4° Rw
387

Johann Gottlob Klingners,
derer Rechten Doctoris und Consulentens
in Leipzig,

Sammlungen

zum

Dorf=und Bauren=Rechte.

Leipzig 1749.
Im Verlag des Verfassers.

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Denen

Magnifico, Hochwürdigen,

Hochedelgebohrnen, Hochedlen, Vesten, Hochgelahrten

und Hocherfahrnen Herren,

Herrn

RECTORI,

und

sämmtlichen Hochansehnlichen

Herren

PROFESSORIBVS,

E. Hochlöblichen Universität

Leipzig,

Meinen Hochzuehrenden Herren

und Patronen.

Rector Academiæ Magnifice,

Hochwürdige, Hochedelgebohrne,

Hochedle, Veste, Hochgelahrte,

und Hocherfahrne,

Hochzuehrende Herren und Patronen,

Die mancherley Schicksale, welche denen verschiedenen Zueignungen herausgegebener Schriften begegnet seyn, und die verschiedenen Absichten, so einige deren Verfassere zwar zu erreichen gesuchet, das Gegentheil aber erfahren haben, müssen billig eine große Behutsamkeit bewürcken, mit selbigen weder sich lächerlich zu machen, noch sonsten anzustoßen.

Da nun diejenigen Zuschriften, welche eine wahre Hochachtung zum Grunde und einen löblichen Endzweck haben, dergleichen nicht befürchten dürfen: Und ich in ge-

genwärtigen ersten Stücke meiner Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte die Verbindung derer Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen mit lauter practischen Urkunden zu erläutern gesucht, auch in der Fortsetzung ein weit mehreres darvon beyzubringen Gelegenheit habe; so wohl bald Anfangs mein Vorsatz gewesen, jedes Stück solcher geringen Arbeit einem derer vornehmsten Gerichts-Herren dieser Lande gehorsamst zuzueignen.

An hiesiger Hochlöblichen Universität hingegen eine so vorzügliche Gerichts-Herrschaft ohnstreitig anzutreffen ist, welche zum Prälaten-Stande gerechnet wird, auch durch allerhöchste Landes-väterliche Begnadigung drey alte und fünf neue im gesegneten Anbau stehende Dorfschaften besitzet, nicht weniger die anvertraueten Unterthanen in Abgaben und Frohnen dergestalt gütig zu schonen suchet, daß gar selten in diesen Dörfern ein Bauer-Guth, wegen überhäufter Schulden, zum öffentlichen Anschlage, sondern vielmehr fast durchgehends von Eltern auf Kinder kommet, ja, wenn bisweilen eines zum Verkaufe feil wird, die Liebhaber alsbald in Menge herzueilen, und dieser löblichen milden Gerichts-Herrschaft Unterthanen zu seyn wünschen.

Hierüber die Pflicht eines treuen Bürgers erfordert, seiner ordentlichen Obrigkeit gebührend anzuzeigen, worzu die von Berufs-Geschäfften übrig gebliebene Stunden angewendet worden. Mir auch zur ausnehmenden Beruhigung gereichet, daß bey meiner 27. jährigen rechtlichen Praxi weder deren Ausübung von denen Hochpreislichen Collegiis mißfällig oder strafbar angesehen, noch

ge-

gegen meine vorgesetzte Obrigkeit ein geflissentlicher Ungehorsam von mir iemahlen begangen worden, welches mich von meinem Vorsatze abhalten oder schamroth machen könnte.

So schätze ich es vor einen Theil meiner Glückseligkeit, woferne **Ew. Magnificenz, Hochwürd. Hochedelgeb.** und **Hochedl. Herrl.** gegenwärtige Erste Probe meiner academischen Neben-Arbeit hochgeneigt aufzunehmen, auch die dabey mit untergelaufenen Fehler gütigst zu übersehen, und eine künftige Verbesserung befördern zu helfen, geruhen wollen. Alsdenn habe ich den erwünschten Zweck meiner Bemühung und reinen Absicht glücklich erreichet.

Der Höchste lasse Dero fernere vor dieser hohen Schule Wohlergehen angewendete unermüdete Vorsorge in die spätesten Jahre geseegnet, Dero vortreffliche Justitz-Verwaltung in der Stadt und oberwehnten Dörfern höchst beglücket, alle wider Dero erlangten Ruhm und zustehende Gerechtsame abzielende Unternehmungen vergeblich, auch Dero sämmtliche anvertrauete Unterthanen gegen ihre so liebreiche und sanftmüthige Obrigkeit hinführo dergestalt danckbar seyn, daß ein jeder seinen obliegenden Pflichten, nicht erst auf eingeholte Urtel, oder Abschiede und Andeutungen, sondern freywillig gemäß leben möge: Hierdurch wird der itzo florirende Zustand, mit welchem hiesige Academie, in Ansehung der Lehrenden und Lernenden, vor vielen anderen pranget, immer höher steigen, auch dieser gantzen werthen Stadt müh-

sam

sam erworbener und bisher befestigter Vorzug und Ruhm zugleich vermehret werden.

Welches ich aufrichtig wünsche, auch **Ew. Magnificenz, Hochwürd. Hochedelgeb. und Hochedl. Herrl.** unverrückten Hochschätzbaren Patrocinio mich gehorsamst empfehle, in treuer tiefen Ehrfurcht lebenslang beharrende

Ew. Magnificenz,

Hochwürd. Hochedelgeb. und Hochedl. Herrl.

Leipzig, den 31 Merz. 1749.

unterthänig-gehorsamer

D. Johann Gottlob Klingner.

Vorrede.

Das deutsche Privat-Recht findet in diesem Jahrhunderte ungleich mehr Liebhaber, als in den vorigen Zeiten. Die Liebe zu den Alterthümern unserer Vorfahren hat so viele grosse und berühmte Rechts-Gelehrte angereitzet, über die ursprüngliche Landes-Gesetze und Gewohnheiten der Deutschen Provintzen ihre Auslegungen zu verfertigen. Einige haben gantze Compendia und Anweisungen, zwar nur der studirenden Jugend zum Besten, ausgearbeitet, jedoch bey manchem wackern erfahrnen Gelehrten ebenfalls vielen Danck verdienet. Die ruhmwürdigen Bemühungen Ludewigs, Schaumburgs, Claproths, Conradi, Gebrüdere Hofmann und Krausens verewigen das Gedächtnüß dieser grossen Männer. Durch die Verdienste derer annoch in wichtigsten Ehren-Aemtern lebenden Rechts-Gelehrten, Rechenbergs, Buders, Estors, Grupens, Jenichens, Senckenbergs, Pütters und Häberleins ist dem Deutschen Privat-Rechte die fast erloschene Würde wieder hergestellet. Und wir haben auf hiesiger Academie den unermüdeten Vorlesungen eines wohlverdienten öffentlichen Lehrers, Hrn. D. Johann George Cramers, es billig zu dancken, daß der sonst verspürte Eckel gegen ein so nützliches Buch, als Hrn. D. George Beyers Positiones juris germanici sind, sich ziemlich wiederum verlohren hat. Der Ruhm derer angemerckten Gelehrten braucht keinen Zusatz, denn ihre Schrifften sind voller Gründlichkeit und kommen dem aufmercksamen Leser vollkommen zu statten, sowohl seine Begierde zur Kenntnüß der Deutschen Gesetze und Gewohnheiten zu vergnügen, als selbigen in deren practischer Anwendung zu unterrichten.

Wer weiß nicht, daß das Dorff- und Bauren-Recht eine der stärcksten Materien ist, welche in dem Deutschen Privat-Rechte vorgetragen wird. Das in Lateinischer Sprache mit wohlverdienten Beyfall geschriebene Leiserische Jus Georgicum ist dermahln ohne Zweifel das vollständigste Werck, welches die Pflichten und Befugnisse derer aufm Lande lebenden Personen anzeiget und deren Natur aus verschiedenen Landes-Ordnungen oder Gewohnheiten erkläret. Es haben schon viele Rechts-Gelehrte bemercket, daß der Verfasser solchen nützlichen Buchs allzuviel

Vorrede.

Fleiß auf theoretische Untersuchungen gewendet, und man zu dessen Ergäntzung einen Zusatz von practischen Abhandlungen, besonders aber Gerichtlicher Nachrichten und Urkunden, nöthig habe.

Von meiner etlich zwantzig jährigen und mit einer beschwerlichen Unruhe geführten Praxi habe ich keine edlere Belohnung erwarten können, als die mir überbliebene Betrachtung über die Mannigfaltigkeit so vieler fürfallenden Rechts-Händel. Ich bin bey Gelegenheit gewisser auf dem Lande geführter Processe, besonders durch merckwürdige Dorffs-Ordnungen und Gewohnheiten, angereitzet worden, meiner hierbey entstandenen Begierde völligen Lauff zu lassen. Diese Beschäfftigung ist mir seit einigen Jahren zur Belustigung geworden, und ich habe keine Gelegenheit vorbey gelassen, den gesammleten Vorrath mit gantzer Collegiorum Aussprüchen, Gerichtlichen Registraturen, Vergleichen und andern ex actis publicis genommenen Urkunden, durch gütige Mittheilung derer beym Hochlöblichen Ober-Hoffgerichte allhier bestalten Herren Anwälde und verschiedener Gerichts-Verwaltere, zu vermehren. Es kann vielleicht solche fortgesetzte Sammlung dasjenige würcklich leisten, was einige Kenner und Liebhaber zum Leiserischen Jure Georgico gewünschet haben.

Die öffentliche Herausgabe derselben wird niemand mir vor eine unzeitige Ehrbegierde auslegen, indem ich mich gar wohl bescheide, daß alle dergleichen Sammlungen, sie mögen auch noch soviel Fleiß und Zeit kosten, in den Bücher-Sälen der meisten Gelehrten denenjenigen Schrifften nachstehen müssen, woran grosse Geister das Vermögen ihrer Erfindungs- und Beurtheilungs-Krafft fast erschöpffet haben. Es wird auch diese meine erste Probe schwerlich dem gewöhnlichen Schicksale entgehen, welches Deutsche juristische Bücher, besonders diejenigen betrifft, so von Advocaten herausgegeben werden.

Gegenwärtige Art der Sammlungen enthält Sachen, die vor Deutschen Gerichten, in Deutscher Sprache, nach Deutschen Landes-Gesetzen, und Ordnungen, abgehandelt worden. Ich habe sie also anders nicht, als in eben dieser Mund-Art, mittheilen können. Bey dem übrigen wird die Aufrichtigkeit meines Endzwecks mich rechtfertigen. Es ist un-

unstreitig, daß unter denen Personen, die aufm Lande wohnen und ihre Nahrung abwarten, die wenigsten von ihren Befugnissen und Pflichten solche Wissenschafft erlangen, als sie bey sich ereigneten Fällen gebrauchen. Sie haben in der Jugend ohne Ueberlegung vieles mit angesehen und gehöret, auch im Alter sich davon keinen rechten Begriff gemachet. Die Sprache widerspenstiger und hartnäckiger Unterthanen, welche beständig nach Hülffe schreyen, ist so Betrachtungs-würdig, daß die gelehrtesten Männer dadurch verführet werden können, wenn es ihnen an genugsamer Erfahrung mangelt. Jene brauchen also einen nöthigen Unterricht, den sie in ihrer Mutter-Sprache lesen können, und erlangen hoffendlich hierdurch ein Mittel, den Geist des Widerspruchs und Ungehorsams zu vertreiben, auch vor manchem Geld-fressenden Processe sich zu hüten. Die Gerichts-Herrschafften und ihre Justitz-Verwaltere werden in diesen Sammlungen dasjenige antreffen, worauf sie den Beweis ihrer Gerechtsame und die geziemende Art ihres Verfahrens zu gründen vermögend seyn. Wie schlechten Danck würde ich bey ihnen verdienen, wenn meine geringe Arbeit durch die Lateinische Sprache denenselben unverständlich gemachet worden wäre?

Wir verehren in hiesigen Landen die allerhöchste Veranstaltung, wie unter Gerichts-Herrschafften und Unterthanen eine gleich durchgehende Gerechtigkeit gehandhabet werden soll. Wir preisen die Landes-Fürstliche Vorsorge, nach welcher die entsponnenen Streitigkeiten durch allergnädigst anberaumte Vorbeschiede auf das mühsamste, entweder gäntzlich verglichen, oder doch verkürtzet und vermindert werden. Deßwegen sind die in höheren und niederen Instantzen gesprochene Urthel, nebst denen getroffenen Vergleichen, billig durch den Druck bekannt zu machen, damit die allzustrengen Gerichts-Obrigkeiten zu einer nöthigen Mäßigung, die halßstarrigen Unterthanen aber zur erwünschten Besserung und beyde zu Wahrnehmung ihrer Pflicht eine mehrere Neigung bekommen mögen.

Wie solte ich nun mir eines Vorwurffes befürchten, daß es mir zur Last geleget werden könnte, daß bey Anführung derer allerhöchsten Landes-Herrlichen Befehle, und gesprochenen Urthel die Besitzere derer Rit-

ter-Güther eben sowohl, als die Dorffs-Gemeinden, so, wie ich sie in denen Acten gefunden, mit Nahmen bemercket seyn? da bekanntermassen die höchstansehnlichen Reichs-Stände bey denen gedruckten Hochpreißlichen Reichs-Hofraths-Conclusis deutlich benennet werden. Vielmehr kann hieraus einem jeden Theile die Bequemlichkeit erwachsen, daß selbiger, nach dem besondern angefügten Register, seine erfochtene, oder verglichene und hergebrachte Gerechtsame beysammen findet, auch die durch angestellete Klagen unterbrochene Verjährung sogleich wahrnimmt.

Ich würde aber mit aller angewendeten Mühe den Zweck meiner Absicht nicht erreichet haben, wenn ich die gesammleten Urkunden und Nachrichten, ohne einige Ordnung und Abtheilung der Materien, bey denen sie zu gebrauchen, hätte ans Licht treten lassen. Sie würden in so roher Gestalt dem Leser, wo nicht gar unnütze, doch wenigstens unbequem und ohne Geschmack vorgekommen seyn. So überflüßig es also gewesen wäre, daraus ein gantzes Lehr-Gebäude aufzuführen, so unumgänglich haben selbige in gewisse Capitel eingetheilet werden müssen, in deren jedem solche kürtzlich vorgetragen und dem verschiedenen Leser die nöthige Einleitung gegeben, auch unter dem Nahmen der Beylagen in besonderen Noten sich darauf bezogen worden.

Die Natur der Sachen hat erfordert, in der Abhandlung die Haupt-Sätze jeder Materie zu berühren, da nöthig, richtig zu beschreiben, und nach dem Sinne der Gesetze oder Aussprüche die daher fliessenden Folgerungen anzuzeigen. So nützlich mir hierinnen die Schrifften oberwehnter und anderer Gelehrten gewesen sind, die ich aufrichtig angeführet habe: So wenig werde ich mich darüber, wo etwan mein eigenes Gutachten beygefüget ist, in Streitigkeiten einlassen. Indem solches nicht aus einem ungebührlichen Triebe des Wiederspruchs, sondern lediglich aus einem Eifer vor practische Wahrheiten herrühret, welche durch anderer bewährten Rechts-Lehrer Meinungen, oder Hoher Collegiorum Aussprüche sattsam unterstützet, auch dem Ruhme derer gegenseitigen hochverdienten Männer nichts entzogen worden, vor welche ich vielmehr alle

obliegende Hochachtung jederzeit hegen und deren bescheidene Erinnerungen mit Vergnügen annehmen werde.

Der geneigte Leser muß alsobald erkennen, daß bey Ausarbeitung einiger Sätze verschiedene Haußwirthschafftliche Anmerckungen nicht zu übergehen gewesen, welche in die Vermehrung oder Erleichterung derer Unterthanen Dienste einen würcklichen Einfluß haben, weßhalber ich selbige, nach genugsamer Erforschung bey erfahrnen Gerichts-Herren, Pachtern und Verwalteren, mit möglicher Deutlichkeit vorgetragen, auch dißfalls auf die vorhandenen Schrifften mich treulich bezogen habe.

Endlich muß ich noch erinnern, daß freylich nicht lauter seltene oder unbekannte Stücke, sondern viele gemeine Sachen und unläugbare Wahrheiten hierinnen mit vorkommen, deren Werth denen wahren Kennern sehr geringe scheinen möchte: Gleichwohl kann ich vermuthen, daß andere solche nicht ohne Nutzen lesen werden, denen zu Gefallen ich, auch bey vermeinten Kleinigkeiten, nicht gantz drüber hingehen, sondern lieber etwas zu weitläufftig, als allzu eilfertig seyn wollen.

Die künftige Fortsetzung wird nachfolgende Materien, als:

Die Trifft-Huthungs- und Schäfferey-Gerechtigkeit, Pfändungen, Beschädigung der Feld-Früchte, auch Menschen und Vieches, das Besitzungs-Recht, Umreissen der Lehden, Vieh-Halten, die Bienen, Anlegung neuer Mühlen, Pflichten der Müller, Zwang-Mühlen, Dorff-Schencken, Zwang-Bier, Ausfallen der Städte, Brandtwein brennen und schencken, Tantzen, Music, Spielen, Wetten, Bäume und Gehöltze, das Gesinde, Ausweichen der Wagen, die Strassen, Dorffs- und Feld-Wege, Brücken, Stege, Dorffs-Ordnungen und Gewohnheiten, Verkauffen und Verpachten der Bauren-Güther, richterliche und verbotene Selbst-Hülffe, Gerichts-Tage, Gerichts-Verwaltere und deren Registraturen, Erbhuldigung, Lehn-Waare, Abzugs-Geld, erblose Güther, Straff-Gelder, und andere Gerichts-Nutzungen das Verwahren, Bewachen und Bestraffen der Misserhäter, die Untersuchungs- und peinliche Unkosten, Verpachtung der Ober-Gerichte, weggesetzte Kinder, Kirchen-Busse und Gemeine-Rügen, das Ansehen der Person vor Gerichte, die Befugnüsse der Erb-Gerichtsbarkeit, auch zwischen Obrigkeit und Unterthanen, oder Gemeinden und Nachbaren unter einander entstehende Streitigkeiten, errichtete Vergleiche, Policey- und Rechts-Verwaltung aufm Lande, Gerichts-Knechte, Scharfrichter,

ter, Caviller, Schweinschneider und Schäfer, Handel mit der Wolle und anderen Früchten, die Gräntzen der Dörffer und Grund-Stücke, Gemeinde- auch Lehn- und Erbzinß-Güther, Gemeinde-Hirthen und Vieh, Abdancken der Gerichts-Personen, und Lustbarkeiten der Bauren,

mit möglichstem Fleisse und allenthalben angefügten Gerichtlichen Uhrkunden abhandeln.

Ich werde nicht nur die schon in ziemlicher Menge besitzenden Vorräthe, sondern auch diejenigen, welche erfahrne Gelehrte und Haußwirthe, Gerichts-Herrschafften und Gemeinden mir des nechsten gütig mittheilen wollen, hierbey gebührend anwenden, auch ihre dißfalls und durch wohlmeinende Erinnerungen bezeigte Gewogenheit mit schuldigstem Dancke erkennen, so wohl die inzwischen mir bekannt gewordenen schönen Schrifften ebenfalls gehörigen Orts anzuführen, und verschiedene vollständige Gemeinde-Ordnungen beyzufügen, nicht ermangeln.
Leipzig, am 31. Martii 1749.

Corrigenda.

Pag. 46. ist nota 149. verhaßten vor verfaßten.
- - 50. nota 168. §. XVII. vor §. XVI.
- - 52. nota 168. pag. 23. vor pag. 20.
- - 69. nota 222. Friedenbergische vor Chlingenspergische.
- - 71. Caput XIV. vor Cap. IV.
- - 101. nota 300. nach dem Worte judicio, noch dieses, rusticorum.
- - 195. nota 536. CCXCVIII. vor CCXVIII.
- - 246. an statt 226.
- - 563. in der obersten Zeile Besitzer vor Beysitzer.
- - 581. Beklagten vor Beklagten und
- - 697. vor Copsuln, Capsuln, zu lesen, ingleichen gehöret zum Ende des CX. §. die Nummer 324.

)o(

Verzeichnüß

derer in diesem Bande enthaltenen Capitel.

I. Vom Ursprunge und Beschaffenheit der Dörffer und deren Einwohner, pag. 1.

II. Vom Vorzuge und Nutzen des Bauren-Standes, pag. 4.

III. Von den verschiedenen Arten der Bauren und ihrer Dienste, pag. 7.

IV. Vom Richter, Schöppen, Heimbürgen, Bauer- und Rügemeister, pag. 8.

V. Von dem Gemeinde-Syndico und General-Syndicaten, pag. 15.

VI. Von denen Zusammenkünfften der Bauren, pag. 20.

VII. Von Kirch-Vätern und deren Verwaltung, pag. 23.

VIII. Vom Klinge-Beutel oder Cymbel-Säckel, pag. 34.

IX. Von Kirch-Messen, pag. 36.

X. Von denen Handwercken in Dörffern, pag. 38.

XI. Von derer Dorffs-Unterthanen Dienstbarkeit, pag. 43.

XII. Von denen Bau-Diensten, pag. 58.

XIII. Vom Gesinde-Dienst-Zwange, pag. 73.

XIV. Vom Angebeth der Victualien, pag. 73.

XV. Von denen übrigen Pferde-Frohnen- und Spann-Diensten, pag. 77

XVI.

Verzeichniß.

XVI. Von Leib-Hand-und Fuß-Diensten, pag. 97.

XVII. Von denen Güthern und Personen, welche gäntzlich, oder zum Theil, oder zu gewissen Zeiten mit Frohnen zu verschonen seyn, pag. 123.

XVIII. Von seltsamen Diensten und Abgaben, auch Geld-Frucht-Vieh-und anderen Zinsen, pag. 138.

XIX. Von Haußgenossen, pag. 146.

XX. Von derer Bauren Auszügen, so sie in verkauften Güthern genüssen, 153.

XXI. Von denen Feldern, Pertinentz-und Bey-Stücken, auch dem Vereinzeln derselben, pag. 166.

XXII. Vom Sömmern der Felder, 178.

XXIII. Von Wiesen, Gärten und Gräserey, pag. 196

Die Beylagen gehen von pag. 217. bis mit 760

CAP.

CAP. I.

Vom Ursprunge und Beschaffenheit der Dörfer, und deren Einwohner.

§. I.

Woferne unsere Vorfahren nicht eingesehen und erkannt hätten, daß sie vieler Gefahr und Beschwerlichkeit unterworfen seyn würden, wenn ein jeder nur vor sich in seinem natürlichen Zustande hätte verbleiben wollen, und wenn sie in der Meynung gestanden wären, daß es schon genug sey, wenn nur einer mit dem andern friedlich lebete, und ihme nichts in den Weg legte: So würden weder anfänglich kleine und geringe, noch hernachmals grössere Gesellschaften unter ihnen aufgerichtet worden seyn.

§. II. Dieweil aber der weise Schöpfer dem menschlichen Geschlechte eine Begierde, seine Erhaltung zu suchen, auch ordentlich, gesellig und glückselig zu leben, von Natur eingepflantzet, und dasselbe zugleich mit dem Verstande, die zur Beförderung solchen Endzwecks dienliche Mittel zu ergreifen, begabet hat, die Menschen aber, nach denen Kräften der gesunden Vernunft, haben wahrnehmen müssen, daß die Sicherheit ihrer Personen und Güter weit besser erlanget, [1] einem ieden der benöthigte Unterhalt viel leichter verschaffet, und ein beqvemeres Leben geführet werden könne, [2] wenn mehrere Per-

1) Vid. D. Petri Mulleri Diss. de securitate metuentium, Jenæ 1680. Cap. I. & Wernheri elementa juris naturæ & gentium. Cap. XVIII.

2) Dergleichen Bequemlichkeit bey derer alten Deutschen beständigen Anfällen und Raubereyen allerdings wegfallen müssen. vid. §. 34. der Gundlingischen Abhandlung de statu naturali Hobbesii.

Personen beysammen wohnen, und ihre Kräfte zusammen vereinigen:[3] So haben dieselben, zu Erhaltung dieser heilsamen Absichten, an gewissen Orten nicht einzeln, sondern in Menge sich häuslich niedergelassen, auch aus gegründetem Mißtrauen gegen andere und zu Abwendung aller besorglichen Verletzung,[4] gewisse Gesellschaften aufgerichtet, woraus nach und nach gantze Dörfer[5] und Städte, auch verschiedene Stände im gemeinen Wesen entstanden seyn.[6]

§. III. Dörfer heissen diejenigen Orte, welche kein Stadt- noch Marcktflecken-Recht, weder Thore noch Mauren haben, und woselbst verschiedene Hauswirthe ihre Wohnungen aufschlagen, diese mit Zäunen, Plancken, Gräben[7] oder Leimwänden verwahren, auch durch den Ackerbau und Viehzucht ihre zeitliche Wohlfahrt allda zu befördern suchen[8] und eben daher Bauern genennet werden.[9]

§. IV.

3) Von der curieusen Frage: Utrum homo natura seu per se, an vero propter aliud ad societatem feratur? ist in erwehnter Gundlingischen Commentation §. 9. sqq. scharffsinnig gehandelt worden.

4) Obschon Herr Lic. Jacob Brunnemann in seiner vom Wachsthume und Aufnahme der Städte in Deutschland A. 1703. geschriebenen Dissertation die gesuchte Sicherheit wider andere vor eine von dem Herrn von Pufendorff vorgebrachte unwahrscheinliche Meinung deßwegen ausgeben wollen, weil ja die erste Stadt von dem gottlosen Cain angeleget worden wäre, der sich von denen frommen Patriarchen keiner Anfälle befürchten dürfen.

5) Pagi enim urbibus in germania multo antiquiores sunt. vid. Leiseri ius georgicum Lib. III. Cap. V. no. 9. & §. I. diss. D. Pauli Franc. Romani de judiciis paganis Lipsi. 1674.

6) Vid. Lic. Gottlob Friedrich Jenichens dissert. de statu subditorum naturali Lipsi. anno 1721. hab.

7) Vid. Glossa des Land-Rechts ad artic. LV. Lib. II.

8) Pagus est congeries panciorum pluriumve ædium ac prædiorum aut sparsim aut sedibus coniunctis sed extra civitatem positorum, suo quidem sed non civitatum jure gaudentium, indeque etiam munitione firmiori carentium, præcipue ad pastum & arationem ab incolis destinatorum. vid. Imman. Weberi dissert. de jure pagorum imperii immediatorum Giessæ 1717. hab.

§. IV. Denn obschon in denen meisten Dörfern zugleich solche Personen anzutreffen sind, welche weder Aecker noch Vieh besitzen, sondern als Tagelöhner und Handarbeiter denen Begüterten allerhand Dienste leisten und dadurch ihren Unterhalt erwerben: So werden doch selbige nur Einwohner und Häusler, die andern hingegen, wegen derer zu ihren Wohnungen gehörigen Scheunen, Ställe, Gärten, Felder, Wiesen und Gehölze, [10] eigentlich Bauern und Nachbare benennet, deren Nachbar-Recht mit besondern Vortheilen und Beschwerungen verknüpfet ist. [11]

§. V. Daferne auch wider Gewohnheit ein Dorf mit Mauern oder Thoren versehen seyn solte, so können doch dem ungeacht dasige Einwohnere deswegen nicht vor Bürger [12] angesehen werden, weiln

hab. §. 2. & Leiseri jus georgicum ibid. no. 12. confer. Ahasveri Fritschii Tr. de statu ac origine pagorum germaniæ Cap. IV.

9) Siehe Herrn Hofrath George Heinrich Zinckens öconomisches Lexicon pag. 233. und in alten Vererbungs-Briefen werden die Bauren insgemein nur Leute genennet, wie der Vererbungs-Brief sub no. I. ingleichen die Liste Chur-Sächsische Constitution Parte II. nebst übrigen Beylagen sub no. II. erhärtet. vid. D. Johann Peter Schmidts zu Rostock de vigilibus baris anno 1743. gehaltene mit vielen Erklärungen alter Wörter angefüllete dissertation §. XXXVI. & Wachteri glossarium germanicum sub voce Leute, & liti.

10) Jedoch müssen diese Grundstücke nicht eben alle bey jedem Bauer-Guthe vorhanden seyn.

11) Daß derjenige, welcher Bauergüter verwaltet, wenn er gleich in der Stadt wohnet, unter die Bauren zu rechnen sey, hat Paganinus Gaudentius Lib. II. cap. XXV. expositionum juridicarum, pag. 383. Tomi III. Everardi Ottonis Thesauri juris romani behauptet.

12) Dergestalt kann das schöne Haag eigentlich keine Stadt genennet werden, weil es weder Thore noch Mauren, noch Stadt-Recht hat, sondern es bleibet das vortrefflichste Dorf; siehe die Göttingischen gelehrten Zeitungen de anno 1745. no. 6. pag. 42. & rustici dicuntur, qui habitant extra muros civitatis. Christinæi Decisio XC. Vol. V. no. 2. wie man denn beym Graf-Schönburgischen Amte Penigk die Vorstädte, Alt-Penigk, Topff-

ihre Häuser und Güther vornehmlich zum Ackerbau und Viehzucht angerichtet, auch die Gebäude bloß zur Wohnung vor den Hausvater und die Seinigen, sowohl zur Stallung vor das Vieh, und Verwahrung derer erbaueten Früchte aufgeführet sind. [13]

CAP. II.

Vom Vorzuge und Nutzen des Bauren-Standes.

§. VI.

Es ist zwar bekannt genung, daß der Bauren-Stand von vielen vornehmen und geringen Bürgern ungebührlicher Weise sehr verächtlich gehalten wird. Wenn man aber bedencket, daß der größte Theil des Landes von denen Bauren bewohnet, darvon eine ansehnliche Abgabe entrichtet, denen übrigen Unterthanen, ja dem Landes-Herrn und dessen Hofstatt selbst, durch Bestellung der Felder und Viehzucht, der ohnentbehrliche Unterhalt verschaffet, [14] das erbauete Getreyde, nebst andern Früchten, zum öffentlichen Kaufe in die Städte gebracht, [15] zu Versorgung derer Soldaten in Kriegs- und Friedens-Zeiten, besonders der Reuterey, das mehreste beygetragen, die Sicherheit des Landes durch Schantzen-Aufwerfen, und andere beschwer-

Topffanger und Mühlgasse zu denen Amts-Dorffschaften rechnet, welchen Richter und Schöppen vorstehen.

13) Denn die Benennung eines Stadt- oder Landguths ist nicht sowohl von dem Orte, als von der Absicht und Nutzung herzunehmen. Bergeri Oeconomia juris Lib II. Tit. III. §. IV. nota 1.

14) Labores rusticorum, inprimis frugum collectio, maxime ad vitæ humanæ sustentationem spectant. Vid. Jo. Wilh. de Gœbel Tract. de jure & judicio rusticorum fori germanici Helmstadii an. 1742. cap. VII. §. XVII.

15) Rusticus enim cogendus est ad portandum victualia ad civitatem ad vendendum. Vid. Christinæi Decisio LX. no. 4. Vol. III. und wird solches denen Bauren Landesherrlich anbefohlen, vid. pag. 1426. Tom. I. Cod. Aug.

schwerliche Dienste vor dem Anfalle des Feindes befördert, bey entstehender Kriegs-Unruhe der Landmann am ersten dem Verderben unterworfen, mit Durchzügen, Anschaffung der Stück-Pferde und Stück-Knechte, Aufrichtung und Erhaltung der Creyß-Regimenter besonders belästiget, der größte Theil der Militz aus denen Dörfern hergenommen, [16] und bey erlangtem Abschiede, dem Landes-Fürsten vor allen andern wiederum zu dienen, ausdrücklich angehalten wird: [17]

§. VII. Wenn man ferner in Erwegung ziehet, daß der Bauersmann zu Beförderung der Extra-Posten seine Pferde um den gesetzten Lohn herzugeben, [18] das Magazin-Getreyde herbey zu schaffen, [19] sehr viele Landesherrliche, Obrigkeitliche, Geistliche, und Gemeinde-Gefälle zu entrichten, [20] auch zum Besten des Landes

16) Vorherangeführter Gaudentius sagt pag. 375. alleg. Thesauri Ottonis hiervon: milites ex agro præcipue colliguntur & aptior armis est rustica plebs, quæ sub divo & in labore nutritur, solis patiens & umbræ negligens.

17) Siehe hiervon die in verschiedenen Fällen denen dimittirten Landes-Kindern ausgefertigten Abschiede in denen Beylagen sub no. III. IV. & V. ingleichen das allerhöchste Generale sub no. VI.

18) Siehe die Landesherrlichen Befehliche in Beylagen sub no. VII - - XIII. ingleichen die gerichtliche Andeutung sub no. XIV. und in jenen die allerhöchste Clemenz, welche denen Unterthanen erwiesen worden, sowohl die Postordnung selbst pag. 1069. Tom. II. Cod. Aug. Es ist auch in einem de dato Hannover den 21. Nov. 1738. ergangenen Ausschreiben, zu Beförderung des Post-Cours und der Correspondenz, denen Dörfern bey willkührlicher scharfer Strafe anbefohlen worden, auf gehöriges Anmelden des Postillions, welchem unterwegs ein Pferd gefallen, demselben mit einem andern sogleich an Hand zu gehen, und dafür, nebst dessen Zurücklieferung, die billige Gebühr von der ersten Post-Station zu gewarten. vid. Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen Part. IV. Supplem. XIX. pag. 35.

19) Von dessen Erschüttung und Betrage siehe pag. 393. Tomi I. und pag. 1783. Tomi II. Cod. Aug.

20) Welches diejenigen am besten mercken können, die auf ihren Bauer-Güthern Hofemeister haben, und sich alljährliche Rechnung ablegen lassen, worinnen e. g. Hufen-Geld, Pfennig- und Quatember-auch Landsteuer, Solda-

mancherley Hand- und Spann-Dienste zu leisten verbunden, sowohl wegen Diebe und Räuber, ingleichen bey entstehenden Feuersbrünsten sein Vermögen der grössesten Gefahr ausgesetzet wird.

§. VIII. Ueberhaupt auch der Land-Bau an sich selbst die allerälteste und unschuldigste Kunst ist, ohne welchem die übrigen Stände Hunger, Durst, Frost und Hitze ausstehen, mithin ein kümmerliches, nothleidendes und unbeqvemes Leben führen müßten: [21] So ist allerdings der vernünftigen Billigkeit gemäß, denen Bauers-Leuten allerhand dem gemeinen Wesen unnachtheilige Freyheiten und Vorzüge einzuräumen, [22] einige aus Unwissenheit der Rechte herrührende Fehler zu übersehen, [23] selbige zur Saat- und Erndte-Zeit mit Diensten zu verschonen, [24] und ihre mühsame Arbeit zu Beförderung ihres eigenen und allgemeinen Nutzens auf gewisse Maße zu belohnen. [25]

§. IX. Wie man denn die preiswürdige Vorsorge Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, meines allergnädigsten Landes-Vaters, vor Erhaltung derer Bauren

Soldaten-Geld, Erbzinßen, Pfarr-Schulmeister-Geld, Getreyde, Brode und dergleichen in Ausgabe verschrieben wird.

21) Siehe Herrn Geheimden Rath Thomasii Cautelen beym öconomischen Studio Cap. 17. §. 14. pag. m. 427.

22) Vid. dissert. D. Aug. Bened. Carpzovii de præcipuis rusticorum privilegiis Lipsi. ao. 1678. hab.

23) Wovon in der Beylage sub no. XV. ein Exempel zu finden, obschon die Bauren in Zeiten diejenigen um Rath fragen sollen, welche es verstehen, und in ziemlicher Menge überall vorhanden seyn, vid. Wernheri observ. forens. Lib. II. part. I. & de rusticitate non excusante cap. II. Lib. II. Cæsaris Costæ variarum juris ambiguitatum, p. 1210. T. IV. Thesauri Otton.

24) Wovon unten ein besonderes Capitel handelt.

25) Wie es denn so gar unmittelbare Reichs-Bauren giebet, so ihre eigene Gerichtsbarkeit und andere ansehnliche Vorzüge haben, wovon obermeldte Weberische Dissertation, vornehmlich aber Herrn D. Gottlob August Jenichens anno 1747. zu Leipzig herausgegebene Abhandlung von Reichs-Dörfern mit Vergnügen zu lesen.

Bauren auch daraus abnehmen kann, und mit tiefster Ehrerbietung erkennen muß, wenn Allerhöchst dieselben so gar diejenigen Pferde, welche dem Landmanne nach vollbrachter Erndte und erfolgter Bestellung der Felder zur Beschwerde gereichen, um den wahren Werth vor baares Geld abzunehmen allermildest geruhet. [26]

* *

CAP. III.

Von den verschiedenen Arten der Bauren und ihrer Dienste.

§. X.

In denen Churfürstlich-Sächsischen und verschiedenen andern Deutschen Landen [27] werden die Bauren, nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer besitzenden Grund-Stücke und darvon zu leistenden Dienste, in Hüfner oder Pferdner, Halbhüfner oder Halb-Pferdner, Hintersassen oder Anspänner, Häusler, Gärtner, Cöthner, Cothsassen oder Cossaten eingetheilet, [28] deren die ersteren Pferde-Frohnen und Spann-Dienste, die letztern aber Hand-Dienste ihrem Landes-Herrn und der Gerichts-Obrigkeit leisten müssen. [29]

§. XI.

26) Siehe die Beylagen sub No. XVI.

27) Von denen verschiedenen Arten der Unterthanen im Churfürstenthum Bayern handelt Herr Herman Antonius Maria von Chlingensperg a. 1717. und vermehrt a. 1731. herausgegebenes Hoffmarchs-Recht cap. XVI. ingleichen Herrn Johannis Antonii Equitis de Friedenberg Tract. de juribus Silesiæ Tom. II. Cap. XIX. von denen Schlesischen Bauren.

28) Deren pag. 2410. Tom. I. Cod. Aug. einige Meldung geschiehet, daß sie keinen Syndicum bestellen können, und in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnungen werden Vollmeyer, Halb-Meyer, Kothsaßen oder Köther, ingleichen Vollspänner, Halbspänner, Leibzüchter, Brinckfitzer und Häußlinge bemercket, auch verschiedene deren Gerechtsame und Beschwerungen angezeiget, vid. Pars IV. Cap. V. pag. 91. sqq. & p. 821. Parte I.

29) In dem unters Gräflich-Schönburgische Wechselburgische Amt gehörigen Dorfe Görtzenhayn werden die Viertels-Hüfner Sechs-Küthner und Sechstel-

§. XI. Diese Dienste heissen entweder gemessene, welche nur auf gewisse Tage im Jahre, oder auf eine bestimmte Anzahl Fuhren und Frohnen deutlich gesetzet und eingeschräncket sind, oder ungemessene, die auf iedesmaliges Erfordern, ohne Zeit- und Tage-Setzung, [30] iedoch nach der Landes-Art, der Herrschaft geleistet werden müssen. Von welchem Unterschiede unsere Bauren von Jugend auf durch die Erfahrung gar gute Begriffe bekommen, indem nicht leicht ein Dorf vorhanden seyn möchte, welches nicht mit seiner Obrigkeit, [31] wegen derer oftmals zur Ungebühr angesonnenen Dienstleistungen, mancherley Processe geführet, oder noch darinnen begriffen ist.

* *

CAP. IV.

Vom Richter, Schöppen, Heimbürgen,

Bauer- und Rüge-Meister.

§. XII.

Der vornehmste eigentliche Bauer im Dorfe ist der Richter oder Schultheiß, [32] ingleichen die ihme zugeordneten Gerichts-Schöp-

Sechstel-Hüfner Vier-Rüthner benennet, auch Vier Sechs-Rüthner und Sechs Vier-Rüthner einem Hüfner gleich geachtet, und in solcher Maße zur Mitleidenheit gezogen.

30) Siehe hiervon die Baseler Disputat. 36. Vol. VIII. pag. m. 1115. und von denen dißfalls vorhandenen schönen Schrifften Herrn D. Jenichens mühsam vermehrte biblioth. Lipenii jurid. p. 410. ingleichen dessen Suppl. p. 308.

31) Und hiervon sind die Landes-Fürstlichen Beamten, sie mögen auf Pacht oder Rechnung sitzen, keineswegs ausgenommen, als welchen nachdrücklich untersaget ist, die anvertraueten Unterthanen nicht zu mißhandeln, auch mit übermäßigen Diensten und Abgaben die Casse nicht zu bereichern. vid. pag. 1366. Tom. II. Cod. Aug.

32) Die beyde Worte, Schultheiß und Schultze, sind in dem Wachterischen Glossario pag. 1473. sq. umständlich erkläret worden, und bedeuten offters ein

Schöppen, [33] worzu zwar nicht eben die ältesten Nachbaren angenommen werden müssen, sondern auch jüngere zu solchem Amte tüchtige Bauren erwählet werden können. [34] Jedoch sind diejenigen jungen Leute darmit zu verschonen, welche zur Land-Miliz geschickt und dem Ausloosen noch unterworfen seyn, [35] es wären denn die sogenannten Erb- oder Lehn-Richter, [36] auf deren besitzenden Güthern dergleichen Amt hafftet, als welche nicht mit ins Looß gezogen werden sollen. [37]

§. XIII.

ein ansehnliches Amt in Städten, werden auch zum Exempel im Canton Bern darzu vornehme Generals und Ritter angenommen: In Göttingen hat der Gericht-Schultheiß vor dem Universitäts-Syndico und Bürgemeisteren den Rang, siehe angezogene Braunschweig-Lüneburg. Landes-Gesetze Part. I. pag. 728.

33) Vid. Wachteri glossarium pag. 1457. sq. Es giebt auch besondere Blut-Schöppen, worvon und dem Zwölffer-Gericht Herrn D. Christian Gottlieb Buders zu Jena de judiciis duodecimviralibus populorum septentrionalium & germaniæ geschriebene dissertation handelt.

34) Non enim tam anni, quam annosa prudentia attendi debet, vid. Johann Paul Felwingers Comment. de magistratu Altd. an. 1668. edita p. 161, & §. 30. dissert. M. Caspar Esaias Siegfrieds de dignitate magistratus politici, Lipsi. 1663. hab. confer. B. Adami Rechenbergii diss. de ætate honoribus & officiis idonea Lipsi. an. 1670.

35) Vid. pag. 2291. Tom. I. Cod. August. und sind die Richter und Schultheißen ausdrücklich vom Aufgebote befreyet. vid. pag. 2266. ibidem. Nach der Braunschweig-Lüneburgischen Ausschuß-Ordnung sollen diejenigen, so viele Ländereyen unter dem Pflug haben, so viel möglich verschonet werden. vid pag. 195. sqq. der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Gesetze Parte III.

36) Von dergleichen Lehn-Richter-Guthe siehe die Beylage sub no. XVII. und von dem Sculteto hereditario oder Erb-Scholtzen, welcher beym Dreyding im Heinrichauischen Gestifft die Mahlzeit ausrichten, oder dafür Esse-Gelder bezahlen muß, siehe das XXXVste Capitel des andern Buchs obermeldten Schlesischen Rechts Tom. II. pag. 266.

37) Siehe den Codicem Augusteum pag. 2291. Tom. I. von derer Erb-Rich-

§. XIII. Die Erwehlung solcher Gerichts-Personen geschiehet von denen Beamten oder Gerichts-Herrschafften, [38] auch an manchen Orten bloß nach der Reihe, [39] und werden dieselben dahin Gerichtlich angewiesen, auch besonders in Pflicht genommen, [40] daß sie denen vorfallenden Gerichts-Händeln persönlich beywohnen, [41] die Gemeinde in guter Ordnung halten, denen streitenden Partheyen die ausgefertigten citationes insinuiren, oder selbige mündlich vor Gerichte fordern, [42] die Unterthanen zur Frohne gebieten, die Erb-Zinsen und andere Gefälle von ihnen eintreiben und gehörigen Orts einliefern, [43] auch wenn unmündige Kinder vorhanden, solches zu deren Bevormundung anmelden sollen. [44]

§. XIV.

ter Befreyung, welche sich aber auf die Contribution der Quatember nicht erstrecket. vid. Beylage sub no. XVIII.

38) Rectius inviti quam ambientes in administratione collocentur. vid. dissert. D. Arnold Moritz Holtermanns de vario juris usu & abusu in cancellariis Marb. 1681. hab. thesi VII. es gehet aber bey solcher Wahl offters eben so partheyisch her, wie in Städten, daß man nicht auf Geschicklichkeit und Verdienste siehet.

39) Wo dergleichen eingeführet ist, müssen auch diejenigen, welche in einem andern Dorffe wesentlich wohnen, ihres besitzenden Guths halber das Richter-Amt übernehmen, und ihren Pachter darzu bestellen lassen, wie die Beylage sub no. XIX. bekräfftiget.

40) Siehe verschiedene Verpflichtungs-Formuln in Beylagen sub no. XX-XXIII. und die Notuln in Beylagen no. XXVII. & XXVIII.

41) Siehe den §. 4. & 6. ad Tit. II. der Chur-Sächsischen erleuterten Proceß-Ordnung, und ist in gewissen Fällen die Gerichts-Banck mit Gerichts-Personen aus einem andern Dorffe zu besetzen, wie nach der Beylage sub no. XXIV. erfordert worden.

42) Sie würden aber zum Gelächter werden, wenn sie solches durch ihr Gesinde oder Weiber verrichten ließen, wie nach der Beylage sub no. XXV. geschehen.

43) Siehe das hierauf abgefassete Urthel in denen Beylagen sub no. XXVI.

44) Siehe den artic. IX. in den Beylagen sub no. XXVII. ingleichen den artic. V. in Beylagen sub no. XXVIII. & XXIX.

§. XIV. Ferner, daß sie die Dorffs-Grentzen und Marcken zur gewöhnlichen Zeit beziehen, [45] die wegen geäuserter Diebs- und Räuber-Rotten, oder ansteckender Seuche, oder sonst angeordnete Wachen behörig veranstalten, [46] die Einquartierung und Verpflegung derer Soldaten bey Stand- und March-Quartieren besorgen, [47] von neuankommenden Nachbaren und Einwohnern, ihres vorhergeführten Lebens halber, beglaubtes Zeugniß erfordern, [48] auch bey vorgehenden Diebstahle oder anderen Verbrechen die nöthige Hausuchung verrichten müssen. [49]

45) Siehe den XXXIsten Articul der Beylage no. XXVII. den XXIVsten Articul der Beylage no. XXVIII. und den XXIIIsten Articul der Beylage no. XXIX.

46) Siehe den XVIIden, XIIten und XIIIden Punct vorher angezogener drey Beylagen und die Landes-Herrlichen Verordnungen pag. 1859. & 1950. Tom. I. Cod. August. Jedoch kann denen Unterthanen darbey keine neue Last aufgeleget werden, daß sie z. E. auf dem Horne zugleich blasen müßten, siehe die Beylagen no. XXX. Und sind die Richter mehrentheils von dergleichen Wachen befreyet, siehe die Beylage sub no. XXXI.

47) Worbey es öffters unpartheyischer zugehet, als in Städten, indem es auf die im Dorffe hergebrachte proportionirliche Art der Eintheilung ankommet, welche auch allerhöchsten Orts so lange approbiret wird, biß sich einige Ungleichheit hervor thut, siehe die Beylage sub no. XXXII. & XXXIII. und sollen die hierüber entstehenden Streitigkeiten in der Kürtze abgethan werden, nach denen Beylagen sub no. XXXIV. & XXXV.

48) Siehe den XIV. XI. und XIIten Articul vorher angezogener Beylagen sub no. XXVII - XXIX. Jedoch stehet der Obrigkeit frey, nach Befinden der Umstände den Aufenthalt einige Zeitlang zu verstatten, wie nach der Beylage sub no. XXXVI. geschehen.

49) Welche eine in anderer Leute Häusern aus billigmäßigen Ursachen angestellete Erforschung ist, wodurch ein Parth oder die Obrigkeit hinter die Wahrheit desto eher zu kommen und das ihme entwendete wieder zu erlangen, oder das Böse zu bestrafen und den Nutzen des gemeinen Wesens zu befördern die Absicht führet. Es muß darbey die besondere Behutsamkeit angewendet werden, damit kein Unterthaner ohne gnungsame Ursache und

ereig-

§. XV. Weiter gehöret zu ihrem Amte, daß sie den auf Feldern, Wiesen, oder im Gehöltze verursachten Schaden, so wohl die Grund-Stücke, oder deren Nutzungen, nach vorheriger Besichtigung, Hauswirthlich schätzen, in einen gewissen, oder doch ohngefehren Werth bringen, [50] die Feuer-Mauern, Backöfen, Brunnen, Brücken, Teiche, in Augenschein nehmen, die darbey befundenen Mängel und daraus zu besorgende Gefahr anzeigen, [51] darauf fleißig acht haben, über Wahrnehmung der Sabbaths-Feyer halten, [52] ungebührliche Lustbarkeiten mit Schießen, Spielen, Tantzen und Music, auch nächtliches Sitzen und Schwelgen, Beherbergen verdächtiger Personen, das Backen, Flachs brechen und dörren bey windichten Wetter, des Nachts und an nicht verwahrten Orten, das Gehen in die Ställe und Scheu-

ereigneten Verdacht beschimpffet werde. vid. Johann Christoph Lipolds anno 1673. zu Merseburg edirter discursus juridicus de perscrutatione domestica ejusque requisitis & differt. Friedrich Christoph Ihringks de perquisitione domestica Marburg. 1695. hab. siehe die Gerichtliche Verordnung in Beylagen sub no. XXXVII.

50) Es dürffen aber nicht eben sämtliche bestellte Gerichts-Personen darbey seyn, weil dieses den Partheyen zu viel Unkosten verursachen würde. vid. alleg. diss. de judiciis duodecemviralibus §. 14. und werden darüber pflichtmäßige Besichtigungs-Berichte der Obrigkeit übergeben, wie aus denen Beylagen sub no. XXXVIII - - - XLII. erhellet.

51) Worüber so denn gerichtliche Verhören und Auflagen ergehen, wie in der Beylage sub no. XLIII. geschehen, und seyn dergleichen Besichtigungen in obgedachten Beylagen sub no. XXVII - XXIX. artic. XX. XV. & XVI. denen Gerichts-Personen vorgeschrieben. Jedoch darf der Gerichts-Herr oder die Gerichte ordentlicher Weise nicht so gleich mit Einreissen der Feuerstätte verfahren, worüber eine Beschwerde in Beylagen sub no. XLIV. anzutreffen.

52) Wie im ersten Articul nurerwehnter drey Dorfs-Ordnungen vorgeschrieben und die Beylage sub no. XLV. enthält hiervon ein merckwürdiges Exempel.

Scheunen mit brennenden Lichte, [53] die ungebührlichen Zusammenkünffte der Knechte und Mägde in Spinn-Stuben verbieten, oder Gerichtlich annelden, keinen Vor-und Aufkauff, noch Niederlagen der Waaren im Dorffe verstatten, [54] die Dorffs-Articul der versammleten Gemeinde zur bestimmten Zeit vorlesen und was die Gerichts-Obrigkeit zum gemeinen Nutzen anbefohlen, oder sonst darzu erfordert wird, getreulich beobachten sollen. [55]

§. XVI. Andere dergleichen Nachbare werden Heimbürgen, [56] auch Vormündere benennet, welche gleichsam Verwahrer und Vorsteher des Dorffs sind, auch entweder nebst denen Richtern besonders in weitläufftigen Dörfern zu dem Ende bestellet werden, daß sie die Nachbarschafft unter sich in guter Ordnung erhalten, die Gemeinde-Güther verwalten, über Einnahme und Ausgabe Rechnung führen,

53) Worvon allenthalben in itztermeldten drey Dorfs-Ordnungen in etlichen Articuln gehandelt wird, und es haben die Chur-Sächsischen Landes-Gesetze pag. 1680. sqq. Tom. I. Cod. Aug. ingleichen die Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Parte III. pag. 290. sqq. nebst dem de dato Berlin am 12. Junii 1723. ergangenen im Tom. I. der gelehrten Hällischen Anzeigen p. 484. befindlichen Mandate, heilsame Verordnungen wegen der Feuers-Gefahr ertheilet.

54) Siehe die Registratur in Beylagen sub no. XLVI. und p. 2006. Tom. II. Cod. August.

55) Als worauf die angezogenen beygelegten Verpflichtungs-Formuln ausdrücklich mit abgefasset sind.

56) Oder Heimberger, prætores rustici, vid. Wachteri glossarium pag. 691. und wird ihr Amt die Heimbürgenschafft benennet, siehe die Beylage sub no. XLVII. Es finden sich auch in großen Dörffern Ober- und Unter-Heimbürgen, wie in Nöda bey Erfurth gelegen. Die Schwartzburgische Gemeinde Willersleben bestätiget jährlich, nebst 2. Altaristen, auch 2. neue Heimbürgen, siehe die merckwürdigen Beylagen zu obgedachter Fritschischen Abhandlung, woselbst eine umständlich und erbaulich abgefassete Instruction vor Schultheißen, Schöpffen, Heimbürgen und Dorffs-Meister anzutreffen.

dieſe am ſogenannten Köhr-Tage [57] jährlich der Gemeinde vorlegen, [58] zu Beſtreitung der Abgaben billigmäßige Anlagen machen, die Beſſerung der Brücken, Wege und Stege, auch Hebung der Gräben beſorgen, die Früchte von den Gemeinde-Güthern in Zeiten einbringen, oder an andre verpachten, oder verkauffen, allen Schaden verhüten und abwenden, auch überhaupt deren Verwaltung beſtens führen und der Gemeinde treulich vorſtehen ſollen: Oder es verſehen die Richtere dieſes Amt zugleich mit, welches ordentlich in kleinen Dörffern zu geſchehen pfleget.

§. XVII. Und in manchen Dörffern werden dergleichen Perſonen Bauermeiſter ingleichen Rügemeiſter genennet, [59] welche zu Anzeigung derer vorgehenden ungebührlichen oder ſchädlichen Händel, auch zu Beförderung des gemeinen Nutzens beſtellet ſind, jedoch deßwegen mit dem verhaßten und ſchimpflichen Nahmen der Blauſtrümpfe, oder Verräther, keinesweges beleget werden dürffen. [60] Obſchon einem

57) Das Wort Köhren oder Kühren heißt bekannter maßen libere ſtatuere, convenire & eligere. vid. nota cc) adjunctorum Tract. Lic. Joh. Jac. Reinhardi de jure foreſtali germanorum pag. m. 191. & Wachteri Gloſſarium pag. 898.

58) Worvon unten im Capitel von Gemeinde-Güthern das nöthige angemercket zu befinden.

59) Nach des Sächſiſchen Land-Rechts LVten Articul im andern Buche iſt verordnet, daß der mindere Theil der Bauern nicht wiederſprechen ſoll, was der Bauermeiſter um des Dorffs Nutzen willen ſetzet, oder mit der meiſten Menge der Bauren Verwilligung ſchaffet.

60) Siehe Herrn Chriſtoph Sigmund Schachers diſſ. inaug. de judiciali delictorum denunciatione Lipſ. 1693. und Herrn D. Guſtav Heinrich Mylii de judiciis denunciatoriis Saxonicis anno 1737. ibid. gehaltene vortreffliche diſſertation, auch das cap. 23. des Fritzſchiſchen Tractats de judiciis cenſoriis und die Gothaiſche Rüge-Gerichts-Ordnung de anno 1646. ingleichen das Wachteriſche Gloſſarium voc. Blaw pag. 175. allwo ein Blawſtrumpff ſycophanta, delator, qui falſa pro veris doloſe denunciat, beſchrieben wird. Man pfleget auch ſolche Leute Aufpaſſer oder Weißpaſſer

einem jeden Nachbar oder Einwohner frey stehet, das ihme bewuste Ungebührniß behörigen Orts anzumelden, ja es werden selbige durch besondre Dorffs-Articul offters darzu ausdrücklich verbunden. [61] Daferne auch ein Richter annoch unerfahren seyn sollte, werden die Gerichts-Personen angewiesen, demselben beyzustehen. [62]

* *

CAP. V.

Von dem Gemeinde-Syndico, und General-Syndicaten.

§. XVIII.

Ferner haben die Dorffschafften [63] ihren Gemeinde-Syndicum, welcher ordentlicher Weise aus denen Mitnachbaren erwehlet wird [64] und dasjenige, was zu der Gemeinde Besten gereichet, bescheiden und deutlich vor hohen und niedrigen Gerichten selbst vorzutragen,

passer zu nennen, welche alles, was sie erfahren, denen Oberen fürbringen und angeben. vid. Wachters glossarium sub voc. passen und Weiß pag. 1183. & 1855.

61) Siehe die Beylage sub no. XLVIII.

62) Worvon in den Beylagen sub no. XLIX. ein Exempel zu finden.

63) Oder universitates extra civitatem territoriorum dominis subjectæ præcipue pastus & arationis causa consociatæ, in welchem Verstande das Wort, pagus, ratione incolarum genommen wird. vid. alleg. §. 2. Weberi dissert.

64) Nach Innhalt des 6ten Punets der allergnädigsten Land-Tags-Resolution de an. 1718. pag. 400. Tomi I. Codicis Augustei sollen die Syndici aus dem Mittel der Collegiorum und Communen selbst genommen werden, obschon in der alten Chur-Sächßischen Proceß-Ordnung §. 5. Tit. VII. pag. 1075. Tomi I. Cod. Aug. selbiger zugelassen werden können, wenn er gleich nicht aus der Gemeinde gewesen, und nach der Hochfürstl. Gothaischen Gerichts-Ordnung de anno 1670. cap. III. §. 10. kann auch ein extraneus zum Gemeinde-Syndico bestätiget werden.

tragen, auch einen rechtlichen Beystand von der Sachen Beschaffenheit gründlich zu unterrichten geschickt ist. [65]

§. XIX. Dergleichen Syndicus wird ohne besondern Eyd durch den bloßen Handschlag bestätiget und verbindet sich, der Gemeinde Nothdurfft entweder in allen und jeden sie angehenden Verrichtungen, oder nur in einer vorfallenden Rechts-Angelegenheit, gebührend wahrzunehmen: Da hingegen die Nachbaren und Einwohnere angeloben, alles dasjenige, was derselbe ihrentwegen thun und handeln werde, vor genehm zu halten. [66] Weshalber ein solcher Syndicus billig ein Beschützer, ingleichen das Sprach-Rohr oder der Sprecher der Gemeinde genennet zu werden pfleget, indem bey denen Zusammenkünfften und Berathschlagungen sein Wort das meiste gilt, wenn er sich einmal eingeschossen hat, ob er gleich deßwegen über die älteren Nachbaren keines Vorzugs genüßet, sondern seine Mühe und Wege ihme wohl belohnet werden.

§. XX. Denn es würde nicht nur einem Dorffe höchst gefährlich, sondern auch denen Gerichten sehr beschwerlich fallen, wenn die sämtlichen Bauern auf einmahl weggehen, oder Mann für Mann ihre Meynungen von sich geben, diese aber von denen Secretariis, und Actuariis niedergeschrieben werden sollten: Ja es müste der Gemeinde selbst zu besonderer Last gereichen, wenn alle deren Einwohner ein jedes Schreiben, das übergeben werden soll, durch ihre Unterschrifften vollziehen sollten, indem nicht nur die mehresten nicht schreiben können, son-

65) Jedoch wird ihm sein undeutlicher oder unordentlicher Vortrag nicht so übel genommen, als dem Advocaten selbst, wenn seinetwegen, wie Term. Trinit, 1724. vom Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte in causa Mausitz contra Werther geschehen, rechtlich erkannt wird: Und ist Beklagtens Advocat in Zukunfft seiner Clienten und Principalen Nothdurfft förmlich, klärlich, ohne Verwirrung und besser, als geschehen, bey willkührlicher Strafe vor- und anzubringen schuldig.

66) Vid, D. Jo. Nic. Hertii dissert. de pluribus hominibus unam personam gerentibus Giessæ 1709. hab.

sondern auch, wenn sie es schon in der Jugend gelernet, durch die schwere Hand-Arbeit so ungefüge werden, daß sie sich wohl eher heraus gelassen, sie wollten lieber einmahl herumtreschen, als ihren Nahmen unterschreiben. Wannenhero dieses fast der einzige casus ist, wo eine Parthey nicht nur mit dem persönlichen Erscheinen vor Gerichte verschonet, [67] sondern gar gezwungen wird, nicht in Person, sondern durch einen oder mehrere abgeordnete Gevollmächtigte ihre rechtliche Nothdurfft vorzutragen.

§. XXI. Dem ungeachtet finden die Hohen Landes-Regierungen bißweilen vor nöthig, bey angeordneten Vorbeschieden in wichtigen Sachen die gantze Gemeinde, Mann für Mann, persönlich vorzuladen, um den höchst rühmlichen Endzweck zu erlangen, der zwischen Herrschafften und Unterthanen vermerckten Verbitterung und besorglicher Weitläufftigkeit nachdrücklich abzuhelfen, jeden Nachbar besonders vorzunehmen und die befundenen Aufhetzer aus Landesherrlicher Macht und gerechten Eifer, anderen zum Exempel, mit Gefängniß zu bestraffen, immaßen nur annoch anno 1739. dem Beamten zu D. allergnädigst anbefohlen worden, daß weil A. D. von W. einige Unterthanen von Leistung der Fuhren abzuhalten sich unterstanden, derselbe so fort in Verhafft genommen und unter sicherer Begleitung durch Amts-Fuhre an das Ober-Amt zu D. eingeliefert werden solle.

§. XXII. Es muß aber ein dergleichen Syndicus, wenn er vor Gerichte etwas handeln will und der Gegentheil sich beständiger Weise mit ihme einlassen soll, zuförderst beybringen, daß er, nach vorherbeschehenen behörigen Zusammenruffen aller Mitglieder der Gemeinde, wenigstens von zwey Drittheiln derselben zu solchem Amte gebührend angenommen [68] und bestätiget worden sey, welches durch Uebergebung

67) Siehe den §. I. ad Tit. I. der Churfürstl. Sächß. erleuterten Proceß-Ordnung.

68) Herr D. August Benedict Carpzov behauptet in dem Corollar. XI. seiner de clausulis libelli actionum adjici solitis anno 1667. zu Leipzig gehalte-

bung eines so genannten Syndicats geschiehet, womit er seine Person legitimiret und sodenn den gantzen Proceß biß zum Ende ohngehindert fortsetzen kann. [69]

§. XXIII. Wenn hingegen ein Syndicus von der im Nahmen der Gemeinde angestelleten Klage sich nachgehends freywillig wiederum loß sagen und einen gegründeten Verdacht erwecken sollte, daß es nicht mit der Gemeinde Vorwissen und Bewilligung, oder wohl gar aus Gefälligkeit vor die Gegen-Parthey erfolget wäre, [70] so haben diejenigen Gerichte, vor welchen der bißherige Proceß geführet worden, alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, auf dergleichen von dem Syndico allein unternommene renunciation nicht zu trauen, sondern entweder sogleich der sämtlichen Nachbarn und Einwohner Genehmhaltung zu erfordern, oder doch darüber rechtliches Erkennt-

nen dissertation, quod in Syndico ab universitate constituendo idem sibi ipsi votum dare non possit. Es ist aber hierbey ein Unterschied zu machen, ob sich einer von freyen Stücken zum Syndico aufwirfft und ihme etwas daran gelegen zu seyn scheinet, oder ob er nur derer übrigen auf ihn beschehene Wahl genehm hält. vid. no. 57. cap. IV. diss. inaug. Johann Anton Stephan Marsmanns de Syndicis Gissæ hab.

69) Wenn daran etwas fehlet, wird auf bessere legitimation erkannt, wie nach denen Beylagen sub no. L.-LIII. geschehen. Und obwohl die Bestätigung der Syndicen nach Gefallen vor Gerichte und Notarien geschehen kann, so ist doch das erstere immer sicherer und weniger defecten unterworffen, wie aus denen Beylagen sub no. LIV. & LV. zu ersehen. confer. thesis 21. 22. & 23. B. Jacobi Bornii diss. ad universum jus judiciarium commune & Saxonicum Lipsi. 1664. & Gottfrieds von Jungenfels inaug. de civitatis Syndico Altdorff. anno 1666. hab. und der §. 6. ad Tit. VII. angezogener Proceß-Ordnung, weil der Notarius weder convociren, noch Curatores constituiren, noch von derer Nachbaren Anzahl glaubwürdig attestiren kann.

70) Hier haben listige Gerichts-Herrschafften und die nach ihrer Pfeiffe tantzenden Gerichts-Verwaltere mancherley Handgriffe, die Syndicos und etliche Nachbaren einzeln zu gewinnen, daß diese sich loßsagen und jene beytreten, worvon aber die bekannten Exempel anzuführen, bedencklich fälles.

kenntniß einzuholen, allerdings gegründete Ursache und dem Gegentheile wird dadurch ebenfalls die nöthige Sicherheitverschaffet. [71]

§. XXIV. Es ist von hohen und niederen Gerichten vielfältig angemercket worden, daß die zu Wahrnehmung der Gemeinde Gerechtsame aus guten Vertrauen erwehlten und bestätigten Syndici entweder aus natürlichen Triebe zu Streit-Händeln, oder aus schändlichen Eigennutze wegen derer vor ihre Mühe und Wege von denen ausgebrachten Geldern ihnen zukommenden Gebühren, oder auf Sportul-begieriger Gerichts-Verwaltere beschehenes Anstifften und anderer zänckischen Leute Verhetzen, im Nahmen der Gemeinden über gantz geringe Puncte, oder wohl gar unstreitige Schuldigkeiten, vor sich selbst, ohne der Gemeinde Bewilligung, allerhand Processe angefangen und fortgesetzet haben, von welchen die sämtlichen Nachbaren nicht behörig unterrichtet worden, noch einen wahren Nutzen zu hoffen gehabt.

§. XXV. Weßhalber die auf alle und jede vor- oder wider die Gemeinden entstehende Fälle eingerichtete General-Syndicate besonders verhaßt werden müssen, wodurch die vor Erhaltung derer anvertrauten Unterthanen rühmlichst sorgenden hohen Landes-Regierungen dergleichen Bedencklichkeiten vorzubeugen bewogen und aus eigener Bewegung gerechtest anbefohlen worden, daß gantze Dorffschafften diejenigen Streitigkeiten, worzu sie gewisse Syndicos bestellen wollen, ausdrücklich benennen, oder zu einer jeden vorfallenden Rechtfertigung ein besonderes Syndicat aufrichten sollen, [72] und hieraus ist sodenn

71) Siehe das hierauf gerichtete Urthel in Beylagen sub no. LVI.

72) Wie denn unterm dato Dreßden am 21. Martii 1735. ingleichen am 24. Julii 1738. an das Amt Zwickau allergnädigst rescribiret worden, die Bürgerschafft zu Penigk und zu Burgstädt theils mit dem gesuchten General-Syndicate abzuweisen, theils denen angegebenen Syndicen das bereits errichtete abzufordern, und die Communen zu bescheiden, in ihren Angelegenheiten besondere Syndicate behörig zu errichten, worbey iedoch verschiedene Sachen in eines gebracht werden können. Eben diesen besorgten

sodenn wahrzunehmen, daß die sämtliche Gemeinde mit guter Ueberlegung den Proceß angefangen habe.

§. XXVI. Wannenhero dergleichen Landes-Väterliche Vorsorge von treugesinneten friedliebenden Unterthanen mit tieffster Ehrfurcht billig gepriesen wird. Es können auch Beamte, Gerichtshaltere und Notarien daher genugsame Anleitung nehmen, bey Verfertigung solcher Syndicate die erforderte Behutsamkeit zu gebrauchen, damit selbige nicht hernach mißfällig angesehen und gäntzlich caßiret werden, folglich die aufgewendeten Unkosten vergeblich seyn mögen. 73

* *

CAP. VI.

Von denen Zusammenkünfften der Bauren.

§. XXVII.

Da nun die Dorffs-Einwohnere zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, wenn sie rechtliche Klagen anzustellen, oder wider anderer gemachte Ansprüche sich zu wehren genöthiget werden, im sogenannten

Mißbrauch abzuwenden, ist das allerhöchste Rescript in denen Beylagen sub no. LVII. ergangen, und als die daselbst benannte Gemeinde über des Beamten Verweigerung Beschwerde geführet, nach der Beylage sub no. LVIII. rechtlich erkannt worden.

73) In des berühmten Jure-Consulti, Herrn D. Gustav Heinrich Mylii, zu Leipzig am 14. Oct. 1740. de Notario peccante gehaltener mit vielen auserlesenen Anmerckungen angefülleter Dissertation ist dieser Landesherrlichen Verordnungen nicht erwehnet, sondern im §. 13. annoch folgendes darfür gehalten worden: Non peccare videtur Notarius, qui ad conficiendum instrumentum, in quo Syndici generaliter & ad omnes causas actionesque instituendas constituuntur, se accingit, cum dispositio legis prohibitivæ hucusque deficiat.

ten Gemeinde-Hause, oder b:ym Richter, oder Syndico, nothwendig zusammen kommen und gemeinschafftliche Berathschlagungen halten, auch wegen des erforderten Beweises um Zeugen und alte Nachrichten sich bekümmern, oder wohl gar nach Vorschrifft der Dorffs-Articul und hergebrachter Gewohnheit an gewissen Tagen zusammen kommen müssen. [74] So ist nicht nur billig, daß sie durch den Richter oder Schultheiß, oder eine andere darzu verordnete Person, vermittelst eines eingeführten Zeichens, zum Erscheinen bestellet, auch bey einer mäßigen Strafe darzu angehalten werden, [75] sowohl in anständiger Kleidung sich dabey einstellen: [76]

§. XXVIII. Sondern es würde auch eine Gerichts-Herrschafft nicht verantworten können, woferne sie ihren Unterthanen dergleichen Zusammenkünffte verbieten, solche vor einen gefährlichen Auflauff und Tumult auslegen, oder deßwegen mit der schimpfflichen Untersuchung wider sie verfahren und vorwenden wollte, daß die Absicht

74) Wie in denen Beylagen sub no. XXVII. artic. 16. ingleichen sub no. XXVIII. art. 10. und sub no. XXIX. artic. 11. vorgeschrieben zu finden.

75) In dem ersten und 23sten Articul der sub dato Walpurgis 1649. aufgerichteten Ordnung der Ackerleute im kleinen Felde zu Belgern ist folgendes enthalten: 1) Wollen ermelte Ackerleute im kleinen Felde ihärlich den Sonntag nach Georgi vff beschehenes erfordern des Huffenrichters zusammenkommen, vndt einen neuen Huffenrichter nebenst 4. Beysitzern erwehlen. 23) Ist der Huffenrichter schuldig, alle 14. Tage die Nachbarschafft durch den Reutel zusammen zu fordern, was nötig zu erinnern vndt in richtigkeit zu bringen. 24) Welcher Ackermann von 14. Tagen zu 14. Tagen ohne erlaubnis außenbleibet undt nicht erscheinet, büßet er allemahl 1. gl. kömbt er nach dem Reutel, so büßet er 4. pf. siehe auch die gerichtliche Andeutung in Beylagen sub no. LIX. & LX. ingleichen das adjectum ad cap. XIV. oberwehnten Fritschischen Tractats.

76) Wie nach der Beylage sub no. LXI. verlanget und Vermöge der sub LXII. bestraffet worden.

geführet werde, wider die Herrschafft neue Processe anzustellen, Advocaten zu erwehlen und Beschwerden zu übergeben. 77

§. XXIX. Es wäre denn, daß eine schädliche Unruhe im Dorffe daraus entstünde, oder einige Gefahr wider die Gerichts-Herschafft gründlich befürchtet würde, als worvon die äuserlichen Umstände der Aufführung, vorhergegangener bedencklichen Reden oder Bedrohungen und die Art des Zusammenlauffs mit allerhand ungewöhnlichen Instrumenten, sattsame Muthmaßung an die Hand geben 78 und wenn solche durch einiger Zeugen Aussage sofort beyzubringen, der nechste Beamte um obrigkeitlichen Beystand angesuchet, dergleichen Beschaffenheit allerhöchsten Orts einberichtet, Verhaltungs-Befehl erwartet und sodenn die gründliche Untersuchung angestellet, inzwischen aber der gemeine Ruhestand durch Inhafftirung derer verdächtigen, unangesessenen und zur Flucht sich anschickenden Personen hergestellet werden könnte. 79

CAP.

77) Wie von der Juristen-Facultät zu Leipzig auf der Frauen v. Z. zu D. beschehenes Anfragen das Responsum in Beylagen sub no. LXIII. ausgefallen. Denn obschon conciliabula & congregatio hominum litigiosorum ex parte subditorum gar öffters lites publicas veranlasset, so ist doch nicht alle multitudo mit einem turba oder perturbatione verknüpffet. vid. discrimen inter turbam & rixam pag. 387. sq. Tom. III. Thes. Otton. & Parthenius litigiosus Lib. I. cap. VI. no. 33.

78) Von denen Ursachen dergleichen Aufstandes von Seiten der Obrigkeiten und Unterthanen, auch darwider vorzukehrenden Mitteln hat Herr M. Friedrich Wendelinus cap. II. Lib. III. institutionum politicarum gründlich gehandelt.

79) Vid. dissert. D. Chr. Wildvogeli de tumultibus Jenæ 1714. hab. ingleichen das unterm 25. Febr. 1739. wider die Bergleute ergangene Landesherrliche Mandat.

CAP. VII.
Von Kirch-Vätern und deren Verwaltung.

§. XXX.

Nechstdem gehören zum öffentlichen Aemtern in Dörffern die Kirch-Väter, oder Kirchen-Vorsteher und Verwalter des geistlichen Kastens, worzu gottesfürchtige, gewissenhaffte, redliche, angesessene und vorsichtige Männer aus der Gemeinde von dem Pfarrer vorgeschlagen, vom Kirchen-Patrone erwehlet, vom Gerichtshalter bestätiget, [80] durch dieselben die gangbaren Kirchen-Einkünffte ohngesäumt eingetrieben, die Ueberschuß-Gelder gegen Landübliche Zinßen mit derer Vorgesetzten Gemehmhaltung sicher ausgeliehen, die Geistlichen Güter bestmöglichst erhalten und billigmäßig vermehret, oder doch allenthalben treulich verwaltet, auch diejenigen Nachbaren, welche solches Amt anzunehmen sich ohne erhebliche Entschuldigung verweigern, darzu obrigkeitlich gezwungen, jedennoch zu Vermeidung confusion derer Fiscorum die mit Rechnungen bereits belästigten Personen darzu nicht angenommen werden sollen. [81]

§. XXXI. Daß dergleichen mit guter Behutsamkeit erwehlte Kirchen-Vorstehere durch einen besondern Eyd zu Warnehmung ihrer Schuldigkeit verpflichtet werden sollen, ist in denen Churfürstl. Sächßl. Landes-Gesetzen nicht vorgeschrieben, [82] auch an sich selbst des-

80) Siehe pag. 456. und 705. Tom. I. Codicis Augustei. Keineswegs aber junge Leute, die zur Land-Militz gezogen werden können, vid. pag. 2291. ibid. ingleichen der Tit. IV. des ersten Theils der Gothaischen Landes-Ordnung de anno 1667. so wohl die Registratur in Beylagen sub no. LXIV.

81) Siehe pag. 202. Tom. I. Cod. Aug. ingleichen die allergnädigsten Verordnungen in Beylagen sub no. LXV. & LXVI.

82) In denen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnungen Parte I.

deßwegen unnöthig, weil man von denenselben eines geflissentlichen Betrugs sich keinesweges zu befürchten und die Kirche in deren sämtlichen Vermögen ein stillschweigendes oder ausdrückliches Unterpfands-Recht, dergestalt der anvertraueten Einnahme halber hinlängliche Sicherheit erlanget hat, [83] sowohl ein untreu befundener oder deßwegen nur verdächtiger Kirchvater sofort zur Untersuchung gezogen und seiner ausgeübten Bevortheilung, oder veranlasseter Vermuthung halber, in exemplarische Straffe genommen, oder anderen zur Warnung auf das empfindlichste beschimpffet werden kann. [84]

§. XXXII. Wie denn auch diejenigen, welche Kirchen-Gelder erborget haben und solche wiederum abtragen wollen, sich wohl in Acht nehmen müssen, daß sie selbige nicht dem Gerichts-Verwalter allein gegen seine Quittung auszahlen und den darüber ausgestellten obrigkeitlichen Consens nur zurück nehmen, sondern es ist nöthig, daß die Kirchen-Vorstehere selbst den Empfang gerichtlich bekennen, das zugestan-

te I. pag. 444. 448. 585. 608. & 805. werden sie bald Kirchen-Vorsteher, bald Kirchen-Juraten benennet, und daher zu schließen, daß sie besonders zu diesem Amte verpflichtet werden. Es finden sich auch verschiedene Orte im Churfürstenthum Sachsen, wo man dieselben gleichergestalt ausdrücklich verpflichtet, siehe die Beylage sub no. LXVII.

83) Weil allen piis cauſis nach der Churfürstl. Sächß. Proceß-Ordnung §. 1. & 2. Tit. XLV. in ihrer Verwaltere sämtlichen Vermögen dergleichen Jus tacitæ hypothecæ zustehet, auch dieses durch nachherige allergnädigste Verordnungen noch ferner beybehalten worden, siehe die Beylagen sub no. LXVIII.

84) Worvon in denen Beylagen sub no. LXIX. ein neueres merckwürdiges Exempel anzutreffen, da ein sonst unbescholtener Kirchvater bloß durch einige in seinen Rechnungen befundene Correcturen sich in Verdacht gesetzet und seine Unschuld mit vieler Beschwerlichkeit ausführen müssen. Daß eines Kirchvaters begangene Untreue nach der Schärffe der Churfürstl. Sächß. Constitution vom anvertraueten Guthe zu bestraffen sey, ist nicht zu behaupten. vid. D. Friedrich Benedict Carpzovs de crimine residui ex mandato Elect. Sax. d. d. 26. Sept. 1705. vindicando Witeb. 1745. hab. & thes. 27. diss. D. Godofredi Suevi de pœna Capitali singulari ibid. 1693.

gestandene Unterpfands-Recht relaxiren und cassiren lassen, widrigenfalls werden sie zur nochmahligen Bezahlung angehalten und ihnen freygestellet, an denjenigen ihren regress zu nehmen, deme sie die Bezahlung unbehutsamer Weise geleistet haben. [85]

§. XXXIII. Es giebt jedoch verschiedene andere zu geistlichen Sachen gewiedmete Einnahmen, welche nach Vorschrifft der Landes-Gesetze, oder hergebrachter Gewohnheit, oder aus besonderen Ursachen nicht anders, als unter gewisser Eydes-Pflicht, denen darzu angenommenen Personen anvertrauet werden. [86]

§. XXXIV. Von solcher Verwaltung derer Kirchen-Einkünffte müssen die Kirchvätere alljährlich richtige Rechnung ablegen [87] und durch des Superintendenten, auch Kirchen-Patrons erfolgte Unterschrifft beybringen, [88] daß darbey nichts einzuwenden gewesen. Es bestehen dergleichen Einnahmen gemeiniglich in vielerley Arten, zum Exempel, in Kühe- und Schaaf-Zinßen, [89] Wiesen- und Gärten-Zinsen,

85) Dergleichen Exempel ohnlängst vor denen Gerichten zu Marck Kleberg und Cröbern sich ereignet, da dem Schuldner George Millern billig zugerechnet worden, daß er dem Kirchvater das Geld nicht bezahlet und sich von demselben quittiren lassen, wodurch jener nach angestelleter Klage in viele Unkosten gestürtzet und an des verstorbenen Gerichts-Directoris Erben, welche bereits das Vermögen unter sich vertheilet, den Regress zu nehmen verhindert worden.

86) Siehe die Beylagen sub no. LXX.

87) Es gereichet auch zu ihrer Bequemlichkeit, wenn gewisse Formularien vorgeschrieben sind, wornach die Rechnungen abgeleget werden sollen, dergleichen Modell im Parte I. derer Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Gesetze pag. 479. sqq. anzutreffen.

88) Deren strafbare Nachläßigkeit und obhabende Pflicht dißfalls umständlich beschrieben wird pag. 202. Tom. I. Codic. Aug.

89) Ob diese ex contractu socidæ herrühren, worvon Andreas Homburgius in diss. pecul. Helmst. 1685. und darinnen §. 21. & 22. de ecclesia elocante pecora ferrea gehandelt hat, oder ob selbige vom Vieh- oder Fleisch-Zehenden, den man in Geld verwandelt, oder von einem Wucher der Clerisey her-

sen, Interessen von ausgeliehenen Capitalien, ingleichen was bey Hochzeiten, Kindtauffen und sonst gesammlet, oder vor verlooſete Kirchen-Stühle, oder vor die in Geld verwandelte Kirchen-Buße, und von hinterlassenen Vermächtnissen erhoben worden. [90]

§. XXXV. Es gehören hierzu die an manchen Orten ausgemachten Laaß-Zinßen, welche von verpachteten Kirchen-Güthern von Alters her zu entrichten sind. [91] Weil aber verschiedene solcher Güther Pachtere und deren Nachfolgere in dem Besitze derselben schlechterdings vebleiben wollen und solche der Kirchen wiederum zurückzugeben, nicht schuldig zu seyn, sondern daß ihnen die Grund-Stücke vor den seiter langen Jahren hergebrachten jährlichen Zinnß unverändert beständig gelassen werden müßten und dieser nicht als ein Pacht-Geld, noch das Grund-Stück vor ein Laaß-Guth zu halten sey, vermeinet haben, auch hierüber gar selten ein schrifftlicher contract aufgerichtet, mithin die Kirchen endlich um das nach Belieben zu nutzende Eigenthum gebracht, die neuen Besitzere hingegen, welche von dem Ursprunge herkomme, welchen Herr Johann Jacob Sorber im §. 120. seiner anno 1746. zu Jena edirten, mit auserlesenen Anmerckungen und alten Urkunden ausgeschmückten Commentation de ceusu constitutivo seu mutuo palliato abhandelt, kann man nicht eigentlich behaupten, denn es werden solche durchgehends eisern, oder unableglich, benennet, immaßen auf einem Bauer-Guthe zu Gundorff 3. Thaler eisern Kuh-Zinß und 40. Groschen eisern Schaf-Zinß hafftet, so der Kirche zustehet: Desgleichen bekommt der Pfarr zu Horburg und Klein-Liebenau aus der Kirche zu Liebenau jährlich 10. Gülden Kuh-Zinß.

90) Diese Legaten-Gelder sollen iedesmahl unter des Fundatoris Nahmen im Register zur Einnahme gebracht werden, siehe den 127sten Articul der monitorum generalium d. d. Hannover den 26. Aug. 1727. im Parte I. p. 471. der Braunschw. Lüneburgischen Landes-Gesetze, ingleichen wie solche, der Intention des Stiffters gemäß, redlich anzuwenden, die Landesherrlichen Edicte pag. 991. sqq. ibidem.

91) Von Beschaffenheit dieser Laß-Güther siehe die Chur-Sächsische XLste Constitution Parte 2. pag. 99. Tom. I. Cod. Aug.

sprunge der Sache nichts gewust, darbey geschützet worden: Hieraus aber denen Kirchen und Pfarrern der Schaden erwachsen, daß sie hernach, bey Steigerung der Preiße und erhöheten Nutzungen solcher Laaß-Güther, das Kirchen-Vermögen zu vermehren und zu verbessern, unterlassen müssen: So ist in einigen Landes-Gesetzen denen Kirchvätern anbefohlen worden, daß sie dergleichen ehemals um einen gewissen Pacht-Zinß überlassene Felder, Wiesen, Gärten oder Fisch-Wasser, welche zum Pfarrlehne gehörig, damit selbige nicht verjähret, noch aus Laaß-Zinsen Erb-Zinßen gemachet werden mögen, aller sechs Jahre an jemand anders auslassen, auch den Zinß verändern und erhöhen sollen. [92]

§. XXXVI. Und geschiehet die Einnahme derer Kirchen-Einkünffte ordentlicher Weise in dem zur Kirch-Rechnung anberaumten Termine, von welcher der Superintendent durchaus nicht ausgeschlossen werden, [93] darbey aber zwar keines Directorii sich anmaßen, auch allen unnöthigen Mißverstand mit denen Gerichts-Herren vermeiden, [94] die Oberstelle aber bey allen im Nahmen des Landes-Fürsten vorgehenden Handlungen vor denen Kirchen-Patronen haben soll, es mögen Adeliche oder Beamte seyn. [95]

§. XXXVII. Die Ausgaben, welche solche Kirchen-Väter zu

92) Siehe die Churfürstl. Sächß. Landes-Gesetze pag. 698. & 796. Tom. I. Cod. Aug.

93) Weßhalber einem Gerichts-Herrn sein hierunter begangener Ungehorsam nachdrücklich verwiesen worden, siehe den Extract eines gnädigsten Rescripts pag. 858. Tom. I. Cod. Aug. Jedoch ist denen vom Adel aus dem Thüringischen Creyße gnädigst nachgelassen worden, die vorgegebene Verjährung beyzubringen, nach Innhalt der Erledigung der Landes-Gebrechen de anno 1661. pag. 198. Tom. I. Cod. Aug. worauf sich die merckwürdige Controvers und Verordnung in denen Beylagen sub no. LXXI. gründet.

94) Vid. all. pag. 198.

95) Siehe das gnädigste Rescript pag. 865. ibidem, und ist in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Gesetzen Parte I. pag. 245. eine merckwürdi-

bestreiten haben, [96] enthalten mehrentheils dasjenige, was an Pfarr- Schulmeister- und ihren eigenen Besoldungen, vor Kirchen-Ceremonien, Wachs-Kertzen, Hostien, Communion-Wein, Reinigung des Geräthes, Erhaltung der Kirchen- und Schul-Gebäude, auch sonst nöthiger Weise, oder nach eingeführter Gewohnheit, mit derer Landes-Ordnungen Erlaubniß, alljährlich aufgewendet wird, welches alles steigend und fallend, sowohl die Ausgabe, soviel möglich, durch Quittungen in Gewißheit zu setzen und gebührend zu justificiren ist. Man hat aber ohne gegründete Ursache gegen die Kirch-Väter kein Mißtrauen, sondern lässet ihnen die bekannten und sonst gewöhnlichen Ausgaben auch ohne Belege vor richtig paßiren. [97]

§. XXXVIII. Damit nun dergleichen nothwendige Ausgaben desto besser bestritten werden und keine Reste anwachsen mögen, ist es sehr löblich, auch in denen Landes-Gesetzen vorgeschrieben, [98] daß Pfarrer und andere Kirchen-Diener die Krancken, besonders in guten Vermögen stehenden Unterthanen ihrer anvertraueten Gemeinde mit gebührenden Glimpff und Bescheidenheit anvermahnen, nach Beschaffenheit ihres künfftigen Nachlasses der Kirche des Orts ein Capital zu vermachen:

§. XXXIX. Es können auch die Gerichts-Verwaltere Notarien, oder Richter und Schöppen sich ein immerwährendes Andencken stifften, wenn selbige durch bewegliche Vorstellungen bey denenjenigen Bauers-Leuten, welche ihren letzten Willen vor ihnen aufrichten, denen armen Kirchen zum Besten dergleichen Vermächtnisse zuwege gebracht haben.

ge Superintendenten-Ordnung, so wohl pag. 593. sqq. ein vortrefflicher Abriß aller bey Kirchen- und Schul-Sachen wahrzunehmender Fragen zu finden.

96) Und weßhalber in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Gesetzen Parte I. pag. 553. sqq. ein sehr ordentlich eingerichtetes Modell zu finden.

97) Und kann ein Kirchen-Vorsteher durch Unterlassung solcher Richtigkeit seinen Erben die empfindlichsten Ansprüche und beschwerlichsten Processe zuziehen, dergleichen in denen Beylagen sub no. LXXII. vorkommet.

98) Siehe pag. 704. Tomi I. Cod. Aug.

§. XL. Es finden sich verschiedene nachahmens würdige Exempel, daß mildthätige Personen sogar einen Antheil ihrer Grund-Stücke denen Kirchen vermachet haben, [99] welche die Kirch-Väter in Lehn zu nehmen schuldig seyn, so offt sich mit ihnen eine Veränderung zuträget und dahero Lehnträger genennet werden, indem sie vor jährliche Entrichtung derer darvon abzustattenden Erb-Zinsen, oder anderer Gefälle besorgt seyn und diejenigen Ausfertigungen, welche in Ansehung solcher Grund-Stücke an die Kirche ergehen, sich insinuiren lassen, auch die zustehende Gerechtsame dißfalls wahrnehmen müssen. [100]

§. XLI. Und hat ein dergleichen Kirch-Vater, der als Lehnträger angesehen wird, keineswegs zu hoffen, daß er vor seinem Tode von solchem Amte loß kommen werde, weil ordentlicher Weise auf eine jede mit selbigem vorgegangene Veränderung die Lehn zu Falle kommet und das gesetzte Lehn-Geld bezahlet werden muß.

§. XLII. Es wäre denn, daß andere hinwiederum von der Kirche solche Grund-Stücken zu Lehn hätten und auf jeden Veränderungs-Fall des Kirch-Vaters eine gewisse Lehn-Waare und Schreibe-Gebühren erlegen müsten, daß die Kirche entweder nichts einbüßen, oder wohl gar noch etwas darbey erübrigen könnte. [101]

§. XLIII. Es seyn die wenigsten Kirchen vermögend, von denen jährlich zu erhebenden Zinßen und anderen Einnahmen, soviel zu erübrigen, daß sie darvon die Pfarr- und Schul-Gebäude nur in baulichen Wesen erhalten, geschweige denn gar von neuen aufrichten können:

99) Wenn nur nicht die Absicht darbey ist, nebst menschlichen Dancke, auch die göttliche Wiedervergeltung zu verdienen, worvon pag. 21. sqq. des unterm Nahmen Lic. Meinrad von Bonna über einen Rathschlag der Stiffter halber anno 1617. herausgegebenen Examinis verschiedene merckwürdige Exempel angeführet sind.

100) Siehe dergleichen Vermächtniß in denen Beylagen sub no. LXXIII.

101) Worvon die Beylagen LXXIV - - - LXXVIII. angenehme Nachricht geben.

nen: [102] Weßhalber die Kirch-Väter, nebst dem Pfarrer, Superintendenten und Gerichts-Herrn, sich keineswegs bemächtigen dürffen, ohne derer geistlichen Gerichte Vorbewust und Genehmhaltung, darzu die zinßbaren Capitalien anzuwenden: [103]

§. XLIV. Und wenn die eingepfarrten Bauren zu derjenigen Zeit, wenn dergleichen Ausgaben vorfallen, nicht besondere Hochachtung vor göttliches Wort und ihren Prediger, oder Schulmeister hegen, [104] oder vor das Wohl ihrer Kinder beforget seyn, oder gegen benachbarte Gemeinden sich es nicht vor eine Schande halten, Kirchen, Pfarr- und Schul-Wohnungen in elender Beschaffenheit stehen zu lassen, so gehet es überaus schwer her, einen erklecklichen Beytrag von denenselben in Güte zu erlangen. [105]

§. XLV. Wannenhero die öffentliche Landes-Gesetze billig darfür beforget seyn und denen sämtlichen eingepfarrten vorschreiben müssen, wieviel sie dißfalls darzu hergeben und was für Dienste selbige darbey leisten sollen. [106] Denn es ist nöthig, daß darinnen ein guter Unter-

102) Denn Pfarr-Kirchen, Pfarr-Häuser und Kirchnereyen sollen ordentlicher Weise von der Kirchen Einkommen erbauet werden, vid. pag. 457. Tom. I. Cod. Aug.

103) Vid. alleg. pag. 457 & 700. Tom. I. Cod. Aug.

104) Doch geben die Prediger durch unmäßigen Eifer über geringfügige oder unschuldige Dinge, oder durch ungeziemende Begehrlichkeit offters selbst darzu Anlaß, daß ihnen aus gutem Willen nichts geleistet wird, dergleichen aus einem in den Beylagen sub no. LXXIX. vom Pastore loci an die Gemeinde abgelassenen Schreiben wahrzunehmen, und wäre zu wünschen, daß die vortreffliche admonition bey selbigen beständige Würckung thun möchte, welche pag. 997. sqq. Tom. I. Cod. Aug. an sie ergangen ist.

105) Besonders aber entstehen die größten Streitigkeiten darüber, wenn diese Gebäude durch Verwahrlosung mit Feuer drauf gegangen sind.

106) Nach der allergnädigsten Constitution de dato Palais St. James den 4. Dec. 1733. pag. 822. des ersten Theils der Lüneburgischen Landes-Gesetze soll der Beytrag durchgehends nach dem Fuß der Contribution geschehen, und in denen Churfürstl. Sächsischen Landes-Gesetzen ist denen Kirch-Kindern

Unterschied derer obbeschriebenen Pferdner, Hintersäßer und Häußler gemachet, auch die Anlage zuförderst nach zeitheriger Gewohnheit eingerichtet werde, wieviel Häußlere vor eine Hufe zu rechnen und wie die Spann-Dienste nebst denen Hand-Frohnen darbey zu leisten seyn. [107]

§. XLVI. Es werden auch offtermals diejenigen auswärtigen, welche in dasigen Fluhren nur Wiesen oder Felder besitzen, zu Haupt-Gebäuden oder Flickwercke ein gewisses an Gelde beyzutragen angehalten und denen eingepfarrten gemäß zur Mitleidenheit gezogen, wenn dergleichen in vorigen Zeiten dergestalt hergebracht ist, in welchen Falle jedoch nicht die Kirch-Väter, sondern die eingepfarrte Gemeinden solches Recht auszuführen verbunden seyn. [108]

§. XLVII. Eben dergleichen billigmäßige Eintheilung des Aufwandes ist bey Erweiterungen derer Kirchen wahrzunehmen, der Betrag der Kosten in Anschlag zu bringen, das Kirchen-Vermögen zu unter-

dern pag. 457. 699. 795. und 858. Tomi I. Cod. Aug. ihre Schuldigkeit vorgeschrieben, auch bey einem Stiffts-Tage zu Merseburg von denen Ständen deshalber ein umständlicher Schluß gefasset worden, wie die Beylage sub no. LXXX. mit mehrern besaget.

107) Consistoria nostra ita procedunt, ut modo sex hortulanos & duodecim inquilinos, modo etiam plures, modo pauciores, pro locorum consuetudine, mansario æquiparare soleant, sagt Herr Hofrath D. Andreas Florens Rivinus im §. X. seiner de immunitate forensium ab onere reficiendi ædificia ecclesiastica anno 1745. zu Wittenberg gehaltenen Dissertation, und können aus dieser und Herrn D. Just Henning Böhmers de jure & onere reficiendi ecclesias anno 1721. zu Halle geschriebenen gründlichen Disputation, ingleichen dem cap. 2. de proportione servanda der von Herrn D. Caspar Heinrich Hornen de præstationibus parochianorum & dotalium anno 1713. zu Wittenberg gehaltenen Dissertation alle sich ereignende Fälle sattsam beurtheilet, so wohl aus denen in Beylagen sub no. LXXXI. gesprochenen Urtheln die praxis ratione possessorii & petitorii eingesehen werden, siehe auch die Beylage sub no. LXXXII.

108) Siehe ein Exempel hiervon in Beylagen sub no. LXXXIII.

untersuchen und auf den vom Superintendenten und Kirchen-Patronen eingesendeten Bericht hohe obrigkeitliche Verordnung abzuwarten. [109]

§. XLVIII. Jedoch ist denen Kirch-Vätern nicht anzumuthen, daß sie vor alles dasjenige, was Pfarrer und Schulmeister von denen Eingepfarrten vor sich oder ihre Gebäude zu fordern haben, besorget seyn und auf der Kirchen Unkosten eintreiben müsten, sondern dieselben sind verbunden, selbst Beschwerde zu führen, [110] wenn übelgesittete Bauren ihrer obliegenden Schuldigkeit in Güte nicht nachleben wollen.

§. XLIX. Daferne aber zu der Pfarre gewisse Grund-Stücke von alters her geschlagen worden, [111] und durch allerhand Zufälle darvon weggekommen, gleichwohl die Nutzungen dem Pfarrer zu bessern Auskommen und als ein Theil der Besoldung gewidmet wären, so haben die Kirchen-Väter wohl Ursache, bey entstehenden Concursen, nebst denen Pfarrern, das zustehende Recht durch alte Urkunden, Zeugen oder Besichtigungen im Nahmen der Kirche auszuführen, weiln dergleichen Forderungen sodenn eines mehrern Vorzugs genießen. [112]

§. L. Ja es können solche Kirch-Väter sich keineswegs entbrechen, daferne dergleichen Gerechtsame nicht völlig erwiesen worden, den ihnen durch Urtheil und Recht dißfalls auferlegten Eyd gebührend zu leisten, wenn nur so viele Muthmaßungen vorhanden und beygebracht seyn, daß sie sich darüber keinen Gewissens-Scrupel machen dürffen. [113]

§. LI.

109) Siehe die gnädigste Verordnung in Beylagen sub no. LXXXIV.
110) Siehe dergleichen Verfügungen in Beylagen sub no. LXXXV.
111) Welche offters mit Gerichten, Diensten, Lehn und Zinßen begnadiget seyn, wie die Beylagen sub no. LXXXVI. & LXXXVII. anzeigen, und von welchen Pfarr-Dotalen das cap. VII. angeführter Hornischen Disputation, besonders aber
112) Siehe die Beylagen sub no. LXXXVIII.
113) Siehe die Beylage sub no. LXXXIX. ingleichen die obige sub no. LXXII.

§. LI. Es sollen auch die verordnete Kirch-Vätere vor Erhaltung derer Pfarr-Güter besorget seyn und woferne diese nicht behörig verreinet wären, alle Jahre die zu Unterhalt der Kirchen-Diener gewidmete Höltzer, Aecker und andere Pfarr-Güther besichtigen, damit daran keine vortheilhaffte Abkürzung geschehen, noch etwas abgezogen, oder sonst Schaden verursachet werden möge. Worfür die Erbherren, nebst jedes Orts Obrigkeit, ebenfalls Sorgfalt zu tragen verbunden sind. [114]

§. LII. In denen neueren Zeiten werden diese Kirch-Väter auch Altar-Leute, ingleichen nach einigen alten Uhrkunden Gottes-Leute oder Gottes-Väter benennet, [115] weil selbige, in Ermanglung derer Knaben, bey Ausspendung des heiligen Abendmahls das Tüchel halten, die auf dem Altare brennenden Wachs-Kertzen putzen, das Anschaffen und Reinigen des Kirchen-Geräths besorgen, auch mit dem Cymbel-Säckel oder Klinge-Beutel in der Kirchen herum gehen müssen. [116]

CAP.

114) Nach der Landesherrlichen Verordnung pag. 699. Tomi I. Cod. Aug.

115) Vermöge eines de dato 14. Junii 1630. ergangenen Churfürstl. Sächß. Rescripts sind vor 190. Jahren die Altar-Leute niemand anders gewesen, als die dem Altare gedienet, und die denen Altar-Leuten geordneten Nutzungen auf die Kirchen-Vorstehere nicht zu ziehen. vid. pag. 854. Tom. I. Cod. Aug. folglich in dem merckwürdigen Zueignungs-Briefe Burggraff Dietrichs zu Aldenberge über einen Stein Unschlit jährlichen Zinßes an die Altar-Leute der Kirche unser lieben Frauen zu Orlamünda de an. 1390. hierdurch die Priester zu verstehen. vid. M. Gotthilff Friedemann Löbers de Burggraviis Orlamundanis an. 1741. zu Jena herausgegebene Commentation.

116) In Herrn D. Caspar Heinrich Horns de eleemosynis & aliis collectis ecclesiasticis templorum anno 1716. zu Wittenberg gehaltener Disputation cap. II. wird diese oblatio per sacculum sonantem mit zum Allmosen gerechnet, confer. die Armen-Ordnung de dato Hannover den 6. Dec. 1702. pag. 961. Parte I. der Braunschw. Lüneburgischen Landes-Gesetze. confer. p. 831. Tom. I. Cod. Aug.

CAP. VIII.

Vom Klinge-Beutel oder Cymbel-Säckel.

§. LIII.

Es ist dieser Klinge-Beutel ein zum Kirchen-Dienste mit gewidmetes und mit einer klingenden Schelle versehenes Gefäß, worinnen dasjenige Geld an Sonn- und Fest-Tagen gesammlet wird, welches die Zuhörer göttlichen Wortes, aus freyen Willen und zu besserer Bestreitung der benöthigten Ausgaben, auch zu Mittheilung eines Allmosens vor nothleidende Wittwen und Kinder der Kirchen-Diener, nach Belieben einlegen. [117]

§. LIV. Daß vieler eingepfarrten Kirch-Kinder und Zuhörer angemerckte Kargheit darzu Anlaß gegeben haben möge, ist daraus wahrscheinlich zu vermuthen, weil von hoher Landes-Obrigkeit angeordnet, oder doch bewilliget worden, solchen Klinge-Beutel währender Predigt herum zu tragen, [118] und denen annoch versammleten Zuhörern selbigen vorzuhalten, ehe sie aus der Kirche hinaus lauffen und dieser zwar beliebigen jedoch zu Erhaltung des Kirchen-Kastens erforderten Einlage sich entziehen können.

§. LV. Es würden allerdings viele derer Zuhörer bey denen nur hingesetzten Becken oder Büchßen standhafft vorbey gehen, ohne etwas einzulegen und eben deßwegen ist keiner Gerichts-Obrigkeit die Freyheit gelassen, an statt des Klinge-Beutels eine solche Büchße oder Becken hinzusetzen, [119] wenn es gleich denen Zuhörern allerdings be-

117) In denen Lüneburgischen Landes-Gesetzen Parte I. pag. 374. ist es freygelassen, vor- oder nach der Predigt das Allmosen mit dem Säcklein zu sammlen. Und in denen Chur-Sächsischen Verordnungen pag. 456. 703. & 796. Tomi I. Cod. Aug. ists keineswegs vorgeschrieben, daß selbiges währender Predigt herumgetragen werden solle.

118) Vid. diss. Wildvogelii de sacculo sonante Jenæ 1705. hab.

119) Vid. alleg. diss. Hornii cap. II. allwo ein dergleichen besonderer Casus erzehlet

bequemer wäre, daß sie unter der Predigt in ihrer Aufmerckſamkeit nicht geſtöhret, auch die Kirch-Väter ſelbſt bey dergleichen ermanglenden Herumtragen an erbaulicher Anhörung der Predigt deſtoweniger gehindert werden würden.

§. LVI. Denn daß verſchiedene Zuhörer mehr aus einer eingebildeten Beſchämung, als wahrer Gutthätigkeit gegen arme Kirchen, etwas in den Klinge-Beutel einzulegen pflegen, iſt leider daher abzunehmen, daß man wohl eher in Dörfern und anſehnlichen Städten beym Ausſchütten des geſammleten Geldes allerhand ungeziemende Dinge gefunden, auch wahrgenommen hat, wie einige Zuhörer, die ohne gebührende Vorbereitung in die Kirche gegangen, und an ſolche Einlage nicht gedacht haben, hernachmals bey Erblickung des ankommenden Kirch-Vaters in ſolche Angſt gerathen, daß ſie ſich entweder blos zum Scheine ſchlafend anſtellen, oder ihre Nachbaren anſprechen müſſen, ihnen zum Einlegen etwas vorzuſtrecken.

§. LVII. Indeſſen gebühret auch denenjenigen, welche mit dieſem Cymbel-Säckel herum zu gehen beſtellet ſeyn, daß ſie ſich aller möglichſten Beſcheidenheit darbey gebrauchen, beym Vorhalten deſſelben kein Gelächter verurſachen, noch aus Feindſchafft jemanden darmit vorbey gehen, indem letztern Falls die übergangene Perſon ſich es zur Beſchimpfung anrechnen und darüber Beſchwerde führen kann.[120] Wie denn auch über das Amt ſolchen Herumtragens ſelbſt,

zehlet wird, da es einem adelichen Gerichts-Herrn auf des Pfarrers Angeben verwieſen worden, daß derſelbe, nicht ohne der Gemeinde Aergerniß, eine ſolche Büchſe vor ſich und die Seinigen, auch fremde Gäſte, in ſeine Stühle hingeſetzet, und die gute Abſicht vorgeſchützet, eine gröſſere Einlage zu erhalten.

120) Wie der hochberühmte Ordinarius zu Wittenberg, Herr Hofrath Auguſtin Leyſer, in ſeiner de injuriis quæ non faciendo fiunt gehaltenen Diſſertation §. II. behauptet.

wer solches verrichten und wie lange er es verwalten müsse, sich bißweilen allerhand Streitigkeiten zu ereignen pflegen. [121]

* *

CAP. IX.

Von Kirch-Messen.

§. LVIII.

Nechstdem wird in denen mehresten Dörfern jährlich ein Kirchweyh-Fest oder sogenannte Kirmeß gefeyert, [122] an welchem, nach dessen Ursprunge, bloß zur göttlichen Ehre und der Gemeinde Erbauung, zum Andencken derer vormahls eingeweyheten Gottes-Häuser, eine Predigt zu halten angeordnet, oder doch nachgelassen und denen Dorffs-Einwohnern die Bewirthung derer dahin kommenden Gäste verstattet, Ueppigkeit und Schwelgerey aber ausdrücklich verbothen worden, weil diese der guten Absicht zuwider ist. [123]

§. LIX. Und damit das Gesinde, mit Versäumung ihres Dienstes und der Arbeit, nicht auf andere Dörffer lauffen oder solche Kirchmessen nicht zur ungelegenen Zeit gehalten werden mögen, so hat man vor nöthig befunden, dißfalls besonders vorzuschreiben, daß selbige zwischen Martini und Nicolai gehalten werden und nur zwey Tage währen, auch alle unmäßige Speisungen unterbleiben, widrigenfalls aber Wirthe und Gäste jedesmahl in gewisse Straffe verfallen seyn sollen. [124]

§. LX.

121) Wie aus denen Beylagen sub no. XC. & XCI. zu ersehen, und bey der Stadt Penigk deshalber die sub no. XCII. befindliche Verfügung getroffen worden.

122) Vid. Wachteri Glossarium pag. 481.

123) Siehe die Churfürstlichen Sächßischen Landes-Gesetze im Tom. I. Cod. Aug. pag. 7. 33. 71.

124) Siehe pag. 1585. Tomi I. Cod. Aug. ingleichen die Gothaische Landes-Ord-

§. LX. Es sind auch an etlichen Orten die Neben-Märckte bey Kirmeßen und Wahlfahrten denen herum vagirenden fremden Kauff- und Kramers-Leuten, ausser denen Bilder-Rosencranz-Händlern und anderen zur Andacht gehörigen Sachen handlenden Krämern, Wachs-Kertzlern und Pfeffer-Küchlern, bey Strafe verboten, welche die Obrigkeiten des Orts, weil sie solches zulassen und nicht verhindern, zu erlegen haben. [125]

§. LXI. Ingleichen findet man einige Dorffschafften, allwo denen Pfarrern oder Schulmeisteren wegen des an einem besondern Tage zu haltenden Gottes-Dienstes ein gewisses Kirchmeß-Geld von alters her ausgemachet worden und zu solcher Zeit zu entrichten ist. [126] Es haben auch verschiedene Dörffer die Freyheit, zu solchem Kirmeß-Feste etwas Bier selbst einzulegen, welche weder die Gerichts-Herrschafft, noch der Schenck-Wirth, denen Einwohneren verwehren kann. [127]

§. LXII. Es ist aber zu beklagen, daß diese gute Stifftung, derer löblichen Landes-Gesetze ungeachtet, noch immer zum großen Mißbrauche und Aergernisse ausschläget, indem Herrschafften, Kinder und Gesinde sich das gantze Jahr über auf dergleichen Kirmeß-Fest und die darmit verbundene angemaßete Freyheit zu freuen, auch darbey so vielen Muthwillen und Verschwendung derer bescherten Früchte auszuüben pfleget, daß der angestellete Gottes-Dienst entweder schändlich versäumet, oder doch nur aus Gewohnheit leichtsinnig

Ordnung de anno 1652. & 1667. Parte III. woselbst in der Schultheißen-Ordnung §. 9. dißfalls Versehung geschehen, daß sie des Montags sich anfangen und Dienstags beschlossen werden sollen, confer. D. Heinrich Lincken dissert. de Encœniis templorum Jenæ 1672. & B. Gottfr. Leonh. Baudisii de legibus conviviorum diss. inaug. ibid. 1709. hab. cap. IV. §. 8.

125) Siehe des Herrn von Friedenberg Schlesisches Recht Lib. I. cap. XVII. pag. 64.

126) Dergleichen in dem Dorffe Euderitzsch bey Leipzig eingeführet und aus derer Hofmeistere geführten Rechnungen zu ersehen ist.

127) Siehe den XIXden Articul der Beylagen sub no. XXVIII.

§. LXVI. Nach denen Schlesischen Dorff- und Land-Rechten werden Schmiede, Wagner, Schneider, Schuster, Weber, Mesolan-Macher, und dergleichen auf dem Lande vor unentbehrlich gehalten, einige Vergleiche zwischen ihnen und denen Stadt-Zünfften angemercket und zugleich angeführet, daß wenn über der Meilen Handwercks-Leute angefunden würden, ihnen kein Nachtheil geschehen, wider diejenigen aber, welche unter der Meilen befindlich und in keine Zeche bey den Städten sich begeben, das Meilen-Recht und die darüber ergangene Decreta beobachtet, so wohl auf eine Schlesische Meile 1500. Ruthen oder 11250. Ellen gerechnet werden sollen. [135]

§. LXVII. Da nun aber hieraus sattsam wahrzunehmen, auch in denen Landes-Verordnungen selbst fest gesetzet ist, daß solche Freyheit lediglich vor eine Ausnahme von der Regel angesehen und denen Städten dadurch kein Nachtheil zugefüget, hingegen denen Bauren und armen Leuten eine Erleichterung verschaffet werden solle: So wird daher zu beurtheilen seyn, in wie ferne denen vermögenden Gerichts-Herrschafften, welche in ansehnlichen Städten wohnen, auch wohl gar ihrer anvertraueten Bürger und gemeiner Stadt Nutzen befördern sollen, verstattet werden könne, diesen ihre mit besonderen Abgaben beschwerte bürgerliche Nahrung zu entziehen und aus ungeziemender Sparsamkeit bey denen auf ihren eigenen oder anderer Gerichts-Herren Dörffern wohnenden Handwercks-Leuten, besonders Wagnern und Schmieden, die benöthigte Arbeit fertigen zu lassen? Welche die Stadt-Meister durch obrigkeitliche Hülffe hinweg zu nehmen allerdings berechtiget seyn würden, wenn es allenthalben unpartheyisch hergienge und jene eines gleich durchgehenden gerichtlichen Beystandes sich getrösten könnten. [136]

§. LXVIII.

135) Vid. pag. 35. sq. alleg. juris Silesiaci und wie selbige in Sächßischen Landen zu rechnen, wird unten vorkommen.

136) Worvon des ehemaligen geheimden Raths und Canzlers der Hällischen Universität, Herrn Johann Peters von Ludewig, de opifice in pagis exule anno 1724. zu Halle geschriebene Dissertation nachgelesen zu werden verdienet, welche den wahren Unterschied des Römischen und Deutschen Rechts dißfalls gründlich vorgetragen hat.

§. LXVIII. Dieweil nun eine Gerichts-Obrigkeit den im Dorffe sich niedergelassenen Handwercker wider die Ansprüche derer Stadt-Innungen in Schutz zu nehmen berechtiget ist, so erfordert die Billigkeit, daß derselben auch ein jährlicher leidlicher Erbzinnß dafür entrichtet werde, dergleichen an denen mehresten Orten hergebracht und eingeführet worden. [137] Worbey aber der Billigkeit ebenfalls gemäß ist, daß in denen Fällen, wenn der Handwercksmann seine Nahrung zu treiben unvermögend wird, oder sonst wenig Verdienst hat, solche Abgabe in etwas gütig gemindert werde. [138]

§. LXIX. Hiernechst soll zwar denen Dorff-Schulmeisteren erlaubet seyn, wenn sie ein Handwerck zünfftig erlernet haben und es mit einer Lade halten, dasselbe in ihrer Wohnung, ausser denen Schul-Stunden, ohne Versäumniß ihres Amts, behörig zu treiben, damit sie desto besser mit denen Ihrigen auskommen können, indem bekannt genung, daß der gröste Theil Bauren ihren Schul-Dienern, Kirchnern und Kinderlehrern gar selten ein mehreres zu gute thut, als worzu sie verbunden sind, woferne nicht jene mit diesen besonders umzugehen wissen: Jedoch sollen dergleichen Schul-Bediente diese nachgelassene Freyheit auch nicht mißbrauchen, noch auf den Kauff Arbeit fertigen und liegen haben. [139]

§. LXX. Und obwohl diese Schul-Bediente ordentlicher Weise auf denen Dörffern die Hochzeit- und Gevatter-Briefe zu fertigen, auch zu

137) In dem Dorffe Zweynaundorff, bey Leipzig gelegen, giebet der Besitzer einer anno 1682. neuerbaueten Schmiede jährlich ein Neuschock Handwercks-Geld dem Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn, worgegen dieser sich verbunden, selbigen wider das Schmiede-Handwerck zu vertreten.

138) Dergleichen Erlaß denen Handwercks-Leuten in Zweynaundorff öfters von der löblich regierenden Gerichts-Herrschaft angediehen ist, wenn jene, Kranckheit, Alters oder ermanglenden Gewerbes halber, darum geziemend angesuchet haben.

139) Siehe die gnädigste Landes-Verordnung pag. 710. Tom. I. Codicis Augustei.

abgewartet und durch die aus denen Städten und Dörffern häuffig ankommende Gäste der gantze Vorrath derer Victualien etliche Tage lang aufgezehret wird.

§. LXIII. Und ob wohl diesem eingerissenen Uebel durch erforderte wachsame Aufsicht der Gerichts-Obrigkeiten und Pfarrer gar bald gesteuret, auch denen Unterthanen zu Gemüthe geführet werden könnte, daß aus solchem ungezähmten Wesen so viel Feuersbrünste und andere betrübte Folgerungen entstanden seyn, wordurch gantze Dörffer mit ihren Einwohnern aufs empfindlichste heimgesuchet und selbigen die göttlichen Straf-Gerichte deutlich zu erkennen gegeben worden:[128] So muß man doch beständig wahrnehmen, daß die wenigsten sich daran spiegeln, ja die Gerichts-Herrschafften und Pfarrer selbst mit ihren Gästen es denen Bauren in Ueppigkeit und Schwelgerey gleich thun, wodurch sie denen Landesherrlichen Verordnungen widerstreben, böse Exempel geben und die Unterthanen in ihrem Unwesen verstärcken.[129]

* *

CAP. X.

Von denen Handwerckern in Dörfern.

§. LXIV.

Unter denen Einwohnern der Dörffer befinden sich auch etliche Arten derer Handwercksleute, welche zwar insgemein mit ihrer an

128) Siehe das XXIste Capitel des Fritschischen Tractats de statu ac jure pagorum germaniæ.

129) Siehe den §. 28. biß mit 33. der von Herrn D. Samuel Friedrich Willenbergen de excessibus clericorum zu Danzig anno 1737. gehaltenen Dissertation.

an sich selbst bürgerlichen Nahrung in die Städte gehören, [130] und diese dadurch in Aufnahme bringen und darbey erhalten sollen. Jedennoch ist denen armen Bauers-Leuten zu gute und zum gemeinen Besten denenjenigen Dörffern, welche eine Viertel-Meile von der Stadt entlegen sind, in Churfürstlichen Sächßischen Landes-Gesetzen verstattet worden, daselbst einen Schmidt und Leinweber zu haben. [131]

§. LXV. Es wäre denn ein oder das andere Dorff durch Landes-Gebrauch und Abschiede, oder beständiges Herkommen befugt, denen Inwohnern zur Haus-Nothdurfft mehrere Handwercks-Leute allda zu setzen, darbey sollen dieselben geschützet werden, [132] nur daß der dißfalls zu führende Beweiß des vorgeschützten Befugnisses und der Städte Gegenbeweiß beschwerliche Unkosten verursachet, welche jedoch soviel möglich in dergleichen Policey-Sachen eingeschräncket und alle unnöthige Weitläufftigkeiten vermieden werden sollen. [133] Dem ungeacht aber können darüber auch vor höhern Gerichten kostbare Rechtfertigungen entstehen, wenn ein im Dorffe schon vorhandener Handwercksmann eines Verbietungs-Rechts sich anmaßen, und die Gerichts-Herrschafft demselben beystehen wollte, oder gar darbey allerhand Thätlichkeiten vorgegangen wären, worwider die Gemeinde rechtliche Hülffe zu suchen genöthiget würde. [134]

§. LXVI.

130) Worvon ein mehrers in denen Sammlungen zum Stadt- und Bürger-Rechte vorkommen wird.

131) Siehe den Tomum I. Codic. Aug. p. 11. 66. 182. 361. und wegen verschiedener Voigtländischen Aemter, auch anderer Dorfschafften mehrerer Handwercksleute pag. 1426. ibid.

132) Siehe pag. 1585. eodem.

133) Worvon die Beylagen sub no. XCIII - - - XCVII. angenehme Nachricht ertheilen.

134) Siehe das vom hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte gesprochene Urtel in Beylagen sub no. XCVIII.

zu bestellen pflegen, so sind doch selbige nicht berechtiget, denen Bauren solche Arbeit aufzudringen, oder ihnen zu verbieten, daß sie dieselben nirgend anders fertigen oder bestellen lassen dürften, es wäre denn ein besonderes Recht dißfalls eingeführet. [140] Es können auch dergleichen Schul-Bediente die unter denen Bauren vorgehende Kauf-Contracte und Vergleiche auffetzen, damit selbige der Gerichts-Obrigkeit desto deutlicher zur Confirmation vorgetragen werden können: ohngeachtet diese Gewohnheit von einigen Rechts-Lehrern nicht gebilliget, [141] oder gar in Landes-Gesetzen verboten wird. [142]

LXXI. Uebrigens kommt es bey dergleichen geduldeten Dorfs-Handwerckern auch darauf an, ob etwan durch selbige die Landesherrliche Einnahme geschwächet, oder denen benachbarten Stadt-Innungen allzuempfindlicher Schaden zugefüget werde, in welchen Fällen besonders die Accis-Inspectores, ihrer obhabenden Pflicht gemäß, darauf Acht haben und solche Beeinträchtigungen behörigen Orts einberichten müssen. [143] Es sind auch Gerichts-Obrigkeiten selbst verbunden, dahin zu sehen, damit nicht zuviel dergleichen Handwercks-Leute sich in einem Dorffe niederlassen und einander verderben mögen, weßhalben so gar in Städten deren Anzahl nach Befinden eingeschrencket zu werden pfleget. [144]

Cap.

140) Siehe den Ober-Hofgerichts-Abschied in den Beylagen no. XCIX.

141) Vid. Leiseri jus georgicum Lib. I. cap. 27. no. 27.

142) Siehe die Hochfürstl. Gothaische Landes-Ordnung cap. III. Tit. XXI. woselbst die Ursache angeführet ist, weil die Dorffs-Schulmeistere von dergleichen Dingen öfters schlechten Verstand haben und an ihren Amts-Geschäfften sich dadurch verhindern.

143) Siehe hiervon ein Exempel in Beylagen sub no. C.

144) Dergleichen noch in der Beylage sub no. CI, geschehen ist.

CAP. XI.

Von derer Dorfs-Unterthanen Dienstbarkeit.

§. LXXII.

Daß der Ursprung und die Beschaffenheit des Bauren-Standes im Deutschen Reiche die Schuldigkeit mit sich bringe, dem Erb-Gerichts-Herrn allerhand verlangte nöthige Dienste mit der Hand und denen Pferden, ohne Zeit- und Tage-Setzung, auf jedesmaliges Erfordern unweigerlich zu verrichten, folglich diejenigen Bauren und Einwohnere, welche von dergleichen Dienstleistungen befreyet seyn wollen, erweisen müssen, daß solche von ihnen keineswegs gefordert werden können, das ist zwar aus der ehemaligen Knechtschaft und denen Römischen Gesetzen von verschiedenen Rechts-Gelehrten mit scheinbaren Gründen behauptet, auch daraus eine Regul gezogen worden: Daß die schuldge Dienstbarkeit der Bauren so lange vermuthet werden müße, biß von selbigen eine Ausnahme und Freyheit erwiesen worden sey. [145]

§. LXXIII. Woferne diese Meinung vollkommen gegründet wäre, so würde die Beschreibung derer ungemessenen, ungesetzten oder unendlichen Frohnen sich darauf schicken, welche darinnen bestehen, daß der Gerichts-Herr an keine Zeit gebunden und nicht die geringste Art von Diensten ausgenommen sey, sondern diese jedes-

145) Welcher Meinung der berühmte Herr D. George Beyer in posit. 25. Lib. I. Speciminis Juris germanici, quod ad thesin, beyzupflichten scheinet, wenn er saget, usu invaluerit, operas non præsumi, sed probanda esse. Worwider der grosse practische Jure-Consultus, Herr Hof-Hofrath und Ordinarius Augustin von Leyser, im Vol. VI. Meditationum forensium specim. 416. pag. 1065. sqq. verschiedene betrachtenswürdige Anmerckungen gemachet hat.

mahl von denen Unterthanen geleistet werden müsten, wenn die Gerichts-Obrigkeit nur solche vor nöthig erachte und gethan haben wolle, dergestalt nicht einmahl verbunden wäre, denen Bauren so viel Zeit zu lassen, daß sie ihre eigene Nahrung und den erforderten Unterhalt suchen könnten, wie doch die Beschaffenheit der alten Deutschen Dienstbarkeit mit sich bringen soll,[146] oder es würde doch in des Gerichts-Herrn freyen Willen stehen, was er zu des Dienst-Bauers Unterhalte rechnen wolle.

§. LXXIV. Andere Rechts-Gelehrte hingegen haben weit überzeugender dargethan, daß an denenjenigen Orten, wo die Leibeigenschaft nicht mehr in Uebung ist, keine weiteren Dienste denen Bauren mit Bestande angemuthet und abgefordert werden könnten, als worzu dieselben aus klaren Vorträgen, beständig hergebrachter Gewohnheit, oder ausdrücklichen Landes-Gesetzen verbunden wären, weiln die alte Knechtschafft vorlängst denen christlichen Herrschafften eine bedenckliche und verhaßte Sache gewesen,[147] sowohl von uhralten Zeiten her denen Bauren ihre Güther sogar von Gerichts-Obrigkeiten mit baaren Gelde abgekauffet, solche von ihnen als ihr wahres Eigenthum geruhig besessen, nach freyen Belieben, oder doch mit des Gerichts-Herrn Vorbewust, anderen wiederum verkauffet oder vertauschet, denen Besitzeren, solche mit neuen Lasten zu beschwe-

146) Wie Herr D. Johann George Pertsch in seiner gründlich und nach denen Gewohnheiten verschiedener Völcker abgefaßeten anno 1731. zu Jena defendirten dissertatione juridica, divisionem operarum in determinatas & indeterminatas earumque exactionem sistente §. XXXIV. & XIV. ausgeführet.

147) Der ehemalige fleißige Rechtsgelehrte zu Jena, Herr Johann Gailkirch, hat in seiner anno 1599. gehaltenen dissertatione juris civilis secunda de statu hominum §. 29. angeführet, quod servitus a principibus imperii anno 1290. sublata & quædam solummodo velut serviles operæ in agricolis quibusdam remanserint. Womit Herr Heinrich Stockfleet in Elementis juridicis ad Iustitutiones Jenæ 1612. editis diss. II. de jure personarum §. II. & V. übereinstimmet.

schweren, und sich aus einem Dorffe ins andere oder sonst wohin zu wenden, nicht verwehret worden, auch derer Bauren bißheriger Zustand und zuleistende Dienste dergestalt von einander unterschieden wären, daß darinnen nicht leicht ein Dorff mit dem andern übereinkomme. [148]

§. LXXV. Es würde vergeblich seyn, weitläufftig zu erweisen, daß alle grosse Wissenschafft und deren gekünstelter Vortrag von aufrichtigen Gelehrten jederzeit verachtet und verlachet worden, wodurch nicht nur im gemeinen Wesen kein wahrer Nutzen zu erlangen, sondern dergleichen gelehrtes Blendwerck wohl gar der Beförderung des allgemeinen Besten selbst schädlich und hinderlich gewesen, besonders wenn solches nicht von blossen Geschichts-Erzehlern, sondern Rechts-Gelehrten vorgetragen worden. Weßhalber schon mancher in seine vermeintlich neu erfundene Meinung verliebte Grübler, als ein Wort-Fechter, Gesetz-Verderber, Einfall-reicher Muthmasser und Rechts-Verstümmeler, seinen wohlverdienten Lohn bekom-

148) Vid. §. 84. diss. Chr. Thomasii de hominibus propriis & liberis germanorum; Besonders ist des jetzigen Hochberühmten Leipziger Jure-Consulti, Herrn Hofraths und Ordinarii Carl Otto Rechenbergs regula L. Tit. V. Lib. I. seiner anno 1718. edirten regularum juris privati quo utimur dißfalls scharffsinnig abgefasset: in dubio tamen operæ negari debent & pro libertate præsumtio est: cum enim ex facto aliquo jus operarum oriatur, hoc non apparente injuste satis operæ assererentur: Es können auch cap. V. Lib. I. Beyeri Specim. juris germanici, ingleichen §. III. cap. VI. Herrn Ahasverus Fritschens Tract. de pagis germaniæ und Herrn D. Tobien Barths dissensus in praxi 326. hiervon nachgelesen werden und ist in denen Schlesischen Statuten versehen, daß von einer Herrschaft auf die andere nicht zu argumentiren, noch ein Universal-Werck daraus zu machen, sondern eines jeden Privilegia zu examiniren, folglich dieselben ad forum contradictorium gehören. Vid. §. XV. cap. XXIX. Lib. II. des Friedebergischen Tractatus de juribus Silesiæ.

bekommen hat. [149] Dahingegen denen, welche den wahren Verstand der Gesetze und vorkommender alter Wörter aufs mühsamste zu erforschen, sich angelegen seyn lassen, der wohlerworbene Ruhm immerdar verbleiben wird. [150]

§. LXXVI. Woraus gar leichte wahrzunehmen, zu welcher Classe diejenigen zu rechnen seyn, deren Bemühen dahin gerichtet ist, daß sie aus denen Alterthümern [151] unsere Deutsche Bauren durchgehends zu Nachkommen derer ehemaligen Leibeigenen Knechte machen

149) Von solchen verfaßten und lächerlichen Criticis, Pedanten und unnützen Quæstionibus die de lana caprina von Herrn D. Heinrich Ernst Kestnern zu Helmstedt anno 1703. geschriebene Dissertation und Herrn D. Joh. Adam Schertzers, illustris Facult. jur. Lipſ. adsessoris, zu Herrn Carl Rudolph Gräfens de juribus patrimonialis jurisdictionis anno 1730. gehaltener inaugural. dissertation gefertigte Programma in Beylagen sub no. CII. handelt.

150) Worunter Herr Abraham Wieling, ein grosser Holländischer Jureconsultus, mit Recht zu zehlen, welchen Herrn D. Jenichens Bibliotheca Lipenii, in Ansehung derer anno 1736. edirten lectionum juris civilis, doctum atque disertum interpretem benennet und die nova acta eruditorum Lipſ. de ao. 1741. pag. 88. sqq. diesem schönen Buche das gebührende Lob beygeleget. Dergleichen auch das glossarium fori germanici ohnfehlbar verdienen wird, worüber Herr Mag. Christian Gottlob Haltaus, wohlverdienter Conrector bey der Nicolas-Schule in Leipzig, einige Jahre lang beschäftiget und von dessen unermüdeten Fleiße die erwünschte Erleuterung derer besonders in denen ältesten Uhrkunden vorkommenden merckwürdigen Wörter gründlich zu hoffen ist.

151) Mit diesem Worte suchen sie vergebens ihre Meinungen zu beschönigen, weil sie wissen, daß ein jeder rechtschaffener Gelehrter vor die nutzbaren Alterthümer alle geziemende Hochachtung heget, worvon Herrn Christian Wildvogels de reverentia vetustatis zu der de recusatione judicis unter seinem præsidio anno 1724. gehaltenen Dissertation geschriebenes Programma in denen Beylagen sub no. CIII. nachzulesen; conf. Herrn Carl Christian Schramms de usu & necessitate humaniorum in juris prudentia ao. 1727. edirtes Schediasma pag. 152 sqq.

chen [152] und vorgeben wollen, es wären selbige schlechterdings verbunden, ihren Gerichts-Herrschaften alle nur verlangte ungemessene Dienste ohne Unterscheid so lange zu leisten, bis sie beybringen könnten, daß ihnen eine oder die andere Befreyung dißfalls zugestanden und solche behörig erlanget worden sey. [153]

§. LXXVII. Da vielmehr das Gegentheil gründlich zu behaupten ist, daß nehmlich ein Unterthan zu einem mehrern vom Gerichts-Herrn nicht angestrenget werden könne, als was demselben die öffentlichen Landes-Gesetze auferlegen, oder worzu selbiger oder seine Vorfahren sich ausdrücklich verstanden haben, oder was sonst von Rechts verwährter Zeit her als eine Schuldigkeit beständig hergebracht und entweder ohne Widerspruch geleistet, oder dessen Widerspruchs ungeachtet dennoch von ihme erfordert und verrichtet worden: [154] Anerwogen die verlangten Dienste keineswegs vor eine Nutzung der Gerichtsbarkeit an sich selbst gehalten, noch die Unterthanen ihrer geleisteten Pflicht halber darzu nach ihrer Obrigkeit Belieben angestrenget werden sollen, [155] da sogar die Huldigungs-Eyde ordentlicherweise dar-

152) Welches Herrn Hofrath Zincken bewogen haben mag, pag. 824. seines oeconomischen Lexici zu behaupten, daß Zinß und Dienste eine allgemeine Last der Leibeigenen sey, daraus unsere Bauren entstanden wären.

153) Solcher Meinung scheinet Herr Friedrich Schröder, als angegebener Autor der unter Herrn Geheimden-Rath Just Henning Böhmers præsidio de jure & statu hominum propriorum à servis germaniæ non romanis derivando & huius doctrinæ usu anno 1716. zu Halle defendirten Dissertation §. XIII. ziemlich beyzutreten, welcher der Herr Regierungs-Rath Johann George Estor in seinem sec. supplem. ad Lipenii Biblioth. pag. 37. allerdings pulcro & venusto opusculo de abusu rerum meræ facultatis in foro germanico præsertim feudali edit. de ao. 1744. cap. III. §. 67. sqq. zwar mit besonderer Behutsamkeit widersprochen, jedoch nachgehends eine andere schädliche Opinion geheget hat.

154) Subditi enim non possunt gravari novis operis, ad quas se non obligarunt, vid. alleg. Consultat. Saxon. de anno 1599. parte V. cas. III. no. 7.

155) Welches Herr D. Johann Friedrich Scheid in seiner pro licentia zu Straß-

darauf abgefasset werden, dasjenige unweigerlich zu verrichten, was im Dorffe hergebracht, oder in denen Verträgen ausgemachet worden. [156]

§. LXXVIII. Und obwohl die mit vieler Ungewißheit verbundene Geschichte selbsten, welche von denen uhralten Deutschen freyen Völckern, darunter befindlich gewesenen dienstbaren Leuten, nachherigen Lassen, auch darmit beschenckten und belehnten Clöstern, Communen oder Edelleuten, nach denen verschiedenen Zeiten umständlich handeln, eine besondere Untersuchung und Ausführung verdienen [157] überdiß die Beschaffenheit unserer Bauren mit denen alten freygelassenen, welchen die eroberte Länder zum Bebauen und Begathen, gegen Entrichtung gewisser Abgaben oder Leistung einiger Dienste, in Besitz gegeben worden, einige Verwandschafft hat, mithin deren Freyheit allerdings in gewisser maße eingeschrencket und ein mit allen Diensten oder Entrichtungen verschonter Bauer wohl nirgends zu finden ist: [158]

§. LXXIX. So muß man doch diese Materie durchaus nicht nach denen Römischen Gesetzen von der Knechtschafft und Freyheit beleuch-

Straßburg anno 1719. gehaltenen anno 1738. zu Jena wieder aufgelegten lesenswürdigen Dissertation de jure in musicos singulari sect. I. pag. 15. dergestalt feste setzet: quod operæ non habeantur pro fructu jurisdictionis, sed potius vel ex conventione, vel ex præscriptione, vel ex concessione principis una cum servitiis istis investientis exoriantur: Cum jurisdictio nihil commune habeat cum operis rusticorum, nisi aliquo jure illæ debeantur, vel investituris diserte concedantur, confer. alleg. Pertsch. dissert. §. XXI.

156) Worvon unten in einem besondern Capitel von der Erbhuldigung mehrere Nachrichten vorkommen.

157) Siehe hiervon David Mevii kurtzes Bedencken über den Zustand, Abforderung und verwiederte Abfolge der Bauers-Leute anno 1685. zu Wismar gedruckt.

158) Siehe angezogenes Bedencken, pag. 9. und Herrn Estors mühsam ausgearbeitetes opusculum de abusu rerum meræ facultatis §. LXVIII.

leuchten und deren Innhalt auf unsere Bauren anwenden,[159] indem man dadurch nothwendig eben so sehr anstossen und in mancherley Irrthümer verfallen würde, als derjenige, welcher aus einem unmässigen Eifer vor das Oberhaupt des Reichs, dessen Stände zu einer Art der Knechte und Freygelassenen zu machen sich bemühen wolte,[160] da besonders der Haupt-Satz keineswegs so lächerlich, noch denen unwissenden Rabulisten eigen, weniger einem rechtschaffenen Practico nachtheilig ist,[161] wenn er behauptet: Die Freyheit von Diensten muß bey entstehenden Zweifel an denen Orten, wo keine Leibeigenschafft eingeführet, eher vermuthet werden, als die vorgegebene Dienstbarkeit.

§. LXXX. Denn da einmahl die Unterthanen in Dörffern nicht nur sich selbst ihrer Hände Arbeit, oder von denen Früchten der Erde und des Viehes nähren, sondern auch andere unterhalten müssen, die Gerichts-Herrschafften hingegen verschiedene Hand- und Pferde-Dienste von denselben ohne einige Belohnung zu fordern pflegen, auch höchstwahrscheinlich ist, daß nicht leicht ein Jahr vorüber gehen werde, da

159) Nach eben diesem Bedencken pag. 6. & §. XIX. alleg. dissert. Pertsch. worwider wohlermeldter Herr Estor selbst im §. LXVIIII. & C. angeführter Commentation gecifert hat.

160) Vid. Diss. D. Gottl. Sam. Treueri de studio nimiæ libertatis circa status imperii ruinam imperii romano-germanici procurante Göttingæ anno 1738. hab.

161) Wie in des belobten Herrn Estors anno 1748. zu Jena gedruckter Commentatione de præsumtione contra rusticos in causis operarum. Sect. I. §. VIII & IX. vorgegeben worden. Welcher Meinung ein wohlbekannter Rechts-Consulent zu Dreßden, Hr. D. Joachim Jacob Reineccius, in seiner Commentatione de rustico quondam servo Jenæ 1745. ed. nicht nur beygetreten, sondern auch eines eben dasigen berühmten Rechts-Consulentens, Herrn D. Joh. Leonhard Hauschilds, opusculum historico-juridicum de præsumtione pro libertate naturali in causis rusticorum Dresdæ anno 1738. editum gar heftig widerlegen wollen, vermuthlich in der Absicht, ut saltem aliqua in re tanti viri similis sit. vid, pag. 813. Tom. II. Thesauri Ottonis.

da keine Dienste vorkommen und zu leisten seyn würden, folglich der Gerichts-Herr in dem beständigen Gebrauche desjenigen Rechts, so ihme an Personen und Güthern seiner Unterthanen zustehet, sich wohl jederzeit zu erhalten suchen wird, ja die Nothwendigkeit ihn darzu antreiben muß, weil er sonsten von dem blossen Herrschafftlichen Titul nicht leben, noch die seinem Landes-Fürsten schuldigen Ritter-Dienste und Abgaben bestreiten, noch die seinigen oder sein Vieh von unbestellten Aeckern unterhalten könnte: Vielmehr zu besorgen, daß er denen Bauren eher eine grössere Last auflegen möchte, als sie zu ertragen vermögend, und worzu selbige verbunden: [162] Diese Verbindlichkeit hingegen doch einen gewissen Anfang und Grund gehabt haben muß: [163] So ist ja wohl dieser viel besser und leichter von der Gerichts-Obrigkeit, als von deren Unterthanen beyzubringen. [164]

§. LXXXI. Die Richtigkeit solchen Vorbringens veroffenbaret sich ins besondere in denen Sächsischen Landen, wo die Bauren ihre eigene Grund-Stücke besitzen, vor ihr eigen Geld Vieh und Geschirr sich ankauffen, selbiges alles nach Belieben wiederum vereusern und gleich anderen Unterthanen mit dem ihrigen schalten und gebahren, auch bloß die hergebrachten Dienste und Zinnsen oder sonst obliegende Gefälle darvon leisten und entrichten, im übrigen aber freye Leute seyn,

162) Denn so gewiß es nachdem in §. XX. Sect. I. Commentat. Estor. pag. 27. allegirten monito an Bauren nicht fehlen wird, welche je weniger je lieber oder gar keine Dienste zu thun wünschen und sich auf alle mögliche Art deren zu entbrechen suchen würden, so gewiß dürfften auch eben so viele Gerichts-Herrschafften vorhanden seyn, welche Herrn Estors Lehre in fine §. XVI. pag. 24. aufs heßlichste mißbrauchen dürften: præstare debent has operas rustici, ita quidem, ut si negent, domino jus cogendi competat.

163) Origo enim operarum ex conventione incepit, ad quas manso accepto agricola se obligavit. Vid. Carpzovii Responsum LVI. Tit. VI. Lib. I.

164) Indem die Gerichts-Herrschafften ordentliche Register darüber halten und protocolle führen lassen, was von ihren Unterthanen geleistet werden.

seyn, [165] auch der täglichen Erfahrung gemäß von denen Hohen Gerichten dergestalt darbey geschützet werden, daß sie die Landes-herrliche Vorsorge vor ihre Erhaltung demüthig zu preisen haben. [166]

§. LXXXII. Anerwogen in denenjenigen vorkommenden Fällen, wo die Unterthanen zu denen angesonnenen Hofe-Diensten, oder anderen Leistungen sich nicht verbunden erachten, die Gerichts-Obrigkeit aber selbige darzu anstrengen will, auf die deßhalber eingereichte Beschwerde jener der Beweiß ihres Befugnüßes durch Urtel und Recht jederzeit auferleget, auch wenn solches behörig nicht beygebracht worden, der Proceß dergestalt beendiget wird, daß die Bauren bey ihrer zum Grund gesetzten natürlichen Freyheit geschützet, die Gerichts-Herrschafften hingegen bedeutet werden, sich dergleichen Dienst-Forderungen inskünftige bey nahmhaffter Straffe zu enthalten. [167]

§. LXXXIII. Da nun vollends nur wider diejenigen Bauren eine Schuldigkeit der Dienstleistung vermuthet werden soll, welche

165) Siehe des um die Deutsche Rechts-Gelehrsamkeit wohlverdienten allzufrühzeitig verstorbenen Jenaischen Jure-Consulti, Herrn D. Johann Gottfried Schaumburgs, anno 1728. edirte Einleitung zum Sächsischen Rechte Exercit. X. §. I. pag. 285. & thes. VII. cap. II. Diss. D. Petri Mulleri de ædificio prædii nobilis Jenæ 1687. hab.

166) Welches alles wohlerwehnter Herr D. Hauschild nicht nur in vorherangezogener Commentation, sondern auch in seinen anno 1744. edirten Beyschrifften von Bauren und Frohnen gantz überzeugend ausgeführet, auch zugleich rechtschaffener Advocaten Ehre wider ihrer aufgeblasenen Feinde unaufhörliches Lästern kräfftig gerettet hat; Siehe hierbey die sub no. II. der Beylagen befindliche Landes-Constitution.

167) Das im §. XXVII. pag. 35. angezogener an sich selbst schönen Estorischen Commentation erwehnte Reichs-Hof-Raths Conclusum bekräfftiget die angenommene Meinung keineswegs, indem gleich hernach p. 67. zu finden ist, daß die von Weyler in statu possessorii præstationum versiret und jx. pag. 63. derer Unterthanen Vorbringen auf weiterer Ausführung beruhet haben mag: Mithin die Verordnung höchstgerecht gewesen und sogar in Sächsischen Landen darauf erkannt werden würde, währenden Proceßes

würckliche Freygelassene Deutsche sind,[168] ingleichen bey darüber entstehenden Zweifel nur nicht so leicht vor deren Freyheit zu vermuthen und der Deutsche Bauer nur auf gewiße maße frey,[169] auch die Freylassung der Deutschen Knechte mit Vorbehalt der Gerechtsame und Leistungen, so sie ihren Herren zugestanden, erfolget seyn soll.[170] So möchte wohl dißeitige Meinung desto unwandelbarer stehen bleiben, je natürlicher aus der Freylassung folget, daß darbey nur gewisse Pflichten und Lieferungen ausgezogen und vorbehalten worden, sowohl von denen wenigsten Orten Deutschlandes beyzubringen seyn würde, daß die daselbst wohnenden Bauren und ihre Vorfahren unter die Freygelassene zu rechnen wären, oder ungemessene Dienste zu leisten sich verbunden hätten.

§. LXXXIV. Wannenhero dergleichen Unterthanen, welche mit Diensten belästiget werden, und selbige zu leisten sich nicht schuldig halten, vor ihrer Gerichts-Obrigkeiten ergangenen Auflagen und der angedroheten Geld- oder Gefängniß-Straffe sich keinesweges fürchten dürffen, sondern wenn sie bey denen höheren Gerichten darüber Beschwerde führen, an denen Orten, wo eine gleich durchgehende Justitz verwaltet wird, gar balde gerechten Schutzes sich getrösten können, nach welchem das gantze hefftige Verfahren caßiret und der Obrigkeiten Härte kräfftig gesteuret,[171] oder des Unter-Richters angemaßeter Aus-

ceßes die Dienste zu leisten, worvon unten beym Capitel vom Besitzungs-Rechte ein mehreres vorkommet: Denn die Unterthanen sollen durch Entziehung derer Dienste nicht ihre eigene Richter seyn, weil ihnen der Weg um Obrigkeitliche Hülffe offenstehet. Vid. de Friedenberg Tract. de juribus Silesiæ Lib. II. cap. XXIX. §. XXV.

168) Vid. alleg. §. XVII. pag. 20. Comment. Estor. de præsumtione contra rusticos: Per rusticos intelligo libertos germaniæ.

169) Vid. alleg. §. XXVII. pag. 35. ibid. Certissimum fore existimo, quod pro rusticis in dubio non facile militet præsumtio.

170) Idem in alleg. §. LXVIII. Comment. de abusu rerum meræ facultatis.

171) Siehe die Beylagen sub no. CIV. CV. & CVI.

Ausspruch geändert und bis die Herrschafftliche Gerechtsame behörig erwiesen worden, der Unterthan mit denen Frohnen verschonet, [172] jedennoch hierbey allenthalben die zu Erhaltung der Gerichts-Herrschafften und ihrer Güther nöthige Behutsamkeit, nach Beschaffenheit des Landes-Gebrauchs und einschlagender Umstände, angewendet wird. [173]

§. LXXXV. Und wenn man endlich betrachtet, daß selten ein Jahr hingehen werde, wo nicht bey Hohen Landes-Regierungen oder denen Hof-Gerichten dergleichen Beschwerden theils von Unterthanen über die ihnen allerhand Dienste ansinnenden Herrschafften, theils von Gerichts-Obrigkeiten wider ihre derer verlangten Leistungen sich weigernde Bauren in Vortrag und Erörterung kommen, in beyden aber doch jedes mahl die Gerichts-Herrschafft das vorgeschützte Befugniß, oder die geklagte Gerechtsame behörig erweisen und der Unterthan darwider gehöret werden muß: Da doch in allen diesen auch mehreren Hohen Collegiis Adeliche und Bürgerliche Rechts-Gelehrte Beysitzere solche vor die Freyheit abgefasseten Urthel sprechen und ihre Stimmen darzu geben, [174] ohngeacht die mehresten selbst Rittter-Güther mit Unterthanen besitzen; So haben nicht nur unsere Bauren die Landesväterliche Sorgfalt vor ihre Erhaltung und daß die schädliche

172) Wie nach der Beylage sub no. CVII. geschehen.

173) Immassen wohlermeldter Herr Estor im §. LXXII. seines vortreflichen opusculi de rebus meræ facultatis solches höchstbillig verlanget, quod maxima opus sit cautione in adplicanda doctrina de his rebus in causis rusticorum contra dominos & principes vel ordines imperii.

174) Von denen Hochansehnlichen Herren Präsidenten und Räthen der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Hochpreißlichen Landes-Regierung und Hohen Appellation-Gerichts zu Dreßden pag. 61. & 86. sq. ingleichen vom Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig und Stiffts-Regierung zu Merseburg pag. 100. sq. & pag. 123. der von Herrn D. Christian Gottlob Wabsten anno 1732. edirten Historischen Nachricht von des Chur-Fürstenthums Sachsen und darzu gehöriger Lande jetziger Verfassung eine gründliche Anzeige zu finden.

Lehre nicht zur Richtschnur angenommen worden, in tiefster Demuth zu verehren, sondern es würden auch nur diejenigen allein mit erleuchteten Augen und gründlicher Rechts-Wissenschafft beglücket zu seyn, sich rühmen, dadurch aber doch des Landes Verderben nach und nach befördern können, welche der Vermuthung vor eine ungemeßene Dienstbarkeit der Deutschen Bauren das Wort reden und diese anhalten wolten, alles erforderte zu verrichten, worvon sie nicht ausdrücklich befreyet wären.

§. LXXXVI. Man findet auch in denen mehresten Deutschen Provinzen eine ansehnliche Menge derer Gesetze, die gewiße Dienste denen Unterthanen schlechterdings auferlegen und im übrigen die Gerichts-Herrschafften lediglich auf alte Verträge, Erb-Register oder hergebrachte Observantz verweisen, [175] welches alles gantz keinen Nutzen hätte, woferne gegenseitige schädliche Vermuthung gegründet wäre: Ja es würden Landes-Fürsten selbst übel daran seyn und dererjenigen Dienstleistungen entbehren müßen, welche doch denen mittelbaren Amts-Unterthanen, nebst denen unmittelbaren, von Alters her zu thun obliegen, daferne die widrige Meinung vor richtig angenommen werden und behörige Würckung haben solte: Denn so dürffte der Erb-Gerichts-Herr seinen Bauren nur beständig Hand- und Pferde-Frohnen zu verrichten anbefehlen, so könnten diese sich allezeit damit entschuldigen, daß sie denen Landesherrlichen Verordnungen nachzuleben nicht vermögend gewesen wären.

§.

175) Nach denen Schlesischen Dorff- und Land-Rechten kommen die Robothen, Dienstleistungen und Beschwerden von Güthern der Unterthanen ex conventionibus & pactis cum subditis her, indem anfänglich die Güther ohne Entgeld, oder um ein leichtes pretium den ersten Besitzern hingelassen worden; Dargegen haben sie unter einander gewisse Grund-Bücher oder Urbaria aufgerichtet und sich ad præstiones obligat gemacht, mit welchem jure & onere die Güther auf ihre posteros und successores transmittiret worden, hierdurch aber sind sie nicht in willens gewesen, ihren statum zu mutiren, oder servituti sich zu mancipiren, vid. alleg. Tract. de juribus Silesiæ Lib. II. cap. XXIX. §. XXVI.

§. LXXXVII. Diesen heilsamen Endzweck nun ihrer Erhaltung zu befördern, bedienen sich die Unterthanen billig und mit gutem Nutzen derjenigen Klage, worinnen sie sich auf ihre natürliche Freyheit der Personen oder Güther beruffen und leugnen, daß sie ihrem Gerichts-Herrn die abgeforderten Dienste und andere angesonnene Abgaben zu leisten verbunden seyn, mit angehengter Bitte, selbigen dahin rechtlich anzuhalten, daß er sich dergleichen ferner nicht anmaßen, sondern bey einer nahmhafften Straffe gäntzlich enthalten, auch die ihnen zugezogenen Schäden und Unkosten erstatten solle. Es werden auch solche angebrachte Klagen vor bündig und schlüßig erkannt, worauf die Gerichts-Obrigkeit sich einlassen und antworten muß, ob sie von solcher Anforderung abstehen oder ein Befugniß deßhalber beybringen wolle? [176]

§. LXXXVIII. Es ist demnach ein dergleichen Kläger keinesweges schuldig, die zum Grunde gesetzte Freyheit durch Zeugen oder briefliche Uhrkunden zu erweisen, [177] sondern wird darbey sogleich recht-

176) Das ist eben die täglich vorkommende actio negatoria, deren Grund von dem berühmten Icto zu Leipzig, Herrn D. Ferdinand August Hommeln, in seiner anno 1721. daselbst pro loco gehaltenen vortreflichen Dissertation quod omnis actio negatoria ex libertate, confessoria vero ex servitute sit, gantz überzeugend dargethan worden: Jedennoch da diese actio negatoria der Personen oder Güter von derjenigen, worüber pag. 673. sqq. & 792. sqq. Tom. II. Thesauri Ottonis eine besondere critic enthalten, unterschieden ist, worvon auch in der unter Herrn Hofrath Andreas Florens Rivini præsidio de paradoxis circa actionem negatoriam Witteb. 1746. gehaltenen Inaugural-Dissertation, der Herr Candidatus §. IV. gehandelt und seine von der gemeinen Lehre abweichende Meinungen nach des Herrn Præsidis beygefügten de brocardicis handelnden gelehrten programmate mit argumentis probabilibus cum vulgaribus & receptis opinionibus pugnantibus zu bestärcken gesuchet hat.

177) Vid. §. XIX. sqq. diss. B. Chr. Thomasii de onere probandi in actione negatoria Halæ 1716. hab. und Herr D. Wilhelm Lyser nennet diesen Satz im §. X. seiner anno 1686. zu Wittenberg de actione negatoria, utrum actor pro-

rechtlich geschützet, wenn Beklagter sich entweder nicht auf ein Befugniß bezogen, oder dasselbe nicht behörig ausgeführet, oder Kläger solches im Gegen-Beweise gebührend widerleget hat. Dergestalt würde dieses Rechts-Mittel, welches doch in alten und neueren Zeiten [178] denen Unterthanen wider ihre Obrigkeiten jedesmahl verstattet und zugelassen worden, denen Bauren schlechterdings entzogen und deren Untergang zum allgemeinen Schaden des Landes befördert werden, woferne man vorher angeführte mit so vieler unnützen Gelehrsamkeit und schöner Wissenschafft vertheidigte Meinung in denenjenigen Deutschen Landen, wo keine Leibeigenschafft eingeführet, noch eine ungemeßene Dienstbarkeit gegründet ist, anzunehmen sich bereden lassen wolte. [179]

§. LXXXIX. Es können freylich die über derer Unterthanen Leistungen und Obrigkeitliche Gerechtsame entstehenden Streitigkeiten am leichtesten entschieden werden, wenn selbige in denen Landesherrlichen Lehn- und Vererbungs-Briefen, [180] oder in aufgerichteten Erb-Registern, [181] oder getroffenen Recessen und Verträgen richtig vorgeschrieben, bewilliget und verglichen worden sind, als welchen so

probare debeat? gehaltenen dissertation sententiam toto terrarum orbe, ubi jus romanum viget, receptam.

178) Siehe hiervon die nach alter und neuer juristischer Schreib-Art abgefaßeten aus gerichtlichen actis genommenen Klagen in denen Beylagen sub no. CVIII. & CIX.

179) In denen Schlesischen Dorff- und Land-Rechten ist enthalten, daß der arme Untherthan zum Schaden des publici und der Obrigkeiten selbst nicht entkräfftet werden solle, vid. alleg. Tract. §. XXV.

180) Dergleichen in Beylagen sub no. I. zu befinden.

181) Die Braunschweig-Wolffenbüttelische Amts-Cammer-Ordnung de anno 1688. hat dißfals deutlich vorgeschrieben, wie die Beamte förmliche und vollkommene Erb-Register verfertigen sollen, worinnen, nebst denen juribus & regalibus, auch derer Ackerleute, welches Hüfner und Pferdner bedeuten, Halb-Spänner, Köther und Brinckßitzer, oder Häußlinge præstanda zu verzeichnen, auch damit solche Erb-Register desto mehr vim probandi haben, vor deren Fertigung die Unterthanen, Censiten, Meyer-Zinß- und Dienst-

Leute

so lange schlechterdings nachgelebet werden muß,[182] bis sich eine wichtige Bewegungs-Ursache hervor thut, in deren Betrachtung die Landes-Fürstlichen Hohen Regierungen darvon abzugehen vor rathsam erachten, oder doch, wenn die Gerichts-Herrschafften einen deutlich ausgemachten Punct auf einen andern zweifelhaften mit erstrecken wollen, solche Dunckelheit dergestalt erklären, daß dem beschwerten Versprecher zum Besten wider den Abforderer die Auslegung gemacht, und zugleich darauf mit gesehen werde, ob sonsten schon deßwegen einige Exempel vorgekommen seyn.[183]

§. XC. Denn daß die Zwang-Dienste derer Unterthanen eine verhaßte Sache seyn, welche eher eingeschrencket, als erweitert werden sollen, ist wohl eine sonst ausgemachte Regel,[184] indem alles dasjenige der gesunden Vernunfft und Gesetzen verhaßt ist, was die öffent-

Leute in præsenz eines Notarii ihrer præstandorum halber und ob die Aemter in deren würcklicher possession vel quasi oder nicht, deutlich zu vernehmen, und deren Aussage vom Notario darbey zu attestiren. Siehe auch einen Extract des Lübbenauischen Urbarii in Beylagen sub no. CX. und das Schlesische Dorff- und Land-Recht Lib. II. cap. XXIX. pag. 80. sqq. alleg. Tractat.

182) Siehe die rationes decidendi eines beym hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden am 13. Nov. 1732. publicirten Urtels in Beylagen sub no. CXI. confer. Herrn D. Carl Matthias Dägeners de abusu circa præstationes rusticorum zu Leipzig anno 1731. und Herrn Andreas Naundorffs de probatione per libros censuales anno 1728 zu Helmstädt pro licentia gehaltene Dissertationes. Es werden solche Erb-Bücher die norma præstandorum genennet und beschrieben, quod sint catastra legitime conscripta, in quibus tributa, census & operæ annuatim à rusticis præstandæ annotantur.

183) Vid. diss. D. Wilhelmi Schmuckii super quæstiones miscellaneas Lipſ. 1622. hab. quæst. 49. und des hochberühmten Jure-Consulti jetzigen Geheimden-Kriegsraths u. Hochverdienten ältesten Bürgermeisters zu Leipzig Hn. D. Gottfried Langens de eo quod observandum est circa legum interpretationem ao. 1702. zu Erfurth gehaltene Inaugural-Dissertation thes. XXII. & XXXII.

184) Vid. Jo. Iod. Beckii Decisio XLI. no. 33.

sentliche Gesellschafft und das Gemeine Beste störet, verhindert oder in Besorgniß setzet, [185] welcher Haß entweder von Beschaffenheit der Sachen, oder der Personen herrühret, weßhalber die Freyheit als eine unschätzbare Sache und der Ackersmann als eine zum allgemeinen Unterhalt das mehreste beytragende Person, einer besondern Achtung werthzuschätzen sind, [186] auch nur diejenigen solches in Zweifel ziehen, welche mit vorherbeschriebenen schädlichen Giffte wider die Bauren dermassen angestecket sind, daß sie ungewiße Historien, undeutliche Alterthümer und ihre einmahl gefaßete Meinung weit höher halten, als die Beförderung des gemeinen Wohlstandes, löbliche Exempel derer Landes-Fürsten, die Vernunfft und Gesetze. [187]

CAP. XII.

Von denen Bau-Diensten.

§. XCI.

Eine der grösten Beschwerden derer Bauren bestehet in denen Bau-Frohnen, welche sie ihren Erb-Herren zu denen Gebäuden ihrer Ritter-Sitze [188] entweder schlechterdings nach Vorschrifft der Landes-Ord-

185) Vid. thes. V. diss. D. Gerhards von Stökken de jure odioso Argentor. 1668. hab.

186) Vid. thes. 5. 9. & 24. diss. D. Gottfried Stössers de jure favorabili Argentor. ao. 1665. hab.

187) Daher kommt eben das assertum in §. XXI. alleg. Comment. Estorianæ, quod falsum sit, operas rusticas stricte esse interpretandas. Es ist aber zu schwer geworden, des disfalls gründlich dissentirenden, sonst öfters allegirten Herrn Reichs-Hofraths von Wernher in observat. XXVII. parte I. & observ. CCCXXXIII. parte VIII. weit solider behauptete Meinung, quod non admittant extensionem, sed quantum fieri potest restringi debeant, anständig zu widerlegen.

188) Von deren Beschreibung und Eintheilung die ausführlichen Anmerckungen Herrn

Ordnungen, oder nach Innhalt derer disfals aufgerichteten Verträge und Receße, oder nach Maßgebung des alten verjährten Herkommens, mit ihrem Geschirre, oder mit der Hand leisten müssen, woraus Pferde- oder Spann- und Hand-Dienste entstehen, indem es allerdings zu eines Landes grösserer Zierde und Ansehen gereichet, wenn prächtige, oder doch sonst wohl erbauete Herren-Höfe darinnen angetroffen werden. [189] Es ist aber auch alles dasjenige darunter mit zu verstehen, was zu Aufrichtung derer alten eingerissenen Gebäude und zur Hof-Raithe mit gehöret, [190] wenn selbige schon nicht unter einem Dache des Ritter-Sitzes begriffen seyn. [191]

§. XCII. Dieweiln jedoch diese Bau-Frohnen ebenfalls nicht über Gebühr abgefordert, sondern wegen der Unterthanen vermutheter Freyheit und zu ihrer Erhaltung mehr eingeschrencket, als erweitert und vermehret werden sollen [192] auch sogar an denenjenigen Orten,

Herrn D. Johann Paul Kreßens ad §. XII. cap. II. sect. II. dissertat. de privilegiis agriculturæ erwünschten Unterricht geben: confer. alleg. diss. Petri Mulleri de ædificio prædii nobilis cap. 1.

189) Siehe die Chur-Fürstliche Sächsische Landes-Ordnung de anno 1555. in Tom. I. codicis Augustei pag. 63. obschon die Erfahrung lehret, daß solche an vielen Orten so kostbar erbauet seyn, daß sie denen Basilicis romanis wenig nachgeben dürfften, wovon des gelehrten Erfurter Jure-Consulti, Herrn D. Hieron. Friedr. Schorchs, anno 1723. gehaltene lesenswürdige Dissertation angenehme Nachricht giebet.

190) Siehe Herrn Hof-Rath Zinckens mühsames Lexicon oeconomicum pag. 1207. von der Hofraithe.

191) Worvon die Chur-Sächsische XXXIII. Decision und darzu ergangenes gnädigstes rescript pag. 311. & 340. Tom. I. Codicis Augustei handelt, auch das in denen Beylagen sub no. CXII. befindliche Responsum solches bekräfftiget, und das Ueberweißen darzu gerechnet wird, vid. Beylage sub no. CXIII.

192) Siehe das in Putonei Enunciatis, dem 26sten Stücke, pag. 106. sqq. befindliche Responsum und thesin X. cap. II. alleg. diss. D. Mulleri de ædificio prædii nobilis, ingleichen vorerwehnten Herrn D. Reineccii de superamentis,

wo selbige ungemessen zu leisten sind, dennoch die Herrschafften solche um so viel möglich zu einer Zeit, daß der Bauren Wirthschaffts-Bestellung nicht darunter leide, noch sie dadurch verarmen, und zum Abtrag ihrer Abgaben unfähig gemachet werden mögen, abzufordern bedacht seyn sollen: [193] So wird in denen Sächsischen Landen durchgehends auf derer Unterthanen natürliche Freyheit so lange gesprochen, bis die Gerichts-Obrigkeit ihr Befugniß dargethan hat. [194]

§. XCIII. Daferne auch andere Gebäude, außer dem Ritter-Sitze, bloß zur Lust, Pracht oder zum Ueberflusse, vom neuen erbauet, oder wohl gar aus einer angebohrnen Bau-Sucht, oder auf eines jeden Tadlers beschehenes Anrathen, ohne einige Noth und erhebliche Ursache wiederum weggerissen würden: [195] So haben die durch unmässig abgeforderte Bau-Frohnen bedrückte Unterthanen sich der disfalls ausdrücklich vorbehaltenen Landes-herrlichen billigmäßigen Entscheidung zuversichtlich zu getrösten: [196] Desgleichen, wenn darüber Streitigkeiten entstehen, wer die Wagen und Kasten zu denen Fuhren hergeben, oder wie weit Breter, Pfosten, Latten, Kalck, Ziegel-Bruchsteine und andere Bau-Materialien hergeholet und der Schutt wieder weggeführet, auch ob und was für eine Beköstigung denen Bauren darbey geliefert, oder ob solche Hand-Frohnen dem Lehn-Herrn allein, oder

vom Waldspane, anno 1730. pro licentia und de odio operarum ædilitiarum immerito zu Erfurth gehaltene Dissertationes.

193) Vid. de Friedenberg Tract. de juribus Silesiæ Lib. II. cap. XXIX. pag. 46.

194) Siehe die Oberhof-Gerichts-Abschiede und Urthel in denen Beylagen sub no CXIV. CXV. & CXVI.

195) Wodurch schon mancher Besitzer sich in betrübte Umstände gesetzet und solches seinen Verfall nach sich gezogene Unternehmen zugleich der unmässigen Gerechtsame zuzuschreiben hat, welche ihme derer Bau-Frohnen halber zustehet.

196) Siehe die LII. Chur-Fürstl. Sächsische Landes-Constitution parte II. pag. 104. Tom. I. Cod. Aug.

oder auch dem Erb-oder Gerichts-Herrn geleiſtet werden ſollen? welches alles zur allerhöchſten Ermäßigung ausgeſetzet worden iſt.[197]

§. XCIV. Wie nun alle in denen Dienſten unternommene Neuerung verhaßt zu ſeyn und ſolcher geſteuret zu werden pfleget, ſie mag dem Gerichts-Herrn oder Unterthanen zum Beſten geſchehen: alſo iſt auch bey denen Bau-Frohnen darauf zu ſehen, indem vor allen Dingen die letztere Poſſeſs, oder der älteſte und beſte Gebrauch einen Vorzug zu wege bringet.[198] Da übrigens die Bau-Fuhr dem Lehn-Herrn vor dem Gerichts-Herrn geleiſtet, auch woferne einem die Ober- dem andern aber die Nieder-Gerichte im Dorffe zuſtehen, und beyde dergleichen Dienſte fordern könnten, ſollen dieſe nicht verdoppelt, ſondern der Anzahl nach eingetheilet,[199] auch wo ſonſt kein Ritter-Sitz, ſondern bloſſer Vieh-Hof geweſen, die Unterthanen darmit verſchonet, auſſerdem aber, nach Gelegenheit des neuen Baues und der Leute Vermögen, die Beſitzer und Unterthanen auf eine gewiſſe Anzahl Frohnen verglichen werden.[200]

§. XCV. Bey dieſer Dienſtleiſtung nun, welche aus denen öffentlichen Landes-Geſetzen herrühret, ſind die Bauren, welche eine oder die andere Befreyung vorſchützen, ſolche zu erweiſen und inzwiſchen bis zu Austrag der Sache die Bau-Frohnen zu verrichten ſchuldig: Jedoch dergeſtalt, daß ſie dadurch an ihrem Ackerbaue und in der Ernde-Zeit nicht verabſäumet werden.[201] Welches auch chriſtliche Ge-

197) Vid. alleg. Deciſ. El. Sax. XXXIII. & reſcriptum de ao. 1661. pag. 311. & 340. Tom. I. Cod. Aug.

198) Siehe die anno 1599. zu Franckfurth gedruckte Conſultationes Saxonicas, woraus die Beylage ſub no. CXVII. genommen iſt.

199) Worvon die eben daſelbſt befindliche Beylage ſub no. CXVIII. beſaget: conf. B. Schaumburgii Einleitung zum Sächſiſchen Rechte P. I. Exerc. X. §. VI.

200) Welches durch die daraus gleichergeſtalt genommene Beylagen ſub no. CXIX. & CXX. beſtärcket wird.

201) Worauf auch die alten Abſchiede de ao. 1576. & 1591. in Beylagen no. CXXI. a & b. gerichtet ſind.

richts-Herrschafften selbst in Betrachtung ziehen, sowohl ihre durch allgemeine Landes-Plagen verarmte Unterthanen billigmäßig zu verschonen, oder selbst mit zu fahren, darbey aber doch ihrem Rechte nichts zu vergeben, sondern deßhalber gebührend zu protestiren pflegen: [202] ohngeachtet nicht zu leugnen, daß dergleichen Gutwilligkeit gar öffters von übelgesitteten Unterthanen dergestalt auf Muthwillen gezogen und gemißbrauchet wird, daß sie hernachmahls sich nicht beschweren können, wenn die Gerichts-Herrschafften mit ihnen nach aller Strenge verfahren. [203]

§. XCVI. Es ist demnach Herrschafften und Unterthanen ungemein rühmlich, denen Gerichts-Verwalteren löblich und beyder Partheyen rechtlichen Beyständen Pflicht und Gewissens halber anständig, wenn sie die über dergleichen Frohnen entstandenen Streitigkeiten nicht erst sodenn, wenn beyde Partheyen fast ermüdet, oder ausgemergelt sind, gütlich zu vergleichen, [204] sondern die entsponnenen Mißhelligkeiten, nach behöriger Einsicht der Gerechtsame und Billigkeit, bald in der ersten Geburth zu unterdrücken, allen Fleiß und redliche Mühe anwenden, damit man den einen nicht unverbesserlich, noch den andern unvergleichlich nennen dürffe; [205]

§. XCVII.

202) Immassen in der Beylage sub no. CXXII. ein Exempel zu befinden.

203) Ob die Bauren in der Beylage sub no. CXXIII. dergleichen gethan haben, ist nicht vor gewiß zu behaupten, jedoch das Urthel anno 1735. wider sie ausgefallen.

204) Wie nach der Beylage sub no. CXXIV. geschehen ist.

205) Dergleichen angenehmes Exempel in Beylagen sub no. CXXV. vorkommet, wobey vielleicht des Herrn Gerichts-Directoris Bestreben vor gütliche Vergleiche das meiste beygetragen, welches derselbe bey jetziger Verwaltung wichtigerer Aemter, friedfertigen Partheyen und deren rechtschaffenen Advocaten zum besondern Trost und Vergnügen, muthwilligen Zänckern aber zum Verdruß fast täglich und unermüdet sehen lässet; Die beliebten Erlanger Weltgeschichte de anno 1748. haben pag. 283. sq. ein wohleingerichtetes probates Kunst-Stück mitgetheilet.

§. XCVII. Und weiln dieſer heilſame Endzweck ſehr ſelten vor denen Unter-Gerichten erlanget, ſondern dergleichen verbitternde Rechtfertigung zwiſchen Obrigkeiten und Bauren mehrentheils durch die gantze Schule durchgeführet, auch ein jeder Theil vor eine melckende Kuh angeſehen wird, welche man ſo lange, als nur möglich, zu nutzen und das entzündete Feuer zu unterhalten ſuchen müße: So iſt höchſtrathſam, daß ein oder der andere Parth in Zeiten bey denen Hohen Landes-Regierungen um Anberaumung eines Vorbeſchiedes geziemend anſuche, welcher auch, nach Befinden der Sache, allergnädigſt bewilliget [206] und durch nachdrückliche Vorſtellungen derer darzu verordneten vortreflichen Herren Hofräthe manchem weitausſehenden Proceße vorgebeuget, jedennoch leider, wegen eines und des andern Theils auf weitere Ausführung abgezielten Verlangens, nicht jedesmahl ein gäntzlicher Vergleich getroffen, ſondern der übrigen nicht verglichenen Puncte halber der Proceß fortgeſetzet wird. [207]

§. XCVIII. Und obwohl niemand von Abgabe des Landesherrlichen Zolles und Gleits befreyet iſt: [208] So werden doch diejenigen Bau-Materialien, welche Gerichts-Herrſchafften zu Aufrichtung und Erhaltung ihrer Ritter-Sitze mit ihren eigenen Ritter-Guts-Pferden anführen, darvon mehrentheils ausgenommen, weiln ſelbige damit keine Handlung treiben, ſondern durch ihre denen Anſpännern mitgegebene Päße bezeugen, daß ſie dergleichen Bau-Materialien lediglich zu ihrer eigenen Nothdurfft anführen laſſen. [209] Ja es werden die Beſitze-

206) Siehe Herrn D. Wabſts Hiſtoriſche Nachricht vom Churfürſtenthum Sachſen pag. 79. ingleichen die Erledigung der Landes-Gebrechen de anno 1661. von Juſtitien Sachen §. 14. nebſt dem Vorbeſchieds-Mandate de anno 1717. pag. 214. & 1191. ſqq. part. I. Cod. Aug.

207) Siehe das Landesherrliche Reſcript in Beylagen ſub no. CXXVI.

208) De odioſa vectigalium immunitate vid. pag. 30. Tomi II. Everardi Ottonis Theſauri juris romani und daß keine Befreyung ohne Vorzeigung allerhöchſten Orts ertheilter Cammer-Päſſe zu verſtatten, verordnet das Landesherrliche Patent pag. 1151. & 1312. ſq. Tom. II. Cod. Aug.

209) Vid. George Friedrich Hezels diſſert. inaug. de immunitate civitatum

sitzere der Ritter-Güter wider derer Städte Abforderung des Pflaster-Gleits rechtlich geschützet, wenn sie deßhalber Beschwerde führen. [210]

§. XCIX. Woferne auch derer Grafen, Herren, derer von Adel und Städte Leute, so sonsten ihren Herrschafften frohnen und zum Bau oder sonsten dienen müssen, mit denen Amts-Dorfschafften vermengte Dienste haben, und von Alters her vermöge derer Amts-Bücher, Verträge, oder alten Scheins, neben denen Amts-Unterthanen, Bau-Dienste zu denen Vestungen und Beschützung des gemeinen Landes geleistet haben, sollen diese gemittelte Amts-Unterthanen nur die dritte, die ungemittelten hingegen zwo Fuhren thun, auch von denen Amt-Leuten darüber nicht beschweret werden. [211] Wannenhero auch der Billigkeit gemäß ist, daß bey vorfallenden Brücken-oder Damm-Baue die schrifftsäßigen Dorfschafften zur Mitleidenheit gezogen und die benöthigten Stein-und Sand-Fuhren nach einer proportionirlichen Eintheilung zu verrichten, [212] oder auch, wenn sie besonders etwas weit abgelegen, einen billigmäßigen Beytrag an Gelde zu thun angehalten und die Amts-Unterthanen bey ihren sonst zu leistenden vielen Diensten nicht allzusehr beschweret werden, dafür jenen einige Gleits-Freyheit aus Landesherrlicher Gnade ertheilet wird. [213]

Uebri-

imperialium a vectigalibus in rebus ad proprium usum publicum pertinentibus Jenæ 1726. hab. und die Chur-Fürstl. Sächsis. Gleits-Rolle pag. 1141. Tom. II. Cod. August. ingleichen Schaumburgs Einleitung §. 37. sq. Exercit. XII. parte II. pag. 524. sqq.

210) Immassen der Ober-Hof-Gerichts Abschied in denen Beylagen sub no. CXXVII. anzeiget.

211) Siehe die Chur-Fürstl. Sächs. Erörterung derer Landes-Gebrechen d. d. 12. Martii 1603. pag. 163. Tom. I. Cod. Aug. und die Erledigung de dato 23. Aprilis 1612. ibid. pag. 189.

212) Worvon das allergnädigste Rescript sub no. CXXVIII. Nachricht giebet.

213) Wie aus denen allergnädigsten Rescripten in Beylagen sub no. CXXIX. a. & b. zu sehen.

§. C. Uebrigens ists nicht undienlich, wenn Dorffs-Gemeinden, wegen derer ihnen angesonnenen Dienste und anderer Abgaben, welche sie zu leisten nicht schuldig zu seyn vermeinen, mit aufrichtiger Anführung derer nöthigen Umstände, bey einem Rechts-Collegio anfragen und sich belehren lassen, wie weit sie mit ihrer eingebildeten Freyheit fortkommen, und was für einen Ausgang des Processes sie sich zu versprechen haben, wenn es darzu kommen sollte, [214] angesehen dergleichen rechtlichen Informaten die Kraft beygeleget wird, daß diejenigen, vor welche das Responsum gesprochen worden, hernachmahls nicht vor frevenliche Zäncker und Widersprecher zu halten, dergestalt, wenn sie auch den Proceß verliehren, dennoch mit Erstattung derer Unkosten zu verschonen seyn. [215]

CAP. XIII.

Vom Gesinde-Dienst-Zwange.

§. CI.

Die andere derer vornehmsten Beschwerden äußert sich in der Schuldigkeit, wenn derer Unterthanen erwachsene Kinder um einen gewissen Lohn zu Hofe dienen müssen, woferne deren Eltern selbige

214) Immassen nach denen Beylagen sub no. CXXX. geschehen, auch auf die dritte und vierte Frage hierüber ein rechtliches Gutachten ertheilet worden ist.

215) Vid. §. L. diss. inaug. Nic. Eggers, de causa sideratа, Duisburgi 1725. & thesis XXII diss. Lic. Gottfr. Straußens, nec non thesis XVI dissert. Wilh. Leyseri, de responsis prudentum Witeb. a. 1668. & 1678. hab. confer. positio 12. B. Ge Beyeri posit. ad Instit. Tit. XVI. Lib. IV. & Illustr. Leyseri Meditat. ad Pandect. Vol. II. Specim. 88 pag. 241. Sonsten aber kann Herrn Lic. Johann Christoph Balsers beym Antritt seiner Profeßion auf der Hochlöbl. Universität zu Giesen am 5. April 1742. gehaltene den originem & autoritatem responsorum prudentum mit ausserordentlicher Mühe und Scharfsinnigkeit abhandlende oratio auspicalis, ingleichen pag. 335. Tom. II. Thes. Otton. nachgelesen werden.

bige in ihrer eignen Haushaltung nicht selbst nöthig gebrauchen, noch die Söhne ein Handwerck erlernen. Anerwogen auch sogar an denenjenigen Orten, wo noch Spuren einer Knechtschaft und Leibeigenschaft zu finden seyn, dergleichen Unterthanen und ihrer Kinder Dienste nicht ohne Entgeld, sondern um gebührliches Lohn der Herrschaft geleistet werden, und die Kinder, wenn sie vierzehen Jahr erreichen, für die Herrschaft, oder derselben gehegtes Gerichte sich gestellen müssen, ohne deren Bewilligung sich außer Landes nicht begeben, noch in Dienst versprechen dürfen, widrigenfalls ihrer Erbschaft und Zustandes nach alten Gebrauch und Ordnung verlustig, sowohl nur alsdenn, wenn sie ihre Eltern zu ihren selbst eignen Diensten nicht bedürffen und sie bey ihrem Herkommen und Feld-Arbeit brauchen, bey niemanden anders ums Lohn zu dienen oder Hand-Arbeit zu verrichten befugt seyn sollen, es hätte denn die Herrschaft, auf beschehenes Anerbieten des Diensts, binnen 14. Tagen keine richtige beständige Antwort ertheilet, in welchem Falle ihnen freystehe, sich anders wohin zu vermiethen und in Dienst zu begeben. [216]

§. II. Und weil in Schlesien die Sclaverey ebenfalls nicht bräuchlich, sondern die Bauren, Gärtner und andere Unterthanen vor freye Leute gehalten werden, ihre Güter erblich besitzen, verkaufen, vertauschen, verschencken, vertestiren, mit der Herrschaft darüber handeln, streiten und selbst Gerichte besitzen, welches die mit Leibeigenschaft und Knechtschaft verbundene Leute nicht verrichten können, so soll niemand sein Gesinde als leibeigene Knechte halten, sondern mit Essen, Trincken, Lohn und anderer Nothdurft christlich versehen, iedoch jede Herrschaft die Seinigen, vor fremden Gesinde, ums Lohn in Diensten zu nehmen Macht haben, die Bauren, Gärtner und Hausleute aber, nebst ihren Kindern, die sie zu ihrer eigenen Nahrung nicht brauchen, ihrem Erbherrn um das gewöhnliche Lohn in der jährlichen Gesinde-Stellung antragen und wo die Herrschaft selbige nicht braucht, sollen sie

216) Siehe die Landes-Verordnungen derer Marckgrafthümer Ober- und Niederlausitz p. 121. & 453. sq. des dritten Theils im Tomo II. Codicis Augustei.

sie denen Leuten im Dorfe, so Dienstbothen bedürftig, vor fremden zu dienen verbünden werden, auch im Stephans-Tage ab- und das neue den nächsten Tag aufziehen, sowohl Erb-Unterthanen um das jedes Orts sonst gewöhnliche Lohn und Kost drey Jahr lang Hofe-Dienste leisten. [217]

§. CIII. In denen Chur-Sächsischen Landen ist ausdrücklich versehen, daß derer Unterthanen Kinder sich bey fremden nicht eher vermiethen sollen, sie haben sich denn bey ihren Gerichts-Herren, darunter sie gebohren und erzogen, behörig angeboten: Auf solchen Fall sie ihrer Herrschaft um das gesetzte Lohn vor einem fremden zwey Jahr zu dienen, auch wenn sie andern ums Tagelohn arbeiten, ihrem Erbherrn ebenfalls dergleichen zu verrichten schuldig seyn. Da auch nach beschehenen Anbieten eines Unterthanen Sohn oder Tochter von ihrem Herrn binnen 14. Tagen nicht angenommen würde, stehet ihnen frey, sich an andere Orte zu vermiethen und Dienst anzunehmen. Ingleichen wenn Knechte und Mägde in Zeit des vermietheten Dienſts sich verehelichen, oder ihre Eltern sie in ihrer eigenen Haushaltung selbsten bedürften, oder selbige durch andere und zuläßige ehrliche Mittel ihren Zustand zu verbessern vermeynten, sollen sie von ihrem Herrn zu Verhinderung ihres zeitlichen Glücks, wenn sie ein Jahr ausgedienet, oder im Jahre einen tüchtigen Dienstboten in ihre Stelle geschaffet, an die gesetzte 2. Jahre nicht verbunden, noch solchergestalt zu dienen gezwungen seyn. [218]

§. CIV. Vermöge derer neueren Landes-Gesetze ist verordnet worden, daß an denenjenigen Orten, wo gewisse Erbregister, Verträge und beständige Gewohnheit vorhanden, es allerdings darbey bewenden und solchen nachgelebet werden, auch darwider kein Proceß verstattet, hingegen wo es dunckel oder gar keine vorhanden wären, derer Unterthanen Kinder sich bey fremden nicht eher, bis sie sich bey ihrem

217) Nach des Herrn von Friedenberg Tractate de juribus Silesiæ Lib. II. Cap. XXIX. pag. 49-55.

218) Siehe die Taglöhner- und Handwercks-Ordnung de ao. 1651. Tit. III. pag. 1526. sq. Tom. I. Cod. Aug.

Gerichts-Herrn angeboten, vermiethen, widrigenfalls entlauffenen Dienstboten gleich mit Vorwissen und Hülfe der Obrigkeit, darunter sie anzutreffen, aufgetrieben, und durch Zwangs-Mittel angehalten, hierbey auch der Gerichts-Herr, unter welchem sich bey Zeit des Geheißes zu Dienst dessen Eltern wesentlich aufhalten, angesehen, und derjenige, worunter ein Dienstbothe erzeuget, in keine Acht genommen werden, sowohl ein Dienstbothe sich solchen Ortes nicht verziehen haben soll, wenn gleich seine Eltern, so ihn bey sich haben, oder auch er selbst sich an einem andern Ort niedergelassen, ohngeacht er sich allda in Dienst, oder zu Erpachtung eines Guths begeben, mithin derselbe dem vorigen Herrn zu dienen gehalten sey. [219]

§. CV. Den Grund dieses Kinder-Dienst-Zwangs darf man ebenfalls nicht aus der alten Knechtschaft herleiten, [220] noch in dem geleisteten Unterthanen-Eyde suchen, [221] denn es ist an sich selbst billig, daß hierinnen

219) Siehe die Policey-Ordnung de an. 1661. pag. 1596. sq. ibid.

220) Immassen Herr Christian Ulrich Grupen in seiner von Steuern, Beden und Diensten mit ausserordentlicher Mühe und Beziehung auf die merckwürdigsten Alterthümer geschriebenen Abhandlung cap. II. §. III. dem gantzen Gegenseitigen prächtigen Gebäude den völligen Untergang zuwege gebracht, wenn er pag. 1014. seiner ao. 1740. zusammgedruckten disceptationum forensium & observationum: Daß viele Pacht-Güter, welche homines liberi cultiviret, ex præstatione canonis uniformis die jetzige qualitæt der Meyer-Güter angezogen, welche zwar einen Guts Herrn recognoscirен, einen nexum potestatis dominicæ aber nie erkannt, folglich der General-Concept de præsumtione ex potestate dominica ad operas serviles capienda, in seiner solitudine spectata, ein unnützes Sceleton sey und keinen Platz finde, wo sie sicher fussen und einen Gebrauch machen könne. Dahero denn in exactione operarum kein ander Auskommen, als daß man nach Anweisung der Land-Tags-Gesetze, Land Tags-Abschiede und Herbringen attention nehme und die Dienstleistung auf andere taugliche fundamenta proximiora unterbaue ꝛc. Das übrige kann ein Liebhaber der Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit daselbst weiter mit vielen Vergnügen nachlesen.

221) Wie Herr D. George Beyer in posit. 3. ad Lib. XIX. Tit. II. Pandectar. Herrn D. Carpzovs in definit. IX. ad Constit. El. Sax. LI. part. II. gehegte Meinung billig in Zweifel gezogen.

innen einer Gerichts-Herrschaft, zu Vergeltung des denen Unterthanen zu leistenden Schutzes und zu Bezeugung des obliegenden Respects, der Vorzug vor fremden gegönnet werde, [222] indem doch ordentlicher Weise von solcher Unterthanen Kindern ein mehrerer Gehorsam und bessere Treue zu hoffen, gleichwohl der Gerichts-Herr seine weitläuftige Haushaltung, Ackerbau und Viehzucht ohne Knechte und Mägde zu besorgen nicht vermögend, auch bey ausgeübter Bosheit sich an ihnen eher zu erholen und durch die in seinem Dorfe wohnenden Eltern oder Anverwandte selbige von aller ihrem zeitlichen Fortkommen schädlichen Aufführung ab-hingegen zu Wahrnehmung ihrer Schuldigkeit leichter, als fremde, anhalten zu lassen, im Stande ist, ja bey solcher Gelegenheit die Beschaffenheit seiner Unterthanen einsehen lernet und deren Wohlfarth desto eher befördern kann.

§. CVI. Wo nun dieser Dienst-Zwang hergebracht ist, müssen die Kinder, mehrentheils in Weyhnachten, sich zum Auslesen aufm Herrnhofe persönlich stellen, und hernach die erwehlten Personen gewisse Jahre lang, doch nicht hintereinander, sondern Wechselsweise ein Jahr ums andre, Knechte-und Mägde-Arbeit um den eingeführten Lohn verrichten. [223] Worzu aber bereits verheyrathete, ingleichen elende und gebrechliche, auch denen Eltern selbst unentbehrlich nöthige Söhne und Töchter keineswegs angehalten werden können, auch an manchen Orten ein gewisses Alter darzu bestimmet ist, da solcher Dienst angehen soll, [224] daß demnach denen Eltern keine unmäßige Beschwer-

222) Siehe hiervon das sub no. CXXX. angezogene Responsum auf die andere Frage und der angezogene Chlingensbergische Tractat de juribus Silesiæ Lib. II. Cap. XXI. §. 12. gründet dergleichen Vorzug auf rationem honestatis, respectum debitum, obedientiam & submissionem, qua obstricti sunt domino jurisdictionis subditi.

223) Derer außenbleibenden Eltern wird die Gestellung und Antretung des Dienstes zu veranstalten Gerichtlich auferleget, wie in der Beylage no. CXXXI. geschehen.

224) Wie denn die Unterthanen zu Erdmannshayn und Albrechtshayn durch ein anno 1707. gesprochenes Urtel condemniret worden, ihre Kinder, so

das

de oder Versäumniß ihrer eigenen Haushaltung anzumuthen, noch denen Kindern, welche darzu untüchtig, dergleichen Hofe-Dienst abzufordern, auch bey vorkommenden Klagen denenselben gebührend zu helfen ist, welches auch in diesen Landen allergerechtest wahrgenommen, und denen Gerichts-Herrschaften über Gebühr nichts gestattet wird.[225]

§. CVII. Jedennoch ists auch der Billigkeit gemäß, daß währenden Processe die Gerichts-Herrschaft bey dergleichen Dienst-Zwange, welcher bishero ausgeübet worden, wie bey andern streitigen Diensten, bis zur gäntzlichen Ausführung des anhängigen Processes rechtlich geschützet, sowohl nicht mehr Personen, als sie beym Ritterguthe würcklich brauchet, zum Hofe-Dienste zu erfordern, ihr auferleget, ingleichen von etlichen darzu tüchtigen Söhnen oder Töchtern, statt solchen Dienstes, ein gewisses Geld anzunehmen nicht nachgelassen werde,[226] indem hieraus nothwendig denen übrigen größere Beschwerde zugezogen würde,[227]

§. CVIII.

das 12te Jahr erreichet, da sie gleich andern weder dienen, noch dienen wollen, gleichwohl sie solche zu ihrer eigenen Haußhaltung nicht nöthig, noch zur Schulen, oder andern ehrlichen Handthierung halten, nacher Pombßen zum Dienste zu stellen, auch ein Jahr um das andere daselbst dienen zu lassen.

225) Siehe die Urthel in Beylagen sub no. CXXXII. CXXXIII. & CXXXIV. und nach der de dato Hannover am 17. Dec. 1663. ergangenen gnädigsten Verordnung, welche de dato Göhrde am 19. Octobr. 1719. allergnädigst widerholet worden, sollen diejenigen Streitigkeiten, wenn in Dienst-Sachen, besonders de modo servitiorum, Beschwerden geführet werden, bey der Hochlöbl. Cammer untersuchet und abgethan, hingegen wofern iemand gar keine Dienste zu leisten schuldig seyn will, solches vor denen hohen Justitz-Collegiis rechtlich auszumachen, demselben freygelassen werden, vid. pag. 590. lq. part. II. der Chur-Braunschw. Lüneburg. Landes-Ordnungen.

226) Worauf die Urthel in Beylagen sub n. CXXXV. & CXXXVI. gerichtet seyn.

227) Denn alle dergleichen Immunitates gereichen denen dadurch prægravirten übrigen Mitgliedern zur Beschwerde, wie das vortreffliche responsum Heineccianum bey Herrn Christian Ulrich Grupens hochschätzbaren observatione IV. von Steuren und Diensten p. 941. & 944. Edit. 1740. ausführet.

§. CVIII. Insbesondere ist die Landesherrliche Verordnung des neueren Gesinde-Mandats allerunterthänigst zu preisen, worinnen allen sonst in Menge vorgefallenen Streitigkeiten bestmöglichst vorgebeuget worden, [228] nur daß darüber bisweilen einiges Bedencken sich ereignet, ob die Unterthanen ihre Kinder wahrhaftig in ihre Wirthschaft gebrauchen, oder ob selbige zum Hofe-Dienste unfähig seyn? Weßhalber jedoch keine Weitläuftigkeit verhänget, sondern derer Gerichts-Personen darvon ertheilten Zeugnisse Glaube beygeleget, und hierauf allerhöchsten Orts die Sache entschieden werden soll. Worbey aber denenjenigen Unterthanen, welche bey dergleichen Attestaten etwas erhebliches einzuwenden haben, und das Gegentheil beybringen, oder der Gerichts-Personen Uebereilung, oder derer nöthigen Umstände Verschweigung darthun können, nicht verwehret ist, allerunterthänigste Vorstellung zu thun, und ihre einzigen oder sonst würcklich benöthigten Kinder vom Zwang-Dienste zu befreyen. [229]

§. CIX. Dieweiln es nun nach Innhalt allerhöchst erwehnter Gesinde-Ordnung vor allen Dingen auf klare Erbregister und Verträge, [230] oder auch zu Recht beständige Gewohnheit ankommen und sowohl die Gerichts-Herrschaft, als der Unterthan sich darnach achten soll; [231] So hat man freylich selbige behörig zu erforschen und bey vorfallenden Widerspruche daraus den erforderten Unterricht zu nehmen, da besonders auch hierinnen ein Dorf mehr oder weniger Freyheit genüßet, nachdem ein Gerichts-Herr gütiger oder gestrenger, und eine

228) Siehe die Beylage sub no. CXXXVII.

229) Worvon die Beylagen sub no. CXXXVIII. & CXXXIX. erwünschte Nachricht geben, indem die in Policey-Sachen ergangene Landesherrliche Rescripte keine solche Rechtskraft erlangen, daß darwider nicht allerhöchstes Gehör verstattet würde, auch selbige unter der Clausul gegeben werden, wenn es sich einberichteter oder angebrachter maßen verhält, worvon einer der geschicktesten Rechts-Consulenten zu Leipzig, Herr D. David Gottlob Dietz, in seinem denen Beylagen sub no. CXL. angefügten gründlich, gelehrt und practisch geschriebenen programmate ausführlich gehandelt hat.

230) Siehe den Extract eines Erbregisters in Beylagen sub no. CXLI.

231) Vid. §. I. der Beylage sub no. CXXXVII.

eine Dorfs-Gemeinde vernünftiger und billigmäßiger, widerspenstiger oder hartnäckiger ist, [232] ingleichen ie mehr oder weniger ein Pachter oder Verwalter die Bauren, dergleichen er doch mehrentheils selbst gewesen, oder wohl noch ist, zu bedrücken suchet, oder Aufwiegeler im Dorfe vorhanden seyn, welche man bey angeordneten Vorbeschieden allererst recht kennen lernet, wenn jeder Nachbar insbesondere befraget wird und immer einer nach dem andern sich erkläret, daß er beym angestellten Processe nicht mithalten, sondern sich darvon loßsagen und die streitig gemachten Dienste verrichten wolle.

§. CX. Daß nun die Gerichts-Obrigkeiten einander hülffliche Hand leisten und diejenigen Unterthanen, welche zum Zwang-Dienste schuldig seyn, solchen aber nicht angetreten, sondern sich anderswohin begeben haben, auf beschehenes Ersuchen in Haft bringen und ausliefern müssen, ist nicht nur zu Erhaltung der Herrschaftlichen Gerechtsame und anderen zum Exempel ohnentbehrlich, sondern auch in verschiedenen Landes-Gesetzen ausdrücklich verordnet, [233] und wenn die darum ersuchten Gerichts-Obrigkeiten die rechtliche policeymäßige Hülfe versagen, oder zur Ungebühr aufschieben, wird oftermahls darüber heftige Beschwerde geführet, oder gar um allerhöchsten Beystand und Ausspruch gebeten.

§. CXI. Wie denn auch in denenjenigen Fällen, wenn mehreren Personen die Erbgerichtsbarkeit in einem Dorfe über etliche Unterthanen zustehet und diese zu Antretung des Hofe-Dienstes von dem einen angehalten werden wollen, der andere selbigen kein Verboth ertheilen darf, sich daselbst nicht zugestellen, sondern deßhalber darauf zu sehen, welcher hierinnen dem andern zuvorgekommen,

232) Siehe den Art. 3. der Beylage sub no. CXXIV. & CXXV.

233) Siehe oberwehnte Policey-Ordn. pag. 1597. Tom. I. Cod. Aug. und wie dem Guts-Herrn behörig verholfen werden soll, p. 124. sq. cap. V. part. IV. vorherangezogener Chur-Braunschw. Lüneb. Landes-Gesetze.

234) Dergleichen in denen Beylagen sub no. CXLII. wahrzunehmen, worbey die Verweigerung aus dem Unterscheide des fori originis et domicilii hergekommen zu seyn scheinet.

men,[235] worbey die würckliche Ausübung dergleichen Rechts über verwährte Zeit ebenermaßen nicht außer Augen zu setzen, sondern billig in Erwegung zu ziehen,[236] sowohl woferne einer oder der andre Bauer in zwey verschiedenen Gerichten besondere Güther besitzet, dessen Kinder derjenigen Obrigkeit, worunter er sich wesentlich aufhält, den Zwang-Dienst zu verrichten angehalten werden.[237]

CAP. IV.

Vom Angeboth der Victualien.

§. CXII.

Eine andere Art des Vorzugs-Rechts, welches an verschiedenen Orten der Gerichts-Herrschaft in ihrer Unterthanen erzeugten und erbaueten Früchten zustehet, betrifft das Anbiethen des Rind- Schwein- und Feder-Viehes, auch anderer Lebens-Mittel, welche die Bauren zu verkaufen gesonnen, und ihrer Gerichts-Obrigkeit, zu deren eigenen Bedürfen, vorhero anzubiethen, auch um einen billigen Preis vor allen andern Abkäuferen zu überlassen verbunden seyn, und wird solches an manchen Orten die Anfailschung genennet.[238] Nach Jun-

235) Wie der Ober-Hofgerichts-Abschied und rationes decidendi in Beylagen sub no. CXLIII. bekräftiget.

236) Wie denn auch an denenjenigen Orten, wo Leibeigenschaft verblieben, durch die Verjährung die Freyheit erlanget werden kann, so gar, daß nicht einmahl bona fides überall darzu erfordert wird, immaßen der in Alterthümern vortrefflich geübte Herr Joachim Pottgießer mit solcher Abhandlung seine höchstmühsam ausgearbeiteten Commentarios juris germanici de statu servorum §. LXV. Cap. II. Lib. V. p. 918. rühmlich beschlossen hat.

237) Immaßen die Ober-Hofgerichts-Urtel sub no. CXLIV. [a] & [b] bekräftigen.

238) Vid. Jo. Jodoci Becks decis. & respons. Tom. I. decis. XLI. no. 56. bis 61. welcher diese Schuldigkeit ob indigentiam domini propriam vor billig erachtet,

Innhalt einer von denen nach Mauſitz gehörigen Unterthanen und Gemeinden beym höchlöbl. Oberhofgerichte übergebenen Klage hat ihnen zwar angemuthet werden wollen, ihre Federn an niemanden anders, als die von der Gerichts-Herrſchaft angenommene eigene Federſtüber, Andreas Krugen in Langenhayn, und George Zeinern in Pedelwitz zu verkaufen: Es hat aber die Gerichts-Herrſchaft ihre deßhalber gethane Auflagen dem A. 1735. geſprochenen Oberhofgerichts-Abſchiede gemäß hinwiederum caßiret. Wie denn auch einige Gerichts-Herrſchaften ſich herausnehmen, ihren Unterthanen die Wirthſchafts-Feylſchaften, welche ſie entweder ſelbſt auf ihren eigenen Gütern erzieglen, oder gar von anderwerts zuſammen kaufen, bevor wenn ſelbige ſchon verdorben ſeyn, wider ihren Willen käuflich aufzudringen, welches aber denenjenigen, die es nicht hergebracht, bey Fiſcaliſcher Ahndung und ernſter Strafe unterſaget worden. [239]

§. CXIII. Dieweiln aber die Nutzungen der Bauer-Güther in mancherley Dingen beſtehen, und es unbillig ſeyn würde, angeregtes Vorkaufs-Recht auf alles ohne den geringſten Unterſcheid gelten zu laſſen: So bleibet es nicht nur in dieſem Stücke ebenfalls ſo lange bey derer Unterthanen natürlicher Freyheit, [240] ihren erbaueten Zuwachs nach Belieben zu verkaufen, ohne der Gerichts-Herrſchaft davon Nachricht zu geben, biß ſelbige durch Landes-Geſetze, Erbverträge, oder beſtändige Gewohnheit ſolche verlohren haben, indem ein jeder Kauf-Handel beyder Partheyen freye Bewilligung erfordert: Sondern es werden auch verſchiedene Früchte davon ausgenommen, deren Anboths- und Vorkaufs-Zwang dem gemeinen Weſen nachtheilig ſeyn würde: Dahingegen denen Unterthanen ohne Unbilligkeit gar wohl auferleget werden kann, zum allgemeinen Bedürfen ſolche ebenfalls wider ihren Willen zu verkaufen. [241]

§. CXIV.

239) Vid. §. III. cap. XXIX. Lib. II. alleg. Tract. de juribus Sileſiæ.

240) Worunter diejenige verſtanden wird, welche den ſtatum civilem betrifft, in welchem ein jeder nach eignen Gefallen ſeine Handlungen einzurichten vermögend iſt, ſo ferne die Landes-Geſetze ſelbige nicht einſchrencken, oder ihn daran verhindern. Vid. alleg. Pottgieſſeri Prolegomena Comment: §. X.

241) Vid. D. Gottfried Nicolai Schleenſteins diſſert. de venditione invita

§. CXIV. Wannenhero nach denen Schlesischen Dorf- und Land-Rechten erlaubet ist, denen Unterthanen anzubefehlen, die zu verkaufen habende Eß-Waaren, als: Eyer, Geflügel, Kälber und dergleichen, ehe sie solche in die Stadt zu Marckte tragen, der Herrschaft vorhero, ob sie solche in ihre Küche nöthig? gegen billige Bezahlung anzutragen, wo besonders bey denen Stiftern die gutthätige Gastfreygebigkeit ein Obliegen ist, welches außer dem sonst nicht zu Werck gerichtet werden könnte, folglich diese schuldige Ansage der schnöden, eigennützigen und gewinnsüchtigen Aufkauferey und Häckslerey allerdings vorzuziehen.[242] Ingleichen sollen die Bayrischen Hofmarchs-Herrschaften berechtiget seyn, ihre Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie Hüner, Butter, Milch, Fische und andere dergleichen zur Haus-Nothdurft benöthigte Eßwaaren, welche sie verkaufen wollen, ihnen vor anderen gegen billige Bezahlung überlassen müssen, wenn sie nehmlich selbst in ihrer Hofmarck, oder einer nahe gelegenen Stadt sich aufhalten, wohin die Unterthanen ohnedem solche Lebens-Mittel auf die Schranen- und Wochen-Märckte zu tragen pflegen: es wäre denn, daß die Gerichts-Herrschaften darmit weiter Handel treiben und Gewinnst suchen wollten, in welchem Falle die Unterthanen darzu keinesweges gezwungen werden mögen.[243] Worbey iedoch überall eine rechtmässige Gewohnheit, Privilegium oder aufgerichteter Vertrag zum Grunde geleget worden,[244] auch vorauszusetzen ist, daß Gerichts-Herrschaften keinen schändlichen Eigennutz auszuüben suchen, diese Lebens-Mittel nicht um einen allzugeringen Preis verlangen, noch solcher Gerechtsame mißbrauchen, welches freylich von manchem zu vermuthen.[245]

Witeb. 1678. hab. Thes. III. conf. Cap. II. §. VI. nota 15. dieser Samml.

242) Vid. pag. 12. §. III. cap. XXIX. Lib. II. Tract. de juribus Silesiæ.

243) Vid. de Chlingensperg Tract. de Hoffmarchiali jure cap. XXI. p. m. 113. sqq.

244) Ibidem §. 2.

245) Wodurch der berühmte Herr von Göbel bewogen worden, in seinem obangezogenen Tractate de jure & judicio rusticorum fori germanici Cap. V. §. IX. & X. darwider gerechtest zu eifern, und notam a) pag. 253. dergestalt abzufassen: Misera certe agrestium esset sors, si rerum suarum pretium

§. CXV. Woferne diese Angeboths-Schuldigkeit bey dem darüber geführten Processe von der Herrschaft nicht vollkommen beygebracht, noch von der Gemeinde gäntzlich abgelehnet worden, muß selbige durch eines oder des andern Parths abzulegenden Eyd in Richtigkeit gesetzet, iedennoch so viel das Getreyde betrifft, der Unterthan darmit verschonet werden, weiln dergleichen Angeboth auf einen verbotenen Aufkauf hinauslauffen, und dem gemeinen Wesen schädlich seyn dürfte, [246] weil dadurch ordentlicher Weise die angehende Theurung nur vermehret und denen Korn-Juden erwünschte Gelegenheit gegeben wird, auf hohe Preise so lange zu halten, bis sie den reichen Ernden-Seegen mit Händen greifen, und einen baldigen Abschlag gründlich vorhersehen können. [247] Weßhalber auch denen Beambten bey hoher Strafe verboten ist, von ihren anvertrauten Unterthanen die Lieferung der Victualien zu verlangen. [248]

§. CXVI. Dieweil aber öfters, des einige Jahre her verrichteten Angeboths halber, verschiedene Fälle sich ereignen, worbey man aus derer Zeugen Aussagen nicht sofort wahrnehmen kann, wie es um die Gerechtsame eigentlich beschaffen sey und dergleichen Sachen gemeiniglich sodann erst, wenn ein widriger Rechtsspruch erfolget, gründlicher und mühsamer ausgeführet werden: So ists kein Wunder, daß immer ein Urthel das andere zu verbessern suchet: [249] Daferne

um ex nutu nobilium aut præfectorum, quos non tam exacte æqualitati ſtudere contingere poteſt, penderet.

246) Siehe das vom hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden gesprochene Urtel, nebst darbey befindlichen rationibus in Beylagen sub no. CXLV. [a] & [b].

247) Worvon das unten vorkommende Capitel vom Handel mit denen erbauten Früchten mehrere Anmerckungen enthalten wird.

248) Siehe die Landesherrlichen Mandate pag. 74. & 2121. Tom. II. Codicis Auguſtei.

249) Welches nach der Beylage sub no. CXLVI. rühmlich geschehen ist, indem es denen hohen Collegiis keinesweges zu Schmälerung des gebührenden Respects gereichet, ihre vorige Meynung zu ändern, sondern ſententiæ reformatoriæ sind vielmehr teſtes conſtantis voluntatis jus ſuum cuique tribuendi.

ne aber wegen dieses Befugnisses die beständige Observantz vorhanden und gar kein Widerspruch zu besorgen ist, so stehet der Gerichts-Obrigkeit frey, durch ihren Beamten oder Gerichts-Verwalter, zu fernerer Behauptung solcher gar nutzbaren Gerechtsame, die behörige Auflage ergehen und den verweigernden Unterthanen zu seiner Obliegenheit behörig anhalten, auch nach Befinden seiner Entschuldigung in gebührende Straffe nehmen zu lassen. [250]

§. CXVII. Endlich entstehet hierbey noch die besondere Frage: Ob dergleichen zum Angebothe verbundener Bauren gegen die Gerichts-Herrschafft habender Respect sich auch so weit erstrecken solle, die zum feilen Kauffe vorhandenen Lebens-Mittel selbiger zum Auslesen und Behandeln auf den Herrn-Hof zu überbringen? Dieweilen aber hierdurch eine ohnediß denen Unterthanen schon zur Beschwerde gereichende Schuldigkeit mit noch mehrerer Last beleget werden würde und das Wort, anbiethen, nur dergestalt anzunehmen ist, daß dem andern die Freyheit, etwas zu besehen und sich darvon das Beliebige zu erhandeln, gelassen werde, dieses hingegen eben nicht von der Gerichts-Herrschafft selbst in Person geschehen muß, sondern durch deren Hof-Stall- oder Küchen-Bediente verrichtet werden kann: So ist selbige verbunden, das Vieh und andere Victualien in derer Unterthanen Häussern und Güthern zu besichtigen und das Benöthigte um billigen Werth daselbst abzuholen [251]

CAP. XV.

Von denen übrigen Pferde-Frohnen und Spann-Diensten.

§. CXVIII.

Nebst denen vorherabgehandelten Ritter-Sitz-Bau-Fuhren, werden

250) Dergleichen nach denen Beylagen sub no. CXLVII. [a] & [b] erfolget ist.

251) Welche Meynung mit einem Responso ad Observationem XXVII, Wernheri observat. select. forens. Tom. II, pag. 46. bestärcket wird.

die Hüfner, Halb-Hüfner und Anspanner, oder Ganz- und Halb-Pferdner an verschiedenen Orten angehalten, die Mühl-Steine vor Herrschaftliche Mühlen abzuholen, das Jagd-Geräthe und Wildpreth fortzuschaffen, die Fische aus denen Teichen weg- ingleichen den Mist auf die Aecker zu fahren, das Hofe-Feld zu ackern, zu pflügen, zu egen und zu waltzen, das erbauete Getreyde ein- oder gar zum Verkauffe wegzuführen, zum Strassen-Brücken-Ziegel-Scheun-Mühlen- und Schäferey-Gebäuden, oder verschiedenen anderen Bedürfnissen Pferde-Frohnen zu verrichten, deren sämtliche Arten ohnmöglich auf einmahl benennet und beschrieben, sondern aus denen vorkommenden Fällen und sodenn deßwegen herfürgesuchten Erb-Registern, Vorträgen, altem Gebrauche, Zeugen-Aussagen und gehaltenen Frohn-Registern am besten angemercket werden können. Worbey iedoch in Erwegung zu ziehen, daß woferne hierinnen besonders die Landes-herrliche Gerechtsame mit derer Erb-Gerichts-Herrschaften Befugnissen zusammen kommet, jene ohnfehlbar darunter leiden und der zu erhaltende Unterthan nothwendig in Abfall gerathen müste, wenn denen letzteren nicht Einhalt gethan, oder die schädliche Meinung vor die ungemessene Dienstbarkeit angenommen würde.

§. CXIX. Vor allen Dingen ist freylich auf den Innhalt derer Landes-Gesetze zu sehen, worinnen denen listigen Unternehmungen einiger vermögenden Bauren nachdrücklich vorgebeuget wird, welche die nach Beschaffenheit ihrer ansehnlichen Güther gar wohl zu haltende Pferde abschaffen, und ihren eigenen Acker ums Lohn bestellen lassen, nur von denen zu leistenden Spann-Diensten sich dadurch zu befreyen und die schuldige Last denen übrigen auf den Halß zu wältzen: Weßhalber billig angeordnet wird, daß ein jeder Bauer nicht wenigere Pferde, als zu Bestellung seines habenden Ackers von Alters her üblich gewesen, auch ins künfftige halten müße, [252] ohngeachtet sonsten viel öfterer darüber in denen Dorffs-Gemeinden Streitigkeiten ent-

252) Dergleichen die Hochfürstl. Sächß. Gothaische Landes-Ordnung de ao. 1653. welche ao. 1667. revidiret im Druck erschienen, im andern Theile Tit. XV. von Pflug-Hand- und andern Frohnen pag. 136. disponiret.

entstehen, daß die Bauern eine größere Anzahl Vieh halten wollen, als ihnen zukömmt, indem einige vorgeben, sie dürfften so viel Vieh halten, als sie zu ernähren oder zu überwintern gedächten, ohne ihnen deßhalben Ziel und Maaß zu setzen, [253] welches iedoch weder denen Häußlern vor sich selbst, noch denen Gemeinden, in Ansehung ihrer in Dörffern besitzenden Gemeinde-Häuser, verstattet wird. [254]

§. CXX. In Ermanglung derer ausdrücklichen Landes-Gesetze, können diejenigen alten Kauff-Briefe, welche Unterthanen in Händen haben, dißfalls hinlängige Nachricht geben, wenn darinnen derer Gerechtigkeiten und Beschwerungen behörige Meldung geschehen, dergleichen behutsame Obrigkeiten durch ihre Gerichts-Verwaltere besonders an denenjenigen Orten bestens wahrnehmen, wo die Unterthanen mit Frohn-Fuhren offt über Proportion ihrer zu denen so genannten Pferdner-Güthern gehörigen Felder und Wiesen, von Alters her beschweret und deßwegen derer unmäßigen Dienste halber eine gewisse Anzahl Pferde zu halten verbunden seyn, [255] hingegen anderer Orten wohl stär-

253) Wie denn die Gemeinde zu Behlitz, unterm Amte Schkeuditz gelegen, noch a. 1724. darüber Zeugen abhören lassen, daß das Behlitzer Vieh auf die Ehrenberger Felder und Wiesen, das Ehrenberger hingegen auf die Behlitzer von einem Hirten zugleich getrieben würde, und ein ieglicher Nachbar in Behlitz nach seinem Gefallen so viel Vieh halten dürffe, als er zu ernähren gedencke.

254) Weßhalber die Gemeinde Behlitz mit ihrem Suchen abgewiesen worden, siehe die Beylagen sub no. CXLVIII.

255) Denn es befinden sich Güter, zu welchen 12. Acker Feld und 8. Acker Wiesen gehören, die aber dennoch mit 4. Acker-Fröhnen, 2. Tage Mistfuhren, 2. Tage egen, 15. Schock Getreyde und 5. Fuder Heu mit 4. Pferden einzuführen beläßtiget sind. Andere müssen 16. Schock Getreyde, 21. Fuder Mist, und 1. Fuder Heu anführen, 4. Acker Korn und 4 Acker Gerste 3. mahl ackern und egen, 4. Acker Hafer 1. mahl ackern und egen, woher es denn kommt, daß ein solches Gut hernach, wenn dessen Besitzer zumahl die Hände sinken lassen, oder mit Unglücks-Fällen heimgesuchet, und die Aecker oder Pferde zu erhalten außer Stand gesetzet worden, um den 4ten

Theil

stärckere Güther viel weniger Pferde-Frohnen verrichten dürffen, wo entweder die herrschafftlichen Felder nicht so starck, oder die Anzahl derer Anspännere nicht so schwach ist, daß daher jene mit desto weniger Beläſtigung derer Pferdner-Bauren bestellet werden können. [256]

§. CXXI. Dieweiln nun Pferde- und ander Vieh die Gemeinde-Trifft und Huthung mit genüßet, so ists auch billig, daß die Hintersäßer, welchen ein oder mehr Pferde mit Bewilligung der Obrigkeit zu halten freystehet, so lange, als sie dergleichen würcklich besitzen und deren zu ihrem Nutzen sich mit bedienen, einen jährlichen Zinß vor die Herrschafftliche Vergünstigung abstatten [257] oder sonsten über die bestimmten Dienste noch eine gewisse Frohne damit thun müßen, worvon sie auch nicht befreyet werden können, wenn sie schon, an statt derer abgeschaffeten Pferde und Ochsen, sich neuerlich Kühe angeschaffet hätten, indem sie ja durch deren Anspannung eben das verrichten, was sie mit denen Pferden gethan. [258] Da hingegen wird denen Anspännern, welche mit ihren Pferden Frohnen und Dienste verrichten müßen, auch wiederum der Vorzug gegönnet, daß ihre Mitnachbaren, und andere, die daselbst Fuhren ums Lohn verrichten lassen

Theil des sonst darfür gegebenen Kaufgeldes bey der Subhaſtation weggehet, dergleichen betrübte Exempel von verschiedenen adelichen Dörfern bekannt sind.

256) Im Dorfe Threna nach Belgershayn gehörig, haften auf einem Pferdner-Guthe mit etliche und dreyßig Ackern Felde, Wiesen und Holze nur ½. Acker zur Sommer-Saat pflügen, ½. Acker braachen, ½. Acker wenden, ½. Acker zur Winter-Saat pflügen, 6. Tage Land- oder Miſt-Fuhren mit 4. Pferden verrichten.

257) Wie denn im Dorfe Zweynaundorf seither anno 1596. hergebracht ist, daß die Hintersäßer, welche anspannen wollen, alljährlich 2. Thaler von 1. Pferde, 1. Thaler von 1. Füllen und 1. Thaler von 1. Zugochsen der Gerichts-Obrigkeit entrichten müssen.

258) Worvon das Reſponſum in Beylagen ſub no. CXLIX, handelt und das Urthel ſub no. CL. ſolches bekräftiget.

lassen wollen, diese Arbeit vor allen anderen solchen Pferde-Bauren anverdingen, und selbigen nicht vorgreiffen sollen. [259]

§. CXXII. Damit aber weder ein Dorf, noch einzeler Unterthaner vor dem andern dißfals beschweret werde, und die Gerichts-Herrschaft allen Verdacht sofort abwenden könne: So müssen ordentlicher Weise richtige Frohn-Register von denen Verwalteren oder Pachteren darüber gehalten und die Bauren nach der Zeche zu Verrichtung derer obliegenden Dienste bestellet, auch woferne einer außenbleibet, die nachfolgenden inzwischen darzu erfordert, und sodann die verweigernden zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Es bestehet diese Zeche in einer solchen Ordnung, welche unter denen zu einem Ritterguthe gehörigen und zu gleichmäßigen Fröhnen verbundenen Dorfschaften und Nachbaren, oder eines besondern Dorfs Einwohneren, der Reihe ihrer an einander gelegenen Güther nach, dergestalt in Obacht genommen wird, daß die obliegenden Fröhnen den einen wie den andern treffen und der Richter jedesmahl wissen möge, wer darzu bestellet werden solle. [260]

§. CXXIII.

259) Nach vorher angezogener Gothaischen Landes-Ordnung alleg. pag. 136. und der Churfürstl. Sächß. Landes-Ordnung pag. 697. Tom. I. Codicis Augustei ist anbefohlen, daß die Bauren, fremde Aecker um Geld zu beschicken, eher nicht annehmen sollen, bis des Pfarrers und desselben Dorfs Nachbare Felder um ein gebührlich Lohn beschicket worden. Wie denn auch in denen unten beygefügten Zweynaundorfischen Articuln und Dorfs-Gebräuchen articulo 33. ausdrücklich versehen, daß die Pferdner zum Anspannen jederzeit also gerüstet seyn sollen, daß sie ihre Dienste ins Amt Leipzig leisten und denen Hintersassen ihre Felder bestellen können und sollen ausserhalb ihrer Fluhr niemand pflügen, noch zu ackern andingen, bis die Hintersassen im Dorfe ihre Acker-Arbeit verdinget haben, welche denn auch, wenn es die Noth nicht erfordert, und die Pferdner ihre Arbeit nicht fördern können, ausserhalb dem Dorfe nicht verdingen und solches zu rechter Zeit vor Lichtmeß thun sollen.

260) Dieses in Recessen und Urteln so ofters vorkommende Wort der Zeche dergestalt richtig zu beschreiben, hat sich meines Wissens noch niemand die Mühe gegeben.

§. CXXIII. Nach Beschaffenheit derer Dörfer und deren Einwohnere, ingleichen nach denen verschiedenen Arten derer Frohnen findet man die kleine und große Zeche. Die große Zeche kann im erstern Verstande mit denen Pferdnern und übrigen Groß-Bauren, die kleine aber mit denen Häußlern, Gärthnern und Coßaten gehalten werden: Im andern Verstande hingegen bedeutet die große Zeche die weiten Fuhren, welche etliche Meilen weit mit dem Geschirre zu verrichten, und an manchen Orten über 2. bis 7. Meilen zu leisten seyn, nach welcher 4. Anspänner zusammen mit einer vierspännigen Fuhre alles, was die Gerichts-Herrschaft verlanget, bis auf 7. Meilen weit anzuführen pflichtig: Und zur kleinen Zeche gehören diejenigen 4. spännigen Fuhren, so sich nicht über 2. Meilen erstrecken, worzu 2. und 2. Anspänner zusammen, jeder 2. Pferde hergeben. Unter die letztere werden auch die Mist-Holtz-und Getreyde-Fuhren mit gerechnet, indem man diese Dinge nicht so gar weit zu holen und anzuführen pfleget. Es meynen zwar einige Bauren, es würden ihnen durch die Mist-Fuhren härtere Frohnen, als wenn sie andere Ladung hätten, aufgebürdet: Es kommt aber hierbey auf des Weges und der Pferde Beschaffenheit, auch die Ladung selbst an, weiln doch die mehresten Bauern darfür halten, daß mit solchen Mist-Fuhren keine besondere Beschwerde verknüpfet sey, obschon ein Fuder Stroh allerdings leichter ist: bey welchen Umständen in der Herrschaft freyen Belieben stehet, was sie bey jeder Zeche, nach solchen eingeführten Zusammenspannen, aufladen lassen will. [261]

§. CXXIV. Es ist eine höchstrühmliche verehrungswürdige Landesväterliche Vorsorge, wenn durch öffentliche Gesetze die Unterthanen mit großen überhäuften Frohn-Diensten, Fuhren und Vorspannun-

261) Diese Anmerckungen sind aus einem auf des Gerichts-Herrn zu Schweickershayn beschehene Requisition über 4. alter Bauren erstattete eidliche Aussage ao. 1740. gefertigten Zeugniß-Rotulo genommen. Und in Ansehung derer Mist-Fuhren verordnet das Wolffenbüttelische Dienst-Reglement §. X. gantz löblich, daß die Beamte nicht gestatten sollen, den Mist auf den Wagen mit Füssen zu trampen.

nungen zu bedrängen, nachdrücklich verboten und zu verhüten gesuchet wird, daß die Bauren selbige ohne Verderben in die Länge zu leisten und zu erschwinden nicht vermögend seyn möchten und aller Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet werde, woran oftermahls die Amts-Personen Schuld haben, welche die Leute Hauffen-weiße fordern, und nach Belieben wieder weggehen lassen, weshalber die Beamten, wie viel Personen zum Dienste nöthig, wohl erwegen, die Bestellung nach der Reihe vornehmen, über solche Frohn-Fuhren richtige Register mit Bericht, wozu ein jeder gedienet, halten, auch mit allen diesen Amts-Diensten, Frohnen, Fuhren und Anspannungen von Dörfern zu Dörfern gute Gleichheit wahrnehmen sollen. [262] Obschon zu beklagen, daß die Beamte und Amtschreibere es vor ein hohes Verbrechen ansehen, wenn einige ihnen anvertrauete Unterthanen nach dergleichen Frohn-Register fragen und daraus versichert seyn wollen, daß die Zeche schon wieder an ihr Dorf gekommen sey; da es doch desto nöthiger ist, wo die Bestellung lediglich der Einrichtung des Landknechts überlassen wird, welcher das Frohn-Register mehr im Kopfe, als aufm Papiere hat und daraus die anfragenden Bauren dergestalt zu überzeugen suchet, daß sie von dem Beamten mit einem derben Verweise abgefertiget werden, weiln unter denen Zech-Fuhren ofters solche befindlich seyn, die vor dessen Familie gethan worden, von welcher der Landknecht ein gutes Trinckgeld bekommen, und ferner zu hoffen hat. [263]

§. CXXV. Man findet dahero an verschiedenen Orten allerhand zwischen denen Landesherrlichen Beamten und Unterthanen allerhöchsten Orts der Billigkeit nach getroffene auf beyderseits Erhaltung abzielende

262) Dergleichen in dem gnädigsten generali pag. 1366. Tom. II. Codicis Augustei zu befinden.

263) Ueber dergleichen pflichtvergessenes Bezeigen schon am vorher bemerckten Orte schwere Klagen eingelauffen seyn, welche noch täglich vorkommen würden, woferne nicht solche Leute bey ihren Beamten, wegen des gemeinschaftlichen Interesse, ungeziemenden Schutz genößen und vor das beste Register gehalten würden.

zielende Vergleiche, nach welchen die aus mittelbaren und unmittelbaren Amts-Dorfschaften bestehende Fröhner in gewisse Kirchspiele oder Heerwagen abgetheilet seyn, welche vor diesen zu des Landes Beschützung in Kriegs-Läuften zusammen einen Wagen bereit halten und hergeben müssen.[264] Voritzo aber noch den guten Nutzen haben, daß derer nöthigen Spann-Dienste halber die Beamte nicht jedem Dorfe besondere Verordnungen zuschicken dürfen, sondern des nechstgelegenen Dorfs Richter solche Auflagen an das andere und so weiter bis zum letzten Dorfe, nach der unter ihnen gemachten Ordnung, zu bestellen und derer zu leistenden Fuhren halber behörige Richtigkeit zu treffen pfleget.[265] Welches nicht nur dem Beamten zur Erleichterung gereichet, sondern auch von diesen zusammen vereinigten Dörfern am billigsten und bequemsten die Abtheilung nach eines jeden ihnen am besten bekannten Beschaffenheit derer tüchtigen oder schlechten Pferde geschehen kann. Wobey iedoch freylich nöthig ist, daß von einem jeden Dorfe die gegenwärtige Anzahl derer zum Anspannen tüchtigen Pferde dem Amte behörig angezeiget und in wie ferne es mit der Zeche allenthalben richtig zugehe oder nicht, daraus ersehen, und erforderten Falls gebührende Verordnung ertheilet werden könne.[266]

§. CXXVI.

264) Das Wort Heerwagen und Heerfarths-Wagen findet man pag. 2252. Tomi I. und pag. 7. Tomi II. Codicis Augustei schon anno 1576. & 1684. dergestalt gebrauchet, daß solche zu dem Landes-Defension-Wercke, wie Ritterpferde und Schantzgräber, mit gehöret, auch die Amtsaßen, Städte und andere Unterthanen, gegen Entnehmung und Befreyung der Heerfarths-Wagen, Pferde, Knechte und anderer Zugehörung, ein benenntes Geld in die Aemter gereichet haben. Welches aber von Luciæ 1576. an weiter nicht eingebracht werden sollen, sondern es sind diejenigen, so darzu verbunden, vermahnet worden, sich darnach zu achten, wenn sie künftig mit ihren Heerwagen, Pferden, Knechten und anderer Rüstung erfordert werden, mit solchen dergestalt gefaßt zu seyn, wie sie dem Landes-Fürsten damit zu dienen pflichtig, damit auf dem Fall der Noth daran kein Mangel.

265) Immaßen aus dem Amte Dölitzsch dergleichen Andeutungen an solche Dorfschaften in Beylagen sub no. CLI. anzutreffen seyn.

266) Wer an seines Vaterlandes Wachsthum und gutem Zustande der Unter-

§. CXXVI. Noch mehrere hiervon handlende Erbregister und Verträge aber sind zwischen Erbgerichts-Herrschaften und ihren Unterthanen anzutreffen, welche gantz ungemein von einander unterschieden seyn. Anerwogen bald die Tage, oder Anzahl derer Fuhren, oder die Orte, wohin selbige zu thun, oder die Ladung, nebst der gewöhnlichen Zeche darinnen ausgemachet, [267] bald daß solche nur nach denen Güthern, wenn etliche derselben zertheilet, geleistet werden sollen, [268] unter ihnen verglichen, bald auch die Umstände, wie viel in Friedens- und Kriegs-Zeiten vor die Fröhnen an baaren Gelde zu be-

kerthanen redlich Antheil nimmet, muß sich erfreuen, wenn er siehet, daß bloß in denen zu solchem Amte Dölizsch gehörigen mittel- und unmittelbaren Dorfschaften anno 1745. mehr als 500. tüchtige Pferde vorhanden gewesen, worvon in denen zum Zschortauischen Heerwagen gehörigen Dörfern Zschortau, Brodenaundorf, Wolteritz, Kömmelitz, Cletzen, Mocherwitz und Güntheritz 119. Stück, zum Zwochauischen Kirchspiele Zwochau, Lößen, Grabschütz, Flensdorf, Ettelwitz, Hohoßig und Schladitz bey Zwochau, 99. Stück, ferner zum Klizschmarischen Heerwagen Klizschmar, Großlissa, Kleinlissa, Grebehna, Werlizsch und Rabutz 94. Stück, ingleichen zum Pflügischen Heerwagen Gattersnaundorf, Gerbisdorf, Radefeld, Ragwitz, Beuden und Schladitz bey Kömmlitz 147. Stück Pferde sich befunden, womit, nebst derer übrigen Dörfer Biesen, Serbitz, Schladitz, Wiedemar und Zaasch Beytrage, die Herrschaftlichen Fröhnen zu Schloß-Amts- und Herrschafts-Gebäuden, auch Getreyde-Victualien-Patent-Schlamm-Kutsch- und Holtz-Fuhren dergestalt verrichtet werden können, daß manche Art dererselben nicht einmahl jährlich herumkommet, wenn die Zeche richtig gehalten, und denen Recessen gemäß verfahren wird.

267) Dergleichen obermeldten Ritterguths Schweickershayn und darzu gehöriger Dörfer halber die Beylage sub no. CLII. anzeiget, und nach dem Anschlage über das Ritter-Guth Menßdorf müssen 5. Pferdner 20. Tage Pflug-Dienste halb in der Fasten und halb zur Winter-Saat, ingleichen 5. Tage Mist-Fuhren thun und 30 Fuder Heu auf die Schäferey führen, die 9. Kästner hingegen 36. Tage Pflug-Dienste verrichten, es ist auch beym ersten der Tag zu 15. Ggr. beym andern zu 1. Fl. beym dritten das Fuder Heu zu 6 Ggr. und beym vierten der Tag zu 15. Ggr. angesetzet worden.

268) Eben dergleichen sub no. CLIII.

zahlen, in Richtigkeit gesetzet, [269] bald daß die Anführung der Röhr-Stämme nur zur Winters-Zeit und gegen Uebertragung des Brücken-und Stallgeldes zu verrichten, [270] bald die Holtz-und andere Bau-Fuhren unter gewissen Bedingungen zu leisten, gütlich abgehandelt worden. [271]

§. CXXVII. Daß die übrigen Pferdner und Anspanner eines Dorfs, oder gantze zusammen gehörige Dorfschaften über Gebühr beschweret werden müssen, wenn ein Gerichts-Herr oder Beamter von etlichen dererselben vor die Spann-Frohnen ein verglichenes Geld annimmet, lässet sich gar leicht begreifen, und obschon die Bauren wider ihre Gerichts-Obrigkeiten mehrentheils mit leichter Mühe zu vereinigen und zur Widerspenstigkeit aufzubringen sind, auch einander sehr selten verrathen, wenn sie schon deren offenbaren Schaden und Nachtheil wahrnehmen, so leiden sie doch durchaus nicht, daß es mit denen Diensten und Beschwerden einem besser, als dem andern, ergehen solle. Wenn sie nun vermercken, daß einige unter ihnen sich insgeheim

269) Wie in dem sub no. CLIV. beygefügten Vertrage vorkommet.

270) Nach Innhalt des bereits angezogenen Recesses in Beylagen sub no. CXXIII. a)

271) Dergleichen unter andern in Beylagen sub no. CXXIV. §. 7. geschehen, auch vermöge des zwischen Herrschaft und Unterthanen zu Nöda d. d. 30. Nov. 1730. errichteten Vergleichs ausgemachet worden ist, daß letztere zur Frohne die zum Guthe gehörige Hufe Landes in 4. Arten zu pflügen, Mist dahin zu führen und streuen, bestreichen, bestellen, felgen, der Egen zu folgen, zu schneiden, zu sammlen, zu binden, einzuführen, die erzeugte Früchte auf 1. Meile Wegs zu verführen, soweit Bothschaft zu gehen, den Gerichts-Herrn und Directorem zu Abhörung der Kirch- und Gemeinde-Rechnung, auch bey Pfarr-Præsentationen abzuholen und zurückzubringen verbunden seyn, ihnen aber folgende hergebrachte Ergötzlichkeit, nehmlich denen Anspännern 1. Tonne Bier beym Bestellen, den Hintersättlern 5. Ggr. vor säen, eine halbe Tonne Bier vor abschneiden und aufbinden, 5 Ggr. vors bansen, den 13den Scheffel vors Dreschen, bey jedem Aufheben 2. Kannen Bier, und wenn sich das Bothschaft-Laufen über 1. Meile Weges erstrecket, 3. Ggr. Bothen-Lohn von jeder Meile gereichet werden soll.

geheim darvon loßgemachet und selbige bey der Bestellung zur Fröhne weggelassen werden, dergestalt die Zeche desto hurtiger herumkommet, so fangen sie an zu murren, und wenn dergleichen sie belästigende Freyheit durch Vorstellung nicht wiederum abgeschaffet werden will, ists ihnen keineswegs zu verargen, daß sie darüber Beschwerde führen, das Frohn-Register abfordern, oder Zeugen abhören lassen, oder gar auf den schriftlich getroffenen Vergleich sich beruffen und inzwischen der Dienstleistung nach der unrichtigen Zeche sich verweigern und die Gerichts-Herrschaft nöthigen, selbst wider sie zu klagen, da sie denn mit dergleichen gegründeten Anführen allerdings gehöret werden.

§. CXXVIII. Da nun besonders vermöge eines aufm Schlosse Ottenburgk zu Budißin Anno 1681. ausgefertigten Churfürstl. Sächsischen Gnädigsten Befehls die Landesherrliche Absicht dahin gegangen, daß weiln verschiedentliche Amts-Stücke und Bauren-Güther von denen aufhabenden Diensten und Gefällen in vorigen Zeiten befreyet worden, indem solches zu derer anderen Unterthanen vermehrter Beschwerde geschehen, dieselbe caßiret und deren Leistung zu des Landes Besten denen Besitzern hinwiederum angedeutet, auch ein jeder auf die gesetzte Tage und Termine darzu angehalten, und solche Verfügung denen Amts-Unterthanen, damit sie sich mit Verrichtung der Hofe-Fuhren und anderer Dienste darnach zu richten, zu erkennen gegeben werden solle; [272] hiernächst mehrere Landes-Gesetze ausdrücklich vorschreiben, daß wo einige Dienste eingeführet und dafür die Unterthanen kein Geld zu geben schuldig seyn, selbige zuförderst nach der Reihe in rechtmäßiger Ordnung abgestattet, sowohl über den Innhalt derer Erb- und Dienst-Register kein Unterthaner beschweret werden solle, [273] auch eine Herrschaft, welche von zehen Bauren die Dienst-Fuhren bezahlt nimmt, denen übrigen zehen Bauren nicht die gantze Fuhren mit gutem

272) Vid. pag. 25. Tom. II. Codicis Augustei.

273) Siehe die Braunschweig-Lüneburgische Landes-Gesetze pag. 35. no. VI. cap. V. parte IV. und im Zinckischen Oeconomischen Lexico pag 823. wird die Frage: Ob es besser sey, die Dienste ins Geld zu setzen? ausführlich beantwortet.

tem Gewissen aufbürden, noch mit doppelter Last sie beschweren, sondern nur die halben Fuhren von ihnen abfordern könne. [274]

§. CXXIX. So ist es auch Recht und Billigkeit gemäß, daß Ritterguths Besitzere auf gleiche maße entweder von selbst von dergleichen besonderen Recessen mit etlichen einzelen Bauren, oder mit einigen zum Dingstuhle zusammgehörigen Dorfschaften, ohne derer übrigen Beytritt, sich gäntzlich enthalten, oder doch solche Veranstaltung treffen, daß denen im Vergleiche nicht mit begriffenen Unterthanen dadurch keine Beschwerde zugezogen, sondern von dem Herrschaftlichen Pachter oder Verwalter alles dasjenige, was die verglichenen Bauren vorhero, bey Leistung derer Fröhnen nach der Zeche, sonst gethan haben, ihrenthalber verrichtet werde, widrigenfalls müssen selbige sich gefallen lassen, daß ihnen diese Schuldigkeit und die Haltung richtiger Zech-Register rechtlich auferleget, auch ihre Unterthanen von der durch den errichteten Vergleich ihnen neuerlich entstehenden Belästigung frey gesprochen werden. [275]

§. CXXX. Woferne nun hernach, denen rechtskräftigen Urteln zu Folge, an die Unterthanen Auflage ergehet, sich denenselben unter gewisser Strafe gemäß zu bezeigen, sie aber dessen dennoch sich verweigern und über den Umstand, wer den Anfang mit solchen Zech-Fuhren zu machen habe, oder ob die verglichenen behörig übertragen worden, neuen Streit erregen, so ist freylich nöthig, daß der Gerichts-Herr durch etlicher Zeugen eidliche Aussage behörig beybringe, daß an ihme die Schuld keinesweges liege, sondern theils das Bestellen zur Fröhne, theils das schuldige Uebertragen behörig erfolget sey, und wenn selbigem dißfalls nichts zur Last geleget werden kann, gleichwohl denen

274) Worvon der §. XXVI. cap. XXIX. Lib. II. des ofterwehnten Tractats vom Schlesischen Rechten pag. 80. handelt.

275) Immaßen nach denen Beylagen sub no. CLV. & CLVI. umständlich darauf erkannt worden, dergleichen auch in denen Beylagen sub no. CLVII. CLVIII. & CLIX. erfolget und durch diese Urthel theils die zu deren Abfassung nöthige Erklärung der kleinen und großen Zeche dem Gerichts-Herrn abgefordert, theils wo damit der Anfang zu machen, behörig determiniret und neueren Mißhelligkeiten vorzubeugen gesuchet worden ist.

nen Andeutungen nicht pariret worden, so hat der geordnete Fiscal gegründete Ursache, die verwürckten Strafen von denen verweigernden Bauren einzutreiben. [276]

§. CXXXI. Und obwohl die Richter, Schöppen, Heimbürgen und Dorfs-Schultzen an denen mehresten Orten von persönlichen Diensten befreyet seyn, so werden sie doch in Ansehung derer Frohn-Fuhren, welche mit denen Pferden zu leisten und durch ihre Knechte gar wohl zu verrichten, sehr selten ausgenommen, ob schon aus Erkenntlichkeit vor ihre der Gemeinde halber schuldige Sorgfalt, Frohn-Bestellung, und andere Bemühung denenselben bisweilen einige Freyheit verstattet zu werden pfleget, wie es dißfalls von Alters her gebräuchlich gewesen: Es kommet auch ofters darüber Zweifel vor, welche Pferde von denen Spann-Diensten auszunehmen und darzu annoch vor untüchtig zu halten sind: Dergleichen Umstände auf dem vernünftigen billigmäßigen Ausspruche eines Beamten oder Gerichts-Verwalters beruhen, welcher ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, nach eingezogener Erkundigung, solche ungeziemende Freyheit verlangende Gerichts-Personen deßhalber nachdrücklich zu bescheiden, vermögend und verbunden ist. [277]

§. CXXXII.

276) Siehe die gerichtlichen Registraturen sub no. CLX. und die Fiscalische Klage sub no. CLXI. der Beylagen.

277) Von welchen allen die Beylagen sub no. CLXII. CLXIII. & CLXIV. weitere Nachricht ertheilen. Es pflegen auch Gemeinden selbst hierüber in Dorfs-Articuln auszumachen, daß wenn Vorspannung zu liefern, ohne Ausnahme Pferd vor Pferd mitgehen, und kein einziges, außer die Füllen unter 3. Jahren, verschonet bleiben, sowohl wenn Wagen gebrauchet werden, zuförderst die Pferdner-Güther solche hergeben, und wenn diese nicht hinlängig, die andern Anspänner die annoch benöthigten Wagen liefern und deshalber eine ordentliche Reihe in der Gemeinde gehalten, auch wegen der weiten und nahen Fuhren eine billige Vergleichung getroffen werden solle, immaßen der 14de Punct derer am 9. Junii 1745. vor denen Hochadelichen Brandensteinischen Gerichten zu Böhlen aufgerichteten Gemeinde-Ordnung besaget.

§. CXXXII. Uebrigens ist annoch in Ansehung derer über Unterthanen Dienste zu treffenden Vergleiche beyden Partheyen anzurathen, daß sie selbige mit aller nur möglichen Deutlichkeit abzufassen sich bestreben, damit nicht in künftigen Zeiten bey entstehenden Processen deren Auslegung zwar denen klaren Worten gemäß, jedoch schlechterdings wider des einen oder des andern Theils wahre Meynung erfolgen könne. Wie nun die vorkommenden Exempel bekanntermaßen zu neuen Landes-Gesetzen Gelegenheit geben; also pflegen sie auch eine besondere Behutsamkeit zu erwecken, daß man anderer Partheyen aus zweifelhaften oder zweydeutigen Worten empfundenen Schaden sich zur Warnung und Besserung dienen lasse. Wer wollte wohl zweifeln, daß ein zwischen Gerichts-Herrschaft und Unterthanen errichteter Receß sowohl die künftigen Besitzere des Ritterguths, als auch derer Bauren Güther durchgehends verbinden und solches beyder Theile wahre Absicht gewesen seyn müsse?

§. CXXXIII. Dem ungeachtet hat sich zugetragen, daß Unterthanen dem Ansehen nach bloß aus besonderer Liebe gegen ihren Gerichts-Herrn, dessen Erben und Nachkommen, doch keinem fremden einige Fröhnen bewilliget, der Gerichts-Herr hingegen das Versprechen vor sich und seine Nachkommen acceptiret, [278] vermuthlich in der Meynung, es werde entweder sein Geschlecht nicht aussterben, oder doch künftig einmahl diese Ausdrückung übersehen, und allen Besitzeren eben dergleichen fernerhin geleistet werden; Nach würcklich sich ereigneten Falle aber, da solches Ritterguth an einen fremden Besitzer gekommen, haben die Unterthanen viele Jahre hernach, bey Gelegenheit anderer entstandenen Irrungen, dem gegenwärtigen Besitzer die verglichenen Fröhnen zu leisten sich verweigert und Klage angestellet, wobey dieser, daß er in Ansehung des Geschlechts ein fremder sey, einräumen müssen, hingegen daß das Wort Nachkommen denen Erben entgegen gesetzet, mithin von allen Ritterguths Besitzeren zu verstehen, sowohl damahls solches Wort nur deßwegen eingerücket worden sey, daß zum Ab-

278) Siehe vorher angezogenen Receß in Beylagen sub no. CLII.
279) Welcher in oberwehnten Beylagen sub no. CLIII, vorhanden ist.

Abholen oder Fortschaffen fremder Gäste keine Frohn-Fuhren gethan werden sollten, sowohl der nachgehends getroffene Vergleich den vorigen dißfalls erläutere, worinnen die Unterthanen solche Dienste hinführo und zu ewigen Zeiten unweigerlich zu thun sich verbunden; So ist dennoch das End-Urthel anfänglich vor die Unterthanen ausgefallen: [280] es würde auch dabey verblieben seyn, woferne nicht der Umstand noch ausgeführet worden wäre, daß die Bauren, nach Abgang des damahligen Besitzers Familie, über rechtsverwehrte Zeit die streitig gemachten Frohnen verrichtet hätten, weßhalber allerhöchsten Orts selbiges geändert worden. [281]

§. CXXXIV. Wie denn auch eben dieser Gemeinden Anspännere mit ihrer kurtz vorher angestellten Klage deßwegen angebrachter maßen abgewiesen, und ihre darwider eingewendete Appellation allerhöchsten Orts rejiciret worden, weiln sie darinnen nicht angeführet, wenn und zu welcher Zeit das Ritterguth an einen fremden Besitzer gekommen, welcher Fehler die Klage dergestalt undeutlich und unschlüßig gemachet, daß nach Vorschrift der Churfürstl. Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. V. §. 3. die Klägere sofort damit abzuweisen und in Erstattung derer dadurch verursachten Unkosten zu vertheilen gewesen, [282] inzwischen auch und währenden Processes

280) Wie die Beylagen sub no. CLXV. & CLXVI. bekräftigen.

281) Immaßen das in Beylagen sub no. CLXVII. befindliche beym hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden gesprochene anderweite Urthel nebst denen rationibus decidendi sub no. CLXVIII. mit mehrern erhärten, welche abermahls sattsam zu erkennen geben, daß die oben widerlegte Vermuthung vor der Bauren Dienstbarkeit ein irriger Wahn sey, und alle äußerste Bemühung bey denen höchsten Gerichten angewendet werde, einem jeden unpartheyische Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Wie denn auch die rationes decidendi des in Beylagen sub no. CLXXXII. befindlichen Urthels dißeitig behauptete præsumtionem pro libertate nachdrücklich bekräftigen.

282) Welches durch einen Term. Trinitatis 1730. publicirten Oberhof-Gerichts-Abschied erfolget, der darwider eingewendeten Leuterung nicht deferiret, und auf erstatteten refutatorischen Bericht die ergriffene allerunterthänigste

denenselben, daß sie ohnbeschadet ihres Rechts bis zu Austrag der Sache die ihnen zukommende Dienste ohnweigerlich leisten, der Gerichts-Herrschaft aber, daß sie selbiger wider ihre Schuldigkeit nichts ansinnen und die Fuhren vor die verglichenen Anspännere jedesmahl richtig thun solle, durch allergnädigste Befehle auferleget worden. [283]

§. CXXXV. Und weiln dergleichen hervorgesuchte Verweigerung derer Frohn-Dienste natürlicher Weise die Folgerungen nach sich ziehen muß, daß sodenn Gerichts-Herrschaften alle übrige Pflichten der Unterthanen aufs strengeste erfordern und ihnen nicht die mindeste Gütigkeit erweisen: So ists bey vorher bemerckten Partheyen ebenfalls geschehen, da vermöge des Anno 1655. gefertigten Erbregisters die zum Ritterguthe Schweickershayn gehörigen Dorfschaften verbunden seyn, diejenigen Hofe-Tage, welche nicht abgefröhnet werden, den Pferde-Tag mit 7. Ggr. und den Hand-Tag mit 2. Ggr. in schweren Gelde zu bezahlen, worzu auf des Gerichts-Herrn angestellete Klage und erfolgtes Geständniß solcher Schuldigkeit erwehnte Unterthanen durch ein gesprochenes Urthel rechtlich angehalten, jedennoch auf deren eingewendete Leuterung solches in so weit gemildert worden, daß sie nurerwehntes Geld sodenn nicht in schweren Sorten nach dem Reichs-Fuße bezahlen dürften, wenn sie vermittelst eines Erfüllungs-Eydes erhalten würden, daß sie und ihre Vorfahren an ihren Güthern über 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage vor der am 15den May 1737. übergebenen Klage solches Fröhne-Geld in dem Werthe nach dem Leipziger Fuße bezahlet und darneben kein agio oder Aufgeld abgestattet, dieses auch die Gerichts-Herrschaft solche Zeit über angenommen habe, weiln der eine abgehörte Zeuge ausgesaget, daß er seither 50. Jahren itztgedachtes Fröhne-Geld jedesmahl in gangbarer Müntze abgetragen, auch die übrigen Zeugen seither 12. 18. und 30. Jahren ein gleichänigste Appellation unterm dato Dreßden am 26. Junii 1731. pure allergnädigst rejiciret worden.

283) Welche in denen Beylagen sub no. CLXIX. & CLXX. befindlich seyn.

gleiches versichert, folglich denen Unterthanen nach Maßgebung der Landes-Gesetze die Verjährung zu statten kommen müssen. [284]

§. CXXXVI. Es haben hiernächst die Spann-Fröhner bey einigen Arten derer Fuhren sich besonders vor denenjenigen Schäden zu hüten, worein sie verfallen können, wenn sie sich derselben ohne gegründete Ursache verweigern: Anerwogen zum Exempel die Fisch-Fuhren nicht den geringsten Verzug leiden, sondern alsbald geleistet werden müssen, wenn die Teiche gefischet seyn, und denen Fischhändlern an gehörigen Ort die Fische angeführet werden sollen, weiln manche Witterung so beschaffen ist, daß selbige allzubehende abstehen und hernach die Pferde-Fröhner sich keineswegs entbrechen können, die Einbuße der Gerichts-Herrschaft gut zu thun. [285] Eben dergleichen kann bey denen Jagd- und Wild-Fuhren vorkommen, indem das Wildpret gleichfalls so lange nicht frisch zu erhalten seyn würde, bis es denen Fröhnern gelegen seyn möchte, solches der obliegenden Schuldigkeit gemäß wegzuführen. [286]

§. CXXXVII. Daß endlich die Frohn-Fuhren, welche in einem Jahre nicht erfordert worden, in dem folgenden Jahre keinesweges nachgethan, noch die Unterthanen darzu angehalten werden sollen, ist fast überall eingeführet, es wären denn darüber besondere Verträge vorhanden, weshalber so lange, bis dergleichen von der Gerichts-Herrschaft bewiesen worden, die Unterthanen damit zu verschonen seyn, welches

284) Welches alles die von denen Gerichten zu Schweickersheyn gehaltenen Acten umständlicher gewähren, in welchen fol. 241. Vol. I. das erstere und fol. 69. das andere anno 1739. gesprochene Urthel befindlich, auch das letztere im hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden am 30. Januarii 1740. pure confirmiret worden ist.

285) Wie denn etliche Pferdner zu Pombßen nicht nur die abgestandenen Fische, sondern auch die zur Fortschaffung genommenen Fuhren der Gerichts-Herrschaft zu ersetzen anno 1735. rechtlich angehalten worden.

286) Worvon in Herrn D. Joh. Jodoci Becks Tractate de jurisdictione forestali cap. XV. XVII. & XXIV. und meinen zur dritten anno 1748. beschehenen Auflage dieses nützlichen Buchs gefertigten wenigen Supplementen pag. 716. & 723. sq. einiger Unterricht zu finden.

ches aber von denenjenigen Fuhren nicht anzunehmen ist, welche die Unterthanen im vorigen Jahre ungehorsamer Weise nicht gethan haben, und weswegen vom Gerichts-Herrn ihnen Auflage geschehen. [287] Daß auch diejenigen Bauren, welche über 31. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage, an statt ihrer Dienste, ein Dienstgeld oder anders, gleichförmig ohne Vermehrung und Verminderung gegeben, hernach, wenn die Dienste von ihnen gefordert werden, bey solcher verjährten Gerechtigkeit, wo sonsten keine andere Verträge vorhanden, ferner bleiben und gelassen werden, hingegen auch die Herrschaften, die Dienste statt des Geldes anzunehmen, nicht verbunden, und wenn neben dem Gelde noch etliche Dienste in solcher Zeit gethan worden, die Bauren solche zugleich ferner zu verrichten schuldig, daferne aber das Dienstgeld nicht beständig einerley gegeben, sondern bisweilen vermindert und vermehret worden, dadurch derer Dienste nicht gefreyet seyn sollen, ist in denen Churfürstl. Sächß. Landen ausdrücklich verordnet. [288]

§. CXXXVIII. In denen Schlesischen Dorf- und Land-Rechten ist ein anderes versehen, nach welchem derjenige, so die Dienste über rechtsverwehrte Zeit bezahlt genommen, seine Unterthanen zu Leistung derselben dem ungeacht wiederum anhalten könne, weil die schuldige Dienste von seinen Unterthanen zu fordern, oder statt dessen Geld zu nehmen, in des Herrn freyen Willen und Belieben stehe, auch durch Annehmung eines gewissen Geldes dafür gleichsam die Dienstleistung denen Unterthanen um ein verglichenes Geld verpachtet sey, mit-

287) Immaßen die Beylage sub no. CLXXI. hiervon ein Exempel enthält, conf. §. XX. Cap. II. part. prior. diss. Grolmanni de mutatione operarum debitarum Gissæ ao. 1707. hab.

288) Nach der Constitut. El. Sax. IV. part. II. pag. 85. Tom. I. Cod. Aug. worüber in dem casu XVIII. part. V. derer oftangezogenen Consultationum Constit. Saxon. fol. 116 b. Editionis de ao. 1699. disputiret wird, an exinde fiat Contractus locationis conductionis, wie aus der Beylage sub n. CLXXII. zu ersehen, womit die beym Hochfürstl. Cellischen Hof-Gerichte gesprochene Sentenz pag. 1061. derer von Herrn Christian Ulrich Grupen anno 1740. edirten und viele merckwürdige Alterthümer mittheilenden disceptationum forensium cum observationibus übereinkommet.

mithin die Bauren ja beständige Wissenschaft hätten, daß sie würckliche Dienste zu leisten pflichtig, dergestalt wider bessere Ueberzeugung eine Verjährung vorzuschützen und ihren Herrn wider seinen Willen vor würckliche Dienste das ehemahls beliebte Geld ferner aufzudringen nicht befugt wären. Jedennoch soll auch kein Herr berechtiget seyn, statt der schuldigen Dienste von seinen Bauren Geld zu fodern, wo diese nicht gutwillig solches genehmhalten wollen. [289] Er kann ferner diejenigen Dienste, deren er selbst nicht bedarff, wider der Unterthanen Willen einem andern Herrn nicht überlassen, weiln solche auf denen Güthern hafften und in Ansehung derselben geleistet werden. [290]

§. CXXXIX. Es hat diese Beschaffenheit des Dienstgeldes, der Verwandlung derer Dienste und weme dißfalls die Wahl zu lassen sey, oder ob solche gäntzlich hinwegfalle, einen besondern Nutzen: Anerwogen vor langen Jahren vielleicht die Gerichts-Herrschafften aller dererjenigen Dienst-Fuhren und Dienst-Tage wohl nöthig und Ursache gehabt haben mögen, solche von ihren angenommenen Unterthanen sich versprechen zu lassen, [291] weiln damahls die Gebäude entweder

289) Vid. no. 9. sq. cap. XXIX. alleg. Tract. de jure Hoffmarchiali & de juribus Silesiæ Lib. II. cap. XXIX. §. XXVI. pag. 79. Wenn es aber nach obermeldten Herrn Estors im §. IIII. Sect. II. angezogener Commentation de præsumtione contra rusticos wider die wackersten Gelehrten vorgebrachter Meynung gehen sollte, so stünde es in derer Gerichts-Herrschaften Belieben, statt der Dienste Geld zu fordern, und er ist nicht einmal mit denen zufrieden, welche es nur sodann erlauben, wenn solche Dienste denen Gerichts-Herren unnützlich seyn: Womit Herrn Pottgießers opinion §. XXXII. cap. VII. lib. II. pag. 490. ebenfalls übereinkommet. Folglich ist gantz behutsam gehandelt, wenn Gerichts-Herrschaften dergleichen Dienstgeld nur bis auf Wiederruffen bewilligen, oder diese Bedingung gar denen Verehrungsbriefen mit eingerücket wird, wie in der Beylage sub no. I. geschehen.

290) Pag. 80. alleg. Tr. de jur. Silef.

291) Und es ist in der That sehr wahrscheinlich, daß viele derer itzt schuldigen Frohn-Dienste anfänglich erbethen, oder freywillig von denen Unterthanen angeboten, nachhero aber ein Recht daraus worden, welchem die Bau-

weder noch gar nicht aufgerichtet, oder doch so viele Scheunen, Ställe, Schuppen und dergleichen nicht vorhanden, oder nur wenige Bauren daselbst befindlich, oder die besonderen zur Bequemlichkeit beym Ackerbau und Viehzucht anietzo gebräuchlichen Mittel und Instrumente damahls unbekannt gewesen: Nunmehro aber, da einmahl das Land fast durchgehends angebauet, durch täglichen Anwachs der vermehrten Bauren fast alle Dörffer recht ausgefüllet, und durch beständigen Handel mit Pferden an diesen kein Mangel verspüret, dergestalt die Gerichts-Herrschaften in Stand gesetzet worden, mit wenigeren Spann-Diensten ihre Rittergüther dergestalt in blühenden Wesen zu erhalten, daß sie der gesetzten Anzahl gar nicht bedürffen: Welches verursachet, daß selbige bey neueren Erbregistern und Verträgen entweder schlechterdings sich die Freyheit vorbehalten, Dienste oder Geld zu erwehlen, oder weil doch bekannter maßen der gröβte Theil der Bauren lieber in Gelde, als persönlich und mit Pferden Dienste thut, diesen die Wahl zu überlassen, oder gar selbige ohne Ausnahme in eine gewisse Summe zu verwandeln [292] und diese zu Erhaltung des beym Ritterguthe doch unentbehrlichen eigenen Geschirres nutzbarlich anzuwenden, auch sodenn bey vorhabenden Verkaufe den Betrag als ein

Bauren sich zu widersetzen keine Mittel gehabt, wie obenerwehnter Herr D. Hauschild im §. 8. & 9. seiner Beyschriften von Bauren und Frohnen aus vielen angeführten Gründen muthmaßet. Conf. Wachteri Glossarium pag. 135. voce Bede.

292) Diese Verwandlung wird beschrieben, als eine Veränderung derer rechtmäßig schuldigen Dienste, welche aus bewegenden Ursachen entweder gantz oder zum Theil mit derer Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen Bewilligung vorgenommen worden, vid. §. VII. cap. I. part. prior. diss. Melch. Dethm. Grolmanni de operarum debitarum mutatione Gissæ anno 1707. hab. Daß wohlgedachter Herr Regierungs-Rath Estor dergleichen Definition weder Herrn Grollmannen, noch denen selbst allegirten dissentientibus werde paßiren lassen, kann man nach vorherstehender nota 289. mit aller Gelassenheit sicher voraussehen, wofern bishero keine mutatio opinionis erfolget ist.

ein festes Capital im Anschlage mit anzusetzen. [293] Ueberhaupt aber in Erwegung zu ziehen seyn will, daß ordentlicher Weise einem Schuldner die Wahl gelassen werden soll und sehr selten klärlich erscheinet, ob die Verwandelung derer Dienste in ein gewisses Geld dem Gerichts-Herrn allein oder denen Unterthanen allein zum Besten oder gar beyderseits Nutzen dadurch zu befördern, geschehen sey. [294]

CAP. XVI.

Von Leib-Hand- und Fuß-Diensten.

§. CXL.

Die verschiedenen Arten dieser Dienste geben an Menge denen Spann-Frohnen nichts nach, indem sie in Getreydeschneiden, hauen, binden, harcken und Seile machen, Mist breiten, Holtz fällen, in Bündel bringen, Bothschaft lauffen, Wachen, bey der Jagd helfen, Heu und Grummet machen, in Schobe oder Haufen bringen, Getreyde-Säen, Pflantzen stecken, Unkraut ausgäten, Dreschen, Obst brechen und schelen, Wasser tragen, Besen binden, Hopfen pflücken, in Gärten arbeiten, Hanf raufen, Flachs zubereiten und spinnen, Schaafe scheeren und

293) Wie denn im Anschlage vorbeschriebenen Ritterguths Schweickershayn, welcher anno 1718. gefertiget worden, unter dem auf 44048 Fl. dafür gesetzten Werthe, nebst 75. Fl. gewissen Jagd-Gelde, 18. Ggr. vor verglichene 6. Jagd-Tage, 2 Fl. 16. Ggr. vor 12. verglichene Hand-Tage der Gärtner, 81. Fl. Zinß- und Frohngeld der 41. Häusler, und 12. Fl. 8. Ggr. vor 131. Stück Garne zu spinnen, auch 188. Fl. 14. Ggr. vor 566. Pferde-Frohn-Tage, jeden zu 7. Ggr. gerechnet, und 104. Fl. 4. Ggr. vor 1094. Hand-Tage mit in Ansatz gebracht und angemercket worden, daß wohl noch bis 100. Fl. Frohngeld erübriget werden könne, worzu sich die Unterthanen nach Innhalt des beygelegten Erbregisters und derer Recesse ausdrücklich verbunden hätten.

294) Vid. §. I. Cap. VII. diss. Joh. Volck. Bechmanns de angariis rusticorum, von Frohn-Diensten, Jenæ 1672. hab.

und Banſen räumen, welches theils durch die Coſſaten, Häusler und Hausgenoſſen oder Innleute ſelbſt, welche keine Felder beſitzen, theils durch deren Weiber verrichtet werden muß, hierzu auch ſelbige ebenermaßen durch beſondere Vererbungs-Briefe, aufgerichtete Erbregiſter, Verträge und hergebrachte Gewohnheit verbunden ſind, wo nicht ausdrückliche Landes-Geſetze dergleichen Handſcharwerck und Frohnen ſelbigen auferlegen, [295] immaßen ſelten Unterthanen zu finden, welche Hand-Frohnen und Spann-Dienſte zugleich verrichten müſſen.

§. CXLI. Nach Innhalt des Herrn Dietrichen von Burckersroda und ſeinen recht ehelich gebohrnen männlichen Leibes-Lehns-Erben am 13. April 1627. gnädigſt ausgefertigten Lehnbriefes über den neu erkauften Ritterſitz Teuditz, [296] muß ein Häußler 8. Tage, der andre 12. Tage, der dritte 5. Tage Grummet jährlich hauen, etliche derſelben ieglicher einen Tag Weiden hauen oder zäunen, andere 14. Tage auf die Faſten Holtz oder Weiden hauen, ingleichen 16. beſeſſene Männer das Winter-Getreide ums 9te Schock frohnbar ſchneiden, wie vor Alters hergebracht. Vermöge des mit denen Unterthanen zu Croſtewitz, Cröbern und Göhren getroffenen Vergleichs [297] müſſen

295) Siehe den Vererbungs-Brief in Beylagen ſub no. I. Und es muß bey ſolchen Dienſten obangezogene Schuldigkeit ebenfalls ſtatt finden, daß diejenigen Gerichts-Herrſchaften, welche von einigen Unterthanen vor ihre zu leiſtenden Hand-Frohnen ein gewiſſes Geld annehmen, zu Vermeidung aller Ungleichheit ſolche Dienſte ſelbſt ihrentwegen verrichten und ein richtiges Verzeichniß vom Verwalter darüber halten laſſen, wie dieſer ſelbiges eidlich beſtärcken könne, als wozu die Gerichts-Herrſchaft zu Pomßen bey dem mit denen Gemeinden zu Albrechtshayn und Erdmannshayn am 1. Dec. 1718. getroffenen Vergleiche ſich anheiſchig gemachet.

296) Wobey deſſen Bruders Söhnen, Friedrich, Johann Friedrich, Wolf Chriſtoph Bernhard und Samſon, ingleichen Hanns Chriſtoph, Bernhard, Heinrich und Hanns Julius, Gebrüderen von Burckersroda, die geſammte Hand bekennet, iedoch dem Beſitzer freygelaſſen worden, ſolches Ritterguth ohne der Mitbelehnten Einverwilligung zu beſchweren, zu verpfänden, zu verkaufen und zu vertauſchen.

297) Welcher oben angezogen und in Beylagen ſub no. CXXV. befindlich iſt.

Nach

müssen selbige ungemessene Bau-Tage mit der Hand gegen Leistung der Kost verrichten. Und laut des Lizschener Erbregisters de dato 21. Januarii 1674. sind sie Korn, Rübsen, Erbsen und Weitzen um den Zehenden zu schneiden, auch ein jeder seine Cabel abzubringen, und auf denen Sommer-Feldern Gerste zu harcken schuldig, wenn aber Vormittags nicht geharcket wird, bekommen sie zu Halb-Abend ein Stück Brod und Käse, nebst dem Trincken und eine Abendmahlzeit: Vormittags hingegen das Morgenbrodt und die Mittagsmahlzeit, dabey eine um die andere Fleisch gegeben, wo aber Gerste im Winter-Felde gesäet worden, ihnen hiervon der Zehende entrichtet, beym Hanfraufen und Schaaf-Scheren gleiche Mahlzeit, auch von der Schaaf-Knechte Viehe von jedem Stücke 2. Pfennige Lohn, sowohl beym Einsäen zur Fasten- und Herbst-Zeit auf denen Feldern, worauf sie schneiden, ingleichen wenn sie das Heu aus den Schwaden schlagen und wenden, auch hernach, wenn es dürre ist, nebst denen Freyrödern zusammen bringen und in Schöber setzen, ferner beym Dürremachen und Häufeln des Grummets die nach dem alten errichteten Recesse hergebrachte Lieferung ihnen gegeben wird: Wie sie denn auch die Bansen ausräumen, das Geströde vor die Scheune auf den Mist werfen, die gantzen Bunde aber bis an das nächste Gebäude tragen, nicht weniger zum Sommer-Getreyde die Seile machen, und ein jeder jährlich 10. Schock Reißholtz hauen, auch die Hof- und Dorf-Wache verrichten müssen.[298]

N 2 §. CXLII.

Nach dem Menßdorfischen Anschlage müssen 3. Hintersassen 50. Sensen-Tage ohne die geringste Lieferung, nehmlich 2. derselben jeder 18. und der dritte 14. Tage, ingleichen ein neuer Hintersasse nebst seiner Frau, jener 8. und diese 4. Hofe-Frohn-Tage ohne Entgeld Dienste thun, worzu man sie haben will, da denn des Mannes Arbeit täglich zu 4. der Frauen aber zu 3. Ggr. gerechnet worden.

298) Dem angezogenen Recesse de dato Lizschena den 12. Julii 1664. gemäß muß ein jeder 3. Scheffel Leipziger Maaß auf einen halben Tag säen, wenn aber die Hofeknechte den Saamen nicht zu rechter Zeit anführen, und die Bauren mit dem Säen nicht fertig werden, sollen diese entschuldiget seyn,

und

CXLII. Ueber die verglichene Beköstigung, oder sogenannte Lieferung bey denen Frohnen, entstehen freylich allerhand beschwerliche Mißhelligkeiten, wenn die Unterthanen nicht genung bekommen können, und wohl gar verlangen, es müsse ihnen von Alters her so viel Brod und Fleisch gegeben werden, als sie essen möchten, weßhalber sie mit der ihnen zugestellten Portion nicht zufrieden seyn, und wohl gar aus der Arbeit weggehen. Woferne nun der Gerichts-Herr beybringet, daß er einem jeden so viel gereichet, als zu Sättigung eines gesunden arbeitenden Menschen hinreichend ist, selbige aber gerne etwas davon erübrigen und mit nach Hause nehmen wollen, [299] ist ihnen dergleichen Mißbrauch und Ungebührniß allerdings zu verweisen, auch die Bezahlung derer bey ihrem Außenbleiben angenommenen Lohn-Arbeiter

und der Knecht den übrigen Saamen wieder mitnehmen. Die Hofe-Wachen sind sodann zu verrichten, wenn der Gerichts-Herr verreiset und über Nacht außenbleibet, doch stehet ihnen frey, innerhalb oder außerhalb des Hofes zu bleiben: Das Sechs-Wochen-Wachen und Wiegen aber, welches denen Unterthanen ebenfals angesonnen worden, haben beyde Theile bis auf Abhörung der Zeugen damals ausgesetzet. Die Hand-Fröhner zu Böhlen aber bekommen überhaupt 36. Heimzen oder 32. Scheffel statt der Kost und den 14den Scheffel Trescherlohn. Laut des Menßdorfischen Anschlages müssen 9. Kästner alles Winter-Getreyde um das Zehende ab- und in die Mandeln bringen, alles Sommer-Getreyde aber umsonst aufharcken und allen Mist breiten, auch Heu und Grummet in die Schober setzen, welches auf 40. Tage und jeder zu 3. Ggr. gerechnet worden. Dahingegen die Drescher, nebst ihren Weibern, alle andere Hand-Arbeit verrichten müssen, wofür die Männer bis zum Eilenburger Herbst-Marckte täglich 3 Ggr. 6. Pf. nachhero aber nur 3. Ggr. die Weiber aber vor solchem Marckte 2. Ggr. und nach selbigem 1. Ggr. 6. Pf. bekommen.

299) Dergleichen Streit die Unterthanen zu Schkeuditz und Wehlitz im Jahr 1740. erreget, sowohl die nach Mausitz gehörigen Dorfschaften sich beschweret haben, daß ihnen bey denen Frohn-Diensten statt $1\frac{1}{2}$. Pfund Brods kaum $\frac{3}{4}$. Pfund, ingleichen gar zu kleine Käßgen gereichet würden. Und eben dergleichen Verdrüßlichkeiten zu vermeiden, ist im vorherangezogenen Recesse sub no. CXXV. §. 4. ein gewisses Geld dafür zu geben vorbehalten worden.

ter aufzuerlegen. Sonsten aber ist es freylich bey der alten Gewohnheit zu lassen, und denen Hand-Fröhnern nicht ein beliebiges Geld anstatt der eingeführten Mahlzeiten aufzudringen, weil sie doch immer die Hoffnung haben, eine bessere Beköstigung von der Gerichts-Herrschaft zu bekommen, als sie selbst sich anschaffen. Es werden auch so gar Beamte und Pächter bey Strafe dahin angewiesen, daß sie denen Dienst-Leuten die Pröven in der Größe und Maße, wie es von Alters hergebracht, unweigerlich reichen und sie nicht verkürtzen, ihnen reines und gesundes Getränckе, ingleichen die gewöhnliche Ernden-Mahlzeit geben, sowohl selbigen die freye Wahl lassen sollen, sich darüber auf ein gewisses an Korne zu vergleichen. [300]

§. CXLIII. Das Hauen und Schneiden des Getreydes ist von einander gar besonders unterschieden, [301] und wird sich nicht leicht ein Unterthaner das Schneiden aufbürden lassen, wo es nicht rechtsbeständiger Weise eingeführet, hergebracht oder verglichen ist: Anerwogen selbiges mit der Sichel geschiehet, auch ordentlicher Weise nur beym Winter-Getreyde, zumahl wo es dicke stehet, und mit der Sense nicht

300) Wie das Hochfürstl. Dienst-Reglement de dato Wolffenbüttel den 5ten Dec. 1722. §. XVII. ausdrücklich verordnet. Und nach den Bayrischen Land-Rechten soll dem Hand-Scharwercher Speis und Brod nach jedes Orts alten Gebrauche und Herkommen gereichet werden, vid. no. 7. cap. XXIX. des Chlingenspergischen Hoffmarchs-Rechts. Wie es im Mecklenburgischen darmit gehalten wird, ist nota c) ad §. XXVII. Cap. III. des Göbelischen Tractats de jure & judicio fori germanici Edit. de ao. 1742. zu finden. Es wird auch bisweilen die Beköstigung nur auf eine gewisse Zeit in Geld verwandelt, worvon in Beylagen sub no. CLXXII. b ein Exempel zu finden.

301) Siehe das Zinckische öconomische Lexicon pag. 670. 1078 1723. und 2633. unter denen Worten: Ernde, Hauen, Mähder und Schnitter, allwo jedoch nicht sämmtliche Vortheile und Beschwerden angemercket worden, welche mit einer oder der andern Art dieses Abbringens verbunden sind, weshalber ich hierüber verschiedener wohlerfahrner Hauswirthe Gutachten eingezogen und daraus die hier angebrachten Anmerckungen zu einem vollständigern Unterrichte gesammlet habe.

wohl angehauen werden kann, von Gerichts-Herrschaften veranstaltet, folglich an solchen Orten vor ein schlimmes Merckmahl gehalten wird, wenn es durch die Sense abzuhauen ist. Wie nun keinem Zweifel unterworfen, daß ein der Arbeit gewohnter Frohner mehr oder doch so viel schneiden kann, als drey andere gute Mehder zu hauen vermögend seyn, mithin das Hauen viel besser fördert, also die Bauren mit denenjenigen Hofe-Stücken, welche sie abbringen müssen, viel eher fertig werden, und sodann andere Arbeit vornehmen können, folglich ihnen keineswegs übel auszulegen ist, wenn sie des neuerlich angemutheten Schneidens zur Frohne und vor den gesetzten Mehder-Lohn sich schlechterdings verweigern: Jedennoch ein geschickter, geübter und treuer Schnitter auch mit der Hand so viel Halme Getreyde einzuschlagen weiß, daß nur 4. Hände voll eine Garbe ausmachen, sowohl ein gewissenhafter Drescher das geschnittene, wo die Aehren gerade beysammen liegen, viel reiner auszudreschen im Stande ist, nicht weniger der Schnitter ordentlicher Weise die 10de Garbe bekommt, dahingegen dem Mehder mehrentheils nur die 12te gegeben wird: Gleichwohl vom geschnittenen Getreyde, weil es kürtzer ist, und höhere Stoppeln stehen bleiben,[302] auf einmahl mehr aufgeladen und eingeführet, eine größere Anzahl in die Scheune geleget, durch die hohe Stoppeln der Mangel des Düngers einigermaßen ersetzet, das Feld selbst durch deren Hineinackern lockerer gemachet, die Garbe ordentlicher gebunden,[303] dem Ausfallen der über-

302) Wo denen armen Einwohnern nachgelassen ist, die Stoppeln zu stoßen, wird deren Nutzen freylich dem Acker entzogen, indem sie durch den darauf erfolgten Regen mürbe gemacht, und wenn das Stoßen mit eisernen Harcken geschiehet, soviel von denen Stoppeln zum Verbrennen mit hinweg genommen wird.

303) Das Schneiden bringet auch den Vortheil, daß wenn viel Gras und Weyde-Winde unter dem Korne befindlich, welches den Halm niederziehet, daß es nicht wohl auskörnern, folglich nicht gleich gebunden werden kann, weil es in der Banse nur schimmlicht würde, beym Schneiden Kloben oder Schwaden zu machen sind, und wenn diese nach Gelegenheit des Wetters zwey Tage liegen geblieben, besser zu trocknen ist, als wenn es 14. Tage in Mandeln gestanden hätte. Vom Schwaden siehe das Zinckische Lexicon p. 2655.

überständigen oder überreifen Körner vorgebeuget, auch das Stroh darvon zum Dach-Schoben und Verarbeiten nützlicher gebrauchet werden kann, weil selbiges durch den Bügel an der Sense beym Anschlagen einen Knick bekommet,[304] sowohl beym Schneiden kein Rapper, sondern nur ein Garben-Binder nöthig ist.

§. CXLIII. Also pfleget man das Abmehden durch die Sense an solchen Orten vorzuziehen, wo man das Arbeiter-Lohn sparen, die Vermehrung der Fuhren nicht achten, noch die Stoppeln zur Düngung oder das Stroh zum Verarbeiten anwenden und gern balde das Getreyde eingeführet wissen will.[305] Ingleichen wo man auf tüchtige Rapper sich zu verlassen hat, welche die abgehauene Halme mit der Hand, oder einer Sichel fein gerade an sich ziehen, sodann auf die Erde stauchen, daß es eben so ordentlich gebunden werden kann: Ferner das Stroh vom gehauenen Getreyde um ein ziemliches länger wird, also mehr Dünger zuwege bringet, und das Futterstroh krautiger, mithin vor starcke Schäfereyen deswegen nutzbarer ist, weil beym Hauen mit der Sense das unter dem Getreyde erwachsene Gras mit weggenommen wird, folglich dergleichen Stroh bessere Nahrung geben muß: Dahingegen solches Gras beym Schneiden zur Trifft und Weyde stehen bleibet. Nechstdem vor das Hauen ein geringerer Lohn ent-

304) Daß mit Stroh-Huth-Waaren ein besonderes Commercium in Sächsischen Landen getrieben werde, und das rohe Stroh-Geflechte nicht außer Landes verführet werden solle, zeiget das allergnädigste Mandat in Beylagen sub no. CLXXII. c

305) Denn durch zwey gute Mehder sollen täglich 16. Schock Gedreyde abgemachet werden können, wenn sie zwey geschickte Rapper und einen Knöbler bey sich haben: Besonders aber kann der Mehder noch einmal so viel abbringen, wenn er nicht bloß mit der Spitze, sondern mit der Hamme der Sense zugleich hauet. Und wenn er die Spißen oder Sproßen der Sense recht gerade über die Schneide bringt, wird das Getreyde nicht manschigt, welches geschiehet, wenn die Spißen einwärts stehen. Stehen sie aber drüber, so bleibt er hengen, und die Spißen nehmen mehr weg, als die Sense bestreiten kann. Der Sprügel oder Bügel an der Sense ist nöthig, wo das Korn lang stehet und sonst über die Sense schlagen würde.

entrichtet wird: obschon in dem Falle, wenn das Getreyde sich niedergeleget hat, mit der Sense sehr übel fortzukommen, selbiges auch erst in Schwad zu legen, zusammen zu harcken, und dennoch die Garbe nicht so ordentlich zu binden, sowohl das Nachrappen mit der Gefahr verbunden ist, daß bey der geringsten Unvorsichtigkeit und Langsamkeit denen Rappern die Finger, Hände und Aerme durch derer hurtigen Mehder scharfe Sense weggehauen werden können, auch durch deren heftiges Anschlagen, ohngeachtet des an das Sensen-Gerüste gemachten Sprügels, das Ausfallen derer überreifen Körner dergestalt vermehret wird, daß, wie öfters der Augenschein weiset, selbige nach der Ernde so reichlich aufgehen, als ob junge Saat da stünde, wodurch der Eigenthümer allerdings einige Einbuße an Körnern leidet.[306]

§. CXLV. Daß man demnach keine allgemeine Regel annehmen, und weder das Hauen noch das Schneiden ohne Unterschied vor nützlicher und rathsamer ausgeben kann, sondern es kommet dabey lediglich auf die Umstände an, ob die Gerichts-Herrschaft genug Fröhner

306) Jedennoch hieraus vor die Lerche gute Nahrung entstehet, und der Gerichts-Herr sodann beym Lerchenstreichen seinem Schaden wieder in etwas beykommet, wenn er selbige nicht vor sich und seine Gäste verzehret, sondern ofters um ansehnliche Preise in großen Städten loß wird. Wobey in Ansehung des Weitzens noch anzumercken, daß wenn er vor seiner völligen Reife geschnitten und in die Banse geleget wird, derselbe sich, wie man es zu nennen pfleget, darinnen beseichet, oder lehne wird, folglich dergleichen Körner, wenn man sie zum Aussäen gebraucht, eben den schädlichen Brand-Weitzen verursachen. Die Gerste ist in der Gelb-Reiffe, ehe sie überständig wird, und den Kopf hänget, zu hauen, weil sonst viel Aehren mit weggenommen werden. Das Rösten ist ihr besonders nützlich, denn wenn sie keinen Regen bekommen und nicht gelb geworden, muß man sie beym Gebrauche zum Brauen eine Nacht im Bottiche rösten, diesen zudecken, und des morgens das darauf gegossene Wasser gleich wieder abzapfen, wodurch deren Aufquellen befördert wird. Der Hafer muß seine völlige Reife haben, doch nicht überständig seyn, sonsten er vom Winde ausgeschlagen wird; ist er aber zu grün, so wird er auch vom Strohe übel abzubringen seyn.

ner oder Lohn-Arbeiter hat, ob die Unterthanen viel oder wenig Tage dergleichen Hand-Dienste zu thun schuldig, ob sie mit der Sichel zu schneiden verbunden, ob die Witterung das Fördern mit der Sense erfordert, indem das einfallende nasse Wetter verursachet, daß die Aehren sich abreißen, das Stroh aber mürbe, auch zu Seilen und Schoben untüchtig wird, ferner, ob das Getreyde dicke stehet, ob man in denen Scheunen sattsamen Raum hat, oder nicht gerne Feimen aufsetzen will, oder ob Mangel an Dünger vorhanden, welchen die Stoppeln einigermaßen ersetzen sollen, [307] ob man denen Mehdern zutrauen kann, daß sie nicht so gewaltig mit der Sense anschlagen, sondern selbige gelinde zu führen uud anzuschieben wissen, daß weder der Halm zerknicket, noch das Ausfallen der Körner befördert werde, auch ob man mehr auf das Arbeiter-Lohn, Fuhren und Weyde, als auf Stroh, Mist und Futter sehe? Weshalber freylich diejenigen Gerichts-Herrschaften sich eines wahren Vortheils rühmen können, welche mit Unterthanen versehen sind, die schneiden und hauen müssen. [308]

§. CXLVI.

307) Herr Hofrath Zincke ertheilet seine Meynung pag. 680. des ökonomischen Lexici dergestalt: Wenn man Leute und Zeit hat, ist außer dem Hafer und Gerste das Schneiden mit der Sichel allezeit hauswirthlicher. Und von dem aufgerichteten Feimen hat er eine umständliche Nachricht daselbst pag 718. gegeben. Man hält auch dafür, daß die beym Schneiden stehen gebliebene Stoppeln denen wenigsten Feldern zu gute kommen, wenn sie zumahl tief untergepflüget werden, da denn bey erfolgender trocknen Witterung der Acker mehr Schaden als Nutzen darvon empfinden soll.

308) In dem Dorfe Plausig, bey Leipzig gelegen, findet man Zehend-Schnitter-Güther, worzu etliche Acker Feld und einige Krautstücken gehören, deren Besitzere verbunden seyn, dem Gerichts-Herrn sein Getreyde nach dessen Gefallen um zehenden zu hauen, oder mit der Sichel zu schneiden, und ist diese Schuldigkeit deren Kauf-Briefen ausdrücklich mit einverleibet. Dergleichen Sichel- und Sense-Fröhnen halber sind auch gewisse Verträge zwischen der Gerichts-Herrschaft zu Mausitz und deren Unterthanen, besonders de dato Dreßden am 2. April 1726. errichtet worden. Nach Innhalt des denen Gebrüderen Neizschütz am 13. August 1677. über das Guth Modelwitz ertheilten Lehnbriefes müssen daselbst 5. Bauren alles Winter-Ge-

treydigt

§. CXLVI. An verschiedenen Orten ist denen Unterthanen ein gewisser Lohn überhaupt vor ein und das andere Stück herrschaftlicher Felder ausgemachet, worvon sie die erwachsenen Früchte abbringen müssen,[309] oder es ist nach denen Aeckern eingerichtet,[310] und müssen selbige jedesmahl entweder in Person, oder durch andere tüchtige Fröhner[311] solchen Hofe-Hieb leisten, auch behörig verrichten. Denn es pflegen sich manche darzu mit Vorsatz dergestalt ungeschickt anzustellen, daß die Gerichts-Herrschaft von ihrer Fröhne schlechten Nutzen haben würde, da sie doch ihr eigenes Getreyde recht gut abzubringen wissen. Dergleichen Bosheit keineswegs gedultet, sondern gebührend bestrafet werden kann.[312] Wo hingegen solche Frohn-Dienste

treydigt um das achte Schock schneiden, das Sommer-Getreyde aber harcken und heben, alles Heu aufbringen, wenden, schütten und so oft es nöthig, in Wetterhaufen setzen: Daferne in der Ernde Nässe einfället, die Mandel wieder aufs neue setzen, trucknen und zurechte bringen, wobey sie über die gewöhnliche Hofe-Kost 1. Pfund Speck, 1. Mandel Käse, 1. Brod und 2. Groschen bekommen: Sie sollen ferner auf Erfordern die neuen Gebäude richten helfen und dafür die Kost oder Richte-Bier empfangen. Im Anschlage über das Ritterguth Böhlen ist der Zehende vor Schnitter- und Drescher-Lohn mit angemercket worden. Vermöge des Stauchitzer Erbregisters bekommen die Gärthner zwar vom Sommer- und Winter-Getreyde ebenfalls den Zehenden, von Erbsen und Wicken aber das 12te Schock und den 12ten Schwaden.

309) Die Häusler des nach Pombßen gehörigen Städtleins Naunhof sind schuldig, das Getreyde aufm Forwercke Eicha in der Sommer-Art vor 10. Thaler abzuhauen, die Handwercksleute aber ein gewisses Geld zu entrichten.

310) Die Hintersäßer in dem A. 1627. zu Erb-Weiber-Lehn und 1664. zu rechten Allodial-und Erbe gemachten Ritterguths Großpößna bey Leipzig gelegen, welche anderen ums Lohn arbeiten, sollen den Acker vor 3. Groschen abhauen helfen, iedoch sind bey der ao. 1735. erfolgten Huldigung diejenigen darvon ausgenommen worden, welche bloß aus Liebe und ohne Entgeld ihrem unvermögenden Mit-Nachbar oder Anverwandten dergleichen Arbeit verrichten.

311) Nach der Beylage sub no. CLXXIII. ist hierauf erkannt worden.

312) Worauf das Decisum nebst Andeutungen in Beylagen sub no. CLXXIV. gerichtet.

Dienste ohne Kost und andere Vergeltung verrichtet werden müssen, kommen die Rittergüther freylich in einen höhern Werth, und sind vielerley sonst unvermeidlicher Verdrüßlichkeiten überhoben. [313] Es ist auch gar behutsam gehandelt, wenn bey gerichtlicher Subhastation derer mit solchen Fröhnen belegten Güther selbige deutlich benennet und die Liebhaber zu einem desto höhern Kauf-Gelde bewogen, oder doch davon gründlich versichert und die Gerichts-Obrigkeiten bey ihrem Befugnisse erhalten werden, diejenigen aber, welche solche Güther erstehen, sich nicht entschuldigen können, weshalber man dergleichen Dienstleistungen hernach dem ausgefertigten Adjudications-Scheine ausdrücklich mit einzuverleiben pfleget. [314]

§. CXLVII. Und weil dergleichen Hand-Fröhnen ordentlicher Weise auf einen Tag von der Sonnen Aufgange bis zu deren Niedergange [315] oder im Sommer von früh 6. Uhr bis Abends wiederum 6. Uhr, im Winter aber von anbrechenden Tage bis zur Dämmerung

313) Wie denn aus dem A. 1725. vom Creyß-Amte Wittemberg gefertigten Commissarischen Anschlage über das ins Amt Liebenwerda einbezirckte schriftsäßige Ritterguth Wiederau zu ersehen, daß die verschiedenen Arten der Dienste vor 1140. Thaler, besonders die wöchentlich 2. Tage zu leistenden Gespann-Dienste auf 720. die Hand-Fröhnen der Cossaten und Häusler auf 3375. die ungemessene Bau-Dienste der Hüfner und Cossaten auf 200. Thaler in Ansatz gebracht, darbey auch angemercket worden, daß nach angestellter Cognition, Untersuchung und der Unterthanen Geständnisse selbige ohne Kost und übrige Vergeltung zu verrichten.

314) In der am 3. Dec. 1726. erfolgten Adjudication und Belehnung des Paul Winterischen zu Schönfeld gelegenen Hauses und Gartens an Hrn. Joh. Christian Meyen haben die Hochadelichen Oberlenderischen Pacht-Gerichte mit eingerücket, daß jährlich davon 12. Tage mit der Hand ohne Entgeld zu fröhnen, 10. Ggr. 6. Pf. Erbzinß abzuführen, die Hasen-Jagd-und Wachdienste ohne Entgeld zu leisten, vom Besitzer zu ewigen Zeiten der so genannte Ablaß ohne einiges Entgeld zu halten, und zu dessen Verhinderung ohne obrigkeitliche Concession nichts zu bauen, sowohl wenn er einem fremden ums Lohn arbeitet, der Obrigkeit ebenfalls ums gebräuchliche Lohn zu arbeiten verbunden sey.

315) Vid. pag. 1366. Tom. II. Cod. Aug. ingleichen die Beylage sub no. CLXXI.

behörig verrichtet werden müssen, jedoch dergestalt, daß man denen Unterthanen zur Sommers-Zeit 2. und im Winter 1. Stunde Ruhe gönne, [316] an manchen Orten hingegen alle Fröhner von Ostern bis auf Bartholomäi früh um 4 Uhr, von Bartholomäi aber bis zu Ostern mit der Sonnen Aufgang die Dienste antreten und bis um 6. Uhr Abends oder der Sonnen Untergang selbige verrichten, auch diejenige, so ohne ehehaftige Ursache später ankommen, oder ohne Urlaub früher abtreten, dafür noch einen halben oder nach Gelegenheit gantzen Tag fröhnen müssen. [317] Gleichwohl doch immer eine Handarbeit beschwerlicher, ein Dorf belästigter und eine Gerichts-Obrigkeit gnädiger, als die andere, zu seyn pfleget; So hat man sogar an einigen Orten denen Unterthanen eine Erquickung zu machen und ihnen in der Ernde selbst einen oder zwey Tage frey zu lassen beliebet, welche sodann Freuden-Tage benennet worden, auch derjenigen Gerichts-Herrschaft, welche

316) Vid. §. VIII. cap. III. Gœbelii Tract. juris georgici de singularibus quibusdam prædiis rusticorum, und das Wolffenbüttelische Dienst-Reglement §. IX. und ist höchlich zu bewundern, wie wohlerwehnter sonst so scharffsinniger Herr Estor im §. XXII. seiner Commentation noch so viel einräumen können, quod circa computandum tempus ad operas destinatum ad pacta vel consuetudinem sit respiciendum & si dubia res sit, eo tempore ad operas abire easque ordiri debeant, illa hora & tempore, quo ad proprium laborem pagi incolæ venire & illum finire solent. Wenn diese Lehre denen Bauren bekannt, und als richtig anzunehmen wäre, möchte denen Gerichts-Herren wohl schlecht damit gerathen seyn, weil die Bauren ihre einzuerndende eigene Früchte, nach Beschaffenheit der Witterung und des Geschirres schwerlich von der Sonnen Aufgang bis zu deren Niedergang, sondern mit mehrerer Bequemlichkeit abbringen und einführen würden, um dergleichen bey den Hofe-Fröhnen ebenfalls zu genießen.

317) Siehe die Gothaische Landes-Ordnung Tit. XIV. parte II. und nach der Braunschweig-Wolffenbüttelischen Landes-Ordnung de ao. 1647. artic. 34. sollen dergleichen Dienste im Sommer des Morgens um 5. Uhr und des Winters um 7 Uhr angefangen werden, und bey Sommers Zeiten Abends um 6. Uhr und des Winters nach 4. Uhr sich endigen, sowohl die untüchtigen Personen wieder nach Hause verwiesen und das Dienstgeld vor selbigen Tag bezahlet, auch noch darzu 1. Fl. Strafe erleget werden.

che selbige zuerst ihren getreuen Unterthanen liebreich gegönnet, und als ein beständiges Recht eingeräumet hat, zum immerwährenden Andencken gereichen muß. [318] Es sollte aber auch dergleichen Unterthanen gründlich zugetrauet werden können, daß sie bey einfallender unvermutheten Witterung, wenn die Arbeit höchstnöthig fortzusetzen wäre, aus schuldiger Danckbarkeit billig Bedencken tragen würden, solche Freuden-Tage in denen von Alters her gesetzten Zeiten schlechterdings zu verlangen.

§. CXLVIII. Es ist auch der Mann vor seiner Frauen, oder diese vor jenen die Hofe-Fröhnen zu leisten keineswegs verbunden. Woferne nun die Weiber der Häusler eines Dorfs allerley Handarbeit um einen gewissen Tage-Lohn der Gerichts-Herrschaft zu verrichten schuldig seyn, und die gesetzte Tage lang solche würcklich geleistet haben, der Gerichts-Herr hingegen den verdienten Lohn zu bezahlen sich daher verweigert, weil deren Männer etwas von anderen Abgaben zu entrichten in Rest verblieben wären, welche die Weiber abarbeiten, oder sich abrechnen lassen müßten, diese aber ihren gesetzten Lohn fordern und dergleichen unstatthafter Abrechnung widersprechen: Die Gerichts-Herrschaft hingegen darüber unwillig wird, und die Weiber deswegen ins Gefängniß werfen lässet; so muß die Unterthanin, auf geführte gerechte Beschwerde, mit dem Abarbeiten ihres Mannes Schulden verschonet und sie nicht nur hinwiederum loß zu lassen, sondern auch, nebst dem verdienten Lohne, die verwürckte

318) Dergleichen in denen zwischen der Hochgräflich-Wertherischen Gerichts-Herrschaft zu Eytra und Mausitz und denen dahin gehörigen Dorfschaften errichteten Recessen ausgemachet und verglichen worden, den ersten Freuden-Tag in denen ersten 10. Tagen, und den andern in folgenden 10. Tagen der Ernde paßiren zu lassen, auch Tags vorher nach Belieben ihnen selbigen anzukündigen, worwider aber die Unterthanen nichts einwenden, noch daß etwa schlimmes Wetter eingefallen, vorschützen sollen, jedennoch haben auch die Sichel-Fröhner nicht dulten wollen, wenn der herrschaftliche Pachter gleich nach der Heu-Ernde, wenn die Winter-Gerste und Winter-Rübsen abgebracht worden, ihnen den ersten Freuden-Tag durch den Stoppel-Voigt ankündigen lassen.

Sachsen-Buße vors erlittene unrechtmäßige Gefängniß, nebst allen verursachten Unkosten zu bezahlen, der Gerichts-Herrschaft auferleget werden. [319]

§. CXLIX. Vorhergedachtermaßen sind die zu allen Handfröhnen verbundene Unterthanen auch ohne besondere Verbindung die Seile zu denen Garben zu fertigen schuldig, [320] welche man öfters von dem abgebrachten Getreyde selbst gleich aufm Felde zu machen pfleget. Daferne aber dieses allzukurtz gewachsen und zu tüchtigen Seilen nicht lang genug wäre, müssen sie sofort zwar gebunden und das Einführen dadurch befördert werden: Hingegen sind die Fröhner nicht pflichtig, die gebundenen Stroh-Seile auch hinaus aufs Feld zu schaffen, [321] indem solches zur würcklichen Hand-Fröhne eigentlich nicht gehöret, und der belästigte Bauersmann sich keineswegs etwas neues aufbürden lässet, was nicht vorhero gethan worden ist. Da nun die Gerichts-Herrschaft, oder Pachter und Verwalter schon vor Anordnung des Schneidens oder Hauens die Länge des Getreydes zu beurtheilen vermögend gewesen, so würden sie sich selbst zurechnen müssen, daß sie nicht in Zeiten vor den nöthigen Vorrath der Garben-Bänder gebührende Sorgfalt angewendet und solche mit ihrem Geschirre hinausgefahren haben.

§. CL.

319) Dergleichen gerechte Hülfe Rosinen Naumanninn zu Großpößna 1735. beym Hochlöbl. Ober-Hofgerichte wiederfahren, obschon die Gerichts-Herrschaft sich damit zu entschuldigen gesuchet, daß selbige nur wegen einer unbescheidenen Antwort beygestecket worden wäre, und die bloß 24. Stunden lang gedauerte leidliche Gefängniß-Strafe ihrer Widerspenstigkeit und losen Maule zuzuschreiben habe, solche auch ohne Zuziehung des Gerichts-Verwalters, oder derer Gerichte, geschehen sey.

320) In dem Lizschener Erb-Register de ao. 1674. ist ausdrücklich enthalten, daß sie zum Hafer, Gerste, Erbsen und Rübsen auf denen zum Ritterguthe gehörigen Sommerfeldern die Seile machen, worzu der Juncker-Hof ihnen das Stroh reichet. Nach dem Stauchitzer Erbbuche müssen sie ein jeder 20. Schock Bande ohne Entgeld zu Einbringung des Getreydes machen, was aber über diese Anzahl von ihnen verfertiget wird, vom Schocke $1\frac{1}{2}$. Pfennig bekommen.

321) Worüber die Beschwerde in Beylagen sub no. CLXXV. geführet worden.

§. CL. Was das Holtzschlagen, Reißbunde fertigen und Küchen-Holtz-machen betrifft, ist an manchen Orten nur eine gewisse Anzahl ausgemachet [322] und pflegen die Fröhner sich bisweilen darüber zu vereinigen, daß sie ordentliche Cabeln machen, damit nicht der eine gutes und der andere schlechtes abzuhauen bekomme, da denn, wenn einer seine gesetzte Anzahl Schocke von der Cabel nicht voll bekommen kann, demselben freystehet, das übrige zu deren Erfüllung außer der Cabel zu hacken. Woferne er nun einen Fleck sich darzu ausgesetzet und wegen eingefallenen Schnees an dem Hauen verhindert, der andere Fröhner hingegen sich daran vergriffen, das daselbst befindliche Holtz abgebracht und ihme nur einiges Geniste stehen lassen, so kann er darüber billig bey der Gerichts-Obrigkeit Beschwerde führen [323] und dergleichen Unordnung jenem verweisen, oder nach Befinden bestrafen lassen. An verschiedenen Orten aber [324] müssen selbige ungemessen

322) Nach vorherangezogenen Erbregister muß ein ieglicher Einwohner zu Lütschena, worunter auch die Badstube und Schencke, nicht aber der Müller und Schmidt, begriffen ist, vor die im Vergleiche de ao. 1623. ausgemachte Befriedigung jährlich 10. Schock Reißholtz hauen. Die Hintersässer und Häusler zu Kleinsteinberg aber sind jeder derselben 2. tüchtige Claftern Scheite jede um 2. Ggr. und 2. tüchtige Schocke einwiedig Reiß- oder Bauholtz iedes Schock um 1. Ggr. Lohn, wo und an welchem Orte es angewiesen wird, zu machen pflichtig, wie von diesen und übrigen nach Pombßen gehörigen Dörfern die Beylage sub no. I. mehrere Nachricht giebet. Die Menßdorffer Kästner müssen 18. Tage Küchen-Holtz hauen, wofür sie früh ein Stück Käse und Brod, Mittags und Abends aber eine Suppe und 2. Zugemüse bekommen.

323) Immaßen A. 1744. von Ambroß Rudolphen von Günthersdorf gerichtlich angebracht worden.

324) Wie die Pombßener Unterthanen nach dem A. 1620. errichteten Erbbuche schuldig gewesen: Hingegen die Drescher zu Stauchitz laut des de dato Oschatz den 31. Martii 1656. coram Commissione errichteten Erbregisters ein jeder nur 8. Tage Holtz zu hauen, die Frey-Häusler anderthalben Tag und Philip Arnold 4. Tage bey Lieferung einer Suppen und 2. Zugemüsen, zu Mittage neben Brod, in kurtzen Tagen 3. mahl, und in langen Tagen 4. mahl.

sene Holtzmacher-Dienste thun, und an einigen nur etliche Tage dergleichen verrichten, dergestalt können sie sich auch verweigern, dasjenige Küchen-Holtz zur Fröhne zu machen, welches die Herrschaft ihren Anverwandten zum Geschenck und besserer Bequemlichkeit halber zuführen lässet, ob es ihnen wohl mehrentheils beschwerlich werden möchte, diesen Umstand zu erweisen.

§. CLI. Es wird aber der Holtzschlag bloß nach Busch-Claftern verstanden, wenn auf deren Fuß die Fröhnen zu leisten seyn, weiln die Ritterguths Besitzere solches ebenfalls ohngemessen vom Platze weg verkaufen, auch dasjenige Clafter-Maaß, so in Städten eingeführet ist, keinem Käufer gewähren können, indem des Sommers über gar leicht ein Viertel Elle hoch darvon einzutrocknen pfleget.[325] Und wenn die Unterthanen nur Clafter-Holtz zu machen schuldig seyn, können sie neuerlich nicht angehalten werden, Stock-Scheite zu schlagen, indem diese Arbeit mit einer besondern Beschwerlichkeit verknüpfet ist und darfür wohl zweymahl mehr, als vor Kern-Scheite zu machen, gelohnet werden muß.[326] Uebrigens ist denen Fröhnern billig anzudeuten, denjenigen Mangel, der sich an denen geschlagenen Claftern befunden, besonders wenn diese zu Deputaten geliefert werden müssen, behörig zu ersetzen, widrigenfalls und daferne solches nicht behörig erfolget seyn möchte, dieselben in Strafe genommen,[327] iedennoch auch an denen Orten, wo sie bloß zur Feuerung vors Ritterguth Holtz zu schlagen verbunden, dasjenige zu machen nicht angehalten werden sollen, was die Gerichts-Herrschaft zum Verkaufe anwendet.[328]

§. CLII. Die Gräserey verdienet bey Rittergüthern eine besondere Aufmerckſamkeit, weil damit ein großer Theil der benöthigten Fütterung bestritten, auch das Abhauen und Einführen, zumahl an denenjenigen Orten, wo es der Wassers-Gefahr unterworfen, sehr wohl in Acht genommen werden muß, weshalber derer Unterthanen Hand-

325) Siehe das Zinckische Lexicon pag. 514.
326) Eben daselbst pag. 2825.
327) Dergleichen nach denen Beylagen sub no. CLXXVI. geschehen ist.
328) Worvon in Beylagen sub no. CLXXVII. ein Exempel zu finden.

Hand-Fröhnen hierbey ebenfalls ohnentbehrlich seyn. Da nun diejenige Gräserey, welche zu Heu und Grummet gemachet wird, verschiedene Arten der Arbeit erfordert, [329] auch immer eines Orts Unterthanen mehrere, als die anderen Bauren, zu verrichten schuldig seyn; So muß man dißfalls gleichergestalt auf die Vererbungs-Briefe, [330] getroffene Vergleiche und zeitherige Observantz Acht haben, über welche sich kein Hand-Fröhner beschweren lässet: Gleichwohl die Regeln einer klugen Hauswirthschaft erfordern, daß in diesem Puncte der Nutzen und das Beste der Gerichts-Herrschaften, nebst derer Unterthanen Erleichterung, zugleich zum Grunde geleget werden; so hat die Landes väterliche Vorsorge in denen Chur-Sächsischen Landen dieserwegen Ziel und Maße gesetzet, wie beydes der Billigkeit gemäß zu befördern sey. [331] Wo aber dergleichen ausdrückliches Landes-Gesetz nicht vorhanden ist, gleichwohl die Unterthanen, oder auch deren Weiber zum Hauen und Machen des Heues verbunden sind, so muß freylich darunter das zum Dürremachen nothwendige Häufeln mit verstanden werden, [332] sowohl daferne bey darüber entsponnenen Streitigkeiten eine oder die andere Schuldigkeit, nach der angebrachten Klage und angezogener Gerechtsame, in dem gesprochenen Urthel außengelassen worden wäre, dieses hernach dahin verbessert werden, damit das herrschaftliche Befugniß keinen Schaden leiden möge. [333]

§. CLIII.

329) Welches alles im Zinckischen Lexico pag. 1162. sqq. umständlich beschrieben wird.

330) Siehe den Innhalt der Beylage sub no. I. und nach dem Stauchitzer Erbregister de ao. 1656. müssen die dasigen Gärtner um den vierten Schober ohne Lieferung alles Grummet hauen und machen, die Clanzschwitzer aber die Schoberstätten nachrechen und alles Heu und Grummet in Scheunen und Ställe abladen.

331) Siehe das allergnädigste Generale in denen Beylagen sub no. CLXXVIII.

332) Worvon das Responsum in Beylagen sub no. CLXXIX. ingleichen §. XXVIII. pag. 147. ofterwehnter Göbelischen Abhandlung de jure & judici rusticorum fori germanici handelt.

333) Immaßen laut derer Beylagen sub no. CLXXX. & CLXXXI. geschehen ist.

§. CLIII. Das Bothschaftgehen ist eine solche Fröhne, bey welcher die Cossaten und Häusler diejenigen Briefe oder mündliche Nachrichten hinweg tragen oder überbringen müssen, welche die Gerichts-Herrschaft ihnen zu bestellen anbefohlen: Es ist aber nicht nur darmit ebenfalls die ordentliche Zeche zu halten, daß des einen Befreyung denen anderen nicht zur Beschwerde gereiche, weshalber die Gerichts-Herrschaft, welche eigenthümliche Häuser besitzet, oder von einigen Unterthanen Geld dafür annimmet, in deren Ansehung ebenfalls darzu gerechnet werden, und wenn die Reihe dahin kommet, solche Fröhne durch eine besonders angenommene Person bestreiten, [334] sondern auch sich wohl vorsehen muß, damit sie denenselben nicht schwere Packete, noch allzuweit wegzutragen, oder gar auf dem Schubkarren fortzuführen ansinne, dessen sich die Fröhner billig verweigern, wenn dergleichen Dienstbarkeit nicht ausdrücklich verglichen, oder beständig hergebracht worden. [335] Wenn fremde Herrschaften vorhanden

334) Nach obangezogenen Braunschweig-Wolffenbüttelischen Dienst-Reglement §. VIII. sollen die Dienste nach der Riege Abends zuvor bestellet und die Wohlhabende, so etwas darfür geben können, keineswegs ins Dienstgeld gesetzet, noch die geringere allein zum Dienen angehalten werden.

335) Siehe das Urthel in Beylagen sub no. CLXXXII. Die Unterthanen zu Pombßen müssen nach dem Erbregister zwar Briefe und kleine Packete fortschaffen, iedoch nicht über 4. Meilen, noch über 40. Pfund schwer. Es ist auch allerdings zu viel, wenn ein Häusler 4. 5. und 6. Meilen weit 70. bis 80. Pfund schwer aufm Rücken zur Fröhne tragen soll, weshalber listige Bauren die darüber empfangenen Waage-Zeddel aufzuheben, und dadurch zu erweisen suchen, was für eine Last ihnen aufgebürdet worden. Die Gemeinde zu Webau hat durch ein Term. Trinit. 1721. gesprochenes Ober-Hofgerichts Urthel so viel erhalten, daß die Gerichts-Herrschaft selbige weiter als 10. Meilen mit Bothschaftlaufen zu beschweren nicht befugt sey, welches Term. Crucis dahin declariret worden, daß die Unterthanen das Bothschaftlaufen auf 10. Meilen in- und außerhalb Landes zu verrichten schuldig. Die Kleinhäusler zu Deutsch- und Wendisch-Luppa hingegen sind, nach einem Term. Crucis 1725. daselbst gesprochenen Urthel, beym Bothschaftlaufen die Abfertigung zu Berln zu holen, oder dabey sich

den seyn und zu ihrem Dienste dergleichen Bothschaftlaufen verlangen, sind die Unterthanen solches entweder gar nicht, oder doch um einen billigen Lohn zu verrichten schuldig, auch wenn wüste Stellen wiederum bebauet werden, deren Besitzere zu solchen Fröhnen mit zu ziehen. Es werden auch diese Fröhnen in denen gefertigten Anschlägen unter denen Nutzungen mit angesetzet, [336] und selten über die Grentze außer Landes verrichtet. [337] Und ist billig, daß derjenige, welcher am Füßen Beschwerlichkeit hat, damit verschonet und entweder von denen übrigen Häuslern übertragen, oder doch, einen andern statt seiner zu schicken, ihme verstattet werde. [338]

§. CLIV. Ein anderes wäre es, wenn Gerichts-Herrschaften ihren in die nahegelegene Städte wöchentlich gehenden oder fahrenden Unterthanen zumuthete, daß selbige, keineswegs zur Fröhne und aus einer Schuldigkeit, sondern aus Gefälligkeit und bey solcher Gelegenheit, etwas von Mobilien dahin mit nehmen, oder von daher mitbringen möchten, da denn allerdings sehr unanständig seyn würde, dergleichen Merckmahle einer Hochachtung und Dienstbereitwilligkeit sich zu verweigern, welche ohnedem die Gerichts-Herrschaften nicht gantz

sich mit solchen Sachen, die mehr Beschwerde, als Briefe, Schreiben und dergleichen verursachen, belegen zu lassen nicht verbunden. Die Gärtner und Hofe-Häusler zu Stauchitz müssen um 8. Pfennige von der Meile Bothschaft gehen, wenn sie aber tragen, 1. Groschen bekommen.

336) Wie denn im obangezogenen über das Ritterguth Wiederau gemachten Anschlage das Bothschaftlaufen auf 200. Thaler Capital gerechnet worden, weil die Cossaten die erste Meile umsonst verrichten müssen, vor die andere 8. Pf. und vor die übrigen 1. Ggr. bekommen.

337) Im Chlingenspergischen Tractate vom Hoffmarchs-Rechte wird no. 17. cap. XXVIII. aus denen Chur-Bayrischen Landes-Ordnungen angeführet, daß dieses Scharwerch über 1. Meile mit einem geringen Lohne bezahlet werden soll.

338) Siehe des itzigen vor der Hochlöbl. Universität Leipzig Gerechtsame und löbliche Justitz-Verwaltung vigilirenden Syndici und Profess. publ. jur. feudal. Herrn D. Johann Gottlieb Siegels anno 1726. de jure pedum gehaltene mühsam ausgearbeitete Dissertation §. 14, 15. 16. 17.

umsonst zu verlangen, sondern denen Unterthanen mehrentheils durch eine Ergötzlichkeit zu vergelten, auch selbige nicht an der Zeche deswegen ordentlich zu bestellen, sondern nur zu ersuchen pflegen, mithin die Unterthanen einer daraus künftig entstehenden Verbindlichkeit sich um destoweniger besorgen dürfen,[339] weil nach obangeführten Haupt-Satze die Herrschaft zu erweisen pflichtig ist, daß dergleichen Dienste zur Fröhne angesaget und dergestalt verrichtet worden, mithin gar nicht unbillig wäre, wenn Unterthanen durch öffentliche Gesetze darzu angehalten würden, daß sie, auf ihrer Gerichts-Herrschaften Ersuchen, ohne würckliche Belästigung solche Gefälligkeit verrichten müßten.[340]

§. CLV. Das Bewachen derer Rittersitze wird ordentlicher Weise zu denen Frohn-Diensten mit gerechnet, welche Unterthanen zur Kriegs-und Pest-Zeit, oder bey anderen Gefährlichkeiten, Mann für Mann, wechselsweise zur öffentlichen Sicherheit und so lange die Gefahr annoch währet, verrichten müssen,[341] ohngeachtet außer dergleichen Fällen ebenermaßen die Vermuthung vor derer Bauren Freyheit statt findet, und selbige sich solche Bürden aufdringen zu lassen keineswegs pflichtig sind, wo nicht eine verwährte Gewohnheit, oder sonderliche Verträge dargethan werden können.[342] Es soll ihnen auch bey denen

339) Dergleichen die Gemeinde zu Nöda in der sub no. CIX. befindlichen Beylage befürchtet haben mag, und nachdem die Gerichts-Herrschaft eingeräumet, daß sie dessen nicht befugt sey, noch solches zur Fröhne ihnen angemuthet habe, durch das Urthel in Beylagen sub no. CLXXXIII. darvon befreyet worden ist.

340) Immaßen der Herr von Chlingensperg in ofterwehntem Bayrischen Hoffmarchs-Rechte no. 19. Cap. XXVIII. solches mit einem Exempel bestätiget.

341) Idem no. 8. & 9. alleg. Tract. de jure Hoffmarchiali: conferatur nota d) ad §. VIII. Cap. III. Jo. Wilh. Gœbelii Tr. de singularibus prædiis rusticorum und die Hochfürstl. Sächß. Gothaische Landes-Ordnung Tit. XIV.

342) Worvon oben befindliche nota 298. eines Vergleichs erwehnet. Und nach dem Lützschener Erbregister de ao. 1674. auch de ao. 1664. getroffenen Ver-

denen zu leistenden Wachen an denen Orten, da es anders nicht herkommen, Käse und Brod gegeben, sowohl auferleget werden, daß ein jedes Dorf sich selbst bewache. [343] Wie denn in Ansehung derer verspürten Diebs-und Räuber-Rotten, ingleichen Bettler, Landstreicher und Diebs-Gesindels, Brandbeschädiger, Bevehder und vagirender Soldaten, allerhand heilsame Landes-Verordnungen ergangen seyn, besonders aber wegen derer entlegenen Rittersitze, welche von Häusern nicht umzingelt seyn, allergnädigst anbefohlen worden, daß selbige, über den beym Dorfe bereits habenden Wächter, annoch absonderlich durch einen andern Mann, welche beyde doch gegen einander nach der Obrigkeit Veranstaltung Abrede zu nehmen haben, bewachet werden sollen. [344] Es ist aber auch nöthig, daß Richter oder Schöppen im Dorfe die angestelleten Wachen gebührend visitiren und wenn sie solche nicht in behöriger Ordnung angetroffen, es der Obrigkeit schuldigst anmelden. [345]

§. CLVI. Ferner gehöret darzu das Garnspinnen, oder wie es

Vergleiche wird bey der Hof-und Dorf-Wache weder der Schmidt, Müller und Schencke, noch die Badstube ausgenommen, sondern dieselbe von sämmtlichen Einwohnern und Hausgenossen verrichtet. Ohngeachtet oftangeführter Herr Estor im §. XXI. seiner Commentation sogar das Wachen bey der in Sechs Wochen liegenden Gerichts-Frau denen Unterthanen aufzuerlegen kein Bedencken getragen.

343) Siehe die Churfürstl. Sächß. LIste Constitution parte II. ingleichen dasjenige, was oben nota 46. angeführet ist. Und es müssen die sämmtlichen nach Stauchitz gehörigen Unterthanen, dem A. 1656. errichteten Erbregister §. 24. gemäß, wenn der Gerichts-Herr verreiset, oder eheliche Convivia, als Kindtaufen, Verlöbnisse, Wirthschaften und Begräbnisse ausgerichtet werden, allewege auf Erfordern den Rittersitz alten Herkommen nach bewachen, dabey sie Käse und Brod bekommen.

344) Vid. pag. 1769. 1846. 1859. & 1880. Tom. I. Cod. Aug. & pag. 1892. Tom. I. Cod. Aug. welches nach dem de dato Dreßden am 29 Dec. 1733. wider die Räuber und Mordbrenner ergangenen geschärften Landes herrlichen Mandate nochmahls erneuert worden.

345) Wie nach der Beylage sub no. CLXXXIV, wahrgenommen und im artic.

im Bayrischen Ordnungen genennet wird, die Spunst-Scharwerch, [346] welches entweder dem alten Herkommen oder denen ausdrücklichen Verträgen gemäß von Cossaten und Häuslern verrichtet, auch entweder auf eine gewisse Anzahl, oder auf eine gewisse Sorte des Garnes gerichtet wird: Anerwogen theils der Bauren Weiber zu harter Arbeit gewöhnte Hände nicht durchgehends so gefüge seyn, daß man ihnen anmuthen kann, zartes Garn zu spinnen, sondern es soll ihnen nur grobes und Mittel-Garn gegeben werden, [347] theils selbige auch Zeit haben müssen, vor ihre eigene Haushaltung das benöthigte zu spinnen, weshalber hierinnen geziemende Maaße zu halten und an denen mehresten Orten nur etwas weniges zur Fröhne zu spinnen, [348] solche Nutzung iedoch ebenfalls so beschaffen ist, daß man selbige bey denen Ritterguths Anschlägen mit in Ansatz zu bringen nicht vergißt. [349]

Wie

tic. 13. derer Zweynaundorfischen Gemeinde-Articul dißfalls vorgeschrieben worden ist.

346) Den Ursprung dieses Worts siehe im Wachterischen Glossario juris germanici pag. 1381. & 1385.

347) Vid. no. 13. Cap. XXVIII. Tract. de jure Hoffmarchiali, allwo de operis filaribus seu lini filatione verschiedenes angemercket ist. Siehe auch den sub no. I. der Beylagen befindlichen Vererbungs-Brief und das Schlesische Recht Lib. II. cap. XXIX. §. XXI. nach welchen so lange, als die Herrschaft Gespinnste zu geben hat, der Erb-Unterthan 6. Tage wöchentlich spinnen muß, und den Lohn darfür nach denen alten Urbarien oder Verträgen bekommt.

348) Im Mecklenburgischen müssen die Bauer-Weiber 12. bis 16. Pfund Heide, die Cossaten aber die Helfte spinnen. Vid. Jo. Wilh. de Gœbel de jure & judicio rusticorum fori germanici Edit. de ao. 1742. Cap. III. §. XXIX. pag. 146.

349) Im vorherangezogenen über das Ritterguth Wiederau gefertigten Anschlage ist selbige auf 91. Thaler angesetzet, weil die Cossaten zusammen jährlich 27½. Stück Garn spinnen müssen, deren jedes auf 4. Ggr. gerechnet worden. Und in einem alten Anschlage über das ins Amts Eilenburg Bezirck gelegene schriftsäßige Allodial-Euth Menßdorf stehen 19. Fl. 1. Gr. für 8. Stücke Garn, welches derer 6. Drescher Weiber, nebst 2. Häuslern, jedes Stück vor 2. Ggr. spinnen müssen, indem dieses gleichergestalt zu 4.

Ggr.

Wie denn auch mehrentheils in der Herrschaft Belieben stehet, ein gewisses Spinn-Geld darfür zu nehmen, wenn sie dergleichen grobe Arbeit nicht selbst gebrauchen will. [350]

§. CLVII. Das Dreschen wird unter die außerordentlichen und ungewöhnlichen Frohn-Dienste gerechnet, auch anders nicht geleistet, als wo es von Alters herkommen, oder ausdrücklich versprochen ist. [351] Daher findet man auch bey starcken Güthern eine beträchtliche Anzahl neuerbauete Häuser, welche um einen geringen Preis mit der Beschwerde verkaufet werden, daß deren Besitzere den Hofe-Drusch jährlich ohne Entgeld, oder vor ein gewisses Lohn, oder auch um einen Antheil Getreydes verrichten müssen, [352] und weiln allerdings bey dieser Frohn-oder Lohn-Arbeit mancherley Betrügereyen zum großen Schaden derer Gerichts-Herrschaften unternommen werden, so pflegen die mehresten dererselben solche Drescher in besondere Pflicht zu nehmen, [353] da denn selbige hernach bey verspürter Untreue eine desto schärffere Strafe zu gewarten haben. [354] Es kann auch an einigen Orten

Ggr. geschätzet worden. Dergleichen Lohn an 2. Ggr. vor jedes Stück die Weiber der Gärtner in Stauchitz und 2. zu Clanzschwitz bekommen.

350) Siehe hiervon die Beylage sub no. CLXXXV.

351) Vid. no. 12. cap. XXVIII. Tr. de jure Hoffmarchiali. Es wird auch ordentlicher Weise nur von der Sonnen Aufgang bis zu deren Untergang verrichtet, dessen sich die Gerichts-Herrschaft zu Stauchitz ausdrücklich gegen ihre Drescher erkläret und diese hierüber weiter nicht zu beschweren, durch einen Term. Reminisc. 1739. publicirten Ober-Hofgerichts-Abschied jener auferleget worden.

352) Nach dem Menßdorfischen Anschlage müssen 6. Drescher um den 12ten Scheffel dreschen, alles Heu und Grummet hauen, deren Weiber solches umschlagen, wenden und dürre machen bis aufs Schobern. Wobey 48. Weiber-Frohn-Tage, jede zu 6. Tagen gerechnet, einer vor 2. Ggr. 6. Pf. angesetzet worden. Und nach denen Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnungen parte III. cap. IV. pag. 206. & 291. soll man denen Dreschern bey 20. Thaler Strafe den Lohn-Himten durchaus nicht gehäuft, sondern gestrichen geben, diese auch niemahls bey Lichte dreschen.

353) Siehe die verschiedenen Eydes-Notuln in Beylagen sub no. CLXXXVI.

354) Immaßen nur noch A. 1748. dergleichen Drescher und der Feld-Voigt

Orten der Gerichts-Herr nicht sämmtliche Erb-Drescher jährlich zum Hofe-Drusche verlangen, sondern muß sich nur mit etlichen jedes Jahr begnügen lassen. 355

§. CLVIII. Weil nun gründlich zu besorgen, daß die Unterthanen bey obliegender Leistung ihrer Frohn-Dienste, wenn sie zumahl nur gewisse Tage solche zu verrichten schuldig seyn, sich nachläßig, faul oder untreu erweisen und dergestalt denen Gerichts-Herrschaften im Ab-und Einbringen derer Feldfrüchte allerhand Schaden verursachen möchten: So pflegen diese gewisse Personen zu bestätigen, auch besonders in Pflicht zu nehmen, welche entweder nur die erforderte Aufsicht haben, und die Fröhner zur rechten Zeit bestellen, oder gar durch ihr Exempel ihnen vorgehen und sie zur nützlichen Nachfolge gleichsam nöthigen müssen. Hierher gehören die Hausverwalter, Hofmeister und Voigte, 356 welche wiederum in Stoppel-oder Feld-Voigte, so man wegen des Getreydes 357 und in Wiesen-Voigte, die man wegen des Heu und Grummets zu halten pfleget, 358 eingetheilet werden, von welchen aber der Vormähder ordentlicher Weise unterschie-

den

beym Hochgräflich-Schönburgischen Amte Wechselburg ihrer getriebenen Verparthierung halber würcklich mit der Inquisition und empfindlicher Strafe beleget worden, wie aus denen Beylagen sub no. CLXXXVII. wahrzunehmen.

355) Worvon die Beylagen sub no. CLXXXVIII. einen casum enthalten, und alles, was hiervon nur angemercket werden kann, hat Hr. Hofrath Zincke p. 572. sqq. ofterwehnten Lexici mit vieler Mühe zusammengetragen, sowohl die besten Mittel vorgeschlagen, wie man denen Bevortheilungen der Drescher vorbeugen könne.

356) Vid. nota c) ad §. XXXVI. cap. III. alleg. Tract. de jure & judicio rusticorum fori germanici, pag. 159. und das Zinckische Lexicon. pag. 3046.

357) Vid. das Zinckische Lexicon pag. 2828. und in der Wolffenbüttelischen Amts-Cammer-Ordnung §. LX. wird des Acker-Voigts, auch §. LXX. des Scheuren-Voigts erwähnet: siehe dergleichen Feld-Voigts-Bestallung in Beylagen sub no. CLXXXIX.

358) pag. 3210. des Zinckischen Lexici.

den ist.[359] Anerwogen derer Verwalter,[360] Hofemeister[361] und dergleichen Voigte ihre Verrichtungen in so mancherley Arten bestehen, daß man kein zuverläßiges Formular einer auf alle Orte und Bedingungen sich schickenden Bestallung fertigen kann.[362]

§. CLIX. Es giebet auch noch verschiedene hier nicht erläuterte Hand-Dienste, welche nach iedes Orts hergebrachter Gewohnheit vorkommen, als: Hopfen hacken und brechen, Obst abnehmen und schälen,[363] Rüben ausziehen oder häupteln, auf die Jagd gehen, Lerchen-Netze

359) Welchen Herr Hofrath Zincke daselbst pag. 3049. beschrieben hat. Es ist solches ordentlicher Weise der älteste Mähder, welcher am längsten den Hofe-Hieb verrichtet gehabt, und auf der Herrschaft beschehenes Ansagen die übrigen Fröhner bestellen, der jüngste aber den Kofend ihnen nachtragen muß, wie in Liebertwolckwitz gebräuchlich ist. Wo aber das Getreyde geschnitten wird, wie im Voigtlande fast durchgehends geschiehet, heißt selbiger der Vorschneider oder Vorschnitter, dessen Fertigkeit es oftermahls dahin bringet, daß die hinter- oder neben ihm schneidenden Fröhner bittere Thränen vergießen, weiln sie nicht nachkommen können.

360) Dessen Amt im Zinckischen Lexico pag. 3001. sq. umständlich beschrieben wird, und die Verpflichtung, nebst der Bestallung in Beylagen sub no. CXC. ein mehrers enthält.

361) Welcher, nebst der Frau Hofemeisterin, daselbst p. 1202. sq. mit allen nöthigen Umständen dergestalt mühsam beschrieben worden, daß nicht leicht darbey etwas zu vermehren seyn dürfte, und die in Beylagen sub no. CXCI. befindliche Eydes-Notul nur einige seiner Pflichten enthält.

362) Eine auf die Chur-Bayrische Lande gerichtete erbaulich und wohl abgefaßete Instruction eines Hoffmarcks-Verwalters oder Güter-Pflegers, ingleichen dessen Revers ist dem Cap. XXXI. ofterwehnten Tractats de jure Hoffmarchiali pag. 179. & pag. 187. sqq. beygefüget zu finden.

363) Beym Kirschen-, Apfel- und Birnen-Brechen wird denen Gärtnern in Stauchitz, nach dem 19den Articul des Erbregisters, ein Huth- oder Metzen voll Obst verehret, oder sonst Käse und Brod gereichet, die Tücher und Leitern aber schaffet die Herrschaft. Wenn sie hingegen Wein lesen, und dabey Butten tragen, auch den Wein pressen helfen, werden sie nach dem 22sten Articul des Erbbuchs mit dem Wintzer gespeiset.

tze aufstellen, waschen, Ställe reinigen, Graben heben und räumen, beym Bauen zulangen, Schobe machen, Dörner hauen, kleiben, stücken, zäunen, Zaunstecken, Weinpfähle und Hopfstangen fertigen, beym Brauen das Wasser giessen oder tragen, die Rinnen legen, Holz zulangen, das Getränckе schroten, die Hälter fischen und räumen, neue Tennen machen, krebsen, Wein lesen, das Getreyde sacken, auch von Boden auf die Wagen tragen: Und man findet wohl Exempel, daß Beamte von denen Hintersassern zur Ungebühr verlanget haben, Braten zu wenden, Stuben und Cammern auszufegen, zu scheuren, Kretz-Beete zu graben, zu gäten, und Kinder zu wiegen, obgleich diese mit sattsamen Diensten beym Mühlen, Wehrbaue, Ziegelscheunen, Jägerhause, Gärten, Weinbergen, Thiergarten, Teichen und sonst schon volle Arbeit gehabt, daß sie jene, ohne ihre eigne Haußhaltung gäntzlich zu versäumen, nicht wohl verrichten können. In dem zwischen der Gerichts-Herrschaft zu Syhra und denen dahin gehörigen Dorfschaften aufgerichteten Erbregister findet man dergleichen Dienste zwar sehr deutlich beschrieben, es muß aber doch ein Dorf immer mehr, als das andre, ja so gar durch Pferdner und Anspänner, nebst den Hintersassen, allerley Leib-und Hand-Dienste, als das sogenannte Pflaster-Wachen, oder das nächtliche Bewachen des Rittersitzes bey Abwesenheit des Gerichts-Herrn, worbey mit dem angeschaften Horne die Stunden abzublasen, ingleichen bey Trauer-und Freuden-Fällen, so der Herrschaft angehen, verrichten, die Schaafe zur Schwemme treiben, und in die Horden an die Schwemme bringen, bis solche der Schäfer erlangen kann, die Schaafe und Lämmer scheren, das Gras hauen, streunen, dürre machen, abladen, Saamen sacken, bey nassen Wetter das Getreyde wenden, stürtzen und messen, binden, in Mandeln bringen, Gerste und Hafer rechen, Dach-Traufen auswerfen und ausräumen, Zaun-Ruthen und Zaun-Stecken hauen, Seile machen und netzen, etliche ein jeder I. Mandel Bürden dergestalt machen, daß in jeder Bürde IO. tüchtige Schoben gebunden seyn, auch das zur Haushaltung und denen geordneten Deputaten erforderte Holtz hauen, sowohl die aus dem herrschaftlichen Gehöltze zu holende Wieden zum Binden anschaffen und ihre Beile mit bringen.

CAP.

CAP. XVII.

Von denen Gütern und Personen, welche gäntzlich, oder zum Theil, oder zu gewissen Zeiten mit Fröhnen zu verschonen seyn.

§. CLX.

Daß die Befreyung eines oder des andern Unterthanen von Diensten, welche nach der Zeche geleistet, oder von sämmtlichen Pferdnern, Hintersäßlern oder Häußlern zum Abbringen gewißer Stücken Felder und Wiesen gethan werden sollen, die übrigen ungebührlich) beläſtigen müsse, folglich ihnen nicht zur Beschwerde gereichen dürffe, ist bereits im vorigen abgehandelt und sattsam dargethan worden. Dahingegen stehet in einer ieden Gerichts-Herrschaft Belieben, aus bewegenden Ursachen, und wo dergleichen Beläſtigung der übrigen nicht zu besorgen, von denen ihr zu leistenden Spann- oder Hand-Fröhnen ein oder das andere unter ihrer Gerichtsbarkeit gelegene Guth, oder gewisse Häusler zu befreyen [364]. An dergleichen Befugnisse ist eine Gerichts-Obrigkeit bey denenjenigen Plätzen um desto weniger zu verhindern, welche ihr Eigenthum sind, [365] oder zeithero

364) Dominus feudi etiam privatus remittere potest servitia & suo iuri renunciare potest, si tertii præjudicium non concurrat, vid. §. 2. cap. III. diss. B. Sam. Strykii de immunitate a servitiis feudalibus, und wie ferne dergleichen Befreyung vom folgenden Besitzer zu verneuren oder zu widerrufen sey, §. 7. ibid. Jedennoch pfleget dergleichen gesuchte Befreyung auch denen wohlverdienten Herren Officiers, desto eher aber anderen Soldaten in Ansehung ihren Eheweibern gehöriger Bauer-Güther, abgeschlagen zu werden, woferne daraus eine Beschwerde vor die übrigen frohnbaren Unterthanen zu besorgen, dergleichen höchstlöbliche Exempel in denen Beylagen sub no. CXCI [a]. & CXCI [b]. zu befinden.

365) Ein solches Exempel ist in der Beylage sub no. CXXI [b]. nicht weniger aus dem Kauf-Briefe in Beylagen sub no. CXCII. zu ersehen.

wüste gelegen haben: Woferne nur der landesherrlichen Gerechtsame nichts abgehet, [366] noch der Geistlichen oder Gemeinde Abgaben geschwächet werden [367].

§. CLXI. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß diejenigen Unterthanen, welche bloß aus besonderer Liebe und Hochachtung gegen ihre ihnen allerhand Gnade und Wohlthaten erweisende Gerichts-Herrschaft zu einigen Dienstleistungen sich so lange verbindlich gemachet, als dieselbe und ihre Erben solche Güther besitzen würden, bey entstehenden Abgange solcher Familie wiederum in ihre natürliche Freyheit gesetzet werden, ein mehreres nicht zu verrichten, als worzu sie nach denen allgemeinen Landes-Gesetzen oder beständigen Herkommen schuldig seyn [368] und woferne sie auch nachhero einige Jahre lang der neuen fremden Gerichts-Herrschaft dergleichen gethan und ihre Gerechtsame vergessen hätten, dennoch diese behörig wiederum hervorzusuchen und rechtlich auszuführen, ihnen nicht verwehret werden könne,

366) Vermöge allergnädigsten Befehls, die Einrichtung der Steuer-Catastrorum betreffend, soll umständlich angezeiget und von der Concession Abschrift dem Catastro beygefüget werden, nach welcher ein oder der andere Fundus privilegirte Freyheiten erlanget. Und daß die zu des tertii und anderer Unterthanen Präjuditz geschehene Befreyung caßiret worden, ist pag. 25. Tom. II. Codicis Augustei zu ersehen. Denn alle Privilegia immunitatis gereichen denen dadurch prägravirten Mitständen zur Beschwerde und dem gemeinen Wesen zum Schaden, vid. pag. 941. Chr. Ulr. Grupen discept. forens. In der Hochfürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelischen Forst-Ordnung de ao. 1686. §. XIII. ist verordnet, daß auch derer Forst-Bediente Dienst-Freyheit, welche ihnen loco salarii ertheilet worden, gäntzlich ceßiren, von ihren Höfen das Dienstgeld entrichtet werden, und statt dessen eine billigmäßige Besoldungs-Zulage geschehen solle.

367) Denn vor Kirchen und Schulen ist dergestalt gnädigst gesorget worden, daß auch die von dreyjährigen Abgaben befreyete Annehmere der wüsten Güther ein erträgliches darvon entrichten sollen, vid. pag. 17. Tom. II. Cod. Aug.

368) Welches obangeführter im Cap. XV. beschriebener merckwürdiger Proceß sattsam bekräftiget.

ne, wenn sie schon inzwischen bis dahin darmit fortfahren müssen, [369] weiln doch zu vermuthen, daß eine Gerichts-Obrigkeit iedesmahl im Stande seyn werde, derer zur Ungebühr abgefoderten Dienste halber ihren Dorffschafften gehörigen Abtrag zu thun, wenn ihr solcher durch rechtskräftige Urthel auferleget worden.

§. CLXII. Obschon vorherbeschriebene Richter, Schöppen, Schulzen, Heimbürgen und andere Dorfs-Einwohnere, welche ein zum gemeinen Besten übernommenes Amt verwalten, ordentlicherweise von ihren besitzenden Güthern keine Freyheit geniessen, sondern nach der Zeche die obliegenden Spanndienste zu verrichten, und die Gemeinden vor deren anzuwendende Mühe, und darbey habende Beschwerlichkeit sich mit ihnen dergestalt zu vergleichen schuldig seyn, daß sie einer Ergötzlichkeit sich dafür erfreuen können: [370] So werden doch selbige von wirklicher Leistung derer Dorfs-Wachen billig befreyet, auch wenn solches in beständiger Gewohnheit gewesen, deßhalber nachdrücklich geschützet. [371] Woferne aber ja, dergleichen Gerichts-Personen mit Diensten und Abgaben von ihren Güthern zu verschonen, eingeführet seyn sollte, so würden sie doch übel handeln, wenn

369) Dergleichen Fall sich bey denen nach Mausitz gehörigen Unterthanen ereignet, welche von ihrer ehemahligen Gerichts-Obrigkeit den in Beylagen sub no. CXCIII. befindlichen Revers erhalten haben; confer. no. 10. cap. XXVII. Tract. de jure Hoffmarchiali. Weshalber auch durch eine de dato Merseburg den 3. Aug. 1717. ergangene hohe Verordnung der Gemeinde zu Modelwitz angedeutet worden, den Gerichts-Herrn bey itziger Ernden-Zeit an denen schuldigen Ernden-Diensten nicht zu hindern, sondern solche, mit Vorbehalt ihres Rechts, zu leisten.

370) Weshalber auch Erb- und Lehn-Richter bey der Contribution, gleich ihren Nachbaren, mit in Ansatz gebracht werden, die Gemeinden aber wegen der aufgebürdeten Einnahme und Lieferung jährlich auf ein billiges mit ihnen sich vergleichen sollen. vid. pag. 1837. Tom. II. Cod. Aug. siehe hierbey obangezogene Beylagen sub no. CLXII. & CLXIII.

371) Worvon in denen Beylagen sub no. CXCIV. ein Exempel anzutreffen. Besonders ist dißfalls der 6te und 9te Articul der unten vorkommenden Großengotterischen Gemeinde-Ordnung nachzulesen.

sie währenden übernommenen Amts erst sich mehrere Grundstücken ankauften, und davon ebenfalls die Freyheit verlangeten, welches ihnen auch keineswegs verstattet werden könnte. [372]

§. CLXIII. Die Regeln der Billigkeit und des Erbarmens, womit die Rechts-Wissenschaft besonders bey denen Frohnen und Diensten zu verknüpfen ist, erfordern allerdings, daß man theils derer abgebrannten, oder durch feindliche Gewalt verwüsteten, oder durch eine Vieh-Seuche von entblößeten Pferden Güther Besitzere so lange bis sie sich wiederum erholet, mit denen Spanndiensten, theils diejenigen Unterthanen mit würklicher Leistung aller Frohnen verschone, welche Alters, Unvermögens und Krankheit halber solche zu verrichten, auch einen andern vor sich zu bekommen, nicht vermögend sind, [373] oder denenjenigen keine Hand-Dienste anmuthe, welche nicht von Bauren-Stande hergekommen, sondern aus Liebe zum Land-Leben und zu dergleichen Wirthschaft sich im Dorfe angekaufet, auch vorhero wohl ansehnliche Rittergüter gepachtet, oder in anderen Bedienungen gestanden haben: Denn da es der Gerichts-Herrschaft einerley seyn kann, ob dergleichen ehrbarer Unterthaner selbst, oder durch eine andere tüchtige Person solche Frohnen verrichte, oder ein billigmäßiges Dienst-Geld darfür bezahle: So würde eine bey dergleichen Umständen hervorscheinende ungeziemende Herrschsucht, auf die höheren Orts gethane Vorstellung, ohnfehlbar eingeschränket, und der unmäßigen Härte ein Ziel gesetzet, mithin das verschonen mit würklicher persöhnlichen Frohne gerechtest anbefohlen werden. [374].

§. CLXIV.

372) Wie denn laut des zwischen dem Freyherrn von Promnitz auch Rathe und Bürgerschaft zu Sorau am 14. Julii 1636. aufgerichteten Recesses im andern Puncte der regierende Burgermeister und Stadtrichter von allen ihren Güthern frey seyn sollen, iedoch daß diese Güther, so sie in ihrem Amte allererst erkaufen, allerdings versteuret werden müssen.

373) Darum saget Herr D. Heinrich Hahn in seinen A. 1654. zu Helmstädt ventilirten Conclusionibus de jure forensi varii generis Exercitat. XI. Concluſ. 74. gar billig: Etiam illi, quibus boves & equi aratorii per milites erepti sunt, operas præstare non tenentur.

374) Worvon aber ein Gerichts-Herr eben so wenig Ehre haben könnte, als

§. CLXIV. Wannenhero nicht nur nach Vorschrift derer vorhandenen Vergleiche auf die darinnen enthaltene Befreyung gebrechlicher und unvermögender Unterthanen, bey erfolgtem Widerspruche der Gerichts-Herrschaft, rechtlich erkannt wird, [375] sondern es ist auch in Landesherrlichen Verordnungen bereits die allermildeste Sorgfalt angewendet worden, daß die Eltern, welche ihre Güther mit Auszug der Wohnung verkaufet haben, wenn sie über 60. Jahr alt oder sonst gebrechlich sind, mit Verrichtung derer ihnen zukommenden Dienste verschonet werden sollen: [376] Worunter aber diejenigen nicht gehören, welche auf der überlassenen Güther Grund und Boden zu ihrer Bequemlichkeit sich gewisse Häusergen aufgebauet haben, [377] indem dieselben deshalber jemanden ihrentwegen zur obliegenden Fröhne schicken müssen: Obschon mehrentheils Gerichts-Herrschaften dergleichen Personen, wenn sie zumahl lange Jahre in denen Gerichten sich aufgehalten, und wohl aufgeführet haben, auf deren beschehenes Bitten solche Dienste zu erlassen pflegen. [378] Wie denn sogar diejenigen, welche mit Kranckheit befallen und bettlägerig werden möchten, der würcklichen Jagd-Dienst-Leistung auf geziemendes Ansuchen gnädigst befreyet worden sind. [379] Hieher gehören auch die Freuden- oder Ruhe-Tage, welche ge-

der Bauer, von dem man im Sprüchworte saget: Was er muß, thut er gerne. Und es möchte hier die Anmerckung eintreffen, daß so lange man die Ritterguths-Besitzere noch Gestrenge geheißen, selbige gnädige Herren gewesen, nachhero aber, da man sie Gnädige benennet, gestrenge Herren geworden wären. Confer. nota c. ad §. XXXVI. Cap. III. Gœbelii Tract. de jure & judicio rusticorum pag. 159. & §. VIII. cap. II. diss. B. Sam. Strykii de immunitate a servitiis feudalibus Francof. ao. 1690. hab.

375) Immaßen laut des Urthels in Beylagen sub no. CXCV. geschehen.
376) Vid. pag. 27. sq. Tom. II. Cod. Aug.
377) Vid. pag. 1755. Tom. I. Cod. Aug.
378) Siehe die Registratur in Beylagen sub no. CXCVI.
379) Immaßen der Beamte zu Schkeuditz, Herr Carl Schrey, denen zu Horburg und Maßlau befindlichen nach Ermlitz und Kötschlitz gehörigen 18. Unterthanen, bey Errichtung des wegen derer Jagd-Dienste de dato Schkeuditz am 9. Dec. 1663. vollzogenen Vergleichs, auf gnädigste Concession versprochen und zugesaget hat.

gewissen Unterthanen bey der Ernde an einigen Orten von Alters her gegönnet und zugestanden worden, welche ihnen auch noch fernerweit dem getroffenen Vergleiche, auch neueren Urtheln und Recessen gemäß gelassen werden müssen. [380]

§. CLXV. Wenn durch die Länge der Zeit und richtige Verjährung derer Unterthanen Güter und Personen eine Befreyung von Diensten erlangen sollen, so verstehet sich zuförderst, daß selbige vorher nach alten Verträgen oder hergebrachter Gewohnheit darzu verbunden gewesen, indem außer diesen schon die Freyheit vermuthet wird. Daß die Verjährung dem einen Theile eine Gerechtsame oder Befreyung zuwege bringen, dem andern aber sein Befugniß nehmen könne, brauchet keines Beweises, weiln man denjenigen, welcher sich seines zustehenden Rechts über rechtsverwährte Zeit nicht bedienet, und doch dessen zu gebrauchen Gelegenheit auch darvon Wissenschaft gehabt hat, darfür zu halten pfleget, daß er sich dessen freywillig begeben, dem andern solche Verbindlichkeit erlassen, und dieser solches acceptiret habe, folglich das Recht verlohren, und der andere von seiner vorigen Schuldigkeit befreyet worden. [381] Hierzu nun ist nach Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen eine Zeit von 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen bestimmet, dergestalt wenn solche Frist nach einander abgelauffen und binnen selbiger keine Fröhnen gefordert worden, selbige hernach keineswegs weiter statt finden sollen: [382] Es muß aber zu drey

die

380) Siehe die von solchen und vielen mehreren Puncten handlenden die Herrschaft und Unterthanen zu Mausitz betreffenden Beylagen sub no. CXCVII.

381) Vid. §. XII. sqq. alleg. Cap. III. diss. Strykianæ & no. 15. cap. XXIX. Tract. de jure Hoffmarchiali, und es hat Herrn Estors im §. XXVI. seiner oftangezogenen Commentation ergriffene Meynung allerdings ihre Richtigkeit, daß dergleichen res meræ facultatis, ohne ausdrückliche Landes-Gesetze, wegen bloßen Nicht-Gebrauchs keineswegs verjähren können.

382) De quæstione: An annuæ præstationes intotum possint præscribi? Vid. Constitut. El. Sax. II. part. II. pag. 84. Tom I. Cod. Aug. Vermöge derer Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Gesetze Part. IV. Cap. VII.

no.

unterschiedenen oder mehrern mahlen sich Gelegenheit ereignet haben, solche Dienste zu leisten, und es müssen diese durch andere Personen verrichtet, auch das Befugniß durch eine Protestation nicht vorbehalten worden, sowohl von dem ersten Actu an, da solche Dienstleistung unterblieben, die vorgeschriebenen Jahre verflossen seyn. [383] Es kann aber auch bey Ungewißheit der Sache dem Gerichts-Herrn nachgelassen werden, solche Befreyung durch seinen Erfüllungs-Eyd abzulehnen. [384]

§. CLXVI. Die Bewegungs-Ursachen derjenigen Befreyung von denen Fröhnen, welche zu gewissen Zeiten statt findet, betreffen entweder die Erfüllung der göttlichen und menschlichen Gesetze, oder die ohnentbehrliche Nothdurft zur Bauren eigener Haushaltung: Anerwogen ordentlicher Weise an Sonn- und Feyertagen der Gottesdienst abgewartet, Bitte, Gebet, Fürbitte und Danckſagung in öffentlicher Versammlung abgestattet, der Seelen geistliche Nahrung verschaffet, die Heils-Ordnung gelernet, den Wandel zu bessern, dem Nächsten gute Exempel zu geben, auch die Erbauung und Andacht zu befördern gesuchet, dergestalt alle Hand-Roß- und andere Vieh-Arbeit, außer was zu Wercken der Liebe und Nothwendigkeit gehöret, unterlassen werden soll: Weshalber die mehresten Landes-Gesetze, [385] ja Ge-

no. XI. & XII. sollen die Schatzpflichtigen Güter und Personen, der vorgeschützten Verjährung ungeacht, keine Befreyung erlangen, wenn sie auch immemorialis wäre. In dem Dorfe Lizschena ist die Schmiede von allen Fröhnen frey, ausgenommen die Hoff- und Dorf-Wache und was in die Gemeinde zu geben ist. Deßgleichen ist der Müller, der Schencke und die Badstube darvon ebenfalls nach dem Herkommen befreyet, jedoch muß Schencke und Badstube jährlich 10. Schock Reißholtz hauen, gegen die verglichene Befriedigung.

383) Immaßen die de dato Dreßden am 2. Julii 1746. ergangenen neuesten Decisiones Decis. V. verordnet.

384) Siehe die obenangeführten Beylagen sub no. CLXVII. & CLXVIII.

385) Worvon das Hochfl. Br. Wolffenbüttel. Edict d. d. 1. Aug. 1709. ingleichen die Churſächß. Verbothe pag. 691. 787. 829. 1551. & 1565. Tom. I. Cod. Aug.

Gerichts-Dorfs-Ordnungen und Diener-Bestallungen [386] darauf zugleich eingerichtet werden, damit nicht die Unterthanen durch Entheiligung des Sabbaths, bey aller ungeziemend getriebenen Arbeit, sich des göttlichen Seegens verlustig machen, den Fluch zuziehen, und hierüber in die darauf obgesetzte Strafe verfalien, auch hernach bey mißlungenen Bemühungen, verspürten Abfalle der Nahrung und allerhand ihnen zustoßenden Zufällen in Gewissens-Unruhe gesetzet werden mögen. Wannenhero diejenigen, welche des Sonntags Bau-Holtz an einem Orte durchführen, wo gute Policey geübet wird, sich hernach nicht wundern dürffen, wenn die Gerichte selbige mit Wagen und Pferd anhalten und in Strafe nehmen lassen. [387] Es ist demnach der Gerechtigkeit gemäß, daß man ordentlicher Weise die Unterthanen darbey schütze, an denen heiligen Tagen von denen Frohn-Diensten befreyet zu seyn. [388]

§. CLXVII.

handeln, nach welchen pag. 350. sogar der Knappschaft bey Strafe verbothen ist, an einem rechten Feyertage, ohne der Obrigkeit Erlaubniß, oder rechtmäßige Ursachen, mit Schlegel, Eisen und Gezeuge im Berge zu arbeiten. confer. pag. 1440. Tom. III. Everardi Ottonis Thesaur.

386) Immaßen nicht nur beym gehegten Stadtgerichte zu Penigk am 27. May 1628. bey Strafe 10. Gülden, oder am Leibe zu verbüßen, angedeutet worden, daß ein jeder der Hand- und Pferde-Arbeit an Sonn- und Fest-Tagen sich forthin, alles Entschuldigens, Ein- und Vorwendens ungeacht, gäntzlich enthalten solle: Sondern es ist auch solches im ersten Puncten derer obangeführten Beylagen sub no. XXVII. XXVIII. & XXIX. ingleichen derer sub no. CXCVIII. angefügten Dorfs-Articul untersaget. Wie denn der in nota 362. bemerckte Spalt-Zöttl ebenmäßige Pflichten vorschreibet.

387) Siehe hiervon obangezogenes Exempel in Beylagen sub no. XLV. und nach einem Decisо des Hochlöbl. Schöppenstuhls zu Leipzig ist Peter Rosche wegen des am Sabbathe mit Zug-Viehe geholten Viertel Bieres dergestalt um 1. Thaler bestrafet worden, daß solche Strafe zu milden Sachen anzuwenden.

388) Wie im Hochlöbl. Oberhoffgerichte Term. Luciæ 1704. in Sachen Pezold contra Arnimb verabschiedet worden; Daß Beklagter mit denen Wollfuhren

§. CLXVII. Wie nun zu denen Wercken der Noth auch diejenigen Verrichtungen mit gerechnet werden, deren Unterlassung denen Unterthanen zum äußersten Schaden an ihrer zeitlichen Wohlfarth, Leben und Güthern gereichen würde, auch besonders bey der Getreyde- und Heu-Ernde, es oftermahls auf wenige Augenblicke ankommet, daß solche Geschäffte ohnmöglich aufgeschoben werden können, sowohl die Witterung des Himmels sich selten sicher vorher sehen lässet, gleichwohl, wenn solche Stunden versäumet worden, dem gantzen Lande, oder doch einigen Gegenden ein Mangel an Unterhalte und Fütterung vor Menschen und Vieh oder doch dessen übermäßige Theurung entstehen könnte, und die Gerichts-Herrschaften nicht allemahl mehrere Hand-Arbeiter zu bekommen vermögend, auch andere Handlungen an heiligen Tagen erlaubet seyn, deren Unterlassung dem gemeinen Wesen nachtheilig wäre.[389] So haben die mehresten Landes-Gesetze verstattet, daß auch zu solcher Zeit bey dringender Noth durch Pferde- und Hand-Arbeit die Feld-Früchte in Sicherheit gebracht, iedennoch die Pfarrer, zu Beruhigung der Gewissen, darbey befraget wer-

führen des Sonntags Klägern zu verschonen pflichtig. Und es wären freylich höchst unglückliche Unterthanen, welche 6. Tage in der Wochen Handfrohnen leisten, des Sonntags aber Bothschaft laufen müßten, wie Herr D. Adrian Beier no. 30. cap. III. seiner de feriatione & profanatione Sabbathi anno 1663. geschriebenen Abhandlung erinnert.

389) Vid. §. IX. Sect. II. diss. D. Jo. Paul Kressii de privilegiis agriculturæ apud germanos Helmst. ao. 1712. item §. VI. cap. VII. Lic. Petri Pancratii Krauß de feriis Jenæ 1666. & §. 3. Cap. III. diss. inaug. Henrich Huyßens de justitio, Argentor. a. 1689. hab. confer. l. 3. Cod. de feriis & Brunnem. ad h. l. & Ahasveri Fritschii Tract. de messe Cap. IV. & B. Chr. Thomasii diss. 2da de jure circa frumentum Francof. 1678. hab. cap. V. no. 45. nec non §. XIII. cap. III. diss. B. Chr. Wildvogelii de eo quod justum est circa periculum imminens Jenæ 1715. & §. 15. Cap. III. ejusd. diss. de jure circa dies caniculares ibid. ao. 1691. hab. Weshalber Herr D. Peter Müller, thes. IIX. Cap. IV. dissert. de philavtia, auch von dem Herings-Fange behauptet, daß er als ein Werck der Noth an Sonn- und Fest-Tagen getrieben werden könne.

den sollen. [390] Und es ist in dergleichen Falle am rathsamsten, die bewilligte Erlaubniß in der Früh-Predigt von der Cantzel öffentlich abzukündigen. [391] Obschon andere Verordnungen den Sonntag schlechterdings ausnehmen und dergleichen Feld-Geschäffte nur in Feyertagen nach der Morgen-Predigt erlauben. [392] Weshalber in denen Churfürstl. Sächß. Landes-Gesetzen die Beamten, von Adel und Schössere ernstlich vermahnet worden, ohne nöthige und dringende Ursache, die Unterthanen an Feyertagen mit Frohnen nicht zu beladen, sondern denen armen Bauers-Leuten selbige zu gönnen, an welchen sie Gottes Wort hören und Trost in ihrem Gewissen aus denen Predigten schöpfen mögen, [393] folglich können die Ernde- und Dienst-Fuhren an selbigen Tagen zur Dienstleistung nicht gefordert werden. [394]

§. CLXVIII. Daß der Bauersmann mit denen Frohnen nicht zu

390) Vid. pag. 692. & 822. Tom. I. Cod. Aug. und im §. V. cap. IV. alleg. Tract. Fritschii wird einer ebenmäßigen Verordnung von denen Schwartzburg-Rudolstädtischen Landen erwehnet.

391) Vid. §. VII. alleg. cap. IV. Tract. Fritsch. welches die Pfarrer desto williger verrichten werden, weiln sie an denen mehresten Orten selbst Felder und Wiesen besitzen, wovon sie ebenfalls die Früchte eingebracht zu sehen wünschen, mithin ein gemeinschaftliches Interesse mit dem Gerichts-Patrone und denen Bauern haben.

392) Wie von dem Hertzogthume Würtemberg im vorhergedachten §. V. cap. IV. Tr. Fritsch. gesaget wird.

393) Vid. pag. 691. Tom. I. Cod. Aug. ingleichen das unten vorkommende Capitel von Wind-Mühlen: Und ist zu bewundern, daß weder der Herr von Göbel, noch Herr Regierungs-Rath Estor dieser Befreyung an Sonn- und Fest-Tagen mit erwehnet haben.

394) Wie die Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Sabbaths-Ordnung §. X. schlechterdings verbietet, ob sie gleich der höchsten Nothwendigkeit halber das Einfahren des Heues und Getreydes zulässet. vid. pag 421. P. I. der Br. Lüneb. Landes-Gesetze, und Herr D. Ahasverus Fritsch alleg. Tr. de messe Cap. IX. §. 1. 2. & 3. saget: In his rebus, nisi opportuno tempore fiunt, opera luditur. Ergo agricolæ sunt confovendi & eximendi ab oneribus, quibus collectio frugum impeditur aut difficilior redditur.

zu übernehmen, sondern ihme so viel Zeit übrig zu lassen, daß er seine eigene Früchte ab=und einbringen, auch sonst seine Haushaltung besorgen könne, ist bereits angeführet und nicht weiter in Zweifel zu ziehen: Es gehöret demnach hieher vor allen Dingen die Getreyde=und Gräserey=Ernde, während derselben die Unterthanen mit andern Frohn=Diensten allenthalben zu verschonen seyn, welche nicht zu der Ritterguths Felder=und Wiesen=Früchten geleistet werden müssen. Weil nun in einer Gegend eher, als in der andern, die Ernde vorgenommen, [395] folglich deswegen sowohl, als des Säens halber keine gewisse Zeit durchgehends weder in Gesetzen vorgeschrieben, noch in Vergleichen festgesetzet, ja nach Beschaffenheit der Witterung oft etliche Wochen lang nicht einmahl der Saame in die Erde gebracht werden kann; so pfleget man zu dergleichen Befreyung der Unterthanen von Hofe=Diensten ordentlicher Weise keine bestimmten Tage auszumachen, sondern solche lediglich auf Saat=und Ernde=Zeit einzurichten, welches zwar bey denen herrschaftlichen Aemtern sich nicht wohl thun lässet, indem die Beamte nöthig haben, alle Tage dergestalt einzutheilen, damit sie die gewidmeten Hand=und Spann=Dienste dem Herkommen und Recessen gemäß würcklich genießen können, denen Bauren hingegen kein Anlaß zu gegründeter Beschwerde gegeben werde, es ist aber doch mehrentheils die Frist so huldreich eingeräumet, daß

395) Es ist bekannt, daß im Gebürge wegen länger liegenden Schnees später, als sonst, das Feld bestellet, mithin auch langsamer geerndet werden kann, auch bisweilen um Martini noch der Hafer im Schwaden liegt. Deswegen Herr Ahasverus Fritsch im §. I. Cap. II. angezogenen Tractats zu sagen bewogen worden: messis tempus pro climatis cœli diversitate varium est, quando enim in locis declivioribus messis est finita, in locis montosis accipit initium. Ingleichen D. Franciscus Rificatus de statu hominum in republica Edit. Panormi ao. 1673. Tom. I. Cap. de agricultura & agricolarum statu pag. 191: Sementis idoneum tempus variatur juxta regionum climata. Et robusta semina, quæ rigorem hyemalem perpeti possunt, maturo tempore serenda, ne sursum herbescant, validiori modo subtus radices emittant, e quibus postea emergunt. Quæ vero habentur imbecilliora, ut brevi possint maturari proventa, tarde mandari terræ debent.

außerordentliche Nässe oder Dürre hintereinander einfallen müßte, wenn die Unterthanen nicht im Stande seyn sollten, das ihrige selbst zu bestellen. [396] Ja man findet wohl in einem Gerichte verschiedene Zeithaltung im Säen, da denn freylich ein oder das andere Dorf, welches die Saat- oder Ernde-Zeit vorschützet, sich nach denen anderen mit richten muß, welche darmit noch nicht beschäfftiget und gleichwohl nebst jenen die Fröhnen nach der Zeche zu halten schuldig seyn. [397]

§. CLXIX. Bey derer Rittergüther Unterthanen sind zwar dergleichen Zeiten, wo diese zum Besäen ihrer eigenen Felder und zum Einernden die nöthige Arbeit verrichten müssen, ebenfalls durch Erb-Register oder Verträge mehrentheils ausgenommen, jedennoch an einem Orte immer mehr Wochen, als am andern, dißfalls freygelassen wor-

396) Wie denn, laut des zwischen dem Beamten zu Dölitzsch und denen dahin gehörigen Gemeinden am 18. Junii Anno 1726. allerhöchsten Orts errichteten Vorbeschieds-Recesses und nachhero am 7. Junii 1727. per modum decreti erfolgter Entscheidung, die Anspannere 4. Wochen in der Früh-Saat von Mariä Verkündigung an, 4. Wochen in der Ernde von Kilian und 4. Wochen in der Herbst-Saat, 14. Tage vor- und 14. Tage nach Michaelis, mit denen Kutsch-Patent- und Vorspann-Fuhren verschonet, diese nach der Reihe ausgeschrieben, auch ohne deren Zuthun Frohnschreiber gehalten werden sollen. Und vermöge einer Landes-herrlichen Resolution de dato 17. Junii 1740. sind die Pferdner, bis auf fernere Verordnung, zu Bestellung der Felder im Früh-Jahre vom 20. Mart. bis zum 20. April und im Herbste 8. Tage vor- und 8. Tage nach Michaelis, sowohl der Ernde halber den gantzen August Monat über, hingegen die Hand-Fröhner, wegen der Heu- und Getreyde-Ernde, von Johannis bis ult. Augusti in Zukunft freygelassen worden.

397) Siehe die Verordnung in obangezogener Beylage sub no. CXIII. Weßhalber die Hochfürstl. Würtembergische Landes-Ordnung allerdings sehr heilsame Endzwecke führet, wann nach selbiger die Felder von denen Verordneten erst besichtiget werden sollen, ehe das Schneiden zur Ernden-Zeit vorgenommen werde, weil durch das frühe und unzeitige Schneiden dem gemeinen Nutzen nicht geringer Schade entstehe. vid. §. III. cap. II. alleg. Tract. Fritsch.

worden. [398] Man hat aber wohl Ursache, besonders den Anfang deutlich anzumercken, anerwogen, wofern dieser darauf gesetzet wird, wenn die Gerichts-Herrschaft zur Saat zu ackern anfänget und den ersten Hofeschnitt veranstaltet, gar leicht Zweifel und Widerspruch entstehen kann, wenn wahrscheinlich zu muthmassen ist, daß der herrschaftliche Pachter oder Verwalter, bloß denen Unterthanen zum Verdruß und Beschwerde, allzufrüh und unzeitig solchen Anfang gemachet, mithin dadurch es dahin zu bringen gesuchet habe, daß die obliegenden Frohn-Dienste noch in derer Unterthanen vorhabendes Bestellen zum Säen oder Einsammlen der Früchte einfallen müssen. Bey dergleichen Umständen würde, auf allerhöchsten Orts angebrachte Klage, auch sofort durch etlicher Zeugen Aussage beygebrachtes Ungebührnüß, ein solches auf derer Unterthanen Bedrückung abzielendes Unternehmen der Gerichts-Herrschaft allerdings vewiesen werden und diese gegründeten Verdacht erwecken müssen, daß selbige mehr ihrer anvertraueten Unterthanen Schaden und Verderben, als deren Wohl und Erhaltung zu befördern, die Absicht führe, hieraus aber wird hernach, bey anderen vorkommenden Beschwerden, ein ebenmäßiges hartes Verfahren vermuthet, und denen Bauren desto mehr

398) Nach denen mit der Gerichts-Herrschaft zu Pombßen errichteten Recessen sollen die Pombsener Pferdner mit Land- und Bau-Fuhren, auch die Hintersaßen mit Hand- und Schippen-Arbeit zur Ernde-Zeit 4. Wochen, in der Frühlings- und Herbst-Saat aber jedesmahl 3. Wochen, die Hintersaßen hingegen mit Bothschaftlaufen und was dem anhängig nur in der Ernde 4. Wochen lang verschonet seyn. Vorherangezogener Autor Tract. de statu hominum sagt pag. 193. Burgenses certam frumentorum in novalibus factis quantitatem ferentes immunitatem, ne de persona valeant molestari, consequuntur, tam pro seminis tempore, quod a Kalend. Octobris incipit inque Januarii Kalendas desinit: quam pro recollectionis tempore, quod a Junii principio decimum quintum usque ad Augusti diem permanens est. Vermöge des zwischen Herrschaft und Unterthanen zu Flößberg A. 1734. allerhöchsten Orts ertheilten Decrets sollen die letzteren von der Zeit an, wenn jene säen und einernden zu lassen anfähet, zur Saat-Zeit im Frühlinge und Herbste jedesmahl 3. Wochen, zur Ernden-Zeit aber 4. Wochen lang mit denen Bau-Diensten verschonet werden.

mehr Glaube beygeleget, derer Herrschaften Credit hingegen geschwächet, und auf solche Umstände bey denen hohen Gerichten in Entscheidung derer streitigen Puncte mit gesehen, im Gegentheil auch derer Unterthanen vorsetzliche Verweigerung und Hartnäckigkeit vermuthet, wenn von der Gerichts-Obrigkeit billigen Bezeigen und Mäßigung schon andere löbliche Exempel bekannt geworden seyn, daß sie zumahl ihren Pachteren und Verwalteren über die Bauren nicht freye Hand gelassen, sondern die wider selbige angebrachte Beschwerden unpartheyisch abgethan haben. [399]

§. CLXX. Und weiln die Unterthanen bey Verrichtung derer Frohnen ihre eigene darzu erforderte Instrumente mitbringen, dergestalt selbige, nebst andern zur Haushaltung nöthigen Geräthe, mit guten Nutzen sich anzuschaffen Gelegenheit suchen müssen, dieses aber am füglichsten auf denen gehaltenen Jahrmärckten in benachbarten Städten geschehen kann: So ist der Billigket gemäß, daß die Gerichts-Herrschaften zu solcher Zeit selbigen wenigstens einen Tag frey lassen, und mit denen Frohnen dieselben verschonen: Wo aber dergleichen Befreyung nicht ausdrücklich verglichen worden, so können die Unterthanen hernach, wenn ihnen solche nicht weiter verstattet werden will, deren Beybehaltung ferner verlangen, und dißfalls Obrigkeitliche Hülffe suchen. [400] Wie denn auch nicht unbillig ist, die Frohndienste

399) Dergleichen iedoch besonders in denen Fällen schwerlich zu hoffen ist, wenn der Gerichts-Verwalter zugleich die Einkünfte des Ritterguths in Pacht genommen, oder die Gerichts-Herrschaft durch unmäßigen Aufwand sich in den schlechten Zustand gesetzet hat, daß sie von Zeit zu Zeit den vermögenden Pachter um Geld-Vorschuß ansprechen, und ihme hernach manches übersehen muß. Wie denn im erstern Falle bey entstehender widrigen Vermuthung erkannt zu werden pfleget: Daß Mitbeklagter H. in denenjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, so wegen des in Pacht habenden Ritterguths M. vorfallen und wobey er Klägers oder Beklagtens Stelle vertritt, aller Cognition, auch des Registrirens sich zu enthalten schuldig. Immaßen das Hochlöbl. Oberhofgerichte vor einigen Jahren zu verabschieden bewogen worden.

400) Immaßen die Stauchitzer Unterthanen nach denen Beylagen sub no. CXCIX.

dienste dergestalt zu mäßigen, daß Männer und Weiber nicht auf einmahl darzu bestellet, und ihre Häuser, nebst oft verhandenen unerzogenen Kindern, alleine gelassen werden, sondern daß man eines um das andere damit verschone, obschon dergleichen selten freywillig verstattet, und hierüber von denen Unterthanen ebenfalls Beschwerde geführet zu werden pfleget.[401]

CAP.

CXCIX. gethan haben, worauf die verschiedenen Urthel sub no. CC. CCI. & CCII. erfolget seyn.

401) Worvon vorherangezogene Beylagen gleichergestalt handeln, welche sich zum Theil auf die sub no. CCIII. & CCIV. beygefügte errichtete Erbregister und Receesse beziehen. In dem zwischen der Hochadelichen Einsiedelichen Gerichts-Herrschaft zu Syhra und deren Unterthanen anno 1734. aufgerichteten Erbbuche ist §. VI. verglichen worden, daß denen letzteren auf einen Tag mehr nicht, als einerley Fröhne angeheissen und von ihnen verlanget werden solle, ingleichen daß diejenigen, so des Tages gefröhnet haben, solchen Tages mit der Tage- und Nacht-Wache verschonet bleiben und hingegen von denen übrigen, welche selbigen Tages nicht gefröhnet, obgleich die Reyhe zu wachen an ihnen nicht stehet, solche Tage- oder Nacht-Wache zu verrichten, wie denn sämmtliche Unterthanen selbst unter sich auf diese Maße mit einander einig und schlüßig worden. Und beym XIIten Puncte ist verglichen, daß die nach Syhra gehörige Unterthanen an denen gesetzten 3. Köhr-Tagen zu Walpurgis, Johannis und Thomä von allen Fröhnen verschonet bleiben sollen, ausgenommen, wenn wegen eingetretenen grossen Wildprets eine Stallung zu thun angeheissen würde. Dergleichen Befreyung auch denenjenigen versprochen worden, welche ihre Eltern oder Ehegatten begraben und der Leiche folgen, oder Kindtaufen oder Hochzeit ausrichten müssen, da denn die Fröhnen nachzuthun, oder solche von denen andern an solchen Tage fröhnenden Unterthanen zu übertragen seyn.

CAP. XVIII.

Von seltsamen Diensten und Abgaben, auch Geld-Frucht-Vieh-und anderen Zinnsen.

§. CLXXI.

Ungewöhnliche Fröhnen heissen diejenigen, welche entweder nur an einem Orte allein gefordert werden, oder gar mit der Erbarkeit und guten Sitten nicht wohl überein kommen, wozu die Unterthanen ohne ausdrückliche Verbindlichkeit keineswegs anzuhalten sind, welche auch mit denen lächerlichen Diensten eine ziemliche Verwandschaft haben, jedennoch daselbst, wo sie würcklich hergebracht seyn, noch ferner geleistet werden müssen. Der Gerichts-Frau und ihren Fräulein Töchteren den Rücken kratzen, sie bürsten und umbinden, alle Morgen die Flöhe aus den Betten suchen und wegschaffen, oder den Gerichts-Herrn nach der Mahlzeit, seiner eingebildeten Gesundheit halber, den Kopf mit denen Fingern oder Kämmen krabbeln, ist allerdings lächerlich, weil man dergleichen Verrichtungen lieber von denen Hofbedienten zu verlangen pfleget, und die Bauers-Leute ohnedem selbige mehrentheils sehr ungeschickt oder unangenehm leisten würden: Woferne nun aber eine oder andere dergleichen Fröhne eingeführet wäre, so könnte man doch deswegen solche nicht vor gantz unvernünftig, oder schändlich, oder das alte Herkommen, oder darüber mit aufgerichtete Verträge vor unkräftig halten,[402] sondern denen

402) Vid. §. 5. Cap. IV. diss. B. Barthol. Leonh. Suendendoerfferi de risu juridico Lipsi, ao. 1689. hab. & no. 14. sq. Cap. XXVII. Tract. de jure Hoffmarchiali. Ein anders ists mit denen selten vorkommenden Noth-Frohn-Diensten, deren sich die Unterthanen bey Feuer-und Wassers-Gefahr nicht entbrechen können, wenn sie gleich darzu sich nicht verbindlich gemachet hätten. Jedennoch findet sich eine besondere Art der Wache beym Hochadelichen Ponickauischen Ritterguthe Großzschocher, da im §. V. class. III.

des

denen Unterthanen gar wohl auferlegen, sich denenselben gemäß zu bezeigen. Wie denn derjenige so genannte Frohn-Tantz, der gewöhnlicher maßen damit verknüpften äußersten Uppigkeit und tollen Freude halber, eben keine löbliche Verrichtung zu nennen seyn dürfte, welchen verschiedene Unterthanen an gewissen Tagen öffentlich vornehmen, und durch den Gerichts-Knecht den Anfang darzu machen müssen. [403]

§. CLXXII. Eine andere Bewandniß hat es mit den in etlichen Wolffenbüttelischen Aemtern gewöhnlichen Tantzen, womit sich nur die neuen Eheleute am andern Hochzeit-Tage vor dem Beamten sehen zu lassen verbunden sind [404] und es kann gar wohl seyn, daß dergleichen Obliegenheit deswegen eingeführet worden, damit die Beamte desto besser untersuchen können, ob solche Personen mit Obrigkeitlicher Bewilligung sich verheyrathet, auch die dafür schuldige Abgabe entrichtet, und den erforderten Zettel geholet haben. [405]

des anno 1693. errichteten Recesses verglichen worden, daß die Unterthanen bey grossen Wassern auf dem Herrn-Hofe wachen, solches abwenden helffen und sonst nöthige Rettung des Viehes thun, auch dafür jeder des Tags und Nachts ein Heinichen Brod, welches ohngefehr ein Dreylings-Brod beträgt, einen Käse und eine Kanne Bier zur Lieferung bekommen sollen.

403) vid. §. VIII. Cap. III. diss. D. Ephraim Gerhardi de servitutibus in faciendo consistentibus Jenæ 1710. hab. welcher diese Dienstbarkeit nur lächerlich nennet und bezeuget, daß solche in dem Städtlein Langenberg am dritten Pfingst-Feyertage von etlicher Dorfschafften Einwohneren, Weibern und Töchtern, bey ein Neuschock Strafe wahrzunehmen sey, wofür ihnen eine Anzahl Kuchen und Bier gereichet werde.

404) Worvon der Herr von Göbel im §. XXXIV. cap. III. seiner oftangezogenen Abhandlung de jure & judicio rusticorum gehandelt, auch daß solches in denen Aemtern Warberg, Bardorf und dem Rittersitze Schwulpstett, des berühmten Conrings ehemaligen Landguthe gebräuchlich sey, bemercket hat.

405) Indem solches im art. 99. der Hochfürstl. Braunschw. Wolffenbüttel. Landes-Ordnung de dato 7. Martii 1647. pag. 30. derer anno 1729. zusammen gedruckten Gesetze vorgeschrieben, auch daselbst diese Abgabe die Bede-

munde

Oder es kann auch von einer alten Gewohnheit und unanständigen Dienstbärkeit noch herrühren, welche nachhero höchstlöblich abgeschaffet und in dergleichen Tantz verwandelt worden:[406] Worvon auch der sogenannte Braut-Schatz oder Brautschilling herkommen mag, welchen diejenigen Personen, so sich in gewissen Kirchen trauen lassen wollen, des Orts Obrigkeit zu einer bestimmten Stunde erlegen müssen, dergestalt, daß woferne solches nicht erfolget, der gesetzte Betrag, nach Rutscher-Zinnß-Arth, von Stunde zu Stunde verdoppelt wird.[407]

§. CLXXIII.

munde genennet worden, welche vielleicht soviel heissen soll, als ein Tribut vor den verheissenen Schutz, die Untersuchung und Zufriedenheit mit der Heyrath: Anerwogen die Gelegenheit oder Beschaffenheit derer in Ehestand tretenden Personen mit Fleiß bey 10. fl. Straffe erst berichtet und von dem Bauermeister, der die heyrathenden Personen nicht anzeiget, 5. fl. Straffe erleget werden muß. confer. pag. 135. & 1101. Wachteri Glossar. sub voc. Bede und Mund. Nach Herrn M. Carl Heinrich Heegens a0. 1722. de γαμομοιχεια geschriebener mit gelehrten und ergötzenden Anmerckungen angefülleter Abhandlung beygefügten Coroll XXII. wird solcher Schein ein Stech-Zeddel genennet, welcher beym Amte Giebichenstein vor der Trauung zu lösen ist. In dem Teuditzer Ritterguths Kauf-Contracte stehet unter denen Gerichts-Nutzungen auch das Hochzeit-Geld.

406) Nehmlich von dem jure primæ noctis, welches denen dominis prædiorum zugestanden, dessen Beschaffenheit wohlerwehnten Herrn Grupens A. 1748. in Göttingen gedruckte curieuse Abhandlung von der Deutschen Frau Cap. I. de virginum præguſtatoribus & jure deflorationis umständlich angezeiget, auch im §. 9. des Wortes, Bedemnnd, erwehnet hat, und gehöret hieher, was pag. 718. des Europäischen Herolds vom Königreiche Schottland angeführet wird. Wie denn auch die dem Ritterguthe Dehlitz, laut des am 8. May 1594. von Hochfürstl. Sächß. hochlöbl. Stifts-Regierung zu Merseburg gnädigst ausgefertigten Erbregisters zustehende Gerechtigkeit von Bräuten mit sich bringt, daß eine Wittbe, welche im Dorfe ehelich Beylager hat, oder von einem andern Dorfe durch die Gerichte geführet wird, ein Federbette 2. fl. würdig: Eine Jungfrau aber, die ehelich beygeleget, oder durchgeführet wird, nur ein Feder-Küssen 12. Ggr. würdig und 16. alte Pfennige darzu dem Gerichts-Herrn zu geben schuldig seyn soll.

407) Worvon das in denen Beylagen sub no. CCV. befindliche Erbregister

und

§. CLXXIII. Sonsten bestehen die jährlichen Zinnßen von Bauer-Güthern in mancherley Arten, und werden theils der Gerichts-Obrigkeit, theils in die Gemeinde, theils denen Pfarrern abgestattet, auch mit verschiedenen Nahmen benennet,[408] besonders wird ein gewisser Grund- oder Erb-Zinnß zu einer gewissen Zeit in baaren Gelde erleget, dessen Betrag man vornehmlich in denen gefertigten Anschlägen zu erhöhen suchet, ohngeacht darinnen mehrentheils die geringste Einnahme bestehet, weil der Bauersmann von allen seinen Zuwachse lieber etliche Stücke abgiebet, als bares Geld, welches er zum

und Lehnbrief, nebst der Klage, Verhör und Urtel sub no. CCVI. wegen des Ritterguths Schkeuditz und Wehlitz Nachricht giebet. Den Ursprung dieses Wortes, Rutscher-Zinnß, hat das Wachterische Glossarium pag. 1329. in der Vergleichung duplicis usuræ mit binis natibus, quæ simul moventur, gesuchet, Herr D. Adrian Beier hingegen in seiner de censibus promobilibus ao. 1706. zu Jena gehaltenen Disputation in promotione continua gefunden, und nach Herrn Lic. Johann Conrad Hallwachs de centena limitata ao. 1746. edirter mit vielen Alterthümern angefüllteter gelehrten Abhandlung pag. 85. ist im Croppacher Voigtey-Gericht ausgemacht, daß wer auf trium regum, als einen gebannten Tag, seine zu dem Voigtey-Hofe schuldige Zinse bey Sonnenschein nicht bezahlet, die gewöhnliche Zinß-Busse alle Tage doppelt so viel bezahlen solle.

408) Dergleichen aus dem Vererbungs-Briefe in Beylagen sub no. I. zu ersehen, und der Besitzer 1. Hufe Landes in Biesen giebet dem Amte Dölitzsch darvon 11. Sgr. Schreibe Geld. Die verschiedenen Klagen über solche Erb-Zinnß-Aecker enthält Herrn D. Friedrich Philippi de agris vectigalibus anno 1697. zu Leipzig gehaltene Dissertation, besonders thes. XVII. c. IV. und den Ursprung der Erb-Zinnß-Güther zeiget Herrn D. Johann Schilters de bonis laudemialibus anno 1690. zu Straßburg geschriebene Disputation. Oberwehntes Hoffmarchs-Recht gedencket, im cap. XXIII. der jährlichen Stift, so an denen Stift-Tagen, welche mehrentheils mit vielen Solennitäten gefeyret werden, ingleichen der Grundgült, Herrngült, Urbarsgült, Eisengült und Gattergült, die zu gewissen Zeiten abgeführet werden müssen. Verschiedene unters Amt Lützen gehörige Unterthanen entrichten jährlich ein gewisses Geld, welches die Kuh-Beete genennet und vermuthlich vor die Vergönstigung gegeben wird, etliche eingeräumte Aenger oder Lehden mit ihren Kühen behüthen zu dürffen.

Einkauffe der Kleidung, Schif und Geschirres, auch ohnentbehrlicher Instrumente und Hausraths nothwendig gebrauchet: Weshalber in denen mehresten Anschlägen dergleichen Geld-Zinnßen höher angesetzet werden, als man das Capital sonst zu nutzen pfleget, [409] theils weil selbige vor allen übrigen Schulden einen besondern Vorzug in denen Güthern genüssen, theils weil sie gar bald durch gerichtliche Hülffe des Auspfändens einzutreiben seyn, und ein Gerichts-Herr auf solche Einnahme desto mehr sichere Rechnung zur bestimmten Zeit machen kann, da sich die Unterthanen bey Ablegung des Huldigungs-Eydes mit verbinden, ihre schuldigen Gefälle zur gesetzten Zeit richtig abzutragen, [410] folglich zu vermuthen, daß ein jeder sich bestreben werde, solche nicht aufwachsen und in Rest stehen zu lassen, damit er sich darüber nicht einmahl ein schweres Gewissen machen möge; Daß aber die Gerichts-Herrschaft diese Erbzinnßen zu erhöhen berechtiget sey, wenn der Besitzer seine Grundstücke durch Mühe und Kosten in einen verbesserten Stand gesetzet hat, wird keineswegs erlaubet, sondern

409) In ofterwehnten Anschlage über das Ritterguth Menßdorff werden 659. Fl. 11. Ggr. Capital angesetzet vor 26. Fl. 8. Ggr. jährliche Erbzinnsen an Gelde, 21. Silbergroschen auf einen Gülden, und den Gülden Landüblichen Gebrauch nach zu 25. Fl. angeschlagen: Hingegen in dem über das Ritterguth. Trachenau entworfenen Anschlage stehen 425. Fl. 12. Ggr. vor 15. Fl. 16. Ggr. 6. Pf Erbzinnsen, jeden zu 27. Fl. gerechnet, auch 379. Fl. vor 14. Fl. 4. Ggr. 6. Pf. Treppendorffer Zinnsen. Ingleichen enthält der über das Ritterguth Ezoldshayn und Könneritz gefertigte Anschlag 3760. Rthlr. Capital vor 163. Rthlr. 10. Ggr. 10. Pf. Erbzinnsen, jeden Thaler mit 6. Ggr. erhöhet.

410) Welches ihnen auch in Gemeinde-Ordnungen bey gewisser Strafe auferleget wird, siehe den eilften Punct derer Euderizscher besondern Dorffs-Articul in Beylagen no. CCVII. und laut des vorhergedachten de dato 8. Mart. 1594. über das an der Saale bey Weissenfels liegende, damahls Wolffersdorfische, itzo Hochgräflich-Schulenburgische Ritterguth Dehlitz errichteten Erbregisters müssen die Unterthanen ihre schuldigen Erbzinnsen allezeit in Michaelis, auf den Tag, welchen der Erbherr ihnen nahmhaftig machen lässet, abgeben, bey Strafe, welche der Erbherr ihnen willkührlich setzen mag.

dern es muß b ey dem von langen Jahren her ausgemachten quanto verbleiben, weil ja auch der Unterthan keinen Erlaß darán verlangen kann, wenn die Güther in Abnahme gerathen seyn: drum werden selbige ständige und unveränderliche Gefälle genennet. [411] Andere besondere Abgaben sind aus denen Erbregistern zu ersehen. [412]

§. CLXXIV. Die Fruchtzinnßen hingegen sind desto stärcker, welche ordentlicherweise nur in Korn und Hafer, selten aber in Weitzen, Gerste, Erbsen, Linsen und dergleichen, sowohl in Gänsen, Kaphänen, Füllhünern, oder jungen, auch alten Hünern und Hähnen bestehen, mithin ein ansehnliches betragen, hiervor aber ist mehrentheils ein gewisses Geld zugleich beniehmet, welches die Gerichts-Herrschaft erwehlen kann, woferne selbige die Stücke nicht würcklich geliefert haben will. Es finden sich an manchen Orten darneben Lamms-Bäuche, Ziegen [413] und

411) Vid. alleg. Risicati Tract. de statu hominum sect. I. de agricultura pag. 198. ingleichen siehe den §. 16. der de d. Hannover den 18. Junii 1674. ergangenen erneuerten Amts-Verordnung pag. 28. no. VI. cap. V. part. IV. der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Gesetze und die pag. 658. sqq. part. I. befindliche Instruction für die Closter-Beamte d. d. 1. Sept. 1734.

412) Im oberwehnten Dehlitzer Erbbuche ist enthalten, daß die dasigen zwey Fischer wöchentlich dem Erbherrn ein jeder ein Essen Fische, 2. Groschen würdig, liefern, auch was er sonst fänget, anbieten und in einem leidlichen Kauf lassen muß, sowohl dieselben 4. Gülden vom Fahr-Kahne, welchen sie auf ihre eigene Unkosten halten, zu geben schuldig, dargegen aber Schiffe zu haben, zu fischen und die Leute um gewöhnlichen Lohn überzuführen berechtiget seyn, nicht weniger vor das in der Rippach umsonst auf Erfordern verrichtete Fischen zu essen bekommen: Ferner bey dem dahin gehörigen Dorfe Thösau müssen die Un erthanen, wenn der Erbherr die Zinnsen allda selbst einnimmet, oder einnehmen lässet, auf ihre Kosten eine Mahlzeit bestellen, wenn ihme aber hinzukommen oder zu schicken ungelegen, sind sie nebst übrigen incorporirten Zinnß-Leuten die Zinnßen gegen Dehlitz zu bringen und für die Mahlzeit ein jeder Hof 1. Groschen zu geben verbunden.

413) Der Gerichts-Herrschaft zu Ezoldshayn müssen nach vorhergedachtem Anschlage jährlich 2. Lamms-Bäuche, deren jeder mit 7. Ggr. nebst 1. jungen

und andere Sachen, nicht weniger Ecker- Fisch- und Zapfen- Mohn- Milch- Eyer- Flachs- Zinnsen und dergleichen: [414] Worzu auch der Fleisch- Zehend mit gehöret, welcher von Fohlen, Kälbern, Ferckeln, Gänsen und Bienen dergestalt gegeben wird, daß wofern deren Anzahl sich nicht auf 10. Stück belauffen sollte, dem ohngeachtet die Unterthanen vor die übrigen einen gewissen Zinnß abstatten müssen. [415] Ingleichen ist hierher dasjenige zu rechnen, was die Unterthanen an Hafer, Hünern, Eyern und dergleichen liefern müssen, wenn der Erb-Herr eine Tochter ausstattet. [416]

CLXXV.

gen Ziege, so auf 6. Thaler angesetzet ist, ingleichen 2. Christ-Stollen, jede a 4. Ggr. gerechnet, geliefert werden. Die Gerichts-Herrschaft zu Baumersroda verlanget von denen Unterthanen, welche ein jährig Schwein schlachten, eine doppelte Bratwurst und den Rückgrad ohne Entgeld. Es haben aber die hierüber beym Amte Pforta A. 1734. abgehörten Zeugen nur so viel bejahet, daß dem Besitzer des Eltesten- oder Schultzen-Guths, welches der Gerichts-Herr an sich gebracht, der Rückgrad von denenjenigen geschlachteten Schweinen geliefert werden müsse, so die Unterthanen selbst gezogen hätten. Und vermöge des Dehlitzer Erbregisters muß ein Zinnßmann zu Trognitz 8. Ggr. oder 1. Lamms-Bauch von einer Wiese liefern, wie es der Juncker erwehlet.

414) Wie denn die sämmtlichen Erbzinnßen beym Ritterguthe Wiederau im oberwehnten Anschlage auf ein Capital von 5884. Thalern angesetzet, auch das Korn zu 1. Fl. der Hafer zu 10. Ggr. Hertzbergisch Maas, die Kanne Mohn zu 1. Ggr. das Ey vor 1. Pf. 1. Hahn vor 1. Ggr. 6. Pf. eine Henne vor 2. Ggr. und 1. Flausche Flachs zu 1. Ggr. gerechnet worden. In dem über das Ritterguth Teuditz am 25. Aug. 1698. getroffenen Kauf-Contracte ist unter andern Gerechtsamen an 18. Fl. Schencken- und 33. Fl. 1. Gr. 6. Pf. andern jährlichen Erbzinnßen, auch ein halb Pfund Pfeffer und so viel Ingber mit erwehnet, welches beydes mit 18. Ggr. bezahlet zu werden pfleget.

415) Nach dem Wiederauischen Anschlage wird von 1. Fohlen 4. Pfennige, von 1. Kalbe 4. Pf. von 1. Ferckel 1. Pf. von 1. Gans 1. Pf. und von 1. Bienstocke 12. Pf. bezahlet, wenn nicht zehen Stücke vorhanden seyn.

416) Vid. Diss. B. Casp. Ziegleri de jure exigendi collectas ad elocationem filiarum illustrium, von Fräulein-Steuer, Witeb. 1686. hab. und nach der

Bey-

§. CLXXV. Uebrigens ist in denen Chur-Sächsischen Landen, zu Vermeidung derer aus denen mancherley Arten des Leipziger, Dreßdner, und andern Maaßes entstehenden Unordnungen, heilsamlich versehen, daß das Dreßdner Scheffel- und Schenck-Maaß durchgehends einzuführen, mithin auch die Erbzinßen darnach einzurichten. [417] In wie ferne aber Mühlen, Schencken, Branntwein-Brennen und dergleichen mit gewissen proportionirlichen Erbzinßen zu belegen seyn, so wohl in wie ferne die Regel statt finde, wie viel ein Guth lehnet, so viel zinßet es auch, darvon wird unten bey denen hiervon handlenden besondren Capiteln die nöthige Anzeige geschehen.

§. CLXXVI. Ueber vorherbeschriebene Dienste und Abgaben sind die Unterthanen auch verbunden, in Ansehung ihrer Güther einige in die Gemeinde, ingleichen dem Pfarrer, Schulmeister und Hirten, zu verrichten oder abzutragen, wodurch denen Letzteren ihr ohnentbehrliches Auskommen, der Gemeinde aber die Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben befördert wird. Es bestehen solche gleichergestalt entweder in baaren Gelde, oder Getreyde, oder Kuchen und Brodten überhaupt, oder sind nach Anzahl des gehaltenen Viehes zu entrichten, worvon unten ein mehreres vorkommet. Wie denn auch viele derer Ritterguths-Besitzere selbst hierzu ein gewisses jährlich liefern müssen, welche Ausgaben sodann bey denen Anschlägen ebenfalls in einen besondern Tax gebracht und von denen Nutzungen abgezogen werden.

CAPVT

lage sub no. CCIII. §. 28. wird der Gerichts-Herrschaft in Stauchitz hierzu von einer Hufe 1. Scheffel Hafer, 2. alte Hüner und ½. Schock Eyer gegeben, auch 4. Drescher vor 1. Hufe gerechnet.

417) Vid. pag. 1987. Cod. Aug. Tom. II.

CAP. XIX.

Von Hausgenossen.

§. CLXXVII.

Die niedrigsten Einwohnere auf Dörffern werden Häuslinge, Einkömmlinge, Haus-Leute, oder Hausgenossen benennet, welche keine eigenthümliche Grundstücke besitzen, sondern entweder um einen gewissen jährlichen Hauszinnß zur Miethe bey denen Nachbaren und Häuslern wohnen, oder nur bey ihren Anverwandten sich aufhalten, oder gar in die Bauergüther mit eingekauft seyn, und die freye Herberge allein, oder noch darneben den Unterhalt umsonst genüssen.[418] Diese Hausgenossen darf kein Nachbar, ohne Vorbewust der Gerichte, in sein Haus nehmen, weiln man allerdings wissen muß, was es für Leute seyn, und ob man von ihnen, wegen ihrer Aufführung, oder wegen äusersten Armuths, allerhand Beschwerlichkeiten zu befürchten habe: Weshalber in denen mehresten Dorfs-Ordnungen gewisse Regeln vorgeschrieben worden,[419] wie ein jeder sich dißfalls verhalten solle, und es wird ordentlicherweise dergleichen Aufnahme der Hausgenossen anders nicht verstattet, als wenn diejenigen, denen die Häuser eigenthümlich gehören, sich vor selbige verbürgen und vor Gerichte anheischig machen, daß sie vor dieselben in allen bürgerlichen Fällen, auch des Hausgenossen-Geldes und anderer Abgaben halber, stehen und haften, sowohl daferne sie sich und die ihrigen nicht ernähren können, sel-

418) Siehe von denen letzteren das folgende Capitel von derer Bauren Auszügen.

419) Welches die Dorfs-Articul in Beylagen sub no. XXVII. XXVIII. XXIX. & CXCVIII. bezeugen, und die Gemeinden darüber Beschwerde führen, wenn die Gerichts-Herrschaft vermeynet, daß es genung sey, wenn sie nur von denen Zeugnissen Wissenschaft erlanget, wie in Beylagen sub no. CCVII a, geschehen.

selbige so lange mit Wohnung und Verpflegung versorgen wollen, biß sie von iemanden anders wieder aufgenommen worden. [420]

§. CLXXVIII. Dieweiln von der Menge solcher Hausgenossen wahrscheinlich zu besorgen, daß sie nicht so viel Handarbeit, als zu ihren ehrlichen Unterhalte nöthig, im Dorffe erlangen möchten, dergestalt sich des Stehlens befleißigen, oder aufs Betteln legen dürften, so ist in denen Churfürstl. Sächsischen Landes-Gesetzen heilsamlich verordnet, daß in denen Amt-Städten und Dörffern über ein Hausgenoß in einem Hause nicht gedultet und gelitten werden solle. Welches hernach auch in Ansehung der anderen Gerichtsherren darauf erstrecket worden, keinen Unterthanen zu verstatten, mehr denn ein paar, oder zwey einzeler Hausgenossen aufzunehmen, jedoch anders nicht, es habe denn selbiger von seinem jüngsten Gerichtsherrn einen Abzug-Brief oder richtige Kundschaft vorgeleget, der Wirth auch in allen bürgerlichen Sachen vor ihn zu haften angelobet. [421] Wie denn ferner, wie viel ein jeder Schutzgeld, ingleichen an Häuselgroschen dem Pfarrer und Glöckner, jährlich zu entrichten schuldig, mehrentheils ausgemachet ist. [422] Und das Bayrische Hoffmarchs-Recht schreibet ebenfalls für, wieviel Einwohner oder Inn-Leute ein jeder Besitzer in sein Haus nehmen dürffe. [423]

420) Dergleichen bey E. E. Hochw. Rathe in Leipzig zu Dero Land- und Ritter-Gütheren Herren Deputirten, bey der gewöhnlichen Vorstellung des neuen Hausgenossen, nach Innhalt des 12ten Articuls der Beylagen sub no. XXIX. billig erfordert, dieser hingegen auch angehalten wird, zu versprechen, daß er den Hausherrn darfür gebührend wieder befriedigen wolle.

421) Siehe vorherstehende Anmerckung und p. 165. & 190. Tom. I. Cod. Aug.

422) Vid. pag. 696. 794. & 835. ibid. und nach vorherangeführten Dehlizer Erbregister giebt ein jedes Paar Hausgenossen im Dorfe Bottfeld, Groß- und Klein-Göhren, Gostau und Stoschwitz, nur 5. Groschen Schutzgeld, in denen mehresten Dörffern hingegen ist 12 Ggr. jährlich zu entrichten. Daß aber die daselbst miethweise wohnenden Bergleute von solchem Schutz-Gelde befreyet seyn sollen, bekräftiget das Landesherrliche Rescript in Beylagen sub no. CCVII b.

423) Vid. alleg. de Chlingensperg Tr. de jure Hoffmarchiali Cap. XVI. no. 7. sqq.

§. CLXXIX. Da nun diese Hausgenossen gleichergestalt Obrigkeitlichen Schutz genüssen, so können sie von allen herrschaftlichen Abgaben und Diensten nicht befreyet seyn, sondern theils um ein billiges Tagelohn auf Verlangen zu arbeiten, theils bey Ausbringung derer Quatember-Steuern zur Beyhülffe etwas beyzutragen und zu Erleichterung der Gemeinde nach eines jeden Vermögen und treibenden Gewerbe zu entrichten angehalten werden: Anerwogen dasjenige, was sie dergestalt bezahlen, so lange verwahrlich beybehalten werden soll, biß darvon ein gantzer oder halber Quatember zu bestreiten ist, welcher denen Angesessenen zu gute gehen, jedoch bey der Quittung angemercket werden muß, daß solches vom Hausgenossen-Beytrage vergnüget worden: Es wären denn deren zu wenig in einem Dorffe vorhanden, daß es allzulange mit Sammlung eines halben oder gantzen Quatembers anstehen möchte, in welchem Falle die Obrigkeit dafür zu sorgen hat, daß deren Anlage dennoch denen Gemeinden zu gute gehe. [424] Es müssen dieselben nach denen Schlesischen Rechten gleichfalls die Gemeinds-Arbeiten mit leisten und verrichten, auch an Steuern und Gaben was beytragen, [425] wie sie denn auch an verschiedenen Orten, wie andere Unterhanen, mit einem besondern Hausgenossen-Eyde beleget werden. [426]

§. CLXXX. Wofern in denen Erbregistern nicht ausgemachet, noch beständig hergebracht worden, daß die bey ihren Eltern sich aufhaltende Kinder, oder Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter, einen gewissen Hausgenossen-Zinß entrichten, oder Handfröhnen leisten sollen, kann ihnen dergleichen auch nicht angesonnen werden, es wäre denn, daß selbige ein eigenes Gewerbe und Nahrung trieben. [427] Wie denn auch denenjenigen Eltern und Schwieger-Eltern, welche an ihrer Kinder Lohn und Brodte seyn, weder Schutz- noch Hausgenossen

424) Vid. pag. 1525. & 1593. Tom. I. & pag. 1836. Tom. II. Cod. Aug.
425) Vid. §. XXVI. in fine Cap. XXIX. Lib. II. alleg. Tract. de juribus Silesiæ.
426) Siehe die Beylagen sub no. CCVIII. & XXVII.
427) Siehe hiervon obangezogene Beylagen sub no. CXLV. a & b.

nossen-Geld ordentlicherweise abzufordern ist. [428] Dahingegen die würckliche Auszugs-Leute, auch in denen Amts-Dörffern, allerdings vor Hausgenossen zu halten, sowohl mit einigen Diensten und Abgaben billigmäßig zu belegen seyn, wenn deren hohes Alter und andere Leibes-Beschwerlichkeit nicht eine Befreyung zuwege bringet: Da besonders die Erfahrung lehret, daß viele Bauren ihre Güther denen Kindern gar zeitig übergeben, und nur von denen schuldigen Dienst- oder Geld-Leistungen sich zu befreyen, und durch dergleichen Unternehmen die Herrschaftliche Gerechtsame zu hintergehen suchen. [429] Uebrigens ist kein Zweifel, daß diejenigen, welche auf dem verkauften Guthe ein Häusgen vor sich zu erbauen vermögend seyn, vor würckliche Häusler gehalten werden, und darvon die gewöhnlichen Beschwerden tragen müssen. [430]

428) Immaßen die Gemeinde zu Webau wider ihre Gerichts-Herrschaft durch ein Term. Trinitatis 1721. beym Hochlöbl. Oberhofgerichte gesprochenes Urthel erhalten hat, sowohl dergleichen Auszugs-Leute, wo nicht ein anderes hergebracht, mit denen Hand-Fröhnen verschonet werden, wovon in Beylagen sub no. CCIX. ein Exempel zu befinden. Und es ist unterm 18. Augusti 1710. auf der Gemeinde zu Memmendorf Beschwerde, daß die Auszugs-Leute Flachß gäthen, raufen, rüffeln, breiten, brechen, schwingen und hächeln sollen, auch deswegen ausgepfändet, dergleichen aber nach dem übergebenen Zeugniß Rotul sonst nicht gethan worden, vom Hochlöbl. Oberhofgerichte eine Pœnal-Inhibition ergangen, welcher die Gerichts-Herrschaft gebührend pariret, wie die Beylagen sub no. CCIX. a b & c bezeugen.

429) Siehe das allergnädigste Mandat de anno 1709. pag. 1755. Tom. I. Cod. Aug. und die neuere in Beylagen sub no. CCX. befindliche allerhöchste Verordnung. Wie denn auch laut des am 2. April 1726. errichteten Recesses §. 7. in denen nach Mausitz gehörigen Dorfschaften die gebrechliche Leute, welche ihr Brod nicht selbst verdienen können, noch anderen ums Lohn arbeiten, sondern von denen ihrigen erhalten werden müssen, als Hausgenossen nicht anzusehen, folglich von ihnen einige Dienste oder Schutz-Geld nicht zu verlangen. Und nach denen Beylagen sub no. CCXI. hat das hohe Alter eine Befreyung von dem Bürger-Schoße ebenfalls zuwege gebracht. Conf. Beylagen sub no. CXCVI.

430) Vid. alleg. pag. 1755. Tom. I. Cod. Aug.

§. CLXXXI. Ob aber diejenigen Bauersleute, welche entweder Güther oder nur einige Grundstücke im Dorffe gepachtet haben, und daselbst sich wesentlich aufhalten, vor Hausgenossen angesehen, mithin ein gewisses Schutzgeld der Gerichtsherrschaft jährlich zu entrichten, angehalten werden können, darüber ist verschiedene mahl Streit entstanden. Daß der Pachter eines gantzen Guths dessen Besitzers und Eigenthümers Stelle vertrete, folglich, wenn er zumahl das Nachbar-Recht erlanget hat, vor einen Hausgenossen keineswegs zu halten sey, auch die Gerichts-Obrigkeiten, wegen derer auf dem verpachteten Guthe haftenden Abgaben, sich an den Eigenthümer zu erholen suchen, und durch den geschlossenen Pacht-Contract daran keinen Abbruch leiden, sowohl der Pachter selbst den Schutz mehr von seinem Verpachter und dessen Guthe anklebender Gerechtsame, als von der Gerichts-Obrigkeit verlanget, dergestalt die wahre Beschaffenheit des Schutzgeldes sich auf einen Pachter nicht eigentlich schicke, möchte wohl keinem gegründeten Zweifel unterworffen seyn, [431] und es können die Pachter auch vor würckliche Einwohner nicht angesehen werden, welche ihre Wohnung allda aufzuschlagen gemeynet wären, indem sie vielmehr ihre Absicht, nur auf etliche Jahre daselbst Pacht-weise zu wirthschaften, deutlich an den Tag legen. [432]

§. CLXXXII. Dieweil aber doch dergleichen Pachtere, wie die Hofmeistere, vor allen Dingen eine Kundschaft beym Einzuge mitbringen und daß an ihrem Lebens-Wandel nichts auszusetzen sey, denen Gerichten darthun müssen, außerdem bey entstehender Besorgniß im Dorfe nicht geduldet werden dürfen, und die Nachbarschaft selbst sich darwider setzen kann,[433] auch wenn sie, nach geendigten Pacht-Jahren oder Hofmeister-Dienste, sich von dar wiederum wegbegeben, gleichergestalt ein gerichtliches Zeugniß nöthig haben, wie ihre Aufführung beschaf-

431) Vid. §. IV. cap. I. Diss. Chr. Wildvogelii de censu protectionis Jenæ 1693. hab.

432) Vid. §. III. cap. III. Diss. Sam. Strykii de resignatione juris civitatis Halæ 1699. hab.

433) Vid. no. 10. alleg. Cap. XVI. Tract. de jure Hoffmarchiali.

schaffen gewesen, mithin selbige solche Zeit über allerdings vor Unterthanen zu halten seyn: So ist gar nicht unbillig, wenn in denen Dörffern eingeführet worden, daß Pachtere und Hofmeistere denen Gerichten jedesmahl vorgestellet und zu Erlegung eines jährlichen Schutz-Geldes angehalten, auch die Kundschaften, bis solches erfolget, ihnen beym Wegziehen versaget werden. [434] Wo aber dergleichen Abgabe niemahls hergebracht ist, kann man denen Gemeinden auch nicht verdencken, wenn sie sich solcher Beschwerde verweigern, in welchem Falle die Gerichts-Herrschaft mit ihrer Forderung so lange abgewiesen werden muß, bis dieselbe ihr vorgeschütztes Befugniß erwiesen hat. [435]

§. CLXXXIII. Eine andere Abgabe derer Dorfs-Einwohner und Hausgenossen bestehet in dem Gewerbe- und Nahrungs-Gelde, welches die daselbst wohnenden Handwercks-Leute der Gerichts-Obrigkeit abzutragen verbunden seyn, indem sie dafür wider die benachbarten Städte in Schutz genommen werden. Denn obschon die Landesherrlichen Accis-Verordnungen dergleichen auf Dörfern sich niederlassende Handwercksleute mit denen in Städten gewöhnlichen Nahrungs-Geldern zu verschonen pflegen: [436] So ist doch denen Gerichts-Obrigkeiten

434) Siehe den 12ten Punct der Beylagen sub no. CXCVIII. und es wird über dieses Schutz-Geld, welches ein Pachter und Hofmeister jährlich mit 2. Thalern von Alters her zu erlegen schuldig gewesen, zwischen Herrschaft und Unterthanen in Zweynaundorf annoch Proceß geführet.

435) Immaßen nach denen Beylagen sub no. CCXII. zwischen der Gerichts-Obrigkeit zu Sellerhausen und etlichen dasigen Bauren-Güther Pachteren rechtlich erkannt, sowohl von denen abgehörten Zeugen ausgesaget worden, daß bishero diejenigen das Schutzgeld entrichtet gehabt, welche nur Kohlstücken, nicht aber den Ackerbau gepachtet und nicht Nachbar gewesen. Weshalber die wegen derer zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu Ramsdorf entstandenen Streitigkeiten allergnädigst verordneten Herren Commissarien, bey dem am 22. October 1708. im Amte Borna gehaltenen Verhörs-Termine, vor billig angesehen, daß diejenigen, so in eines andern Guthe Hauswirthe repræsentiren, allerdings von Hausgenossen-Fröhnen frey seyn sollen.

436) Vid. pag. 2010. Tom. II, Cod. Aug. Dahingegen die Müller, nach Beschaf-

keiten unbenommen, eine solche Abgabe denen allda sich aufhaltenden Schmieden, Wagnern, Schneidern, Tischlern und anderen Handwerckern, so lange selbige würcklich ihr Gewerbe treiben, auf eine billigmäßige Art abzufordern. Wenn sie sich aber würcklich angekauffet und das Gewerbe-Geld in den Lehn-Schein mit eingerücket worden, hat es um desto weniger Bedencken, auch ein solcher Unterthan mit der natürlichen Freyheit sich keineswegs zu behelfen.[437] Worbey iedoch alle Gerichts-Obrigkeiten sich wohl in Acht zu nehmen haben, daß sie nicht ohne Unterschied die Ausübung derer Handwercker in ihren Dörfern verstatten und denen in nahe liegenden Städten vorhandenen Zünften gerechte Klage zu führen Anlaß geben, welche hernach, der Landes-Ordnung und ihren Articuln gemäß, solche Handwercks-Leute in denen Dörfern aufsuchen, bey erlangter zuverläßiger Nachricht von deren Stöhrerey um gerichtliche Visitation anhalten, und wenn ihnen damit nicht gewillfahret wird, um allerhöchsten Landesherrlichen Schutz anflehen; hierinnen auch allergnädigst erhöret und sodenn die angetroffenen Pfuscherey-Stücke hinweggenommen sowohl die verwirckten Strafen eingetrieben werden,[438] wie denn auch bey denen Aemtern dergleichen Aufrichtung neuer Handwercks-Stätte nicht allezeit bewilliget wird.[438a].

schaffenheit ihres Verdienstes und habender Consumtion, mit einem monatlichen Nahrungs-Gelde und Fix-Accise zu belegen, pag. 1931. ibid.

437) Siehe den §. LXVIII. pag. 41. dieser Sammlungen und den Abschied in Beylagen sub no. CCXIII.

438) Worvon die Beylagen sub no. CCXIII[a]. ausführliche Nachricht mittheilen.

438[a]) Siehe die Beylagen sub no. CCXIII[b].

CAP.

CAP. XX.

Von derer Bauren Auszügen, so sie in verkauften Güthern genüßen.

§. CLXXXIV.

Vorher angemerckte Auszugs-Leute kommen daher, daß wenn einem Unterthanen die fernere Bestellung seiner Güther zu schwer fallen will, und er selbst länger zu wirthschaften nicht vermögend, oder sonst aus bewegenden Ursachen die Haushaltung fortzuführen, nicht gesonnen ist, derselbe durch Uebergabe derer bishero besessenen Grundstücke sich davon zu befreyen suchet, jedoch mit der guten Vorsicht, daß er Lebenslang aus solchem Guthe den nothdürftigen Unterhalt vor sich und sein Eheweib, oder auch wohl zugleich vor gebrechliche oder unerzogene Kinder, sich ausziehet und vorbehält, auch dessen Betrag so umständlich in Gewißheit zu setzen allen Fleiß anwendet, damit nicht leicht darüber Streit entstehen, noch der künftige Besitzer des Guths ihme solche nothdürftige Lebensmittel entziehen, weniger dafür etwas fordern könne. Ja es wird mehrentheils auch zugleich vor das ehrliche Begräbniß und Ausrichtung einer Trauer-Mahlzeit mit geforget [439] und das gantze Vermögen bey Lebzeiten vollkommen eingetheilet, daß denen Kindern ebenfalls unter sich selbst alle Gelegenheit zu Zänckereyen benommen seyn möge. [440]

§. CLXXXV. Es bestehen die ausgezogenen Puncte entweder in der freyen Wohnung und Beköstigung allein, oder sie sind mit anderen Gerechtsamen verknüpfet; wobey hauptsächlich darauf gesehen wird,

439) Siehe den Contract in Beylagen sub no. CCXIV.

440) In denenjenigen Städten, wo kein Ackerbau und Viehzucht getrieben wird, kommen dergleichen Auszüge sehr selten vor und bey der Stadt Leipzig ist mir das eintzige Exempel in Beylagen sub no. CCXV. bekannt geworden.

wird, ob die Verkäufere noch gern etwas vor sich zu wirthschaften haben wollen, ingleichen, ob sie gegen ihre Käufere ein recht gutes Vertrauen hegen, und nicht besorgen dürfen, daß diese ihrer künftig überdrüßig werden, oder mit ihnen dergestalt umgehen möchten, daß sie sich aus dem Guthe heraus begeben müssen, auch ob besonders der Sohn, welchem sie das Guth überlassen, bereits verheyrathet sey? [441] Ohngeacht viele dergleichen Umstände auf Veränderung der Zeiten, Sterbens- und andere Zufälle mit ankommen, welche ohnmöglich vorhergesehen werden können. Weshalber oftermahls darneben ausgemachet ist, daß dem Verkäufer auf den Fall, woferne Käufer nicht fortkommen und das Guth wiederum zu veräußern genöthiget seyn möchte, der Vorkauf daran um den gesetzten Preis zustehen solle.

§. CLXXXVI. In Ansehung der Herberge wird ordentlich nur eine verwahrte Cammer, weiln die wenigsten Bauren-Güther mehr als eine Stube haben, zur Kleider- und Wäsch-Lade, auch zur Bettstelle ausgesetzet, iedoch darbey vorbehalten, zu allen Zeiten sich der warmen Stuben mit zu bedienen, auch in krancken Tagen das Bette hinein zu schlagen: Wo hingegen Platz übrig ist, und die Umstände des Guths es ertragen, muß entweder der Käufer eine Stube und Kammer vor sein Geld zur Wohnung erbauen lassen, oder der Verkäufer hat schon vor dergleichen abgesonderten Aufenthalt gesorget, dergestalt, daß beyde einander keine Beschwerlichkeit verursachen dürffen und im erstern Falle wird zugleich im voraus ein gewisser jährlicher Hauszinß vor die Herberge ausgemachet, woferne Verkäufer nicht länger im Guthe verbleiben wollte. Jedoch daß es nicht in dessen freyen Wil-

441) Worauf der Contract in Beylagen sub no. CCXVI. mit gerichtet ist. Und es lehret die Erfahrung, daß dergleichen Uebergabe der Güther ofters zu geschehen pfleget, wenn ein Ausloosen zur Militz anbefohlen wird, da ofters noch gantz muntere Hauswirthe darzu eilen, nur ihre Söhne nicht in die Gefahr zu setzen, daß sie das Loos treffen möchte: Die Gerichts-Herren und Justitiarii ergreifen oder befördern auch diese Gelegenheit mit Vergnügen, weil jene Lehngelder und diese Sporteln dabey zu gewarten haben, worvon unten im §. CXCVIII. weiter gehandelt werden soll.

Willen stehe, ohne erhebliche Ursache auszuziehen, sondern es pfleget obrigkeitlichem Gutachten überlassen zu werden, wer eigentlich daran Schuld sey, daß sie sich bey einander nicht vertragen können, und ob ins künftige nicht bessere Einigkeit zu hoffen sey.[442]

§. CLXXXVII. Die Beköstigung wird mehrentheils dergestalt versprochen, wie der neue Besitzer selbst an seinem Tische solche genüsset, oder so gut es ihme Gott bescheret, jedoch daß auch noch überdiß etwas an Butter, Eyern, Fleische oder Getränckе wöchentlich ohne Entgeld gereichet werde: Anerwogen dieserwegen nichts vorzuschreiben ist, indem der Bauersmann das allerwenigste zur Speise einkaufet, sondern fast alles von seinem eigenen Zuwachse hernimmet: Damit auch der Besitzer hier denen alten Leuten nicht wehe thun, und ihnen allzuschlechte Kost vorsetzen, vor sich und die seinigen aber etwas niedlicheres genießen möge, so pflegen jene auf den Fall, wenn sie sich von dessen Tische absondern müßten, anstatt der schuldigen Kost, ein ansehnliches an Getreyde, Obste und anderen Lebens-Mitteln sich versprechen zu lassen, dessen Betrag der Besitzer alljährlich ziemlich empfinden muß, und ob es wohl hierbey vornehmlich auf den Dorfs-Gebrauch ankommet, so stehet doch dem Verkäufer frey, die Lieferung der Victualien, nach Beschaffenheit des Guths und der Käufere Umständen einzurichten, welche sichs auch gemeiniglich gefallen lassen, weil sie immer hoffen, es werde ihnen nicht zu beschwerlich werden, oder der Verkäuffer nicht zu lange leben.[443]

§. CLXXXVIII. Je mehrere Arten der Lieferung nun ausgezogen werden, desto mehr Mißhelligkeiten pflegen darüber zu entstehen und wenn gleich die Verkäuffere, in Betrachtung des starcken Auszugs, eine ansehnliche Summe an dem wahren Werthe des Guthes denen Käuferen erlassen haben, so müssen sie doch allerhand undanckbaren Bezeigens sich besorgen, wenn sie zumal die Güther aus Liebe gegen

442) Worvon angezogene Beylagen sub no. CCXVI. nachzulesen.
443) Die verschiedenen Bedingungen dergleichen vorbehaltener Auszüge können aus vorhergedachten und sub no. CCXVII. CCXVIII. & CCXIX. befindlichen Beylagen sattsam ersehen werden.

ihre Töchter, deren Ehemännern gantz oder zur Helfte in Lehn reichen lassen: Denn woferne diese eingennützig oder zänckisch sind, werden ihre Eheweiber gar bald zur ebenmäßigen Aufführung angereitzet, oder doch denen Eltern die schuldige Pflicht und Treue zu leisten abgehalten, folglich diesen, anstatt der verhofften Ruhe im Alter, viele Bekränckungen zugezogen, wenn sie alle Jahre die vorbehaltene Lieferung gerichtlich erzwingen müssen, und dennoch, wegen der oft unmäßigen Liebe gegen ihre so wohl angebrachte oder verbesserte Güther, nicht gern daraus wegziehen wollen; Besonders vermehren sich die Zwistigkeiten dadurch, wenn die Verkäufere gewisse Stücke Vieh und Plätze von Wiesen, oder Feldern, oder Bäume und dergleichen Stücke sich vorbehalten, welche etwa mit mehreren Früchten gesegnet werden, als der Käufer auf dem Seinigen erlanget, oder sonst einigen Mißwachs empfindet und sodenn seinen Verkäufern den Auszug schmälern oder entziehen will. [444] Hauptsächlich aber findet man bey verkauften grossen Pferdner-Güthern, Gasthöfen und Schencken dergleichen schwere Auszüge mit einer Menge von Bedingungen, welche des Jahres zusammen gerechnet den Besitzer ungemein beläßtigen [445].

§. CLXXXIX.

444) Siehe dergleichen weitläuftigen kostbaren Auszug in denen Beylagen sub no. CCXX. worüber schon manche Thränen von denen alten Eltern vergossen worden, weil die Kinder ihrem dißfalls gethanen Versprechen fast kein einziges Jahr in Güthe nachgelebet haben, denen doch, bey getroffenen Kauf-Contracte über das mit allen nutzbaren Grundstücken versehene wohlgelegene Guth, wenigstens 1000. Gülden am Kaufgelde dargegen wohlmeynend erlassen worden.

445) Wie denn in einem unters Amt Penigk gehörigen Dorfe, Tirschheim, solche darinnen bestehen, daß der Besitzer eines Pferde-Frohn-Guths, nebst freyer Herberge, Korne und Weitzen, diesen in und aus der Mühle schaffen, einen Viertel Stein Fische, 2. Schock Käse, 1½. Schock Eyer liefern, 1. Kuh im Futter halten, oder an statt dessen 8. Kannen Butter geben, und alle Sonntage 1. Kuh 2. mahl melcken lassen, 1. Sipmaaß Lein ins gedüngete Feld säen, den Flachs vom Felde in die Röste führen und aufs Feld schaffen, 2. Kraut-Beete allda, wo er sein Kraut stehen hat, 2. Kretz-Beete, 1. Apfel-

§. CLXXXIX. Weil nun eine iede Gerichts-Obrigkeit berechtiget und verbunden ist, dahin zu sehen, daß die Bauer-Güther nicht mit unziemlichen Beschwerden übernommen und deren Besitzere dadurch zu richtiger Abtragung der übrigen Gefälle untüchtig gemachet werden: So ist kein Zweifel, daß man sich der Confirmation eines solchen Kauf-Contracts billig verweigern könne, worinnen ein ganz unmäßiger und die Kräfte des Guths übersteigender Auszug vorbehalten und versprochen worden: Da besonders auf den Fall, wenn der Besitzer eines so hochbeschwerten Guths verstorben, oder bey der Wirthschaft in Unglück gerathen, und das Guth nothwendig verkaufet werden muß, sodenn sich niemand darzu findet, der selbiges erkaufen, und die hinein bedungenen Personen, nebst dem jährlich zu leistenden Auszuge, übernehmen will, woher denn theils eine schädliche Verwüstung des Guths entstehet, theils denen landesherrlichen, gerichtsherrschaftlichen und Gemeinde-Abgaben allerhand Nachtheil erwächset. Wannenhero in denen Churfürstl. Sächß. Landen diesem Besorgnüsse gnädigst vorgebeuget und anbefohlen worden, daß zwar denen Amts-Unterthanen die Veräuserung, iedoch keine Auszüge, wodurch die Güther allzusehr geschwächet werden, zu gestatten, auch die Auszugs-Leute zu Erlegung des gewöhnlichen Hausgenossen-Zinses und Verrichtung der ihnen zukommenden Dienste, ausser der Eltern so über 60. Jahr alt, oder sonst gebrechlichen sich befinden, ohne Unterscheid anzuhalten [446].

1. Apfelbaum, 1. Birnen-1. Pflaumen-und 1. Kirsch-Baum zu gebrauchen überlassen, auch wo einer verdorren sollte, statt dessen einen andern anweisen; Ingleichen der Käufer des in Taura unter solchem Amte gelegenen Schenckguths, Brau-und Maltz-Hauses, nebst freyer Herberge, Korne, Eyern, Kretzbeeten, auch 1. Kuh in freyen Futter halten, die Nutzung 1. Süß-Apfelbaums nach dem Dorfe zu überlassen, 1. Sipmaß Lein säen und bis aus der Röste mit beschicken, das zum Waschen und Backen benöthigte Holz liefern und von jedem Gebräude 30. Kannen Bier liefern, auch seiner Schwester eine Hochzeit ausrichten muß, wofür er das Geschencke behalten soll. Confer. Beylagen sub no. CCXVIII. CCXIX. & CCXX.

446) Siehe den gnädigsten Befehl d. d. Torgau den 12. Julii 1681. pag. 26.

§. CXC. Ohng achtet die Natur dieses im Guthe vorbehaltenen Auszugs mit sich bringet, daß selbiger von allen und ieden künftigen Besitzeren solchen Guths denen Verkäuferen zu ihrem Unterhalte bis an ihr Ende richtig geliefert werden, folglich darfür das Guth verpfändet seyn müsse, und dieses anders nicht, als mit dieser Beschwerde, an die ferneren Besitzere kommen könne: So hat dennoch darüber verschiedener Zweifel erreget, und von einigen Rechts-Lehrern davor gehalten werden wollen, daß die Auszugs-Leute sich deswegen mehr an die Kaufgelder, als an das Guth selbst, zu halten verbunden wären [447]. Es hat aber die andere Meynung dergestalt Eindruck und Beyfall gefunden, daß sie nunmehro in diesen Landen durchgehends angenommen, auch bishero iederzeit darauf rechtlich gesprochen, ja durch allerhöchste Befehle bekräftiget worden, daß ein solcher jährlich zu liefernder Auszug, als eine auf denen Güthern würcklich haftende Abgabe und ein dingliches Recht betrachtet werden solle, wofür die Auszugs-Leute Geld anzunehmen keineswegs verbunden, auch deshalber auf denen Güthern vollkommen gesichert, und alle deren folgende Besitzere selbigen gebührend abzustatten schuldig seyn, es mögen die Güther aus freyer Hand, oder durch öffentliche Subhastation verkaufet werden, wie denn das darauf gethane Gebot, wenn der Auszug darbey ausgenommen wird, keinesweges Statt findet. [448] Es ist auch

Tom. II. Cod. Aug. und den §. VI. Cap. IV. Herrn D. Kraußens Dissertation de reservatis rusticorum,

447) Worvon das in Beylagen sub no. CCXXI. befindliche Urthel und angefügte rationes angenehme Nachricht geben, welche auch dergestalt abgefasset, daß man solche Meynung dem Schuldner und seinen Creditoren vor zuträglich, denen Auszugs-Leuten hingegen vor unschädlich zu halten bewogen wird: Da besonders die Regel, surrogatum sapit naturam ejus, in cujus locum surrogatur, in dem Falle ihre Richtigkeit behält, si nulla diversitas sit in surrogato. Vid. pag. 937. Tom. II. Thesauri Ottonis, wo zumahl die Billigkeit solches erfordert, vid. §. VI. Cap. I. diss. D. Jo. Henr. Meier de jure surrogatorum, Erff. ao. 1710. hab.

448) Siehe die Beylagen sub no. CCXXII. CCXXIII. & CCXXIV. und das in

auch nicht einmahl nöthig, daß der Verkäufer sich deswegen die ausdrückliche Hypothec auf dem Guthe vorbehalte, und darein obrigkeitlichen Consens ertheilen lasse [449]. Die erheblichen Bewegungs-Ursachen bestehen wohl darinnen, daß theils die Absicht derer Auszugs-Leute und ihre Lebenswährende Versorgung befördert, theils denen Gläubigeren bey dem zu des Besitzers Vermögen entstehenden Concurse der höchstempfindliche Verlust abgewendet werde, woferne eine gewisse Summe des Kaufgeldes als ein Capital auszusetzen, und darvon den Auszug jährlich zu liefern erfordert würde, welches allererst nach Absterben derer Auszugs-Leute der Concursmassä wieder anheim fallen sollte.

§. CXCI. Wenn man erweget, daß unter anderen Absichten derer Verkäufere, und nebst deren ausserordentlicher Liebe gegen das Guth, auch gemeiniglich diese mit vorhanden sey, daß sie darinnen, oder doch im Dorfe ihr Leben zu beschliessen wünschen, im hohen Alter wegen geschwächter äuserlichen Sinne viel eher, als an einem fremden Orte, sich herum finden, auch mit denen dortigen Anverwandten bis an ihr Ende noch leben, ja selten eine nach ihren Umständen bequeme Miethwohnung antreffen können, sowohl gar öfters an einem gewissen verborgenen Orte das erübrigte Vermögen versteckt halten, und aus einem vielmals gegründeten Mißtrauen gegen ihre nächste Erben selten bey Lebzeiten alles weggeben, hiernächst beym grauen Alter immer noch gern etwas vornehmen, ihren Kindern mit gutem Rathe, wenn diesen schon damit wenig gedienet, ferner beystehen, und deren hauswirthschaftliche Einrichtung mit beobachten wollen, so ist allerdings zu behaupten, daß dergleichen Personen durch ein gantz ansehnliches Stück Geld, statt des vorbehaltenen Auszugs, keineswegs befriediget

in Herrn D. Johann Gottfried Kraußens zu Wittenberg de reservatis rusticorum anno 1729. geschriebener diese Materie vollkommen gründlich und practisch abhandlender Dissertation §. III. cap. II. angeführte Landesherrliche Rescript.

449) Siehe dergleichen Casum in Beylagen sub no. CCXXV. und den §. V. cap. III. alleg. diss. Krauf.

diget werden können,[450] weshalber auch in der allergnädigst erläuterten Proceß-Ordnung solche Auszüge denenjenigen Beschwerden, welche durch die gerichtlichen Subhastationes nicht erlöschen, ausdrücklich gleich gerechnet worden. [451]

§. CXCII. Woferne nun dergleichen Auszug beym gerichtlichen öffentlichen Anschlage eines Guths nicht mit angemercket, noch denen darauf bietenden Personen etwas darvon gemeldet worden wäre; So könnte es zwar vor ein Versehen ausgeleget und hernach denen Eigenthümeren eine sehr empfindliche Neuigkeit verursachet werden, wenn sie beym Beziehen des erstandenen Guths diese unvermuthete Beschwerung alter, elender oder eigensinniger Bauren-Leute anträfen, um deren willen sie das Guth, ob es gleich sonst noch so schön und nützlich, würden verabscheuet haben; Dem ungeachtet aber müssen sie sichs gefallen lassen, und können weder die Gerichte, welche solcher Beschwerde zu erwehnen vergessen, deshalber in Anspruch nehmen, noch die gebotenen Kaufgelder so lange, bis selbige aus dem Guthe weggeschaffet worden, an sich behalten und deren Bezahlung verweigern: Anerwogen der Anschlag nur ohngefehrlich und denen Liebhaberen zum Guthe einigen Anlaß zu weiterer Erkundigung zu geben gefertiget, keineswegs aber alle und iede Beschwerung darinnen angezeiget werden soll, da vielmehr die Gerichte weder die beschriebenen Abgaben, noch die erwehnten Nutzungen dem künftigen Besitzer zu gewähren verbunden, sondern ein jeder vorhero selbst bey denenselben darnach zu fragen schuldig, wo darüber ausführliche Acta gehalten und alle das Guth angehörige Umstände angemercket werden. [452]

Jeden-

450) Welches doch beym surrogato rechtmäßig erfordert wird. vid. Conclusio XIV. Diss. D. Petri Mulleri de pari causa, Ienæ 1687. & §. ult. diss. Henrici Hildebrandi de mansione constituta & reservata, Altd. ao. 1702.

451) Vid. pag. 2469. Tom. I. Codicis Augustei.

452) Siehe die Beylagen sub no. CCXXVI. a & b. und es kann dieserwegen des scharfsinnigen Leipziger Iure-Consulti, ietzigen Appellation-Raths und der hochlöblichen Juristen-Facultät hochansehnlichen Beysitzers, Herrn D. Johann

Jedennoch muß ein Unter-Richter, wenn darüber Streitigkeiten entstehen, solchen Versehens halber, und daferne das Guth von neuen wiederum mit Einrückung des Auszuges anzuschlagen ist, die vorher darauf verwendeten Unkosten übertragen [453].

§. CXCIII. Es ereignen sich auch oftermahls darüber allerhand Irrungen, wenn die Auszugs-Leute, in dem verkauften Guthe dem Käufer mit an die Hand zu gehen, sich ausdrücklich anheischig gemachet, oder gantze Monathe oder noch länger sich daraus hinweg gewendet, und dadurch, daß sie der Herberge und Lieferung des Auszugs eben nicht benöthiget, zu erkennen gegeben, oder den Besitzer über solche beschehene Leistung nicht behörig quittiret, oder bey dem über des Besitzers Vermögen entstandenen Concurse sich deswegen mit gemeldet haben, oder ein Ersteher des Guths einem andern sein erlangtes Recht hinwiederum abgetreten und gleichergestalt des darinnen verschriebenen Auszugs keine Erwehnung gethan hat, da denn der letztere Besitzer von demjenigen, von welchem er solches Guth erhandelt, die Gewähr und Schadloßhaltung fordert [454].

§. CXCIV. Und obwohl in denen Rechten dafür gehalten wird, daß die auf einem Grundstücke haftenden Beschwerden gäntzlich aufhören, wenn dasselbe nicht mehr vorhanden, sondern durch Brand, Wasser und andere Unglücks-Fälle völlig eingeäschert, weggespüh-

Johann Gottfried Bauers de consignatione & taxa rerum sub hasta venalium ao. 1726. gehaltene Disputation, als der vortrefflichste Commentarius nachgelesen werden, worinnen auch §. XVIII. gründlich behauptet worden, quod reditus vitalitii, die Auszüge, tanquam servitus personalis vel complexus plurium servitutum personalium merito ad onera, quæ per subhastationem non expirant, pertineant.

453) Worauf in obangezogener Beylage sub no. CCXXV. zugleich rechtlich erkannt worden ist, confer. §. 40. Diss. inaug. Arnold Schönens de subhastationibus Argentor. ao. 1651. hab.

454) Welches alles die Beylagen sub no. CCXXVI, CCXXVII. --- CCXXXI. umständlich erläutern.

gespühlet, oder sonst ruiniret worden, [455] und noch nicht wiederum in vorigen Stand gesetzet ist: So müssen doch die Besitzere darauf bedacht seyn, die Gebäude wiederum aufzurichten, damit dergleichen Auszugs-Leute ihre vorbehaltene freye Wohnung daselbst genüssen, und der Gemeinde nicht zur Last werden mögen: Anerwogen der Schaden ordentlicherweise denjenigen treffen muß, welchem das Eigenthum zustehet, und der Käufer ja auch das völlige Kauf-Geld zu bezahlen, verbunden ist, ob er schon das verkaufte Grundstück durch Unglücks-Fälle gäntzlich eingebüsset hätte, [456] auch der ausgedungene Auszug nicht vor ein blosses persönliches Recht, sondern als ein Theil des Kaufgeldes und auf den Grundstücken haftende Gerechtsame anzusehen ist, weil in dessen Betrachtung desto weniger baares Geld gegeben und die Lehnwaare darvon mit entrichtet wird, sowohl der Besitzer doch die übrigen zum Guthe gehörigen Grundstücke nutzet, auch wegen der erlittenen Fatalität verschiedene Begnadigungen und Freyheiten genüsset, nicht weniger, wenn es zumahl seine Eltern wären, selbigen den nothdürftigen Unterhalt zu reichen, sich keineswegs entbrechen kann, [457] auch eine jede Obrigkeit denen Besitzeren dißfalls die wahrzunehmende Billigkeit nachdrücklich zu Gemüthe führen wird. [458]

§. CXCV. Wie nun der Umstand, in wie ferne bey eines oder des andern derer Auszugs-Leute erfolgten Absterben, Wegziehen oder ander-

455) Vid. §. XX. diss. inaug. Io. Frid. Konhardi de exceptione litis finitæ Lipſ. ao. 1718. hab.

456) Vid. §. XI. diss. D. Io. Balth. Wernheri de exceptione casualis interitus Witeb. ao. 1702. hab.

457) Vid. §. IV. & ult. alleg. diss. D. Henrici Hildebrandi de mansione constituta & reservata, & diss. Chr. Wildvogelii de eo quod justum est circa ædes exustas, Ienæ 1699. hab. thes. VIII. Cap. II.

458) Wie nach denen Beylagen sub no. CCXXXII. geschehen ist. Wannenhero freylich vielen Beschwerlichkeiten vorgebeuget werden kann, wenn die Auszugsleute dahin zu bewegen sind, daß sie überhaupt ein gewisses jährliches Geld vor den zu liefernden Auszug anzunehmen sich erklären.

anderweiten Verheyrathen, der Auszug gantz oder zum Theil hinweg fallen solle, bey Abfassung des Kauf-Contracts deutlich beschrieben zu werden pfleget, auch vorher angezogene Beylagen darvon verschiedene Einrichtung enthalten; Also ist in dem Falle, wenn wegen dergleichen Puncte nichts ausgemacht worden, auf die Landes-Gesetze, oder natürliche Billigkeit, oder gewöhnliche Dorfs-Art zu sehen: Besonders kann denen Besitzeren nicht angesonnen werden, den jährlichen Betrag derer versprochenen Lebens-Mittel denen Auszugs-Leuten ausser dem Guthe an andere Orte hinzuliefern, wo sie sich aufhalten, sondern es müssen selbige bey dem Schuldner und Guths-Besitzer zur bestimmten Zeit abgeholet werden: [459] anerwogen es mit diesem in einem gewissen Guthe zu genüssenden Auszuge gantz andere Beschaffenheit hat, als mit denenjenigen Körnern und Früchten, welche von einem Grundstücke als jährliche Zinsen abgeführet und an gehörigen Ort geliefert werden müssen. [460] Uebrigens aber hat ein Besitzer mit geziemenden Dancke zu verehren, wenn seine Gerichts-Obrigkeit durch dienliche Vorstellungen es dahin bringet, daß die Auszugs-Leute, statt der vorbehaltenen freyen Herberge ein gewisses jährliches Geld zum Hauszinse anzunehmen und das Guth zu räumen, sich erklären. [461]

§. CXCVI. Es haben endlich noch diejenigen Bauren, welche mit dergleichen schweren Auszügen ihre Güther übernehmen, wohl zu überlegen, wie sehr ihnen in künftigen Zeiten dadurch geschadet werden könne, woferne sie ein Capital zu erborgen sich genöthiget finden sollten: Anerwogen theils die Gerichts-Obrigkeiten allerhand Bedencken finden, in die Aufnahme solcher Darlehne den verlangten Consens zu ertheilen, wenn zumahl annoch einige Kaufgelder, nebst dem Auszuge,

459) Siehe das Urthel in Beylagen sub no. CCXXXIII.

460) Worvon die sententia reformatoria in Beylagen sub no. CCXXXIV. handelt.

461) Dergleichen nach denen Beylagen sub no. CCXXXV. geschehen ist.

auf den Güthern haften, und diese darfür bereits verpfändet seyn, [462] theils diejenigen, welche das neue Capital herzuleihen gesonnen, gründlich besorgen müssen, es möchte dereinst ihr Capital und Interessen anders nicht, als durch würckliche Subhastation des davor zum Unterpfande eingesetzten Guths, wiederum erlanget, alsdenn aber so viel nicht darfür gebothen werden, daß ihre Forderung übrig bleibe, indem die Liebhaber zum Guthe sich an den starcken Auszug stossen, und die alten Eltern mit zu übernehmen, Bedencken tragen: Welches alles gar öfters verursachet, daß der Besitzer kein Geld geborget bekommen, das Guth nicht im tüchtigen Stande erhalten, noch die durch Unglücks-Fälle geschwächten Inventarien-Stücke wieder anschaffen kann, folglich in Noth und Schulden geräth, auch mit betrübten Augen ansehen muß, daß sein Guth, bloß des hohen Auszugs halber, um einen geringen Preis öffentlich verkauft, und er mit leeren Händen darvon zu gehen gezwungen wird.

§. CXCVII. Und obwohl hierbey das eintzige Mittel ist, daß der Besitzer die Auszugs-Leute dahin bewege, mit ihrer den Vorzug habenden jährlichen Forderung der Lebensmittel, auch dem Wohnungs-Rechte dem neuen Darleiher nachzustehen und sich dergestalt gerichtlich zu verbürgen, daß im Fall das Guth wegen dessen hergeschossenen Capitals, auch aufgelaufener Zinsen und etwan verursachter Unkosten künftig zur Subhastation gebracht werden sollte, dieselben eher nichts von ihrem Auszuge oder Tagezeit-Geldern verlangen wollten, bis solches alles vollkommen bezahlet worden, und sie auf solchen

462) Denn es müssen Gerichts-Obrigkeiten sich in Acht nehmen, daß sie die Güther nicht allzuhoch mit Hypotheken belästigen lassen, wobey die Besitzere durch unerschwingliche Abgabe der Zinsen nothwendig in Abfall, und die letzteren Creditores in Einbusse gerathen müssen, wenn zumahl die Interessen aufwachsen, und der Auszug ebenfalls nicht ordentlich abgetragen, oder das Guth verwüstet worden, widrigenfalls müssen die Gerichte, nach Beschaffenheit der ihnen dißfalls beyzumessenden Schuld, denen verletzten Gläubigeren den dadurch zugezogenen Schaden ersetzen, worvon unten ein mehreres vorkommen wird.

chen Fall sich ihres Rechts verbindlicherweise begeben: So möchte doch eine behutsame Gerichts-Obrigkeit dergleichen Loßsagung schwerlich paßiren lassen und solche Verschreibung confirmiren, weiln ja, bey entstehendem Unvermögen des Besitzers und erlangten schlechten Kauf-Gelde vor das Guth, die Auszugs-Leute der Gemeinde zur Beschwerde gereichen müßten, [463] weshalber billig zu zweifeln, daß man die Gerichte, welche dergleichen Verbürgung vor unstatthaft erklären und darein ihre Einwilligung nicht geben wollen, darzu anhalten werde.

§. CXCVIII. Dieweil auch übrigens zwar durch zeitige Uebergabe derer Bauer-Güther die Mannschaft im Lande befördert werden kann und die Landesväterliche Hulde denen alten Eltern hierinnen allermildest angedeyet, daß denenselben nicht leicht verwehret wird, sich die abgezielte Ruhe zu verschaffen, und die Güter mit tüchtigen Hauswirthen zu versorgen: So gehen doch darbey allerhand bedenckliche Absichten vor, wenn Bauren, welche ihrer Wirthschaft noch gar wohl selbst vorstehen können, bloß deswegen ihre Güther denen Söhnen übergeben wollen, damit diese von der Militz wiedernm loßgebracht, oder doch vom bevorstehenden Ausloosen befreyet werden mögen. Weßhalber ihnen keineswegs zu gestatten ist, unter dem ungegründeten Vorwande, als ob sie ihrem Hauswesen nicht mehr vorzustehen vermögend wären, ihre Söhne ansäßig zu machen, und bloß zum Scheine mit ihnen Kauf-Contracte zu schliessen, sondern es wird an die Beamten und andere Gerichts-Obrigkeiten gerechtest verordnet, solche Umstände genau zu untersuchen und mit denen hierüber zu ertheilenden Attestaten behutsam zu verfahren, auch besonders anzumercken, ob nicht mehr Söhne vorhanden, welche die Güther übernehmen können und ob die bey der Militz stehende Personen, so ihre Loßlassung deswegen suchen, solche Güther auch zu behaupten, vermögend

463) Dem ungeacht hat ein sonst wohlbestelltes Gerichte dergleichen Loßsagung angenommen, oder vielmehr die Auszugs-Leute selbst darzu disponiret, weil eine Kirche das Darlehn hergeschossen und man dieser dadurch mehrere Sicherheit verschaffen wollen.

seyn? Da sie denn befundenen Umständen nach mit ihrem unerlaubten Unternehmen billig abgewiesen und entweder nicht dimittiret, oder zur Gestellung zum Ausloosen nachdrücklich angehalten werden. Dergleichen geschiehet ebenfalls, wenn diejenigen Bauren, so die Accis-Einnahmen auf Dörfern übernommen haben, und von der Land-Militz befreyet sind, ihre Söhne bloß aus der Ursache sich substituiren lassen, um selbige vom Ausloosen zu befreyen.[464] Wegen der zur Recrutirung bey der Armee hingegen auszulesenden Mannschaft ist eine besondere Instruction an die allergnädigst verordneten Herren Commissarien ergangen, daß auf dergleichen ungebührliche Käufe, welche in solcher Absicht getroffen worden, nicht reflectiret, sondern dessen ungeachtet die Käufer als Unangesessene consideriret, auch die Beamte und Gerichts-Verwaltere, so die Käufe zurück datiret, mit empfindlicher Strafe beleget werden sollen.[465]

CAP. XXI.

Von denen Feldern, Pertinenz- und Beystücken, auch dem Vereinzeln derselben.

§. CXCIX.

Ohne Feld-Aecker kann ein Bauer-Guth nicht bestehen, indem die Früchte und Gestrohde theils zu derer Besitzere und ihrer Haushaltung ohnentbehrlicher Nothdurft, theils zu Entrichtung derer Abgaben, zum Düngen, zur Fütterung, zu denen Dach-Schoben, und anderem Bedürfen daher genommen werden müssen. Daß diese Aecker

464) Worvon besonders in denen neueren allergnädigsten Mandaten de dato Dreßden den 4. Martii 1744. und 4. Nov. 1745. ausdrückliche Vorsehung geschehen.

465) Nach dem §. 17. der de dato Dreßden am 11. Julii 1742. ertheilten Instruction, wornach sich die zur Auslesung derer Recruten verordneten Commissarii zu achten haben.

Aecker in Garten- oder Jahr- und in Art-Feld eingetheilet werden, darvon jenes beständig zu nutzen, dieses aber eine gewisse Zeit lang unbestellet liegen zu lassen ist, bedarf keiner weitern Anzeige, indem ieder Landmann darvon sattsamen Unterricht hat und wer sich nur einigermaßen darum bekümmert, dißfals nicht unwissend seyn kann: [466] Gleichwohl von dieser Eintheilung allerhand Gerechtsame derer Gerichts-Herrschaften und Bauren selbst herrühren, welche die Bestellung der Felder, das Brachen, Sömmern und Betreiben oder Behüthen betreffen, auch in denen Sächßischen Landen ordentlicherweise der Feld-Acker vor drey arthig gehalten und durch den Dorfs-Gebrauch die natürliche Freyheit, mit dem Seinigen zu machen, was man will, in so weit eingeschräncket wird, daß alle Jahre auf dem dritten Theile derer zum Guthe gehörigen Felder das Winter- oder harte Getreyde an Korn und Weitzen, auf dem andern Drittheile aber das Sommer- oder weiche Getreyde an Gerste und Hafer jährlich erbauet und ein Drittheil unbestellet oder Brache liegen gelassen zu werden pfleget. [467] In wie ferne aber die Beschaffenheit dieser sämtlichen Feld-Aecker mit denen menschlichen Gemüths-Neigungen überein komme und ob die Erde ihre natürliche Kinder, nehmlich das Unkraut, lieber von sich selbst herfürbringe und ernähre, als ihre Stief-Kinder oder

466) Siehe das Zinckische ökonomische Lexicon pag. 719. sq.

467) Von denen Feldarten uud der Brache siehe das Zinckische Lexicon pag. 49. 143. seq. und 393. sq. ingleichen von Sommer- und Winter-Getreyde pag. 2733. und 3229. Es giebt aber auch an etlichen Orten Sommer-Korn und Winter-Gerste, vid. ibid. pag. 921. & 2431. ja so gar Sommer-Weitzen, welcher aber selten vorkommet und vor schlechter, als der Winter-Weitzen, gehalten wird, vid. pag. 3177. und die agri culti & farrarii sind in alten Diplomatibus gewunnene Aecker, sowohl im §. 93. diss. D. Ioh. Suevi de novalibus Ienæ ao. 1634. hab. ager qui alternis annis seritur Vervactum seu Vernactum & qui quotannis seritur, restibilis benennet, confer. §. 5. Tit. VI. part. II. p. 94. des von Herrn Hanß Jacob Leu anno 1738. zu Zürch edirten in der schönsten Ordnung abgefasseten und mühsam ausgearbeiteten Eydgenößischen Stadt- und Land-Rechts.

oder die eingesäete Körner, das gehöret zu der hauswirthschaftlichen Untersuchung. [468]

§. CC. Es werden diese Grundstücke noch ferner in einheimische oder Heimfelder, welche bey dem Dorfe und unter des Guths Gerichten gelegen, und in auswärtige oder Weitfelder, die darvon entfernet oder unter anderer Obrigkeit, oder in anderer Marck gelegen sind, eingetheilet, auch diesfals verschiedene Einrichtungen unter denen Nachbaren wegen des Sömmerns gemachet, worvon unten das nöthige angemercket werden soll: Wie man denn auch die Heimfelder und nahe liegende Aecker ordentlicherweise bey Würderung derer Güther höher schätzet, weil der Dünger mit wenigerer Mühe dahin zu schaffen, und das Getreyde bequemer daher einzuführen ist, welche Lage nebst der Güte verursachet, daß die Hufen bey Fertigung der Anschläge öfters eine vor 1000. fl. die andere vor 700. fl. wie beym Ritterguthe Wiederau geschehen, oder ein Acker Arthfeld in der Aue vor 60. fl. ein anderer auf der Höhe vor 30. fl. wie beym Ritterguthe Mensdorf erfolget, angesetzet wird. Sie bekommen auch oftermahls bloß von ihrer Lage und der Gegend gantz besondere Nahmen, wie denn zum Exempel die bey Schkeuditz herum befindliche so genannte Kaltenbornische Marck, welche aus 25. Hufen bestehet, von Alters her in den Schkeuditzer- Papitzer- und Haynicher-Kaltenborn eingetheilet wird, weil in der ersten, als der Stadt am nächsten gelegenen Gegend, die dasigen Bürger und Einwohner II. Hufen besitzen und dieser Schkeuditzer Kaltenborn vor Stadtfeld iederzeit gehalten worden ist.

§. CCI. Ferner theilet man diese Felder sowohl, als Wiesen und Gehöltze, in Pertinenz- und Beystücke ein, indem jene diejenigen heissen, welche schon bey vorigen Besitzeren dem Hauptguthe zu dessen besse-

468) Es hat hiervon ein wohlerfahrner ehemaliger Pachter, Abraham Zeiger, in seiner mit guter Beyhülfe anno 1733. herausgegebenen etwas kostbar gehaltenen Abhandlung von Verbesserung des Feldbaues allerhand angenehme Betrachtungen mitgetheilet, auch den schwartzen, leimichten, thonigten, sandigten und vermischten Acker mit denen Temperamenten in Vergleichung gebracht, confer. pag. 43. des Zinckischen Lexici.

besserer Erhaltung einverleibet, darzu gewidmet und lange Zeit beysammen besessen, die letzteren aber allererst neuerlich einzeln erkaufet und darzu gebracht worden, auf welchen Unterscheid bey denen vorzunehmenden Veräuserungen dergestalt Acht zu haben ist, damit nicht dadurch das Hauptguth geschwächet und der Besitzer auser Stand gesetzet werden möge, die darvon schuldigen Dienste und Abgaben zu bestreiten; [469] Angesehen das blosse Zusammenkaufen und Besitzen verschiedener Grundstücke diese nicht sogleich zu Pentinenz-Stücken machet, welche von dem Hauptguthe nicht getrennet werden könnten, sondern es ist darauf zu mercken, ob von vorigen Zeiten her die Absicht gewesen, durch den einzelen Ankauf mehrerer Aecker das Guth in einen tüchtigen Stand zu setzen, und daß solches alles bis hieher dergestalt beysammen verblieben, daß man die darzu gekauften Felder keineswegs vor waltzende Stücke halten könne, welche theilbar und nach Belieben zu veräusern wären, folglich muß vor allen Dingen solche Beschaffenheit erwiesen werden [470].

§. CCII.

469) Vid. B. Schaumburg §. VI. Tit. I. Lib. VI. Compendii Iuris digest. item §. XV. alleg. dissert. de consignatione & taxa rerum subhasta venalium, und die rationes des Urthels in Beylagen sub no. CCXXXVI. ingleichen die pag. 1518. & 1643. Tom. II. Cod. Aug. befindliche gnädigste Instruction und die Anmerckung von primordial-pertinenz-Stücken im Tomo I. derer gelehrten Hällischen Anzeigen pag. 483.

470) Vid. Illustr. de Leyser Meditat. ad Pandect. spec. C. & CI. Wernheri observat. for. LXXIX. part. I. ingleichen die in Beylagen sub no. CCXXXVI. [a] & [b] befindlichen Urthel. Es ist auch nach ietziger Verfassung, wenn die Bauren Steuer-Begnadigung suchen, in derer Gerichts-Obrigkeiten erstatteten Berichten mit anzuführen, ob unter denen zum Güthern gehörigen Aeckern waltzende Stücke vorhanden und ob selbige über 25. Jahre bey solchen Güthern besessen worden sind, wornach die allerhöchsten Resolutiones eingerichtet werden, wie aus den Beylagen sub no. CCXXXVI [c] & [d] zu ersehen confer. p. 2903. des Zinckischen Lexici, allwo die theilbaren oder waltzenden Güther beschrieben seyn.

§. CCII. Es stehet dißfalls nicht nur dem Landes-Herrn, sondern auch denen Gerichts-Obrigkeiten das Befugniß zu, dergleichen Zertheilung zu verbieten, oder zu verhindern und man findet dieserwegen viele heilsame Gesetze, welche darauf gerichtet, auch darinnen erhebliche Verweigerungs-Ursachen überzeugend angeführet worden, welche durchgehends die Erhaltung derer Güther und derer Besitzer selbst zugleich zum Endzwecke haben, [471] dergestalt, daß wenn auch die Bauren, denen solches Vereinzeln oder Theilen der Güther nicht gestattet werden will, über ihre Gerichts-Herrschaft Beschwerde führen, selbige dennoch mit ihrem Suchen nach Befinden abgewiesen und die gegründeten obrigkeitlichen Entschuldigungen gerechtest gebilliget werden [472]. Weßhalber man denen Kindern auch nicht verstattet, daß sie ihrer Eltern hinterlassene Hufen unter sich theilen [473].

§. CCIII. Wie nun beym Vereinzeln derer Grundstücke mehrentheils die ungeziemende Absicht geführet wird, daß der Besitzer vieler Felder entweder gern die schlechten loß seyn und denenjenigen, welchen sie etwan wohl gelegen, oder sonst deren bedürftig sind, um einen hohen Preis zuschlagen und die darauf haftenden Beschwerden bey sei-

471) Siehe pag. 1423. Tom. II. Cod. Aug. ingleichen die Braunschweig-Wolffenbüttelische Landesordnung de an. 1647. artic. 28. & 29. sowohl die anno 1705. und 1712. dißfalls ergangenen gnädigsten Verordnungen. Nach denen Schlesischen Rechten Cap. XXIX. Lib. II. §. IV. pag. 16. alleg. Tract. ist das dismembriren der fundorum aufm Lande und in Städten gleichfalls verboten.

472) Worvon in Beylagen sub no. CCXXXVII. ein Exempel vorhanden.

473) Mansi integri divisio non permittitur coheredibus, sed consultius est, ut filius senior prospiciat sibi de uxore divite, cujus dote reliquis queat satisfacere, sagt der Herr von Chlingensperg im Hofmarchs-Rechte cap. XVII. no. 12. und hat der Gerichts-Herr zu Altranstedt am 20 Aug. 1708. vor seinen Gerichten ausdrücklich protestiret, daß hinführo die Hufen nicht so geringe vertheilet werden sollen, da man Ambros Wehrfelds zu Großlehne hinterlassenen vier Kindern einem jeden ein halbes Viertel Landes in Lehn gereichet.

seinem Guthe behalten will, [474] oder solche um einen leidlichen Preis zu verkaufen und eine unmäßige Anzahl der Abgaben darauf zu bringen, seine übrige Grundstücke aber davon zu befreyen suchet: Gleichwohl durch diese beyderley Contracte dem Landesherrlichen Fisco allerhand Besorgniß zugezogen wird, daß entweder des Verkäufers dadurch geschwächtes Guth die behaltenen Gefälle hernach zu ertragen nicht vermögend, oder der Käufer die übernommenen starcken Abgaben künftighin zu entrichten nicht im Stande seyn möchte; Also ist höchst billig, dergleichen eigennützigen Zertheilungen obrigkeitlich vorzubeugen und die Erhaltung derer Unterthanen selbst zu befördern. Wannenhero denenselben in öffentlichen Landes-Gesetzen Ziel und Maße vorgeschrieben ist, daß entweder solche Vereinzelung vor ganz unzuläßig gehalten, oder doch anders nicht verstattet werde, als wenn sie mit Uebernehmung proportionirlicher Beschwerden geschehe und dißfalls nöthige Untersuchung vorher angestellet worden [475].

474) Vorher angezogener Risicatus in Tract. de statu hominum alleg. cap. pag. 198 saget: Quod si quis forte sterilia fœcundaque prædia possideret, nullo modo sterilibus renunciare ac fertilia retinere possit. Et si alienaverit fœcundos tributarios agros, & ex hoc minime solvendo factus sit, ad fertilium steriliumque tributa emtor obligatur. Et fertilis tellus cum macra & infœcunda semper erit adjungenda. Worvon das Leiserische Ius Georgicum Lib. I. cap. XLVI. no. 16. sq. die schönste Ursache anführet, damit nehmlich die Abgaben nicht von zweyen Schuldneren statt eines abgefordert und eingetrieben werden dürfen.

475) In der Hochfürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelischen Amts-Cammer-Ordnung §. 92. ist denen Beamten nachdrücklich anbefohlen, keinen Unterthanen zu gestatten, Aecker und Wiesen zu verkaufen oder in dotem mitzugeben, ohne des Amts- und Guths-Herrn Consens und daß die Dienst-Gelder, nebst anderen Landes-Oneribus, nach Proportion darvon übernommen werden. Und nach der Hochfürstl. Sachßen-Gothaischen Landes-Ordnung parte II. Tit. XIII. soll dergleichen Spaltung und Zerreissen frohnbarer gehufeter Güther, wodurch dem Zins-Herrn Abbruch und Verminderung, oder doch allerhand Unrichtigkeit erfolget, ohne des Lehn- oder Gerichts-Herrn Bewilligung

§. CCIV. In denen Churfürstlich Sächßischen Landen sind wegen dieser schädlichen Zergliederung derer Bauren-Güther gantz besondere höchstlöbliche Verordnungen von Zeit zu Zeit ergangen, wodurch denen Unterthanen die Freyheit benommen worden, nach eigenem Belieben damit zu schalten, indem ordentlicherweise alle im Catastro angemerckte Abgaben beym Hauptguthe gefordert werden sollen, wenn gleich einige derselben auf andere Besitzere durch dergleichen Contracte gekommen wären,[476] anerwogen die gemeinen Rechte nicht erlauben, daß dem Landes- und Erbzinß-Herrn dadurch Nachtheil und Unordnung zugezogen werde. Weßhalber auch bey entstandenen Concurs-Processen dahin gesehen wird, daß man diejenigen Grundstücke wiederum zu dem Hauptguthe bringe, welche der Schuldner

ligung nicht geschehen, sondern auf dessen erhobene Klage für nichtig erkennet werden, auch bey Todes-Fällen ein Erbe dasselbe allein behalten und die anderen abfinden. Dergleichen Verordnung in denen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Gesetzen pag. 98. parte IV. cap. IV. ebenfalls befindlich ist. conf. pag. 478. sqq. derer anno 1743. zusammen gedruckten gelehrten Hällischen Anzeigen Tom. I. & Christinæi Decision. Vol. V. Decis. XCII. no. 5. & 6. it. responsum XLIV. classe XI. Hornii Consultationum. Und in der Hochfürstl. Heßischen Ungebots-Ordnung de ao. 1640. welche Hrn. Lic. Johann Conrad Hallwachs zu Franckfurth anno 1746. edirter Commentation de centena illimitata beygedrucket worden, ist pag. 76. enthalten, daß dienstbare Güter gar nicht, vielweniger zinsbare getheilet, sondern so viel immer möglich zusammen gebracht werden sollen.

476) Siehe die im Projecte, wie die zweifelhafte Rechts-Fälle zu erörtern, anno 1699. entworfene Decis. V. welche sich auf die vorhero ergangene LXVste Landes-Decision pag. 326. Tom. I. Cod. Aug. beziehet, worinnen dafür gehalten worden, daß dergleichen Contract nur die Partheyen verbinden, und wenn die Herren-Gefälle beym Besitzer des Hauptguths gefordert werden, diesem frey stehen solle, sich an seinem Käufer zu erholen, und von ihme gebührenden Abtrag zu suchen. Ofterwehnter Herr von Göbel behauptet im §. XIII. Cap. IV. Tr. de jure & judicio rusticorum fori Germanici gantz gründlich, daß fast in allen deutschen Landen dergleichen Gesetze vorhanden, daß die Bauren-Güther nicht getheilet werden sollen. Vid. B. Ge. Beyeri positio 28. sqq. ad Tit. I. Lib. XIX. Pandect.

ner ohne darauf gelegte gnugsame Abgaben darvon verkaufet gehabt, ohngeachtet solches allerhand Beschwerlichkeit verursachet, ehe die darbey interessirten Creditores darüber einen Schluß fassen, ob sie lieber das Grundstück zurück geben und das ehemalige Kauf-Geld wiederum an- oder proportionirliche Abgaben darauf übernehmen wollen: Jedennoch mehrentheils das erstere beliebet zu werden pfleget, weil das letztere mit vielen Weitläuftigkeiten und der Gefahr verknüpfet ist, daß sich künftig die Liebhaber daran stossen möchten, auch der Concursmasse mit baaren Geldern mehr, als mit ungewisser Hoffnung eines höhern Kauf-Geldes geholfen wird. [477] Dieweiln aber dem ungeachtet beständig Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern darüber entstanden seyn, so ist selbigen gantz neuerlich allergerechtest abgeholfen und zum öffentlichen Landes-Gesetze gemachet worden, daß ein solcher Vertrag, wodurch ein Grundstück von Gefällen befreyet wird, auch nicht einmahl unter denen Partheyen hinführo gültig, in Ansehung derer vorhero geschlossenen Contracte hingegen derjenige, welcher die Befreyung versprochen, dem andern nach Beschaffenheit der Abgaben den Schaden zu ersetzen schuldig, diesem auch, das Grundstück dem Verkäufer wiederum abzutreten und das Kauf-Geld zurückzufordern, frey stehen, hingegen der Verkäufer und ieder Besitzer des Hauptguths den Vorkauf daran haben solle, wenn solches vereinzelte Grundstück an einen fremden veräusert wird [478].

§. CCV. Dem ungeachtet ist die Landesväterliche Sorgfalt auch jederzeit darauf gerichtet gewesen, daß, wenn ein ansäßiger Bauers-Mann kein anderes Mittel seiner Erhaltung beym Guthe weiß, als

477) Siehe dergleichen Casum in Beylagen sub no. CCXXXVII. [a]

478) Worvon die XVII. derer vermittelst allerhöchsten Mandats de dato Dreßden am 2. Julii 1746. ins Land ergangenen Decisionen umständlich handelt, welche Verordnung um desto mehr allerunterthänigst zu verehren, da nach der Wernherischen CXLIVsten observatione forensi vorhero dafür gehalten worden, daß die ehemahligen Verbothe nur von denen unter Aemtern gelegenen Güthern anzunehmen sey. conf. Responsum sub no. CCXXXVII. [b]. ad Quæstion. IV.

darvon ein oder das andere Stück Feld oder Wiese zu veräusern und die darauf haftende Schuld mit dem Kauf-Gelde zu bezahlen, oder seinem durch zugestossene Unglücks-Fälle geschwächten Guthe dergestalt wieder aufzuhelfen, bey dergleichen erheblichen Umständen von denen Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnahmen pflichtmäßiger Bericht und ohnvorgreifliches Gutachten erfordert worden, ob man ohne Nachtheil den gebetenen Verkauf solchen Grundstücks geschehen lassen und den bekränckten Unterthanen vom besorgten Untergange retten könne. Wie denn gnugsame tröstliche Exempel vorhanden seyn, daß in deren Erwegung die einzele Veräuserung allermildest verstattet und den vorhabenden Kauf gerichtlich anzunehmen allerhöchsten Orts beliebet, auch dadurch schon mancher Unterthan bey seinem Guthe erhalten worden [479].

§. CCVI. Woferne nun dergleichen Fälle zu entscheiden vorkommen, welche solche Vereinzelungen betreffen, die vor nurgedachter Landesherrlicher Verordnung geschehen seyn, so wird darbey freylich nach denen übrigen Gesetzen gesprochen, und entweder auf die herfürscheinende Ungleichheit der übernommenen Abgaben das Absehen gerichtet, auch dem beschwerten Besitzer gerechtest geholffen, [480] oder wenn dessen Anspruch nicht gegründet, [481] oder selbiger seines Vorfahrers getroffenen beständigen Contract zu halten verbunden und solchen zu wiederrufen, nicht vermögend ist, [482] derselbe mit seinem Suchen rechtlich abgewiesen: Oder, daferne es gar Mann-Lehn-Stücke betreffen sollte, desto mühsamere Untersuchung angestellet, damit weder dem Lehns-Herrn, noch denen Mitbelehnten an ihrer zustehenden Gerecht-

479) Siehe die in Beylagen sub no. CCXXXVIII. CCXXXIX. & CCXL. befindlichen Landesherrlichen Rescripte.

480) Wie in Beylagen sub no. CCXLI. a & b geschehen.

481) Dergleichen die Beylagen sub no. CCXLII. enthalten und dißfalls die vortrefflichen Anmerckungen mit Vergnügen nachzulesen, welche pag. 483. Tom. I. oberwehnter gelehrten Hällischen Anzeigen, wegen derer unbedachtsamen Reunions-Klagen, zu finden sind.

482) Siehe das Responsum in Beylagen sub no. CCXLIII.

Gerechtsame einiger Eintrag geschehen möge. [483] Ausserdem aber, wo besonders der neue Anbau befördert werden kann und kein erhebliches Bedencken sich ereignet, die Ueberlassung eines Platzes mit billigmäßigen Beschwerden nicht so leicht abgeschlagen wird. [484]

§. CCVII. Die Anzahl derer Felder wird nach einer und der andern Gegend auch verschiedentlich gerechnet, indem selbiges bald nach denen Scheffeln der Aussaat, bald nach Ruthen, Hufen oder Morgen-Landes geschiehet und es sind die Hufen sowohl, als die Aecker, immer an einem Orte stärcker, als am andern. [485] Daß demnach einem vorsichtigen Verkäufer niemahls anzurathen, daß er einen gewissen Betrag der zum Guthe gehörigen Felder in den Kauf-Contract setzen lasse, weil er sonst iedesmahl in Sorgen stehen muß, daß nach erfolgtem Ausmessen sich ein wenigeres finden und der Verkäufer den Ersatz des ermanglenden von ihme verlangen, auch das annoch rückständige Kauf-Geld so lange innen behalten möchte, bis selbigen deß-

483) Dergleichen merckwürdiger Casus in denen Beylagen sub no. CCXLIV. a b c d zu finden, welcher abermahls die vortrefflichste Justitz-Verfassung klärlich erhärtet.

484) Siehe die Beylagen sub no. CCXLV.

485) Siehe das Zinckische Lexicon pag. 43. 723. 1244. & 1937. und findet man in einigen Ritterguths-Anschlägen einen Acker zu 2. Morgen gerechnet. Eine librata terræ wird nach denen Diplomatibus in England ein Stück Landes genennet, welches 4. bovatas, oder so viel, als 4. Ochsen pflügen können, austräget, eine bovata aber wird auf 13. Acker oder Jucharte gerechnet, mithin eine librata aus 52 Ackern bestehet. In dem Johann Oettingerischen zu Ulm anno 1642 herausgegebenenen Tractate de juribus & controversiis limitum & finibus regundis Lib. I. Cap. XIV. no. II. wird gesaget, daß eine Hufe in sich begreife 30. Morgen Feld in 3. Zelgen, oder Oeschen, das ist, in Winter- Sommer- und Brachfelde. Im Anschlage über das Ritterguth, Ezoldshayn wird die Hufe zu 12. Ackern gerechnet und daß darzu 14. Hufen 5 Acker gehören angeführet, auch daß in der Aue stärkere Hufen, als im Gefilde, indem dort 24. hier aber nur 18. Scheffel Aussaat erfordert werde, zugleich bemercket. In dem Dorfe Euderizsch werden 60. Ruthen auf 1. Acker gerech-

deßhalber völlige Gewehr geleistet worden: Sondern es ist vor den Verkäufer am zuträglichsten und sichersten, wenn er das Guth nur überhaupt in Pausch und Bogen mit allen Zugehörungen, wie er und seine Vorfahren solches besessen, genutzet und gebrauchet haben, dem Käufer übergiebet, folglich dadurch alle künftige Ansprüche abzuwenden sich bemühet, [486] ob er schon verbunden ist, die Grentzen derer verkauften Grundstücke dem Käufer anzuweisen. [487] Anerwogen die geringste Dunckelheit dergleichen Kauf-Contracts öfters zu beschwerlichen Rechtfertigungen und kostbaren Processen Anlaß giebet, [488] auch solche bey denen Verpachtungen derer Bauren-Güther ebenermaßen vorfallen können. [489]

§. CCVIII. Die Wichtigkeit des Vortheils von Feldern verdienet allerdings, daß eine jede Dorfs-Gemeinde, nach Beschaffenheit der Anzahl

rechnet. Uebrigens ist das Ruthen- Ketten- Morgen-Acker- Huben- Gewende- und Bäthe-Maaß nach denen Schlesischen Landes-Gesetzen und Observanz pag. 37. Cap. XXIX. Lib. II. des oftangezogenen Friedebergischen Tractats de juribus Silesiæ umständlich beschrieben, auch im §. 6. Tit. VI. Part. II. des Eydgenößischen Stadt- und Land-Rechts darvon gehandelt worden. Die Aecker haben ferner ihre Rücken, Beethe und Furchen, diese aber einen hauswirthlichen Grund der Eintheilung, pag. 48. 840. 2477. des Zinckischen Lexici. confer. Wachteri Glossarium pag. 18. 505. 1313. & 1329.

486) In der Churfürstl. Sächß. XXIX. Decision pag. 308. Tom. I. Cod. Aug. wird die Formul, über Häupt und Bogen, gebrauchet, in einem alten Kauf-Briefe aber solches dergestalt ausgedrucket: Die Oelhasische Witbe verkaufet durch den Bogen und Zug, ohne einige Ausmessung: Welches venditio ad corpus, non ad mensuram, ingleichen per aversionem genennet wird. vid. thesis XXIII. sq. diss. inaug. Christian Friedrich Herpffers de periculo venditoris Altd. 1710. & Eilardi Iencke inaug. de venditione per aversionem ejusque oppositio Argentor. ao. 1665. hab.

487) Vid. thes. LIIX. diss. D. Johann Philipp Streits de jure lapidum terminalium Erf. 1716. hab.

488) Siehe die verschiedenen Urthel in Beylagen sub no. CCXLVI.

489) Worvon die rationes decidendi eines Urthels in Beylagen sub no. CCXLVII. Nachricht geben.

Anzahl der Hufen und haltenden Viehes oder anderer Umstände, unter sich eine gewisse Einrichtung und Abtheilung mache, damit die Erde ihrer verschiedenen Natur nach daselbst umgerissen, gebauet, genutzet und wiederum geschonet werde. Weßhalber an manchen Orten die Zeit des Bestellens, die Anzahl der unbestellt liegenzulassenden Aecker, das Sömmern, Vieh halten, Graben räumen, Behüten, Pfänden und was deme anhängig durch gemeinschaftliche Bewilligung dergestalt unter denen Dorfs- und Feld-Nachbaren ausgemachet ist, damit es einem wie dem andern gehen, auch völlige oder doch möglichste Gleichheit gehalten werden möge: [490] Worzu die Bestätigung eines Aufsehers und einiger Zugeordneten ein grosses beytragen kann, welcher alles in seiner Ordnung zu erhalten vermögend, auch die etwa entstehende Beschwerden der Billigkeit gemäß so fort zu entscheiden befugt, sowohl die Gemeinde auf Bedürfen zusammenzufodern berechtiget und fernere heilsame Ordnung unter ihnen allerseits aufrichten und befördern zu helfen verbunden ist. [491] Wo aber dergleichen Personen nicht besonders hierzu angenommen worden, müssen die sich ereignenden Fälle eines iedes Orts Obrigkeit zur Erörterung vorgetragen werden. [492]

CAP.

490) In der Hochfürstl. Braunschw. Wolffenbüttelischen Amts-Cammer-Ordnung de ao. 1688. §. LXVII. wird der Ackerban das Hertz vom Haushalt genennet, welcher zur rechten Zeit gemistet, mit Horden beleget, tüchtig gepflüget, weder zu viel noch zu wenig besäet, die Saat fein ausgetheilet, keine ledige Plätze gelassen, die Aussaat in die Länge und Quere untergeeget, denen Tiefen, wo das Schnee-Wasser Winters über Schaden thun kann, mit Graben vorgekommen, das Wasser abgeleitet, und kein gemeiner Weg darüber gemachet werden soll.

491) Die merckwürdige Kleinfeldische Acker-Ordnung, oder diejenigen Articul, welche die Acker-Leute im kleinen Felde zu Belgern, das ist, diejenigen, so keine Wiesen und weniger Hufen, als die Groß-Felder haben, aufgerichtet, ist in Beylagen sub no. CCXLVIII. anzutreffen, nach deren Innhalte dem Hufen-Richter und seinen Beysitzern, nebst einem Keuler, die mehresten Verrichtungen obliegen und vom letztern die Nachbarschaft durch einen Reutel zusammen zu berufen.

492) Siehe die von der Gemeinde zu Sommerfeld aufgerichtete Ordnung in

CAP. XXII.

Vom Sömmern der Felder.

§. CCIX.

Vorher beschriebenermaßen wird bey denen arthhaften Feldern, nach Landes Gebrauch, der dritte Theil jährlich zur Sommer-Frucht bestellet und mit Gerste und Hafer besäet, da denn hernach, wenn dieses darauf erwachsene Sommer-Getreyde eingeerndet worden, solche Aecker braache oder ruhig und unbestellet liegen bleiben, auch zur künftigen Jahres Winter-Frucht mit dem Pfluge umgerissen, umgewendet oder gebrochen werden, worbey selbige zwar durch Luft, Regen und Sonnenschein wiederum einige Nahrung erlangen, jedennoch zur folgenden Winter-Frucht des Düngers wiederum nöthig haben. Man pfleget gemeiniglich solches Feld biß zu Walpurgis Braache liegen zu lassen und binnen dieser Zeit das Vieh darauf zu hüten, [493] keineswegs aber zu gestatten, daß diese eingeführte Arten verändert, verwechselt oder sonst unrichtig gehalten, oder die Braach-Felder verzäunet und dadurch die Gerichts-Herrschaften oder übrige Nachbaren an der darauf zuste-

denen Beylagen sub no. CCXLIX. ingleichen den 26. und 30sten Articul der in Beylagen no. CXCVIII. sowohl den 31sten Punct der sub no. XXIX. obangeführten Dorfs-Ordnung und wer eine vollständigere mit vielen höchstnützlichen auch bequemen Einrichtungen angefüllete de dato Cölln an der Spree den 16. Dec. 1702. allergnädigst ergangene Dorfs- und Acker-Ordnung mit Vergnügen lesen will, nach welcher auch laut der de dato 26. Mart. 1704. publicirten Nachricht bey der Erb-Verpachtung überall verfahren werden soll, kann beydes bey Herrn Caspar Jugels anno 1705. in Henning Großischen Verlage gedruckter Oeconomie, oder Unterrichte vom Ackerbaue, Haushaltung und Maulwürfen angefügt finden.

493) Vid. pag. 393. des Zinckischen Lexici und werden solche Braach-Felder agri novales genennet, vid. alleg. loc. des Eydgenößischen Stadt- und Land-Rechts.

zustehenden Trift und Huthung verhindert werden. [494] Weiln aber doch der Bauersmann von Korn, Weitzen, Hafer und Gerste allein die Fütterung vors Vieh und nöthigen Unterhalt nicht bestreiten kann, ondern Hirsen, Erbsen, Linsen, Kimmel, Fenchel, Anies, Hanf, Dotter, Bohnen, Wicken, Rüben, Möhren, Erdbirnen, Kraut, Klee, Vogelfutter und dergleichen gebrauchet: [495] So pflegen die Unterthanen sowohl unter sich selbst, als mit der Gerichts-Obrigkeit, sich darüber besonders zu vergleichen, wie viel einem ieden Nachbar von seinen besitzenden Feldern zu sömmern nachgelassen seyn solle. [496]

§. CCX. Da nun durch dergleichen Verboth die natürliche Freyheit, seinen Acker nach Belieben zu gebrauchen, eingeschränket wird, so ist freylich darauf zu sehen, was für ein Befugnüß einer Gerichts-Herrschaft auf derer Unterthanen Feldern zustehe, damit sie sich nicht eines mehrern ungebührlicherweise anmaße und den Bauers-

494) Siehe den XXXsten Punct der Dorfs-Articul in Beylagen sub no. XXIX. und nach der de dato Hannover den 1. Iulii 1709. gnädigst ausgefertigten Zehend-Ordnung §. II. wird dißfalls vorgeschrieben, daß wenn nach Gewohnheit etwas in der Braack gesäet oder gepflantzet wird, als Kohl, Rüben, Wurzeln und dergleichen, solches iedoch nicht weiter, als auf den vierten Theil des in der Braack liegenden Feldes, vergönnet seyn solle und dergestalt geschehen müsse, daß dadurch die Hude auf dem übrigen Braach-Felde nicht gesperret, auch der Zehende darvon entrichtet werde.

495) Vid. §. 7. nur erwehnten Eydgenößischen Stadt- und Land-Rechts. Laut eines Königl. Großbrittanischen und Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen de dato Palais St. James den $\frac{3}{14}$. Martii 1738. ergangenen allergnädigsten Edicts ist nach dem §. XXIV. keine Erlassung des Meyer-Zinßes wegen erlittenen Schadens an Feld-Früchten zu thun, wenn aus dem Braack-Felde ein so erklecklicher Betrag genommen worden, welcher den Abgang auf dem Felde so weit wieder ersetzet.

496) Siehe den 50. und 51sten Punct der Acker-Ordnung zu Belgern in Beylagen sub no. CCXLVIII. ingleichen den 6. Articul des Vergleichs in Beylagen sub no. CXXIV. sowohl den 5ten Punct der in Beylagen sub no. CCIV. auch den 22. und 28sten Articul der Beylagen sub no. CXCVIII. und den 26. der sub no, CCL.

Mann an Nutzung seines Eigenthums verhindere. Will die Gerichts-Herrschaft Huth und Weyde vors Vieh haben, so mag sie solche auf ihren Ritterguths-Feldern suchen und darzu so viel Braach-Acker anwenden, als sie bedarf. Wie käme der Unterthan darzu, daß er, bey seinen obliegenden vielen Beschwerden, dem herrschaftlichen Viehe Unterhalt und Fütterung auf seinen Aeckern verstatten und diese deßwegen unbestellet liegen lassen solte? da besonders die Anzahl des Hofe-Viehes nur alljährlich zu vermehren und dadurch einen grössern Vortheil zu erlangen gesuchet werden würde, [497] woferne es in der Herrschaft Belieben stehen sollte, denen Unterthanen vorzuschreiben, wie viel Aecker selbige unbebauet und fruchtloß liegen lassen, folglich ihren eigenen Nutzen versäumen müßten: Da vielmehr die zum Sömmern gerechnete Hülsen- und andere Früchte zum Lebens-Mitteln ebenfalls gehören, deren man nicht wohl entbehren kann, auch die Erfahrung lehret, daß an denen meisten Orten die Trifft-Gerechtigkeit auf eine unmäßige Art verlanget und denen Unterthanen weit mehr Schaden zugezogen, als der Gerichts-Herrschaft wahrer Nutzen verschaffet wird.

§. CCXI. Daß es demnach hierbey lediglich auf Landes-Gesetze, Erb-Register, Vergleiche und hergebrachte Gewohnheit ankommen muß, dergestalt diejenigen Gerichts-Herrschaften, welche dergleichen nicht vor sich anzuziehen haben, wenn sie denen Unterthanen den Sömmerungs-Nutzen neuerlich verwehren wollen, oder die Sömmerungs-Früchte gar mit dem Viehe weghüthen lassen, darbey

497) Ja man findet wohl Gerichts-Herrschaften, welche von ihren Nachbaren ums Lohn eine Parthie Vieh unter das ihrige zu nehmen und damit derer Unterthanen Grundstücke zu betreiben, kein Bedencken tragen, darüber aber auch aufs empfindlichste beschämet, oder doch wegen Heftigkeit des Eigennutzes bekränket werden, wenn ihnen hernach, auf der Unterthanen gerechte Beschwerde, solcher Unfug aberkannt und die Ersetzung der Schäden auferleget wird, worvon die Beylagen sub no. CCLI. nachzulesen.

bey keineswegs rechtlich geschützet werden können, [498] indem ihnen ausserdem einiges Verbietungs-Recht weiter nicht zustehet, als in so ferne die Unterthanen wider den Dorfs-Gebrauch und die Gemeinde-Schlüsse sich dessen zur Ungebühr anmaßen wollen [499]. Weshalber bey denen zwischen Obrigkeit und Unterthanen allerhöchsten Orts anberaumten Vorbeschieden darauf gesehen wird, daß dergleichen Streitigkeiten zu beyderseits Beruhigung gütlich abgethan werden mögen: [500] Daferne aber die Umstände der Sache dermaßen weitläuftig und zweifelhaft seyn, daß selbige auf einer weitern Untersuchung beruhen, pfleget man wohl gar deßhalber eine Commißion anzuordnen und die entstandenen Beschwerden durch einen nach Recht, Billigkeit und hauswirthschaftlichen Gutachten abgefasseten Ausspruch zu erörtern, [501] iedennoch ordentlicherweise auf derer Bauren natürliche Freyheit und daß sie solchen Sömmerns sich nach Gefallen gebrauchen dürfen, allerdings zu erkennen, [502] und

498) Dergleichen Befugnüß die Hoffmarcks-Herren in Bayern sich anmaßen und in der irrigen Meynung stehen wollen, als ob ihrem Viehe alle Grundstücke der Unterthanen offen stehen müßten. vid. no. 9. sqq. cap. XLIV. alleg. Tract. de jure hoffmarchiali.

499) Siehe hiervon das Urthel in Beylagen sub no. CCLII. und durch einen Term. Crucis 1730. in Sachen Eyßler contra Schönfeld gesprochenen Oberhofgerichts-Bescheid ist das gerichtliche Verfahren nebst dem ertheilten Abschiede caßiret, auch Beklagtem auferleget worden, sich aller fernern Turbation wegen Sömmerung der Braach-Art bey 30. Goldfl. Strafe zu enthalten, sowohl alle dißfalls verursachte Schäden und Unkosten Klägern zu erstatten.

500) Worvon der dritte Punct des Recesses in Beylagen sub no. CCLIII. handelt, worinnen auch im 14. und 19ten Puncte wegen des Behütens mit dem Zug-Viehe und des Brachschlages Vergleich getroffen, sowohl durch den bald hernach anderweit errichteten Vertrag in Beylagen sub no. CCLIV. der Vortrifft halber die nöthige Erläuterung geschehen ist.

501) Was für besondere Gründe darbey zu beobachten seyn, ist aus denen Beylagen sub no. CCLV. CCLVI. CCLVII. & CCLVIII. wahrzunehmen.

502) Immaßen die allerhöchsten Orts gesprochene Reformatoria der vorigen Sentenz in Beylagen sub no. CCLIX. & CCLX. bewähret.

man findet dergleichen Urtel schon in denen alten Zeiten, welche hohe Regierungen wider die von Adel gesprochen und diesen nicht verstattet haben, ihre Unterthanen an Nutz, Gebrauch und Bestellung der Güther zu verhindern [503].

§. CCXII. Es ist keineswegs in Zweifel zu ziehen, daß viele Gerichts-Herrschaften denen Unterthanen die Sömmerung mehr aus Mißgunst oder anmassender obrigkeitlichen Gewalt zu verbieten suchen, als daß sie derer Braachfelder zu ihres Viehes Weyde und Huthung so nöthig gebraucheten; weshalber desto mehr Vorsicht erfordert wird wenn die hierüber sich ereignenden Beschwerden entschieden werden sollen: Da besonders viele Gerichts-Obrigkeiten alsdenn hinlängliche Trifft genung haben, wenn die Bauren, vor die ihnen verstattete Sömmerung, denenselben entweder gewisse Tage Fröhne, oder einen Geld-Zinnß zu entrichten, sich anheischig machen, ohngeachtet gar wohl zu billigen ist, daß die Unterthanen ihrer Gerichts-Herrschaft solches vorhero anmelden, damit der Hofe-Schäfer in Zeiten wissen möge, was für Felder mit dem Viehe zu betreiben, oder zu verschonen seyn. [504] Woferne sie sich aber verbinden, die Herrschaft um ihre Bewil-

503) Wie die Beylage sub no. CCLXI. bezeuget. Und es ist anno 1717. vom hochlöblichen Oberhofgerichte, nach der alten Proceß-Ordnung, der Gerichts-Herrschaft zu Pombßen bey 50. Goldfl. Rheinisch Strafe inhibendo auferleget worden, die Gemeinde zu Grethen bey der Sömmerung des vierten Theils ihrer Brach-Felder und der dißfalls habenden Posseß geruhig zu lassen, auch der Weghüt- und Verderbung derer darauf gewachsenen Früchte sich zu enthalten, cautionem de non amplius turbando zu bestellen, auch ihnen alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten.

504) Die Gärtner in Stauchitz müssen ihre Felder im dritten Jahre zur Trifft und Huthung stehen lassen, und wer das Braach-Feld sömmern will, die Herrschaft darum ansprechen, auch gewisse Dienst-Tage dafür thun und die Aecker verzäunen. Wie denn auch der 5te Articul des in Beylagen sub no. CCIV. befindlichen Vergleichs ihnen nur 10. Metzen hauswirthlich Aussaat-Land zu sömmern verstattet, dargegen sie sich zum Zwang-Biere verbunden haben.

Bewilligung anzusprechen, so folget daraus gantz natürlich, daß dieser auch frey stehe, künftighin solches ferner nicht zu gestatten.

§. CCXIII. Wo nun aber durch alte Verträge in Richtigkeit gesetzet ist, daß Unterthanen ihre Früchte bloß in die behörigen Arten und nicht wider das Herkommen in die Braache oder Stoppeln säen dürfen, [505] da muß man freylich vermuthen, daß die Gerichts-Herrschaft bey Errichtung dergleichen Recesse eine solche Anzahl Vieh gehalten habe, daß sie der Trifft und Huthung auf denen Braach-Feldern allerdings benöthiget gewesen, mithin erfordert derer Unterthanen Schuldigkeit, sich gegen ihre Gerichts-Herrschaft dergestalt aufzuführen, daß dieselbe ihnen zum Besten, nach Beschaffenheit derer Umstände, etwas von ihrem Rechte nachlasse; Besonders ist solches zu hoffen, wenn derer Unterthanen Vorräthe durch feindliche Einfälle verzehret, oder durch erlittenen Mißwachs vermindert worden, daß sie wohl gar, an statt der gewöhnlichen Sömmerung, der ohnentbehrlichen Nothdurft halber, Stoppel-Korn, wider Dorfs Gebrauch zu säen genöthiget werden. [506] Wie denn auch das blosse Umreissen der Felder, wenn es ausser der hergebrachten Zeit geschiehet, von der Gerichts-Herrschaft nicht gedultet, sondern der Trifft-Gerechtigkeit nachtheilig und vor strafbar angesehen, jedoch solche Unordnung denen sonst friedliebenden und danckbaren Unterthanen gütigst verziehen wird [507].

§. CCXIV.

505) Siehe den Vergleich in Beylagen sub no. CCLXII.

506) Welches denen Unterthanen zu Klinga nach der Beylage sub no. CCLXIII. von der Hochadlichen Ponikauischen Gerichts-Herrschaft zu Pombsen, anno 1706. denen Unterthanen zu Grethen hingegen unter gewissen Bedingungen des Wiederrufens laut der Beylage sub no. CCLXIII. [a] & [b] bewilliget und als diese Vergönstigung sub no. CCLXIII. [c]. widerrufen werden wollen, solcher sub no. CCLXIII.[d] gerichtlich widersprochen worden.

507) Immaßen einigen Bauren vorgedachten Dorfs Klinga nach denen Beylagen sub no. CCLXIV. vor dißmahl anno 1708. übersehen, iedennoch die herrschaftliche Gerechtsame darbey zu erhalten gesuchet worden.

§. CCXIV. Dargegen giebt es freylich auch Ritter-Güther, welche mit wenig Fluhren zu Trifft und Huthung versehen seyn, folglich wohl nöthig haben, starck zu sömmern, besonders Erbsen und Wicken in die Braache zu säen oder Kraut zu stecken, dergestalt entweder ihres Rechts auf derer Unterthanen Feldern sich zu gebrauchen, oder mit großen Schaden ihre Wiesen zu behüthen; Man pfleget hierbey die Beschaffenheit der Schäferey zu erwegen und dafür zu halten, daß auf eine Hufe Feldes über 12. Stück Schaafe nicht gerechnet werden können. Wenn nun die Gerichts-Herrschaft vollends des Nachts über mit ihrer Heerde in Horden bleibet und mit dem frühesten wieder heraus treibet, ehe der Gemeinde Vieh ebenfalls dahin kommet, welches des Abends vorher zeitig eingetrieben worden ist: So kann leicht die Rechnung gemachet werden, wie höchstempfindlich denen Unterthanen fallen müsse, den Wohlstand des herrschaftlichen und den schlechten Zustand ihres eigenen Viehes mit anzusehen, wenn sie noch darzu keine Sömmerungs-Früchte von ihrem Eigenthume erbauen dürfen. Daher kommt es denn, daß an manchen Orten denen Bauren gestattet werden muß, die herrschaftlichen Fluhren mit ihrem Viehe ebenfalls zu behüthen [508].

§. CCXV. Man findet Exempel, daß Gerichts-Herrschaften, wegen ihrer starcken Schäfereyen, kaum das Einerndten derer Unterthanen Früchte erwarten können, sondern wohl währenden Abmeyhen des Getreydes und immer hinter den Wagen her, wenn es eingeführet wird, deren Felder behüthen, dergestalt daß der Schäfer, ehe die Bauren ihre Felder noch völlig geräumet, diese reine abfressen lässet, daß die Gemeinde vor ihre Schafe kein Gräsgen mehr findet, auch obschon der Hafer auf deren sandigten Feldern niemahls recht fortkommet und sie deswegen Stoppel-Korn hinein zu säen nöthig haben, solches ihnen nicht gestattet, sondern weggehüthet und das Sömmern der

508) Dergleichen Befugnüß die Unterthanen zu Könneritz auf ihre Klage rechtlich behauptet haben, wie aus denen Beylagen sub no. CCLXV. & CCLXVI. zu ersehen.

der Braach-Felder mit allerhand Küchen-Speisen verwehret wird. [509] Dergestalt, weil in denen wenigsten Landes-Gesetzen hiervon ein gewisses Maaß und Vorschrift anzutreffen, die Unterthanen um desto mehr Ursache haben, sich sonst gegen ihre Gerichts-Herrschaften so zu bezeigen, daß denenselben alljährlich auf beschehenes Ansuchen das benöthigte zu sömmern vergönstiget werde, [510] oder wenn sie übermäßig gesömmert haben, ihr Unrecht alsbald erkennen und solches hinführo zu unterlassen versprechen: [511] Da denn zu hoffen, daß auch hierüber mit

509) Dergleichen Beschwerde die Gemeinde zu Salm geführet. Und es enthält das bey dem de dato Gruna den 9. Iunii anno 1618. zwischen Herrn Fritz Spiegeln und Herrn George Rauchheupten über das bey Düben gelegene Ritter- und Mannlehn-Guth Cossa getroffenen Kauf-Contracte angehengte Inventarium, nebst der Ausmessung, unter andern etliche Acker Sommer-Korn und noch mehrere Acker Stoppel-Korn.

510) Denn es ist nicht zu besorgen, daß Gerichts-Herrschaften, ohne der Unterthanen eigenes Veranlassen, ihre einmahl beschehene Vergönstigung wiederrufen werden, obschon die wenigsten Bauren darauf gern trauen wollen, hierdurch aber es dahin bringen und mit Schaden empfinden, daß hernach, denen wider sie ausgefallenen Urtheln gemäß, desto schärfer verfahren wird, dergleichen etlichen Unterthanen zu Groß- und Kleinwölcka begegnet, denen aus bloßer Gnade erlaubet worden, daß die Pferdner einen halben, die Hüfner anderthalb Viertel, und die Halbhüfner 1. Viertel Acker Kraut in die Hafer-Art stecken möchten, iedoch nicht eher, als bis das Kraut-Land mit dem herrschaftlichen Schaaf-Viehe betrieben worden und daß es bey einem ieden Dorfe nicht einzeln, sondern zusammen gestecket werde, auch das Widerrufen der Herrschaft freystehe, welche des Iustitiarii gethaner Versicherung, daß die hochgräfliche gnädige Herrschaft ohne Anlaß an die Wiederrufung nicht gedencken würde, nicht Glauben beymessen wollen, und so denn das in Beylagen sub no. CCLXVI.[a] gesprochene Urthel befolgen müssen, dazumahl laut des am 19. Febr. 1691. getroffenen Vergleichs denen dasigen Unterthanen obliege, die Hafer-Art jährlich zu halten, wohin kein Kraut gesteckt werden dürfe, indem sie ihre ordentliche Kraut-Gärte hätten.

511) Dergleichen einige von denen in Beylagen sub no. CCLXVII.[a] erwehn-

mit denen ihrer Unterthanen Wohl und gesegneten Zustand wünschenden löblichen Gerichts-Herrschaften solche Vergleiche zu treffen seyn werden, welche beyderseits Beruhigung und ein gutes Vernehmen befördern können [512].

§. CCXVI. Da nun durch das Sömmern die Trifft und Huthung versperret wird, welche auch der gantzen Gemeinde auf derer Einwohner Feldern zustehet, so muß es freylich damit nach der zeitherigen Gewohnheit unter ihnen selbst gehalten, auch darbey erwogen werden, ob etwann einer oder der andere derselben zur Ungebühr mehrere Schafe halte, als sichs gebühret und in Mangel des benöthigten Futters die Sömmerung denen übrigen verwehren wolle, ingleichen ob die Gemeinde vielleicht die beste Gräserey denen Ochsen- und Schwein-Treibern vermiethe und dadurch selbst die Huthung schwäche, welche derer Unterthanen Viehe viel eher zu gönnen sey. Weßhalber die mehresten Dörfer hierüber gewisse Ordnungen aufrichten und einander vorschreiben, was für eine Anzahl derer Felder in der Braache zu sömmern und in was für gesetzten Zeiten darmit anzufangen sey, [513] worbey mehrentheils denenjenigen, welche darwider han-

te Bauren, nach Maaßgebung des sub no CCLXVII.[d] befindlichen Vergleichs, auch gethan haben, und darbey besser gefahren seyn, als die übrigen, denen ihr fortgesetzter Widerspruch schwere Unkosten zugezogen und an der zuerkannten Strafe ebenfalls kein Erlaß angedeyen dürfte, weil sie dem auf ihre erhobene Negatorien-Klage sub no. CCLXVIII.[a] wider sie gesprochenen rechtskräftigen Urthel gemäß zu leben sich verweigert, da sie doch nach der Beylage sub no. CCLXVIII.[b] in vorigen Zeiten schon deßwegen bestrafet worden.

512) Dergleichen gütlicher Vertrag nur neuerlich zwischen der gnädigen Gerichts-Herrschaft zu Marckkleberg und Cröbern, auch einigen Unterthanen daselbst, zu Vermeidung eines weitläuftigen Processes, glücklich getroffen worden, immassen aus denen Beylagen sub no. CCLXIX. zu ersehen.

513) Siehe den dißfalls von der Gemeinde zu Euderizsch errichteten Vergleich und daher entstandene Beschwerde in Beylagen sub no. CCLXX. & CCLXXI.

handeln und solche Ordnung überschreiten möchten, eine gewisse Gemeinde-Buße zu entrichten auferleget, auch das jährliche Ausmessen der gesömmerten Felder zu dem Ende veranstaltet wird, [514] worwieder alsdenn die vorgeschützte natürliche Freyheit nicht weiter in Betrachtung zu ziehen, sondern durch den Vergleich weggefallen ist. [515]

§. CCXVIII. Es entstehen hieraus zwey verschiedene Klagen, die eine, welche derjenige anstellet, deme das Recht auf seinem Felde zu sömmern verwehret, oder wohl gar die erwachsenen Früchte hinweggehütet worden [516] und die andere, so derjenige erhebet, welcher sich nicht selbst eigenmächtig helfen und das gesömmerte nicht abhüten lassen will, sondern richterliche Hülfe suchet und den andern darzu anhalten lässet, entweder das Sömmern gäntzlich zu unterlassen, oder nur die vorgeschriebene Ordnung darmit zu halten. [517] Bey der erstern Klage ist die natürliche Freyheit und der freye Gebrauch eines jeden Eigenthums allerdings sattsamer Grund, des andern Vieh-Trifft darauf nicht leiden zu dürfen, ja worferne auch diesem eine Trifft-Gerechtigkeit überhaupt darauf zustehen sollte, so kann doch solche anders nicht, als zur offenen Zeit und wenn das Feld nicht be-

514) Dergleichen die Gemeinde zu Sommerfeld nach oberwehnter Beylage sub no. CCXLIX. unter sich ausgemachet hat, auch laut der Beylage sub no. CCLXVII. [a] & [c] solche Besichtigungen würcklich ergangen und die Uebertretere nach der Beylage sub no. CCLXVII. [b] in Strafe genommen sind.

515) Worauf doch der eine Mitnachbar, als er deswegen in Anspruch genommen worden, sich beziehen wollen, immaßen die Beylagen sub no. CCLXXII. & CCLXXIII. zu erkennen geben.

516) Immassen nach der Beylage sub no. CCLXVIII. ingleichen sub no. CCLXXIV. & CCLXXV. geschehen, über den letztern Casum auch der Vergleich sub no. CCLXXVI. getroffen worden, conferatur Beylage sub no. CLXXIII. Und es kommt dieses angemaßete Verbiethen offters von der unmäßigen Anzahl des Viehes her, welches wider Befugnüß gehalten wird, worvon unten mit mehrern gehandelt werden soll.

517) Worvon die Beylagen sub no. CCLXXVII. CCLXXVIII. nebst vorhergeführten sub no. CCLXX. & CCLXXII. einige Exempel enthalten.

säet, auch auf diejenige Art, wie sie erworben worden, ausgeübet werden, noch ein Verbietungs-Recht demselben daher zustehen, [518] weniger ist mit Bestande zu behaupten, daß diese Trifft-Gerechtigkeit nicht vor eine Dienstbarkeit, sondern vor ein allgemeines Dorf-Recht zu halten wäre, welches einem jedem angesessenen Bauer der Gemeinde gebühre, welcher Vieh halten dürfe. [519] Bey der andern Klage hingegen muß nothwendig eine hergebrachte Gewohnheit, Dorfs-Ordnung, langwieriger Gebrauch oder Landes-Gesetze zum Grunde gesetzet werden, wenn der Kläger damit fortkommen und seinen Endzweck erreichen will. [520] Weßhalber besonders in denen Dörfern, wo man Jahr-Gerichte zu halten pfleget, dergleichen entstehende Streitigkeiten ohne beschwerliche Unkosten sofort gerichtlich abgethan und billigmäßig entschieden werden können. [521]

§. CCXIX.

518) Siehe das Oberhofgerichts-Urthel und rationes decidendi in Beylagen sub no. CCLXXIX. vid. Leiseri Ius Georgicum Lib. III. cap. X. no. 35. per reductionem agri in culturam jus pascendi non impeditur, cum nec alias tempore culturæ ibi pascere liceat. Unde sequitur, prædia inculta & pascuis obnoxia ad culturam posse reduci eo in casu, quo servitus pascendi hoc saltem tempore alicui competit, quo fruges sunt collectæ, zu offenen Zeiten.

519) Als worauf in der sub no. CCLXXVII. anhängig gemachten Proceß-Sache die in Beylagen sub no. CCLXXX. befindliche Beweiß-Articul abgefasset und das unbefugte Weghüthen dadurch gerechtfertiget werden wollen, dergestalt gar zweifelhaft ist, daß diese gehegte Meynung rechtlichen Beyfall finden möchte.

520) Laut derer mit denen Stauchitzer Gärtnern, ingleichen zwischen der Gemeinde zu Gundorf getroffenen sub no. CCIV. & CCLXXXI. beygefügten Vergleiche ist alles deutlich vorgeschrieben worden und das Leiserische Ius Georgicum Lib. III. cap. X. no. 33. setzet dißfalls voraus, quod ita conventum ac præscriptum sit.

521) Immaßen besonders auf denen zur hochlöblichen Universität Leipzig Groß-Probstey gehörigen Dorfschaften rühmlichst geschiehet, weil bey denen daselbst angestellten jährlichen Gerichts-Tägen, nebst dem Herrn Præposito magno, ingleichen denen Herren Professoribus Decretalium & Pandе-

§. CCXIX. Daß bey dem Sömmern ordentlicherweise hauptsächlich die Absicht geführet werde, die hauswirthschaftliche Nothdurft vor Menschen und Vieh zu befördern, ist aus vorherstehenden sattsam zu erkennen: Deßwegen aber dem Bauersmanne nicht zu mißgönnen, wenn er auch von denen dadurch erzeugten Früchten etwas zum Verkaufe anzuwenden sich bemühet: Wie denn an einigen Orten so gar der Safflor darzu gerechnet wird, indem selbiger nicht allein beym Färben, sondern auch bey denen Speisen zu gebrauchen, folglich auf Dörfern, an statt des kostbaren Saffrans, als eine Art von Gewürtze, anzuwenden ist. [522] Daß hingegen Kraut stecken und Rüben säen vor keine Sömmerung der Felder, sondern vor eine wahrhaftig nothwendige Nahrung der Bauren zu halten sey, haben zwar verschiedene abgehörte Zeugen behaupten und hieraus die streitenden Unterthanen anführen wollen, es wäre ein Unterschied zu machen unter denen Sommer-Früchten, wofür allerdings Kraut gehalten werden müsse, und unter dem Sömmern selbst, worzu nur das Besäen der Felder mit Flachse, Wicken, Erbsen und dergleichen zu rechnen wäre, indem nur diese sömmerten, oder das Feld auszehreten, weil zu denenselben vorher nicht gedünget werde, wie doch zum Kraute und Rüben geschähe, da hernach ins Kraut- und Rüben-Land Korn und ander Getreyde gesäet, folglich daß Kraut und Rüben sömmere, nicht gesaget

dectarum, auch des grossen und kleinen Fürsten, Collegii Herren Præpositis, iedesmahl der Herr Ordinarius, als Assessor perpetuus, gegenwärtig ist, deren besonderes Ansehen und mühsame Vorstellungen mehrentheils den erwünschten Eindruck und Würckung haben, daß alljährlich viele sonst zu besorgende kostbare und die Unterthanen gegen einander verbitternde oder doch aussaugende Processe alsbald unterdrücket werden, auch die darüber geführten Protocolle mit Vergnügen zu lesen und daraus die Beylagen sub no. CCLXXXII. genommen sind.

522) Siehe die Beschreibung dessen im Zinckischen Lexico pag. 2494. und daß er zur Sömmerung mit gezehlet werde, die Beylagen sub. no. CCLXXXII. [a].

werden könne. [523] Es ist aber dieser Vorwand mit dessen angeführten Ursachen unerheblich, [524] es wird auch aller Orten selbiges von dem Getreyde, mit welchem die Feldarten zu halten, deutlich unterschieden, ja in denen Vergleichen und Ordnungen Kraut und Rüben mehrentheils ausdrücklich zu dem Sömmern mit gerechnet.

§. CCXX. Daß hingegen durch selbiges, iedoch immer durch eines mehr als das andere, der braach liegende Acker ausgezehret, mithin bey künftiges Jahres Bestellung desto tüchtigerer Dünger darauf erfordert werde, kann man alsbald daraus erkennen, daß die Güther-Verpachtere ihren Pachteren gar ofters vorschreiben, wie sie sich vor Endigung der Pacht-Zeit mit dem Sömmern verhalten sollen, [525] und weiln besonders angemercket worden, daß Erbsen, Wicken und Linsen, als wahrhafte Hülsen-Früchte, nebst Kraut und Rüben, den Acker

523) Dergleichen bey dem zwischen der Gerichts-Herrschaft und Unterthanen zu Ramsdorf anno 1710. anhängig gewesenen Processe geschehen.

524) Weßhalber die Herren Urthels-Fassere in nurangezogener Sache der Gemeinde Suchen, daß solches von dem Sömmern besonders ausgenommen und das vorige Urthel dißfalls erläutert werden möchte, keinesweges statt gegeben haben, siehe die Beylage sub no. CCLXXXIII. & CCLXXXIV.

525) In einem solchen Pacht-Contracte ist enthalten, daß von denen 9. Hufen in allen 3. Arten nur ein Viertel Landes, dergestalt der 12te Theil des in 3. Hufen bestehenden Braach-Feldes gesömmert werden solle. Und ein anderer Verpachter hat bloß darüber Beschwerde geführet, daß sein Pachter, an statt daß er 1. Hufe Feldes in einer Art sömmern dürfe, mehr als 2. Hufen und noch darzu über die Helfte mit Möhren gesömmert habe, wodurch solches ausgesauget und ausgehungert worden. Weßhalber auch diejenigen Gerichts-Herrschaften oder Bauren, welche gewisse Aecker anderen zum Möhren-Säen einräumen, sich die Helfte dafür ausdingen, welche hernach, wenn die Möhren ausgezogen und in Haufen gebracht sind, aufm Felde von dessen Eigenthümer ausgelesen wird. Ja man findet auch darinnen einen Unterschied, daß Lein, Erbsen und dergleichen viel eher von dem Felde weggebracht werden, als die Möhren, welche am längsten stehen bleiben.

Acker mehr düngen, als auszehren, hingegen Möhren und Flachs den gröſsten Schaden in Feldern anrichten, so pflegen behutsame Verpachtere ausdrücklich zu verbieten, daß die Pachtere im letzten Jahre vor Endigung des Contracts dergleichen ins Braach-Feld zu säen nicht befugt seyn sollen. Da denn freylich eine beschwerliche Rechtfertigung entstehen würde, wenn der Pachter sich dem ungeachtet dessen angemasset hätte und der Verpachter die Erstattung des dadurch erlittenen Schadens von ihme fordern wollte, dessen Betrag anders nicht, als durch eine von denen verpflichteten Gerichts-Personen, oder anderen Hauswirthschafts-Verständigen erfolgte Besichtigung und ertheiltes Gutachten herausgebracht und in Gewißheit gesetzet werden könnte.

§. CCXXI. Es ereignet sich auch noch in Ansehung dererjenigen Gerichtsherrschaften einiges Bedencken, welche kein Lehn- und Ritter-Guth, sondern nur allerhand zusammen gekaufte Bauer-Felder besitzen, dergestalt in so weit als Mitnachbaren anzusehen und nach der Gemeinde-Ordnung sich zu richten verbunden sind, wenn selbige der Gemeinde die Sömmerung entweder gäntzlich, oder anders nicht, als mit obrigkeitlicher Bewilligung, verstatten wollen, da denn deren vorgeschütztes Verbietungs-Recht zwar in so weit nicht statt finden, jedennoch durch die angestellte Klage so viel bewürcket werden kann, daß die Gemeinde eine beständige Einrichtung machet und der Gerichts-Herrschaft ebenmäßige Bewilligung darzu einholet, auch solchen Vergleich gerichtlich bekräftigen lässet. [526]

§. CCXXII. Und weiln denen Unterthanen sowohl, als ihren Gerichts-Herrschaften das Recht offen stehet, bey hoher Landes-Obrigkeit Hülfe zu suchen, solche auch denen bedrängten Bauren iedesmahl angedeyhet, wenn sie nur eine gerechte Sache haben: So

ists

526) Dergleichen nur kürtzlich die Gemeinde zu Wachau veranlasset, als sie von der Gerichts-Obrigkeit des ungebührlichen Sömmerns halber in Anspruch genommen und darauf rechtlich erkannt worden, immassen die Beylagen sub no. CCLXXXV. CCLXXXVI. & CCLXXXVII. mit mehrern bezeugen.

ists der Billigkeit und dem allgemeinen Ruhe-Stande gemäß, daß keines von ihnen sich selbst Recht zu schaffen suche, dergestalt weder die Unterthanen mit Büchsen, Gewehr und anderen groben Instrumenten, die Gerichts-Herrschaft an der zustehenden oder doch bishero ausgeübten Huthung und Trifft über die zur Ungebühr besömmerten Felder zu verhindern sich unterfangen, oder den Schäfer bedrohen, er solle auch auf dem Kirchwege nicht sicher seyn, sie wollten ihm die Ohren abschneiden und den Hunden geben, welches vor ein gefährliches Tumultuiren und Auflaufen angesehen wird, [527] noch die Gerichts-Herrschaften ihre Bauren ungebührlich tractiren, daß sie fast Bedencken haben müssen, ohne Besorgniß fernern harten Bezeigens vor ihnen persönlich zu erscheinen, dergleichen Ungebührniß die hohen Landes-Regierungen, oder deren angeordnete Commissarien, selbigen zu verweisen und ein bescheidenes Tractament gegen die Bauren zu erfordern, auch deren Verderben so viel möglich abzuwenden pflegen. [528]

§. CCXXIII. Woferne endlich die Sömmerung auf ein gewisses Maaß vom Acker gesetzet ist, hat man wohl Achtung zu geben, daß wenn selbige etwa getheilet worden, nicht einer ieden Helfte Besitzer das dem gantzen Acker nachgelassene Maaß darauf sömmern möge, welches dem gebührenden herrschaftlichen- oder Gemeinde-Trifft-Rechte allerdings einiges Nachtheil verursachen würde: [529] wie denn auch an etlichen Orten eine gewisse Zeit bestimmet worden, wie lange ein jeder seine Braache gantz oder zum Theil liegen zu lassen schuldig: [530] Und findet man dieser Feld-Arten, auch des Sömmerns und Hüthens

527) Siehe das in vorhergedachtem Ramsdorfer Processe ertheilte allerhöchste Rescript in Beylagen sub no. CCLXXXVIII.

528) Siehe die in solcher Streit-Sache gefertigte commissarische Registratur in Beylagen sub no. CCLXXXIX. und den allergnädigsten Befehl sub. no. CCXC.

529) Wie nach den Beylagen sub no. CCXCI. & CCXCII. bey dem in der Stadt Penigk am 15. Martii 1684. durch den Beamten gehegten Stadtgerichte angezeiget worden.

530) Siehe die Beylage sub no. CCXCIII. & no. CCXCIV.

Hüthens auf den Stoppeln halber, bey denenjenigen mittlern oder kleinen Städten ebenfalls dergleichen Einrichtung, allwo die Bürger mehr vom Ackerbaue und Viehzucht, als von bürgerlichen Gewerbe und Handwercken leben müssen. [531] Und weiln, dem verderbten Bauren-Stande aller Orten aufzuhelfen, die Billigkeit und Landes Nothdurft erfordert, hierzu aber unter anderen Mitteln auch dieses gehöret, daß nicht ein lediges Plätzgen übrig gelassen werde, sondern alle Erde von Feld-Früchten, Gräserey und Gehöltze angefüllet seyn möge: [532] So ist allerdings zu wünschen, daß das besondere Ackerbau-Rätzel nach erfolgter Entdeckung dem gemeinen Wesen zum Besten ausschlagen möge, dessen Innhalt in 6 Jahren 9. volle Erndten, als 3. Winter- 3. Sommer-Körner- und 3. Sömmerungs-Erndten von einem Acker verspricht, die Sömmerung vor eine würckliche Erndte ausgiebet und doch zugleich versichert, daß der Acker vorher Braache liege, [533] wodurch allerdings die benöthigten Feld-Früchte gar beträchtlich vermehret werden können, woferne die Trifft-Gerechtigkeit und das Arthalten solchen Feldbau nicht verhindert: Da noch zur Zeit denen erfahrensten Hauswirthen unbegreiflich vorgekommen seyn mag, wie in 6. Jahren die Felder, bey 3. Sömmerungs-Erndten, auch Braache liegen wollen, indem besäete Felder keineswegs Braach-Felder genennet werden können, wenn eine Erndte davon erlanget wird.

§. CCXXIV.

531) Immassen vorherangezogene und die sub no. CCXLVIII. angefügte Beylagen, nebst denen sub no. CCXCV. & CCXCVI. bewähren.

532) Siehe das XXXVIste Capitel der anno 1711. gedruckten Abhandlung vom glückseligen und unglückseligen Bauren-Stande, aus welchem dem Ansehen nach geringen Tractate die Verächter des Bauren-Standes ihren Irrthum zu erkennen, die Bauren hingegen ihre Grobheit, Geitz, Undienstfertigkeit, Stoltz, Wollust, Halsstarrigkeit, Widersetzlichkeit und Falschheit abzulegen, gründliche Anleitung bekommen.

533) Siehe des Leipziger St. Seorgen-Hospitals- auch Zucht- und Wayssen-Haus-Vaters Peter Krezschmars unterm 10. Iulii 1748 edirten Entwurf neu erfundener Holtz-Anlage, als eine Frucht des neu erfundenen Ackerbau-Rätzels pag. 5.

§. CCXXIV. Woferne aber an einigen Orten nur hauswirthlich zu sömmern verstattet seyn sollte, oder eine Gerichts-Herrschaft dergleichen denen Unterthanen nachzulassen sich erklärete, so würden nothwendig abermahls hierüber allerhand Auslegungen und Erklärungen entstehen, was denn hauswirthlich sömmern heisse: Denn die Bauren selbst sind darinn nicht einig, indem der eine Erbsen und Wicken, der andere Kraut und Rüben, der dritte alles, was man zu Brodte und Futter gebrauche, der vierte aber gar dasjenige, mas man in die Braache säet, darunter verstehen würde und keiner gern zugestehen will, daß übermäßig gesömmert worden: Vielmehr suchen sie zu behaupten, daß die Gerichts-Herrschaft noch Trifft und Huthung zur Gnüge vor ihr Vieh behalte, hingegen die Unterthanen unvermögend gemachet werden würden, die schuldigen Steuern und Herren-Gefälle zu entrichten, wofern sie nicht hauswirthlich sömmern dürften, da sie sonst, ausser der Feld-Nahrung und Getreydigt-Erzeugung, kein anderes Gewerbe zu ihrer Nothdurft treiben könnten, auch die Gerichts-Herrschaft selbst ihre besitzende Bauer-Stücke zu sömmern pflege, dergestalt selbige damit zu schonen, der Unterthanen Huthung aber zu schmählern suche. [534] Es ist aber dem allen ungeachtet hierauf nicht zu sehen, wo einmahl durch Verträge ausgemachet, oder beständigerweise hergebracht worden, wie viel denen Unterthanen zu sömmern frey stehen solle, [535] weshalber in einigen Dorfs-Ordnungen so gar die nachgelassenen Sömmerungs-Früchte ausdrücklich vorgeschrieben und anderes Getreyde verboten oder die Stücke Feld darzu deut-

534) Immassen die von der Gemeinde zu Ramsdorf wider ihren Gerichts-Herrn angegebene Zeugen fast durchgehends ausgesaget haben, als sie anno 1741. von des hochlöblichen Oberhofgerichts hierzu verordneten Herrn Assessore eydlich abgehöret worden. Und es muß freylich einiger der Sache verständiger unpartheyischer Personen Gutachten überlassen werden, was man hauswirthliches Sömmern eigentlich nennen könne, immassen darauf in Beylagen sub no. CCXCVI.[a] erkannt worden.

535) Weßhalber wider die Unterthanen zu Ramsdorf bey denen alten und neuen

deutlich angewiesen worden: [536] In wie ferne aber dergleichen Sömmerung nicht allein der Trifft-Gerechtigkeit, sondern auch des von denen Feld-Früchten abzustattenden Zehendens halber, verboten werden könne, soll unten angezeiget und mit Exempeln erläutert werden.

neuen anhängig gemachten beschwerlichen und kostbaren Rechtfertigungen die obengezogenen Urthel dißfalls gesprochen worden.

536) Dergleichen in dem 26sten Puncte der in Beylagen sub no. CCL. befindlichen von dem damaligen Gerichts-Herrn, als einem vortrefflichen Iureconsulto, entworfenen Ordnung des bey Leipzig gelegenen Dorfs Gohliß, ingleichen im XIIIden Articul der von der Gemeinde des Dorfs Lindenthal, welches gemeiniglich nur Linckel genennet wird, verglichenen denen Beylagen sub no. CCXCVII. angefügten Ordnung anzutreffen: Es ist aber dennoch über letztere ein weitläuftiger Proceß entstanden, worvon die Beylagen sub no. CCXVIII. CCCXIX. & CCC. sattsame Nachricht mittheilen. Und nach dem 58sten Articul der de dato Wolffenbüteel den 7. Martii 1647. publicirten Landes-Ordnung sollen im Braackfelde, ausser dem Flachs und weissen Kohl, auch etwas an Bohnen und Erbsen, iedoch in gebührender Maasse, nichts bestellet, sondern solches zu gemeiner Weyde, insonderheit für die Schaafe, gantz frey gelassen werden. Wer darwider thut, dessen bestellete Früchte mögen, ohne Strafe und Entgeld, durch das Vieh abgehüthet werden. Siehe auch den Receß in Beylagen sub no. CCLXIX. Daß auch von uhralten Zeiten her um des heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth allwege drey Feld gewest seyn und alle Jahre eines braach gelegen, bis anhero aber in dieselben Braach-Felde Frucht gesäet worden, dadurch die Lüde, so die Braach-Felde mit ihrem Viehe gebrauchet, zu Bußen gekommen und die Aeckere dadurch ausgesogen worden seyn, darum wohlgedachter Rath, mit Wissen der Ackerlüde, übereinkommen und drey Felde in der Land-Wehre, deren alle Jahre eins braach liegen bleiben solle, und welcher derselben Aeckere, die das Jahr braach liegen sollen, befruchtiget, die Frucht verlohren haben und einem ieglichen darauf und darinn zu fahren erlaubt seyn solle, zeiget die Acker-Gerichts-Ordnung und das Conclusum in consilio feria quinta post festum sanctæ Barbaræ Virginis anno Domini 1504.

CAP. XXIII.

Von Wiesen, Gärten und Gräserey.

§. CCLXXV.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Wiesen, welche man auch an einigen Orten Matten, oder Matt-Land und nach deren Grösse auf verschiedene Art zu nennen pfleget, [537] zwar mehrentheils ihre Früchte an Gräserey ohne derer Menschen Arbeit herfürbringen und ordentlicherweise nicht mit dem Viehe abgehütet werden, sondern deren Besitzere das darauf erwachsene Heu und Grummet oder Nachgras abzumeyhen, einzuführen und nach Beschaffenheit der Wirthschaft zu gebrauchen pflegen, iedennoch deren Nutzung nicht ein Jahr, wie das andere, theilhaft werden, folglich auf deren Betrag sich keine gewisse Rechnung machen können, [538] auch ihrer verschiedenen Lage und Nutzens halber in trockene und feuchte, ein- und zweyhauige, magere und fette, hoch und tief liegende Wiesen eingetheilet werden, [539] sowohl

537) Das Wort, Matten, hat seinen Ursprung ohnfehlbar von dem Worte Mähden, oder Mähen, wie das mühsame Wachterische Glossarium p. 1016. & pag. 1036. anführet und in dem alten Verpfändungs-Briefe in Beylagen sub no. CCCI. werden die Manns-Matten verschiedentlich bemercket. Ingleichen heisset man selbige 1. 2. 3. oder 4. mähdrig, wie viele Personen nehmlich in einem Tage solche abhauen können. Und in denen Leipziger Zeitungen von 15. Novembr. 1747. wurde die Subhastation eines Guths von denen Feilizschischen Gerichten zu Kürbitz notificiret, worzu 3½. Scheffel Feld, nebst 2½. Tagewerck Wiesewachs gehören.

538) Folglich die prata, oder ad fructum recipiendum parata, von denen pascuis billig zu unterscheiden seyn, sed referuntur fœnum proprie sic dictum & fœnum chordum inter fundi reditus, qui fere singulis annis certi sunt: vid. Leiser. in jure Georgico Lib. III. cap. IX. no. 2. sq.

539) Siehe das Zinckische Lexicon pag. 3204. sqq. und nach dem alten grünen

sowohl durchgehends von dem Gewässer und Maulwürfen grossen Schaden leiden, welcher durch Gräben- und Wiesen-Hobel abzuwenden, oder doch zu vermindern ist. 540 Jedennoch zu manchen Bauer-Guthe ofters wenige oder gar keine Wiesen-Aecker gehören, folglich zur nöthigen Gräserey vors Vieh desto breitere Feld-Reine liegen gelassen werden und wo man dergleichen findet, ordentlicherweise zu vermuthen ist, daß daselbst an Wiesen Mangel sey. Dahingegen an denen Orten, wo es daran nicht fehlet, die Reine zwischen denen Feldern gar schmal sind und die Erde lieber zu dem Getreyde angewendet wird. 541 Dergleichen Feld-Reine sind entweder dem einen Nachbar eigen, welchem die Gräserey allein darauf zustehet, oder sie heissen Wechsel-Reine, welche ein Jahr ums andere von denen beeden angrenzenden Feld-Nachbaren begraset werden, oder man nennet sie gemein-

nen Buche beym Ritter-Güthern Gnandstein, Syhra und Wolftitz, welches anno 1560. aufgerichtet und von denen Herren Heinrichen, Hanßen Hillebranden und Aberham von Einsiedel unterschrieben und besiegelt ist, werden diejenigen Wiesen, welche das dritte Jahr in der Braach-Weyde liegen, vor Vj. Gülden, und diejenigen, so nur ein Gras tragen und denen mit Pferch geholfen werden muß, der Acker auf IX. Gülden, die Grumet-Wiesen aber der Acker auf Xviij Gülden angeschlagen, auch 300. Ruthen auf 1. Acker gerechnet.

540) Vid. das Zinckische Lexicon pag. 3204. & pag. 3210. ingleichen pag. 998. & 1160. drum saget Herr Iacobi Vanieri Prædium Rusticum Edit. Amstelod. anno 1731. pag. 7. Horrida si Musco vel inerti obducta senectæ prata situ, fœnum pariunt ignobile, stercus ingere vel cineres: ingleichen pag. 22. Non faciunt hos prata metus: secura pericli &c. ferner pag. 133. Colonus prata ambulet, ut Iuncos ima de stirpe revellat, ac lapides & si qua jacent obnoxia falci amoveat, nudæque ruens telluris acervos, æquet humum dorso quam deformavit inique effodiens hinc inde cavos sibi Talpa penates -- und pag. 137 immitis secat omnia messor, & uno procumbunt & flos tener & rude gramen ab ictu: Fœniseca in cumulos prostratam congerit herbam, confundens nitidos vili cum gramine flores. Welches mit angenehmen Kupfern gezierte Buch, wegen Menge der Sachen und Schönheit der Verse, mit grossem Vergnügen zu lesen ist.

541) Siehe das Zinckische öconomische Lexicon pag. 2342.

meinschaftlich, die ein ieder anstoßender Feld-Besitzer zur Helfte zu nutzen berechtiget ist. [542] Dergestalt wenn der eine Nachbar davon etwas abzustechen und an seinen Acker zu werfen sich unterstanden, der andere darüber gerechte Beschwerde führen und jenen anhalten lassen kann, die Helfte darvon wiederum auf dessen Feld zu werfen. [543] Was aber für Gerechtsame bey denen Grentz- und Marck-Reinen vorzukommen pflegen, wird unten besonders abgehandelt werden.

§. CCXXVI. Dieses Begrasen derer Feld-Reine wird bey entstehenden Unordnungen billig in Richtigkeit gesetzet. Wie denn die Acker-Leute im kleinen Felde zu Belgern, als durch das ungebührliche Krauten im Getreyde und gemeine Grasen auf denen Reinen auch Querübergehen grosser Schade zu iedes Nachtheil geschehen, bey gehaltener Versammlung und Besichtigung, nach vorhergegangener reifen Betrachtung, allen Excessen abzuhelfen, sich unter einander dahin verglichen, [544] daß fürohin ein ieglicher seinen gesäeten Acker in- und ausser der Zeit allein begrasen, bekrauten und so ein- oder der andere zu der Zeit etwas braache und wüste liegen gelassen, oder noch liegen lassen würde, gleichfalls vor sich allein durchs Krauten und Grasen zu gebrauchen guten Fug und Macht haben, ein ieder auch seinen Rein alleine begrasen und damit deshalber kein Irrthum vorgehen möge, der Rein von der Stadt nauswärts gezählet und der förderste den

542) Denn die Bauerschaft, oder Gemeinde kann sich solcher auf eines oder des andern Einwohners zu seinem Eigenthume gehörigen Reines und Raasens erwachsenen Gräserey keineswegs anmaßen, worvon die pag. 165. cap. XXXI. Lib. II. des ofterwehnten Tractats von Schlesischen Rechten gesprochene Sentenz angenehme Nachricht giebet, auch solche Reine ordentlicherweise zwischen beeden Grentz-Leuten gemeinsam zu Nutzen stehen. vid. pag. 230. ibidem.

543) Immassen laut der gerichtlichen Registratur in Beylagen sub no. CCCII. geschehen ist.

544) Welches am 29. Aprilis 1700. geschehen, und darüber eine umständliche Registratur in das über die vom Rathe zu Belgern confirmirte obangezogene Acker-Ordnung gehaltene Buch gefertiget worden ist.

den ersten Rein zwischen ihme und nächsten liegenden Nachbar und so fort bis zum letzten allein begrasen, der letzte aber, so viel zu einem Rein vonnöthen, vom gemeinen Grund und Boden zu nehmen und allein zu gebrauchen berechtiget seyn solle. Daferne auch einer selbst oder durch sein Gesinde hierwider handeln und auf eines andern gesäeten Acker oder abgetheilten Reine durch Krauten und Grasen betreten würde, dieser dem Eigenthums-Herrn den Schaden nach Erkänntniß, denen Ackerleuten aber 6. Gr. Strafe, bezahlen solle.

§. CCXXVII. Ob nun wohl oberwehntermassen die Wiesen nicht durch das Vieh abgehüthet und abgefrezet, sondern mit der Sense abgemeyhet, auch die Heu- und Grummet-Vorräthe für die Unterhaltung des Viehes den Winter über angewendet werden: [545] So stehet doch einem ieden Besitzer derselben frey, sein Heu oder Grummet auch einzeln durch die Sichel nach und nach darvon abhauen und zum täglichen Gebrauche des Futters herein holen zu lassen, auch nach Belieben sein eigen Vieh darauf zu treiben und selbige damit zu behüthen, oder die Gräserey anderen zur Behüthung zu überlassen, wenn nur denen angrenzenden Besitzeren kein Schaden zugefüget, noch eines andern darauf zustehendes Recht gekräncket wird: [546] Anerwogen abermahls sowohl die Gerichts-Herrschaften, als die Dorfs-Gemeinden vrrschiedener Orte dergleichen natürliche Freyheit einzuschräncken befugt seyn, wenn solche Wiesen kein Garten-Recht haben, oder gar verzäunet sind, sondern nur zu gewissen Zeiten vor geschlossen, hernach aber vor aufgethan oder offen gehalten werden, zu dem

545) Siehe des Eydgenößischen Stadt- und Land-Rechts zweyten Theil, am sechsten Titel und 11ten §. woselbst auch angemercket wird, daß das Grummet, welches man gegen der Herbst-Zeit einsammlet, an einigen Orten Embd heisse.

546) Die Hochfürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelische Landes-Ordnung de ao. 1647. handelt im 56sten Articul davon, daß einem ieden Hauswirthe, in dessen Wiesen niemand an der Gräserey was hat, billig frey gelassen sey, ob er dasselbe hegen, mit seinem Vieh betreiben, oder durch andere betreiben lassen wolle.

dem Ende, damit das herrschaftliche oder Gemeinde-Vieh darauf weyden dürfe. Und dieses Befugnüß gründet sich auf darüber getroffene Verträge, Erb-Bücher oder hergebrachte Gewohnheit: Denn in öffentlichen Landes-Gesetzen findet man selten eine Verordnung, daß einem auf des andern Eigenthume das Huthungs-Recht verstattet wird. 547

§. CCXXVIII. Jedennoch sind deshalber öffentliche Gesetze vorhanden, daß die in dem Lande belegene Wiesen, welche bisher zu gewisser Zeit des Jahres mit Schaaf- und anderen Viehe betrieben und behüthet, auf gewisse Tage aber zugeschlagen worden, fernerweit auf selbe iedes Orts vorhin gebräuchliche Tage, es sey May-Tag, Pfingsten oder ein ander Tag, in Zuschlag geleget und solcher bisher übliche Termin durch die bey der geschehenen Calender-Verbesserung ausgelassenen eilf Tage keineswegs verrücket werden sollen. 548 An einigen Orten sind die Wiesen von dem Tage Georgii, oder Mariä Verkündigung, biß auf den Michaelis-Tag, anderswo aber vom ersten May bis zu Bartholomäi vor geschlossen und vor zugethan zu

547) Dahero sagt nurerwehnte Wolffenbüttelische Landes-Ordnung im angeführten 56sten Puncte: Alle Gemeine- nnd Privat-Wiesen, so gewöhnlich geheget werden, sollen auf Walpurgis, oder wie es sonst an ieden Ort hergebracht, bey 10. fl. Strafe zugestecket werden. Wer sich mit Viehe darinnen finden wird lassen, er sey ein gemeiner Hirt, oder iemand anders, der soll, nebenst Erstattung des Schadens, dem Gerichte 10. fl. erlegen; Vor Walpurgis aber mag iedermann an dem Orte, allda er berechtiget ist, hüthen. Confer Ill. de Gœbel Tract. de jure & judicio rusticorum fori Germanici Cap. VI. §. XVII. nota a) Edit. alleg. pag. 282.

548) Siehe derer Nachbarn zu Gundorf hierüber getroffenen Vergleich in Beylagen sub no. CCLXXXI. ingleichen das Chur-Braunschweig-Lüneburgische Edict de dato Hannover den 30. April 1700. im parte III. cap. IV. derer oft angezogenen Landes-Ordnungen pag. 273. welches aber hernach durch eine unterm 21. Febr. 1701. erfolgte pag. 374. befindliche gnädigste Declaration geändert und der Zuschlag auf den verbesserten Calender gesetzet worden.

zu halten. [549] Daß demnach überall auf den Landes- oder Dorfs-Gebrauch, und errichtete Verträge dißfalls zu sehen ist. An etlichen Orten, wo wegen öfterer Ergiessung derer Ströhme eine Zeitlang die Huthung nicht geschehen kann, haben Obrigkeit und Unterthanen darüber besondern Vergleich getroffen, wie es darmit gehalten werden soll. [550] Man findet auch Orte, wo theils wegen Verschlämmung der Wiesen durch das Gewässer, theils wegen einfallender grossen Hitze eine und die andere Verfassung zu machen, sowohl dem Gänse-Viehe gewisse Zeit und dem übrigen Viehe eine bestimmte Anzahl zu setzen gebethen wird. [551] Und wenn in Ansehung derer Feld-Wiesen ein oder der andere Nachbar die gewöhnliche Zeit nicht halten will, ist demselben billig anzudeuten, daß er sich dißfalls dem hergebrachten Gebrauche gemäß bezeigen und es damit, wie die übrigen thun, ebenfalls halten solle. [552] Dergleichen Befugnüß der Huthung kann auch einer Gerichts-Obrigkeit auf derer Unterthanen Gärten versaget und hingegen denen Unterthanen auf denen herrschaftlichen Teichen zuerkennet werden. [553]

§. CCXXIX. Es ist denen Regeln einer vernünftigen Haushaltung und der Billigkeit gemäß, daß die Wiesen zur verschlossenen Zeit

549) Siehe den §. 12. Tit. VI. part. II. des Eydgenößischen Stadt- und Land-Rechts pag. 100. ingleichen vorherstehende not. 547. conf. Bergeri œcon. Lib. II. Tit. III. §. IX. not. 2.

550) Worvon der 13de Punct des zwischen der Herrschaft und Unterthanen zu Schnaditz und Wöllaune errichteten Vorbeschieds-Recesses sub no. CCLIII. derer Beylagen, ingleichen der Ramsdorfer Gemeinde-Vergleich im dritten Puncte der Beylagen sub no. CCLXVII. d. handelt.

551) Dergleichen anno 1661. bey dem Städtlein Taucha vorgekommen, worvon die Beylagen sub no. CCCIII. Nachricht geben.

552) Immassen nach der Beylage sub no. CCCIV. die Gemeinde zu Probstheyde erlanget hat und eine Gerichts-Herrschaft bey der dißfalls beygebrachten Posseß durch den in Beylagen sub no. CCCV. befindlichen Oberhofgerichts-Abschied geschützet worden.

553) Worvon die in Beylagen sub no. CCCVI. & CCCVII. gesprochene Oberhofgerichts-Urthel einige Exempel enthalten.

Zeit mit dem Viehe nicht betrieben, noch die darauf stehenden zur Wirthschaft so sehr nützlichen Gräserey-Früchte dadurch verderbet werden, welches um desto mehr bey denen tiefgelegenen nassen oder sumpfichten Wiesen wahrzunehmen, wo das Gewässer nicht wohl ablaufen kann, folglich der feuchte Boden durch das Eintreten des Viehes nothwendig zerkneten und zertrampelt, das Gras zermantschet und beträchtlicher Schaden dem Besitzer zugezogen werden müßte: [554] Wannenhero keines wegs zu erlauben, daß mit dem Viehe zu zeitig darauf getrieben, oder zu späte darmit aufgehöret, noch denen Soldaten zugelassen werde, denen Wiesen und Gärten durch Aushütung oder Abhauung des Grases einigen Schaden zuzufügen. [555] Wie denn die mehresten Dorfs-Ordnungen deshalber ausdrückliche Meldung thun, daß die Heege-Gräser richtig vermahlet, oder die Feld-Wiesen in Zeiten, ehe das Getreydigt vom Felde abgeführet wird, geräumet und hernach von dem Hirthen nicht mehr geheget werden sollen. [556] Wo auch die Huthung der sämtlichen Gemeinde auf denen Wiesen oder Angern zustehet, kann dieselbe das darauf erwachsene Gras keineswegs zu Heue machen und verkaufen, noch dem Pfarrer des Orths sein Mithuthungs-Recht dadurch schmählern, welches er, wie alle übrige Nachbaren des Dorfs, nach denen Landes-Gesetzen mit

554) Welches ein geschickter Rechts-Consulent in einer zwischen denen Nachbaren zu Seifertshayn hierüber entstandenen Streit-Sache deutlich auszuführen gesuchet, wie die Beylagen sub. no. CCCVIII. besagen.

555) Welches die Churfürstl. Sächß. gnädigst erneuerte Ordonnanz ausdrücklich verbiethet, vid. pag. 2040. Tom. I. Cod. Aug. & dissert. D. Ern. Tenzelii, de jure circa prata, Erff. ao. 1719. hab. worinnen sowohl von denen offenen Wiesen, als denen schädlichen Maulwürfen gehandelt wird.

556) Siehe den 22. und 28sten Punct der Zweynauendorfischen Dorfs-Ordnung in Beylagen sub no. CXCVIII. ingleichen den 49. Articul der von denen Acker-Leuten im kleinen Felde zu Belgern aufgerichteten Ordnung in Beylagen sub no. CCXLVIII. und die Jahrgerichts-Registratur wegen der Gemeinde Hohenheyde in Beylagen no. CCCVIII. a.

mit seinem Viehe unter der Gemeinde-Heerde genüssen, folglich auf dessen darüber geführte Beschwerde der Gemeinde alsbald obrigkeitliches Verboth gethan werden muß. [557]

§. CCXXX. Jedennoch ist hierbey auch der zeitherige Gebrauch derer Unterthanen eigenthümlicher Wiesen in Betrachtung zu ziehen, und wenn eine Gerichts-Obrigkeit neuerlich vorschreiben will, daß selbige geheeget werden sollen, die Gemeinde hingegen sich dessen verweigert, eine Posseß darthut und denen ihr ertheilten Auflagen keine Folge leistet, noch die angedroheten Strafen bezahlet, diese aber dem ungeacht eingetrieben werden wollen, so kann es gar wohl dahin kommen, daß das gantze gerichtliche Verfahren caßiret und die Sache zur ordentlichen Ausführung verwiesen wird. [558] Woferne auch die Gemeinde vor das Behüthen einen jährlichen Zinß entrichtet und solchen ferner gebührend abtragen will, ist die Gerichts-Herrschaft keineswegs befugt, von denen alten Verträgen abzugehen und denen Unterthanen die Huthung zu verbieten. [559] Nächstdem wird bisweilen erfordert, daß wegen Dunckelheit der Verträge in Ansehung der Lage darüber Zeugen abgehöret und wenn die Gerichts-Herrschaft ihr Befugnüß nicht beygebracht hat, die Unterthanen bey der natürlichen

557) Siehe die Churfürstl. Sächß. General-Articul und gnädigste Verordnung pag. 452. & pag. 535. Tomi I. Codicis Augustei. Ingleichen die aus dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. wohllöbl. Stifts-Amte Schkeuditz an die Gemeinde zu Horburg ergangene in Beylagen sub no. CCCIX. befindliche Verordnung.

558) Siehe die rationes decidendi des vom hohen Appellation-Gerichte zu Dreßden gesprochenen Urthels in Beylagen sub no. CCCX.

559) Weßhalber der Gerichts-Herrschaft zu Hohnstädt durch einen Term. Trinit. 1728. gesprochenen Oberhofgerichts-Abschied auferleget worden, dasige Gemeinde bey der possess vel quasi des Grasens und Hüthens mit ihrem Zugviehe, gegen Entrichtung des geklagten jährlichen Zinßes, an denen in der Klage beniemten Orten, so lange bis in possessorio ordinario oder petitorio ein anderes ausgeführet worden, geruhig zu lassen, das gethane Verboth hinwieder zu cassiren, die abgenommenen Pfande zu restituiren, sowohl die verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten.

Freyheit rechtlich geschützet werden, das Behüthen ihrer eigenthümlichen Wiesen mit dem Herrschaftlichen Viehe nicht zu gestatten. [560]

§. CCXXXI. Ein anders wäre es, wenn derer Unterthanen Schaafe beym schwemmen vor der Wollschur die herrschaftlichen Wiesen nur mit berühren und darüber wegtreiben, darauf aber nicht hüthen, welches von der Gerichts-Herrschaft um desto weniger zu verbiethen seyn dürfte, weil nicht nur selten mehrere Gewässer darzu vorhanden, auch zu solcher Zeit dem Grase wenig Schaden gethan werden, denen Wiesen selbst hingegen durch die Pferche ein wahrer Nutzen zuwachsen kann, weshalber die Unterthanen wider dergleichen Untersagen bey ihrem alten Befugnüsse billig geschützet werden. [561] Anerwogen so gar selbigen vergönstiget wird, durch die Landesfürstlichen Gehöltze mit ihren Schaafen auf ihre Wiesen zu treiben, iedoch daß ihnen ein gewisser Platz darzu abgestecket, dem Gehöltze kein Schade zugefüget und wegen des hierzu weggeräumten Holtzes der billige Werth bezahlet werde. [562] Wie denn auch denenjenigen Unterthanen, welche mit ihren Rind- und Schwein-Viehe die Trifft und Huthung auf denen herrschaftlichen Feldern und Wiesen haben, keineswegs zu verwehren ist, diejenigen Plätze, wo Eichen stehen, mit zu behüthen und die daselbst vorhandenen Eckern wegfressen zu lassen. [563] Wohingegen der Gemeinde-Schäfer nur durch die herrschaftlichen Wiesen

560) Immassen die Anspänner derer bey Zeitz gelegenen Dörfer Rehmsdorf und Crimmitzschen, Gregor Geißler und Consorten, wider ihre Gerichts-Obrigkeit den von Kayn nach denen Beylagen sub no. CCCXI. behauptet haben.

561) Wie denen Unterthanen zu Albrechtshayn nach denen Beylagen sub no. CCCXII. auch rechtlich wiederfahren ist.

562) Immassen die der Gemeinde zu Rückmarsdorf beschehene gnädigste Verstattung in Beylagen sub no. CCCXIII. besaget.

563) Siehe das Urthel wegen derer Pferdner und Halbhüfner zu Schnaditz und Wöllaune in Beylagen sub no. CCCXIII.[a]. welches sich zugleich auf die in Beylagen sub no. CCLIII. & CCLIV. befindliche Recesse beziehet.

Wiesen zu treiben sich unterstanden haben sollte, kann selbiger deshalber beygestecket und daß er sich hinführo des Uebertreibens über die Wiesen gäntzlich enthalten, auch wie andere Jahre beschehen, die Treibe halten solle, auferleget werden und seine Entschuldigung, er habe der auf der Seite gestandenen Gerste verschonen wollen, weil die Trifft etwas schmahl wäre, ihn darwider nicht schützen. [564] Und wenn eine Gerichts-Herrschaft das Befugnüß, auf die der benachbarten Gerichts-Herrschaft gehörigen Wiesen zu einer gewissen Zeit mit ihren Schaafen zu treiben und zu hüthen, gebührend darthun kann, diese aber so denn nicht geräumet werden, so ist jener keineswegs zu verwehren, ihr Recht darauf auszuüben, wenn auch gleich das daselbst noch stehende Grummet Schaden leiden sollte. [565]

§. CCXXXII. Und weil die Gemeinde-Flecken ordentlicherweise in Pfingsten aufgethan, auch eben deswegen mehrentheils Pfingst-Anger genennet werden, so beruhet es zwar auf dem bey derer Nachbaren Zusammenkunft gemachten Schlusse, wenn selbige zur Huthung eigentlich eröffnet, ingleichen ob Kühe, Pferde und Gänse zugleich darauf getrieben werden sollen, [566] es finden sich auch alte Gewohnheiten, nach welchen etliche Wiesen, bis das Feld geräumet, liegen bleiben und andere auf Michaelis aufgethan werden müssen, es fiele denn etwan grosse Feuchtigkeit ein und die Gemeinde würde deswegen eines, daß solches mit des Gerichts-Herrn Vergönstigung noch

564) Auf welche Maasse der Gerichtsherr zu Großpößna, Herr Christoph Mühlbach, wider den Hirthen am 29. Julii 1671. verfahren hat, dahingegen dem einen Unterthanen daselbst laut der am 20. May 1670. an die Gemeinde ergangenen Auflage angedeutet worden, den Schäfer hinführo an Treibung der Schaafe über den Anger nicht mehr zu hindern, worvon die Beylage sub no. CCCXIV. Nachricht giebet.

565) Von dergleichen Befugnüsse derer Gerichts-Herrschaften zu Cossa und Gruhna handelt die Beylage sub no. CCCXV. worzu auch das Urthel sub no. CCCXV.[a] gehöret.

566) Siehe den 8. und 11ten Articul der von denen 19. Nachbaren des Dorfes Stöhna aufgerichteten Ordnung in Beylagen sub. no. CCCXVI.

länger anstehen solle: [567] An manchen Orten pfleget man die Wiesen von Georgi an zu heegen. [568] Und wenn der mehrere Theil einer Gemeinde mit denen übrigen Dorfs-Nachbaren darinnen nicht einig ist, ob man die Zeiten nach Alt- oder Neu-Georgi und Walpurgis rechnen solle, können die mehresten Güther-Besitzere den daraus entstehenden Schaden der Obrigkeit gebührend vorstellen und billigmäßige Entscheidung verlangen. [569] Ja wenn ein benachbarter Unterthan nur des Uebertreibens über des andern Wiese sich anmaßen und in sein eigenes Gehöltze mit dem Viehe darüber treiben will, kann derselbe die zustehende natürliche Freyheit vorschützen und den andern anzuhalten bitten, daß er sich dessen enthalten solle. [570] Ingleichen wenn einer oder der andere das Heu oder Grummet von seinen Wiesen anders nicht, als über den Gemeinde-Anger, einzuführen vermögend ist, darf selbigem zwar der Nothweg nicht versperret werden, es ist aber doch billig, daß er der Gemeinde, wegen des ihrem Flecken dadurch verursachenden Schadens, etwas bezahle: [571] Wie denn auch die Gemeinden zu veranstalten pflegen, daß bey einfallenden nassen

567) Dergleichen im XI. und XXV. Puncte derer beym Dorfe Mockau angemerckten und in Beylagen sub no. CCCXVII. befindlichen alten Gewohnheiten anzutreffen.

568) Beym gehaltenen Stadtgerichte zu Penigk ist am 23. May 1615. gerüget worden, daß der Schäfer nicht, wie vor Alters, von Georgi an, sondern erst von Walpurgis die Wiesen heegete. Und nach dem 25sten Articul der Ordnung des Dorfs Wißnitz ist das Schaf-Vieh vor Walpurgis deswillen nicht auf die Wiesen zu treiben, weil es sich faul fresse.

569) Immassen bey der Gemeinde zu Gundorf nach denen Beylagen sub no. CCCXVIII. vorgegangen.

570) Wie ein Nachbar zu Saasdorf wider einen zu Altengroizsch gesuchet, nach der Beylage sub no. CCCXIX.

571) Dergleichen Casus bey der Gemeinde zu Gundorf ebenfalls vorgekommen, welcher in Beylagen sub no. CCCXX. zu finden ist.

sen Wetter dem Hirten und allen Einwohneren die Huthung so lange untersaget werden, bis das Grummet abgebracht worden. [572]

§. CCXXXIII. Woferne dergleichen zwischen Gerichts-Herrschaft und Unterthanen entstandene Streitigkeiten in Vorbeschied gezogen und die streitigen Plätze durch verordnete Commissarien vorher in Augenschein genommen, sodenn auch einem iedem Parthe bewegliche Vorstellungen gethan werden, sich hierüber mit einander zu vergleichen, so ist davon mehrentheils der erwünschte Nachdruck zu verhoffen, daß die Gemeinden zwar auf gewisse ihren Rasewegen und Wiesen nicht so sehr schädliche Maasse dem Gerichts-Herrn die Uebertrifft mit seinem Viehe zugestehen, iedoch selbigen allerhand Bedingungen vorschreiben, wie er sich darbey verhalten und auf den Fall der Uebertretung den ihnen zugezogenen Schaden erstattten solle. [573] Wenn auch einer Gemeinde die Gräserey in des Gerichts-Herrn Gehöltze, gegen Abstattung jährlicher sogenannter Grasehüner verstattet worden, der herrschaftliche Verwalter aber mit dem Viehe gantz zeitig hinein treibet und das Gras abfressen lässet, ehe noch die Gemeinde selbiges nutzen kann, so ist allerdings billig, daß diese bey ihrer erlangten Gerechtsame geschützet werde. [574] Und wo eine Gerichts-Herrschaft denen benachbarten Unterthanen etliche Wiesen eigenthümlich überlässet, zu welchen diese anders nicht kommen können, als eines

572) Welches die unter das Amt Pouch gehörige Gemeinde zu Friedersdorf wahrgenommen, als im Herbste sehr nasses Wetter eingefallen, und das Grummet vom Werder nicht weggebracht werden können.

573) Siehe die zwischen dem Gerichts-Herrn zu Liebenau und der Gemeinde zu Horburg getroffenen Recesse in Beylagen sub no. CCCXXI. & CCCXXII. indem die Gemeinde laut des Fluhr-Buchs einen mit 10. Schocken beschwerten Pfingst-Anger, die Lehde-Breite genannt, besitzet, welche dem Hause Liebenau aufm Fall 12. fl. lehnet und jährlich dahin 9. Gr. ins Amt Lützen aber 20. Gr. erbzinßet, worvon das Attestat sub no. CCCXXIII. Nachricht giebet.

574) Worauf die von der Gemeinde zu Großzschocher in denen Beylagen sub no. CCCXXIV. angefügte Klage gerichtet ist.

nes andern Gerichts-Herrn Grund und Boden zu betreten, so ist es gar löblich, auch der Billigkeit gemäß, daß die freye Fahrt und der Weg zu- und von solchen Wiesen der Gemeinde verschaffet und deshalber unter beyden Gerichts-Obrigkeiten Vergleich getroffen werde.[575] Es muß aber hernach solcher ausgemachte Weg nicht erweitert, oder eine neue Fahrt gemachet und dadurch denen herrschaftlichen Wiesen Schade zugefüget werden.[576]

§. CCXXXIV. Es wird bisweilen unter denen Nachbaren der Gemeinde berathschlaget, ob nicht vortheilhafter wäre, ihren Gemeinde-Anger in Feld zu verwandeln? Wenn man befindet, daß auf demselben aus denen Mittel-Rücken noch die Spuhren wahrzunehmen, daß er vor diesen ebenfalls abgetheiltes Feld gewesen und nur kürzlich um deßwillen zur Vieh-Weyde liegen geblieben seyn möge, weiln damahls in Ermangelung der Dämme die Aecker vom Gewässer so ofters überschwemmet und die Feld-Früchte verderbet, diesem Schaden hingegen durch neuerlich herum gezogene tüchtige Dämme vorgebeuget worden, auch sonsten gnungsame Huthung vorhanden und der Abgang durch solche Verwandelung in Feld von keiner Erheblichkeit, sondern der ganze Anger in 14. Tagen weggehüthet und hingerichtet, sowohl dessen Boden im Sommer sehr dürre, auch mit Disteln und Heuhacheln bewachsen, hingegen der Gräserey Abgang durch die Huthung auf die Stoppel nach der Erndte reichlich zu ersetzen sey, wofern besonders das Sömmern darauf verbothen werde, folglich die übrigen Mitnachbaren, denen ohnediß kein Widerspruchs-Recht zustehe, denen mehresten Stimmen beyzutreten sich nicht wohl verweigern können; So verdienet dergleichen Vorhaben, einer neuerlichen Veränderung allerdings, daß es reiflich erwogen und umständlich

575) Dergleichen die hochgräfliche Gerichts-Herrschaft zu Pouch denen Unterthanen zu Löbnitz, wegen einer an diese vertauschten Wiese, in Beylagen sub no. CCCXXV. zu verschaffen sich anheischig gemachet, auch wircklich bewerckstelliget hat.

576) Worüber in Beylagen sub no. CCCXXVI. nachbarliche Beschwerde geführet werden müssen.

lich untersuchet werde, wenn zumahl, nebst etlichen Nachbaren, der Pfarrer und Schulmeister des Orts ihr Mithuthungs-Recht, deme sie zum Nachtheil ihrer Nachfolgere nichts vergeben können, darwider vorschützen und darmit nicht zufrieden seyn wollen, als welcher Widerspruch allerdings veranlasset, daß alles im vorigen Stande gelassen, und die Schmählerung der Trifft- und Huthungs-Gerechtigkeit nicht gestattet, [577] ja sogar der Gemeinde untersaget wird, das auf solchem Gemeinde-Anger gewachsene Graß nicht abzuhauen, zu Heue zu machen und zu verkaufen. [578] Es sind auch die Gerichts-Herrschaften nicht überall befugt, auf derer Gemeinden Anger ihr Vieh zu treiben. [579]

§. CCXXXV. Woferne auch der eine Wiesen-Besitzer über des Nachbars Wiese sein Heu und Grummet einzufahren befugt ist, o muß doch solches so lange unterbleiben, bis diese ebenfalls geräumet worden, damit dem Nachbar, der solches leiden muß, kein Schade daraus entstehe; Allenfalls würde der Billigkeit gemäß seyn, daß wenn jener seine Wiesen-Früchte eher, als dieser, einfahren wollte, er solches ihme vorher anmelden müsse, damit dieser in Zeiten so viel, als zu einem Fahr-Wege nöthig, darauf abhauen könne. Weshalber einer Gerichts-Obrigkeit höchstlöblich ist, die hierüber entstehenden Streitigkeiten in Güte zu vergleichen und beyde Partheyen zu einer billigen Erklärung zu bewegen, [580] auch einem jeden Theile die Bezah-

577) Worvon die auf der Gemeinde zu Horburg und derer Contradicenten beschehene Vorstellungen in denen Beylagen sub no. CCCXXVII. CCCXXVIII. & CCCXXIX. ergangene hohe Verordnungen, ingleichen derer abgehörten Zeugen Gutachten sub no. CCCXXX. sattsame Nachricht geben.

578) Dergleichen vorhergedachter Gemeinde nach denen Beylagen sub no. CCCXXXI. & CCCXXXII. auferleget worden.

579) Immaßen laut eines Term. Luciæ 1731. gesprochnen Ober-Hoffgerichts-Abschieds die Gerichts-Obrigkeit zu Wiederau sich erkläret hat, des Huthens mit ihrem Rindviehe auf der Gemeinde Anger sich zu enthalten.

580) Welches auch nach denen Beylagen sub no. CCCXXXIII. & CCCXXXIV. rühmlich erfolget ist.

zahlung der Helfte Unkosten anzurathen. Denn sobalde die Gerichts-Verwaltere dem einen Parthe allein die aufgelauffenen Gebühren abfordern, so erreget dieser eintzige Umstand ofters die empfindlichste Bitterkeit und wohl gar die häßliche Würckung, daß eher den angefangenen Proceß fortzusetzen, als den Antheil zum Unkosten beyzutragen, beschlossen wird. Anerwogen die Erfahrung lehret, daß einem hochmüthigen Bauer unerträglich sey, wenn es seinem Gegenparthe nicht eben so viel, als ihme kosten soll: [581] Gleichwohl können die Unter-Gerichte und Rechts-Collegia nicht durchgreiffen, noch denselben zum Vergleiche zwingen, woferne dieser nicht schon völlig zu Stande gekommen ist, sondern sie müssen dergleichen Zänckern das offene Feld zu streiten überlassen; [582] Die allerhöchsten Landes-Regierungen hingegen haben die Macht, solchen schändlichen Weitläuftigkeiten vorzubeugen und zu Beförderung des Vergleichs gerechtest anzubefehlen, daß ein jeder Theil seine verursachten Unkosten bezahlen solle. [583]

§. CCXXXVI. Daß die Ueberfarth mit beladenen Wagen und Pferden denen Wiesen bey offenen Zeiten keinen Schaden bringen, oder die Erde verderben und eine Verminderung des künftigen Heues und Grummets nach sich ziehen könne, ist daraus abzunehmen, weil sogar Erbgerichts-Herrschaften an verschiedenen Orten leiden müssen, daß einige ihrer Unterthanen in der Heu- und Grummet-Ernde über die herrschaftlichen eigenthümlichen Wiesen Heu und Grummet abfahren dürfen. [584] Dergleichen Befugniß der Unterthanen ist ofters so

581) Dergleichen nach der Beylage sub no. CCCXXXIV[a]. würcklich geschehen.

582) Wie das Urthel in Beylagen sub no. CCCXXXV. bewähret.

583) Worauf das in Beylagen sub no. CCCXXXVI. ergangene allergnädigste Rescript auch gerichtet und mit allertiefster Verehrung zu verewigen ist, als die Sache durch den Bericht sub no. CCCXXXVII. zur allerhöchsten Entscheidung eingesendet worden.

584) In oftangezogenen Tractate vom Chur-Bayrischen Hoffmarchs-Rechte ist pag. 265. sq. ein Spalt-Zöttl, oder Instruction vor einen Feldhüter, Fluhrer oder Eschey befindlich, nach deren §. 4. dieser niemanden, er sey fremder, oder Hoffmarcks-Unterthan, mit geladenen Wagen über die Braach-

so alt und dessen Ursache so unbekannt, daß man nothwendig vermuthen muß, es wären entweder solche Wiesen, welche das Ueberfahren zu leiden schuldig, in vorigen Zeiten denen Bauren eigenthümlich gewesen und an die Gerichts-Obrigkeit dergestalt verkauft worden, oder die ehemaligen Besitzere derer Bauren-Wiesen müßten dergleichen Gerechtsame gegen eine andere übernommene Dienstbarkeit erlanget haben, oder die Gerichts-Herrschaft sey dermaßen gütig gewesen, daß sie ihrer Unterthanen Nutzen und Bequemlichkeit zu befördern sich ein Vergnügen gemachet: Woferne aber diese lobenswürdige Absicht gemißbrauchet und wohl gar zu verschlossenen Zeiten die Ueberfarth verlanget werden sollte, so ist es auch billig, daß eine Gerichts-Herrschaft ihrer unterthänigen Bauren Beginnen nachdrücklich widerspreche. [585] Und dürfen sich dieselben hernach keineswegs verwundern, wenn man sie durch beständige Processe zur Erkenntniß ihrer Schuldigkeit zu bringen und dadurch ihnen das Fett dergestalt abzuschöpfen suchet, daß sie sich vernünftiger bezeigen lernen.

§. CCXXXVII. Die an sich selbst schlechte Beschaffenheit einiger Wiesen ist zwar dadurch zu verbessern, wenn man Asche oder Mist darauf führet, und selbige damit dünget, ingleichen wenn man sie wässern kann. [586] Es geschiehet diese Wiesen-Wässerung entweder durch die nahe anliegenden Flüsse, oder durch andere Wasserläufe und dürfen die letzteren von einigen Unterthanen nicht verhindert noch verderbet werden, wenn es gleich ihren Feldern etwas schädlich fallen möchte.

Braach-Aecker und Wißmather bey nassen Wetter fahren lassen, und wenn die Unterthanen umb Georgi nicht gleich von denen Wißmathern abschlügen, selbige von der Hoffmarchs-Obrigkeit vorgestellet werden sollen.

585) Dergleichen Exempel in Beylagen sub no. CCCXXXVIII. zu finden.

586) Welches irrigatio pratorum genennet wird, wovon das Dorf- und Land-Recht Lib. I. Resolut. XIII. pag. m. 319. ingleichen Caspar Jugels Oeconomia pag. 71. handelt und dessen Beschreibung im Zinckischen Lexico pag. 3074. umständlich geschehen ist. Darum werden bey einem gewissen Ritterguthe 40. Acker oder 80. Morgen Wiesewachs vor 4000. Thaler angeschlagen, weil sie gewässert werden können und durchgehends reichlich Heu und Grummet geben.

Wo auch einmahl hergebracht, oder in alten Verträgen feste gesetzet ist, daß zu einer gewissen Zeit das Wasser geschützet oder aufgedämmet werden müsse, damit die darbey liegenden Mühlen nicht stille stehen dürfen, da leiden freylich die anstoßenden Besitzere derer Felder und ohnedem schon sumpfigten Wiesen großen Schaden und erwarten mit Verlangen denjenigen Tag, an welchem das Wasser wieder abgeschlagen werden muß. Weßhalber ihnen keineswegs anzumuthen, daß sie solche zum Schützen und Ablassen bestimmte Termine nach der neueren Einrichtung des Calenders rechnen lassen, sondern es müssen selbige nach dem alten Calender beobachtet werden. [587] Ingleichen ist der Billigkeit gemäß, daß einem oder dem andern Nachbar im Dorfe nicht verstattet werde, sein Vieh allein, ohne gemeinschaftliche Bewilligung, besonders auf die Wiesen zu treiben, wenn die Gemeinde, wegen des darauf getretenen Regen-Wassers, solches vor schädlich hält und bis solche trocken geworden, aufschieben, auch den sonst darzu gesetzten Tag verlängern will. [588]

§. CCXXXVIII. Wenn nun zwischen zweyen benachbarten Gerichts-Herrschaften dergleichen Trifft- und Huthungs-Streitigkeiten über des andern Wiesen sich ereignen und der eine Theil auf ein von langen Zeiten her verjährtes Befugniß sich beziehet, so wird dabey eben sowohl, als wie zwischen denen Unterthanen zu geschehen pfleget,

587) Das Lohgerber-Handwerck in Leipzig besitzet verschiedene an dem Pahrden-Flusse gelegene Wiesen, hingegen auch eine Loh-Mühle in Pacht, welche etwas hoch stehet und stille stehen muß, wenn der Fluß nicht geschützet wird: Weshalber denen alten Verträgen gemäß von Michael an das Wasser von beyden Wehren zu schützen und den 1. May wiederum abzulassen ist, binnen welcher Zeit die Lohe gestoßen werden kann. Weil aber die Pahrden-Dämmung der Gerichts-Herrschaft zu Schönfeld und anderer Besitzere anliegende Fluren überschwemmet, so ist es auf deren Beschwerde dahin gebracht worden, daß das Gerber-Handwerck von Michaelis alten Calenders an, oder 10. Tage nach Neu Michaelis, solche vornehmen darf, wie die Beylagen sub no. CCCXXXIX. mit mehrern bezeugen.

588) Siehe die von der Gemeinde zu Leutsch deßhalber angestellete Klage sub no. CCCXL.

get, die natürliche Freyheit vor allen Dingen in Obacht genommen, auch die Uebertrifft von der würcklichen Huthung unterschieden, auch daferne derer abgehörten Zeugen Aussagen nicht vollkommen mit einander übereinstimmig, oder gar widersprechend, seyn, dem einen Parthe entweder der Erfüllungs-oder der Reinigungs-Eyd zu Entscheidung der Sache auferleget. [589] Ja es kommen wohl zwischen Reichsständen hierüber Streitigkeiten vor, wenn diejenigen Viehweyden, worauf des einen Unterthanen die Trifft und Huthung zustehet, von dem andern neuerlich umgerissen und zu Feld oder Wiese gemachet werden, um davon den Zehenden und Zinsen erheben zu können. [590]

§. CCXXXIX. Vorhergedachte Pflantz-Beete [591] oder Pflantz-Gärten dürffen gleichergestalt, bloß der Trifft und Huthung halber, nicht

589) Weshalber die in Sachen derer Gerichts-Herren zu Mölbis und Trachenau beym Hochlöbl. Oberhofgerichte gesprachenen Urthel und beygefügte mühsame rationes decidendi in Beylagen sub no. CCCXLI. & CCCXLII. nachzulesen. Siehe auch die Beylagen sub no. CCCXV.

590) Siehe das Kayserl. mandatum sine clausula wegen des Weydgangs des Dorfs Neu-Ysenburg pag. 259. der gedruckten Actenmäßigen Geschichts-Erzehlung wegen der auf der Reichsstadt Franckfurth am Mayn Güthern prätendirten servitutis juris pascendi: Und pag. 45. des 7den Theils derer merckwürdigen Reichs-Hofraths-Conclusorum ist anbefohlen worden, den von Neuenstein bey der Possession und Nutzungen des Bodeckischen grossen Grase-Gartens, oder Matten vor dem Obern Thor zu Oberkirch nichts hinderliches in Weg zu legen, auch wie solches geschehen, in Zeit 2. Monaten bey Ihro Kayserl. Majestät anzuzeigen.

591) Das Wort, Beet, an sich selbst und überhaupt erkläret zwar das Zinckische öconomische Lexicon pag. 259. Man darf aber nicht meynen, daß wenn es von Feldern gebrauchet wird, ein Acker so viel Beete, als der andere habe: Anerwogen z. E. in der Ramsdorfer und Hermsdorfer Fluhr manche Aecker 3. 4. 5. 6. 7. 8. 12. und 13. Beete, das sogenannte Birckicht, dessen Ober-Gewende nach Breitingen zugehet, $9\frac{1}{2}$. Acker von 66. Beeten, dessen Unter-Gewende 8. Acker von 65. Beeten, deßgleichen die Hufe im Obergewende 10. Acker von 72. im Mitteln Gewende 10. Acker von 76. und das letzte beym Thongruben 8. Acker von 56. Beeten enthält: Auch etliche derer Hermsdorfer Gewenden jedes 4. Acker und 5. schmale Gewende am Dorf-

nicht nach freyem Belieben angeleget werden, sondern es ist insgemein ein solcher nahe am Dorfe gelegener Platz darzu bestimmet und einem jeden Nachbar sein Antheil angewiesen, daselbst gleichsam die Baum-Schule des Krautes anzulegen, zu verzäunen, nach Gefallen auszugraben und ins Feld zu pflanzen, auch was übrig ist, zu verkauffen. Weßhalber gantz natürlich folget, daß selbige eben sowohl, als die Kraut-Länder selbst, von aller Trifft und Huthung befreyet seyn müssen, [592] In denen Dorffs-Ordnungen ist meistentheils ausgemachet, daß zwar ein jeder, wenn es ohne des daran liegenden Nachbars Schaden geschehen kann, auf die Gemeinde-Flecke Pflanz-Beete machen dürffe, allein der Trifft halber den Tag Johannis selbige wieder aufmachen müsse und wer dargegen handelt, eine gesetzte Gemeinde-Busse entrichten solle. [593]

§. CCXL. Woferne aber einige Garten-Beete vor derer Unterthanen Häusern liegen, von welchen, daß sie zur Gemeinde gehören, vorgegeben wird, der Nachbar hingegen vorschützet, daß sie zu seinem Guthe gehörig und bishero beständig von ihme genutzet worden wären, weßwegen er auch zu deren besserer Verwahrung einen Zaun darum geführet habe, so ist billig, daß das Eigenthum beygebracht und der Gemeinde, sofort den gefertigten Zaun einzureißen, nicht gestattet, [594] sondern vielmehr, bis zu Austrag der Sache den Besitzer darbey zu lassen, der Gemeinde auferleget werde. [595] Und es pfle-

Dorfwege hinaus nur 8. Acker zusammen betragen. Welche Abmessung derer Ritterguths-Felder die dortigen Unterthanen selbst verrichtet haben, als sie mit der Gerichts-Herrschaft in Streit gerathen. Sonsten aber werden mehrentheils nach Anzeige derer gehaltenen Acten auf einen Acker 8. Pflantzbeete gerechnet. Das Wort, Gewende, ist pag. 947. des Zinckischen Lexici als ein abgetheiltes Stück des langen Ackers, wo mit dem Pfluge umgekehret wird, richtig beschrieben worden.

592) Siehe das Zinckische öconomische Lexicon pag. 875. 1508. & 2207.

593) Dergleichen im 18den Articul der beym Dorffe Wißnitz A. 1681. aufgerichteten Ordnung vorgeschrieben ist.

594) Welches doch nach denen Beylagen sub no. CCCXLIII. geschehen.

595) Dergleichen nach der Beylage sub no. CCCXLIV. erfolget ist.

pflegen die Bauren oftermahls ein solches Fleckgen von ihrem Eigenthume nicht sowohl der Gräserey-Nutzung halber, als vielmehr deswegen liegen zu lassen, damit die Stuben-Fenster auf der Erde nicht so gantz frey seyn mögen.

§. CCXLI. Man findet auch bey manchen Gütern eine Art gewisser kleinen Stücke, welche die Gemeinde einem und dem andern Besitzer, als eine Ergäntzung derer bereits habenden Aecker, eigenthümlich eingeräumet hat, wenn diese letzteren zwar die völligen Schocke, aber nicht ihre richtige Anzahl, oder nicht die gebührende Aussaat haben, jene aber nicht eben mit denen übrigen Aeckern messen, noch unmittelbar an die mangelhaften Aecker anstoßen, wie die vorher benannten Sprücken, sondern offters mitten unter anderen Stücken innen liegen, iedoch mit einem gewissen Mahle bemercket und diejenigen Abgaben, welche man auf dergleichen Ergäntzungs-Stücke legen könte, von dem Haupt-Guthe, zu welchem sie geschlagen worden, übertragen werden. [596]

§. CCXLII. Die verschiedenen Arten der Gräserey abzuhandeln, gehöret zur Hauswirthschaft, und wenn man diejenigen sogenannten Wiesen betrachtet, welche kein ordentliches Heu und Grummet, sondern Haarstranck, ingleichen Schlabergras und ander geringes Gras herfür bringen, so verdienen selbige kaum Wiesen benennet zu werden; obschon nicht zu leugnen, daß der Haarstranck vor das vortrefflichste Schaaf- und Ziegen-Futter gehalten wird. [597] Es giebt zwar auch Stoppel-Gras, welches nach abgehauenen, noch mehr aber nach abgeschnittenen Getreyde, unter der Stoppel zur Vieh-Trifft stehen bleibet, auch von manchen Hauswirthen dergestalt nützlich angewendet wird, daß sie selbiges samt der Stoppel nach der Ernde besonders abhauen und einführen, auch des Winters über verfüttern lassen. Jedennoch würden die Unterthanen, welche bloß zum Getreyde-Abbringen durch Sichel oder Sense verbunden seyn, zum Abschneiden oder Abhauen dergleichen Stoppel-

596) Die Gemeinde zu Baumersroda nennet solche Folgen, siehe die Beylagen sub no. CCCXLV.

597) Siehe das Zinckische Lexicon pag. 1016. und sind dergleichen Haarstrancks-Wiesen in der unters Amt Schkeuditz gehörigen Häyncher Aue vorhanden.

pel-Graſes zur Fröhne keinesweges angehalten werden können, wenn ſie einmahl das Getreyde behörig abgebracht und ihrer Schuldigkeit Genüge geleiſtet haben.

§. CCXLIII. Die ſchlechte Beſchaffenheit des Bodens und darauf wachſenden Graſes veranlaſſet oftermahls Herrſchaften und Unterthanen, daß wenn über deren Eigenthum, oder Nutzung, oder Eintheilung ſich allerhand Zwiſtigkeiten erregen, die Gerichts-Obrigkeiten hingegen mit ihren Dorfs-Gemeinden in vollkommener Einigkeit zu leben, und die Bauren ihrer Gerichts-Herrſchaft fernere Liebe und Schutz zu erhalten wünſchen, ſelbige ſich zuſammen dahin vereinigen, daß eines dem andern ſein vermeyntes Recht daran abtritt und vor billige Bezahlung, oder gegen andere gütlich verabredete Bedingungen, das Grundſtück überläſſet und dadurch beyderſeits allen weiteren daher zu beſorgenden Verdrüßlichkeiten höchſtlöblich vorzubeugen ſich bemühen.[598] Wie denn auch der Gerichts-Herrſchaft zum beſondern Ruhme gereichet, wenn ſelbige die wegen des Begraſens einiger Wieſenflecke unter denen Nachbaren des Dorfs ſelbſt entſtandene Irrungen dadurch in Güte beyzulegen ſich beſtrebet, daß ſie die ſtreitigen Grundſtücke käuflich annimmet und denen Unterthanen verſchiedene Befugniſſe darauf einräumet.[599]

598) Siehe den Vergleich in Beylagen no. CCCXLVI.
599) Siehe dergleichen löbliche Exempel in Beylagen ſub no. CCCXLVII.

Beylagen.

Beylagen.

No. I.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen ꝛc. vor Uns, und dem Hochgebohrnen Fürsten, Unserm freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Thun kund, daß Wir unserm lieben getreuen Hannß Georgen von Ponickau und seinen rechten Ehelich gebohrnen Leibes-Lehns-Erben, nachfolgende Schloß, Städtlein, Dörffer, Forwerge, Hölzer, Güther, Zinnse, und andere Zugehörunge, mit Nahmen Pombsen, das Dorff, sammt dem Schloß, welches gemeltes Hannß Georgen von Ponickau Vater seeliger vom Grunde uffs neue erbauet ꝛc. mit dem Pfarr-Lehen daselbsten, das ihme zu vorleyhen zustehet, ein Holtz mit etlichen gerissenen Aeckern, die Harthe genannt, Item ein Feld, das Bauer-Feld genannt, welches die Leuthe zu Pombsen mit der Pferdte- und Handfröhne in alle drey Arth, mit Tüngen, Ackern, Egen, Besahmen, Schneiden, Uffbinden, Einführen, Pansen, Austreschen und andern, wie sichs gebühret, zu beschicken, vorpflichtet seynd ꝛc. mit Gerichten, Obersten und Niedersten, im Felde, Fluhr und Höltzern, auch darauf alle Jagden, Item Mühl- und Teichstedten, sammt aller Herrlichkeit, auch sonsten allen andern Nutzungen, gesucht und ungesucht, benannt und unbenannt, nichts ausgeschlossen ꝛc. Item etliche Ländereyen, so gedachter von Ponickau von seinen Leuthen zu Pombsen und Kehra Wechselsweise an sich gebracht und zu seinem Ritter-Guth Pombsen geschlagen hat; Item das Dorff Seyffertshayn, mit Gerichten, Oberst und Niederst und den Männern, die Zinnsen ꝛc. Item die Pferde-Fröhne, wie die zuvorn in das Ambt Nauenhoff gehöret, und obgenandter unser Vetter, Hertzog Johann Friedrich der ältere, Ihme gegen Vergleichung der Eichen, neben andern Güthern, hat zukommen lassen, laut seines darüber empfangenen Kauff-Brieses, und wie weiter hernach folgen wird, Item ein Lehen-Pferdt aus des Richters Guth im Dorff, Item das Pfarr-Lehen zu Seyffertshayn, darzu gehörigen beyden Kirchen, Kleinpösa und Fuchshayn, Item das Dorff Fuchshayn ꝛc. zinnset jährlich fünff und zwantzig Gülden sechs Groschen Michaelis ꝛc. Funffzehen Scheffel minus ein Metze Korn, Item funffzehen Scheffel minus ein Metze Hafer Leipzigisch Maaß,

zwey Kälber und acht Kaphähne, zusammt einem Lehen-Pferde, und dem Kirch-Lehen, welches Dorff unser geliebter Herr Groß-Vater, Churfürst Augustus löblicher Gedächtniß, genandten Hansen von Ponickau seeligen ꝛc. beneben den Dörffern Kleinbahrda, Ezelshayn, Claßen, Reichersdorff, Heuersdorff und Bellendorff, vermöge und Inhalt des Kauff-Brieffes darüber vollnzogen ꝛc. mit Gerichten, Obersten und Niedersten, sammt der Hasen- und Fuchs-Jagdt, desgleichen dem Hüner- und Vogelfang im Dorffe, Felde, Büschen und der gantzen Fluhr, und aller andern Zugehörung, Gerechtigkeit, und Herrlichkeit, nichts ausgeschlossen, Erblich verkauft ꝛc. Item das Städtlein Nauenhoff, darinnen acht und funffzig besessener Männer, mit dem Müller, zusamt den Ober- und Erb-Gerichten im Städtlein, Flur und Felde ꝛc. Fünff und dreyßig Scheffeln Hafer Grimmisch Maas, an neunzehen Scheffeln gehäufft und anderthalben Scheffeln geschlicht Leipziger Maas, geben beydes die Einwohner zu Nauenhoff, die Anspänner in diesem Städtlein welche steigen und fallen, darum, daß keiner Pferde zu halten verbunden, die aber Pferde halten, und andern Leuten damit ums Geld arbeiten, haben etwa uf den vorerbten Forwergs-Feldern, neben andern dazugehörigen Dorffschaften, jährlich vier Tage, Pflügen, Egen, solche Felder beschicken, auch das Getreyde einführen, zu Morgends und Abends Käß und Brodt, und von jedem Fuder des Getreydichts, so sie eingeführet, eine Garbe Getreyde; Solche Dienste seind ihnen in Geld verwandelt, daß jeder jährlichen uff Wiederruffen achtzehen Groschen dafür giebt und der Dienste dargegen erlassen wird; Die Hintersassen und andere des Städleins Einwohner, welche nicht Pferde halten, haben etwa uff bemeldten Forwergs-Feldern Mistwerffen und Breiten, den Hafer rechen und binden, das erwachsene Getreydicht um das zehende Schock abe- und uffbringen, auch das erwachsene Graß uff den Hof-Wiesen streuen und in Schober bringen müssen, darüber ihnen nichts gegeben worden, dann wann sie das Heu gemacht zu Vesperzeit Brodt und Käse, solche Dienste sind ihnen uff Wiederruffen in Geld verwandelt, daß jeder jährlich zwey und zwantzig Pfennige dafür giebt, als sechs Pfennig von einem Tage Mistbreiten, sechs Pfennig von einem Tage Heu zu machen, und zehen Pfennig vor einem Tag Hafer zu rechen, dargegen sie solcher Dienste erlassen; Es soll aber in genandtes Hannß Georgen von Ponickau und seiner männlichen Leibes-Lehns-Erben Gefallen stehen, die Dienste wieder zu gebrauchen, die in andere dergleichen Dienste zu verwandeln, oder das Geld dafür zu nehmen: Item das alte wüste Schloß vor unserm Nauenhöffischen Walde und dem

Städt-

Städtlein gelegen, mit allen Gebäuden und dem Wasser-Graben, wie es umfangen, zusammt den zweyen Garthen darfür, welche ungefehrlichen anderthalben Acker groß sind, Item das Stück Holtz dafür, so man den Zugk-Mandel nennet ꝛc. zusamt den Obern- und Erb-Gerichten, den Pfarr- und Bauer-Lehen, Haußgenossen-Zinnß, den Baudiensten und allen andern Gerechtigkeiten, wie solches alles Unserm Ambt Grimma hiebevorn zugestanden und unser geliebter Herr Groß-Vater Churfürst Augustus Hochlöblicher Gedächtniß gemelten Hansen von Ponickau seinem Vater Erblichen verkauft und Er bezahlet hat, laut des Kauff-Briefes darüber vollzogen ꝛc. Doch haben Wir Uns und Unsern Erben und Nachkommen in der Erblichen Verkauffunge erwehnten Städtleins und alten Schloß Nauenhoffs, samt ihrer Zubehörunge, die Zinnse, Lehen, Ober- und Erb-Gerichte, auch die Steuer, mit anderer Unserer Ambts-Gerechtigkeit, an- und uff den sechs Aeckern Hof- und vorerbten Walden-Wiesen, und dem Eigenthum Unsers Nauenhöffischen Waldes, mit dem Gehöltze, den Eichelmast, Grund und Boden, sambt Unserer anderer Gerechtigkeit in berührtem Walde, auch die Getreyde-Landfuhren, desgleichen die Netzfuhren nach Colditz und sonsten uff zwo Meilweges, wie herobracht, auch die Pflicht der Strassenbesserung des Städtleins Nauenhoff ausdrücklichen vorbehalten und ausgezogen; Es soll sich aber Hannß George von Ponickau und seine Männliche Leibes-Lehens-Erben und Nachkommen von diesen Güthern mit Leistung der Folge, Einnehmung und Uberantwortung der Steuern, gegen Uns, unsern Erben und Nachkommen, wie von andern seinen Güthern, als ein Cantzeleyschrifftsaß, jederzeit gehorsamlich vorhalten; Weil auch die Einwohnere solches Städtleins zu der Wache in den Leipzigischen Märckten, Kraut und Loth, auf ihren Kosten haben halten, auch die Wache um gewöhnlichen Lohn thun und leisten müssen, so sollen sie nochmahls förder, wie sie vor dieser Zeit zu thun schuldig gewesen, in den Leipzigischen Märckten Kraut und Loth auf ihren Kosten halten und schaffen, auch die Wache um gewöhnlichen Lohn, der ihnen aus Unserm Ambt Grimma gereichet werden soll, thun, dargegen sollen sie auch bey der Hüttung, Trifft und Gräserey, wie herbracht, in Unserm Nauenhöffischen Walde bleiben, und jährlichen von jeden Rindes Haupt, so dreyjährig, wie vor dieser Zeit geschehen, ein Füllhun in Unser Ambt Grimm entrichten, solche Hüttung und Gräserey aber in keine Wege mißbrauchen ꝛc. der jungen Gehau und Sommerlatten ꝛc. auch verschonen, die nicht behütten, noch die Sommerlatten streiffeln, denselben auch mit dem Grasen keinen Schaden thun, zu deme allen sollen sie auch bey dem Wege-Zoll, Bier- und

Weinschencken, samt anderer des Raths Gerechtigkeit, wie sie dessen von Uns und unsern Vorfahren berechtiget und befreyet gewesen, geruhiglich bleiben ꝛc. Ob sich auch jemands unterstünde, wer der auch wäre, in berührten Nauenhöffischen Walde, samt seiner Zugehörunge, ohne des von Ponickau und seiner Männlichen Leibes-Lehns-Erben ausdrückliche Nachlassunge, in einigerley Weise oder Wege zu jagen, hetzen, oder Weydewergk zu treiben ꝛc. So sollen Unsere jetzige und künftige Förstere und Forstknechte zum Nauenhofe nicht minder, als wann die Jagden Uns nochmahls zustünden, solches nicht vorstatten, sondern mit ernstlicher Pfändung und sonsten wehren ꝛc. doch sollen solche Pfande in Unserm Nauhöffischen Walde je und alle Wege in unser Ambt Grimm geantwortet und die Verbrechung, vermöge solcher unserer Landes-Ordnung, unnachläßiglichen gestraft werden. Item die drey Dörffer mit Nahmen Kleinsteinberg, Albrechtshayn und Erdmannshayn, samt dem Raum, da etwan das Hauß die Eiche gestanden ꝛc. damit Unser freundlicher lieber Vetter, Churfürst Moritz, löblicher und seliger Gedächtnüs, das Hospital zu St. Georgen zu Leipzig ꝛc. zu Erstattung der Gebäude, so in der Belagerung der Stadt Leipzig geschleufft, desgleichen der Badtstuben und andere Häuser, so dem Hospital eigenthümlich zuständig gewesen und in den Kriegs-Leufften zu Grunde vorbrandt und verderbet worden, begnadet hat, und unsere lieben getreuen, der Rath zu Leipzig ꝛc. solche drey Dörffer, samt hernach geschriebenen Zugehörungen, seinem Vater Hannsen von Ponickau seeligen, mit unsers geliebten Herrn Groß-Vatern Christmilder Gedächtnüs schrifftlichen Vergönstigung, eines rechten beständigen Erbkauffs ꝛc. vornehmlichen aus diesen Ursachen und Bewegnüssen vorkaufft haben, weil die Vorsteher erwehnten Hospitals nachhero befunden, daß denselben uff die Bestellung solcher Güther und Einbringung der Zinnse von den Leuten viel Uncosten gangen und also dem Hospital nützlicher und zuträglicher wäre, daß solche Güther vorkaufft, und von dem Kauff-Gelde dem Hospital ein jährlich gewiß Einkommen an Zinnsen gemacht werde, nehmlichen: Das Dorff Kleinsteinbergk, darinnen seyndt dreyzehen besessene Mann, die geben ꝛc. Item das Dorff Albrechtshayn, darinnen seynd sieben und zwantzig besessene Mann, die geben jährlich ꝛc. Item die Mühle in solchem Dorff, und giebt der Krüger von jedern Vaß Bier, so viel ausgeschencket werden, zwo Kannen Bier, desgleichen das Dorff Erdmannshayn, darinnen seynd fünff und zwantzig besessene Männer, die geben jährlich ꝛc. samt den Ober- und Erb-Gerichten, desgleichen dem Pfarr-Lehen zu Albrechtshayn, der

Haasen-

Haasen-und Fuchs-Jagd uff den berührten dreyen Dorffschafften, ihren Dorff-Fluren und andern Eichischen Gütern, welche Ober- und Erb-Gerichte, samt der Haasen- und Fuchs-Jagd, auch dem Pfarr-Lehen zu Albrechtshayn, Unser geliebter Groß-Vater derselben Cammer-Rathe, Hannsen von Ponickau seeligen, lauts und inhalts der Begnadungs Vorschreibung ꝛc. aus Gnaden Erblichen vorschrieben und geeignet haben ꝛc. Seyfertshayn ꝛc. Item das Dorff Klingen mit den gesessenen Männern ꝛc. Item das Dorff Grethen, und die Leute daselbst geben ingemein ꝛc. Item im Dorff Thräna, Item nachfolgende Zinnse von etlichen Bürgern zu Leipzig ꝛc diese obgemelte Personen geben alle von gedachten Stücken Lehnwahr ꝛc. drey und zwantzig Acker Holtz, der Ober- und Nieder-Lindtbergk genannt, ꝛc. zwölff Acker Wiesen am Krahen-Holtz, und fünff Acker-Wiesen an der Pardey, an Teichen zwey und viertzig und einen halben Acker, der grosse Haar-Teich ꝛc. Item, die Gärtner schneiden alles Winter-Getreyde um den zehenden ab, binden alles uff, darzu dreschen sie alles Winter- und Sommer-Getreyde, ausserhalb der Erbes und Rüben-Saamen, um den Siebenzehenden Scheffel gehäufft aus. Item sie breiten allen Mist, der aus den Forbergen und den Schäffereyen geführet wird, Item sie hauen zweene Tage Holtz. Item die Leute dieses Dorffs, geben Lehn-Geld, als von Zwantzig Schocken Eines, und geben auch den Theil-Schilling. Item der Kretzschmar giebet von Einem jeden Viertel Bier Eine Kanne, oder das Geld dafür, ꝛc. Item das Dorff Stockheimb mit Gerichten Oberst und Niederst im Dorff und Felde, ꝛc. Darzu uff allen obangezeigten Ritter-Güthern, Dörffen und Forwergern, die Pflug- und andere zugehörige Fröhne, auch uff allen angezeigten Städtlein, Dörffern und Forwergen, in Feldern und Fluhren, Gehöltzen, Zinnsen, Zu- und Eingehörungen, die Ober- und Nieder-Gerichte, mit allen und jeglichen Gerechtigkeiten und Zugehörungen, benannt und unbenannt, besucht und unbesucht, Wassern und Wasser-Läuften, Teichen und Teichstedten, sammt dem Kirch-Lehen, desgleichen in allen angeregten Dörffern und Güthern, Wiesen, Püschen, Sträuchern, Wonnen, Weyden, die vorbenandte hohe und niedere Jagden und Weydewerck, uff seinen und seiner Leute und Unterthanen Güthern und Höltzern ꝛc. nichts davon ausgeschlossen, sondern in allermassen genandtes Hannß Georgen von Ponickau Vater seeliger solche Städlein, Dörffer, Forwerge, Gehölze und Güther, samt allen ihren Zu- und Eingehörungen ꝛc. von denen von Minckwitz, den Pflugen und andern Erbkauffsweise an sich bracht, auch die Güthere, so Unser Vetter, Hertzog Johann Friedrich von Sachsen ꝛc. desgleichen unser freundlicher lieber Vet-

ter, Herrn Groß- und Herrn Vatern seeliger Gedächtniß, aus unsern Aemtern Grimm und Nauenhoff zum Theil Wechßels- und zum Theil Erb-Kauffsweise, Inhalts der Kauf- und Wechsels-Briefe, Erblichen haben zukommen lassen, und genandter von Ponickau solches alles hiebevorn zu Lehen redlichen hergebracht, innegehabt, besessen und genossen, und Hannß George von Ponickau nunmehro von Uns zu Lehen inne hat, besitzt und geneust, zur rechten Mannlehn gnädiglich gereicht und geliehen, wie wir von Rechtswegen zuthun; Reichen und leyhen ihme, obbenandten Hannsen Georgen von Ponickau, und seinen rechten Ehelich gebohrnen Leibes-Lehns-Erben, vielberührte Schlosse, Städtlein, Dörffer, Forwerge, Höltzer und Güther, mit ihren Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, samt dem Pfarr-Lehen, fort mehr von uns und unsern beyderseits Erben, zu rechten Mannlehn, inne zu haben, zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen, und solche Güther alle mit zwey gerüsten Pferden ꝛc. zuvordienen, dem Lehn auch, so oft die Zufälle kommen, recht Folge zuthun, und sich davon und sonsten allenthalben zuhalten, als Mann-Lehn-Güther alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist; Doch behalten wir uns ꝛc. die Fürstliche Obrigkeit und Regalia, auch Volge und Steuer, desgleichen die Hohe- und Nieder-Jagd, samt dem Vogelfang von der Strassen an, welche von Grimm uff Altenburgk läufft, zur lincken Handt, nach Colditz wärts gelegen, allenthalben hiermit vor, ꝛc. Gleichfalls soll er, seine Erben und Nachkommen, uff Unser, auch unser Erben und Nachkommen Erfordern, mit seinen Knechten und Pferden, samt seinen Unterthanen, als ein Schrifftsaß, wie herkommen, zufolgen und zuziehen schuldig seyn, ꝛc. Wir haben auch, um mehr gedachtes Hannß Georgens von Ponickau unterthänigsten fleißigen Bitte willen, sämbtlichen zu Ihme belehnet und belehnen ingesammt zu Ihme hiermit und in Krafft diß unsers Briefes, gegenwärtiglich seinen Bruder Tobiassen von Ponickau zu Kreischa und dessen Ehelich gebohrne Männliche Leibes-Lehns-Erben, Ernsts von Ponickau, auch seines Bruders zwey Söhne, Hanns Balthasarn und Ernsten und Ihre Männlich Eheliche Leibes-Lehens-Erben und Loths von Ponickau, seines Bruders drey Söhne, Lothen, Hannsen und Rudolffen von Ponickau und Ihre allerseits rechte Ehelich gebohrne Männliche Leibes-Lehns-Erben, desgleichen nach diesen Fritzen, auch Frantzen von Ponickau Gevettere und Dero rechte Ehelich gebohrne Leibes-Lehns-Erben, nach diesem aber Wolffen, Hannsen und Abrahams Söhne in Laußnitz zu Elstra, Pretitz und Kriptitz, samt Dero Männliche Ehelich gebohrne Leibes-Lehns-Erben, wie er solche selbst verzeichnet, angegeben und denominiret, bescheidentlich und also,

so, da nach Gottes des allmächtigen gnädigen Willen obbenandter Hannß Georg von Ponickau mit Tode abgehen, und rechte ehelich gebohrne Leibes-Lehns-Erben nach sich nicht verlassen würde, alsdann und nicht eher sollen obangezeigte sein Schloß, Städlein, Dörffer, Forwerge und Güther mit allen Ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten, an und uff ermeldten seinen Bruder Tobiassen ꝛc. kommen und fallen, die sich alsdann gegen uns und unsere Erben mit Empfahung der Lehn, Vordienst und andern davon halten sollen, wie obstehet, und solcher Mann-Lehn-Güther alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist ꝛc.

Zu Urkundt mit unserm grössern Insiegel wissentlich besiegelt. Geschehen und geben zu Dreßden den achten Monats-Tag Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, Im Eintausendt Sechs-Hundert und Eilfften Jahr.

Johans George Churfürst. ꝛc. ꝛc.

No. II. (A)

Pag. 103. Tom. I. Cod. Aug.

Ob die Bauren und Unterthanen ihrer Herren Ritter-Sitz zu bewachen schuldig seyn?

Ob wohl die Leute, über ihre gesatzte Dienste, solche Bürden ihnen aufdringen zu lassen, vermöge beschriebener Recht nicht pflichtig ꝛc.

(B.)

Extract aus denen zu Franckfurth am Mayn anno 1599. in folio gedruckten Consultationibus super Constitutiones Electorales Saxoniæ & Resolutionibus aliquot quæstionum in Consistorio Scabinorum Lipsiensium tractatarum, quæstione CXXIII. fol. 201.

Die Landes-Ordnung will von etlichen angesehen werden, daß die Leut solche Baufuhr zu thun schuldig ꝛc.

(C.)

Aus Chur-Fürst Augusti an Georgen von Hirschfeld zu Dieben d. d. Dreßden den 27. Januarii anno 60. ergangenen gnädigsten Befehle, ibidem ad Casum III. fol. 109. b

Ob nun wohl Unsere jüngst ausgangene Landes-Ordnung unter andern von der Baw-Fuhren, wie es damit zu halten, Meldung thut, so ist doch dieselbe dahin nicht gemeynt, noch zu erstrecken, daß die Leut ihren Junckern ꝛc. auch so die Leut von Alters her nie kein Baw-Dienst dahin geleist, nunmehr die Baw-Fuhr zuthun schuldig seyn sollen ꝛc.

No. III.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey Dero Cavallerie und über ein Regiment Dragoner der Zeit bestalter Obrist, Ich Moritz Heinrich von Arnstedt, füge hiedurch zu wissen, daß Vorzeiger dieses Nahmens Tobias Künne 27 Jahr alt, gebürtig aus Wolteritz, ins Amt Delitsch gehörig und keiner Profeßion zugethan, bey dem mir allergnädigst anvertrautem Regiment und des Hr. Capitaine von Borne Compagnie Sieben Jahr, als Dragoner, gedienet, währender Zeit so wohl auf Zug und Wachten, als bey allen vorgefallenen Kriegs-Occasionibus sich also, wie es einem rechtschaffenen Soldaten gebühret, verhalten, daß ich und sämtliche ihme vorgesetzte Hn. Officiers mit ihm gantz wohl zufrieden gewesen. Wann aber derselbe, um sich durch Annehmung seines Vatern Güthern zu Wolteritz ansäßig zu machen, um seine Dimission bey mir geziemend angesuchet; Als habe ihm damit nicht entstehen, sondern demselben, jedoch ohne Præjudiz der Invaliden-Casse, seinen ehrlichen Abschied hierdurch ertheilen wollen. Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn er, nach vorfallender Veränderung derer Umstände, über lang oder kurtz sich freywillig und aus eigener Bewegung wieder in Kriegs-Dienste begeben wolte, er seine Person zuförderst dem Regiment, wobey er bis anhero engagiret gewesen, und da dieses ihn nicht annehmen könnte, oder wolte, der hohen Generalität zu Dreßden zum Dienst zu präsentiren und anzubiethen, auch bey welchem Regiment er sodenn placiret werde, zu gewarten schuldig seyn soll. Immaßen er auch adProtocollum derer Regiments-Gerichte sich hierzu verbindlich gemacht „und zuförderst dem Regiment, sodann aber der gantzen Chur-Sächs. Armee „überhaupt das Vorzugs- und Näher-Recht seiner Person vor allen Fremden und auswärtigen Diensten ausdrücklich zugestanden. Gelanget dahero an alle hohe und niedre Militair- und Civil-Bediente, auch jedermann, deme dieses vorkommen möchte, mein resp. Dienst- und freundliches Ersuchen, obgedachten Dragoner, Todias Künnen, nicht nur aller Orten frey, sicher und ungehindert paß- und repaßiren, sondern ihme auch, seines guten Verhaltens wegeu, allen geneigten und förderlichen Willen angedey-

deyhen zu lassen, welches dieser mit schuldigsten Danck zu erkennen nicht ermangeln wird, ich aber bin es auf andere Arth bey vorfallender Gelegenheit zu erwiedern so bereit, als willig. Uhrkundlich habe ich diesen Abschied, unter Vordrückung meines angebohrnen Petschafftes, eigenhändig unterschrieben und ausfertigen lassen. So geschehen Staabs-Qvartier Reichenbach im Voigtlande, den 28. Sept. 1740.

(LS.)

Moritz Heinrich von Arnstedt.

No. IV.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen über ein Regiment Cavallerie bestallter Obrister, ich Hannß Heinrich von Venediger, füge hierdurch zu wissen, daß Vorzeiger dieses, Nahmens Christoph Söffner aus Pollßdorff in der Ober-Lausitz gebürtig, 48 Jahr alt, bey dem mir allergnädigst anvertrauten Regimente und des Herrn Rittmeisters Marschalln von Biberstein Compagnie 260. Monathe als Reuter gestanden und diese Zeit über sich sowohl auf Zug und Wachten, als in anderen anbefohlenen Herren-Diensten dergestalt ehrlich und rechtschaffen erwiesen, daß ich und die mir nachgesetzte Officiers ein sattsames Vergnügen darüber zu bezeigen, Ursach gehabt. Weil derselbe aber nunmehro gantz contract und am Arme lahm, mithin sich zu fernern Kriegs-Diensten untüchtig befindet; Als ist er unter denen dermahln auf ergangene hohe Ordre par Compagnie zu dimittirenden 11 Mann hiermit und in Krafft dieses deren entlassen worden. Wannenhero an alle hohe und niedere Militär- und Civil-Bediente, auch jedermann, dem dieses vorkommen möchte, mein respective Dienst- und freundliches Suchen ergehet, obgedachten Christoph Söffnern nicht nur aller Orthen sicher und ungehindert paß- und repaßiren, sondern auch seines löblichen Wohlverhaltens wegen allen geneigten Willen angedeyhen lassen, immassen solches bey vorfallender Gelegenheit zu erwiebern, so bereit als willig bin. Uhrkundlich habe ich diesen Abschied, unter Vordrückung meines angebohrnen Petschaftes, eigenhändig unterschrieben und ausfertigen lassen. Signatum Stabs-Qvartier Borne den 20. Julii 1736.

(L. S.)

Hanß Heinrich von Venediger.

No. V.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfurstl. Durchl. zu Sachsen, über ein Regiment Dragoner bestalter Oberster,

Ich Caspar Franz de Pirch.

Füge hierdurch zu wissen, daß Vorzeiger dieses, Johann Christian Seyferth, 29 Jahr alt, gebürtig aus Röda in Sachsen und von Profeßion ein Ziegel-Streicher, bey dem allergnädigst mir anvertrauten Regiment Dragoner und des Capitains von Klizings Compagnie zwey und viertzig Monath als Gemeiner gedienet, und währender Zeit seinen Dienst und was ihme sonst zu thun obgelegen, treu und ehrlich verrichtet, dergestalt, daß man gantz wohl damit zu frieden gewesen; Wenn aber derselbe nach verflossener Capitulation-Zeit um seine Dimission gebührende Ausuchung gethan; Als habe ihm damit nicht entstehen, sondern demselben hierdurch uud in Krafft dieses seinen ehrlichem Abschied, jedoch ohne Präjuditz der Königl. Invaliden-Casse, ertheilen wollen. Gelanget demnach an alle und jede hohe und niedere Militar- und Civil-Bediente und sonst jedermänniglich, dem dieses vorkommen möchte, mein gehorsamst- und resp. dienstfreundliches Ersuchen, obgedachten Joh. Christian Seyferthen, anf Production dieses, aller Orten frey, sicher und ohngehindert paß- und repaßiren zu lassen; Welches gegen einem jeden, nach Standes Erfordern, in diesen und dergleichen anderen Begebenheiten zu verschulden, mich so willig als bereit offerire. Uhrkundlich habe demselben zu seiner mehrern Legitimation gegenwärtigen Abschied und Passeport unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten angebohrnen Petschafft ausgestellet; So geschehen und gegeben im Stabs-Quartier zu Grimma am 26sten Aug. 1743.

Caspar Franz de Pirch.

No. VI.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Entbiethen allen und jeden ꝛc. ꝛc. Wir haben, aus Landes-väterlicher Absicht, wegen derer theils vorjetzo, theils künfftighin zu dimittirenden vom Lande gestellten Capitulanten, auch anderer ansäßigen oder unentbehrlichen Landes-Kinder, zum besten Unserer getreuen Lande und darmit solche verabschiedete Mannschafft desto ehender darinnen beybehalten, hingegen die ausländische Werber, selbige in frembde Kriegs-Dienste zu ziehen, verhindert werden mögen,

gen, die sothanen Leuthen zu ertheilende Abschiede nach folgenden Formular einrichten zu lassen, der Nothdurfft befunden:

Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. ꝛc. und Churf. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. über Ein Regiment Infanterie (Cavallerie) bestallter Obristen.

Ich, N. N. füge zu wissen, daß Vorzeiger dieses N. N. gebürtig von N. seiner Profeßion ein N. zwey und dreyßig Jahr alt, bey dem mir allergnädigst anvertrauten Regimente und des Capitains N. N. Compagnie N. Monathe als Musquetier (Reuter) gestanden, und diese gantze Zeit über sich, sowohl auf Zug und Wachten, als in andern anbefohlnen Herrn-Diensten, dergestalt ehrlich und rechtschaffen erwiesen, daß ich und die mir nachgesetzten Officiers ein sattsames Vergnügen darüber zu bezeigen Ursache gehabt. Weil er aber

(wegen seiner vor dem Feind erhalten Blessuren,)
(wegen an sich habender Unpäßlichkeit,)
(seine Capitulations-Zeit redlich ausgedienet) und deshalber
(sich ansäßig zu machen, willens) und deshalber
seiner Eltern Nahrung an sich genommen) und deshalber

umb seinen Abschied gebethen:

Als habe ihm damit nicht entstehen wollen, und wird derselbe Krafft dieses seiner Dienste entlassen, und von dem bisherigen Engagement leedig und loß gesprochen, dergestalt daß weder von Seiten des Regiments, noch überhaupt der hiesigen Armee an seiner Person zu Kriegs-Diensten weiter keinen Anspruch zu machen. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn er, nach vorfallender Veränderung derer Umbstände, über lang oder kurtz, sich freywillig und aus eigener Bewegung wieder in Kriegs-Dienste begeben wolte, er seine Person zuförderst dem Regiment, wobey er bishero engagirt gewesen, und da dieses ihn nicht annehmen könnte oder wollte, hiesiger hohen Generalität zum Dienst zu präsentiren und anzubiethen, auch, bey welchem Regiment man ihn sodann placiren wird, zu gewarten, schuldig seyn soll; Immassen er auch ad protocollum derer Regiments-Gerichten sich hierzu verbindlich gemacht, und zuförderst dem Regiment, sodann aber der hiesigen Armee überhaupt das Vorzugs- und nähere Recht an seiner Person vor allen frembden und auswärtigen Diensten ausdrücklich zugestanden.

Wannenhero an alle hohe und niedere Militair- und Civil-Bediente, auch jedermann, dem dieses vorkommen möchte, mein resp. dienstfreundliches

Suchen ergehet, obgedachten N. N. nicht nur aller Orthen sicher und ungehindert paß- und repaßiren, sondern ihm auch, seines löblichen Wohlverhaltens wegen, allen geneigten Willen angedeyhen zu lassen, immassen solches bey vorfallender Gelegenheit zu erwiedern so bereit als willig bin. Uhrkundlich habe diesen Abschied eigenhändig unterschrieben, und unter meinem angebohrnen ꝛc.

Nachdem Wir nun solches Formular nicht nur gnädigst approbirt, sondern auch von allen denenjenigen Landes-Kindern, welchen die Dimißion auf ihr Ansuchen ertheilet wird, die in dem Abschied enthaltene Declaration würcklich bey denen Regiments-Kriegs-Gerichten bestärcken und ad protocollum bringen zu lassen, anbefohlen;

Als ergehet auch hiermit an sämtliche Unsere Vasallen, Beambte, Räthe in Städten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch alle und jede Unsere Bediente und Unterthanen Unser Befehl, auf dergleichen verabschiedete Personen fleißige Obsicht zu haben, und im Fall sie, ihrem bey denen erhaltenen Abschieden geleisteten Versprechen zuwider und ohne Unsere darzu erhaltene Erlaubniß, dennoch in auswärtige Dienste zu gehen, sich gelüsten lassen solten, selbige nach Befinden anzuhalten, und zu gebührender Bestraffung bey dem Regiment, wovon er seinen Abschied erhalten, anzuzeigen.

Des zu Uhrkund ist dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt worden. So geschehen und geben zu Hubertsburg den 26. Septemb. 1736.

(L. S.)

Augustus Rex.

No. VII.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Würdige und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem zu Unserm, desgleichen der bey Uns habenden Svite Fortkommen, eine starcke Anzahl Pferde erfordert wird, welche der Postmeister Augustin allhier aufzubringen nicht vermag; So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, auf besagten Postmeisters Anzeige, demselben mit so viel Pferden, als er nöthig hat, aus eueren Dorffschafften, gegen baare Bezahlung, nach Inhalt der Post-Ordnung assistiren, und die Unterthanen mit Nachdruck anhalten, auch hier-

hierunter im geringsten nichts verabsäumen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Leipzig, am 1. May 1741.

No. VIII.

Demnach bey dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige in Pohlen ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. auch Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. der Post-Meister Johann Augustin zu Leipzig gehorsamst vorgestellet, daß er zu denen Meß-Zeiten mit seinen vorräthigen Pferden die sämtliche vorfallenden Extra-Posten nicht bestreiten könne, und diesfalls Assistentz von nöthen habe;

Als haben die Creyß-Beambten zu Leipzig und Gerichts-Obrigkeiten, auf des Post-Meister Augustins Anzeige, demselben mit so vielen Pferden, als er verlanget, zu assistiren, die Unterthanen darzu, gegen Bezahlung nach der Post-Ordnung durch hinlängliche Zwangs-Mittel anzuhalten, damit an der schleunigen Fortschaffung derer Extra-Posten kein Mangel erscheine und höchstgedachte Ihro Königl. Majest. zu einiger Ungnade nicht bewogen werden möge ꝛc. ꝛc.

No. IX.

Demnach bey dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige in Pohlen ꝛc. der Post-Meister Johann Augustin zu Leipzig anderweite gehorsamste Vorstellung gethan, daß ihm in letzt verwichener Oster-Messe, da er mit seinen Pferden die vorgekommene Extra-Posten nicht bestreiten können, die anbefohlene Assistenz dennoch nicht allenthalben geleistet worden; Als haben die Creyß-Beambten zu Leipzig und Gerichts-Obrigkeiten, auf besagten Post-Meisters Augustins ergehende Anzeige, demselben jedesmahl mit so viel Pferden, als er verlanget, besser als bisher geschehen, von denen Unterthanen gegen Bezahlung nach der Post-Ordnung assistiren zu lassen, dieselben darzu durch hinlängliche Zwangs-Mittel anzuhalten, damit an schleuniger Fortschaffung derer Extra-Posten kein Mangel entstehe, und Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät zu einiger Ungnade nicht bewogen werden mögen ꝛc.

No. X.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. Würdige und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Alldieweiln der Uns von dem Post-Meister Augustin beschehenen Anzeige nach die in der Anfuge

sub ⊙. specificirte zum Einspannen in die Post, bey Unserer letztern Abreise von hier, erforderte Dorffschaften, ohnerachtet selbige in Zeiten richtig bestellet worden, sich dennoch sehr saumselig und nachläßig erwiesen, auch theils dererselben gäntzlich aussengeblieben sind: So ist hiemit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur Unser hierüber geschöpfftes Mißfallen besagten Dorffschafften zu erkennen geben, und selbigen diese ihre Nachläßigkeit mit Nachdruck verweisen, sondern auch dieselben künftighin, auf Anmelden Eingangs erwehnten Unsers Postmeisters Augustins, daß sie ihm mit denen benöthigten Pferden, gegen baare Bezahlung, ohnweigerlich und zwar jeder bey Vermeidung zehen Thaler Straffe, assistiren sollen, durch hinlängliche Zwangs-Mittel und mit gnugsamen Ernst anhalten, auch ermeldte Straffe von denen ungehorsamen, ohne etwas darwieder zu attendiren, eintreiben, und solche an Unsere Ober-Post-Amts-Casse, gegen Qvittung, einliefern. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Dat. Dreßden am 9. Octobr. An. 1742.

No. XI.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König ꝛc. Würdige, Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue; Wir haben Uns, was wegen des von denen Dorffschafften Wolffshayn und Zweenfurth beschehenen Einwendens wieder die ihnen, ratione der unterlassenen Gestellung derer zur Post-Einspannung bey letzterer Michaelis-Messe erforderten Pferde, auferlegte Strafe unterm 20. Martii a. c. gehorsamst ihr berichtet, geziemend vortragen lassen, und begehren hierauf, ihr wollet, gestalten Sachen nach, die Interessenten vor dieses mahl mit der dictirten Strafe zwar verschonen, jedoch selbige, in Zukunfft sich bey weiterer Sistirung derer bey der Post benöthigten Pferde nicht säumig finden zu lassen, oder wiedrigenfalls nachdrücklicher Ahndung zu gewarten, alles Ernsts bedeuten. Daran ꝛc.

No. XII.

Friedrich August, König, Churfürst ꝛc. Würdige, Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Demnach bey Uns der Postmeister Augustin allhier unterthänigst vorgestellet, daß in gegenwärtiger Oster-Messe er die sämtlich vorfallenden Extra-Posten, besonders bey Fortschaffung unserer Suite, mit seinen vorräthigen Pferden nicht bestreiten könnte, und dahero einige Aßistentz benöthiget sey: So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet demselben auf sein beschehenes Anmelden mit so viel Pferden, als er verlanget

langet, unweigerlich und zwar besser als bisher geschehen, zu assistiren, die Unterthanen gegen Bezahlung nach der Post-Ordnung durch hinlängliche Zwangs-Mittel anhalten, allermassen wegen derer wieder besagten Post-Meister Augustin von einigen Unterthanen, ratione der unterbliebenen Vergütung des schuldigen Lohns und sonst geführten Beschwerden, Wir das nöthige, nach der copeylichen Anfuge, an Unser Ober-Post-Amt allhier verordnet ꝛc. ꝛc.

No. XIII.

Räthe, liebe Getreue. Was ihr wegen Einbringung der von einigen specificirten Dorffschaften der Universität und des Raths allhier, welche mit denen bey Unserer letztern Anwesenheit in der Michael-Messe des abgewichenen 1742ten Jahres zum Anspannen in die Post erforderten Pferden aussengeblieben, verwürckten Strafe untern 4ten hujus nebst dem dabey zurück kommenden Fasc. Act. gehorsamst berichtet, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden.

Nachdem Wir nun vor dieses mahl die aussen gebliebenen Unterthanen, in Hoffnung daß selbige bey künftiger Bestellung sich behörig einfinden werden, mit der dictirten Strafe verschonen zu lassen gemeynet;

So ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch gehorsamst hiernach achten, hiernechst aber, so viel die wieder den Post-Meister Augustin angezeigte Beschwerden betrifft, denselben so fort bedeuten, nicht nur künftighin die benöthigte Pferde jedesmahl in Zeiten, und damit die Unterthanen sich hierzu behörig anschicken mögen, zu bestellen, sondern ihnen auch das in der Post-Ordnung gesetzte Lohn richtig zu vergnügen, nicht minder die Pferde in Ueberfluß, und daß solche nicht gebrauchet werden, keinesweges zu verlangen, oder solchenfalls das schuldige Lohn ihnen zu vergüten, wie ihr denn auch übrigens, wegen des üblen Bezeigens derer auf den Kutscher-Sitz befindlichen Bedienten gegen die Post-Einspanner, euch nach dem untern 8ten Sept. 1744. dißfalls ergangenen Generali genau zu achten, und die Contravenienten specifice anzuzeigen habet, damit deren Bestraffung halber weitere Resolution alsdenn gefasset werden könne. Daran ꝛc.

Ans Ober-Post-Ambt zu Leipzig.

No. XIV.

Demnach der Post-Meister allhier, Herr Johann Augustin, sich über E. löbl. Universität Unterthanen zu Zuckelhausen, Holtzhausen, Kleinpößna, Wolffs-

Wolffshayn und Zweenfurth, daß dieselben dem ihnen wegen Gestellung ihrer Pferde in Meß-Zeiten zu Fortschaffung derer Extra-Posten insinuirten allergnädigsten Decreto und gethanen Auflagen in abgewichener Oster-Messe keine Folge geleistet hätten, beschweret und gebeten, inmassen die Beyfuge mit mehrern besaget; Als wird denenselben Kraft dieses anderweit auferleget, Herrn Klägern allenthalben gebührend Klaglos zu stellen, und ihm in Meß-Zeiten zu Fortschaffung derer Extra-Posten jedesmahl mit so viel Pferden, als er verlangen wird, gegen Bezahlung nach der Post-Ordnung zu adfistiren, auch ihm zu seiner Nachricht aus jeden Dorffe eine richtige Specification, wie viel Pferde darinnen vorhanden, auszuantworten, oder im Fall sie etwas erhebliches dagegen einzuwenden haben, solches binnen 14. Tagen von Zeit der Insinuation anher zu berichten; Wornach sie sich zu achten, und haben die Richter jeden Orts dieses Patent der beschehenen Insinuation halber mit Bemerckung des Tages gewöhnlich zu unterschreiben, der letzte aber dasselbe anher ad Acta zu remittiren; Datum Leipzig ꝛc.

E. löbl. Universität Leipzig Probstey-Gerichte.

No. XV.

Urtel.

Nunmehro aus denen Acten und derer Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß in Ansehung der dem Kläger, als einem Bauersmanne, wieder ein selbst nach Aussage derer gegen ihm aufgestelleten Zeugen aus blosser Vergessenheit herrührendes und in continenti, da die Eydes-Leistung noch gantz füglich geschehen können, eingebrachtes Versehen zustehenden Restitution in integrum ein anderweiter Termin zu Ablegung derer erkannten Eyde anzusetzen ꝛc.

Fac. jurid. Witeb. M. Majo. 1737.

An die Land-Stube zu Leipzig.

No. XVI.

Veste, liebe Getreue. Da nach nunmehro vollbrachter Ernde und beschehener Bestellung derer Felder, der Landmann seine Bespannung nicht so nöthig haben, zum Theil auch derselbe solche wegen Mangel an Futter abzuschaffen, und wohl vor ein geringes Geld unter den Werth hin zu geben sich genöthiget sehen dürffte: Wir aber zum Soulagement Unserer Unterthanen denenselben gegen billige und baare Bezahlung diejenigen Pferde, deren

deren sich selbige entschlagen, theils auch sonst bey bevorstehenden Winter nicht nöthig haben dürften, so viel deren in brauchbaren Stande sind, an Uns zu nehmen entschlossen; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet, mit Zuziehung der Beamten und Obrigkeiten, des förderſamsten und so gleich, nach Verlesung dieses, genaue Erkundigung einziehen, wie viel in dem euch gnädigst anvertraueten Creyße, 1) an guten tüchtigen und annoch brauchbaren Pferden, zwischen vier bis sechs auch höchstens acht Jahren, von der Höhe zehen und ein halb bis eilff Viertel, an der Couleur aber Rappen schwartze und Lichtbraune, zum 2) was ausser solchen Pferden annoch an andern Couleuren, als Schimmeln, Falben und dergleichen, ob sie schon nicht von solcher Höhe, mit Bemerckung ihres Alters und wie hoch, vorhanden seyn möchten, jede dieser Sorten Pferde so fort und zwar die sub No. 1. beschriebene in eine und die sub No. 2. ebenfalls in eine besondere Specification bringen, darinnen das Ambt und Ort, wo die Pferde befindlich, und den Besitzer auch Beschaffenheit des Pferdes deutlich mit auffsetzen, und sothane Specificationes des schleunigsten zu Unsern Geheimden Kriegs-Raths-Collegio einsenden; Wie ihr nun hierunter auch besonders auf die von denen in Hungarn gestandenen Regimentern ohnlängst verkauften Pferde, daferne einige tüchtige von solchen annoch vorhanden, mit zu reflectiren beflissen seyn werdet; Als habt ihr jedoch, wenn einige Unserer Officiers dergleichen Pferde, wie obbeschrieben, an sich bringen wollten, solche darinnen keinesweges zu hindern, sondern ihnen darunter freye Hand zu lassen, und wollen Wir übrigens denen Unterthanen, bey deren künftigen und zu ihren Besten abzielenden Abnehmung dieser Pferde, solche baar bezahlen und die Taxe nach dem wahren Werth der Pferde einrichten lassen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 5ten Novembr. 1740.

An die Leipzigischen Creyß-Commissarien.

No. XVII. A.

Wir Friedrich, Heinrich Wilhelm, und Johanns George, Obrister, Ober-Marschalch und respect. Ritter, Gebrüdere Grafen zu Solms ꝛc. Herren zu Müntzenberg, Wildenfels, Sonnenwalde und Baruth ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit, daß Wir unserm lieben Getreuen, Michael Schultzen zu Radeland, das Gerichte daselbst, mit anderthalben Hufen Landes, drey Lehn-Wiesen, samt einer darzu gehörigen Windmühlen, Pferde, Ochsen, Kühe und Geschirre, zur rechten Mann-Lehn, davon er und seine rechte männliche Leibes-Lehns-Erben zweene Gülden drey Gr. Erbzinnß und drey Gr. Neu-Jahr-Geld, Item

zwey Scheffel Weitzen auf dem Tag Michaelis und auf dem Hause Baruth jährlichen zinnsen, hierneben alle andere Gefäll, vermöge unserer Amts-Rechnungen, zu rechter Zeit geben, tüchtige Pferde und Geschirr zu den Landreisen unserer Ordnung nach verschaffen und unterhalten soll, geliehen haben. Reichen und leihen ihm solch Gerichte und Gut, in- und mit Kraft dieses Briefes dasselbe inne zu haben und zu gebrauchen, von männiglichen daran ungehindert: Doch also, daß er und seine rechte männliche Leibes- und Lehns-Erben das Gerichte und Gut, wie sichs gebühret, verdienen, in einem rechten guten und unverderbten Stande erhalten und der Lehn, so offte die Zufälle kommen, rechte gebührliche Folge thun, und sich darmit verhalten, als solcher Richter-Güter Altherkommen, Recht und Gewohnheit ist, immassen er darbey erleget 5. Thlr. Lehn-Waare, hierauf seine Pflicht abgeleget und angelobet hat, sich also zu erzeigen, wie einem frommen belehnten Richter und Lehnmann gegen seinen Herrn zu thun gebühret. Alles getreulich und sonder Gefehrde. Zur Uhrkunde mit unserm Secret bedruckt und geben zu Baruth den 15ten Decembr. An. 1617.

(L. S.)

Heinrich Wilhelm Graf zu Solms.

(B.)

Zu wissen, daß heute unter untengesetzten Dato folgender zu Recht beständiger Erb-Kauff zwischen Tit. deb. Herrn Gotthelff Dietrichen von Wiedemann, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen hochbestallten Rittmeister, Verkäuffern an einem, und Herrn Johann Valentin Marquardten, Abkäuffern am andern Theil, gehandelt, verabredet und geschlossen worden, nehmlich: Es verkauffet Herr Verkauffer seine von seinen dreyen Geschwistern vor einen halben Jahre Erb- und eigenthümlich erkauffte Erb-Richterey zu Krippehna gelegen, nebst allen und jeden darzu gehörigen Feldern, Wiesen, Gärten, Graß- uud Holtz-Flecken, Zinnsen und Frohn-Diensten derer Trescher und Häußler, ingleichen das Gemeinde-Recht, samt denen jährlichen 34. fl. 6. gr. und 4. Scheffel Stein-Mehl, Wind-Mühl-Zinnsen, nebst Mahlen ohne Metze, mit allen, was darinnen Erd-, Wand-, Band-, Mauer- und Nagelfeste ist, wie es darinnen gegenwärtig stehet und lieget, inclusive derer zwischen denen Lindenhahnischen und Krippenischen Gerichten gelegenen 7. und 1. halben Acker Wiesewachs und Gehöltze, und in Summa mit allen auf dieser Erb-Richterey überall hafftenden Rechten, Gerechtigkeiten und Immunitäten, auch Beschwerungen, wie es Herr Verkäuffer,

dessen

dessen Herr Vater und Vorfahren besessen, genutzet, und gebrauchet haben, oder doch nutzen und gebrauchen können und sollen, nichts überall davon ausgenommen, um und vor 5000. fl. Meißnisch, gantzer Haupt- und Kauff-Summa; Ubergiebet solche, nach dem unter gleichen Dato verfertigten und hierbey geheffteten Anschlage und Inventario, hierdurch und Kraft dieses dem Herrn Abkäuffer Erb- und eigenthümlich, setzet denselben wegen allen und jeden in freye ungehinderte und ruhige Possession &c. Leipzig den 17. May 1732.

Anschlag und Inventarium von der Ober-Erb-Richterey in Krippena.

1) An Feldern 99. und 1. halben Acker Heim-Feld, in allen drey Arten.
2) Ferner 53. Acker in der Schadebacher Marck inclusive dererjenigen, welche zu denen Trescher-Häusergen geschlagen.
3) Ferner 13. Acker Wiesen.
4) Ferner 7. und 1. halber Acker Wiesewachs und darauf befindlichen Gehölze, zwischen Lindenhahn- und Krippenischen Gerichten gelegen.
5) Ferner vier Acker Holtz.
6) Ferner drey Acker Gräserey zu Schadebach.
7) An Erb-Zinnsen 37. Thlr. 6. Gr. welches jährlich von der Wind-Mühle und denen Trescher-Häusergen entrichtet wird.
8) An Viehe 9. Melcke-Kühe, und 3. Gelte Stücken.
9) Ferner zwey Zucht-Sauen.
10) An Hühnern ohne junge 12. Stück.
11) An Schaaf-Viehe 54. Stück alte, und 23. Lämmer.
12) Die freyen Frohn-Dienste von denen Trescher-Häusergen, ist so zu verstehen, daß sie nichts als Koffent bey denen Frohn-Diensten bekommen.
13) Den jährlichen Gemeinen-Nutz an Holtz und Fischen.
14) Den Vogel-Heerd im Dorffe Schadebach, bekommt jährlich 2. Thlr.
15) Wohn-Hauß, Ställe, Scheunen und Schuppen, nebst denen Trescher-Häusergen, welche denen Leuten erblich, laut ihrer Kauff-Briefe, zustehen.

No. XVIII.

Extract aus denen dem allerhöchsten generali beygefügten monitis zu denen Quatember-Catastris p. 1836. Tom. II. Codic. Augusti.

Sind auf dem Lande in denen Dörffern die Erb- uud Lehn-Richter, wenn sie gleich die Einnahme auf ihren Gütern erblich haben, von der Contribution der Quatember keineswegs frey, sondern seynd, gleich ihren Nachbaren, nach Proportion in Ansatz zu bringen; Jedoch hat sich die Gemeinde jeden Orts auf solchen Fall, wegen der aufgebürdeten Einnahme und Lieferung, jährlich auf ein billiges mit ihnen zu vergleichen; Es wäre denn, daß die Lehn-Richter, wegen ihres Lehn- und Erb-Gerichts, auch sonst erlangter Freyheit, oder andern gegründeten Ursachen halber, solches ausser dem umsonst zu thun schuldig wären.

No. XIX.

Den 9ten Jan. 1727. erschien Christian Rothe, als Syndicus der Gemeinde zu Leutsch, und bringet an, was massen Christian Wiedemannen die Reyhe mit dem Schultzen-Amte träffe, welcher aber nicht in Leutsch, sondern zu Schönau wohnhaft wäre, auch keine Anstalt mache, daß jemand sothanes Schultzen-Amt seinetwegen auf sich nehme, bittet dahero, ihn darzu anzuhalten und in die verursachten Unkosten zu vertheilen.

J. W. M. ad Acta jur.

George Wiedemann erkläret sich, wie er geschehen lassen wolle, daß sein Pachter zu Leutsch, Michael Pfeiffer, statt seiner das Schultzen-Ambt auf ein Jahr verrichten möchte, doch wolle er die Königl. Steuern allein einnehmen und zur Einnahme liefern, die anderen Gelder aber, sie haben Nahmen wie sie wolten, sollte sein Pachter einnehmen und gehörigen Orts bezahlen, gestalt er denn dieserhalben vor denselben, mit Begebung der Voraus-Klage und Theilung, bey Verpfändung seines Vermögens, insonderheit aber seines Guthes uud dessen sämtlicher Zubehörung in Leutsch, stehen und haften wolle.

H. F. E. Landschreiber.

Gottfried Wiedemann.

No. XX.

No. XX.

Vorhaltung des Richters zu Hartmannsdorff.

Ihr sollet geloben und schweren, daß, da ihr zum Richter-Dienst in Hartmannsdorf angenomen worden, Hochgräfl. Gnädiger Herrschaft und dem Amte alhier ihr treu, hold und gehorsam seyn, damit denen hohen Herrschafftl. Gerechtsamen, insonderheit der Wildbahn in denen Gehöltzen, denen Gräntzen, Fisch-Wassern, Teichen u. sonst nichts zum Nachtheil geschehe, fleißig acht haben, da und hierwieder etwas sich ereignen solte, solches unverzüglich bey dem Amte melden und allda euch Bescheids erhohlen, alle straffbare Fälle und Rügen treulich anzeigen, auch wenn die Unterthanen wider ihre Unterthanen-Pflicht handeln möchten, solches nicht verschweigen, noch verhölen oder unterdrucken, was aus dem Amte Penig euch mündlich oder schrifftlich anbefohlen und aufgetragen wird, schleunig besorgen und bestellen, in sothanem Richter-Amte euch treu, redlich und fleißig erzeigen, Gleich und Recht, so viel euch zukommt, denen Armen so wohl, als denen Reichen, nach eurem besten Verstande mittheilen, die Unterthanen wider die Herrschafft und das Amt Penig zu Processen und Wiederwärtigkeiten nicht verleiten, noch darzu Rath und Anschläge geben, die einzunehmende sämtl. Herrschafftl. und andere Gefälle auch Commun-An- und Einlagen richtig einnehmen, damit allenthalben treulich umgehen, davon nichts, bey Vermeidung der in der geschärfften Constitution von anvertrauten Guthe gesetzten Straffe, in eurem eigenen Nutzen verwenden oder unterschlagen, sondern solches alles jedesmahl gebührend einliefern und verrechnen, euch nach des Amts Ge- und Verbothen gehorsamlich achten und überhaupt allenthalben gegen Hochgräfl. Herrschaft, das Amt und Unterthanen, zu Beförderung deren Nutz und Frommens, euch also verhalten wollet, wie einem ehrlichen, aufrichtigen und Eydesgeschwornen Richter eiguet und gebühret.

Eyd.

Alle demjenigen, was mir, M. A. anjetzo deutlich vorgelesen und gnüglich erkläret worden, ich auch wohl verstanden habe, will ich treulich und unverbrüchlich nachleben, So wahr mir Gott helffe und sein heil. Wort durch Jesum Christum, Amen!

No. XXI.

Richter-Eyd.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich, nach dem von der Hochwohlgebohrnen Frauen, Fr. Agnesen Sabinen

verwittbeten von Wuthenau geb. von Schlegel und Dero Herren Söhnen auf Glessien und Kölsse zum Richter in Glessien angenommen worden, ich sothanen Richter-Amte treulich, redlich und fleißig vorstehen und solches meinem besten Verstande nach verwalten, der Hochwohlgeb. Gerichts-Herrschafft und der Gerichte Nutzen und Bestes suchen und befördern, den Schaden und Nachtheil warnen und solchen verhüten, denen Gerichts-Tagen und denen an solchen fürfallenden Sachen und Verrichtungen jederzeit beywohnen, und selbige verschwiegen halten, ingleichen wenn ein und andere strafbare Verbrechungen, als Schlägerey, Zänckerey, Schwören, Fluchen, Huren und andere wider die Gebote Gottes und geschriebene Rechte lauffende Delicta vorgehen, von mir gesehen oder gehöret werden, oder auch ich von andern erfahren sollte, hochgedachter Gerichts-Herrschaft alsofort anzeigen, die Delinquenten zur gefänglichen Haft bringen helffen, die mir zugestellten Citationes und andere Auflagen gebührend insinuiren, die beschehene Insinuation mit dem Tage gehörig anmercken und die Relation darvon ad acta erstatten, testamenta, donationes tam mortis causa quam inter vivos auf Erfordern und mit Zuziehung derer Schöppen annehmen, bey Besichtigungen und Aufhebung toder Cörper, Vollstreckung der Execution in Häusser und Felder, ingleichen bey vollführenden Inquisitionen meinem Verstande nach handeln, und im übrigen alles dasjenige, was einem treuen und ehrliebenden Richter von Gott und Rechtswegen eignet und gebühret und wohl anstehet, jederzeit beobachten, auch davon weder Gunst, Gabe, Geschenck, Furcht, Freundschafft, oder Feindschaft, noch eine andere Ursache mich abhalten lassen will: So wahr als mir Gott helfe und sein Heil. Wort, durch Jesum Christum meinen Herrn und Heyland!

No. XXII.

Richter- und Schöppen-Eyd.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dem Hochedelgebohrnen, Gestrengen und Vesten, Herrn Otten von Zweymen, auf Günthersdorff und Kötzschlitz und desselben Gerichtshaltern daselbst, jederzeit gehorsam, getreu und dienstwärtig seyn, Dero Nutz und Frommen, nach eurem besten Vermögen, schaffen und befördern, dargegen allen Schimpf, Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, in eurem aufgetragenen Richter- (Schöppen) Amte euch treulich und fleißig erzeigen, Gleich und Recht, dem Armen als dem Reichen, nach Eurem besten Verstande mittheilen, was von dem Gerichts-Herrn und

Ge-

Gerichts-Halter Euch jedesmahl schrifft- oder mündlich aufgetragen wird, unseumlich bestellen, Verhören und andern Gerichts-Sachen beywohnen, Citationes, Auflagen und andere Sachen insinuiren, wenn solches geschehen aufzeichnen, referiren, Testamenta, donationes inter vivos und mortis causa, so wohl andern letzten Willen fertigen, alle Mißhandlungen, Schlägereyen und Unfug, so sich in denen Gerichten begiebt und zuträgt, anhero berichten, was in Gerichten vorgehet, verschwiegen halten, auch auf Begehren die Verbrecher, mit zu Hülffnehmung der andern Gerichts-Personen, ohne Ansehen der Person, anhalten und zur Hafft bringen, Auspfändungen, Executiones und andere Gerichts-Actus vollstrecken, auch alles thun und verrichten sollet, was einem ehrliebenden Richter (Schöppen) zustehet, eignet und gebühret, daran euch denn weder Gunst, Gaben, Geschencke, Freundschafft, noch Feindschaft keineswegs hindern, noch abhalten soll ꝛc.

No. XXIII.

Vorhaltung.

Nachdem von dem Fürstl. Sächsischen Ambte Schkeuditz und itzigen Ambt-Schösser daselbst Ich N. N. zu einen Schöppen des Gerichts-Stuhls Behlitz verordnet und bestellet worden: Als will ich geloben und schwehren, daß ich hinfürder denen Gerichten, so offt und vielmahls solche von dem jetzigen und künfftigen Ambt-Schösser und Ambts-Gerichts-Personen gehalten werden möchten, treues Fleisses beywohnen, zu allen und jeden hohen und niedrigen Gerichts-Fällen und dererselben Besichtigungen und Ausübungen mich jederzeit zu Tag und Nacht und so offt es die Nothdurft erfordert, willig und unverdrossen und fertig finden lassen, nebst denen andern mir zugeordneten Gerichts-Personen Unserer itzigen und künftigen hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit und Herrschaft im Stifte Merseburgk, sowohl auch dem Stifte und Ambte Schkeuditz treu, holdt und gewärtig seyn, an dessen zustehenden Gerichten, Gerechtigkeiten und Gräntzen nichts entziehen oder schmählern lassen, sondern in guter Obacht haben und halten, Alle dasjenige, was etwa dem Amte und Gerichts-Stuhle nachtheilig seyn wolte, nach müglichen Fleisse abwenden und vorkommen, hierüber auch, meinem Verstande und besten Vermögen nach, das gute und rechte jedesmahl belieben und schützen, hingegen aber das böse und unrechte strafen helffen, Alle und jede Gerichts-Fälle und Brüche, die ich sehe, höre oder in Erfahrung und Wissenschafft kriege, allezeit in das Amt bey Tag und Nacht anmelden,

und

und sonsten alles andere thun und lassen will, was mir, als einem getreuen Schöppen und Gerichts-Persohn, von Gott- und Rechtswegen gebühret und zustehet, und hierinnen weder Gunst, Gabe, Geschencke, Freundschafft oder Feindschaft, Haß oder Neid, noch keine andere Ursachen ansehen:

Eyd.

Alles dasjenige, was mir Gregor Lehmen von Ehrenbergk und Hannß Baarmannen von Gundorf itzo vorgelesen worden und ich wohl verstanden, will Ich, als ein bestellter Gerichts-Schöppe, so wohl bey Tage als Nacht, jederzeit unverbrüchlich und getreulich nachleben und halten; So wahr mir Gott helffe! und sein heiliges Wort.

Vorstehenden Schöppen-Eyd haben, nach beschehener Vorstell- und Erklärung, in hiesiger Amts-Gerichts-Stube, in Beyseyn des Hn. Amt-Schössers, Gregor Lehne von Ehrenbergk und Hanns Baarman von Gundorf actu corporali & solenni abgeschworen und sind hierauf denen sämtlichen Unterthanen gebührend vorgestellt worden.

Geschehen Schkeuditz am 29 Aug. 1690.

C. B. Amts Schr.

No. XXIV.

Urthel in Sachen M. N. wider die Gemeinde zu D.

Daß vor allen Dingen in Zukunft die Gerichts-Banck bey gegenwärtiger Sache mit dergleichen Personen zu besetzen, welche dabey nicht interessiret sind ꝛc.

Ratio decidendi.

Dieweiln diejenigen Gerichts-Personen, mit welchen die Gerichts-Banck besetzet gewesen, membra von der beklagten Gemeinde und als Beklagte würcklich, mit interessiret sind, mithin nicht zugleich Zeugen abgeben, oder das Gericht constituiren helffen können, einfolglich auch der rotulus sub B. seinen fidem mehrentheils verlieret ꝛc.

Facult. jur. Witeb.

No.

No. XXV.

Extract aus des Raths zu Penigck Gerichts-Protocollen.

1.) Anno 1669. hat der Stadt-Knecht wieder zugesaget, daß er oder sein Weib vor der Rath-Stube aufwarten und wenn man ihn oder sein Weib bedürffe, er oder sie herein gefordert werden solle.

2) Anno 1670. wird des Stadt-Knechts Frau ausgelachet, da sie einen Bergmann aufs Rath-Hauß fordern müssen, ingleichen ist Hertels Wittbe und Adam Cramer durch des Stadt-Knechts Frau auf das Rath-Hauß gefordert worden.

3) Eodem Anno ist die Hertelische Wittbe abermahls durch des Stadt-Knechts Magd erinnert worden, daß sie aufs Rath-Hauß kommen solle, ihrer Kinder Vormünder anzumelden, wiedrigenfalls wollen Wir uns ihres Ungehrsams wegen in Hochherrl. Ambte beschweren.

4) Den 28 Martii 1672. ist der Tuchmacher durch des Stadt-Knechts Mädgen auf das Rath-Hauß gefordert worden.

No. XXVI.

End-Urthel in Sachen der Gerichts-Herrschafft zu Pombssen Klägere, wider die Gemeinde zu Kleinsteinberg Beklagte.

Daß Kläger dasjenige, so ihme zu erweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurft beygebracht, derowegen Beklagter hinführo, nach Anleitung des errichteten Vergleichs, die libellirten 6 fl. 18 Gr. Wacht-Geld jährlich halb Fastnachten und halb Martini, ferner 2 fl. jährlich vor ein Zinß-Kalb, ferner 5. Kälber jährlich ums Geld oder vor jedes 1 fl. Bartholomäi, wie nicht weniger 10. tüchtige unberupffte Gänse, oder vor jede 6 Gr. ebenfalls jährlich Bartholomäi Klägern zu entrichten und solche Erbgefälle unter sich einzubringen, so wohl dieselben durch den Richter der Gerichts-Herrschafft zu überliefern, wie nicht weniger von dem Rückstande, in so weit sie solche Gefälle abgeführet zu haben durch richtige Quittungen in continenti beyzubringen nicht vermögen, das interesse moræ 5. von 100. gerechnet, von jeder Post-Verfallzeit an, Klägern zu erstatten schuldig, die beyderseits aufge-

wendeten Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret. V. R. W.

M. Junii 1738. Fac. Jur. Witteb.

Rationes decidendi.

Alldieweiln Beklagte zu Abführung derer libellirten Gefälle in dem angezogenen Vergleiche durch den ad transigendum hinlänglich legitimirten Syndicum sich anheischig gemacht, dieses pactum auch nicht allein von der allergnädigst angeordnet gewesenen Commission genehm gehalten, sondern auch höchsten Orts allergnädigst confirmiret, wie nicht weniger demselben von Beklagten und deren Vorfahren geraume Zeit nachgelebet worden, dahingegen die vorgeschützte exceptio metus, & pacti de non petendo durch die in Rotulo befindliche Aussage derer bey anderer Gelegenheit abgehörten theils interessirt gewesenen Zeugen so wenig, als durch die jetzigen Gegenbeweiß-Zeugen, welche dißfalls etwas gewisses aus eigener Wissenschaft zu behaupten, sich nicht getrauen, gebührend nicht erhärtert worden, vielmehr der Innhalt des Vergleichs, in welchem von besagtem Pacto nichts befindlich, Klägern diesfalls das Wort redet und daß die Unterthanen, welche so lange Zeit dabey beharret, dazu durch unzulässige Mittel gezwungen worden, oder Klägers Vorfahrer diesfalls etwas ungewöhnliches, so in dem Vergleiche nicht berühret, absonderlich versprochen haben, bey so gestalten Sachen nicht wohl zu vermuthen, demnach auf derer Zeugen ungewisses und auf Hörensagen gegründetes Vorgeben das Absehen nicht zu richten, mithin Beklagte weder auf dasjenige, so anderen Dorfschaften zu gute gehet, noch auf andere Partheyen und Personen gerichteten Judicata sich beziehen mögen, gleichwohl dieselben aus diesen letzt erwehnten Urthelen und derer Zeugen Aussage so viel vor sich haben, daß sie pro temere litigantibus nicht geachtet werden mögen: So ist ꝛc.

No. XXVII.

Artickel, wie sich ein jeder Nachbar in der Universität Leipzig Fünf neuen Dorfschafften verhalten soll. Anno 1712.

I. Erstlich soll ein jeder Nachbar an denen ordentlichen Feyertagen, Gott zu Ehren und seiner Seelen zu Nutz, fleißig in die Kirche gehen, auch

sein

sein Weib, Kinder und Gesinde daran nicht verhindern; da aber einer darwider handeln, ohne redliche Ursachen und Erlaubniß aus der Kirche bleiben, und zu Hause ander Gewerb suchen und vornehmen würde, der soll darum in den Gottes-Kasten 6. Groschen zu erlegen schuldig seyn.

II. Richter, Schöppen und Kirch-Väter sollen allezeit bey dem Probstey-Verwalter anzeigen, wenn sie vermercken, daß ein oder der andere Unterthaner nicht fleißig zur Kirchen gehet, sondern 2. oder mehrmalen nach einander aussenbleibet, bey Strafe 10. Gr. sowol des Verbrechers, als auch der es nicht anmeldet.

III. Alle diejenigen, so unter der Predigt, auch sonst am Sonntage fischen, Vogel stellen, oder andere Arbeit verrichten, sollen in ein neu Schock Strafe verfallen seyn; die andern aber, so sonsten unter der Predigt im Felde ohne genugsame Ursache umgehen, um 20 Gr. gestrafet werden.

IV. Soll an denen Sonn- und Fest-Tagen durchaus keine Music, Tantzen und anderes ungebührliches oder ärgerliches Bezeugen gehalten und verstattet, noch auch in denen öffentlichen Wirths-Häusern und Schencken einig Spielen und Würffeln, Karten und Kegeln nachgelassen, sondern nach gäntzlich verrichteten Gottesdienste Nachmittags um 4. Uhr in denen Schenck- und Wirths-Häusern denenjenigen, so es verlangen, einen nothdürftigen Trunck, jedoch nicht in Ueberfluß, und daß dabey kein Gelag gehalten werde, gereichet, auch das Kegeln auf denen Dorf-Plätzen, als eine Leibes-Bewegung, zu der Zeit, wann der Gottesdienst gäntzlich vollbracht, und gegen Abend, vergünstiget werden, jedoch daß dabey alles Fluchen und andere Uppigkeit unterbleibe, alles nach Anleitung des allergnädigsten Mandats, und bey Strafe 4. Neu Schock, gestalt dann ein jedweder Unterthaner, insonderheit aber Richter und Schöppen, fleißig Achtung darauf zu geben, und wann darwider gehandelt wird, solches dem Probstey-Verwalter, bey gleichmäßiger Strafe, so fort anzuzeigen haben.

V. Ein jeder, so oft er fluchet und Gott lästert, soll vermöge der Churf. Sächs. Constitution, gestalten Sachen nach, mit Stellung an das Hals-Eisen und einer mercklichen Geld- oder Gefängniß-Strafe beleget werden, und die das hören, und nicht anzeigen, sollen, wenn es offenbar wird, willkührlich, oder wol gar dem Verbrecher gleich, gestraft werden.

VI. Ehebruch, Hurerey und andere Laster, sollen besten Fleisses gemieden, und die Verbrechere durch die Obrigkeit ernstlich gestrafet werden.

VII. Die Nachbarn sollen alle zugleich denen Herren, auf die gebührende Zinse-Zeit, die Zinsen an Getreydicht und Gelde, an guter Fürsten-Mün-

tze und gutem Getreydicht bringen und geben; Welcher aber das nicht thut, soll denen Nachbarn 2. Groschen schuldig seyn: Desgleichen sollen sie auch ihrem Pfarrherrn seinen Gebühr und Decem zu rechter Zeit entrichten, alles bey Strafe der Herren.

VIII. Es soll sich kein Wittber oder Wittbe zum andern, dritten oder mehrern mahl, so ofte sich solche Fälle begeben, verändern, er oder sie habe sich dann mit den Kindern erster oder anderer Ehe, oder in Manglung derselben mit den Erbnehmenden Bluts-Freunden verglichen, bey Strafe der Gerichts-Herrschafft.

IX. Richter und Schöppen sollen fleißig acht haben, daß wenn nach der Eltern Tode unmündige Kinder verhanden, daß denselben Vormünder verordnet, und ehe das überlebende Theil zur andern Ehe schreite, ihnen das Vater- oder Mutter-Theil ausgemachet, und gerichtlich verschrieben werden.

X. Wenn ein Nachbar ein Gut verkauft, es sey woran es wolle, sollen alsobald und vor allen Dingen der Herren der Universität, Pfarrern und Gottes-Hauß Schulden, da einige darauf verhanden, vom Angelde bezahlet, und ob wohl der Verkäuffer dieselben verschweigen wolte, so soll es doch von denen Nachbarn, so Wissenschaft darum haben, bey derer Herren ernster Strafe, angezeiget werden.

XI. Soll einjeder Käuffer oder Erbe sein erkauftes oder ererbtes Gut, ohne Verzug oder einige fernere Erinnerung, alsbald in Lehen zu empfahen schuldig seyn, bey derer Herren ernster Strafe.

XII. Sollen die Unterthanen alle Handlungen und Contracte gerichtlich vollziehen und confirmiren lassen, auch die Käuffer ihrer erkauften Güther Schein und Abschrift fordern, sowohl die An- und Erbe-Kauf- und Tagezeit-Gelder allezeit bey dem Probstey-Verwalter einlegen und auszahlen, damit es verschrieben und auf ihre Kauf-Briefe gezeichnet, und also Zanck, Unrichtigkeit und Irrung verhütet werde, jedesmahl bey Strafe derer Herren 20. Groschen.

XIII. Soll keiner von seinen Gütern etwas verpfänden, versetzen, vermiethen, verändern oder verkauffen, ohne Vorwissen des Verwalters, bey Strafe eines Neuen Schocks.

XIV. Soll weder die Gemeinde, noch einiger Nachbar, keinen zu einem Nachbar oder Haußgenossen annehmen, ohne derer Herren Vergünstigung, noch dem Haußgenossen länger denn ein Jahr Herberge zusagen, und wenn die Zeit des Jahrs um ist, sollen die Wirthe allewege denselben Haußgenossen dem Einnehmer E. Löb. Academie vorstellen, daß sie von neuen eingeschrieben

und

und durch den Wirth allewege, wohin es gelanget, wieder verbürget werden, und welcher seinen Haußgenossen nicht stellen wird, der soll ein neu Schock, so oft ers übergehet, zur Strafe geben.

So sollen auch die Haußgenossen, wenn die Nachbarn zinsen, ihre Zinsen auch erlegen. Es soll auch forthin kein Nachbar seinem Haußgenossen verstatten, Lein oder Hanf, auch Rüben zu säen, oder Kraut zu stecken, damit die Nachbarn zu Beförderung ihrer Arbeit desto leichtlicher kommen können; welcher Nachbar solch Gebot überschreitet, der soll denen Herren ein Neu Schock verfallen seyn.

XV. Wann zu der Gemeinde geläutet und gefodert wird, soll ein jeder, so verhanden, in eigener Person kommen, und zu allen Geboten dem Richter gehorsam seyn; da aber ein Ungehorsamer gefunden, und Richter und Schöppen denselben nicht anmelden, soll einer mit dem andern um ein alt Schock, halb den Herren, und halb der Gemeinde, gestraffet werden.

XVI. Wenn die Gemeinde unter sich was auszumachen hat, soll ein Nachbar nach dem andern ordentlich votiren, und was die meisten Stimmen wollen, das soll gelten.

XVII. Dieweil man auch, altem Brauch nach, in denen Märckten fleißige Wache bey Tag und Nacht zu halten pfleget, sollen die Dorfschaften jedesmahl dieselbe Wache nothdürftig bestellen. Und nachdeme Kriegesläufte und andere gefährliche Zeit verhanden, soll ein jeder Nachbar zu Hause oder vor dem Hofe ein Faß Wasser haben, auch ein jeder Pferdner zweene, und ein jeder Hintersasser einen ledernen Wasser-Eymer zum Vorrath in die Kirche oder das Gemeine Hauß verschaffen. Desgleichen von der Gemeinde Einkommen drey, vier oder mehr Feuer-Hacken, und so viel Leitern und Schleiffen mit sonderlichen darzu gemachten Fassen, nach Grösse des Dorfs, an einen gewahrsamen Ort in Vorrath haben, damit man sich im Fall der Noth derselben gebrauchen, und grösserm Schaden vorkommen möge; welcher Pferdner also dann Wasser mit Schleiffen am ersten bringen wird, der soll vor andern einer bessern Verehrung gewärtig seyn.

XVIII. Sollen die Nachbarn gute Achtung geben auf unbekante Reuter und Fuß-Knechte, dieselben nicht beherbergen, auch nicht gestatten, daß etwan Knechte in Dorffschafften bestellet werden, und da deren ichtwas vermercket würde, sollen sie dasselbe bey Tag und Nacht dem Verwalter anmelden, bey ernster Strafe.

XIX. So ein Nachbar vom andern zum Zeugen geführet wird, soll derjenige, so ihn gebrauchet, (wofern ers nicht aus Nachbarschafft umsonst thun will,) von einer Meile 18. Pf. und jeden Tag für die Zehrung auch so viel geben.

XX. Die Feuerstäte, wie sie gehalten, sollen auf Walpurgis und Michaelis jährlich durch Richter und Schöppen besichtiget, die Back-Oefen denen Gebäuden nicht zu nahe gesetzet, vielweniger in denselben geduldet, sondern, da einer gefunden, abgeschaffet werden, und sich ein jeder des Nachts und am Sonntage, oder bey windichten Wetter, zu backen enthalten, insonderheit auch fleißige Achtung darauf gegeben werden, daß kein Flachs in der Stuben, oder andern unwahrsamen Oertern gedörret, noch ausgebrechet, solch Flachs-brechen auch durchaus nicht des Nachts vorgenommen werde, bey ernster Strafe.

XXI. Die Flachs dörren wollen, sollen die Ofen-Löcher zuvor mit Leimen verkleiben, und alsdenn Richter und Schöppen sehen lassen, ob sie gnugsam verwahret, bey willkührlicher Strafe.

XXII. Es soll niemand mit einem brennenden Lichte in die Scheunen, Ställe und Mist gehen, es wäre denn das Licht in eine wohl verwahrte Laterne gestecket, und soll überdieß ein jedweder in seiner Scheuer ein gewiß Behältniß, darinnen eine Laterne stehen kan, sich machen lassen, solches auch durch die Gerichte besichtiget werden: So soll auch keiner mit der Tobacks-Pfeiffe an gefährliche Oerter, ja nicht einmahl aus dem Hause gehen, alles bey Strafe ein Neu Schock.

In welche Strafe auch diejenigen verfallen seyn sollen, welche jemand hierinnen betreten und ihn nicht angezeiget haben.

XXIII. Richter und Schöppen sollen über keinen Nachbar die Hülffe gehen lassen, noch desselben Strafe vertrincken, es sey nahe oder ausserhalb des Dorffs Gewohnheit, sie haben denn zuvor Befehlich von denen Herren, bey zwantzig Groschen.

XXIV. Soll kein Nachbar, es sey zu Hochzeiten, Kirmessen, Pfingsten, oder sonsten, ohne Vorwissen und Vergünstigung, Bier einlegen und verzapffen, bey derer Herren ernster Strafe, und soll ein jeder Dorffschencke keinem Nachbar mehr, denn um fünff Groschen, Bier borgen oder anschreiben, und länger denn ein Viertel-Jahr stehen lassen. Dazu soll keiner wider seine Gelegenheit zum gemeinen Biere oder überflüßigen Zechen genöthiget werden, bey Strafe derer Herren 20. Groschen.

XXV.

XXV. Niemand soll in seinem Hause Spinn-Stuben oder andere Zusammenkünffte der Knechte und Mägde verstatten; auch werden alle unordentliche Täntze nochmahls verboten, alles bey Strafe ein Neu Schock.

XXVI. Soll niemand einigen frischen Baum aus seinen Garten, Wiesen oder Feldern, er trage oder nicht, ohne derer Herren oder des Richters und Schöppen Vorwissen und Vergünstigung abhauen, bey Strafe 20. Gr. sondern vielmehr nach Gelegenheit seines Raums, und wenn er Platz hat, jährlich drey gute oder wilde Stämme zu setzen und die Bäume, wenn es von nöthen ist, im Herbst raupen und saubern, bey Strafe 10. Gr. denen Herren.

XXVII. Kein Hader oder Schlägerey soll ohne Vorwissen der Obrigkeit vertragen oder verschwiegen bleiben, bey Strafe 60. Gr.

XXVIII. Die Nachbarn sollen freund- und friedlich mit einander leben, auch ein jeder den Dorff-Frieden halten, und einer den andern befriedigen, wie es bräuchlich und Dorffs-Gewohnheit ist.

XXIX. Soll auch ein jeder seinen Graben an der Strasse, desgleichen die Feld-Graben und Wasser-Furchen zu rechter Zeit, wie es bräuchlich, heben, ziehen und halten, damit die Strassen nicht verderbet, auch denen Benachbarten kein Schaden zugefüget werde, bey Strafe derer Herren zwanzig Groschen.

XXX. Sollen Richter und Schöppen darauf sehen, daß kein Nachbar dem andern nichts abpflüge, und sonderlich auf die Marck-Reine, daß dieselben nicht geschwächet werden, fleißige Achtung haben, bey ernster Strafe.

XXXI. Soll die gantze Gemeine zum wenigsten des Jahrs einmahl unter sich selbsten, und mit den andern nächst anstossenden Feld-Nachbarn die Bereinung begehen, und die Aeltesten im Dorffe sollen es die jungen Nachtbarn berichten, was es für Gelegenheit darum habe, auf daß, wann künftig Irrung vorfiele, sie Bericht thun könten, und da sie auf solcher Besichtigung befinden, daß denen Herren, oder ihnen was entzogen würde, sollen sie es auf denen Gerichts-Tägen rügen, oder sonsten dem Verwalter vermelden.

XXXII. Sollen die Pferde zum Anspannen also gerüst seyn, damit denen Herren ihre Dienste geleistet, und denen Nachbarn ihre Arbeit bestellet werde, und sollen ausserhalb ihren Fluhren Niemands pflügen, noch zu ackern andingen, es sey denn, daß sie ihren Pfarr-Herren und Nachbarn oder Hintersassen zuvorn ihre Felder zu beschicken abgedinget, bey Strafe derer Herren eines Neuen Schocks. So sollen auch hinwiederum die Hintersassen

sen denen Pferdnern zu rechte andingen, sonderlich aber vor Lichtmeß, damit sie sich nach der Arbeit zu richten haben, und welche sonst ums Lohn zu arbeiten pflegen, denen Pferdnern für andern Leuten um gebührliche Besoldung arbeiten.

XXXIII. Soll niemand räudige oder rotzigte Pferde, Schafe und ander Vieh haben, bey Strafe derer Herren ein Neu Schock. Darum soll, zu Vermeidung aufgesetzter Strafe, kein Mann sein neuerkaufftes Vieh unter die Gemeinde treiben, er habe es denn zuvorn durch Richter und Schöppen besichtigen lassen, damit kein unrein Vieh eingesprenget werde, bey Strafe derer Herren ein Neu Schock.

XXXIV. Da ein Nachbar in verschlossenen Feldern ein Stück Acker liegen liesse, das er in der Saam-Zeit mit dem Pfluge wegen der Nässe, oder sonsten nicht beschicken könte; So soll er dasselbe anders nicht, als mit der Sensen oder Sichel gebrauchen, und nicht die Küh dahin treiben, bey Strafe derer Herren zwantzig Groschen; Wäre es aber ein Pferdner, und liesse es zur Weyde für seine Pferde liegen, dem soll seine Pferde darauf zu hüten nachgelassen seyn.

XXXV. Schafe, Gänse oder ander Vieh soll niemand gegen Abend austreiben und hüten, bey Strafe 15. Groschen denen Herren, und seynd die Gänse des Tages allenthalben, (wo nicht ein eigener Hirte darzu bestellet) nach der Reyhe zu hüten, jedoch mag denen Pferdnern nach dem Ausspannen eine Stunde nach der Sonnen Untergang, und darüber nicht, ohne ihrer Nachbarn Schaden, an der Weyde zu hüten nachgelassen werden, bey Strafe derer Herren zwantzig Groschen. Es haben auch am Gerichts-Tage Anno 1597. die Herren dahin beschlossen, daß forthin keiner, der nicht Nachbar ist, kein Pferd auf die gemeine Weyde zu treiben, befugt seyn soll, bey Strafe eines Neuen Schocks, so der Nachbar, der den Frembden beherberget, zu erlegen schuldig.

XXXVI. Alle diejenigen, so ihr Vieh nicht einthun, wenn es von dem Hirten kommet, sondern vielen zu Schaden herauffen umlauffen lassen, sollen denen Herren verbüssen zehen Groschen.

XXXVII. Wenn die Felder zusammen stossen, da ein Gewende ist, soll man zu rechter Zeit pflügen und bessern, da aber nach Walpurgis und Michaelis einer dem andern auf seinen besäeten Feldern Schaden thun würde, soll er daselbst andern Saamen einsprengen, mit einem Rechen überziehen, und, wo er sich dessen weigert, denen Herren 15. Groschen, zur Strafe verfallen seyn.

XXXVIII.

XXXVIII. Wenn Pfändungen im Dorffe ergehen, sollen die gepfändeten Sachen nicht über Nacht stehen bleiben, sondern so offt das Pfand übernächtig wird, so offt soll der Verbrecher denen Herren 5. Gr. büssen. Wenn aber das Pfand zu rechter Zeit ausgebürget, soll ein jeder vom Pfande 1. Groschen, und nicht mehr zu geben verpflichtet seyn, aber um den Schaden und Frevel soll man sich mit denen Gerichten, und deme, so der Schaden zugefüget, sonderlich vergleichen und abfinden, auf Erkäntniß des Verwalters.

XXXIX. Soll auch die Gemeinde, wo es vorfliessende Wasser hat, rechten Zeug führen, und in Fischen die Ordnung halten, daß sie von Walpurgis bis Michaelis die Woche nicht mehr denn zweene Tage, Dienstags und Freytags fischen, bey Vermeidung 1. Neu Schock Strafe, die übrige Zeit hingegen stehet denen Unterthanen frey, alle Tage zu fischen, jedoch daß es nicht vor und nach der Sonnen Auf- und Untergang geschehe, bey obgesetzter Strafe. Denen Haußgenossen aber soll das Fischen und Krebsen gäntzlich verboten seyn, bey gleichmäßiger Strafe.

XL. Niemand soll in denen Fließ- oder Fisch-Wassern, Bächen oder Lachen, Flachs oder Hanff zu rösten einlegen, sondern an bequemen Orten, da es ohne Schaden, hierzu besondere Gruben gemachet werden.

XLI. Es soll keiner ohne Vorbewust und Vergünstigung des Einnehmers bey E. Löbl. Universität Probstey und deren Verwalters Vogel stellen, bey Strafe 1. Neu Schock: des Nachts Lerchen zu streichen, Rebhühner und Hasen zu fangen, und alles Wildwerck soll allen Unterthanen verboten seyn, bey sechs Neu Schock Strafe, es wäre dann, daß E. Löbl. Academie einen zu streichen oder zu bürschen erlaubte.

XLII. Da auch jemand in der Universität Höltzern oder Feldern Untreue und Diebstahl begehen, und solches denen Wirthen und Nachbarn wissend, und nicht vermeldet wird, dieselben sollen nichts wenigers, als der Thäter selbst, gestrafet werden.

XLIII. Wenn ein Nachbar siehet, daß die vom Adel oder andere auf der Universität Gerichten hetzen, jagen oder ander Weidwerck treiben, soll er, vermöge seiner Eydes-Pflicht, und bey Vermeidung ernster Strafe dem Verwalter solches anzuzeigen schuldig seyn.

XLIV. Soll keiner auf des andern Höltzer, Felder, Wiesen oder Reine grasen gehen, oder sonsten mit Abhüten Schaden thun, sondern auf den Seinigen verbleiben, bey Strafe 1. Neuen Schocks, oder des Hals-Eisens. Auf welche Weise auch diejenigen, nichts weniger als die Thäter selbst, ge-

strafet werden sollen, welche darzu kommen, daß erwehnte Untreu mit Grasung oder Abschneidung der Feld-Früchte durch fremde Mägde oder andere geschehen, und solches nicht melden würden.

XLV. Sollen auch hinführo alle und jede Vormündere schuldig seyn, von Jahren zu Jahren ihren Mündlein gebührliche Rechnung zu thun, und solche dem verordneten Verwalter zu übergeben und justificiren zu lassen. Und welcher Vormund nicht alsbald nach Ausgang des Jahres Rechnung thun, und sich säumig erweisen wird, der soll in ein Neu Schock Strafe verfallen, und von dem Seinigen zu geben schuldig seyn, damit also allerley Unrichtigkeit und Schaden, so sonsten den Unmündigen durch Nachläßigkeit der Vormunden verursachet wird, verhütet werden möge.

XLVI. Es sollen die Kirch-Väter hinführo keinem, wer der auch sey, ohne Vorwissen des Probstey-Verwalters, Kirchen-Geld leihen, auch alle Kirchen-Schulden gebührlich versichern und verschreiben lassen.

XLVII. Dieweil auch die Herren befunden, daß aus den Nacht-Zechen und Spielen allerley Unheil zu entstehen pfleget; als soll hinführo kein Nachbar, wer der auch sey, des Winters nach 8. und des Sommers nach 9. Uhren in der Nacht, in seinem Hause einige dahin nicht gehörige Personen, sie seyn jung oder alt, fremde oder einheimisch, sie zechen oder zechen nicht, ohne rechtmäßige Ursache aufhalten, bey Strafe so viel Neu Schock, als er Personen aufhalten wird.

XLVIII. Soll nach Inhalt der Policey-Ordnung alles übermäßige Zutrincken gäntzlich verbothen seyn, und in denen Schenck-Häusern in Winter niemand über 8. in Sommer aber über 9. Uhr geduldet werden, bey Vermeidung 20. Thr. Strafe, so jedesmal, wenn obbesagter massen verbrochen wird, so wohl von dem Wirthe als Gaste, fürnehmlich aber von denen, so andere hierzu nöthigen wollen, eingebracht werden soll.

XLIX. Es soll kein Unterthaner mehr als einen Groschen auf einmahl verspielen, und daß solches in einem Monathe über einmahl nicht geschehe, widrigenfalls so wohl er als der Wirth, der solches gestattet, oder da er es nicht verwehren könte, dasselbe der Obrigkeit nicht anzeigete, jedesmahl in vier Neue Schock Strafe verfallen seyn.

L. Wann ein Mann oder Weib verstirbet, und zuvor keine Ehe-Beredung oder einen letzten Willen aufgerichtet hat, so fället die Helffte von des Verstorbenen Vermögen auf den überlebenden Ehegatten.

LI. Und dieweil auf denen Gerichts-Tägen viel Rügen eingebracht werden, die nicht rügens werth, die nöthigen Sachen aber verschwiegen

und

und untergedruckt bleiben: Derowegen soll ein jeder Nachbar hiermit erinnert seyn, daß er bey seinen Eyds-Pflichten rügen soll, alles, was rügbar ist, als Gotteslästerung, den Ungehorsam der Nachbarn gegen die Obrigkeit und die Gerichten, der Kinder gegen ihre Eltern, Mord, Ausheischung, Zetergeschrey, Schmähung, Wegelagerung, heimliche Aufhaltung verdächtiger Personen, Deuben, Raub, falch Gewicht, Maaß und Ellen, weil sonderlich, nach Inhalt des Churfürstl. publicirten Ausschreibens, eine jede Gemeinde einen gerechten richtigen Scheffel haben soll, und alles was Gottes, der Rechte Gebot, dieser und unsers allergnädigsten Königs, Chur- und Landes-Fürsten Landes-Ordnung und Befehlich zu wider ist, bey ernster und unnachläßiger Strafe.

LII. Sollen Richter und Schöppen diese Dorff-Articul denen Unterthanen jährlich vier mahl, als Weinachten, Ostern, Johannis und Michaelis, vorlesen, und fleißig Achtung haben, damit solchen gehorsamlich nachgelebet werde, widrigenfalls aber die Verbrechere bey dem Probstey-Verwalter ihren Pflichten nach anzeigen, bey Strafe 1. Neu Schock.

LIII. Letztens wollen ihnen die Herren der Universität vorbenannte Puncta und Articul nach Gelegenheit, so viel die Strafe der Verbrechung anlangt, zu mindern und zu mehren hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

Nachbar-Eyd.

Ich N. N. Einwohner allhier in N. schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß denen Herren E. Löblichen Universität Leipzig, als meinen Erb-Lehn- und Gerichts-Herren, unter dero Schutz mich begebe, ich getreu seyn, und allen gebührlichen Gehorsam und schuldige Dienste leisten, meinen Erb-Zinß und anders, so viel mir nur immer möglich ist, auf die behörige Zeit, richtig abgeben, und sonst alles treulich verrichten, derer Nutzen in allen Dingen fördern, und ihren Schaden und Nachtheil durch mich und die Meinigen abwenden, und mich also erweisen und verhalten will, wie einem getreuen Unterthanen zustehet und gebühret; So wahr mir GOtt helffe und sein heilig Wort, durch JEsum Christum unsern HErrn und Heyland.

Häußler-Haußgenossen- und Hoffmeister-Eyd.

Ich N. N. schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich denen Herren E. Löbl. Universität Leipzig, als meinen Gerichts-Herren, getreu und gehorsam seyn, auch Ihren und Ihrer Unterthanen Nutzen fördern, und deroselben Schaden und Nachtheil, so viel an mir ist, durch mich und die Meinen, verhüten, mich auch in allen Dingen also verhalten will, wie einem getreuen Häußler (Haußgenossen) (Hoffmeister) zustehet und gebühret; So wahr als mir GOtt helffe, und sein heilig Wort durch JEsum Christum unsern HErrn und Heyland.

(L. S.)

No. XXVIII.

Artickel, wie sich ein jeder Nachbar in der löblichen Universität Leipzig drey alten Dorffschaften verhalten soll. An. 1712.

I. Ein jeder Nachbar soll an den ordentlichen Feyer-Tagen, GOtt zu Ehren und seiner Seelen zu Nutz, fleißig zur Kirche gehen, auch sein Weib und Gesinde darvon nicht verhindern, diese auch zur selben Zeit des Grasens sich enthalten; Da aber einer darwider handeln, ohne redliche Ursache und ohne Erlaubniß aus der Kirche bleiben, und zu Hause ander Gewerb suchen und fürnehmen wird, der soll darum in Gottes-Kasten 12. Groschen schuldig seyn.

II. Ein jeder, so er fluchet und GOtt lästert, soll vermöge der Churfürstlichen Constitution, gestalten Sachen nach, mit Stellung an das Hals-Eisen und einer mercklichen Gefängniß-Strafe belegt werden, und die es denn hören und nicht anzeigen, sollen, wenn es offenbar wird, willkührlich oder auch gar dem Verbrecher gleich gestraft werden.

III. Es soll keiner ohne Erlaubniß oder Vorbewust des Probsts bey Tage, unter der Predigt aber durchaus nicht, Vogel stellen bey Strafe 1. Thaler, die aber sonsten unter der Predigt auch im Felde ohne gnugsame Ursachen gehen, sollen um 20. Gr. gestrafet werden. Des Nachts Lerchen zu streichen, Rebhühner und junge Hasen zu fangen, sollen sich die Nachbarn bey namhaffter Strafe enthalten.

IV. Es sollen die Nachbarn alle zugleich dem Herrn Probst auch die gebührliche Zinsen und dieselben am Getreyd und Gelde an guter Fürsten-

Müntze

Müntze und Getreyde bringen und geben; welcher aber es nicht thut, soll den Nachbarn 2. Groschen Strafe schuldig seyn: Desgleichen sollen sie auch dem Pfarr-Herren und Schul-Diener seine Gebühr und Decem zu rechter Zeit entrichten, alles bey des Herren Probsts Strafe.

V. Richter und Schöppen sollen forthin fleißig Achtung drauf haben, wenn Vater oder Mutter nach des einen Absterben sich anders wo verehlichen, daß denen Kindern, ehe die Ehe vollzogen, Vormünde verordnet, ihr Vater- oder Mutter-Theil ausgemacht und verschrieben werde, und sollen die verordneten Vormünde schuldig seyn, alle Jahr dem Probst Rechnung zu thun.

VI. Wenn ein Nachbar ein Guth verkaufft, er sey wer er wolle, soll alsbald für allen Dingen der Herren der Universität, Pfarrers und Gottes-Hauß Schulden, da derer einige darauf verhanden, vom An-Gelde bezahlet, und ob die der Käuffer verschweigen wolte, so soll es doch von den Nachbarn, so Wissenschafft darum haben, bey des Probsts ernster Strafe, angezeigt werden.

VII. Es soll auch ein jeder Käuffer oder Erbe sein erkaufftes oder ererbtes Guth ohne Verzug oder einige fernere Erinnerung alsbald in Lehn zu empfahen, schuldig seyn, bey des Probsts Strafe.

VIII. Die Käuffer sollen alle Contracte und Handlungen gerichtlich vollziehen und confirmiren lassen, auch ihrer erkaufften Güther Schein und Abschrifft fordern, und das An- und Erbe-Geld allezeit bey dem Probst einlegen, damit es verschrieben und auf ihre Kauff-Briefe verzeichnet, und also Unrichtigkeit, Zanck und Irrung verhütet werde, jedesmahl bey Strafe des Probsts 10. Groschen.

IX. Keiner soll von seinen Güthern etwas verpfänden, versetzen, vermiethen, verändern oder verkauffen, ohne Vorwissen und Verwilligung des Probsts, bey Strafe eines Neuen Schocks.

X. Wann zur Gemeine geläutet, geblasen oder gefordert wird, soll ein jeder, so verhanden, in eigener Person zur Versammlung kommen, und zu allen Geboten dem Richter gehorsam seyn, bey Strafe 1. Alten Schocks; Da aber ein Ungehorsamer erfunden, und der Richter oder die Nachbarn denselben nicht anzeigen und anmelden würden, soll einer mit dem andern gleichergestalt um 1. Alt Schock gestraft werden.

XI. Die Gemeine noch ein einiger Nachbar soll keinen zu einem Nachbar oder zum Haußgenossen annehmen, ohne des Probsts Vergünstigung, noch dem Haußgenossen länger denn auf ein halb Jahr Wohnung zusagen,

und,

und wann die Zeit des Jahrs um ist, sollen die Wirthe allewege dieselben Haußgenossen wiederum dem Probst vorstellen, daß sie von neuen eingeschrieben, und durch die Wirthe uff allewege, wohin es gelanget, wieder verbürget werden, und welcher seinen Haußgenossen nicht vorstellen wird, der soll 1. Neu Schock, so offt ers übergehet, zur Strafe geben: So sollen auch die Haußgenossen uff die Zeit von Alters bestimmt, nemlich auf Michaelis Tag dem Probst seine Gebühr erlegen: Es soll auch kein Nachbar forthin seinen Haußgenossen verstatten, Lein oder Hanff-Saamen zu seen, damit die Nachbarn zu Beförderung ihrer Arbeit desto leichter Hand-Arbeiter um gebührlichen Lohn bekommen können.

XII. Dieweil man auch altem Gebrauch nach auf die Märckte fleißige Wache bey Tage und Nacht zu halten pflegen, sollen die Dorffschafften dieselben jedesmahl nothdürfftiglich bestellen, und nachdem Kriegs-Läuffte oder sonst gefährliche Zeiten vorhanden, soll ein jeder Nachbar zu Hause oder für dem Hofe ein Faß mit Wasser haben, auch ein jeder Pferdner zwey, und ein Hintersässer einen ledern Wasser-Eymer zum Vorrath in die Kirche oder in das Gemeine-Hauß schaffen, deßgleichen vor der Gemein 3. 4. oder mehr Feuer-Hacken und so viel Leitern und Schleiffen mit sonderlichen dazu gemachten Fasse, nach Grösse des Dorffes, an einem gewarsamen Ort im Vorrath haben, damit man sich im Fall der Noth derselben zu gebrauchen, und grössern Schaden zuvor kommen möge, welcher Pferdner alsdenn zum ersten Wasser mit der Schleiffen bringen wird, soll vor dem andern einer bessern Verehrung gewärtig seyn.

XIII. Es sollen auch die Nachbarn gute Achtung geben auf unbekannte Reuter und Fuß-Knechte, dieselbigen nicht beherbergen, vielweniger gestatten, daß etwan heimliche Knechte in den Dorffschaften bestellet werden, und da sie derer vermerckten, sollen sie es also bey Tage und Nacht dem Probst vermelden, bey ernster Strafe.

XIV. Da ein Nachbar von andern zu einem Zeugen Kundschafft oder andern Dingen geführet wird, soll derjenige so ihn gebraucht, wofern er es nicht aus Nachbarschafft umsonst thun will, von einer Meile 18 Pf. und jeden Tag vor die Zehrung auch so viel geben.

XV. Die Feuerstäte wie sie gehalten sollen werden, die sollen Jährlichen durch Richter und Schöppen etliche mal besichtiget werden, die Back-Oefen dem Gebäuden nicht zu nahe gesetzet, vielweniger in demselbigen geduldet, sondern da einer gefunden, abgeschaffet werden, und ein jeder des Nachts und am Sonntage, auch bey windichten Wetter, zu backen sich enthal-

halten; Insonderheit auch darauf fleißige Achtung gegeben werden, daß kein Flachs in der Stuben oder andern ungewarsamen Oertern gedürret, oder vor Michaelis jeden Jahres ausgebrecht werde, bey ernster Strafe.

XVI. Die Flachs dürren wollen, sollen die Ofen-Löcher zuvor mit Leimen verkleiben, und alsdenn Richter und Schöppen sehen lassen, ob sie genugsam verwahret, bey Strafe 1. Neu Schock, halb dem Probst, und halb der Gemeine.

XVII. Ein jedweder soll in seiner Scheune ein gewiß Behältniß, darinnen eine Laterne stehen kan, sich machen lassen, solches auch durch die Gerichte besichtiget werden, und sonst durchaus kein brennendes Licht oder Lampe in die Scheune bringen, bey Strafe eines Alten Schocks; Flachs sollen sie bey Tage brechen, keiner auch mit der Tobacks-Pfeiffe ausn Hause gehen, bey einem Alten Schock Strafe, oder zwey Tage Gefängniß.

XVIII. Richter und Schöppen sollen über keinen Nachbar die Hülffe ergehen lassen, noch bey derselbigen vertrincken, es sey nach oder ausserhalben des Dorffes Gewohnheit, sie haben es denn zuvor erlanget bey dem Herrn Probst, bey Strafe 20. Gr.

XIX. Ein Nachbar, wo Schencken sind, es sey zu Hochzeiten, Kindtäuffen, Kirmessen oder sonsten, soll ohne Vergünstigung nicht über 1. Viertel Bier einlegen, bey des Probsts ernster Strafe, und eine jede Dorffschencke stets Bier haben, bey Strafe 2. Silberner Schock, aber keinem Nachbar mehr denn vor 5. Gr. Bier borgen oder anschreiben und länger nicht denn ein Viertel Jahr stehen lassen, darzu soll keiner wider seine Gelegenheit zum gemeinen Bier oder überflüßigen genöthiget werden, bey Strafe 20. Gr.

XX. Ferner niemand einen einigen Baum auf seinen Güthern in Gärten, Wiesen oder Felde, er trage Früchte oder nicht, ohne Vorwissen des Probsts abhauen, bey Strafe 20. Gr. sondern vielmehr, nach Gelegenheit seines Raums, Jährlichen 10. oder 15. Stämme setzen, und die Bäume, wenns vonnöthen, auf den Frühling raupen, bey des Probsts Strafe 5. Gr.

XXI. Ein jeder Nachbar soll den Dorf-Frieden halten, einer den andern befriedigen, wie es bräuchlichen und Dorfs Gewohnheit, bey ernster Strafe.

XXII. Auch ein jeder seinen Graben an der Strassen, desgleichen die Feld-Graben und Wasser-Furchen zu rechter Zeit, wie es bräuchlichen ist, heben und dieselben halten, damit die Strassen nicht verderbet, auch denen Benachbarten kein Schade zugefüget werde, bey Strafe des Probsts 20. Gr.

XXIII.

XXIII. Es sollen auch Richter und Schöppen darauf sehen, daß Nachbarn den andern nichts abpflügen, und sonderlich auf die Marckreinen, daß die nicht geschmälert werden, sondern so viel liegen bleibe, daß ein jeder Rein zum wenigsten seine 5. Viertel Ellen in der Breite hielte, mit Fleiß Achtung haben, bey ernster Strafe.

XXIV. Die gantze Gemeine soll zum wenigsten des Jahrs einmal die Bereinung unter sich selbst, und mit den andern ihren anstossenden Feld-Nachbarn begehen, und die Elteſten im Dorf sollen es den jungen Nachbarn berichten, wie es darum gelegen, auf daß, wann künfftig Irrungen vorfielen, sie Bericht thun können, und da sie auf solcher Besichtigung befinden, daß der Universität oder ihnen etwas entzogen würde, sollen sie es auf den Gerichts-Tagen rügen, oder sonsten dem Probst vermelden.

XXV. Die Pferdner sollen jederzeit zum Anspannen gerüstet seyn, damit den Nachbarn ihre Arbeit bestellt werde, und sollen auserhalben ihrer Fluren niemands pflügen, noch zu ackern andingen, es sey denn, daß sie ihrem Pfarrer und Nachbarn, den Hintersassen, zuvor ihre Felder zu beschicken abgedinget, bey Straffe 1. Neu Schock: So sollen auch hinwiederum die Hintersassen den Pferdnern zu rechter Zeit andingen, sonderlich aber vor Lichtmeß, damit sie sich nach der Arbeit zu richten haben, und welche sonsten um Lohn zu arbeiten pflegen, den Pferdnern vor fremden Leuten um gebührliche Besoldung arbeiten.

XXVI. Räudige Pferde, Schaafe und ander dergleichen Vieh soll niemand halten bey Strafe des Probsts 1. Neu Schock, darum soll, zu Vermeidung aufgesetzter Strafe, niemand seyn, wann er künfftig Vieh unter die Gemeine treibt, er habe es denn zuvor durch Richter und Schöppen besichtigen lassen, damit kein unrein Vieh eingemenget werde, bey Strafe 1. Neu Schocks.

XXVII. Diejenigen, denen über ihre ordentliche Anzahl ein oder mehr Stücke Vieh zu halten nachgelassen worden, sollen das dafür gehörige Weyde-Geld, als von jedem Stück 12 Gr. der Gemeine zu entrichten schuldig seyn.

XXVIII. Da ein Nachbar in verschlossenen Feldern ein Stück liegen liesse, das er in der Saam-Zeit mit dem Pfluge, wegen der Nässe oder sonsten, nicht beschicken können, soll er dasselbe anders nicht, denn mit der Sense oder mit der Sichel, gebrauchen und die Kühe dahin treiben, bey Strafe des Probsts 20 Gr. Wäre es aber ein Pferdner, und liesse es zur Weyde für seine Pferde liegen, dem soll seine Pferde zu hüten nachgelassen seyn;

seyn; Hingegen soll niemand die Pferde auf dasjenige Feld, worauf er noch mit der Sense arbeitet, und das Getreyde abmeyet, in die Weyde thun, bey Strafe eines Alten Schocks.

XXIX. Schafe, Gänse oder ander Vieh soll niemand Abends austreiben und hüten, bey Strafe des Probsts 15. Gr. und sind die Gänse des Tages allenthalben (wo nicht ein eigener Hirte darzu bestellet) nach der Reihe zu hüten; jedoch mag denen Pferdnern nach dem Ausspannen eine Stunde nach der Sonnen Untergang und drüber nicht, es seyn oder wären die Felder geräumet oder nicht, ohne ihrer Nachbarn Schaden auf der Weyde zu hüten nachgelassen werden, bey Strafe dem Probst 20 Gr. deßgleichen soll forthin keiner, der nicht Nachbar ist, kein Pferd auf die gemeine Weyde treiben, bey Strafe 1. Neu Schocks, so der Nachbar, welcher den Fremden beherberget, zu erlegen schuldig.

XXX. Alle diejenigen, so ihr Vieh nicht einthun, wenn es Zeit ist und von dem Hirten heimkommt, und vielen zum Schaden herauffen umlauffen lassen, sollen dem Probst verbüssen 1. Alt Schock.

XXXI. Wo die Felder zusammen stossen, da ein Gewende seyn soll, soll man zu rechter Zeit pflügen und besäen: Da aber nach Walpurgis und Michaelis einer dem andern auf seinen besäeten Feldern mit dem Einwende Schaden thun würde, soll er daselbst andern Saamen einsprengen, mit einem Rechen überziehen, und wo er dessen in Wegerung, dem Probst 15. Gr. zur Strafe verfallen seyn.

XXXII. Wo Pfändungen im Dorffe oder Felde ergehen, sollen die gepfändeten Sachen nicht über Nacht stehen bleiben: so offt das Pfand über Nacht liegen wird, so offt soll der Verbrecher dem Probste 3. Gr. büssen; würde aber das Pfand zu rechter Zeit ausgebürget, soll ein jeder vom Pfande 1. Gr. und nicht mehr zu geben schuldig seyn: Aber um den Schaden und Frevel soll man sich mit den Gerichten und deme, so Schaden zugefüget, sonderlich vergleichen und abfinden, nach Erkänntniß des Probsts.

XXXIII. Demnach sich auch befunden, daß aus den Nacht-Zechen und Spielen sich allerley Unheil zu ereignen pfleget: Als soll hinführo kein Nachbar, wer der auch sey, nach 9. Uhr in der Nacht, junge oder alte Personen, sie sind Fremde oder Einheimische, gebetene Gäste oder nicht, sie zechen oder zechen nicht, in seinem Hause ohne rechtmäßige Ursache aufhalten, bey Strafe so vieler Neuer Schock, als er derer aufhalten würde. Und sollen, nach Churfürstl. Policey-Ordnung, Bauers-Leute nicht spielen, es geschehe denn etwan beym Bier und also, daß auf einmal über 1. Gr. keiner verspiele, sol-

ches auch in einem Monat über einmal nicht geschehe, bey Strafe 10 Thlr. so derjenige, der da spielt, und deßgleichen der, so es in seinem Hause geschehen lässet, eben so viel büssen; Und sollen sich die Unterthanen hiernach richten, und bey gesetzter Strafe sich des Spielens enthalten.

XXXIV. Niemand soll in den Teichen, Fließ- und Fisch-Wassern oder Lachen Flachs oder Hanf zu rösten einlegen, sondern an bequemen Orten, da es ohne Schaden, hierzu besondere Gruben gemacht werden.

XXXV. Wenn ein Nachbar siehet, daß die von Adel oder andere, denen es nicht gehöret, noch verpachtet, auf der Universität Gerichten hetzen, jagen, oder ander Weidewerck treiben, soll er, vermöge seiner Pflicht und bey Vermeidung ernstlicher Strafe, solches dem Probst anzuzeigen schuldig seyn.

XXXVI. Demnach auch Beschwerde geführet worden, daß mit der Gräserey es unordentlich zugienge, und deren Nachbarn Gesinde einander das Graß heimlich wegzugrasen pflegten; so soll ein jeder sich künfftig dergleichen enthalten, bey zwey Tage Gefängniß, oder 1. Alt Schock Strafe, auch sollen die Verbrecher nach Befinden, und wenn es öffters geschiehet, an das Halß-Eisen geschlossen werden.

XXXVII. Und dieweil auf den Gerichts-Tagen viel Rügen einbracht werden, die der Rügen nicht werth, die nöthigen Sachen aber verschwiegen und untergedrückt bleiben: Derowegen soll ein jeder Nachbar hiermit erinnert seyn, daß er, bey seines Eydes Pflichten, solle rügen alles was rügbar ist, als Gotteslästerung, Ungehorsam der Nachbarn wider die Obrigkeit und Gerichten, der Kinder gegen ihre Eltern, Mord, Ausheissung, Zetergeschrey, Weglagerung, Schmähung, heimlich Verhalten verdächtiger Personen, Deuben, Raub, falsche Gewichte, Maaß und Ellen, weil sonderlichen, nach Inhalt der Churfürstlichen publicirten Ausschreiben, eine jede Gemeine einen rechten Gerichts-Scheffel haben soll, und alles was Gottes, der Rechten Gebot, dieser und unsers Gnädigsten Churfürsten Landes-Ordnung und Befehligen zuwider ist, bey ernster unnachläßiger Strafe, wie ihnen denn auch die Herren der Löbl. Universität, vorbenannte Puncten und Artickeln nach Gelegenheit, so wohl die Strafe der Verbrechung zu mindern und zu mehren, vorbehalten haben wollen.

XXXVIII. Dieweil auch der Kirchen-Gelder halben sich offtmals Unrichtigkeit ereignet: So sollen die Kirch-Väter hinführo keinem, wer der auch sey, ohne Vorwissen des Probsts über 50. Fl. leihen, auch hinführo alle Kirchen-Schulden gebührlich versichern und verschreiben lassen. Welcher sich aber der Versicherung verweigern wird, deme sollen seine Gelder aufgekündiget

get, und er solche in doppelter Sächsischer Frist, von Zeit der Rechnung an, bey Vermeidung schleunigster Hülffe, zu erlegen schuldig seyn.

XXXIX. Ingleichen sollen auch die Kirch-Väter benebens den Kirchnern schuldig seyn, alle diejenigen mit Fleiß aufzuzeichnen, welche wider den ersten Artickel muthwilliger Weise aus der Kirchen bleiben, oder, so sie solches aus Gunst, Freundschafft, oder anderer Ursachen unterlassen, und durch den Herrn Pfarrer, der ohne des Amts halben solches zu thun schuldig, observiret und angemeldet werden, der Kirchen so viel, als der Verbrecher, zur Strafe verfallen seyn. Und damit die mangelnden desto baß vermercket werden können, so sollen hinführo alle eingepfarrte Unterthanen nach gehaltener Predigt so lange verwarten, biß der Richter, Kirchner und Kirch-Väter sie alle gezehlet, und sonst wegen der Herren und der Gemeine nichts mehr anzuzeigen haben wird, und welcher nicht verwarten wird, der soll 5. Gr. Strafe verfallen seyn, halb den Herren, und halb dem Krjchner und Kirch-Vätern.

XL. Richter und Schöppen sollen, daß über vorhergehende Artieul unverbrüchlich gehalten werde, fleißige Obacht haben, und die Verbrecher anzuzeigen schuldig seyn.

XLI. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, sollen diese Articull alle halbe Jahr von dem Richter der Gemeine öffentlich vorgelesen, auch jedem Nachbar, und sonderlich in Zukunft bey der Vereydung, ein Exemplar zugestellet werden.

Eyd und Pflicht derer Richter, Schöppen und Nachbarn E. Löbl. Universität Leipzig drey alten Dorfschafften.

No. I.

Richter = Eyd.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd; Demnach von dem Herrn Probst und dessen Beysitzern der löbl. Universität Leipzig ich zum Richter erwählet, daß ich soll und will der Herren gedachter Universität Leipzig des Dorffs N. N. in Sachen recht, richtig urtheilen, und Recht ergehen lassen, dem Armen als dem Reichen, und darneben der Universität Unterthanen Nutzen und Frommen, so viel mir möglich, in alle Wege schaffen, und derselben Schaden verhüten, und das nicht lassen noch verschweigen, weder durch Lieb, Leid, Gabe, noch keiner andern Ursach halber, und

nach meinem besten Verstand nnd Vermögen treulichen halten und handhaben, auch will ich die Citationes in Proceß- und andern Sachen, so mir zu bestellen zugefertiget werden, allezeit richtig abgeben und bestellen, auch hernach davon meinen Bericht deutlich zu denen Acten erstatten; Alles, so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort!

No. II.

Schöppen-Eyd.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd; Demnach ich zu einen Schöppen auf dem Dorffe N. erwählet und erkohren, daß ich nach meinem höchsten Vermögen und Verstande einem jeden Mann Rechts helffen, und das Unrecht wehren, und darneben der Löbl. Universität Leipzig und dieses Dorffs N. Nutzen und Frommen, so viel mir möglich, in alle Wege schaffen, und ihren Schaden verhüten helffen, auch in denen mir von Gerichts wegen aufgetragenen Sachen mich verschwiegen und getreu verhalten will; So wahr mir Gott helffe und sein heilig Wort!

No. III.

Wie ein neuer Nachbar soll vereydet werden.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd; Demnach E. Löbl. Universität Leipzig mich zu ihrem Unterthanen in dieser Gemeinde N. unter ihren Schutz aufgenommen, und daselbst meine Nahrung zu suchen vergönnet, daß ich ihnen hiergegen will und soll in allen gebührlichen Sachen getreu, gewärtig und gehorsam seyn, der Universität und dieser Gemeinde Nutzen und Frommen nach meinem besten Verstande und Vermögen befördern, alle ihrem und dieser Gemeine Schaden, die mir bewust, nach meinem höchsten Vermögen abwenden, und fürkommen helffen; Alles, so wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum, Amen!

No. IV.

Wie die Hohenleiner, welche Aecker auf der Neblitzer Marck haben, vereydet werden.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd; Demnach E. Löbl. Universität Leipzig, mich, ihren belehnten Mann, in der

Ne-

Neblitzer Marck, als ihren Unterthanen unter ihren Schutz aufgenommen, und daselbst meine Nahrung zu suchen gegönnet, daß ich ihnen hiergegen will und soll in allen gebührlichen Sachen getreu, gewärtig und gehorsam seyn, der Universität und Neblitzer Marck Nutz und Frommen nach meinem besten Verstande und Vermögen befördern, allen ihren und der Neblitzer Marck Schaden, die mir bewust, nach meinem höchsten Vermögen abwenden und vorkommen helffen. Als mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum Amen!

(L. S.)

No. XXIX.

Abdruck der Artickel, wie sich ein jeder Nachbar eines Erbarn Raths der Stadt Leipzig Dorffschaften verhalten soll. 1650.

I. Erstlichen soll ein jeder Nachbar, an den ordentlichen Feyertagen, Gott zu Ehren, und seiner Seelen zu Nutz, fleißig zur Kirchen gehen, auch sein Weib, Kind und Gesinde daran nicht verhindern, Da aber einer dawider handeln, ohne redliche Ursachen und Erlaubniß aus der Kirchen bleiben, und zu Hause andere Gewerb suchen und fürnehmen würde, der soll darum in den Gottes-Kasten 4. Groschen, und der Gemeine 2. Groschen, zu erlegen schuldig seyn.

II. Alle diejenigen, so unter der Predigt Vogel stellen, sollen um ein neu Schock, die aber sonsten unter der Predigt, auch im Felde, ohne gnugsame Ursache, gesehen, um 20. Groschen gestrafft werden.

III. Ein jeder, so offt er flucht, und Gott lästert, soll den Nachbarn verbüssen 2. Groschen, und dem Rathe seine Straffe vorbehalten seyn. Und die das hören und nicht anzeigen, sollen, wenn das offenbar wird, den Verbrechern gleich gestraffet werden.

IV. Es sollen die Nachbarn alle zugleich, dem Rath, auf die gebührliche Zinßzeit, die Zinsen auf einen Tag, an guter Fürsten-Müntze bringen, und geben, Welcher aber das nicht thut, soll den Nachbarn 2. Groschen straffällig seyn. Desgleichen sollen sie auch dem Pfarrherrn, seine Gebühr und Decem zu rechter Zeit entrichten, alles bey des Raths Straffe.

V. Richter und Schöpffen sollen forthin fleißig darauf acht haben, wenn Vater oder Mutter nach des einen Absterben, sich anderweit verehelichen, daß den Kindern, ehe die Ehe vollzogen, Vormünder verordnet, ihr Vater oder Muttertheil ausgemacht, und verschrieben werde.

VI. Wenn ein Nachbar ein Stück Guts verkäufft, es sey woran es wolle, sollen alsbald und vor allen Dingen, des Raths, Pfarrherrn und Gotteshaus Schulden (ob der einige darauf verhanden) vom Angelde bezahlet. Und ob die der Verkäuffer verschweigen wolte, so soll es doch von den Nachbarn, so Wissenschafft darum haben, bey des Raths ernster Straffe, angezeiget werden.

VII. Es soll auch ein jeder Käuffer oder Erbe, sein erkaufftes oder ererbtes Gut, ohne Verzug, und einige fernere Erinnerung, als balde in Lehen zu empfahen schuldig seyn, bey des Raths ernster Straffe.

VIII. Item, die Käuffer sollen ihrer erkaufften Güter, Schein und Abschrifft fordern, auch das An- und Erbe-Geld allwegen auffn Rathhauß einlegen, damit es verschrieben, und auf ihre Kauffbriefe verzeichnet, und also Unrichtigkeit, Zanck und Irrunge verhütet werde, Jedesmal bey Straff dem Rath 10. und dem Nachbarn 5. Groschen.

IX. Keiner soll von seinen Gütern etwas verpfänden, versetzen, vermiethen, verändern, oder verkauffen, ohne Vorwissen und Bewilligung der verordneten Herren, bey Straff eines neuen Schocks.

X. Diejenigen, so vor dieser Zeit Acker aus dem Stadtfelde gekaufft, sollen dieselbigen fürder mit ihren Erbgütern nicht verkauffen, sondern dem Rath und Bürgern anbieten, damit dieselben wiederum zum Stadtfelde bracht werden mögen, bey ernster Straffe.

XI. Wenn zu der Gemeine geläut, geblasen, oder gefodert wird, soll ein jeder, so verhanden, in eigener Person zur Sammlunge kommen, und zu allen Geboten dem Richter gehorsam seyn. Da aber ein Ungehorsamer befunden, und der Richter, oder die Nachbarn, denselben nicht anmelden, soll einer mit dem andern gestrafft werden.

XII. Die Gemeine, noch einiger Nachbar soll keinen zu einem Nachbarn, oder zum Haußgenossen annehmen, ohne der Herren Vergünstigung, noch dem Haußgenossen länger denn auf ein Jahr Wohnung zusagen. Und wenn die Zeit des Jahrs um ist, sollen die Wirthe allewegen, dieselbigen Haußgenossen, den Dorffherren wieder vorstellen, daß sie von neuen eingeschrieben, und durch die Wirthe, auf alle Fälle, wohin es gelanget, wieder verbürget werden. Und welcher seinen Haußgenossen nicht vorstellen wird, der soll ein neu Schock, so offt ers übergehet, zur Straff geben. So sollen auch die Haußgenossen, wohin man sie weisen wird, dem Rathe ihre Frohndienste, je eine Person drey Tage leisten. Wo sie aber nicht Handfrohn

thun,

thun, an statt derselben, auf die Zinßzeit mit der Gemeine, ein Paar Volck 12. Gr. geben.

XIII. Dieweil man auch, altem Gebrauch nach, auf die Märckte fleißige Wache, bey Tag und Nacht zu halten pfleget, sollen die Dorffschaften dieselbe jedesmahl nothdürfftiglichen bestellen. Und nach dem Kriegsläufte, und sonsten gefährliche Zeiten verhanden, soll ein jeglicher Nachbar, ein Vaß mit Wasser, zu Hause oder vor dem Hofe haben, auch jeder Pferdener 2. und ein jeder Hindersaß 1. Ledern Wasser-Eymer, zum Vorrath in die Kirchen oder Gemeine Haus schaffen, desgleichen von der Gemeine Einkommen, 3. 4. oder mehr Feuerhacken, und so viel Leitern und Schleffen, mit sonderlichen darzu gemachten Vassen, nach Grösse des Dorfs, an einem gewahrsamen Orth, in Vorrath haben, damit man sich, im Fall der Noth, derselben zu gebrauchen, und grossem Schaden vorkommen werden möge, welcher Pferdner alsdenn zum ersten Wasser mit Schleffen bringen wird, soll für dem andern einer besseren Verehrung gewärtig seyn.

XIV. Es sollen auch die Nachbarn gute Achtung geben auf unbekannte Reuter und Fußknechte, dieselbigen nicht beherbergen, vielweniger gestatten, daß etwan heimliche Knechte in den Dorfschafften bestellt werden, Und da sie derer vermerckten, sollen sie es alsobald, bey Tag und Nacht, dem Bürgermeister oder dem Dorffherrn vermelden, bey ernster Straffe.

XV. Da ein Nachbar vom andern, zu einem Zeugen, Kundschafft, oder andern Dingen geführet wird, soll derjenige, so ihn gebraucht (wofern ers nicht aus Nachbarschafft um sonst thun will) von einer Meilen 18. Pfenning, und jeden Tag vor die Zehrung auch so viel geben.

XVI. Die Feuerstädten, wie die gehalten, sollen auf Walpurgis und Michaelis, Jährlichen durch Richter und Schöpffen besichtiget; Die Backöfen den Gebäuden nicht zu nahend gesetzt, und sich einjeder des Nachts und am Sonntag zu backen enthalten, Insonderheit auch darauf fleißige Achtung gegeben werden, daß kein Flachs in den Stuben, oder andern ungewarsamen und gefährlichen Oertern gedörret, und ausgebracht werde, bey ernster Straffe.

Und demnach bey diesen erbärmlichen Kriegesläufften, mit Einreissung vieler anderer Untugenden, auch das schädliche Tabacktrincken, in E. E. Raths Dorffschaften häuffig eingeschlichen, wodurch dann die Unterthanen und Einwohner sich nicht allein an ihrer Gesundheit geschadet, sondern auch bey solches Trinckung, mit Unvorsichtigkeit des Feuers, und brennenden Lunten viel und grosse Feuersbrünste verursachet, und dadurch mancher in unwider-

brin-

bringlichen Schaden gesetzet worden. Als will E. E. Rath, und befiehlet hiermit allen Unterthanen ingemein, daß sie von dergleichen so wol für sich als ihr Gesinde abstehen, in Verbleibung aber dessen und da einer betreten wird, soll selbiger der Nachbarschafft zum Besten 5. Groschen, E. E. Rath aber zur Straffe 20. Gr. erlegen, wobey dem Richter und Schöppen jedes Orts, wie auch dem Nachbarn ingemein, auf solche Tabacktrincker ein fleißiges Auge zu haben, ernstlich anbefohlen wird, im Fall aber und da solches nicht geschicht, sollen sie die Richter und Schöppen, wie auch ein jeder, es sey Mann- oder Weibes-Person, so es siehet und nicht anzeiget, insgemein in die Straffe eben gedachter 20. Groschen verfallen seyn.

XVII. Richter und Schöppen sollen über keinen Nachbarn die Hülffe gehen lassen, noch denselben vertrincken, es sey nach der oder ausserhalb des Dorfs Gewohnheit, sie haben es denn zuvor Befehl von den Herren, bey Straf 20. Gr.

XVIII. Item, kein Nachbar, es sey zu Hochzeiten, Kindtauffen, Kirmessen, oder sonsten, soll ohne Vorwissen und Vergünstigung, Bier einlegen, bey des Raths ernster Straf, Und soll ein jeder Dorf-Schencke, keinem Nachbarn mehr, denn für 5. Groschen Bier borgen, oder anschneiden, und länger denn ein viertel Jahr anstehen lassen, Darzu soll keiner, wider seine Gelegenheit, zum gemeinen Bier, oder überflüßigem Zechen, genöthiget werden, bey Straf 20. Gr.

XIX. Ferner soll niemand einigen Baum auf seinen Gütern, in Gärten, Wiesen oder Feldern, er trage Frucht oder keine, ohne Vorwissen der Herren abhauen, bey Straf 20. Gr. Sondern vielmehr, nach Gelegenheit seines Raums, Jährlichen 10. oder 15. wilde Stämme setzen, und die Bäume, wenns von nöthen, im Herbst, und auf den Frühling, raupen, bey Straf dem Rathe 5. und der Gemeine 2. Gr.

XX. Ein jeder Nachbar soll den Dorf-Frieden halten und einer den andern befrieden, wie es bräuchlich, und Dorffs-Gewohnheit ist, bey des Raths ernster Straffe.

XXI. Auch soll einjeder seine Graben an der Strassen, desgleichen die Feldgraben, und Wasserfurche, zu rechter Zeit, wie es gebräuchlich, heben, ziehen und dieselben halten, damit die Strassen nicht verderbet, auch den Benachbarten kein Schaden zugefüget werde, bey Straf dem Rath 20. und der Gemeine 4. Gr.

XXII. Es sollen auch Richter und Schöppen darauf sehen, daß dem Rath, durch die Nachbarn, oder diejenigen, so fremde Felder daran stossen

ha-

haben, auch ihnen den Nachbarn selbst, unter einander nichts abgepflüget werde, und sonderlich auf die Marckreine, daß die nicht geschmählert werden, mit Fleiß acht haben, bey ernster Strafe.

XXIII. Die gantze Gemeine soll zum wenigsten des Jahrs einmal, die Bereinung unter sich selbst, und den andern, ihren anstossenden Feldnachbarn, begehen. Und die Eltesten im Dorf sollen es den jungen Nachbarn berichten, wie es darum gelegen, auf daß, wenn künftig Irrungen fürfielen, sie Bericht thun könnten. Und da sie jährlich auf solcher Besichtigung befinden, daß dem Rath oder ihnen etwas entzogen würde, sollen sie es auf den Gerichts-Tagen rügen, oder sonsten den verordneten Herren anzeigen und vermelden.

XXIV. Die Pferdner sollen jederzeit zum anspannen also gerüstet seyn, damit den Herren ihre Dienste geleistet und den Nachbarn ihre Arbeit bestellet werden. Und sollen ausserhalben ihrer Flure niemands pflügen, noch zu ackern andingen, es sey denn, daß sie ihrem Pfarrherrn und Nachbarn, den Hindersassen, zuvor ihre Felder zu beschicken, abgedinget, bey Straf dem Rath ein neu Schock und den Nachbarn 5. Gr. So sollen auch hinwieder die Hindersassen, den Pferdnern zu rechter Zeit andingen, sonderlich aber vor Lichtmeß, damit sie sich nach der Arbeit zu richten haben.

XXV. Auf eine Huffenlandes sollen 10. paar Tauben, und drüber nicht gehalten werden, bey Straf dem Rath 10. Gr. und den Nachbarn 5. Groschen. Den Haußgenossen aber Tauben zu halten gar verbothen seyn. Darzu soll auch keiner keine Rückschnur oder Rück-Bret an einigen Taubenschlag halten, noch dieselben körnen, bey Straf dem Rath 20. und der Gemeine 5. Groschen.

XXVI. Reudigte Pferde, Schaafe oder ander dergleichen Viehe, soll niemand halten, bey Straf dem Rath ein neu Schock, und den Nachbarn 5. Groschen. Darum soll zur Vermeidung aufgesetzter Straffen kein Mann sein neu erkaufft Viehe unter die Gemeine treiben, er habe es denn zuvor, durch Richter und Schöppen besichtigen lassen, damit kein unreine Viehe eingesprenget werde, bey Straff dem Rath ein neu Schock und den Nachbarn 20. Groschen.

XXVII. Da ein Nachbar in verschlossenen Feldern ein Stück liegen ließ, das er in der Saamzeit, mit dem Pfluge, wegen der Näsſe, oder sonsten nicht beschicken könnte, soll er dasselbige anders nicht, denn mit der Sensen, oder Sichel gebrauchen und nicht die Kühe dahin treiben, bey Straf dem Erbherrn 20. und den Nachbarn 5. Gr. Wäre es aber ein Pferdner und

ließ es zur Weide für seine Pferde liegen, dem soll, seine Pferde darauf zu hüten, nachgelassen seyn.

XXVIII. Schaafe, Gänse oder ander Viehe soll niemand gegen der Nacht austreiben und hüten, bey Straf dem Rath 15. und den Nachbarn 5. Groschen; Und die Gänse des Tages allenthalben (wo nicht ein eigener Hirte darzu bestellet) nach der Reihe gehütet werden. Jedoch mögen die Pferde, nach dem ausspannen, zwo Stunden nach der Sonnen Untergang, und drüber nicht, ohne ihrer Nachbar Schaden, an der Weyde gelassen und gehütet werden, bey Strafe dem Rath 20. und der Gemeine 5. Gr.

XXIX. Alle diejenigen, so ihr Viehe nicht einthun, wenn es von den Hirten kömmt, sondern vielen zu Schaden heraussen umlauffen lassen, sollen dem Rath verbüssen 10. und den Nachbarn 5. Gr.

XXX. Vor Walpurgis soll keiner an denen Oertern, da ein Erbar Rath die Schaftrifft hat, brachen, ohne der Herren Vorwissen. Da aber darum angesucht und es der Weide halben vors Viehe keine Noth, soll ihnen nach Gelegenheit etliche Aecker, nach Anzahl ihrer Huffen, zu brachen erlaubet werden. Sonsten haben die Dorfschaften, auch ihres eigenen Viehes halben, da keine Schaftrifft gehet, darauf zu sehen, daß es mit den Brachen nicht übermacht, dadurch ihnen die Weide entzogen werde, bey Straf dem Rath 20. und den Nachbarn 5. Gr.

XXXI. Wo die Felder zusammen stossen, da Eingewende seyn, soll man zu rechter Zeit pflügen und besäen. Da aber nach Walpurgis und Michaelis einer dem andern auf seinen beseeten Feldern, mit dem einwenden Schaden thun würde, soll er daselbsten andern Saamen einsprengen, mit einem Rechen überziehen und wo er dessen in Wegerung, dem Rath 15. und der Gemeine 5. Groschen Straf verwircket haben.

XXXII. Wo Pfändung im Dorf oder Felde ergehen, sollen dieselben, von den Gepfändeten, nicht über Nacht stehen bleiben, Sondern so oft das Pfand übernächtig wird, so ofte soll der Verbrecher dem Rathe 5. und den Nachtbarn 2. Gr. büssen. Wird aber das Pfand zu rechter Zeit ausgebürget, soll ein jeder vom Pfande 1. Groschen, und nicht mehr zu geben pflichtig seyn. Aber um den Schaden und Frevel, soll man sich mit den Gerichten und deme, so Schaden zugefüget, sonderlich vergleichen und abfinden, nach Erkänntniß der Gerichts-Verordneten.

XXXIII. Es sollen auch die Gemeinen, wo es fürfliessende Wasser hat, im Fischen die Ordnung halten, wie ihnen dieselbe übergeben, und rechten Zeug führen. Auch die Wochen nicht mehr denn zweene Tage, Dienstag und

Freytag, fischen, bey Vermeidung der darin verleubten Peen und Straffen, den Haußgenossen aber soll das Fischen und Krebsen gäntzlich verboten seyn, bey Straf des wanders.

XXXIV. Niemands soll in den Fließ- und Fischwassern, Bächen oder Lachen, Flachs und Hanf zu rösten einlegen, bey harter Straf, sondern an bequemen Oertern, da es ohne Schaden geschehen kan, hierzu besondere Gruben gemacht werden.

XXXV. Da auch jemand in des Raths Höltzern, Wiesen, oder Feldern, Untreu und Diebstal begehen, und solches den Wirthen oder Nachbarn wißlich, und nicht vermeldet wird, dieselben sollen nicht wenigers, als die Thäter selbst, mit Ernst gestraft werden.

XXXVI. Und dieweil auf den Gerichts-Tagen vielmals Rügen eingebracht werden, die der Rüge nicht werth, die nöthigen Sachen aber verschwiegen, und untergedruckt bleiben, Derowegen, so soll ein jeder Nachbar hiemit erinnert seyn, daß er bey seinen Eydes-Pflichten, rüge, alles, was rügbar ist, als Gotteslästerung. Den Ungehorsam der Nachbarn gegen die Obrigkeit und Gerichten, Den Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern, Mord, Außheischung, Zetergeschrey, Schmähung, Wegelagerung, heimlich aufhalten verdächtiger Personen, Deuben, Raub, falsch Gewicht, Maß und Ellen, Und alles was Gottes, der Rechte Gebot, dieser und unsers gnädigsten Chur- und Landes-Fürsten, Landes-Ordnung und Befehlichen zuwider ist, bey ernster unnachläßiger Straffe. Wie ihm denn auch ein Erbar Rath, vorbenennte Puncten und Artickel, nach Gelegenheit, so wohl die Straf der Verbrechung, zu mindern und mehren, vorbehalten haben will.

No. XXX.

Extract aus dem allergnädigsten Rescripte de dato Dreßden den 2. April 1743. an die Funckischen Gerichte zu Grözsch, die Gemeinde zu Weltewitz betreffend.

Nachdem wir nun die an Uns sowohl von dem Pfarr als dasiger Gemeine fol. 35.[b] und fol. 40. eingewendete und respective wiederholte appellationes rejiciret; Als begehren Wir, ihr wollet sie damit abweisen, und sothaner Wachten halber das fernerhin erforderliche behörig veranstalten, jedoch die Wächter mit dem Abblasen auf dem Horne verschonen, dargegen aber

auf selbige, daß von ihnen die Wache gebührend verrichtet und dabey nichts verabsäumet werde, genaue und fleißige Aufsicht führen ꝛc.

No. XXXI.

Auf der Gemeinde zu Hänichen und Hannß Reichards daselbst acto übergebenes Schreiben, darinnen sie angesuchet, den jetzigen Richter ihres Orts, Johann Christian Würckern, bey einer nahmhafften Straffe aufzulegen, daß er, gleich anderen Nachbaren, die Dorf-Wache mit verrichten helffen solle, Wird Amts wegen ermeldeter Gemeinde und Consorten hiermit recognitionis loco zurück vermeldet, daß man, deren Suchen statt zu geben, deßwegen Bedencken trage, weil solches etwas neuerliches und wider die in Hänichen und in andern Dorfschafften von langen Zeiten her übliche auch von jobernannten Reichardten heute dato selbst zugestandene Gewohnheit ist, nach welcher die Dorf-Richter von der Dorf-Wache befreyet, hergegen verbunden gewesen, Dieselben gehörig zu visitiren, auch wenn etwas darbey vorgehet, oder unterlassen wird, alhier anzuzeigen. Daher sich die Nachbarn zu Hänichen hiernach zu achten und den jetzigen Richter Würckern mit solcher neuerlicher Weise von ihm prätendirten Dorff-Wache gäntzlich zu verschonen, vielmehr es bey dem Herkommen zu lassen und zu weiteren Verordnungen oder Auflagen und Unkosten nicht selbst Anlaß zu geben haben. Datum Schkeuditz am 20. Aug. 1734. Fürstl. Sächs. Merseb. Amt aldar.

Samuel Bube A. M.

No. XXXII.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst.

Veste, liebe getreue. Was bey der von euch geschehenen Untersuchung derer unter denen zu den Einsiedelischen Gerichten zu Gnandstein gehörigen Gemeinen, über den modum der Einqvartirung entstandenen Differentien, sowohl diese eingewendet, als die Gerichts-Obrigkeit vorgestellet, solches haben Wir Uns aus eurem mit hierbey zurück folgenden Acten deshalber unterm 19den abgewichenen Monaths Martii erstatteten allerunterthänigsten Berichte vortragen lassen. Allermassen nun daraus so viel erscheinet, wie jede berührter Gemeinen bis anhero separatim subrepartiret und denenselben ihr Contingent nach dem quanto derer aufhabenden Schocke aßigniret, solches aber nachhero von ihnen unter sich nach denen Hufen eingetheilet worden:

den: Also und da solchergestalt, was die Einqvartirungs-Kosten und deren Aufbringung betrift, keine Gemeine mit der andern meliret ist; So können sie sich auch hierunter des modi halber unter sich ferner vergleichen, ohne daß eine nöthig habe, sich desfalls nach der andern zu richten, und zwar da Gnandstein besage Act. fol. 35. per plurima sich schon zu denen Hufen erkläret, kan es allenfalls dabey sein Bewenden haben; Was aber insonderheit die Gemeinde zu Wüstenhayn betrift, welche sich in diese Streitigkeiten gar nicht gemenget, sondern nach wie vor bey dem Hufen-modo verbleiben will, ist solche ungehindert darbey zu lassen. Und ob wohl Dölssenhayn, Alten Mörbitz und Roda, am meisten unter sich uneinig sind, jedennoch und da sie zugestehen, wie sie zeither gleichfalls nach denen Hufen beygetragen, absonderlich aber aus Roda die wenigsten einige Ursache, warum sie zur Veränderung schreiten wollen, anzugeben wissen, vielmehr einige unter ihnen, bey dem alten modo derer Hufen und Aecker lieber zu verbleiben, gemeynet sind; Uebrigens an sich selbst die Differenz nach denen Hufen gegen die Schocke überhaupt ein weniges importiret und wenn dasjenige, was jeder Theil in Actis gegen einander asseriret oder negiret, ingleichen der Vorwand, wegen Ungleichheit des Werthes derer Güther, durch eine desfalls besonders zu veranlassende Commission eigentlicher untersuchet werden solte, solches denen Gemeinden anders nichts, als grosse und unnöthige Kosten verursachen würde; So habet ihr ihnen, daß sie sich jede ihres Orts unter einander des modi halber weiterhin nachbarlich und gutwillig vergleichen sollen, anzudeuten; Und weiln ex Actis sich ansehen lässet, als ob ein und anderer Anstiffter, der die Gemeinen verhetzte, darhinter stecke, auch sonderlich Andreas Stöltzner zu Dölssenhayn, der es doch am wenigsten Ursache hat, nach denen Acten sich desfalls sehr verdächtig gemachet, diesen zugleich mit zu verwarnen, daß falls man ferner gewahr nehmen würde, daß er die Nachbarn in denen Gemeinen von gütlichen Vergleich abhalten solte, Ihme nebst denen, die sich durch ihn unerheblicher Weise zur Weitläuftigkeit verleiten lassen würden, nicht allein die verursachten Kosten zu tragen auferleget, sondern er auch nach Befinden deshalber anderweit angesehen werden solte; Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 4. April 1725.

An die Commissarien des Leipziger Creysses.

No. XXXIII.

Friedrich August, Königl. Printz und Churfürst.

Veste, liebe Getreue! Wir können auf beygefügtes der Gemeinde zu Beuden beschehenes unterthänigstes Suppliciren, angeführter Bewandniß nach, gnädigst geschehen lassen, daß die Reuter-Verpflegung daselbst noch zur Zeit nach den Hufen eingebracht werde; Und begehren dannenhero, Ihr wollet Hanß Meißnern zu Clezen, welcher in der Beudener Marck eine freye Mann-Lehn-Hufe besitzet und den modum repartitionis nach den Schocken eingerichtet haben will, dessen und daß, daferne er hierwider etwas erhebliches einzuwenden hätte, er solches gehörig beybringen solle, bedeuten, immittelst aber und bis zu fernerer Verordnung, in dem jetzigen modo nach den Hufen nichts verändern lassen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 21. Julii Ao. 1733.

An die Commissarien des Leipz. Creyses.

No. XXXIV.

= = Nachdem Wir aber, Inhalts Unsers bereits vom 1. Febr. 1702. ertheilten Befehls, die Einquartierungs-Sachen, samt was denenselben anhängig, keinesweges als Parthey-Sachen tractiren, oder durch Processe und Richterlichen Ausspruch, zumahl vor denjenigen Gerichten, wo der Gerichts-Herr selbst interessiret ist, ausmachen und entscheiden zu lassen, sondern nach Befinden darinne selbst zu decidiren gemeinet; Als finden Wir der Nothdurft, gebethener massen Euch hierunter Commißion aufzutragen, mit Begehren, Ihr wollet Krafft dieses zuförderst den Burckischen Gerichten alles Verfahren in dieser Sache inhibiren, hingegen die Untersuchung in obangeregten Beylagen enthaltener Beschwerungen des förderlichsten vor die Hand nehmen, und wie ihr alles befunden, auch wie weit eines und das andere in Recht und Billigkeit gegründet, Euren pflichtmäßigen Bericht und Gutachten erstatten ꝛc. Dreßden den 27. Nov. 1709.

Ans Creyß-Amt Leipzig.

J. M. von Schindler.
Jacob Keul.

No.

No. XXXV.

Allergnädigstes Rescript an die Kriegs-Commissarien de dato Dreßden am 27. May 1734.

= = Allermassen nun dem eingeführten allgemeinen Reglement nach, ein jeder, welcher beschockte Grundstücken besitzet, solche auch bey der Cavallerie-Einqvartierung zu verrechten schuldig ist, Privat-Verträge hingegen oder dergleichen Affter-Belehnungen, wie ratione der Wiese geschehen, sothanem Reglement nicht derogiren können, die Militar-Verpflegung auch auf die Ausmachung der zwischen denen Contribuenten etwa obhandenden litigiorum nicht warten kann;

Alß ist Unser Begehren, ihr wollet die in G. allschon liegende Execution also fort abgehen lassen, hingegen dem Besitzer der quästionirten Acker-Wiese andeuten, daß er sein davon zur Einqvartierung zu entrichten habendes Contingent ohne Anstand abführen, wiedrigenfalls aber mit Execution belegt zu werden gewärtig seyn solle, wie denn auch damit in Verweigerungs-Fall würcklich zu verfahren ist. Im übrigen habt ihr denen Partheyen zu erkennen zu geben, daß wenn sie ihre sonstige Berechtigungen gegen einander ausführen wollten, sich dißfals bey der Instantz, wohin dergleichen Contestationes gehören, anzumelden hätten ꝛc.

No. XXXVI.

Demnach Frau Christiana Eliesabeth Langin, Hn. Rittmeister Langens unter dem löbl. Kriegerischen Regimente Cavallerie Eheliebste, durch einige bey dem hiesigen Fürstlichen Amte producirte Schrifften und sonsten so viel dargethan, daß man deren Ansuchen, ihr einige Zeit ihren Auffenthalt in Hänchen zu gönnen, statt gegeben; Als kan man Amts-wegen geschehen lassen, daß berührte Frau Rittmeister Langin in ermeldten Hänchen sich auf einige Wochen einmiethen und daselbst ihre Menage haben möge, jedoch daß sie auch das gewöhnliche Haußgenossen-Geld gehörig abstatte und denen Nachbarn, wider sie zu klagen, nicht Anlaß gebe. Wornach er, der Richter des Orthes, sich genau zu achten, und hiervon denen Nachbarn Eröffnung zu thun hat. Datum Schkeuditz am 10. Aug. Ao. 1734.

Fürstl. Sächs. Merseburg. bestallter Amtmann alldar.

Samuel Bube.

No.

No. XXXVII.

Amtswegen wird dem Richter zu Topffeifersdorf N. hiermit anbefohlen, nebst denen Schöppen morgen früh gleich bey der Sonnen Aufgang sich in N. Behausung zu begeben und allda gerichtliche Haußsuchung zu thun und alles, was an Kleidung, Leinwand, Zwillich, Cannefaß und dergleichen oder daraus gemachter Wäsche, ingleichen Zien, Kupffer, Meßing oder andern Geräthe, auch Betten oder Gelde sich finden werde, zusammen räumen und so lange, bis jemand von Amte dahin kommet, in guter Verwahrung halten, da denn das nöthige ferner expediret werden soll.

No. XXXVIII.

Heute als den unten gesetzten dato ist Mevius benebenst Titio allhier in Gerichten erschienen und haben vorbracht, daß sie in ihren Korn, welches an den Gottes-Acker lieget, grossen Schaden leiden müssen, und gebethen, man möchte solches in Augenschein nehmen, ist ihnen solches auf ihr Begehren gewillfahret worden.

Als seynd wir als Gerichten hinaus gegangen und solches in Augenschein genommen und befunden, daß an vielen Orten auf beyden Seiten das Korn zu schanden gmacht gewesen, wir aber nicht wissen können, wer solches gethan.

Weil das Korn an so vielen Orten zu schanden gemacht gewesen, haben Wir es nicht so genau in Tax bringen können, sondern ohngefehr den Schaden auf Einen Thlr. 12. Gr. taxiret. Signatum N. den 19. Julii 1700.

Die Gerichte daselbst.

No. XXXIX.

Auf Verlangen George Heinrich Bröyers berichten wir Denenselben, daß Zacharias Klebers 4. Schweine den 30. May 1712. von jenem, weiln dieselben in seinem Garten auf denen Kohlstücken grossen Schaden gethan, gepfändet, und in die Gerichte gebracht worden, da wir denn bey der Besichtigung befunden, daß sich der Schade auf 1. Rthlr. betragen, als so hoch derselbe von uns gerichtlich taxiret worden, vor welche Gerichtliche Besichtigung besagter Broyer nicht nur 13. Gr. Gerichts-Gebühren uns entrichtet, sondern es ist auch Kleber uns das gewöhnliche Pfand-Geld an 5. Gr. annoch zu entrichten schuldig, massen nach der Pfändung die gepfändeten 4. Schwei-

Schweine bey nächtlicher Weile aus denen Gerichten, wie es aber zugegangen und wer es gethan, uns unbekannt, wieder hinweg gekommen, und bey Klebern sich eingefunden, Dahero Wir uns wegen des Pfand-Geldes und anderer Gebühren an dem Pfande nicht erholen können. Weiln nun Kleber in Güte zu Erstattung des Pfand-Geldes sich nicht verstehen will, hingegen Broyer uns solches indessen bezahlet, so können wir zufrieden seyn, daß derselbe ihm dieses ausgelegte Pfand-Geld zu restituiren angehalten werde, hierbey verharren wir

2c.

Die Stadt-Gerichte in Taucha.

No. XL.

Den 4. Junii 1705.

Johann Dietze rüget an: Welchergestalt er Michael Kabischen, als dieser am abgewichenen ersten Pfingst-Feyertage mit seinen 2. Pferden auf Denunciantens Gersten- und Weitzenfeldern sich betreten lassen, durch Hinwegnehmung der Pferde gepfändet und solche dem Richter zu Reudnitz zur Verwahrung gegeben habe. Er wolte demnach um richterliche Hülffe und Kabischen der Gebühr nach zu bestraffen, auch zu Erstattung aller verursachten Schäden und Unkosten anzuhalten bitten.

Eodem.

Erscheinen Richter und Schöppen, welche nach bereitsgeschehener Besichtigung berichten, daß zwar die auf angeregten an der Reudnitzer Vieh-Trifft hinangelegenen Feldern und Wiesen gestandene Saat und Graß-Weide ziemlich befressen und zertreten gewesen, doch meynen dieselben, daß der Schade nicht gar zu groß, indem die Saat sich noch wohl wieder erhohlen könne.

No. XLI.

Leipzig am 4. Jul. 1720.

Auf des Richters in Engelsdorf Michael Seydenzopffs vor sich und nomine der Nachbarn daselbst beym Creyß-Amte allhier beschehenes Ansuchen und Tit. des Herrn Commißion-Raths- und Creyß-Amtmanns Thomas Wagners hierauf ertheilte Verordnung haben wir uns Endes benannte hiesige Amts-Land-Gerichte acto auf die Engelsdorffer Felder, und

zwar besonders auf die, so vorn Dorffe gegen Mölckau zu gelegen, begeben, und den angegebenen Schaden, in Pfuhl genannt, besehen, welcher sich also befunden: Von 18. Rücken, die mit Waitzen und Korn besäet, sind ohngefehr 3. Acker dergestalt unter Wasser gesetzet, daß alles darauf gäntzlich verdorben, und jetziger Zeit nach, gar wohl an die 100 Thlr. dadurch Schade geschehen, dem Ansehen nach dürffte dieser grösten theils daher rühren, weiln die Feld-Nachbarn zu Mölckau die Wasser-Furche, so vom Engelsdorffer Pfuhl in nur ernannte Furche schlägt, heuer in der Fasten-Arth gar nicht gehoben und geöfnet, weswegen denn das Wasser durch die Engelsdorffer Felder den behörigen Lauf nicht gehabt, sondern darauf hat stehen bleiben und dadurch, besonders bey heuriger grossen Näsße, alles verderben müssen.

No. XLII.

Knauthayn den 11. Mart. Anno 1730.

Berichten die geschwornen Gerichts-Personen zu Lausen, daß sie Heinrich Purschens Erben Guth daselbst in Augenschein genommen und wegen dessen Werthes genaue Ueberlegung gehalten. Gleichwie nun dasselbe an Gebäuden nicht mehr als eine neu erbauete Scheune, die jedoch noch nicht vollkommen gelattet und gedecket, und ein neues mit Ziegeln gedecktes Leim-Hauß hätte, massen die übrigen Gebäude von dem letztern Brande nach darnieder lägen; Also hätten sie solche Gebäude, den daran liegenden Garten, so wohl das hinter solchen befindlichen Wiesen-Fleckgen, ohngefehr von ein viertel Acker, ferner die dazugehörigen zwey und eine halbe Hufe Feld und fünf Acker Wiesen, auf zwey Tausend Gülden, dem jetzigen Werth derer Güther nach taxiret. Welches sie also bey ihren Pflichten hiermit bezeuget haben wolten. Regl. in loco Judicii uts.

N. N.

No. XLIII.

Extract aus denen, wegen Besichtigung derer Feuerstätte und was dem anhängig, bey denen Herrl. Schneemelcherischen Gerichten zu Oechlitz gehaltenen Actis de Ao. 1740.

Acto wurden bey jetziger angehenden Erndten-Zeit, auf Anordnung der hiesigen Gerichts-Herrschaft von Endesbenannten und unterschriebenen Gerichts-Personen die sämtlichen Feuerstätte hiesigen Orts in Augenschein genommen

men

men und besehen, wobey befunden worden, daß Andreas Ködels Feuermäuer etwas rustig, Michael Wagners Feueresse voller Rust, und die Küche voller Geniste, Hannß Bönigs Feueresse sehr unrein und beschädiget, aussen mit Stroh gedeckt und nicht wohl verwahret, Paul Tillens Feuer-Esse gar nicht tauglich, alt und schadhaft angetroffen, deswegen selbige vor Gerichte gefordert und ihnen wegen ihrer Nachläßigkeit, nebst einem Verweise, Obrigkeits- und Gerichts-wegen 10. Gr. Straffe und 6. Gr. zu denen Besichtigungs- und Gerichts-Kosten zu bezahlen auferleget, von ihnen aber erinnert worden, sie müsten erst die Gemeinde drum fragen, es wäre sein Tage sonst nicht gewesen, daß die Obrigkeit solches bestraffet hätte, davor gäbe die Gemeinde die Besoldung denen Richtern und Schöppen, wenn die Besichtigung geschehen. Worauf ihnen angedeutet worden, die Feuer-Mauern binnen 6. Wochen in bessern und tüchtigern Stand zu setzen, auch künftighin reinlicher zu halten, oder gewärtig zu seyn, daß solche durch die Gerichte eingeschmissen werden solten.

No. XLIV.

Beschwerde.

Ew. ꝛc. werde unterthänig vorzustellen genöthiget, welchergestalt der hiesige Gerichts-Herr, Herr Commißion-Rath Christian Theophilus Schneemelcher, am abgewichenen 1. huj. sich unterstanden, des Nachts ohngefehr zwischen 9. und 10. Uhr durch seine Gerichte und Drescher, deren einer über meines Nachbars Andreas Wunderlichs Hof in mein allhiesiges Hauß eingestiegen und die Hauß-Thüre mit Gewalt eröfnet, in meiner Abwesenheit in besagtes mein Hauß einzufallen, den darinnen stehenden geheizten Back-Ofen de facto einhacken, meine dabey stehende Brodte wegnehmen und davon tragen, auch nach dessen Erfolg das Hauß wiederum verschliessen zu lassen. Wann aber dieses ab executione unternommene tumultuarische Verfahren, daraus gar leichte ein grosses Unglück und Feuer hätte entstehen können, nicht nur an sich, sondern auch daher im Stande Rechtens nicht zu verantworten, da ich mich nebst meinen Vorfahren in geruhiger Possels vel quasi angeregten Hausses und Back-Ofens von 1. 2. 3. 4. 5. 10. und mehr Jahren befinde, und er mich also darinnen turbiret, über dieses mein hiesiger Unter-Nachbar, George Sumpf, vorhero unterm 22. April 1743. eine an Dieselben und eventualiter ad Potentissimum gerichtete appellation, darinnen er wider Einreissung aller Back-Oefen und benahmentlich des meinigen, auch

wider alles seinem eigenen und denen übrigen Back-Oefen präjudicirliche appelliret, mithin so gar pendente appellatione von ihm verfahren worden; Alß ergehet an Ew. ꝛc. mein unterthäniges Suchen, Dieselben geruhen, ermeldeten Herrn Commißion-Rath Schneemelchern und dessen Gerichten, jeden bey Poen 50. Goldgülden Rheinisch dem Fisco verfallen, inhibendo anzubefehlen, daß sie mich bey der geruhigen Possels vel quasi angeregten meines Haussses und Back-Ofens geruhig lassen, das pendente appellatione und ab executione unternommene Verfahren hinwieder caßiren und wie solches geschehen, mir schriftlich notificiren, den Back-Ofen wieder in vorigen Stand setzen, mir die weggenommenen Brodte oder deren wahren Werth vermittelst eydlicher Specification hinwieder ausantworten, sich aller fernern Turbation enthalten, und, daß dieser actus pro possessorio nicht angezogen werden solle, schrifftlichen Revers ausstellen, nicht weniger alle verursachte Schäden und Unkosten erstatten sollen, hierüber sie in die ob attentatum verwürckte Appellation-Straffe zu nehmen, verharrende ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Oechlitz den 8. Junii 1743.

Andreas Tille.

An das Hochlöbl. Ober-Hofgerichte zu Leipzig.

No. XLV.

Responsum Fac. Jur. Lipf. Ao. 1710. an Sempronium, Roßhändler zu Leipzig.

Habt ihr im abgewichenen Winter 50. Stämme Bauholtz an der Saale zu K. zu einem gewissen Baue erkauffet und dieselben bey anhaltenden Froste und gutem Wege nach einander von dar nach Leipzig führen lassen, und da noch einige zurück geblieben und das Wetter im Aufbrechen gewesen, auch der Weg schlimm zu werden angefangen, euer Geschirre und darbey befindlichen Leuthe, als sie Sonnabends früh mit Bauholtze nach Leipzig kommen, desselben Tages wieder nach K. abgeschicket, und auf Verstattung des dasigen Gerichts-Herrn Titii das übrige Bauholtz Sonntags frühe vor der Kirche aufladen und gegen Abend damit fortfahren lassen, welche, da sie durch G. gefahren, Mevius in seinen Gerichten mit Areste beleget, und sie samt dem Knechte, Wagen, Pferden und dem Bauholtze angehalten, so euch zur merck-

lichen

lichen Hindernüß in dem vorgenommenen Baue und grossen Schaden ausgeschlagen, Demnach wollet ihr wissen:

Ob nicht Mevius hierunter unrechtmäßig gehandelt und deswegen die durch den Hunger und das üble Tractament verdorbene Pferde zu bezahlen, den Wagen und das Bauholtz, samt übrigen Zugehörungen, zu erstatten, auch die in denen Rechten geordnete Sachsen-Busse zu entrichten verbunden sey?

Ob nun wohl eines Theils, des angefangenen nöthigen Baues und besorgten schlimmen Weges halber, bey welchem an demselben Orthe gar nicht fortzukommen, Titius Gerichts-Herr zu K. des Sonntags frühe vor der Kirche das zurückgebliebene Bauholtz aufzuladen und nach verrichteten Gottes-Dienst damit fortzufahren verstattet, dahero, daß hierunter nichts unzuläßiges vorgenommen, und wenn das Unternehmen vor strafbar zu achten, dasselbe der ordentlichen Obrigkeit zur Untersuchung nur denunciiret werden sollen, sogleich die Wegnehmung der Pferde und Wagen, auch Zugehörungen im Stande Rechtens nicht zu behaupten, also die Sachsen-Busse zu fordern nachgelassen sey.

Andern Theils, daß Mevius, der an einem Sonntage geschehenen Holtz-Abführung halber, mit der besagten Verarretirung gebührend verfahren habe, indem ihm, zu Anthung dieses Mißbrauches der Sonntags-Feyer, des Gerichts-Herrn Titii Concession nicht hinderlich fallen mögen, und das Aergerniß, so durch ermelte Anführung am Sonntage erfolget, vor so wichtig zu achten sey, daß die Arrestirung füglich geschehen könne, folglich ihr den von verursachter Abnahme Wagen und Pferde, auch der 5. Bau-Stämme, so wohl der Arrestirung des Knechts, erwachsenen Schaden euch selbst beyzumessen hättet, dannenhero desfalls keine Erstattung zu verlangen befugt wäret, es das Ansehen gewinnet:

Dennoch aber und dieweil die Aufladung und Wegführung des Bauholtzes an einem Sonntage ordentlicher Weise vor strafbar zu halten, und daß die hierbey bemühet gewesenen Personen sämtlich an Gottes-Dienste nicht gehindert worden, auch das Wetter sich so schlecht angelassen, daß in denen folgenden Tagen die Abfarth nicht geschehen mögen, nicht zu vermuthen, sondern dieses Vorgeben zu bescheinigen und desfalls gnügliche Erkundigung einzuziehen, demnach daß die Verarretirung so schlechterdings unrechtmäßig geschehen, auch daß der Knecht zur Ungebühr in Hafft genommen worden sey und

die Sachsen-Busse statt habe, nicht erscheinet, und wenn ihr mittelst anerbothener Caution de judicio sisti & judicatum solvi euren Knecht, die Pferde, den Wagen und Zugehörungen zu befreyen nicht gesuchet, ihr selbst auf gewisse masse moram verursachet, hingegen, wie angeführet wird, das Verbrechen bloß in Entheiligung des Sabbaths beruhet, welches nicht so hart bestraffet wird, daß deshalben sofort die Pferde, samt dem Knechte und Wagen, auch die darauf geladene 5. Stämme Bau-Holtz, Wagen-Winde, Ketten und alle Zugehörungen mit Arreste zu beschlagen, und über ein Viertel Jahr darinn zu behalten die Nothdurfft erfordert, überdieses die Gerichte angeregte Pferde gantz verhungern lassen, ihnen nicht einen Halm Heu, des Futters zu geschweigen, gegeben, und der arretirte Knecht heimlich die Schoben aus dem Stroh-Dache ziehen und denen Pferden, den Hunger zu stillen, vorwerffen müssen, Mevius auch in seinem Dorffe allen Unterthanen bey Straffe verbothen, daß sie dem Knechte, so nebst denen Pferden unter freyen Himmel gelegen und gantz verdorben, keinen Bissen Brod reichen sollen, wodurch der vorgenommene Bau aufgehalten und die Feld-Arbeit auf Eurem, Sempronii, Guthe gehindert worden, und mercklicher Schade entstanden, zumahln Mevius so geraume Zeit her die Sache noch nicht in Verhör gezogen und gebührend entscheiden oder erkennen lassen; So hat zwar gestalten Sachen nach die Abforderung der Sachsen-Busse nicht statt, es ist aber Mevius, der angegebenen Schäden halber, nach gehöriger Untersuchung und wenn er so viel, daß er damit zu verschonen, auszuführen nicht vermag, gehörige Erstattung zu thun verbunden.

No. XLVI.

Den 9. Junii 1727.

Erschien auf Erfordern in der Land-Stube Maria Elisabeth Janußin von Euterizsch und ist derselben, daß sie wider die alhiesige Stapel-Gerechtigkeit in ihrem Guthe Kaufmanns-Waare abladen lassen, sie auch solche in ihren Beschluß genommen, ein Neu Schock Straffe dictiret, ihr auch zugleich angedeutet worden, dergleichen inskünftige nicht weiter vorzunehmen, denn man sie sonst in höhere Straffe nehmen würde, sollte auch die verursachten Unkosten bezahlen.

H. F. E. Landschr.

No. XLVII.

Extract aus dem de dato Dreßden am 17. Nov. 1724. an die Beamten in Zwickau ergangenen allergnädigsten Rescripte.

= Als begehren wir hiermit, ihr wollet die Schönburgischen Lehns-Erben, daß sie Hannß Aurichen zu Hartmannsdorf, die Heimbürgenschafft zwey Jahre nach einander zu verrichten, auch das Gemeine Rind so lange zu halten, auferlegen sollen, Krafft dieses bedeuten ꝛc.

No. XLVIII.

Aus denen resolutionibus aliquot quæstionum in Consistorio Scabinorum Lipsensium tractatarum, welche Ao. 1599. zu Franckfurth am Mayn in folio gedrucket worden.

Fol. 149. quæstio XLV.

An quilibet subditus teneatur denunciare maleficium in ædibus suis commissum, Rügen?

Cum in caupona noctu quidam lethaliter esset vulneratus, ita ut postridiè is mortuus esset: hospes autem tertio demum die, hoc est mane postridie post mortem significasset, quæritur, an non hospes caupo sit puniendus, propterea quod cædem tamdiu celasset, & ita passus esset interfectores aufugere, aut si noctu ipso dormiende aufugissent, ut videbatur colligi ex consultatione, an non debuisset summo mane, simulatque sciviſſet, indicare, ut fugientes persequendo & infectando potuissent capi? Et D. Jacob existimabat quod Non, propterea, quod nemo teneatur indicare furem, Ergo nec homicidam. Et quamvis responderet, aliud esse scire furem simpliciter, aliud in ædibus alicujus delictum perpetrari: tamen pro opinione D. Jacobi me multum movebat, quod memini me legere Doctores disputare de statutis, quæ habent, quod villa teneatur denunciare malefactorem: In qua disputatione, cum requiratur statutum, videtur præsupponi, quod extra statutum villa ad hoc non teneatur. Hinc videtur esse, quod Ang. in tract. malef. verb. Necnon, videtur velle, quod ad denunciandum constitui soleant peculiares officiales: Ergo non videtur quilibet privatus ad hoc obligatus. Si enim quilibet denunciare teneretur, non opus esset ad hoc officiales peculia-

liares conſtituere, niſi forte dicamus, quod etiamſi quilibet teneatur, tamen quia raro fit, ſoleat propter hoc certis quibusdam officialibus injungi. Et licet Gaudin. in tract. malef. lit. quam de malef. cogn. per denunciationem exiſtimet, conſules & ſyndicos villarum ad hoc obligatos, tamen ex eo ipſo, quod ſolis ſyndicis & conſulibus hoc onus imponit, videtur colligi, non teneri ad hoc quemlibet privatum, in cujus ædibus talia perpetrantur. D. Badehornus exiſtimabat, quemlibet civem ſeu ſubditum ad talem denunciationem obligari ex juramento fidelitatis ſeu homagio, cum juret, **für dem Schaden zu warnen**, intereſſe enim reipublicæ, ut maleficia puniantur, idque maxime procedere in caupone, cum in cauponis maxime ſoleant oriri rixæ, contentiones & homicidia. Addebat D. Schaccus, ejusmodi cauponem, celantem homicidium, & conniventem ad fugam occiſorum, facere ſe ſuſpectum, & criminis participem, aut non carere ſuſpicione occultæ ſocietatis; Et his rationibus moti pronunciavimus poenam arbitrariam in dictum cauponem, quod quamdiu celaverat homicidium in ædibus ſuis perpetratum, Anno 62. Menſe april.

No. XLIX.

Amt Penigk, den 20. Nov. 1668.

Caſpar Böttger, der Richter und 3. Gerichts-Schöppen halten an, daß noch 3. Schöppen an ſtatt derer verſtorbenen beſtellet werden möchten, weil ihrer 6. vor deſſen geweſen wären. Worauf vom Amte reſolviret worden, daß des nechſten drey Perſonen vorgeſchlagen und in Beyſeyn des Richters, auch eines Abgeordneten von der Gemeinde, zum neuen Schöppen vereydet werden ſolten. Indeſſen haben die bisherigen Schöppen angelobet, dem jetzigen Richter, Caſpar Böttgern, weil er in Beſichtigungen und andern noch unerfahren, zu aßiſtiren.

No. L.

Dieweil Kläger urgiret, daß beklagte Gemeinde näher 200. Mann ſtarck ſey und dieſe ein anderes nicht beygebracht, folglich die Anzahl dererjenigen, ſo zu Aufrichtung des Syndicats erſchienen, nicht einmahl den halben Theil der Gemeinde ausmachen würden, anbey die Tutoria und Curatoria ermangeln; So iſt vor allen Dingen Beklagter anderergeſtalt und beſſer als geſchehen durch ein richtiges Syndicat, worzu alle membra der Gemeinde convociret und wenigſtens 2. ztel derſelben conſentiret, wie auch Vorlegung richtiger Tutorien und Curatorien, ſich zu legitimiren ſchuldig.

No.

No. LI.

Daß vor allen Dingen Klägere vermittelst eines richtigen Syndicats, woraus zu ersehen, daß hierzu die sämtlichen Interessenten gebührend erfordert, wenigstens zwey Drittheil von ihnen zugegen gewesen, und der meiste Theil davon in die Constitution und zwar selbst in Person consentiret, anderer gestalt und besser, als geschehen, sich zu legitimiren schuldig. ꝛc.

No. LII.

Daß so wohl Kläger, als Intervenienten anderer gestalt und besser denn geschehen sich zu legitimiren schuldig, zu dem Ende von der Gemeinde zu Wenigensommern ein richtiges Syndicat, nach vorgehender Convocation derer sämtlichen Interessenten, worzu absonderliche Commissarien zu verordnen, aufzurichten, und hat Klägers Suchen nicht statt.

Term. Luciæ 1726.

No. LIII.

Daß Bekl. anderergestalt und besser als geschehen bey 5. Thl. Straffe sich zu legitimiren schuldig:

Rat. Dec.

Dieweil bey Errichtung des Syndicats C. H. als Pachter seiner Schwester Guths, G. K. und P. L. wegen U. J. Erben, C. S. wegen seiner Schwieger-Mutter und übrigen Erben cum cautione rati erschienen, nicht weniger T. W. und M. H. wegen ihrer Eheweiber, J. G. W. als angegebener Curator seiner Schwester J. M. H. und H. B. als Pachter erschienen, auch M. G. als angegebenen Vormunds H. L. nachgelassener Kinder Tutorium bey denen actis nicht zu befinden: Gleichwohl electio & constitutio Syndici ein actus specialis præjudicii, in dergleichen actibus aber die cautio rati nicht statt hat, noch solche ein Ehemann ohne Zuziehung seines Eheweibes, noch ein Curator ohne Zuziehung seiner Curandin beständigerweise vollziehen kan, endlich ein Pachter, als Pachter, kein Mitglied der Gemeinde ist, folglich diesen angezeigten Legitimations-Mängeln zuförderst abzuhelffen, So ist von uns gesprochener massen billig erkannt.

Facult. Lipſ. M. Sep. 1744. in cauſa J. H. Papsdorffs contra die Gemeinde zu Sellerhauſen.

No. LIV.

Daß Kläger wegen der Gemeinde zu Zölschen und Conf. binnen 3. Wochen bey 5. Thl. Straffe anderergestalt und besser, als geschehen, sich zu legitimiren schuldig.

Ration. Decid.

Ob wohl bey Aufrichtung eines Syndicats, daß die Convocatio derer Interessenten gerichtlich geschehen müsse, nicht vonnöthen, hiernechst ein Syndicat und Mandat gar füglich in ein Instrument gebracht werden kan: Dieweil aber aus dem Instrumente, daß J. G. Z. als Notarius Innhalts der erleuterten Proceß-Ordnung ad Tit. II. §. 7. bey der Churfürstl. Sächs. Landes-Regierung immatriculiret sey, nicht zu ersehen, auch dabey die Unterschrift derer adhibirten zwey Zeugen nach Anleitung jetzt gedachter erleuterten Proceß-Ordnung ad Tit. VII. §. 1. in fin. nicht zu befinden, ingleichen die darinnen angezogene curatoria ermangeln und bey solcher Bewandtnüß denen Klägeren wegen der Gemeinde zu Zölschen und Conf. mit Abhelffung besagter Defecten sich besser zu legitimiren oblieget ꝛc.

No. LV.

Dieweil in dem über dem errichteten Syndicate gefertigten Instrumente die rechte indictio romana nicht exprimiret ist, so ist vor allen Dingen Beklagter durch ein auf diese Sache gerichtetes Syndicat anderergestalt und besser, als geschehen, sich zu legitimiren schuldig ꝛc.

Menf. Jul. 1722.

Scabin. Witeberg.

An die Möllendorffischen Gerichte zu Teuditz.

No. LVI.

" " Würde klagende Gemeine entweder Mann vor Mann, oder durch einen zu solchem Ende besonders von ihnen bestellten Syndicum, zu der Fol. enthaltenen Litis renunciation sich bekennen; So sind dieselben hinführo ex lite zu lassen ꝛc.

No. LVII.

Liebe Getreue. Was ihr in in Gemeinden-Berechnungs-Sachen, Christian Kahlen au ei nem, den Richter zu Wiederau, Carl Gottfried Schmieden, andern

andern Theils betreffend, am 5. Augusti jüngsthin unterthänigst einberichtet, davon ist Uns geziemender Vortrag geschehen. Nachdem Wir nun die Errichtung eines General-Syndicats denen Unterthanen zu gestatten nicht gemeynet, So haben Wir das von ihnen bereits errichtete hierdurch hinwiederum caßiret, mit dem Begehren, ihr wollet die Gemeinde zu Wiederau so wohl dessen, als daß sie, wenn sie ein ander Syndicat zu errichten gesonnen, euch zuförderst die Sachen, wozu sie solches benöthiget, specifice anzeigen, und oberwehnten Kahlen als Syndicum darinnen weglassen solle, bedeuten, und sodann mit dessen Errichtung denen Rechten und der Proceß-Ordnung gemäß verfahren. Im übrigen lassen Wir es bey eurem Verfahren in Actis sub ☿ bewenden und habt ihr derer Inculpaten Bestrafung halber nunmehro rechtlich erkennen zu lassen. Mochten es euch nebst Remission derer Acten an 5. Voll. nicht bergen, Und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden am 16. Augusti Ao. 1747.

J. A. von Wichmannshausen.
Christian Benjamin Biener.

Unseren lieben Getreuen, denen Gräflich-Herrlich-Schönburgischen Gerichten zu Wechselburg.

No. LVIII.

Oberhofgerichts-Abschied Term. Luciæ 1747. in Sachen der Ober- und Unter-Gemeinde zu Wiederau contra den Beamten zu Wechselburg.

Daß Klägers Suchen gestalten Sachen nach und weil die Landes-Regierung, wie es mit dem General-Syndicate zu halten sey, decidiret hat, nicht statt hat.

No. LVIII. A.

Hierzu gehören annoch folgende allergnädigste Befehle und derer Herren Grafen von Schönburg zu Penigck erstatteter wohlausgearbeiteter Bericht.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, lieber Getreuer. Wie sich die Bürgerschafft zu Penig und deren Syndicen, Elias Wirth und Conf.

desgleichen der Notarius, Joachim Gottfried Meyer, über euch wegen ihnen untersagter Errichtung eines General-Syndicats beschweren, darneben vorstellen und um Verordnung bitten, solches ersehet ihr aus denen Innschlüssen mit mehrern. Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet Supplicanten hierunter also fort billigen Dingen nach klagloß stellen, hättet ihr aber etwas erhebliches dargegen einzuwenden, Uns solches längstens binnen 3. Wochen, nebst Wiederbeyfügung der Inschlüsse, anhero berichten, auch davon denenselben Nachricht ertheilen, und wie solches geschehen, ad acta registriren lassen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 3. Martii Ao. 1736.

E. L. von Gerßdorf.

Christian Benjamin Biener.

An Herrn August Siegfried, Grafen Herrn von Schönburg zu Glauscha und Waldenburg.

B.

Extract aus dem de dato Penig den 31. Mart. 1736. darauf erstatteten Allerunterthänigsten Berichte.

ꝛc. Wie nun Ew. Königl. Maj. wir hierauf in pflichtschuldigsten Gehorsam gleich anfänglich berichten müssen, daß, weiln einige wenige unruhige Köpffe unter hiesigen Bürgern sich befinden, welche seithero verschiedene mahl verbothene conventicula angestellet, und bey selbigen mit Zuziehung boßhafter interessirter Rathgebere über lauter wider uns, ihre Obrigkeit, anzustellende, weit aussehende Processe deliberiret, auch dahero schon mannigmahl ein und andern schuldigen gegründeten præstandis und Frohn-Diensten sich unbilliger Weise zu widersetzen Mine gemachet, und längst alle Gelegenheit gesucht, den übrigen grösten Theil unserer treuen, rechtschaffenen und wohlgesinnten Unterthanen und Bürgere durch Errichtung eines Generals-Syndicats, wo möglich, mit auf ihre Seite zu bringen, Wir dahero freylich Eingangs erwehnten Syndicis putativis, als selbige, nebst noch andern wenigen Bürgern, (die sich vor Deputirte der hiesigen Bürgerschafft ausgeben) ohnlängst und zwar wenige Wochen darauf, da am 27. Jun. a. c. vor unsern Amtmanne allhier der damahls zu Rath-Hause versammleten sämtl. Bürgerschaft zu Errichtung des ihnen per Sententiam zuerkannten Special-Syndicats, noch eine Sächs. Frist war eingeräumet worden, bey solcher Gelegenheit ein Gene-

ral-

ral-Syndicat errichtet wissen, auch solches fast mit Gewalt erzwingen wollten, dergleichen als eine nur von einigen Widriggesinnten angesponnene, zwischen uns und unsern Unterthanen aber leicht eine Verbitterung und disharmonie verursachende, auch zu beständigen und kostbaren Processen Anlaß gebende und auf solche masse Ew. Königl. Maj. selbst höchstmißfällige Sache wiederrathen und darbey alle glimpfliche und dienliche remonstrationes thun lassen, immassen ex actis sub ☽. mit mehrern zu ersehen; Also können auch Wir hiernächst in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß gegenwärtiger Supplicanten über uns daher geführte Beschwerden durchgehends gantz ungegründet sind, und weiter nichts, als ein boßhafftes paßionirt und intereßirtes Absehen einiger Singulorum, zum Grunde haben, denn so viel

Quoad 1.) die bey Ew. Königl. Maj. von denen vermeinten Syndicis Elias Wirthen und Cons. sub collectivo nomine der hiesigen Bürgerschafft eingereichte Supplices und darinnen enthaltene Klagen anbelanget, zeigen nicht nur so gleich dicta acta sub ☽. daß hierbey in Mißbrauchung des nominis collectivi ein strafbares falsum verübet worden, indem daselbst der geschworne Amts-Frohn bey seinen Pflichten referiret, daß bey Herumtragung und an jeden Bürger alhier Mann vor Mann beschehener Insinuation des Fol. befindlichen Patents die allerwenigsten von der über uns wegen untersagter Aufrichtung eines General-Syndicats allerunterthänigst geführten Beschwerde etwas gewust, auch viele sich ausdrücklich herausgelassen hätten, wie sie nicht gesonnen wären, in das vorhabende General-Syndicat zu willigen, oder etwas damit zu thun zu haben, sondern es ist auch überdies ex iisd. actis klärlich abzunehmen, daß das collectivo nomine der hiesigen Bürgerschafft in supplicibus beschehene Vorgeben, und sonderlich das, als ob wir quästionirtes General-Syndicat nur nicht coram Notario & testibus, wohl aber vor unsern Amte aufrichten zu lassen, gewillet gewesen wären, und dieses unser Amtmann D. Teutscher gegen Supplicanten vorgewendet hätte, eine grobe Unwahrheit und nur zum Schein gebrauchtes Anführen sey, wie solches selbst die vermeinten und subscribirten Syndici, Elias Wirth und Cons. nicht abredig seyn können, was aber

Quoad 2) die von dem Notario, Joachim Gottfried Meyern, zugleich mitgeführte Querelen betrifft, so hat es damit folgende Bewandnüß: Es ist nemlich dieser Notarius Meyer vormahls bey uns als Beamter allhier in Pflicht und Bestallung gewesen, vorn Jahre aber aus bewegenden Ursachen mit guten Fug und Recht von uns, jedoch mit seinen bezeigten gröstem Wiederwillen dimittiret worden. Weiln nun derselbe sich von dato an noch be-

ständig hier zu Penig aufhält und dahero in letzt abgewichenen Monath Februario einige wenige hiesige Bürger, welche, wie oben gedacht, bloß aus Unruhe und der paßionirten Absicht, wider uns ungegründete Processe anzustellen, zusammen gegangen, bey weiten aber duas tertias der sämtl. Bürgerschafft allhier nicht ausgemachet, und wir wissen nicht, quo instinctu, per deputatos an ihn geschicket, mit dem Verlangen, daß er ihnen quästionirtes General-Syndicat, welches ihnen vorher aus denen fol. act. sub D. allegirten trifftigen Ursachen bey unsern Amte war widerrathen worden, als Notarius errichten möchte; So haben wir freylich mehrernannten Notario Meyern, bey so bewandten Umständen und weiln er sonderlich in seiner von uns gehabten Bestallung, worauf er einen theuren Eyd abgeleget, versprochen: daß wenn er auch nicht mehr in unsern Diensten, er weder nachtheilige Consilia und Anschläge wider uns geben, noch wider uns in keinerley Weise bedienet seyn wolle, die Aufrichtung quästionirten General-Syndicats, als wodurch er ob antea adducta uns augenscheinlich! mit einigen unserer hiesigen Unterthanen in kostbare und schwere Processe verwickeln, mithin allerdings sehr nachtheilige Dienste wider uns leisten würde, angeführter maassen nicht unbillig untersagen und ihn an seine Pflicht erinnern lassen. Hieraus werden nun Ew. Königl. Maj. daß wir die erheblichsten Ursachen gehabt, die jüngsthin allhier tentirte Errichtung eines General-Syndicats untersagen zu lassen, zur Gnüge ersehen, auch dahero unbefugte Supplicanten mit ihren diesfalsigen ungebührlichen Suchen ab- und zur Ruhe weisen zu lassen, und vielmehr, wie wider dieselben, wegen Mißbrauch des nominis collectivi zu verfahren sey, gemessenst zu rescribiren, allergnädigst geruhen ꝛc.

C.

V. G. G. Friedrich August König und Chur-Fürst.

Unsern Gruß zuvorn. Hoch- und Wohlgebohrne, liebe Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr in Sachen die von der Bürgerschafft zu Penig und deren Syndicen Elias Wirthen und Cons. desgleichen dem Notario Joachim Gottfried Meyern über euch, wegen ihnen untersagter Errichtung eines General-Syndicats, geführte Beschwerde betr. am 31. Martii a. c. unterthänigst einberichtet. Nun wir es denn hierunter lediglich bey eurem Verfahren bewenden lassen; Alß ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch darnach achten, und Wirthen und Cons. dessen also bescheiden.

Möch-

Möchten es euch nebst Remittirung derer Acten an 3. Vol. welchen, was die Bürgerschafft zu Penig und Conf. in 3. verschiedenen Memorialen darneben vorgestellet, eingeleget zu befinden ist, nicht bergen. Und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden den 23. Jul. 1736.

E. L. von Gerßdorff.
C. B. Biener.

No. LIX.

Den 16. Februar. 1734.

Erschien auf Erfordern in der Land-Stube zu Leipzig Gottfried Remler, Richter und Syndicus der Gemeinde zu Sommerfeld, und wird von Seiten des Judicii demselben nachdrücklich verwiesen, daß er in dieser kleinen und geringfügigen, auch mehr nicht als 1. Gr. betragenden Sache schriftliche Imploration übergeben und Unkosten verursachet, und solche nicht vielmehr wider Gottfried Hoffmannen sogleich mündlich zur Untersuchung angebracht hätte; Er solle dahero die in Fine der Imploration liquidirten Gebühren vor sich alleine tragen, auch solche nicht einmahl in der Gemeinde Rechnung paßiret werden.

Hierauf erschien auch in der Land-Stube Gottfried Hoffmann von Sommerfeld, gestehet, daß er bemeldten Tages den 22. Nov. a. p. an einem Sonntage zu der Gemeinde nicht gekommen, auch besagten Tages die auszubringenden Gaben weder bey versammleter Gemeinde erleget, noch dahin geschicket. Gestehet, daß er 1. Gr. Gemeinde-Busse bis hieher verweigert und nicht erleget. Erinnert anbey, sie die Gemeinde hielte keine ordentliche Zeit, bald kämen sie vor- bald nach der Bet-Stunde zusammen; Würden sie eine gewisse Zeit ausmachen, so wolle er auch den Groschen Straffe erlegen.

Syndicus der Gemeinde.

Die Zeit würde ordentlich Sonntags nach der Betstunde gehalten, und wenn manchmahl etwas aufferordentliches käme, und die Gemeinde dieserhalb zusammen kommen müsse, so wäre solches dem Richter nicht zu imputiren, übrigens könne ja Hoffmann jemanden zur Gemeinde schicken, wann er selbst nicht zu Hausse wäre.

Re-

Resolutio.

Gottfried Hoffmann soll den Gemeinde-Groschen zur Busse erlegen, und jetzige Registratur-Gebühren bezahlen, auch sich künftighin bey denen Gemeinde-Zusammenkünfften mit einfinden, oder jemanden darzu schicken.

Johann Christian Metzler, Registr.

No. LX. A.

Den 31. Decemb. 1707.

Mstr. Caspar Brix, Richter in Alt-Penig, bringet dato folgende Beschwerde an, es parirete ihm die Gemeinde zu Alt-Penig nicht, wenn er sie heissen liesse, blieben sie aussen, im Nov. hätte er sie 5. mahl heissen lassen, kämen aber nicht, oder doch sehr wenig, wenn hernach eine Anlage, die keinen Verzug litte, gemachet würde, contradicirten sie, sprächen sie wüsten nichts darvon, bäthe um Ordnung und Beystand.

Von der Gemeine zu Alt-Penig, so zum Amte erfordet worden, erschienen N. N. ꝛc. und bringen an, Sie wären immer auf der Arbeit, könnten nicht allezeit erscheinen. Endlich beschiehet dieses Punctes diese Resolution und Bescheid:

Wenn die Geweinde zusammen beruffen wird, solle jeder, er hätte denn erhebliche Ursachen zur Entschuldigung beym Richter vorgebracht, bey 5. Gr. Straffe erscheinen, auch dasjenige, was der Richter wegen der Art der Anlagen erwehlet, in contumaciam sich gefallen lassen, und darauf Execution leyden.

No. LX. B.

Demnach der Richter in Reichenbach über einige Einwohner allda und insonderheit Christoph Schram und Jacob Danfeldt Beschwerde geführet, wie daß selbige nicht nur dem wegen unterlassener Haltung derer Enten von der gantzen Gemeinde gemachten Schlusse sich nicht unterwerffen, sondern auch in andern, besonders in Erscheinung bey denen Gemeinde-Versammlungen, so wohl Abstattung derer Quatember, sich widerspenstig erzeigen wolten; Und aber man an Seiten des Amts dergleichen zu mehrern Verdrüßlichkeiten Anlaß gebenden Beginnen so viel möglich steuren muß; Als wird Amtswegen denen gesamten Einwohnern zu Reichenbach, besonders aber denen beyden nahmhafft gemachten, hiermit auferleget, daß sie so wohl gleich andern Nachbarn die Enten abschaffen, als auch sonsten, wenn

es

es von denen Gerichten vor nöthig erachtet und erfordert wird, in denen Gemeinde-Versammlungen gebührend sich einfinden, die Quatember und andere Abgaben angelegter massen abstatten und überhaupt zu fernern Beschwerden, bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe, nicht Anlaß geben sollen. Hätte aber einer oder der andere hierbey etwas erhebliches zu erinnern, ist solches bey dem Amte zu fernerer Verfügung zu melden. Wornach sich zu achten.

Sig. Penig, den 7. Jul. 1725.

No. LXI.

Ziegelheim, den 24. Junii 1743.

Acto brachte Michael Bär aus Thiergarten an was massen derselbe beym letzten Gemeinde-Biere nach Pfingsten um 1. Gr. gebüsset worden, weil er seinen Rock ausgezogen gehabt und im Hembde am Tische gesessen und hätte er auch solche Busse erleget, ob er gleich vorher nicht gewust, daß das Rockausziehen beym Gemeinde-Biertrincken nicht erlaubet; Als sie nun gestern beym Gemein-Richter beysammen gewesen und das Bier bezahlet, ermeldter Bär auch hierbey gesaget, daß weil er hätte müssen Busse geben, Gottfried Kaßhauer ebenfalß billig zu büssen sey, indem er damahls Bier-Käuffer gewesen, und in der Karten gespielet, welches aber bey denen Bier-Käuffern nicht erlaubet wäre; So ꝛc.

No. LXII.

Aus dem gehaltenen Protocolle der Acker-Leute zu Belgern, Fol. 23.

Den 14. Julii 1715.

Ist Hannß Wolff bey der Gesellschaft der Acker-Leute vor offener Lade ohne Rock in Hemde erschienen, weßhalben solcher von denen Acker-Leuten um 1. Gr. bestraffet worden, und dafern inskünfftige solches wieder von einem der Acker-Leute geschehen solte, selbiger in gedoppelte Straffe verfallen sey.

Ambrosius Möbius p. t. Huffenrichter im kleinen Felde.

No. LXIII.

Responsum.

Dieweiln der Gemeinde zu N. Unternehmen auf einen gefährlichen Tumult und Aufruhr nicht abzielet, auch denen Unterthanen, gehörigen Orts Klagen wider ihre Unter-Obrigkeiten anzustellen und deßwegen Zusammenkünffte zu halten, besonders an hohe Landes-Obrigkeit sich zu wenden, nicht zu verwehren ist, und selbige per indirectum davon abzuhalten, vor allzu hart anzusehen, sondern eine verklagte Unter-Obrigkeit den Ausgang und die Decision des Obern, ob solche vor oder wider sie ausfallen werde, zu erwarten hat, auch sodenn allererst, ob die Unterthanen etwas unrechtmäßiges unternommen, sich eussert; So mag noch zur Zeit wider N. und N. nichts vorgenommen werden.

No. LXIV.

Den 8. Jan. 1716.

Acto ist Hanns Beyersdorff, Nachbar und Einwohner zur Klinga, auf des Herrn Pfarrs zu Naunhof Hr. Johann George Schönens beschehenes Vorschlagen, von der Herrschafft hiesigen Orts, als Kirchen-Patrono zur Klinga, zum Kirch-Vater daselbst, an des abgehenden Kirch-Vaters Christoph Kühnens Stelle, denominiret und confirmiret, von ihm aber solch Kirch-Vater-Amt nicht nur willig übernommen, sondern auch der Kirchen Bestes jederzeit zu beobachten, bey Verpfändung seines Vermögens angelobet worden; So geschehen in loco Judicii zu Pombsen in Beyseyn Christoph Trummels und Gregor Pappitschens Gerichts-Schöppen, ut supra

D. C. G. Roizsch, Gvw.

No. LXV.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

Uns ist gebührend vorgetragen und verlesen worden, was Unsern, wegen Sicherstellung derer piarum causarum nach dem Inhalts der erläuterten und verbesserten Proceß- und Gerichts-Ordnung Tit. 45. §. 1. & 2. ingleichen Tit. 46. §. 3. bevorstehenden Wegfall derer hypothecarum tacitarum, desgleichen wegen richtiger Abnahme der Kirch-Rechnungen, Eintreibung der Zinsen, Verwahr- und Versicherung der eingehenden Gelder, auch sonsten euch unterm 19. Nov. des 1727sten auch 14. Febr. abgewichenen 1728sten Jahres ertheil-

theilten Befehlen zufolge, ihr mit Beyfügung derer unter euch gehörigen Superintendenten erstatteten Relationum, so weit selbe eingelanget, sub dato den 30. Martii a. c. gehorsamst berichtet, und, nebst ermeldten Superintendenten, so wohl überhaupt, als auch, einiger besondern Fälle halber, unterthänigst erinnert.

Was nun Anfangs die Generalia anreichet, können Wir nochmahls nicht geschehen lassen, daß ein Patronus Kirchen- oder andere dergleichen Gelder zu sich nehme, sondern es bleiben selbe unter der Verwahrung des Pfarrers und der Kirch-Väter beständig; Es wäre denn, daß ein Patronus etwas darvon erborgen, und dargegen der piæ causæ gnugsame Versicherung machen wolte: worüber doch zuförderst des Consistorii Einwilligung einzuhohlen; So bewendet es auch nicht weniger darbey, daß die Patroni keine Kirchen- oder andere denen piis causis zustehende Gelder ohne des Superintendenten Concurrentz und Mitwissen ausleihen sollen; Geschähe es aber dennoch, seynd dieselben vor das in der Maasse ausgeliehene in proprio zu hafften, nicht unbillig verbunden, und zu Geltung dessen, was der piæ causæ also abgehet, behörig anzuhalten. Noch weniger aber haben die Pfarrer solcher Ausleihung, es wären denn geringe Posten, und gnugsame Sicherheit vorhanden, auch die Kirch-Väter damit zu frieden, sich zu mächtigen, sondern jedesmahl die Sache an den Superintendenten und Patronum gelangen zu lassen. Bey solcher Ausleihung aber selbst wird vor allen Dingen dahin gesehen, wie die Gelder, so weit möglich, bey denen Eingepfarrten, und sonderlich denen, so unter einerley Jurisdiction gehören, unterzubringen; Jedoch, wann sich dieses nicht fügen wolte, kan auch Auswärtigen mit ein- und andern Darlehn an Hand gegangen werden; Nur, daß man überall auf gnugsame Versicherung andringe, weil Wir vor besser befinden, daß die Capitalia auf einige Zeit otieux liegen, als die piæ causæ in Gefahr kommen, selbige gar zu verliehren; Auf welchen Fall gleichwohl besagte Gelder Gerichtlich zu versiegeln, und von denen Vorstehern, nebst dem Pfarrer jedes Orts, in dem Kirchen-Kasten, wovon unten ein mehrers, oder sonst an einem gesicherten Ort, dahin nicht leicht eine Person allein gelangen könne, beyzulegen. Nicht minder will auch nöthig fallen, daß, wie auch bereits vorhin anbefohlen, vor die schon auffenstehende Capitalia, so über die in obangezogenen Ausschreiben vom 19. Nov. 1727. beniemten 10. Thlr. ansteigen, als worbey es, und daß auch unter solch Quantum, vornemlich auf dem Lande, die Ausleihung geschehe, es sein nochmahliges Verbleiben hat, ebenmäßige Sorge getragen, und wo Gerichtlicher Consens ermangelt, derselbe annoch

urgiret werde; Wiewohl wir gestallten Dingen nach hierbey zufrieden, daß, wann nach eingezogener Erkundigung sich findet, daß ein oder anderer Debitor an und vor sich selbst gut, und bey ihnen gnugsame Zahlungs-Mittel verhanden, dem oder denenselben man einige Zeit mit Anschaffung des Consensus, jedoch mit der Præcaution, nachsehen möge, daß zugleich von Jahren zu Jahren beständig des Debitoris Zustand und Wirthschafft untersuchet, besonders aber darauf Achtung gegeben werde, damit nicht etwa ein Tertius neue Consense auf dessen Vermögen erhalte.

Die übrigen Capitalia hergegen, wo dergleichen nicht anzutreffen, so wohl als diejenigen, welche nach dem Reichs- oder Zinnischen Fuß erweißlich ausgeliehen, und dennoch nur nach dem jetzigen Gehalt verzinset werden, seynd nach und nach, und mit solcher Behutsamkeit, daß nicht ohne Noth Concurse entstehen, und denen piis causis selbst zu Beschwerde gereichen, aufzukündigen, und was die letztern belanget, nebst dem Agio, einzubringen. Und obgleich ratione der Zinsen es bey obangeregter erläuterten Proceß-Ordnung sein Bewenden hat, daß die Administratores nur sodann, wann sie über drey Jahr mit selbigen nachgesehen, davor zu hafften gehalten; So dienet doch zu guter Richtigkeit, daß ermeldte Administratores und Vorsteher die Schuldner jährlich erinnern, und die Zinsen zu erheben suchen. Was aber, aller Vorsicht unerachtet, in Concursen oder sonsten verlohren gehet, dasselbe haben die Rechnungsführer, mit Vorwissen derer Inspectorum, ohne vorher weiter anzufragen, abzuschreiben, und eine Abschrifft vom Urthel oder Distribution-Abschiede mit beyzufügen. Da hergegen im Fall sich äusserte, daß die piæ causæ durch des Administratoris oder Advocati Versehen oder Nachläßigkeit zurück gesetzet worden, dasselbe zuförderst an euch, zu fernerer Entschliessung, zu berichten seyn würde.

Wegen Anschaffung des Kirchen-Kastens sehen Wir hiernächst davon abzugehen, so wenig Ursach, daß Wir vielmehr Unsern oberwehnten Befehl vom 19. Nov. 1727. auch dießfalls expediret wissen wollen; Weil aber, der Verwahrung halber, Zweiffel entstehen wollen, bleibet dem Pfarrer und denen Kirchen-Vorstehern oder Kirch-Vätern hiermit frey: Ob sie sothanen Kasten in der Kirche, oder der Pfarr-Wohnung, oder beym Schulmeister, oder einem von denen Kirch-Vätern, oder auch an einem Orte in dem Herrn-Hause, wo derselbe nur gnugsam verwahret, und der Pfarrer nicht ohne die Kirch-Väter, auch keiner von diesen ohne jenen darzu kommen kan (welches dann ihnen am besten bewust seyn muß) niedersetzen wollen? Bey welchen allen denn Wir Uns zugleich dessen, es werden die Collatores und Beamten hier-

unter,

unter, und sonderlich bey Eintreibung der Capitalien und Zinsen, denen piis causis alle Hülffe angedeihen lassen, um so viel billiger versehen, je mehr Verantwortung ihnen zuwachsen würde, wann durch ihren, oder, was die Collatores anlanget, durch ihrer Gerichtshalter Verzug solchen piis causis ein oder ander Nachtheil zuwachsen sollte. Dessen sie denn zu erinnern, auch, wo ein Mangel sich ereignete, denen Superintendenten, daß sie in Zeiten darvon an euch Relation einzusenden hätten, anzufügen, sowohl darneben ihnen Verordnung zu thun, daß, sonderlich in Ansehung der Capitalien, so die Collatores in Händen haben, sie längstens binnen 6. Wochen, von Zeit beschehener Andeutung, eine richtige Specification darvon von ihren untergebenen Pfarrern zusammen bringen, und euch übersenden sollen; Worauf ihr selbige durch Straf-Præcepta entweder zu Anschaffung Unsers, oder, nach Beschaffenheit der Grund-Stücken, andern Gerichtlichen Consensus, oder auch zu Abrichtung des Capitals cum omni causa, anzuhalten, alle Jahr aber, Wie ihr dieses befolget? und ob auch was noch zurücke? anhero zu berichten habt.

Und da ferner die Bürger in Städten und Einwohner auf dem Lande sich zu Kirchen-Vorstehern und Kirch-Vätern gebrauchen zu lassen, sich nicht entbrechen mögen; So werden dieselben nicht unbillig darzu compelliret. Nachdem aber auch von einigen Orten der Vorschlag geschehen, daß dieselben, der Reihe nach, durchs Looß auszufinden; So lassen wir Uns solches, wo es füglich geschehen kan, nicht unbillig gefallen, nur, daß man zugleich das Absehen dahin richte, damit um alle Confusion der Fiscorum zu vermeiden, dergleichen Kirchen- und andere Vorsteher der geistlichen Stifftungen weder aus Raths-Verwandten, noch andern, so bereits mit Rechnungen und Cautionibus belästiget, hinführo bestehen.

Damit auch in Ansehung der Caution desto geringere Schwierigkeit entstehe; So seynd wir zufrieden, daß, wann bey einer Kirche aller Bestand in einem Kirchen-Kasten, worzu Pfarrer und Kirch-Väter besondere und diverse Schlüssel haben, verwahret wird, folglich die Kirchen-Vorsteher oder Kirch-Väter vom Gelde nichts, oder doch ein weniges, zur ordentlichen Ausgabe in die Hände bekommen, und an sich selbst glaubhaffte Leute, dieselben mit angeregter Caution verschonet, da sie aber jährlich wenigstens etliche Thaler einzunehmen, oder kostbaren Kirchen-Ornat unter Händen haben, sie zu angeregter Caution, und zwar mit der masse verbunden bleiben, daß selbige, jedoch nur nach dem Betrage der ohngefährlichen jährlichen Einnahme, oder wo zwey oder mehr verhanden, zu eines jeden Antheil, entweder durch Pfande

oder Bürgen, mit Gerichtlichen Consens, indem das blosse Handgelöbnüß nicht zulänglich, bestellet werden. Zu dessen Auswürckung denn die Kosten, derer und derer Einziehung halber künfftig besondere Resolution ergehen wird, ihnen, biß Wir ein anders verordnen, gegen behörige Qvittung, aus dem Vermögen jeder piæ causæ zu vergüten. Bey welcher Bewandniß denn, und da wir auch, wo ein oder andern Orts die Administratores noch nicht hinlänglich salariret, und das Vermögen der piarum causarum zureichend, wegen Vermehrung ihrer Ergötzlichkeit, Uns künfftig zu entschliessen gesonnen, nicht zweiffeln wollen, sie werden sich, welches ihnen auch vorzustellen, so wohl der Uebernehmung des Amts selbst, als auch sothaner Caution, und sonderlich respectu dieser desto williger unterwerffen, je gewisser vor Augen, daß, da bey der bisanhero üblich gewesenen tacita hypotheca ihr gantzes Vermögen, ohne die geringste Ausnahme, verhafftet gewesen, jetzo solches nur nach der jährlichen Beschaffenheit der Einkünffte, also nur auf einen gewissen, und zum theil geringen Theil verpfändet wird, und ihnen auch so gar dieses zu keinem Nachtheil gereichen kan, wann sie ihre Sachen ordentlich halten, alle Jahre richtige Rechnung ablegen, und ihre Qvittungen darüber erhalten; Maassen ihnen sodann, bey ihrem Abtritt oder Abgange, weder wegen Zurückgebung der Caution, noch sonsten einige Schwierigkeit gemachet werden wird. Weil auch einige auf ein besonderes Rechnungs-Schema angetragen, und darneben sich beklaget, daß ihnen, sonderlich die Ablegung derer Kirch-Rechnungen, deswegen schwer gemachet werden wolte, weil die Gebühren vor verlösete Kirchen-Stände, angewiesene Begräbnisse und dergleichen nicht richtig abgeführet würden; So wollen wir Uns quoad prius und wegen der Rechnungs-Schematis, mit nächsten besonders resolviren, quoad posterius aber erachten Wir vor nöthig, daß niemand einen Kirchen-Stuhl eher betreten, oder eine Leiche, besonders in die Kirche, legen dürffe, er habe denn davor die Schuldigkeit abgestattet.

Daß im übrigen die Collatores mit denen Kirchen- und anderer piarum causarum Gelder nicht alleine zu thun haben sollen, ist schon vorhin, auch oben Versehung geschehen; Es dienet auch solches zu ihrer eigenen Sicherheit; Hieraus aber ergiebet sich zugleich von selbsten dieses, daß ihnen, die Kirch- und andere dergleichen Rechnungen vor sich alleine abzunehmen, um so viel weniger gebühre, da solches ein Eingrif in Unsere hohe Jura, darvon Wir zum Theil Unsern Consistoriis Auftrag gethan, auch nicht nur denen General-Articuln Art. 35. Erled. der Gebr. de anno 1661 §. 3. & 15. und dem Synodal-Decret §. Wir werden ferner ꝛc. sondern auch Unserm sub dato dem 2. April. 1721.

1721. ins Land ergangenen Ausschreiben schnur stracks entgegen. Wannenhero ihr auf gehörige Befolgung solcher Landes-Gesetze und jetzterwehnten darauf sich gründenden Ausschreibens genaue Obacht zu führen, zu dem Ende euch eine richtige Specification dererjenigen Patronorum oder Collatorum in euerem Bezirck, welche sich der Zuziehung derer Superintendenten verweigern, von denen Superintendenten einzufordern, sodann aber die Säumigen, vermittelst der Beamten, denen zu dem Ende Commission aufzutragen, zur Gebühr entweder so fort durch Straff-Præcepta anhalten zu lassen, oder, danöthig, anhero zu berichten habt, nach dessen Erfolg das weitere veranstaltet werden soll. Und damit auch die erforderlichen Kosten desto weniger weiter zu einigen Behelff und Vorwand dienen mögen, ordnen und setzen Wir hiermit, daß über das, was in obangezogenen N. Erledigungen der Landes-Gebrechen denen Superintendenten, Beamten und Räthen in Städten ausgesetzet, auch ausser, der Fuhre, jeden noch ein Thaler vor die Mahlzeit gereichet werden, ihnen aber nicht freystehen solle, das geringste weiter zu fordern; Gestalt denn auch die Superintendenten vor das, was an Kirch-Rechnungen über drey Jahr zurücke, etwas zu verlangen, nicht befugt. Da hingegen die Adelichen und andere Collatores, so selbst Geistliche Lehne zu vergeben haben, weder vor sich, noch ihre Gerichts-Verwalter, wenn sie der Kirch-Rechnungs-Abnahme beywohnen, davor etwas zu prätendiren berechtiget, nachdem selbige das Jus Patronatus mit ihren Güthern erlanget, und dahero vor der Kirchen Bestes allen Fleisses, und zwar ohne Interesse, zu sorgen schuldig.

Daß endlich occasione der Kirch-Rechnungs-Abnahme die Superintendenten auch zugleich die Local-Visitationes vor die Hand nehmen sollen, ist in vorangeführten Ausschreiben bereits versehen; Wir haben auch die sorgfältige Fortsetzung solcher Visitationum noch ferner unterm 1. Septemb. 1713. anbefohlen. Worüber denn von euch mit Nachdruck zu halten, und damit der abgesehene Zweck um so viel leichter erlanget werden könne, von neuen zu verfügen ist, daß jeder Superintendens bey deren Verrichtungen ein richtiges Protocoll halte, darinnen diejenigen Gebrechen, so er abgethan, oder noch abzuthun im Stande sey, oder wo es höherer Verordnung gebrauche, mit anzeige, und diese Protocolla wenigstens alle Jahr an euch übersende; Darauf sodann, wo euere Resolution nöthig, dieselbe von euch sofort zu ertheilen, oder wo noch einig Bedencken vorhanden, darvon an Uns gehöriger Bericht einzusenden. Daran geschicht unsere Meinung. Datum Dreßden, am 30. Septemb. 1729.

No.

No. LXVI.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Würdige, Hochgelahrte, lieben Andächtige und Getreue; Demnach Wir vernehmen müssen, was massen denen vorhin ins Land ergangenen Verordnungen zuwider, verschiedene Collatores die Superintendenten von Abnahme derer Kirch-Rechnungen, unter allerley Vorwand, auszuschliessen bishieher gesuchet; Hiernächst auch vielerley Mißbräuche eingerissen, indem bey sothaner Abnahme die Unkosten zu grossen und unverantwortlichen Nachtheil derer Kirchen-Vermögen, ohne Noth von denen dabey concurrirenden Personen öffters sehr gehäuffet worden, sowohln man denen Vorstehern des Gottes- und andern geistlichen Kästen, zumahln, wenn solche in denen Städten aus dem Mittel des Raths bestellet sind, in Ablegung der Kirch-Rechnungen und Ansichbehaltung derer Kirchen-Gelder zur Ungebühr nachgesehen, daraus aber nothwendig allenthalben grosse Unordnung erwachsen, auch viele derselben in merclichen Verfall gerathen müssen; Wir aber dergleichen schädlichen Beginnen in Zukunfft nachzusehen nicht gemeynet seyn, vielmehr solches gänzlich abgestellet wissen wollen: Als ist hiermit Unser Begehren, daß so viel anfänglich die intendirte Ausschliessung derer Superintendenten von Abnahme derer Kirch-Rechnungen betrifft, nachdem die General-Articul, Art. 35. Erledl. der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen §. 3. und 15. ingleichen das Synodal-Decret, §. Wir werden ferner ꝛc. nicht minder die unterm 2. April 1721. und 30sten Septemb. 1729. ins Land ergangenen Ausschreiben hierunter klare Maasse geben, dieselbige hinkünftig gänzlichen unterbleiben, und kein Collator oder Patronus den Superintendenten oder Inspectorem von dergleichen Abhörung der Kirch-Rechnungen, es geschehe unterm Vorwand der Verjährung, oder unter was vor Schein es sonst wolle, excludiren oder abhalten solle, immassen Wir denn nicht gestatten können, daß durch eine Verjährung oder sonst einigen andern Prätext Unsren hohen Gerechtsamen hierunter Ziel und Maasse gesetzet, und das Vermögen derer unter andern Lehn stehenden Kirchen Unserer- und Unserer Consistoriorum, mittelst derer Superintendenten führenden Aufsicht, wo nicht völlig entzogen, doch selbige schwerer gemacht, und dadurch zum Verfall derselben, zu unwiederbringlichen Schaden sothaner armen Kirchen, Gelegenheit gegeben werde. Jedoch sind Wir nicht gemeynet, hiermit dasjenige, was von denen unvermö-

mögender Kirchen in besagten 3ten §. besonders geordnet, und in dem Ausschreiben vom 2. Apr. 1721. wiederholet ist, aufzuheben, sondern es hat vielmehr dabey sein unverändertes Bewenden; Immassen denn auch bey denen Filial-Kirchen keine besondere Local-Kirch-Rechnungen zu halten, sondern das dießfalls nöthige zugleich in matre zu expediren, es wäre denn, daß ganz besondere wichtige Umstände jenes erforderten. Damit auch überhaupt die überflüßige unnöthige Zehrung und desfallßiger Aufwand bey denen Kirch-Rechnungen vermieden bleiben möge; So wollen Wir nicht nur dasjenige, was in oft erwehnten 3ten §. der Erledigung der Landes-Gebrechen in genere, daß diejenigen, so bey Abhörung der Rechnungen nichts zu verrichten, darzu nicht gezogen werden sollen, und sonst dieserhalb verordnet ist, hierdurch nochmahln wiederholen, sondern auch solches dahin in specie erläutert haben, daß solches Verboth auch von denen Weibern, Kindern und unnöthigen Domestiques derer Personen, welchen dabey eine Verrichtung oblieget, zu verstehen sey.

Was hiernächst von denen Superintendenten, Beamten und Räthen in mehrberührten Erledigungen versehen, daß vor Abhörung derer Kirch-Rechnungen einem jedem Ein Thaler aus dem Gottes-Kasten gereichet werden solle, solches wollen Wir, auf Unserer getreuen Landschafft darum beschehenes unterthänigstes Ansuchen, hiermit auch auf die Gerichtshaltere derer Collatorum gnädigst extendiret, und also dasjenige, was dieserhalben in dem unterm 30sten Septemb. 1729. ergangenen Ausschreiben ehemahls geordnet worden, Krafft dieses wohlbedächtig aufgehoben haben. Dahingegen, wenn die Superintendenten, Beamten, Räthe und Gerichts-Verwaltere das ihrige erhalten, vor deren Actuarios, Stadtschreibere oder Amanuenses das geringste weiter nicht, es geschehe unter was Nahmen es wolle, in Ausgabe verschrieben, noch solches, daferne es dem ohngeachtet unternommen würde, paßiret werden soll.

Und obwohln vor Speise und Tranck vor die bey Abnahme der Kirch-Rechnungen nöthige Personen in viel erwehnten §. 3. der Erledigungen ein mehrers als anderthalb- oder zum höchsten zwey Thaler aufzuwenden untersaget, nichtweniger in dem auch vorhin angezogenen Ausschreiben de Anno 1729. geordnet worden, daß einem Superintendenten, Beamten oder Rath, ausser der Fuhre, jedem noch Ein Thaler vor die Mahlzeit gereichet werden solle; So haben Wir jedoch, bey jetzigen Umständen der Zeiten und höher angestiegenen Preiß der Victualien, und, da auch das letztere nicht überall thunlich seyn wollen, endlich Uns dahin wohl bedächtig entschlossen, daß füh-

rohin, zur Beköstigung derer ohnumgänglich nöthigen Personen mit Speise und Tranck bey einer Kirche, so über Tausend Thaler in Vermögen hat, höchstens Zehn Thaler, und bey einer so noch nicht Fünfhundert Thaler Vier Thaler, ein mehrers aber nicht verwendet, in Ausgabe paßirlich verschrieben, und die Kirch-Rechnungen nur alle Drey Jahr, wo die Nothwendigkeit nicht ein anders erfordert, abgenommen werden.

Da im übrigen bis anhero der Erfolg gewiesen, daß von einem und andern Patrono, wie auch in ein und andern Städten, wo die Gottes-Kästen und andere piæ causæ von denen Raths-Verwandten administriret worden, nicht allein die Zinsen von denen Capitalien, welche gedachte Patroni und die Räthe selbst aus denen piis causis erborget, gemeiniglich zurück geblieben, und sehr hoch, auch vielmahls so gar ultra alterum tantum angestiegen, sondern auch von denen Räthen denen Vorstehern ihres Mittels zur Ungebühr mit und bey Abnahme derer Rechnungen nachgesehen, hierüber auch die piæ causæ, wegen derer Administratorum vielmahls obhandender andern wichtigen Einnahme, gar mercklich gefähret worden; So finden Wir noch zur Zeit von dem in mehr besagtem Ausschreiben de Anno 1729. enthaltenen Verboth abzugehen erhebliches Bedencken, wollen vielmehr hierdurch und in Kraft dieses anderweit gemessenst verordnet haben, daß auch in Zukunft noch ferner keinem Raths-Verwandten, es geschehe unter was Schein es wolle, die Administration eines Gottes-Kastens oder anderer milden Stiftung aufgetragen werden, noch denen Patronis Capitalia aus dem Kirchen-Vermögen vor sich zu erborgen erlaubet seyn solle, es wäre denn, daß Wir aus Unserm Kirchen-Rath, bey ein- und dem andern Special-Fall, aus sich herfürthuenden wichtigen Bewegungs-Ursachen, desfalls besonders zu dispensiren Uns entschliessen möchten. Gestalt denn auch überhaupt die Rechnungen, wie vorhin vielfältig anbefohlen, jedesmahln zu gehöriger Zeit richtig abgenommen, und Niemanden hierunter zur Ungebühr Nachsicht gegeben werden soll.

Ist diesemnach Unser ernster Befehl, ihr wollet, daß diesem allen strack-lich nachgegangen, und hingegen dasjenige, was deme zuwider bis anhero ein und anderer Orten unternommen worden, des förderlichsten abgestellet werde, an die unter euch gehörige Superintendenten, wie auch Dölitzsch- und Zörbigischen, ingleichen Weissenfelßischen und Freyburgischen Schriftsassen, nach Inhalt Unserer dießfalls ergangenen Befehle, ungesäumte Verfügung tref-

treffen. Daran geschicht Unser Meynung. Datum Dreßden, am 2. Sept. Anno 1737.

(L. S.)

Jacob Fridrich Schilling.
Andreas Heinrich Beyer.

No. LXVII.

Pflicht vor die Kirchen-Vorsteher, so auf gnädiger Herrschafft Befehl abgefasset worden.

Demnach von dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn Wolff Heinrichen, Herrn von Schönburgk, Herrn zu Glaucha und Waldenburg ꝛc. ich zum Kirchen-Vorsteher gnädig erwählet und angenommen worden; Alß schwere ich zu Gott dem Allmächtigen mit Hertz und Mund einen leiblichen Eyd, daß ich solchem Amte treulich und redlich vorstehen, Einnahme und Ausgabe richtig halten, dabey, wie auch mit denen Zeichen, nicht den geringsten Unterschleif vornehmen, noch jemand anders dergleichen verstatten, nicht weniger auf Kirchen- und Brücken-Gebäude fleißige Aufsicht haben und solche in baulichen Wesen erhalten, und mich allenthalben dergestalt, wie einem aufrichtigen, Christlichen und gewissenhafften Kirchen-Vorsteher oblieget und gebühret, jederzeit bezeigen will. So wahr ꝛc.

No. LXVIII.

Ihrer Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. Mandat wegen noch fernerer Beybehaltung derer Hypothecarum tacitarum, bis zu anderweiter Verordnung, samt was deme mehr anhängig.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuthen, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorf-Schultheissen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen zu wissen: Daß, ob wohl von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät, die, in der Neu-erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLV. §. 5. auf Sechs Jahr, und zwar von Michael 1724. bis dahin 1730. ausgestellte Gültigkeit derer Hypo-

thecarum tacitarum, anfänglich auf Zwey Jahr, bis Michael 1732. und dann wiederum auf Zwey Jahr, nehmlich bis zu Michael des jetztlauffenden 1734. Jahres, vermittelst zweyer sub datis den 26. Julii 1730. und 2. Augusti, 1732. ins Land ergangenen Mandaten, darum verlängert worden, damit, währender solcher Zeit, allen denenjenigen, welche vor Publication der erläuterten Proceß-Ordnung, ein stillschweigendes Pfand-Recht erlanget, statt desselben, eine ausdrückliche Hypothec ertheilet, oder auch, durch Bestellung hinlänglicher Caution, die nöthige Sicherheit verschaffet werden möchte, sich dennoch geäusert, wie so gar viele wichtige und fast nicht zu übersteigende Hindernisse, der, zu obigem Behuf anbefohlenen Bestellung expresser Hypothecen, entgegen stehen, und wie durch deren endlich erfolgende Verschreibung, dennoch dem Fisco, denen piis causis, denen Ehe-Weibern, Unmündigen, und diesen gleich zu achtenden, als Abwesenden, mente captis, furiosis, und denen Kindern, wegen des Mutter-Theils, auch andern in derer Väter Administration stehenden Vermögens, bey weiten nicht so gut, als durch die Hypothecam tacitam prospiciret, sondern vielmehr an statt des Vortheils, so man dadurch zu erhalten gesuchet, mehreres und grösseres Nachtheil, sowohl vor Privatos, als insonderheit und vornehmlich vor das Publicum, Unsern Fiscum, die pias causas, Ehe-Weiber und miserabiles personas, ohnfehlbar zu befahren sey. Wann Wir denn vor gut befunden, daß die Hypotheca tacita zum wenigsten Unserm Fisco, denen piis causis, denen Ehe-Weibern, Unmündigen und Kindern erster Ehe, auch anderen obgedachten, theils miserabilibus personis, fernerhin, auf nachhero beschriebene Maasse zugestanden, mithin die Würckung der Neu-erläuterten Proceß-Ordnung in so weit noch zur Zeit suspendiret werde.

Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß das stillschweigende Unterpfands-Recht nicht allein bey denenjenigen, so dergleichen, vor Publication mehrangezogener erläuterten Proceß-Ordnung, bereits würcklich gehabt, hinführo, bis zu Unserer anderweitigen gnädigsten Verordnung, bey seinen Kräfften annoch verbleiben, sondern auch denen Ehe-Weibern, so nach der Zeit geheyrathet, oder noch in Zukunfft heyrathen möchten, denen Kindern, deren Vermögen nachgehends ihnen zu- und in derer Väter Hände gekommen, dem Fisco, denen piis causis, miserabilibus personis, deren Güther nach der Zeit unter Administratores verfallen, oder in Zukunft noch dahin verfallen möchten, nebst dem Jure prælationis, nach Unterscheid und Disposition derer Rechte, nach, wie vor, zustehen, und also die tacita hypotheca in genere, jedoch ohne Extension auf die Vermächtnisse (als respectu welcher die in der

er-

erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLV. §. 4. enthaltene Disposition in ihrem Vigore verbleibet) auch nach Ablauf der anderweit gesetzten, und auf instehende Michael zu Ende gehenden Frist, und zwar ebenfalls bis zu weiterer Verordnung, statt haben; Im übrigen aber bey demjenigen, was in obangezogenen Mandat vom 26. Julii 1730. wegen derer Privat-oder Conventional-Hypothecen, ingleichen wegen derer, ohne gerichtliche Confirmation und Consens, errichteten fidei-commissarischen Dispositionen, verordnet, es nochmahln bewenden solle.

Betreffend endlich die Zinsen von denen wiederkäufflichen Stämmen, welche vor Publication Unserer erläuterten Proceß-Ordnung constituiret seyn, sollen zwar dieselben bey dem vorhin gegönneten Jure reali & prioritatis gleichergestalt, bis zu Unserer anderweiten gnädigsten Verordnung, gelassen werden, jedoch hat es, ratione solcher Zinsen, und daß dieselben in Zukunfft anderer gestalt nicht, als wenn sie gerichtlich constituiret und consentiret worden, ein Jus reale, keinesweges aber ein Jus prioritatis haben, auch davon überhaupt führohin kein weiterer Zinß gegeben werden solle, bey Unserer erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLII. §. 8. nochmahls billig sein Bewenden. Wornach sich demnach jedermänniglich zu achten, und haben Wir zu dessen mehrerer Uhrkunde dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, selbigem auch Unser Cantzley-Secret vorzudrucken, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 24. Sept. Anno 1734.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Joh. Christoph Günther, S.

No. LXIX. A.

Nachdem auf innen befindliches Anführen die wider J. C. S. wegen vorgenommener verdächtigen Correcturen in denen Ziffern und Zahlen des von demselbigen, als dermahligen Kirch-Vater, gefertigten Registers über das eingenommene Kirchen-Cymbel-Geld angebrachten Umstände untersuchet werden sollen, und benannten S. dieserhalb zu vernehmen, resolviret, hierzu auch der 26. Junii a. c. pro Termino anberaumet worden; Als wird selbiger demnach hiermit citiret und geladen, anbezielten Tages, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, in dem Trompeter allhier, zu gewöhnlicher Gerichts-Zeit,

persöhnlichen zu erscheinen, und über die wider denselben denuncirten und in Abschrifft zugleich mit communicirten Umstände der Vernehmung, sub poena confessi & convicti, auch fernern rechtlichen Weisung gewärtig zu seyn. Wornach sich zu achten. Sig. N. N. den 27. May 1744.

Hochadl. P. Gerichte daselbst.

A. H. Ger. Dir.

B. Registratura.

Den 20. Maij 1744.

Haben Ihro Magnificenz, der Herr General-Superintendent, bey dermahln gehaltenen Kirch-Rechnung und Visitation erinnert, daß allen Ansehen nach die wider den gewesenen Kirch-Vater J. C. S. angebrachte Untersuchung, wegen des als Kirch-Vater über die eingekommenen Cymbel-Gelder geführten, und Ao. 1732. in denen Ziffern geänderten Zahlen noch nicht beendiget seyn müste, massen binnen so geraumer Zeit nicht zu erfahren gewesen, wie benannter S. dieses einen ziemlichen wahrscheinlichen Verdacht inhabende Factum von sich abgelehnet, gestalten in der gefertigten Concept-Rechnung 34. Rthlr. - - 10. Pf. von S. als gewesenen Kirch-Vater angegeben, in die Original-Rechnung aber nur 29. Rthlr. 15. Gr. 10. Pf. und also in dieser 4. Rth. 9. Gr. weniger als in der Concept-Rechnung gesetzet worden, obschon letztere nach der erstern pflegte verfertiget zu werden, worauf bie allhiesige Hochadeliche Gerichts-Herrschafft erwiederten, daß zwar die Sache wieder bemelten S. vor geraumer Zeit dem ehemahligen Justitiario Hr. Kellnern zur Untersuchung wäre committiret worden, alleine es wäre derselbe ein guter Freund von S. gewesen, und hätte zwar gethan, als wann er die Sache mit gebührenden Fleisse untersuchen wollen, aber solche dennoch unerörtert erliegen lassen, bis er endlichen gar nach erhaltener Dimißion sich von hier hinweg begeben. Weil nun nicht unbekannt, bemeldter S. auch nicht würde leugnen können, daß er das, als damahliger Kirch-Vater, über die Einnahme von Ao. 1731. bis dahin 1732. des eingegangenen Klingel-Sacks-Geldes gefertigte Register in denen Zahlen hin und wieder corrigiret, nicht weniger in der in eben diesen Jahre gefertigten Original-Rechnung 4. Rthlr. 9. Gr. weniger von diesem Geldern angegeben, als er doch vorhero in Concepte gehabt, welches allem Ansehen die Kirche, als eine pia causa, entbehren müste, da auch ausserdem dergleichen Gelder der allhiesigem Kirche entwendet worden, und

S.

S. wegen derer in denen Ziffern sehr verdächtigen Rasuren keine hinlängliche Ursache glaubhafftig anzugeben vermöchte, so er doch längstens in Zeiten anzeigen können, daß eigentlichen nicht zu ergründen, wohin diese Gelder gekommen, und was es sonst vor eine Bewandniß habe, weßhalber verlanget würde, die Sache wider S. behörig zu untersuchen, und denselben zur Vernehmung des nächsten vorzuladen, damit die Kirche allhier dißfalls zufrieden gestellet, und hierunter indemnisiret würde, welches auf Begehren anhero nachrichtlichen registriret worden. Actum ut supra in Beyseyn ꝛc.

Hochadl. P. Gerichte daselbst.

A. H. Ger. Dir.

C. Inculpatens Vorstellung an die Gerichte.

So wenig unbescholtene Männer durch ungegründete Vermuthungen ihres ehrlichen Nahmens verlustig werden können, und so sehr eine jede christliche Obrigkeit verbunden ist, von ihren anvertrauten Unterthanen, besonders denenjenigen, welche die Verwaltung öffentlicher Last-Aemter über sich haben, alle Beschmitzung ihres guten Leumuths abzuwenden: Eben so wenig ist auch ein dergleichen in Verdacht gezogener Unterthan zu verdencken, wenn er seinen ehrlichen Nahmen bis ans Ende zu erhalten und so gar allen vermeinten Schein eines ausgeübten Verbrechens gebührend abzulehnen sich bestrebet. Da ich nun 1) das von gnädiger Gerichts-Herrschafft Ao. 1720. mir anvertrauete Kirch-Vater Amt allhiesigen Orts übernehmen müssen, so ist zu vermuthen, daß man damahls mich vor denjenigen redlichen Mann im Dorffe erkennet habe, in welchen kein Mißtrauen einigen Eigennutzes oder schändlicher Bevortheilung des Kirchen-Fisci zu setzen gewesen, weiln besonders 2) der gnädigen Herrschafft bestens bekannt seyn müssen, daß ich mich meiner Hände Arbeit auf dem erlernten Mäurer-Handwerck redlich zu nähren jederzeit bemühet, niemahls dem Müßiggange ergeben und beständig ein treu gehorsamer Unterthan gewesen bin. Hieraus nun folget 3) die allgemeine gute Vermuthung vor mich, daß da ich bey meinem ordentlichen Berufe den göttlichen Seegen gewünschet und bis hieher dessen theilhafftig worden bin, selbigen durch Betrug des meiner Besorgung überlassenen Kirchen-Vermögens nicht in einen gerechten wohlverdienten Fluch zu verwandeln, mich wohl gehütet haben werde. In woferne auch 4) die Ausübung dieser Regel des Christenthums bey mir, wie bey allen natürlichen Menschen, nicht präsumiret werden solte, so wäre doch so viel zu vermuthen, daß ich meinen

äuser-

äuserlichen Stand der Ehre, nehmlich mein erlangtes Meister-Recht, durch anrüchtig machenden Diebstahl, oder betrüglichen Handel mit Kirchen-Geldern, nicht liederlich beflecken, und meine gantze zeitliche Wohlfarth zu Grunde richten würde, als welches doch öffters die ungewissenhafften Menschen zu vermeiden und boni cives zu seyn sich bestreben. Dem allen ungeachtet ist 5) in der angehengten nota vorgegeben worden, ich hätte von Lätare 1731. bis dahin 1732. nach meiner Concept-Rechnung 34. Rthlr. - - 10. Pf. und nach der Original-Rechnung nur 29. Rthlr. 15. Gr. 10. Pf. mithin in dieser 4. Rthlr. 9. Gr. weniger, als in jener verrechnet. Hierüber hat man Fol. 5. am 28. Nov. 1739. und ferner auf die Fol. 8. am 20. May a. c. beschehene Veranlassung Fol. 12. sqq mich als einen solchen Mann gerichtlich vernommen, wider den nach dem Fol. 8. b befindlichen Vorbringen ein ziemlich wahrscheinlicher Verdacht entstanden sey, und wider den der vorige Justitiarius aus Freundschaft nicht verfahren wollen. Es ist 6) bekannt gnung, daß der Herr Pfarr jedesmahl die Kirch-Rechnungen eingetragen und darzu meine gehaltene Concepte ihme eingeliefert werden müssen, welches aus denen Originalien sich alsbald verificiren muß, welche ich zu Bestärckung der Wahrheit dieses Umstandes diesen Actis bey Einholung rechtlichen Decisi beyzulegen gehorsamst bitte. Daß demnach 7) die Beschaffenheit derer von Lätare 1731. bis 1732. in meinem Concepte vorhandenen Correcturen mir eben so wenig von vielen Jahren her annoch eigentlich bekannt seyn, als jemanden bedencklich vorkommen mögen, daß dergleichen nicht nur daselbst, sondern auch fast in allen übrigen Kirch- Rechnungs- Concepten anzutreffen sind. Wer wolte aber daraus auf lauter indicia falsi & supprimendæ veritatis argumentiren? Da vielmehr ein boßhafftiger betrügerischer Verwalter solche Concepte, als scripturam contra ipsum probantem, so fort wegzuschaffen suchen würde. Weßhalber ich 8) bey meiner gethanen Antwort allerdings die damahligen causas correctionis nach so langer Zeit noch anzugeben unvermögend gewesen und bey allen weiteren Nachdencken keiner gründlicheren mich zurück erinnern kann, als daß ich und mein Collega, der Fol. 5. b benannte andre Kirch-Vater, das eigentliche quantum des aus dem Klingelbeutel in der Kirchen ausgeschütteten gezehlten Geldes, wegen öfters ermanglenden Bleystiffts und Pappiers, aufzuschreiben unterlassen, mithin zu Hause eine unrechte Summe notiret und wenn wir beyde des folgenden Sonntags wieder zusammen gekommen, solche erst in Richtigkeit gesetzet und sodenn die Correctur vorgenommen, welches das glaubwürdige Zeugnüß sub ⊙ deutlich erhärtet. Inzwischen ist 9) der Grund des gezogenen und fortgesetzten De-

fects

fects aus meinem Concepte keineswegs herzuleiten, noch zu behaupten, daß der angegebene Calculus von 34. Rthlr. = = 10. Pf. würcklich herauskomme, wenn man die von Lätare 1731. exclusive bis 1732. inclusive bemerckten Posten des Cymbel-Geldes zusammenrechnet, indem selbige von denen in Judica 1731. gesammleten 7. Gr. 2. Pf. an bis mit denen Lätare 1732. eingekommenen 7. Gr. mehr nicht, als 29. Rthlr. 13. Gr. 11. Pf. betragen, folglich bey Fertigung des Defects hierinnen ein Irrthum begangen worden seyn mag: Nechstdem 10) nach Anzeige des Kirchrechnungs-Buchs im vorigen und nachfolgenden Jahre nicht einmahl so viel, sondern ein wenigeres quantum im Cymbel eingekommen, auch meine übrigen Concept-Rechnungen, derer ebenmässigen unschuldigen Correcturen ohngeacht, niemahls angefochten, noch darüber Defecte gezogen, also, daß die Kirche solche angegebenen 4. Rthlr. 9. Gr. entbehren und deshalben indemnisiret werden müsse, ohne gnungsame Muthmassungen supponiret worden, ja 11) aller ungleiche Verdacht sofort gäntzlich cessiret, wenn man erweget, daß ich und mein Collega, nach Innhalt des angezogenen sub ⊙. ausgestellten Priesterlichen Attestats, diese Gelder niemahls mit nach Hause oder sonst in unsere Verwahrung genommen, sondern solche alsbald in des Herrn Pastoris loci Gegenwart ausgeschüttet, gezehlet und in den darzu vorhandenen Stock gethan worden, dergestalt unsere Concept-Specification uns und dem Kirchen-Vermögen weder etwas nutzen, noch schaden können, da es nicht auf selbige, sondern lediglich auf den baaren Vorrath in der Casse angekommen und der attestirende Herr Pfarrer der einzige glaubwürdige Zeuge ist, welcher von solchem notablen und allen Bevortheilungs-Verdacht removirenden Umstande Nachricht geben können. Es wird 12) diejenige Registratur, welche vor einigen Jahren bey beschehener Revision der Baarschaft gefertiget worden und welche ich diesen Actis beyzulegen gehorsamst bitte, klärlich darthun, daß sich würcklich ein mehreres darinnen befunden, als ich bey dem Schlusse meiner Rechnungen an Ueberschusse angegeben, daß demnach derjenige Betrag, welcher ohne meine Wissenschafft etwan mehr gesammlet, als im Original-Kirchrechnungs-Buche eingetragen worden seyn könnte, schlechterdings in dem so genannten Stocke vorhanden gewesen seyn, und daher alle besorgte Verletzung des ærarii hinwegfallen muß. Wie denn hierüber 13) die von dem Herrn Pfarr auf die vorlängst gezogenen Defecte ad cap. IV. sub No. 7. gefertigte Beantwortung deutlich an den Tag leget, daß kein Unterschleif durch die im Concepte befindlichen Correcturen vorgegangen und dessen Zeugnüß sub ⊙. verificiret mein obiges Vorbringen gantz klärlich, was selbige veranlasset gehabt.

Bey welcher wahren Beschaffenheit dieser mich und meinen ehrlichen Nahmen äuserst bekränckenden Untersuchungs-Sache ich zwar jedesmahl mit unverletzten Gewissen meine Unschuld vermittelst Eydes zu erhärten bereit seyn werde: Gleichwohl da solches ein purgatorium genennet werden möchte, dieses aber hinlänglichen Verdacht und rechtmäßige indicia erfordert, welche in præsenti durchgehends ermanglen: So lebe ohne weitläufftige Allegirung derer beschriebenen Rechte und Doctorum des zuversichtlichen Vertrauens, es werde hisce deductis selbiges wider mich keinesweges zu erkennen, sondern ich vielmehr dergestalt zu absolviren seyn, daß in Ermangelung einigen Verdachts wider mich nichts vorzunehmen, auch sämtliche Unkosten Gerichtswegen zu übertragen, als warum ich hierdurch gehorsamst bitte und mit obliegender Hochachtung allstets beharre ꝛc.

J. C. S.

Attestat sub ⊙.

Auf beschehenes Ansuchen wird zu Steuer der Wahrheit attestiret, ich bin auch vermittest Eydes auf Erfordern zu bestärcken erböthig, daß beyde Kirch-Väter allhier J. C. S. und A. S. seith meinen Ao. 1730. erfolgten Antritte jedesmahl die in der Kirche Sonn- und Festtags gesammleten Cymbel-Gelder in meiner Gegenwart ausgeschüttet, gezehlet und alsbald in den dazu vorhandenen Stock gethan, auch davon in ihren Nutzen nichts verwendet, oder, auser denen erforderten mit Belegen verificirten Ausgaben, mit sich nach Hause genommen, jedoch den jedesmahligen Betrag nicht schrifftlich angemercket, sondern nur im Sinne behalten: Wie ich denn verschiedene mahl gehöret, daß wenn 8. Tage hernach beyde mit einander von der vorherigen Summe geredet, selbige etliche mahl darinnen differiret, folglich wenn einige Correcturen in denen Concepten befindlich, solche daher rühren müssen. G. den 5. Junii 1744.

M. H. L. S.

D. Urthel.

Als ihr Uns gehaltene Registraturen J. C. S. betreffend, und was zu dessen Defension in Schriften vorgestellet worden, samt denen wider ihn ergangenen Acten, benebst einer Frage, zugeschicket und Euch des Rechten darüber zu belernen, gebethen habt,

Dem-

Demnach sprechen Wir, Königliche Pohlnische und Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig, darauf vor Recht:

Würde obbenannter S. sich eydlich reinigen, und daß er von dem Gelde, so von Lätare Ao. 1731. bis dahin 1732. in dem Kirchen-Klingelbeutel eingekommen, etwas nicht entfrembdet und unterschlagen, noch das von ihm entfrembdete und unterschlagene Vier Thaler neun Gr. oder auch mehr, oder weniger, betrage, auch er, was eigentlich davon, daß die Klingel-Beutel-Einnahme des vorhin erwehnten Jahrs nach seiner Concept-Rechnung eine grössere Summe, als nach seiner Original-Rechnung, ausmachet, die Ursache sey, nicht anzuzeigen wisse, schweren, immassen ihm, nach vorgehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Mein-Eydes, wobey ein Geistlicher, jedoch, bewandten Umständen nach, ein anderer als der Fol. 23. bemeldete, zu gebrauchen, zuthun oblieget; So mag wider ihn disfalls weiter nichts vorgenommen werden; Jedoch ist er nichts destoweniger zu Abstattung derer bey gegenwärtiger Untersuchung aufgewandten Unkosten anzuhalten. Dafern er aber zuerkannter massen zu schweren nicht vermag, so ergehet dessen Bestraffung halber weiter was Recht ist. V. R. W.

Scab. Lipf. M. Aug. 1744.

E. Anderweite Vorstellung.

Ohngeachtet ich, wegen des wider mich geschöpfften Verdachts einer Bevortheilung des Klingel-Beutel-Geldes, bey meiner Vorstellung auf mein unverletztes Gewissen provociret, auch meine wahre Unschuld eydlich zu erhalten, nochmahls bereit seyn würde:

So hätte dennoch, derer darinnen angeführten momentorum halber, das erkannte purgatorium weder überhaupt, noch in dergleichen Form mir auferleget werden sollen. Denn 1) ermanglet das gantze Fundament derer defectirten 4. Rthlr. 9. Gr. welches aus Zusammenhaltung des Concepts und der Original-Kirch-Rechnung keinesweges wahrzunehmen, folglich ist und bleibet das vermeinte corpus delicti ein erdichtetes und höchst ungegründetes Suppositum, immassen auch 2.) bey denen darwider gezogenen Defecten allererst hinter die wahre Quantität derer zweiffelhaften Posten zu kommen, die Absicht geführet, die gethane Beantwortung, welche eben so wohl, als die mundirten Rechnungen, der Herr Pfarrer gefertiget, vor gegründet angenommen und bey gehaltener Kirch-Rechnung die Untersuchung bloß wegen der

Correcturen resolviret worden. Wenn nun 3.) die accurateste Addition derer sämtlichen in der Rechnung von Lätare 1731. bis dahin 1732. all Sonn- und Festtäglich verehrten Cymbel-Gelder gebührend angestellet wird, so ist nach Anzeige der Beylage sub D. ein mehrers nicht, als 29. Rthlr. 13. Gr. 11. Pf. herauszubringen: Hingegen stehet in der Original-Rechnung eine Summe von 29. Rthlr. 15 Gr. 10. Pf. dergestalt ist nicht zu begreiffen, mit was für Multiplication der Defectirer, ohne gründliche Special-Bemerckung, von einem höheren Betrage an 34. Rthlr. = 10. Pf. so hin reden und ein ermanglendes Quantum von 4. Rthlr. 9. Gr. als etwas Liquides zu Anstellung einer schimpflichen Untersuchung supponiret werden können. Wannenhero ich 4.) weder jemahls, noch Fol. 13. [b] einräumen mögen, daß in der Original-Rechnung 4. Rthlr. 9. Gr. weniger, als in meiner Concept-Rechnung, in Einnahme berechnet sey.

Ich habe vielmehr allegato loco die Frage blos auf die Beschuldigung eingerichtet verstanden, keineswegs aber, daß man mich der Wahrheit halber befraget, vernehmen können.

Dergestalt ist bey diesem registrirten Bekenntnisse ein Mißverstand vorgegangen und würde mir selbiges eben so wenig zur Last geleget werden dürffen, als wenn ich gesaget haben solte, der Sonntag Lätare käme in einem Jahre zwey mahl vor, oder drey mahl dreye wäre Funfzehen: Denn durch dergleichen contra ocularem inspectionem & veritatem calculi gethanes Bekänntniß ist die Wahrheit nicht zu verändern.

Es werden demnach die künfftigen Hocherleuchteten und nicht mehr diffamando & condemnando, als pro absolvendo innocente laborirenden Herren Sententionantes gehorsamst gebethen, die Posten der streitigen Rechnung im Concepte mit der Beylage sub D. ohnschwer zu conferiren und diesen Fundamental-Umstand wohl zu behertzigen. Wie denn auch 5.) keinesweges mit Bestande zu behaupten ist, daß in denen vorhergehenden und nachfolgenden Jahren ein höheres Quantum an Cymbel-Geldern in Einnahme gebracht worden sey, da vielmehr aus denen beyzulegenden Actis klärlich wahrzunehmen, daß dergleichen Betrag in denen mehresten Jahren sich weder so hoch, noch auf ein höheres belauffen, mithin das daher genommene Indicium auf einem irrigen Grunde beruhet. Uebrigens 6.) alsbald zu erkennen, daß die Original-Rechnungen nicht von mir und meinen Collegen selbst, sondern von dem Herrn Pfarrer mundiret, auch darinnen kein Minus angegeben worden, sondern derselbe bey seiner Beantwortung ad annum 1732. die verrechnete Post der 29. Rthlr. 15. Gr. 10. Pf. nochmahls vor richtig erkannt,

und

und daß er die Sache am besten innen habe, ausdrücklich bezeuget, auch in der Beantwortung allen ungleichen Verdacht von mir abzulehnen gesuchet hat, folglich 7.) auf dessen gläubwürdiges Attestat Fol. 23. um desto mehr zu reflectiren ist, da nicht nur von Ao. 1730. an die Cymbel-Gelder jedesmahl in seiner Gegenwart ausgeschüttet, gezehlet und in das Behältnüß gethan, sondern auch bey nachheriger Untersuchung des darinnen vorhandenen Quanti würcklich ein mehreres, als in den Kirch-Rechnungen angegeben, in selbigen gefunden und solches damahls niedergeschrieben worden, welche Registratur bey anderweiter Einholung rechtlichen Erkenntnüsses beyzulegen, nochmahls gebethen wird, wodurch die besorgte Verletzung des Kirchen-Vermögens alsbald hinwegfället. Woher will nun 8.) eine denen Rechten gemässe redliche Anzeige wider mich gefasset werden, welche ich eydlich ablehnen soll, daß ich von dem Gelde, so von Lätare 1731. bis dahin 1732. eingekommen, etwas nicht entfremdet und unterschlagen habe? Kan wohl der favor piæ causæ und die Schwere eines solchen Verbrechens veranlassen, daß ich als ein vor Gott dißfalls unschuldiger und vor hiesiger Gemeinde, auch der erbaren Welt, bis hieher unbescholtener ehrlicher Nachbar und Handwercks-Meister, ohne ein hinlängliches indicium delicti wieder mich zu sehen, mit solcher tortura spirituali beleget, und als ein wegen so schändlicher, höchstens etliche Groschen betragender, Bevortheilung des von mir gesammleten Kirchen-Geldes verdächtiger Mann zum Spott öffentlich dargestellet, oder bey der Innung meines guten Leumuths anrüchtig gemachet werden soll? Non est opus pietatis aliis bonum famæ eripere, ut piæ causæ benefacere queamus, sed pietas & justitia indissolubili vinculo sint connexæ, ut qui unum amat, alteram lædere non possit.

Vid. M. Joh. Christ. Saligs diss. inaug. de larva pietatis causis piis detracta. §. X.

Da besonders 9.) eine ausgemachte Sache, quod solummodo eo in casu, ubi vix sufficere juraturi levitati videtur judicis admonitio de vitando perjurio, alia eaque religiosiori adhortatione opus sit: Econtra personæ qualitas ejusque mores & bona fama debet attendi, & non nisi graviori perurii suspicione existente atque ob urgentia indicia tali purgatorio quis onerandus est.

Vid. Illust. Gust. Henr. Mylii diss. de admonitione, quæ fit per clericum, §. IV.

Mithin ist ein solches Purgatorium, nach denen Fol. 16. sqq. allbereit deducirten Umständen, mir keinesweges aufzuerlegen, noch weniger 10.) die, ohne ein specielles Fundamentum calculi irgends zu finden, erdichtete Summe derer ermanglenden 4. Rthlr. 9. Gr. hineinzubringen gewesen, da ex deductis offenbar erscheinet, daß weit eher etliche Pfennige mehr in die Fol. 32.b befindliche Rechnung gebracht, als zu wenig angegeben worden seyn müsten, am allerwenigsten könnte 11.) dieser andere Punct des Purgatorii ohne Contradiction stehen bleiben, denn wenn ich den ersten usque ad verba, nicht unterschlagen, abgeschworen hätte, so würde ich ja im subsequenti nicht asseriren können, daß das von mir entfremdete und unterschlagene 4. Rthlr. 9. Gr. oder auch mehr, oder weniger nicht betrage, cum prius generale declinatum excludat posterioris specialis existentiam & contraria juramenta uno actu præstari non debeant.

Endlich auch 12.) der dritte Punct, als ob die in meiner Concept-Rechnung enthaltene Summe grösser, als die in der Original-Rechnung angegebene sey, denen demonstratis ex calculo so fort widerspricht, dergestalt darüber die Ursache zu erforschen, oder solche anzeigen zu können, gantz vergeblich urgiret wird, mithin die Herren Urthels-Fassere hierbey schlechterdings zu weit gegangen, sich selbst contradiciret und mich wider den klaren Wort-Verstand mit gantz entgegen lauffenden Eydes-Puncten belästiget haben; Es muß demnach 13.) mir um desto schmertzlicher fallen, daß ich ratione formalium & materialium hujus sententiæ gravantis bey meiner wahren Unschuld noch weitere Unkosten auf diese ex favore piæ causæ zur Ungebühr und Untersuchungs-Sache mich genöthiget und vor meine vieljährige redlich und mühsam geführte Verwaltung des jx. Fol. 56. sqq. mit so vielen unnützen Defecten mir schwer gemachten Kirch-Vater-Ambts so übel belohnet werde, auch wenn ich nicht dergleichen Anfall vor eine Göttliche Zulassung in Christlicher Gelassenheit aufnehmen müste, dadurch ohnfehlbar in äuserste Schwermuth gebracht werden würde. Daferne nun 14.) die Wichtigkeit der ohnverdienter Weise wider mich entstandenen Vermuthung dennoch eine eydliche Ablehnung nothwendig erforderte und das Fol. 23. vorhandene testimonium pastorale in keine Consideration kommen sollte, so würde alleräusersten Falls genung seyn, zu behaupten, daß ich durch die in offt angezogenen Kirch-Rechnungs-Concepte befindlichen Aenderungen derer Ziffern die Kirche zu bevortheilen nicht gesuchet, sondern alle Gelder, wie sie würcklich von mir gesammlet worden, auch in den Kirchen-Kasten geleget und dabey einigen Eigennutz nicht ausgeübet habe. Ich will aber 15.) zu denen Rechten und natürlicher Billig-

ligkeit das feste Vertrauen hegen, es werde nach meinem beschehenen Petito nunmehro rechtlich zu erkennen und ich mit keinen mehreren, als auf meine abgenöthigten Defensiones verwendeten Unkosten zu belegen seyn, als warum ich hierdurch nochmahls gehorsamst bitte und der urgirten Beyfügung der Kirch-Rechnungs-Acten, so wohl der angezogenen Registratur mich ohnfehlbar getröste, auch hierüber in einem andern Dicasterio erkennen zu lassen geziemend ansuche, allstets beharrende ꝛc.

J. C. S.

F. Urthel.

Alß derselbe und Ihr Uns dasjenige, was J. C. S. zu seiner Vertheidigung in Schriften übergeben, samt vorigen wider ihn ergangenen und andern dahin gehörigen Acten in zweyen unterschiedenen Voluminibus zugeschicket und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen,

Demnach erachten, sprechen und bekennen Wir, Dechandt, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg, darauf solchen Acten gemäß, und in Rechten ergründet:

Dieweil die in der Concept-Rechnung von Lätare 1731. exclusive bis Lätare 1732. inclusive angesetzte Klingel-Beutel-Gelder nicht, wie Fol. 8. [b] defectiret wird, 34. Rthlr. 10. Pf. noch auch, wie der Defensor Fol. 42. sqq. aus einem in der ersten Seite bey 18. Gr. 4. Pf. begangenen Schreibe-Fehler meinet, 29. Rthlr. 13 Gr. 11. Pf. sondern 29. Rthlr. 15. und etliche Pf. betragen, und dißfalls mit der Original-Kirch-Rechnung Fol. 32. [b] übereinkommen, folgleich der aus der vermeinten Discrepanz beyder Rechnungen geschöpffte Verdacht hinweg fällt, und in dem vorhergehenden und folgenden Jahre laut Fol. 22. [b] und 43. derer Kirch-Rechnungs-Acten nicht einmahl so viel gesammlet, worden, mithin nur der aus denen Correcturen und Rasuren hergeleitete Argwohn übrig bleibet, gleichwohl auch dieser durch M. H. E. S. Zeugnüß entkräfftet wird, So ist wider J. C. S. wenn zuförderst gedachter M. S. solches Zeugnüß seinem Erbiethen nach eydlich bestärcket, weiter nichts vorzunehmen, derselbe auch mit dem Reinigungs-Eyde zu verschonen, gleichwohl die durch obgedachte Correcturen und Rasuren verursachte Untersuchungs-Kosten, zu bezahlen schuldig, V. R. W.

Fac. Jur. Witteb. M. Oct. 1744.

G.

Not. Daß obwohl der Pastor loci sich freywillig vor denen Adelichen Gerichten sistiret und zu vorhererkannter eydlichen Bestärckung anerbothen, dennoch selbige die Behutsamkeit gebrauchet und solche von ihme abzunehmen Bedencken getragen, vielmehr zum Hochlöbl. Consistorio mit Einsendung derer Acten Bericht erstattet, welches hierauf folgendergestalt verfahren:

H.

Demnach im Churfürstl. Sächs. Consistorio allhier in Untersuchungs-Sachen, J. C. S. ehemahligen Kirch-Vater zu G. betreffend, daß der Pfarrer daselbst, M. H. E. S. sein unterm dato den 5. Junii vorigen Jahres ausgestelltes Attestat beschweren solle, Ansuchung gethan, auch darauf der zwey und zwantzigste Sept. darzu ernennet worden; Als wird besagter M. S. hiermit citiret, daß er beniemten Tages, früh um 8. Uhr, allhier im Consistorio bey 5. Rthlr. Strafe in Person erscheinen und obgedachtes Attestat, wenn demselben solches in originali vorgeleget worden, recognosciren, und sodenn solches eydlich bestärcken solle. Darnach er sich also zu achten. Signatum Leipzig den 7. April 1745.

Churfürstl. Sächs. Consistorium daselbst.

No. LXX.

Den 1. Dec. 1729.

Erschien vor Gerichte N.N. und ist demselben das Becken- und Büchsen-Setzen bey allen Hochzeiten, Tauffen, Begräbnissen und der Communion, zu Versorgung derer allhier befindlichen armen dürfftigen Leute, aufgetragen, derselbe auch deswegen mit nachstehenden

Eyde:

Demnach Vermöge des von Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. wider das Bettelwesen untern 5. Apr. 1729. ins Land ergangenen allergnädigsten Mandats zu Versorgung derer hiesigen Armen und dürfftigen Leute, bey allen Hochzeiten an denen Orten, da solche gehalten werden, von Tisch zu Tische Büchsen aufgesetzet, ingleichen, bey der Tauffe, Begräbnissen und der Communion Becken gesetzet werden sollen, mir aber bis aufs Wiederruffen dieses Becken- und Büchsen-Setzen aufgetragen worden; Alß schwere ich N.N. hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen theu-

ren

ren Eyd, daß ich solches alles bey vorher angezogenen Hochzeiten, Tauffen, Begräbnissen und Communionen, ohne Aussetzen und Nachsehen, mit gebührenden treuen Fleisse verrichten, von dem in die Büchsen und Becken gelegten Gelde nicht das geringste unterschlagen, oder in meinen Nutzen verwenden, vielweniger solches denen Meinigen, oder sonst jemand gestatten, hingegen sothanes Geld in der Summa, wie es in berührte Büchsen und Becken geworffen worden, in solchen sofort dem darzu bestellten Einnehmer einliefern, erst angezogene Büchsen und Becken auch, mit dem darein gelegten Gelde, keinesweges mit in mein Hauß nehmen, und darinne die Nacht über behalten will. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Welchen er actu corporali würcklich abgeschworen, beleget worden.

No. LXXI. A.

= = Wann dann bey der Einsicht in die Kirch-Rechnungen man gefunden, daß Herr D. W. dieselben vor sich alleine abgenommen und unterschrieben, dahero sich gantz deutlich eines wiederrechtlichen Directorii angemasset, und einen präjudicirlichen Eingriff gethan; So ist resolviret worden, dieses Unternehmen höhern Orses einzuberichten, und indessen die jura hiesigen Hochadelichen Hauses, da bey der vorigen local-visitation der Hr. D. W sich unterfangen, zwischen der Gemeinde und dem Schuldiener Ehrn G. K. über die Matricul einen einseitigen Vergleich vorzunehmen, den Kirchen-Patron und Gerichts-Obrigkeit hergegen darzu nicht mitzuziehen, protestando zu verwahren. Ut supra.

Hochadl. S. Gerichte daselbst.

B.

Ew. ꝛc. sind annoch Hochgeneigt erinnert, was Dieselben wegen der local-visitation und ratione admissionis derer Superintendenten zu denen Kirch-Rechnungen verordnet und welchergestalt in denen ersteren versehen, wie es wegen der Speisung gehalten und was dem Inspectori davor gereichet werden solle, auch sonsten nachdrücklich verfüget, daß die Superintendenten und Inspectores sich keines Directorii anzumassen und überall die Concurrenz derer Patronorum nicht vorbey zugehen, gleichwohl der Inspector Herr D. W. als er ohnlängst local-visitation gehalten, mir, ob ich gleich darum angesucht, die Kirch-Rechnungen weder zur perlustration communiciret, noch mich dazugezogen, vielmehr nach Anweisung der Beyfuge die Kirch-Rechnungen vor

sich schlechterdings abgenommen, die eine Rechnung alleine, die andere aber gar nicht unterschrieben, so wohl ehe ich oder mein Gerichtshalter darzu kommen und das nöthige darinnen defectiren und mit dem Herrn Inspectore weiter communiciren und solcher Zeit erinnern können, daß der hiesige Pfarr, wider das Herkommen, sich auf der Kirchweihe des Klingel-Geldes und wider den ergangenen allergnädigsten Befehl des Geldes vor die Kirchen-Stühle angemasset, nach der Kirch-Rechnung, wobey er eine starcke Mahlzeit gehalten, und nach der Beylage auf 8. Rthlr. verwendet worden, wieder davon gereiset, wie er denn ebenfalls bey der vorhergehenden local-visitation sich dergleichen Directorii unternommen, indem er zwischen dem Schuldiener und der Gemeinde, über einige Schul-Intraden, vor sich alleine einen Vergleich errichtet, welchen derselbe, ob ich gleich etlichemahl darum nachgesucht, mir nicht einmahl communiciret; Wann dann nunmehro angeregter Inspector Hr. D. W. eine anderweitige local-visitation ausgeschrieben, dergleichen zu verhindern ich zwar nicht gesonnen, jedoch besorgen muß, daß derselbe zu meinem Präjuditz sich eines fernerweitigen Directorii unterziehen und der armen Kirchen und Gemeinde noch mehrere vergebliche Unkosten machen möge; So bin dahero genöthiget worden, der dißmahligen local-visitation zu contradiciren, mit beygefügter Bitte, dem Inspectori Herr D. W. zuförderst mit Ernste und einer nahmhafften Straffe zu befehlen, daß Er dem ergangenen allergnädigsten Befehle, der Landes-Erledigung und Consistorial-Ordnung nicht zuwider handeln, sich eines Directorii nicht anmassen und dem Juripatronatus keinen Eintrag thun, der Kirche und Gemeinde keine Unkosten zuziehen und dasjenige, was er auf verschiedene Jahre zur Ungebühr vor die local-visitation erhoben, restituiren soll, wie nicht weniger selbigen sein bißheriges ungebührliches Unternehmen nachdrücklich zu verweisen, wovor mit aller Hochachtung beharre, ꝛc.

An das Hochlöbl. Consistorium
zu Leipzig.

H. L. v. S. zu Opershausen.

C.

Die von dem Herrn Kirchen-Patrono zu O. wider mich, wegen eines, bey der local-visitation, mir angemaßten Directorii, geführte und sub A. in Abschrifft gehorsamst beygefügte Beschwerde, hat mich hinlänglich versichert, daß derselbe dieses von mir vermeintlich beschehene und seinem juri patro-

natus

natus präjudicirliche Attentatum an E. Hochl. Consistorium habe gelangen lassen, dadurch, nach seiner Meinung, die auf den 10. Novembr. a. c. vorgeschlagene Kirch-Rechnungs-Aufnahme, nebst der local-visitation, bis zu Einlangung einer Verordnung deshalber, müsse ausgesetzet bleiben, Hierauf aber gebe in geziemenden Respect zu gehorsamster Nachricht, daß

1.) mir niemahls in Sinn kommen, mich eines so genannten Directorii anzumassen, oder gedachten juri patronatus zu O. zu nahe zu treten, jedoch habe ich auch keineswegs denen Höhesten Landes-Herrlichen juribus Ecclesiasticis etwas vergeben können, gleichwohl hat man mich

2.) am besagten Orthe von der persönlichen Concurrenz bey der Kirch-Rechnungs-Aufnahme immer zu excludiren und mit dem Kirchen-Aerario nach eigenen Gefallen, absque consistorii vel Inspectoris præscitu, allein zu verfahren gesuchet; Wie man denn bloß vor sich, ohne vorhergegangene nöthige Communication mit mir den Ephoro, ansehnliche Kirchen Capitalia ausgelehnet, welches alles

3) denen Höhesten Landes-Gesetzen schnurstracks zuwiderläufft und E. Hochlöbl. Consistorium sothane Anomalien und Eingriffe in die Landes-Herrl. Gerechtsamen nimmermehr verstatten wird; bevorab da das allergnädigste so nachdrücklich ins Land ergangene Mandat d. d. Dreßden am 30sten Sept. 1729. klare masse giebt, ferner will man,

4.) weil man sich nunmehro, in Betrachtung derer so offenbaren Landes-Gesetze, mich nicht so aperte zu excludiren getrauet, gleichwohl unter dem nichtigen Prätext eines angemaßten Directorii, mir die Concurrenz schwer und mich müde machen, mithin die Kirch-Rechnungs-Aufnahme, absque Ephoro, vornehmen und das juspatronatus ultra terminos zur Ungebühr exendiren, welches daher deutlich abzunehmen, weil man

5.) da ich jedesmahl im 3ten Jahre erwehnte local-visitation zu O. gehalten, jetzund allererst wider mich mit dem ungegründeten Vorwurf zum Vorschein kömmt, da man doch solches, als ich Ao. 1732. sothane Expedition an dem Orte das letzte mahl verrichtet, mündlich davon mit mir hätte sprechen, meine Anmassung mir zeigen, solche abzustellen verlangen und nicht nur erst post triennium durch solchen nichtigen Vorwand die von mir in diesem Jahre einmahl gemachte Disposition in meinen Local-Visitationen zu interrumpiren, mithin mein ohnedem saures Amt auf eine so unnöthige Art noch schwerer zu machen, sich mit Fleiß bemühen dürffen. Damit

6.) aber das mir imputirte Directorium möge klar am Tage liegen, so bestehet solches darinnen:

Daß ich mich nach vorherbeschehener Communication mit dem Herrn Kirchen-Patrono persönlich eingefunden und am Tage der Visitation und Kirch-Rechnungs-Aufnahme sich besagter Herr Kirchen-Patronus oder dessen Gerichtshalter weder sehen noch hören lassen, ich auch nach Vermeldung meiner Gegenwart zur Antwort erhalten, daß der Gerichtshalter nicht vorhanden wäre, so habe ich nach geendigten General-Examine mit der gantzen Gemeinde des Orts in der Kirche die dreyjährigen Kirch-Rechnungen mir vom Pastore vorlegen lassen, dieselben in Gegenwart des Pfarrers und Altaristen durchgegangen, die nöthigen monita gemacht und da ich sie in Einnahme und Ausgabe auch sonst richtig befunden, so viel mir als Ephoro intuitu officii zukömmt, ohne Präjuditz des Patroni oder des juris patronatus unterschrieben und meine 12. Gr. vor jedes Jahr genommen, immittelst ist ihme nach meinem discessu ja unverwehrt gewesen, solche ebenfalls aufs allerschärfste zu examiniren und nach Befinden zu unterschreiben, dargegen mir nicht hat können zugemuthet werden, noch einen Tag länger, welcher vor einen andern Ort ja schon destiniret war, zu verweilen und wieder die schrifftlich genommene Abrede noch ferner den Justitiarium zu erwarten. Es beliebe offtgedachter Justitiarius oder der Herr Patronus selbst auf den bestimmten Tag sich zu solcher Expedition nur willig finden zu lassen; sie sollen mit Augen sehen, daß, welches ohnedem nimmermehr von mir geschiehet, meines Orts, nicht das mindeste zu Dero Präjuditz gereichen soll, und hat der Herr Patronus mein damahls einseitiges Durchgehen derer Rechnungen entweder ihm selbst, oder dem Aussenbleiben des Justitiarii beyzumessen. Uebrigens will ich hierdurch gehorsamst bitten, daß, weil besage der in Abschrifft beygefügten mit denen Schrifftsäßigen Herren Patronis im Bezirck gepflogenen Communication der 10. Nov. a. c. wegen O. immer näher rücket, Ew. Hochlöb. Consistorium die höchstnöthige Verordnung, wegen meiner persönlichen Concurrentz und Admission bey der Kirch-Rechnungs-Aufnahme, an mich, ingleichen an den Hn. Patronum, wegen dessen unnöthiger Beschwerde, die behörige Resolution ohnschwer des allernächsten anhero ergehen zu lassen, hochgeneigt belieben, massen ich sonst widrigen Falls in meiner Ordnung nicht nur gestöhret, sondern auch vermuthlich von einigen mehrern Herren Patronis in meiner nechst vorstehenden Expedition unfehlbar gleichfalls möchte gehindert werden.

Ich

Ich bitte nochmahls aufs allerinständigste um baldige hochgeneigte Beschleunigung und beharre in aller Observantz

Ew. ꝛc.

Tennstädt ꝛc. zum Gebet und Gehorsam verbundenster Diener. ꝛc.

D.

Wir haben verlesen, was an Uns ihr beyderseits wegen Abnahme der Kirch-Rechnungen zu O. berichtet;

Darauf begehren im Nahmen des Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, Unsers allergnädigsten Herrn, Wir hiermit an euch, ihr wollet, nach Anleitung der neuen Erledigung derer Landes-Gebrechen Tit. von Consistorial-Sachen §. 3. und denen Generalien, keiner eines Directorii bey denen Kirch-Rechnungen, insonderheit auch in Benennung des Tages zu deren Abnahme, euch anmassen, sondern hierunter, und insonderheit wegen des von euch dem Inspectore in Vorschlag gebrachten vorstehenden Termins euch freundlich vernehmen und euch hierüber in Güte mit einander vergleichen. Mochten wir euch nicht bergen, und sind euch zu dienen willig. Datum Leipzig den 19. Octob. 1735.

Die Verordnete des Churfürstl. Sächsischen Consistorii daselbst.

E.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Würdiger, Achtbar auch Gestrenger, Vester, günstige gute Freunde,

Bey Uns habt ihr der von S. um Communication des von dem jüngsthin verstorbenen Inspectorn zu T. in Sachen, die zwischen demselben und Euch der Kirch-Rechnungs-Abnahme halber vorgefallene Irrung betreffend anhero eingesendeten Berichts angesuchet. Wie Wir aber zu euch beyderseits des Vertrauens leben, es werden die disfalls bißhero vorgewalteten Differenzien, wo nicht sämtlich, doch guten Theils nunmehro in Güte zu heben seyn, und es folglich der Berichts-Communication nicht bedürffen; Als begehren im Nahmen des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn, Wir hiermit an euch, ihr wollt euch jederzeit, wegen Abnah-

me der Kirch-Rechnung, freundlich zusammen vernehmen, dazu nach Vorschrifft Unserer vormahls ertheilten und in Abschrifft nochmahls hier beygefügten Verordnung jedesmahl eines gewissen Tages vergleichen, auch im übrigen sonst dabey denen in das Land ergangenen allergnädigsten Generalien gemäß verfahren, bey sich ereigneten Zweifel aber zu weiterer Resolution euren ausführlichen Bericht anhero erstatten. Datum Leipzig den 2. Novemb. 1741.

No. LXXII.

Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß und Gegenbeweiß, auch erfolgte Gesetze Gottfried Krausens und Consorten, als Vorsteher der Kirchen zu Portitz, Kläger an einem, Andren Poltzens Beklagten am andern, Michel Mensdorf und Consorten Mitbeklagten dritentheils, so dieselben Uns samt denen dißfalls ergangenen Voluminibus zugeschicket und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten.

Erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Würden Klägers Principaln sich vermittelst ihres leiblichen Eydes reinigen, und daß sie nicht anders wissen, auch glauben, und darvor halten, als daß der im Jahr 1720. mit denen Mitbeklagten getroffen Vergleich über die anjetzo ausgeklagte Post der 150. Fl. zugleich nicht errichet, die Kirche zu Portitz auch, dieser Post halben, gantz oder zum theil nicht bereits von Beklagten befriediget, insonderheit, daß die von denenselben in Rechnung gebrachte 91. Fl. 9. Gr. von solchen 150. Fl. nicht bezahlet, sondern Andreas Poltz und Andreas Menßdorf über diese libellirte 150. Fl. noch 91. Fl. 9. Gr. von denen Wittichischen Kaufgeldern absonderlich eingenommen und ausser der Rechnung de ao. 1704. bis 1705. weiter nicht in Rechnung gebracht, sowohl daß die übrigen Fol. 220. angegebene Posten von diesen 150 Fl. würcklich nicht entrichtet worden, schwören, immassen ihnen zuförderst zu thun oblieget, so sind Beklagter und Mitbeklagter, ihres Einwendens ungeachtet, obgedachte 150. Fl. samt den Interesse moræ vom 17. Mart. des 1705ten Jahres denenselben zu erstatten schuldig.

Rationes decidendi.

Obwohl Mitbeklagte einwenden, es wäre bey dem ao. 1720. getroffenen Vergleiche über die libellirte Post der 150. Fl. zugleich mit transigiret, und sie nach Innhalt der Quittung sub A. von allen An- und Zusprüchen befreyet, auch die hypothec, so wegen der Kirche zu Portitz Forderung auf ihrem Guthe gehaf-

gehafftet, caßiret und darbey wegen dieser Post nichts reserviret, vielmehr darüber mit verfahren worden, es sey auch aus dem erstatteten Bericht zu ersehen, daß überhaupt von ihnen ein mehrers als 334. Fl. 19. Gr. nicht prätendiret, und diese Summe nachgehends auf 250. Fl. verglichen, welchen sie, auf Zureden des Landschreibers Engelschalls, annoch 37. Fl. 14. Gr. zugesetzt und dadurch die völlige Befreyung wegen aller Ansprüche erlanget hätten, gestalt der gantze Defect und Abgang, so sich bey Untersuchung der Kirch-Rechnung geäussert, in 425. Fl. 8. Gr. 7. Pf. bestanden, wovon der Rest, nach Abzug dessen so ihnen davon zugetheilet worden, Beklagten Andreen Poltzen angerechnet, er auch dieserwegen absonderlich in Anspruch genommen worden, immassen denn wiedrigenfalls, und wenn man, daß der Vergleich diese Post mit in sich begreiffe, an Seiten derer Klägere nicht zugestehen wolte, solcher gäntzlich aufgehoben, und ihnen dasjenige, was sie darauf bezahlt, zuförderst restituiret werden müste; Hiernechst so wohl Beklagter als Mitbeklagter anführen, es sey die Kirche wegen dieser 150. Fl. bereits auch sonst gantz oder doch gröstenTheils befriediget, indem nicht nur der gesamte angegebene Abgang derer 425. Fl. 8. Gr. 7 Pf. der Kirchen nach Innhalt des Vergleichs und der ergangenen Urthel gutgethan, sondern auch noch hierüber aus dem Attestat sub B. nicht weniger aus der Annotation zu ersehen, daß von denen 150. Fl. würcklich 149. Fl. 10. Gr. in Rechnung und Einnahme gebracht, auch nach der Notitz Fol. 27. welche des Land-Schreibers Engelschalls Hand seyn soll, 91. Fl. 9. Gr. von denen 150. Fl. schon berechnet gewesen, der Rest hingegen auf Gerichts- und Advocaten-Gebühren und andere Ausgaben, wie solche in der Rechnung de ao. 1704. bis 1705. und in denen obbemeldeten Attestaten specificiret, verwendet, und 35. Fl. 4. Gr. oder wie Beklagter anführet, 22. Fl. 9. Gr. gleich bey der Auszahlung in der Landstube abgezogen worden, wobey, so viel insonderheit die Advocaten-Gebühren anbetrifft, Beklagten und Mitbeklagten des abgehörten Zeugens Aussage, welcher 10. Rthl. in Abschlag erhalten zu haben bekennet, zu statten kommt, nicht weniger Beklagter, daß von denen Wittichischen Geldern überhaupt nicht mehr als 200. Fl. bezahlet und deponiret worden, vermittelst Eydes zu erhalten, und wider das Document sub M. darinnen Mag. Wittich überhaupt 91. Fl. 9. Gr. besonders quittiret worden, daß solches weder von denen Kirch-Vorstehern, noch von dem Land-Schreiber unterschrieben sey, excipiret.

Dennoch aber und dieweil unter denen gezogenen Defecten, worüber nachgehends der Vergleich mit den Mitbeklagten errichtet worden, die Post

der

der 150. Fl. nicht enthalten, sondern vielmehr annotiret, daß der Punct wegen der Wittichischen deponirten Gelder zu absonderlicher Untersuchung ausgesetzet bliebe, auch aus denen Actis nicht zu ersehen, daß nachgehends und vor den Transact Mitbeklagte diese Post berechnet, oder deswegen etwas beygebracht, woraus denn die Vermuthung erwächset, daß auch der Bericht nur von diesen angezogenen Defecten, nicht aber zugleich von denen libellirten 150. Fl. zu verstehen, wie denn auch die Quittung dergestalt eingerichtet, daß Andreas Poltz sich nicht überhaupt aller An- und Zusprüche, sondern nur dererjenigen, so er, angeregter Defecte halber, wegen der Kirche zu Portitz machen können, sich begeben, und daß die dieserhalben auf den Mentzdorffischen Guthe haftende hypothec caßiret werden möchte, zufrieden gewesen, auch die hypothec dem Anführen nach würcklich nicht caßiret worden, und ob wohl der Abgang, so dem Kirchen-Aerario gut gethan werden müssen, überhaupt auf 425. Fl. 8. Gr. 7. Pf. gesetzet, dennoch daß auch hierunter die Post der 150. Fl. bereits mit enthalten, daraus genugsam nicht erhellet, folglich wenn Klägere den disfalls vorhandenen Verdacht durch den zu erkannten Eyd ablehnen, Mitbeklagten die vorgeschützte Exceptio transactionis nicht zu statten kommen kan, ihnen auch auf solchen Fall von diesem Vergleich, als welcher im übrigen seine Richtigkeit erlanget, wieder abzugehen, keinesweges frey stehet. Hiernächst und was die von Beklagten und Mitbeklagten allegirte exceptionem solutionis anbelanget, die Acta klärlich zeigen, daß über die deponirten 150. Fl. M. Wittich noch absonderlich ein Capital von 91. Fl. 9. Gr. laut Consenses vom 1. Decemb. 1700. der Kirche zu Portitz schuldig gewesen und dieses gleichfalls von den Kauf-Geldern seines Guths abgezogen und bezahlet werden sollen, aus dem Document sub Lit. M. aber, welches ein Extract aus dem gerichtlichen Protocoll ist, und Beklagter nach dem Urtel Fol. 97. recognosciret, zu ersehen, daß die Kirchen-Vorsteher am 17. Martii 1704. über die Post der 91. Fl. 9. Gr. ingleichen 18. Fl. 6. Gr. darvon aufgelauffenes Interesse gerichtlich quittiret, woraus, daß sie solch Geld bekommen und zu sich genommen, die Præsumtion erwächset, sie auch disfalls das Contrarium keineswegs erwiesen, und dahero denen Attestatis, ingleichen der Annotation, als ob von den libellirten 150. Fl. 91. Fl. 9. Gr. bereits berechnet, so schlechterdings nicht Glauben beyzumessen, zumahln da der Land-Schreiber Engelschall, dessen Hand der Aufsatz Fol. 27. seyn soll, nachgehends Fol. 110. sqq. das Contrarium asseriret, Beklagter und Mitbeklagter auch nicht dargethan, wo sonst die 91. Fl. 9 Gr. und die Zinsen, worüber sie quittiret, hingekommen oder verrechnet worden, und was die übrigen Ausgaben anbetrift,

trift, welche Beklagter und Mitbeklagte von diesen 150. Fl. bezahlet haben wollen, solche gleichfalls und sonderlich, daß die Bezahlung von diesem Gelde geschehen, zulänglich, oder auch nur semiplene nicht erwiesen, vielmehr, wenn anders die Rechnung de anno 1704. und 1705. zu rechter Zeit gefertiget, das Gegentheil daraus nicht undeutlich abzunehmen, weil Beklagte diese 150. Fl. eher nicht, als den 17. Martii 1705. ex depositо erhalten und dem Vorgeben, daß von denen Wittichischen Geldern überhaupt nicht mehr als 200. Fl. an die Kirchen-Vorsteher bezahlet, oder deponiret worden, das Protocoll sub M. nach welchen die Kirchen-Vorsteher ausser diesen 150. Fl. noch über 91. Fl. 9. Gr. das Jahr vorhero quittiret, entgegen stehet, bey diesen Umständen aber Kläger weit mehrern Beweiß und weit stärckere præsumtiones, als Beklagter und Mitbeklagte, vor sich haben, und dahero, wenn sie durch das zuerkannte Juramеnt den aus denen inducirten Attestaten und sonst entstehenden Verdacht ablehnen, jene sich der Bezahlung des Capitals und derer Zinsen nicht entbrechen mögen, auch die Unkosten, da es in der Haupt-Sache auf den zu leistenden Eyd ankommt, gegen einander zu compensiren: So ist, wie im Urthel enthalten, von Uns billig erkannt.

Facultas Jurid. Lipſ.

Mens. Aug. 1732.

No. LXXIII.

Demnach Sixtus Oelhaven in seinem bey der hiesigen Universität übergebenen Testamente unter andern verordnet, daß der Kirche zu Euderitzsch von denen Sechzehn Acker Wiesen After-Lehn, in der Petscher Marck an der Barde gelegen, der Erbzinß als After-Lehn-Herrn, nach seines Bruders, Isaac Oelhavens, Tode anheimfallen und gedachte Kirche, als After-Lehen-Herr, solchen Zinß haben solle; Alß thun wir, die Verordneten des Chur- und Fürstl. Sächsischen Consistorii zu Leipzig, Krafft dessen hiermit verfügen, daß bey ereignenden Fällen jedesmahl der jüngste Kirch-Vater zu besagten Euderitzsch, als After-Lehn-Träger, beym Lehn-Herrn sich gebührend anmelden, die Lehen muthen, und sonsten dasjenige dabey thun solle, was dießfalls einem After-Lehen-Manne eignet und gebühret. Uhrkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

So geschehen Leipzig den 31. May 1676.

(L. S.)

No. LXXIV.

Lehn-Schein, über 16. Acker Affter-Lehn-Wiesen, der Kirchen zu Euterizsch zuständig.

Des Hoch-Edelgebohrnen, Gestrengen und Vesten Herrn Hans Jacobs von Craz, auf Pfaffendorf, Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Hauptmanns der Aemter Ziesar, Zinna und Lohburgk, wie auch Cammer-Raths zu Halle, als Erb-Lehn- und Gerichts-Herrns der nacher oberwehnten Pfaffendorf gehöriger Petscher Mark, der Zeit bestallter Gerichts-Actuarius und Gewalthaber, Ich Johann Heinrich Ritter, hiermit thue kund und bekenne, daß vor mir heut acto persönlich erschienen ist, Georg Goldhayn, Einwohner zur Euterizsch und zu vernehmen gegeben hat, wie daß der Kirchen daselbst gesetzter Kirch-Vater, Zacharias Zschoch, unlängst wäre Todes verblichen, und er an dessen Stelle verordnet, auch bestätiget worden, und nachdem nun eine Veränderung der Lehn dadurch an denen von Hn. Sixto Oehlhafen seel. vorbesagter Kirchen Ao. 1681. den 21. Febr. legirten und in der Petscher Marck an der Parde gelegenen, und nacher Pfaffendorf zur Lehn gehenden, auch Zinßrührigen Sechzehen Acker Lehn-Wiesen vorgegangen, So wolte er um deren Wiederbeleihung gebührend angesuchet und gebethen haben. Wann ich denn dieses sein Suchen, dem Herkommen dieses Orths gemäß, nicht abschlagen können; Alß thue ich krafft dieses im Nahmen und wegen Eingangs besagten meines Principaln, Herrn Hans Jacobs von Craz, dessen Erben und Erbnehmen, wie auch Nachkommen, ernannten Kirch-Vater Georg Goldhaynen, nachdem wegen der Kirchen zu Euterzisch derselbe zum Lehnträger an statt des vorigen vorgestellet, auch von mir angenommen worden, die vorher berührten 16. Acker Wiesen, wie solche im Pfaffendorfischen Gerichten der Petscher Marckt gelegen und allermassen Herr Sixtus Oelhaff und dessen Bruder seel. vor Affterlehn-Wiesen besessen, innen gehabt und gebraucht, in Lehn und Würden reichen, jedoch daß dem Hause Pfaffendorff jährlich darvon auf den Tag Martini 16. Gr. zum Erbzinnse gereichet, auch so offt die Lehn an des Lehn-Trägers Person und dessen Successoren zu Fall kömmt, derselben gebührende Folge geleistet, und 4. Meißn. Gulden zur Lehn-Wahr erleget. Wenn auch ferner von solchen 16. Acker Wiesen einer oder mehr von denen Bauern zu Euterizsch, oder wer dieselben sonsten besitzet, und innen hat, einem andern oder fremden solte verkauffet werden und die Kirche zu Euterizsch als Affterlehn solche nicht selbsten wollte behalten, daß auf solchen Fall die Besitzer solcher Acker sollen schuldig seyn, dem Hn. Hauptmann

mann vnn Craz, dessen Erben und allen künfftigen Besitzeren und Besitzerinnen des Guths Pfaffendorf, oder wem sonsten das directum Dominium der Petscher Margk zuständig, als Oberlehn-Herrn dieselben anzubiethen, dargegen, wenn der Oberlehns-Herr in den Kauf treten wird, also dann von solchen Aeckern der Zinnß, es sey viel oder wenig, jährlichen, gleichwie von denen andern Bauern, oder Besitzern, erleget, und die Lehn von der Kirchen zu Euterizsch, oder dero Successoren gebührend gesuchet werden soll. Uhrkundlich ist dieser Lehn-Brief der Petzscher Marckt Lehn- und Gerichts-Buche einverleibet, und darvon diese gleichlautende Abschrifft unter dem gewöhnlichen Gerichts-Siegel und meiner eigenhändigen Unterschrifft ertheilet worden: So geschehen Pfaffendorff den 26. Jan. Ao. 1684.

Johann Heinrich Ritter,
Actuarius.

(L. S.)

No. LXXV.

An die Land-Stube zu Leipzig.

Bey denenselben hat Herr M. George Jeniche, Pfarrer zu Euderizsch, im Nahmen der Kirche daselbst, sich wider uns klagende beschweret, daß wir diejenigen 16. Acker Wiesen in der Petzscher Marckt, so besagter Kirche zu Aster-Lehn gehen, nach Absterben ihres Lehn-Trägers, George Goldthahns, noch nicht in Lehn genommen, auch deßwegen bey Ew. ꝛc. angesuchet, uns, solche Lehn förderlichst zu suchen, aufzulegen.

Nun sind wir zwar nicht in Abrede, daß wir wegen angeregter unserer Wiesen solch prätendirtes Lehn bey der Kirche zu Euderitzsch nach Absterben des Kirch-Vaters, George Goldhahns, nicht gesuchet, weil aber 1.) die aus dem geistl. Consistorio allhier ergangene Verordnung, vermöge welcher der Kirche zu Eudritzsch wegen berührter 16. Acker-Wiesen in der Petscher Marckt zu ihrem Lehn-Träger, welcher bey ereigneten Fällen bey dem Lehn-Herrn im Nahmen der Kirche die Lehen muthen solle, jederzeit der jüngste Kirch-Vater und also auch erwehnter George Goldhahn constituiret worden, uns als subinfeudatos nichts angehet, sondern nur diejenigen Fälle, so zwischen der Kirche als vasallo und dem Ober-Lehn-Herrn in acht zu nehmen, anlanget, auch dahero 2.) nicht kan gesaget werden, daß durch den Tod ermeldeten Kirch-Vaters, als Lehn-Trägers, respectu unserer eine mutatio in persona Domini infeudantis vorgegangen und wir also die Investitur zu

renoviren, Ursach hätten, da vielmehr 3.) Universitas von denen Rechten pro immortali gehalten wird

L. 16. de Judic. L. 56. de Usufr.

und wo dieselbe Dominus feudi ist, keiner Veränderung unterworffen, auch bey so gestalten Sachen, cum feudum non sit apertum, es keiner neuen Lehns-Suchung bedarf; Alß haben wir nicht vermeinet, daß uns dergleichen mit Bestande Rechtens zugemuthet werden könnte, gestalten Ew. ꝛc. wir solches als unsere Nothdurft auf die Uns insinuirte Auflage hiermit hinterbringen wollen, der Hoffnung lebende, es werde Herr Impetrant mit seinem Suchen abzuweisen seyn ꝛc.

Euderitzsch am 8. Febr. 1690.

Die Gemeinde daselbst.

No. LXXVI.

Was an Uns der Pfarrer zu Euderitzsch, M. George Jenichen, wegen 16. Acker Wiesen gelangen lassen, das habt ihr aus der copeyl. Beylage zu ersehen. Darauf begehren im Nahmen des Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Joh. George des Dritten ꝛc. wir hiermit an euch, Ihr wollet die Besitzere angeregter Wiese dahin anhalten, daß sie die Lehn bey jetzigem jüngstem Kirch-Vater suchen, auch was sie darbey zu entrichten schuldig, abtragen sollen. Möchten ꝛc. Datum Leipzig den 25. Mart. 1690.

Die Verordnete des Consistorii.

No. LXXVII.

Mit der Kirche zu Euderitzsch haben sich das Gerber-Handwerck zu Leipzig und die übrigen Censiten zu Euderitzsch, ausgenommen Hr. D. Christian Ephraim Lange, in der Güte heute dato also ferner verglichen, daß sie versprochen 1.) die Lehn bey der Kirche zu suchen, so offt entweder der Kirchen Lehn-Träger stirbet, oder ihrer, des Gerber-Handwercks, Lehen-Träger mit Tode abgehet, oder von den andern Censiten einer stirbet, oder seine Wiese vertauscht, oder sonst anderer Weise veralieniret. 2.) Daß der Lehns-Verwalter bey der Kirche von einem Lehn-Briefe mehr nicht als einen Thaler Schreibe-Siegel- und Registratur-Gebühr nehme, es habe einer einen oder mehr Acker-Wiese, von einem halben Acker aber mehr nicht, als 18. Gr. vor den Lehn-Brief fordere: Zu solchem Ende haben sie sich beyderseits eigenhändig un-

unterschrieben und solches E. Hochl. Consistorio zu Leipzig zur Confirmation gebührender massen übergeben. Geschehen zu Enderizsch am 31. Octob. 1692.

No. LXXVIII.

Auf Hn. M. Georg Jenichens Pfarrers zu Enderizsch mündliches Anhalten ist von E. E. Hochweisen Rath der Stadt Leipzig zu denen Land- und Ritter-Güthern verordneten Benedix Diebelt, Kirch-Vater zu Enderizsch, weil Inhalts des Löbl. Consistorii allhier zu Leipzig unterm dato den 31. May ao. 1676. ertheilten schrifftlichen Verordnung bey ereignenden Fällen jedesmahl der jüngste Kirch-Vater daselbst darzu genommen werden soll, an des verstorbenen Johann Findeisens statt, wegen des von Hn. Sixtus Oehlhaven, vermöge seines bey hiesiger Löbl. Universität übergebenen Testaments der Kirchen zu gedachten Enderizsch von denen 16. Acker Wiesen Affter-Lehns zum Affter-Lehnträger verordnet und bestätiget worden, also, daß er vorjetzo und künfftig bey dem Lehns-Herrn sich als Affter-Lehnträger anmelden, die Lehn muthen und sonsten alles thun, was einem Affter-Lehnträger eignet und gebühret, auch sonsten, was besagter Kirchen Bestes, hierunter allenthalben beobachten möge, welches er auch zu thun gerichtlich angelobet. Zu Urkund mit dem verordneten Gerichts-Innsiegel besiegelt. Actum in der Land-Stube zu Leipzig den 6. Sept. 1707.

(L. S.)

No. LXXIX.

Geliebten Freunde.

Es ist so wohl in uhralten als neuern Abschieden, Verordnungen und rechtskräfftigen Urtheln, nicht weniger in der Churfürstl. Sächs. Löbl. Kirchen-Ordnung, vornehmlich aber in dem d. 18. April. 1703. abgefaßten und rechtskräfftigen Abschied enthalten und anbefohlen worden, daß dem Pfarrer zu G. von denen gemeinen Dorfnutzungen in denen dreyen Dörffern ein Antheil so viel, als jeder davon bekommt, soll gereichet werden. Nachdem nun diesem Abschied zu gehorsamster Folge die beyden Dörffer H. und M. dem Pfarrer, weil es ohnedem ein geringes austrägt, diese ihm zugesprochene Nutzung zukommen lassen und sich im geringsten deshalber nicht geweigert, auch, ob sie gleich dem Pfarrer solches wenige gereichet haben, zur Zeit Gott Lob noch nicht verhungert seyn, sondern ihr Auskommen nach diesen so wohl, als vorhero haben, gleichwohl aber die G. dem ao. 1703. den 18. Apr. abgefaßten

rechtskräfftigen Urthel zuwider ihme weder von dem Schlamme, noch abgeköpfften Weiden und Holtz einen Antheil, so viel, als jeder davon bekommen hat, haben lassen zukommen; Als ist gedachter Pfarrer, weil er gerne bey der uhralten in so vielen von E. Hochl. Obrigkeit abgefaßten Abschieden fest gegründeten Gerechtigkeit gantz genau verbleiben will, und nicht eines Fingers breit davon abzuweichen gesonnen, genöthiget worden, an die G. Gemeinde diese Fragen abgehen zu lassen:

1.) Ob es heisse, bey der alten Gerechtigkeit bleiben, da die beyden Dörffer H. und M. nach derselben leben, den Pfarrer von denen Dorf-Nutzungen in G. auszuschliessen?

2.) Ob es heisse nach der alten Gerechtigkeit leben, daß da vor des Pfarrers Ankunft keine Peiliken-Tafel auf der Gemeinde gestanden, dennoch wider des Hn. Probsts Vorwissen und Einwilligung dergleichen aufgerichtet worden ist?

Ueber diese beyde Fragen wolle die gesamte Gemeinde berathschlagen, und durch die kleine Zeche mir Unterricht wissen lassen, weil mein Verstand sich so hoch nicht erstrecket, wie diese Dinge mit der alten Gerechtigkeit übereinkommen und ja nichts neues soll aufgebracht werden. Solten, welches ich aber doch nicht hoffen will, diese beyden Fragen denen G. zu beantworten gar zu schwer fallen, denn alt und neu lässet sich doch bald von einander trennen, so wird gedachter Pfarrer sich genöthiget finden, beyde vorgelegete Fragen an einen höhern Ort mit Nachdruck und Ernst zur Beantwortung einzusenden, und zu erweisen, wie er über die bey hiesiger Pfarre durch die Hochlöbl. Kirchen-Ordnung und so viele rechtskräfftige Urthel gegründete und hergebrachte uhralte Gerechtigkeit halte. Ich erwarte noch vor dem Gerichts-Tag Antwort und verbleibe

der G. Gemeinde

H. den 14. Apr. 1730.

Gebet und Dienstwilliger.

No. LXXX.

* * Würdige, Veste, Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue; Ihr seyd erinnert, wie schon vor mehrern Jahren in Vorschlag gekommen, daß die bey hier und dar vorfallenden neuen Kirch-Gebäuden erforderte schwere Kosten denen Kirchen und ihren Collatoribus um ein merckliches erleichtert wer-

werden könnten, wenn die gesammten Kirchen-Aeraria im Stiffte und zwar jedes, nach Proportion seines Vermögens, zu einer mutuellen Mitleidenheit und Zuschuß in solchen Fällen zu bringen wären.

Alldieweiln wir nun dieses Werck, wenn allerseits Kirchen-Collatores darinnen einig, allerdings vor thunlich und denen gesammten Kirchen-Patronis, so wohl denen zu solchen Gebäuden in subsidium contribuirenden Eingepfarrten, für zuträglich befunden, derowegen auch mit E. Dom-Capitul und denen getreuen Ständen, von Ritterschafft und Städten, des ihnen an unterschiedenen Orten zustehenden Juris patronatus halber, darüber verschiedentlich communicireten und gegen Uns dieselben, bey jetzt fürwährenden Stiffts-Tage, sich dergestalt schlüßlich heraus gelassen, wie sie saint und sonders obbesagten gemeinsamen Kirchen-Beytrag sich unterthänigst gefallen liessen, darbey aber, folgende Punckte in Obacht zu nehmen, ohnmaßgeblich erinnert und gehorsamst gebethen: 1.) daß zu sothanen Beytrage alle und jede Kirchen im Stiffte, es möchte das Collatur-Recht Uns, E. Dom-Capitul und dessen Membris, oder auch ihnen denen von Adel, Räthen in Städten, oder anderen zustehen, ohne Ausnahme verbunden seyn, 2) selbiger auch nicht allein, wenn bey einem durch Brand, Wetter-Schaden, oder Alterthum ruinirten Gottes-Hause ein neuer Haupt-Bau, sondern auch, wenn bey einer sonst baufälligen Kirche eine unumgängliche Reparatur, davon die Kosten bis auf 500. Alte Schock und höher ansteigen, vorzunehmen wäre, statt finden solle, und 3.) nur von würcklich werbenden und gegen Zinnß ausgeliehenen, nicht aber müßig liegenden Capitalien, so wohl 4.) wenn nach vorgängigen Abzug des jeden Orts jährlich erforderten Kirchen-Bedürfnüsses, im Fall solches von denen Interessen und nicht von andern Einkünfften genommen und bestritten werden muß, der Beytrag auf folgende Weise reguliret werden möchte, daß 5.) zu einen gantz neuen Haupt-Baue von denen nach nur besagten Abzug (wo dergleichen von nöthen) übrig bleibenden Zinsen baaren Kirchen-Capitalien, oder anderen dergleichen erblichen Kirchen-Einkünfften, worunter die wiederkäufflichen Zinsen hauptsächlich zu verstehen, 4. alte Schock Interesse von jedem 100. alte Schock Haupt-Stamme ein vor allemahl entrichtet, zu einer blossen Reparatur aber, nach Beschaffenheit des auf vorgängige Untersuchung von den Consistoriis approbirten Anschlages und der diß-falls erforderten Bau-Kosten, und zwar dergestalt, wenn die Reparatur 1500. Gülden betrüge, mehr nicht, als nur ein halbes altes Schock pro Cent, wenn sie aber auf ein Tausend Fl. austrüge, so denn ein gantzes Alt Schock von jedem Hundert Alt Schocken Haupt-Stamme und im Fall dieselbe 1500. Fl. betrü-

trüge, anderthalbes Schock pro Cent. Da sie auf 2000. Gülden käme, 2. alte Schock Beytrag erlegt, und ferner nach solcher Proportion, wenn die Reparatur-Kosten auf 2500. 3000. Fl. 3500. Fl. und endlich bis auf 4000. Gülden sich erstrecketen, 2 und ein halb Schock, 3. alte Schock und 3. und ein halb Schock und endlich 4. alte Schock pro Cent contribuiret, höher aber, denn bis auf 4. alte Schock, obgleich die Reparatur-Kosten 4000. Fl. übersteigen möchten, damit nicht gegangen werden, überdis 6.) so ferne in einem Jahre 2. oder 3. Kirchen durch Brand- oder Wetter-Schaden verunglücken, oder sonst Haupt-Reparaturen zusammen vorfallen solten, daß das beneficium ordinis darbey alle Wege beobachtet, und welcher Patronus bey dem Consistorio sich zuerst gemeldet, welches das darüber erhaltene Recepisse beweisen müste, dem andern vorgezogen, auch keine Kirche in einem Jahre über die obbeniemten 4. alte Schock von jeden werbenden 100. Haupt-Stamme angestrenget werde, 7) nechstdem, wenn der Patron der baufälligen Kirchen den durch einen Zimmermann und Mauer-Meister gefertigten Riß und Anschlag zu Unsern geistlichen Consistorio eingesendet hätte, dieses ihm darüber ein schrifftliches Recepisse zu ertheilen und durch gewisse Commissarios die Besichtigung ex officio ohne Abforderung einiger Consistorial-Sporteln zu verrichten. 8.) Sodenn den gemeinsamen Beytrag auszuschreiben und alsdenn dem Patrono die Auszahlung, gegen seine und des Kirch-Vaters Quittung, verabfolget werde, zu verfügen, 9.) die säumigen Contribuenten aber, so ihr Contingent binnen Jahres-Frist nicht abstatteten und an Ort und Stelle sendeten, durch zulängliche Zwangs-Mittel darzu anzuhalten, ein vor allemahl angewiesen werden; Als haben Wir solchen E. Dom-Capituls und getreuer Stände unterthänigste Anerklähr- und Erinnerungen, da deren Inhalt zu guter Ordnung und gemeinen Nutzen gereichet, in Gnaden statt gegeben und begehren hiermit gnädigst, Ihr wollet nicht nur euch eures Ortes darnach achten, sondern auch an alle und jede Kirchen-Patronos und wegen derjenigen, so Uns unmittelbar zugehören, an Unsere Beamte, die behörige Verfügung thun, damit allen dem, was hierunter verabhandelt und geschlossen worden, durchgehends nachgelebet, alle Mißbräuche verhütet, die Unkosten bey Besichtigungen eingezogen, die säumigen Contribuenten mit nachdrücklichen Zwanges-Mitteln zu Entrichtung ihres Contingents angehalten werden und mit der annoch in tieffen Schulden steckenden Kirche zu Zwenckau, als wegen welcher dieser mutuelle Beytrag zuerst aufs tapis kommen, in diesem Jahre der Anfang mit dem Beytrage erfolgen möge. Dar-

an

an geschicht Unsere Meynung. Und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Datum Merseburg den 28. Mart. 1727.

Moritz Wilhelm, Hertzog zu Sachsen.

Denen Würdigen, Vesten und Hochgelahrten Unsern lieben andächtigen und getreuen Verordneten Director und Assessoren Unsers Consistorii zu Merseburg.

No. LXXXI. A.

Abschied in Sachen der Gemeinde zu Großbahrde, wider die Häusler daselbst, den 17. Nov. 1724. beym Hochl. Consistorio zu Leipzig publiciret.

Daß des beschehenen Vorwendens ungeachtet von denen Häußlern ein jeder, bey vorfallenden Pfarr- und Schul-Gebäuden daselbst, zu denen bedürffenden Geld-Anlagen halb so viel, als einer von den Bauern, so Feld-Güther besitzet, weiln sie dergleichen bishero gethan zu haben nicht abredig seyn können, beyzutragen schuldig. Hingegen auch denenselben nicht weniger, als andern Bauern, die Bau-Rechnungen auf Verlangen vorzulegen. V. R. W.

Leuterungs-Urthel, den 17. Febr. 1725. publiciret.

Confirmatorie, jedoch mit dieser Erklärung, daß die Häußler bey vorfallenden Pfarr- und Schul-Bauen daselbst zu denen Geld-Anlagen nur so lange den erkannten Beytrag zu thun schuldig, bis dieselben in petitorio ein anderes ausgeführet. V. R. W.

B.

Als die Häußler im Julio 1725. das Petitorium anstellen und darinnen zum Grunde setzen, es würden nach denen Landes-Gesetzen 12. Häußler vor 1. Hufe gerechnet und die Gemeinde wäre ihnen halb so viel abzufordern nicht befugt, sondern den Beytrag 12. Häußler vor 1. Hufe zu rechnen und dasjenige, was zur Helfte beygetragen worden, nebst denen Unkosten zu erstatten schuldig: Die Gemeinde aber opponiret, es käme auf des Dorfs Gewohnheit an, und sey in Großbahrde hergebracht, daß jeder Häußler halb so viel erlegen müsse, weil selbige nicht nur Feld-Güther zugleich besässen, sondern

auch andere Gemeinde-Nutzungen genössen, so wohl das Landes-Gesetze auf diesen Fall nicht zu appliciren wäre: Folget der Consistorial-Abschied am 31. Julii 1728: Daß die Gemeinde von jedem der Häußler bey vorfallenden Pfarr- und Schulbau zu den bedürffenden Geld-Anlagen halb so viel, als von einem Bauer, so Feld-Güther besitzet, abzufordern, nicht befugt, sondern bey dergleichen Vorfallenheiten jedesmahl 8. Häußler vor 1. Hufe zu rechnen und den Beytrag darnach einzurichten schuldig. Compensatis expensis.

Leuterungs Urthel den 22. Jan. 1729. public.

Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß da aus derer Zeugen gethanen Aussage, daß bey denen Geld-Anlagen jeder Häußler halb so viel, als ein Bauer, der Feld-Güther besitzet, seit 37. Jahren her erlegen müssen, erhellet, die Gemeinde von jedem der Häußler halb so viel, als von einem Bauer, der Feld-Güther besitzet, abzufordern wohl befugt.

Und hierbey ists auch beym hohen Appellation-Gerichte laut derer am 18. Febr. 1730. und 16. Aug. e. a. publicirten Urthel geblieben.

No. LXXXII.

Vermöge eines vor denen Scipischen Gerichten in Zweynaundorff Ao. 1710. vorgetragenen über ein zwischen der Schmiede und dem Hirthhause gelegenes Hauß getroffenen Kauf-Contracts, wird dieses alsdenn, wenn das Geld zum Pfarr-Baue nach denen Hufen alleine ausgebracht wird, vor einen Achtel der Hufe gerechnet, wenn aber die Anlage nach denen Höfen alleine geschiehet, giebt es die Helffte dessen, was ein Pferdner oder Hintersässer beyträget.

No. LXXXIII.

In Appellation-Sachen Anwalden D. B. F. J. und übriger Conf. Appellanten an einem, Syndicen derer Gemeinden zu Hähnichen, Lützschena und Quasnitz, Appellaten andern Theils, Erkennen ꝛc.

Materialia anlangend, ist aus denen Acten so viel zu befinden, daß noch zur Zeit mit der Fol. angezogenen Anflage wider Appellanten nicht zu verfahren, sondern dieselben zuförderst mit ihrer Nothdurfft bey dem zu führenden Bau der Pfarr-Wohnung zu Lützschena, als auch die dißfalls zu solchen unter denen Eingepfarreten und denenjenigen Forensibus, die in denen Dörfern Hähnichen, Lützschena und Quasnitz, Wiesen und andere Grundstücken

cken besitzen, gemachte Anlagen mit ihrer Nothdurfft zu hören, ergehet sodenn ferner was recht ist. B. R. W. publ. 10. Jul. 1725.

Stiffts-Canzley zu Merseburg.

Rationes Decidendi.

Ob wohl Appellanten in denen Dörffern Hänichen, Lützschena und Quasnitz, nicht parochiani sind, noch sich daselbst derer sacrorum gebrauchen, hiernechst auf libertatem naturalem sich beziehen, so wohl Appellaten anführen, daß die von Appellanten inducirten Zeugen-Rotuli ihnen dahero nicht nachtheilig fallen könnten, dieweil darinnen in specie wider ihre Personen nichts beygebracht sey; Nechstdem allbereit die Gemeinden zu Hähnichen, Lützschena, und Quaßnitz mit ihrer Nothdurfft gehöret, und was von denen eingepfarrten darzu beygetragen werden muß, in angezogenen Actis bereits erörtert worden. Dieweil aber dennoch Appellaten sich auf eine Posseß und hergebrachte Gewohnheit beruffen, nach welcher die Auswärtigen, die in obbenannten Dörffern Fluhren, Wiesen, oder andere Grundstücke besitzen, jederzeit zum Pfarr- und Schul-Gebäuden, es mögen Haupt-Gebäude, oder Flickwercke vorgefallen seyn, ihre ratas beygetragen, solches auch durch die übergebene rotulos bescheiniget, auch die in solchen abgehörten Zeugen sich deutlich auf alle Auswärtige erkläret, jedoch da Appellanten nicht, noch sonsten, bey dem Pfarr-Bau zu Lützschena und wie solcher anzustellen, so wohl bey dem quanto, das von denen Dorfschafften beygetragen werden soll, weniger bey der über diesen Beytrag gemachten Eintheilung gehöret, und dieses billig, ehe sie zu etwas gewissen zu condemniren und solches von ihnen einzutreiben ist, geschehen muß, diesemnach noch zur Zeit mit der Fol. angezogenen Aufflage nicht zu verfahren gewesen. So ist ꝛc.

No. LXXXIV.

Wir haben verlesen, was an Uns der Superintendens und die Gerichte zu Freyroda wegen des Kirchen-Baues berichtet; Wenn wir dann, gestalten Sachen nach, geschehen lassen können, daß ausser denen bereits von uns bewilligten 200. alte Schock annoch von dem Kirchen-Vermögen 200. alte Schock genommen, und auf angeregten Bau verwendet werden mögen; Als begehren im Nahmen des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Moritz Wilhelms, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, postulirten Administratoris des Stifts Merseburg,

Landgrafen in Thüringen ꝛc. ꝛc. Wir hiermit an euch, ihr wollet euch also darnach achten, jedoch aber Sorge tragen, daß der Bau hiervon bestritten, die Kirche ferner nicht beschweret, auch daß mit dem Kirchen-Vermögen genauer umgegangen, und überflüßiger Aufwand bey denen ordentlichen Kirch-Rechnungen und jährlichen Zinß-Einnahmen (welche jedesmahl gebührend vorzunehmen) und sonst auf alle Art und Weise vermieden, vielmehr durch möglichste Sparsamkeit ermeldtem Kirchen-Vermögen, wegen der jetzigen starcken Ausgabe, nach und nach wieder aufgeholffen werden möge. Möchten Wir euch nicht bergen und sind euch zu dienen willig. Datum Leipzig den 8. Sept. 1728.

Die verordnete des Chur- und Fürstl. Sächs. Consistorii daselbst.

An den Superintendent in Dölitzsch und den Gerichts-Herrn zu Lützschena.

No. LXXXV. A.

Friedrich August, König und Chur-Fürst.

Lieber Getreuer. Wir haben zwar, nach Uns beschehenem Vortrage deines in der Horburger Pfarr-Bau-Rest-Sache sub dato den 23. Jul. p. a. erstatteten allerunterthänigsten Berichts, dem Pfarrer Hempeln daselbst bescheiden lassen. Nachdem aber derselbe hierauf weiter vorgestellet und besonders, worinnen die Pfarr-Wohnung wandelbahr, in verschiedenen Puncten angezeiget, auch darneben um Remedirung solcher Gebrechen allerunterthänigst angesuchet; Als committiren Wir Dir hiermit nebst Rücksendung 1. Falc. act. Gnädigst begehrende, Du wollest Krafft dieses, mit Zuziehung derer eingepfarrten Gerichts-Obrigkeiten, auch übriger Interessenten und Werck-Verständiger, die Pfarr-Wohnung zu Horburg, so bald es sich thun lassen will, in Augenschein nehmen, und von dem Verlauf, zu Fassung fernerer Resolution, cum actis, auch mit Beyfügung Deines unvorgreiflichen Gutachtens, anhero gehorsamst berichten. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Merseburg am 25. Jan. 1741.

An den Amtmann zu Schkeuditz, Christian Buben.

B.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.

Lieber, Getreuer, Uns ist von deinen in Sachen die angeordnete Besichtigung der wandelbaren Pfarr-Wohnung zu Horburg betr. sub dato den 12. huj erstatteten unterthänigsten Berichte geziemender Vortrag geschehen. Wie Uns nun ꝛc.

Also ist übrigens Unser Befehl hiermit, gnädigst begehrende, du wollest resp. Krafft dies sämtlichen eingepfarrten Unterthanen intimiren, daß sie die zur Horburger Pfarre abzugebende Dach-Schöbe präcise den Fastnachts-Tag jeden Jahres, unter der Verwarnung, es würden sonsten die säumigen noch einmahl so viel, als ihr Contingent beträget, zur Straffe zu entrichten angehalten werden, dem Pfarrer liefern, nach dessen Erfolg die Aufdeckung derer Schobe einem Tagelöhner, der solche Arbeit recht verstehet und tüchtig verferiget, um ein billiges verdingen, denen eingepfarrten hingegen die selbsteigene Aufdeckung dererselben weiter nicht gestatten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Merseburg am 31. May. 1741.

An den Amtmann zu Schkeuditz, Christian Buben.

No. LXXXVI.

Copia des Lehns-Haupt-Briefs der Pfarr zu Rochsburg.

Wir Otto Burg-Graf von Leyßnigk, Herr zu Rochsburg, thun kund und bekennen in diesem offenen Briefe, allen denen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß Wir mit wohlbedachtem Muthe, den Erbarn, Weisen, Unsern lieben getreuen, Ern Herrmann von Zogerau, Pfarrer zu Rochsburg, durch sonderliche Bitte und Gunst, alle seine Zinse, Gerichte, von Wiesen, von Holtze, von Alter, von Recht oder von Gewohnheit zu der Pfarr zu Rochsburg, den zehenden uf dem Forwerge vor dem Hause, die Mühle mit der Reusse an dem Wehre, und vier Garten zu Lunzenau, die Mühle, 4. Gärten und 4. Lehn-Ackers mit Zehenden und Zinsen, und uf etzlichen Hoff den Zinß daselbst, zwene Hof- und Lehns-Acker zu Elßdorff, ein Hoff- und Lehn-Acker zu Wernsdorf, ein Hoff und ein Lehn-Acker zu Marckersdorff, ein Hoff- und ein Lehn-Acker zu Moßdorf, ein Hof und 6. Rutten Ackers zu Arnsdorff, haben verneuet, und vernauen der Pfarr zu Rochsburg zu rechter Eigenschafft, Nutzen und immermehr, mit allen Rechte, als sie vormahls die Zinse, Gerichte, Lehn

und Dienste, sie liegen, wie sie liegen, Er Conrad von Schönau sein Vorfahr, den Gott gnade, zu der vorgenannten Pfarr zu Rochsburg geeygnet, geruhiglich besessen hat, und besonder mit allem Rechte, als sie andere Unser Mann ihre Güther mit Gerichte, mit Zinse, von Uns haben und besitzen, und eigen die Güthere, Zinß, Gerichte, Lehen und Dienst mit allem unsern Nachkömlingen, lauterlich durch Gott mit guten Willen, zu der mehrgenannten Pfarr zu Rochsburg. Dieser Eigenschafft und Vernewerung sind Gezeugen die erbarn und gestrengen, Er Dietrich Sachse, Probst zu Penigk, Er Nicol Pfarrer zu der langen Leuba, Er Seyfried Pfarrer zu Genand-Stein Er Titz von Kurbitz, Er Seyfried von Meckau Ritter, Conrath von Zehmen, und andere Leuthe genung, den wohl zu glauben ist. Daß alle diese vorgeschriebene rede stethe vnd gantz gehalten werde, und ewig, haben Wir obbenannter Burg-Graf Otto von Leißnig, Unser Insiegel dessen hengen an diesen offenen Brieff, der gegeben nach Gottes Geburth, dreyzehn hundert Jahr zu dem drey und dreysichsten Jahr, am Sanckt Martini Tage des heiligen Bischoffs zum Genandstein uff dem Hausse.

No. LXXXVII.

Auf des Chur-Fürsten zu Sachsen und Burg-Grafen zu Magdeburg ꝛc. Vnsers Gnädigsten Herrn, gnädigsten Bevehl, haben Wier, die Verordneten Sr. Churfürstl. Gnadl. Consistorii zu Leipzig, des Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Wolffen Schönburgk ꝛc. der Irrungen wegen, so sich zwischen Seiner Gnad. vndt dem Pfarr-Herrn zu Rochsburgk, des Lehn-Geldes vndt Erbgerichte halben, erhoben, vor Vnß anhero beschieden, wie denn auch seiner Gnad. solchen angesetzten Tagk durch S. Gnad. Hauptmann Eugenium Pistoris besuchen lassen, der Pfarrer aber ist persönlich erschienen vndt hat der Pfarr fürgebracht, daß Herr Wolff von Schönburgk seinen des Pfarrers Vorfahren am Lehn-Gelde vnd Erbgerichten, bey denen Leuthen, so einen Pfarr zu Rochsburg mit Lehn- und Erb-Gerichten verwant, Einhalt gethan, das halbe Lehn-Geld ins Amt nehmen lassen, Sich auch der Erb-Gerichte angemasset, wie denn auch er, weil er des Orts Pfarrer gewesen, keine Gerichte gehalten, darauf denn der Hauptmann wegen Hn. Wolffen von Schönburgk angezeiget, ob wohl sein gnädiger Herr nicht wüste, auch keine Nachrichtung vorhanden, wie vndt welchergestalt das halbe Lehn-Geld ins Ambt kommen, oder gezogen, und ob den Pfarrern oder seinen Vorfahren etwan in andere Wege desselben halben Erstattung geschehen seyn möchte, damit aber dieser Streit aufgehoben seyn möchte; So hätten Se. Gnaden

den sich hiebevor kegen dem Pfarrern durch Ihn den Hauptmann erclehren lassen, daß S. Gnaden dem Pfarrern nicht alleine das gantze Lehn-Geld folgen, sondern auch Ihme an dem Erb-Gerichten hinführo keinen Einhalt thun lassen wollten, vndt daß der Pfarr sich der Erb-Gerichte auf denen Güthern, welche Ihme mit Lehn zugethan, in denen Fällen, so zu Erb-Gericht gehörigk und wie es für Alters hergebracht, vndt des Pfarrers Vorfahren auch in Vbung gehabt, vnwegerlich anzumassen vndt zu gebrauchen haben solte: Inmassen sich dann auch Er der Herr Hauptmann wohlgedachtes Herrn von Schönburgk wegen nochmahls dahin hiermit erclehret und erbothen haben wolte. Da aber sein Gnediger Herr beständige Nachrichtung bekommen würde, daß obangezeigter Articul halben, dem Pfarrer oder seinen Vorfahren Vergleichung geschehen, so wolte seiner Gnaden hiermit nichts begeben, oder den Pfarrer mehr, denn er befugt, eingeraumet haben; Es hat auch, Seiner Gnad. Herrn wegen, gedachter Hauptmann Ihme bedinget, daß seinen Gnäd. Herrn vorbehalten seyn solte, derenthalben Ihrer Gnaden vndt derselben Herrn Brüder Vormundten, so in Ihrer Gnaden unmündigen Jahren verordnet gewesen, zu belangen oder zu besprechen, mit welcher des Herrn Hauptmanns, wegen seines gnädigen Herrn, gethaner Erclehrung vndt beschehenen Erbiethen der Pfarrer wohl zu frieden gewesen, vndt ist von beyden Theilen zugesaget worden, dieser Vergleichung nachzusetzen. Vhrkundlich mit Vnserm Insiegel besiegelt. Datum Leipzigk den 27. Martii Ao. 79.

(L. S.)

No. LXXXVIII.

Als in des Pfarrers zu Gundorff M. Carl Gottfried Jacobi Creditwesen dessen Successor mit 51. alte Schock und 8. Gr. Capitale in der VI. Classe lociret, auch ihme der Beweiß auferleget worden, er und die Kirch-Väter hingegen darwider appelliret, so folget Ao. 1742. sententia reformatoria: Daß weil er solche Forderung nicht vor sich, sondern nebst den Kirch-Vätern vor die Kirche zu Gundorff liquidiret habe, die Kirche darmit so wohl, als denen rückständigen Zinsen von letztern 3. Jahren vor entstandenen Concurs, unter denenjenigen, so ein stillschweigend Unterpfand in des Schuldners Vermögen erlanget, nach Ordnung der Zeit zu befriedigen.

No.

No. LXXXIX.

In eben diesem Jacobischen Concurse fordert der Successor zwey Sprückgen Feld, welche zur Pfarre gehöreten, nebst denen Nutzungen, worauf anfänglich im Location-Urtel unter anderen Classe II. der Betrag derer Nutzungen von denen 2. Sprückgen Feld auf Haußwirthliche Ermäßigung M. Christian Friedrich Bachen, wenn solche ausfündig gemacht, von denen Kauf-Geldern der Grundstücke, von welchen sie aufgeschwollen, angesetzet und daß diese benienten 2. Sprückgen Feld hinwiederum ausfündig zu machen und zur Pfarre zu bringen, rechtlich erkannt worden. Hierauf beziehen sich die Kirch-Väter auf die alte Pfarr-Matricul und die Vermuthung, daß solche 2. Sprückgen Feld, ob vicinitatem, mit des vorigen Pfarrers eigenen Feldern vermenget worden, bitten um eine Besichtigung und vindiciren angeregtes Feld ex bonis debitoris der Kirche zu Gundorff, deren Nutzungen dem pastori in partem salarii zugeeignet wären. Es wird dem Proto-Notario dißfalls Commißion ertheilet, die Ocular-Inspection vorgenommen, etlicher angegebenen alten Zeugen Gutachten darbey in loco quæstionis erstattet und sodenn zwar Ao. 1745. daß derer Kirch-Väterer auf bloße Vermuthung sich gründendes Suchen, weil bey der Besichtigung nichts gewisses ausfündig gemachet und von denen Zeugen nichts gewisses attestiret worden, nicht statt habe, rechtlich erkannt: Auf eingewendete Appellation aber Ao. 1746. reformatorie folgender gestalt gesprochen: Daß die Kirch-Väter mit ihrem auf die ehedem zur Pfarre gehörigen 2. Sprückgen Feld gerichteten Suchen nicht abzuweisen, sondern würden dieselben vermittelst Eydes erhalten, wie sie glauben und dafür halten, daß die beyden bey der Ocular-Inspection angegebenen Sprückgen-Flecke eben diejenigen sind, welche in dem Extracte derer Visitations-Acten de Ao. 1654. beschrieben worden, und also zur Pfarre in Gundorff gehören, so werden sothane 2. Sprückgen Feld, samt dem Betrage derer Nutzungen, hinwiederum zur Gundorffischen Pfarre gebracht.

Rationes Decidendi.

Alldieweil aus dem vidimirten Extracte derer Visitation-Acten des Amts Schkeuditz klärlich erscheinet, daß der damalige Pfarrer zu Gundorff M. Jonas Jacobi, von dem der debitor communis abstammet und gleichfalls daselbst Pfarrer gewesen, deutlich angezeiget, daß unter andern auch ein halber Acker an 2. Flecklein Feldwiese, deren eines an der Unterbreite des Feldes, der

alte

alte Pflantz-Garten genennet, das andere der Unter-Graß-Sprück an Paul Fischers gelegen, so sehr sumpffigt und wenig zu nützen wäre, zur Pfarre gehöret, darvon aber, nach derer 3. Zeugen Aussage sich anjetzo bey der Pfarre nichts mehr befindet, obwohl die Sprückgen Gemeinde-Guth wären und der Pastor sonst in allen Stücken Gemeinde-Recht habe, hingegen bey dem ehemaligen Jacobischen jetzt Glediszschischen Guthe die meisten Sprückgen und mehr als bey denen übrigen Nachbarn vorhanden: Sodenn der Curator litis, wie so ungleich mehr Sprückgen zu besagtem Guthe kommen, immassen ihm bey der vorhandenen Confusion zu thun obgelegen, nicht anzugeben vermocht, und solchergestalt die Vermuthung, daß die bey der Pfarre jetzt ermanglende 2. Sprückgen, da Debitor Communis und seine Voreltern über 100. Jahr gleichfalls zu Gundorff Pfarrer und zugleich von dem Glediszschischen Guthe daselbst Besitzer gewesen, also dieses samt denen Pfarr-Aeckern und Wiesen conjunctim genutzet, folglich in Ansehung derer Pfarr-Aecker und Wiesen causam possessionis nicht mutiren können, mit dem Glediszschischen Guthe ungebührlich vermenget worden, bestärcket wird, zumahl hierzu hauptsächlich der Pfarr-Witben Geständniß und des verstorbenen Debitoris communis sehr bedencklicher Umstand, da dieser in seines Vorfahrers Concepte des bey der Visitation übergebenen Berichts auf dem 5ten Blatte die Stelle contra bonam fidem gäntzlich ausradiret und statt dessen ein gantz neuerliches Vermächtniß eingerücket hat, kommet, ferner die Zeugen bey der Beaugenscheinigung glauben und vermuthen, daß zur Pfarre 2. Sprück-Flecke gleichfalls gehöreten und daß die in der Besichtigungs-Registratur angegebene Sprückgen-Flecke a. & b. eben die in der Matricul enthaltene 2. Pfarr-Sprücken wären; Demnach aus obigen allen soviel rechtliche Vermuthung erwächset, daß Appellanten zum Suppletorio billig zu lassen gewesen: So ist beschehenermassen erkannt worden. *)

No.

---

*) Den Ursprung des Worts Sprücke habe ich bey denen Einwohnern des Ortes, allen angewendeten Fleisses ungeacht, nicht ausfündig machen können. So viel ist richtig, daß es gewisse ungleiche Grase-Flecken sind, welche ein jeder Nachbar von einem Gemeinde-Stücke zu seinem Antheile eingeräumet bekommen. Wenn sie ebener wären, und näher bey dem Dorffe lägen, so hätte man bey der beschehenen Besichtigung selbige vor Pflantz-Beete oder Gärten gehalten. Es seyn nur unförmliche Streiffgen, und werden, meinem Erforschen nach, bloß in

No. XC.

An den Hofrath und Amtmann zu Penigk.

Ihro Excellenz geruhen hochgeneigt sich verständigen zu lassen, wie daß in der Kirch-Farth Steinbach aus sehr alter Observanz bräuchlich, daß in Amts-Predigten der Cymbel-Sack vom Schulmeister umgetragen wird, dafür jährlichen zwo Nachborn, die das Gemeine-Recht haben, der Reige nach, jeder ein Schock Reiß-Holtz giebt, ein Maaß Lein in gedüngten Acker säet, oder mit Gelde bezahlet; Solche Ordnung hat abgewichenes Jahr Peter Herolden, einen Gärtner, und Jacob Voigten, den Bauer in Wernsdorf, troffen. Der Hroldt hat das seine richtig gemachet, der Jacob Voigt aber sich aus eigenen Trotz unterstehen wollen, ohne Vorwissen des Hn. Superintendenten und Hn. Pfarrers, diese Kirchen-Verrichtung selber zu thun, ist aber nicht darzu gelassen worden; Ursach, daß vorige Jahr der rebellische Hanß-Hencker, aus vorgebender grosser Armuth, selbsten getragen, des Kertzenputzens halber grosse Unordnung uffn Altar vorgegangen, daß es auch an den Hn. Superintendent berichtet worden, der es ausgesprochen: daß keiner führohin ohne sein Vorwissen Kirchendienste verrichten solle, deshalber der Hr. Pfarr jedern dahin gütlich vermahnen solle, weil es so ein weniges betrage, und des Schulmeisters pars Salarii, (denn in 21. Jahren könts durchs Kirch-Spiel rum, und wissens alle eingepfarrten, daß in 63. Jahren nur ihrer Zwey, weiß nicht ob aus Geitz oder Armuth, es selber verrichtet) obgenannter Jac. Voigt aber ist und bleibet auf seinen trotzigen Kopff, will dem Schulmeister nichts geben, sagende: Hab ers doch selber verrichten wollen, ich solle ne nur in seinem Amte verklagen, ich würde wenig Hülffe haben, und sein Mit-Nachbar wolle ihm beyfallen; Die-

---

etlichen unter dem Amte Schkeuditz gelegenen Dörffern dergestalt benennet, liegen mehrentheils von der Merseburgischen Strasse nach Gundorff zu und haben zwar Wiese-Recht, können aber nach jedes Besitzers Gefallen umgerissen werden, indem sie keine Trifft leiden. Einige heissen sie auch Brüche, weil sie mit den daran liegenden Haupt-Stücken nicht unmittelbar zusammenhengen, und mehrentheils durch einen Graben abgesondert seyn. Weßhalber ein Nachbar von Ehrenberg muthmassen wolte, es könne das Wort, Sprücke, von springen herkommen, weil deren Besitzer von seinem Haupt-Stücke darauf über das Gräbgen springen müsse. An manchen Orten werden dergleichen Stücke auch Breitgen und anderswo Folgen genennet.

Diesemnach Ihro Excellenz, als dieser Zeit hochbestallten Gräffl. Hofrath und Amtmann, anzugehen, werde ich genöthiget, dienstlich zu bitten, daß Sie besagten Bauer vor sich bescheiden, und durch Gerichtl. Hülffs-Zwang zu Bezahlung vor das Schock Holtz und Maaß Lein 30. Gr. und verursachten Gerichts-Unkosten anzuhalten, großgünstig geruhen wollen.

Sollte aber wider Verhoffen des Bauers Rede wahr seyn, daß ich vor ihme um nichts diese Dienste hätte verrichten sollen, bitte ich unmaßgeblich, mir eine Zeit zu bestimmen, im Hochgräffl. Amte gegen ihn zu erscheinen, Gericht- und schrifftlichen Abschied zu ertheilen, oder diese meine Schrifft wieder zurück zu geben, dann muß es am Hn. Superintendent ufs Bauers Unkosten gebracht und weiter berichtet werden. Wie aber zu Ihr Excellenz hochgeneigter Willfahrung ich mich versehe, also bin ich auch solche mit schuldigen Danck zu verschulden willigst ꝛc.

Samuel Brause, Schulmeister in Steinbach.

Act. Penig den 18. Sept. 1704.

Hr. Samuel Brause, der Schulmeister zu Steinbach, führet folgende Klage: Es wäre gebräuchlich, daß in der Gemeinde ein Jahr umbs andere 2. Nachbaren den Schellen-Sack tragen müsten, darvor kriegte der Schulmeister jährlich von jedem 1. Schock Holtz und 1. Maaß Lein, wenn ers trüge, Jacob Voigt aber wollte ihme das nicht geben, bittet ihn dazu anzuhalten.

Jacob Voigt

Antwortet, es wäre wahr, daß ihrer Dreye, die nicht selbst getragen, dem Schulmeister dergleichen gegeben, er aber hätte selbst tragen wollen. Hr. Brause spricht, zu ihm hätte er es nicht sonderlich gesaget, daß er tragen wollen, zu anderen Leuten hätte ers wohl gesaget, gnug er hätte den Cymbel-Sack vor Voigten getragen und allezeit den Nachbarn es freygestellet, ob sie ihn selber tragen wolten, er aber hätte den Sack getragen, und müste er darfür haben, was ihm gehörete.

Ego

Pflege die Güte und schlage vor, es solle Beklagter Klägern, ohne Zugestehung einiger Servitut, vor dißmahl 16. Gr. geben. Kläger will nicht; Ego schlage 1. Fl. vor; Bekl. zehlet solchen ohne Einräumung einer Schuldigkeit auf. Kläger will ihn nicht nehmen, sondern Bescheid haben.

Bescheid.

Auf Klage, Antwort und ferneres Vorbringen, in Sachen Hr. Samuel Brausens Klägers an einem, Jacob Voigten Bekl. am andern Theil, wird dieses zum Bescheid Ambts halber ertheilet: Würde Kläger, daß er Beklagtem den Cymbel-Sack zu tragen angebothen, dieser aber sich dessen verweigert, binnen Sächsischen Frist erweisen, Bekl. seines Gegen-Beweises, Eydes-Delation und anderer rechtlichen Nothdurfft vorbehältlich, so ergehet in der Sache ferner, was recht ist. Die jetzo verursachten Unkosten aber ist jeder pro rata abzustatten schuldig.

C. W. Keyher, D.

No. XCI.

P. P.

Es hat mir Lange, der Dorf General-Accis-Einnehmer zu Lützschena, zu vernehmen gegeben, daß ihm das Kirch-Vater-Dienst zu gedachten Lützschena aufgetragen werden solle; Wenn nun erwehnter Lange, wie Eingangs gedacht, bereits die General-Accis-Einnahme zu bemeldten Lützschena verwaltet, auch hierüber mit Vormundschafften angesehen, folglich füglichen mit diesem Kirch-Vater-Dienste nicht belästiget werden kan, in Ansehen, daß Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. allerhöchsten Intention gemäß, daß diejenigen, welche in denen Dörffern Accis-Einnahmen übernommen, selbige auch so viel möglich nicht verabsäumen sollen, dagegen aber, wenn mentionirter Einnehmer Lange, über die bey der Einnahme bereits habenden Vormundschafften, mit diesem Kirch-Vater-Dienste beschweret würde, er durch die dabey habenden Gänge, Wege und Mühwaltungen verhindert werden würde, die Einnahme hinlänglich abzuwarten und dahero zum öfftern nicht zugegen seyn würde, wenn er bey ankommenden Rübe-Saamen in der Mühle das seinige als Einnehmer zu beobachten hätte, zu geschweigen, daß wegen derer Haußierer, wenn der Einnehmer nicht zu Hause, allerhand Unordnungen vorfallen, darbey Ihro Königl. Maj. grosser Schade bey der General-Accise zuwächset, hingegen einer jeden Obrigkeit obliegen will, Ihro Königl. Maj. hohes Interesse mit befördern zu helffen und Dieselben sich dahin ebenfalls bestreben werden; Als gelanget Inspection wegen ꝛc.

Schkeuditz den 12. Junii 1746.

G. G. Thieme, Accis-Insp.

Lüt-

Lürschena den 19. Aug 1745.

Erscheinet der Gerichts-Herr und Kirchen-Patron allhier

Tit. Hr. Joseph Jedidja von Uchteritz, es wäre der Zeit nicht mehr, als ein einziger Kirch-Vater bey der hiesigen Kirche, und daher nöthig, daß noch einer constituiret würde: Von denen hiesigen Nachbarn und Einwohnern schicke sich Gregor Haase oder Johann Gottfried Lange am besten darzu, begehret daher, einen von diesen beyden darzu anzunehmen und zu bestätigen.

Gregor Hase

Wird vorgefordert, und ihm das Kirch-Vater-Amt angetragen, er entschuldiget sich aber, daß er mit Rechnen und Schreiben nicht wohl fortkommen könne, bittet, Langen darzu anzunehmen.

Johann Gottfried Lange

Erscheinet auf Erfordern und entschuldiget sich mit dem Accis-Einnehmer-Amte, beruffet sich auf sein übergebenes Schreiben.

Christian Messerschmidt, der Kirch-Vater

Stellet vor, er könne das Kirch-Vater-Amt nicht länger alleine verwalten, bittet anbey die Einrichtung solchergestalt zu machen, daß die Kirch-Väter alle drey Jahr durch andere wieder abgelöset würden: er wäre nunmehro 2. Jahr dran gewesen, und ein gantzes halbes Jahr habe er es allein verrichtet, sähe also gerne, wenn er in einem Jahre loß kommen könnte.

Hierauf

Ist resolviret worden, alle drey Jahr einen neuen Kirch-Vater zu bestellen, und soll Christian Messerschmidt noch ein Jahr an seinem Amte bleiben, vorjetzo aber Gregor Hase auf 3. Jahr und nach Ablauf eines Jahres Johann Gottfried Lange, an statt Christian Messerschmidts, auf drey Jahr constituiret werden.

Gregor Hase

Erkläret sich, auf diese Condition, wenn er nach 3. Jahren wieder loßkommen soll, das Kirch-Vater-Amt anzunehmen, gelobet an, der Kirche Bestes allenthalben zu suchen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung zu führen und auf Erfordern abzulegen, auch überhaupt als einem rechtschaffenen Kirch-Vater eignet und gebühret, sich aufzuführen und ist darauf zum Kirch-Vater constituiret worden.

Den 2. Sept. 1746.

Erinnert der Gerichts-Herr

Tit. Hr. Joseph Jedidja von Uchteritz, ungeachtet Gregor Hase letzthin zum Kirch-Vater bestellet worden, hätte er sich doch verweigert, am letzt verwichenen Sonntage den Klingel-Beutel herumzutragen, daß endlich, weil der Kirch-Vater, Christian Messerschmidt, Kranckheit halber nicht in der Kirche gewesen, der Schulmeister damit herumgehen müssen, bittet ihn hierüber zu vernehmen und zu bestraffen, auch bey Straffe anzuhalten, daß er einen Sonntag um andern den Klingel-Beutel rumtragen solle.

Gregor Hase

Erscheinet auf Erfordern und wird vernommen. Gestehet, daß er sich am letzt verwichenen Sonntag verweigert, den Klingel-Beutel in der Kirche herumzutragen, und daher der Schulmeister darmit herumgehen müssen, er würde es auch noch nicht thun, denn er träte sein Amt nicht eher an, als bis der bisherige Kirch-Vater seine Rechnung abgeleget hätte, und er wisse, wie es mit dem Kirchen-Vermögen stünde.

Christian Messerschmidt, der Kirch-Vater

Saget, es führe der Hr. Pastor M. Eichhorn die Rechnung und wäre alles in seiner guten Ordnung, welches Gregor Hase sich könnte zeigen lassen: es wäre nicht viel da, ausser die 100. Rthlr. so der Gerichts-Herr und Kirchen-Patron zu sich genommen und die 100. Fl. so Beyer in Rückmersdorff vor einigen Jahren aus der Kirche erborget hätte, denn das übrige wäre alles aufs Bauen gegangen.

Gregor Hase

Repliciret, er habe gehört, daß der Gerichts-Herr statt eines Consenses nur eine schlechte Obligation in die Kirche geleget hätte und der Beyerische Consens gar verlohren gegangen wäre, wenn diese beyde Consense geschaffet würden, wollte er sein Amt antreten.

Gerichts-Herr

Saget hierauf, er habe die 100. Fl. um des willen gegen Verzinßung an sich genommen, weil selbige otiœs gelegen und er immer wahrgenommen hätte, daß die Kirch-Väter das baare Geld in ihren Nutzen verwendet und der Kirche keine Zinse gegeben hätten, die Kirch-Väter sollen sich um eine sichere Hypothec bemühen, sobald sich dergleichen fände, sollten sie das Geld ha-

haben: und was den Beyerischen Consens anlange, so wäre selbiger verlohren gegangen und käme nur darauf an, daß selbiger beym Königl. Amte noch einmahl ausgefertiget würde.

Christian Messerschmidt

Wird befraget, was es mit dem Beyerischen Consense vor Bewandniß habe? Dieser antwortet: Wie er gehöret, so hätte der vorige Gerichts-Verwalter, Hr. Anwald Schultze, sothanen Consens von denen Kirch-Vätern sich geben lassen, um den Schuldner zu verklagen. Ob nun wohl die Schuld noch bis dato stünde, so hätte doch Schultze wegen prätendirter Unkosten den Consens nicht wieder zurück geben wollen, und müste sich also selbiger in der Schulzischen Verlassenschaft finden.

Von Seiten der Gerichte

Wird Gregor Hasen remonstriret, er habe vor nichts weiter Rechenschafft zu geben, als vor das, was er bey seinem Amte einnehme, vor das vorige müsten die vorigen Kirch-Väter stehen: und wenn er sich auch in die Einnahme noch nicht mischen wollte, so könnte er sich doch nicht entbrechen, den Klingel-Beutel herumzutragen, besonders da er die eingesammleten Pfennige nicht zu sich nehmen und berechnen dürffte, sondern solche sogleich in den Gottes-Kasten gethan würden, im übrigen aber der andere Kirch-Vater nicht im Stande wäre, den Beutel herumzutragen.

Gregor Hase

Bleibet dabey, er trüge den Beutel nicht herum, unterzöge sich auch sonsten nichts, ehe und bevor mit obigen Capitalien es seine Richtigkeit hätte.

Der alte Kirch-Vater, Christian Messerschmidt

Stellt vor, er könne mit seinem ausgeschlagenen Gesichte unmöglich in der Kirche herumgehen, müste daher Anstalt getroffen werden, daß ein anderer gienge.

Hierauf

Wird Gregor Hasen bey 5. Rthlr. Straffe angedeutet und auferleget, den Klingel-Beutel herumzutragen.

Den 12. Sept. 1746.

Berichtet der Gerichts-Herr, Tit. Hr. Joseph Jedidja von Uchteritz,

es

es hätte der neuangenommene Kirch-Vater, der ihm beschehenen Andeutung zu Folge, gestrigen Sonntag den Klingel-Beutel rumtragen und bey der Communion das Tüchelgen vor dem Altar halten sollen, er wäre aber gar nicht in die Kirche kommen, und hätte durch seinen Ungehorsam und seine Widerspenstigkeit die gantze Gemeinde geärgert, bittet, der Bestraffung halber ein Decisum einzuholen.

Den 30. Octob. 1746.

Bringet der Gerichts-Herr und Kirchen-Patron allhier, Hr. Joseph Jedidja von Uchteritz anderweit an, daß der neuangenommene Kirch-Vater Gregor Hase in seinem Trotz und Widerspenstigkeit fortfahre und sich noch bis dato verweigere, in der Kirche den Klingel-Beutel herumzutragen und bey der Communion vor dem Altar das Tüchelgen zu halten. Weil sich nun auch der Hr. Pastor in beygehendem Schreiben darüber beschweret hätte; Als wolte er bitten, denselben durch gehörige Zwangs-Mittel darzu anzuhalten, und allenfalls deswegen ein rechtliches Decisum einzuhohlen.

Decisum.

Gregor Hase ist, seines sec. Fol. 6. bezeigten Ungehorsams halber, um ein neu Schock zu bestraffen, darneben, wenn er weiter dabey beharren sollte, bey Fünf Rthlr. Straffe, so, bey fernerer Verweigerung, von Zeit zu Zeit zu erhöhen, zu Herumtragung des Klingel-Beutels und zu Haltung des Tüchelgens bey der Communion, so wohl zu Abstattung derer aufgelauffenen Unkosten anzuhalten. Es bleibet ihm aber, was den des Kirchen-Vermögens halber gemachten Zweiffel betrifft, daß die Ablegung derer von Christian Messerschmieden, als Kirch-Vatern, geführten Kirch-Rechnungen erfolge, Anregung zu thun, ingleichen die Ausantwortung derer der Kirche gehörigen Gelder und Documente absonderlich zu suchen, und bedürffenden Falls Klage zu erheben, unbenommen.

Sc. bin. Lipf. Mens. Oct. 1746.

No. XCII. A.

Penig den 7. Octob. 1704.

E. E. Rath zu Penig,
Herr Burgemeister Herrmann und Consl.

Denunciren, Meister Christian Wüstling wollte als eine Ausschuß-Person das Tüchel vorn Altar nicht halten, da es doch, wenn kein junger

Bür-

Bürger da wäre, ihm gebührete, und weil E. E. Rath darum geredet, hätte Wüstling sich dieser Reden verlauten lassen: Säßen sie, der Rath, doch auch wie die Kinder in der Kirchen, die sich um die Schnell-Kaulen zanckten. Sie bitten um Bestraffung, und daß er seine Gebühr in Acht nehmen möge, ihn anzuhalten.

C. W. Reyher, D.

B.

Das Tüchel halten bey der Communion in der Kirchen betreffend.

Den 31. Martii Ao. 1686. auf vorhero ergangene gnädige Verordnung allhiesiger Herrschafft und E. E. Raths Beschwerung ist die endliche Dispositon, mit Consens und Genehmhaltung Tit. Hn. M. Johann Schönfeldts, wohlverordneten Superintendenten allhier, ergangen, daß förderhin E. E. Rath das onus des Tüchelhaltens befreyet seyn, hingegen solches die vier Viertels-Meister und vier Ausschuß-Personen verrichten sollen, welches heundt auf dem Rath-Hausse, in Versammlung dererselben, publiciret worden: Registratum ut supra.

No. XCIII. A.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor; Wohlgebohrner, lieber Getreuer, Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr in Handwercks-Sachen, das Tischler-Handwerck zu Zwickau an einem, George Stephan andern Theils betreffende, unterm 30. und 31ten May a. c. unterthänigst einberichtet. Wenn wir denn die von ersteren eingewandte Appellation rejiciret haben; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet dasselbe damit abweisen, in der Sache einen Bescheid ertheilen und denen Partheyen behörig publiciren. Möchten es euch nebst Remission derer Acten nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung. Datum Dreßden am 26. Sept. Ao. 1743.

An den Herrn Grafen zu Solms Wildenfels.

R. A. v. Wichmannshausen.
Christian Benjamin Biemer.

Bescheid. B.

Auf ergangenen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergnädigsten Befehl, auch geführte Beschwerde, gehaltenes Verhör und dabey entstandene

Güte in Handwercks-Sachen das Tischler-Handwerck zu Zwickau, Kläger an einem, Georg Stephan, Einwohnern zu Reimsdorff und Syndicen der Gemeinde daselbst, Beklagten und Intervenienten am andern Theil betreffend, wird Amtswegen dieser Bescheid ertheilet: Daß Beklagter sich der Fertigung der Tischer-Arbeit in dem Dorffe Reimsdorff zu enthalten schuldig, es könnte und wollte denn Beklagter und Intervenienten das vorgeschützte Befugnüß binnen einer Frist von 2. Monathen, nach Anleitung der Landes-Ordnung, wie Recht erweisen, dessen genössen sie billig, worauf in der Sache ferner ergehet was Recht ist;

Decretiret Amt Wildenfels den 14. Octob. 1743.

Johann Friedrich Roch. A. V.

C. Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger Herr und Freund.

Als derselbe Uns Klage, Antwort, eingewandte Exceptiones, geführten Beweiß und Gegenbeweiß, auch erfolgte Gesetze in Sachen Johann Friedrich Schramms und Johann George Wendlers, als Syndicen des Tischler-Handwercks zu Zwickau, Klägere an einem, George Stephans, Beklagten an andern, Syndicen der Gemeinde zu Reimsdorff Intervenienten dritten Theils, samt übrigen disfalls ergangenen und andern beygelegten Acten zugeschicket und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Demnach erachten, sprechen und bekennen Wir, Dechand, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenbergck darauf solchen Acten gemäß und in Rechten gegründet.

Daß Beklagter und Intervenienten das vorgeschützte Befugnüß, so ihnen zu erweisen vorbehalten worden, und sie sich angemasset, wie Recht nicht beygebracht, Derowegen Beklagter und Intervenienten nunmehro sich der Fertigung der Tischer-Arbeit in dem Dorffe Reimsdorff, ausser zum eigenen Gebrauche, schlechterdings, bey der in Klägers Innungs-Articuln §. 13. gesetzten Straffe, zu enthalten, wie auch Klägern die durch diesen Proceß verursachten Unkosten nach vorgehender deren Liquidation und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig, Von Rechts wegen.

Mense Oct. 1744.

An

Herrn Johann Friedrich Rochen, Amts-Verweser zu Wildenfels.

Ka-

Rationes decidendi.

Ob wohl denen Dörffern, das denen Städten durch die Landes-Gesetze cum jure prohibendi allein zugeeignete Handwercks-Gewerbe durch Verträge mit denen letzteren, oder eine Verjährung zu erlangen und solches innerhalb zweyer Monate zu beweisen, nachgelassen ist.

Erled. derer Landes-Gebrechen de anno 1661. Tit. von Justit. Sachen. §. 99.

aus welchem Grunde Beklagten und der intervenirenden Gemeinde zu Reimsdorff der Beweiß ihres vorgeschützten Befugnüsses verstattet worden, und selbige zu dem Ende nicht nur solchen Beweiß auf eine Zeit von 10. 20. 30. 40. 50. 60. und undencklichen Jahren, da die Einwohner zu Reimsdorff, ohne Widerspruch, Tischer-Arbeit zum Verkauf, auf Lohn und Gedinge vor Einheimische und Fremde, jederzeit verfertiget hätten, eingerichtet, sondern auch die Zeugen, es hätte Tischer-Arbeit öffentlich vor das Dorf und Fremde gemacht, wer solche machen können, und wüsten sie von keinem Verbothe, und zwar über Rechts verwährte Zeit, seit 60. und mehr Jahren, ja über Menschen Gedencken, deponiret, womit auch Klägerer Gegenbeweiß-Zeugen selbst übereinstimmen; Hienechst aus denen beygelegten und beym Beweise mit gebrauchten Acten de anno 1684. seq. darinne die Tischer zu Wildenfels wider die Stöhrer zu Reimsdorff geklaget, und insbesondere aus dem Rotulo, daß Paul Steffen, der Zimmermann, ein zehen Jahr her Tischer-Arbeit gemacht, auch Bruder und Bauer daselbst wohl ein Jahr oder 5. Tischer-Arbeit getrieben, dergleichen auch Martin Mauchel, ein Zimmermann, vor etlichen 20. Jahren gethan, erscheinet; Demnach es das Ansehen gewinnet, daß Beklagter und die Gemeinde zu Reimsdorff ihr vorgeschütztes Befugnüß erwiesen; Dennoch aber und dieweil die Ausübung und Dultung derer Handwercker auf dem Lande, nach dem Zeugnüß derer Lands-Gesetze, zum Verderben derer Städte und Nachtheil des Landesherrlichen Interesse gereichet, und aus dieser wichtigen ratione politica, dergleichen auf dem Lande in denen Landes-Gesetzen ernstlich verbothen und solches insbesondere in denen uralten und nachfolgenden Zeiten der Stadt Zwickau ertheilten Privilegiis zum Besten dieser Stadt und derer darinnen sich befindenden Zünffte wiederholet, bestätiget und erneuert worden, immassen die Gegen-Beweiß-Documente dahin gehören, sowohl derer Klägere von dem Durchl. Churfürsten Johann Georg dem Ersten confirmirte Innungs-Articul klare Masse geben, daß keiner in- oder auf der Meile-Weges, sich der Tischer-Arbeit ums Lohn, bey 10.

Fl. Straffe unterfangen soll, besonders in dem zwischen der Ritterschafft dasigen Creysses und dem Amte, auch dem Rathe der Stadt Zwickau, unter Churfürst Johann Friedrichs Glorwürdigster Gedächtniß de dato Altenburg 1537. errichteten Vertrage, als dem Gegen-Beweiß-Documente, unter andern diese Clausul: Es soll sich auch insonderheit wider dieselbigen niemands hinfürder und künfftiger Zeit, sonderlich eines berühmten Gegengebrauchs, oder der Verjährung, so wider dieselben Verträge eingeführet werden möchten, behelffen, oder sich damit wider dieselbigen schützen, mit enthalten, welches durch Verträge erlangtes Recht, allet künfftigen contrairen Præscription entgegen stehet, und durch den §. 99. der Erl. de anno 1661. Tit. von Justitz-Sachen nicht aufgehoben, noch Beklagten und der intervenirenden-Gemeinde wider die Acta und Verträge ihrer Vorfahren, eine Verjährung erstattet, sondern, wenn in gegenwärtigem Falle eine Verjährung contra tot leges prohibentes & tam arduas rationes politicas statt haben könnte, keine andere als immemorialis zulässig seyn mag, da hingegen weder durch die Beweiß-Zeugen, davon etliche Kinder unter der Gemeinde haben und der eine nach seiner depositione in proprio facto bey der Sache interessiret, also nicht omni exceptione majores sind, ein mehreres, als ein testimonium negativum, und daß die Zeugen das Gegen-Spiel von ihren Eltern und ungenannten sehr alten Leuten nicht gehöret, zu behaupten, noch auch longissima testium memoria den Beweiß des usus contrarii antiquioris per documenta ausschliesset.

de Wernher. Vol. I. Part. I. Observ. 165.

Dergleichen memoria contraria nicht nur aus den Gegen-Beweiß-Documenten, sondern auch aus denen in jenen vor Zeiten beschehenen öfftern besondern prohibitionibus, nicht minder aus dem rotulo, davon Tischern zu Reimsdorff nichts, sondern nur, daß Paul Steffen, ein Zimmermann, ein zehn Jahr her, ingleichen Bruder, ein Bauer, wohl 5. Jahr lang, und vor etliche 20. Jahren Martin Mauchel, ein Zimmermann, Tischer-Arbeit gemacht, ohne hinlängliche Umstände Ao. 1685. deponiret, sich ad excludendam præscriptionem immemorialem hinlänglich veroffenbaret, hierüber solche nur eines und des andern individui Privat-Unternehmungen, daran die Gemeinde nicht jederzeit Antheil genommen, gewesen, so weder Klägern noch andern, die ein jus prohibendi gehabt, kund worden, wenigstens die Reimsdörffer-Gemeinde damahlen wider die Tischer zu Wildenfels noch nichts ausgeführet, noch dergleichen wider jetzige Klägere, als Tertios, anzuziehen stehet,

ket, ferner durch sothane depositiones Beklagtens jetziger viel jüngerer Beweiß-Zeugen-Aussage von einer undencklichen Zeit auf eine dencklich determiniret, und solchergestalt die allegirte præscriptio immemorialis vernichtet wird, zumahln diese letztern Zeugen keine gewisse Jahre angeben können, hiernächst daß Klägere von denen Innungs-Stöhrern zu Reimsdorff jemahlen etwas erfahren und gewust, nicht beygebracht ist, auch derer Kläger Wissenschafft um so viel weniger zu vermuthen, da die Stöhrer keine Tischer, sondern Zimmerleute, Müller und Bauern gewesen; Im übrigen von Klägern bereits Ao. 1725. über die Reimsdörffische Eingriffe Beschwerde geführet, und darauf allergnädigst rescribiret worden, welches vor eine Interpellation ad effectum interrumpendæ præscriptionis solcher Zeit billig zu achten; Endlich Beklagter und Intervenienten, da sie die Landes-Gesetze, ihrer Vorfahren Verträge, sowohl die der Stadt Zwickau notorische Privilegia wider sich haben, auch billig in die Unkosten zu vertheilen gewesen; So haben wir beschehenermassen erkannt.

D. Leuterungs-Urthel.

Nunmehro, was das andere gravamen anlanget, aus denen Acten soviel zu befinden, daß Beklagter und Intervenienten, weilen sie probabilem litigandi causam vor sich gehabt, Klägern die durch diesen Proceß verursachten Unkosten nach vorgehender deren Liquidation und richterlicher Ermäßigung zu erstatten, nicht schuldig, sondern beyderseits aufgewandte Unkosten gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

Im übrigen bleibet es, eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 9. Nov. 1744. eröffneten Urthel billig.

Fac. Jur. Lipſ.

Mens. Martio 1745.

Am
Herrn Johann Friedrich Kochen, Amts-Verweser zu Wildenfels.

E.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.
Vicarius.

Unsern Gruß zuvor: Wohlgebohrner Lieber, Getreuer: Uns ist gehorsamend vorgetragen worden, was ihr in Sachen das Tischler-Handwerck zu

Zwickau Klägers an einem, George Stephan und die Gemeinde zu Reinsdorff, Beklagten und Intervenienten andern Theils betr. am 4. May c. a. unterthänigst einberichtet. Allermassen wir es nun bey den vorhandenen beyden Urtheln, der von Beklagten und Intervenienten an Unser Oberhof-Gericht beschehenen Provocation ohngeachtet, bewenden lassen; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet sowohl dieselben mit der fol. 83. als Klägern mit der fol. 74. b eingewandten Appellationen, wie nicht minder der fol. 70. befindlichen Leuterung abweisen.

Und da wir hiernächst in Policey-Sachen processualische Weitläuftigkeiten zu gestatten nicht gemeinet, so habt ihr künfftig zwar in dergleichen Fällen Bescheide abzufassen und zu publiciren, auf die darwider eingewandren Remedia aber jederzeit, wenn auch gleich an das Ober-Hoff-Gerichte appelliret worden wäre, anhero eure unterthänigsten Berichte zu erstatten.

Mochtens euch nicht bergen. Und daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dreßden den 11. Junii 1745.

R. A. von Wichmannshausen,
Christian Benjamin Biener.

An
den Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels.

No. XCIV. A.

Lieber Getreuer. Uns haben die Ober- und andern Meister des Schuster-Handwercks zu Leipzig unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen unter euch sich verschiedene Pfuscher und Stöhrer ihres Gewercks, insbesondere einer, mit Nahmen Adam Flach, aufhielten, welche ihnen, ihren Innungs-Privilegien zuwider, Abbruch thäten, und daher um Verfügung an euch gebeten, wie ihr aus der Beylage umständlichen vernehmet.

Darauf dann hiermit Unser Gnädigstes Begehren, ihr wollet hierunter dergestalltige strackliche Verfügung thun, damit das Handwerck bey der in der Landes-Ordnung beschehenen Versehung und bey denen diesfalls ergangenen Mandaten gehörig geschützet werden möge. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Merseburg den 11 May 1734.

An
Die Dießkauische Gerichte zu Klein Zschocher.

B.

Extract aus denen von Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Friedrich Augusto, Glorwürdigsten Andenckens, dem Schumacher-Handwercke zu Leipzig de ao. 1614. ertheilten und allergnädigst confirmirten Immungs-Articuln:

Zum Siebzehenden.

Es soll kein Stöhrer oder Pfuscher, welcher es nicht mit dieser Immung hält und zünfftig ist, in- oder ausser der Stadt das Handwerck zu treiben, unter einer Meil-Weges geduldet werden, auch keinem Schuhe-Flicker anders, als mit einfachen Drath, und Halß, oder Stirn-Leder zu flicken, verstattet seyn.

Zum Achtzehnden.

Würde sich ein Stöhrer betreten lassen, daß neue Arbeit, oder neues Leder bey ihm gefunden würde, soll er mit Obrigkeitlicher Hülffe aufgehoben und zur Straffe 10. Thaler, halb dem Rathe oder Ambte, unter dessen Jurisdiction der Stöhrer betreten wird, und halb dem Handwercke in die Lade geben, desgleichen soll die angetroffene Arbeit des Raths Zucht- und Waysen-Hauffe, oder dem Ambte, wenn der Verbrecher darunter gehörig, verfallen seyn, und eben dergleichen Straffe auch von denen Wirthen und Haußgenossen, so dergleichen Stöhrer wissentlich und vorsätzlich hegen und aufhalten, durch die Obrigkeit eingebracht werden.

C.

Extract aus dem Berichte de dato Kleinzschocher den 9. Jul. 1735.

= = Wie nun solchergestalt dem Handwercke blos der Modus exequendi nehmlich die Visitation, welche vielerley Unheyl öffters nach sich ziehet, indem die Meistere in die Häuser mit hinein zu gehen, und selbst herumzusuchen prätendiren, abgeschlagen worden. Also würden wir hergegen nicht ermangelt haben, daß, wenn selbiges ein legales auf die in der Landes-Ordnung befindliche Versehung gerichtetes Suchen vorbracht und Flachens Contravention docuret hätte, welches auch ohne die Visitation gar leicht von ihnen her-

zu-

zustellen, gebührende Verfügung zu treffen, und also dem gnädigsten Befehle fol. 2. unterthänigste Folge zu leisten. ꝛc.

D.

Liebe Getreue. Wir haben verlesen hören, was ihr in Sachen des Schumacher-Handwercks zu Leipzig, wider die euers Orts sich aufhaltende Stöhrer, Christian Flachen und Cons. unterm 9. huj. zum erfordertem Bericht gehorsamst erstattet.

Darauf nebst Remission derer Acten hiermit Unser Gnädigstes Begehren, ihr wollet ernannten Flachen und Cons. das Pfuschen nachdrücklich und allenfalls per poenalia inhibiren, und es weiterhin nicht gestatten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Merseburg den 29. Jul. 1735.

E.

Liebe Getreue. Wir haben verlesen hören, was ihr auf abermahliges Anbringen und Suchen des Schuster-Handwercks zu Leipzig, wider Christian Flachen und Cons. zum erforderten unterthänigsten Bericht, mit Einsendung derer hierbey wieder zurückgehenden Acten erstattet.

Darauf denn hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet ermeldtem Schuster-Handwerck, auf erfolgten Verlag derer Gebühren, nach jedesmahliger Imploration, die Visitation bey denen angegebenen Stöhrern nicht allein gestatten, sondern diesen auch die Inhibition insinuiren lassen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Merseburg den 26. Nov. 1735.

No. XCV. A.

Lieber Getreuer. Wessen sich bey Uns die Ober- und andere Meister des Schuhmacher-Handwercks, zu Leipzig wegen derer vielen auf denen Dörffern daherum sitzender Pfuscher und Stöhrer, welche ihnen alle Nahrung und Bewerb auf mancherley Art und Weise entzogen, in Unterthänigkeit beklaget, und was sie darneben vorgestellet, auch gebethen haben, solches ersiehest du aus der Innlage des mehrern. Und ist darauf hiermit Unser Begehren, du wollest dergleichen Pfuscher und Stöhrer in Unsern dir anvertraueten Amte nicht dulten, sondern wider selbige nach Innhalt der Landes-Ordnung, Krafft dieses und sonsten behörig und ernstlich verfahren, denen Supplicanten auch auf ihr Anmelden hierunter wie, und wo solches von nöthen, mit Nachdruck hülfliche Handleistung, und dießfalls von Zeit zu Zeit gebühren-

de

die Verfügung zu thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 18den Oct. 1715.

B.

= = Allermassen Wir nun dergleichen Pfuscher und Stöhrer der Landes-Ordnung zuwider auf denen Dörffern dulten zu lassen nicht gemeynet; Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest, nach deren Innhalt, Krafft dieses und sonsten Unserer vorigen Verordnung gemäß, besagtem Handwercke hierunter alle hinlängliche Hülfe leisten:

Uebrigens aber, wegen derer angegebenen andern und ausser Unserm Amte Leipzig gelegenen Oerter sich diesfalls behörigen Ortes zu melden, und um gleichmäßige Hülffe wider die Stöhrer anzusuchen, dasselbe bedeuten; Möchten dir nebst Remittirung derer Acten nicht bergen. Und daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 16den Mart. 1716.

An das Creyß-Ambt Leipzig.

C.

Liebe Getreue, welchergestalt George Tittul sich darüber, daß auf derer Schuster eures Orts geschehenes Angeben durch die Land-Gerichte ihm Leder und Werckzeug weggenommen worden, beschweret, und wie er ein zünftiger Land-Meister zu seyn angeführet, auch was er bittet, solches giebet die copeyl. Beylage des mehrern zu erkennen. Ob wir nun wohl gnungsam erinnert seyn, was wegen derer Pfuscher und Stöhrer Innhalts der Landes-Ordnung befohlen worden. Nachdem aber doch die Land-Meister, so es mit privilegirten Innungen halten, darunter nicht zu verstehen sind; Als begehren Wir hiemit gnädigst, ihr wollet, da Supplicantens Anführen der Wahrheit gemäß, die Verfügung thun, daß ihme das weggenommene ohne Entgeld restituiret, und er künftighin nicht weiter beeinträchtiget werde. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Merseburg am 18. Nov. 1716.

Unsern lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

D.

Den 1. Mertz 1718.

Erschienen in der Land-Stube Michael Keul von Probstheyde und gestunde, daß er den ihm weggenommenen Manns-Schuh gemachet, auch den andern zugeschnitten und bestochen, und hätte er solche vor sich gemachet, ge-

ſtehet, daß ihm auch das weggenommene Dantziger Pfund- und zugerichtete ſchwartze Ober-Leder, ingleichen der Juchten zugehöret, das ſchwartze Leder hätte er auf der Gerber-Gaſſe, das Pfund-Leder und Juchten aber bey Hr. Beyern alhier gekauffet, von dem ſchwartzen Ober-Leder aber wäre ihm von der Waage nichts abgefordert worden, dürffte auch nichts davon geben; Mit dem Pfund-Leder hätte er alte Schuhe flicken, von dem Juchten aber hätte er Seiten-Flecke an alte Schuhe ſetzen wollen, hätte auch davon ſeinem Bruder ein Paar neue Schuhe gemachet, von dem ſchwartzen Ober-Leder hingegen hätte er ſeiner Mutter ein Paar neue Schuhe machen wollen, auch die ihme weggenommene Schuhe davon zugeſchnitten.

Domini.

Dieweil Keul der im Novemb. 1716. ihme gethanen Andeutung nicht nachgeleber, als ſolte er, wegen der abermahls getriebenen Stöhrerey, die darauf geſetzte 10. Rthlr. Straffe erlegen, auch die weggenommene Arbeit und Leder, dem allhieſigen Zucht- und Wayſen-Hauſſe, Krafft der Articul, verfallen ſeyn, wie ihm denn anbey die Andeutung, mit Vorleſen des darauf gerichteten Schuſter-Innungs-Articuls, geſchehen, daß er nur mit einen einfachen Drathe und Halß-, oder Stirn-Leder Schuhe flicken ſollte.

E.

Von E. E. und Hochw. Raths der Stadt Leipzig zu denen Land- und Ritter-Gütern Herren Verordneten wird Ober- und andern Meiſtern des Schuhmacher-Handwercks alhier, auf ihr unterm 2ten dieſes Monats Januarii wider George Titeln zu Lindenau übergebenes Schreiben, hiermit zum Beſcheide ertheilet, daß man ihrem Suchen, wegen des vormals von ermeldten Titeln übergebenen und fol. befindlichen Befehls, zur Zeit ſtatt zu geben, Bedencken trage. Wornach ꝛc. Sig. Leipzig den 14. Jan. 1718.

F.

Appellation-Gerichts-Urthel in Sachen des Schumacher-Handwercks zu Leipzig wider George Titeln publ. Dreßden den 24. Febr. Ao. 1720.

Daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beſtändig, und zu gebührender Rechtfertigung an Uns erwachſen, der Materialien halber erſcheinet aus denen Acten und derer Partheyen rechtl. Einbringen ſo viel, daß in erſter

erster Instantz übel verfahren, und wohl appelliret, derowegen dem wider Appellaten von Appellanten beschehenen Suchen billig statt zu geben.

Ist de publ. 22. Febr. 1721. allerhöchsten Orts Leuterungsweise confirmiret worden.

G.

Von E. E. und Hochw. Rath der Stadt Leipzig zu denen Land- und Ritter-Gütheren Herren Verordneten wird auf Ober- und andern Meistern des Schumacher-Handwercks allhier beschehenes und anbey befindliches Ansuchen George Titteln zu Lindenau hiermit auferleget, daß er, nach Inhalt der publicirten rechtskräfftigen Urthel, sich aller ferneren neuen Schuster-Arbeit gäntzlich enthalten, auch die deswegen verwürckte Straffe an 10. Rthl. binnen 8. Tagen, von Zeit der Insinuation anzurechnen, anhero in die Land-Stube bezahlen solle. Wornach ꝛc. Sig. Leipzig den 19. Oct. 1729.

No. XCVI. A.

Gerichts wegen wird auf des Syndici des Leineweber Handwercks zu Dölitzsch, Mstr. Johann Kühnerts, weiteres Ansuchen nachbenannten Leinewebern in Kölsse hiermit angedeutet, daß sie sich des Leinewebens enthalten, und zu schärffern Verordnungen oder würcklicher Execution und Aufhebung nicht Anlaß geben sollen. Datum Glesien den 2. Apr. 1732.

B.

Allhier ist verlesen worden, was die Wuthenauische Gerichte, wegen derer zu Kölsa sich aufhaltenden Pfuscher, nach erfolgter Communication der vom Dölitzscher Leineweber-Handwercke geführten Beschwerde, am abgewichenen 26. Nov. cum actis gehorsamst berichtet; Allermassen nun ermeldten Gerichten hierdurch injungiret wird, die fol. 6. befindliche Auflage, gestalten Sachen nach, in die Würcklichkeit zu setzen; Als haben sich dieselben darnach gehorsamst zu achten, und zu solchem Ende das eingeschickte Fascicul beyverwahrt zurück zu empfahen. Datum Merseburg am 8. Decemb. 1733.

Fürstl. Sächs. Stiffts-Cantzley daselbst.

C.

Wir Ober- und andere Meister des Erbarn Leineweber-Handwercks allhier zu Schkeuditz gestehen und bezeugen mit diesem offenen Briefe, daß die Leineweber aus Kölze bey uns vor offener Lade erschienen, und das Meister-

Recht gewonnen haben und heissen mit Nahmen also ꝛc. Hiermit unterdrucken wir es auch mit unserm Handwercks-Innsiegel und Ober-Meister unterschriebenen selbst eigenen Händen. Geschehn Datum den 9. Dec. 1733. zu Schkeuditz.

(L. S.)

Ober-Meister Johann Adam Weber,
Christoph Rackwitz, als Beysitzer.

Carl Gottfried Lütze, als Schreiber.

D.

Von Gottes Gnaden Heinrich Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Liebe Getreue. Wir haben verlesen gehöret, was ihr in Sachen des Leineweber-Handwercks zu Dölitzsch wider die Leineweber zu Kölsa und auf dieser ihre anhero eingewandte appellation cum actis gehorsamst einberichtet. Nachdem nun diese Sache vor unserer Fürstl. Stiffts-Regierung in Vorbeschied gezogen, und dergestalt verglichen und entschieden worden, wie die in beglaubter Form mitkommende Registratur des mehrern besaget; Als begehren wir, nach vorhergehender Rejection der fol. 31. des angefügt zurückkommenden Voluminis befindlicher Appellation, ihr wollet, daß diesem Vergleiche allenthalben nachgelebet werde, gebührende Vorsorge tragen, auch dem Dölitzscher Handwercke, nach Maßgebung des Decisi, zu denen Unkosten gebührend verhelffen, Merseburg den 9. Jun. 1735.

E.

Vorbeschieds-Registratur.

= = Hierauf denen erstern ex actis vorgestellet worden, daß sie zwar um Befehl an die Wuthenauischen Gerichte angesuchet, damit selbige denen letztern das Weben untersagen, auch zu Erlegung der Straffe sie anhalten möchten; Also könnte man ihnen dargegen nicht verhalten, wie daß sie mit ihrer Imploration in keine Wege fortkommen würden, indem die Kölssener, als ins Stifft gehörig, bey dem Handwercke zu Schkeuditz das Meister-Recht gewonnen, damit selbige nunmehr das Weben ungehindert treiben könnten, weil besagtes Handwerck nicht das mindeste wider dieselben angebracht habe, sondern gantz ruhig sey. Die Dölitzscher beziehen sich auf die an die Wuthenauis-

nauische Gerichte ergangene Verordnung, nach welcher denen Kölsenern das Arbeiten gäntzlich untersaget, und sie weiter nicht geduldet werden sollen.

Collegium.

Dieses wäre geschehen, da die Leineweber in Kölsa noch Pfuscher gewesen, und es mit dem Schkeuditzer Handwercke nicht gehalten, anjetzo aber habe es mit ihnen eine gantz andere Bewandtnüß, und sey nicht abzusehen, wie die Erbländer in das Stifft eingreiffen wollten, immassen die Schkeuditzer auch nicht in die Erblande dürfften, daselbst Arbeit zu holen.

Das Handwerck zu Dölitzsch führet dargegen an, daß die Kölsener hierunter nacher Dölitzsch kämen, und das Garn von denen Leuten hohleten, welches aber wider die gnädigst confirmirten Innungs-Articul lauffe, hiernechst wären viele Unkosten aufgegangen, welche ihnen wieder ersetzet werden müsten.

Collegium schläget zum Temperament vor, daß gegenwärtige Sache dadurch am ersten gehoben werden könnte, wenn zwar denen Kölsenern das Weben erlaubet würde, jedoch dergestalt, daß sie kein Garn in Dölitzsch bey denen Leuten holen sollten, bey Straffe 2. Fl. und daß das Garn verfallen seyn solkte: Da hingegen damit wider dieselben nicht zu verfahren, dafern ihnen die Dölitzscher das Garn zu verarbeiten brächten. Die Dölitzscher liessen sich diesen Vorschlag gefallen, negirten aber die Restitution derer zeithero aufgelauffenen Unkosten.

Da nun nach genommenen deren Abtritte die Kölsener vorkommen, und selbigen eröffnet worden, wie weit es mit dem Handwercke zu Dölitzsch gekommen, so waren sie zwar willig, die vorgeschlagenen Puncte einzugehen, verweigerten sich aber einige Unkosten zu erstatten, indem sie sogleich nach Hochfürstl. Regierungs-Verordnung fol. 14. derer Gerichts-Acten, wie das Attestat fol. 18. auswiese, das Meister-Recht beym Handwercke zu Skeuditz gewonnen, dahero alles dasjenige, was die Dölitzscher nachhero ausgewürcket, nicht bestehen könnte, und der Ersatz der Unkosten vergeblich gesuchet würde.

Denen Dölitzschern, welche wieder vorkommen, wird hiervon Nachricht gegeben, welche in Ansehung derer Unkosten erinnerten, daß doch viele aufgewendet werden müssen, ehe die Kölsener das Meister-Recht erlanget, weshalber sie deren Restitution verlangeten; Ob nun wohl ein hohes Collegium dieses Postulatum vor billig befunden, gestalten die Kölsener damahln noch Pfuscher gewesen, und den Aufwand verursachet, und daher selbigen

anriethe, sich mit denen Dölitzschern auf ein gewisses hierunter zu vereinigen; So war doch bey denen Kölsenern alle dieserhalb gethane diensame Vorstellung vergebens. Wannenhero Hochfürstl. Regierung dieserwegen dahin zu decidiren bewogen wurde: Daß die Leineweber zu Kölsa dem Handwercke zu Dölitzsch alle verursachten Unkosten an Judicialibus und Extrajudicialibus vom 21. Febr. 1732. bis den 9. Decemb. 1733. hinwieder erstatten, besagtes Handwerck auch solche bey denen Gerichten zu liquidiren, diese aber sodann dieselben moderiren, und von denen Kölsenern allenfals mediante Executione einbringen sollten.

Im übrigen vereinigten beyde Partheyen sich mit einander, daß 1.) das Handwerck zu Dölitzsch die Kölsener als Land-Meister erkennete, und ihnen das Weben ungehindert gestattete, dargegen versprachen 2) die Kölsener, kein Garn aus Dölitzsch oder dessen Bezirck zu holen, bey Straffe 2. Fl. davon 1. Fl. das Handwerck zu Dölitzsch und 1. Fl. das Gerichte bekommen, auch das Garn zugleich verfallen seyn sollte. Im Fall aber 3) von denen Dölitzscher Amts-Bezircks-Einwohneren selbigen das Garn gebracht würde, daß sie solches verarbeiten möchten. Womit also dieselben zufrieden waren, und es handgebende angelobeten, wie denn hiernechst derer Kölsener eingewandte Appellation rejiciret, und sie dessen bedeutet, solches aber alles zur Nachricht anher registriret worden. Actum ut supra.

No. XCVII.

Friedrich August, König und Churfürst. ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir tragen zwar auf euren vom 16. Junii jüngsthin allerunterthänigst erstatteten Bericht derer unter denen Gerichten zu Groitzsch wohnenden Leinewebern in Sachen ihrer, Impetranten an einem, das Handwerck der Leineweber zu Eilenburg, Impetraten am andern Theil, fol. 15 b und fol. 17. b an uns eingewandten Appellationibus zu deferiren Bedencken, gestalt sie dessen also zu bedeuten und damit abzuweisen sind: Nachdem aber, vermöge der Landes-Ordnung, in jedem Dorffe nur ein Leinweber, welchen grobe Arbeit zu verfertigen nachgelassen ist, geduldet werden soll; Als haben wir den fol. 15. ertheilten Bescheid in so weit caßiret; Begehren demnach, ihr wollet euch in Zukunfft dießfalls angeregter Landes-Ordnung gemäß bezeigen, und deßhalber behörige Obsicht tragen, auch im übrigen die Eilenburger Leineweber, daß sie die auf dem Lande wohnende Leineweber, wenn sie selbige in ihre Innung einnehmen, mit allzu hohen Unkosten zur Ungebühr, damit wir wiedrigenfalls zu anderen Verordnungen nicht veranlasset werden

möch-

möchten, keinesweges beschweren sollen, bedeuten. Dreßden am 7. Aug. 1737.

No. XCVIII.

Ober-Hofgerichts-Urtel Term. Crucis 1728. die Gemeinde zu klein Kühna wider Elien Handschuhen bekl.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter Klägern an Anrichtung und Erbauung einer Schmiede, auch Haltung eines Schmiedes im Dorffe Klein Kühna zu hindern und ihm solches zu verwehren nicht befugt, auch aller Turbation bey 20. Thaler Straffe sich zu enthalten, so wohl die verursachten Schäden Klägern abzustatten schuldig, beyderseits aufgewandte Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben. V. R. W.

A.

Nachstehender gnädigst ausgefertigter Lehn-Brief ist mir währenden Abdrücken annoch vorgekommen, nach welchem das Ritterguth Wundschitz, auf dessen Dörffern Handwercks-Leute zu setzen, von Alters her berechtiget ist. Jedoch wird hierbey angemercket, daß solches Ritterguth in der Wabstischen Historischen Nachricht vom Churfürstenthum Sachsen pag. 59. Munschwitz genennet worden.

Von Gottes Gnaden, Wier Johanns George, Hertzog zu Sachsen, Gülich ꝛc. Churfürst ꝛc. Vicarius ꝛc. bekennen öffentlichen an diesem unsern Briefe und thun kund allermänniglich, daß Wier Unsern lieben getreuen Nicoln von Heinitz und seinen rechten Leibes-Lehens-Erben diese nachgeschriebene Lehen und Güter von Uns zu Lehen rührend, nemblichen das Rittergut Wundschwitz und das Dorff daselbst, mit einer freyen Schaaf Triefft und in Höfen, Heusern und Zeuhnen die Ober- vnd Nieder-Gerichten, it. die Dörfer Wüsten, Girnew und Lobschütz, samt dreyen Mühlen und Muhlstetten zu Kottewitz vnd Lobschütz, mit Höltzern, Eckern, Wiesen, Ober- vnd Nieder-Jagten, Teichen vnd Teichstetten, vnd dem Pfarr-Lehn zu Heinitz die Helfte, Frey-Fischereyen in seinen Wassern, it. Groitzschs mit den einen Trenitz, sambt andern ihren Nutzungen, die Lehen vnd Erb-Gerichte, Dienste, Fröhne und Zinsen, auf oben genannten Dörffern, auch Handwercks-Leute zu se-

tzen

tzen, als Schneider, Schuster, Leineweber, Schmiede, Becken, Fleischer, wie sie das vor alters in Gebrauch gehabt, samt andern ihren Ehren, Nutzungen, Würden und Gerechtigkeiten, wie seine Vorfahren dieselben Güter haben herogebracht, und zu Lehen inne gehabt, genossen vnd gebraucht vnd von seinen Verfahren nach ihren Absterben auf ihnen verfället, darauf er Nicol von Heinitz jetzo der Lehen bey Vns gebührliche Volge gethan, vnd Vns, wie im Hause Sachsen herkommen, gewöhnliche Erbhuldigung vnd Lehens-Pflicht geleistet, zu rechten Mann-Lehn gnädiglich gereicht und geliehen haben, mit allen Rechten, so viel Vns daran zu verleihen zustehet. Reichen und leihen ihme vnd seinen rechten Leibes-Lehens-Erben solche obbebestimbte Gütere, mit aller ihrer Zugehörung, hiermit kegenwärttiglichen in crafft diz Briefes, dieselben von Vns vnd Vnsern Erben zu rechten Mann-Lehn zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen vnd zu geniessen, die auch, wie sichs gebühret, zu verdienen, vnd den Lehen, wie offte die zu Falle kommen, rechte Volge zu thun und darmit zu halten, wie oben geschrieben, und solcher Mann-Lehn-Güter Altherkommen, Recht und Gewohnheit ist, von Vns und männiglichen daran vnverhindert. Wier haben auch zu ihnen sämtlichen belehnet Heinrichen Thumb-Herrn zur Naumburgk vnd Nicol von Heinitz zu Lehdann, George Albrecht von Heinitz daselbst, vnd darnach die von Kötitz, die von Böhlen vnd sonsten alle andere von Heinitz, immassen vnd so viel derselbigen auch Dero Vorfahren die gesammbte Hand in diesen Gütern zuvorn gehabt, jedoch bescheidentlich vnd also: Wo obbemelter Nicol von Heinitz ohne Eheliche gebohrne Leibes-Lehens-Erben abgehen, oder diejenigen, so er nach sich verlassen, auch abscheiden würden, alsdenn vnd ehe nicht sollen solche Güter auf seine Vettern, die von Heinitz vnd ihre eheliche gebohrne Leibes-Lehens-Erben obermelt nach rechter Sipzahl von dem nechsten auf den nechsten kommen und fallen, die auch den Lehen gewöhnliche Volge thun vnd wie solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist, sich halten sollen.

Alles treulich sonder Gefehrde. Hierbey seynd gewesen, als Gezeugen die Vesten vnd Hochgelahrten, Vnsere verordnete Räthe vnd lieben getreuen Bernhard von Pölnitz daselbsten vnd zu Schwartzbach, Lindencreutz, Goßigk, Renttendorff, vnd Münchbernsdorf, Vnnser Geheimer Rath und Cantzler, Wolff von Lüttichaw zu Kmehlen, Georg Vlrich von Ende, Jann von Mingenberg zu Wenigem Auhma vnd Haselbergk, Sebastian Friedrich von Kötteritzsch zu Sittenn, Herr Joachim Ziegler, Herr Joseph Auenarius, beyde der Rechten Doctores vnd andere mehr der Vnsern gnug glaubwürdige. Zu

Uhr-

Uhrkund mit Vnsern anhangenden Innsiegel wissentlich besiegelt vnd geben zu Dreßden den Siebenzwanzigsten Monatstag Aprilis, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt im Eintausend, Sechshundert vnd Zwölfften Jahre

Johanns George, Churfürst

Wolff von Lüttichau,
J. Teucher.

No. XCIX.

Dieweil Beklagter Klägern bey der Posses vel quasi libertatis, daß sie bey Niederkunfft ihrer Weiber die gewöhnlichen Gevatter-Briefe an die Tauf-Pathen durch die Weh-Mütter, oder durch wen es ihnen sonst beliebig, bestellen möchten, geruhig zu lassen sich erkläret; So ist auch dessen Principal solchem nachzukommen, so wohl die verursachten Schäden und Unkosten auf unsere Ermäsigung Klägern zu erstatten schuldig, und wird das ermeldten Klägern bey der Kirch-Rechnung unter 5. Rthlr. Straffe gethane Verboth, ingleichen das an Hannß George Nürnbergern insinuirte Straf-Präcept hiermit billig caßiret.

Term. Trin. 1726.

In causa der Gemeinde zu Poxdorff contra Johann Schieferdeckern.

No. C.

An die Töpffere zu Pouch, Johann Gottfried Müllern und Johann Heinrich Krahmern.

Was Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Mein allergnädigster Herr, auf des Töpffer-Handwercks zu Bitterfeldt über die Töpffere auf dem Lande und sonderlich zu Pouch geführte in Abschrift beygefügte Beschwerde, allergnädigst mir anbefohlen, solches ergiebet die ebenfalls in Abschrifft beygefügte Anfuge mit mehrern. Nachdem ich nun zu dieses allergnädigsten Befehls Expedition den 29sten Octob. a. c. pro Termino ernennet und ausgesetzet. Als werden vigore rescripti die Töpffer zu Pouch, Johann Gottfried Müller und Johann Heinrich Krahmer, hierdurch citiret, bestimbten Tages Vormittags in dem hiesigen Amte coram Commis-

sione zu erscheinen, angeregter Expedition gewärtig zu seyn, und ihre Nothdurfft allenthalben zu beobachten. Bitterfeldt am 5. Oct. 1740.

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Commißion und Amt allda.
A. F. Kannenberg.

B.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.

Rath, Lieber Getreuer. Aus der copeyl. Beyfuge ersehet ihr mit mehrern, was der Ober-Accis-Commissarius und Amtmann zu Düben, Johann Gottfried Bennemann, auf des Handwercks derer Töpffer zu Bitterfeld über die von denen auf dem Lande und besonders in Pouch sich aufhaltende Töpfere zeithero unternommene Beeinträchtigung geführte Beschwerde und darneben beschehenes Ansuchen, unterthänigst angezeiget;

Darauf begehren Wir, ihr wollet, was es um sothane Beschwerden vor eigentliche Bewandniß habe, Erkundigung einziehen, und Uns davon euren gehorsamsten Bericht, dessen Abgang denen Interessenten behörig zu notificiren ist, binnen 14. Tagen, nebst Beyfügung derer Acten, zu Fassung fernerer Resolution erstatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 16. Septemb. 1740.

An
Commißions-Rath und Amtmann
zu Bitterfeldt.

R. A. von Wichmannshausen.

Ernst Gotthelff Becker.

C.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und Churfürst,
Allergnädigster Herr.

So wohl die hiesigen, als auch die Bitterfeldischen Töpffere, haben schon im vorigen Jahre, besage innliegender Schreiben bey mir Beschwerde geführet, wie sie von denen Töpffern aufn Lande, welche sie zugleich nahmhafft gemachet, dergestallt beeinträchtiget würden, daß sie in die Länge bey denen vielen Abgaben in der Stadt nicht bestehen könnten. Ob ich nun wohl selbige damahls angewiesen, die Sache behörigen Orths anzubringen und auszuführen; So wollen sich selbige doch nicht beruhigen, sondern suchen deswegen bey der General-Accise Schutz und Aßistence, weiln sie nicht im Stande wären, einen ordentlichen Proceß anzufangen, geschweige denn aus-

zufüh-

zuführen. Ueber dies schon ehemahls auf Seiten der General-Accise nachdrückliches Verboth geschehen, daß der Müller in Pouch nicht gedultet werden dürffen. Nachdem nun, allergnädigster König Churfürst und Herr, die eingezogene Erkundigung das Vorgeben derer Töpffer in beyden Schreiben bestätiget hat; Auch die mitkommenden Acta bestärcken, daß dem Töpfer in Pouch, Martin Müllern, das Handwerck daselbst zu treiben, ernstlich untersaget, und selbigen endlich in Ansehung, daß er schon vor 20. Jahren aus Bitterfeldt gezogen und 60. Jahr alt sey, allergnädigste Concession gegeben worden, nunmehro aber an dessen Statt der Sohn, Johann Gottfried Müller, das Handwerck angefangen, wozu sich noch Johann Heinrich Krahmer eingefunden, also zwey Töpffer in Pouch seyn, welche das Handwerck stärcker als ihrer 3. bis 4. in der Stadt treiben, einfolglich allerdings denen Töpffern in Städten Abbruch geschicht, auch solches dem hohen Königl. Interesse nachtheilig ist; Als habe Ew. ꝛc. ich solches allerunterthänigst einberichten und um Verhaltung allergehorsamst bitten sollen, in Pflicht-schuldigster Treue verharrende

P. P.

Düben den 15. April 1740.

Ew. ꝛc.

Johann Gottfried Bennemann.

D.

P. P.

Es haben bey der zwischen uns und dem Töpffer-Handwercke zu Bitterfeld am 29. vorigen Monats gehaltenen Verhör jene verlanget, daß wir keine Arbeit und vornehmlich gantze Brände an die Häcken verkauffen und uns deßhalb auf instehenden 12. Nov. erklähren sollten. Wie nun aber besagtes Töpffer-Handwerck selbsten uns als Land-Meister in ihre Innung aufgenommen und dadurch einmahl vor allemahl dareingewilliget hat, daß wir unser Handwerck allhier in Pouch treiben mögen, und sie uns daher dasselbe nunmehro mit Recht und Billigkeit nicht legen können, deßhalb auch in letztverwichenen Termine von diesem Punckte von selbst wieder abgegangen sind und nur bey einigen vermeintlichen Handwercks-Mißbräuchen und Unordnungen, insonderheit bey dem Verkauffe an die Höcken, sich aufgehalten haben: Das hohe Königl. Interesse hergegen, wie etwa auf des Handwercks Veranlassen von dem Herrn Ober-Commissario Bennemannen in seinem er-

statteten allerunterthänigsten Berichte angeführet werden wollen, durch uns nicht den mindesten Schaden leidet, vielmehr befördert wird, sintemahl wir eben die Accise, so die Bitterfeldischen Töpffer geben, entrichten, ja wenn wir gantze Brände verkauffen, solche dreyfach einbringen; Also wird uns auch billig dasjenige zu gönnen seyn, was Handwercks-Recht mit sich bringet und uns daher freystehen, unsere Arbeit einzeln oder in gantzen Bränden zu verkauffen, haben auch zu Ihro Königl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn das allerunterthänigste Vertrauen, bey dieser Freyheit allergnädigst geschützet zu werden, welches Ew. Hoch-Edelg, wir zur verlangten Erklärung hiermit ad acta berichten und bey Erstattung des anbefohlnen allerunterthänigsten Berichts unserer Nothdurfft mit zu gedencken, gehorsamst bitten wollen, mit aller Hochachtung beharrend,

Ew. ꝛc.

An
das Amt Bitterfeld

gehorsame.
Die Töpfer in Pouch.

No. CI.

Ihro Hochgräfl. Gn. der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr August Siegfried, des H. R. Reichs Graff und Herr von Schönburg ꝛc. Unser Gnädiger Graff und Herr lassen, auf des Erbaren Handwercks der Tischlere allhier unterthäniges Vorstellen und Bitten, nicht mehr denn 6. Meistere allhier aufzunehmen und zu dulten, in Gnaden sothanes Handwerck versichern, und zur Gnädigen Resolution zurücke vermelden: Es sollen in Ansehung dessen, daß bey hiesiger nicht gar grossen Stadt 6. Tischler genung und mehrere sich und die andern ruiniren würden, gleichwie vor jetzo, also, auch inskünfftige, nicht mehr denn 6. Meistere gedultet, und nicht eher einer, denn biß ein jetzt hier wohnender weggezogen, oder gestorben, welcher doch denen Articuln Gnüge zu leisten hätte, allhier wieder recipiret, oder zum Meister gesprochen werden. Sig. Penig den 9. Jan. 1714.

Amt Penig.

No. CII.

Inutiles ac ludicras quæstiones omni cura & sollicitudine devitandas esse, serio nos admonet Apostolus. Sed eccui mirari non subeat, inter eruditos

ditos etiam inventos esse, qui saluberrimum Pauli monitum negligentes, id unice agendum sibi proposuerunt, ut cum larga sudoris profusione & anhelitu ridiculas, quæque non in rerum obtinerent argumentis, & excogitarent quæstiones, & egregiis ex sua mente rationibus deciderent, ita quidem, ut ad ineptias nati propemodum esse viderentur. In vulgum proh pudor! nota sunt otiosa nugamenta, quibus ingenii sui vires rigidæ artis magistri quondam exercuerunt. Quis enim non obstupescit subtilissimum sapientiæ acumen, dum quærunt, quem pedem prius in Italiam posuerit Aeneas? quid Sirenes canere sint solitæ? quæ nomina eorum, qui in equo Trojano abditi latuerunt? aut sociorum Ulyssis? aut quot ex illis Cyplops devoraverit? imo anxie insuper inquirunt in

> Nutricem Anchisæ, nomen patriamque novercæ
> Archemoris, nec non quot Acestes vixerit annos;
> Quot Siculus Phrygibus vini donaverit urnas?

digni omnino homines, qui inter nuces & crepundia consenescerent. Omitto reliquas vanitatum quæstiones, quibus ipsi exerciti nugarum magistri suos interdum ingratissimis laboribus torquere consueverunt, affaniis istis, credo, æternam nominis sui celebritatem quæsituri. Sed optandum esset, ut intra solos otiosorum hominum cancellos hæc insaniæ contagio mansisset, nec Divæ Themidos sacraria pestilens ejusmodi sidus penetrasset, neque fertilissimos jurisprudentiæ agros infelici lolio sterilibusque avenis adimpleviſſet, cum tamen jus civile non ad disputandum comparatum sit de ineptis subtilitatibus, neque ad gymnasiorum deambulationes & spatia juris cautiones datæ, sed si aliqua est hujus rei ars aut doctrina, tota profecto ad forensem usum excogitata est. Piget propemodum ea recensuisse, quæ a ICtis etiam cum cura & vigiliis insulse ventilata invenies, an nimirum possessio a pedibus, an vero sedibus justius derivetur, & hoc demum consecuti, ne forte Romanæ antiquirati aliquid deceſſiſſe videretur, curiose nimis quærunt, ubi sacrum nunc urinarium positum sit, in quo Patres conscripti vesicam olim exoneraverunt? an Romulus tædio vitæ quod valetudinarius esset, vel gladio vel veneno mortem sibi consciverit! & an non potius ab inimicis e vivis sublatus, et a patribus conscriptis vel in æde Vulcani, vel ad capreæ paludem infrusta discerptus, & singulis de ipsis corpore portio quædam distributa fuerit? An Ulpianus in Leg I. Dig. de Jurisd. jusdicentis officium rectius latissimum, quam longissimum appellitaverit? an verbum: interesse: in censum substantivorum nominum veniat? num spadones a spatha dicti, & Aelius Sentius rex

Romanorum fuerit, qui legem Aeliam ſentiam promulgavit? an jus a jubendo derivetur, priusque ſit ipſa juſtitia? an vaſallus a græco *Βασιλικὸς* deſcendat? an Lex falcidia a falce appelletur, quod inſtar falcis legata reſcinderet? an bonum & æquum, inveſtigante Arumæo, inter ſe differant, atque per artem boni jus publicum, per artem æqui jus privatum intelligatur? an lex Regia, cujus mentio fit in leg. 1. ff. de conſtit. princ. a Romulo lata fuerit, an vero ad Tiberii usque aut Veſpaſiani ſecula potiſſimum referenda? Nec minus propitiore Minerva ardua, ſi Diis placet, inſtituta fuit a Monticulo in tractatu de patria poteſtate diſquiſitio, utrumne propterea longiores crines creſcere finantur mulieribus, ut a caſtigaturis maritis eo facilius arripi, ac retineri poſſint? Quo etiam pertinere videtur Menochii in lib. de præſumt. an pactum de non caſtiganda uxore ſervari debeat, controverſia; ubi tandem pro negativa ſtetit ideo, quod contra bonos mores propterea videretur, dum optima pro marito affectionis, itemque medicinalis caſtigationis militaret præſumtio. Cujus in Cenſum non immerito referas Panormitani, an Lazarus a mortuis reſuſcitatus bona ſua & uxorem jure poſtliminii receperit? itemque Oldradi, cujus ovum fiat, quod a variis gallinis in uno nido poſitum eſt, inveſtigantis? Sic Arithmæus in utramque partem allatis argumentis, an mulier nobilis ipſa infantem lactare teneatur, ad lumborum usque commotionem diſquiſitum ivit. Sic Julius Caponius in diſceptationibus forenſibus quæſtionem, an euchariſtia ab angelo quodam in ſtomachum hominis poſita gratiam operaretur, ex hac cauſa, quia manducatio requireretur, negative decidit; quemadmodum & multum laboris in hac dirimenda lite impendit idem, an propter ſonoram vocem jure quis caſtrari prohibeatur? Sic diſceptatum fuit olim a Chaſſanæo, an excommunicari poſſint locuſtæ? quam tamen ineptam quæſtionem majoribus ineptiis cumulavit, dum non tantum de hac materia excommunicationis, ſed etiam de proceſſu contra eas inſtituendo integrum conſilium conſarcinaret. Non gravabor iſtud in Compendio proponere, ut, quantum temporis chartæque in re tam ludicra perdideret ICtus, appareat. In prima parte locuſtarum denominationem evolvit. In 2da realiter ipſas, non perſonaliter citandas eſſe ideo, quia proceſſus criminalis contra easdem inſtitueretur, nec illæ immobilia poſſiderent, propugnat; hinc in 3tia earundem procuratores admittendos eſſe negat. In 4ta de judice competente agit, ubi demum pro laico, quia judici eccleſiaſtico in cauſa ſanguinis judicare haud conceſſum ſit, pronunciat. In 5ta ipſam excommunicationis tractat controverſiam, quæ non tam cachinnum, quam bilem potius lectori movere poterant. In hunc quoque cenſum referendos

& eos esse existimo, quibus nulla alia, quam de criticis observationibus, variaque codicum lectione & interpunctionibus cura supereſt, qui tantummodo id agere intendunt, ne Ulpianus cum Paulo, aut Marcianus cum Papiniano pugnare videatur, suamque sententiam velut plebiscito veram esse jubent; cum tamen nec Hannibalem inter Allobroges & Sequanos arbitrum receptum de talibus ineptiis multum laborasse, nec magis fortiter Herculem inferos expugnaturum ad Tænarum sletisse crediderim, quam quidem super apinis istis tricisque mutuis cladibus inter se decertant in glorii heroes, adeo, ut, ni publica mature prohibitio intervenerit, exitiale criticorum bellum orturum metuatur.

Magnum profecto ICti munus est, & longe præstantius, quam ut ad res tam viles aut futiles adplicari debeat; quo ipso tamen non id efficere cupio, ut omnem penitus verborum curam publico quasi edicto proscriptam velim, sed istud saltim caveat ICtus moneo, ne magis grammaticum aliquem, aut Græculum quendam de Schola, quam ICtum agere videatur. Quemadmodum nec illis assentior, qui in causis decidendis cerebrinam æquitatem, rejectis juris constituti rationibus, unicam normam atque magistram coeco quasi ductu sequendam esse asserunt, & praxeos studium ceu vilissimam quandam artem non tantum supercilioſe contemnunt, sed & ipsos juris mystas velut inutiles homines, & quibus carere posset res publica, iniquissima opinione damnant. Sed o miſellos homunciones, queis non licet esse tam felicibus, ut coram tribunalibus vestra, ne dicam aliena desideria debito modo exponere, aut cum successu terminare valeatis! Sane si umbratiles isti doctores, quid inactis, germanice tamen conscriptis contineretur, & quid facto nunc opus sit, vel per torturam interrogarentur, tunc hærere videres aquam tunc quemlibet suam turpiter prodere ignorantiam deprehenderes. Immemores plane Ciceronis ipsos esse dixerim, verum ICtum eum demum asserentis, qui de consuetudine & legibus, quibus privati in civitate utuntur, non solum ad respondendum, sed ad agendum quoque peritus est. Cum enim casuum decidendorum fere pars major in quæstione ambigui sit posita, profecto & rerum præjudicatarum monimenta, & præscriptæ autoritates & consuetudines omnibus, qui ICti nominantur, quasi norma esse debent, ut ex his, legumque autoritate super illis, de quibus inter doctos dubitari solet, sententia formari queat. Plures equidem ejusdem furfuris ineptias recensere possem, nisi me vanitatis suppuderet, nec chartæ angustia prolixiorem esse prohiberet. &c.

No. CIII.

Ea quidem plurimorum inprimis ignobilium & indoctorum eſt indoles, ut novis ſemper delectentur rebus, antiquas vero faſtidiant & deſpiciant. Sic vero hi a brutis animantibus non procul diſtant, quæ ratione deſtituta id ſolum, quod ante pedes poſitum eſt, reſpiciunt, nec præterita agnoſcere, vel ſenſu percipere valent. Melior & omni laude condigna mens apud illos reſidet, qui anteriorum temporum facta & res geſtas rimantur & conſiderant atque ex illis ſapere diſcunt. Eſt enim antiquitas fideliſſima magiſtra, doctiores reddens homines eosque informans, tum in virtutibus & moribus, tum aliis pluribus ad vitam felicius tranſigendam neceſſariis. Neque perſuaderi ſibi quis patiatur, hodierni ævi homines ſuperiorum ætatum terrigenos ſapientia aut prudentia antecellere, cum potius quotidiana comprobet experientia, omnia fere, quæ vel ad civitatis regimen, vel ad artes ingenuas pertinent & hodienum apud nos obſervantur aut florent, ab antiquis & longe demortuis ad nos delata eſſe, atque priſcis temporibus deberi. Videmus hinc, quanto ſtudio prudentiores antiqua monumenta manufacta non ſolum ſed ſcripta ante tot ſecula exarata inveſtigent & ſepulta quaſi ex pulvere eruant, atque ſic vetuſtati perennem conſtituere gloriam annitantur. Imo, ſi ad Imperii noſtri auguſtiſſimos moderatores oculos convertamus, apparebit dilucide, quantam reverentiam & honorem hi antiquitati tribuerint, atque a ſubditis eidem haberi, mandaverint. Imprimis id fecernunt Honorius & Theodoſius Impp. glorioſiſſimi, quando illos, qui vetuſtatis Reverentiam temerari anniſi ſunt, ſeveriſſima poena coerceri jubent, in L. un. C. d. Nili agger. non rumpend. nimirum ut is, qui poſt hac Nili fluenta de propriis & vetuſtis uſibus, præter fas, præterque morem Antiquitatis uſurpaverit, flammis eo in loco conſumi debeat, in quo Vetuſtatis Reverentiam, & propemodum ipſius imperii appetierit ſecuritatem. Idem circa veterum ICtorum ſcripta obſervari viſum fuit ſacratiſſimo legum romanarum conditori & reſtauratori, Juſtiniano Imperatori, dum in Conſtit. Tanta, d. confirm. Digeſt. §. 10. diſerte profitetur, tantam ab ipſo Antiquitatis habitam fuiſſe reverentiam, ut nomina prudentium taciturnitati tradere nullo paſſus fuerit modo, ſed unusquisque eorum, qui autor legis fuit, Digeſtis inſcriptus ſit. Eadem fere verba repetere placuit laudatiſſimo Imperatori in Conſtit. Dedit nobis. d. confirm. Digeſt. §. 10. ita ſcribens: Tanta nobis reverentia Antiquitatis (*αἰδως τῆς ἀρχαιότητος*, uti in græco textu legitur) fuit, ut neque mutari nomina veterum Juris Conſultorum ſuſtinuerimus, ſed unius cu-

cujusque illorum appellationem legibus inſcripſimus. Et quamvis Imperator noſter in Proœm: Inſtit. §. 2. opus illud ſuſceptum ex eo commendat, quod prima legum cunabula non ab antiquis fabulis diſcere liceat; Ipſemet tamen in §. 1. Inſtit. d. teſtam. nihil ex antiquitate voluit ignorari, atque hinc varia teſtamentorum genera olim uſitata recenſuit, imo in L. pn. §. 1. C. d. conſtitut. Princ. ad antiquam jurisprudentiam expreſſe provocat: nec ſine ratione, quoniam nimirum antiquæ leges ad meliorem dilucidacionem & interpretationem legum poſteriorum quam maxime conducunt, ut hinc recte Tertullianus in l. 27. d. leg. Senat. &c. ſcribat, Antiquiores leges ad poſteriores trahi uſitatum eſt, & ſemper quaſi hoc legibus ineſſe credi oportet, ut ad eas quoque perſonas pertinerent, quæ quandoque ſunt ſimiles.

Quæ cum ita ſint recte ſibi conſulunt juvenes, qui reipublicæ aliquando munia ſuſtinere deſiderant, ut legum & conſtitutionum non ſolum novarum & præſentium, ſed & antiquarum notitiam acquirere ſtudeant, atque ſic non vulgarem ſed ſolidam Jurisprudentiam addiſcant, &c.

No. CIV.

In Appellations-Sachen derer Actorn Syndicen der Gemeinde zu K. Appellanten an einem, J. C. V. P. und Conſ. Appellaten andern Theil, erkennen von Gottes Gnaden Wir Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Churfürſt ꝛc. vor Recht: Daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beſtändig, auch zu gebührender Rechtfertigung an Uns erwachſen, derer Materialien halber erſcheinet aus denen Acten und derer Partheyen rechtlichen Einbringen ſo viel: Daß wohl appelliret, derowegen mit denen fol. 19. & 24. befindl. Straf-Auflagen wider Appellantens Principalen noch zur Zeit nicht zu verfahren, ſondern ſelbige damit zu verſchonen. Würde nun Appellat Appellantens Principalen auf die fol. 1. ſqq. Act. Imae Inſtant. übergebene Klage zur Einlaſſung behörig vorladen laſſen, ſo ergehet deshalber und ſonſt in der Sache ferner was Recht iſt, zu dem Ende dieſe Sache an deren Richter billig remittiret wird, immaſſen Wir ſie hiermit dahin remittiren und wieſen. V. R. W.

Eröffnet zu Dreßden am 10. Sept. 1735.

No. CV.

Ober-Hoffgerichts-Abschied Term. Luciæ 1727.

Daß Kläger das wegen der Gemeinde Heynrode und Trebsdorff ermangelnde Sydicat zu denen Acten zu bringen, Beklagter aber dessen gesammte Principalen bey der Possels vel quasi der Freyheit, keine Bau-Fuhren bey dem Schloß Roßla und der dabey befindlichen Brücke zu leisten, so lange, bis er ordentlicher Weise ein anders ausgeführet, zu lassen, so wohl denenselben die verursachten Schäden und Unkosten auf unsere Ermäßigung nebst der, der arrestirten Personen halber, verwürckte Sachsen-Busse, zu erstatten schuldig, und weil er bereits die geklagte Auflage caßiret, so hat es dabey sein Bewenden.

No. CVI.

In Appellation-Sachen derer Anwälde derer Pferdner zu Kleinsteinberg, K. T. K. und M. H. Appellanten an einem, J. C. von P. Appellaten andern Theils, geben Vice-Ober-Hoff-Richter und Beysitzer diesen Bescheid: Daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachsen, Materialen belangend, erscheinet aus denen Acten allenthalben so viel, daß in erster Instantz übel verfahren und wohl appelliret, derowegen die fol. 53. und 54. b act. Imae Instant. geschehene Auflagen hinwieder caßiret werden, immassen auch Appellat die wegen des unrechtmäßigen Gefängnisses verwürckte Sachsen-Busse M. H. abzustatten schuldig.

Publiciret den 21. Sept. 1726.

No. CVII.

Ober-Hoffgerichts-Abschied Term. Trinit. 1724. in causa Langendorff contra Dathen.

Daß in erster Instantz übel verabschiedet und wohl appelliret, derowegen das Guth Langendorf bey der Posseß der Hand-Frohnen-Dienste zu der Weydenmühle nicht zu schützen, die benannten Fröhner auch bey 1. Neu Schock Straffe hinführo, wenn sie die Reihe trifft, jedesmahl zur Frohne zu erscheinen, so wohl die gehaltenen Tagelöhner täglich mit 3. Gr. eingeschlos-

schlossen der 6. Pf. Fröhner-Geld, nebst den Gerichts-Kosten noch zur Zeit zu bezahlen, nicht schuldig.

No. CVIII.

Negatorien-Klage der Gemeinde aus Erdmannshayn und Albrechtshayn, Kläger, contra Hn. Johann Christoph von Ponickau auf Pombssen, Beklagten.

Klägere erscheinen vor dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten ꝛc. ihren gnädigsten Fürsten und Herrn, legitimiren sich zuförderst durch beygehende Syndicate, bedingen sich alle Wohlthaten der Rechte und setzen vermittelst solcher Bedingung, Klage und Zusprüche, nicht in Forma eines zierlichen Libells, sondern schlechter Geschichts-Erzehlung, gegen und wider ermeldten ihren Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn kürtzlich sagende, wie daß dieser sich unterstanden, Klägern zuzumuthen und sie compelliret, auch mit Zwang dahin anhalten will, daß einjeder deren Nachbaren jährlich 12. Gr. Wacht-Geld, 10. Gr. 6. Pf. Kalb-Geld, jedes Dorff 3. fl. jährlich vor ein Zinß-Kalb erlegen, jeder Hintersässer ihm 2. Stücken Garn vor 2. Gr. Lohn von jedem Stücke spinnen, demselben, wenn er ihnen dargegen in seinen Höltzern das dürre Holtz aufzulesen verstattet, jährlich 20. Gänse liefern, jeder nebst denen Frohnen gegen Entrichtung 2. Gr. Lohn von einer Elftr. Scheitholtz und 1. Gr. vor ein Schock Reiß-Holtz dieses dahin machen, einen Thlr. Hand-Frohn-Geld entrichten und zugleich Hand-Dienste leisten, ein jeder, so offt es gebothen wird, gegen Abstattung 6. Gr. von einem Rehe, 4. Gr. von einem Fuchse, und 2. Gr. von einem Haasen, mit auf die Jagd gehen, sowohl die sämtlichen Teiche, als fliessende Wasser, nur gegen Reichung eines Gerichts Speise-Fische und 1 Gr. 6. Pf. Fischlohn fischen helffen, ingleichen ihre Kinder, so das 12te Jahr erreichet, da sie gleich anderen weder dienen noch dienen wollen, wenn sie solche zu ihrer eigenen Haußhaltung nicht nöthig, noch zur Schulen oder anderer ehrlichen Handthierung halten, nacher Pombssen zum Dienste stellen, auch ein Jahr ums andere daselbst dienen lassen, ferner die Bau-Dienste nicht alleine zum Hausse Pombssen, sondern auch zu denen Beygüthern gegen gewöhnliche Lieferung thun, das Ritter-Guth bey Friedens-Zeiten, wenn Beklagter keine abgesagte Feinde hat, noch Mordbrenner herumgehen, dennoch bewachen, auch alles Bier, so sie zu Verlöbnüssen, Hochzeiten, Kindtauffen und sonst bedürffen, bey ihme zum Zwang nehmen sollen, wie denn ferner Herr Beklagter einige andere Unterthanen gegen Abstattung

gewissen Geldes von der Bau-Fuhre befreyen, auch in Saamen- und anderer nöthigen Zeit, sowohl bey sehr bösen Wegen, mit Hindansetzung ihres eigenen Ackerbaues, die Dienste verlangen und von denenjenigen, welche Alters- oder anderer Ursache halben nicht mehr fortkommen können und die Güther übergeben müssen, dennoch die Hof-Arbeit, oder jährlich 1. Rthlr. davor fordern will ꝛc.

Wenn denn aber Klägere hieran allenthalben nichts geständig, sondern præsumtionem libertatis vor sich haben, und Hr. Beklagter dergleichen von ihnen zu fordern nicht befugt, gleichwohl aber von so thätlichen Vornehmen abzulassen nicht gemeinet ist, auch Klägere mit ihrer Nothdurfft in das Petitorium gewiesen worden.

Als sind sie zu klagen bewogen worden, bitten zu erkennen, daß Bekl. mit denen libellirten Zumuthungen, und geforderten Diensten Klägere billig zu verschonen, sich hinführo derselben gäntzlich zu enthalten, Klägeren deshalben genungsame caution de non amplius turbando zu bestellen, auch alle Unkosten zu erstatten schuldig sey.

No. CIX.

Die Gemeinde zu Nöda klaget wider ihren Gerichts Herrn, Johann Caspar von Jungk, daß derselbe denen Unterthanen aus klagender Gemeinde seit einiger Zeit anzusinnen sich unterstanden, daß sie zur Fröhne allerhand Mobilien, als Stühle, Schräncke, Tische, grosse Fluhr-Bücher, Bett-Matrazzen, Feder- und Span-Betten, auch denen allda arbeitenden Maurern, Zimmer-Leuten und Ziegeldeckern ihr Handwercks-Geräthe, sowohl den Leimen zum Ofen setzen, von der Stadt Erffurth auf dem Schubkarne noch Nöda abhohlen, ferner, daß sie Victualien und andere Sachen, Haasen, Rephüner, weise Wäsche und dergleichen, nach Erffurth oder andere Orte, sowohl von daher Thee, Coffee, Zucker und Bier nach Nöda zur Fröhne abhohlen sollen, welches auch zum Theil einige Personen, denen solches angemuthet worden, zeithero einstweilig gethan haben.

Wenn aber Beklagter dessen allen nicht befugt, als fordern Klägere von ihme hierauf richtige Einlassung und bitten, nach deren Erfolg in Rechten zu erkennen:

Daß Beklagter mit denen angesonnenen Frohn-Diensten Klägere zu verschonen, aller fernern Turbation sich bey nahmhaffter Straffe zu enthalten, auch die verursachten Schäden und Unkosten ihnen zu erstatten schuldig.

No

No. CX.

Aus dem Lübbenauischen Urbario des X. Dorffs Kleinbeiche, fol. 55.

Dieses Dorff hat weiland Frau Eliesabeth Gräfin zu Lynar, geb. Distelmeyrin, um 2700. Rthlr. geliehen Geld an sich gebracht und ist von denen Creditoren der Herrschafft nicht mit verkaufft worden. Bey welchem Dorffe unter andern bräuchlich ist, daß von denen sämtlichen Cossaten daselbst Wechselsweise alle Jahre 3. zugleich auf denen Herrschaffts-Forwergen, wohin sie gefordert werden, statt der Dienste, Pflug treiben müssen, sonsten aber müssen die gesamte Unterthanen verrichten und abgeben, wie folget:

1.) Noack hat 1. Cossaten-Guth, davon täglich Hand-Dienste, oder giebt dafür 4. Rthr 9 Gr. Dienst-Geld und dienet darneben 2. Wochen in der Ernde. Giebt 1. Gr. 6. Pf. Erb-Zinß und 4. Gr. Wiesen-Zinß und 1. Huhn.

2.) Nowey hat ein Bauer-Guth, davon täglich Roß-Dienste, oder giebt dafür jährlich 8. Rthlr. 18. Gr. Dienst-Geld und dienet darneben 4. Wochen in der Ernde, giebt 13. Gr. 6. Pf. Erb-Zinß, 10. Scheffel Korn, 10. Scheffel Haber, Calauisch Maaß, 2. Hüner, 30. Eyer und 2. Schwitten Flax.

3.) Budar hat ein Freysitzer-Güthlein, thut wöchentlich 3. Tage Hand-Dienste oder läufft auf die nechsten Vorwercker und giebt 6. Gr. Erb-Zinß und 2. Hüner.

4.) Rusera hat ein Freysitzer-Guth, thut keine Dienste, sondern würcket der Herrschafft jährlich vor alles und jedes 3. Schock Ellen Leinwand und giebt 2. Hüner.

5.) Wernella und Barth haben Bauer-Güther, gehören zwar respectu der Ober-Gerichte unter die Hochgr. Herrschafft nach Lübbenau und müssen auf Dero Dinge-Tagen mit erscheinen, mit denen Diensten, Zinsen und Pächten aber gehören sie anjetzo unter die von Wolffersdorff nach Bornsdorff.

6.) Hansen, Baasch und Noga sollen 3. Freysitzer gewesen seyn, sind aber jetzo wüste, haben, da sie bewohnt gewesen, sonsten nichts mehr gethan, noch gegeben, als jeder jährlich 2. Hühner und denen andern gleich 2. Stück gesponnen. Die Dienste der Bauern und Cossaten geschehen denen Lübbenauischen gleich.

7.) Die Gemeinde zu Kleinbeiche muß auch über vorhergehende Wiesen-Zinsen jährlich entrichten 2. Thlr. 4. Gr. Wald-Zinsen, 18. Stück Wald-Hühner 4. Schock Wald Eyer und 2. Schock, daß sie auf der Crimmitzscher Kahnpfart in den Wald fahren dürffen, müssen selbe auch helffen reinigen ꝛc,

Lübbenau den 15. Junii 1691.

Mattheus Gallasch. p.t. Amtschösser.

No. CXI.

Rationes Decid.

Christoph Ehrenreich von Arnimb contra die Gemeinde zu Schönborn.

Dieweil nun in des Amts Neusorge Erb-Buche, welches in dem Urthel pro recognito erkannt, klar enthalten, daß ein jeder Unterthaner, der sich in die Aemter Chemnitz, Augustburg, Lichtewalde, Sachsenburg und Franckenberg wendet, 7. Gr. Abzugs-Geld, der sich aber an andere Orte wendet, das 10de Schock zu geben schuldig, die von Beklagten wider sothanes Erb-Register gemachten Exceptiones aber von keiner Erheblichkeit sind, massen die gesamten nach Neusorge gehörige Unterthanen, und besonders auch beklagte Gemeinde zu Schönborn, durch ihre Syndicos sich zu vorbesagten Erb-Register allenthalben bekannt, selbiges auch in dem ao. 1654. errichteten Recesse zum Fundament gesetzet und in denen Documentis sich beständig darauf beruffen und von denen Neusorgischen Unterthanen pro norma præstandorum agnoscirt und angenommen, so wohl diese in dem Urthel schon vormahls darauf gewiesen, über dem von beklagter Gemeinde selber beym Gegen-Beweise für das Erb-Buch des Guths Neusorge produciret, auch von dem, bey dem vormahligen zwischen dem von Arnimb und dessen Neusorgischen Unterthanen streitigen Dienst-Proceß, nach Vorschrifft der Proceß-Ordnung abgehörten Zeugen, in welchem Kläger bey gegenwärtigen Proces die Observanz vorerwehnten Erb-Registers und daß darnach die sämtlichen nach Neusorge gehörigen Unterthanen die Dienste und præstanda jederzeit gethan, eydlich erhärtet worden ꝛc.

No. CXII.

Auf vorstehende Facti speciem und angehängte Frage, erachten Wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn:

Obwohl die Bau-Dienste und andere Frohnen strictissimæ interpretationis sind, auch auf das Grund-Graben, Keller-Ausräumen, Schutt-Aufladen und dergleichen ordentlicher Weise nicht zu erstrecken, diesemnach daß die zu dem Ritter-Guthe Porschnütz gehörige Unterthanen das alte Herren-Hauß, welches derselbe von neuen zu erbauen willens ist, einzureissen nicht schuldig, geschlossen werden möchte.

Dennoch aber und daferne die Unterthanen eine besondere Befreyung von denen Bau-Diensten durch klare Verträge oder andere gewisse Maasse in continenti beyzubringen nicht vermögen, dieselben nach Anleitung der Churfürstl. Sächs. 33sten Decision zu denen von Alters her befindlichen Gebäuden der Ritter-Güther ohne Unterscheid und Ausnahme, ob sie mit dem Ritter-Sitze unter einem Dache begriffen oder nicht, Baufuhren und Hand-Frohnen zu thun verbunden, worunter auch die Einreissung solcher Gebäude mit begriffen und das Wohn-Hauß, welches von neuen aufgeführet werden soll, von solcher Qualität und sehr baufällig ist, also daß dessen Erbauung die Noth erfordert, hiernechst ermeldete Porschnützer Unterthanen, bey Einreissung und Aufrichtung anderer dergleichen Gebäude, sonst die schuldigen Dienste ohne Widerrede geleistet haben: So können die Unterthanen zu Porschnütz bey Einreissung und Wiedererbauung des so genannten alten Herren-Hauses die Bau-Fuhren und Hand-Dienste zu leisten, sich mit Bestande nicht entbrechen. V. R. V.

Fac. Jur. Lipſ. M. Aug. 1735.

An den Gerichts-Herrn zu Porschnütz.

No. CXIII.

Amt Penigk den 24. April 1669.

Erscheinen wegen Zimbergk Jacob Kuhnert, wegen Tausche Gregor Peters, Jacob Steiner und Hanß Kuhnert, und Peter Steiners des jüngern Weib, wegen Mühla Christoph Schreiber und George Schröter, und wird ihnen vorgehalten, warum sie bey jetziger vorseyenden Ueberweissung des Schlosses alhier keine Kalck-Fuhren thun wollen, welche zur Antwort geben, sie hätten

bey

bey der Bewandniß, weil das gantze Schloß geweisset werden solle, der Fuhren sich nicht geweigert, sondern nur um einen Tag gebethen, oder doch solche Fuhren, bis die Saat-Zeit vorbey sey, zu verschieben. Worauf ihnen angemeldet worden, daß ihnen ohne Präjuditz der andern nicht ein Tag eingeräumet werden könne, dahero ihnen bey 20. Rthlr. Strafe anbefohlen würde, diese Kalck-Fuhren bey diesem Gebäude, gleich andern, zu thun, sobald sie geheissen werden möchten.

No. CXIV.

Urthel.

Daß die Unterthanen zu Baumersroda, wenn sie anderen Leuthen ums Lohn arbeiten, ihrem Gerichts-Herrn, jedoch eben um den Lohn, den sie von fremden bekommen, zu verrichten verbunden, ausser in denen Fällen, da sie unverbrüchlich hergebrachter massen um einen geringen Lohn gewisse Fröhnen zu leisten gehalten. V. R. W.

An die Adeliche Winckelische Gerichte
zu Baumersroda.

Scab. Lipf. M. Aug. 1706.

No. CXV.

Ober-Hoff-Gerichts-Abschied, Term. Trin. 1728.

In Sachen Minckwitz contra Klugen und Consorten.

Daß Beklagte pro confessis & convictis zu achten, derowegen dieselben von Klägers zu Gostewitz gelegenen Frey-Guthe, ausser denen Land-Pfennig-Quatemb. und andern Steuern, einige Dienst oder Abgaben, ingleichen die angesonnenen Schutz- und Lehn-Gelder, auch Dünger, Hopfstangen- und Wein-Pfahl-Fuhren zu fordern nicht befugt, sondern dessen bey 30. Goldfl. Straffe sich zu enthalten, so wohl die verursachten Schäden und Unkosten auf unsere Ermäßigung ermeldten Klägern zu erstatten schuldig.

No. CXVI. A.

Urthel Luciæ 1731. Streits und Conf. contra Schützen und Consorten.

Daß Kläger, so viel den 4ten Schützischen Antheil betrifft, dasjenige, so ihm zu beweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen,

sen, derowegen Bekl. Principalen die Bau-Dienste und Anführung der Bau-Materialien in- noch ausserhalb der Moßbacher Fluhr zu denen zu solchem 4ten Antheil gehörigen und nicht auf Ritter-Guths Grund und Boden stehenden Gebäuden von Beklagtens Principalen zu fordern und selbige zu deren Leistung zu zwingen nicht befugt; hingegen hat Kläger, so viel den 3ten Antheil anbelanget, was ihm zu beweisen auferleget und er sich angemasset, wie recht nicht erwiesen, derowegen dessen Principalen zu denen zu selbigen gehörigen Gebäuden die Bau-Dienste und Anführung der Bau-Materialien nach Anleitung des Erb-Registers noch ferner zu thun pflichtig. Beyderseits aufgewandte Unkosten werden aus bewegenden Ursachen billig compensiret, immassen ꝛc. V. R. W.

Ratio decidendi.

Weil wegen des dritten Antheils Klägere das mit dem Besitzer desselben, Adam Friedrich Schützen, Ao. 1629. errichtete Erb-Register wider sich haben; Der 4te Antheil aber, oder das vormalige Reichardtische Guth, erst Ao. 1717. besage Kauffs von Wolff Ernst Schützen darzu gekaufft worden.

No. CXVI. B.

Die Gemeinde zu Kutten und Consorten, contra Josien von Veltheim. Term. Trinit. 1739.

= = Daß wohl appelliret, derowegen Appellatens Principal Appellantens Principalen bey der geruhigen possessione vel quasi der natürlichen Freyheit, von denen durch den Gerichts-Voigt letzteren angedeuteten Hand- und Pferde-Diensten zu dem neu anzulegenden Garten an dem Schlosse zu Ostrau, auf der Seite nach der Schencke zu, geruhig zu lassen; Zu dem Ende die disfalls ergangene Verordnung hinwider zu caßiren und wie solches geschehen, diesen zu notificiren, auch alle dißfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

No. CXVII.

Quæstio CXXII. fol. 200. b

Bau-Fuhren, ob sie denen, so die Ober-Gericht, oder so die Erb-Gericht haben, sollen geleistet werden?

Die Bau-Fuhren können also nicht moderiret werden, daß sie eines theils dem, welcher die Erb-Gerichte hätte, und eines theils dem, welcher die

die Ober-Gericht hätte, durch die Leut sollen geleistet werden, nicht allein derer Ursach, daß die andern Leut dardurch zur Unbilligkeit beschweret, sondern daß auch die opera und Dienste sua natura individua seyn, und in partes nicht können getheilet werden. Welchem Theil aber in obgedachten Fall die Dienste und Bau Fuhre allein gehören, ist anfänglich vor erst auf das Possessorium zu sehen, da sich die Partheyen auf dasselbige thäten beruffen, und dann derjenige darinn fürzuziehen, der den ältesten und besten Gebrauch zu beweisen. Jedoch ist dem Gegentheil frey, denselbigen folgends mit ordentlichem Recht solchs Gebrauchs zu entsetzen. Wann aber allein die Sach in petitorio gehandelt wird, so halten sich die Schöppen-Stühle nach der Landes-Ordnung, daß die Bau-Fuhre dem Erb-Herrn allein soll geleistet werden, und nicht dem Gerichts-Herrn, er habe das Ober- oder Unter-Gericht, und halten den vor dem Erb-Herrn, von dem die Leute ihre Güter in die Lehen nehmen müssen, die anderen, sie haben Ober- oder Unter-Gericht, sind nicht Erb-Herren, sondern Gerichts-Herren. Da nun in einem Dorff viel Erb-Herren oder Lehn-Herren seyn, so soll die Bau-Fuhr jedem, von seinen Leinen Leuten, die von ihme Lehn haben, geleistet werden, daß also die Gerichts-Herren, vermöge der Lands-Ordnung, sich der Bau-Fuhr nichts anzumassen. Dann sie haben die radicem recti dominii nicht an- und auf den Gütern, gleichwie die Erb-Herren, so die Belehnung haben.

No. CXVIII.

Casus II. fol. 108. b

Bau-Fuhr wem sie gebührt, dem, der die Ober-Gericht, oder dem, der die Erb-Gericht hat?

In der Landes-Ordnung l. tit. von der Bau-Fuhr ist nicht erklärt, wenn in einem Dörff einer die Ober- der ander die Nieder- und Erb-Gericht hat, wem die Bau Fuhr soll geleistet werden, und dieweil zu Hoff bishero mag gemäßiget seyn, daß beyden nach Gelegenheit die Bau-Fuhr soll geleistet werden, so gereicht es doch den Unterthanen zu Beschwerung, daß sie doppelt operas thun müssen, dann auch solches contra naturam operarum, quæ de sui natura sunt individuæ, & non possunt scindi & dividi in partes, & ideo stipulatio operarum non in partes, sed in numerum cedit. Verum est, stipulationes operarum numero dividi, daß einem 2. Tag, dem andern auch zween Tag Wechsel gedient werde, vel uni habenti operas cum altero com-

communes, debet præstari æstimatio operarum, pro sua parte, daß also præstatio operarum de sui natura individua sey. Wenn aber solche Bau-Fuhr in obgesetzten Fällen allein zu leisten, hierinn ist der Zweifel: Dann wo einer oder dessen Vorfahr in quasi possessione allein gewesen der Bau-Fuhr, oder hätte antiquiorem quasi possessionem darzuthun, der bleibt billig in possessorio judicio darbey; In pari causa melior est conditio possidentis. Da aber solches nicht könnte ausfündig gemacht werden, halten wir es also dafür, wie die Lands-Ordnung klar vermag, daß die Bau-Fuhr dem Erb-Herrn soll gepflogen werden, da denn der Erb-Herr die Obrigkeit hat, auch die andere Dienst allein auf den Lehn-Gütern hat, daß dißfalls auch Bau-Fuhr, sowohl als die andern operæ, ob connexatem thäten folgen. Wann aber der, dem die Erb-Gericht thäten folgen, sowohl etliche Dienst, als der ander, dem die Obrigkeit zustehet, im Dorff hätte, läst es sich ansehen, daß der für den Erb-Herrn zu halten, welchem die Leut hulden und schweren müssen, und daß die Bau-Fuhr bey diesem allein billig bleibe, wann aber beyden gehuldiget werden müste, & sic quod omnia essent æqualia, hat es das Ansehen, daß dem, der die Obrigkeit hat, sich der Bau-Fuhr allein anzumassen, per hanc rationem: Qnia magis dignum attrahit ad se minus dignum juribus vulgatis. Wiederum weil der, welcher die Erb-Gericht hat, in allen bürgerlichen Schuld-Sachen, sie betreffen viel oder wenig, vermög der Lands-Ordnung, die Botten Mäßigkeit hat, wolte ihme vielleicht auch in solchem Bau-Dienst veluti a subditis communibus etwas gebühren. In diesen letzten Puncten müssen wir den Mittelweg, wie bishero zu Hoff gehalten worden, nochmals bleiben lassen, daß, wie die angezeigte Text bewähren, solche operæ und Bau-Fuhr numero getheilt, und doch desto geringer und jeden auf ein gewisses angeschlagen werden, damit die armen Leut mit zweyfachen Bürden nicht beladen, & ut non videantur plures operæ, sed potius una.

No. CXIX.

Casus III. fol. 109.

Bau-Fuhr, ob sie an denen Orten geschehen müssen, da zuvor kein Ritter-Sitz gewesen ist?

Wenn sich etliche Brüder theilen, begiebt sich offt, daß sie etliche neue Ritter-Sitze der Oerter, da zuvor keine gewest, dahin auch keine Bau-Fuhr zum Ritter-Sitz geleistet, von neuem zu bauen sich unterstehen. Diese haben

gleichwohl die Lands-Ordnung für sich, ibi, ihren Erb-Herren zu den Gebäuen ihrer Ritter-Güter Bau-Fuhr zu thun, & ibi, die Unterthanen ihren Erb-Herren Bau-Fuhr zu ihren Gebäuen der Ritter-Güter. Quia dispositio generalis debet habere generalem effectum. So ist auch die Lands-Ordnung nicht allein auf die Bau-Fuhr, wo Ritter-Güter allein gelegen, restringiret, sondern in gemein auf alle Gebäu, die in den Ritter-Sitzen Güthern geschehen, gemeynt.

Aber wie dem, so hat unser gnädigster Herr der Chur-Fürst zu Sachsen, Augustus, in einem Schreiben, ao. 60. den 27. Jan. in Dreßden an Georgen von Hirschfeldt zu Dieben datirt, die Generalitatem der Lands-Ordnung dergestalt restringiret, daß sie allein an die Oerter, da zuvor Ritter-Sitz gewesen, der Bau-Fuhr, zu Erbauung derselben, folgen sollen, wie dann die Copey solches Erinnerns hiebey gebracht.

Augustus, Chur-Fürst, an George von Hirschfeld zu Dieben.

Lieber Getreuer, welcher gestalt sich deine Unterthanen von dreyzehen Dorffschafften über dich der Bau-Fuhr halben an Uns unterthänig geklagt, und um gebührliche Einsehung und Schutz bitten thun, das wirstu aus beyliegender Schrifft ferner vermercken. Ob nun wohl Unsere jüngst ausgangene Lands-Ordnung, unter andern von den Bau-Fuhren, wie es damit zu halten, Meldung thut, so ist doch dieselbe dahin nicht gemeint, noch zu erstrecken, daß die Leut ihren Junckern, oder so offt sich Brüder unter einander theilen, und unter demselben einer oder mehr neue Gebäu und Ritter-Sitz bauen, bevoraus an den Orten, da zuvor kein Ritter-Sitz gewesen und gestanden, auch so die Leut von Alters her nie kein Bau-Dienst dahin geleistet, nunmehr die Bau-Fuhr und Frohnen, und zu solchen fürhabenden Gebäuen zu thun schuldig seyn sollen, und sie also mit dieser Neulichkeit belegt und beschweret werden sollen. Hierum da es nun an dem, wie die Supplicanten melden, daß der Ort, dahin ihr einen neuen Ritter-Sitz zu bauen in Vorhabens, sey nur ein Viehe-Hoff, und zuvor allda kein Ritter-Sitz gewesen wäre, so können Wir diesem deinem Fürhaben nicht Beyfall geben, sondern befehlen dir, du wollest die Leut mit solcher Bauführung und Erneuerung verschonen und unbelegt lassen, es wäre denn, daß du beschönen könntest, daß obberührter Viehe-Hof zuvor und von Alters her ein Ritter-Sitz gewesen, auf den Fall seynd wir nach erfolgter Bescheinung, auf dein Ansuchen, nicht ungeneigt, unsere Commissarien hierinn zu verordnen, welche

euch

euch allerseits fürbescheiden und Fleiß haben sollen, daß sie euch mit einander nach Gelegenheit des Baus und d[illegible]eut Vermögen vereinigen, wie mit andern vom Adel auch geschehe[illegible], eine ziemliche Anzahl Bau-Frohnen vergleichen und entscheiden sollen. Deß wollen Wir dir, dich darnach zu richten, nicht verhalten, und geschicht daran Unsere Meinung; Geben Dreßden den 27. Tag Januarii, Ao 60.

No. CXX.

Quæstio CXXIII. fol. 201.

Bau-Fuhre, ob sie an die Oerter geschehen sollen, da zuvor kein Ritter-Sitz gewesen, und ob sie zu andern Gebäuen ausserhalb des Ritter-Sitzes zu leisten?

Offtmahls begiebt es sich, daß Brüder sich theilen, und daß sie das abgetheilte neue Ritter-Sitze anlegen und bauen wollen, ob dann die Leute hierzu die Bau-Fuhre zu thun pflichtig? Die Landes-Ordnung will von etlichen angesehen werden, daß die Leut solche Bau-Fuhr zu thun schuldig, welche sie aber stricte von denen Ritter-Sitzen, so in esse damahls gewesen, und nicht auf die folgends an Oerter, da zuvor kein Ritter-Sitz, zu verstehen. So seyn die Schöppen-Stühle derer Meynung, daß in solchen Fall die Bau-Fuhr nicht könnte gefordert werden, und haben nicht allein gedachte Ursachen, sondern auch Chur-Fürsten Augusti Erklärung, so Ao. 1560. den 27. Jan. zu Dreßden an Georgen von Hirschfeld geschehen, der die Bau-Fuhr auf die Oerter, da zuvor Ritter-Sitz gewesen, restringirt.

No. CXXI. A.

Zwischen den Leuten zu Reinßdorff und Crimmitzschen Klägeren an einem und Hansen Gannsen, in Anwaldschafft Seyfarths von Kayn zu Zangenberg, als Vormunden des unmündigen von Thors zu Auligk, Beklagten andern Theils, wegen der Baufuhren, derer sich die Leute gegen Auligk zu thun geweigert, Ist heute dato durch die Churf. Naunburgischen Verordneten Räthen der Cantzley allhier zu Zeitz dieser Abschied gegeben worden: Dieweil die Leute, vermöge der Churfürstlichen Landes-Ordnung die Bau-Fuhren zu thun schuldig, als auch im Churfürstenthum allenthalben also gehalten worden und noch, daß die klagenden Leute solche Bau-Fuhren auch nochmahls thun und verrichten helffen sollen: Jedoch soll dem von Kayn, von wegen des

des unmündigen von Thors, die Bau-Fuhren in alle Wege dermassen und also anstellen, daß die Leute an ihrem Acker-Baue und in der Erndte-Zeit derentw:gen nicht versäumet werden mögen, und soll doch gleichwohl den Leuten durch den Abschied unbenommen, sondern nachgelassen seyn, da sie vermeynen werden, daß sie solche Bau-Fuhren zu thun nicht schuldig, daß sie sich deren gegen den von Thor mit Recht entnehmen mögen. Sie sollen aber gleichwohl nichts destoweniger immittelst und bis zu rechtlichen Austrage der Sachen die Fuhren zu thun verpflichtet seyn; Mit welchem Abschied Anwald des von Kayns, beneben den klagenden Leuten, also zufrieden gewesen, und darein allenthalben bewilliget. Geschehen am 27. April 76.

Churfürstl. Naumburg. Cantzley zu Zeitz.

B.

Aus dem Erb-Register des Guths Marienthal de ao. 1592.

Bau-Frohnen.

Seint dieses Dorffs-Einwohnere beydes mit Pferden und der Hand zum Guth Marienthal auf Erfordern zu thun schuldig, besage folgender Abschrift eines derentwegen aufgerichteten Abscheids:

Uff clagberes Fürbringen der Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Hildebranden von Creutzens uff Teuchern und Peltzig sel. Erben Vormunden in strittigen Bau-Dienst-Sachen sie an einem und ihre vier Pferdner und Unterthanen zu Marienthal, mit Nahmen Lorentz Teumler, Peter Friedrich, Wolff Wüste und Hanß Wüste, am andern Theil, wird nach gehabter Verhör dieser Abschied gegeben:

Dieweil die Pferdner geständig, daß sie ihrem Erb-Herrn zu desselben Guth Bau-Dienste zu leisten schuldig und dagegen deren gegen dem Churfürstl. Amte Zwickau befreyet seint, dargegen aber fürwenden, daß sie dieselben den vorigen Besitzern alleine zum Wohn-Hause und nicht zu der Scheune und Ställen verrichtet, und gleichwohl darbey nicht in Abrede, daß sie die Ziegel zu dem neuen Keller und etzlich Bau-Holtz zur Scheune geführet, daß sie, vermöge der Churfürstl. Sächs. Landes-Ordnung, solche Dienste zu den Gebäuden des Ritter-Guths in gemein hinfüro leisten und verrichten sollten: Sie könnten und wollten denn, wie Recht, darthun und beweisen, daß sie mit den Pferden alleine zu dem Wohn-Hause zu verhelffen schuldig, damit werden sie inwendig Sächsischer Frist billig gehöret, ihnen auch die in

höchst-

höchstgedachter Churfürstl. Landes-Ordnung reservirte moderation solcher Dienste vorbehalten: Den fünfften Pferdner, Wolff Römern, aber belangende, sintemahl derselbe von seinem Guth dieser Bau-Dienste gefreyhet, So wollen und sollen es die Erb-Herren dabey bewenden lassen, und an seiner statt das fünffte Geschirr von den ihrigen schreiben und halten.

Uhrkundlich ist dieser Abschied beeden Theilen heute dato eröffnet, derselbe auch ins Amts Handelsbuch verleybet. Geschehen den 23. Junii Ao. 1591.

No. CXXII.

Extract aus dem, auf Herrn Heinrich von Kain auf Reimsdorff beschehene Requisition, von dem Notario Tobias Wittich Ao. 1645. aufgerichteten Instrumente.

Herr Requirent bringet an, wie daß ihm die in seinen beyden Gerichten zu Reimsdorff und Minckwitz gesessene Anspännere, oder Pferdner genannt, die Bau-Fuhren, als die Ramsdorffer und Crimmitzscher, so offt es vonnöthen und begehret wird, die Minckwitzer aber, so unter die Auligker Gerichte gehörig, die dritte Fuhre zum Ritter-Guth Reimsdorff jedesmahl zu leisten schuldig wären, massen er solches mit seinem Erb- und Frohn-Register jederzeit darthun und beybringen könnte, bezeigeten es auch die diesfalls hergebrachten Observantzen und Gewohnheiten. Dieweil nun gemeldtes Ritter-Guth Reimsdorff in denen erlittenen Kriegs-Zeiten durch die Soldaten jämmerlich eingeäschert worden, und bis dato nicht wieder aufgebauet werden können; Nunmehro aber durch Gottes Gnade verliehenen Friede, Er, der von Kain, solch Ritter-Guth in etwas wieder anzubauen gesonnen; Allein weiln seine arme Unterthanen in ermelten erlittenen Kriegs-Zeiten selbsten grossen Frevels Schaden ausgestanden und bis anhero nicht vollständig wieder aufbauen können. Zu deme wären die Pferdner theils auch sonsten wegen Mangel Schifs und Geschirres anjetzo solche Bau-Fuhren zu verrichten, nicht vermögend gewesen; Hätte derowegen er, der von Kain, sich ihrer so treulich annehmen und sie auf diesesmahl damit nicht beschweren wollen, sondern auf sein Begehren und eigene Kosten etliche Bethfuhren bey der Nachbarschafft erlanget, und nebst seinen beyden Geschirren Pferden, so viel Holtz er vor diesmahl nöthig, anführen lassen. Damit nun diese selbst beliebte Freywilligkeit ihnen und seinen Nachkommen

anje-

anjetzo und inskünfftige zu einiger Einführung nicht gereichen möchte, hätte er sie an obbeniembte Orte beschieden, daß sie obbesagte Bau-Fuhren schuldig, allerseits hierob zu vernehmen und darüber ein Instrument aufzurichten. Seynd demnach erschienen und haben jetzt genannte Pferdner, nachdem sie ihrer Pflicht, womit sie dem Herrn von Kayn verwandt, auf beschehenes Befragen einhelliglich und jeder insonderheit berichtet und ausgesaget, daß Andreas Pendorff, Peter Geißler und Hans Leonhard zu Reimsdorff, nebst George und Thomas Dietzschelten, auch Christoph von Döben zu Crimmitzschen, die Pferde-Fröhne, so offt es begehret wird, Peter Fürste, Thomas Tretber, Michael Jorberg und Hanß Zager zu Münckwitz aber die dritte Fuhre zum Ritter-Guthe Reimsdorff jedesmahl zu verrichten schuldig ꝛc.

No. CXXIII. A.

Extract aus dem vom Notario Johann Heydenreichen Ao. 1692. auf Herrn Hansen von Kayn erfolgte Requisition errichteten Instrumente.

= = Am 23. Februarii haben die Unterthanen und Anspännere zu Reimsdorff und Minckwitz sich freywillig und wohlbedächtig erkläret, daß sie 1.) alle dasjenige, wozu sie vermöge des vor Notarien und Zeugen am 29. Sept. 1646. aufgerichteten Erb-Buchs am Bau-Frohnen zu verrichten, pflichtig worden, nochmahls agnosciren wollten, 2.) diejenigen Frohn-Fuhren, welche vermöge Zeugniß-rotuli am 23. Julii 1691. ebenfalls vor Notarien und Zeugen aufgerichtet und bishero gethan, auch künfftig bey dergleichen vorkommender Bedürffniß ferner verrichten. 3.) Alle die Röhr-Stämme, welche vor diesen und insonderheit de ao. 1680. her, sie zum Röhr-Wasser angeführet, zu dessen Erhaltung noch ferner anschaffen wollten. Jedoch hat sich der Hochadliche Gerichts-Herr erkläret, bedürffenden Falls das Brücken- und Stall-Geld zu tragen, auch sie nur zu Winters-Zeit mit solcher Röhr-Fuhre zu belegen ꝛc.

B.

Bey entstandener Streitigkeit, ob der Gerichts-Herr bey denen Holtz- Stein- und Kalck-Fuhren zugleich mit und voran fahren müsse? haben die Anspännere vorgeschützet, es wäre der Herr von Kayn, als Besitzer des Ritter-Guths Reimsdorff, seither 40. und mehr Jahren bey starcken Fuhren mit 4. und bey schwachen mit 2. Pferden zugleich mit = auch vorangefahren, an-

de-

derergestalt hätten Klagende Anspänner sothane Fuhren nicht verrichtet, wenigstens könnten sie darzu zur Sommers-Zeit nicht angehalten werden, wie sie denn Ao. 1733. Zeugen abhören lassen, welche ausgesaget, daß die Kainischen Hoff-Knechte mit denen Bauren dergleichen Fuhren gethan und voran gefahren, auch die stärckesten Röhren wegen ihres Gespannes aufgeladen und die alte Herrschafft dergleichen Mit-Hülffe sich nicht entzogen, ja die Fröhner selbst angestellet, und ihre Knechte voran fahren lassen.

No. CXXIV.

Zu wissen, daß der Hochwohlgebohrne Herr Wolff Rudolff von Uchteritz auf Litzschena, Freyroda, Medewitzsch, Spansdorff, sich mit seinen Unterthanen zu Freyroda, auf ihr inständiges Bitten, wegen unterschiedlicher in Proceß schwebenden Irrungen, folgendergestalt verglichen:

1) Sollen und wollen Dero Unterthanen zu Freyroda die vormals abgepfändeten Schaffe an 11. Stücken ihrer Herrschafft wieder in natura von dato binnen 4. Wochen zustellen, und nach Litzschena auf Dero Ritter-Guth bringen.

2.) Hätte der Herr von Uchteritz, als Obrigkeit, laut des Erb-Registers, und wie es beschworen worden, 4. Fl. Antritts- oder Huldigungs-Lehn von jedem Hundert bey denen Unterthanen zu Freyroda zu fordern, allein bey diesem Vergleich sollen und wollen die Unterthanen zu Freyroda von jedem Hundert nicht mehr als 2. Fl. dergleichen Lehn-Wahr nach dem Werth eines jeden letzten Kauf-Briefs geben, und soll die Lehn auf jetzige Fastnachten die Helffte, und die andere Helffte auf Martini des mit Gott und Gesundheit herannahenden 1709ten Jahres entrichtet werden, welches bey diesem Quanto jetzo und inskünfftige darbey allezeit verbleiben soll.

3) Sollen ihre Kinder, so andern Leuten ums Lohn dienen, ihrer Herrschafft 2. Jahre nacheinander dienen.

4) Sollen und wollen die Unterthanen zu Freyroda zum peinlichen Unkosten auch im Fall, wenn ein Inquisit zur Tortur gebracht, die Helffte geben.

5) Das Rüge-Gerichte soll alle Jahre zu Freyroda gehalten werden.

6) Wegen der bisherigen Trifft und Hüthung, so der Herr von Uchteritz in den Freyrodischen Feldern laut Erb-Registers jederzeit gehabt, nehmlich durch die Ober- oder Saltz-Strasse, und durchs kleine Feld, darbey soll es bleiben: Jedoch weil allezeit in dritten Jahre, im dem so genannten klei-

nen Felde, solches Feld mit Hafer bestellet wird, und man ohne Schaden nicht wohl in die Brache kommen kan; Als ist auf der Gemeinde zu Freyroda inständiges Bitten von dem Herrn von Uchteritz placitiret worden, wann nehmlich das so genannte kleine Feld mit Hafer bestellet ist, der Herr von Uchteritz durchs kleine Feld, so lange der Hafer stehet, alle 14. Tage nur einmahl zu treiben befugt, hingegen die Gemeinde so wohl die durch die Ober- und Saltz Strasse, als auch durch das kleine Feld gehende Trifft, wovon diese wenigstens 14. Ellen, jene aber wenigstens 9. Ellen seyn soll, abzustecken und abzumahlen schuldig seyn.

7) Die Holtz-Baufuhren sollen entweder in der Dübischen Heyde, oder in der Kößner Brücke, woferne anders an solchen Orten Holtz zu bekommen ist, angeführet werden, sonst aber, wo es der Herrschafft beliebet, doch ist es auf der Unterthanen fleißiges Bitten von der Obrigkeit also beliebet worden, daß auf der Freyrodischen Unterthanen ferneres Bitten solches Bau-Holtz jederzeit auf der Herrschafft Kosten von der Kößner Brücken an auf der Saale bis auf Gottel oder Corbetha geflösset werden soll, da es denn von denen Unterthanen abgeholet und nebst einen Wagen von Herrschaffts-Geschirr, wenn starcke Höltzer darbey befindlich, besage Erb-Registers nacher Litzschena gefahren werden soll.

8) Unter dem Mistbreiten soll auch der Schlamm mit verstanden werden.

9) Der Puncte halber, so allhier nicht benennet, doch ihnen nochmals aus dem Erb-Register vorgelesen worden, bleibet es bey dem den 8 Febr. 1620. aufgerichteten beschwornen Erbregister.

10) Sollen die auf beyden Theilen bis hieher aufgewandte Unkosten an Gerichts-Urthels- und Advocaten-Gebühren, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, hiermit gegen einander aufgehoben und keine part von den andern etwas zu fordern befugt seyn. Wie denn nun beyderseits Partheyen, insonderheit der Gemeinde Syndici, Hanß Görtzke und David Lose, mit diesen Puncten und Vergleichen allenthalben zu frieden gewesen; Als haben sie nicht allein dem bisherigen Streit und Proceß, sondern auch allen hierwider dienenden Ausflüchten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, insgemein und insonderheit, sonderlich der Verletzung, auch über die Helffte, ingleichen als ob die Sache anders niedergeschrieben, als abgehandelt worden, oder sie dieselbige nicht verstanden, der listigen Ueberredung, Betrugs, wie auch daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine absonderliche vorher-

hergegangen, renuncirt und sich begeben, Als ist solcher um Nachricht und steter fester Haltung willen zu Pappier gebracht und von beyderseits Partheyen, sonderlich der Gemeinde zu Freyroda constituirten Syndicis, ja zu allen Ueberfluß von denen sämtlichen Einwohnern, so viel deren Schreibens erfahren, unterschrieben worden, wollen auch morgendes Tages so wohl diesen Erbvergleich, als auch das hiesige Erb-Buch, zur Confirmation bey dem Königl. und Churfürstl. Sächs. Ober-Vormundschaffts-Amte Dölitzsch übergeben und selbige zu gleichen Kosten auswürcken. Sig. Freyroda den 13. Dec. 1708.

No. CXXV.

Zu wissen, welchergestalt unten gesetzten dato vor denen Hohmannischen Gerichten zu Crostewitz erschienen:

Gottfried Krohne, Hanß Schneider, als Syndici der Gemeinde zu Göhren, Adam Gerau, Syndicus der Gemeinde zu Cröbern, Michel Hoffmann Jun. Richter, Tobias Storckwitz, Gerichts-Schöppe zu Crostwitz, Christian Roch, Gottfried Dietrich, Christian Kohlstrunck, Barthel Brießdorff, Innwohner zu Crostwitz, Peter Sperling, Richter, Martin Theilmann, Gerichts-Schöppe, Christoph Gärtner, Innwohner zu Cröbern, Andreas Schwartzburger Richter, Caspar Lange, Christoph Berger, Hanß Krause, Gerichts-Schöppen, Christian Pfautzsch, Hanß Stercke, Gottfried Zwicker, Daniel Grauhl, Paul Gerentz, Christian Hellmuth, Gottfried Kirst, Innwohner zu Göhren.

An- und vorbringende, welchergestalt sie bis anhero mit ihrem vorigen Gerichts-Herrn, Hn. Johann Rupert Sultzbergern, wegen Haltung der Ziegen, Fröhne derer alten Eltern, so ihre Gütere denen Kindern übergeben, und Dienst-Zwang derer zu Hause habenden Kinder, einige Processe gehabt. Nachdem aber ihr jetziger Gerichts-Herr, Hr. Baumeister Peter Hohmann, sich mit ihnen verglichen, und dieserhalben einen Vergleich zu Papiere gebracht, den sie bereits unterschrieben und erböthig wären, sich nochmahls darzu Gerichtlich zu bekennen; Als bäthen sie, solchen anzunehmen und zu confirmiren. Da nun der Gerichts-Herr ebenfalls um dessen Annehmung und Confirmation bey hiesigen Gerichten geziemende Ansuchung gethan; Als hat man solchen jetzigen Suchen um desto eher gewillfahret. Es lautet aber der Original-Vergleich von Wort zu Wort:

Demnach die Gemeinde zu Crostewitz, Göhren und Cröbern Hohmannischen Antheil mit ihrem vorigen Gerichts-Herrn, Hn. Johann Rupert Sultzbergern, ein und andere Streitigkeiten gehabt, welche zum Processe gediehen, und noch bis dato in dem hohen Appellations-Gerichte in Dreßden fortgeführet worden, nurbenannte Gemeinden aber ihren jetzigen Erb-Lehn- und Gerichts Herrn, Hn. Baumeister Peter Hohmann, bittlichen und flehentlich ersuchet und gebethen, sämtliche annoch unter ihnen seyende Differentien auf einmahl und in Güte zu heben und auszumachen, damit sie fernere Unkosten aufzuwenden erspareten, und in Friede und Ruhe leben könnten, anbey versprechend, daß sie nach diesem davor jederzeit als gehorsame Unterthanen sich gegen ihn, als dero Lehn- und Gerichts-Herrn, in der That zu erweisen, ernstlich angelegen seyn lassen wollen; Als hat Hr. Baumeister Hohmann in solcher Hoffnung die streitigen Puncte vorgenommen, und selbige mit obigen Gemeinden und deren Syndicis nachfolgender massen beygeleget und zwar

1) hat sämtliche Gemeinde zu Göhren und Cröbern Hohmannischen Antheils gar keine Ziegen halten sollen, massen sich Hr. Schultzberger auf §. 22. des untern 14. Apr. 1693. errichteten Vergleichs bezogen, allwo schlechterdings die Haltung der Ziegen ihnen verbothen ist: Als aber die Gemeinden vorgestellet, daß hierdurch der Gerichts-Herrschafft nicht der allergeringste Schade zugefüget würde, es auch nur von einigen unter ihnen um deßwillen geschähe, weil sie kein Rind-Vieh überwintern könnten; Als hat sich gegenwärtiger Gerichts-Herr, Hr. Baumeister Peter Hohmann, dahin bittlich bewegen lassen, ihnen so lange, als ihme kein Schaden geschähe, zu gestatten, daß jeder Nachbar eine Ziege, insgesamt aber einen Bock halten, in Göhren also zusammen 17. Ziegen und 1. Bock, in Cröbern hingegen 6. Ziegen nur gehalten werden sollen. Daferne aber einer mehr als eine Ziege hält, soll er jedesmahl davor der Gerichts-Herrschafft 1. Neu Schock Straffe zu entrichten verbunden seyn. Womit die Gemeinde per Syndicum und jeder insbesondere vor sich, damit wohl zufrieden, und dem dieserhalben geführten Processe gäntzlich zu renunciren angelobet haben; Wegen der Crostewitzer Gemeinde aber bleibet es bey obigen §. 22. noch ferner schlechterdings.

2) Ist in dem unterm 14. Apr. 1693. errichteten Vertrage §. 24. enthalten, daferne alte Eltern ihre Güther denen Kindern übergäben, solten sie alsdann vor Haußgenossen gehalten und gleich selbigen Fröhne und Dienste verrichten; Weil aber obige Gemeinden gehorsamst gebethen, diesen Punct doch

einigermassen zu mindern, indem es denen Eltern, so 70. und mehr Jahre erreichet, harte fiele, ordentliche Fröhne-Tage jedesmahl, wenn es verlanget würde, annoch zu leisten; Als hat der Hr. Baumeister Hohmann, als Erb-Lehn- und Gerichts-Herr, zu Beweisung, wie geneigt er sey, seiner Unterthanen Wohl zu befördern, sich dahin erkläret, daß so lange die altern Eltern noch nicht das 65. Jahr erreichet, jede Person 8. Tage Fröhne verrichten solte, daferne sie aber darüber, sie alsdenn damit verschonet bleiben. Uebrigens aber es bey nur allegirten §pho sein Verbleiben haben solle, womit auch die Gemeinden wohl zufrieden gewesen und solches dancknehmend acceptiret haben. Ferner ist

3) Von denen nurbenannten Unterthanen verlanget worden, daß wenn sie Kinder hätten, es möchten nun selbige dienen, und andern Leuten ums Lohn, oder denen Nachbarn umsonst arbeiten, oder gar zu Hause bey ihren Eltern sich aufhalten, daß selbige indistincte auf den Herrn-Hoff ziehen, und Zwang-Jahre dienen sollten: Dahingegen aber die Unterthanen vorzustellen gewust, daß mancher Vater, seiner schweren und grossen Haushaltung wegen, sein Kind selber zu Hause höchst nöthig hätte, und also ihnen der gröste Schade daraus entstünde, ja vielmahl sie in Schulden gestecket werden würden, wenn einer fremd Gesinde annehmen, und die Kinder zum Zwang-Dienste stellen müste; Als hat sich auch Hr. Baumeister Peter Hohmann bewegen lassen, zu Bezeigung, wie er seine Unterthanen mehr zu conserviren, als zu verringern, geneigt sey, folgendermassen sich zu erklären: Daß es zwar überhaupt bey dem §. 29. des 1693. errichteten Vergleichs bleibe, daß wer Kinder hat, und solche anderwerts dienen, oder ums Lohn arbeiten lässet, diese indistincte auf den Herrn-Hof ziehen, und die Zwang-Jahre, nach dem in der Gesinde Ordnung gesetzten Lohn, dienen sollen: Wenn aber ein Vater sein Kind zu Hause in seiner Haushaltung selbst benöthiget sey, soll selbiges, ob es gleich einem Nachbar im Dorffe etliche Tage, auch bis 14. Tage, doch nicht länger, in der Haushaltung beystehet, vom Zwang-Dienste auf diesen Fall frey bleiben. Womit die Gemeinde auch zufrieden, und diesen Punckt beygeleget hat. Und nachdem

4) Sämtliche Unterthanen derer Güther Crostewitz, Cröbern und Göhren ungemessene Bau-Tage mit der Hand ihrem Gerichts-Herrn bey vorfallenden Baue leisten müssen, davor sie nichts als die Kost täglich bekommen, solches aber zu vielen Verdruß und Klagen Anlaß giebet; Als hat sich der Hochedle Gerichts-Herr, Hr. Baumeister Peter Hohmann, bedungen, daß es

ihme freystehen solle, entweder, wie bishero, ihnen die gewöhnliche Kost zu reichen, oder überhaupt davor täglich jedem 1. Gr. 6. Pf. zu geben, womit auch sämtliche Unterthanen obiger 3. Dörffer wohl zu frieden, und sich solches gefallen zu lassen, sich anerkläret haben. Wann denn nun hierdurch die bis anhero streitig gewesenen Puncte ihre völlige Richtigkeit erhalten; Als bleibet es übrigens in allen bey dem vorhandenen Erb-Register, Vergleichen und Verträgen, massen durch obiges der §. 22. 24. und 29. des 1693. errichteten Vergleichs nicht geändert und abgeschafft. sondern nur erläutert und erkläret worden, auch im übrigen, was hierinnen nicht enthalten, aus obigen und andern Vergleichen erörtert werden muß. Es wollen auch die Gemeinden dem in Dreßden anhängigen Processe renunciren, und um Remission derer Acten allerunterthänigst bitten. Schlüßlich renunciren beyde Theile und zwar krafft dieses transigendo, allen und jeden Ausflüchten, so diesem Vergleiche nur einigermassen zuwider seyn könnten, als der Uebereilung des Miß- oder Nicht-Verstandes, Verletzung und Einsetzung in vorigen Stand, und in summa allen und jeden exceptionibus tam in genere quam in specie, haben auch diesen Erläuterungs-Vergleich eigenhändig unterschrieben, und besiegelt und zwar die Gemeinde Mann vor Mann, nach diesem aber dero Syndicus in dero aller Nahmen, wollen sich auch Gerichtlich zu dessen Innhalt und Unterschrifft bekennen und um Gerichtliche Confirmation ansuchen, So geschehen Crostwitz den 4. Jan. 1726.

Peter Hohmann.
(L. S.) Gottfried Krohne, Syndicus in der Gemeinde Göhren.
Hanß Schneider, als Syndicus.
Andreas Schwartzburger, Richter allda in Göhren.
Caspar Lange, Gerichts-Schöppe.
Christoph Berger, Gerichts-Schöppe.
Hanns Krause, Gerichts-Schöppe.
Christianus Pfautzsch.
Jacob Espenhahn.
Gottfried Kürsten.
Hannß Starcke.
Gottfried Zwicker.
Daniel Grauhl.
Paul Gerentz.
Christian Hellmuth.

Adam Gerau,, Syndicus in der Gemeine zu Cröbern.
Peter Sperling, Richter.
Martin Theilmann, Gerichts-Schöppe.
Christian Matthes.
Christoph Gärtner.
Michael Hoffmann, Richter allda in Crostewitz.
Tobias Sterckwitz.
Michel Paul Schille.
Gottfried Dietrich.
Barthel Brießdorff, mit geführter Hand.
Christian Roch.
Christian Kohlstrunck.

Wann dann so wohl der Gemeinde zu Göhren und Cröbern Syndici, Gottfried Krohne, Hanß Schneider, und Adam Gerau, als auch jeglicher oben benannter Unterthan derer 3. Dörffer, Crostewitz, Göhren und theils Cröbern, nach beschehener deutlicher Verlesung, sich nochmahls zu diesem Vergleich und denen darinne enthaltenen Punckten, Mann vor Mann, bekannt, Hand und Siegel vor die ihrige recognosciret (auch Martin Theilmann, Adam Gerau, Hanß Starcke und Christian Hellmuth aparte sich erkläret, daß weiln sie des Schreibens unerfahren, an ihrer statt, jedoch mit Wissen und Einwilligung und auf ihr Verlangen, ein anderer Nachbar ihre Nahmen geschrieben) auch bey alle dem, was darinne enthalten, steiff und feste zu beharren, und zwar jeder insonderheit vermittelst des Handschlags versprochen, dieses alles auch von dem Gerichts-Herrn acceptiret worden, er sich auch zu seiner Unterschrifft bekannt, endlich beyderseits Transigenten aller diesem Vergleich zuwider seyenden Ausflüchte, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, vornehmlich des Irthums, Miß- oder Nicht-Verstandes, der arglistigen Ueberredung, der Widereinsetzung in vorigen Stand, und der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, sich wohlbedächtig und transigendo begeben; Als ist dieser Vergleich zur Gerichtlichen Confirmation angenommen, dem Gerichts-Handels-Buche einverleibet, und krafft dieses confirmiret, ratificiret und bestätiget worden; Geschehen Crostewitz den 31. Jan. 1726. in Beyseyn Paul Wincklers, Gerichts-Schöppens zu Cröbern.

(L. S.) D. Johann Friedrich Hohmann,
Ger. Dir. das.

No.

No. CXXVI.

Von Gottes Gnaden Friedrich Anguſt, ꝛc.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Uns iſt vorgetragen und vorgeleſen worden, was wegen der an Uns von der Gemeinde zu Freyroda, in Sachen die zwiſchen ihr und ihrer Gerichts-Obrigkeit, Wolff Rudolphen von Uchteritz, entſtandenen Differentien betreffend, eingewendeten Appellation ihr untern dato den 30. Jan. abgewichenen 1726ſten Jahres unterthänigſt anhero berichtet. Nun haben wir zwar beſagte Irrungen vermittelſt eines Vorbeſchiedes vor unſere Landes-Regierung allhier in Verhör ziehen und durch Unſere hierzu deputirte Räthe zwiſchen denen Partheyen die Güthe alles Fleiſſes pflegen laſſen: Nachdem aber ſolche, aller Vorſtellung ungeachtet, weiter nicht verfangen, als daß der Abzugs-Gelder halber beyde Theile ſich endlich dahin verglichen, daß in Zukunfft ein Freyrodiſcher Unterthaner, ſo ſich aus ſothanen Gerichten unter andere Gerichtsbarkeit Unſerer Lande wendet, und daſelbſt ſich häuslich niederläſſet, ingleichen ein Fremder, ſo aus denen Freyrodiſchen Gerichten Kauff- oder Erbe Gelder erhebet, und andes wohin transferirt, jedesmahl ohne Abſicht auf den Ort, wohin er ſich wendet, und was alldort an Abzugs-Geldern gegeben wird, auch ohne Anſchaffung eines Reverſes 2. fl. von 100. an Abzugs-Gelder erlegen, ſo wohl wenn ein Freyrodiſcher Unterthan, ſo auſſerhalb unſerm Lande ſich begiebet, oder ein auſſerhalb Landes wohnender in denen Freyrodiſchen Gerichten Kauff- und Erbe-Gelder ausgezahlet bekömmt, derſelbe ſo viel, als in dem erſten Fall an dem Orte, wohin er ziehet, auf den letztern aber allda, wo er vorher gewohnet, üblich, entrichten, auf beyde Fälle aber, wenn an ſolchen ausländiſchen Orte gar kein Abzugs-Geld gebräuchlich, und von demſelben ein Revers, daß von denen Freyrodiſchen Unterthanen dergleichen auch nicht gefordert werden ſolle, angeſchaffet und eingeliefert werde, dergleichen auch nicht bezahlet werden ſolle: Hiernechſt den 3. 4. und 9ten Punckt Wir dergeſtalt deciditet: Daß der von Uchteritz der von Uns publicirten neuen Tax-Ordnung ſich gemäß bezeigen und darüber die Unterthanen nicht beſchweren, mithin die Rüge-Gerichte nur in 3. Jahren einmahl halten, und dabey an Gebühren ein mehrers, als vor den Gerichtshalter einen Thaler, nicht fordern, ſo wohl dieſer vor Verſchreibung der Kauff- und Erbe-Gelder mit demjenigen, was von jeden 100. in beſagter Tax-Ordnung geſetzet, es möge ſolches von einem oder mehrern erhoben werden, ſich begnügen laſſen, die Verzicht-Gebühren auch mehr nicht, als einmahl

mahl bey endlicher Bezahlung der letzten Kauff- und Erb-Gelder exigiren, die Unterthanen hingegen aller eigenmächtigen Bestraffungen derer jenigen, so unter ihnen etwas verbrochen, sich enthalten sollen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet, daß solchen allen von beyden Theilen unverbrüchlich nachgelebet werde, gehörige Obacht tragen, wegen der übrigen nicht verglichenen und erörterten Puncte aber werdet ihr den Rechten gemäß ferner zu verfahren wissen, immassen zu solchem Ende derer selben halber die von denen Unterthanen eingewendete Appellation Wir krafft dieses reziciret. Möchten wir Euch nicht bergen und es geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden am 17. Februarii, Ao. 1727.

August Beyer.

Johann Christian Müldener.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg.

No. CXXVII.

In Sachen Ponickau contra Borna Term. Trinit. 1724.

Daraus so viel zu befinden, daß Kläger bey der possels vel quasi der Durchführung der Bau-Materialien und anderer Sachen durch die Stadt Borna auf das Ritter-Guth Trachenau, ohne Entrichtung des geforderten Pflaster-Geleits, gegen Vorzeigung seines Passes, bis Beklagter in possessorio ordinario, oder petitorio ein anderes ausgeführet, zu schützen, Beklagter auch demselben die eingehobene 20. Pfennige, nebst denen verursachten Schäden und Unkosten, auf unsere Ermäßigung zu erstatten, schuldig.

No. CXXVIII.

Friedrich August König ꝛc. Churfürst ꝛc. Vicarius.

Hoch- und Wohlgebohrne Räthe, auch liebe Getreue.

Nachdem Wir, auf den von euch denen Beambten und von dir, dem Geleits-Commissario, wegen derer zu dem vorhabenden Damm-Bau bey Bitterfeld benöthigten Stein- und Sand-Fuhren, unterm 21. Dec. vorigen Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht, in Ansehung, daß denen Bitterfeldischen Amts-Unterthanen bey denen zu den Amts-Mühlen und Mulden-Ufer-Gebäuden von ihnen zu liefernden vielen Diensten, auch obige Fuhren allein

zu bestreiten, allzuschwer fallen würde, nicht nur die Unterthanen der Aemter Dölitzsch und Zörbig, da selbige in denen Bitterfeldischen Haupt- und Beygleiten auf gewisse maasse eine Befreyung geniessen, wie ehemahls nach Ausweisung derer in actis abschrifftlich befindlichen Rescripte in gleichen Fällen geschehen, hierbey zur Mitleidenheit ziehen, sondern auch die zu Bitterfeld, Brehna, Thiemendorff und Weißnitz befindlichen Anspänner, als welche bey Verführung ihres eigenen Zuwachses und Anschaffung des Bedürffnüsses zu ihren Haußhaltungen in obigen Gleiten völlig frey paßiren, nebst denen unter das Amt Bitterfeld gehörigen und ebenfalls einer Geleits-Moderation geniessenden Schrifft- und Amtsäßigen Dorffschafften zu einem proportionirlichen Beytrag anhalten zu lassen, vor nöthig befinden; So begehren Wir gnädigst an euch, befehlende, ihr wollet Krafft dieses, mit Zuziehung derer Beamten zu Delitzsch und Zörbig, obigen sämtlichen Interessenten, die Verrichtung derer bey angeregten Damm-Baue benöthigten Fuhren, nach einer dießfalls zu fertigenden billigmäßigen Repartition, mit der Bedeutung, daß in Verweigerungs-Fall selbigen die bisherige Gleits-Freyheit und respective Moderation entzogen werden würde, auferlegen, auch ihnen zu Beybringung ihrer Erklährung eine präclusivische Frist setzen und den Erfolg gehorsamst berichten. Wolltens euch nicht verhalten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden am 5. Mart. 1745.

Otto Friedrich Zanthier.
Christian Friedrich Crusius.

An dem würcklichen Geheimbden Rath und Creyß-Hauptmann Grafen von Brühl und die Beambte zu Bitterfeld, auch den Gleits-Commissarium Prellern.

No. CXXIX. A.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.

Vester, Liebe, Getreue.

Demnach vermöge eures, wegen des Eilenburgischen Brücken-Baues und verschiedener zu Aufbringung derer darbey erforderten Fuhren und Dienste, nach einer von euch dißfalls gefertigten Repartition, zur Mitleidenheit zuziehenden Ritter-Güther, Städte und in auswärtige Aembter gehörigen

rigen Unterthanen, untern 3. Octob. abgewichenen Jahres erstatteten unterthänigsten Berichts, bey denen bishero, wegen des zu leistenden Beytrags an Fuhren oder Geld, gemachten Eintheilungen, keine geringe Schwürigkeit sich geäussert, Unsere gnädigste Intention aber hauptsächlich dahin gerichtet ist, daß nebst denen Aembtern Eilenburg und Delitzsch, ingleichen denen sämtlichen Brückscherffern, bloß diejenigen Ritter-Güther, Städte und Dorfschaffen in denen nahe gelegenen Aemtern, welche entweder die Gleits- oder Brücken-Freyheit geniessen, oder da sie eines darvon oder beydes entrichten, dennoch die Brücke zu Eilenburg zum öfftern mit ihren Gespann paßiren müssen, sämtlich und zwar die befreyete mit einem ergiebigen Fuhren-Beytrag, die übrigen aber auf eine leidlichere und ihrem Zustande gemässe Art in Ansatz gebracht, auch von denen Auswärtigen statt derer Fuhren ein proportionirter Beytrag an Geld angenommen, und davor die Fuhren verdinget werden sollen; Als begehren Wir hiermit gnädigst, befehlend, ihr wollet dieses alles mit Zuziehung dererjenigen Beambten, unter welchen obberührte Unterthanen befindlich, gebührend ins Werck zu richten suchen, selbige persöhnlich vor euch fordern und nach der von euch abzufassenden anderweiten Repartition, ihnen ein hinlängliches Betrags-Quantum an Fuhren oder Geld, jedoch mit Beobachtung des oben angemerckten Unterscheids und daß solches ohne ruin derselben zu prästiren, ansinnen, auch die Bewilligung so wohl, als Leistung erfolge, durch Gebrauchung diensamer und nachdrücklicher Vorstellung allen Fleiß anwenden; Hiernechst aber, wie weit es hierunter von euch zu bringen gewesen, schleunig anzeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 8. Mart. 1740.

Joh. Ch. von Hennicke.
Christian Friedrich Crusius.

B.

Friedrich August, König, Churfürst ꝛc. Vicarius.
Hoch- und Wohlgebohrne, Räthe, und liebe Getreue.

Nachdem Wir auf euren unterm 30. May letzthin erstatteten unterthänigsten Bericht, bey dem von Uns angeordneten Mühlen-Damm-Bau zu Bitterfeld, die Schrifft- und Amtsäßigen Städte und Dörffer in denen Aemtern Delitzsch und Zörbig, da selbige, gleich denen dahin gehörigen unmittelbahren Amts-Unterthanen, in denen Bitterfeldischen Geleiten eine ansehn-

liche Gleits-Moderation genieſſen, ebenfals zur Mitleidenheit ziehen zu laſſen, vor nöthig befinden. So begehren wir gnädigſt an euch, befehlend, ihr wollet Krafft dieſes, mit Zuziehung derer Beamten, denenſelben einen billigmäßigen Beytrag an Dienſten, falls ſich nicht ein erhebliches Bedencken äuſſert, nachdrücklich auch allenfalls bey Verluſt obiger Geleits-Moderation auferlegen und ſie darzu gebührend anhalten. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden am 16. Jul. 1745.

Joh. Ch. von Hennicke.
Chriſtian Friedrich Cruſius.

No. CXXX.

Unſer freundlich Dienſt zuvorn, Ehrſame gute Freunde. Auf eure an Uns gethane ſechs unterſchiedene Fragen, ſprechen Wir, Churf. Sächſ. Schöppen zu Leipzig, anfänglich und auf die erſte Frage vor Recht: Iſt kurtz verwichener Zeit euer geweſener Erb- und Gerichts-Herr, der von Uchteritz zu Litzſchena, verſtorben und hat nach ſich unterſchiedliche unmündige Söhne verlaſſen, deren Vormünderin die hinterlaſſene Wittbe worden, welche denn, bis zu erlangter Majorennitæt ihrer Söhne, die Güther Freyroda und Litzſchena zu adminiſtriren, zu dem Ende ſich von beſagter Gemeinde huldigen zu laſſen und nach deſſen Erfolg die Lehn-Wahre von ihnen zu fordern gedencket, dannenhero ihr, ob ihr ſolche zu erlegen ſchuldig, berichtet ſeyn wollet. Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß ihr, vermöge des aufgerichteten Erb-Regiſters und darauf abgelegten Unterthanen-Eydes, wenn der Gerichts-Herr ſtirbt, deſſen hinterbliebenen Erben, welcher das Guth annimmt, 4. fl. von jeden 100. Rthlr. Werths der Güther zur Lehn-Wahr zu entrichten verbunden, im gegenwärtigen Fall aber die Wittbe das Guth vermittelſt der gefoderten Huldigung annehmen wolle und alſo der caſus, da die Lehn-Wahr ſtatt findet, vorhanden zu ſeyn ſcheinet: Dieweil aber dennoch angeregte Frau Wittbe ſich des Guts, als eines wahrhafftigen Mann-Lehns, anders nicht, als in Vormundſchafft ihrer Söhne anzumaſſen hat, dieſe auch ingeſamt das Guth in communione behalten, das Erb-Regiſter hingegen bloß von demjenigen Erben, welcher das Guth von denen andern Mit-Erben annimmt, zu verſtehen und alſo auf gegenwärtigen Fall nicht zu appliciren, nach mehreren Inhalt eurer Frage. So ſeyd ihr auch noch zur Zeit die Lehn-Wahre zu entrichten nicht ſchuldig.

Zum

Zum andern auf die andere Frage, sprechen wir: Will euer Gerichts-Herr den Dienst-Zwang eurer Kinder dahin extendiren, daß dieselben, wenn sie gleich 2. Jahr lang auf dem Adelichen Hofe gedienet, dennoch, wenn er sie begehret, seinem Gefallen nach, wieder hinauf ziehen und ihme vor einem Fremden dienen sollen; Ob ihr nun wohl anführet, daß die im Erb-Register befindlichen Worte, Inhalt derselben eure Kinder, wenn sie dienen, oder von euch nicht gebrauchet werden, auf dem Hause zu Lützschena zu dienen schuldig sind, nach der Gesinde-Ordnung und von denen darinnen gesetzten 2. Jahren zu verstehen, und also nach Ablauff derselben euren Kindern, wohin sie wollen, sich zu vermiethen frey stehe: Dieweil aber dennoch denen Dominis das Jus protimiseos, so viel der Unterthanen und deren Kinder operas anlanget, billig zu gönnen, und in der angezogenen Gesinde-Ordnung auf die 2. Jahre nicht eingeschrencket, sondern daselbst solches um so viel mehr vermehret worden, daß der Unterthanen Kinder, wenn sie gleich sonst an andere sich zu vermiethen nicht gesonnen, die Eltern aber derselben in ihrer Haushaltung nicht benöthiget, doch dem Gerichts-Herrn zu dienen, ingleichen ehe sie sich an andere verdingen, ihrem Herrn es zuvor anzusagen, und mit der jedes Ortes gesetzten Taxe sich begnügen zu lassen, schuldig seyn sollen, im übrigen nach den 2. Jahren das Vorzugs-Recht, wenn der Unterthanen Kinder in fremde Dienste zu ziehen willens, und der Herr sie zu gleichen Diensten erfordert, ihnen eben auch ein solch Lohn, welches sie bey einem Fremden haben können, zu geben erböthig, unbenommen bleibet, nach mehrern Inhalt eurer Frage; So mögt ihr euch, eure Kinder, wenn sie an fremden Orten sich anderweit zu vermiethen gesonnen und noch zur Zeit an niemand sich versprochen, dem Gerichts-Herrn vor einem Fremden eben mäßig um eben dergleichen Lohn, als sie von einem Fremden haben können, zu vermiethen, mit Bestande nicht verwegern.

Zum dritten und auf die dritte und vierte Frage, sprechen Wir: Seyd ihr vermöge offt angezogenen Erb-Registers die Bau-Fuhren und Hand-Dienste zum Hause Lützschena zu entrichten schuldig, es wollen aber solche auch von jedem Fleck Wege, auch Teichen, Brücken, Besserung des Weges im Hoffe und Anführung darzu benöthigten Sandes, Steinen und andern mehr verstanden werden, immassen auch nicht allein die Hand-Fröhner Gebäude abzutragen, und den alten Schutt und Füllmund abzuräumen, sondern auch die Pferdner, wenn sie zum Bau-Diensten verschrieben werden, her-

nach andere, so nicht zum Baue gehörig, verrichten; Ingleichen die Bau-Materialien, ob sie gleich in der Nähe zu bekommen, dennoch dieselben von weiten und woher es der Gerichts-Herr verlanget, zu holen angestrenget, diese hingegen, wenn sie angeschafft, nicht zum Baue und Besserung des Guthes, sondern anders wohin verwendet worden; Dannenhero ihr, ob ihr zu diesen allen anzuhalten, oder ob nicht vielmehr der Gerichts-Herr, wenn er die Bau-Dienste fordert, zuförderst den von Mäurern und Zimmerleuthen gemachten Anschlag des Baues und Reparatur euch zu communiciren, ingleichen wenn grosse Höltzer zu fahren, vermöge des Erb-Registers ein Geschirr mit fahren zu lassen, verbunden, zu wissen begehret; Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß ihr, so wohl nach Anleitung der neuen Decision, als eures Erb-Registers, die Bau-Dienste weiter nicht, als zu dem Ritter-Guthe, und dessen Eingebäuden zu verrichten schuldig, die Dienste auch dergestalt zu gebrauchen, daß dadurch die Unterthanen nicht allzu sehr beschweret werden:

Dieweil aber dennoch die Bau-Dienste nicht allein von neuen Gebäuden, sondern auch Reparation der allbereit aufgeführten zu verstehen, ihr auch euch ausdrücklich hierzu, ingleichen die benöthigten Materialien, wo sie zu haben, anzuführen verbindlich gemacht. Der Weg im Hoffe aber zu denen Hoffreuthen, nebst allen, was sonst mehr darinnen begriffen, gehörig. Im übrigen genung ist, wenn der Gerichts-Herr etwas warhafftig zu bauen hat und solches denen Unterthanen anzeiget, nach mehrern Inhalt eurer Fragen: So seyd ihr auch zu Bau- und Besserung der Gebäude, Brücken, Teiche und Wege, jedoch anders nicht, als so ferne dieselbe von Alters her in den Eingebäuden des Guthes begriffen, und daran etwas zu bauen, Bau-Dienste zu leisten, nicht weniger Holtz, Steine und dergleichen, nach Anweisung des Gerichts-Herrn, zu holen verbunden, zu Anführung aber des Sandes zum Streuen in die Stuben, wie auch zu Ausräumung der Teiche, Abtragung alter Gebäude, Räumung des Füllmundes und dergleichen mehr seyd ihr Dienste zu leisten nicht schuldig. Es ist aber auch der Gerichts-Herr euch den Anschlag der Gebäude jedesmahl vorzulegen nicht gehalten: Jedoch wird von ihm, worzu ihr die Bau-Dienste leisten sollet, euch billig angezeiget, auch weil dessen Vorfahr und Vater sich in obangezogenen Erb-Register darzu ausdrücklich obligiret, bey Anschaffung grosser Höltzer ein Geschirre von dem seinigen mitgegeben, und bleibet euch, daferne ihr zu andern als schuldigen, auch übermäßigen

Bau-

Bau-Diensten angehalten würdet, Euch deßhalben bey hoher Landes-Obrigkeit zu beschweren, und deren Ermäßigung zu suchen unbenommen.

Zum vierten und auf die fünfte Frage, sprechen Wir: Ist im berührten Erb-Buche im Capitel von peinlichen Unkosten zu befinden, daß die Unterthanen, ob sie zwar zu denenselben sich nicht verstehen wollen, sondern diesen Punct zu fernerer Anführung ausgesetzt seyn lassen, dennoch gestanden, daß sie, als einsten eine Bauer-Frau torquiret worden, 12. Thlr. vorgeschossen, diesemnach ihr, ob hieraus ein actus possessorius vor sie zu erzwingen, zu wissen begehret; Ob nun wohl, daß ihr die Sache, so weit das petitorium betrifft, bloß in suspenso gelassen, hingegen die Possels eingeräumet, scheinen möchte: Dieweil aber dennoch ihr, euren Anziehen nach, bey solchem actu die Unkosten nicht erleget, sondern nur zu Beförderung der Sachen eurem Gerichts-Herrn geliehen, und in dem Erb-Buche mehr nicht, als ein Vorschuß derselben gestanden und dergestalt solche wieder zu fordern vermöget, nach mehrern Inhalt eurer Frage; So mag auch der gethane Vorschuß, als ein actus possessorius, die peinlichen Unkosten zu tragen, wider euch nicht angezogen werden.

Endlich zum 5. und auf die sechste Frage, sprechen Wir: Fordert nach Absterben des Gerichts-Herrn der hinterlassenen Söhne Vormünderin und Mutter von euch die Erbhuldigung, weil aber eures Gerichts-Herrn hinterlassene Söhne annoch minderjährig, ihr auch obangeführter Puncte halber annoch mit ihnen streitig seyd, wollet ihr berichtet seyn, ob ihr nicht bis zu erlangter Mündigkeit der Gerichts-Herrn, oder wenigstens so lange, bis berührte Streitigkeiten abgethan, euch der Huldigung entbrechen könnet? Ob nun wohl ein Unterthan dieselbe allein dem Gerichts-Herrn zu leisten schuldig, dergleichen bemeldte Uchteritzsche Wittwe nicht ist, im übrigen auch wohl ihr allem Ansehen nach zugleich auf angezogenes Erb-Register zu schwehren angehalten werden dürfftet, daß derselben streitige Puncte vor allen Dingen zu erörtern seyn, scheinen möchte: Dieweil aber dennoch mehr besagte Wittbe nicht vor sich, sondern in Vormundschafft ihrer Söhne, die Huldigung fodert, welche denn etlicher streitigen Puncte halber nicht gäntzlich unterbleiben mag, sondern gnung seyn will, wenn dieselbige zu fernerer Ausführung ausgesetzet bleiben, nach mehrern Inhalt eurer Frage: So möget ihr euch der von Uchteritzscher Wittbe, als Vormünderin ihrer Söhne, geforderten Huldigung mit Bestande nicht entbrechen, es bleibet aber, was ihr bey obangezogenen Puncten annoch streitig zu seyn vermeinet, zu fernerer Erörterung

rung billig ausgesetzet; Alles von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächsis. Schöppen zu Leipzig.

M. Jan. 1686.

Der Ehrsamen Gemeinde zu Freyroda, Unsern guten Freunden.

No. CXXXI.

Demnach eure Tochter bishero etliche Jahr andern ums Lohn gedienet, solchergestalt aber mir als Gerichts-Herrn vor andern zu dienen schuldig ist und selbige ich folgendes Jahr nöthig habe; Als wird euch hiermit auferleget, daß ihr sie binnen 8. Tagen zur Empfahung des Mieth-Groschens anhero stellen, und den Tag nach dem Neuenjahre 1685. gönnets Gott in hiesige meine Dienste treten lassen sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Kötzschlitz den 7. Dec. 1684.

No. CXXXII.

In Sachen derer Unterthanen nach Liebstedt gehörig, contra den Gerichts Herrn, Term. Trinit. 1706. gesprochenes Ober-Hof-Gerichts-Urtel.

Daß Beklagter, des beschehenen Vorwendens ungeachtet, der Klägere Kinder, so sie in ihrer Haushaltung selbst gebrauchen, zum Dienst-Zwange zu erfordern nicht berechtiget, sondern dieselben, so wohl diejenigen, welche 2. Jahre bereits dergestalt gedienet, damit inskünfftige zu verschonen, und deswegen cautionem de non amplius turbando zu bestellen, schuldig. V. R. W.

No. CXXXIII.

Ober-Hofgerichts-Abschied, Term. Reminiscere 1734.

= = Daß in erster Instantz wohl verabschiedet, jedoch mit dieser Erklärung, daß Appellant seinen Sohn nur zu denenjenigen Diensten, welche er anderen ums Lohn leistet, der Gerichts-Herrschafft gebührend zu gestellen verbunden ꝛc.

No.

No. CXXXIV.

Extract aus einem vom hohen Appellations-Gerichte zu Dreßden, in Sachen der Gemeinde zu Göltzschen wider Herrn St. H. von F. am 28. Martii Ao. 1733. gesprochenen Urthel:

Daß Beklagter, nach vorhergehenden Klägers Eyde, vor Gefährde, den deferirten Eyd darüber, daß Christian Staude als Knecht bey Fremden oder sonst gedienet, zu schweren, Christian Mörschens halber hingegen, daß derselbe um ein gewisses Lohn in Leipzig Haus-Knechts-Dienste verrichtet, oder sonst gedienet, in Sächsischer Frist anderergestalt und besser als geschehen, beyzubringen pflichtig, im übrigen aber nur diejenigen von Klägers Principalen Kindern, welche andern zu dienen gesonnen, oder bereits zu dienen sich vermiethet, zum Hofe-Dienst, diejenigen aber, welche nicht dienen, gleichwohl anderen ums Tage-Lohn oder andere Vergeltung arbeiten, und unter solchen auch die, welche nicht vor sich selbst, sondern ums Lohn Flachs oder Wolle spinnen, oder dreschen, zur Hand-Arbeit ums Lohn, und Dreschen um den gewöhnlichen Scheffel anzuhalten, ihm unbenommen, hingegen solche als dienstlose Haußgenossen, Einkömmlinge oder Müßiggänger zu traetiren, oder dieselbe mit Monatlicher Strafe eines Güldens zu belegen, keinesweges befugt, sondern sich dessen zu enthalten pflichtig.

No. CXXXV.

Urthel in Sachen der Gemeinde zu Pombssen Klägere, wider Hn. Johann Christoph von Ponickau und Consorten Beklagte.

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und solcher in denen Haupt-Puncten geständig, darneben aber auf ein Befugniß sich bezogen; So ist er solches in Sächsischer Frist, mit Vorbehalt derer Klägere Gegenbeweises und anderer rechtlichen Nothdurfft, auch beyder Theile Eydes-Delation, wie recht zu erweisen schuldig, er ist aber durante lite bey der in actis beygebrachten Possels, die Dienste von derer Klägere Kindern wechselsweise ein Jahr um das andere, so lange, bis sie sich verheyrathen, oder ihre eigene Haushaltung anstellen, zu fordern, zwar zu schützen, jedoch dergestalt, daß die Unterthanen, der Billigkeit und dessen eigenen Erklährung nach,

über die Gebühr nicht beschweret, noch andere abgegeben, oder diejenigen, welche sich mit Gelde abgekauffet, zu übertragen angestrenget werden ꝛc. V. R. W.

Scab. Witteb. Mens. Sep. 1734.

No. CXXXVI.

= = Daraus so viel zu befinden, daß derer Unterthanen zu Pombssen erwachsene Kinder, ein Jahr um das andere, so lange bis sie heyrathen, oder ihre eigene Wirthschafft anfangen, Beklagtens Principalen zu Hoffe, auf deren Verlangen, zu dienen schuldig, da hingegen diejenigen, welche ihre Eltern zu ihrer eigenen Haußhaltung bedürffen, als wenn nehmlich diese nur einen Sohn oder nur eine Tochter haben, damit gäntzlich zu verschonen, immassen auch der Gerichts-Herrschafft zu Pombssen mehr Kinder zu Hoffe-Diensten zu fordern, als sie bey diesem Ritter-Gute brauchet, und an statt derer Dienste von ihnen Geld anzunehmen, nicht nachgelassen. V. R. W.

Fac. Jur. Witteb. M. Jan. 1736.

Rationes Decidendi.

Alldieweiln bishero die Gerichts-Herrschafft zu Pombssen von derer Unterthanen Kindern, sowohl Söhnen als Töchtern, sich einige nach Gefallen, welche als Knechte und Mägde zu Zwange dienen müssen, ausgelesen, und eines jeden Unterthanen Sohn und Tochter ein Jahr um das andere, so lange bis sie geheyrathet, oder ihre eigene Wirthschafft angefangen, gedienet, mit diesen Zwang-Dienste auch, verschiedener unverwerflicher Zeugen Aussage nach, es also über Rechts verwehrte Zeit, und so gar von undencklichen Jahren her, gehalten worden, folglich Beklagter das von ihm vorgeschützte Befugniß zur Nothdurfft bewiesen, hingegen die von Klägern angeführte Umstände, wie nehmlich der Unterthanen Kinder zum Hoffe-Dienst gezwungen worden, wenn gleich ihre Eltern sie unumgänglich zu Fortsetzung ihrer eigenen Haußhaltung gebrauchet, und daß von solchen Kindern, die entweder wegen ihrer Jugend, oder sonst ihrer Leibes-Schwäche halber nicht dienen können, oder deren Eltern etwas in Vermögen gehabt, Geld gegeben werden müssen, solche Beschwerden sind, die wider die Gebühr und Billigkeit lauffen, auch der Policey-Ordnung de ao. 1661. zuwider sind und in dem beygelegten Erb-Buche davon nichts enthalten ist ꝛc.

No.

No. CXXXVII.

Extract aus der de dato Warschau den 16. Julii Ao. 1735. ins Land ergangenen neuen Gesinde-Ordnung.

Tit. VII. Von derer Unterthanen Kinder-Diensten insonderheit.

Alldieweiln dieserhalben die meisten Zwistigkeiten zwischen denen Erb- und Gerichts-Herren und dererselben Unterthanen vorzufallen pflegen, und was von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren darunter geordnet gewesen, als nicht klar und deutlich genug angesehen werden wollen; So haben Wir der Nothdurfft erachtet, Unsere gnädigste Willens-Meynung in folgenden Puncten zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen.

1.) Sollen sich an denen Orthen, wo gewisse und klare Erb-Register und Verträge, oder auch zu Recht beständige Gewohnheit vorhanden, so wohl die Erb- und Gerichts-Herren, als dererselben Unterthanen, schlechterdings darnach achten. Und, wenn ja ein oder das andere Theil davon abgehen, und eine Herrschafft entweder denen Unterthanen neue Lasten aufzubürden, oder diese sich ihrer Schuldigkeit frevelhafft zu entziehen, suchen sollten, so soll doch in beyden Fällen kein Proceß verhangen, sondern die obschwebende Differenz, nach vorgängiger Cognition aller dabey vorkommenden Umstände, alsofort entschieden, und jedes Theil zu genauer Observanz derer Erb-Register, Recesse, oder zu Recht eingeführten Gewohnheit, angewiesen werden; Damit aber auch an denenjenigen Orten, wo kein gewisses Regulativ vorhanden, ein jeder wissen möge, wie weit darunter nach Unserer gnädigsten Intention sein Recht und Schuldigkeit gehe, so setzen und ordnen Wir, daß

2.) Sich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die sich entweder bey jemand ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tage-Lohn zu arbeiten Lust hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt seyn sollen, bis sie sich zuvor bey dem Erb- und Gerichts-Herrn des Orts, wo sie gebohren und erzogen worden, in eigener Persohn, oder durch andere angebothen.

3.) Hat nun die Herrschafft ihrer Dienste, und zwar Jahr- Wochen- oder Tage-weise selbst von nöthen, so sind der Sohn und die Tochter schuldig, ihr so wohl 2. Jahr um das in dieser Ordnung gesetzte Lohn vor einem Fremden zu dienen, als ihr auch um den jedes Orts gewöhnlichen Scheffel zu

dreschen, oder alle andere Tage-Arbeit um das gewöhnliche Lohn ebenermassen für jeden Fremden zu verrichten.

4.) Damit aber auch diejenigen, die dienen wollen, und sich deshalber bey ihren Herrschafften geziemend melden, desto besser wissen mögen, woran sie sind, so ordnen und wollen Wir, daß, wie die Knechte und Mägde schuldig seyn sollen, sich jederzeit 3. Monath vorher, als die an jedem Orte gewöhnliche Dienst-Aenderungs-Zeit einfällt, bey der Herrschafft zu melden, also diese dargegen verbunden und gehalten seyn sollen, jenem innerhalb einer Zeit von 14. Tagen, von beschehenen Angeboth zu rechnen, gewisse Erklährung zu thun, und da sie den Knecht oder die Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihme oder ihr das nach Anleitung des §. 12. tit. 1. gewöhnliche Mieth-Geld darauf zu geben, da hingegen, wenn solches nicht geschehen, Knecht und Magd die Freyheit haben sollen, sich an andere beliebige Orte und Herrschafften zu vermiethen, wobey jedoch dem Gesinde ernstlich untersaget wird, daß es sich vor denen gesetzten 3. Monathen anderwerts nicht vermiethen, und damit dem Dienst-Herrn zu hintergehen suchen, denn wo solches von ihnen dennoch geschähe, sie nicht allein in drey Gülden Straffe der Obrigkeit verfallen, sondern auch, weil die Herrschafft bey ebenmäßiger poen das Gesinde nicht vor obiger Zeit zu miethen befugt, diese Mieth- und Vermiethung ungültig seyn solle.

5.) Begäbe sichs, daß entweder noch vor der Zeit, ehe ein Unterthanen Sohn oder Tochter den Dienst anträte, oder in der gezwungenen Zeit seinen Eltern etwas zustiesse, dessentwegen sie erweißlicher massen ihres Sohnes oder Tochter zu Fortstellung ihres Hauß-Wesens unumgänglich selbst benöthiget wären, oder es fielen dem Sohne oder der Tochter eine Gelegenheit zur Verehligung vor, so sollen sie in beyden Fällen an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschafft schuldig seyn, den Knecht oder die Magd auf den ersten Fall, zu Conservation derer Eltern, ihrer Unterthanen, auf den andern Fall aber, zu Beförderung des Dienst-Bothens verhofften Glücks und Wohlfarth, zu dimittiren und loßzugeben; Jedoch liegt

6.) Denen Eltern nebst ihren Kindern in beyderley Fällen zuförderst ob, denen Herrschafften einen andern Dienst-Bothen an des abgehenden Stelle zu verschaffen. Und wenn sich irgend äussern sollte, daß Verstellung und Betrug darbey vorgegangen, sollen sowohl die Eltern, wenn sie daran mit Theil haben, als die Kinder, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe be-

beleget, als hierüber die letztern noch allemahl zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienst-Jahres, darinne die Veränderung vorfället, da nöthig, durch Zwangs-Mittel angehalten werden.

Als Wir 7.) auch wahrgenommen, daß darüber öffters viele Irrungen zwischen der Gerichts-Herrschafft und ihren Unterthanen wegen des Kinder-Dienst-Zwangs entstanden, daß diese ihre Kinder zu stellen, sich gemeiniglich unter dem Vorwande zu verweigern pflegen, daß sie derselben in ihrer Haußhaltung benöthiget wären; So hätten Wir zwar gerne gesehen, wenn derenthalben, zu Abschneidung aller daraus erwachsenden Geldspilternden Processe, eine gewisse Regul, die sich entweder auf die Anzahl eines jeden Kinder oder desselben Hauß, Aecker oder Vieh gegründet hätte, gemacht werden können; Da sich aber auch dabey einige Inconvenientien hervorthun, und Wir gleichwohl obbeniemten Uebel gerne, so viel möglich, abgeholffen wissen wollen; So ordnen und setzen Wir hierdurch, daß künfftighin, so offte, die Frage, ob ein Unterthan seiner Kinder, die der Herrschafft dienen sollen, in seinem Haußwesen unumgänglich selbst benöthiget sey? vorkömmt, durchaus kein Proceß verstattet, sondern vielmehr zuförderst von jedes Orts Gerichten darüber cognosciret, und über die befundene Umstände ein ausführliches Attestat, so, wie sie es bedürffenden Falls eydlich zu bestärcken sich getrauen, ertheilet, und ad acta gebracht, solche darauf zu Unserer und Unserer Vettern Ebden. Ebden. Regierungen, auch Stiffts-Regierungen, mit unterthänigsten Bericht geschicket, diesen aber frey stehen solle, die obschwebende Sache entweder ohne oder nach vorgängiger eydlichen Bestärckung besagten Attestats zu entscheiden, oder da sich Bedencklichkeiten dabey fänden, vorhero noch von anderen benachbarten Gerichten über ein oder andere Umstände mehrere Erkundigung einzuziehen. Da hingegen auch offtmahls beschwerlich angebracht worden, daß theils Gerichts-Herren oder Dero Befehlshabere mehr Gesinde, als sie nöthig hätten, zur Mieth-Zeit aus ihren Gerichten erforderten, solchen allen das gewöhnliche Mieth-Geld gäben, und das Absehen hierunter führeten, von einigen unter denenselben eine so genannte Zubusse zu erheben, und sich dadurch ungeziemenden Vortheil zu machen; So ordnen und wollen Wir, daß dessen sich hinfort niemand unterfangen, mehr Gesinde, als er zu seiner Haußhaltung brauchet, aus seinen Unterthanen miethen und annehmen, und noch weniger sich dadurch ungebührlichen Vortheil zu machen, bey nachdrücklicher Ahndung, unternehmen solle.

8.) Letztens bleibt es ratione derer ehemahls streitig gewesenen 3. Fragen: 1.) Ob in Dienst-Zwangs-Sachen das forum originis dem foro domicilii, oder dieses jenem zu präferiren sey? 2) Wie es, wenn ein Dienst-Bothe das domicilium ändert, gehalten werden? und ob 3) der Zwang-Dienst dem Lehn- oder Erb-Gerichts-Herrn geleistet werden solle? unveränderlich bey demjenigen, was dieserhalben in letzterer Gesinde-Ordnung von Ao. 1661. promulgiret worden, nehmlich, daß ad 1) auf das forum domicilii, wo zu der Zeit, da der Dienst und die Arbeit erfodert, des Dienst-Bothen Eltern wesentlich sich aufgehalten, reflectiret, und dabey auf das forum originis gar nicht gesehen werden solle. Daß ad 2) eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn seine Eltern, oder die ihn bey sich haben, oder er selbst auch sich einmahl wesentlich an einem Orte niedergelassen, und dadurch das forum domicilii erlanget, ob er sich schon an einem andern Ort zum Dienst und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines Guthes oder Hausses begeben, dennoch davor, daß er des fori domicilii sich nicht verziehen habe, geachtet, und auf Erfordern selbigen Orts Obrigkeit zu dienen und zu arbeiten gehalten werden, und daß quoad 3. sothaner Dienst-Zwang und Lohn-Arbeit weder dem Lehn- noch Ober-Gerichts- sondern jederzeit dem Erb-Gerichts-Herrn geleistet werden sollen.

No. CXXXVIII.

Friedrich August, König, Churfürst, Liebe Getreue;

Wir haben verlesen gehöret, was ihr, in Sachen derer zwey Unterthanen zu Gaulis George Gottschancks und Andreas Heynens verweigerte Gestellung ihrer beyden Töchter zum Hoffe-Dienst betr. sub dato den 26. Jan. a. c. unterthänigst berichtet, und wie ihr deshalben beschieden zu seyn verlanget; Darauf begehren Wir, ihr wollet Gottschancks Tochter, gestalten Dingen nach, zu Antretung des Hoffe-Dienstes gebührend anhalten, und wegen der Heynin euch der Gesinde-Ordnung gemäß bezeigen. Mochtens euch, nebst Remittirung 1. Vol. Act. nicht bergen. Und es geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden am 17. May 1740.

An die Freyherrlichen Friesischen Gerichte zu Rötha.

No.

No. CXXXIX.

Friedrich August ꝛc. König, Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Uns ist vorgetragen worden, was ihr in Sachen die von zweyen Unterthanen zu Gaulis, George Gottschancken und Andreas Heynen verweigerte Gestellung ihrer beyden Töchter zum Hoffe-Dienste betreffend, sub dato den 9. Julii a. c. anderweit zu Unserer Entschliessung unterthänigst berichtet.

Nun sind zwar nurermeldter Gottschanck und Consorten mit der in hierbey zurückkommenden 1. Vol. Act. an Uns eingewandten Appellation, welcher Wir zu deferiren Bedencken tragen, abzuweisen: Nachdem aber dieselben in ihren auf erhaltene Communication des Berichts anhero eingereichten und denen Actis beygefügten Schrifften, samt dabey befindlichen Rotulis, ein und anderes zu ihren Behuff und besonders, daß sie ihrer Kinder in der Haußwirthschafft benöthiget, zur Nothdurfft beygebracht; Als begehren Wir, ihr wollet gestalten Sachen nach den Pachter des Ritter-Guths Röthа, A. A. B. daß er oberwehnter Unterthanen beyde Töchtere mit dem Hoffe-Dienste verschonen solle, bedeuten. Mochtens euch nicht bergen. Und es geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden am 1. Oct. 1740.

An die Freyherrlichen Friesischen Gerichte zu Röthа.

No. CXL.

Jurisprudentiam disciplinam theoretico-practicam esse, omnibus, qui distinctam prudentiæ & juris notionem & scientiam habent, cognitum atque perspectum est, ideoque cum theoria & praxis maximam inter se relationem habeant, adeo, ut altera alteram constituat; ICti de theoria cum praxi necessario conjungenda conveniunt, si scilicet quis ad solidam vivam & efficacem juris notitiam adspirare velit. Quare vir quondum celeberrimus & de studio legum immortaliter meritus B. Lüder Menkenius theoriam & praxim Pandectarum solide nobis conscriptam reliquit, cujus vestigiis plurimi adhuc tam in foro quam in scholis versantes communi consensu inhaerent. Mihi certe ejusmodi combinatio semper curæ cordique fuit, ne vel in docendo solam theoriam amplectens auditores meos ad Legulejismum inani sententiarum tumore & viliſſimo strepitu animos inebriantem, vel omissa theoria

ria, ad digladiationes Rabulisticas, & perversam causas orandi methodum illicitis mediis injuriam sæpe pro justitia venditantem, contra jus fasque deducerem. Ni fallor, publicum hujus rei testimonium ea exhibebunt, quæ de rescriptis regiis autoritatem rei judicatæ habentibus meditatus, antequam lectiones meas theoretico-practicas aperiam, præsenti instituto breviter expositurus sum. Notum est, quæcunque principibus de salute civium & reipublicæ placuerint, ea legis vigorem habere §. 6. Inst. de Jur. Natur L. 1. ff. de Constitut. Princip. & constitutiones principum dici, quorum species Decreta, Edicta, Mandata, Rescripta & quæ his certa ratione annumerantur, audiunt. Hoc loco missis prioribus tantum de rescriptis & autoritate rei judicatæ, qua gaudent, nobis disserendum erit. Dicitur autem rescriptum in sensu specifico responsio a principe subditis, causam ad principem devolventibus facte, de iis quæ in causis delatis fieri velit. Causa efficiens Princeps est, quando enim alius, qui nec Princeps est, nec ipso Principis nomine directe pronunciare solet, ad preces & consultationes respondet, non rescriptum, sed tantum responsio audit. (eine Verordnung) Devolvuntur autem causæ ad Principem vel per libellos supplices privatorum vel per relationes, quarum naturam ut explicemus, brevitas scripturæ non permittit; interim tamen notandum, quodratione consultationis vel per literas supplices vel per judiciorum relationes factæ, rescripta ab edictis & mandatis maximopere differant. Forma rescriptorum hæc est, ut 1) semper contineant clausulam: si preces veritate nituntur L. 7. C. de diversis rescriptis. Quæ hodie præsumitur. c. 2. X. de rescript. donec probetur contrarium, si enim per falsa narrata impetrata sint, ope exceptionis sub-& obreptionis in continenti probandæ, aut aliquo saltem modo, reservata ulteriori deductione, infirmantur & quoad executionem suspenduntur arg. L. 2. C. si contr. Jus & util. publ. 2) requiritur, ut sint manu Principis subscripta; olim sacro encausto opus erat; L. 3. & 6. C. de divers. rescript. hodie sigillum Principis apponi solet. 3) ut adjecto die & consule emittantur. L. 4. C. de div. resc. Rescripta a pragmaticis distinguuntur, omissis aliis distinctionibus ad nostram controversiam nihil facientibus in definitiva & interlocutoria, cum quibus quoque sic dicta unilateralia couveniunt. Definitiva sunt quæ antecedente sufficiente causæ cognitione & audita satis utraque parte, impetrantur, horum exemplum extat in Dissert. mea de Jure Senioratus metallici, metallicolis in tractu ad metalla effodienda concesso concurrentibus (von ältern und jüngern im Felde) pag. 49. Unilateralia appellantur, quæ tantum ad unius partis literas supplices vel ad nudam judicis relationem data sunt; quibus vero a prin-

cipe

cipe innuitur, ut paſſus præjudicialis prius tollatur, illa in ſpecie ex conſuetudine fori interlocutoria appellantur. De unilateralibus ſciendum eſt, quod non transeant in rem judicatam, quia deficit cauſæ cognitio, quæ tamen ſemper præcedere debet, quod contingit, quando pars adverſa ſuis exceptionibus & allegationibus auditur. Nam nil quicquam contra inauditam partem decerni debet c. 1. X. de cauſ. poſſeſſ. & proprietatis, præcipue cum partis adverſæ defenſio in cognitione cauſæ conſiſtat, quæ nemini denegandaL. 4. ff. ad Leg. Aquil. nequidem a Principe aut imperatore L. 3. ff. de re militari. L. 7. C. de Jure fiſci. Carpzov. Lib. VI. Reſponſ. CXVII. no. 11. ita quocunque tempore etiam poſt decendium, omiſſa remedii ſuſpenſivi interpoſitione, iis contradici poſſit. l. 4. C. de ſentent. & interl. l. 2. l. 5. l. 6. C. commin. epiſt. program. aut: rei jud. non habere. l. 7. C. de precibus imp. offer. De definitivis autem alia eſt ſententia. Nimirum ſi cognitio cauſæ facta fuit, licet tantum ſummaria, reſcripta principis partibus litigantibus rite publicata vim rei judicatæ accipiunt, & ille, qui poſt decendium rationes contra reſcriptum proferre intendit, exceptione rei judicatæ repellitur. c. 15. X. de ſent. & re jud. nam res judicata pro veritate habetur l. 25. ff. de ſtatu hom. l. 207. ff. de R. J. Nec enim tunc partes litigantes habent, de quo conqueri poſſunt, quia principes, prævia cauſæ cognitione & perſpectis earum juribus, ad acta proceſſerunt, L. 13. §. cauſa cognita ff. de min. Carpzov. in Proceſſ. Tit XVI. art. 4. n. 52. cum talia reſcripta virtutem ſententiarum, quæ elapſo decendio regulariter & extra caſus in legibus expreſſos retractari non poſſunt, habeant. a. l. 5. C. Commin. epiſt. progr. j. l. 7. §. 7. ff. de adminiſtr. tut. l. 14. ff. de re judicata. B. Lüd. Menckenius in theoria & praxi ff. Lib. XLII. Tit. I. §. 21. & DD. inter ſe conveniant, quod reſcripta deciſiva poſt decendium tranſeant in rem judicatam l. 2. C. ut lit. pend. Coler. de proceſſ. execut. p. 1. c. 2. n. 266. Ernſt Cothmann Vol. 1. Conſ. 20. n. 9. Joh. Sichard in l. 4. c. de ſentent. & interlocut. Carpzov. Lib VI. in Reſponſ. 117. no. 11. Schwendendoerffer ad Fibigium p. m. 813. Mevius p. 2. Deciſ. 195. n. 7. Berger in oecon. Jur. L. I. Tit. I. Obſ. 23. n. 5. idem in Conſil. 86. ubi reſponſo confirmat, quod etiam Magnificus Wernher p. 3. obſ. 188. ita Wittenbergæ deciſum fuiſſe allegat. Opus eſt itaque, cum effectus reijudicatæ ita ſit comparatus, ut ſecundum recedtam practicorum opinionem ex nigro album & ex albo nigrum faciat, ut contra reſcriptum, ſimul ac publicatum fuerit, remedium interponatur ad effectum reijudicatæ vel ſubvertendum vel ſuſpendendum. Quæritur itaque, an Leuteratio locum habeat? Affirmat Carpzovius implicite L. VI. Tit. X. Reſp. 117. n. 14. & Schwendendoerffer cit. loco. Prohibitionem quoque ex-

preſſam non legimus. Ipſe me aliquoties ex Patre meo, jam per ſeptem luſtra & quod excurrit, negotiis forenſibus exercitato audiviſſe memini: ſibi & aliis olim licuiſſe, ut contra reſcripta ad leuterationis remedium confugeretur; Verum enim vero, cum leuteratio tacitam quaſi accuſationem judicis involuere videatur, quod ſententiam nimis obſcure, vel non omnibus diligenter excuſſis, quæ in actis deducta & probata ſunt, conceperit, qua ratione veneratio perſonæ principis debita vel maxime læderetur; hæc incongrua & cum majeſtate principum parum conveniens leuterandi libido jam dudum exolevit, ita, ut ſine aliqua reprehenſionis nota vel ratione circumſtantiarum, inprimis ſi reiteratis vicibus illud contingat, ſine metu ſuſpenſionis a praxi, advocati illam interponere non audeant. Occurrit mihi exemplum, ubi quis in cauſa G. P. contra M. E. U. noſtris temporibus contra reſcriptum leuterationem interpoſuit & facta relatione ita ad Senatum Stollbergenſem reſcriptum legi: Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſtus, König und Churfürſt. E. G. Uns iſt vorgetragen und verleſen worden, was in Sachen G. P. eines M. E. U. Beklagte andern Theils ihr untern 11. hujus allerunterthänigſt berichtet. Wie wir es nun bey Unſern in hierbey zurückgehenden Acten fol. 1. befindlichen Reſcript lediglich bewenden laſſen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet beſagte U. nicht alleine mit ihrer fol. 11. darwider eingewandten unförmlichen Leuterung abweiſen, ſondern auch dem Concipienten N. N. ſolch ſein ungebührliches Unternehmen ernſtlich verweiſen. Mochten euch nicht bergen ꝛc. Datum Dreßden am 16. Oct. 1710. nuda quoque proteſtatio cum reſervatione ulterioris deductionis apud judicem ſuperiorem faciendæ in termino publicationis nullum effectum habet ad vim rei judicatæ abſorbendam. Prout in cauſa die Gemeinde zu K. contra den Gerichts-Herrn daſelbſt documentum hujus rei extat. Nam quamquam relatione ulteriore reſpectu proteſtationis interpoſitæ facta Princeps hunc in modum reſcripſit; Nun ſind Wir zwar Unſers untern 12. Mart. voriges Jahres ertheilten in hierbey zurückkommenden Acten fol. 50. befindlichen Reſcripts guter maſſen eingedenck. Nachdem aber wahrzunehmen geweſen, daß der obbeſagte Gerichts-Herr fol. 89. ſq. noch ein und anderes zu ſeinem dießfalls zuſtehenden Befugniß anzuführen gewuſt; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet beyden Theilen, ob ſie zu ihrer fernern Nothdurfft noch etwas ad acta zu geben gemeinet, frey ſtellen, ſolches von ihnen annehmen und ſelbigen beyfügen, ſodann in der Sache rechtlich erkennen laſſen, und das erfolgte Urtel gebührend publiciren, ohne unſern Vorbewuſt aber kein remedium ſuſpenſivum annehmen, auch ſonſten alles beſtermaſſen beſchleunigen ꝛc. tamen

men jure utriusque' prolixius deducto Scabinatus Lipsiensis Mens. Oct. 1715. nihilo minus inserta ratione pronunciavit: Daß J. von E. Fol. 126 beschehenes Suchen, dieweilen das fol. 50. befindliche allergnädigste Reseript nach erfolgter publication pro re judicata anzunehmen, nicht statt hat, sondern es bey demselben nochmahls zu lassen und er nach dessen Anleitung die abgepfändeten Gänse denen Unterthanen wieder abfolgen zu lassen schuldig, V. R. W. quam sententiam summus Princeps postea iterum rescripto confirmavit. Quid ergo prudentis advocati in ejusmodi causa est? cum contra rescriptum exceptionibus ex facto resultantibus & in jure approbatis uti velit. Hæc erit cautela in foro recepta: ut in ipso publicationis termino contra expeditionem rescripti, debita veneratione & devotione erga ipsum rescriptum, protestetur & denuo ad Judicem superiorem appellet sibique rationibus nonnullis adductis ulteriorem deductionem vel literis supplicibus vel in ipsa apostolorum refutatione exhibendam reservet; Hinc illi suadendum, ut vel ipse argumenta, quibus se munitum existimat, principi exponat, relationem judicis sedulo urgeat, appellatione enim vel sine ullis gravaminibus adjectis nude facta vel penitus neglecta, periculum appellationis cum clausula rejiciendæ & causæ amissæ propter rem judicatam incurrit. Ex his omnibus clare apparet, rescriptis principum auctoritatem rei judicatæ denegari non posse, & uti in qualibet legum enodatione, inprimis circa hanc materiam & indolem rescriptorum felicius eruendam theoriam, cum praxi recte conjungi, &c. Dab. Lipsiæ d. XXXI. Maji A. O. R. MDCCXXVII.

No. CXLI.

Extract aus dem über des Dorffs Litschena Erbzinssen und andere præstanda zwischen denen Herren von Uchteritz und der Gemeinde aufgerichteten vor Hochfürstlicher Stiffts-Regierung zu Merseburg am 12. Julii Ao. 1674. wiederholten Erb-Register: Vom Dienst-Zwang.

Auf abgelesene und erklährte Gnädigste Ordnung de Publ. Merseburgk 1669. Cap. 3. haben die Unterthanen zu Lützschena sich mit dem Gerichts-Herrn über der Kinder Diensten also verglichen. Wenn inskünfftige ein Nachbar seinen Sohn oder Tochter nicht selbst in seiner Haußhaltung haben oder behalten, sondern den oder dieselbe zu fremden Leuthen zur Bau- oder Feld-Arbeit vermiethen will; So soll solches Kind zwar die Freyheit haben, das erste Jahr bey einem Fremden zu dienen; Aber folgendes Jahr soll es bey dem

Gerichts-Herrn um billigen und rechtmäßigen Lohn und Kost, in derjenigen Arbeit, worzu es tüchtig, dienen, auch zu dem Ende sich bey dem Gerichts-Herrn um Martini selbst durch sich oder durch andere anbiethen lassen, das dritte Jahr aber mag es abermahl bey einem Fremden, im vierten Jahr aber muß es wiederum dem Gerichts-Herrn dienen, und solchergestalt wechselsweise je zweene in gedachter Policey-Ordnung gesetzte Jahr erfüllen. Worbey denn ferner, nach Anleitung der Policey-Ordnung, abgeredet worden: 1) Daß wenn das Kind sich auf Martini zum Dienst angebothen, der Erb- und Gerichts-Herr binnen 14. Tagen, nach beschehenen Anerboth, sich deßhalben nicht erkläret, das Kind sich zu vermiethen, wo es wolle, Macht haben solle. 2) Sollte also in währenden Dienst-Jahre des Kindes Eltern oder Groß-Eltern ein erweißlicher Unfall zustossen, daß sie solches Dienst-Kindes selbst bedürffen; so soll ihnen ihr Kind nicht vorenthalten werden. 3) Wo aber etwan im Dienst-Jahre ein Kind sich verehlichen wollte: So soll demselben zwar sein Glück unverwehret, jedoch auf diesen Fall einen andern Dienstbothen an seine Stelle zu Ausdienung desselben Jahres zu verschaffen schuldig seyn. 4) Wo auch ein Kind sich zum Handwerck oder Stadt-Nahrung begeben wollte, soll solches demselben unbenommen seyn.

No. CXLII.

Nachdem Christoph Güttner, so aus Nerchau gebürtig, bisanhero aber in der Mühle zu Gornewitz gedienet, seine Zwang-Dienste aufn Schlosse alhier zu Neujahr nicht angetreten; Als ersuchen Unsern hochgeehrtesten Hn. Magister, als Gerichts-Herrn zu Gornewitz, wir hiermit schuldigst, er wolle belieben, solchen Knecht nebst dessen Kleidern und anderen Mobilien alsofort zur Gerichtlichen Verwahrung bringen zu lassen und ihn ehender nicht, bis er seine Dienste anzutreten promittiret, auch deßhalber gnügliche Caution bestellet, des Arrests hinwieder zu entlassen; Wir versehen uns Gerichtlicher Hülffe und sind solches in andern Fällen hinwieder zu verschulden erböthig, verbleibende.

An den Herrn Pastorem zu Nerchau.

Hochadeliche Dießkauische Gerichte daselbst.

A.

P.P. Ob wohl von hiesigen Hochadelichen Dießkauischen Gerichten an meinen Hochgeehrtesten Herrn Magister, als Gerichts-Herrn zu Gornewitz,

zu

zu zweyen mahlen gebührende Requisition ergangen, Christoph Güttnern Dienst-Knecht in der Mühle zu Gornewitz zu den schuldigen Zwang-Hofe-Dienste aufs Schloß Trebsen anzuhalten; So hat man doch dießfalls bis dato einige Nachricht, ob in dieser klahren Sache man die gebetene Gerichtliche Aßistenz sich zu getrösten haben solle, oder nicht, hierauf nicht erlanget; Wenn aber mir, als Pachts-Inhabern des Ritter-Guths Trebsen, hieran, da ich den Knecht zu Führung meiner Wirthschafft ohnmöglich länger entrathen kan, viel gelegen; Anbey gedachter Güttner, als welcher in den Städtlein Nerchau, wie dem Herrn Magister mehr als zu wohl bekannt, erzogen und gebohren worden, dessen Väter sich auch noch wesentlich daselbst aufhält, die gewöhnliche Zwang-Jahre, nach Inhalt der Policey-Ordnung, aufn Schloß Trebsen zu dienen verbunden; Als lebe der Hoffnung, es werde hierinnen gebührende Justitz und Gerichtliche Hülffe ferner nicht denegiret werden, maassen denn hierdurch schuldigst bitte, nunmehro erwehnten Güttners, als eines wiederspenstigen und ungehorsamen Knechts, Person und Sachen ohne Zeit-Verlust sich zu versichern, und selbigen ehender nicht, bis er die schuldigen Dienste anzutreten sich erkläret und dießfalls gnugsame Caution bestellet, wieder zu erlassen. Ich versehe mich hierinnen gerechter Deferirung, in casum denegati petiti aber sehe mich genöthiget, deshalben höhern Orts Beschwerde zu führen und wegen der mir daraus entstehenden Schäden und Unkosten meinen Regreß an die löblichen Gerichte zu Gornewitz zu nehmen.

Trebsen, den 13. Jan. 1719.

Johann Andreas Krassel, Pachter.

B.

P.P. Aus desselben an mich abgelassenen habe ersehen, wie daß der Knecht Christoph Güttner, um sich des schuldigen Hofe-Diensts zu entbrechen, nunmehro ein ander genus vitæ erwehlen, heyrathen und Nachbar in dem Dorffe Gornewitz werden will. Nun wird man zwar das erstere, wenn es anders zur Würcklichkeit gedeyhet, zu keiner Zeit hindern können; Nachdem aber solche Resolution, oder vielmehr fingirter Prätext zu späte, und bereits zu der Zeit, da er anziehen soll, gefasset, auch nicht einmahl wahr, sondern zu nichts anders, als die Herrschafft um ihre Dienste zu bringen abgezielet. Anbey nicht die geringste Nachricht vorhanden, daß er sich mit jemanden würcklich in ein ehelich Versprechen eingelassen, und wenn auch sol-

ches geschehen, er doch nicht ehender, als bis zu würcklicher Vollziehung seiner Dienste zu erlassen, auf welchen Fall er aber Inhalts der Churfürstl. Sächsischen Policey-Ordnung einen andern Knecht, der das Jahr vollends aus dienet, an seiner Stelle zu schaffen verbunden. Als sichet bey so bewandten Umständen man sich genöthiget, das bereits beschehene Suchen nochmahls anhero zu wiederholen und um Arretirung des Knechts und seiner Mobilien hierdurch anzusuchen. Der Knecht trete nur seine Dienste an, will er nachgehendes heyrathen und Inhalts der Policey Ordnung einen andern Knecht schaffen, so wird ihme kein Mensch daran hindern, ehe und bevor aber solches geschicht, so wird der Herr Magister selbst bekennen müssen, daß dieses sein Vorgeben anjetzo bloß erdichtet und dahero mit Ernst zu bestraffen, sie seyn nun so gütig, deferiren diesseitigen gerechtsamen petito, und lassen den Knecht in Arrest bringen, es wird sich nachmals schon anders weisen, geschicht dieses aber nicht, so werden sie mich nicht verdencken, wenn man höhern Orts ob denegatam justitiam Beschwerde zu führen und gebührenden Regreß zu suchen, sich unternimmet, insonderheit, wenn der Knecht aus denen Gerichten sich begeben sollte, versehe mich hochgeneigter Aßistenz und verbleibe

Trebsen am 16 Jan. 1719.

J. M. Fischer.

C.

P. P. Nachdem dieselben in ihren letztern Schreiben versichert, daß der Knecht, Christoph Güttner, also fort in Verwahrung gebracht werden soll; Als habe durch diesen Expressen Erkundigung einziehen wollen, ob solches nunmehro geschehen, und wenn man die Gerichten zu dessen Abholung abfertigen soll, worbey zugleich Liquidation derer Gerichts-Gebühren erwarte. Solte aber die Arretirung nicht erfolget seyn, so will aus denen bereits angeführten Uhrsachen hierdurch nochmahls gantz dienstlich gebeten haben. Verbleibende

Fischer.

D.

P. P. Nachdem aus dem von meinen Hochgeehrtesten Herrn Magister untern 16. hujus an mich abgelassenen Schreiben ersehen, daß der Knecht, Christoph Güttner, entweder gestrige Mittwoche oder doch längstens heutigen Donnerstags zur gerichtlichen Verwahrung gebracht werden soll. Als

habe

habe durch diesen Expressen mich erkundigen wollen, ob solches geschehen und diesseitigen billigen und wohl fundirten Suchen dereinstens deferiret worden, nach erhaltener Nachricht wird man nicht ermangeln, zu Abholung des Knechts gebührende Anstalt zu treffen und zugleich die aufgekauffene Gerichts-Kosten, als worüber anjetzo besondere Liquidation mit erwarte, mit abzuführen; Sollte aber, wie man doch nicht hoffen will, die Arretirung nicht erfolget seyn, so wird solches zu des Hn. Magisters, als Gerichts-Herrn zu Gornewitz, Verantwortung ausgestellet; Denn der Knecht einmahl vor allemahl schuldig, auf dem Schlosse Trebsen jetzt instehendes Jahr zu dienen; Worvon ihme aber seine fingirte Ausflüchte, da es bald heisset, er wolle heyrathen, bald er wolle Nachbar in Gornewitz werden und denn bald, er wolle bey dem Müller in Gornewitz, als bey welchen er im verwichenen Jahr gedienet, als ein Haußgenosse sich aufhalten, im geringsten nicht liberiren kan, will er nach angetretenen Diensten heyrathen, als woran er bis dato noch nicht gedacht, vielmehr nur erdichtet, so wird ihm esolches, wenn er anders der Policey- und Gesinde-Ordnung gemäß einen andern tüchtigen Knecht an seine Stelle schaffet, niemand verwehren, immittelst aber kan er seine Dienste nur antreten, dieses aber kommt ziemlich dumm und einfältig heraus, von dem Knechte ersonnen zu seyn, daß er nunmehro, wie der Hr. Amtmann in Grimma in einen Zettelgen attestiren wollen, bey dem Müller den Titul und Qualität als ein Haußgenosse annehmen will, denn ja ein jeder Halbvernünfftiger siehet, daß solches nicht passabel, er auch unter diesem Prätext sich der schuldigen Hofe-Dienste niemahls entbrechen kan, zumahl er doch, vor wie nach, Knechts-Stelle bey dem Müller vertreten wird, wie denn auch ihme, als einem Knecht, das ausgesonnene Nachbar-Recht zu Gornewitz, so ihm doch nichts hilfft, gantz und gar in præjudicium tertii nicht ertheilet werden können, denn sonsten, wenn dieses angienge, würde es res pessimi exempli seyn und die Herrschafften im gantzen Lande um ihre Dienste kommen, überdieß hat man auch niemahl gehöret, daß die Bauren in einem Dorffe ihre Dienst-Knechte zugleich zum Nachbar annehmen; Uebrigens kan, wie der Hr. Magister gemeldet, nicht glauben, daß der Hr. Amtmann zu Grimma, als ein Justitiarius und welchem über die Churfürstlichen Sächsischen Landes- und Policey-Ordnung strictissime zu halten obligiret, sich sonder höchstschwere Verantwortung unternehmen werde, denen wiederspenstigen und ungehorsamen Knechten beyzustehen und sie in ihrer Boßheit zu verstärcken, vielmehr habe ein gantz anderes und dieses sichere Vertrauen zu selbigem, daß er selbsten Anlaß finden und nehmen werde, der

Herr-

Herrschafft allhier in hoc passu summe præjudiciali zu assistiren. Und gleichwie man letzlich hoffen will, es werde der Knecht ohne weiteres Bedencken arretiret und nacher Trebsen verabfolget werden; Als will in casum denegati petiti nomine der abwesenden Herrschafft, als welche nicht gesonnen, sich mit meinen Hochgeehrtesten Hn. Magister und den Gerichten zu Gornewitz in dieser Policey-Sache unnöthiger weise einzulassen, noch weniger aber an ihren habenden Rechten und zustehenden Dienst-Zwange etwas zu vergeben, super protracta ac denegata justitia an Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn, hiermit allerunterthänigst appelliret und gebethen haben, des förderlichsten hierauf in die hohe Landes-Regierung, als wohin dergleichen Provocation- und Policey-Sachen gehörig, allergehorsamsten Bericht zu erstatten, nicht zweifelnde, es werden Dieselben die Gerechtsamkeit disseitigen Suchens erkennen, der widerspenstige Knecht zu Antretung seines Diensts gezwungen, auch zu gebührender Bestraffung und Ersetzung aller verurhrsachten Schäden und Unkosten gezogen, den Gornewitzer Gerichten aber propter denegatam vel non administratam justitiam ein nachdrücklicher Verweis allergnädigst mitgetheilet werden. Immittelst aber, und da der Knecht, inzwischen aus den Gornewitzer Gerichten sich wegmachen möchte, nicht weniger, weil anjetzo, statt seiner, ein Tagelöhner gehalten werden muß, will man wegen aller verursachten Schäden und Unkosten den gebührenden Regreß an die Gornewitzer Gerichten zu nehmen, sich nochmahls expresse reserviret haben, verbleibende. Meines Hochgeehrtesten ꝛc.

Trebsen am 19. Jan. 1719.

Johann Michael Fischer. Gerichts-Act.
in Abwesenheit der Herrschafft.

E.

Weiln derselbe mir in der wegen des Knechts Christoph Güttners anhängig gemachten Sache alle zu administriren schuldig gewesene Justitz schlechterdings versaget (qua conscientia solches geschehen, und wie er solches sowohl gegen dem allerhöchsten und allwissenden Gott dermahleinst, als auch gegen die hohe Landes-Herrschafft, nicht weniger seinen Nechsten allhier zu verantworten getraue, solches lasse dahin und seinem Gewissen anheim gestelret seyn) so habe mich genöthiget gesehen, bey Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchlauchtigkeit, Unseren allergnädigsten und gerechtesten Landes-Vater

ter mich deswegen beschwerende Hülffe zu suchen, worauf auch des nechsten allergnädigsten Befehl secundum petita zu erhalten getraue. Damit aber doch der Knecht immittelst aus den Gerichten zu Gornewitz nicht gehen, folglich man actionem inanem nicht haben möge, so will hierdurch nochmahls instantissime ansuchen, den Knecht bis zu Austrag der Sache in denen Gerichten verwahrlich zu behalten und sich seiner Person zu versichern, wider dessen Weglassung aus denen Gornewitzer Gerichten aber ohne meinen Vorbewust und Ertheilung einiger Freyheit wegen seiner Person will hiermit semel pro semper protestiret, und ad Potentissimum allerunterthänigst provociret haben, mit Bitte, mir über Einhändigung dieses Schreibens einige Recognition zu ertheilen, verbleibe

Trebsen am 24. Jan. 1719.

J. M. Fischer.

An den Herrn Pfarrer zu Trebsen.

F.

Friedrich August König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir haben verlesen hören, was du, zu Folge Unsers am 30. Jan. h. a. dir ertheilten Befehls, der zwischen dir und Johann Adolphen von Dießkau zu Trebsen in puncto des Dienst-Zwangs über Christoph Güttnern entstandenen Irrungen halber, am 18. Febr. jüngsthin allerunterthänigst berichtet, es ist auch des von Dießkau darauf gethane Antwort denen zurückkommenden Actis angeschlossen zu befinden. Allermassen nun ermeldter Güttner, da er vorher anderen gedienet, und sich würcklich nicht verheyrathet, Inhalt der Policey-Ordnung, sich des Diensts bey seinem Gerichts-Herrn, dem von Dießkau, zu entbrechen nicht vermag, und solchergestalt dir keinesweges gebühret hat, demselben zum Nachtheil, ohne vorhergegangene genugsame Erkundigung, ihn zum Haußgenossen und in deinen Schutz aufzunehmen.

Als ist Unser Begehren, du wollest Güttnern auf des von Dießkau fernere Verlangen zum Hofe-Dienste abfolgen lassen, auch im Verweigerungs-Fall ihn darzu behörig anhalten. Möchten wir dir nicht bergen und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden am 28. Mart. 1719.

H. von Bünau.

Unserm Amtmanne zu Grimma und lieben Getreuen Christian Gottlieb Huthen.

Gottlieb Frost.

No. CXLIII.

Abschied Term. Reminisc. 1730. in Sachen Heinrich und Rudolph derer von Bünau, contra Carl Rudolph Haubolden von Einsiedel.

Daß Beklagter Klägern bey der compossess vel quasi der Erb-Gerichtsbarkeit über die nach Nimritz gehörigen Zinß-Lehn-Leute zu Solckwitz, absonderlich Hanß Christoph Dragnitzen und Hanß Jacob Hennigern und deren Güther, ingleichen des Dienst-Zwangs über die Kinder dererjenigen, welche Häuser und Wohnungen, so in Nimritz zu Lehn gehen, besitzen, so lange, bis er in possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, geruhig zu lassen, das dießfalls der Gestellung halber ergangene Verboth, nebst der unternommenen subhastation des Hennigerischen Guthes hinwieder zu caßiren, auch den daraus geworffenen Administratorem wieder einzusetzen schuldig, Klägers übriges Suchen hergegen hat nicht statt.

Rationes Decidendi.

Weiln die über Nimritz ertheilte Lehn-Brieffe die Erbgerichte in Solckwitz in sich halten, die angezogene Cassation dieses Puncts aber anders nicht, als durch das Oppurgische Erb-Buch erhärtet werden wollen, und der Besitzer des Guthes Oppurg in dem übergebenen Brieffe Erb-Gerichts-Unterthanen denen von Bünau noch Ao. 1695. zugestehet: Hiernechst die Gerichte zu Nimritz berits Ao. 1663. das damahls Jahnische nunmehr Hennigerische Guth subhastiret, so wohl den darüber entstandenen Concurs verführet, auch verschiedene actus tam contentiosæ quam voluntariæ jurisdictionis vor denen Gerichten zu Nimritz, wegen derer dahin gehörigen Lehn- und Zinß-Leute, ergangen und wo zwey Gerichts-Obrigkeiten concurriren, die Prævention jedesmahl statt hat, nurgedachte Gerichte zu Nimritz aber bereits Ao. 1723. den Concurs wider Johann Jacob Hennigern formiret, auch dißfalls den letztern actum possessorium de ao. 1663. ausser welchen mittlerweile und bis hieher kein anderer angeführet worden, vor sich haben, ferner Kläger die possess des geklagten Kinder-Dienst-Zwangs per testes so wohl durch Beklagtens eigene abgehörte Zeugen sattsam bescheiniget: Dahingegen Beklagter viele actus jurisdictionis wider Nimritzer Lehn- und Zinß-Leute, ingleichen die possess des Kinder-Dienst-Zwangs durch die Zeugen ebenfalls beybracht. Endlich der letzte die Musicanten betreffende Klage-Punct zur Policey gehörig, weßhalber Kläger einige Possess nirgend dargethan.

No. CXLIV. A.

Urtel Term. Remin. 1730. die Geistlichen Kasten-Gerichte zu Neustadt an der Orla contra Fr. Eleonoren Sophien von Wilcke.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, wie recht erwiesen, derowegen Beklagte von derer in Dreitzsch und denen darzu gehörigen Dörffern mit Grundstücken, so von dem geistlichen Kasten zu Neustadt an der Orla zu Lehn rühren und derselben zinsen, angesessenen Leute Kindern die Zwang-Dienste zu fordern, auch auf den Verweigerungs Fall, diese oder deren Eltern, vor ihre Gerichte zu Dreitzsch zu ziehen, und dießfalls einer Cognition sich anzumassen nicht befugt, sondern dessen bey 30. Rthlr. Straffe sich zu enthalten pflichtig, compensatis expensis. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Dieweilen die ehemahligen Besitzere von Dreitzsch Ao. 1674. aller Erb-Gerichts-Actuum über die Kasten-Leute zu Wackau und Dreitzsch sich begeben und was der von Pöllnitz vor sich und seine Descendenten fallen lassen, auch die successores singulares, welche a descendentibus causam haben, verbindet, dahero ob malam fidem, welche aus angezogenen document in continenti erhellet, Beklagtem keine præscription adquiriren können, und obgleich der Kinder-Dienst-Zwang ex alio fundamento possessionis præscriptæ deduciret werden wollen, durch die Zeiten, da der geistliche Kasten mit einem inutili und doloso defensore versehen gewesen, jx. Berg. oecon. p. 259. abzuziehen, und da der Bürgermeister Wendler noch 1711. dem Ansehen nach am Leben gewesen, keine possessio præscripta heraus kömmt; So ist ꝛc.

B.

Leuterungs-Urtel Term. Trinit. 1730.

= = Jedoch, so viel Beklagte betrifft, mit dieser Erklärung, daß demselben von denen in Dreitzsch und denen darzu gehörigen Dörffern mit Grund-Stücken, so von dem geistlichen Kasten zu Neustadt an der Orla zu Lehen rühren und demselben zinsen, angesessenen Leuten, wann selbige zugleich andere Güther unter ihren Gerichten besitzen und sich darinnen mit wesentlicher Wohnung aufhalten, den Kinder-Dienst-Zwang zu exerciren und auf den Verweigerungs-Fall diese oder ihre Kinder vor ihre Gerichte zu Dreitzsch zu

ziehen und sich dießfalls der Cognition anzumassen unbenommen. V. R. W.

No. CXLV. A.

Auf Klage, Antwort, geführten Beweiß und Gegenbeweiß, auch erfolgte Gesätze Anwalden Ehrenreich von Arnimb Klägern an einem, Actorn Syndicen der Gemeinde zu Schönborn Beklagten andern Theils.

Erkennen von Gottes Gnaden Wir Friedrich Augustus ꝛc. vor Recht:

Daß Kläger dasjenige, was ihme, von einem jeden Erben bey Erbschaffts-Theilungen geforderten Theil-Schillings halber, so wohl wegen des Angeboths derer Pferde, Ochsen, Kühe und Kälber, zu erweisen auferlegt und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen dessen Principal von Beklagtens Principalen, welche sich aus denen Gerichten zu Neu-Sorge an andere Orte wenden, das in dem Erb-Register gesetzte Abzugs-Geld derer Sieben Groschen oder des zehenden Schocks, nach Gelegenheit derer darinnen ausgedruckten Fälle, dann von einem jeden Erben, bey denen im Dorffe Schönborn sich ereignenden Erbfällen und Erbtheilungen, zwölff Groschen Theil-Schilling, wovon jedoch derjenige, welcher bey der Theilung das Guth behält, frey ist, zu fordern wohl befugt.

Hiernechstens Beklagtens Principale die Pferde, Ochsen, Kühe und Kälber, welche sie zu verk uffen gesonnen, wie auch das Schwein-Schaaf- und Feder-Vieh, wa n zuförderst Klägers Principal, daß von Bekl. Principalen ihme und seinen Vorfahren das zu verkauffen gehabte Schweinen-Schaaf- und Feder-Vieh über dreyßig Jahr, Jahr und Tag, von Zeit der erhobenen Klage zurück zu rechnen, jederzeit vorhero angebothen worden, vermittelst Eydes erhält und dergestalt in supplementum schweret, immassen ihme, jedoch so viel seine Vorfahren betrifft, nur de credulitate zu thun oblieget, zum Kauffe anzubiethen schuldig. Da hingegen hat Kläger die übrigen Klage-Puncte wie recht nicht erwiesen, derowegen Beklagtens Principale von der erhobenen Klage diesfalls zu entbinden, gestalt wir sie hiermit darvon entbinden und loßzehlen, es ist auch Klägers jetztgedachter Principal denenjenigen Leuten, welche ihren Auszug haben, so wohl von denen verheyratheten Söhnen, Töchtern, Schnuren und Töchtermännern, so sich bey denen Eltern oder Schwieger-Eltern in Schönborn aufhalten, oder auch gar an deren Brodte sind, Haußgenossen-

Dien-

Dienste anzusinnen und von selbigen Haußgenossen-Zinß, wie auch bey Erb-Fällen von denenjenigen Erben, welche die Gerade und Heer-Geräthe bekommen, den Theil-Schilling zu fordern, nicht weniger das Vorkauffs-Recht und Angeboth des Getreydes und anderer zu verkauffenden Victualien und Sachen, auser denen obbemeldten, zu prätendiren nicht befugt, sondern sich dessen allen bey 20. Rthlr. Straffe zu enthalten pflichtig, von V. R. W.

Eröffnet zu Dreßden am 15. Nov. 1732.

Rationes decidendi.

Dieweil nun in des Amts Neusorge Erb-Buche, welches in dem Urthel pro recognito erkannt, klar enthalten, daß ein jeder Unterthaner, der sich in die Aemter Chemnitz, Augustusburg, Lichtenwalde, Sachsenburg und Franckenberg wendet, 7. Gr. Abzugs-Geld, der sich aber an andere Orte wendet, das 10de Schock zu geben schuldig, die von Beklagten wider sothanes Erb-Register gemachten Exceptiones aber von keiner Erheblichkeit sind, hiernechst ferner, über obangezogenen deutlichen Inhalt des Erb-Registers, aus denen Rechnungen des Amts Neusorge erhellet, daß bey sich ereignenden Fällen, sowohl von denen übrigen nacher Neusorge gehörigen Unterthanen, als auch in specie von denen zu Schönborn das Abzugs-Geld nach Vorschrifft des Erb-Buches gegeben worden, und daß dergleichen Abgabe ebenfalls in neueren Zeiten geschehen, sich aus denen Documenten veroffenbaret, ein solches auch von Beklagten durch die beschehene Erlassung des Eydes eingeräumet worden, dadurch aber, daß wegen des von denen Schönbornern von Ao. 1663. bis 1698. entrichteten Abzug-Geldes keine gewisse Nachricht verhanden, einige Freyheit vermittelst der Verjährung nicht erlanget werden können, im übrigen daß das Abzugs-Geld seit Ao. 1703. streitig gewesen, und Beklagte es nicht gutwillig abgegeben, solches Klägern an seinem aus dem Erb-Register und der vormahligen Observantz vor sich habenden Rechte nicht präjudiciren mag.

Dann wegen des Kinder-Dienst-Zwangs das Erb-Register und der am 14. Jan. 1654 errichtete Receß allenthalben klare Maase geben, auch übrigens Klägern diesfalls die Zeugen in dem Rotulo gewissermassen beytreten, da hingegen in dem Erb-Register darvon, daß die Auszugs-Leute und derer Unterthanen verheyrathete Söhne und Töchter, sowohln die Schnuren und Töchter-Männer, so sich bey denen Eltern und Schwieger-Eltern im Hause aufhalten, Hausgenossen-Dienste zu leisten und Zinsen zu geben schuldig wären, nichts enthalten, die Zeugen auch in ihrer gethanen Aussage dieserhal-

halben theils gar nichts, theils nichts gewisses deponiren, und diejenigen, so darvon etwas auffagen, von denen übrigen Dorfschafften und besonders von der Gemeinde zu Schönborn nichts wissen wollen, keiner auch eine zur Verjährung erforderliche Zeit angiebet, und auf den in einer Sache gefertigten rotulum, worbey Beklagte mit Interrogatoriis nicht gehöret worden, einiges Absehen nicht zu richten, auch ohnedem in regula de Auszugs-Leute und Haußgenossen Dienste zu thun, nicht schuldig sind.

Ferner in dem Erb-Register klar enthalten, daß wenn jemand zu Schönborn verstirbet, jeder Erbe 12. Gr. Theil-Schilling zu geben schuldig und darvon nur derjenige, so das Gut behält, frey sey, und daß solcher Theil-Schilling derer 12. Gr. nicht bloß auf den Fall, wenn ein immobile getheilet, oder von denen Erben erkauffet wird, zu entrichten, sondern auch in allen andern Fällen, bey Erbschaffts-Theilungen und wenn nur blosse mobilia getheilet werden, abzugeben sey, solches aus der Generalität bemeldten Erb-Registers abzunehmen:

Hingegen das angezogene Erb-Register, daß noch absonderlich 12. Gr. Theil-Schilling von der Gerade und 12. Gr. vom Heer-Geräthe zu geben wären, nicht besaget, und disfals eine rechtsbeständige Verjährung durch die Rechnungen, worinnen zuweiln 12. Gr.-Schilling von der Gerade und Heer-Geräthe beym Dorffe Schönborn in Einnahme verschrieben stehen, nicht beygebracht werden mag.

Wegen des geklagten Angeboths Kläger das Erb-Register vor sich hat, jedoch Kläger die zeithero beschehene Anbiethung der Kälber, Rind-Viehes und Pferde, vermöge Documents und derer Cantzley-Acten, per syndicos zugestanden, daß dergleichen über rechts verwährte Zeit von allen nach Neusorge gehörigen Dorfschafften geschehen, die Zeugen deponiren, hingegen das beschehene Angeboth des Schwein-Schaaf-und Feder-Viehes nur der einzige testis behauptet, und daß jemahls andere Victualien und Sachen angebothen worden wären, kein eintziger Zeuge bejahet, noch darvon etwas wissen will, gleichwohl es hierunter auf das von Klägern libellirte Herkommen, nach welchen dieses Puncts halber das Erb-Register zu interpretiren, ankommet, über dem so viel das Getrayde betrifft, solches von denen Unterthanen, weiln es auf einen verbothenen Aufkauff hinauslauffen dürffte, nicht anzubiethen ist: So ist ꝛc. ꝛc.

No.

B.

Leuterungs-Urthel.

Nunmehro, was Beklagtens 5tes Gravamen betrifft, aus denen Acten und derer Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß Klägers Principal zu Ablegung des bey den 6ten Klage-Punct des Schwein-Schaaf- und Feder-Viehes halber ihm nachgelassenen Eydes, nicht daß Beklagtens Principalen ihm solches über 30. Jahr, Jahr und Tag, von Zeit der erhobenen Klage, jederzeit vorhero angebothen, zuzulassen, sondern solchen, daß dieselben über 30. Jahr, Jahr und Tag, vom 6. Decemb. des 1703ten Jahres zurück zu rechnen, solches jederzeit vorhero angebothen, zu schweren schuldig.

Im übrigen bleibt es beyderseits eingewandter Leuterungen ungeachtet bey jüngst eröffneten Urthel billig, jedoch, was Klägers 1stes und 3tes Gravamen belanget, mit dieser Erklärung, daß derselbe nur denenjenigen verheyratheten Söhnen, Töchtern, Schnuren und Töchter-Männern, so sich bey denen Eltern oder Schwieger-Eltern aufhalten, und ein eigenes Bewerbe nicht treiben, Haußgenossen-Dienste und Haußgenossen-Zinß abzufordern nicht befugt, den Theil-Schilling hingegen auch in dem Fall, wenn ein Erbe nach des Erblassers Tode vor der Erb-Theilung verstirbt, von dessen anderweit hinterlassenen Erben, sowohl des ihren Erb-Lasser angefallenen Antheils halber, als auch bey der unter ihnen beschehenen Vertheilung dieser seiner ihme angefallenen Erb-Portion zu nehmen, ihm unbenommen.

Rationes Decidendi.

Dieweil, so viel das Angeboth der Schweine, Schaafe und Feder-Viehes betrifft, aus denen Cantzley-Acten de ao. 1703. Fol. 3. [b] daß solcher passus schon den 6. Dec. 1703. in litem gezogen worden, also zur Contradiction gekommen, zu ersehen, dahero der auf die Verjährung gesetzte Eyd auch von daran zurück zu rechnen. Hiernechst das Mandat vom 12. Julii 1681. die Auszugs-Leuthe nur so lange, als sie einiges Gewerb treiben, zu Haußgenossen-Dienst und Zinß verbindet. Ferner wegen des Theilungs-Schillings Kläger nicht nur das Erb-Buch, sondern auch die Documente vor sich hat, zu geschweigen, daß der Abgabe des Theilungs-Schillings, den der Defunctus schuldig gewesen, dessen Erben sich nicht entbrechen können.

No. CXLVI. A.

Daß Beklagter Klägers Principalen bey dem dritten Klage-Puncte, bis er ein anderes in possessorio ordinario oder petitorio ausgeführet, mit dem zugemutheten Angeboth und Vorkauff des Viehes auch anderer Victualien zu verschonen. Publ. Term. Luciæ 1722.

B.

Leuterungs-Urtel.

Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß, was den 3ten Klage-Punct betrifft, Beklagter Klägern mit dem zugemutheten Angeboth und Vorkauff des Viehes, auch anderer Victualien, bis er ein anderes in possessorio ordinario oder petitorio ausgeführet, nicht zu verschonen, sondern es wird derselbe bey der possess vel quasi des angezogenen Angeboths und Vorkauffs des Viehes, so lange bis Kläger ein anders in possessorio ordinario, oder petitorio ausgeführet, geschützet. Publ. Term. Cruc. 1723.

No. CXLVII. A.

Penig, den 23. Dec. 1723.

Bey dem Amte gab der Hoff-Schlächter, Meister Johann Valentin Zöllner an, wie der Müller in Mühla, Martin Eydner, einen Ochsen an einen Fleischer nach Luntzenau verkaufft gehabt, welchen er vorhero seiner Schuldigkeit gemäß der Gnäd. Herrschafft nicht angebothen. Der zum Amte bestellte Martin Eydner gabe hierauf vor, er könne zwar nicht läugnen, daß ein Fleischer von Luntzenau, als er auf seinem Felde gewesen und den Ochsen eingespannet gehabt, ihn gefraget, ob dieser Ochse feil wäre, er auch auf ferneres Zusetzen des Fleischers gebothen und dieser sothanen Ochsen behandelt, es sey aber alles mit dem Beding geschehen, wenn Gnädige Herrschafft den Ochsen nicht kauffen würde, wie er denn auch dem Fleischer ausdrücklich gesaget, er müste der Gnädigen Herrschafft vorher den Ochsen anbiethen, und sey ihm freylich bewust, daß er von Viehe und Victualien nichts verkauffen könne, wenn er es nicht vorher der Gnädigen Herrschafft angebothen.

Weisung.

Martin Eydner soll vor dismahl 30. Gr. zur Straffe erlegen, inskünftige aber bey Vermeidung härterer Straffe alles Vieh und Victualien gehörig

anbiethen, wie er denn auch die Unkosten zu bezahlen hat. Actum & publicatum ut supra.

Gottfried Siegmund Pitterlein.

B.

Penig, den 4. Dec. 1724.

Nachdem der Hoff-Schlächter Valentin Zöllner angegeben, daß Hanß Fischer ein hiesiger Fleischer bey Jacob Steuden in Chursdorff einen Ochsen gekaufft und selbiger der Gnäd. Herrschafft schuldigster massen nicht angebothen worden, und man acto beyderseits vorerfordern lassen; Als muste Jacob Steuden auf Verhalten zugestehen, daß Hanß Fischer einen Ochsen von ihm bekommen, aber er habe nur mit ihm getauschet und einen andern dargegen erhalten, daher auch vermeinet, er dürffte solches nicht melden. Meister Hanß Fischer gabe vor, er gienge aufs Land seiner Nahrung nach, um Vieh zu kauffen, da er denn in Chursdorff bey Steuden den Ochsen getauschet, und sich unbekümmert gelassen, ob er der Gnädigen Herrschafft angebothen gewesen, oder nicht;

Weisung.

Jacob Steude soll wegen unterlassener Anbiethung des Ochsens zwey Grosse Schock Straffe erlegen, Hanß Fischer aber den Ochsen zur Hofhaltung dennoch herlassen, und überdieß ein Groß Schock Straffe bezahlen. Act. & publ. uts.

G. S. Pitterlein.

Die zwey Grosse Schock Straffe haben wir Jacob Steuden in Chursdorff Gnädig erlassen. Schloß Penig den 3. May 1725.

August Siegfried, Graff und Herr von Schönburg.

No. CXLVIII.

Urtel in Sachen der Gemeinde zu Behlitz Klägerer an einem, Hanß Kollmars, Beklagten am andern, der Gemeinde zu Ehrenberg, Intervenienten am dritten Theil.

Daraus so viel zu befinden, daß derer Klägerer Suchen gestalten Sachen nach nicht statt hat, es sind auch dieselben Beklagten und Intervenien-

nienten die durch diesen Proceß verursachte Unkosten, nach vorhergehender deren Liquidation, zu erstatten verbunden. V. R. W.
Mens. Jun. 1725. Fac. Iur. Witteb.

Rationes Decidendi.

Obwohl Klägere vermeinen, daß sie ihre posses, dem Käuffer ihres Gemeinde-Hausses, Vieh zu halten, zu verstatten, durch drey Zeugen erwiesen, und daß die, mit ausgetriebene Kühe nicht von einem Häusler gehalten, sondern wie das Haus, in welchem Gebhardt gewohnet, und Kühe gehalten, ein Gemeinde-Haus, also der Gemeinde frey gestanden, auf solchem Hause Vieh zu halten. Dieweil aber dennoch in der Erledigung derer Landesgebrechen denen Häuslern Vieh zu halten verbothen, contra legem publicam aber keine possessio momentanea zu attendiren und da Klägere das Gemeinde-Haus an Gebhardten verkaufft gehabt, folglich solches nicht mehr ein Gemeinde-Haus geblieben, Gerhard aber, als Besitzer desselben, vor nichts anders, als ein Häusler zu achten gewesen, so ist gesprochener massen billig erkannt.

Ist Leuterungs-weise von der Leipziger Juristen-Facultæt M. Nov. 1725. cum expensis confirmiret worden.

No. CXLIX.

Ist im Erb-Register des Ritter-Guths N. enthalten, daß, wenn ein oder der ander Hintersättler anspannete und Pferde hielte, er dem Gerichts-Herrn, über die jährlichen Dienste, noch einen Acker in jeder Art pflügen und bestellen solle, welches auch von vielen Jahren also gehalten worden, anjetzo aber haben die meisten ihre gehabten Pferde und Ochsen abgeschaffet und ackern mit ihren Kühen, wollen dahero den Acker Feld in jeder Art zu pflügen sich verweigern.

Ob sie nun wohl anführen, daß sie sich keiner Pferde und Ochsen mehr gebrauchten, um deswillen die Acker-Dienste doch angesetzet worden.

Dennoch aber und dieweil allem Ansehen nach die Abschaffung der Pferde und Ochsen aus keiner gnugsamen Ursache geschehen, hingegen sie mit der Anspannung der Kühe eben das, was sie mit denen Pferden gethan, verrichten, auch in dem Erb-Register darauf und nicht das Instrumentum, womit es gethan wird, gesehen.

So werden sie durch solche Abschaffung von dem 1. Acker zu bestellen nicht befreyet, sondern sind solches zu verrichten schuldig und mögen durch

zuläßige Zwangs-Mittel darzu angehalten werden. V. R. W. Mens. Jun. 1697.

No. CL.

In Appellation-Sachen derer Anwälde Gottfried Anshelm von Lindenau, Appellanten an einem, Christoph Menzeln und Cons. Appellaten andern Theils, Erkennen Wir:

Daß in erster Instantz wohl gesprochen, jedoch mit dieser Erklährung, daß Appellatens Principalen von jeglicher Kuh, wann sie ihr Feld bestellen, Appellantens Principalen alljährlich einen und einen halben Acker zu pflügen schuldig. V. R. W.

Term. Crucis den 15. Sept. 1734.

Rationes Decidendi.

Dieweil Kläger sein fundamentum agendi uud warum Beklagte die libellirten Dienste zu leisten verbunden, darauf, daß die Unterthanen mit jedem Stück Zug-Vieh, so sie zu Bestellung ihres Feldes hielten, 1. und einen halben Acker jährlich zu pflügen schuldig, gesetzet, auch solches durch die Zeugen gnüglich und über rechts verwährte Zeit beygebracht, Kühe aber unter das Zug-Vieh, wenn sie dazu gebrauchet und angespannet werden, allerdings zu rechnen, dahero Beklagte mit ihren Kühen, damit sie ihre Felder bestellen, der Gerichts-Herrschafft ebenfalls einige Acker-Frohne zu prästiren schuldig, um destomehr, da die Kühe gleich dem Zug-Viehe ihre Dienste verrichten, also von Beklagten in fraudem tertii, sich dadurch von den schuldigen Frohnen zu entziehen, die Bestellung mit den Kühen vorgenommen, anbey diejenigen, so ausser Beklagten im Dorffe Machern mit Kühen ackern, nichts destoweniger der Herrschafft 1. und einen halben Acker pflügen; So ist zwar Confirmatorie, weil nach Klägers petito nicht füglich zu erkennen gewesen, jedoch cum adjecta declaratione gesprochen worden.

A.

Den 21. May 1735.

Klaget der Gerichts-Herr zu Laue wider George Köckerts hinterlassene Kinder und Erben, daß ob wohl die Unterthanen zu Laue mit jedem Stück Zug-Vieh, so sie zu Bestellung ihres Feldes halten, dem Gerichts-Herrn

und zwar von 2. Stücken Zug-Vieh im Fasten Felde 1 ½. Acker, in der Brache ¾tel Acker, in der Wende ¾ Acker, und zur Saat ¾ Acker, und wenn sie nur 1. Stück Zug-Vieh halten, jährlich nur halb so viel zu pflügen schuldig wären, beklagte Köckerte auch allhier auf ihren ererbeten und in Gemeinschafft habenden Guthe zwey bis 3. Kühe hielten, welche sie anspanneten und damit ihre Felder bestelleten. Gleichwohl aber die Kühe, wenn solche eingespannet und zur Bestellung der Felder gebrauchet würden, allerdings zum Zug-Viehe zu rechnen wären, dennoch Beklagte von ihrem in Gemeinschafft habenden Guthe die libellirten Dienste zu leisten sich verweigerten, bittet sie darzu cum expensis anzuhalten. Beklagte stellen vor, sie hätten ein schlechtes Güthgen und nur eine halbe Hufe darzu, auf welche sie kein Zug-Vieh halten könnten, sondern müsten ihr bisgen Feld aus Noth mit denen Kühen bestellen, mit welchen dergleichen Pflug-Dienste zu leisten ihnen unmöglich und die Kühe solches nicht ausstehen könnten, sie hätten weder Grase-Fleckgen, noch Kraut-Stückgen, weil das Feld weit entlegen, mithin wären die Kühe, in Ermangelung des Futters, nicht im Stande, dergleichen Dienst ferner zu thun; Hofften, es würde die Herrschafft Mitleiden gegen sie haben und so lange Nachsicht geben, bis sie das Guth an einen Mann bringen können, der Zug-Vieh halte.

Urtel.

Daß Beklagte, wenn sie die Kühe, so sonsten unter das Zug-Vieh zwar nicht gehörig, als dergleichen zu Bestellung ihrer Felder brauchen und solchemnach selbige darzu machen, auch Klägers Feld damit zu bestellen, und die Frohn-Dienste zu leisten schuldig, jedoch ist zuförderst auf haußwirthliche Ermäßigung, wie viel Kühe gegen ander Zug-Vieh zu rechnen, auszumachen, beyderseits aufgewandte Unkosten aber werden in Ansehung, daß die Sache auf Rechtlicher Erörterung beruhet, gegen einander compensiret und aufgehoben. V. R. W.

Facult. Jurid. Lipſ. M. Mart. 1736.

An die Gerichte zu Laue.

No. CLI.

Die Anspänner des Zwochauer Kirch-Spiels werden hierdurch von Amtswegen bedeutet, daß sie nechstkommenden Montag früh mit ihren bespannten Wa-

Wagen in Zöckeritz erscheinen und nach erhaltener Anweisung 10. Clafftern eichene Scheidte zum Amte anhero führen sollen. Als wornach sich zu achten. Sign. Amt Delitzsch den 6. Jun. 1744.

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Amtmann allda.

A.

1. Clafter eichene Scheide Kattersnaunsdorff.
1. Clft. = = Gerbisdorff
2. Clft. = = Radefeldt.
2. Clft. = = Schladitz bey Kämlitz.
1. Clft. = = Rackwitz.
1. Clft. = = Beuden.

Sollen die Anspänner obenbenannter Dörffer auf nechstkünfftigen Mittwoche als den 2. Octob. aus der Gotzsche abhohlen und vor hiesiges Amt anführen, dahero sie die hiezu benöthigten Wagen besagten Tages in die Gotzsche abzuschicken, in Zöckeritz bey dem Hege-Reuter Hr. Voigten sich zu melden und auf dessen Anweisung das Holtz aufzuladen. Wornach sich zu achten. Delitzsch den 29. Sept. 1743.

Amts-Schreiber daselbst.

No. CLII.

Vergleich zwischen denen Anspännern zu Arras, Schweickershahn, Krossen und Holtzhausen an einem und Melchior Ehrenfrieden von Creutz andern Theils.

Die Streitigkeiten, so sich zwischen denen Anspännern zu Arras, Schweickershahn und Holtzhausen an einem contra Melchior Ehrenfried von Creutz andern Theils wegen der Landfuhren enthalten, sind mit beyderseits guten Wissen und Willen verglichen worden, dergestalt und also; Dieweil obgedachte Anspännere daselbst durch ihre Syndicos versprochen und zugesaget, daß ihren Gerichts-Juncker, dem von Creutz, dessen Erben und Nachkommen, aber keinen Fremden, sie hinführo und vom neuen Jahre 1669. anzufangen, nach der Zeche viere zusammen eine vierspännige Land-Fuhre jedes Jahr einmahl zu thun, doch daß solche weiter nicht, als bis auf 6. und 7. Meilen, nach Leipzig, Dreßden, Meissen und Torgau, jedoch daß sie vom letztern Or-

te mit den Eisen-Fuhren verschonet werden, sich erstrecken soll, und so viel Tage, als damit zugebracht wird, einem jeden an den Sechzehen Tagen der schuldigen Fuhren abgeschnitten und so viel daran zu gute gelassen werden, und ein jeder mehr nicht, als entweder 12. Scheffel Korn, 14. Scheffel Gerste, oder 18. Scheffel Hafer, Rochlitzer Maaß, oder 3. Viertel Most oder Bier zu laden und zu führen gehalten seyn soll.

Was aber die Fuhren an der kleinen Zeche, da jeder mit 2. Pferden zuspannen, nach Leißnig, Rochlitz, Colditz und andere Oerter dergleichen abgelegen anlanget, die sollen in der kleinen Zeche begriffen bleiben, und da die Fuhre nach Döbeln gerichtet, so will und soll ein jeder an jeder Sort Getraides 2. Scheffel weniger und mehr nicht als 8. Scheffel Asche laden, und dasjenige was wieder zurück zu bringen, soll in der kleinen Zeche nur auf halbe Ladung gerechnet werden. Es sollen auch die diesfalls aufgewandte Unkosten beyderseits compensiert und aufgehoben, die übrigen streitigen Puncte aber hiermit in ein extraordinair Verhör auf den 30. Aug. nechstkünfftig verwiesen seyn;

Dieweil nun der von Creutz für sich und seine Nachkommen solches alles acceptiret und beliebet und beyderseits durch den Handschlag befestiget; Als sind sie auch solchem allen nachzukommen schuldig. Im übrigen bleibet es wegen der andern Dienste bey dem alten Carlowitzischen Verträgen und Oberhoffgerichts-Abschieden billig.

Publ. den 9. Jun. 1669.

No. CLIII.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann George des Andern, Herzogs zu Sachsen ꝛc. Meines Gnädigsten Herrns, Dero Zeit bestallter Amtmann allhier und zu dieser Sache gnädigst verordneter Commissarius, Ich Noa Schade, Uhrkunde hiermit und bekenne: Demnach bey höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. der Hoch-Edelgebohrne Gestrenge und Veste, Hr. Melchior Ehrenfried von Creutz, auf Schweickershayn, über seine Unterthanen und Anspännere daselbst und zu Arras, Krossen und Holtzhausen sich supplicando beschweret, daß dieselben nach der grossen Zeche, das ist, wenn Vierspännige Fuhren zu thun, nur an diejenigen Orte und Städte, so in einen am 9. Jun. Ao. 1669. wegen der Land-Fuhren aufgerichteten Oberhof-Gerichts recessu benahmet wären, als Leipzig, Dreßden, Meissen und Torgau und sonst an keine andere, ob sie gleich

gleich von gleicher Distanz seyn, fahren wollten, und mehr Höchstgedachte Churfürstl. Durchl. vom 14. Febr. nechsthin mir gnädigste Commission ertheilet und anbefohlen, beyde Theile förderlichst hierüber gegen einander kürtzlich zu hören und rechtlich darüber erkennen zu lassen; Ich auch solchen zu gehorsamster Folge die Partheyen auf heutigen Termin vor mich beschieden, und zur Expedition geschritten; daß bey Antretung solcher sich obbesagte gegenwärtige Unterthanen und Anspännere alsobald freywillig erkläret, daß sie unnöthigen Zanck, Weitläufftigkeit und Wiederwillen zu verhüten sich untereinander beredet und beschlossen hätten, die in der Klage enthaltenen Fuhren grosser Zeche auch an andere Orte und Städte, als die in angezogenen Oberhofgerichtlichen Vergleich exprimiret und benannt sind, jedoch, daß selbige von gleichmäßiger Distanz und Entlegenheit, nehmlich auf 6. und 7. Meilen, wohlermeldeten dem von Creutz, als ihrem Gerichts-Herrn und dessen Nachkommen aufm Hause Schweickershayn, hinführo und zu ewigen Zeiten ohnweigerlich, jedoch nach denen Güthern, (weil etliche zertheilet) zu verrichten, immassen diese geschehene Erklärung und Verwilligung, welche mehr wohlgemeldeter der von Creutz vor sich und seine Nachfolger acceptiret, von dessen Beklagten Unterthanen nochmahls uno ore bejahet, auch alsobalden individualiter und nach denen Güthern mit einem Handschlage, welchen sie in folgender Ordnung, als:

Dorff Arras,
Dorff Schweickershayn,
Dorff Krossen und
Dorff Holtzhausen,

an mich den Commissarium und Amtmann würcklich gethan haben, bestärcket und zugesaget worden, darbey nur dieses expresse bedingende, daß obangeführter Oberhoff-Gerichts-Receß im übrigen allenthalben in seinem vigore und Kräfften verbleiben solle, hingegen sie die Unterthanen, die Unkosten dieser Commission alleine zu tragen, über sich genommen.

Uhrkundlich ist dieser Gerichtliche Vergleich (in welchem Caspar Wittich, Martin Günther, Hanß Römer und Andreas Gerßner von Schweickershayn, welche Viere jetzo zwar abwesend, jedoch sich allezeit nach deme was andere gethan, oder thun würden, bequehmet und zu bequehmen erkläret haben, mit begriffen seyn sollen) in gegenwärtigen Receß verfasset, und von mir ei-

eigenhändig unterschrieben, mit dem Churfürstl. Amts-Secret besiegelt und beyden Theilen zu steter Haltung ausgestellet worden. Actum im Amte Rochlitz den 24. Martii 1679.

(L. S.) Noa Schade.

No. CLIV.

Zu wissen: Demnach die Gemeinde des Dorffs Arras ihrem Gerichts-Herrn, dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Hanß Joachim von Wallwitz auf Schweickershayn ꝛc. zu wiederhohlten mahlen: Welchergestallt ihnen wegen Entlegenheit des Dorffs Arras von dem Ritter-Guthe Schweickershayn sehr schwerlich wie nicht weniger kostbar falle, die dahin zu leisten habenden Pferde- und Hand-Fröhnen in natura zu verrichten, geziemend vorstellen, und darneben zugleich ansuchen lassen, daß wohlgedachter Gerichts-Herr sothane Dienste in Geld verwandeln möchte, und dann der Herr Obrist-Lieutenant von Wallwitz endlich dieses Suchen in reiffe Erwegung gezogen, und daß Dero Gemeinde zu Arras Vorbringen nicht nur gegründet, sondern auch dem Ritter-Guthe Schweickershayn keinesweges schädlich, oder nachtheilich sey, befunden, anerwogen nichts destoweniger in den andern Dörffern, Schweickershayn, Krossen und Holtzhausen, das Ritter-Guth annoch so viele Dienste und Fröhnen, als es jährlich zur Wirthschafft benöthiget, übrig behielte.

Als hat diesemnach der Herr Obrist-Lieutenant von Walwitz mit besagter Gemeinde nahmentlich, welche allerseits individualiter, wie auch mit zween ad hunc actum inspecie constituirten Syndicis Martin Bertholden Richtern zu Arras und Hanß Naumannen Gärthnern daselbst zugegen gewesen, sich auf heute zusammen betaget, und folgenden Vertrag aufgerichtet und getroffen, nehmlichen: Es ist 1) die Gemeinde zu Arras geständig, daß jeder von denen im Dorffe befindlichen 20. Anspännern jedes Jahr 16. Tage mit seinen Pferden und 15. Tage mit der Hand, die beyden Gärthner aber Hanß Günther und Thomas Kern, jeder 31. Tage nur mit der Hand auf dem Ritter-Guthe Schweickershayn zu fröhnen schuldig und verbunden sey, welche Schuldigkeit 2) zum Grund-Steine dieses Vertrags geleget, und hiernach jeder Tag Pferde-Frohne zu 11. Groschen 3. Pf. und den Tag Hand-Frohn zu 4. Gr. angeschlagen worden. Daß also 3) ein Anspänner, vor die ihm obliegenden 31. Tage-Pferde und Hand-Frohnen, jährlichen 10. Rthlr. und ein

Gärt-

Gärtner vor berührte 31. Tage Hand-Dienste jedes Jahr 5. Rthle 4. Gr. zu bezahlen hat; Wie nun 4) die Gemeinde zu Arras sothanes quantum und Betrag vor richtig agnoscirt; Als verspricht und gelobet auch dieselbe Mann vor Mann und über dies per Syndicos, daß ein jeder Anspanner jährlichen 10. Rthlr. und jeder Gärthner 5. Rthlr. 4. Gr. halb Walpurgis und halb Michaelis an gültigen Müntz-Sorten, vor die bishero in natura dem Ritter-Guthe Schweickershahn geleisteten Frohnen, sowohl jetzigem Besitzer und Gerichts-Herrn, dem Hochwohlgebohrnen Herrn von Wallwitz, als auch dessen Nachkommen und Successoribus zu entrichten, und sollen diese Frohn-Gelder als ein onus reale auf ihren Güthern unverändert hafften und die Prioritæt, welche die onera in Rechten haben, bey ereignenden Fällen geniessen; Welches alles 5) der Herr Obrist-Lieutenant von Wallwitz, als jetziger Besitzer des Ritter-Guths Schweickershahn, vor sich und seine Nachkommen feyerlichst acceptiret und dargegen sämtliche Anspanner und Gärthner des Dorffs Arras von allen und jeden bis anhero würcklich geleisteten und in §. 1. benienten Pferde- und Hand-Fröhnen keine eintzige, (ausser die er sich reserviret hat) ausgenommen, nunmehro quitt, loß, frey und ledig spricht, dergestalt, daß sie allerseits und ihre Nachkommen in Zukunfft niemahln und zu keiner Zeit dem Ritter-Guthe Schweickershahn die geringste Pferde- oder Hand-Fröhne zu leisten weiter schuldig seyn, noch dergleichen, unter was Vorwand es nur geschehen möge, oder könne, ihnen angesonnen werden sollen, die Gerechtigkeit aber und Dienste, welche dem Landes-Herrn wegen der hohen Jagd im Dorffe Arras zustehen, sind allhier ausgenommen und bleiben dem Sereniſſimo vor wie nach. 6) Ausdrücklichen transigiret und verglichen worden, daß kein Theil diesen Vertrag zu wiederruffen jemahls Fug und Macht haben, sondern vorherbenannte Dienste auf ewig und unwiederruflich in das veraccordirte Geld verwandelt seyn und bleiben, auch des Herrn von Wallwitz Nachkommen und künfftigen Besitzere des Guthes Schweickershahn, niemahls Macht haben sollen, dieses Frohn-Geld zu einen Capital zu machen und solches von dem Dorffe Arras aufzuheben, sondern damit das Guth nicht geschwächet wird, muß es bey dem alhier verglichenen jährlichen Frohn-Gelde und dessen quanto unverändert und zu ewigen Zeiten sein Verbleiben haben. Und damit auch dieses recht sicher, beständig nnd unumstößlich seyn möge; So erkläret sich hiermit die Gemeinde zu Arras, Mann vor Mann, wie auch per Syndicos, vor sich und ihre Nachkommen, daß wenn sie darwider handeln, und das Capital an einen künfftigen Gerichts-Herrn jemahls ablegen würden, sie solchenfalls nicht allein des Capitals ver-

lustig seyn, sondern auch sodann die Frohnen wiederum in natura zu leisten schuldig und gehalten seyn, auch darwider mit keiner Verjährung oder andern Exception sich behelffen wollten; Jedoch hat sich 7) der Gerichts-Herr hierbey die Fröhne zur Francknauer Wiese expresse ausgezogen und reserviret, daß also die Gemeinde zu Arras an dieser Wiese alle schuldige Fröhnen und Dienste unverändert, vor wie nach, jederzeit künfftighin thun und verrichten muß, und bestehen solche darinne: Es müssen 23. Mann so wohl das Heu und Grumbt abhauen und dürre werden, als auch im Heu mit 19. Wagen und in Grumbte, so viel deren nöthig sind, auf die Schäfferey zu Schweickershahn, sonsten aber an keinen Ort führen und hinschaffen, dargegen sie vor jeden Gang in hauen und dürre machen, jedesmahl der Mann 2. Pf. und vor jeden Wagen auf die Schäfferey und zwart nach Schweickershahn zu fahren 4. Pf. kriegen, hingegen woferne böß Wetter einfället, daß sie in dürre machen nichts thun können, so wird ihnen der Gang mit 2. Pf. nicht bezahlet, sondern ist umsonst geschehen. Wann sie aber den Anfang gemacht und sodann erstlich böses Wetter wird, so müssen ihnen die gewöhnlichen 2. Pf. gegeben werden; Wobey dieses anzumercken und als was besonders mit berühret werden muß, daß wenn diese Franckenauer Wiese von dem Ritter-Guth Schweickershahn wegkömmet und verkaufft wird, sodann die Arrasser Unterthanen von allen nur berührten Diensten und Frohnen quitt, frey und ledig, und weiter nicht schuldig seyn, das geringste darauf zu thun. Immassen auch der Gerichts-Herr ihnen solches hiermit zustehet, und auf solchen unverhofften Fall (gestalt ohne diese Wiese hiesige Schäfferey ohnmöglich bestehen kan) vor sich und seine Nachkommen sie von aller Schuldigkeit frey und ledig spricht: Worgegen sich die Gemeinde zu vorher specificirten Diensten (so lange die Wiese beym Guthe Schweickershahn ist,) nochmahls bekannt und verbindlich gemacht und hiernechst 8) dieses bedungen: Wann Gott das Land mit Kriegs-Unruhe bestraffen, und solche das Dorff Arras ebenermassen würcklich treffen möchte, (welches der Höchste in Gnaden verhüthe) dergestallt daß die Einwohner durch feindliche Einquartirung, Contributiones und dergleichen Pressuren gäntzlich enerviret würden und sich wohl gar retiriren müsten: So soll die Gemeinde die Zeit über, als der Feind im Lande stehet, den Tag Pferde-Frohne nur mit 7. Groschen und den Tag Hand-Frohne mit 2. Gr. bezahlen: So bald aber der Feind das Land wieder verlassen, von der Zeit an will die Gemeinde das alte und in §. 4. verglichene quantum wieder geben und abtragen, welches auch offtbenannter Gerichts-Herr placitiret und der Gemeinde zugestanden. Endlich ist 9) um Richtig-

tigkeit willen zugleich angemercket und specifice diesem Vertrage inseriret worden, wie viel Frohn-Geld jeder aus der Gemeinde jährlich zu entrichten hat, nehmlichen 1.) die Anspännere Martin Michel und Thomas Geißler gehen wegen ihres getheilten Guthes vor einen Mann, zahlen also beyde zusammen = = 10. Thlr. =

2.) Martin Dietze, Hanß Naumann, Thomas Naumann, Hanß Rüppelt, Michel Pulster, jeder von diesen = 10. Thlr. =

3.) Michel Naumann und Hanß Thiele gehen wegen ihres getheilten Guthes vor einen Mann, zahlen also beyde zusammen nur 10. Thlr. =

4.) Michael Naumann, Lorentz Mohlers Wittbe, Michael Naumann, Thomas Windisch, jeder = = 10. Thlr. =

5.) Michael Goldammer und Martin Benedix, wegen ihres Guthes, beyde = = 10. Thlr. =

6.) Martin Naumann, Martin Goldammer, Hans Thate, Gottlieb Rudolph, = = 7. Thl. 20. Gr.
Michael Endmann, = = 5. Thl. 20. Gr.
Gehen wegen ihres getheilten Guthes vor einen Mann, zahlen also beyde zusammen nur = = 13. Thlr. 16. Gr.

7.) Peter Goldammer = = = 12. Thlr. =
Weil dieser von Endmanns Guthe ein halb Viertel Land hat 2c.

So geschehen Schweickershayn den 28. Jan. 1727.

No. CLV.

Urtel in Sachen des Gerichts-Herrn zu Pombssen Klägers und der Gemeinde Kleinsteinberg Beklagte.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurfft beybracht, derowegen die Pferdner von Beklagter Gemeinde, nach Anleitung des 13den §phi des mit Klägern am 21. Ap. 1682. errichteten Vergleichs, zum Ritter-Guthe Pombssen und denen in angeregter Stelle benannten Zubehörungen, nebst denen Dörffern Erdmannshayn, Albrechtshayn, Pombsen, Klinge, Grethen und Seifertshayn, so viel deren solche Dienste zu leisten verbunden, nach der Reihe, die benöthigten Bau-Fuhren, jedesmahl bey 5. Thlr. Straffe zu verrichten, Kläger hingegen, an statt derer Dorffschafften, mit welchen er sich wegen derer Bau-Fuhren auf gewisse Tage verglichen, die Bau-Fuhren, wenn diese mehrmahl, als die Anzahl solcher verglichenen

Tage beträgt, der Reihe nach herum kommen, zu welchem Ende, derer geleisteten Dienste halber, durch eine verpflichtete Person ordentliche Zechen-Register zu halten, in der Ordnung selbst mit verrichten zu lassen, wie nicht weniger die Hintersässer und Häußler, so nicht anzuspannen haben, Inhalts des 22sten §phi angeregten Vergleichs, nebst denen zu Pombsen, Stockheim, Klinga, Grethen, Seifertshayn, Erdmannshayn und Albrechtshayn, ohne Entgeld zu mehrgedachten Ritter-Guthe und Zubehörungen die gewöhnlichen Bau-Hand-Frohnen der Reihe nach bey obgedachter Straffe zu leisten schuldig. Die beyderseits aufgewendeten Unkosten sind aus bewegenden Ursachen gegen einander zu compensiren und aufzuheben. V. R. W.

F. J. W. M. Jun. 1738.

Rationes decidendi.

Obwohl Beklagte den angezogenen Vergleich de anno 1682. vor unverbindlich halten, und daß nur einige aus der Gemeinde, als singuli, zu demselben sich verstanden, der Gemeinde-Syndicus aber, so bey dessen Vollziehung mit erschienen, zu diesem actu maximi præjudicii keine ordre, sowohl das damahlige Syndicat seine behörige Richtigkeit nicht gehabt, mithin Beklagte, als Successores singulares, an dasjenige, was die damahligen Contrahenten sich gefallen lassen, um so viel weniger gebunden, als die Gerichts-Herrschafft nicht allein die Unterthanen, theils durch Bedrohungen, theils durch andere unzuläßige Mittel zu obberührten Vergleiche wider ihren Willen angestrenget, sondern auch, daß die verglichenen eben dasjenige, so die unverglichenen erhalten würden, ebenfalls zu geniessen haben sollen, bey solchen Vergleiche mündlich zugesaget, mithin da die letztere zum Theil von verschiedenen Diensten durch Urtel und Recht befreyet worden, solches Beklagten ebenfalls zu statten kommen müsse, vorwenden, auch zu solchem Ende auf den Rotulum und derer bey dem Gegenbeweisse abgehörten Zeugen Aussage, wie nicht weniger auf ein Rechts-kräfftiges Urtel, darinnen die wegen derer Bau-Fuhren entstandene Streitigkeit bereits erörtert worden, sich beruffen.

Dieweil aber dennoch in dem angezogenen vor einer allergnädigst angeordneten Commission durch die anwesenden Glieder der Gemeinde und deren Syndicum geschlossenen und allerhöchsten Orts confirmirten Vergleiche die Schuldigkeit derer Unterthanen deutlich angezeiget und feste gestellet worden,

den, solchem auch und dem auf Martin Hoffmannen gerichteten Syndicate, in welchem ihm potestas transigendi ausdrücklich ertheilet worden, die Vermuthung der Richtigkeit zu statten kommet.

L. 14. C. de inutil. stipul.

Da hingegen die in dem Rotulo von denen theils interessirt gewesenen Zeugen in einer andern Sache behaupteten Umstände, wenn auch darauf, ohngeachtet Kläger bey diesem Processe darwider nicht gehöret worden, das Absehen gerichtet werden sollte, dergestallt nicht beschaffen, daß daraus einiger Zwang und eine denen Unterthanen zugefügte Gewalt abzunehmen, vielmehr einer Gerichts-Herrschafft, ihren streitenden Unterthanen zum Vergleiche zu rathen und ihnen diesfalls hinlängliche Vorstellung zu thun, auch den zu besorgenden Schaden vorzuhalten freystehet, ausserdem die Unterthanen durch Verrichtung derer versprochenen Dienste und Annehmung der Confirmation, den Vergleich genehm gehalten, überdieß die bey dem Gegenbeweisse abgehörten Zeugen diesfalls nur von Hören-Sagen und von einer Rede, so allem Ansehen nach von interessirten Personen ihren Ursprung genommen, etwas anzuführen wissen und von dem angezogenen pacto, vermöge dessen die Verglichenen eben desjenigen, so die unvergleichenen erlangen dürfften, zu geniessen haben sollen, keine hinlängliche Wissenschafft haben, überdies, daß dergleichen Versprechen von dem Schösser geschehen und von denen Unterthanen acceptiret, oder bey Errichtung des Vergleichs darauf gesehen worden, durch Ablegung des über den Gegenbeweiß-Articul deferirten Eydes abgelehnet ist, mithin daraus und da dessen in dem Vergleiche keine Erwehnung geschehen, sondern die Unterthanen viele Jahre nach einander dem buchstäblichen Inhalte desselben nachgegangen, daß allenfalls dieser Umstand bey denen Tractaten mit vorgekommen, die Partheyen hingegen in dem Vergleiche davon wieder abgegangen, nicht undeutlich erhellet, im übrigen die Worte des Transacts, daß Beklagte, nebst denen übrigen Dorffschafften, die streitigen Dienste verrichten sollen, legaliter und von denen Dorffschafften, so denen Rechten nach zu dergleichen Diensten verbunden, anzunehmen, mithin Beklagte dadurch, daß einige Gemeinden durch Urtel und Recht nachhero von solcher Schuldigkeit befreyet worden, nicht Anlaß nehmen können, ihres Orts ebenfalls dererselben sich zu entbrechen, nechstdem die angezogenen Urtel nur auf eine damahls ergangene Auflage sich beziehen, mithin auf die Haupt-Sache nicht zu erstrecken, gleichwohl die Gerichts-Herrschafft diejenigen, welchen sie einige Dienste willkührlich erlassen

und jährlich nur gewisse Tage angesetzt, insoweit Beklagte dadurch graviret werden, allerdings zu vertreten und in der Reyhe, wenn jene die bewilligten Tage gedienet, die Bau-Fuhren an deren statt verrichten zu lassen verbunden ist, auch überhaupt, daß die Reyhe beobachtet worden, nicht beygebracht, mithin die Erstattung derer Schäden, welche ohne dies nicht verlanget worden, so wohl die Ersetzung derer Unkosten billig hinweg fället. So ist ꝛc.

A.

Daß in erster Instanz übel gesprochen und wohl appelliret, derowegen Appellantens Principalen dem am 21. Aprilis Ao. 1682. errichteten Vergleiche und dessen 13. und 22. §. so viel die libellirten Bau-Dienste betrifft, erkanntermassen nachzukommen nicht schuldig, sondern, würden dieselbigen durch 3. oder 4. ihres Mittels, denen die beste Wissenschafft der Sache beywohnet, eydlich erhalten, und daß sie wissen und glauben, auch davor halten, daß J. C. von P. bey solchem Vergleiche ihnen oder ihren Vorfahren mündlich zugesaget, daß sie dessen ungeachtet eben dasjenige, so die Gemeinden Erdmannshayn und Albrechtshayn in Proceß ausführen und erhalten würden, zu geniessen haben solten, sie oder ihre Vorfahren auch solches acceptiret und unter diesem Versprechen sich zu erwehnten Vergleiche bewegen lassen, schweren, immassen vor allen Dingen billig beschiehet, so sind dieselbigen sothanem Vergleiche, insoweit derselbe denen gesprochenen Urteln entgegen, sich gemäß zu bezeigen nicht verbunden, sondern gleich denen obberührten beyden Gemeinden nur gemeldete Urtel auch vor sich anzuziehen wohl befugt, hingegen Appellatens Principalen über dieselben sie zu beschweren, bey 20. Thlr. Straffe sich zu enthalten pflichtig. V. R. W.

Eröfnet zu Dreßden am 9. Maji 1739.

B.

Auf Leuterungs-Schrifft und erfolgte Gesetze in Appellations-Sachen derer Actoren und Vormunden J. C. v. P. Appellaten an einen, Syndicen der Gemeinde zu Kleinsteinberg Appellanten andern Theils ꝛc. Nunmehro aus denen Acten und derer Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß Appellantens Principal zu dem in Unsern jüngst eröffneten Urtel erkannten Eyde nicht zuzulassen und gleich denen beyden Gemeinden zu Erdmannshayn und Albrechtshayn die gesprochenen Urtel vor sich anzuziehen nicht befugt, sondern

dern es ist in erster Instantz wohl gesprochen und übel apppelliret. V. R. W.

Eröfnet zu Dreßden am 28. Nov. 1739.

No. CLVI.

Oberhof-Gerichts-Abschied de Term. Luciæ 1728. in Sachen der Anspännner zu Schweickershayn wider ihren Gerichts-Herrn.

= Daß in erster Instantz übel verfahren und wohl appelliret, derowegen die Fol. 16. befindliche Straf-Auflage hinwieder billig caßiret wird, und weil hiernechst Appellat, daß er das Dorff Arras zu allen Zeiten, wenn an besagtem Dorffe die Zech-Fuhren stünden, ohne die geringste Ausnahme mit seinem eigenen Gerösse verfahren lassen wolle, sich erkläret, so ist er diesem allen nachzukommen schuldig.

No. CLVII.

Oberhof-Gerichts-Abschied Term. Trinit. 1740. in Sachen Christian Polsters und Consorten contra Herrn Hanß Joachim von Wallwitz.

= Daß Beklagter, was er eigentlich vor Frohnen unter denen erwehnten grossen und kleinen Zech-Fuhren verstehe, auch ob er darunter die Mist-Fuhren verlange, deutlich anzugeben schuldig ꝛc.

No. CLVIII.

Abschied, publ. Term. Cruc. 1740. in Sachen Christian Polsters und Consorten wider Hans Joachim von Wallwitz.

Daraus so viel zu befinden, daß Klägers Principalen die streitigen so genannten grossen und kleinen Zech-Fuhren, nach Anleitung und Vorschrifft derer Receße, zu dem Ritter-Guthe Schweickershayn, so wohl auch unter denen letztern die Mist-Fuhren dahin, jedoch was diese betrift, nur so lange, bis sie in possessorio ordinario, oder petitorio ein anders ausgeführet, der Reihe nach und nach denen Dörffern Schweickershayn, Arras, Krossen und Holtzhausen zu leisten, darbey aber der Besitzer des Guthes Schweickershayn, der von Wallwitz, diejenigen Anspännere, mit welchen er sich besonders sol-

cher

cher Dienste halber verglichen, durch sein eigen Geschirr zu übertragen schuldig ꝛc.

No. CLIX.

Leuterungs-Urtel Luciæ 1746.

= = Jedoch was Klägers 1stes Gravamen betrifft mit dieser Erklährung, daß mit Leistung der Zech-Fuhren bey denenjenigen der Anfang zu machen, welche auf diejenigen folgen, so die letztern Fuhren geleistet. V. R. W.

Ist allerhöchsten Orts de publ. 20. Januarii Ao. 1742. pure confirmiret worden.

No. CLX.

Registratura Schweickershayn den 12. Sept. 1744.

George Lindner erscheinet an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, und wurde zuförderst der hiesiger Gerichts-Herrschafft schuldigen Unterthanen Pflicht, was gegenwärtiges Zeugniß anlanget, gebührend erlassen, worauf derselbe folgende Aussage erstattet:

Es wäre an dem, daß die allhiesige Gerichts-Herrschafft geraume Jahre, besonders aber seit denen letztern 3. Jahren, die streitigen Frohn-Dienste und Fuhren, so von denen anhero gehörigen Anspännern nach der grossen und kleinen Zeche gethan werden müsten, vor die Anspännere und Pferdnere des Dorffes Arras, mit ihrem Hoff-Geschirr verfahren hätte, immassen die Gerichts-Herrschafft nicht nur auf die Leipziger Oster- und Michaelis-Messe die so genannten Calesch- und Woll-Fuhren, so zur grossen Zeche gehörig, sondern auch zu Frühlings- und Herbst-Zeit alle und jede Mist-Fuhren, so zur kleinen Zeche gehörig, entweder mit Hof- oder Mieth-Pferden verrichten lassen, und es sey nunmehro freylich die Reyhe zu denen streitigen Frohn-Fuhren an denen Pferdnern des Dorffes Schweickershayn, es wäre auch Zeugen gar wohl bekannt, daß diese der Leistung sothaner Fuhren nicht alleine bis anhero, sondern auch bis jetzo noch, sich verweigert hätten.

A.

= = Christian Pemmann erscheinet und nachdem er gleich erstern der hiesigen Gerichts-Herrschafft schuldigen Unterthanen-Pflicht, was gegenwärtiges Zeugniß betrifft, erlassen worden, deponiret derselbe folgendes:

Es

Es wäre ihm gar wohl wissend, daß die allhiesige Gerichts-Herrschafft, so lange der Proceß wegen der zur grossen und kleinen Zeche gehörigen Frohn-Diensten und Fuhren gewähret, die Anspänner des Dorffs Arras entweder mit denen Hoff- oder mit Mieth-Pferden verfahren habe, besonders aber hätte die Gerichts-Herrschafft solches seit denen letztern drey Jahren gethan, denn sie, die Gerichts-Herrschafft, hätte nach Leipzig, zur Zeit der Oster- und Michaelis-Messen, die zur grossen Zeche gehörigen so genannten Calesch-inglei-chen die Woll-Fuhren, ferner zur Frühling- und Herbst-Zeit die Mist-Fuhren insgesamt, entweder mit Hoff- oder mit Mieth-Geschirr verrichten lassen, und nunmehro wäre allerdings die Reyhe solcher Fuhren an denen Anspännern des Dorffes Schweickershayn, so dann folgten, der allhier üblichen Ordnung nach, die Anspänner des Dorffs Krossen, es hätten aber die Anspänner zu Schweickershayn, solche Fuhren zu leisten, nicht alleine bis anher, sondern auch bis diese Stunde noch, sich verweigert, ohngeachtet denenselben solche Fuhren verschiedentlich angeheissen worden.

B.

Registratura Schweickershayn den 13. Febr. 1745.

Deponiren die auf des Gerichts-Herrn Verlangen abgehörten Zeugen, daß derselbe die zur grossen und kleinen Zeche gehörigen Land-Fuhren, statt derer Anspänner des Dorffes Arras, auf die in denen zwischen denen vormahligen Besitzern des Ritter-Guths Schweickershayn und denen anher gehörigen Anspänneren errichteten Recessen beniemte Art und Weise, durch dero Hoff-Geschirre nicht nur so lange von denen Anspännern des Dorffes Schweickershayn solche Land-Fuhren mittelst eines beym Ober-Hoff-Gerichte anhängigen Processus streitig gemacht worden, welches ohngefehr seit Ao. 1727. seyn würde, sondern auch ins besondere seit denen letztern drey Jahren daher allenthalben übertragen und verfahren habe, folglich sey gantz unstreitig und nicht zu läugnen, daß nunmehro die Zeche und Reyhe der kleinen und grossen Land-Fuhren an denen Anspännern des Dorffes Schweickershayn, Christian Polstern und Consorten stehe, er könne auch mit guten Gewissen bezeugen, daß diese genügliche Wissenschafft darvon gehabt und noch hätten, und dennoch sothane zur kleinen und grossen Zeche gehörigen Land-Fuhren, nach Anleitung derer Recesse, mit anderen zu verspannen und zu verfahren, bis auf jetzige Stunde sich entbrächen. Es wäre auch Zeugen, wie anderen hiesigen Unterthanen, sattsam bekannt, daß die anhero gehörigen Anspännere den Gerichts-Herrn auf die Leipziger Messen zu fahren schuldig, auch

dessen Wolle zur Zeit der Oster- und Michaelis-Messe nach Leipzig fahren müsten, letztere aber, nehmlich die Wolle, nicht zurücke führen dürfften, und diese Fuhren würden vor so genañte grosse Land-Fuhren gerechnet: Nicht weniger wäre der Anspänner Schuldigkeit von undencklichen Jahren her, alle Mist-Fuhren, so auf die herrschaftlichen Felder des Ritter-Guths Schweickershayn erforderlich, zu leisten und hätten sie solche Fuhren vor eine kleine Zech-Fuhre anzusehen. Die grosse Zech-Fuhren müsten folgendergestalt eingetheilet werden, daß jeder Anspänner deren nicht mehr, als eine, alljährlich mit einem Pferde, verspannen und verfahren helffen dürffe, da ihme denn auf jedem Tag, der mit diesen so genannten grossen Land-Fuhren zugebracht würde, an denen schuldigen Hofe-Tagen ein halber Tag zu gute gienge. Die kleinen Zech-Fuhren hingegen müste jeder Anspänner mit zwey Pferden verspannen, davor aber gienge ihme auf jeglichen Tag, welchen er damit zubrächte, an denen gewöhnlichen Hofe-Tagen ein gantzer Tag zu gute. Das Dorf Arras hätte achtzehen Anspänner, welche die grossen und keinen Zech-Fuhren verfahren helffen müsten, die darinnen befindlichen zwey Eege-Bauern und drey Gärtner aber hätten niemahln solche Land-Fuhren mit verspannet.

C.

Registratura Schweickershayn den 7. Julii 1746.

Saget der Richter Christian Pemmann eydlich aus, er habe, auf erhaltenen Befehl von allhiesigen Gerichts-Herrn, letztabgewichenen 16den Junii a. c. Vormittags ohngefehr um 9. Uhr denen Anspänneren des Dorffes Schweickershayn, Christian Polstern und Consorten, die Zeither verweigerten Fuhren zu verrichten und sich dießfalls denen ergangenen Ober-Hoff-Gerichts Befehligen gemäß zu bezeigen angesaget, da denn ernannte Anspännere sich dieserhalben untereinander beredet und durch ihren Consorten Christian Polstern zur Antwort ertheilen lassen: Sie könnten darauf weder Ja noch Nein antworten, es wäre diese Sache noch nicht aus, sie müsten erst das Ende erwarten, die Anspänner hätten auch die ihnen angedeuteten Fuhren bis dato nicht geleistet, ohngeachtet die Reyhe solcher Fuhren anjetzo an denen Anspännern des Dorffs Schweickershayn Christian Polstern und Consorten würcklich stehe, immassen der Hr. von Wallwitz mit Dero Hof-Geschirr die streitigen Frohnen vor die übrigen nacher Schweickershayn gehörigen

An-

Anspännere bis hieher verrichten lassen, welches letzte andere mehr bezeugen würden ꝛc. ꝛc.

No. CLXI.

Klage.

Des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Hochlöbl. Oberhof-Gerichts verordneten Fiscals, Klägers, contra Christian Polstern, Christian Losen, Hanß Schallern, Gottlieb Thammen, Gottlieb Richtern, Michael Lungwitzen, Simon Müllern, Martin Engelmannen und Hanß Zimmermannen, Beklagte. Vor dem Hochlöbl. Oberhoff-Gerichte bringet Kläger klagend an, was massen besage derer allda ergangenen Acten, in Sachen Christian Polsters und Consorten contra Hn. Johann Joachim von Wallwitz, jetzigen Beklagten bey 30. Goldfl. Rhein. anbefohlen, denen rechtskräfftigen judicatis binnen 14. Tagen Folge zu leisten, nicht weniger auf deren hierwider beschehenes Vorstellen und des Hn. von Wallwitz Beantwortung Beklagten injungiret, zuförderst, wer den Anfang mit Leistung derer angeregten Dienste zu machen habe, deutlich anzuzeigen, so wohl auf derer Beklagten auch dißfalls an den Tag gelegten Ungehorsam voriger Befehl bey 30. Gfl. Rhein. nochmahls wiederhohlet, endlich bey 60. Gfl. Rhein. vorigen Verordnungen nachzukommen anbefohlen worden. Ob nun wohl Beklagte einen Vorbeschied veranlasset, so ist dennoch solcher wieder aufgehoben und ihnen nochmahls bey 60. Gfl. Rh. vorigen Verordnungen nachzukommen anbefohlen und dadurch von Beklagten die Straffe an 30. Rhl. Gfl. de novo so wohl, als bey deren beharrlichen Ungehorsam auch so gar diese Befehle bey 120. Gfl. Rhl. wiederholet, auch die 60. Rhl. Gfl. verwürcket, besonders da sämtliche angeregte Verordnungen richtig insinuiret worden, dahero denn Kläger zu klagen bewogen wird. Wie er nun Einlassung und Antwort fordert, also bittet er zu verabschieden: Daß Beklagte die libellirten 30. und 60. Gfl. Rhl. zu bezahlen, auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

Johann Heinrich Lange, Fiscal.

No. CLXII.

Nachdem die Anspänner aus Behlitz über Andreas Naundorffen daselbst Beschwerde geführet, daß, ob er wohl 3. Pferde hielte, dennoch gar keines verfröhnte, welches ihnen denen übrigen Nachbaren zur Last fiele, und

ob sie wohl geschehen lassen könnten, daß er als Schultze mit einem Pferde frey wäre, auch so gar zufrieden wären, wenn er nur eines verfröhnte, so wäre doch höchst unbillig, daß er gantz frey seyn sollte, ja wenn auch Naundorf vorgeben wollte, daß das eine Pferd noch ein Fohlen sey, so hätte er doch statt dessen das 3te Pferd, und über dieses wäre das Fohlen 3. Jahr, indem es bereits gezahnet, auch wäre zu überlegen, daß er das Fohlen nicht gezogen, sondern erkaufft, (folglich dieses zu einer üblen Folgerung ausschlagen und andere Nachbarn mehr solche junge Pferde sich zulegen könnten) folglich es zur Fröhne gezogen werden müste, wollen also gebethen haben, mehr erwehnten Naundorffen zur Fröhne mit einem Pferde anzuhalten. Und denn der hiesige Schmidt attestiret, daß wenn ein Pferd zum erstenmahle gezahnet, es würcklich 3. Jahr alt wäre; Als kan man freylich obernannten Naundorffen die Freyheit mit dem jungen Pferde länger nicht gestatten, sondern es wird ihme Amts wegen anbefohlen, von dato an, gleich andern Anspännern, die Fröhne von einem Pferde zu prästiren und sich weiter keinen Verdruß zuzuziehen. Wornach sich zu achten, Sig. Schkeuditz den 18. Febr. 1737.

Fürstl. Sächs. Amts-Einnehmer daselbst.

David Pietzsch.

No. CLXIII.

Nachdem die Anspänner zu Behlitz sich heute abermahls beym Amte beschweret, daß Andreas Naundorf sich allda verweigerte, die ihme vom Amte zugeschriebenen 2. Pferde bey jetzo anbefohlner Eichen-Fuhre herzugeben und von dasiger Schencke zu verfröhnen. Allermassen aber von undencklichen Jahren her 2. Pferde von ermeldten Schencken-Guthe verfröhnet worden; Als wird der Land-Knecht befehliget, so fort ermeldetem Naundorffen wegen seines Ungehorsams nicht nur auszupfänden, sondern ihn auch zu bedeuten, daß er bey 1. Neu Schock Straffe also fort die ausgeschriebene Fröhne mit 2. Pferden verrichten uud die übrigen Anspänner nicht länger aufhalten solle. Hat ermelter Naundorf hierwider etwas erhebliches einzuwenden, kan er solches bey Fürstl. Cammer oder hiesigen Amte thun, immittelst aber muß die Fröhne gethan werden und haben im wiedrigen Fall die Anspännere 1. Pferd vors Lohn anzunehmen, so hernach vom Amte bezahlt und von Naundorffen wieder eingebracht werden soll. Schkeuditz den 21. Febr. 1738.

Amt allda Christian Bube.

No.

No. CLXIV.

Nachdem die Anspänner zu Behlitz dato bey der Fürstl Amts-Einnahme beschwehrend angebracht, daß ob sie wohl bisher, wegen Andreas Naundorfs sich eigenmächtig unternommenen Frohn-Freyheit, viel Gedult erwiesen und ihn allenthalben übertragen, so wolte doch, da die Frohnen immer häuffiger würden, hingegen er Naundorff, ob gleich sein Schultzen-Amt zu Ende, dennoch seine beyden Pferde nicht verfröhnen wolte, es nicht länger angehen, sondern sie hätten von den heutigen Reiß-Holtze, so sie ins Amt fahren sollten, 3. Mandel 3. Bund auf ihn liegen lassen, dabey bittend, ihn nicht nur zu Abführung dieses Höltzes, sondern auch zu allen Fröhnen führohin mit 2. Pferden von dem gepachteten Schenck-Guthe in Behlitz anzuhalten: So viel sein eigenthümlich Guth in Ehrenberg anbeträffe, wäre er zwar schuldig, gleich seinen Vorfahren, auch 2. Pferde zu verfröhnen; sie wolten aber solches dem Amte überlassen, sondern bäthen nur hauptsächlich, sie wegen der Frohnen vom Schencken-Guthe zu schützen;

Und denn vorher angeführte Beschwerde und Suchen der Anspänner in Behlitz gar nicht unbillig, man von Seiten des Amts auch beständig der Meinung gewesen, daß Naundorff, da er als Schultze nur mit 1. Pferde gefröhnet, nunmehro, da er sein Amt niedergeleget, mit 2. Pferden von der Schencke und wenigstens 1. Pferde von seinem eigenthümlichen Guthe in Ehrenberg zu frohnen, so willig als schuldig sich finden lassen und vor eine grosse Güthe erkennen würde, daß da ihm in der Appellations-Instanz in Dreßden, mit 2. Pferden von seinem Guthe zu fröhnen, zugesprochen worden, man dennoch es bis dato bey 1. Pferde gelassen;

Als wird gedachtem Andreas Naundorffen Amts wegen anbefohlen, nicht nur bey 1. Alt Schock Straffe künfftigen Montag geliebt es Gott die auf ihn liegen gebliebenen 3. Mdl 3 Bunde Reiß-Holtz ins Amt-Hauß anzuführen, sondern auch, bey 1. Neu Schock Straffe von jedem Pferde, führohin in allen Frohnen 2. Pferde von dem Schencken-Guthe in Behlitz zu verfrohnen, hingegen von seinem eigenthümlichen Guthe in Ehrenberg soll ihme zwar annoch 4. Wochen lang verstattet seyn, mit 1. Pferde zu frohnen, binnen welcher Zeit er aber, wie er schon vielmahl bedeutet worden, entweder gnädigsten Befehl, daß er dabey bleiben soll, bey Hochfürstl. Renth-Cammer auszuwürcken hat, wiedrigenfalls nach verflossenen 4. Wochen ich ihn

auch von diesem Guthe mit 2. Pferden zur Frohne anhalten muß. Wornach sich zu achten.

Schkeuditz den 18. Jan. 1738.

Fürstl. Sächs. Amts-Einnehmer daselbst.

David Pietzsch.

No. CLXV.

Oberhoff-Gerichts-Urtel Luciæ 1734. **der Gemeinde zu Schweickershayn und derer Anspännere daselbst Christian Polsters und** Conf. **Klägere,** contra **Hanß Joachim von Wallwitz Beklagten.**

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter, von Klägern die libellirten Land-Fuhren nach der grossen und kleinen Zeche zu fordern, nicht befugt, sondern sich dessen bey 30. Thlr. Straffe zu enthalten, auch die hierdurch verursachten Schäden auf unsere Ermäßigung Klägern zu erstatten schuldig. Beyderseits aufgewandte Unkosten werden gegen einander compensiret. V. R. W.

Ist Leuterungsweise de Term. Remin. 1735. confirmiret worden.

No. CLXVI.

Appellation-Gerichts-Urtel de publ. 2. Jun. 1736.

Daß, was Beklagtens 5tes Gravamen betrifft, wohl appelliret, derowegen Appellant die verursachten Schäden Appellaten zu erstatten nicht schuldig, sondern damit zu verschonen. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Status Causæ. Es hat der ehemalige Besitzer des Guthes Schweickershayn, Melchior Ehrenfried von Creutz, im Jahr 1669. mit seinen Unterthanen vor dem Oberhof-Gerichte zu Leipzig einen Vergleich getroffen, darinnen letztere, wie sie dem erstern, dessen Erben und Nachkommen, jedoch keinem Fremden, gewisse Land-Fuhren nach der grossen und kleinen Zeche leisten wolten, sich anheischig gemacht; Es ist auch im Jahre 1679. wegen des Termi-

mini ad quem ein nochmahliger Vergleich zwischen gedachten beyden Partheyen vor dem Amte Rochlitz errichtet und zugleich derer Nachkommen auf dem Hause Schweickershayn in selbigem Erwehnung gethan worden. Als nun solches Guth Ao. 1694. an einen Extraneum Heinrichen von Bärenstein und von diesen an obgemeldeten von Wallwitz Ao. 1718. gekommen, haben auch diese denen Anspännern daselbst die im Recesse beschriebene Land-Fuhren angesonnen, solche auch eine Zeitlang erhalten. Es verweigert sich aber nachhero die Gemeinde, solche Fuhren fernerhin zu thun und stellet deshalber eine Negatorien-Klage wider den von Wallwitz an, auf welche Beklagter sich eingelassen, auf Beweiß und Gegen-Beweiß interloquiret, beyde geführet, der bey dem Beweiß darüber, daß der von Bärenstein und Beklagter vor Extraneos und Fremde zu achten, deferirte Eyd dergestalt, daß beyde zwar in Ansehung der Creutzischen Familie, nicht aber in Ansehung der Lehn, Fremde und Extranei wären, abgeschworen und darauf definitive condemnatoria auf Enthaltung und Erstattung der Schäden, so wohl auf darwider eingewandte Leuterung confirmatorie gesprochen und hierwider von Beklagten anhero appelliret worden: Dieweiln in dem Vergleiche von Ao. 1669. derer Erben und Nachkommen desvon Creutz Erwehnung geschiehet, die Fremden aber in selbigem ausdrücklich ausgenommen worden und der Ao. 1679. anderweit errichtete Vergleich, indem selbiger lediglich, wie weit die Fuhren zu prästiren, erleutert, dem erstern nicht derogiret; Dann der von Appellanten abgelegte Eyd, in welchem gleichwohl derselbe, daß er quoad familiam ein Extraneus sey, zugestanden, zur decision der Sache gestalten Dingen nach etwas nicht mit beyträget. Hiernächst auch die angezogene Verjährung ein Fundament, aus welchen die libellirten Land-Fuhren gefordert werden könnten, abgiebet, immassen Appellantens 2. und 3ter Zeuge von Rechtsverwährter Zeit nicht aussagen, der erste aber zwar von solcher Zeit es behauptet, die von ihm angegebenen Fälle hingegen nur von 12. bis 15. Jahren her sich ereignet, überdem der von Bärenstein erst den 26. Nov. 1694. mit dem Guthe Schweickershayn beliehen worden, Appellaten aber die Land-Fuhren zuletzt verrichtet, und von selbiger Zeit an sich beständig geweigert, mithin die præscription interrumpiret haben: So ist, jedoch mit Weglassung der Schäden, in Ansehung, daß die Vergleiche nicht ausser allen Zweiffel und Appellaten die Fuhren gleichwohl so viel Jahre ohne Verweigerung an die Besitzere, so nicht von Creutzischen Geschlecht gewesen, geleistet, gesprochener massen billig erkannt.

No.

No. CLXVII.

Leuterungs-Urtel publ. Dreßden M. Nov. 1736.

Nunmehro, was Appellantens Leuterung betrifft, so viel zu befinden, würde dessen Principal, daß die Anspännere zu Schweickershayn denen Besitzeren gemeldten Guthes die libellirten Land-Fuhren über 31. Jahre 6. Wochen und 3. Tage, von Zeit der erhobenen Klage zurück zu rechnen, geleistet, vermittelst Eydes erhalten, also in supplementum schweren, inmassen ihme vor allen Dingen zu thun oblieget, so ist wohl appelliret, derowegen Appellant des Erforderns besagter Fuhren von Appellaten sich zu enthalten nicht schuldig, sondern von der erhobenen Klage zu entbinden ꝛc.

No. CLXVIII.

Ist Leuterungsweise confirmiret worden, de publ. Dreßden am 6 Apr. 1737. und hat der Gerichts-Herr das zu erkannte Suppletorium den 18. Sept. 1737. im Oberhoff-Gerichte abgeleget.

No. CLXIX.

Rath und liebe Getreue. Bey Uns hat sich Hans Joachim von Wallwitz, daß die Anspännere zu Schweickershayn und Holtzhausen, wegen des zwischen ihnen und Supplicanten entstandenen Processus, die schuldigen Spann-Dienste pendente lite zu leisten sich verweigerten, allerunterthänigste Beschwerde geführet, und dahero um Unsere Verordnung gebeten, wie aus der Inlage mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann des von Wallwitz Suchen nicht unbillig befinden und mit was Rechte die Anspännere ihrer gemessenen Dienste sich zu entbrechen befugt seyn können, nicht abzusehen vermögen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet Krafft dieses denenjenigen Anspännern, so sich der Dienste verweigern, so fort auferlegen, daß sie die ihnen zukommende Spann-Dienste salvo jure, bis zu Austrag der Sache, ohnweigerlich leisten sollen, selbige auch bedürffenden Falls durch Zwangs-Mittel darzu anhalten, dabey aber auch den von Wallwitz, daß er immittelst diejenigen Anspännere, mit denen er sich auf ein gewisses Dienst-Geld verglichen, ebenfalls salvo jure utriusque partis, jedesmahl richtig übertragen solle, zugleich bedeuten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 12. Aug. 1728.

An die Beamten zu Rochlitz.

No.

No. CLXX.

Rath, liebe Getreue. Wir haben euren, wegen derer zwischen Hanß Joachim von Wallwitz und denen Unterthanen zu Schweickershayn und Holtzhausen streitigen Spann-Dienste, unterm 30. Aug. letztabgewichenen Jahres erstatteten allerunterthänigsten Bericht gebührend verlesen hören, sind auch von dem von Wallwitz darneben angelanget worden. Nun tragen Wir zwar der von denen Anspänneren zu Schweickershayn, Michael Lungwitzen und Consorten, eingewandten Appellation zu deferiren Bedencken und begehren hiermit, ihr wollet dieselben damit ab- und zu Leistung derer ihnen obliegenden schuldigen Spann-Dienste salvo jure anbefohlner massen anweisen, jedoch aber auch den von Wallwitz, daß er denen Unterthanen zur Ungebühr und wider ihre Schuldigkeit nichts ansinnen, und die Fuhren vor diejenigen Anspänner, mit denen er sich der Dienste halber verglichen, jedes mahl richtig thun lassen solle, bedeuten. Möchten Wir euch nicht bergen und geschicht daran Unsere Meinung. Datum Dreßden am 3. Januarii 1729.

An die Beamte zu Rochlitz.

No. CLXXI.

Ober-Hofgerichts-Abschied Term. Trinit. 1727. in Sachen Bärendorff contra Braun.

Dieweil Beklagter, daß er die schuldigen Pferde-Bau-Frohnen, wenn sie nicht vorigen Jahres geleistet, nachzuthun nicht verlange, ingleichen, daß er, dem Recesse zuwider, vor der Sonnen Aufgang die Dienste neuerlich nicht haben wolle, sich erkläret, so wohl den geklagten Receß eingeräumet, so ist auch dessen Principal solchem in Zukunfft nachzukommen schuldig, nicht weniger Klägere in übrigen bey der possels vel quasi, die schuldige Hand-Frohnen, wenn sie selbige vorigen Jahres nicht geleistet, nicht nachzuthun, so lange, bis Beklagter in possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, zu schützen.

No. CLXXII.

Aus vorherbeschriebenen gedruckten Consultationibus fol. 116.

CASUS XVII.

Ruſtici, qui ultra 30. annos, annum & diem, annuatim ſoluerunt pecuniam loco ſervitiorum certam, an contra ſervitia præſcripſerint, ſi iſta petantur?

Wenn die Bauren über Rechtsverwehrte Zeit 30. Jahr, Jahr und Tag, oder länger ein gewiß Dienſt-Geld gegeben und zu keinem Dienſt gebraucht, und es gefällt dem Herrn nach ſolcher Zeit Gelegenheit für, das Dienſt-Geld fallen zu laſſen und der Dienſt, wie gewöhnlich iſt, zu gebrauchen, ob ſich alsdenn die Bauren oder Unterthanen mit der Præſcription zu behelffen? Hierinn iſt eine Regel, daß die Bauren, ungeacht vorgewandter Præſcription, zu dienen ſchuldig ſeyn, wenn der Herr das Geld nicht mehr von ihnen haben, ſondern die Dienſt fordern will, wie ſolches ſich denn offtmahls zuträgt. Quamvis enim regulariter operæ perſonales non poſſint commutari in pecuniam libertо invitо, ſub amiſſione juris patronatus, ſed ex poſtfacto, pro præteritis & amiſſis operis perſonalibus, prout intereſt, pretium accipere poterit, tamen ſi domini aut patroni neceſſitas hoc exigit, loco operarum perſonalium annuarum pecuniam pro operis accipere poteſt, poteſt etiam jubere, ut alteri præſtentur, ſic etiam, quando dominus vel patronus non poteſt commode his operis uti, licet ei, earum loco, pecuniam accipere, & eas libertis ſeu ſubditis locare, & fit contractus locationis & conductionis, textus eſt elegans in l. patronus. ff. de operis libert. ubi nonnunquam etiam ipſis libertis poſtulantibus patroni operas locant, quo facto, pretium magis operarum, quam mercedem capere, exiſtimandi ſunt. Certum eſt autem, quod Conductor nunquam præſcribit, quia non poſſidet, ſed absque poſſeſſione præſcriptio non currit. Zum andern, ſo iſt es auch gemeiniglich an dem, wenn die Bauren, ſo Dienſt-Geld gegeben haben, nicht zu Dienſten gefordert werden und nicht dienen, dadurch wird die poſſeſſio libertatis, oder immunitatis interrumpiret. Nam præſcriptio libertatis per quemcunque actum contrarium interrumpitur, daraus denn folgt, daß ſich dißfalls die Bauren oder Unterthanen mit der Præſcription nicht zu behelffen. Prædicta absque dubio videntur habere locum, ſi conſtiterit, ab initio locationem & conductionem operarum factam. Sin autem prorſus ſit dubium de contractu, & ruſtici requiſiti negant conductionem, & actor eam non poteſt probare, & ſemper uniformis quantitas ſic eſt præſtita, certo videtur præſcriptum. Und ſo vielmehr, wenn über Menſchen Gedencken gleichförmige und gewiſſe Geld-Pacht gegeben und keine Dienſt, oder etlich wenig darbey ge-

geleistet worden, dann in solchem Zweiffel, Neuerung und Beschwerung über die armen Leut zu gestatten, wolte schwer und bedencklich seyn: potest enim præscribi, ut una res annuatim solvatur pro alia. Idem videtur in casu nostro, idem in dubio locatio & conductio post 30. annos non præsumitur, sed potius Contractus Emphyteuticus seu censiticus.

Conferatur quæstio XVIII. parte I. de contractibus, pag. 19. b sq. Annua præstatio seu census annuus an in totum possit præscribi?

B.

Nachdem die Anspänner bey dem Ritter-Guthe Broda, bey Verrichtung der ihnen zu Behuf obbesagten Ritter-Guths obliegenden Bau-Fuhren, eine gewisse Kost zu geniessen haben, dem Herrn Cammer-Juncker Heinrichen von Dießkau aber, bey noch währender und mit Walpurgis 1718. zu Ende gehender Pacht-Zeit desselben, angeregte Kost ermeldten Anspännern in natura daselbst gewöhnlicher maassen zu reichen, etwas unbequem fallen wollen; So ist zwischen dem Hn. Hauptmann, Hanß Heinrich von Bodenhausen, als jetzigen Besitzern dieses Ritter-Guths und oberwehnten Anspänneren dahin verglichen worden, daß währender solcher Pacht-Zeit denen jetztberührten Anspänneren, wenn sie von anderen Orten Holtz und andere Bau-Materialien nacher Broda anzuführen haben, statt Eingangs erwehnter Kost, überhaupt auf 1. Wagen 2. Gr. entrichtet, auch von ihnen angenommen, jedoch wenn sie nach Burg-Kemnitz fahren und nach Beschaffenheit der Zeit und Fuhre über Nacht allda bleiben müssen, ihnen sodann daselbst die sonst gewöhnliche Kost in natura gereichet, vor die zum Ritter-Guthe in Broda vorfallende Leim- und Sand-Fuhren aber täglich auf einem Wagen 5. Gr. bezahlet werden sollen, gestalt denn der Herr Hauptmann von Bodenhausen solches gedachten Anspännern diese Zeit über also zu entrichten, diese aber damit zu frieden zu seyn, sich reciproce erklähren, beyde Theile aber, daß dieser Interims-Vergleich mit obbenannten Walpurgis 1718. wieder zu Ende gehen und nach solcher Zeit es bey der vormahlig- und bisherigen Observanz gelassen werden solle, reserviren:

Und nachdem auch wohlermeldter Herr Hauptmann von Bodenhausen, zur Sublevirung dieser seiner Anspänner, jezuweilen aus freyen Willen eine Bau-Fuhre zu dem Ritter-Guthe mit zu verrichten sich erkläret, jedoch daß

solches allemahl in seiner Willkühr bestehen und keine Schuldigkeit daraus gemachet werden solle, ausdrücklich bedungen, so haben offterwehnte Anspänner nicht nur sothanes Erbiethen mit Danck angenommen, sondern auch dargegen, daß solche freywillige Beyhülffe angeregter Fuhren dem Herrn Hauptmann von Bodenhausen und dessen Nachkommen zu keiner Consequenz oder Schuldigkeit angezogen werden, sondern vielmehr demselben, solche Fuhren nach Gefallen zu thun und zu unterlassen, frey stehen solle, sich erkläret und krafft dieses verreversiret. Zu Uhrkund ist dieser Vergleich und Revers von beyden Theilen unterschrieben und resp. besiegelt worden. Sigl. Broda am 13. Octob. Ao. 1716.

Hanß Heinrich von Bodenhausen.

(L. S.)

Christoph Beyer.
Christoph Ibe.
Johann Brade.
Christoph Brade.

C.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc.
Hertzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue; Nachdem Uns angezeiget worden, wasgestallt das Commercium mit Stroh-Huth-Waaren, welches geraume Jahre her, besonders in denen Gegenden zwischen Unserer Residenz-Stadt Dreßden, Dippoldiswalda, auch an andern Orten, getrieben worden, dadurch grossen Schaden leide, daß das Geflechte, wovon die Stroh-Hüthe gefertiget werden, starck ausser Landes geführet würde. Als finden Wir vor nöthig, hiermit ernst- und nachdrücklich anzuordnen, daß niemand, es sey ein Landes-Unterthan oder Auswärtiger, sothanes rohe Stroh-Geflechte, unter was Prätext es auch immer seyn möge, weder zu Wasser, noch auf der Achse, oder auf andere Weise, ausser Landes zu schaffen, sich unterfangen und derjenige, welcher diesem zuwieder handelte, nicht allein mit Confiscation des Stroh-Geflechts, auch resp. derer Pferde und des Wagens, oder Fahrzeuge, worauf selbiges geführet wird, angesehen, sondern auch hierüber, noch mit anderer nahmhaffter Straffe beleget werden solle.

Und

Und befehlen demnach Unseren sämtlichen Vasallen, Beamten, und allen andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie nicht weniger Unseren gesamten Unterthanen in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten auch übrigen hiesigen Landen, sich darnach gehorsamst zu achten, und darwider in einige Wege nicht zu handeln, vielmehr auf die Uebertreter dieses Verboths genaue Obsicht zu führen, wider selbige obbesagtermassen gebührend zu verfahren, und die sich ereignenden Contraventiones zu Unserer Landes-Regierung schleunig einzuberichten. Datum Dreßden, am 15. Febr. 1748.

Erasmus Leopold von Gerßdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

No. CLXXIII.

Ober-Hoffgerichts-Abschied, die Gemeinde zu Podelwitz contra den Herrn von Carlowitz.

Daß Klägers Suchen wegen Haltung mehrerer Schaafe, als überwintert und auf den Gütern zu Podelwitz erhalten werden können, ingleichen eines absonderlichen Schäfers und Säung in die Braache mit Wick-Futter und Erbsen, nicht statt hat: Im übrigen Beklagter seinem gethanen Erbieten, die geklagten Zäune in dem Stande, wie sie gegenwärtig sind, beständig zu lassen und nicht weiter fortzuführen, sich zu reversiren, nachzukommen, wegen seiner Bauer-Güter Personen, so Nachbars-Stelle vertreten, zur Gemeinde, Klägere hingegen zu denen Hand-Frohnen solche Leute, welche selbige zu verrichten tüchtig, zu schicken, Beklagter aber so denn solche anzunehmen schuldig. Und weiln dieser, den Vorkauff am Klägers Gütern, so wohl doppelte Frohne von ihnen nicht zu prätendiren, sich erkläret, beyderseits Partheyen auch wegen der beym andern Klage-Punckte berührten Feld-Waacken sich verglichen, so hat es dabey sein Bewenden.

No. CLXXIV.

Decisum

Daß Christan Koch und Christian Fischer, des beschehenen Vorwendens ungeachtet, in Ansehung dieselben, daß sie das ihre abhauen könnten, gestanden, dem Vergleiche zu Folge, den Hofe-Hieb bey 1. Neu Schock Strafe zu verrichten, auch beyderseits pro rata die verursachten, David Deißner und

Tobias Lehmann aber die in dem deciso ihnen bereits zugetheilten Unkosten abzustatten schuldig und wird Fischer, seiner ungebührlichen Verweigerung halber, willkührlich zwey Tage zu einer gewissen Hand-Arbeit angehalten. Wider Michel Kreßnern hingegen ist in Ermangelung Beweises nichts vorzunehmen. V. R. W.

Fac. Lipf. Jul. 1741.

A.

Deciſum.

Dieweiln Johann David Deißner, Tobias Lehmann und Christian Fischer gestanden, daß sie arbeiten und mädern können, gleichwohl den Hofehieb nicht mit besuchet, solches aber der Verordnung und dem Vergleiche nicht gemäß ist, so sind sie bey willkührlicher Straffe führohin solchen nachzuleben und die Unkosten pro prata zu bezahlen schuldig, dahingegen wird Johann Andreas Pezold, seiner zur Nothdurfft überführten Verhetzung halber, um 1. Neu Schock, oder 6. Tage Gefängnüß billig bestraffet und zu Bezahlung der Gerichs-Kosten mit angehalten.

Herrl Keeßische Gerichte.

B.

Auf Christian Kochs und Conf. beharrlichen Ungehorsam, auch des Herrschafftlichen Verwalters anderweit geführte Beschwerde, wird nunmehro David Deißnern hierdurch, bey 1. Neu Schock Straffe oder 6. Tage Gefängnüß-Zwang, Gerichts wegen auferleget, dem Vergleiche zu Folge den Hofehieb auf jedes mahlige Bestellung zu verrichten, nicht weniger die zuerkannten Gerichts-Kosten abzustatten, bey dessen Entstehung aber der Hülffs-Vollstreckung in euer bereitestes Vermögen und der ungebührlichen Verweigerung halber der Straffe Beytreibung ohnfehlbar gewärtig zu seyn. Wornach sich zu achten. Sigl. Zöbicker den 15. Aug. 1741.

Keeßische Gerichte.

C.

Demnach die drey Unterthanen in Zöbicker und Prödel, welchen durch ein Urtel zuerkannt worden, das Getreydig und Graß auf denen Herrschafftlichen Feldern und Wiesen abhauen zu helffen, dieselben aber durch den

Vor-

Vormäder Christian Richtern seint den 11. Aug. bestellt worden, daß sie den 12. Aug. auf dem Herrschafftlichen Felde solten helffen Erbsen abhauen, sie aber seynd nicht gekommen, wolte also hiermit melden, daß der Gerichts-Halter solche ferner Gerichtlich darzu anhalten wolle. Zöbicker, den 14. Aug. 1741.

Tobias Schröter.

D.

Demnach Johann David Deißner zu Prödel sich in der verweigerten Hoffe-Hiebes-Sache, wegen geforderten Straffe und Unkosten, auf Decidirung der Sache beym Ober-Hoff-Gerichte beruffen, Johann Christian Koch aber seine Leibes-Schwachheit, besser als geschehen, beyzubringen sich erbothen und wir hierauf mit dem executivischen Verfahren angestanden, und selbige mit dem Vorgeben zu hören, resolviret haben; Als wird Deißnern und Kochen hierdurch Gerichts wegen auferleget, daß beyde ihr gedachtes Vorgeben binnen 14. Tagen glaubwürdig ad acta beybringen und so dann anderer Verfügung, widrigenfalls aber der zuerkannten Straffe und Unkosten ohnfehlbarer Beytreibung gewarten sollen. Wornach sich zu achten. Sigl. Zöbicker den 1. Nov. 1741.

Herrl. Keeßische Gerichte.

E.

Demnach wider Hanß Deißnern und den Hellriegischen Hoffmeister zu Prödel wegen unterlassenen Hoffehiebes, ingleichen Christian Fischern wegen ungebührlichen Hauens Beschwerde geführet, endlich wider Pezolden ein und andere Verhetzung und Aufwiegelung wider die Obrigkeitlichen Verträge gerüget worden, wir aber solches alles zu untersuchen, entschlossen sind; Als werden ernannte Personen hierdurch Gerichts-wegen citiret und geladen, bevorstehenden Gerichts-Tag den 22. Aug. dieses 1740. Jahres an ordentlicher Gerichts-Stelle aufn Hause Zöbicker in Person zu erscheinen und der gerügten Begünstigungen halber sub poena confessi & convicti zu antworten, auch sodann Bescheides zu gewarten. Wornach sich zu achten. Sigl. Zöbicker den 9. Aug. 1740.

Herrl. Keeßische Gerichte.

No. CLXXV.

Gleßiena den 6. Aug. 1743.

Beschweret sich der hiesige Hochadl. Pachter, Christian Petzsch, er könnte heuer seinen auf dem Ritter-Guths-Felde erbaueten Weitzen, weil er so gar kurtz wäre, in keine Weitzen-Seile binden lassen, welche aber die Fröhner zu Gleßien und Noockwitz zu machen sich verweigerten, unter dem Vorwande, sie wären es nicht schuldig da sie doch, das Getreyde in Bände zu bringen und darzu die Seile zu machen, verbunden wären, auch gestehen müsten, daß aus dem kurtzen Weitzen kein Seil gefertiget werden könnte, bittet sie anzuhalten, daß sie die zum Aufbinden des Weitzens benöthigten Stroh-Seile machen müsten.

Ein Mit-Frohner bejahet es, daß man daraus keine ordentliche Garbe binden können, die Fröhner hätten es sonst auch gethan, wenn der Weitzen zu kurtz gewesen, es würde wohl nur aufs Nausschaffen der Seile ankommen. Der Pachter verlange, sie solten solche selbst dahin schaffen, welcher vorgiebt, wovon die Unterthanen den 10den bekämen, dazu müsten sie auch Stroh-Seile machen, wenn sie nicht von dem langgewachsenen Getreyde gleich gefertiget werden könnten.

No. CLXXVI.

Penig, den 19. Apr. 1669.

Heut dato ist der Hr. Amtschreiber, nebst dem Stadt-Richter Hr. Johann Schmieden und Gerichts Schöppen George Weissen, Paul Machten und George Pillingen, in Drachfelß und Hünerberg von dem Hochherrlichen Amte abgeschicket worden, daselbsten die Clafftern, indem sie bishero gar zu klein gemachet worden, in Augenschein zu nehmen, welche wieder berichten, daß die sämtlichen Frohn-Scheide, ausser Hans Wincklers, George Pierlings, Christoph Heilmanns und Jacob Voigts, an deren Claffter $\frac{1}{4}$ Elle in die Höhe und Weite gemangelt, dergestalt tadelhafftig befunden worden, daß an mancher Claffter 1. Elle, $\frac{3}{4}$ Elle und mehr an der Höhe und Weite gemangelt, daß dahero solche nicht angewiesen genommen werden können, und wäre auch in Umlegen befunden worden, daß der Fröhner Claffter 1. $\frac{1}{5}$ der rechten Länge und Höhe nach nur 1. Claffter gemachet haben, und wären also aus 8. Clafftern genau 5. zu machen. Weil nun das Frohn-Register von rechten Clafftern besaget, als daß eine drey Ellen hoch, drey Ellen weit und

ein

ein und eine halbe Elle lang seyn solle; Als seynd auf Erfordern die Steinbacher und Wernsdorffer Bauern heut dato im Amte erschienen, welchen angedeutet worden, daß sie innerhalb 14. Tagen den Mangel an den Clafftern ersetzen sollen, oder soll jedweder, nachdeme am 4. May nechstkünfftig die Claffter wieder in Augenschein genommen werden soll und nicht recht befunden worden, ein halb groß Schock Straffe erlegen; Ob sie nun wohl um 3. Wochen gebethen, so hat doch ihnen solches nicht können eingeräumet werden, welches zur Nachrichtung anhero registriret worden.

No. CLXXVII.

Oberhoff-Gerichts-Abschied de Term. Rem. 1727.

Dieweil Beklagter, daß er das von Klägeren vor das Riiter-Guth Jahnishausen zur Feuerung geschlagene Scheitholtz zum Verkauff angewendet habe, verneinet, so ist auch derselbe sich dessen in Zukunfft zu enthalten schuldig.

No. CLXXVIII.

Mandat, wegen des Heues und Grummets, welches die Unterthanen und Fröhnere auf denen Ritter-Güthern Haußwirthlich mit so genannten Böcke- und Wind-Hauffen-Setzen dürre machen sollen.

Wir Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc. entbiethen ꝛc. und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie ihnen auch schon zum Theil bekannt seyn wird; Was massen die bey allgemeinen Land-Tage erschienenen sämtlichen Stände von derjenigen Ritterschafft, wo die Fröhnere das Heu und Grummet, mit so genannten Böcken und Windhauffen-Setzen, dürre zu machen, sich verweigerten, die Vorstellung gethan, wie daß dadurch das Heu und Grummet, welches sie auf ihren Ritter-Güthern erbaueten, meistens alle Jahre verbleichen, oder seine Krafft verliehren, oder wohl gar verderben müste, und zum Gebrauch untüchtig würde, dessen sich doch die Fröhnere, unter dem Vorwande, als ob es etwas neues und wider das Herkommen wäre, nicht entbrechen könnten, weil es schon sonsten im Lande üblich und gewöhnlich sey, und durch sothanes Auffsetzen in Böcke und Windhauffen das Heu und Grummet behörig conserviret und auch die Arbeit derer Fröhnere, indem selbige dadurch in die Enge gebracht, keinesweges ver-

mehret, sondern vielmehr verringert und erleichtert würde. Ueberdieses auch billig wäre, das ihrige Haußwirthlich und also tractiren zu lassen, daß sie es, gleich andern im Lande, nutzen könnten, massen denn die Fröhnere selbsten, wenn sie Heu oder Grummet hätten, dasselbe ebenfalls böcketen und in Wind-Hauffen brächten, mithin dadurch an Tag legeten, daß dergleichen Art von Treuge-machen bey der Heu- und Grummet-Arbeit Haußwirthlich erfordert werde: Und ob zwar wohl bey Unserm Appellation-Gerichte, in Betrachtung der dabey waltenden Billigkeit, auch Minderung derer Unterthanen hierbey zu verrichten habenden Dienste, darauf reflectiret und gesprochen worden wäre; So würde ihnen doch sehr schwer und harte fallen, wenn sie allererst durch langwierige und kostbare Processe mit ihren Unterthanen individualiter solche hierbey führende gute Absicht erhalten müsten, dahero sie um Vorkommung aller sonst besorglichen Weitläufftigkeit, um behörige Verfügung darzu, durch ein Mandat ins Land allerunterthänigst angesuchet ꝛc. Wie wir nun diesen so wohl auf denen Reguln einer klugen Haußwirthschaft, als auch selbst der Billigkeit gegründeten und beydes zum Nutz und Besten der Herrschafft, ingleichen zur Erleichterung derer Unterthanen Dienstes abzielenden Suchen in Gnaden statt zu geben, kein Bedencken finden; Also wollen und verordnen Wir hiermit, daß künfftighin alle diejenigen Unterthanen und Hand-Fröhnere, welche ohne einige Restriction das Heu und Grummet auf denen Ritter-Güthern dürre zu machen schuldig seyn, solches auch auf Haußwirthliche Art in Böcke und Windhauffen zu setzen, so lange bis es vollkommen getrocknet ist, dessen bedeutet und darauf ein für allemahl angewiesen, auch von ihrer Gerichts-Obrigkeit, im Fall deren Verweigerung, durch gebührende Zwangs-Mittel darzu angehalten werden sollen und mögen, worauf auch Unsere Rechts-Collegia im Lande in Zukunfft jedesmahl zu sprechen und zu erkennen haben ꝛc. So geschehen und geben zu Dreßden am 28. Jan. 1732.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Johann Christoph Günther, S.

No. CLXXIX.

Als ihr uns einen Extract aus dem Erb-Register des Ritter-Guths Böhlen, samt einer Frage zugeschicket ꝛc. Seynd eure Unterthanen zu Wahren, Schmartitz, Gregewitzsch und Dorna schuldig, Euch das Graß und Grum-

Grummet zu hauen und aufzumachen, sie haben sich aber bishero verweigert, solches zu Häuffeln und in Windhauffen zu setzen, und wollet ihr demnach berichtet seyn, ob diese durch Straf-Gebothe und andere Zwangs-Mittel darzu angehalten werden könnten. Ob nun wohl in erwehntem Erb-Register dergleichen Häuffeln und Heu-Auffsetzens in die Wind-Hauffen keinesweges gedacht wird, auch sonst die wegen der Frohn-Dienste aufgerichtete Verträge stricte zu interpretiren: Dennoch aber und dieweil vorbesagte Unterthanen, euch das Graß und Grummet nicht nur zu hauen, sondern auch aufzumachen schuldig, unter welchen letztern das Häuffeln und das Heu in Wind-Hauffen zu setzen allerdings mit begriffen, indem sonst bey einfallenden nassen Wetter, ohne solche Arbeit, das Heu nicht wohl dürre gemacht werden kan So mögen sie sich auch dessen mit Bestande Rechtens nicht entbrechen, sondern werden vielmehr durch gebührende Zwangs-Mittel darzu billig angehalten. Es wäre denn, daß, wie es das Ansehen gewinnet, sie ihrer Verweigerungen halben in ruhiger possels vel quasi sich befänden, auf welchen Fall sie darbey so lange, bis ihr ein anders wider sie ordentlich ausgeführet, billig zu lassen. V. R. W. M. Julio 1684.

An David Friedrich Döringen zu Böhlen ꝛc.

No. CLXXX.

Urtel, in Sachen der Gerichts-Herrschafft zu Pombsen, wider die Häußler zu Rauenhof, Ao. 1740.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen obgelegen und er sich angemasset, insoweit beygebracht, daß Beklagte, so ferne dieselben Handwercker sind und die libellirten Dienste nicht thun, 12. Gr jährlich zu entrichten, die übrigen aber, die so genannte Zuckel-Wiese überhaupt vor 1. fl. und das Graß auf dem Vorwercke Eicha vor 4. Gr. und das Getreyde in der Sommer-Arth vor 10. Thlr. abzuhauen, die Weiber aber solches vor 5. Gr. in Schober zu bringen schuldig, compensatis expensis.

No. CLXXXI.

Ober-Hoff-Gerichts-Urtel Term. Rem. 1741. in vorhersteh-nder Sache.

Daß was Klägers erstes Gravamen betrifft, wohl appelliret; Derowegen derer Appellaten Weiber auch das Graß auf der Zuckel-Wiese vor 1. fl

und das auf dem Forwerge Eiche abgehauene Heu und Grummet und zwar den Acker vor 5. Gr. dürre zu machen schuldig. V. R. W.

No. CLXXXII.

Urtel Cruc. 1725. die Kleinhäußler zu Teutsch- und Wendisch-Luppa contra Ernst Friedrich von Döring.

= Jedach sind Klägere bey dem Bothschafftlauffen die Abfertigung zu Berlen zu holen, oder sich dabey mit solchen Sachen, die mehrere Beschwerde als Brieffe, Schreiben oder dergleichen verursachen, belegen zu lassen, nicht schuldig. V. R. W.

No. CLXXXIII.

= Daß wohl appelliret, derowegen Appellant den Grund der Klage und so viel ihm daran verneinet, zu erweisen nicht schuldig, sondern dieweil Appellat auf die erhobene Klage geantwortet, und daß sein Principal denen Unterthanen aus klagender Gemeinde, daß sie zur Frohne allerhand Mobilien, als Stühle, Flaschen, Schräncke, Tische, ingleichen grosse Fluhr-Bücher, auf dem Schub-Karren, ferner Bett-Matrazzen, Feder- und Spann-Betten, so wohl vor die in Nöda arbeitende Handwercks-Leute, Mäurer, Zimmer-Leute und Ziegel-Decker, ihr Handwercks-Geräthe, nicht minder ein Seil vorn Ziegel-Decker von Erfurth, oder andern Orten herholen sollten, anzusinnen sich unterstanden, verneinet, im übrigen aber die Klage eingeräumet und darneben auf ein Befugnüß sich beruffen, so sind dessen Principalen des obigen allen bey 20. Thlr. Strafe sich zu enthalten schuldig. Eröfnet zu Dreßden, am 24. Aug. Ao. 1743.

Rationes Decidendi.

Es hat die Gemeinde zu Nöda wider ihre Gerichts-Herrschafft actionem negatoriam, daß Klägern angesonnen werde, zur Frohne 1) allerhand Mobilien und 2) derer Handwercks-Leute, so daselbst arbeiteten, Handwerck-Geräthe aus Erfurth und andern Orthen zu holen, 3) Victualien und weise Wäsche nach Erfurth zu tragen, oder solche nebst Thee, Coffee, Zucker, Bier, daselbst zu holen, angestellet, worauf Beklagte den 1sten Punct negiret, den andern und 3ten aber affirmiret und sich auf ein Befugniß bezogen, das Interlocut aber auf Beweiß der Klage ausgefallen, wovon Kläger anhero appelliret

ret

ret. Dieweiln gegenwärtig actio negatoria angestellet, und Klägere sich in libertate naturali fundiren, Beklagter aber den ersten Klage-Punct negiret und den andern und dritten eingeräumet, so ist nach Art der actionis negatoriæ zu erkennen gewesen.

A.

Folgende neuerlich erhaltene Nachrichten gehören zur 343sten Note pag. 117. das Bewachen des Ritter-Sitzes und Herrn-Hofes in gefährlichen Zeiten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Hertzog zu Sachsen ꝛc. Geben auf erhobene Summarische Klage, gethane Antwort und erfolgte Gesetze in Sachen der Gemeine zu Laue Klägern an einem, Carl Heinrichen von Belzigk daselbst Beklagten am andern Theil, diesen Bescheid:

Daß nach Gelegenheit dieses und weil zeithero eine ziemliche Besorgniß von Feuers-Gefahr und Mordbrennern vorhanden gewesen, die Unterthanen in Laue der angedeuteten Nachtwache sich nicht zu entbrechen. Es wird aber diese Sache, da dergleichen Besorgniß nicht mehr vorhanden, billig wieder eingestellet. Uhrkundlich mit Unserm Fürstl. Canzley-Secret bedrucket. Geben und publiciret in Merseburg am 4. Jul. Ao. 1666.

(L. S.)

Johann Christoph Marci, Doct.

C. Bergen.

B.

Urtel in Sachen Gottfried Ernst Mosers wider die Gemeinde zu Laue.

Daraus so viel zu befinden, daß Beklagtens Principalen bey dem jetzo libellirten und andern dergleichen in der Churfürstl. Sächs. 51. decision part. 2. enthaltenen Fällen die Wache bey dem Ritter-Guthe zu Laue, des beschehenen Vorwendens ungeachtet, gegen Reichung Käse und Brodts zu verrichten schuldig und sind dieselben in Entstehung williger Leistung durch gebührende Zwangs-Mittel darzu anzuhalten, die beyderseits aufgewandte Un-

kosten aber gegen einander aus bewegenden Ursachen zu compensiren und aufzuheben.

Facult. Jurid. Witteb. M. Jul. 1702.

C.

Leuterungs-Urtel.

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet bey dem am 15. Aug. dieses 1702ten Jahres eröfneten Urtel billig bleibet; Jedoch mit dieser Erklärung, daß bey Verrichtung der Wache den Wächtern Käse und Brod nothdürfftig zu reichen, dieselbige auch jedesmahl, wenn kein Besorgniß mehr vorhanden, hinwiederum einzustellen; Und wird im angezogenen Urtel an statt decision das Wort Constitution gesetzet. V. R. W. Scab. Lipsienf. Menf. Octob. 1702.

D.

DECISUM.

Daß die Gemeinde zu Laue gestalten Sachen nach, und in Betracht der gegenwärtigen Unsicherheit und des in der Nacht am 1. Julii dieses Jahrs würcklich unternommenen gewaltsamen Einbruchs, Inhalts der in das Land ergangenen allergnädigsten Mandate vom 18 Mart. 1719. und 13. Apr. 1730. die Wache auf dem Herrn-Hofe daselbst, gegen Reichung nothdürfftigen Käse und Brodts, bey 10. Thlr. Straffe durch 2 Mann nach der Reyhe um zu verrichten, so wohl den wegen ihrer Verweigerung an die dieserhalb angenommene Wächter verlegten Lohn, auch alle diesfalls verursachte Unkosten abzustatten schuldig, derselben auch das fol. 9. bezeigte Ungebührnüß in Wiederzurückbringung der Auflage, ernstlich zu verweisen ꝛc.

Facult. Jurid. Lipsiens. Menf. Aug. 1744.

Ist am 27. Aug. 1744. gerichtlich publicirt und der Gemeinde interponirte appellation de dato Dreßd. den 26. Nov. ejusd. anni cum clausula allergnädigst rejiciret worden.

E.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue. Was an Uns die Minckwitzischen Gerichte zu Oberwitzschka, wegen deren von denen dahin gehörigen Unterthanen zu Pirna ver-

verweigerter Bewachung des Rittersitzes daselbst und ihres dagegen beschehenen Einwendens, vom 7. Jan. jüngsthin allerunterthänigst einberichtet und darwider vorgestellet; Solches ist aus beygehenden Fasc. Act. fol. 12. zu ersehen: Es haben auch ermeldte Unterthanen, nach hiervon erhaltener Communication, zu ihrer Nothdurfft zwey Schrifften übergeben. Nun lassen wir es zwar bey erwehnter Gerichte Verfahren, so viel die Wache anbetrifft, und daß solche berührte Gemeinde zu Pirna mit zu verrichten schuldig seyn soll, insoweit bewenden: Begehren aber auch zu gleich hiermit, Du wollest selbigen, daß sie denen Unterthanen bey Leistung sothaner Wache die gewöhnliche Lieferung an Käse und Brodt nach der Landes-Constitution jedesmahl unweigerlich reichen lassen sollen, behörig andeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 10. Mart. 1719.

H. von Bünau.
Joh. Christoph Günther.

An Amtmann zu Grimma Christoph Gottlieb Huthen.

F.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Uns ist dein in Sachen der Gemeinde zu Obernitzschcke und Pirna, wider ihren Gerichts-Herrn, den Amts-Hauptmann Hanß Georgen von Minckwitz, wegen Bewachung dieses Ritter-Guths, vom 4ten Febr. dieses Jahrs eingesendeter allerunterthänigster Bericht, auch was beyde Theile, nach hiervon erhaltener Communication, in hierbey gefügten drey Schrifften zu ihrer Nothdurfft vorgestellet, gebührend vorgetragen worden.

Nun sind Wir zwar der von ermeltder Gemeinde in Act. sub D. fol. 7. und Christoph Jahnens fol. 28. an Uns eingewandten Appellationen, womit du sie abzuweisen hast, zu deferiren nicht gemeinet. Nachdem Wir aber aus obangezogenen deinem allergehorsamsten Berichte und denen Actis ersehen, wie daß die diesfalls sich ereigneten Irrungen bloß über den casum extraordinarium, der Unsicherheit bey gedachten des von Minckwitz Abwesenheit von seinem Guthe, entstanden und darauf beruhen; So lassen Wir es zwar bey desselben Gerichten hierunter beschehenen Verfahren insoweit bewenden, begehren aber hiermit, du wollest den von Minckwitz dahin bedeuten, daß er klagenden Gemeinden alle und jede abgepfändete Sachen alsofort ohne Entgeld restituiren und wieder

ab-

abfolgen, auch in der Sache ferner nicht verfahren und bey dererselben gethanen Erklährung, zu Bewachung seines Ritter-Guths, bey denen in der Landes-Constitution und Gerichts-Ordnung enthaltenen Fällen, es verbleiben, über dieselben aber und Unsere ausgegangene Mandata sie nicht beschweren, wie nicht weniger, so lange sie die Wachten bey jetzt währendem Ausschuß-Tage verrichten werden, ihnen das gewöhnliche Getränckе und Geleuchte geben und reichen lassen solle ꝛc. Datum Dreßden am 20. Mart. 1713.

W. S von Kötteritz.

Joh. Christoph Günther. S.

An Amtmann zu Grimma.

G.

Als die Herrschafft zu Trebsen, nach denen wider das Bettelwesen ergangenen allergnädigsten Befehlen, von denen Unterthanen die Bewachung des Ritter-Sitzes begehret, diese aber eines Theils sich dessen verweigert, andern Theils aber nach der 51sten Constitut. Part. 2. darbey gewisse Lieferung verlanget und sich anbey auf vorherstehende Rescripte beruffet; So ist auf der Herrschafft beschehenes Vorstellen, daß die Lieferung nur auf den Fall, wenn in ihrer Abwesenheit die Bewachung verlanget würde, zu geben, nicht aber wenn dergleichen durch allergnädigste Befehle angeordnet, zu verlangen sey, folgendermassen rescribiret worden.

H.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst.

Lieber Getreuer. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was du wegen der von den Einwohnern zu Trebsen und Nerchau und sämtlichen nacher Trebsen gehörigen Dorfschafften über die Bewachung des Ritter-Sitzes vor einiger Zeit anhero eingereichten Beschwerde, untern 11. Apr. a. c. gehorsamst berichtet und Unserer Entschliessung anheim gegeben. Du findest auch denen hierbey wieder zurückkommenden zwey Voluminibus Actorum eingeleget, was darneben ermeldte Unterthanen unterthänigst vorgestellet und gebeten: Worauf hiermit Unser Begehren, du wollest dieselben zu sothaner Bewachung noch zur Zeit ferner behörig anhalten, jedoch darbey über die untern 18. Martii Ao. 1719. ins Land ergangene General-Verordnung in verbis: Jedoch

doch noch zur Zeit und so lange ꝛc. Zur Ungebür nicht beschweren ꝛc.
Datum Dreßden am 25. Julii Ao. 1737.

E. L. von Gerßdorff.

Joh. Gottlob Otto, S.

An den Gerichts-Herrn zu Trebsen.

No. CLXXXIV.

Taura den 4. Apr. 1734.

Nachdem alhiesige Gerichts-Schöppen bey Veranstaltung der Dorf-Wachen dahin gewiesen worden, daß selbige die nach dem allergl. Mandate und Amts-Anbefehlnisse in hiesiger Gemeinde angeordnete Wache fleißig visitiren sollen:

So meldet der Gerichts-Schöppe Andr. Meiner im Gerichte, daß er gestern nach Mitternachts früh gegen 3. Uhr die Wache, als er solche im obern Dorffe visitiret, nirgends angetroffen, sondern Jacob Petersen und George Friebel, welche um 12. Uhr zu Nachmitternacht die Wache anzutreten gehabt, in des erstern Hausse schlafend gefunden, sie hätten sich auch, wie es angeordnet, zur angegangenen Zeit in Gerichte nicht gemeldet und dem Anbefehlniß stracks zuwieder gehandelt, auch die anderen Wächter zum Ungehorsam veranleitet; Weil man nun den gröstен Plack haben würde, wenn die Unordnung einmahl einreissen und ungestrafft gelassen werden solte, so habe er es zum Hochgräfl. Amte Penigk hiermit melden wollen.

Johann Christian Roscher, Lehnrichter.

Auf deren bey der im Amte Penigk beschehenen Vernehmung gethane Antwort, daß sie sich nur ein bisgen wärmen wollen, indem gleich sehr kaltes und stürmisches Wetter gewesen, sie auch schon kurtz vorher einmahl im Dorffe herumgegangen wären und sich in der Schencke angemeldet hätten, sind sie, inskünfftige ihrer Schuldigkeit sich nicht zu entziehen, sondern die Wache angeordneter massen zu verrichten, bedeutet worden, damit man sie nicht Amts-halber zu gebührender Straffe zu ziehen genöthiget werde.

No. CLXXXV.

Amt Penig den 15. Dec. 1708.

Als auf heute die Haußgenossen des Dorffes Hartmannsdorf ins Amt beschieden worden, sind in Person erschienen folgende Hausgenossen N. N. welchen vorgetragen wird, die Hausgenossen in Hartmannsdorf wären jeder gnädiger Herrschafft alhier Garn zu spinnen, oder jeder jährlich, wie denn die Wahl bey der Herrschafft stünde, 3. Gr. Spinn-Geld zu geben schuldig, bisher hätten sie nicht gesponnen, sondern nach gnädiger Herrschafft Verlangen jedes 3. Gr. Spinn-Geld geben, warum denn einige unter ihnen gegen den Richter gesagt, die gnädige Herrschafft gäbe nichts zu spinnen und darum gäben sie kein Spinn-Geld. Darauf sie antworten, es hätten etliche nur eine Frage gethan, sie wüsten aber wohl, daß Spinn-Geld und zwar jeder 3. Gr. zu geben schuldig wären, wenn sie nichts zu spinnen bekämen, wolten es auch, wie sie bisher es gezahlet, noch ferner thun oder spinnen, wie es die Herrschafft verlangte; So nachrichtlich registriret worden ut supra.

Carl Wilhelm Reyher, D.

No. CLXXXVI.

Drescher-Eyd.

Ich N. N. schwere hierdurch zu Gott den Allmächtigen mit Hertz und Mund einen leiblichen Eyd, daß ich alles Getreyde beym Jahr-Drusche zu Sestewitz, so viel mir möglich, rein dreschen, die gedroschenen Schocke, Mandeln und Garben richtig und genau angeben, auch zu dem Ende solche mit Kreyde aufzeichnen, kein Getreyde in Schube-Säcken, Kobern, Schuhen und sonst wegschleppen und heimlicher Weise entwenden, daferne auch dergleichen ich von einem andern Drescher mercken sollte, es so fort unverzüglich offenbahren und anzeigen, weniger Stroh, Spreu und anderes verpartiren, auf die Meinigen, daß sie dergleichen nicht vornehmen, gute Aufsicht haben; Ferner daß der Verwalter, oder wer sonst aufhebet, nach Vortheil streiche, oder einen Kamm stehen lasse, keinesweges verstatten, auch im Fall solches geschähe, es dem gnädigen Gerichts-Herrn alhier unverzüglich melden, die Scheunen in Abwesenheit des Verwalters allemahl wohl zuschlüssen und mich sonst in allen und jeden Stücken, wie die Nahmen haben mögen, als einen treuen Drescher und ehrlichen redlichen Manne zustehet, verhalten, auch alle übrige Arbeit fleißig verrichten und leisten will. So wahr ꝛc.

A.

Dreſcher-Eyd.

Ich N. N. ſchwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd.

Demnach von des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Hn. Frantz Heinrich des H. R. R. Grafen und Herrn von Schönburg ꝛc. Beamten zur Wechſelburg, ich zum Dreſcher angenommen und beſtellet worden bin, daß Hochgr. Gnaden ich treu, hold und gewehr ſeyn will, deroſelben Nutzen und Frommen ſuchen und fördern; Hingegen Schaden warnen und verhüten, das Getreyde rein ausdreſchen, ſaubern, auch im Abtragen und Aufſchütten treulich und gewahrſam damit umgehen, und darvon nichts wie auch von Stroh und andern, wie gering es auch ſeyn mag, weder vor mich noch durch andere entziehen oder entwenden laſſen, ſondern da mir etwas bewuſt, dieſes meinen Pflichten nach unverzüglich im Amte anzeigen und früh Morgens, wie auch zu Mittage zu rechter Zeit mich dazu einſtellen und ſolches alles thun will, So wahr als mir Gott helffe, durch Chriſtum ſeinen Sohn.

B.

Dreſcher-Eyd bey der Zehend-Scheune zu Wiederau.

Ich N. N. ſchwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen mit Hertz und Mund einen wahren leiblichen Eyd, daß dem Hochgebohrnen Grafen Hn. Frantz Heeinrich, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Schönburg ꝛc. Ich als Dreſcher bey dero Zehend-Scheunen zu Wiederau, treu, hold und gewehr ſeyn, Dero Nutzen ſuchen und fördern, hingegen Schaden und Nachtheil warnen und verhüten, das Getreyde reine ausdreſchen, ſaubern, auch in Abtragen und Ausſchütten treulich damit umgehen, und davon nichts, wie auch von Stroh und andern, wie geringe es auch ſeyn möge, weder vor mich, durch die Meinigen, oder andern, entziehen und entwenden laſſen, ſondern da mir etwas bewuſt, oder erfahren werde, dieſes meinen Pflichten nach, unverzüglichen beym allhieſigen Amte anmelden und anzeigen, auch daß nach verrichteten Dreſchen die Scheunen jedesmahl richtig zugeſchloſſen werden, und die gedoppelten Schlüſſel zu ſolchen Scheunen halb der Pfarrer und halb der Schulmeiſter allda zur Verwahrung erhalte, genaue Aufſicht tragen, imgleichen auch ferner nach verrich-

teten Dreschen mit denen andern Dreschern zugleich aus denen Scheunen gehen, die so genannten Deputat-Schitten und Zehl-Stroh, welche resp. ich, ingleichen die Richter und Gerichts-Schöppen jährlichen erhalten, nicht zu groß, sondern die Deputat-Schitten, wie es bishero geschehen und vom Korn-Schreiber anbefohlen und verordnet werden, oder Ihro Hochgr. Gnaden künfftig selbsten gnädigst anbefehlen möchten, das so genannte Zehl-Stroh aber an Schitten nicht grösser, als wie es bishero auf die Schäfferey geführet worden, machen, im übrigen aber mich weder Gunst noch Ungunst, Freund- oder Feindschafft, Geschencke, Gaben, Gewinst, Verlust und anderer Ursachen, von dem, was ich nach solcher Pflicht thun, verrichten und in acht nehmen soll, mich nicht abwendig machen lassen will, und dieses, So wahr mir ꝛc.

No. CLXXXVII.

Registratura den 5. Mart. 1746.

Weiln beym heutigen Getreyde-Aufheben in der Wiederauischen Forwergs-Scheune aus 12. Schock Korn, als so viel die alldasigen Drescher selbst angegeben, mehr nicht, als:

18. Scheffel 2. Viertel 1. ½ Metze Korn und
2. = 3. = 3. = Trespe,

worvon dieselben den 12ten Scheffel zum Drescher-Lohn erhalten, befunden worden, und dieses Drescher-Lohn also mehr nicht, als:

1. Scheffel, 2. Viertel ½. Metze Korn und
1. = = = Trespe

betragen, so sie auch erhalten haben, gleichwohl aber, vorher registrirten Angeben nach, diese Drescher wohl an die 3. Scheffel weggetragen, mithin wiederum eine starcke Untreue begangen zu haben geschienen. Als ist dieses zur Nachricht anhero registriret worden.

Nachdem der Feld-Voigt und seine Frau, ingleichen die Drescher den auferlegten Reinigungs-Eyd nicht abschweren wollen, sondern lieber das beschuldigte Verbrechen eingeräumet, gleichwohl die Straffe nicht eher auferleget werden können, bis der Betrag des entwendeten Getreydes in Richtigkeit gesetzet worden: So hat man von 6. Jahren her die Marckt-Preisse de-

rer

rer veruntreueten Früchte an Körnern, Trespe, Gemang und Erbsen zusammen gerechnet, den 6ten Theil darvon zum Grunde geleget und darnach den Auswurf gefertiget, wieviel ein jeder zu ersetzen verbunden gewesen: Da denn des einen Summe 16. Rthl. 21. Gr. und des andern 11. Rthlr. 10. Gr. ausgemachet, dergestalt jenem durch ein Mense Julio 1748. gesprochenes Urtel die Landes-Verweisung auf 10. Jahr und diesem auf 5. Jahr, dem Feld-Voigte und seiner Frauen hingegen ihrer Parthiererey halber auf 3. Jahr zuerkannt, auch weil sie hertzliche Reue bezeiget und die Landes-Verweisung in Geld zu verwandeln gebethen, solche rechtlich bewilliget worden, jedoch daß dieselbe beym ersten Drescher nicht über 25. fl. bey denen andern 5. Dreschern aber nicht über 20. fl. und beym Feld-Voigte und dessen Frau nicht über 15. fl. sich erstrecke.

No. CLXXXVIII.

Oberhoff-Gerichts-Urtel in Sachen der Gemeinde zu Zöpen Appellaten wider den Herrn von Minckwitz, Appellanten, Term. Reminisc. 1724.

Daß wohl appelliret, derowegen Appellaten bey der possess vel quasi daß Appellant von ihnen jährlich nicht mehr als 4. Personen auf beyden und auf jeder Zöpischen Scheune mehr nicht als 2. zum Drusche zu nehmen befugt, selbige auch zur Winters-Zeit und bis das sämtliche Getreyde auf beyden Hofe-Scheunen völlig ausgedroschen, beständig und ohne Aussetzen fortdreschen zu lassen, so lange bis Appellant in possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, nicht zu schützen, cautionem de non amplius turbando nicht zu bestellen, auch alle disfalls verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten nicht schuldig: Sondern es wird derselbe, so viel diesen Punct betrifft, von der erhobenen Klage billig entbunden. Im übrigen ist die eingewandte Appellation wegen des 16den Scheffels nicht zuläßig. V. R. W.

A.

Leuterungs-Urtel Term. Crucis 1724.

Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß Appellant von denen Erb-Dreschern zu Zöpen jährlich nicht mehr als 4. Personen auf denen Hofe-Scheunen zum Drusche zu nehmen befugt.

No. CLXXXIX.

Des Wiederauischen Herrschafftlichen Feld-Voigts Gottfried Müllers Bestallung.

Demnach von Jhro Hochgräfl. Gnaden dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Frantz Heinrichen, des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Schönburg (tot. tit.) nach Absterben des bisherigen Herrschafftlichen Voigts in Wiederau, Samuel Kirschtens, dessen Eydam nahmentlich Gottfried Müller zum Voigte allda angenommen und nach beschehenen unterthänigen Vortrag von Hochgedachter Jhro Hochgräfl. Gnaden über nachbenannte Puncte zu verpflichten anbefohlen worden, als soll

1.) Hochgedachter Jhro Hochgräfl. Gnaden er getreu, hold und dienstgewärtig seyn, allen besorgenden Schaden und Nachtheil, so viel ihm möglich, verhindern, hingegen Hochgräfl. Gn. Herrschafft Bestes, Nutzen und Wohlfarth so wohl beym Feld- und Wiesenbau, ingleichen bey der Vieh-Nutzung seinem besten Verstande und Vermögen nach, jederzeit suchen und befördern, alles was entweder von Hochgr. Gn. Herrschafft selbsten, oder Dero Hn. Hofmeister oder jetzigen Hn. Korn- und Bau-Schreiber Georg Wincklern, als an welche er hiermit angewiesen seyn soll, ihm anbefohlen wird, getreulich und fleißig verrichten, solchen Befehlen resp. unterthänig und gebührend nachleben, sich darnach achten, und in allen Stücken, als einen rechtschaffenen redlichen Diener oblieget, verhalten, auch

2.) Eines christlichen Lebens und Wandels sich befleißigen, das Gesinde zur Gottesfurcht anhalten, die Predigten und Catechismus-Examina fleißig besuchen lassen, ihnen nebst denen Seinigen mit guten Exempeln vorgehen, und dasselbe zum guten an- von bösen aber abhalten, sonderlich ihnen auch das Gotteslästerliche Fluchen, Schweren, Schändthieren und alles ärgerliche Wesen nachdrücklich verweisen, und sich auch selbsten enthalten, und wenn er über das Gesinde Klage und Beschwerung zu führen hat, ein solches dem Hn. Korn-Schreiber zur Abstellung ansagen. Nechstdem aber auch

Was ihm in der Haußhaltung zu thun oblieget, fleißig überlegen, sich die zum Herrschafftl. Vorwercke gehörigen Felder, Wiesen und Plähne wohl bekannt machen und anweisen lassen, darüber mit allen Ernst halten und nach seinem Vermögen verhindern, damit die Gräntzen weder durch die Nachbarn noch sonsten nicht geschmählert werden und da einige Irrungen wider Ver-

hoffen sich ereignen solten, so fort beym Amte zu fernerer Untersuchung Nachricht ertheilen, sondern auch

4.) Die Herrschaftlichen Felder so wohl von dem Hof-Geschirre als auch Fröhnern tüchtig und Haußwirthschafftlich bestellen, arbeiten, düngen und über Winters und Sommers wohl besäen, auch denen Fröhnern die bisherige Lieferung an Brod oder Käsen gebührend reichen, das Getreydig, wie auch Heu und Grummet wohl und trocken einsammlen lassen, dieses beydes auch wohl verwahren, und damit Haußwirthlich umgehen, den Wiesewachs sich gleichfalls aufs beste anbefohlen seyn lassen, Wiesen und Plähne gebührlichen heegen, wohl pflegen, warten und von Maulwurfs-Haufen zu rechter Zeit reinigen lassen, über Felder und Wiesen keine Fuß-Steige oder Fahr-Weg, da deren keine gewöhnlichen, verstatten, die Zäune wohl anrichten, auch Graben und Wasser-Furchen zu rechter Zeit heben und das Wasser wohl ableiten lassen; Wie auch

5.) Dem Gesinde zu rechter Zeit und ordentlich ihr gehöriges Essen geben, mit dem zum Backen und Zugemüsse vor sich und dem Gesinde hiervon das gehörige Brodt, Zugemüsse und zu Kost an Butter und Käse, wie auch das zu Ostern, Pfingsten und Weynachten zu erhalten habende Fleisch, gebührend reichen, und weder selbsten noch durch die Seinigen etwas veruntrauen lassen, auch

6.) Das Gesinde, wie auch Fröhner, die Feld- und andere Arbeit fleissig und treulich verrichten lassen, auch die angewiesene Hand- und andere Fröhner in keine Wege bezahlet nehmen, auch die Knechte die Pferde ordentlich und gebührend füttern, tränken, warten, beschlagen, auch nichts an Futter veruntreuen, auch zu rechter Zeit an- und abspannen, die Mägde aber zum Graßen und Füttern des vorhandenen Viehes scharf anhalten, mit dem Futter räthlich umgehen, uud das Geströde, Spreu und Ober-Kehr nicht unnützlich verthun lassen, sonsten aber auch das Gesinde, daß es zu rechter Zeit zu Bette gehe, auch zu rechter Zeit wieder aufstehe, anhalten, ihnen das Geleuchte in denen Ställen, damit kein Unglück geschehe, wohl in Acht nehmen, und mit Lichte, ohne wohl verwahrte Laternen, in die Ställe, oder andere gefährliche Oerter, nicht gehen lassen, ihnen auch in denen Ställen oder anderen gefährlichen Orthen keinen Toback schmauchen, noch zur Nacht-Zeit ausgehen lassen, auch keine fremde Leute im Forwege dulten oder beherbergen, ingleichen auch überhaupt auf Feuer und Licht wohl acht geben, auch

daß

daß die Feuer-Oesse zu rechter Zeit gebührend gekehret werde, an möglicher Vorsorge und Anstalt nichts ermangeln lassen, auch mit dem zum Backen, Kochen, Waschen und Einheitzen zu erhalten habenden Holtze getreulich umgehen und nicht liederlich verbrennen, auch ohne erhebliche Ursache nicht selbst über Nacht aus dem Forwerge bleiben, auf die Forwergs-Gebäude zugleich wohl mit acht haben und wo etwas zu bauen oder zu repariren nöthig, bey Zeiten es dem Hn. Kornschreiber ansagen, von dem

7.) Vorhandenen Schif und Geschirre, wie auch Gerösse, es bestehe alles solches, worinnen es wolle, nichts veruntrauen, oder durch andere abhanden kommen lassen, sondern alles wohl verwahren, auch

8.) Das Röhr-Wasser, so wohl des Winters als zur Sommers-Zeit, in seinem Gange und guten Stande erhalten helffen, sonsten aber überall so wohl beym Feld-Bau, wie auch Erziehung des jungen Viehes und sonsten Hochgr. Gnäd. Herrschafft Nutzen suchen, auch nichts an Milch, Butter, Käse und sonsten veruntrauen, oder durch die Seinigen oder andere veruntrauen lassen: Vor solche Administration haben

9.) Hochgedachte Ihro Hochgräfl. Gnaden von Walp. a. c. über das nebst Gesinde zu erhalten habende ordentliche Brodt, Zugemüsse und Zukost aus Dero allhiesigen Amts-Casla ihm jährlich pro salario 12. fl. an Gelde, halb Johannis und halb Weynachten gefällig, an Besoldung, vor Wartung des Röhrwassers aber jährlich 3. Scheffel Korn, ingleichen auch jährlich entweder ein Schock Stroh, oder statt dessen 1. Scheffel Korn, alles Walpurgis a. c. angehende zum Deputat, auch ihm auf dessen beschehenes Ansuchen in denen Herrschafftlich gedüngten Feldern allda alljährlich 1. Scheffel Lein mit säen zu lassen, gnädig versprechen lassen. Uebrigens aber ist schlüßlichen gnädiger Herrschafft vierteljährige Aufkündigung, es sey denn, daß besagter Voigt durch Untreu oder sonsten zu schleuniger Aenderung selbsten Anlaß gebe, vorbehalten, dem neuen Voigte aber, wenn ihm künfftig seine Dienste nicht länger anstehen sollten, ein viertel Jahr vorher solches zu melden, angedeutet worden. Nachdem nun, nach heutigem acto beschehener deutlicher Vor- und Ablesung aller vorhergenannten Bestallungs-Puncten, obgedachter Voigt dessen allen gebührend nachzukommen, durch nachstehenden

Eyd.

Eyd.

Ich Gottfried Müller schwere hiermit zu Gott im Himmel einen wahren leiblichen Eyd, daß ich allen demjenigen, was mir in meiner Bestallung anbefohlen, auch vorhero deutlichen vor- und abgelesen worden; jederzeit so viel mir möglichen getreulich nachkommen will. So wahr mir ꝛc.

No. CXC.

Ich Endes Unterschriebene urkunde und bekenne hiermit jedermännniglich, daß ich N. N. in Ansehung seiner mir vormahls als Hofmeister geleisteten Dienste, zum Hauß-Verwalter alhier auf den Adelichen Güthern Glessina und Kölse vorjetzo ausersehen, angenommen und bestalt habe: Thue das auch hiermit und Krafft dieses dergestalt und also, daß gemeldter N. N. in der Ordnung, als hiesiger Hauß-Verwalter von ermeldten Güthern seyn und bleiben, was zu deren und der Herrschafft Nutzen, Aufnehmen und Besten und Abwendung des Schadens gereichen und ersprießlich seyn kan, bey aller Gelegenheit würcklich beytragen, und es daran in keinen Theil ermangeln lassen soll, wie es einem getreuen und fleißigen Diener in Verwaltung seines Amts anstehet, eignet und gebühret. Zu dem Ende soll besagter Hauß-Verwalter N. N. jederzeit dahin sehen, daß der Herrschafft ihre Dienste von denen Unterthanen bey aller Gelegenheit geleistet werden, daß besonders auf dem Hofe das Dienst-Gesinde ihre Arbeit fleißig und treulich verrichten, demselben keine Unordnung und Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit und Herrschafft gestatten, keine Diebereyen und Practiereyen unter ihnen und den ihrigen zulasse, sondern jedesmahl dessen gehörig melden und anzeigen, auf das übrige in- und aussern Hofe sorgfältige und gantz genaue Aufmercksamkeit haben, damit kein Unterschleif der Herrschafft zum Schaden geschehe, des Morgens früh und Abends spät auf seyn, vor Feuers-Gefahr und Unglück auf die Dienst-Leuthe Achtung haben, dieselben zu Verhütung dessen vermahnen, abhalten und alles in guter Ordnung erhalten helffen; Bey denen Dreschern in der Scheunen genaue Achtung geben, keine Dieberey und Parthiereyen unter ihnen in den Scheunen oder ausser denselben gestatten, noch zulassen, fleißig visitiren und nachsehen, daß das Getreydig reine ausgedroschen werde und zu dem Ende wenigstens monatlich das ausgedroschene Stroh von andern nachdreschen lassen, bey Aufhebung des Getreydes in den Scheunen jederzeit gegenwärtig verbleiben, den Ausdrusch aufschreiben, richtig angeben und zu Boden bringen, und da auch das hie-

sige erbauete Getreyde mehrentheils auf der Acksse zum Verkauf zu verfahren, muß der Hauß-Verwalter das Getreyde mit der Herrschafft Nutzen und mit Angebung des würcklichen Preisses zu verhandeln suchen, bey Sackung des verkaufften Getreydes und dessen Wegschaffung jedesmahl zugegen seyn. Den Ackerbau auf den Güthern Gleßien und Kölsse betreffend, bekommet bemelder N. N. völlig in seine Verwaltung und Aufsicht, dahero ihme pflichtmäßig oblieget, denselben nach Jahres-Zeit in seiner gehörigen Ordnung richtig und gut nach Haußwirths-Art zu bestellen, in jährlichen Mistungen und Düngungen der Felder nichts unterlasse oder verabsäume, solches der Art nach von Jahr zu Jahr in ein Register und ordentliches Buch gehörig eintrage, in Brachen, Auftrüfften, Pflügen, Säen und Bestellen fleißig darzuthun, die Aus-Saat an Getreydig würcklich in die Felder einsäen, und solches von Jahr zu Jahr in ein Buch richtig eintragen. Zur Erndten-Zeit, zur Einbringung des Getreydigs, fleißige und gehörige Anstalt machen, richtig und ohne Schaden der Herrschafft abzechnen, die Zahl des erbaueten Getreydes jedesmahl ordentlich angeben und anzeigen. Daferne auch in den Höltzern, Teichen, Wiesen, Weiden, welches zwar jedesmahl, wie bis anhero, der bestellte Jäger und Holtz-Förster in Aufsicht hat, Schaden geschehen, und nicht alles genau beobachtet worden, so hat der Hauß-Verwalter N. N. jederzeit die Ober-Aufsicht über besagte Stücke, und hat treulich dahin zu sehen, daß solches in genauer Besorgung erhalten, Schaden und Unheil verhütet, Nutzen und Frommen aber jedesmahl der Herrschafft, nach Möglichkeit und so viel an ihme liegt, befördert werde. Bey Schlagung und jährlicher Hauung der Höltzer muß derselbe gegenwärtig seyn, solches den Holtz-Schlägern jedesmahl ordentlich und ohne Verwüstung der Höltzer anzeigen, nicht mehr, als vonnöthen und der Herrschafft gefällig, jährlich schlagen oder abhauen lassen, bey Schockung des Unterholtzes und Mandelung des Scheit-Holtzes und dessen Verkauf genaue und treuliche Aufsicht haben, nicht mehr, als der Herrschafft bewust, anderwerts käuflich verablassen, solches vielmehr jedesmahl in ein aufgeschrieben Verzeichniß ordentlich anzeigen und angeben, das übrige und zur jährlichen Unterhaltung, Brauens, Deputat-Holtzes und dergleichen richtig einliefern, jedoch genaue Aufsicht haben, daß nicht mehr, als vonnöthen, angefahren und unnöthiges Holtz zu verwüsten und zu verbrennen verhütet werde. Bey Einerndung und Abmachung des Heus und Grumts alles treulich verwalten, bey Grassung der Höltzer, Graben und Teich-Tämme genaue Aufsicht haben und der Herrschaft

jähr-

jährlich anzeigen und angeben. Ueber die bey hiesigen Güthern haltende Schäffer jederzeit dahin sehen, daß der Schäffer in Hüthung sich nicht mehr anmasse, als ihm jedes Jahr angewiesen worden, hauptsächlich, daß derselbe den Holtze, Weiden = Wachß und Wiesen, Teich=Gräben und auf Trifften keinen Schaden zufüge. Ob nun wohl in gegenwärtiger Bestallung nicht alle und jede Dienste besonders angegeben und gemeldet seyn, so gemeldtem N. N. als bestallten hiesigem Hauß=Verwalter in seinem Amte zu verrichten obliegen, so lieget doch denselben alle genaue Besorgung und Verwaltung pflichtmäßig anheim, wie einem dergleichen Hauß=Verwalter und Diener in seinem Dienste treu und ehrlich zu verrichten gebühret; Dahergegen Eingangs gemeldter N. N. wegen seiner treuleistenden Dienste dasjenige zu seiner Belohnung richtig zu erwarten, was demselben vermöge seines besondern jährlichen Gehalts richtig verabredet und ausgesetzet worden. Dessen zu Uhrkund habe diese Bestallung eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschafft bedrucken lassen. Gleßien ꝛc.

A.

Eyd eines Verwalters.

Nachdem N. N. mich zu Dero Haußhaltungs=Verwalter nacher N. N. bestellet und angenommen, so schwöre ich hierdurch zu Gott dem Allmächtigen in Himmel mit Mund und Hertzen diesen leiblichen Eyd, daß ich mir solcher Wirthschafft gebührend annehmen, für allen ein erbahres und Gottesfürchtiges Leben führen, auf Feuer=Mäuern, Schäffer und Gesinde gute Acht haben, daß durch deren Verwahrlosung kein Schade geschehe, und ein jeder das seinige, was er zu thun schuldig, wohl abwarte, der Wirthschafft wirthschafftlich vorstehen, die Ernde wohl in Acht nehmen, zu rechter Zeit hauen und harcken und das eingebrachte Getreyde redlich notiren und aufzeichnen, Futter und Heu trocken und nutzbar machen, die Saat zu rechter Zeit und Haußwirthlich versorgen, auch daß der Acker durch die Hoffe=Leut gut gepflüget und recht besäet werde, Acht haben, alle Wochen entweder mündlich oder schrifftlich von der Wirthschafft Relation abstatten, und in summa alles dasjenige thun und verrichten will, was zu Nutzen meiner hochgräflichen Herrschafft gereichet und ich als ein redlicher Wirthschaffts=Bedienter zu thun schuldig bin. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort Jesus Christus Amen.

No. CXCI.

Neuscherbitz, den 16. Decemb. 1723.

Acto bringet der Gerichts-Herr, Hr. Johann Gottlieb Gleditzsch, bey seinen Erb-Gerichten allhier an, daß er zu Verwaltung des von ihme unlängst erkauffeten Erb- Brau- und Schenck-Guthes zu Behlitz, Friedrich Dittmannen, den Schenck-Wirth daselbst, zu einem Hofmeister, bis auf vierteljährige Aufkündigung, welche beyden Theilen frey stehen solle, angenommen und ihme zum Lohne und Deputate unten gesetztes verwilliget, auch dabey, daß er hierüber eydlich verpflichtet werden möge, verlanget; Nachdem sich nun ermeldter Friedrich Dittmann acto willig allhier gestellet und ihme dieses Vorhaben zu erkennen gegeben worden, er auch solche aufgetragne Hofmeister-Dienste zu übernehmen, die anbefohlne Haushaltung zu Behlitz nach seinem besten Fleiß und Vermögen zu verwalten und Hn. Gleditzschens Nutzen und Frommen dabey in allen Stücken zu beobachten, auch hierüber eydliche Pflicht abzulegen, sich willig erkläret; So ist zuförderst ihme zu seinem Lohn und Deputat nachfolgendes ausgemachet und verwilliget worden, als 24. fl. vor ihm und seine Frau zum jährlichen Lohne, 21. Schfl. Korn auf 5. Personen, 1. Schfl. Weitzen, 1. Schfl. Gerste, 1. Schfl. Erbsen, 1. Kuchen-Maaß Hirsen, 1. Stück Saltz, $1\frac{1}{2}$. Schein, oder dafür am Gelde $4\frac{1}{2}$ Rthr. 2. Gänse, oder dafür 18. Gr. 1. Viertel Rind oder dafür 3. fl. Alle Sonn- und Fest-Tage fünf Kannen Bier, die Kanne zu 5. Pf. gerechnet. Womit Friedrich Dittmann zu seinem jährlichen Lohne und Deputate, wie auch zu Speisung des Gesindes, vergnügt zu seyn, und diesfalls weiter nichts von Hn. Gleditzschen zu fordern versprochen, auch zu mehrer Bekräfftigung alles vorherstehenden hierauf mit nachfolgenden Eyde beleget werden:

Ihr Friedrich Dittmann sollet schweren und geloben, daß, nachdem Hr. Johann Gottlieb Gleditzsch euch zu seinen Hofmeister auf dem neu erkaufften Brau- und Schenck-Guthe zu Behlitz angenommen und das Hauß- und Brau-Wesen daselbst anvertrauet, ihr dasselbe nach euren besten Fleise und Verstande treulich verwalten, das Brauen, wie auch den Acker-Bau und andere Feld-Arbeit zu rechter Zeit verrichten und fleißig abwarten, die Eurigen und das Gesinde in guter Zucht und Ordnung erhalten, auf Feuer und Licht gute Aufsicht haben, damit weder durch euch, noch die Eurigen, oder das Gesinde einiger Schaden entstehe, das Vieh wohl warten und futtern lassen, mit Heu, Grummet und Stroh Haußwirthlich umgehen, das Getreye-

treyde in der Scheune und auf dem Boden wohl in Acht nehmen, ohne des Eigenthums-Herrn Vorwissen und Willen nichts verkauffen, noch einigen Unterschleif oder Untreue begehen, oder durch andere begehen lassen, das Inventarium und andere anvertrauete Sachen in Acht nehmen, über Erndte und Ausdrusch, wie auch andere Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung halten und solche auf Herrn Gleditschens Begehren alle Monate schliessen und übergeben, auch sonst in allen Stücken desselben Nutzen und Bestes suchen und befördern, dessen Schaden und Nachtheil abwenden und euch nebst jdenen Eurigen überhaupt, wie es ehrlichen und getreuen Hofmeister-Leuten eignet und gebühret, jedes mahl aufführen wollet.

Eyd.

Alles was ich anjetzo geredet und gelobet, und mir deutlich vorgelesen worden, will ich steiff, fest und unverbrüchlich halten, So wahr ꝛc.

A.

Liebe Getreuen. Damit Wir uns auf beyliegendes, des Majors Georg Friedrichs von Sierings zu Röglitz, um Befreyung seines daselbst habenden Guthes von denen Frohn-Diensten, unterthänigst beschehenes Anlangen, gnädigst resolviren mögen; So begehren Wir hiermit, Uns wollet ihr, wie es um sothanes Guth bewandt? Ob solches, dem Anführen nach, Canzley-Schrifft-oder Amts-säßig? Was vor Dienste darauf haften? Auch ob? und was bey Supplicantens Gesuch zu bedencken seyn mögte? nebst Eröfnung eures ohnmaßgeblichen Gutachtens, mit ehesten gehorsamst berichten. An dem geschicht Unsere Meynung. Datum Merseburg am 13. Jun. 1740.

Supplicat.

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. geruhen in allertiefster Unterthänigkeit vortragen zu lassen, was massen ich in dem unterm Stifft Merseburg gelegenen Dorf Röglitz ein Cantzley Schrifft-säßiges Gürhgen besitze, welches auch in Hausse und Hofe die Erb-Gerichte zu exerciren hat, über die dazu gehörigen Felder aber, so Steuerbahr seyn und in 4. Hufen bestehen, exerciret das Amt Schkeuditz die Jurisdiction. Nun habe ich zeithero und so lange ich sothanes Güthgen besessen, von obigen 4. Hufen ebenfalls, wie andere Nachbaren zu Röglitz, die allhier den Herrschafftlichen Weinbergen zu leistenden Frohnen und Dienste mit denen Pferden verrichten müssen. Alleine die Nachbarn allhier haben vor mir, als einen alten honeste dimit-

tirten Stabs-Officirer, die nicht geringste Consideration, sondern suchen mir immer die Frohnen schwerer zu machen, woraus denn viele Zwistigkeiten, Injurien und andere Geld-spliterende Processe entstehen wollen, wodurch ich in meinem 79. jährigen Alter sehr gekräncket werde. Nachdem nun Ew. Königliche Majestät das Stifft Merseburg überkommen, und der Hohen Königlichen Stifftischen Cammer zu Merseburg gar wenig Nachtheil erwachsen dürffte, wenn mir die Frohne abgenommen würde; Als nehme nunmehro meine allerunterthänigste Zuflucht zu Ew. Königl. Maj. Höchsten Hulde und Gnade, mit aller submissesten Bitte, mir und meinen Erben, auch künfftigen Besitzer des Güthleins die Frohnen, so von denen 4. Steuerbahren Hufen zu prästiren seyn, in allerhöchsten Gnaden zu erlassen, auch disfalls an die Stifftische Cammer zu Merseburg allergnädigsten Befehl ergehen zu lassen. Ich habe Ew. Königl. Maj. höchstsel. Herrn Vaters Maj. Glorwürdigsten Andenckens, in denen Pohlnischen und andern Kriegen in die 50. Jahre als Officier gedienet, vor das Hohe Königl. Hauß Guth und Blut aufgesetzet, auch manche harte Blessur darvon getragen, daß ich auch noch in meinem 79. jährigen Alter die Empfindung davon habe; Dahero habe das allerunterthänigste Vertrauen, daß Ew. Königl. Maj. in Ansehung dessen, meine allerdevoteste Bitte allergnädigst erhören werden. Vor diese allerhöchste Königl. Hulde und Gnade beharre ich in aller submissester Devotion

Röglitz den 7. Jan. 1740.

G. F. von S.

Rescript.

Liebe Getreue. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr, wegen der, von dem Major G. F. von Siering zu Röglitz gesuchten Befreyung in denen von seinen 4. Steuerbaren Hufen zu leisten schuldigen Frohn-Diensten, sub dato den 12ten Jul. letzthin unterthänigst berichtet.

Nachdem Wir aber dem Anlangen, wegen der dadurch denen übrigen Frohnbaren Unterthanen zu Röglitz zuwachsenden Prægravation, statt zu geben, erhebliches Bedencken finden; Als habt ihr ernannten Major von Siering solches behörig zu eröfnen, ihn auch zu fernerer Præstation derer von obgedachten Grund-Stücken schuldigen Dienste, respective krafft dieses, und Amts-wegen anzuweisen. An dem geschicht Unsere Meynung. Datum Merseburg am 1. Aug. 1740.

An das Amt Schkeuditz.

B.

B.

Supplicat.

P. P. Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst zu vernehmen, was massen ich, vermöge beygehenden Abschieds, welchen mir unterthänigst wieder zurück ausbitte, unter dem löblichen Venedigerischen Curaßier-Regiment und zwar bey der Leib-Compagnie 66. Monathe, als Reuter, treu und redlich gedienet, auch mich währender Zeit bey allen vorkommenden Occasionen, als ein rechtschaffener Soldat allemahl bezeiget und verhalten. Nachdem aber ich im vorigen 1734sten Jahre in einer Action mit den Wiedriggesinnten ohnweit Warschau durch beyde Backen geschossen worden und ich deßwegen so wohl an meinem Gesichte Schaden gelitten, als auch überhaupt bey einfallenden üblen Wetter allerhand Zufälle empfinde, so habe meine Dimission erhalten und nachhero zu Beuditz mittelst Verheyrathung mich niedergelassen und ansäßig gemacht. Wenn mir aber bey vorgemeldter übler Disposition fast ohnmöglich fallen will, die gewöhnlichen Frohn-Dienste zu verrichten. So bitte Ew. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst, mir als einem bleßirten Soldaten und als einer personæ miserabili die hohe Landesväterliche Gnade zu erweisen und mich von denen gewöhnlichen Frohn-Diensten gnädigst zu befreyen, auch zu dem Ende gnädigste Verordnung an das Amt Schkeuditz ergehen zu lassen. Solche Hochfürstl. Gnade erkenne lebenslang mit devotester Veneration, verharrend. Beuditz den 14. Dec. 1735.

Christoph Harcke.

Signatur.

Die Beambten zu Schkeuditz haben, wie es um Supplicantens Anlangen und sämtliche Umstände bewandt, besonders ob das Guth zu Beuditz, worein er geheyrathet, seinem Weibe zuständig sey, was vor Frohn-Dienste davon zu observiren und wer solche zeithero verrichtet, mithin ob und wie ferne dem Ansuchen allenfalls statt zu geben, oder was dabey zu bedencken sey? mit Remission dieser Bitt-Schrifft und Beyfügung ihres unmaßgeblichen Gutachtens, ex officio des ehesten gehorsamst zu berichten.

Extract aus dem Berichte.

Was massen mir dem Amtmanne alhier annoch wohl erinnerlich, daß Supplicant bürtig aus Röglitz, vor etlichen Jahren als ein Reuter unter dem Venedigerischen Curaßier-Regiment angeworben worden, darauf mit in Pohlen gewesen, und nach seinem vor Jahres-Frist erlangten Abschiede mit

einer

einer der Orten erhaltenen Blessur nach unsern Sächsischen Landen zurück gekommen und sich darauf an Ch. H. Tochter zu Beuditz verheyräthet, welche denn das von ihres Vaters Relicten und ihrer Schwester hinterlassene Bauer-Güthgen an Hauß, Hoff und Garten an einer Hufe Landes alleine geerbet und solches beym Amte in Lehn und Würden erhalten, welche auch, ehe sie Supplicanten geheyrathet, die gewöhnlichen ungemessenen Hand-Fröhnen und nachhero er, Supplicant selbst, verrichtet oder verrichten lassen, dahero wir nach unseren unvorgreiflichen unterthänigsten Gutachten davor halten, daß derselbe, in Ansehung seiner habenden Blessuren und Leibes-Beschwerungen, mit der so genannten drey Tages-Fröhne, wie auch denen Jagd-Frohnen in Gnaden könne verschonet und von denen andern gesunden und robusten Hand-Fröhnern hierunter übertragen werden.

Rescript.

Liebe Getreue. Nachdem Wir auf Verlesung eures von 22sten hujus gehorsamst erstatteten Berichts, Christoph Harcken zu Beuditz, die gesuchte Freyheit zu gestatten erhebliches Bedencken tragen. Als habt ihr ihn damit abzuweisen, daran ꝛc. Datum Merseburg, am 30. Mart. 1736.

No. CXCII.

Kund und zu wissen sey hiermit: Demnach der Hochgeb. Graf und Herr, Hr. Otto Heinrich, des H. R. R. Graf zu Solms und Tecklenburg, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnewalde, nach reiflicher Ueberlegung, aus erheblichen Gründen und hierzu bewegenden Ursachen, Dero bey Friedrichsdorf habende Ziegel-Scheune eingehen zu lassen und diesen Platz auf andere Art zu nutzen beschlossen und der Wohlehrwürdige, Großachtbare und Wohlgelahrte Herr Andreas Rosenhayn, wohl meritirter Pfarr zu Pouch und Friedersdorff, sich zu einen Käuffer angegeben, solchen Platz des Ziegel-Hofes, nebst denen darzu gehörigen zwey Grase-Gärten erb- und eigenthümlich an sich zu kauffen, wenn Ihro Hochgräfl. Gnaden für andern ihme die gnädige Affection erzeigen und besagtes Stückgen Guth erblich zukommen und überlassen wollten.

Wenn nun Ihro Höchgräfl. Gnaden solch des Hn. Pfarrers Ansuchen wohl aufgenommen, als haben sie demselben zu deferiren und ihme, als Dero Seelsorger und Beichtvater, erwehntes Stückgen Guth vor andern geneigt und willig zu gönnen, gnädig resolviret und ist demnach zwischen jetzt hoch-

und

und wohlgemeldten Herren Contrahenten ein beständiger und unwiederruflicher Erb-Kauff abgehandelt und geschlossen worden, folgendergestalt:

Es verkauffen nehmlich Hochgemeldte Ihro Hochgräfl. Gnaden vorgemeldtem Hn. Pfarr, Andreas Rosenhayn, den so genannten Ziegel-Hof oder Platz, wo die Ziegel-Scheune zu Friedersdorf gestanden, nebst denen darzu gehörigen zwey Grase-Gärten und einem kleinen an den kleinen Grase-Gärten liegenden Flecken Acker, so 15. Ruthen hält, in ihren Gräntzen und Mahlen gelegen, wie solche Hn. Käuffern bey der Uebergabe sind angewiesen worden, erb- und eigenthümlich um und vor 400. Gülden Meißnischer Währung, den fl. zu 21. Gr. gerechnet, gantzer Haupt- und Kauf-Summa, so fort nach geschlossenen Kauff-Contracte in einer unzertrennten Kauff-Summa baar zu erlegen. Hiernächst soll Hr. Käuffer davon jährlich auf Michaelis in das Hochgräfl. Amt Pouch erlegen und geben 6. fl. Erbzinß an baaren Gelde und 4. Hüner und auf Martini eine gemästete Gans, gegen welche letztere ihm und seinen Erben und nachkommenden Besitzeren vergönnet seyn soll, in den Vorhauichten zu Friedersdorf, jedoch nach Anweisung des Försters daselbst, grasen zu lassen. Ferner, wenn Hr. Käuffer, dessen Erben und nachkoñenden Besitzere Schaafe halten werden, soll jährlich an statt des Zehnden ein gut Lam̃ zu einem Oster-Lam̃e zu der Hochgr. Hofstatt nach Pouch geliefert werden. Hingegen sollen sie zu ewigen Zeiten von der Abgabe des Schaaf-Zehenden befreyet seyn, sie mögen so viel Schaafe halten, als sie wollen oder können. Endlich soll der Käuffer und dessen Erben und nachkommende Besitzer dieses Stück Guthes, bey ergebenden Fällen, die Renovation der Lehn jedes mahl nebst Erlegung 2. Rthlr. Lehn-Geldes gebührend suchen und empfahen. Gegen bevorstehende Præstanda versprechen Ihro Hochgräfl. Gnaden Hn. Käuffern, daß dieses Stück Guth und Gehöffte, so er auf diesen Platz bauen und setzen wird, samt denen darzu gehörigen beyden Grase-Gärten und 15. Ruthen Acker, zu ewigen Zeiten von allen Diensten und Fröhnen, auch sonst allen anderen Beschwerungen, so ietzt als künfftig, und künfftig als ietzt, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, oder aufgebracht werden mögen, eximiret und befreyet seyn sollen. Was aber von dieser Stelle dem Pfarr und Schulmeister, ingleichen zu der Gemeinde wegen des Hirten-Lohns und anderer Gemeinde-Sachen, wozu der Ziegel-Streicher vordem Beytrag thun müssen, entrichtet werden muß, ist unter dieser Befreyung nicht mit zu verstehen, sondern in jetzt erwehnten Stücken bleibet es bey dem Herkommen. Letztlich verspre-

chen Ihro Hochgräfl. Gnaden dem Hn. Pfarr und dessen Erben und nachkommenden Besitzern dieses Stück Guthes als ein Privilegium in Friedersdorff das Brandtewein-Brennen allein zu haben; Und soll er solch Brandtewein-Brennen in dem Dorffe Friedersdorff zu exerciren allein befugt seyn, mit Ausschliessung aller übrigen Einwohner daselbst, deren keinem dergleichen zu ewigen Zeiten nicht vergünstiget seyn soll.

Und über dieses alles sind dem Hn. Pfarr auf sein bittliches Ersuchen, weil er alle Gebäude an Hausse, Scheune und Ställen von Grund aus neu aufführen und bauen muß, von Ihro Hochgr. Gnaden 4. Frey-Jahre zu geniessen verwilliget worden. Hierüber ist von Ihro Hochgr. Gnaden an diesem Guthe der Vorkauff dergestalt bedungen worden, daß, daferne es sich begäbe, daß der Hr. Pfarr oder dessen Erben dieses Stück Guth hingegen wiederum verkauffen oder vereussern möchten wollen, soll er oder sie solches Ihro Hochgr. Gnaden zuvor offeriren und anbieten, und Ihro Hochgr. Gnaden oder Dero Leibes- und Lehns-Erben dasselbe, jedoch um eben den Preiß, den ein Fremder geben will, anzunehmen frey stehen.

Nachdem nun der Hr. Pfarr auf bevorstehende Conditiones den Kauf einzugehen beliebet, das völlige Kauf-Pretium vor 400. fl. in einer unzertrennten Summa baar erleget, so Ihro Hochgr. Gnaden auch zu ihren sichern Händen empfahen und der Hr. Pfarr darüber gebührend quittiret wird, er auch die übrigen præstanda, nach Anleitung eines deshalb zugleich ausgestellten Lehn-Briefes, zu gesetzter Zeit zu entrichten Ihro Hochgr. Gnaden selbst mit Mund und Hand angelobet; Als ist von Ihro Hochgr. Gnaden in selbst eigener Person ihm dieses Stück Guth mit mehr erzehlten seinen Pertinentien übergeben und auf Dero Gnädigen Befehl ihme an- und er in den Besitz desselben eingewiesen worden.

Zu Uhrkund dessen ist vorstehender Kauff-Receß darüber aufgerichtet, doppelt zu Pappier bracht, von beyderseits hoch- und wohlgemeldten Herren Contrahenten eigenhändig unterschrieben und mit Ihro Hochgr. Insiegel, als auch des Hn. Pfarrers gewöhnlichen Pettschafft bedrucket, die Abschrifft davon dem Hochgräflichen Amts- Handels-Buche zu Pouch einverleibet worden. So geschehen Pouch den 2. Apr. 1704.

Otto Heinrich Graff zu Solms.
Andreas Rosenhayn.

No. CXCIII.

Ich Johann George, Freyherr von Rechenberg Hr. auf Reichenau, Herrnsdorf, Eythra, Hof, Reitzen, Mausitz, Zschoche, Nehemitz, Trifftewitz, Buchwalda, Cracau, Schmiedeberg und Radeburgk ꝛc. Bekenne hiermit und in krafft dieses, demnach ich bey meinen Unterthanen zum Ritter-Guthe behörig, so wohl denenjenigen, so Pferde, als keine Pferde halten, aus gewissen Uhrsachen güthlich suchen lassen, sie möchten sich gegen mir, als ihren jetzigen Erb-Herrn, um daß ihnen eine und die andere Wohlthat zu guthe kommen, hinwiederum aller Gebür nach erweisen und zu desto bessern Anbauen und Bestellung des Ackerbaues besagten Guthes Mausitz, jedweder Anspänner des Jahres zwey Tage Dienste von jedwedem Pferde, als einen Tag über Faste, und einen Tag über Herbst, die andern aber, so keine Pferde halten, zwey Tage Hand-Fröhne über sich nehmen und vorstehende Herbst-Zeit damit den Anfang machen; Und aber besagte Unterthanen in nachgesetzten Dörffern, als Tellschitz, Großdaltzig, Löbschitz, Brösen, Cöllnitz, Obertitz, Langenhan, Olschütz, Dröβkau, Pedelwitz, Kleinstolpen, Schnauder Ulbnitz und Piegel sich hierauf so weit erkläret, daß sie zwar erbötig, die begehrten zwey Tage Acker- und Hand-Dienste über sich zu nehmen, doch dergestalt, woferne sie erstlich gnugsamen Schein und Revers erhalten würden, daß sich solche freywillige Dienste länger nicht, als auf mein und meiner Erben Leben, und allen und jeden meinen Nachkommen, oder wer gedacht Ritter-Guth Mausitz innen haben und besitzen möchte, erstrecken solten. Vors andere, daß mehr ernannte Acker-Dienste nicht mögeen denen Unterthanen oder Anspännern auf ihre Häusser geschrieben und nach Haltung der jetzigen Pferde gefordert und angeleget werden, sondern daß diejenigen die verwilligten zwey Tage Acker-Dienste solten zu leisten schuldig seyn, welche zur selben Zeit Pferde hielten, oder Anspannung hätten, als die Dienste gefodert und verrichtet würden. Drittens, daß mehrerwehnte Dienste nicht möchten in Geld verwandelt, sondern die verwilligte Zeit, Acker-Dienste heissen, seyn und bleiben. Zum Vierdten, daß ihnen über solchen Diensten jedesmahl nothdürfftig Mittag-Futter, als auf zwey Pferde ein Maaß Hafer, möchte gegeben und unverweigerlich gereichet werden. Dieweil ich dann dieser meiner Unterthanen Bewilligung nicht alleine gantz gnädig vernommen, sondern auch ihr gehorsames Gemüth und unterthänigste treue Dienste hieraus verspühret; Als beliebe und verspreche ich ihnen nicht alleine Krafft dieses hiermit, alles dasjenige zu halten, was sie bey obigen vier Puncten bedungen und

reserviret, sondern es sollen auch offtgedachte meine Unterthanen über dieses von nun an und in Ewigkeit mit nichts mehrers beleget, noch beschweheret werden, ausser denen nothwendigen Bau-Diensten, welche sie bis anhero geleistet und unverweigerlich verrichtet, dagegen ihnen das vormahls gewesene Deistel-Geld, als auf jeden Wagen, wenn er über Nacht aussenbleiben wird, 5. Gr. zur Zehrung und Stall-Geld wiederum soll gereichet und gegeben werden. Zu Haltung dessen habe ich ihnen diesen Schein oder Revers unter meiner Hand und Freyherrl. Secret wissentlich ausgehändiget. Geben Eythra am 7. Julii 1662.

(L.S.)

Hanß George, Freyherr von Rechenberg.

No. CXCIV.

Auf der Gemeinde zu Hänichen und Hanß Reinhardts daselbst acto übergebenes Schreiben, darinne sie angesuchet: dem jetzigen Richter ihres Ortes, Johann Christian Würckern, bey einer nahmhafften Straffe aufzulegen, daß er gleich andern Nachbarn in gedachten Hänichen die Dorf-Wache mit verrichten helffen, ihnen auch die verursachten Unkosten restituiren solle, wird Amtswegen ermeldter Gemeinde und Consl. hiermit recognitionis loco zurück vermeldet, daß man deren Suchen statt zu geben deswegen Bedencken trage, weil solches etwas neuerliches und wider die in Hänichen und in andern Dorffschafften von langen Zeiten her üblich auch von obernannten Reinhardten heut dato selbst zugestandene Gewohnheit ist, nach welcher die Dorf-Richter von der Dorff-Wache befreyet, hergegen verbunden gewesen, dieselben gehörig zu visitiren, auch, wenn was dabey vorgehet, oder unterlassen wird, alhier anzuzeigen. Daher sich die Nachbarn zu Hänichen hiernach zu achten und den jetzigen Richter Würckern mit solcher neuerlicher Weise von ihm prätendirten Dorff-Waache gäntzlich zu verschonen, sondern es vielmehr bey dem Herkommen zu lassen, und zu weiteren Verordnungen oder Auflagen und Unkosten nicht selbst Anlaß zu geben haben. Datum Schkeuditz am 2. Aug. Ao. 1734.

Hochfürstl. Merseburg. Amt alda.

No. CXCV.

Oberhoff-Gerichts-Urtel Term. Remin. 1734.

In Sachen Annen Hellriegelin contra den Hn. Grafen von Werther.

Daß in erster Instantz übel gesprochen und wohl appelliret, derowegen Appellantin mit denen von ihr geforderten Haußgenossen-Diensten zu verschonen.

Rationes Decidendi.

Weil nach dem mit denen Unterthanen derer Haußgenossen-Dienste halber errichteten Recesse die gebrechlichen Leute, welche von denen Ihrigen ernähret werden müssen, mit Haußgenossen-Diensten verschonet werden sollen, Appellantin aber, daß sie 80. Jahr alt und folglich zu dienen unvermögend, durch Attestata dargethan hat, dieselbe auch pro extranea, welche nach Appellatens Vorgeben der recels tanquam res inter alios acta nichts angehe, darum nicht anzusehen ist, weil ihre Tochter ein Hauß unter Appellaten bewohnet, und Appellantin von derselben unterhalten werden muß.

No. CXCVI.

Amt Penig, den 1. Aug. 1667.

Hans Dietrichs Wittwe von Wernsdorff erscheinet und bittet, daß weil sie allbereit ein Schock und 14. Jahre auf sich hätte und nicht mehr fortkommen könnte, man ihr den Tag Frohne erlassen möchte, sie könnte nichts erwerben und sich kaum hinbringen. Wird vom Amte beschieden, daß sie aus angeführten Uhrsachen dieses Jahr frey seyn solle.

No. CXCVII.

Dem Hochlöbl. Oberhof-Gerichte geben wir unterthänig zu vernehmen, welchergestalt in dem zwischen unsern Gerichts-Herrn, dem Hochgebohrnen Herrn, Hn. Georgen Reichs-Grafen von Werthern, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestalten Cammer-Herrn und uns in Dreßden Ao. 1726. errichteten Vorbeschieds-Receße

1.) Uns in der Ernde 2. so genannte Freuden-Tage und zwar in den ersten 10. Tagen Ernde einer und in denen folgenden 10. Tagen der andere zugestanden und ausgemachet, ferner seynd

2) Bey denen Bau-Diensten, so wohl denen Pferd- als Hand-Fröhnern jeden täglich 1½ Pf. Brodt, 2. Käßgen, oder dafür 3. Pf. versprochen worden, hiernechst sollen

3.) Gebrechliche und unvermögende Leute, welche ihr Brod nicht selbst verdienen können, als Haußgenossen nicht angesehen, folglich von ihnen einige Dienste oder Schutz-Geld nicht verlanget werden,

4.) Ist wegen des Abzug-Geldes ausdrücklich verglichen, daß der Gerichts-Herr das Abzugs-Geld nur jure retorsionis, wenn nehmlich ein Unterthaner an einen solchen Ort sich wendete, wo dergleichen ebenfalls von unter seine Gerichte ziehenden gefordert würde, prätendiren wolle, und ordentlich, wenn ein Unterthaner aus denen Mausitzer Gerichten weg- und an andere Orte in das Chur-Sächsische oder incorporirte Lande ziehen, sie mit dem Abzugs-Gelde zu verschonen; Hiernechst unternimmt sich

5.) Der Herr Graf und dessen Gerichte denen Unterthanen zu verbieten, ihr Getraidig, Heu, Grummet und andere Feld-Früchte durch auswärtige Mehder abbringen zu lassen, will sie vielmehr nöthigen, solches durch einheimische Mehder zu verrichten, zu welchem Ende untern 2. Junii a. c. gerichtliche Verordnung an die Richter ergangen, denen Unterthanen zu untersagen, fremde Mehder von andern Orten anzunehmen, darneben ihnen anzudeuten, sich dessen bey willkührlicher Straffe zu enthalten; Hierüber hat

6.) Der Hr. Graf und dessen Gerichte in die nacher Mausitz gehörigen Dorfschafften 2. eigene Feder-Stüber, nahmentlich Andreas Krugen zu Langenhayn und George Zeinern zu Pödelwitz, gesetzet und will denen nacher Mausitz gehörigen Unterthanen zumuthen, daß sie ihre Federn an niemand anders, als gedachte beyde Personen verkauffen und verlassen sollen, immassen sie dieserwegen einen Umlauf an uns die gesammte Unterthanen ergehen lassen: Endlich hat

7.) Der Herr Graf sein Ritterguth Mausitz mit allen Pertinentien an seinen Amtmann, Hr. Wolff Christoph Hassen, auf gewisse Jahre verpachtet, weiln er nun die Gerichte täglich als Iustitiarius verwaltet, so entstehen in Ansehung derer Frohn-Dienste, Feld-Gebrechen, Trifft und Hüthung und dergleichen vielfältige Irrungen und Differenzien, dabey der Hr. Amtmann als Kläger oder Beklagter concurriret, zugleich selbige als Richter entscheidet.

Wann

Wann aber der Hr. Graf und dessen Gerichte angeregten Recesse hierunter allenthalben entgegen handeln, allermassen sie uns

qu. 1.) in letzt verwichenen 1728sten Jahre die verglichenen 2. Freuden-Tage gar nicht gestattet.

2.) Bey denen Frohn-Diensten an statt $1\frac{1}{2}$ Pf. Brod kaum $\frac{5}{4}$ Pf. und 2. geringe und kleine Käßgen, welche kaum 3. Heller zusammen werth seyn, abstattet.

Qu. 3.) Marien Zimmermannin zu Großtallzig, ohngeachtet selbige mit grosser Leibes-Schwachheit beladen, zu keinen Frohnen tüchtig und ihr Brod nicht selbst verdienen kan, sondern sich bey ihrer Schwester aufhält, desgleichen Christinen Poppin, so sehr gebrechlich und zu allen Frohnen untüchtig, daher bey ihren Bruder Christoph Poppen zu Großtallzig sich befindet, beyde Personen auch ihr Leben kümmerlich hinbringen müssen, jeden jährlich 6. Tage Hand-Frohne oder 16. Gr. an Gelde angemuthet, auch die letztere zu Ende abgewichenen Jahres kurtz nach Weynachten zu Erlegung 16. Gr. würcklich anhalten lassen, weiter quoad

4.) Der Hr. Graf und dessen Gerichte von Marien Sellin aus Großtallzig, so nacher Regis Hanß Thurmen geheyrathet und ihr mütterliches Erbe aus Großtallzig empfangen, auch von der Gerichts-Obrigkeit zu Regis reversales gebracht, solche anzunehmen sich verweigert, sondern von ihren Erbe-Geldern de facto 30. Fl. 20. Gr. abgezogen und zurücke behalten, dergleichen auch Marien Daniel Diezens zu Liebertwolckwitz Eheweibe begegnet, welche von ihren Bruder Andreas Zimmermannen zu Lobschütz, einen nacher Mausitz gehörigen Dorffe, 972. fl. 10. Gr. Erbegelder ausgezahlet erhalten; Da denn der Hr. Graff ebenfalls das Abzugsgeld nicht nur prätendiret, sondern auch würcklich 30. fl. inne behalten, da doch die gesamten Unterthanen, wenn sie aus Wertherischen Gerichten weg- und an andere Orthe in das Chur-Sächsische oder deren incorporirten Lande ziehen, kein Abzugs-Geld abzufordern; Diejenigen hingegen, welche ausserhalb Landes sich begeben, nur 1. Neu Schock von 100. fl. abzustatten pflegen, in Ansehung obiger Puncte solches auch von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her also gehalten worden, folglich unserseits possessio vel quasi vorhanden, weiter

quoad 5. & 6.) wir nicht alleine præsumtionem libertatis naturalis, sondern auch die possess vel quasi von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her vor uns haben, daß wir unser Getraidig, Heu, Grummet und andere

Früch-

Früchte nach eigenen Gefallen durch Mehder, welche wir gewolt, es mögen einheimische oder fremde gewesen seyn, abbringen lassen, nicht minder unsere Federn, an wem es uns gefällig gewesen, verkauffet und überlassen, hierunter auch den Gerichts-Herrn und seinen Gerichten kein Zwangs- oder Verbietungs-Recht zuständig. Im übrigen

Quoad 7.) denen Rechten und Land-Gesetzen zuwider, daß einer Parts- und Richter-Stelle zugleich vertreten könne, wir uns auch dißfalls keiner unpartheyischen Verwaltung der Gerechtigkeit zu versehen haben, durchgehends das ab executione und ohne legale cognition unternommene Verfahren in Stande Rechtens nicht zu verantworten; Als finden wir uns genöthiget, höhere Hülffe zu imploriren; Es ergehet diesemnach an das hochlöbl. Oberhoffgerichte unser unterthänig-gehorsamstes Suchen, dasselbe geruhe: Tit. dem Hn. Cammer-Herrn Grafen von Werther und dessen Gerichten bey poen. 50. Gfl. Rhnl. inhibendo anzubefehlen, daß sie uns 1) alle Jahre in der Ernde 2. so genannte Freuden-Tage, einen in denen ersten 10. Tagen der Ernde und in denen folgenden 10. Tagen den andern paßiren lassen, 2.) bey denen Bau-Diensten so wohl denen Pferd- als Hand-Fröhnen, jeden täglich 1½ Pf. Brod ingleichen 2. Käßgen, so nicht kaum 3. Heller, sondern 3. Pf. würdig, reichen, 3) die gebrechlichen und mit Leibes-Schwachheit behafftetet Personen, so ihr Brod nicht selbst verdienen können, als Haußgenossen nicht ansehen, folglich von ihnen einige Dienste oder Schutz-Geld nicht verlangen, Marien Zimmermannin, desgleichen Christina Poppin, beyde zu Großtallzig mit denen angemutheten jährlichen 6 Tagen Hand-Fröhnen oder 16. Gr. an Gelde gäntzlich verschonen, die der Poppin dißfalls abgeforderte 16. Gr. wieder zurücke geben, 4) uns mit Abforderung des Abzug-Geldes, wenn wir aus denen Hochgräflichen Wertherischen Gerichten an andere Orte in das Chur-Sächsische oder deren incorporirte Lande ziehen, gäntzlich, im Fall aber einer ausserhalb Landes sich begiebet, nur ein Neu Schock von 100. fl. abfordern, die Marien Sellin de facto abgezogene 30. fl. 20. Gr. desgleichen Marien Dietzin die zurück behaltene 30. fl. hinwieder restituiren, 5) uns bey der natürlichen Freyheit, unser Getraidig, Heu und Grummet, auch andere Feld-Früchte, nach eigenen Gefallen durch Mehder, welche wir wollen, es mögen einheimische oder frembde seyn, abbringen zu lassen, nicht minder 6) unsere Federn, an wem wir wollen, zu verkauffen uns geruhig lassen, die untern 2. Junii dieses 1729sten Jahres an die Richter, wegen derer Mehder ergangene Verordnung und Verboth, desgleichen den wegen Verkauffung und Ueberlassung derer Federn an Andreas Krugen und Geor-

ge Zeinern, ausgefertigten und insinuirten Umlauf hinwieder caßiren, wie solches geschehen uns schrifftlich notificiren, daß solches Unternehmen pro actibus possessoriis nicht gehalten und angezogen werden solle, Revers ausstellen, 7) daß in denen unsere Frohn-Dienste, Feld-Gebrechen, Trifft und Huthung, und andere den mit dem Amtmann Hassen getroffenen Pacht angehenden Sachen sich dieser der Cognition anmassen und Parts- auch Richters Stelle vertreten möge, nicht gestatten, sondern einen andern legalen Justitiarium setzen, sich durchgehends, in Ansehung derer gesamten Puncte, aller ferner Beeinträchtigungen enthalten, cautionem de non amplius turbando bestellen, uns auch alle verursachte Schäden und Unkosten restituiren sollen, verharrende ꝛc.

Die nach Mausitz gehörigen sämtlichen Unterthanen und Gemeinden und deren bestalte Syndici.

Extract des Recessus zwischen Hochgräflich-Wertherischer Gerichts-Herrschafft zu Mausitz und denen dahin gehörigen Dorffschafften, vor der Hochpreißlichen Landes-Regierung zu Dreßden den 2. April 1726. errichtet.

§. 3.

Wegen des Abzugs-Geldes.

Hat Impetrant declariret, daß er dergleichen nur jure retorsionis fordere, wenn nehmlich ein Unterthaner an einen solchen Ort sich wendete, wo dergleichen ebenfalls von denen unter seine Gerichte ziehenden gefordert würde; Dahero dann das diesfalßige Gravamen wegfället und bleibet es mit beyder Theile Zufriedenheit bey dem Receß vom 27. Junii 1718. und dessen 6ten §pho, ingleichen dem darauf ertheilten Abschiede, als nach welchem ausgemachet, daß wenn Impetraten aus denen Mausitzer Gerichten weg- und an andere Orte ins Chur-Sächsische oder incorporirte Lande ziehen, sie mit den Abzugsgeldern zu verschonen, es bleibe aber Impetranten dergleichen auf dem Fall, wenn die Gerichte, dahin Impetraten sich begeben, von denen, so in die Mausitzer Gerichte ziehen, Abzugs-Geld prätendiren und eines andern sich zu erklären, nicht gemeinet, dasselbe gleichergestalt zu fordern unbenommen. Dabey aber Impetrant sich bedungen, daß dieses letztere nur von würcklichen Unterthanen und deren Kindern, die ihren Eltern oder Groß-El-

tern succediren, ingleichen von Geschwistern, die einander succediren, diese insgesamt mögen gleich unter den Gerichten gewohnet haben oder nicht, keinesweges aber von andern Auswärtigen oder forensibus, auch nicht von andern Anverwandten, welche zur Zeit des Anfalls nicht mehr Unterthanen gewesen, zu verstehen, sondern in seiner Willkühr beruhen solle, Reverse auszustellen, oder anzunehmen, ꝛc.

§. 7.

Wegen derer Haußgenossen Dienste.

" = 4.) Gebrechliche Leute, welche ihr Brod nicht selbst verdienen können, daher andern um Lohn nicht arbeiten, sondern von denen ihrigen erhalten werden müssen, als Haußgenossen nicht angesehen, folglich von ihnen einige Dienste oder Schutz-Geld nicht verlanget werden sollen, ꝛc.

§. 8.

Wegen derer Sichel- und Sensen-Fröhner.

" 3.) Gestehet Impetrant denen Unterthanen in der Ernde zwey so genannte Freuden-Tage dergestalt und also zu, daß in den ersten 10. Tagen einer und in den andern 10. Tagen der andere paßiren, jedoch der eigentliche Tag unter diesen Zehen in Impetrantens Willkühr bestehen und denen Unterthanen Tages vorhero angesaget und bekannt gemachet werden solle. Da hingegen die Unterthanen, wenn ihnen Tages vorher der Freuden-Tag bekannt gemachet worden, nichts darwider einwenden können, wenn auch gleich schlimm Wetter einfiele ꝛc.

Aus den Bescheinigungs-Artieuln.

" " Wie denn wahr, und müsse Zeuge gestehen, daß gedachter Herr Amtmann Ao 1728. so balde, als die Heu-Ernde sich angefangen, ingleichen die Winter-Gerste und Winter-Rübe-Saamen abgebracht worden, denen Sichel-Fröhnern, den ersten Freuden-Tag zu nehmen, durch den Stoppel-Voigt ankündigen lassen?

Test. 1, 2, 3, 4, affirmant.

No.

No. CXCVIII.

Articul und Dorff-Gebräuche, nach welchen sich ein jedweder Nachbar zu Zweynauendorff richten und selbige halten soll.

1.) Erstlich soll ein jedweder Nachbar an denen ordentlichen Feyertagen, Gott zu Ehren und seiner Seelen zu Nutz, fleißig zur Kirche gehen, auch sein Weib, Kinder und Gesinde daran nicht verhindern, da aber einer darwider handeln, ohne erhebliche Uhrsachen und Erlaubniß aus der Kirche bleiben und zu Hause oder auswerts andere Gewerbe suchen und fürnehmen würde, der soll darum in den Gottes-Kasten 4. Gr. und der Gemeinde 2. Gr. zu erlegen schuldig seyn.

2.) Es soll auch alle andere Pferde- und Hand-Arbeit des Sonntags und andere Fest- und Feyertage eingestellet werden, welcher Pferdner darwieder handelt, soll der Kirche 12. gr. und ein Hintersässer 6. gr. verfallen seyn.

3.) Ein jeder, so offt er fluchet und Gott lästert, soll denen Nachbarn verbüssen 2. gr. und dem Gerichts-Herrn seine Straffe vorbehalten seyn und die das hören und nicht anzeigen, sollen, wenns offenbahr wird, denen Verbrechern gleich gestraffet werden.

4.) Die Nachbarn alle zugleich sollen dem Gerichts-Herrn auf die gewöhnliche Zinß-Zeit, als die Oberdöffer auf Michaelis und die Unterdörffer auf Martini ihre Zinssen am Gelde, Getreydig und Hühnern auf einen Tag an guter Müntze und tüchtigen Körnern bringen und abstatten, welcher das nicht thut, soll nebenst des Gerichts-Herrn Straffe denen Nachbarn 2. gr. Straff-fällig seyn, deßgleichen sollen sie dem Pfarr-Herrn seine Gebühr und Decem zu rechter Zeit entrichten.

5.) Richter und Schöppen sollen forthin fleißig darauf Acht haben, und dem Gerichts-Herrn oder Gerichts-Verordneten anmelden, wann Vater und Mutter nach des einen Absterben sich anderweit verehligen, daß denen Kindern, ehe die Ehe vollzogen, Vormunde verordnet, ihr Vater- und Mutter-Theil ausgemacht und verschrieben werde.

6.) Wann ein Nachbar ein Guth verkaufft, es sey an wen es wolle, sollen alsbald und vor allen Dingen des Gerichts-Herrn, Pfarr-Herrn und Gottes-Hauß-Schulden, (ob deren einige darauf vorhanden) vom Angelde be-

bezahlt und ob die der Verkäuffer verschweigen wollte, soll doch solches von denen Nachbarn, so Wissenschafft darum haben, dem Gerichts-Herrn oder in dessen Abwesen dem Gerichts-Verwalter bey ernster Straffe angezeiget werden.

7.) Es soll auch ein jeder Käuffer oder Erbe sein erkaufftes oder ererbtes Guth ohne Verzug und einige fernere Erinnerung alsbald in Lehn zu empfahen schuldig seyn.

8.) Wie denn auch die Käuffer ihrer erkaufften Güther Schein und Abschrifft fordern, auch das An- und Erbe-Geld allerwegen in Gegenwart des Gerichts-Herrns oder Gerichts-Verwalters auszahlen sollen, damit es in das Gerichts-Handels-Buch und auf ihre Kauff-Briefe einverzeichnet und also Unrichtigkeit, Zanck und Irrung verhütet werde, jedesmahl bey Straffe dem Gerichts-Herrn 10. gr. und den Nachbarn 5. gr.

9.) Keiner soll von seinen Güthern etwas verpfänden, versetzen, vermiethen, verändern oder verkauffen ohne Vorwissen des Gerichts-Herrn, bey Straffe 1. Neu Schock.

10.) Wenn zu der Gemeine gefordert oder geläutet wird, soll ein jeder, so vorhanden, in eigener Person kommen, und zu allen Gebothen dem Richter gehorsam seyn, welcher ungehorsam befunden wird und der Richter oder die Nachbarn denselben nicht anmelden, soll einer mit dem andern gestrafft werden.

11.) Dieweil auch vor rathsam befunden worden, weil beyde Dörfflein einander etwas entlegen seyn, daß in jedwedern ein sonderlicher Richter und Schöppe verordnet worden, so sollen doch im Fall der Noth so wohl die Gerichte, als andere Nachbarn, einander beyzustehen, schuldig seyn.

12.) Wenn ein Nachbar einen Hoffmeister auf sein Guth setzen, solches verpachten oder einen Haußgenossen einzunehmen willens ist, soll er solches mit Vorwissen und Vergünstigung des Gerichts-Herrns thun und soll der Hofemeister, Pachtmann oder Haußgenoß nicht ehe ins Dorff bracht oder gelassen werden, er habe denn zuvor Kundschafft von seinen jüngsten Gerichts-Herrn, darunter er sich aufgehalten, seines Verhaltens wegen eingebracht; So soll auch keinem Haußgenossen oder Hofemeister länger, denn auf ein Jahr, Dienst und Wohnung zugesaget werden und wenn die Jahres-Zeit um ist, sollen die Wirthe dieselben jedes mahl dem Gerichts-Herrn wieder vorstellen,

damit sie von neuen wieder eingeschrieben und durch die Wirthe auf alle Fälle, wohin es gelanget, wieder verbürget werden, bey Straffe 1 Neu Schock, welcher darwider handelt; So sollen auch die Haußgenossen jede Person 6. Tage Fröhne leisten, wohin man sie weisen wird, oder nach Billigkeit dafür etwas an Gelde geben.

13.) Die Richter in beyden Dörffern sollen in denen Leipziger Märckten bey Tag und Nacht, auch des Sonntags unter der Predigt, die Wachen fleißig bestellen, und weil bishero durch Gottes Verhängniß viel Feuersbrünste in der Nachbarschafft und sonst entstanden, soll jedweder Nachbar ein Faß mit Wasser zu Hausse oder vorn Hofe stehen haben, auch ein Pferdner 1. und 2. Hintersässer 1. ledern Wasser-Eymer zum Vorrath in die Kirche, desgleichen von der Gemeinde Einkommen und Bussen in jedweden Dorffe 1. lange Leiter und 1. Feuer-Hacken, 1. Schleiffe mit einem sonderlich dazu gemachten Faß an einen gewahrsamen Ort in Vorrath schaffen, damit man sich im Fall der Noth derselben gebrauchen und offt grossen Schaden vorkommen möge.

14.) Keiner soll einen unbekannten Reuter, Fuß-Knecht, oder andere verdächtige Personen beherbergen, bey ernster Straffe und da über Verhoffen solches geschehen, soll es von denen andern Nachbarn bey Tag und Nacht dem Gerichts-Herrn angedeutet werden.

15.) Die Besichtigung der Feuer-Stätte, wie sie erhalten werden, soll hinführo nicht alleine auf die gewöhnlichen Köhr-Tage, sondern wann und zu welcher Zeit solches der Gerichts-Herr anordnen wird, vorgenommen werden und zwar also, daß die Gerichts-Personen im Untern-Dorffe die Besichtigung im Obern-Dorffe anstellen, hingegen die im Obern-Dorffe die Feuer-Stätten im Untern-Dorffe, so wohl bey denen Richter und Schöppen, als allen andern Nachbarn mit Fleiß besichtigen und wo sie es nicht richtig befinden, nicht allein unter sich selbst verbüssen, sondern auch solches dem Gerichts-Herrn zur Bestraffung anmelden: So sollen auch die Back-Oefen denen Gebäuden nicht zu nahe gesetzet werden, kein Nachbar bey Nacht oder Sonntags zu backen sich unterfangen, oder Flachs in den Stuben oder andern ungewahrsamen gefährlichen Orten dörren und ausbrechen, worauf die Gerichte so wohl, als auch die andern Nachbarn fleißig Aufsicht haben, und solches zu bestraffen in Zeiten anmelden sollen.

16.) Demnach auch wegen des Pfingst-Bieres es hiebevor also verabschiedet worden, daß jede Gemeinde ihr Bier absonderlich holen und trincken

soll, damit kein Dorff in Feyertägen aller Leute entblösset werde, so soll es dabey nochmahls verbleiben: Und die Pferdner solches ohne Entgeld zu holen, ein jeder Wirth aber vor sich und sein Weib, es sey gleich am Leben oder nicht, nach aller andern Dörffer Brauch, dazu, wie auch zu denen Köhr-Tagen zu gelten schuldig seyn, ausser diesen aber soll keiner zu andern gemeinen Zechen genöthiget werden.

17.) Richter und Schöppen sollen über keinen Nachbarn die Hülffe gehen lassen, oder denselben büssen, auch unter sich selbst keine Ordnungen machen, ohne Vorbewust und Erlaubniß des Gerichts-Herrn.

18.) Kein Nachbar soll weder zu Hochzeiten, Kindtauffen, Kirmessen, Bier einlegen noch nach Luciä Stoppeln umpflügen, ohne Vergönstigung des Gerichts-Herrns, bey dem es stehet, was er jedwedern nach Gelegenheit der Zeit, und nachdem viel Schaaffe im Dorffe vorhanden, erlauben will.

19.) Ferner soll niemand einigen Baum auf seinen Güthern in Garten, Wiesen oder Feldern, er trage Frucht oder nicht, ohne Vorwissen des Gerichts-Herrn abhauen, bey Straffe 20. gr. sondern vielmehr nach Gelegenheit seines Raums jährlich etliche wilde Stämme oder junge Obst-Bäume in die Gärten setzen und durch das Viehe und sonst nicht wieder verderben lassen, auch die Bäume, wenn es von nöthen ist, im Herbste oder Frühling raupen, bey gemeiner Buß 2. gr. und des Gerichts-Herrns Straffe.

20) Ein jeder Nachbar soll den Dorff-Frieden halten und den andern befriedigen, wie bräuchlich und Dorffs-Gewohnheit ist, bey ernster Straffe.

21.) Auch soll ein jeder seine Graben an den Wegen, desgleichen die Feldgraben und Wasserläuffte zu rechter Zeit, wie es bräuchlich, vor Simon und Judä heben, ziehen und räumen und das Wasser fördern, bey Straffe von jedem Stück Feldes 4. Pf. der Gemeinde, dem Gerichts-Herrn seine unbenommen, welcher solches an seinen Feldern und Wiesen, wo es nöthig, desgleichen zu thun erböthig ist.

22.) Auf die gewöhnlichen Köhr-Tage soll die Gemeinde in beyden Dörffern die Brach-Felder, Marck- und Feld-Reine und Steine, auch Vieh-Triften besichtigen, die Heegegräsֻser vermahlen und so etwas von einem oder andern ab- oder über die Mahl-Steine gepflüget ist, oder strafbar befunden würde, nebenst der Gemeinde-Buß solches dem Gerichts-Herrn zu bestraffen anmelden.

23.)

23.) Die Pferdner sollen zum Anspannen jederzeit also gerüstet seyn, daß sie ihre Dienste ins Amt Leipzig leisten und denen Hintersassen ihre Felder bestellen können und sollen ausserhalb ihrer Fluhr niemand pflügen noch zu ackern andingen, bis die Hintersassen im Dorffe ihre Acker-Arbeit verdünget haben, welche denn auch, wo es die Noth nicht erfordert und die Pferdner ihre Arbeit nicht fördern können, ausserhalb dem Dorffe nicht verdingen und solches zu rechter Zeit vor Lichtmeß thun sollen.

24.) Es soll auch dem alten Dorff-Brauch nach jedweder Pferdner Fünf und Zwantzig und ein Hintersaß zwölf Schaafe und drüber nicht halten, und die Uebermaß jährlich nach Michaelis abschaffen; So sollen auch auf jede Hufe Landes über zehen Paar Tauben nicht gehalten, noch einige Rückbret, Rückschnuren oder Körnungen nicht geduldet werden.

25.) Reudigte und rotzigte Pferde, Schaafe oder anderes dergleichen unrein und ansteckend Vieh soll niemand halten, bey Straffe 1. Rthl. Schock und denen Nachbarn 5. gr. darum soll, zu Vermeydung aufgesetzter Straffe, kein Mann sein neu erkaufftes Viehe unter das gemeine treiben, er habe es denn zuvor Richter und Schöppen besichtigen lassen: So soll auch kein Nachbar mit Schweinen oder Rind-Viehe sich überlegen, bey Vermeidung anderweiter Ordnung.

26. Wann ein Nachbar in verschlossenen Feldern ein Stück liegen liesse, das er in der Saam-Zeit mit dem Pfluge oder sonst nicht beschicken könnte, wegen der Nässe, soll er dasselbe nicht anders, als mit der Sensse oder Sichel gebrauchen und nicht die Kühe dahin treiben, bey Straffe dem Gerichts-Herrn 20. und der Gemeine 5. gr. Wäre es aber ein Pferdner und liesse es zur Weyde vor seine Pferde liegen, dem soll seine Pferde darauf zu hüten nachgelassen seyn, jedoch daß er denen Nachbarn im Getreydigt keinen Schaden zufüge.

27.) Dieweil auch keiner befugt ist, sein Vieh, es sey auch, was es wolle, weder bey Tage noch Nacht, ausgenommen die Pferde, weder auf seinen noch auf der Gemeinde Feldern, Wiese oder Huthweide zu hüthen, so soll sich auch ein jeder hinführo dessen enthalten, bey Straffe 20. gr. dem Gerichts-Herrn und der Gemeinde 5. gr. und wenn kein gemeiner Gänse-Hirthe ins Dorf geschafft würde, soll keiner keine Gänse halten; So sollen auch die Gänse ehe nicht in die Stoppeln getrieben, bis das gemeine Vieh zugleich mit getrieben wird.

28.) Die Feld Wiesen sollen geräumet werden, ehe das Getreydigt vom Felde abgeführet wird, hernach sollen sie von dem Hirthen nicht mehr gehe-get werden: So soll auch mit dem Krautstecken ins Feld gebührende masse gehalten und in das Brach-Feld keine Erbis gesäet werden.

29.) Alle diejenigen, so ihr Vieh nicht einthun, wenn es vom Hirthen kommt, sondern zum Schaden herum lauffen lassen, sollen jedes mahl verbüssen denen Gerichten 10. und der Gemeinde 5. gr. und den Schaden gelten.

30.) Wo die Felder zusammen stossen, da Eingewende seyn, soll man zu rechter Zeit nehmlich vor Walpurgis pflügen und besäen, wenn aber nach dieser Zeit einer dem andern auf seinen besäeten Feldern mit dem Einwenden Schaden thun würde, soll er daselbst andern Saamen einstreuen, mit einen Rechen überziehen und wo er sich dessen weigert, der Straffe gewärtig seyn.

31.) Wenn Pfändungen im Dorffe oder Felde geschehen, sollen die Pfändungen von denen gepfändeten nicht über Nacht stehen bleiben, sondern so oft das Pfand übernächtig wird, so oft soll der Verbrecher dem Gerichts-Herrn 5. gr. und den Nachbarn 2. gr. büssen, würde aber das Pfand zu rechter Zeit ausgebürget, soll ein jeder vom Pfande 1. gr. und nicht mehr zu geben schuldig seyn, aber um den Schaden und Frevel soll er sich mit denen Gerichten wegen der Besichtigung und denen, so Schaden geschehen, sonderlich vergleichen und abfinden, nach Erkenntniß des Gerichts-Herrns oder Gerichts-Verordneten.

32.) Da auch jemand in des Gerichts-Herrn Holtzungen, Weidewachs, Wiesen, Feldern oder Teichen, Untreu und Diebstahl begänge, und solches einem oder dem andern Nachbar wissendlich wäre und er solches vermöge seiner Pflicht nicht anmelden würde, dieselben sollen nicht weniger, als die Thäter, mit Ernst bestraffet werden.

33.) Wenn ein Leichen-Begräbniß im Dorffe ist, sollen aus jedwedern Hause zwo Personen der Leiche folgen, bey Straffe der Gemeine von jeder Person 2. gr. die Gräber aber sollen des verstorbenen nechste zwey Nachbarn zu machen schuldig seyn.

34.) Was rüge und klagbar ist, als Gottes Lästerung, Ungehorsam der Nachbarn gegen die Obrigkeit und Gerichte, derer Kinder gegen ihre Eltern

tern Mord, Ausheischung, Zetergeschrey, Schmähung, Wegelagerung, heimlich Aufhalten verdächtiger Personen, Deuben, Raub, falsch Gewicht, Maaß und Ellen und alles, was Gottes und derer Rechte Geboth, dieser und Unsers gnädigsten Chur- und Landes-Fürsten Landes-Ordnungen und Beehligen zuwieder, soll nach eines jeden Eyd und Pflicht gerüget und geklaget, unnöthige Sachen aber und die der Rüge nicht werth sind, übergangen und verschwiegen werden und will der Gerichts-Herr, vorbenannte Puncte und Articul nach Gelegenheit, so wohl die Straffe der Verbrechung zu mindern und zu mehren, ihme vorbehalten haben ꝛc.

Gerichts-Tag

Gehalten zu Zweynaundorff den 17. Dec. 1727. in Gegenwart des Gerichts-Herrn, auch derer Richter und Schöppen in Obern- und Untern-Dorffe.

Eodem

Sind die im Anfange dieses Protocolls befindliche aus 34. Puncten bestehende Articul und Dorf-Gebräuche denen erschienenen Pferdnern, Hintersattlern und Häußlern behörig vorgelesen und ihnen, daß sie denenselben allenthalben gebührend nachleben sollten, anbefohlen und dieses pflichtmäßig anhero bemercket worden.

Johann Gottlieb Höher,
Gerichts-Halter daselbst.

No. CXCIX.

Rechtliche Klage in Sachen derer sämtlichen Gärtner zu Stauchitz, Christian Hessens und Conf. contra Hn. Hofrath Hanß Sebastian von Zehmen.

Klägere sagen zu Anbringung ihrer Klage kürtzlich, welchergestalt Beklagter, ob er wohl, als er das Ritter-Guth Stauchitz an sich gebracht, bey der Huldigung versprochen, die Kläger bey dem Erb-Register, Vorbeschieds-Recesse, Verträgen, alten Herkommen und Gewohnheiten ungekräncket zu lassen, dennoch denenselben zuwider lauter Neuerungen anzufangen und die Kläger dadurch gar sehr zu beschweren bis anhero sich unterstanden hat. Denn da haben Klägere und deren Vorfahren 1.) von denen drey Weynachts-Feyertagen an, bis neu Jahr jeglichen Jahres, zu halben Tagen Feyertage von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren gehabt, ohne daß sie sothane halbe Feyertage Hofe-Dienste und andere Arbeit verrich-

ten dürfen, Beklagter aber unterstehet sich, sie in sothanen halben Feyertagen zu allerhand Arbeit anzustrengen. Hiernächst sind zwar Klägere 2.) schuldig, alles Getrayde um den 16den Scheffel gestrichen Maaß auszudreschen, es hat sich aber Beklagter unterstanden 3.) andere Personen von Stauche bey sich in seinen Hof einzulegen, welche sothanes Getrayde zum Theil mit ausdreschen müssen, wodurch die Klägere um den 16den Scheffel als dererselben ausgemachtes Lohn kommen, dahingegen er Klägern die übrige Arbeit und das übrige Fröhnen, wofür nach Anleitung des Erb-Registers im Winter täglich 16. Pfennige, im Sommer aber 18. Pfennige bezahlet, oder an statt dessen Brod gereichet werden muß, so die Klägere in Ansehung gedachter Lohn-Arbeit solchergestalt verrichten müssen, über dem Halsse lässet, da doch die Kläger und deren Vorfahren von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren so wohl die Lohn- und andere Arbeit verrichtet haben. Ueberdieß haben 3.) Klägere und deren Eheweiber von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren jährlich 3. mahl, wenn in Oschatz Jahr-Marckt gewesen, jedesmahl den Jahr-Marckt über einen Tag dahin gehen dürfen, an welchem Tage Beklagter und dessen Vorfahren sie zu keiner Arbeit erfodert haben, Beklagter aber hat bey vergangener Erndten und in der Herbst-Zeit 1737. sich unterstanden, derer Klägere Eheweiber zu zweyenmahlen, als der Jahrmarckt zu Oschatz gewesen, zur Arbeit zu fodern, und hat sie sothanen Jahrmarckts-Tag über mit der Fröhne nicht verschonen wollen, 4.) sind derer Klägere Eheweiber an denen Tagen, wenn die Kläger um das Brod haben müssen Hofe-Dienste thun und Fröhnen verrichten, seit 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren so wohl von Beklagten, als dessen Vorfahren, zu keiner Arbeit und daß sie zur Fröhne erscheinen sollten, niemahln erfordert worden, Beklagter aber hat sich im Jahr 1737. unterstanden, solche eben denselben Tag, wenn ihre Ehemänner gefröhnet haben, zur Fröhne zu fodern und zur Arbeit anzustrengen, 5.) haben Kläger von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren das auf ihren eigenthümlichen Grund-Stücken erbauete Holtz einen halben Tag im Jahre einführen lassen, welches Beklagter und dessen Vorfahren jederzeit gestattet, und solchen halben Tag über die Klägere zu keiner Fröhne erfodern lassen, Beklagter hingegen weigert sich, gedachten halben Tag im Jahre zu derer Klägere Holtz-Einfahren frey zu geben. 6.) haben Klägere und deren Vorfahren von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren ihren erbauten Mist ein und einen halben Tag im Jahre auf ihre eigenthümliche Felder führen dürffen, Beklagter aber will sothanen ein und

ei-

nen halben Tag zu Mistführen und dessen Breitung nicht gestatten, sondern verlanget, daß sie sollen gedachten ein und einen halben Tag Hof-Dienste thun und fröhnen. 7.) Haben Klägere und deren Vorfahren von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 30. 40. und mehr Jahren ihr auf ihren eigenthümlichen Feldern erbautes Getraide abschneiden, binden und in ihre Scheunen führen dürffen, Beklagter aber hat ihnen solches, unter dem Ansinnen, daß sie es verlohnen möchten, verwehret, wodurch aber Klägere in grossen Schaden gesetzet worden sind. 8) Haben die Kläger von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren, wenn sie Beklagten und dessen Vorfahren das Heu gewendet, getreuget und in Schober gesetzet haben, von denenselben das in dem Erb-Register und sonsten ausgemachte Brod in natura bekommen, es hat aber Beklagter in dem Jahre 1737. sich geweigert, denen Klägern bey gedachter Arbeit solches zu reichen, gestallt sie denn auch würcklich in solchem Jahre kein Brod bey sothaner Arbeit bekommen haben: Wann aber Beklagter 1) die Kläger in denen gedachten halben Feyertagen zur Arbeit anzustrengen, 2) fremde Lohn-Drescher zu halten und dadurch denen Klägern ihren Lohn zu entziehen, 3) derer Klägere Eheweiber an dem Tage, wenn in Oschatz Jahrmarckt ist, zur Fröhne zu fodern, 4) derer Klägere Eheweiber an denen Tagen, wenn die Klägere um das Brod haben fröhnen müssen, zur Arbeit zu fordern, 5) denen Klägern, daß sie ihr erbautes Holtz einen halben Tag jährlich einführen, 6) daß sie jährlich ihren erbaueten Mist $1\frac{1}{2}$. Tag auf ihre Felder führen und daselbst breiten, und 7) ihr erbautes Getreyde schneiden, binden und einführen dürfen, zu verwehren, und 8) denen Klägern, das in der Heu-Erndte ihnen ausmachte Brodt zu entziehen, nicht befugt ist: Als sind Klägere zu Anstellung dieser Klage bewogen worden. Gleichwie sie nun von Beklagtem darauf richtige Einlassung und Antwort fodern, also bitten sie in Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß Beklagter denen Klägeren von denen 3. Weynachts-Feyertagen an bis Neu-Jahr jeglichen Jahres in denen halben Feyertagen Frohn-Arbeit anzusinnen und sie dazu anzustrengen, fremde Lohn-Drescher zu halten, deren Eheweiber den Tag über, da in Oschatz Jahrmarckt ist, oder an denen Tagen, da deren Ehemänner ums Brod fröhnen müssen, zur Frohne zu verlangen, denen Klägern, daß sie ihr erbauetes Holtz jährlich in einem halben Tage einführen, ihren erbaueten Mist in $1\frac{1}{2}$. Tage jährlich auf ihre Felder schaffen und daselbst breiten, auch ihr erbauetes Getrayde schneiden, binden und einführen dürffen, zu verwehren und endlich denen Klägern das in der Heu-Erndte ausgemachte Brod zu entziehen, nicht be-

fugt sey, sondern sich dessen bey 20. Thlr. Straffe jegliches mahl, da er darwider handelt, zu enthalten, auch die Klägere bey ihrer possess vel quasi geruhig zu lassen schuldig, es ist auch Beklagter denen Klägern die bis anhero verursachten Schäden und Unkosten abzustatten verbunden.

d. 4. Martii 1738.

No. CC.

Oberhoff-Gerichts-Urtel, Crucis 1740.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, wie Recht erwiesen, derowegen Begklagter denen Klägeren von denen 3. Weynachts-Feyertagen an bis Neu-Jahr jeglichen Jahres in denen halben Feyertagen Frohn-Arbeit anzusinnen, frembde Lohn-Drescher zu halten, deren Eheweiber den Tag über, da in Oschatz Jahrmarckt und keine Heu-Erndte ist, oder an denen Tagen, da deren Ehemänner ums Brod fröhnen müssen, zur Frohne zu verlangen, denen Klägern, daß sie ihr erbauetes Holtz jährlich in einen halben Tage einfahren, ihren Dünger in 1. und ein halben Tage jährlich auf ihre Felder schaffen und daselbst breiten, auch ihr erbauetes Getrayde vor- oder nach der Herrschafftlichen Ernde schneiden, binden nnd einführen dürffen, zu verwehren und endlich denen Klägern das in der Heu-Erndte ausgemachte Brodt zu entziehen, nicht befugt, sondern sich dessen bey 30. Thaler Straffe zu enthalten, auch Klägern die verursachten Unkosten auf Unsere Ermäßigung zu erstatten schuldig.

Ist Term. Luciæ 1740. Leuterungsweise confirmiret worden, mit dieser Erklärung, daß Beklagtem in denen Tagen, da die Gärtner von Drusch frey seyn, fremde Drescher einzulegen, unbenommen bleibet. V. R. W.

No. CCI.

Beym hohen Appellation-Gerichte wird am 9. Dec. 1741. erkannt:

Daß Beklagter die verursachten Unkosten zu erstatten nicht schuldig, sondern es sind dieselbigen gegen einander zu compensiren, im übrigen ist wohl gesprochen, jedoch mit dieser Erklärung, daß Kläger dasjenige Getreyde, was zum Saamen, Brödtung und andern Bedürfniß in der Haußhaltung zu Stauchitz unentbehrlich, nicht weniger an denen im Urtel ausgezogenen gantzen und halben Feyertagen, auszudreschen verbunden, widrigenfalls Beklagter, zu Aufbringung jetztberührten Bedürfnisses, statt derselben frembde Drescher ein-

einzulegen, so wohln bey denen in Oschatz jährlich vorfallenden 3. Marckt-Tägen denen Eheweibern derer Klägere, den jedesmahl hergebrachten Feyertag, es mag in der Heu-Erndte, oder sonst in der Wirthschafft solche Arbeit, die keinen Aufschub leidet, vorfallen, wenn solches denenselben zu ihrer Nachachtung Tages vorhero angesaget wird, zu benennen und auszumachen, unbenommen, es wird auch diese Sache an vorigen Richter remittiret ꝛc. V. R. W.

No. CCII.

Ist Leuterungs-weise de publ. 21. Jul. 1742. beym hohen Appellation-Gerichte confirmiret worden, jedoch, Beklagtens 4tes und 6tes Gravamen belangend, mit dieser Erklährung, daß zuförderst annoch Kläger bey dem 4ten und 6ten Klage-Punckt durch 3. oder 4 ihres Mittels, welche die beste Wissenschafft der Sache haben, vermittelst Eydes zu erhalten und daß ihre und ihrer Vorfahren Eheweiber über Rechts-verwährte Zeit, von Zeit erhobener Klage zurück zu rechnen, an denen Tägen, da deren Ehemänner ums Brod frohnen müssen, die Frohne nicht geleistet, so wohl auf vorberührte Zeit ermeldten Klägern 1 und ein halben Tag jährlich ihren Dünger auf ihre Felder schaffen und daselbst breiten zu können, würcklich gestattet worden, zu schwören schuldig.

No. CCIII.

Aus dem Ao. 1656. derer Zinsen und Dienste halber auf gnädigst ergangene Commission zu Stauchitz errichteten Erb-Register ꝛc. Hand-Dienste.

I. Der Männer Arbeit.

1.) Es müssen alle Drescher zu Stauchitz neben den zweyen zu Clanzschwitz den Graben, jedoch des Jahres zum höchsten zweymahl, von der Mühlen und das ausgemauerte Heldtrichen ohne Lieferung räumen, wenn es begehret wird.

2.) Die Drescher zu Stauchitz müssen auch ein jeder acht Tage Holtz hauen, so wohl die Freyhäusser daselbst anderthalben Tag, wie auch Philipp Arnoldes vier Tage bey Lieferung einer Supffen und zwey Zugemüssen, zu Mittage neben Käse und Brodt, als: in kurtzen Tagen dreymahl, in langen Tagen aber viermahl.

3.) Die Gärtner zu Stauchitz und die zwey in Clanzschwitz müssen jeder eine gantze Woche in der Döhlischen Heyde Scheidt machen, wird jeden des Tages 1. gr. 6. pf. entrichtet.

4) Ingleichen neben den beyden zu Clanzschwitz, wenn gebauet wird, räumen und zulangen, bey Lieferung Brodt und Käsen.

5.) Die Gemeinde zu Stauchitz seynd die Wasser-Graben am Anger und Wiesen, auch am Wege bey der Gersten-Aue, da sie nach der Fohl-Wiese mit ihrem Viehe treiben, zu heben schuldig, bekommen keine Lieferung davon.

6.) Die Gärtner zu Stauchitz und Clanzschwitz muß jedweder drey Tage, ingleichen die Freyhäusser jeder 1. Tag Graß hauen, neben den Pferdnern streuen, wenden, treuge machen und in die Schober bringen helffen; von streuen, wenden, treuge machen und in die Schober bringen seynd die Freyhäuser ausgeschlossen; so viel die Gärtner zu Stauchitz und Clanzschwitz betrifft, wird ihnen übern Hauen frühe Morgens eine Suppe, ein Heimichen und ein Käse, zu Mittage auf 12. Personen ein Eymer Tranckmehrte und zwey Zugemüsse, ein Heimichen und ein Käse, zu halb Abend ein Heimichen und ein Käse, zu Abend aber nur Käse und Brod gereichet.

7.) Die Gärtner zu Stauchitz hauen und machen alles Grummet um den vierten Schober ohne Lieferung, worbey die Clanzschwitzere die Schoberstätten nachrechnen, und laden darneben alles Heue und Grummet in die Scheunen und Ställe abe, wie denn auch der Bauer zu Arntitz eine Person zum Abladen schicken muß, da die Abläder und Nachräcker Käse und Brod bekommen.

8.) Wenn die Pferdtner Getreydig wegführen, seynd die Gärtner schuldig, alles Getreydig, so viel als weggeführet wird, in den Scheffel umzuschlagen, welches hernachmahls von den Bauren eingesacket und auf die Wagen getragen werden muß, denen Gärtnern wird jedesmahl darüber Käse und Brod gegeben. Wenn es aber in die Mühle gesendet wird, müssen die Gärtnere solches einmessen und einsacken, auch auf die Wägen tragen und wenn sie solches zu zweymahlen verrichtet, bekommen sie Käse und Brodt.

9.) Vom Hofe-Felde und Melchior Eubens Felde, wenn Winter- und Sommer-Getreydig darauf stehet, wie auch, wann auf die Wiesen gesäet wird, bekommen die Gärtner zu Stauchitz den Zehenden, als: Das 12te

Schock

Schock und den 12ten Schwaden in Erbsen und Wicken, bekommen darbey ein viertel Tranck, wegen der Rübe-Saat und Hirsen zu schneiden.

10.) Was die Bauern, Häusselere und Haußgenossen schneiden, wird von jeden Schock 6. pf. einzubinden und zu mandeln denen Gärtnern zu Stauchitz gegeben.

11.) So muß auch jedweder 20. Schock Bande ohne Entgeld zu Einbringung solches Getreydigts machen, was aber über diese Anzahl von ihnen verfertiget wird, soll ihnen von jeden Schock $1\frac{1}{2}$ pf. gegeben werden.

12.) Die Gärtnere zu Stauchitz müssen selbstander allen Mist breiten, bekommen des Tages auf jede Person einmahl Brodt und Käsen; Wie auch alles Getreyde aussäen, bekommen anjetzo ein Jahr jedwede Person 16. Heimichen; Wenn aber die Zahl ihr 12. Personen vor voll, soll es, wie vor alters, gehalten werden und ein jeder des Tags einmahl Käse und Brodt bekommen.

13.) Die Gärtnere zu Stauchitz, wie auch etliche Häußler daselbsten und die zweene Gärtnere zu Clanzschwitz seynd schuldig allerley Arbeit, darunter das Schobe machen, als des Tages ein halb Schock Gebund, und jedes Gebund von 12. Schoben: Dörner hauen des Tages anderthalb Schock, kleiben, stücken, zäunen, Zaunstecken, Weinpfähle, Hopffstangen machen und Hopffen-Hacken begriffen, auch alle andere Arbeit, wie solche sonsten Nahmen haben mögen, wenn sie begehret werden, ums Lohn, als: den Tag um 1. gr. 6. pf. von Walpurgis bis Michaelis, und bis Walpurgis um 1. gr. 4. pf. zu verrichten.

14.) Die Gärtnere und Hofe-Häusser zu Stauchitz seynd schuldig, um 8. Pfennige von der Meile Bothschafft zu gehen und wenn sie warten müssen, bekommen sie des Tages einen Groschen, aber wenn sie tragen, von der Meile einen Groschen, auch das Ueberführ-Geld.

15.) Die Gärtnere zu Stauchitz müssen auch allerhand gemeine Arbeit thun, als beym Brauen das Wasser zum Getränckе giessen, oder tragen, die Rinnen legen, Holtz zulangen, Bier und Gewäucke schroten, die Heller fischen und die Heller räumen, wofern sie halbe Tage arbeiten, bekommen sie Käse und Brodt und sonsten nichts.

16.) Die Pansen zu räumen und neue Tenne zu machen, seynd sie gleichfalls schuldig, bekommen darüber jeden Tag einmahl Käse und Brodt,

wenn

wenn sie aber die Tenne aufheb^en, bekommen sie des Tages zweymahl Käse und Brodt.

17.) Die Gärtnere zu Stauchitz müssen alles Winter- und Sommer-Getreydigt um das zwölffte Schock abschneiden, hauen, einbinden und treuge in die Mandeln bringen, auch hernach um den Sechzehenden Scheffel gestrichen Maaß ausdreschen, zum Aufheben ihre Säcke mitbringen und bekommen von jedem vollen Ufheben, ausser des Hafers, 1. Ohßmetze.

18.) Von Rübesamen und Hirsen zu schneiden, auch den Hanf und Lein zu dreschen, bekommen sie einmahl Käsen und Brodt, diejenigen aber, die wurffen, da sie über einen halben Tag darmit zubringen, zweymahl Käse und Brodt und welcher diese Früchte zu säen gebraucht wird, bekommet auch einmahl Käse und Brodt.

19.) Ingleichen, wenn es die Nothdurfft erfordert, Kirschen, Aepffel und Birn zu brechen, verehret man ihnen einen Huth oder Metzen voll Aepffel oder Birn, oder sonst Käß und Brodt, die Tücher aber und Leitern schaffet die Herrschafft.

20.) Item vom Gebrese zu dreschen, von jedem Scheffel eine Metze.

21.) Seynd auch schuldig zu krebsen, bekommen von jeden Schock 1. gr.

22.) Die Gärtnere zu Stauchitz seynd verbunden, Wein zu lesen und Hopffen abzunehmen, bekommen darüber Käse und Brodt, diejenigen aber, so beym Weinlesen Butten tragen und den Wein pressen helffen, werden mit dem Wintzer gespeiset.

23.) Die Unterthanen im Dorffe Stauchitz seynd schuldig, auf den Stauchitzer Gerichten auf die Jagd zu gehen, wenn und so offt sie darzu erfordert werden, müssen auch einen Hirten halten, welcher der Herrschafft Schweine mit hüten muß, worvon ihme jährlich 2. Scheffel Korn Zubuß zum Lohne entrichtet und gegeben wird.

24.) Ingleichen seynd die sämtlichen Unterthanen, so nach Stauchitz gehören, verpflichtet, wenn der Erb-Herr verreiset, oder nicht einheimisch ist, so wohl aufn Fall ehrliche Convivia, als Kindtauffen, Verlöbnisse, Wirthschafften und Begräbnisse ausgerichtet werden, alle Wege auf Erfodern den Ritter-Sitz Stauchitz alten Herkommen nach zu bewachen; dabey bekommen sie Käse und Brodt, wie bey der Arbeit.

25.)

25.) Wie sie denn auch ihre Kindere der Herrschaft vor andern um das Lohn, wie es bey den vorigen Besitzeren gebräuchlich gewesen, und altes Herkommens ist, dienen zu lassen schuldig seyn, wenn sie sonst vermiethet werden, oder sie solche nicht zu Hause bedürffen.

26.) Sie müssen auch der Herrschafft, was sie zu verkauffen haben, zuvor anbiethen.

27.) Sie müssen insgesamt die peinlichen Unkosten, da die Ober-Gerichte seynd, neben denen zugehörigen Dorffschafften auf begebenden Fall tragen.

28.) Wenn der Erb-Herr eine Tochter ausstatten möchte, geben sie von einer Hufen 1. Scheffel Hafer, 2. alte Hüner, ½ Schock Eyer, und werden vier Drescher vor eine Hufe gerechnet.

Der Weiber Arbeit.

1.) Die Gärtner-Weiber zu Stauchitz müssen Kraut ausschneiden, Strüncker abhauen, auf- und abladen und tragen, wohin es begehret wird, ohne Lieferung: Ingleichen einscharben und stossen, Hopffen abnehmen und hereiner tragen, denselben pflicken, Flachs und Hanff brechen, bekommen darüber des Tages eine Supffen zu Mittage und zwey Zugemüsse, wie auch Einschneide-Brod, aber zu Mittage bekommen sie kein Brod über den Essen, von der andern Arbeit aber, als: Gäthen, graben, simmeln, Flachsräuffen, Riffeln, in die Röste legen, Pflantzen und dergleichen aller anderer Arbeit bekommet ein jedes jährlich überhaupt einen halben Scheffel Korn, desgleichen Rübenziehen, auf und abzuladen, auch an die Stelle, dahin es begehret wird, zu tragen.

2.) Es sind auch die Gärtner zu Stauchitz und die zweene zu Clanzschwitz jedes jährlichen zwey Stücke zu spinnen schuldig, bekommen vom Stück 2. Groschen.

Geschehen und verrichtet seynd diese Dinge im Jahr, Indiction, Römisch Kayserl. Maj. Regierung und Reiche, auch Tage an Orth und Enden, alles wie im Eingange gemeldet worden. Zu Uhrkund haben die hierzu gnädigst verordneten Herren Commissarii, benebenst denen anwesenden Herren

Beyständen, ihre angebohrne und gewöhnliche Petschaffte fürgedrücket, und sich nahmentlich unterschrieben

Dam Pflug, (L. S.)

Johann Christian Weissenberg. (L. S.)

No. CCIV.

Aus dem zwischen denen Gärthnern zu Stauchitz und ihrem Gerichts-Herrn, Rudolff Augusten von Lüttichau errichteten Vorbeschieds-Recesse.

Was das Bothschafft-Lauffen, auch Tragen und Fahren betrifft, sind beyde Theile dahin einig worden: Daß Impetranten, wenn sie Brieffe, Briefschafften und kleine Paquete, so zusammen oder einzeln nicht über zwey Pfund schwehr, zu tragen haben, von der Meile 8. Pfennige und da es ein mehreres, als zwey Pfund, jedoch nicht über 15. Pf. schwehr ausmachet, 1. gr. von der Meile erhalten sollen. Fahren sie mit dem Schiebe-Bock, so werden sie höchstens auf funfzig Pfund hoch beschweret, und erlangen gleichfalls dafür einen Groschen, würde ihnen aber ein mehreres zu fahren angesonnen, sind sie darzu nicht verbunden, es wäre denn, daß sie sich hierüber mit der Gerichts-Obrigkeit absonderlich verglichen, und wenn ihnen Geld zu tragen anvertrauet wird, bekommen sie, da es über zweene Thaler ausmachet, von der Meile 1. gr. ist es 2. Thaler und darunter, wird ihnen nur Acht Pfennige gegeben, immassen jedesmahl auf den Brief, wie viel in demselben an Gelde zu befinden, angemercket werden soll; Im übrigen will Impetrat die Unterthanen, wenn keine dringende Noth vorhanden, Sontags mit dem Bothschafft gehen und Fahren verschonen, sie auch in keiner Angelegenheit, als welche die Stauchitzer Gerichts-Obrigkeit angehet, verschicken und in Sachen, so fremde Herrschafft betrifft, sie nicht gebrauchen. Was hingegen die Weite bey der Bothschafft-Fröhne, desgleichen die Mitleidenheit derer sieben Häußler zu derselben betrifft, bleibet es in beyden Fällen noch zur Zeit, und so lange bis die Unterthanen ein anders ausgeführet, bey dem, wie es bisher gehalten worden.

2.) Ob auch wohl Impetranten und Mit-Impetranten vorgeben wollen, daß auf der Gemeinde einige neue Häusser erbauet worden, und deren Besitzere zur Bothschafft mit gezogen werden müsten: So hat dennoch Impetrat, als Wir von demselben, wie es dießfalls um das Anführen eigentlich be-

bewandt, Bericht erfordert, diesen dahin erstattet: Daß die neu aufgebaueten Häusser lediglich auf Ritter-Guths-Grund und Boden befindlich und keines weges diejenigen wären, welche in dem Erb-Register als wüste angegeben worden, diesemnach werden Impetranten hiermit dahin beschieden: Daß, wenn sie Impetraten und die Besitzere der neu angebaueten Häusser hierunter Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet, ihnen wider beyde ein anderes ordentlich auszuführen unbenommen bleibe.

3.) Will Impetrat derer Gärthnere und Consorten Kinder, beyderley Geschlechts, es mögen deren an der Zahl viel oder wenig seyn, wenn sie bey fremden Leuten nicht dienen und sich nicht vermiethen, zum Zwang-Dienst keinesweges zu erfordern, auch nur ein Kind auf einmahl aus einer Hausse zu nehmen befugt seyn, wenn gleich die andern bey fremden Leuthen dienten, oder sich vermietheten, und wenn derer Impetranten und Consorten Kinder 2. Jahre zu Hofe gedienet, sollen selbige sodann, dem Herkommen gemäß, wiederum 2. Jahr davon frey seyn, wogegen Impetranten, welche dieses des Impetratens Erbiethen acceptiren, sich erklähren, ihre Kinder auf besagten Fall, wenn sie fremden dieneten, oder sich vermietheten, so lange und zwar jedes mahl nur eines davon, bis selbige entweder sich verheyratheten, oder auf ein Handwerck verdinget würden, der Gerichts-Herrschafft zum Dienste zugestellen: Und wird demnach durch diese gegen einander gethane Erklärung das Erb-Register hiermit erläutert; Hiernächst und

Quoad Grav. 4.) Ist Impetrat erböthig, denen Impetranten mit der Gräserey Quæstionis, wenn sie ihme dafür so viel Mieth-Zinß als ein Fremder bezahleten, allezeit vor andern den Vorzug zu gönnen; welches die letztern acceptiret.

5.) Wollen zwar Impetranten dem Gerichts-Herrn nicht einräumen, daß er sie an freyen Gebrauch ihrer andern und dritten Art Felder, unter dem Vorwand, als ob dadurch seiner Schäfferey Nachtheil entstünde, zu hindern befugt, und die Sömmerung anders nicht, als mit seinem Vorwissen, geschehen dürffte: Nachdem aber hierbey in Vorschlag gekommen: Ob nicht die Sömmerung, wenn dargegen der 10de Punckt, wegen des prätendirten Bier-Zwangs, zugleich gehoben werden könnte, auf gewisse Metzen zu setzen seyn möchte? So haben Impetranten die Gärthnere sich erkläret, nur 10. Metzen Haußwirthlich Aussaat-Land, ohne daß sie deshalben Dienste zu thun schuldig seyn sollten, zu sömmern; Sie machen sich aber dargegen verbind-

lich, zu aller Zeit das Bier bey der Gerichts-Obrigkeit, wenn es nicht umgeschlagen, noch sauer, oder untrinckbar wäre, gezwungen zu nehmen, und zwar nach dem Preisse, wie es der Schenck-Wirth zu Stauchitz bezahlet, oder willkührlich nach dem wohlfeilsten Preisse, wie es in denen binnen 2. Meilen herumliegenden Städten verkaufft wird, zu welchem Bier-Zwange, auf jetzterwehnte maasse, auch Mit-Impetranten, Johann Baum und Johann George Lehmann, sich verstehen, und Impetrat der Gerichts-Herr hiermit überall zufrieden gewesen.

6.) Hat es wegen der Schreibe-Gebühren, dergleichen Impetrat am 6. pf. von jeden Gülden zu fordern berechtiget seyn will, bey seiner Erklärung, vermöge deren er sothane nach der neuen Tax-Ordnung ohne dies unzuläßliche Sportuln fallen lassen, sein Bewenden. Es ist auch im übrigen derselbe, wenn ein Grund-Stück verkaufft wird und Verkäuffer unter seinen Gerichten verbleibet, Abzugs-Geld von ihme zu fordern nicht befugt.

7.) Fället das Siegel-Geld, welches der Unterthanen Anführen nach Impetrat zeithero von jedem Kauffe an 1. bis 2. Thl. prätendiret, schlechterdings hinweg, und haben sich die Gerichte hiernach gehorsamst zu achten: Hingegen ist,

8.) Impetrat, da Impetranten nicht in Abrede gewesen, daß sie bishero auf des Gerichts-Herrn Erfordern, izu aller Arbeit, selbander zur Fröhne erschienen, bey seiner diesfalls vor sich habenden Possels Krafft dieses so lange zu schützen, bis Impetranten in petitorio, welches ihnen anzustellen unbenommen bleibet, ein anders ausgeführet.

9.) Haben die Partheyen, wegen des Zehend-Schnitts in der Erndte, sich dahin verglichen, daß künfftig die Gärtner allezeit, wie bishero, um die 12te Garbe oder das 12te Schock schneiden, auch nicht mehr als 13. Personen zu sothanen Schnitt um das 12te Schock oder Garbe gebraucht, und dieses 12te Schock unter solchen 13. Personen getheilet werden; Jedoch Impetraten frey stehen solle, seine Häußler und Haußgenossen, nach dem Erbregister und Herkommen, um das in jenem gesetzte Lohn mit schneiden zu lassen. Es soll auch wegen derer nach Stauchitz gehörigen Bauern oder Pferdnere bey angezogenen Erb-Register und dem Herkommen, krafft dessen sie zur Ernde-Arbeit und den Schnitt, wie bishero schon üblich gewesen, mit gezogen werden können, mit beyder Theile Zufriedenheit, sein Bewenden haben: Der

10de) Punckt, wegen Abnahme des Bieres, hat bereits oben §. 5. dieses Recessus seine abhelffliche maasse erlanget, wobey es nochmahls verbleibet.

11.) Haben wir die Beschwerde derer Impetranten, wegen der Arbeit im Lust-Garthen, nicht von der Beschaffenheit gefunden, daß diesfalls Weitläufftigkeit verhänget werde, dahero denn, weil der Gerichts-Herr sich erkläret, angeregten Lust-Garthen inskünfftige nicht mehr zu erweitern, es dabey bewendet, und Impetranten, gegen das in dem Erb-Register gesetzte Lohn, denselben ferner zu befröhnen verbunden, auch bedürffenden Falls darzu behörig anzuhalten sind.

12.) Beruffen sich zwar Impetranten auf das Erb-Register, daß in demselben wegen der Fröhne, das Getrayde zur Aussaat einzusetzen und von dem Boden auf den Wagen zu schaffen, nichts enthalten wäre; Nachdem sie aber die vom Gerichts-Herrn angezogene langwierige Posseß und Observanz zu negiren nicht vermocht, sie sich auch endlich erkläret, angeregtes Getreyde zur Aussaat einzusacken und auf den Wagen zu schaffen, und Impetrat derselben Erklärung acceptiret; Als haben Impetranten auch in Zukunfft diesfalls ihre Schuldigkeit noch ferner gebührend zu beobachten; Was endlich

13.) Des Gerichts-Herrns Beschwerde, daß die Gärtner und Hofe-Drescher, auch deren respective Weiber sich weigerten, sämtlichen auf den Ritter-Guthe erbaueten Flachs und Werck um Tage-Lohn von jedem Stück zu spinnen, und jedes jährlich zu einen mehrern nicht als zu 2. Stücken sich verstehen wollen, anlanget; Wollen Impetranten auf beschehene Vorstellung verbunden seyn, ein jeder jährlich überhaupt 8. Stücke zu spinnen; so, daß ihnen vier Stücke jedes mit 3. Groschen bezahlet werde, und solle Impetraten freystehen, zu allen 8. Stücken Garn Flachs, zum Werck-Spinnen aber mehr nicht, denn nur 4. Stück, mithin bloß die Helffte zu geben; Womit Impetrat überall zufrieden gewesen. Gleichwie nun die Partheyen, was die verglichenen Punckte betrifft, solchen allen unverbrüchlich nachzuleben, durch Abgebung des Handschlages zugesaget, sie auch im übrigen demjenigen, was von Uns entschieden worden, gehorsamste Folge zu leisten verbunden.

Als haben Wir darüber diesen Receß abfassen, selbigen ins Reine bringen, und jedem Theil ein Exemplar davon unter Unserm Churfürstl. Cantzley-Insiegel ausantworten lassen. So geschehen Dreßden, am 26. April 1732.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Gottlieb Frost.

No. CCV.

Extract aus dem von Hertzog Heinrichs zu Sachsen Hoch-Fürstl. Durchl. de dato den 7. Jul. 1738. gnädigst ertheilten Lehn-Briefe.

= = Dazu auch auf allen verzeichneten Höfen, so jemand darinnen ehelich beygelegen, einen Braut-Schilling, das ist, zwölf alte Pfennige, die denn bey Sonnenschein gegeben werden müssen, ehe sie beyliegen, wo nicht, so läuffet es auf Rutzsch-Art und die Strafe stehet bey ihm, zu erhöhen und zu mindern.

Extract aus dem Erb-Buche.

XVI. Braut-Schilling.

Wird von denen Unterthanen, bey ihrer oder derer Kinder-Verheyrathung mit 16. Pfennige, nach Rutzscher-Rechts-Art und Gewohnheit entrichtet, dergestalt, daß solcher vor der Trauung abgeführet werden muß, oder aber, daß solcher in nnterbleibender Abtragung von Stunde zu Stunde mit dem duplo anwächset.

No. CCVI.

Kläger, Zacharias Kermes, Erb Lehn- und Gerichts-Herr auf Schkeuditz und Wehlitz, contra Johann Wellnern zu Wehlitz, Beklagten.

Saget zu Anbringung seiner Klage kürtzlich, was gestalt die anher zu seinem Ritter-Guthe Schkeuditz gehörigen Unterthanen zu Schkeuditz und Wehlitz, vermöge des Erbbuchs so wohl, als auch seines Lehn-Briefes, schuldig sind, bey ihrer oder ihrer Kinder Verheyrathung den so genannten Braut-Schilling mit 16. Pfennigen, nach Rutscher-Rechts-Art und Gewohnheit, dem Besitzer besagten Ritter-Guths dergestalt zu entrichten, daß solcher, vor der Trauung und ehe sie beyliegen, abgeführet werde, oder aber, daß selbiger in unterbleibender Abtragung von Stunde zu Stunde mit dem duplo anwachsen solle, immassen beygefügter Extract aus dem Erb-Buche und Lehn-Briefe sub A. & B. des mehrern besaget. Ob nun wohl Andreas Welner, als ein zum Ritter-Guthe Schkeuditz gehöriger und angesessener Unterthan, am 3. Julii 1738. sich mit Hanß Bleyens zu Beuditz Tochter in der Kirche trauen lassen, und mit derselben ehelich beygelegen hat; So hat er doch den

gewöhn-

gewöhnlichen Braut-Schilling nicht abgetragen, und ist demnach vermöge abangezogenen Erb-Buchs und Lehn-Briefes verbunden, selbigen nach Rutscher-Rechts-Art, mit dem Anwachs des dupli von Stunde zu Stunde, zu erlegen, weigert sich aber solches zu thun; Daher Kläger wider denselben zu klagen genöthiget worden, fordert von Beklagten hierauf Einlassung und Recognition des inducirten Erb-Buches und Lehn-Brieffes und bittet nach dessen Erfolg in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter den libellirten Braut-Schilling nach Rutscher-Rechts-Art und Gewohnheit, von der Verfall-Zeit an mit dem duplo von Stunde zu Stunde, zu erlegen, auch alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey.

A.

In Termino den 1. Mart. 1740.

Wurde zwischen den Partheyen nochmahls die Güte gepflogen. Beklagter saget, er habe in seinem Guthe nicht Hochzeit gemachet und beygelegen, sondern in Beuditz unter den Hochadelichen Wolffersdorffischen Gerichten, seine Frau habe auch daselbst den gewöhnlichen Braut-Schilling gegeben, wäre auch daher keinen Braut-Schilling hieher zu geben schuldig, offeriret sich jedoch, pro redimenda lite, zu 2. Rthr. und zum Unkosten.

Herr Kläger repliciret, Beklagter wäre den Braut-Schilling nach Maßgebung des Erb-Buches als ein Unterthan zu geben schuldig gewesen, hätte daher nichts zur Sache, er möchte in seinem Guthe oder anderwerts Hochzeit gemachet haben, könnte daher die Offerte nicht acceptiren, wollte es vielmehr auf rechtlichen Ausspruch ankommen lassen, erinnert anbey, daß andere Unterthanen, wenn sie gleich anderwerts Hochzeit gemachet hätten, den Braut-Schilling dennoch anher entrichtet hätten. Es wäre eine Halßstarrigkeit von Beklagten gewesen, daß er sich der kahlen 16. Pfen. geweigert hätte. Beklagter erwiedert, die andern Unterthanen hätten ihn verleitet, nunmehro aber liessen sie ihn sitzen.

B.

Urtel.

Daraus so viel zu befinden, daß Klägers Suchen wider Beklagten nicht statt hat, es könnte und wollte denn derselbe, daß der libellirte Braut-Schil-

Schilling in den Fall, wenn die Braut auſſer denen Gerichten wohnhafft und anderswo die Trauung geſchicht, zu erlegen, in Sächſiſcher Friſt, Beklagtem der Gegenbeweiß, auch beyden Theilen die Eydes-Delation vorbehältlich, erweiſen, deſſen genöſſe er billig, und ergehet ſo dann in der Sache ferner, was Recht iſt.

Facult. Jurid. Lipſ. Menſ. Apr. 1741.

C.

In Termino Publicationis den 1. Junii 1741.

Nachdem denen Partheyen das Urtel publiciret worden, ſaget Beklagter, er möchte keinen Proceß führen, er wolle ſich lieber mit dem Herrn Mühlen-Inſpectore vergleichen, er würde es auch gleich im Anfange gethan haben, wenn der Hr. Mühlen-Inſpector was gewiſſes gefordert hätte: Herr Kläger antwortet, er hätte ihn damals mit ein paar Fuhren loßgelaſſen, nunmehro aber wären Unkoſten aufgelauffen: Beklagter erbiethet ſich zu 2. Fuhren, und weil er dergleichen ſchon um ein gewiſſes gedingtes Geld gethan, ſo will er dem Hn. Inſpector das Fuhrlohn davor remittiren. Herr Kläger will es acceptiren, wenn Beklagter ſeine Hn. Klägers Unkoſten mit tragen will: Beklagter hingegen will ſich zu denen letztern nicht verſtehen. Endlich vergleichen ſich beyde Partheyen ſolchergeſtalt: Nehmlich es bekennet ſich Beklagter zum libellirten Braut-Schillinge und will ſelbigen mit dem Fuhrlohn, ſo ihm Hr. Kläger ſchuldig, bezahlen. Hr. Kläger acceptiret ſolches und will vor dieſes mahl mit den 2. Fuhren zufrieden ſeyn, jedoch ohne Nachtheil ſeines Rechts, im übrigen will ein jeder Theil ſeine Unkoſten bezahlen, und gelobet Beklagter an, 2. Rthl. 20. gr. 6. pf. auf nechſtkünfftige Michael abzutragen, weil er eher kein Geld ſchaffen könnte. Beyderſeits bekennen ſich nochmahls zu dieſem Vergleiche und haben dieſe Regiſtratur eigenhändig mit unterſchrieben.

D.

Nachgeſetzter Lehns-Brief iſt währenden Abdrucken mir annoch bekannt geworden, welcher in Anſehung derer darinnen enthaltenen ſeltſamen Dienſte und Abgaben gar merckwürdig und über ein ſogenanntes Eltiſtum-Guth in Baumersroda gnädigſt ausgefertiget iſt, von welchem pag. 144. nota 413. albereit etwas angeführet worden.

Von

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Thun kund und bekennen, daß Wir Unsern lieben getreuen, Johann Friedrich Böhmen und seinen Erben, das Guth Eltistum zu Baumersroda, als Hauß und Hoff, mit einen Garthen und zwo Hueffen Landes mit aller seiner Zubehörung, zu rechten Erbe geliehen haben, mit verzeichneten Gerechtigkeiten, wie die vor Alters auf solchen Eltistum Guthe gewesen, die vorigen Besitzere hergebracht, die alten Briefe besagen, von Unsern vormals gewesenen Schösser zu Freyburg Christian Bergern derwegen Bericht einkommen und in aller massen von Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gnaden, wie auch von Uns selbst Moritz Cunath vor sich und als Lehn-Träger Catharinen Knauts, Justinen Magdeburgers und Marien Müllerin, ingleichen Andreas Ebert, angeregtes Guth zu Lehen redlich hergebracht, innen gehabt und besessen, genossen und gebrauchet, nunmehro aber solches Guth mit Unserm Lehns-Herrlichen Consens durch einen Kauff an obgedachten Böhmen kommen, der Lehn er auch anjetzo gebührende Folge gethan, nehmlichen:

Wenn die Gemeinde Geschoß, es sey Geld oder oder Getreydig, sammlet, giebt er nichts darzu, sondern die Gemeinde muß dasselbe unter sich ausbringen und vor Voll ins Amt errichten: Welche Wittbe oder Jungfrau im Dorffe ehelicht oder aus dem Dorffe gegeben wird, die muß ihme sechszehen naue Pfennige, ein Wittber aber und ein Junger Geselle geben acht naue Pfennige zu Betmuth. Der gemeine Hirte muß jährlichen mit der Gemeine Viehe das Lager auf den Eltist-Feldern halten, wohin ihn der Eltist weiset, dasselbe darauf anheben, und auch darauf ufheben, und hebt sich solch Lager an auf den Tag Jacob und endet sich Nativitatis Mariæ. Wenn die Gemeinde des Jahrs einen Gemeinen Tag hält, so muß sie ihn einen Tag Zechfrey halten und darzu einen Becher vor zwey alte Pfennige geben. Ein jeder Einwohner, der ein Schwein im Dorffe schlachtet, das eines Jahrs alt ist, giebt ihm davon den Rücken, als breit und lang das Holtz ist und eine dichtige Brat-Wurst geduppelt so lang, als das Holtz ist. Und muß ein jeder, ehe er sein Schwein schlachtet, dasselbe dem Eltisten zeigen, damit kein Miß-Verstand des Jahrwachses fürfalle, wer aber nicht Schweine schlachtet, der giebet ihm von einem gantzen Hofe zwo Hennen, von einem halben Hofe eine Henne, und wer ihme das vor den grünen Donnerstage nicht giebet, so stehets darnach uf Ritzschart. Welchem Einwohner sein Guth geliehen wird, es sey gekaufft, gekaudt oder vererbet, der giebt ihm acht neue Pfennige; Aus jeglichen Hausse muß ihme der Mann oder das Weib, oder ein tüchtiger und

redlicher Dienstbothe einen gantzen Tag in der Erndte, wenn es dem Eltisten gefällig, schneiden, darüber muß er ihnen eine Tonne gut Freyburgisch oder Mücheliſch Bieres und zu essen ein Fleisch und Zugemüsse geben. Wann eines Nachbaren Sohn heyrathet und seine Braut anderswo holet, demselben muß der Eltist, wenn es bey ihme gesuchet, sein bestes Pferd, Schwerd und Sporen, wenn er nach der Braut reitet, doch muß der Bräutigam das alles, so bald er die Braut ins Dorff bringet, ihme ohne allen Schaden wieder heimtragen, und ein Küssen oder darfür zweene naue Groschen, auch einen Gurtel oder dafür drey naue Pfennige geben, und solches muß er thun, wenn er die Braut heimbringet, er habe auch das Pferd geborget, oder nicht, thut er solches des Tages nicht, so stehets auf Ritzsch-Art. So muß hierwegen der Eltiste jährlich in unser Amt Freyburg auf den Tag Michaelis zwantzig neue Groschen der jeder 12. neue Pfennige gilt zu Erbzinsse und neben der Gemeinde ein Viertel Freyburgisch Maasses Pflugkhaber ins Closter Schiplitz oder ein Schock Garben halb Rocken und halb Hafer entrichten, desgleichen neben der Gemeinde die Land- und Getreydig-Fuhren in gedacht Ampt verrichten und seine Güter gleich den andern Einwohnern versteuren, auch alle Land- und Tranckſteuer, gemeine Land-Anlagen, beneben den seinigen einbringen und ins Ampt antworten, alle Fröhne, Wache und andere Ampts-Gebot verrichten, wenn ihme auch ausserm Ampte Küchen-Speise in der Gemeinde einzukauffen geboten, so muß er daran seyn, daß es ohne Nachlaß auch auf die Zeit, wie ihme auferleget, geschehen, item, wenn ihme aussern Ampte Geld zu Einkauffung Hafers gegeben wird, muß er denselben einkauffen, bey ihme aufschütten, folgends, wenn ihm von Ampte Geboth geschicht, durch die Anspänner des Orts ins Ampt zur Fröhne bringen, daselbst vermessen lassen, und verrechnen. Wenn auch das Amt Vogelträncken in der neuen Jühlen oder andern Amts-Höltzern zurichten lässet, so muß er, so offt es die Nothdurft erfordert, und ihme befohlen wird, Wasser in die Tränck führen: So offt wegen Ampts-Sachen die Gemeinde bey einander ist und ihm vom Ampte etwas fürgehalten oder auferleget werden soll, so muß der Eltist sie durch den Glockenschlag zusammen leuten und eine Stube, darinnen die Gemeine zusammen kömmet, halten. Alle Gerichts-Fälle so sich in- oder ausserhalb des Dorffs und derselben Marck zutragen, dieselben Verbrecher muß er vor dem Rüge-Richter zu Mücheln, wenn die gehalten, fürbringen und rügen: Er ist aber der Wache frey, wenn die Ampts-Unterthanen darzu erfordert werden. Wann auch die Dorfschafften und Einwohner zu Pommersroda die Wege und Strassen im Ampte bessern, so ist er derselben so wohl, als der

Bau-

Bau-Dienste frey. Er muß von allem seinen Viehe, so zu Felde und unter der Gemeinde Viehe gehet, von jedem Stücke, was ein ander Einwohner zu Hüther-Lohn giebet, auch entrichten und ist ihme nicht mehr frey, denn sein bestes Pferd, ein Bach-Schwein, ein Schaaf-Stier und ein Hauer, welche zweene Stück er der Gemeinde halten muß, und giebt hierüber dem Gemeinen-Hirten 4. Ellen grau Tuch, jede Elle vor zwey Groschen, oder dafür 8. Gr. der jeder zwölf neue Pfennige gilt. Fünf Tage in der Fasten, als Invocavit, Reminiscere, Oculi, Lætare und Judica, muß er drittehalb Viertel Freyburgisch Maaß als jeden Sonntag ein halb Virtel Erbeisen, die man alte Weiber nennt, nach Mittage in einer Mulde, wenn die Vesper vorüber ist, in seine Stube setzen und austheilen lassen, ihnen auch verstatten, in seinem Hofe und aufm Miste diese fünf Sonntage Nachmittage zu spielen. Reichen und leihen obgedachten Johann Friedrich Böhmen solch Eltisten Guth mit seinen Zugehörungen, als vorgeschehen und geschrieben stehet, solches geruhiglich zu besitzen und das zu geniessen, als solches Recht und Gewohnheit ist, treulich und sonder Gefehrde. Hierbey sind gewesen und gezeugen der Veste unser würcklicher Geheimder Rath, des Kirchen-Raths und geistlichen Consistorii Director, wie auch unsers Fürstenthums Sachsen-Querfurth Oberhauptmann und lieben getreue Hanß Caspar von Looß, Churfürstl. Sächsischer Appellation-Rath, Bernhard Göschel, Lehn-Secretarius und andere mehr der Unsern gnug glaubwürdige. Zu Uhrkund mit Unsern anhangenden grössern Innsiegel wissentlich besiegelt. Gegeben auf Unserm Schlosse Neu-Augustusburg zu Weisenfelß den dreyzehenden Monats-Tag Julii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt in Sechzehen Hundert Neun und Achtzichsten Jahre.

Johann Adolph, H. Z. S.

Hanß Caspar vom Loß.
Bernhard Göschel.

No. CCVII.

Demnach der Ungehorsam und Wiedersetzlichkeit an denen Innwohnern zu Euteritzsch sich bishero dermassen geheuffet, daß nicht allein E. E. Hochw. Raths zu denen Land- und Ritter-Güthern verordnete Herren Verwaltere ein sonderbares Mißfallen darob verspüret, sondern auch Richter und Schöppen wegen ihrer geleisteten Pflicht fast Bedencken tragen, ihrem Amt deswegen länger vorzustehen; Alß werden von E. E. Hochw. Rath der Stadt Leipzig

zu denen Land- und Ritter-Güthern verordneten Herren Verwaltern sämtliche Inwohner zu Euteritzsch hiermit ernstlich ermahnet, daß nicht allein E. E. Hochw. Raths gedruckten Dorff-Articuln, so ihnen von dem Richter morgenden Tages fürgelesen werden sollen, sie treulich nachkommen, sondern auch nach verzeichneten Puncten, welche vor Alters bey dem Dorff Euteritzsch jederzeit in gute Obacht genommen, bey den leidigen Kriegswesen aber gantz in Vergessen gesetzt werden wollen, sich gemäß bezeigen, damit die dictirte Straffe von den Verbrechern nicht dürffen eingebracht werden, darbey dann Richter und Schöppen zugleich mit anbefohlen wird, daß sie so wohl für sich selbsten darnach thun, auch die Verbrechere aufzeichnen, und zu fernerer Bestraffung in der Land-Stube anmelden sollen, in dessen Verbleibung und wo deßwegen Klage über sie einkommen wird, sollen sie die beniembte Straffe zu erlegen schuldig seyn.

Nachfolgende Punckte sollen der Gemeinde zugleich mit vorgelesen werden.

1.) Soll ein jeder Nachbar einen ledernen Eymer und eine lange Leiter von 20. oder 24. Sprossen, auch eine kurtze Leiter von 10. oder 12. Sprossen schaffen, damit im Fall der Noth dieselben zu gebrauchen.

2.) Soll die gantze Gemeine 2. kleine Feuerhacken und 2. lange Leitern von 24. oder 30. Sprossen lang schaffen.

3.) Wenn Sontags die Nachbarn aus der Kirche gehen, soll ein jeder Nachbar vor der Kirche stehen bleiben und vernehmen, ob der Gemeine, was vorzutragen, und wenn Geld oder sonsten was zu samlen oder auszubringen von nöthen, so soll der Richter zu Hauß den Seiger umwenden, und welcher Nachbar nach der Stunde kommt, derselbe soll der Gemeinde 3. pf. zu büssen schuldig seyn, welcher aber gar nicht erscheinet und sein Geld in der Gemeinde ableget, soll 16. pf. zur Straffe zu geben schuldig seyn.

4.) Wenn der Schultze die Gemeine zusammen bläset, soll ein jeder Nachbar, wenn er zu Hausse ist, zur Gemeine kommen, oder einen Boten schicken, so aber gar niemand kommt, so soll er der Gemeinde 16. pf. zu büssen schuldig seyn; Wenn aber die weitesten kommen und die nähesten hernach, so sollen die nähesten Nachbarn 3. pf. in die Gemeine erlegen.

5.) Wenn eines stürbet in der Gemeinde, so soll ein jeder Nachbar mit seinen Weibe oder Haußhältern zu Grabe gehen, bey der Busse 16. pf.

6.) Wenn die Feuer-Mäuern besichtiget werden und werden unrein befunden, so soll derselbe Nachbar 4. gr. in die Gemeinde zu büssen schuldig

seyn

seyn, wenn er dieselbe zum andernmahl unrein befinden läßt, zur Straffe in die Gemeinde 8. gr. geschicht solches zum drittenmahl, so soll solches der Obrigkeit vorgetragen werden, damit dieselben Verbrecher deswegen zur Straffe gezogen werden, alldieweil dadurch groß Unheil in der Gemeine entstehen kan.

7.) Ist auch eine Wasserlaufft im Dorffe, welche gehalten werden muß, wegen der Wassergösse auch wegen Feuers-Gefahr, alldieweil das Wasser bis zur Kirchen in solcher Wasserlaufft kan gebracht werden, daß dieselbe wiederum verneuert, wie vor alters bräuchlich gewesen, bey Straffe 4. gr. auch soll dieselbe alle 4. Wochen gleich geräumet werden wegen Feuers-Gefahr, bey Straffe 2. gr.

8.) Soll auch die Rietzschke von der steinern Brücke an, auch die Graben und Loch in Wiesen hinter den Gärten jährlich gehoben werden, damit das Wasser seinen richtigen Abgang haben möge, bey der Busse in der Gemeinde 6. gl.

9.) Die Backöffen, so den Gebeuden zu nahe stehen, und Krafft voriger Anordnung haben sollen eingerissen werden, sollen sich diejenigen enthalten, und darin nicht backen, bey Straff 1. Neu Schock.

10.) Niemand soll mit brennenden Lichten in die Ställe oder uf die Böden gehn, wo keine Decken oder Esteriche seyn, bey der Obrigkeits-Straffe.

11.) So sollen auch die Erb-Zinsen und andere Gefälle auf diejenigen Tage, so von den Land-Herrn darzu ernennet werden, gebührend abgegeben werden und welcher Nachbar punct 8. Uhr nicht auf den Rath-Hauß selbigen Tag erscheinet; soll in die Gemeine 2. gr. Straffe zu geben schuldig seyn, und da der Richter solche 2. gr. von den Verbrecher nicht alsobald einbringet, sollen dieselben doppelt in die Land-Stube entrichten ꝛc. Zu Uhrkund mit dem verordneten Gerichten-Insiegel besiegelt, so geschehen den 12. May 1653.

A.

Amt Schkeuditz den 27. Mart. 1723.

Erinnern die anwesenden Nachbarn, daß die Hauß-Leuthe, so auf Hn. Gledizschens Miethhäusergen aus- und einzögen, ihres Verhaltens halber von auswärtigen Orten, wo sie herkämen, keine Zeugnisse in die Gemeinde bringen wollten, wüsten also nicht, was vor Leuthe in ihrer Gemeinde wohneten, könnten solches nicht länger also hingehen lassen, und wäre nicht ge-

nung, daß Hr. Gleditzsch und seine Gerichte wüßten, wer die Hauß-Leuthe wären, so auf die Mieth-Häusergen ein- und auszögen, es müßten die Nachbarn auch wissen, wer diese Leute wären, und wie sie sich an andern Orten verhalten hätten ꝛc.

B.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst.

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue; Was Wir auf euern, in Sachen, das von der Gerichts-Herrschafft zu Bräunsdorff denen allda zur Miethe wohnenden Bergleuthen abgeforderte Schutz-Geld und von denenselben genommene Pfänder, samt was dem mehr anhängig betreffend, unterm 2. Aug. h. a. erstatteten gehorsamsten Bericht, so Uns gebührend vorgetragen worden, an die Tellerische Gerichte zu Bräunsdorff zu verordnen, der Nothdurfft befunden; Solches haben Wir zu eurer gehorsamsten Nachacht iuch hierdurch unverhalten seyn lassen wollen. Datum Dreßden, am 17. Sept. 1740.

An das Ober-Berg-Amt.

Friedrich August, König, Churfürst, ꝛc.

Liebe Getreue; Uns ist gebührend vorgetragen worden, was auf Unsern ergangenen Befehl ihr, wegen des denen in Bräunsdorff zur Miethe wohnenden Bergleuthen abgeforderten Schutz-Geldes und ihnen bey dessen beschehener Verweigerung abgenommenen Pfänder, darzu habenden vermeintlichen Befugnisses, samt was dem anhängig betreffend, cum actis untern 24. Aug. a. c. allergehorsamst berichtet, und hierzu so wohl den Buchstaben des Erb-Registers, als auch ein beyfälliges Urtel für euch anführet; Nachdem aber sothanes Urtel euch bloß das Recht und Befugniß von denen Unterthanen, welche Haußgenossen einnehmen, Schutz-Geld zu fordern und dieselbe darzu anzuhalten, zuspricht, denen Bergleuthen hingegen darinne weder ihre allgemeine Freyheit abgesprochen worden, noch aberkannt werden können, wenigstens ihr dergleichen Verfahren sonder vorgängige unterthänigste Berichts-Erstattung und Anfrage, so lange bis wir darauf Unsere gnädigste Resolution ertheilet, euch enthalten sollen; Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet denen Bergleuthen die abgenommene Pfänder, samt Restitution dessen, was ihr von ihnen, theils an Schutz-Geld, theils an Unkosten erhoben, alsofort hinwiederum zurückhändigen, nicht minder auch, so wohl der

fer-

fernern Abforderung quäſtionirten Schutz-Geldes, als Steigerung des Haußgenoſſen-Mieth-Zinſes, künfftig euch gäntzlich enthalten; Möchtens euch nicht bergen und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden am 17. Sept. 1740.

An die Tellériſche Gerichte zu Bräunsdorff.

No. CCVIII.

Haußgenoſſen-Eyd.

Ihr ſollet geloben und ſchweren, daß ihr dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn Carl Ludwig, Freyherrn von Hohenthal, als Erb-Lehn und Gerichts-Herrn zu Groß-und Kleinſtädeln, Oetzſch, und Probſtdeuben, auch Wallendorf, unter Dero Schutz und Schirm ihr ſeyd, jederzeit getreu, hold, gewärtig und gehorſam ſeyn, auch ihren, deroſelben und Ihrer Unterthanen Nutzen, ſo viel an euch iſt, möglichſt fördern, und deren Schaden verhüten, die ſchuldigen Frohnen oder das Schutz-Geld dafür, zu rechter Zeit leiſten, und euch in allen, wie einem getreuen Haußgenoſſen und Schutz-Verwandten zuſtehet und gebühret, verhalten wollet:

Alles was mir jetzo fürgeleſen und angezeiget worden, und ich wohl verſtanden, deme will ich N. N. getreulich und gehorſamlich nachkommen, So wahr mir ꝛc.

No. CCIX.

Oberhoffgerichts-Urtel in Sachen der Gemeinde zu Baumersroda Klägers an einem, Hanß Gottliebs aus den Winckel, Beklagtens andern Theils: Term. Trin. 1736.

Dieweil Beklagter, daß wenn Eltern ihre Güther denen Kindern gegen einen gewiſſen Auszug übergeben, oder von dieſen die freye Wohnung und Koſt genieſſen, er jenen ſo denn des Jahres vier Tage Frohnen mit Schneiden, und vier Tage andere Arbeit, ſo wohl verheyratheten Kindern, ſo lange ſie noch bey ihren Eltern an Tiſch und Brode bleiben, ein gleiches anſinne, und ſie dazu anhalte, nicht weniger, wenn derer Nachbarn unverheyrathete Kinder, da ſie andern um das Lohn arbeiten, von ihnen Haußgenoſſen-Frohnen fordere, ferner in dem Brau-Hauß zu Baumersroda umſonſt zu brauen prätendire, auch von Conſenſen und Confirmationen derer Contracte 1. Thlr. Siegel-Geld exigire und wenn Eltern denen Kindern ihre Güter bey Lebzeiten übergeben, von dem Annehmer, auſſer der Kauf-oder Annehmungs-

Lehn,

Lehn, auch Sterbe-Lehn, so wohl wenn ein Vater oder Mutter verstirbet, und nur einen einzigen Erben zum Guthe nach sich lässet, mithin keine Theilung vorgehet, von denen Erben, ausser der Annehme-Lehn, eine besondere Theilungs-Lehn erhebe, und den Reyhschanck mit fremden Biere zu verwehren, auch sein eigenes gebrauetes Bier zum Reyhschanck aufzudringen sich unternehme, und wenn solches nicht genommen wird, keine Music darbey gestatten, auch nicht geschehen lassen wolle, daß die Gemeinde vor sich einen geschwornen Hauß-Schlächter bestelle, sondern derselben einen, den er haben will, aufnöthige, sich auch der sub No. 11. 12. und 13. geklagten Factorum theilhafftig mache, verneinet, so ist er der angeregten und libellirten Puncte und zwar eines jeden bey 20. Thlr. Straffe sich zu enthalten, im übrigen weil Klägere dasjenige, was ihnen zu beweisen auferleget und sie sich angemasset, ausser des bey dem siebenden Punct libellirten Facti, wie recht, erwiesen, von jedem Gebräude in dem Brau-Hause zu Baumersroda die gewöhnlichen neun Groschen Klägern zu entrichten, und die von dem verstorbenen General-Lieutenant aus dem Winckel und von ihm selbst zur Ungebühr angemaßte Heergeräths- und Gerade-Stücken, oder den dafür erhaltenen Werth, vermittelst einer Specification, ingleichen die von denen sogenannten Folgen erhobenen besonderen Erbzinsen, Lehn-Gelder, Straffe und Unkosten denen Interessenten wieder zu restituiren, auch alle verursachte Schäden, insonderheit an denen indebite geleisteten Fröhnen, rückständigen Brau-Pfannen-Zinß und zur Ungebühr erhobenen Siegel-Gebühren, nebst dem Interesse moræ von der Zeit an, da jede Post der Gemeinde oder denen Singulis abgefordert worden, Klägern zu erstatten schuldig, compensatis expensis. V. R. W.

A.

P. P. Ew. ꝛc. werden wir ohnedies bedrängte Unterthanen in Unterthänigkeit zu klagen und dishalber Dero hohen Schutz zu suchen, necessitiret, wie daß Fr. Augusta Maria von S. uns einen oder zwey Tage Flachs zu hecheln zugemuthet, und als wir solches zu thun recusiret, hat sie alsofort und absque causæ cognitione die Haußgenossen und Klein-Gärtner de facto ausspfänden lassen und das Werck ab executione angefangen; Alldieweil aber das Flachs-Hecheln niemals prätendiret und denenselben zugemuthet worden, sondern wir uns vielmehr in possessione vel quasi libertatis præsentanea & præscripta von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren des Flachs-Hechelns befinden, die Frau von S. hingegen wider die Gärtner und Haußgenossen kein jus agendi hat, sondern wir werden bey unserer Possels auch

zu

zu schützen seyn; So ergehet an Ew. ꝛc. unser unterthäniges Bitten, Sie wollen obbemeldter Frau von S. daß sie uns ins künfftige nicht nur mit dergleichen unbilligen Postulatis verschonen, und in unserer geruhigen possessione vel quasi nicht turbiren, sondern auch uns die abgepfändeten Sachen refusis expensis restituiren solle, bey 50. Rgfl. Straffe anzubefehlen, gnädig und hochgeneigt geruhen ꝛc.

Den 2. December 1709.

Die Gemeinde Memmdorff.

B.

Mich wundert nicht wenig, warum auf meinen Befehl und des alhiesigen Verwalters beschehene schrifftliche Verordnung, ja mündliche Vorstellung bey der Dienst-Berechnung an sämtliche Gemeinde aus Memmendorff, dieselben Gärtner-, Häußler- und Haußgenossen-Weiber auf einen Tag oder zwey zum benöthigten Flachß-Hächeln, gleich anderen Dörffern Gärtner- und Häußler-Weiber, nicht geschicket, weniger solche, ebenmäßig auf meinen Befehl, ausgepfändet worden: Als will dahero diesen meinen expressen Befehl hierdurch wiederholet und denen Gerichten alldar bey gewisser Bestraffung angedeutet haben, ein solches alsobald unverwandten Fusses zu bewerckstelligen, aller hierunten bemeldte Gärtner- Häußler- und Haußgenossen-Weiber Gerichtlich auszupfänden, und solche Pfand-Stücke, nebst einem Verzeichnüsse, anhero einzuantworten. Wornach sich wohl zu achten. Hauß Börnichen am 29. Novemb. Ao. 1709.

An die Gerichte zu Memmendorff. A. M. v. S.

C.

Auf ausdrückliches Begehren tit. tit. Frauen Augusten Marien verwittweten G. R. v. S. wird der aus dem Hochlöbl. Ober-Hofgerichte unterm 18. Aug. jüngsthin dißfalls ergangenen Inhibition zu schuldiger Folge nicht allein die unterm 29. Nov. vorigen Jahres wider die Haußgenossen und Klein-Gärtner in Memmendorff, wegen verweigerten Flachß-Hächelns, angeordnete und vollstreckte Auspfändung Krafft dieses hinwiederum caßiret, wie nicht weniger die damahls abgenommene Pfand-Stücke, als ein Dängel-Hammer, ein klein Hämmergen, ein paar Strümpffe, eine kleine Scheere, ein Halßtuch, ein Bohrer, eine Feile und eine grosse Scheere der Gemeinde in Memmendorf und jedes Pfand insonderheit seinem Eigenthums-Herrn anbey wieder einge-

händiget, sondern auch jetztgedachte Gemeinde darneben versichert, daß in Zukunfft auf dergleichen Art wider sie nicht verfahren werden solle: Würde nun die Gemeinde die disfalls aufgewandte Unkosten gebührend specificiren, soll auch deshalber obwohlermeldter Oberhofgerichts-Inhibition schuldige Folge geleistet werden, wobey jedoch ersthochgedachte Frau G. R. feyerlichst protestiret, ratione petitorii und aller andern zustehenden jurium sich im geringsten nichts zu vergeben; Wornach sich also zu achten ist und über den Empfang dessen Recognition erwartet wird. Sigl. Hauß Börnichen den 8. Septemb. 1710.

D. Z. verordnete Gerichte daselbst.

No. CCX.

Friedrich Augustus, König, Chur-Fürst ꝛc.

Demnach Wir die Auszugs-Leuthe in Unserm Creyß-Amt Leipzig, ob sie schon ihre Güter an ihre Kinder verkauffet und solche denenselben in Lehn und Würden reichen lassen, dennoch als Hausgenossen, weil durch dergleichen zeitliche Ueberlassung derer Güter Unsers Amts Einkünffte geschmälert werden, ansehen und ebenfalls zu Entrichtung derer sonst gewöhnlichen Haußgenossen prælıandorum, so lange bis sie das 60. Jahr erreichet, oder preßhafft worden, so wohl, als diejenigen Kinder, so bey ihren Eltern wohnen, besondere oeconomie aber führen, und der Eltern Tisch und Kost nicht mehr genieſſen, ebenfalls darzu anhalten zu lassen, in Gnaden entschlossen; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet, daferne dieses bey Unserm Creyß-Amte Leipzig nicht bereits eingeführet ist, annoch veranstalten, und mit Abführung derer gewöhnlichen Haußgenossen-Abgaben vom verflossenen 1. Jan. a. c. an, und fernerhin den Anfang machen lassen, du der Amts-Renth-Verwalther aber solche treulich berechnen. An dem geschiehet Unser Will und Meynung. Datum Dreßden am 22. May 1743.

Otto Friedr. Zanthier.

No. CCXI.

P. P. Ew. Hochgräfl. Gnaden geruhen, Sich in aller Unterthänigkeit vortragen zu lassen: Was massen ich alter Bürger und Unterthaner unter Ew. ꝛc. gnädigen Schutz in die 66. Jahr mein saures und mühsames Handwerck fortgesetzet, und mich jederzeit als einen getreuen und gehorsamen Unterthan und Bürger finden lassen, auch alle mir obliegende Onera willig und zu gehöri-

höriger Zeit abgetragen und entrichtet. Nachdem ich aber, gnädiger Graf und Herr, wegen meines auf mich habenden schweren Alters und daher entstehenden Abnehmung meiner Kräfte und sonderlich des Gesichts, kaum mein bisgen Brod verdienen kan, gleichwohl aber E. E. Rath alhier von mir alten verlebten Manne annoch jährlich 7. gl. Geschoß verlanget, und ich solchen bey so schweren Zeiten unmöglich erschwinden kan; Als habe diesfalls meine unterthänige Zuflucht zu Ew. ꝛc. nehmen wollen, in der festen Hofnung, es werden Dieselben mich in meinen Bitten nicht ohne gnädige Erhörung von sich gehen, sondern vielmehr dieses meines Alters halber einen gnädigen Befehl an E. E. Rath alhier, daß mich derselbe von diesem beschwerlichen Onere frey lassen solle, ergehen lassen; Vor solche hohe Gnade ich denn Zeit meines übrigen Lebens in aller Unterthänigkeit beharre,

Ew. Hochgräfl. Gnaden

Penig, den 7. Decemb. 1736.

gehorsamster Emeritus

Christian Francke, Tischler.

August Siegfriedt, des H. R. R. Graf und Herr von Schönburg.

Auf Christian Franckens, alten Tischlers und Einwohners alhier, unterthänig beschehenes Suppliciren, ihn ad dies vitæ von Entrichtung des Geschosses frey zu lassen, ist hiermit unser Begehren, gnädig befehlende, ihr wollet Supplicanten, Christian Francken, in Ansehung seines hohen Alters, hinkünfftig mit Abforderung einigen Geschosses gäntzlich verschonen. Daran geschiehet unsere Meynung. Geben Schloß Penig den 21. Dec. 1736.

A. S. G. V. H. V. S.

No. CCXII.

P. P. Ew. Hochedelg. können wir hierdurch klagend nicht verhalten, wie daß wir in Sellerhausen schon seit etlichen Jahren gantze Bauer-Güther gepachtet, und die Erb-Gerichts-Frau, als vormahlige Besitzerin des Guthes Sellerhausen, anjetzo 1. Thlr. jährliches Schutz-Geld aufbürden will, und da wir uns darzu nicht verstehen wollen noch können, uns dadurch per indirectum darzu zu zwingen trachtet, daß wenn wir aus denen Gerichten wegziehen, uns die gewöhnlichen Attestate zu ertheilen, sich verweigert, wie denn ich Paul Mille schon etliche Wochen darnach gelauffen, allein so wohl von

wohlgedachter Gerichts-Frau, als auch denen Gerichten, allemahl den Bescheid bekommen, daß, woferne ich von 12. Jahren her, als so lange ich das Guth im Pacht gehabt, das Schutz-Geld jährlich an 1. Rthl. nicht abtrüge, Sie mir auch kein Attestat ertheilten. Nachdem nun aber wohlgedachte Fr. Beklagte in solchen Fällen, wenn ein eigenthümlicher Besitzer in sein Haupt-Guth einen Pachter einsetzet, Schutz-Geld von den Pachter zu fordern, dero Vorfahr und Ehe-Herr auch niemahln dergleichen prätendiret hat, und kein eintziger casus vorhanden, daß ein Pachter eines Haupt-Guthes Schutz-Geld gegeben hätte, mithin ihr Ansinnen gantz neuerlich und wiederrechtlich ist, gleich insonderheit ich anjetzo an meinem Ausziehen dadurch verhindert werde, indem ich anderwerts ohne Attestat nicht einkommen kan; Als ergehet an Ew. ꝛc. unser gehorsamst Bitten: offtwohlgedachter Gerichts-Frau und denen Gerichten zu Sellerhausen des förderſamsten zu injungiren, daß sie uns mit Abforderung einiges Schutz-Geldes verschonen und um deswillen mit denen gesuchten Attestaten nicht hemmen, im übrigen aber uns alle veruhrsachte Unkosten restituiren sollen. ꝛc.

Paul Mille. ꝛc.

A.

Beklagte erinnert darwider, daß die Regul an sich selbst richtig, daß derjenige, welcher unter den Gerichten, wo er sich aufhält, kein eigenthümlich Grund-Stück besitzet, vor einen Haußgenossen oder Schutz-Verwandten zu achten, folglich auch denen dergleichen Personen obliegenden Abgaben unterworffen sey. Denn da wisse man überhaupt von mehr nicht, als von zweyerley Sorten Unterthanen in Gerichten, nehmlich von Angesessenen, oder von solchen, die nichts eigenthümliches besitzen, sondern sich sonsten nur im Gerichten aufhalten und ihre Nahrung treiben, dergleichen denn auch die Pachtere wären, sie mögen entweder gantze Stücken oder einzelne Grund-Stücken gepachtet haben. Und gleichwie es bloß und lediglich darauf ankomme, ob dergleichen Pachtere, welche gantze Güther in Pacht haben, vom Schutz-Gelde befreyet, sie aber dergleichen Freyheit, da sie sich doch vor anders nichts, als Haußgenossen und Schutzverwandte, ausgeben können, nicht prätendiren mögen; Weshalber gebeten würde, so fort in meritis hauptsächlich zu erkennen, und Impetranten mit ihren Suchen refusis expensis abzuweisen, auch zu Abstattung des schuldigen Schutz-Geldes zu condemniren ꝛc.

B.

B.

Urtel a Fac. Lipſ. M. Mart. 1735.

Daß Beklagtens Principalin Klägern mit Abforderung des Schutzgeldes zu verſchonen, und iſt hingegen dieſelbe ihnen, wenn ſie aus ihren Gerichten wegziehen, die geſuchten Atteſtata zu ertheilen ſchuldig, Sie könnte denn, daß ſie von denen Pachtern, ſie möchten gantze Güther oder nur einzelne Stücken in Pacht haben, jährlich ein gewiſſes Schutzgeld, und zwar von Mann und Weib 1. Rthlr. von einer einzeln Perſon aber 12. gl. zu fordern befugt, in Sächſiſcher Friſt, Klägern der Gegen-Beweiß und andere rechtliche Nothdurfft, wie auch beyden Theilen die Eydes-Delation vorbehältlich, wie recht erweiſen, deſſen genöſſe ſie billig ꝛc.

An das Creyß-Amt Leipzig.

No. CCXIII.

Ober-Hofgerichts-Abſchied Term. Rem. 1748. Gottfried Rothen, wider Carl Wilhelm von Minckwitz.

Daß Klägers Suchen angebrachter maſſen nicht ſtatt hat.

Rationes decidendi.

Dieweil die übergebene Imploration eines Theils nicht darauf, daß Kläger von Zeit, da er ſein Hauß erkaufft, das libellirte Erwerbegeld nicht erleget, und diesfalls annuam poſſeſſionem vor ſich, andern Theils aber, daß Beklagter anjetzo daſſelbe ihm würcklich abgefordert habe, nicht, ſondern bloß, daß Beklagter beſagtes Gewerbegeld in den Klägern zugeſchickten Lehnſchein eingerücket, gerichtet, gleichwohl dieſes Gewerbegeld nicht nur in Klägers Kauffe und Lehn-Scheine de ao. 1737. enthalten, folglich, ob ſolches zur Ungebühr geſchehen, oder nur als ein perſonal-præſtandum ſeines ehemahligen Verkäuffers anzuſehen ſey, in proceſſu inhibitivo nicht ausgemachet werden kan, ſondern zur ordentlichen Ausführung gehörig; Im übrigen die von Beklagten zur Ungebühr beſchehene Rückdatirung des Lehn-Scheins auf die Zeit, da er noch Beſitzer vom Guthe Zöpen geweſen, Klägern a temeritate litigandi befreyet. So iſt ꝛc.

A.

Siehe oben die hiervon handlenden Beylagen ſub No. XCIV. & XCV.

Liebe Getreue: Bey Uns hat Johann Christian Würcker gehorsamst angesuchet, Wir wollten ihm zu Beförderung seines Gewerbes mit der Concession, eine neue Schmiede-Werckstatt in dem Dorffe Quaaßnitz aufrichten und darinn sein erlerntes Schmiede-Handwerck exerciren zu dürffen, zu begnadigen geruhen, immassen solches, und wie er sich dargegen zu Erlegung eines jährlichen Erbzinses unterthänigst erbothen, aus der copeylichen Inlage des mehrern erhellet. Damit Wir nun darauf desto gewisser Uns zu entschliessen haben mögen; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet zuförderst, ob Supplicant ein zünfftiger Meister, und wo er das Meister-Recht gewonnen, so wohl, wie weit das Dorf Quaaßnitz von der Stadt Schkeuditz entlegen, insonderheit aber, ob dem Schmiede-Gewerbe daselbst, oder sonst jemanden in dasiger Gegend ein jus prohibendi competire? zuverläßige Erkundigung einziehen, ihn auch, wie viel er an Erbzinse dem Amte jährlich zu entrichten gemeynet, vernehmen, seine Erklährung registriren lassen, und davon euern unterthänigsten Bericht, nebst angehängten unmaaßgeblichen Gutachten, ob und wie ferne seinem Suchen allenfallß zu deferiren seyn möchte? fördersamst cum actis erstatten. Daran ꝛc. Datum Merseburg am 2. Nov. 1730.

Extract aus dem Suplicate.

= Gleichwie aber von Schkeuditz bis Wahren, ausser in Litzschena, welches jedoch kein ordentlich ausgelernter Schmidt ist, es auch mit keinem Gewerbe hält, sondern von dem von Uchteritz, als seinem Gerichts-Herrn, geschützet wird, und also 1½ Stunde weit keine Schmiede zu befinden, mithin denen hiesigen und andern angelegenen Dorff-Nachbaren gewiß eine grosse Commodite zuwachsen dürffte, wenn alhier eine Schmiede aufgerichtet werden könnte, angesehen dieselben so dann mit ihren Pferden und Geschirre nicht so weit mehr darnach zu reiten und zu fahren nöthig hätten, zumahln, wenn sie jählings zur Frohne verschrieben werden, und etwas an dem Geschirre in der Eyl repariren zu lassen nöthig befinden, zu geschweigen desjenigen Nutzens, dessen sich die vorbey- und durchreisenden Fuhr- und andern Leuthe hierunter zu erfreuen haben, als welchen unter wegens gar leichtlich ein malheur zustossen kan, dabey sie eines Schmidts höchst von nöthen haben ꝛc.

* * *

Liebe getreue ꝛc. Wann wir dann gestalten Sachen nach des Supplicantens Suchen in Gnaden statt gegeben, mithin bewilliget, daß derselbige

gegen

gegen Uebernehm- und Erlegung eines jährlichen Erbzinses a. 1. Rthl. eine neue Schmiede in besagtem Dorffe erbauen und das Schmiede-Handwerck allda exerciren möge; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet diese Unsere Resolution ihm eröfnen, und wenn er zuförderst, über die auf seinem Guthe bereits hafftenden Amts-Præstanda, obbemeldten Canonem als ein onus reale noch absonderlich mit übernehmen und zu dessen richtiger Abführung an Amts-Stelle sich verbündlich erklären wird, ihm so dann die Errichtung einer neuen Schmiede, jedoch dergestalt, daß aller besorglichen Feuers-Gefahr darbey vorgebauet werde, krafft dieses verstatten, du, der Amtmann, auch ihn bey dieser Concession gebührend schützen, du der Amts-Einnehmer aber den gesetzten Erbzinß a. 1. Thlr. in des Amts Zinß-Register nachrichtlich anmercken, und solchen in Zukunfft von und mit Michaels 1731. jährlich einbringen und berechnen, Daran ꝛc. Datum Merseburg den 21. Dec. 1730.

* * *

Liebe Getreue; Wir haben aus deinen, des Amtmanns, unterm 2ten dieses erstatteten unterthänigsten Bericht verlesen hören, was gestalt Johann Christian Würcker, sein zu Quaaßnitz bisher besessenes Guth gegen das Seyfertische Bauer-Guth zu Hänichen zu vertauschen und die zu Quaaßnitz ihm ohnlängst zu erbauen nachgelassene Schmiede-Werckstatt nunmehro in Hänichen aufzurichten Vorhabens, und wie er deswegen um Unsere gnädigste Einwilligung gehorsamst angesuchet; Alldieweil nun deinem Anführen nach beyde Dörffer, Quaaßnitz und Hänichen, in gewisser masse vor eine commun zu achten, und weder dieses noch jenes mit einer besondern Schmiede versehen, solche auch an dem letztern Orte wegen der vorbey gehenden Strasse mit mehrern Nutzen und Bequemlichkeit, als zu Quaaßniß, anzulegen.

So wollen Wir bewandten Umständen nach in Gnaden geschehen lassen, daß obbemeldter Würcker die zum Schmiede-Bau erlangte Concession auf das neuerhandelte Guth, über die darauf hafftenden Amts-Gefälle, den gesetzten Canonem a. 1. Thlr. als ein onus reale gleichergestalt mit übernehme und sich darzu an Amts Stelle verbindlich mache, errichten möge, an euch gnädigst begehrende, ihr wollet ihn dessen also bescheiden, und was wir übrigens wegen Erbauung der Schmiede an sich selbst, so wohl wegen Einbring- und Berechnung des Canonis untern 21. Dec. vorigen Jahres anbefohlen, gebührend beobachten. Daran geschicht ꝛc. Datum Merseburg den 8. Febr. 1731.

Lie-

* * *

Liebe Getreue. Uns langet Johann Jacob Bierwisch von Behlitz unterthänigst dahin an; Wir wollten ihm die Erbauung einer Schmiede zu Burghausen, auf einen von dasiger Gemeinde ihm hierzu versprochenen Platz, gegen Uebernehmung eines jährlichen Erbzinses, in Gnaden zu verstatten geruhen. Damit Wir uns nun hierunter eines gewissen um so viel zuverlässiger entschliessen mögen. So ist hiermit unser Begehren, ihr wollet, ob und wie weit, auch unter was vor Bedingung Supplicanten allenfalls gefuget werden könnte? oder ob hierbey ein Bedencken von Erheblichkeit und denen benachbarten hieraus ein mercklicher Nachtheil zu besorgen? Ingleichen ob jemanden hierbey ein gegründetes Jus contradicendi zuständig? gebührend untersuchen und hierüber euren unterthänigsten Bericht, auch pflichtmäßiges Gutachten des ehesten anhero gehorsamst einsenden. Daran geschiehet ꝛc. Datum Merseburg am 24. Jan. A. 1732.

Das Schmiede-Handwerck zu Schkeuditz erinnert hierwider, daß:

1.) Vermöge unserer Articuls-Briefe bey- oder innerhalb der Meile der Stadt Skeuditz keine neue Schmiede angerichtet werden darf, dieses Dorff Burghausen auch in der Meile gelegen, hiernechst ist 2.) in dem eine Viertel Stunde von Burghausen gelegenen Dorffe Behlitz eine Schmiede und zu Rückmarsdorff, so ebenfals nur eine viertel Stunde von Burghausen entlegen sind, deren zwey, zugeschweigen, daß 3) in Schönau eine halbe Stunde von Burghausen ebenfalls eine Schmiede, so daß 4.) die Schmieden dasiger Gegend gantz überhäuffet und die in jetztbenannten Dörffern befindliche Schmiede nicht gnugsame Arbeit haben, noch sich darvon erhalten können, gleichwohl aber deren beschwerliche onera von ihren Schmieden unweigerlichen geben müsten, zudem ist Burghausen eine kleines Dorff, in welchem nur 4. oder 5. Pferde gehalten werden, worvon sich ein Schmied daselbst ohnmöglich erhalten kan, sondern denen andern Schmieden ihre ohne dieß sehr schlechte und wenige Nahrung und Arbeit hinwegnehmen und an sich ziehen muß, wodurch denn die übrigen zu Behlitz, Rückmarsdorff, Schönau und andern Orten befindliche Schmiede, mit ihm zugleich verderben müssen. ꝛc.

* * *

Liebe Getreue; Wir tragen, auf Verlesung eures vom 28. Febr. a. c. gehorsamst erstatteten Berichts, Johann Jacob Bierwischens zu Behlitz um con-

concession zu Anlegung einer neuen Schmiede in Burghausen unterthänigst beschehenen Anlangen statt zu geben Bedencken; Wannenhero ihr Supplicanten damit abzuweisen, und euch hiernach gehorsamst zu achten. Datum Merseburg am 10. Mart. 1732.

No. CCXIV.

= = Hiernechst verspricht Käuffer, die Mutter, Rosinen Hoppin, auf ihre Lebenszeit bey sich im Guthe zu behalten, ihr freye Wohnung und Tisch, so gut ihme Gott solchen selber bescheret, zu geben und eine Kammer über der Stube einzuräumen, auch zu gestatten, daß sie sich Winters-Zeit, wenn es ihr zu kalt ist, oder auch von Gott mit Kranckheit solte heimgesuchet werden, in die Wohnstube betten und darinnen schlaffen möge, er will sie auch auf den letztern Fall auf seine Kosten wohl pflegen und warten, mit dienlichen Medicamentis versorgen, christlich und ehrlich zur Erden bestätigen lassen, eine Trauer-Mahlzeit ausrichten und ihren Kindern und Schwieger-Söhnen gewöhnliches Trauerzeug, wie nicht weniger ihrem Vormunde Christoph Mühlbergen einen Flohr geben, über dieses so erkläret sich auch Käuffer, der Mutter nicht alleine, neben der freyen Kost, noch jährlich 2. Kannen Butter und 1. Schock Eyer, sondern auch daferne sie aus erheblichen Ursachen, welche auf Obrigkeitlichen Ausspruche lediglich beruhen sollen, bey ihm in Guthe nicht länger verbleiben wolte, alle Jahre zum Auszuge

4. Scheffel Korn.
1. Scheffel Weitzen, beydes Leipziger Maaß.
1. jährig gemästetes Schwein.
12 Kannen Butter.
3. Schock Käse.
2. Schock Eyer.
1. Vaß gebackene Pflaumen und
3. fl. zum Haußzinse, Holtz, Saltz, Licht und Gewürtze, wie auch
4. Schock gebrechten Flachs, wenn er solchen erbauet, zu geben, ingleichen die Früchte von den 2. Aepfel-Bäumen, so im Garten am Fußsteige stehen, genüssen zu lassen und zwar dieses beydes, als den Flachs und die Aepfel, auf ihre Lebenszeit, sie mag bey ihme im Guthe sich aufhalten oder nicht, es soll ihr auch freystehen, wenn sie von Käufern und aus dem Guthe sich wegbegeben würde, sich nach ihrem Gefallen wieder dahin zu wenden, desgleichen soll und will Käuffer ihr alle Jahre, wenn sie die Tagezeiten wird ge-

hoben haben, zu ihren desto bessern Auskommen 5. fl. geben und daferne er auch vor ihr versterben möchte, so soll sie es doch auf ihre Lebenszeit aus dem Guthe zu gewarten haben ꝛc.

No. CCXV.

Nechst diesem brachte zum Siebenden der Testator Hr. Simon Fischer vor, wie er mit seinem Ehe-Weibe verlebte Leute, und daß er von diesem Lager wiederum genesen würde, es ein schlechtes Ansehen gewönne; So wolte er inzwischen so wohl vor sich, als sein liebes Eheweib, Zeit ihres Lebens das obige Logiament, so auf die Strasse stösset, als: die Stube, daran liegende Kammer, und über der Stube noch eine Kammer, und die dazu gehörige Küche, von solchem Kauf ausgeschlossen haben, dergestalt und also, daß er darinnen bis an sein seliges Ende ohne Entgeld verbleiben:

Da er aber nach Gottes Willen mit Tode abgehen solte, so sollte seinem lieben Eheweibe solches Logiament mit dem Zugehörigen bis an ihr seliges Ende ohne Entgeld verbleiben und sie behalten, auch der Sohn Gottfried über dieses beyden Eheleuten, so lange sie lebten, jährlichen sechs Scheffel Korn, ohne einige Bezahlung und frey Holtz, so viel sie jährlichen die Stube zu heitzen, zu kochen, zu waschen und so viel sie zu ihrer Unterhaltung benöthiget, willig reichen, und darmit bis an beyder seliges Ende continuiren;

Sollte sichs aber zutragen, daß eines von beyden Eheleuten verstürbe, und das überlebende mit dem Sohne Gottfrieden, oder dessen Eheweib, wenn er sich verheyrathen sollte, sich nicht vertragen könnte, so solte der Sohn Gottfried gehalten seyn, dem überlebenden Ehegatten, es sey der Testator oder dessen Eheweib, jährlichen 25. Thlr. vor das Logiament und zugehörigen zu entrichten, und alsdenn dem überlebenden Ehegatten frey stehen, für solches Geld nach ihrem Gefallen an einen andern Orth einzumiethen, jedoch solte der Sohn Gottfried schuldig seyn, den überlebenden Ehegatten mit denen verwilligten Sechs Scheffel Korn und mit freyen Holtze ohne Entgeld bis an dieses überlebenden Ehegattens seeligen Ende zu versehen;

Welches alles vorherbeschriebener massen der Sohn Gottfried beliebet und solchem in allen nachzukommen seinen lieben Vater und Mutter, mit gegebenen Handschlag in Gegenwart meiner des Notarii und erbethenen Zeugen, bekräfftiget und dahero es hierbey sein Bewenden genommen ꝛc.

No.

No. CCXVI.

Aus dem von Hochfürstl. Sächs. Amte Dölitzsch dem 13. Mart. 1731. confirmirten zwischen Andreas Mittags nachgelassenen Wittib und Erben zu Riedeburg am Capellen-Ende über ein daselbst gelegenes Guth und Zubehörungen getroffenen Kauff-Contracte.

Es soll die Mutter das Stückgen Feld auf Primnitz-Marck, so sie selbst zum Guthe erkauffet hat, nicht alleine ad dies vitæ nach Gefallen nutzen und gebrauchen, sondern es soll auch Käuffer schuldig seyn, alljährlich 4. Fuder Mist mit seinem Schiff und Geschirr auf sothanes Feld zu fahren und solches auf seine Kosten zu pflügen, nach der Mutter Absterben aber berührtes Feld in das Guth wiederum zurück verfallen seyn. Nechstdem verspricht Käufer, die Mutter mit Essen und Trincken, so gut ihm Gott solches bescheret, an seinen Tisch zu versorgen, ihr auch hierüber annoch alle Quartale eine Kanne Butter, ingleichen jährlich ein halb Schock Eyer, ein halb gemäst Schwein von einem Jahre jedesmahl Weynachten, wie nicht weniger jährlich eine Mandel Stroh, wann sie es verlanget, zu geben, und endlich ihr eine besondere Stube und Cammer, so jedoch die Mutter selbst zu heitzen, zu ihren freyen Gebrauch einzuräumen.

Daferne aber die Mutter mit Käuffern, oder dessen künfftigen Eheweibe, sich nicht vertragen könnte; So ist Käufer gehalten, derselben nachstehenden Auszug, als 5. Dreßdner Scheffel Korn, 2½ Scheffel Weitzen, Dreßdener Maaß, 10. Kannen Butter, 3. Schock Käse, 2. Dreßdner Metzen Erbsen, 2. Metzen Hirsen, 1. gemäst Schwein, so gut als er selbsten schlachtet, oder 4. Rthl. dafür, 1. Claffter Holtz, so Käuffer ohne Entgeld anzuführen, 2. fl. zum Haußzinse, 1. Rthlr. zu Gewürtze und Saltz, alljährlich abzustatten, ihr auch eine Kuh und ein Absetze-Kalb, wenn sie es verlanget, und welches beydes sie sich auszulesen, verabfolgen zu lassen, wie nicht weniger ihr 1. Korb Pflaumen und 1. Korb Aepffel, wenn solche gerathen, entrichten. Ferner machet sich Käufer anheischig, jeden von seinen annoch unverheyratheten Geschwistern, wenn selbige heyrathen möchten, zu ihrer Ausstattung 2. Scheffel Korn, 1½ Scheffel Weitzen, 1. gemästet Schwein, oder 3. Rthlr. dafür, 1. Kuh, 6. Hühner, 1. Kalb oder 1. Hammel, 1 Rthl. zu Gewürtze, eine halbe Klaffter Holtz, 1. Schock Eyer, 1. Schock Käse und 5. Kannen Butter, sonder Widerspruch zu geben, ihnen auch, wenn sie ausser Diensten, oder

kranck seyn möchten, die freye Herberge, und zwar auf den ersten Fall 8. Tage lang, auf den letztern Fall hergegen, so lange bis sie gesund worden, sonder Entgeld, jedoch ohne Kost, zu erstatten, wenn aber eines von ihnen im ledigen Stande verstirbet, so soll obige Ausstattung gäntzlich weg- und Käufern anheimfallen ꝛc.

Wobey Käuffer das verkauffte Guth wegen der Kauf-Gelder, ingleichen des Mütterlichen Auszuges halber, zum ausdrücklichen Special-Unterpfande eingesetzet, und Amtswegen in die constituirte Hypothec consentiret worden.

No. CCXVII.

Vor hiesigen herrlichen Trottischen Gerichten zu Schkopa, erschiene untern dato Michael Frohne in Person, und brachte an, es würde denen Gerichten annoch bekant seyn, daß er zwar den 14. Mart. 1715. mit dessen jüngsten Sohne Gregor Frohnen, welcher ihm viele Jahre beygestanden, die Haushaltung geführet und Knechte-Dienste gethan, ohne dessen Beyhülffe er nicht bestehen, sondern sein Guth verstossen müssen, indem alle seine übrige Kinder verheyrathet gewesen und keines derselben ihm beystehen können, sich nothwendig so einrichten und eventualiter mit demselben vergleichen, und sein hiesiges Pferdner-Guth übergeben, solches in ein gewisses Quantum setzen, und darüber eine gerichtliche Verschreibung geben müssen, und zwar um so viel mehr, weiln gedachter sein Sohn damals in der Heyrath begriffen, und die Schwieger-Eltern ehe und bevor in die vorhabende Versprechung ihrer Tochter nicht willigen wollen, bis er des Guthes versichert wäre, daher er bey der Bewandniß und da sein Sohn ohne Frau nicht haußhalten können, sich hierzu resolviren und in Eil seines Sohnes Glücke nicht hindern, sondern die vorhabende Heyrath dadurch vollziehen lassen müssen. Nachdem er aber nachhero und binnen solcher Zeit gehoffet, seine Kinder zusammen zu berufen, mit denenselben und was ein jedes bey seiner Heyrath von ihnen bekommen, in Rechnung zu treten, auch öfters nach denenselben geschicket, so wäre doch keine Möglichkeit gewesen, dieselben zusammen zu bringen, daß die gehoffte Zusammenkunfft bis diese Stunde unterblieben; Dahero er obgedachter Michael-Frohne, seine gegen gedachten seinen Sohn gehegte Intention, zumahln er auf der Grube gehe, länger auszusetzen, nicht gemeinet, sondern wolte nunmehro mit demselben in Gottes Nahmen schliessen, die vorige Versicherung und Verschreibung hiermit caßiret, annulliret und seinen Sohn

Gre-

Gregor Frohnen emancipiret und sein hiesiges Pferdner-Guth an Hause, Hofe und allen Eingebäuden, nebst zwey Hufen Land, drey Acker-Wiesen, Erb- und eigenthümlich um und vor 1063. fl. — wie denn Gregor-Frohne, dem Vater auf seine Lebenszeit die Wohnung zu verstatten und da sie in einer Stube beysammen nicht seyn könnten, will der Vater im Guthe eine Stube auf seine eigene Kosten bauen. Wie denn der Vater zu seinem Unterhalt und Bedürfniß sich expresse bedungen, und der Sohn zu geben schuldig seyn soll:

1) Ein Viertel Landes im langen Felde, welches ihm der Sohn und Besitzer pflügen und bestellen, doch daß der Vater den Saamen jedesmahl geben, Steuern und Erbzinsen davon entrichten und das lange Stroh zu seinen Nutzen gebrauchen will. 2.) einen halben Acker Graß in Schönhegerischer Fluhr. 3.) eine Kuh. 4.) ein fett Schwein. 5.) ein Viertel Rind-Fleisch 6.) 4. Schock Eyer und 7.) junge Tauben, so viel der Vater zur Nothdurfft gebrauchet, und wenn deren vorhanden sind. Da aber der Sohn die Kuhe selbst behalten wollte, soll er dem Vater davor 5. Kannen Butter und drey Schock Käse jährlich zu liefern gehalten seyn, und nebst dem das Viertel Landes auf ein Drittentheil aus seinem des Sohnes Hofe zu düngen. Uebrigens will der Sohn, wenn der Vater nach Gottes Willen über kurtz oder lang versterben werde, ihn auf seine Kosten zur Erde bestatten lassen, hingegen alles, was der Vater auf seine Lebenszeit sich reserviret, dem Sohne alleine verbleiben und das andere Geschwister nichts davon bekommen soll, insonderheit das Viertel Land und halbe Acker Graß darunter mit begriffen, welches alles der Sohn und Käuffer willig und gerne nicht nur zu prästiren, sondern auch vorstehende Uebergabe und Kauff acceptiret, und auf keinerley Weise darwider zu handeln, der Vater hingegen das Guth und Pertinentien dem Sohne quoad dominium & proprietatem übergeben, die Lehn daran aufgelassen, und selbiges hinwieder in Lehn zu nehmen nachgelassen und sich gäntzlich davon loßgesaget und anbey gebeten, nach gethanen Handgelöbnissen mehrgedachte Uebergabe und Kauff-Gerichts wegen anzunehmen und in beglaubter Form auszufertigen ꝛc.

Geschehen Schkopa den 13. Nov. 1717.

No. CCXVIII.

Hiernechst ist Käuffer schuldig, seinen beyden alten Eltern nachstehenden Auszug:

10. Scheffel Korn, ꝛc.

jährlich zu entrichten, hierüber die freye Herberge im Guthe, imgleichen das freye Backen und Getränckе zu verstatten, so wohl auch das dritte Theil von dem erwachsenen Obst zu überlassen, ingleichen der Mutter einen halben Stein gebrechten Flachß, und das Kalb von einer Kuhe, so jedoch wenigstens 3. Wochen gesogen haben soll, jährlich und wöchentlich eine Kanne Milch in ihre Haußhaltung zu geben. Daferne aber die Mutter vor ihrem Ehemann mit Tode abgehen solte; So ist Käuffer verbunden, diesen an seinem Tisch mit Essen und Trincken selbst zu versorgen, auch wenn eines von ihnen kranck und bettlägerig, ihnen eine Wärterin auf seine Kosten zu halten; Im Fall sie nun endlich versterben, so soll dasjenige, was sie beyderseits hinterlassen, auf die gesamten Erben fallen, der Auszug aber sodann gäntzlich aufhören. Hierbey ist dieses annoch verabredet worden, daß Käuffer jedem seiner Geschwister zwey Stück melckende Kühe, und zwar denen Schwestern R. und D. Weyhnachten dieses 1724ten Jahres, denen Gebrüdern aber erstl. Weyhnachten 1730. so ferne aber selbige binnen dieser Zeit sich verheyrathen, solche sogleich nach vollzogener Heyrath, jedem auch von diesen seinen Gebrüdern 1. Scheffel Korn, 1. Scheffel Weitzen, beydes Dreßdn. Maaß, und ein gemäst jährig Schwein zur Ausstattung geben, und endlich jedem seiner Geschwister 6. Stück Lamm-Schaafe, und zwar denen Schwestern heuriges Jahr annoch, denen Brüdern aber 1725. entrichten solle.

No. CCXIX.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, auch Burg-Grafens zu Magdeburg ꝛc. Herrn Friedrichs Augusti, meines allergnädigsten Herrn, der Zeit anhero bestalter Amtmann ich S. S. uhrkunde und bekenne hiermit, daß heute dato vor mir an gewöhnlicher Amts-Gerichts-Stelle in Person erschienen, P. S. Nachbar und Einwohner zu N. und hat an und vorgebracht, wie daß er seinem eintzigen Sohne C. S. sein Pferdner-Guth, wie es im Dorffe Nembtzwischen M. G. und C. K. Güthern innen- sonsten aber in seinen Zäumen, Reinen und Steinen gelegen, mit allen Ein- und Zugehörungen, und was darinnen Erd- Nied- Band- und Nagelfeste ist, ingleichen dem sämtlichen Inventario, wie solches bey künfftiger Uebergabe verhanden seyn wird, um und vor 1600. Güld. Meißn. Wehrung, gantzer Kauff-Summa, bey künfftiger Uebergabe baar zu bezahlen, erb- und eigenthümlich verkaufft und überlassen hätte. Worbey er sich aber ausdrücklich bedungen, daß auf seine Lebenszeit, oder so lange es

ihm

ihm und seinem Ehe-Weibe gefallen möchte, sie die Haushaltung selbst fortstellen und sich zu dem Ende das Eigenthum an dem verkaufften Guthe reserviret haben wolten; So bald sie aber die Wirthschafft und Haushaltung dem Sohne völlig zu übergeben sich entschlüssen würden, solte so dann selbiger das Kauff-Geld nicht allein in einer unzertrennten Summa an ihme den Vater und die Mutter bezahlen, sondern auch nebst der freyen Wohnung und Aufenthalt im Guthe sie, die Eltern, mit Essen und Trincken, so gut als er es an seinem Tische haben wird, versorgen, oder allenfalls zu ihren jährlichen Unterhalt und Auskommen folgenden Auszug reichen, als:

5. Scheffel Korn.
1 Scheffel Erbeiß.
2. Viertel Gerste, alles Dreßdner Maaß, ingleichen
3. Viertel Weitzen, dergl. Maaß.
20. Kannen Butter, an einer gantzen Hose.
3. Schock Eyer.
3. Schock Kuh-Käse.
2. Körbe Rüben.
1. Butte Sauer-Kraut.

Ein gemästetes tüchtiges Schwein, oder 5. Rthlr. Geld davor, und jährlich 1. Dreßdn. Viertel Lein-Saamen auf sein Feld mit säen.

Von welchem Auszuge bey eines derer Eltern Absterben der dritte Theil in das Guth zurücke fället, und soll Käuffer dem überlebenden Theile nur $\frac{2}{3}$. Theile davon entrichten. Solten auch die Eltern, ehe die 1600. fl. Kauf-Geld völlig abgetragen und bezahlt wären, nach Gottes Willen versterben, so soll der Rückstand dem Sohne als Käuffern alleine zufallen, indem der Vater mit der Tochter nebst diesen ihrem Ehemanne wegen ihrer Abfindung in einem absonderlichen Vergleiche begriffen. Nachdem nun der Sohn und Käuffer C. S. welchen der Vater zuvor aus seiner väterlichen Gewalt entlassen, hierbey zugleich in Persohn erschienen, sothanen Erbkauff mit kindlichen Dancke acceptiret, sich darzu allenthalben bekennet, und deme allen, was darinnen abgehandelt und beschlossen worden, getreulich nachzukommen versprochen und beyderseits die Festhaltung dieses Contracts an Gerichts-Hand angelobet, auch um Confirmation desselben angesuchet und gebethen; Als habe ich sothanen Kauf von ihnen angenommen, Amts- und Gerichtswegen ratificirt und confirmiret, Käuffern das verkauffte Pferdner-

Guth

Guth eventualiter zugeschrieben, dieses alles des Amts-Contracten-Buche de anno 1728. inseriren lassen, und begehrenden Theile beglaubte Abschrifft darvon unter vorgedruckten Amts-Insiegel und meiner eigenhändigen Unterschrifft ausgestellet.

So geschehen im Amte Wurtzen den 9. Apr. 1728.

No. CCXX.

Es verkauffet Christoph Findeisen, mit Einwilligung seines Eheweibes Christinen und deren Curatoris, sein unter Amts-Gerichten zu Quaßnitz gelegenes Guth an Hauß, Hof, Scheune, Ställen und Gärten, desgleichen einen Baumgarten über der Elster und darinnen eine Fischerey, auch daran liegenden Fallgang, so wohl 2. und eine halbe Hufe Landes, in Quaaßnitzer, Hähnicher und Kaltenborner Marck, einem einartigen Acker Feldes auf der Heyde, wie nicht weniger drey und einen halben Acker Wiese in Quaaßnitzer Aue, eine Wiese im Hähnicher Felde und eine Fischerey-Wiese, in der Aue am Baum-Garten, mit allen ꝛc. erb- und eigenthümlich an Christian Ellrichen und dessen Eheweib, Marien Rosinen Ellrichin, um und vor 1200. fl. Meißn. Wehrung ꝛc. Hierüber haben die Contrahenten annoch folgendes pacisciret und verabredet:

1.) Reserviret Verkäuffer vor sich, sein Eheweib und seinen Bruder, Martin Findeisen, die freye Wohnung, auch freyes Essen und Trincken, an derer Käuffere Tisch, so gut es diese haben; Daferne sie sich aber am Tische nicht zusammen vertragen können, oder Verkäuffer wegziehen wolte; So sollen Käuffere

2) Gehalten seyn, ihm und denen Seinigen folgenden jährlichen Auszug zu liefern, als 11. Schfl. Korn, 2. Schfl. tüchtigen Weitzen, 1. Schfl. reine gute Erbsen, einen halben Schfl. Hirse, oder 1. Brtl. ausgemachten, alles alt Leipziger Maaß, 36. Kannen alt Maaß Butter, 8. Schock Käse, 8. Schock Eyer, 2. gemästete jährige Schweine, oder 12. Thl. Geld dafür, einen halben Schfl. alt Maaß guten reinen Rübsen, ein halb Stücke Saltz, ein Pfund Pfeffer, 1. Pf. Jngwer, desgleichen an Kraute, Rüben, Möhren, Sauer-Kraute und andern Küchen-Speisen, was und so viel sie zu kochen brauchen, ferner von Knöbel- und Reiß-Holtze, auch Scheidten, ebenfals so viel sie gebrauchen, es sey, wozu es wolle, auf den Fall aber, wenn Verkäuffer nach

Goh-

Gohlitz ziehet, sollen 6. Tthlr. Geld vors Stroh gegeben werden, wie nicht weniger 1. Schock lang Stroh, tüchtige Bund und so viel Kofend, als sie benöthiget seyn.

3.) Es ziehet auch Verkäuffer vor sich, sein Eheweib und seinen Bruder denjenigen Fleck in Garten aus, welcher, dem Ständer gleich auf, zwischen beyden Teichen und Gräben gelegen ist, ingleichen das Kretz-Gärthgen hinten im Garthen gegen Mittag und auf dem Seiten-Gebäude die zwey Stuben, Cammern und Ober-Boden, dem Kuh-Stalle gleich auf, wie nicht weniger den Stall zwischen dem Kuh-Stall gleich auf, und Platz im Hofe, bis an das Hof-Thor, und sollen diese Gebäude vor ihn und die Seinigen aufbehalten, und nicht vernichtet werden, wenn er sich gleich auf sein ander Guth nach Gohlitz wenden sollte.

4.) Nicht weniger sollen Käuffere verbunden seyn, Verkäuffers und derer Seinigen Wäsche frey zu waschen, und ihnen keinesweges zu verwehren in dem Back-Ofen mit zu backen.

5.) Es bedinget sich auch Verkäuffer die Wolle von denen 12. Stück Schaafen, oder jährlich 8 fl. Geld dafür aus, massen er darinnen die Wahl haben soll, und soll die Wolle in natura geliefert werden, so lange Verkäuffer bey Käuffern am Tisch bleibet, die 8. fl. aber, wenn Verkäuffer wegziehen sollte.

6.) Hiernechst sollen Käuffere gehalten seyn, Marien Reginen Findeisin bey Bezahlung der 400. fl. drey Kühe mit zu geben, und soll derselben freystehen, 2. davon auszuheben, oder vor jede 10. fl. Geld zu nehmen.

7.) Versprechen Käuffere Marien Reginen Findeisin bey ihrer Hochzeit eine Kuh, 2. gemästete jährige Schweine, drey Schöpse, welche sie aushe-ben soll, 12. alte Hühner, 6. gemästete Gänse, oder an deren statt, nach der Jahres-Zeit, 2. Kälber, 6. Kannen Butter, 2. Schock Eyer, 4. Schfl. Korn und 3. Scheffel Weitzen, ohnweigerlich zu liefern, oder derselben 50. fl. Geld zu zahlen und soll Maria Regina Findeisin hierinnen die Wahl haben ꝛc.

No. CCXXI.

Daß die Annen Jeßnerin verschriebene Herberge und Auszug aus dem Subhastation-Patente zu lassen, und besagter Auszug, auch die 12. fl. Hauß-Zinß an statt der Herberge, durch Haußwirthliche Ermäßigung auf ein gewis-

ses Quantum zu setzen und dasselbe von dem licito abzuziehen, oder doch daneben absonderlich zu melden und sodann mit der Subhastation gebührend zu verfahren. V. R. W. F. J. Lipſ. M. Junii 1722.

Rationes Decidendi.

Obwohl die Verkäufferin Anna Jeßnerin in dem am 27. May 1717. geschlossenen Kauffe sich die Herberge und den fol. 72. beschriebenen Auszug auf Lebens-Zeit bedungen und daher auf dessen Erfüllung dringet, auch von dem künfftigen licitatore eben die conditiones verlanget, indem sie pro onere perpetuo zu achten und die Gerichtliche Confirmation bey dem Vergleiche erfolget, auch das Guth mit seinen Commodis und Oneribus veräusert werden müste, zumahln der concursus creditorum noch nicht völlig sich geäussert, sondern nur des Creditoris Schwester A. R. H. 500. fl. gebothen und daher, wenn sie, oder ein anderer Käuffer die Herberge und den Auszug künftig übernehmen will, auch die Creditores und Hentzschel damit zufrieden, ihr der Jeßnerin dasselbe wohl zu gönnen.

Dennoch aber und dieweil der angegebene Hentzschelische Curator litis mit der Subhastation, wenn der Auszug darein gesetzet wird, nicht zufrieden ist, und er die Licitanten leichtlich abschrecken kan, auch die Herberge und den Auszug der Schuldner zu halten verbunden, jedoch solche pro onere reali nicht zu achten, und da die Summe, worauf die Execution und Immission ergangen, nicht mehr als 108. Thl. beträgt, das erste Gebot aber auf 500. fl. geschehen und also, wann der Auszug durch verständige Haußwirthe auf ein gewisses gesetzet, der Licitator solches entweder ausschliessen und so viel mehr licitiren, oder das Geboth desto geringer einrichten und den Auszug und die Herberge mit übernehmen kan, immassen, wenn es zum concursu creditorum ausschlagen sollte, ermeldeter Auszug nur in classe personaliter privilegiatorum dergestalt angesetzet wird, daß deswegen ein gewisses Capital auf Lebenszeit der Verkäufferin auszumachen, welches nach erfolgtem Ableben derselben ad massam concursus zurück fällt. So ist ꝛc.

No. CCXXII.

Dieweil Christoph Schmied, besage des Kauff-Briefes in Cantzley-Actis, sein Richter-Guth zu Labrun an seinen Sohn gleiches Nahmens Christoph Schmieden den 12. Febr. 1727. vor 800. fl. als 400. fl. seiner, Käuffers, Schwester Christinen Elisabethen, wann sie es brauchet, zu bezahlen und

400.

400. fl. als sein Antheil an sich zu behalten, verkauffet, sich aber dabey als Verkäuffer einen jährlichen Auszug vorbehalten, und obschon Käuffer noch dasselbe Jahr ohne Kinder verstorben, also dessen Erbschafft ab intestato auf dessen Vater gefallen, dessen hinterlassener Wittben hingegen die statutarische Portion gehöret, dennoch der in dem gerichtlich vollzogenen und confirmirten Kauffe eingedungene völlige und von dem verstorbenen Käuffer accordirte gantze Auszug dem Verkäuffer nicht disputiret werden kan, auch wenn es zur Subhastation kömmt, als ein onus reale dem Subhastations-Patente mit eingerücket werden muß ꝛc.

No. CCXXIII.

In Christian Kreuschens zu Klein-Pößna Credit-Wesen ist vor beschehener Subhastation dessen Guths eine Consignation derer darauf hafftenden Beschwerungen zu denen Acten gebracht und daß des Schuldners Mutter nicht nur die freye Herberge auf ihre Lebenszeit, sondern auch jährlich einen gewissen Auszug an Butter, Käse, Eyern, gebackenen Pflaumen, Mehl, Korn, Weitzen und Holtz zu fordern habe, mit angemercket, so wohl in termino licitationis angeregtes Guth, mit darauf hafftenden Marien Kreuschin auf ihre Lebenszeit zu liefernden jährlichen Auszuge und freyer Herberge, zu jedermanns Kauffe gerichtlich ausgeruffen, dem meistbietenden zugeschlagen, und als darauf eine hypothecarische Gläubigerin wegen des geringen Kauff-Pretii, welches von dem zur Ungebühr ad onera realia gerechneten Auszuge herkomme, eine anderweite Subhastation verlanget, auch deswegen ad Potentissimum appelliret, dennoch unterm dato Dreßden den 21. May 1732. solche Appellation cum clausula rejiciret worden.

No. CCXXIV.

Daß das Nonnewitzische Grundstück Christian Siermannen, in Betrachtung, daß derselbe sein licitum Fol. 72. dem Subhastations-Patent gemäß behörig nicht gethan, nicht zu adjudiciren, dahero denn mit anderweitiger Subhastation gedachten Grund-Stücks zu verfahren, immassen auch künfftig das Licitum anderergestalt nicht, als zugleich gegen Leistung des in dem Patente beniemten Auszugs, anzunehmen.

A. ad Not. 448.

Nachstehende Urthel sind mir annoch bekannt worden, und verdienen, nebst der Taxe, alhier beygefüget zu werden, ob sie schon in erwehnter Note nicht angezogen sind.

In Johann Christoph Werners Schuld- und Priorität-Sachen.

Würde nun Christina Zieglerin, von welcher Zeit an sie den specificirten Auszug zu fordern habe, deutlicher angeben, so ist solcher bis zu erfolgter Subhastation des Guthes zu paßiren und sie dieserhalb nach der IIIten und noch vor der IVten Classe, in Ansehen der vor dem Schuldner beschehenen Renunciation, zu befriedigen, deren übriges Suchen aber hat in Ansehung, daß sie sich des, dieses Auszugs halber, ihr zustehenden Rechts begeben, und das Guth ohne solchen veräussern lassen, nicht statt ꝛc. Es bleibet auch Rosinen Marien Olbrechtin, wegen des erstandenen Guthes auf ihre Forderung zu compensiren nachgelassen, und wird ihr nunmehro sothanes Guth billig adjudiciret. V. R. W.

Facult. Jurid. Lipſ. M. Mart. 1743.

An die Adel. Bosische Gerichte zu Ermelitz.

B.

Auf der Zieglerin Appellation folget Reformatoria vor der Hochlöbl. Stiffts-Regierung zu Merseburg Ao. 1744.

Daß in erster Instanz übel gesprochen, und wohl appelliret, derowegen auch der Appellantin übriges Suchen statt hat, und es ist derselben der fol. angegebene Auszug, nicht weniger nach erfolgter Subhastation, aus dem ehemahln an den Debitorem mit dem Reservato durch eine Schenckung überlassenen Guthe auf Lebenszeit zu leisten, zu welchem Ende sothaner Auszug durch Haußwirthschafftliche Würderung an Gelde anzuschlagen und Rosinen Marien Olbrechtin, so dieses Guth sub hasta erstanden, von dem Kauf-Gelde eine proportionirliche Summe, so lange angeregter Auszug dauert, inne zu lassen. V. R. W.

Königl. Pohlnische und Churfürstliche Sächsische Stiffts-Cantzley.

Hier-

Hierauf werden drey Gerichts-Prrsonen und 2. Haußwirthe erkieset, zu Würderung des Getreydes und Victualien Gerichtlich verpflichtet und von allen der einmüthige Ausspruch gethan, sie hielten davor, daß ein Jahr ins andere gerechnet:

Ein Scheffel Korn Hällisch Maaß	=	=		1.	Rthlr.	=	Gr.
Ein Scheffel Weitzen Dreßner Maaß	=	=		2.	=	=	
Ein jährig gemässet Schwein	=	=		5.	=	=	
Ein Schock Eyer	=	=	=	=	7.	=	
Eine Kanne Butter	=	=	=	=	5.	=	
Ein Schock Käse	=	=	=	=	12.	=	
Eine Claffter harte und weiche Scheide unter einander zu taxiren sey.				2.	=	19.	=
Nach diesem Anschlage beträget der gantze Auszug an							
sechs Scheffel Korn	=	=	=	=	6.	=	=
1. Scheffel Weitzen	=	=			2.	=	=
Das Schwein	=	=	=	=	5.	=	=
2. Schock Eyer	=	=	=		=	14.	=
12. Kannen Butter	=	=	=		2.	=	12. =
2. Schock Käse	=	=	=	=	1.	=	= = =
1. Clafter Holtz	=	=	=		2.	=	19. =
Haußzins	=	=	=		2.	=	= =
Zu Saltz und Würtze	=	=			1.	=	= =
				Summa	22.	Rthlr.	21. Gr.

Welche ausgefallene Summe, zu 5. pro Cento gerechnet, 457. Rthl. 21. Gr. Capital beträgt und von der Concurs-Massa auszusetzen, auch der Zieglerin a tempore subhastationis die jährlichen Interessen zu verabfolgen.

No. CCXXV.

Als der Wind-Müller in Schönfeld wegen schuldiger Erbzinsen ausgeklaget, die Mühle öffentlich subhastiret und die Bezahlung des liciti gegen deren Adjudication anerboten worden, des Schuldners Vater aber darwider appelliret, weil er ihme und seinem Eheweibe die freye Herberge im Kaufbriefe Zeitlebens vorbehalten habe, ist zwar dieses Gravamen daher, daß er sich die Hypothec deswegen nicht reserviret, noch dis falls Obrigkeitlichen Consens erhalten, mithin diesen Personal-Anspruch bey seinem Sohne oder dessen Kauf-

Geldern zu suchen habe, in des Unter-Richters erstatteten Berichte widerleget, jedoch von dem Ober-Richter dafür gehalten worden, daß der Umstand Appellanten zu statten zu kommen scheine, daß weder in der Proceß-Ordnung, noch sonsten bey Auszügen eine Reservation der Hypothec und in diese zu ertheilender gerichtlicher Consens ausdrücklich erfordert werde, weshalber hierunter es auf Interpretation der Proceß-Ordnung ankommen möchte, welche höherer Einsicht zu überlassen: Worauf das Hochlöbl. Ober-Hoffgerichte unterm 11. Junii 1742. an das Creyß-Amt Leipzig verordnet, behörig zu verfügen, daß dem Ersteher des Wind-Mühlen-Guths diensame Vorstellung geschehe, ob er die ausgezogene Ober-Stube Appellanten annoch einräumen wolle oder nicht? Letztern Falls aber mit anderweiter Subhastation des Grundstücks gebührend verfahren und erwehnter Auszug in das Subhastations-Patent ausdrücklich mit hinein gesetzet, vor das jetzige hingegen keine Unkosten gefordert werden sollen. Da denn der Ersteher die Stube Quæstionis bewilliget.

No. CCXXVI. A.

Extract aus dem zwischen Christian Borsdorffen und Christian Freyern am 11. May 1731. von dem wohllöblichen Creyß-Amte Leipzig confirmirten über des erstern besessenes Perdner-Guth und Zubehörungen getroffnen Kauff-Contracte.

= Nechstdem verspricht Käuffer Verkäuffern, unbeschadet derer Kauff-Gelder, im Guthe auf Lebens-Zeit umsonst mit Wohnung und Kost zu versehen, jedoch daß dieser ihm auch dargegen in der Haushaltung mit an Hand gehen, daferne es aber Verkäuffern nicht länger also gefallen, oder er sich verheyrathen sollte, oder sie sonst von einander ziehen würden, ist Käuffer verbunden, Verkäuffern jährlich 6. Schfl. Korn Dreßdner Masses, und zwar Quartal-weise zu liefern, womit beyderseits einig und wohl zufrieden gewesen ꝛc.

Allergnädigstes Rescript.

Lieber Getreuer. Uns ist aus deinem untern 24. p. m. erstatteten Bericht geziemend vorgetragen worden, was du, nachdem D. D. W. um Adjudication des per Cessionem an ihn gediehenen Pferdner-Guthes im Amts-Dorffe Sehlis, so Schuld halber subhastiret worden, angesuchet, zu Unserer gnädigsten Entschliessung gestellet. Allermassen Wir nun, bey so gestalten Sachen, in Gnaden geschehen lassen, daß ermeldtem D. W. sothanes Pferdner-Guth, wenn sonst nichts bedenckliches vorhanden, gegen Bestellung eines

nes in der Gemeinde ansäßigen Lehn-Trägers und Ausstellung eines Reverses, solches Guth bey erfolgender Veräußerung an einen vom Bauer-Stande zu überlassen, behörig adjudiciret werde; Also ist Unser Befehl hiermit, du wollest das nöthige hierauf verfügen. Mochten Wir mit Remission derer Acten dir nicht bergen: Und hieran geschicht Unser Will und Meinung. Datum Dreßden, am 14. Jan. Ao. 1739.

B.

Urtel in Sachen D. W. Beklagtens und Ch. B. Klägers.

Daß Beklagter in Betracht, daß das in dem Kauf-Briefe enthaltene Pactum den Auszug betreffend pro reali zu achten und gerichtlich confirmiret worden, den auf dem Freyerischen Guthe zu Sehlis hafftenden Auszug an 6. Scheffeln Korn Dreßdner Maaß, so wohl den Rückstand von 4. Jahren her, so viel er daran durch richtige Quittungen oder sonst zu vermindern nicht vermag, Klägern zu entrichten schuldig, und hat die unternommene litis denunciation, angesehen in dem Subhastantions-Patent die Licitanten wegen der Umstände dieses Guths auf gegenwärtige Acten verwiesen worden, nicht statt.

Fcult. Jurid. Lipſ. M. Majo 1740.

No. CCXXVII.

Leiterungs-Urtel Scab. Lipſ. am 29. Nov. 1740. publiciret.

Nunmehro was Beklagten 3. und 4tes Gravamen betrifft, aus denen Acten so viel zu befinden, daß, in Ansehung derselbe der dritte Besitzer des Guths nach dessen Subhastation und anjetzo die Frage, ob durch Anweisung derer Creditoren auf die Acta in dem Subhastations-Patente der in der Erläuterung der Proceß-Ordnung ad Tit. 39. §. 11. wegen Verfertigung einer ohngefährlichen Consignation vorgeschriebenen Obliegenheit Genügen geschehen, gegenwärtig nicht zu erörtern ist, im übrigen, daß Kläger von 4. Jahren her 6. Schfl. Korn jährlich zu fordern habe, bey denen Acten nicht dargethan, ermeldten Beklagtens unternommene litis denunciation vor unstatthafft nicht zu achten, dieser auch den Rückstand von dem auf den Freyerischen Guthe zu Sehlis hafftenden Auszuge an 6. Schfl. Korn Dreßdner Maasses von 4. Jahren her, Klägern zu entrichten, noch zur Zeit nicht schuldig, sondern

dern es ist vor allen Dingen D. C. F. S. zur Einlassung auf die Litis denunciation nach Vorschrifft der Erläuterung der Proceß-Ordnung ad Tit. XIV. §. 1. gebührend vorzuladen, und Kläger, zu welcher Zeit eigentlicher und Christian Freyer von einander gezogen, in Sächsischer Frist, Beklagtens Gegen-Beweiß, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurfft vorbehaltlich, wie recht zu erweisen pflichtig: Ergehet sodann disfalls ferner was recht ist.

No. CCXXVIII.

Leuterungs-Urtel de publ. M. Mart. 1741. a Facult. Jur. Witteb.

Daß es zwar, der eingewandten Leuterung ungeachtet, bey dem am 29. Nov. 1740. eröffneten Urtel zu lassen, jedoch wird der erkannte Beweiß und Gegen-Beweiß bis zu weiterer Erkänntniß billig ausgesetzet.

Rat. Decid.

Dieweil des Klägers Forderung noch lange nicht so liquid, als er sich einbildet, ist, und noch künfftig bey denen im vorigen Urtel ausgesetzten beyden ersten Gravaminibus, ob selbige ein onus reale sey, ausgemachet werden soll, hiernechst Kläger sich mit dieser seiner Forderung bey dem Concurse gemeldet, um deren Location angesuchet, auch darauf, wenn er binnen Sächsischer Frist Beweiß führen würde, rechts kräfftig vertröstet worden, diesen Beweiß aber desert werden, mithin seine Forderung erlöschen lassen, also fast nicht zu begreiffen ist, wie er diese seine bey dem Concurse erloschene Forderung nunmehro aus dem sub hasta verkaufften Guthe als ein onus reale suchen und die per subhastationem getilgte Hypothec aufwärmen könne, vielmehr Kläger, wenn der Litis Denunciat, D. S. obige Umstände bey der Vertretung an Hand giebt, abgewiesen, und wohl gar in die Unkosten vertheilet werden möchte, folglich die litis denunciation wohl gegründet ist, und wenn vermuthlich obiges Erkenntniß erfolget, der Beweiß vergeblich seyn und hinwegfallen würde; So ist nach Inhalt Unsers Urthels billig erkannt worden.

No. CCXXIX.

Auf interponirte Appellation wird am 8. Dec. 1742. allerhöchsten Orts erkannt.

Daß übel gesprochen und wohl appelliret, derowegen der erkannte Beweiß und Gegen-Beweiß nicht auszusetzen, sondern es bey dem am 29. Nov. 1740. eröffneten Urtel schlechterdings zu lassen.

No.

No. CCXXX.

Auf eingewendete Leuterung wird am 20. Julii 1743. pronunciret.

Daß Appellant den erkannten Beweiß zu führen nicht schuldig, sondern würde derselbe vermittelst Eydes erhalten, und daß er sich im Monath Febr. des 1736sten Jahres aus dem an Christian Freyern verkaufften Guthe zu Sehlis hinweg begeben, dergestalt beyde von einander gezogen, schweren, immassen ihm vor allen Dingen zu thun oblieget. So ist Appellat von solcher Zeit an den libellirten Auszug jährlich an 6. Schfl. Korn Dreßdnischen Maasses jenem zu erstatten verbunden ꝛc.

No. CCXXXI.

Auf Gegentheils Leuterung wird am 21. Mart. 1744. das vorige Urtel confirmiret, jedoch mit dieser Erklärung, daß Kläger auch, daß er nach dem Monath Febr. 1736. nicht wiederum im erwehnten Guthe seinen Aufenthalt und Wohnung, oder auch daraus seinen Unterhalt, entweder gantz noch zum Theil nicht gehabt, zuförderst mittelst Eydes zu erhalten schuldig.

B.

Als in Termino juratorio Kläger gemeldet, daß er zwar sich nicht gäntzlich aus dem Guthe hinweg begeben, sondern nur jezuweilen 1 Viertel Jahr, 4. Wochen, auch 14. Tage lang weg gewesen, und nicht würcklich weg gezogen, sondern seine Wohnung und Aufenthalt darinne gehabt, so wohl vom Februarii 1736. bis hieher in allen 22. Brode und 3. Mandel Käse aus dem Guthe bekommen, und wenn er da gewesen, bey der Kälte täglich etwa 2. Bund Stroh verbrannt, hingegen bey seinem Aufenthalte keine Arbeit in der Haußhaltung mitgethan; So ist er zu Abschwerung des Eydes nicht zugelassen und hierauf M. Oct. 1745. rechtlich erkannt worden: Daß Beklagter vom Monath Febr. 1736. Klägern den libellirten Auszug jährlich an 6. Scheffel Korn Dreßdnischen Maasses, bis auf gegenwärtige Zeit, so schlechterdings zu erstatten nicht verbunden: Würde dannenhero Kläger, nach vorhergehender Verwarnung vor der schweren Straffe des Meineydes, vermittelst Eydes, wie lange er jedes Jahr vom Febr. 1736. bis dato aus Beklagtens Gute zu Sehlis abwesend gewesen, und wie viel Bund Stroh ihme beym Auffenthalt im Gute diese Zeit über zur Feuerung gereichet worden, vermittelst Eydes anzeigen, und daß er vom Monat Febr. 1736. bis hieher, ein mehreres, als 22.

Brode und 3. Mandeln Käse, aus dem Guthe nicht bekommen, schweren; So ist Beklagter demselben, auf Haußwirthliche Ermäßigung, ein mehrers nicht, als was, nach Abzug desjenigen, so durch unterlassene Anhandgehung des Klägers in der Haußhaltung ihme abgegangen, desgleichen der die Zeit seines Anwesens in Anschlag zu bringenden Wohnung und Auffenthalts, so wohl der erhaltenen Brode, Käse und Strohes wegen der vergangenen Zeit, an dem Werthe der jährlich zu entrichtenden 6. Schfl. Korn, nach jedesmahligen Marck-Preiß zu entrichten, im übrigen gegen gäntzliche Räumung des Guthes von Klägern den verschriebenen Auszug diesem in Zukunfft zu reichen schuldig.

Fac. jur. Lipf. M. Oct. 1745.

Rationes decidendi.

Ob wohl Kläger, daß er bey Durchgehung des abzulegenden Eydes nur allein pro salvanda conscientia ein und das andere eingeräumet und daher zu Præstation des ihm rechtskräfftig zuerkannten Juramenti nochmahln zugelassen werden müsse, in denen Gedancken stehet: Hingegen Beklagter, nachdem Kläger, seinem Geständniß nach, in denen letzten 9. Jahren mehrere Zeit im Guthe sich befunden, als er daraus abwesend gewesen, gleichwohl, daß er von Ao. 1736. her darinnen keine Arbeit gethan, eingeräumet, und daß er Wohnung und Aufenthalt gehabt, auch Brodt, Käse und Stroh erhalten, bekennet, daß der bestimmte Casus des Auszugs gar nicht existire, und daher Kläger mit seiner Forderung wegen der vergangenen Zeit gäntzlich abzuweisen gewesen, in den Gedancken stehet.

Dennoch aber und dieweil Kläger keinen einigen Punct des entworffenen Juraments, wie solches vorgeschrieben, nach seinem eigenen Geständniß ablegen können, und die von ihm gemachten Erklärungen allen und jeden Puncten des Juraments diametraliter entgegen, folglich Kläger zu Leistung des Eydes, wie solcher abgefasset, nicht zugelassen werden können. Hingegen da der Fall des Auszugs auch darauf, wenn beyde Theile sonst von einander ziehen würden, gesetzet ist, und durch Subhastation des Guthes das Pactum des Auszugs in andern Stand, und die darinnen enthaltenen Bedingungen in Unordnung gekommen, folglich, da die Personen des ehemaligen Käuffers, der den Auszug versprochen, und des Verkäuffers, der in der Haußhaltung an Hand gehen sollen, sich geändert, das Voneinanderziehen fast unumgänglich geworden, und daher ad præscindendas lites, der in generalibus ver-

spro-

sprochenen Kost und Anhandgehens halber, der Betrag des jährlichen Auszugs zum Fundament zu legen, davon aber, was Kläger in natura diese Zeit über, an Wohnung und Aufenthalt, Brod, Käse und Stroh genossen, nicht weniger das lucrum cessans des Beklagten an entbehrten Anhandgehen, auf Haußwirthliche Ermäßigung in Ansatz zu bringen, ratione temporis futuri aber Beklagter auf die disfalls vorhandene rem judicatam zu weisen gewesen ꝛc.

Den 22. April 1746.

Wird die Sache verglichen, daß Herr D. Wipacher, gegen Räumung des Guths, Borsdorffen, quoad futurum jährlich den ausgemachten Auszug an 6. Schfl. Korn geben und von halben zu halben Jahren pränumeriren wolle.

No. CCXXXII.

Den 26. Januarii 1723.

Erschien in der Land-Stube Johann Baron von Tauche und hat wider Johann George Petri zu Tauche vorherbefindliche Klage übergeben. Johann George Petri wird solche vorgehalten, welcher gestehet, daß er nach dem in der Klage angezogenen Kauf-Contracte versprochen, Baronen als Verkäuffern und dessen Ehe-Weibe in dem von ihm erkaufften Hause Zeitlebens freye Herberge zu verstatten, und ihnen zu dem Ende eine Stube und Cammer auf die Stelle, wo der Backofen gestanden, bauen zu lassen, erinnert aber darwider exceptive, daß sein von Baronen erkaufftes Hauß bey dem letztern Tauchaischen Brande, benebst der darinnen vor ermeldten Baronen zu seiner Wohnung auf die Stelle, wo vor diesen der Backofen gestanden, erbauete Stube und Cammer, von Grund aus mit abgebrannt und also dadurch sein in obangeführten Kauffe gethanes Versprechen wieder weggefallen wäre, wie er denn auch sein abgebrandtes Hauß noch nicht völlig wieder angebauet, und unter das Dach gebracht hätte ꝛc. So könnte man ihm nicht zumuthen, daß er dergleichen vor ihnen wiederum von neuen erbaue, würde sich auch darzu nicht verstehen.

Domini

Reden Petri zu, sich mit Baronen in Güte zu vergleichen, und diesem benebst dessen Ehe-Weibe die freye Herberge Zeit ihres Lebens in dem von ihm erkaufften Hause zu verstatten, weil er sich einmahl dazu in obangeführten Kauf-Contracte verbindlich gemachet hätte.

No. CCXXXIII.

Ob wohl Klägere in denen Gedancken stehen, daß sie den verschriebenen jährlichen Auszug von Beklagten nicht abhohlen dürfften, sondern er ihnen solchen zuführen und in ihre Behausung liefern müste, indem selbiger unter die annuas præstationes, welche ad domum zu bringen, gehörete, auch mit denen Auszügen es gleiche Bewandniß, wie mit denen Geldern, die ein Schuldner gerichtlich deponiren wollte, hätte, der vor allen Dingen darzuthun verbunden wäre, daß der Creditor das ihm würcklich zu seinen Händen offerirte debitum nicht annehmen wollen, vielmehr ihn damit abgewiesen; Dennoch aber und dieweil, daß alle und jede præstationes annuae demjenigen, so sie zu fordern, auch dahin, wo er sich aufhält, gebracht werden müsten, nicht zu behaupten und von dem, was von oblatione debiti angeführet, als a diversis kein bündiger Schluß zu machen, arg. l. ult. ff. de calumn. Da hingegen bey Lieferung der Auszüge vornehmlich darauf, was desfalls abgeredet, zu sehen, siquidem conventionibus partium standum est, l. 1. §. 6. ff. deposit. vel contr. l. 23. ff. de R. J. und wenn, an welchem Ort der Auszug geliefert werden soll, nichts, wie hier geschehen, exprimiret worden, derselbe ordentlich in loco debitoris von dem Verkäuffer abgehohlet werden muß

Surd. de alimentis tit. 4. quæst. 16. n. 1.
Ruland a Valle Vol. 1. Conf. 22. n. 10. & 11.
Roderic de annuis redit. lib. 2. qu. 6. n. 2.
Joh. Phil. Lyncker de redit. ann. disp. 6. n. 22.

in Betrachtung daß solcher ex fructibus prædii abgestattet wird.

Döring in Biblioth. ICtor. Tit. de alimentis n. 260.

auch wiedrigenfalls es zu grosser Beschwerde des Käuffers, cum tamen duplici onere nemo gravari debeat,

L. 4. §. 2. ff. de L. Rhod. de jact.

gereicht; So hat Klägere Suchen nicht statt, sondern es sind dieselben besagten Auszug jedesmahl, wenn er gefällig, von Beklagten gegen Quittung abzuhohlen schuldig. V. R. W.

F. J. Lipf. M. Febr. 1731.

No.

No. CCXXXIV.

Ober-Hoffgerichts-Urtel Term. Trinit. 1734.

In Appellation-Sachen des Stiffts S. Crucis zu Nordhausen, contra Johann Paul Eckerten.

Erkennen Wir: Daß so viel Appellantens 1stes und 2tes Gravamen betrifft, in erster Instantz übel gesprochen, und wohl appelliret, derowegen Appellantens Principalen die streitigen Frucht-Zinsen von dem so genannten Ebraischen Guthe in Ufffterungen abzuholen, oder ein anderes, und daß Appellatens Principal mehrberührte Frucht-Zinsen nach Nordhausen zu liefern verbunden, zu erweisen nicht schuldig, sondern bemeldter Appellatens Principal, solche an klagendes Stifft nach Nordhausen zu liefern, schlechterdings gehalten, im übrigen ist in erster Instantz wohl gesprochen und wird diese Sache an den vorigen Richter remittiret.

No. CCXXXV.

Kläger Peter Damatsch contra Hanß Schrötern Beklagten, bringet kürtzlich an, welchergestalt er sein Hauß und Garten an Beklagten verkaufet, dabey aber sich nebst seinem Weibe auf Lebenslang freye Wohnung in dem verkaufften Hause ausdrücklich bedungen habe. Ob nun wohl sothaner Kauf in diesem Löbl. Judicio confirmiret, und das Hauß Beklagtem zur Lehn gereichet worden: so weigert er sich dennoch, die freye Wohnung in dem verkaufften Hause Klägern zu verstatten. Derowegen Kläger zu klagen bewogen worden, fordert von Beklagten richtige Einlassung und Antwort, nach deren Erfolg er zu erkennen bittet: Daß Beklagter Klägern die freye Wohnung Lebenslang in seinem Hause ohngehindert zu verstatten, auch alle dißfalls verursachte Schäden und Unkosten zu ersetzen schuldig sey. Desuper &c.

Hierauf

Hat Beklagter tacto baculo angelobet und versprochen, Klägern und seinem Eheweibe, an statt der versprochenen freyen Herberge, jährlich drey Thaler auf ihre Lebenszeit, und wenn eines von ihnen versterben solte, dem überbleibenden Theile die Helffte an 1. Thlr. 12. Gr. bey Gehorsam und Verpfändung seines Vermögens zu bezahlen, und jährlich in zweyen Terminen als Ostern und Michaelis, verspricht auch auf bevorstehende Ostern Klägern auf ein Jahr, so bereits verflossen, 3. Thaler zu bezahlen, so Kläger acceptiret. Heinrich Friedrich Engelschall, Landschreiber.

No. CCXXXVI.

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesetze Hansen Schönbrodts Klägers an einem, George Schönbrodts, Beklagten andern Theils, so derselbe Uns, samt denen diesfalls ergangenen Acten zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen.

Erachten Wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung, in Rechten gegründet, und zu erkennen seyn:

Daß Beklagter sein Gewissen gebührend vertreten, derowegen er von der wider ihn erhobenen Klage zu entbinden und loßzuzehlen, beyderseits aufgewandte Unkosten aber sind gegen einander zu compensiren und aufzuheben ꝛc.

Facultas Lipſ. Jur. M. Junii 1744.

Rationes decidendi.

Ob wohl Kläger, da er über den 10ten und 14den Punct der litis contestation den ihme referirten Haupt-Eyd dergestallt, daß er die Antritts-Lehn nebst dem jährlichen Erbzinse vor 2. und 3. Jahren und nur noch letztens bey Beklagten erinnert, und daß der verstorbene Vater Abraham Schönbrodt ihme Beklagten so wohl das Lehn-Geld, als auch den jährlichen gefälligen Zinß aus väterlicher Güte geschencket, jedoch dadurch an des Gutes Gerechtsamen nichts vergeben, sondern sich vielmehr dahin erkläret, daß solcher Erlaß seinem Nachfolger am Schöppen-Guthe unnachtheilig seyn solle, geschworen, folglich daß Beklagter von dem besitzenden Höffgen die Antritts-Lehn mit Erlegung 5. gl. gesetzter Lehn-Waare bey Klägern suchen, so wohl jährlich 3. Hühner als Erb-Zinß zu entrichten und den Rückstand von Ao. 1737. nachzugeben verbunden wäre, er in denen Gedancken stehet.

Dennoch aber und dieweil Kläger die übergebene Klage, auf ein von dem Rathe zu Delitzsch überkommenes Güthgen, worunter auch Beklagtens mit zu rechnen sey, gerichtet, gleichwohl aber solches in dem Kauf-Contracte nicht enthalten, vielmehr Beklagter per Documentum, daß das in gedachtem Contracte mit seinem Guthe überkommenes Höfgen kein Pertinenz-Stücke des Schöppen-Huffen-Guthes gewesen, sondern von allen Zeiten und von 3. und mehr Besitzern zu dem erkaufften Rüchlischen Guthe gehörig gewesen, welches auch durch den Lehn-Brief, daß Beklagter mit denen

zu

zu dem Rüchlischen Guthe vorhandenen Zubehörungen als Erbzinß-Guth von dem Hause Zschortau, keinesweges aber von dem Rathe zu Delitzsch, oder andern Schöppen-Huffen-Besitzern die Lehn erhalten, und davon 8. fl. 9. gr. nicht aber einige Zinß-Hühner auf St. Thomas-Tag, noch ein ander Laudemium, nehmlich die libellirte Antritts-Lehn, mit Erlegung 5. gl. zu entrichten habe, dargethan, worbey nicht auffer Augen zu setzen, daß der verstorbene Vater in seiner väterlichen Disposition, daß jegliches von seinen Kindern die Gaben wie vor und nach behalten, und keines deswegen dem andern einigen Streit erregen solle, deutlich verordnet, mithin Beklagter durch die unternommene Gewissens-Vertretung Klägers Intention zulänglich eliciret, weswegen derselbe von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, die Unkosten aber, da Kläger den referirten Eyd abgeleget, zu compensiren gewesen. So ist ꝛc.

A.

Dieweil Heyne bey Erkauffung des streitigen Stück Holtzes 10. gangbare Steuer-Schocke übernommen, folglich auch, nach deren Proportion, der Beytrag zu denen Einquartirungen und durchgehends in militaribus als ein annexum zu reguliren, gestalt das in dem Kauffe befindliche pactum fol. 29. daß Heyne mit der Einquartierung bey dem Dorffe Hartmannsdorf, obgleich solche nach denen Schocken angeleget werden möchten, zu allen Zeiten nichts zu schaffen, noch einigen Beytrag zu thun gehalten seyn, sondern hiervor Verkäuffer je und alle Wege mit seinem Guthe hafften und stehen solle, als denen Landes-Gesetzen zuwider vor nichtig und ungültig zu achten und allenfalls dem emtori der regreſs contra venditorem offen bleibet, gleichwie auch die immunitas ab oneribus, da der fundus einmahl beschocket, auch ultra tempus præſcriptum die übernommenen Steuern darvon entrichtet worden, vergeblich allegiret wird, diesemnach Heyne sich des geforderten Beytrags in tantum, auch weiln die Gemeinde zu Hartmannsdorff immittelst den Vorschuß zum Theil auf gerichtliche Andeutung gethan, sich des Ersatzes des erweißlichen quanti zu entbrechen nicht vermag, dahingegen der Meinichin übriges Suchen, wegen Abtretung des streitigen Stücke Holtzes gegen Restitution des Pretii, oder Uebernehmung mehrerer Schocke um deswillen nicht statt findet, weiln sie eines theils die Qualitæt eines Pertinentz-Stückes und unzuläßige Separation vom Haupt-Guthe nicht beybracht, andern theils die Schocke nicht von dem Haupt-Guthe abgenommen, und auf das andere Stück geleget, hierdurch dem

dem ærario principis und dem gemeinen Wesen einiges Nachtheil oder Unordnung nicht zugezogen, vielmehr das Stücke Holtz mit 10. gangbaren Steuer-Schocken oneriret blieben, welche nach Beschaffenheit des fundi und des davor errichteten Kauf-Schillings keine ungleiche Proportion zu haben scheinen. So ist jetztgedachter Heyne von seinem Stücke Holtze des beschehenen Vorwendens ohngeachtet den Beytrag zu denen Einquartirungs- und übrigen Militär-Anlagen nach Proportion derer darauf übernommenen 10. Schock zu thun, so wohl den diesfalls von der Gemeinde zu Hartmannsdorff erweißlich geleisteten Vorschuß wieder zu erstatten schuldig.

Facult. Jur. Lipſ. Menſ. Majo 1738.

B.

Dieweiln Klägere, daß der in Anspruch genommene Teich ein Pertinentz-Stück des zwischen ihnen getheilten Haupt-Guths gewesen, davon aber ohne Uebernehmung Steuer-Schocke, und anderer Landes Herrl. Beschwerungen abgekommen und dem Hause Grötsch abgetreten, endlich aber an jetzigen Beklagten gebracht worden, nicht erwiesen.

Auch obwohl, daß der alte Lehmann den Teich vor alten Zeiten zugleich besessen, beygebracht worden, dennoch, daß er ein Pertinentz-Stück des Haupt-Guths und diesem incorporirt gewesen, nicht dargethan und ex nuda possessione rei immobilis die Qualität eines Pertinenz-Stückes nicht schlechterdings zu inferiren ist. Hiernechst ob und wie viel Schocke auf solchem Teiche gehafftet, weder aus einem Steuer-Catastro noch durch derer Zeugen Aussage beygebracht, sowohl ohngeachtet lange vorher der Teich auf einen fremden gekommen, denen Klägeren jeden 47. Schock, mit deutlicher Benennung derer zu jedem Guthe gehörigen Grund-Stücke, zugetheilet und vor wie nach ohne einige Veränderung geblieben, ausserdem die Beschaffenheit des Teichs und ob er gantz ohne Steuern und Gaben, am wenigsten daß Onera auf solchen gehafftet, bey erfolgter Alienation aber zurück geblieben und auf derer Kläger Güther transportiret worden, nicht dargethan, auch Klägere, als des Alienantis Erben, dessen Facta vertreten, und wenn sie auch eine Abnahme der Schocke erhalten, dennoch solche dem Possessori gewehren und wieder erstatten müssen. So hat Klägers Suchen nicht statt, Compensatis expensis.

Facult. Jurid. Lipſ. M. Dec. 1735.

An die Creyß-Einnahme zu Leipzig.

No.

C.

Liebe Getreue: Wir ersehen aus eurem eingesendeten allergehorsamsten Berichte, was gestalt Johann Gottfried Heischkel zu Lehelitz, bey seinem ao. 1731. vom Vater Adam Heischkeln pro 1200. fl. angenommenen Hintersassen-Guthe, die Scheune im Jahr 1740. von Grund aus neu erhoben. Daher wir demselben in Land- und Pfennig-Steuern, nach angezeigten 55. gangbaren Schocken, ein- und in Quatembern, nach 7. gr. 9. pf. terminlichen Beytrage, ein halb Jahr, dergestalt in Gnaden erlassen haben, daß ihme der Betrag, nach angefügter Ausrechnung, aus des Leipziger Creysses Land- und Tranck-Steuer-Cassa, gegen Einreichung dieses Original-Befehls und eigenhändiger Quittung über den Enpfang des Geldes, richtig und ohne allen Abzug, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, bezahlet, und Krafft dieses in Rechnungs-Ausgabe paßirend verschrieben werde, gnädigst begehrende, ihr wollet ihm solches alsofort eröfnen, und daß er zur würcklichen Geniessung dieser unserer Gnade gelange, besorgen helffen, in denen fälligen neuern hergegen um so viel weniger einige Reste gestatten. Auch habet ihr Acht zu haben, daß so wohl die Hufe in Groß-Saareisser-Marck mit 6. gangbaren Schocken, als die halbe Hufe alda mit 9. Schock beständig mit dem Haupt-Guthe consolidiret verbleiben, und nicht wieder darvon veräussert werden; Welches in catastris anzumercken ist. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 3. Junii 1741.

An den Rath zu Leipzig.

D.

Liebe Getreue. Wir sind gnädigst gemeynet, auf euern eingesendeten allergehorsamsten Bericht, Christian Schumannen zu Lehelitz, da er, bey seinen ao. 1744. vom Vater Christian Schumannen pro 600. fl. angenommenen Hintersässer-Guth die Scheune, im Jahr 1746. von Grund aus neu erhoben, in Land- und Pfennig-Steuern nach denen aufn Haupt-Guthe, und darbey über 25. Jahre besessenen Grund-Stücken, zusammen hafftenden 40½. gangbaren Schock ein- und im Quatembern, nach 6. gr. 3½. pf. term. Quanto, ein halb Jahr dergestalt, daß ihme der Betrag, nach angeschlossener Ausrechnung, aus der Leipziger Creysses Land- und Tranck-Steuer-Cassa, gegen Einreichung dieses Original-Befehls und eigenhändiger Quittung über den Empfang des Geldes, richtig und ohne allen Abzug, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe bezahlet, und krafft dieses in Rechnungs-Ausgabe

paßirend-verschrieben werde. Gnädigst begehrende, ihr wollet ihme solches alsofort eröfnen, und daß er zur würcklichen Geniessung dieser Unserer Gnade gelange, besorgen helffen, in denen fälligen Steuern hergegen um so viel weniger einige Reste gestatten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Leipzig den 9. Octob. 1747.

An den Rath zu Leipzig.

No. CCXXXVII.

Von Gottes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, in obhabender Administration des Stiffts Merseburg ꝛc.

Liebe Getreue: Welchergestalt Tobias Körner und Martin Schirmer um Confirmation eines zwischen ihnen beyderseits über 2½ Acker Feld getroffenen Wiederkauf gebeten, und was sie darneben angeführet, das ist aus dem Original-Inschluß zu ersehen; Damit Wir Uns nun hierauf eines gewissen zu resolviren haben; So begehren Wir hiermit, ihr wollet, was es um der Supplicanten Anführen vor Bewandniß habe und warum ihr euers Orts den getroffenen Wiederkauf zu confirmiren euch verweigert, mit Rücksendung der Inlage, förderamst Bericht erstatten; Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Merseburg am 28. Julii 1701.

An den Rath zu Leipzig.

Bericht.

Hierauf sollen Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. wir allerunterthänigst nicht verhalten, wechergestalt einige Zeit daher in unsern Dorffschafften die Unordnung, daß man die zu einem Guthe gehörige Felder und andere Grundstücken einzeln zu veräusern sich unterstanden, eingerissen. Worwider wir denn, weil hieraus viele Inconvenientien erwachsen, solches in Zukunfft keineswegs ferner zu verstatten, die Anordnung gemacht. Ob nun wohl hierwider die Supplicanten fol. 2. vorgeben, daß weil durch einen Wiederkauf das Dominium nicht gäntzlich weggegeben werde, und diese Felder zu Körners Guthe nicht gehöreten, sie keineswegs hierwieder handelten. Nachdem aber, daß zu berührten Körners Guthe nurberührte Aecker allerdings geschlagen, fol. 5. klärlich zu ersehen, und da Körner anjetzo in der äusersten Armuth sich befindet, auch vormahls diese Felder an den jetzigen

Käuf-

Käuffer erblich zu verkauffen gesucht, augenscheinlich abzunehmen, daß er solche niemahls wieder einlösen werde, sondern blos in fraudem prohibitionis den Wiederkauf ersonnen, im übrigen durch einen Wiederkauf, bey welchen der Verkäuffer wider den Käuffer eine blosse actionem personalem behält, bey erfolgter Tradition das Dominium vollkömmlich transferiret, und also in gegenwärtigen Fall die zu Körners Güthlein gehörigen Felder einzeln veräusert werden, dergleichen einzelne Vereuserung aber dem Ao. 1623. ergangenen Mandat, welches Ew. Kön. Maj. und Churfürstl. Durchl. noch anjetzo genau zu beobachten, auch nicht einmahl die Theilung der grossen Güther, so doch noch eher geschehen könne, zuzulassen, in simili casu, unterm 11. Dec. 1697. fol. 3. allergnädigst anbefohlen, augenscheinlich zuwieder läuffet, und wenn man dergleichen zugäbe, alsofort erfolgte, daß man aus Pferde-Güthern Hintersassen, dargegen aus Hintersassen blosse Häußler mache, und also weder die ehemahligen Hintersassen die dem Lehns-Herrn schuldige Hand-Fröhne leisten, noch denen Pferdnern mit der Hand-Arbeit für die durch ihre genossene Hülffe bey dem Ackerbau beystehen, vielweniger die Pferdner, wegen Schwäche der Güther, die sonsten auf selbige gelegte Pferde halten könnten, und hierdurch der hohen Landes-Obrigkeit das Vorspannen bey Fortschaffung der Militz, Artillerie ꝛc. dem Lehns-Herrn die Pferde-Fröhne, Fuhren zur Kirch-Rechnung, Jahr-Gerichten, Wegschaffung der Bettelleute ꝛc. denen Hintersassen die Bestellung ihrer Felder, und der gantzen Gemeinde der Beystand in Feuers-Gefahr ꝛc. entzogen, hiernechst ratione derer Gefälle in denen Catastris täglich neue Confusion gemacht wird, auch auf diesem Fall auswärtige die zu den Güthern gehörige Grundstücken an sich ziehen, im Dorffe aber lauter leere Hütten verbleiben, ja wenn ein oder der andere das seinige conserviret, bey den Einquartierungen den Soldaten allezeit würcklich zu sich zunehmen, an statt des Lohns für sein gutes Haußhalten zu gewarten hat; Als haben Wir angezogener Ursachen halber den zwischen den Supplicanten getroffenen Wiederkauf zu confirmiren uns geweigert, ꝛc.

Leipzig den 25. Aug. 1701.

Rescript.

Liebe Getreue ꝛc. Wenn Wir denn in dieser Sache die Güte zu versuchen der Nothdurfft befunden, zu solchem Ende auch den bald kommenden 23. huj. pro termino anberaumen lassen. Als citiren und laden Wir euch hiermit, ihr wollet sothanen Tages frühe um 8. Uhr vor Unser Administra-

tions-Cantzley allhier durch einen hierzu gnugsam Bevollmächtigten erscheinen, mit ermeldten Körner gütliche Verhör und Handlung pflegen, in Entstehung Vergleichs aber rechtmäßiger Weisung gewarten, darnach ihr euch eures Orts zu achten. Datum Merseburg den 13. Sept. 1701.

Bericht.

Nachdem aber Allergnädigster König, Churfürst und Herr uns mit denen Supplicanten in einen Proceß einzulassen nicht wohl anzumuthen, indem wir ja nichts unbilliges an ihnen prätendiren, sondern wir deren geschlossenen Wiederkauff dahero, weil er Ew. Königl. Maj. Hohen Interesse und Dero allergnädigsten Befehle, wie nicht weniger dem Mandate de ao. 1623. als vermöge deren die Vereinzelung der Güther verbothen wird, augenscheinlich zuwieder läufft, unsers Orts zu confirmiren Bedencken getragen und hierinnen angezogenen allergnädigsten Anordnungen allerunterthänigst nachgelebet, hiernechst da durch Vereinzelung der Güther deren Besitzer zu Leistung derer Gefälle und anderen Præstandis unvermögend werden, auch unser Interesse hierunter versiret; Als ꝛc. geruhen allergnädigst, die Supplicanten mit ihren Suchen abzuweisen und es bey unserer beschehenen Verordnung bewenden zu lassen, zudem da wir wegen des so kurtz anberaumten Termins, vielerley anderer vorgefallenen Verhinderungen halber, jemand so fort abzuschicken unvermögend sind, nicht ungnädig aufzunehmen. Und Ew. Königl. Maj. jederzeit alle getreue Dienste zu leisten, verharren wir so willigst als pflichtschuldigst verbunden ꝛc.

Decisiv-Rescript.

Liebe Getreue; Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen des zwischen euch und Tobien Körnern jüngsthin allhier angesetzt gewesenen gütlichen Termins, in Schrifften eingegeben und gebeten. Nun sind Wir zwar nicht gemeinet gewesen, euch mit Supplicanten durch sothanen Termin in einen Proceß zu setzen, sondern haben vielmehr zu besserer Information, einiger mit einlauffenden Umstände halber, mit euch zu reden, der Nothdurfft befunden; Dieweil ihr aber nicht erschienen, so lassen Wir es vor jetzo an seinen Ort gestellet seyn, können aber aus angeführten Ursachen darbey geschehen lassen, daß ihr die von ermeldten Körnern gesuchte Veräusserung einiger Aecker Feldes und die darüber gebetene Confirmation vor dieses mahl verweigert, es könnte und wollte denn derselbe, daß solches Feld zu seinem Guthe nicht geschlagen, gebührend darthun, auf welchen Fall ihr solches zu Un-

ser

ser fernern Verordnung anhero zu berichten, und inzwischen Supplicanten dessen also zu bescheiden habt. Möchten Wir euch mit Rückſendung derer Acten nicht bergen; Und geschicht daran Unsere Meinung. Datum Merseburg am 4. Octob. 1701.

Friedrich Krausolt, D.

* * *

Pag. 150. der Hochfürstl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordnungen Parte II. Tit. VI.

Daß die Gedinge, Krafft welcher die Alienanten die Pflichten, so denen veräusserten Güthern anhaften, auf sich behalten, allerdings von Unkräfften seyn sollen.

Es mögen die Gedinge, so der Verkauf- oder sonsten Begeb- und Alienierung der liegenden Güther dergestallt angehenget werden, daß Krafft solcher der Alienant die denenselben anhafftende Schoß, Steuer und andere Pflichten auf sich behält, nicht allein zu einigem Präjuditz und Nachtheil deren, die solche Rechte darauf haben, durchaus nicht würcken, sondern sie sollen auch über dies, weil die Alienanten hierdurch öffters aus Unbedacht, oder in Meinung von einer gegenwärtigen Noth befreyet zu werden, ihnen und ihren Nachkommen alzubeschwerliche Lasten aufbürden, auch an sich selbst ungültig, und von Unkräften seyn, und dahero niemals darauf erkennet werden.

A.

Friedrich August, König, Churfürst, ꝛc.

Welchergestalt Paul Winckler ein von seinem Vater an Adam Ernst Senfften zu Pilsach ehedem, ohne Uebernahme einiger Schocke und Quatember verkaufftes, mit seinem Felde consolidiret gewesenes und nachhero zu dem nach Löbnitz gehörigen Forwerg Nöthnitz geschlagenes, auch nach des von Ende daselbst Absterben in Concurs verfallenes Stücklein Holtz, zu reluiren gesonnen sey und die Sache, vermöge der aus Unserer Landes-Regierung ergangenen Veranlassung, Unserer Ober-Steuer-Einnahme zur Entscheidung überlassen worden.

Wenn denn die Pertinentz besagten Holtzes mit Bartol Wincklers anjetzo Supplicantens Felde weder von den Löbnitzischen Gerichten, noch vom Curatore bonorum des Endischen Credit-Wesens, deinem Anführen nach, negi-

giret worden; Als begehren Wir vor jetzo gnädigst, du wollest diese Sache lediglich nach Vorschrifft des am 26. Jan. 1732. ins Land ergangenen Generalis ohne viele Weitläuftigkeit vollends abthun und bemeldten Endischen Credit-Wesen mit Präfigirung einer gewissen Frist freystellen, entweder proportionirte Schocke und Quatember von dem Felde auf das Holtz zu übernehmen, so wohl den recipocirlichen Vorkauf und Cavirung vor die Steuern, im Fall einer künfftigen Caducität, mit Supplicanten einzugehen, oder in dessen Entstehung das Grund-Stücke selbst, gegen Empfang des wahren Werths, an letztere hinwieder abzutreten, ꝛc. Dreßden am 7. Jul. 1742. ꝛc.

An das Creyß-Amt Leipzig.

Not.

Als denen sämtlichen Creditoribus hiervon vermittelst gewöhnlichen Patents Nachricht ertheilet und deren Erklärung erfordert worden, hat der eine seine Meinung dergestalt, daß er sich bey dieser auf beyden Seiten gefährlichen Sache denen pluribus conformire, mit scharffsinniger Bedachtsamkeit declariret, die übrigen Creditores aber die Wieder-Abtretung des Stück Holtzes mehr, als eine proportionirliche Uebernehmung Abgaben, deren Determination vielen Schwierigkeiten unterworffen seyn möchte, bewilliget.

B.

Unsern Gruß zuvorn; Erbare und gute Freunde.

Als ihr Uns Abschrifft zweyer Attestate sub A. & B. nebst 5. unterschiedenen Fragen zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen;

Demnach erachten Wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Und anfangs auf die erste Frage: Wird euch von denen Gerichten 1.) wenn Eltern bey ihren Lebzeiten ihre Güther oder Grund-Stücken an ihre Kinder verkauffen, in die Ausfertigung des Kauffs oder Lehn-Scheines die Clausul: Mit Vorbehalt der Sterbe- oder gesammten Lehn, eingerücket, worauf, wenn die Eltern hernach versterben, der Besitzer des Grund-Stückes Sterbe-oder gesamte Lehn bezahlen muß, allermassen sie solches in ihren Kauff-oder Lehn-Briefen, den sie so fort produciren müssen, verwilliget, widrigenfalls wider euch mit der Execution verfahren wird.

Ob nun wohl quoad 1.) die Gerichten in diesem casu de Laudemio introducendo & ampliando beflieſſen ſind, und in ſolchen Fällen dergleichen actus unternommen werden müſſen, bevorab, wenn ſie hernachmahls auf eine Verjährung oder Gewohnheit ſich beruffen wollen; Ueber dieſes der Lehn-Mann tempore inveſtituræ contradiciren und den Lehn-Schein mit dergleichen clauſul nicht annehmen ſollen; Dennoch aber und dieweil die Conſtit. ined. 1. ausdrücklich beſaget, daß wo die exactio Laudemii bereits L. O. *de ao. 1550. Tit.* von Ordnung und Freyheit der Städte, verb. die alte Gewohnheit und das unverneinliche Herkommen ꝛc. nicht eingeführet, auch ſolche *conſtit. ined. 1. verb.* ſoll daſelbſt nicht aufgebracht, noch gegeben werden nicht gefordert, geſchweige denn, *cum jus ſingulare a jure communi exorbitans ſtrictæ ſit interpretationis, hinc eo magis ſtricta interpretatio in hac materia locum ſibi vindicat, quo magis laudemium eſt onus & ſic odioſum, Carpzov. Lib. I. Reſp. 89. no. 25.* extendiret werden ſoll, mithin beſagte Gerichte propter hanc legem prohibitivam ſo wenig berechtiget, in die Lehn-Scheine dieſe Worte: Mit Vorbehalt der Sterbe- oder geſammten Lehn, zu ſetzen, als nach der Zeit daraus ein vinculum obligationis wider euch zu nehmen und ſo fort in hac cauſa illiquida mit der Execution zu verfahren, in mehrern Betracht, daß der Lehn-Mann in dergleichen præſtationem Laudemii gewilliget, quia finis literarum inveſtituræ ſaltem in eo conſiſtit, ut ſubditis documento ſint, inveſtituram eſſe peractam, ea vero, quæ dominus de Laudemiis in poſterum præſtandis adjecit, ad earum eſſentiam non pertinent, ſed ſunt accidentalia. *Leyſer de probat. Laudem.* nicht geſaget werden mag, abſonderlich, wenn dergleichen Lehn-Scheine dem Bauersmann ausgehändiget werden, bey dem gar leicht propter ſtupiditatem ein Irrthum zu präſumiren, und welcher propter ignorantiam juris alias haud nocivam, l. 8. 9. pr. d. jur. & facti ignor. keineswegs zu imputiren, daß er ſich per proteſtationem darwider nicht verwahret hat, allermaſſen ihm nur dieſes eintzige, daß er dergleichen Lehn-Schein angenommen, beyzumeſſen, welches aber nicht denjenigen effect hat, als wenn eine Quittung angenommen wird, zugeſchweigen, daß wenn Eltern bey ihren Lebzeiten die Grund-Stücke veräuſſern, Conſt. ined. 1. verb. Werth der Güther ꝛc. j. l. fin. C. de Jure Emph. keine immobilia mehr verlaſſen, noch bey dergleichen Verkauffung derer Güther die ſo genannte Sterbe-Lehn, morte non exiſtente, ſich äuſſern und vorhanden, mithin die clauſula reſervationis von keinem Effect ſeyn kan. So ſeyd ihr, wenn Eltern ihren Kindern

bey

bey Lebzeiten die Güther verkauffen, hernachmahln, wenn die Eltern sterben, Sterbe- oder gesamte Lehn, wenn gleich obige clausul dem Lehn-Briefe inseriret, zu entrichten nicht schuldig, es wäre denn durch Verjährung, Statutum oder absonderliche Verträge daselbst, ein anders eingeführet worden.

II.) Verlangen die Gerichte, wenn Eltern versterben, und mehr als ein, oder auch nur ein eintziges Kind, und unbewegliche Güther verlassen, von jenen so wohl, als von diesem die gesamte oder Sterbe-Lehn, von diesen auch noch darzu die Annehme-Lehn, wie nicht weniger von jenen, wenn sie die väterlichen Grund-Stücken unter sich in natura vertheilen, oder aber die Mit-Erben ihre portiones von Grund-Stücken vor Geld anschlagen, indistincte und letzten Falls auch die Annehme-Lehn. Ob nun wohl obgedachte Gerichte vor sich diesfalls anführen möchten, daß es bey ihnen die Gewohnheit, Laudemia in tantum sunt præstanda, in quantum sunt recepta, Horn. Jurisp. Feud. C. XVII. §. 22. so mit sich brächte, und vermittelst selbiger ihnen ein jus quæsitum erwachsen, welches ihnen wider Willen nicht zu entziehen; Solchemnach die Besitzere derer Güther sich beyzumessen, daß sie nicht justo tempore, und ehe noch die Gewohnheit convalesciret, widersprochen, und wenn auch schon dieser Fälle halber die constitutio inedita I. in contrarium angezogen werden solte, dennoch kein Zweiffel übrig, daß nicht consuetudine contraria etwas anders eingeführet werden könne.

Nam cum ea in tacito superioris consensu se fundare debeat, quis dubitet, Principem legi prohibitivæ a se latæ tacite derogare posse; Dennoch aber und dieweil ordentlicher Weise Kinder, wenn ihre Eltern versterben, von denen ererbten Grund-Stücken, weil sie mit in prima investitura begriffen, *Hartm.* Pistor. P. I. qu. 50. n. 59. Frantzk. de Laud. c. 8. *no.* 20. und die Person des Erblassers repräsentiren. *L. u.* d. lib. & posth. l. f. C. de impub. & al. substit. §. 2. J. d. hered. qual. & diff. Const. ined. 1. verbis: läßt Kinder, gar keine Lehnwahre entrichten dürffen, dieses auch auf den Fall, wenn sie ad divisionem provociren, weil jeder von denen Erben den Erblasser in seiner Person repräsentiret, erstrecket wird, allermassen auch, wenn die Erben die verlassenen immobilia in natura theilen, kein neues Eigenthum erlanget wird, sondern dasjenige, welches zuvor gemeinschafftlich oder ungetheilet gewesen, nur pro virilibus portionibus *vid.* l. un. C. de impon. lucrat. descriptione. Baldus Vol. 3. cons. 326. Richter Dec. 83. n. 132. Coler P. 1. D. 33. n. 33. Const. ined. verb. und ein jeder zugefallen Theil besitzet, getheilet wird, es wäre denn, daß bey der Theilung einem von den Mit-Erben das ganze Grundstücke zuge-

zugeschlagen würde, und dieser denen übrigen Mit-Erben Geld dafür entrichtete, indem solchen Falls diversitatis ratio vorhanden, quia is, qui pecuniam accepit, amplius defunctum repræsentare nequit, cum hic pecunia non succedat in locum rei & is, qui solus prædium hoc casu comparavit, pro emtore seu singulari successore habeatur.

Mithin letztern Falls ein Kind per exceptionem a regula die Annehme-Lehn-Waare zu entrichten verbunden; Endlich wenn auch an manchen Orten per consuetudinem præscriptam, daß Kinder Lehn-Waare zu entrichten schuldig, eingeführet wäre, darzu nicht ordinaria, sondern weil die const. inedit. 1. unter die leges prohibitivas zu rechnen, *Ziegler* de jur. Maj. L. 1. c. 5. §. 92. Mynsinger Observ. 3. Chassanæus ad Consv. Burgund. L. IV. des Justices §. 2. Ockel de præscript. immem. §. 11. immemorialis præscriptio erfordert wird, und demjenigen, der solche vor sich anziehet, weil diese Gewohnheit nicht präsumiret wird, *Leyser* de prob. Laudem. §. 7. zu beweisen, und da diejenige Lehn-Waare, so per alienationem, e. g. pactum vel statutum eingeführet, auf diejenigen Fälle, da der Lehnmann verstirbet, nicht zu extendiren, allermassen inter acquisitionem feudi per emtionem als per titulum singularem und per successionem als titulum universalem ein mercklicher Unterscheid zu befinden, so kan auch nicht von einem auf das andere, ob odium causæ *a. l.* 1. §. 20. ff. de exerc. act. l. 21. ff. de milit. testam. Ludwell de renov. invest. p. 450. geschlossen und daher in præsenti causa von einem Grundstücke nicht doppelte oder dreyfache Lehn-Waare gefordert werden: So sind ein oder mehrere Kinder, wenn ihre Eltern versterben, von denen ererbeten oder in natura getheilten Grundstücken weder Sterbe- oder gesammte- noch weniger Annehme-Lehn zu entrichten verbunden, es wäre denn, daß ein anders von undencklichen Jahren her daselbst eingeführet, oder per statuta oder absonderliche Verträge ein ander Recht acquiriret worden.

III.) Verlangen ferner die Gerichte, wenn ein Fremder das Guth durch ein Testament ererbet, daß er eben so wohl Sterbe- oder gesammte- und Annehme-mithin doppelte Lehn-Waare bezahlen solle: Ob nun wohl ein heres testamentarius *Constitut. ined.* 1. Lehn-Waare entrichten muß, ungeachtet sonst derselbe mit dem Erblasser vor eine Person geachtet wird, allermassen bey dem hærede testamentario der Vasall geändert wird, und weil der Erbe als ein Fremder nicht mit in der ersten investitur begriffen, sondern vielmehr als ein neuer Besitzer vom Lehn-Herrn die Investitur, *Const. ined.* 1. *verb.* son-

dern fremde. Coler. P. 1. Dec. 23. *n.* 24. bitten muß; Dennoch aber und dieweil einem Fremden das Grund-Stücke uno saltem titulo, nehmlich per testamentum an- und zugefället, der dominus directus auch den Vasallum nur einmahl recipiret; Hiernechst die angezogene constit. ined. 1. von Leistung einer Lehn-Waare und nicht von mehrern redet, endlich die præstatio laudemii maxime odiosa und von einem Falle auf den andern, *a. l. 1.* §. 20. ff. de exerc. act. l. 21. ff. de milit. testam. Ludwell de renov. invest. *p.* 450. in præjudicium vasalli nicht zu erstrecken und über dieses alles aus dem attestat sub A. das Gegentheil offenbarlich erhellet. So sind die Gerichte von dem Fremden, der des defuncti Grund-Stücke ex testamento oder legato überkömmt, zwar nicht doppelte Lehn-Waare, sondern nur einfache zu fordern verbunden.

IV.) Verlangen die Gerichte, wenn ein Vater seine Töchter aussteuert und ihnen ein Guth oder Grund-Stücke mitgiebet, oder auch ein Paar Nachbarn ihre Grund-Stücke gegen einander, mit oder ohne Zugabe Geldes vertauschen, das Annehme-Lehn-Geld indistincte nach dem Werth des Grund-Stückes. Ob nun wohl die Gerichte ratione der Aussteuer vor sich anführen möchten, daß die datio in dotem eine würckliche Veräuserung sey, *l. un.* de jur. dot. Ant. Faber Dec. 99. Error. pragm. c. 1. 2. & 3. und andere darinnen einen Unterscheid machen; Ob das Grund-Stücke gewürdert oder ungewürdert mitgegeben worden, und in dem letztern Fall, daß die Lehn-Waare nicht zu entrichten, im erstern aber, daß solche zu bezahlen sey, behaupten wollen; Hiernächst so viel den Tausch betrifft, die leges civiles *l. fin.* jung. Gloss. in verb. permutando & in verb. æstimationis, C. de jure emphyt. disfalls klar, zumahln da die permutatio eine species alienationis sub genere *Hartm.* Pistor. P. I. q. 50. *no.* 27. mit begriffen, mithin in beyden Fällen die Lehn-Waare nach dem wahren Werthe zu entrichten wäre; Dennoch aber und dieweil, wenn ein Vater die Tochter mit einem Grund-Stücke aussteuert, darum keine Lehn-Waare zu fordern, weil es eine alienatio necessaria *l. 2. d. Jur. dot.* ist, hierüber in Const. ined. 1. disponiret, verb. also auch wo ein Vater seiner Tochter, die er aussteuert, ein Guth mitgiebt, ist sie oder ihr Mann Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, vid. Carpz. P. II. Const. 39. *Def.* 18. hiernechst so viel den Tausch betrifft, ebenfalls in Electoratu keine Lehn-Waare zu fordern, allermassen *per* Const. ined. 1. verb. wo aber die Güther durch permutation und Umwechselung verändert, so gebühret dem Lehn-Herrn keine Lehn-Waare, Lyncker. dec. 465. disponirt, es wäre denn, daß Geld

zugegeben worden, davon hat man Lehn-Waare von dem Beysitzer, Carpz. P. II. c. 39. d. 15. Berger P. I. Resp. 37. zu fordern: So seyd ihr, wenn ein Vater seine Töchter mit einen Grund-Stücke ausstattet, oder die Nachbarn ihre Grund-Stücke gegen einander vertauschen, keine Lehn-Waare zu entrichten schuldig, es wäre denn in dem Tausche baares Geld mit zugegeben, oder in beyden Fällen diesfalls ein anders bey euch per præscriptionem, statutum, oder absonderliche Verträge eingeführet worden.

V.) Fordern die Gerichte in allen solchen Fällen noch ein gewisses von 100. fl. als Schreibe-Schilling, und beziehen sich so wohl disfalls, als auch bey einigen Gerichten derer Lehn-Waare halber, auf die præscription. Ob nun wohl, so viel den Schreibe-Schilling betrifft, solcher in der constit. inedit. zu fordern erlaubet, und solcher nicht dem domino selbst, sondern dessen Minister vor die Fertigung des Lehn-Scheines bezahlet wird, solcher auch bey der permutatione prædiorum, Jac. Schulte in addit. ad Modest. Pistor. P. 2. quæst. 67. no. 7. zu bezahlen und zur Einführung der geforderten Lehn-Gelder præscriptio ordinaria, Gail. L. 2. O. 31. n. 1. Richter Dec. 83. n. 143. sqq. von einigen vor hinlänglich erachtet wird. Dennoch aber und dieweil in der neuen Tax-Ordnung von Schreibe-Schilling nichts enthalten, mithin, da in selbiger auch, die widrige Gewohnheit und Verjährung disfalls anzuziehen, bey Straffe des vierfachen Ersatzes verbothen, gleichwohl aber die Ausfertigung des Kaufs- oder Lehn-Scheins nicht umsonst verlanget werden kan; Hiernechst was de præscriptione ordinaria vorgeschützet wird, allbereit oben bey dem andern membro dieser Frage hinlänglich beantwortet worden: So mögen zwar die Gerichte von jeden 100. fl. des Kauff-Pretii 12. gl. unter dem Titul eines Schreibe-Schillings nicht fordern, jedoch ihre Schreibe-Gebühren von den Kauf- oder Lehn-Schein nach Vorschrifft der neuen Tax-Ordnung wohl einrichten, und mag sie darwider die Verjährung nicht schützen.

Zum andern und auf die andere Frage. Sind unter der Gemeinde zu Döbriß Nachbaren, so Mann-Lehn-Güther besitzen, die bey der Dorffs-Obrigkeit zu Lehn gehen, und ihr verlanget zu wissen, ob bey solchen Mann-Lehn-Güthern, nach erfolgten Ableben des domini directi, oder vasalli, die Lehn bey Verlust derselben, in der hierzu gesetzten Jahres-Frist, zu renoviren, oder aber es, wie bey anderen Zinß-Güthern, wegen Suchung der Lehn und Entrichtung der Lehn-Gelder zu halten sey? Ferner: ob bey erfolgten Ableben des Vasalli ohne männliche Erben, dessen nächster Anverwandter, männ- oder

weiblichen Geschechts, ohne Mitbelehnschafft succediren könne, oder das Guth dem domino directo, mit Ausschliessung aller anderen Freunde, wieder anheim falle, dergestalt, daß auch jener diesem es gegen Zahlung eines billigen Aequivalents abzutreten nicht gezwungen werden mag? Ob nun wohl, bey Entscheidung einer Lehn-Frage die Beylegung derer Lehn-Brieffe, wenigstens in Abschrifft, unumgänglich nöthig seyn will, allermassen aus solchen die qualitas feudi und die præstationes zu ersehen: Hiernächst die Lehnleuthe zu Döbriß, zu Behauptung der ordentlichen Allodial-Succession, vor sich anführen möchten, daß ihre feuda rustica keine andere, als hæreditaria wären, indem in denen feudis hæreditariis das Jus agnationis statt habe, und dahero keine simultanea investitura nöthig, ferner, die ignorantia juris, wenn binnen Jahr und Tag das Lehn nicht renoviret wird, dem Bauersmanne nicht zu statten kömmt, indem dieser Fall nicht in casibus a jure expressis, (*Seraphin* d. priv. juram. p. 119. n. 3. Farinac. Op. Crim. qu. 160. *n.* 193.) enthalten ist, dahero von einigen, daß ein Bauersmann dieserwegen des Lehns verlustig werde, *Rauchb.* Qv. Jur. Civ. & Saxon. qv. 21. in fin. Tiraquell de poen. caus. *ll. n.* 7. asseriret wird. Hiernechst die Bezahlung der Lehn-Waare inter odiosa. (*Cravetta C.* 332. *n.* 720.) zu rechnen, auch von denen feudis antiquis ordentlicher Weise nicht gefordert wird, angesehen, nach dem Lehn-Rechte, die renovatio investituræ und die collatio umsonst geschicht, auch der Vasall zu nichts mehr, als zu Leistung der Lehns-Pflicht, *v. II. F.* 3. *pr.* obligiret, solchemnach der Lehns-Herr entweder einen Vertrag im Lehn-Brief, oder ein Statutum und Gewohnheit, *Duar.* C. 13. n. ult. Guido Papa Dec. 415. n. 3. Rosenth. C. VI. Concl. 66. n. 2. Hartm. Pistor. c. l. *n.* 61. vor sich zu allegiren hat, daß die streitigen Grund-Stücke feuda laudemialia seyn; Dennoch aber und dieweil diejenigen Mann-Lehn-Güther, so einige von der Gemeinde zu Döbriß besitzen, überhaupt unter die feuda ignobilia zu referiren, indem sie ordentlich dem Bauersmann zu gute eingeführet, und nur denenselbigen pflegen verliehen zu werden, diese feuda auch in regula vor feuda propria zu achten; Dahero dasjenige, was die Lehn-Rechte vom feudo nobili verordnen, ebenfals ad ignobile, cum nulla hic diversitatis ratio dari possit, *Coccej.* de eo, quod justum est circa rust. in mat. feud. §. 20. zu referiren; cum naturalia regulariter præsumantur inesse feudo, ideo & in dubio quodlibet feudum præsumitur propriium. *Mozzius* de Feud. Tit. de natur. no. 13 Vultejus d. Feud. l. 1. c. 8. *n.* 50. Besonders in Sachsen, wie die Lehn-Briefe feudorum nobilium & ignobilium mit mehrern besagen. Dannenhero, so viel insonderheit die Succession betrifft, kein Anverwander, im Fall der Lehnmann

keine

keine Erben männlichen Geschlechts nach sich verlässet, wenn er nicht zugleich ein simultanee investitus ist, succediret, auch solches in Sachsen, so wohl durch Observanz, als auch durch Lehn-Briefe, darinne der simultanee investitorum gedacht wird, Andr. Rauchb. in quæst. Jur. Civ. & Saxon. qu. 21. n. 30. approbiret wird; Solchemnach denen feudis rusticis so schlechterdings die qualitas hereditariorum nicht zugeschrieben werden kan, ferner ratione renovationis investiturae in Sachsen, bewährter Rechtslehrer Meinung nach, durch die Gewohnheit, *Carpz. P. 2. C. 45. d. 21.* eingeführet, daß die Besitzer eines Bürger oder Bauer-Lehns, e. g. Schultzen- oder Richter-Guthes Mannlehn, als von welchen nur jährliche Pensiones, oder auch servitia personalia zu leisten, des Lehn-Guths nicht verlustig werden, wenn sie binnen Jahr und Tag um die Lehns-Erneuerung nicht ansuchen, allermassen solchenfalls kein offenbahrer contemtus des Lehn-Herrens, Joh. Schneidew. d. feud. P. 5. n. 2. Hartm. Pistor. P. 2. qu. 31. no. 2. noch weniger ein dolus, *quod* rustici a dolo illo præsumto sint immunes l. 7. §. 4. ff. de jurisdict. Carpz. L. 6. Resp. 122. n. 18. Hahn ad Wesenbec. de jurisdict. verb. nisi error, vorhanden, mithin selbige in dergleichen Fälle ausserordentlich *Struv.* Syntagm. J. F. c. 10. Horn. Cap. XVII. §. 18. Rosenthal de Feudis c. 7. concl. 32. *n. 3.* bestrafft zu werden pflegen: Endlich, so viel die Abforderung der Lehn-Waare betrifft, selbige vi dominii directi verlanget, und durch die Gewohnheit an vielen Orten auf die Lehn-Güther extendiret werden kann, dannenhero solche in renovatione feudi meistentheils novi a. l. fin. C. de jur. emph. Guid. Papa Dec. 415. n. 3. gefordert zu werden pfleget. So seyd ihr zwar bey denen Mannlehn-Güthern die Lehn binnen Jahr und Tag, aber nicht bey Verlust derselben, zu renoviren schuldig, auch alsdenn die Lehn-Waare, es wären denn feuda laudemialia, zu entrichten nicht verbunden und mögen, wenn keine männliche Erben vorhanden, so wenig das weibliche Geschlechte, als diejenige, so nicht simultanee investiti sind, succediren, es wäre denn in feudis hereditariis.

Zum dritten und auf die dritte Frage: Verlangen einige Gerichts-Obrigkeiten im Stiffte Zeitz von ihren Unterthanen, wenn sie in ein ander Stiffts-Dorff, oder in Chur-Sächsische Dörffer ziehen, Abzugs-Geld, wollen auch die gebetenen Reverse nicht ertheilen und solchergestalt bey deren andern Obrigkeit das jus retorsionis veranlassen; Dannenhero ihr zu wissen verlanget: Ob nicht die Gerichts-Obrigkeit in Zeitzischen verbunden, die Unterthanen von einem Orte zum andern ohne- aus dem Zeitzischen aber ins Chur-Fürstliche gegen gewöhnliche Revers, ohne Abzugs-Geld ziehen zu lassen, auch

auf Verlangen der Unterthanen Reverse auszustellen und anzunehmen? Ob nun wohl die Obrigkeit sich auf ein Statutum, oder übliche Gewohnheit, so sie zu beweisen hat, *Carpz.* P. 3. C. 38. D. 19. *Mev.* P. 2. Dec. 165. & P. 7. Dec. 28. Berg. Oec. jur. L. 1. Tit. 2. Th. 18. n. 8. *p. 88.* gründen wird, und wo solches einmahl eingeführet, wider diejenigen, so in fremde Gerichte ziehen wollen, *Berlich* P. 3. Concl. 52. n. 20. Wernher in suppl. nov. ad P. 4. *obs. 125.* exerciret werden mag, auch dergleichen Obrigkeit nicht zu zwingen, das Jus detractionis fahren zu lassen, oder reversales, *Berger* Oecon. Jur. L. 1. tit. 2. th. 18. n. 5. *p. 88.* anzunehmen, übrigens das jus retorsionis auch in gabella emigrationis *Wernh. sel. Obs. P. 4. Obs. 195.* statt hat; Dennoch aber und dieweil in dem Stiffte Zeitz 1721. ins besondere ein allergnädigster Befehl juxta Docum. sub B. publiciret ist, daß von denen Unterthanen, so lange sie nicht aus des Stiffts Zeitz Bothmäßigkeit sich begeben, die Abzugs-Gelder gar nicht gefordert, von denen aber, so nach Pegau, oder andere Chur-Fürstl. Oerter ihr domicilium transferiren, die gewöhnliche Reverse angenommen werden sollen.

So sind die Gerichts-Obrigkeiten im Zeitzischen schuldig, die Unterthanen im Stiffte Zeitz von einem Orte zum andern ohne- aus dem Zeitzischen aber ins Churfürstliche gegen gewöhnlichen Revers ohne Abzugs-Geld ziehen zu lassen, auch auf Verlangen derer Unterthanen Reverse auszustellen und anzunehmen.

Zum Vierdten und auf die 4te Frage. Sind zu Döbriß von ein und anderen Haupt-Güthern durch Verkauff, Tausch, Theilung ꝛc. besondere darzu gehörige Grund-Stücke ohne- oder doch unproportionirte Steuer-Schocke und andere Abgaben weggekommen, auch solche abgekommene Stücke geringer, als sie an sich selbst sind, e. g. ein und ein halber Acker nur vor einen Acker angegeben und beschocket worden; Dannenhero ihr zu wissen verlanget: Ob nicht die Besitzere, solcher gar nicht, oder doch unproportionirlich beschockter, auch weniger, als sie an sich selbst halten, angegebener Grund-Stücken, auf Verlangen des Besitzers, vom Haupt Guthe diesem, gegen Bezahlung des dafür gegebenen Werthes, solche wieder abtreten, so wohl von der Uebermasse der bisher gehabten Nutzungen Rechnung ablegen, die Uebermasse solcher Nutzungen, zusammt denen vor ihn bezahlten Steuern und Abgaben restituiren, oder doch wenigstens das über das Maaß des an ihn verkauften Feldes ohne Entgeld wieder abtreten müsse. Ob ihr nun wohl zu Behauptung eurer Meynung vor euch aufführen könntet, daß die Vereinzelung derer Grund-Stücke allbereit per Mandata de ao. 1623. 1681. und Dec. nov. 65. verbothen und die exceptio præ-

scri-

scriptionis wider die angezogenen Mandata, als leges prohibitivas, darum nicht statt habe, weil sie die Besitzere sothaner Pertinenz-Stücke in malam fidem constituire, mithin selbige als malae fidei possessores Rechnung, abzulegen, so wohl die Uebermasse des Grund-Stückes schlechterdings abzutreten, als auch diesen gegen Restitution des Kauff-Pretii zu erstatten verbunden. Dennoch aber und dieweil das allergnädigste Mandat vom 26. Jan. 1732, diesfalls zwischen der ergangenen und jetzigen Vereinzelung derer Grund-Stücken einen decisiven Unterscheid machet, und denen Besitzern derer von denen Haupt-Güthern abgekommenen Pertinentz-Stücken ratione præteriti temporis frey lässet, entweder proportionirliche Onera zu übernehmen, oder das Stücke gegen Erlegung des Pretii nach dem jetzigen Werthe abzutreten: So sind die Besitzere derer vom Haupt-Guthe vor dem 1732. Jahre abgekommenen Pertinentz-Stücke zwar nicht wider ihren Willen, noch weniger gegen Bezahlung des ehedem dafür gegebenen Werths, solche abzutreten, jedoch aber proportionirte Onera, mit Genehmhaltung der Ober-Steuer-Einnahme, zu übernehmen schuldig, im Fall sie aber solche wieder abtreten wollten, der Werth dererselben nach jetziger Taxe einzurichten.

Zum letzten und auf die 5te Frage: Verlangen die Gerichte, wenn ein Guth, worzu auswärtige Grund-Stücken gehören, verkaufft wird, und der Kauff vor unterschiedenen Gerichten, wohin jedes Grund-Stücke gehörig, confirmiret werden muß, daß die Unterthanen die Confirmation-Gebühren, ohne Absicht eines jeden besondern Grund-Stückes Werths, von der Kauff-Summe des gantzen Guthes bezahlen sollen. Dahero ihr des Rechtens berichtet seyn wollet; Ob die Obrigkeit die Confirmations-Gebühren in solchem Fall nach der gantzen Kauff-Summa, oder nur nach dem Werthe des Grund-Stückes, so unter ihren Gerichten lieget, fordern könne? Ob nun wohl die Gerichte disfalls vor sich anführen können, daß in der Tax-Ordnung de ao. 1724. Tit. 1. n. 15. versehen, daß bey der Confirmation eines Kauffs die Gebühren nach der Kauff-Summe zu reguliren, und zwischen denen Grund-Stücken, so unter ihrer und anderer Jurisdiction gelegen, nicht distinguiret werde; Dennoch aber und dieweil in angezogener Tax-Ordnung der Locus lediglich von denenjenigen Immobilibus, die unter der Jurisdiction des Judicis confirmantis liegen, anzunehmen, allermassen die Auflassung der Lehn vor dem Judice rei sitæ geschehen muß, dieser auch mehr nicht, als resigniret worden, einem andern conferiren und confirmiren kan, mithin das honorarium pro confirmationis actu ultra pretium rerum, so unter seiner

Ge-

Gerichtsbarkeit gelegen, sich keinesweges erstrecken kan: So ist die Obrigkeit die Confirmations-Gebühren in solchem Falle nicht nach der gantzen Kauff-Summe, sondern nur nach dem Werth des Grund-Stücks, so unter ihren Gerichten lieget, zu fordern berechtiget. Alles von Rechts wegen; Uhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Facult. jurid. Lipsiensis M. Sept. 1742.

An die Gemeinde zu Dobriß.

No. CCXXXVIII.

Lie be rtreue. Nach Verlesung eures, wegen Christoph Kahlens zu Sommerfeldt vorhabenden Veräusserung eines Stücke Feldes von 20½. Ruthen lang, und 6. Ruthen breit, von seinem vor 3. Jahren um 2100. fl. erkauften und nach 30. Acker Feldes gelegenen Guthe daselbst, und besonders von dem an der Leipzigischen Strasse gelegenen ¾ Acker-Stücke an Hanß Weyden zu Erbauung einer Wind-Mühle, unterm 1. Aug. jüngsthin erstatteten allerunterthänigsten Berichts, lassen Wir in Gnaden geschehen, daß weil, euerm unvorgreiflichen Gutachten nach, das Haupt-Guth dadurch nicht geschwächet, sondern vielmehr um die 3. mit übernehmende Schocke erleichtert wird, der Kauff abgeredeter massen confirmiret und vollzogen werde; Begehren aber dargegen gnädigst, ihr wollet alles in Catastris deutlich zu künfftiger Nachricht anmercken, den Verkäuffer auch dahin anweisen, daß auf den Fall, wenn die Wind-Mühle eingehen, oder sonst hinwieder caduc werden solte, das Haupt-Guth, gegen Zurücknehmung des Platzes, die darauf liegende 3. Schock zu vertreten, und dem Aerario wieder zu vergeben habe. Daran geschicht Unsere Meynung. Leipzig den 17. Octob. 1726.

No. CCXXXIX.

Friedrich August ꝛc.

Vester und lieber Getreuer; Wir haben verlesen gehöret, was ihr wegen vorhabender Zertheilung des Zeubischen Guths zu Naunhoff und dessen Abtretung an seinen Bruder Siegmund und Andreas Hellern, an jeglichen zur Helffte, unterm 25. Aug. a. p. mit Einsendung hierbey zurück kommenden Fasc. Acten allerunterthänigst einberichtet und zu Unserer Entschliessung gestellet habt. Alldieweil ihr nun davor haltet, daß diese Zertheilung des vormahls Schwartzburgerischen Guthes, seiner Weitläufftigkeit halber, denen Käuffern mehr vortheilhafftig, als schädlich sey. So wollen Wir in Gnaden

den geschehen lassen, daß es damit den verlangten Fortgang, jedoch dergestalt haben möge, daß ein Theil vor des andern Caducität haffte und da über lang oder kurtz einer von denen jetzigen Besitzern oder deren Erben schlüßig werden sollte, seinen Theil zu verkauffen, der oder dieselben gehalten seyn sollen, dem Besitzer andern Theils, oder dessen Erben, jedesmahl den Vorkauff vor einen Fremden zu lassen. Wannenhero Unser gnädiges Begehren, ihr wollet solches sogleich denen Interessenten eröffnen und daß der Erbkauf darauf eingerichtet werde, gehörig besorgen ꝛc.

No. CCXL.

Lieber Getreuer; Welchergestalt uns Jeremias Zeising zu Cursdorff in Schrifften unterthänig angelanget, und gebethen, Wir wollten geruhen, ihm die Zertheilung seines Guthes in gewisser maasse zu verstatten, ergiebet der copeyliche Inschluß des mehrern; Woferne nun derselbe sich beym Amte schrifftlich anerklären wird, daß a.) er, seine Erben und Erbnehmen, auch andere künfftige Besitzere auf beyden Güthern jederzeit angeordneter maassen Pferde halten, und b.) wegen der Bau-Kosten in den obhandenden Steuern und Amts-Gefällen keine Frey-Jahre verlangen wollen; So können wir die von ihm vorhabende Theilung, jedoch dergestalt gnädigst geschehen lassen, daß die Grund-Stücken, nach den in dem Fluhr-Buche jeder Hufe oder Viertel-Landes den Numern nach zugeschriebenen Stücken, vertheilet, die Steuern, Erb-Zinsen und andere Gefälle auch ebenfalls, wie solche im Fluhr-Buche angegeben zu befinden sind, richtig ab- und zugeschrieben werden, dir hierdurch gnädigst befehlende, du wollest dich darnach achten ꝛc.

An das Amt Schkeuditz.

No. CCXLI. A.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.

Vester und liebe Getreue; Uns ist aus euern nebst dem anbey wieder zurücke folgenden Fasc. Actor. eingesendeten gehorsamsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was massen Christoph Remiß in dem Dorffe Cletzen sich beschweret, daß von seinem Guthe 2. Hufen Landes, nur mit 30. Schocken, an Christoph Schmieden zu Rackwitz abgekommen, er hingegen bey dem Haupt-Guthe nur von einer Hufe und der Baustatt 68. Schock behalten, wodurch selbiges dergestalt beschweret sey, daß kein Besitzer darauf auskommen könnte, dahero gebethen, den Besitzer derer 2. Hufen zu Uebernehmung

proportionirlicher onerum anzuhalten, weshalber ihr zugleich ohnmaßgebliche Vorschläge gethan. Nachdem nun gedachter Schmied in der Anfuge sub O. diesfalls seine Nothdurfft allerunterthänigst vorgestellet;

Als ist hiedurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches wohl erwegen, die Interessenten nochmahls gnüglich hören, wo möglich die Sache ausmachen, oder, da nöthig, euern anderweiten pflichtmäßigen Bericht mit angehängten unvorgreiflichen Gutachten cum actis erstatten. Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dreßden am 6ten Febr. Anno 1737.

An die Einnehmere der Land- und Tranckſteuer im Leipz. Creyse.

B.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.

Vester und liebe Getreue! Wir haben Uns gebührend vortragen lassen, was auf Unsern an euch den 6. Febr. lauffenden Jahres in Sachen Christoph Remissens in dem Dorffe Cletzen, Impetrantens an einem, Christoph Schmieds zu Rackwitz Impetratens andern Theils, wegen abgekommener Grund-Stücken, ergangenen Befehl, ihr mit Einsendung des hierzu wieder angeschlossenen Vol. Actor. gehorsamst einberichtet habet, ihr ersehet auch aus der Anfuge in mehrern, was besagter Schmidt diesfalls unterthänigst vorgestellt und bittet. Worauf hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet Remissen vom Haupt-Guthe, 1. Hufe und 2. Gärthen 53. Schock und zwar 45. gangbare und 8. decremente, in Ansehung, daß solche vormahls auf dem Viehe gehafftet, und Schmieden 45. volle und gangbare Schocke ansetzen, und von beyden die gangbaren, von jetzigem Jahre an, richtig versteuern lassen, ihnen auch keine Reste gestatten, und alles in dem Catastro, mit Beziehung auf diesen Unsern Befehl, deutlich anmercken; Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Oct. 1737.

An die Leipziger Creyß-Einnahme.

No. CCXLII.

Dieselben belieben sich hochgeneigt zu entsinnen, daß ich wegen der vor George Runtzen indebite versteuerten 5. Steuer-Schocke, welche dieser mir durch Verschweigung seines wüsten Gartens aufbürden lassen, mich bey dem Hochpreißlichen Steuer-Collegio beschwert machen müssen, auch daß diese Schock-Differentz vor mich, nach denen alten Steuer-Catastris, allergnädigst eingesehen und decidiret, hierauf auch jenem seine Schock hinwiederum zugebilliget worden. Wann dann solchergestalt gedachter Runtze mir nicht allein

lein den indebite vor ihn gethanen Steuer-Vorschuß zu restituiren, sondern auch die verursachten Unkosten gut zu machen schuldig, derselbe aber in Güthe sich zu nichts verstehen will; So implorire hierüber Ew. ꝛc. gantz gehorsamst, mir nach beygehender Specification zu meinem Vorschuß und Aufwand gütigst behülflich zu seyn, dargegen und mit allem Respect verharre ꝛc.

Ew ꝛc. ꝛc.

Datum Beuden den 5. Apr. 1728. gehorsamste

Elisabethe Schernitzin.

An das Amt Delitzsch.

Urthel.

Daraus so viel zu befinden, daß Klägerin Suchen, in Erwegung, daß sie die libellirten Steuer-Schocke nicht von Beklagten überkommen, sondern von der Commission in act. sub no. 108. auf den so genannten wüsten Garten geleget worden, folglich das jus agendi wider Beklagten alhier ermangelt, nicht statt hat, es ist auch Klägerin die disfalls verursachten Unkosten abzustatten schuldig.

Facult. Jurid. Lipſ. M. Martio 1729.

An das Amt Dölitzsch.

No. CCXLIII.

RESPONSUM.

Hat euer Groß-Vater Elias Stech ao. 1715. von Andreen Lehmannen ein Freysassen-Guth zu Köckern mit 6. Hufen Landes käuflich an sich bracht, und davon ao. 1682. eine halbe Hufe an Caspar Niemannen vor 92. fl. dergestalt, daß wenn Käuffer oder seine Erben und Nachkommen solche halbe Hufe verkauffen wolten, der Besitzer des Guths, dieselbe wieder einzulösen, der Nechste seyn solte, veräussert. Nachdem ihr nun vor einigen Jahren zur Succession und Besitz besagten Freysassen-Guths gekommen und jetzo, berührte halbe Hufe Landes zu revociren und an euer Guth hinwieder zu bringen, willens seyd, so verlanget ihr, ob euer Suchen statt habe, des Rechtens berichtet zu seyn. Ob nun wohl angeführet wird, daß angeregte halbe Hufe vormahls zu eurem Freysassen-Guthe, welches dem Anziehen nach die Natur und Eigenschafft eines Feudi hätte und mit Ritterdiensten verdienet, auch wenn Präsent-Geld zu geben wäre, solches darvon entrichtet werden müste, gehö-

ret und von demselben verkaufft worden, dergleichen Vereinzelung der Grund-Stücke hingegen in genere nicht gestattet würde, demnach, daß ihr in euerm Suchen gegründet, es sich ansehen lässet. Dennoch aber und dieweil ihr ein Enckel von Elien Stechen seyd, der die halbe Huffe an Caspar Niemannen verkaufft und ein Sohn oder Enckel dasjenige Lehn- und Ritter-Guth, welches sein Vater und Groß-Vater gantz oder zum Theil veräussert, daferne er derselben Erbe worden, sowohl nach denen Gemeinen als Sächsischen Lehn-Rechten, nicht revociren kann, sondern dessen Contract zu halten und sein Factum zu prästiren schuldig ist. So seyd ihr, erwehnte halbe Hufe Landes von dem jetzigen Besitzer zu revociren und solche zu eurem Freysassen-Guthe wieder zu bringen, nicht berechtiget.

Zum andern

Begehret ihr zu wissen, ob nicht, wenn die von euerm Freysassen-Guthe veräusserte halbe Hufe Landes von dem jetzigen Besitzer verkaufft werden solte, ihr dieselbe wieder einlösen könntet.

Ob nun wohl Zacharias Stech, so dem Vermuthen nach euer Vater gewesen, ao. 1687. den 6. Junii mit dem damahligen Besitzer der halben Huffe, wegen der Präsent-Gelder und anderer præstandorum, auf ein gewisses sich verglichen, von derselben sich gäntzlich loßgesagt, und daß ihr solche Renunciation hinterziehen möchtet, euch, wenn ihr dessen Erbschafft angetreten, nicht nachgelassen ist, dahero, daß ihr besagte halbe Hufe bey deren Vereusserung nicht wieder einlösen könntet, scheinen will: Dennoch aber und dieweil euer Groß-Vater Elias Stech, da er ao. 1682. berührte halbe Hufe Caspar Niemannen käuflich überlassen, den Vorkauff daran, im Fall Käuffer oder seine Erben und Nachkommen sie verkauffen wollen, sich und denen Besitzeren des Freysassen-Guths, mit jetztgenannten Käuffers Einwilligung, bedungen und dieses Pactum, wie solches in dem darüber aufgerichteten Kauf-Contractu exprimiret worden, pro reali, dessen jeder Possessor sich gebrauchen mag, zu achten, die angezogene Renunciation hingegen nur auf Zacharien Stechens Person gehet, und euch, ohngeachtet ihr dessen Erbe worden, bey diesem Umstande nicht verbindet.

So seyd ihr, wenn die von euerm Freysassen-Guthe veräusserte halbe Hufe Landes von dem jetzigen Besitzer verkaufft werden solte, dieselbe wieder einzulösen wohl befugt. V. R. W.

Facultas Jur. Lipſ. M. Sept. 1719.

No.

No. CCXLIV.

Mann-Lehn-Hufen-Sache.

Ammtswegen wird auf Susannen Hofmannin zu Doberstau beschehenes Suchen hiermit attestiret, daß die bey des verstorbenen Christoph Hoffmanns Guthe in Doberstau befindliche, nach Gleßina zu Lehn rührende Hufe Landes, nach denen Catastris ein sehr altes Pertinentz-Stücke von besagtem Guthe sey, und daß die Trennung derselben vom Haupt-Guthe ohne Deterioration desselben und ohne Nachtheil derer Königlichen Steuern, Cammer- und Amts-Gefälle, besonders aber derer Fröhnen und Dienste nicht vor sich gehen könne. Zu Uhrkund dessen habe ich gegenwärtiges Attestat unter Verdruckung des Amts-Insiegels und meiner eigenhändigen Unterschrift ausgestellet. So geschehen Amt Delitzsch, den 31. Aug. Ao. 1746.

Königl. Pohl. und Churf. Sächs. der Zeit bestalter
Amtmann daselbst,

(L. S.)

Caspar Jonas Hesse.

A.

Friedrich August, König, Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. In denen copeylichen Anfugen stellet Susanna, Christoph Hoffmanns zu Doberstau, nachgelassene Wittbe demüthigst vor, was massen sie das von jetztgedachtem ihrem Ehemanne hinterlassene dasige Guth und Zubehör von dessen Erben käuflich angenommen, und die von demselben bey ermeldtem Guthe besessene, durch dessen Absterben aber apert gewordene und dem Adelich-Wuthenauischen Hause Gleßina anheim gefallene Frey-Mann-Lehn-Huffe in Kaschwitz-Marck, um des willen zu reluiren sich genöthiget fände, weiln selbige ein uhraltes Pertinentz-Stücke von nur berührten ihres Ehe-Mannes Haupt-Guthe wäre, und dieses ohne sothane Mann-Lehn-Huffe ohnmöglich bestehen, noch ohne Nachtheil Unserer Cammer- und Amts-Gefälle, besonders aber derer Frohnen und Dienste, darvon getrennet werden könne, der Stiffts-Rath Adam Ludwig von Wuthenau, als Besitzer des Guthes Gleßina hingegen, solche ihr nicht überlassen wolle, und bittet anbey, inmassen daraus des mehrern zu ersehen; Worauf hiermit Unser Befehl, du wollest das Anführen erwägen, und ob, oder wie ferne die jura Unsers dir anvertraueten Amtes und das Interesse Unsers Fisci, durch Trennung

nung der bemeldten Hufe von dem Hoffmannischen Guthe, geschmählert werden möchten, mit Beyfügung deines unvorgreiflichen Gutachtens und derer Acten, ausführlich gehorsamst anzeigen, und hieran Unsern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 1sten Octob. ao. 1746.

Otto Friedrich Zanthier.

An Amtmann zu Delitzsch.

Johann Gottlob Georgi.

B.

Friedrich August, König, Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Wir haben aus dem, auf Unsern vom 29. Junii anni præteriti ergangenen Befehl, mit Einsendung hierzu angeschlossener 2. Falc. Actor. von euch unterm 27ten Octob. d. a. erstatteten unterthänigsten Berichte verlesen gehöret. Wessen so wohl Michael Pabst, als auch Christoph Seydewitz, ingleichen Christoph Hoffmanns hinterlassene Wittib, Susanna Hoffmannin, wegen derjenigen Wiese bey Landsberg, ingleichen derjenigen Huffe auf Kaschwitz-Marck, so als Mann-Lehn-Stücken bey dem Hoffmannischen Guthe zu Doberstau gewesen, durch Hoffmanns Todt aber, jene dem Freyherrl. Scheidingischen Hausse Wölckau, diese hingegen an den Stiffts-Rath Adam Ludewig von Wuthenau zu Gleßien als apert anheim gefallen, und hierauf jene, die Wiese, an Pabsten, diese, die Hufe aber, an Seidewitzen, aufs neue überlassen worden, sich auf die ihnen vorgelegten Puncte, respective erkläret, ingleichen was massen die Wiese quæstionis eine von denen beyden unter bemeltem Guthe mit 12. Schock angesetzten Wiesen sey, und daher mit 6. vollen und gangbaren Schocken, auch Sechs Pfennigen, terminlichen Quatember Contingente, davon beleget werden könne.

Wann wir dann, so viel

1.) die angeregte Wiese betrifft, es bey solcher Repartition in Gnaden bewenden lassen, und geschehen lassen können, daß die Ab- und Zuschreibung gedachter Onerum von dir, dem Amts-Steuer-Einnehmer, bewerckstelliget, auch in denen Catastris alles deutlich, mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl, angemercket werde.

Als

Als ist sich hiernach nicht nur gebührend zu achten, sondern der jetzige Besitzer, Pabst, auch zur verbindlichen Erklährung anzuhalten, daß er mit seinem vier Hufen-Guthe zu Rheinsdorff vor obige Steuern, in casum caducitatis, hafften wolle, und nach dessen Erfolg, mit der angesonnenen Caution vor die Steuern des Hoffmannischen Guthes zu stehen, gestalten Dingen nach, zu verschonen. Was hingegen

2.) die von dem von Wuthenau an Seydewitzen neuerlich überlassene Lehn-Hufe anlanget, wovon die Hoffmannische Wittbe die Reluition oder Vorkauf zu behaupten suchet;

Da finden Wir zwar die von euch eventualiter von dem Hofmannischen Guthe darauf zu repartiren unvorgreiflich vorgeschlagene zwey und zwantzig volle und gangbarr Schocke, nebst zwey Groschen terminlichen Quatember-Quanto, nicht ausser Proportion zu seyn, dargegen aber die von Seydewitzen und der Hofmannin wider Reservation des Vorkauffs, und reciprocirliche Cavirung vor die Steuern respective gebrauchte Einwendungen von schlechter Erheblichkeit. Alldieweiln aber dennoch mehr angeregte Hufe bey dem Hoffmannischen Guthe weit über ein Seculum besessen, und unter denen in Folle darauf hafftenden 200. Schocken schon ao. 1628. nach dem Extract Fol. 43. Actor. würcklich versteuert worden; So will allerdings zu des Aerarii Sicherheit darauf zu dencken seyn, daß solche, bey jetziger Apertur, davon nicht, ohne dringende Noth, abgerissen, sondern vielmehr, zu mahlen die Wirthschafts-Gebäude darauf gleich anfänglich mit eingerichtet worden, combiniret bleibe, insonderheit, da die Hoffmannin, als Besitzerin vom Guthe, zu einem gleichmäßigen Kauff-Pretio, auch zu eben denen übrigen Conditionen, so Seydewitz eingehen wollen, sich verstanden, und diesfalls bey dem Amte Delitzsch bereits verbindliche Erklährung gethan hat; Allermassen nun solchergestalt dem von Wuthenau, intuitu seines Privat-Interesse, keinesweges zu nahe getreten wird, über dieses ohnehin das Interesse Publicum, vor dem Privato, vorzüglich zu respiciren ist.

Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet demselben solches, und daß von ihme behörige Veranstaltung getroffen werde, damit Seydewitz zu Abtretung dieser Huffe zum Hofmannischen Guthe gegen die von der Hofmannin offerirte Uebernehmung alles dessen, was Seydewitz dafür gegeben, oder versprochen zu haben, zu Vermeydung alles Schein-Handels, vorhero eydlich erhalten wird, allenfalls durch das Amt Delitzsch gebührend angehalten werde,

Krafft

Krafft dieses zu erkennen geben. Darnach ꝛc. Datum Dreßden am 27ten Januar. 1746.

Adam Friedrich von Schönberg.

An den Steuer-Revisor Nitzschken zu Leipzig und den Amts-Steuer-Einnehmer Oesterreich zu Delitzsch.

Christian Gottlieb Hoffmann.

C.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Du, der Steuer-Revisor, bist annoch gehorsamst erinnert, was Wir vom 27. Jan. a. c. an dich und den damahligen Amts-Steuer-Einnehmer zu Delitzsch, nunmehrigen Meißnischen Creyß-Einnehmer Gottfried Oesterreichen, wegen Ueberlassung der apert gewordenen und dem von Wuthenau auf Gleßien anheimgefallenen Frey-Mann-Lehn-Huffe zu Doberstau und Susannen Hofmannin vorzüglich vor Christoph Seydewitzen reseribiret haben.

Wann aber bey Uns, in denen beyden Anschlüssen, so wohl ermeldter von Wuthenau, als auch dessen Gebrüdere und Mitbelehnte, August Friedrich von Wuthenau und Consorten geziemend vorgestellet; Daß ermeldte Huffe bey dem Guthe Gleßien verbleiben, oder doch wenigstens selbige anders nicht, als in der Qualität eines Frey-Mann-Lehn-Guths, an andere überlassen werden solle. Gestalt ermeldte Mitbelehnte wider Vererbung sothaner Hufe, bey Unserer Lehns-Curie, mit einer allerunterthänigsten Protestation bereits eingekommen;

Und wir hierunter jemand an seinem Rechte Eintrag zu thun, nicht gemeynet sind; Als haben Wir Eingangs ermeldte Unsere Resolution nunmehro dahin, Krafft dieses, erläutert und begehren solchemnach gnädigst, ihr wollet so wohl Seydewitzen mit seinem Erb-Kauffe, als auch die Hofmannin mit ihrer prätendirten Reluition oder Vorkauffe, gestallten Dingen nach, gäntzlich abweisen. Daran ꝛc. ꝛc. Datum Dreßden am 1. Aug. 1746.

Adam Friedrich von Schönberg.

Christian Gottlieb Hofmann.

An den Steuer-Revisor Nitzschken zu Leipzig und Amts-Steuer-Einnehmer Zimmermannen zu Dölitzsch.

No. CCXLV.

Liebe Getreue. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was so wohl du, der Amtmann, als auch du, der Amts-Einnehmer, wegen des zwischen Agnes Waltherin und deren Tochter Marien Schillinign und Consorten getroffenen Kauffs, Krafft dessen jene von ihrer auf den so genannten Topff-Marckte gelegenen Baustätte einen Platz von 10. Ellen breit und 20. Ellen lang nurbemelter ihrer Tochter und deren Ehemanne zu Erbauung eines Hausses unter gewissen Bedingungen erblich abzutreten gemeinet, untern 17den Martii und 10den dieses, nebst angefügt zurückkommenden Actis, in Unterthänigkeit berichtet; Wollen daher und gestalten Sachen, und da die Käuffere eine proportionirliche Ratam von denen auf der Bau-Stelle hafftenden Steuer-Schocken und Amts-Gefällen, auch noch über dem 1. fl. Lehn-Geld auf alle und jede Fälle, nebst denen gewöhnlichen Frohn-Diensten mit übernommen, bey dem confirmirten Kauffe es in Gnaden bewenden, mithin geschehen lassen, daß der angezeigte Platz denen Käuffern zugeschlagen und von ihnen angebauet werde, mit dem Begehren, ihr wollet denen Contrahenten solches eröffnen, du der Amts-Einnehmer die bewilligte Lehn-Waare nunmehro annehmen und berechnen, nicht weniger der Waltherin einen Dritt-Theil von denen Oneribus ab- und solchen hingegen der Schillingin und deren Ehemann zuschreiben, auch die hierunter vorgegangene Veränderung, so wohl das übernommene Lehn-Geld und Fröhnen, welche letztere nach Ablauf zweyer Frey-Jahre, so wir denen Käufferen hiermit ertheilet haben wollen, in denen Steuer-Catallris, Zinß-Lehn- und Frohn-Registern richtig anmercken. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Merseburg, am 19den April. 1731.

An den Amtmann zu Schkeuditz Samuel Buben und
David Pietschen Amts-Einnehmern daselbst.

No. CCXLVI.

Urthel.

Dieweil Beklagter den producirten Kauff-Brief recognosciret, so ist er seines Vorwendens ungeachtet die libellirten Tage-Zeiten, so viel deren verfallen, an Capital und Interesse in Sächsischer Frist Klägern zu bezahlen, so wohl die Unkosten ꝛc. In dessen Verbleibung wird ihm billig darzu verholffen. M, Nov. 1710. Scab. Lipſ.

A.

Daß Kläger vor allen Dingen, daß er den Kauf-Contract adimpliret, Beklagtens Gegen-Bescheinigung vorbehältlich, in Sächsischer Frist beyzubringen schuldig, worauf der prosequirten Leuterung halber ferner ergehet, was recht ist. M. Januar. 1711. Facult. Jurid. Lipf.

B.

Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß Kläger, daß er den Kauf-Contract adimpliret, zu erweisen nicht schuldig, sondern es bleibt Beklagtens Leuterung ungeachtet bey dem M. Nov. 1710. eröfneten Urtel billig. Scab. Lipf. M. Jul. 1711.

C.

Daß vor allen Dingen die von Klägern verkaufften Wiesen durch einen geschwornen Feld-Messer gebührend auszumessen und darvon genugsame Nachricht zu denen Acten zu bringen, worauf sodenn in der Sache ferner ergehet, was recht ist. V. R. W.

M. Oct. 1711. Facult. Jurid. Lipf.

D.

Als Kläger nochmahls hierwider Leuterung eingewendet, und deduciret, daß nicht nur die Ausmessung in vorigen Acten bereits geschehen und dennoch in dreyen durch das hohe Appellation-Gericht confirmirten Urteln darauf nicht gesehen worden, sondern auch in praesenti dasselbe gar nicht nöthig sey, weil Kläger diese streitigen Aecker in Pausch und Bogen verkaufset hätte: wird M. Martio 1712. von der Hochlöblichen Juristen-Facultät zu Leipzig rechtlich erkannt: Nunmehro aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß es bey dem M. Novemb. 1710. gesprochenen Urtel schlechterdings zu lassen.

E.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, wie Recht nicht beygebracht, derowegen Beklagter von der angestellten Klage und zwar so viel die libellirte zwischen Tobien Röhnischen und Hanß Heusingern inne gelegene Wiese betrifft, angebrachter massen, der Hüner-Wiesen halber aber schlechterdings zu entbinden und loßzuzählen, compensatis expensis &. M. Majo 1720. Scabin. Lipf.

Ra-

Rationes decidendi.

Ob wohl Beklagter, daß er Klägern bey seinem Bauer Guthe vier Acker Wiesen, davon 2. Acker die Hüner-Wiese genannt, zwischen Biermanns und Börners Erben und 2. Acker zwischen Pönischers und Heusingers Wiesen innen gelegen, libellirter massen verkaufft habe, gestanden, zur Landüblichen Gewehr auch dessen, was er Beklagtem verkaufft, im Contracte fol. 6. ausdrücklich verbunden; Jedoch, daß keine von diesen beyden Wiesen ihre zwey Acker, jeden zu 30. Ruthen habe, sondern an der erstern mehr als $\frac{1}{3}$. und an der andern fast $\frac{3}{4}$. eines Ackers fehlen, die bey des Klägers Beweise ausgewürckte sollenne Ausmessung zur Nothdurfft dargethan; Massen denn auch der Zeuge und andere Uhrkunden ꝛc. daß insonderheit die Hüner-Wiese denen Graßhauern niemahls höher als vor $1\frac{1}{2}$. Acker verlohnet worden, und die beyden Zeugen ꝛc. daß dieses Orts 300. Ruthen auf einen Acker pflegen gerechnet zu werden, erhärten. Und da solchemnach Kläger die im libell enthaltene Facta durchgehends beygebracht, er darauf gedrungen, daß Beklagtem nunmehro die Gewehrung derer Wiesen nach dem angegebenen Maasse, oder die Erstattung der Ratae des davor bezahlten Werths, auferlegt werden müsse, dargegen Beklagter auch der andern Wiese halber schlechterdings absolviret seyn wollen.

Dieweil aber dennoch der vom Klägern beym Gegenbeweise recognoscirte Kauf-Brief so fort zeiget, daß Beklagter ihm sein, von P. ehemahls erkauftes Bauer-Guth, samt denenjenigen beyden Wiesen, die darzu gehörig und zwischen denen in der Klage benannten Nachbarn gelegen, so, wie er und seine Vorfahren solches Bauer-Guth und Zugehörungen bisanhero besessen, genutzet und gebrauchet, und also in Bausch und Bogen dergestalt verkauft habe, daß durch die dabey beschehene Beniehmung der Acker-Zahl nicht auf die genaue Ausmessung des Grundes, sondern vielmehr dahin gesehen worden, daß hierunter diejenigen Wiesen, die auch in vorigen Kauff-Briefen ihme dem Verkäuffer vor 2. Acker angeschlagen worden, verstanden seyn sollen, und die Rechte in dergleichen Fällen die dem Verkäuffer obliegende Gewehr auf das beniemte eigentliche Maaß derer Acker nicht erstrecken, Kläger auch ein anders, und daß er nach der Ausmessung gekaufft, wie er zu thun sich getrauet, und ihm dem Urthel zu Folge obgelegen, in facto nirgends erwiesen: Indessen aber doch, so viel die Wiese zwischen P. und H. betrifft, Klägern aller und jeder Anspruch derselben halber dahero nicht abzusprechen gewesen, weil der erste Zeuge einige Vermuthung geben will, daß derselbe

alles, was Beklagter und sein Vorfahrer unter dem Nahmen so thaner Wiese inne gehabt, versprochener maassen nicht erhalten, und also zu dessen besondern Ausführung, nachdem gegenwärtige Klage darauf nicht gerichtet, wohl annoch gelassen werden möchte. So ist ꝛc.

No. CCXLVII.

End-Urthel: Auf verführten Beweiß und Gegen-Beweiß, in Sachen Johann August Dreyßigs Klägers und Daniel Böhmens Beklagtens.

Daß Beklager den Pacht-Contract zur Nothdurfft recognosciret, derowegen er, Inhalts desselben, Klägern, weiln dieser dasjenige, was ihm zu erweisen obgelegen, zur Nothdurfft beygebracht, die auf die 4. Termine Johannis und Weynachten 1731. und 1732. ingleichen auf den Termin Johannis 1733. jedesmahl fällig gewesene 150. Thl. also zusammen 750. Thl. benebst dem Interesse moræ, von der jedesmahligen Verfall-Zeit, nicht weniger die durch diesen Proceß verursachte Unkosten, nach vorhergehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung, zu erstatten schuldig. V. R. W.

M. Febr. 1738. Scabin. Lipsienſ.

An das Amt Delitzsch.

Rationes decidendi.

Dieweiln Beklagter Böhme den Pacht-Contract, aus welchem alhier wider ihn geklaget worden, mit dem Kläger Johann August Dreyßigen allein geschlossen, dieser auch, was seine Legitimation ad causam betrifft, noch das Document sub D. vor sich hat; Hiernechst jener, daß ihm Kläger 216. Acker, so viel dieser ihm pachtweise zu überlassen versprochen, übergeben habe, agnosciret und dabey acquiesciret; darneben aus dem recognoscirten Documento, daß von Seiten Klägers nach desselben, wegen Setzung derer verpachteten Gebäude in brauchbaren Stand, gethanen Versprechen, so fort in denen ersten, wie auch in dem nechstfolgenden Monathe des auf 9. Jahr geschlossenen Pachts, viel und kostbare Reparaturen geschehen, erhellet, hingegen daß dasjenige, so in spätern Zeiten repariret worden, oder zur Zeit der erhobenen Klage sich noch schadhafft befunden, bey Uebergabe des Pachts unbrauchbar gewesen, nicht erscheinet: Endlich alles übrige, was mit sehr grosser Weitläufftigkeit urgiret worden, nicht dahin, daß Kläger das in dem Pacht-Contract ausdrücklich gethane Versprechen, Beklagtem mit zu übergeben, unterlassen habe,

be, sondern auf andere gröstentheils in währender Pacht-Zeit erst entstandene Irrungen gehet, welche letztern nicht mit zu dem gegenwärtigen executivischen Processe, wobey nur die, nach dem 4. §pho des Anhangs zu der erläuterten Proceß-Ordnung, privilegirte und gantz allein in dem Interlocut auf Beweiß und Gegenbeweiß ausgesetzte exceptio non adimpleti contractus zu attendiren ist, sondern zur Reconvention oder separaten Ausführung gehöret ꝛc.

A.

Appellation-Urthel im Hochlöblichen Oberhoffgerichte Term. Luc. 1736. publiciret.

Daß was Appellantens ersten Gravaminis 1. 3. 4. und 5tes Membrum, so wohl dessen 4tes Gravamen betrifft, wohl appelliret, derowegen Appellat dasjenige, was ihm nach dem Judicato, so viel nur ermeldte Puncte anbelanget, zu erweisen obgelegen, zur Nothdurfft nicht beygebracht, und Appellant die durch diesen Proceß verursachte Unkosten zu erstatten nicht schuldig. Würde nun derselbe, wie viel die im Pacht Fol. benannte 216. Acker eigentlich ermangeln, und Gerichtliche Besichtigung und Ausmessung zwischen hier und nechstkünfftigen Oberhoffgerichts-Termin beybringen, so ist derselbe den Betrag derer ermanglenden Acker auf Haußwirthliche Ermäßigung, so wohl die wegen eines zu Wiesen gemachten Feldes an die Gemeinde zu Schladitz in den Pacht-Jahren bezahlten 4. Thl. 12. gr. Ferner den Werth der erstorbenen 42. Stück Aepffel-Bäume und 93. Stück Pflaumen-Bäume, nicht weniger die ratam derer an die Gemeinde-Güther innerhalb 9. Jahren auf das verpachtete Guth gekommenen und von der Gemeinde zu Proceß-Kosten angewendeten Nutzungen an den rückständigen Pacht-Geldern abzuziehen, wohl befugt ꝛc. compensatis expensis. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Dieweiln die von Beklagtem geschehene Agnition und Acquiescentz nur von der in verbis antecedentibus gedachten Anzeige der Drescher von der Bestellung der angewiesenen Acker anzunehmen, und solche an sich ohnedem nur eines Theils auf 10. Hufen, Theils nicht pure auf 216. Acker, sondern nur ohngefehr auf so viel gerichtet, und dadurch von demjenigen, was im Pacht-Briefe nach einer besondern Designation, die Zahl der Acker zu liefern, versprochen, nicht abgegangen worden, die Verba, über Pausch und Bogen, aber nicht so wohl auf den numerum definitum agrorum, sondern die sämtlichen

vorher erzehlten jura des verpachteten Guthes zu ziehen; Hiernechst, daß Beklagter vor ein zu Wiesen gemachtes Feld jedesmahl der Gemeinde das 3te Jahr 1. Thl. 12. gr. zahlen müssen, ex deposit. test. ad art. reprobat. erhellet, und an Umhauung der erstorbenen Bäume, so zu der im Pacht-Briefe libellirten Holtzung und Garten gehören, jx. doc. gehindert worden, die Nutzung von denen Gemeinden Güthern auch zu der General-Verpachtung des Guthes gehören, und Verpachter, die Proceß-Kosten des Guthes und der Gemeinde wegen zu tragen, verbunden, bey solchen Umständen aber, da Beklagter ein und das andere vor sich gehabt, die Proceß-Kosten zu compensiren gewesen ꝛc.

Vorherstehendes Urthel ist auf Klägers Leuterung Term. Luciæ 1736. vom Hochermeldten Ober-Hoffgerichte reformiret, und es beym vorigen schlechterdings, auch wegen Restitution der Proceß-Kosten, gelassen, solches auch im hohen Appellation-Gerichte confirmiret worden.

No. CCXLVIII.

Kleinfeldische Acker-Ordnung von Ao. 1649. welche eingebunden und überschrieben:

Alle Ordnung kömmt von oben herab von dem Vater des Lichts.

Wir Bürgermeister und Rathmanne des Städleins Belgern hiermit und Krafft dieses uhrkunden und bekennen:

Demnach uns die gesammten Acker-Leute in kleinen Felde zu erkennen gegeben, daß ihre hiebevorige Acker-Ordnung Ao. 1637. durch die feindseeligen Soldaten ihnen genommen worden, bis anhero aber allerhand Unordnung unter ihnen in kleinen Felde eingerissen und Zanck entstanden, und sie dahero sich aufs neue gewisser Artickul, wie es in einem und den andern gehalten werden soll, verglichen, bittend, daß wir solche ratificiren und ihnen beglaubte Abschrifft wiederfahren lassen, sie darbey schützen und handhaben wolten; So haben wir, ihren billigmäßigen Suchen statt zu geben, kein Bedencken gehabt, sondern solche Articul von ihnen angenommen, welche von Wort zu Wort lauten, wie hernach folget:

Demnach die Acker-Leute in kleinen Felde hiebevorn eine richtige Ordnung in gewisse Articul, nach welchen sich ein jeder reguliren müssen, gehabt, und aber selbige im Bannerischen Wesen verlohren und dadurch allerhand Unordnung wieder eingeführet worden; Als haben sie, zu Vorkommung

mung fernern Zancks und Uneinigkeit, sich wegen nachfolgender Articul aufs neue verglichen, dieselben zu Pappier bracht und E. E. Rath zur Ratification übergeben. Als:

1.) Wollen ermelte Acker-Leute im kleinen Felde jährlich den Sonntag nach Georgi auf beschehenes Erfordern des Hufenrichters zusammen kommen, und einen neuen Hufenrichter nebst 4. Beysitzern erwehlen.

2.) Welcher sich des Hufenrichter-Amts, es wären dann erhebliche Ursachen vorhanden, weigert, büsset der Gesellschafft eine halbe Tonne Bier und stehet ihnen frey, entweder aus denen Beysitzern oder der andern Gesellschaft einen zu kiesen.

3.) Hat der Hufen-Richter und Beysitzer Macht, einen Keiler ins Feld zu mieten, dem sie seinen versprochenen Lohn von der Nachtbarschafft zu verschaffen schuldig, und ist der Keiler, so lange er in Diensten ist, der Hofe-Dienste frey, er aber hergegen schuldig, muthwilligen Schaden, so er am Getreydig oder sonsten Schaden geschehen läst, auf Erkänntnüß zu bezahlen und allenthalben seinen Fleiß zu erweisen, und muß der Keiler den Graben von neuen Graben an bis hinter Seitzens Garten ohne Entgeld räumen.

4.) Es soll bey dieser Zusammenkunfft der alte den neuen Hufen-Richter und Beysitzern Rechnung thun, und solche alsobald ausantworten, bey Straffe 3. gr.

5.) Die Articul sollen jährlich uf diese Zusammenkunfft abgelesen, und alle vergangenes Jahr entstandene Streitigkeit gebührend beygelegt werden.

6.) Würde einer dasjenige, so bey der Gesellschafft vorläufft und abgehandelt wird, wegtragen, und sich des Waschens gebrauchen, soll er jedesmahl, wenn er betreten und dessen überführet wird, eine halbe Tonne Bier geben zur Straffe.

7.) Ist der alte Gebrauch, daß die Gesellschafft bey dieser Zusammenkunfft pflegt ein Baß oder Viertel Bier zu trincken, dahero ein jeder, er komme darzu oder trincket mit oder nicht, die Zeche, so viel ihnen zukommt, tragen soll.

8.) Müssen die jüngsten 2. Acker-Leute das Bier außn Keller auftragen, die andern 2. aber, so vor ihnen zur Gesellschafft kommen, dasselbe übern Tische einschencken.

9.) Werden diejenigen, so das Bier auftragen, Schaden geschehen lassen, muthwillig beyzapffen oder vergiessen, liemen oder etwas wegtragen und

heim

heim schleppen lassen und dessen überführet, sollen sie ½ Tonne Bier zur Straffe geben, diesen Punct soll ein jeder Ackermann so wohl, als die jüngsten halten und da einer darwider handelt, in diese Straffe verfallen seyn.

10.) Kein mördlich Gewehr und Waffen soll niemand in die Gesellschafft tragen.

11.) Des Fluchens und Gotteslästern, ingleichen alles unnöthigen Zancks und Streits und des Schmähens und Lästerns wider seinen Nächsten soll sich niemand gebrauchen, so offt er betreten wird, der Gesellschaft eine halbe Tonne Bier büssen zur Straffe, ohne des Raths Straffe.

12.) Schlägt sich jemand, soll er das Vaß oder Viertel, so weit es ausgetruncken, wieder füllen, jedoch wird bey allen vorgehenden und folgenden Verbrechungen des Raths Straffe ausgesetzet.

13.) Kan einer oder der andere zum Willig-Bier nicht kommen, dessen Weib in Wochen liegt, oder kranck ist, dem sollen 3. Kannen Bier heimgeschickt werden.

14.) Kein Dienst-Knecht, ausser der Nachtbarschafft Söhne, werden in die Gesellschafft gelassen.

15.) Soll ein jeder zu dem Willige-Bier seine Zeche den ersten Willig-Tag erlegen, oder dieselbe, wenn er säumig erfunden wird, doppelt geben.

16.) Soll des Tages nach dieser Zusammenkunfft ein jeder, bey Straffe 3. gr. mit ins Feld gehen, die Reinung und anders streitige, was sonst nöthig, besichtigen und zur Richtigkeit bringen helffen.

17.) Derjenige, welcher sich bey dieser Gesellschafft einlassen will, soll sich obbemelten Tog angeben, und nach beschehener Annehmung, wann er ein Fremder ist, der Gesellschafft 2. Gülden oder 3. Tonnen; da er aber ein Erbe ist, einen Gülden oder eine halbe Tonne Bier, doch daß die Wahl bey den Acker-Leuten stehet, auch dem Hufen-Richter und Schreiber jeden 1. gl. geben.

18.) Keiner wird in diese Gesellschafft genommen, er habe dann eigenen Acker, oder von andern gemiethet.

19.) Gehet der Hufen-Richter von der Gesellschafft hinweg, und befiehlet niemand das Amt, so büsset er 1. gl.

20.) Geschiehet in Abwesen des Hufen-Richters bey der Gesellschafft Streit und Schaden zum Bier, davor soll der Hufen-Richter antworten und da das Verbrechen straffällig, von ihm gegolten werden.

21.) Die Jüngsten sollen sich guter Bescheidenheit halten, und

22.) Der Hufen-Richter das Bier zu rechter Zeit zuthun, damit nicht

die

die gantze Nacht zugebracht wird, holet jemand nach beschehener Aufgabe etwas mehr, der soll 6. gl. Straffe geben.

23.) Ist der Hufen-Richter schuldig, alle 14. Tage die Nachbarschafft aufzufordern, was nöthig zu erinnern und in Richtigkeit zu bringen.

24.) Welcher Ackermann von 14. Tagen zu 14. Tagen ohne Erlaubniß aussenbleibet, und nicht erscheinet, büsset er allemahl 1. gr. kömmt einer nach dem Reutel, so büsset er 4. pf.

25.) Will jemand eine gantze oder halbe Hufe Acker verkauffen, ists erst den beyden Nachbarn anzubieten, da aber keiner unter ihnen solche begehret, der gantzen Gesellschaft vorzuschlagen schuldig, wolte aber unter ihnen keiner solche, mag er ihm verkauffen, wem er will.

26.) Zum Keuler-Lohn soll ein jeder, so viel die Geld-Anlage betrift, er sey gantz- oder halb Hüfner, gleich gelten. Das Getreydig aber wird nach den Hufen ausbracht, hingegen haben sie die Nutzbarkeit gleich zu geniessen.

27.) Auf eine Hufe Landes soll keiner mehr als 2. Pferde und einen Ochsen zu halten berechtiget seyn, handelt er darwider, so büsset er der Gesellschafft eine Tonne Bier, welcher aber gantz kein Zug-Vieh zu halten berechtiget, der soll seines Viehes verlustig, ein jeder aber bey jetzigen Kriegs-Zeiten an statt der Pferde, Ochsen zu halten, befugt, da sich aber die Zeiten ändern und es die Nachbarschaft vor rathsam befinden wird, ein jeder die Ochsen abzuschaffen und Pferde zu halten, verbunden seyn.

28.) Unterstehet sich jemand, einen Reinstein auszuheben und fortzusetzen, und wird dessen überführet, soll er jedesmahl ein Vaß Bier Straffe geben.

29.) Ackert jemand seinem Nachbar von seinen Acker oder Rene zu viel abe, büsset er der Gesellschaft $\frac{1}{2}$ Tonne Bier.

30.) Welcher seine Wasser-Fuhren auf die gesetzte Zeit nicht machen, und die Nachläßigkeit befunden wird, büsset, wann solche nicht gefahren, 1. gr. da sie aber nicht geschippet, 6. pf.

31.) Diejenigen, so die Graben in den Feldern, wenn es angemeldet, nicht heben, büssen, wenn sie unrecht in der Besichtigung gefunden werden, jedesmahl 1. gr.

32.) Von einer solchen Besichtigung hat der Hufen-Richter und seine Beysitzer Macht, 5. gr. zu vertrincken aus der Lade, begehret ein ander die Besichtigung, muß er 10. gr. 6. pf. geben.

33.) Stielt jemand dem andern von den Pflugen, Wagen, Egden, Pflug-

Seilen, Peitzschen und andern Geschirr, und wird dessen überführet, soll er jedesmahl ohne Ansehen der Person 1. Viertel Bier Straf geben.

34.) Unter der Mandel soll keiner bey 3. gr. Straffe hüten.

35.) Durch die gesäeten Felder soll keiner sein Vieh ohne Strick treiben, handelt einer darwider, und geschicht jemand Schade, büsset er auf der Acker-Leute Erkenntnüß denselben, muß auch von jeden Stück dem Keuler 3. pf. Pfand-Geld geben. Ists kein Nachbar, so giebt er 18. pf.

36.) Weil die Hütung und Gräserey das Holtz untern Ziegel-Berge den armen Leuten, und denenjenigen, so keine Acker zu Felde haben, von Alters hero gehöret, und sie dargegen alle Jahr den Ziegel-Graben vom Tmame an bis an die Brücke am Wiesenberge in der Kleinaue zu räumen schuldig; Als soll ihnen diese Gräserey und Abholtzung noch fernerweit gegönnet werden, jedoch daß sie jedesmahl in der Fasten solchen Zieget-Graben recht tief räumen, und sich damit, wie bishero geschehen, im geringsten nicht säumen sollen, solten sie aber über Zuversicht damit säumen, und durch solche Nachläßigkeit den Ackersleuten in der kleinen Aue, wie solches jetzo der Augenschein giebet, Schaden erfolget, behalten sich die Ackerleute zuvor, diese Gräserey und Abholtzung entweder selbst zu gebrauchen, oder andern zu vermieten und den Graben davon räumen zu lassen.

37.) Die Fehrleute auf der grossen Fehre seyn, weder Pferde, Kühe noch Schweine, vielweniger Ziegen oder Feder-Vieh zu halten schuldig. Wollen sie aber Kühe oder Schweine halten, seind sie schuldig auf den Tag, wenn ein neuer Hufen-Richter erwählet wird, sich anzugeben, und mit der Nachbarschafft, wenns ihr gefällig ist, nach billigen Dingen darum zu vergleichen, jedoch sollen sie das Vieh an Seilen hüten, wo es ihnen die Ackerleute anweisen, ist es aber der Ackerleute Gelegenheit nicht, so dürffen sie es nicht halten.

38.) Der Abdecker gibt der Nachbarschafft jährlich 12. gr. von einem Pferde, welches er von dem Fehr-Hause bey der Ziegel-Scheune bis an den Damm und weiter nicht hüten mag, hingegen ist er schuldig, das abgestorbene Vieh aus der Stadt zu holen, und hinweg zu schaffen; Werden aber

39.) Die Fehr-Leute und der Abdecker mit ihrem Viehe in der Kleinauen und andern Orten, sonderlich in kleinen Felde Schaden geschehen lassen, und mit dem Viehe darüber betreten, sollen sie auf der Nachbarschaft Erkenntniß den Schaden erstatten, und jedesmahl 1. Tonne Bier Straffe, auch 5. gr. Pfände-Geld geben.

40.) Der Graben von dem Ziegel-Damme und Ständer bis in die Elbe, ist

ist hiebevor durch E. E. Raths Arbeiter geräumet, ingleichen auch die Brücke gehalten worden, darbey hat es nochmahls sein Bewenden, es würde denn was anders ausgeführet.

41.) Denjenigen Graben vom neuen Graben an bis an Seitzens Garten und Hr. Sebastian Schreckens Acker muß die Nachbarschafft, über die Brücke aber, weil darüber die Land-Strasse gehet, das Churfürstl. Amt Torgau aus dem Geleite halten, ingleichen auch die Wege hinaus bessern, den langen Graben zwischen Hans Seitzens und Hr. B. Christian Müllers Gärten und Bastian Schreckens Acker bis an den Ziegelberg seyn die Ackerleuthe in kleinen Felde zu halten schuldig, welchen der Keuler machen muß.

42.) Den Graben auf der Strassen hinaus, daran zu beyden Seiten Löbbens, Bastian Schreckens, Gregor Schurigs und anderer Acker stossen, sind diese Interessenten jährlich zu räumen schuldig. Das Geringe samt den langen Graben, so zwischen George Schindlers und Martin Fritzschens Aeckern bis an Ziegelberg gehet, muß alle Jahr Hans Krölle der Fleischer räumen und halten, dagegen hat er einen Ricken Acker in selbiger Gegend zwischen Löbben und David Schultzens Acker zu gebrauchen, das Gerinne von B. Daniel Müllers Hopfgarten, darüber die ordentliche Land- und Fuhr-Strasse gehet, bis zum Graben am Wege hinaus, wird vom Amte Torgau aus dem Geleite gehalten, und sind die Ackerleute zur lincken Hand des Grabens an der Strasse hinaus keinen Fahrweg zu leiden schuldig, sondern es müssen die Fuhrleute zur rechten Hand des Grabens fahren.

43.) Den neuen Graben muß jeder vor seinem Acker räumen, welcher solches nicht thut, der giebt 1. gr. Straffe.

44.) Weiln auch das Holtz im Kessel jedermann gemein gemachet, als soll solches gäntzlich abgeschafft und diejenige, so darinnen Holtz zu hauen nicht berechtiget und darinnen betreten wird, in der Gesellschaft Straffe verfallen seyn, wie dann auch ein Nachbar dem andern sein Holtz nicht abhauen soll, bey Straffe 10. gr.

44.) Kein reudig Pferd oder untüchtig und mangelhaft Rind-Vieh, es sey rotzig oder wurmicht, soll keiner unter der Acker-Leute Zug- und gemeine Vieh treiben, sondern dieselben an einen andern darzu verordneten Ort hüten, damit dadurch niemand Schaden zugezogen werden möge, bey willkührlicher Straffe, jedoch länger nicht als 4. Wochen, hernach soll ers abzuschaffen schuldig seyn.

45.) Keiner soll kein Mutter-Pferd und Hengst hinführo ohne sonderliche Bewilligung zu halten berechtiget seyn.

46.) Die Hinterfelder haben die Ackerleute vor alters mit ihrem Zug-Viehe vor den Gemeinen Hirten zu betreiben noch zu behüten, derowegen der Gemeinde-Hirte ehe und zuvor die Ackerleute 8. Tage darinnen gehüthet und es ihm vom Huffen-Richter erlaubet wird, nicht hinein treiben soll.

47.) Denen Fleischern und zwar jedem wird wie vor alters mit 50. Stück Schaaf-Viehe, so sie vor die Stadt schlachten, auf der Ackerleute Grund und Boden zu hüten vergönnet, jedoch ehe nicht anzufangen, als den Tag Bartholomäi, die Hege-Gräser aber gäntzlich unbetrieben zu lassen.

48.) Keiner von denen Ackerleuten soll sich unterstehen, wenn er auf den Braachen hütet, in das Getreydig mit Pferden und andern Vieh zu hüten, bey Straf einer halben Tonne Bier, wer dawider handelt.

49.) In die Hegegräsfer, deren eins in der Rüben-Braache vor Pfingsten, das andere aber nach der Ernde gemacht wird, und die beyden jüngsten zu verfahren schuldig, soll keiner hüten bey Straffe 6. gr.

50.) Weil der Schwein-Hirte in der Braachen bis auf Walpurgis zu hüten befugt, als soll keiner in die Braache vor solcher Zeit zu seen befugt seyn, handelt einer darwider und wird ihm abgefressen, mag er den Schaden haben.

51.) Den armen Leuten wird wie vor diesen, bis auf Walpurgis in den Braachen zu grasen, nochmals vergönnet, nach solcher Zeit aber so wohl aufn Braachen, als andern Feldern, gäntzlich verbothen.

52.) Nachdem auch wohl von denjenigen, welche keinen Acker zu Felde, als andern, so ihre Acker haben, bishero ein böser Brauch eingerissen, daß sie sich unterstanden, auf die geseeten Felder oder Stücken ihres Gefallens und eben zu der Zeit, da dem Getreydigt am meisten Schaden geschicht, zu gehen, darauf zu krauden und das Getreyde in Hauffen zu treten. So soll solches hinführo gäntzlich abgeschafft, und derjenige, so keinen Acker zu Felde hat, und gleichwohl angetroffen wird, der Gesellschaft 3. gr. Straffe verfallen seyn, die von der Nachbarschaft aber, welche sich an den ihrigen nicht genügen lassen, und einen andern in sein Getreydigt gehen, sollen, so offt sie betreten werden, 2. gr. büssen und 1. gr. Pfand-Geld dem Keuler geben.

53.) Keinen Acker in den Sommer-Feldern soll keiner vor Bartholomäi an zu treiben, oder zu stürtzen befugt seyn, bey Straf 3. gr.

54.) Bey Straffe einer halben Tonne Bier soll keiner den andern die Steine und Quecken auf seinen Acker werffen, vielweniger abgehauene Dörner.

55.) Kein Nachbar soll seinem Knechte bey Straffe eines Viertel Bieres in die Felder zu seen verstatten.

56.

56.) Welcher sich bey denen Ackerleuten nicht einkaufft, ob er gleich eigenen Acker hat, dem soll in die Felder zu seen und zu hüten nicht vergönnet seyn.

57.) Wenn der Keuler jemand Schweine und Rind-Viehe im Getreydigt pfändt, soll ihm von jedem Stück, wenns eines Ackermannes ist, 8. pf. gehörets aber einem fremden, 18. pf. Pfand-Geld geben, auch der Schaden auf der Ackerleute Erkenntniß erstattet werden.

58.) Da sich jemand unterfänget, ohne Vorwissen des Hufenrichters das Pfand ausn Pfandstalle zu nehmen, giebt, wans ein Ackermann ist, eine halbe, ein fremder aber eine gantze Tonne Bier Straffe. Schließlich

59.) Haben sich auch die sämtlichen Ackerleute einhelliglich verglichen, daß sie der Begräbnisser halber folgende Ordnung halten wolten, nemlich: Wenn ein Nachbar oder desselben Weib stirbt, soll die gantze Nachbarschafft, Mann- und Weibs-Personen, bey Straf 3. gr. mit zur Leiche gehen, und ohne sonderbare erhebliche Ursache keiner aussenbleiben, die Leiche, wann es ein alter Mensch, tragen, 4 Nachbarn aber zu beyden Seiten machen das Grab und verscharren die Leiche.

Daß nun die sämtlichen Ackerleute in kleinen Felde vorgehende Articul und Ordnung einhelliglich beschlossen, dessen zu Uhrkund haben sie solche eigenhändig unterschrieben. Geschehen Walpurgis 1649.

Wann dann nach Ablesung dieser vorhergehenden Ordnung die sämtlichen Ackerleute durch ihre Abgefertigten solche nochmahls beliebet, und darüber steif und fest zu halten, mit Hand und Mund angelobet, auch dabey nichts bedenckliches vorgefallen. So ist dieselbe von E. E. Rath ratificiret, und ihnen unter Gemeiner Stadt grössern Insiegel beglaubte Abschrifft davon mitgetheilet worden. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, solche Ordnung zu mehren, zu mindern, oder gantz und gar abzuschaffen und daß solche Uns und gemeiner Stadt an ihren Gerichten, Recht und Gerechtigkeiten allenthalben unnachtheilig seyn solle. So geschehen Walpurgis 1652.

(L. S.) Der Rath zu Belgern.

Diese vorstehende Articul seynd dato in Beyseyn der sämtlichen Ackerleute in kleinen Felde abgelesen, von ihnen allerseits nochmahls beliebet, und umb stet und fester auch unverbrüchlicher Haltung willen von ihnen allerseits

und einen insonderheit eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen Belgern den 2dern Monats-Tag May des Sechzehen Hundert Neun und Funfzigsten Jahres.

Daniel Müller, Br.
Johann Walther, Br.

Johannes Böhtz, dieser Zeit Huffen-Richter.
Christian Wachsmuth.

No. CCXLIX.

Ordnung der Gemeinde zu Sommerfeld, wie es daselbst, damit die Trifften nicht versperret werden, gehalten werden soll.

1) Soll vor Johanni keiner nicht mehr, als auf jede Hufe 1. und einen Viertel Acker, bestecken und besäen, wer darwider handelt, dem sollen zwar, was über sothanen 1 ¼. Acker bestellet, die erstern 5. Ruthen mit Verbüssung eines Groschens als aus Versehenheit paßiret, die über 5. Ruthen aber, sodann jede mit 4. gr. der Gemeinde verbüsset werden.

2) Diejenigen, so genug Feld im Striche liegen haben, sollen vor Johanni dasselbe ausser dem Striche auf 2. Ruthen über keines Ackers lang nicht besäen, noch bestecken; denn sonsten soll der Uebertreter, was er über den Strich bestellet, ebenfalls die erstern 5. Ruthen mit 1. gr. die folgenden aber jede mit 4. gr. der Gemeinde verbüssen, und solte auch 3) bey der Abmessung leeres Feld, so im Striche liegt, nach Johanni aber erst bestellet wird, angetroffen werden, dasselbe Feld soll ebenfalls ausgemessen und von dem Besitzer derselben die im vorher gehenden 1sten und 2dern Punckte gesetzte Straffe, als Gemeinde-Busse, einbracht werden.

4) Soll keiner ins Häge-Graß brachen, er habe denn übrig Feld drinnen, und so er dieses, so soll er dennoch auf jede Huffe einen richtigen Acker im Striche liegen lassen, welcher sich aber unterstehet, in das Häge-Graß zu brachen, und ohnedem nicht genung Feld darinnen liegen hat, der soll jede Ruthe mit 1. gr. der Gemeinde verbüssen, welcher aber weniger, als auf jede Hufe einen Acker liegen lässet, dem sollen aus Versehenheit die erstern 5. Ruthen jede mit Verbüssung 4. pf. paßiret werden, die folgenden aber jede mit 1. gr. als Gemeinde-Busse entrichten.

(5. Vor

5.) Vor Walpurgis keiner mehr, als auf jede Hufe einen halben Acker, zu Rüben brachen, welcher darwider handelt und mehr bracher, soll jede Ruthe mit einen gr. der Gemeinde zu verbüssen schuldig seyn.

6) Soll ein jeder seine richtige Zech-Brache, nehmlich auf jede Huffe einen Acker, bis den Montag nach Pfingsten liegen lassen, welcher sich dessen widersetzet, und weniger liegen läst, soll die ar so thanen Acker manglenden ersten 5. Ruthen mit 4. pf. die folgenden aber jede mit einem gr. der Gemeinde verbüssen.

7) Soll vor Winters Zeit keiner mehr, als 3. Acker, auf jede Huffe pflügen, welcher mehr pflügen wird, soll jede Ruthe mit 4. pf. der Gemeinde verbüssen.

8) Sollen auch die Trifften richtig gehalten, und zu rechter Zeit geräumet, auch kein Waitzen in die Trifften gesäet werden, indem, weil dieser zuweilen späte beginnet reif zu werden, denenjenigen, so die Trifft in Brach-Feldern leiden müssen, grosser Schade geschichet. Würde aber einer Waitzen in die Trifft säen, so soll er gehalten seyn, denselben zu rechter Zeit, und wenn die Trifften geräumet zu werden pflegen, wegzuhauen, oder doch wenigstens eine Trifft durchzuhauen, welcher aber dieses unterlassen wird, und von diesen keines leistet, soll durch den Hirten eine Trifft mit dem Viehe durch so thanes Feld getrieben worden, gestallt denn solches die Gemeinde einhelliglich bewilliget.

9) Sollen auch die Trifften in denen Brachfeldern, wie es sonst gebräuchlich gewesen, ferner gehalten werden, und zwar in denen Leipziger-Tügler- und Tauchaischen Feldern ꝛc. Sommerfeldt den 11. Dec. 1716.

Wann dann zu vorstehender Trifft-Ordnung, nach deren deutlich beschehener Ablesung, obbemeldete Personen, und zwar ein jeder insonderheit, wie nicht weniger der Gemeinde zu Sommerfeld Syndici so wohl vor sich, als im Nahmen erstbesagter Gemeinde, sich nochmahls ausdrücklich bekennet, und selbigen in allen Puncten und Clausulen getreulich nachzuleben tacto baculo angelobet und versprochen; Als ist dem Suchen statt gegeben, berührte Trifft-Ordnung Krafft dieses Obrigkeits wegen confirmiret, solches alles denen actis publicis einverleibet, auch davon beglaubte Abschrifft auszustellen verordnet worden. Leipzig den 23. Mart. 1172.

No. CCL.

Ich Lüder Mencke, Ictus, Erb-Lehn- und Gerichts-Herr zu Gohliß, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rath, Decretalium Professor Publicus, der Juristen-Facultät zu Leipzig Ordinarius, des

Chur-

Chur- und Fürstl. Sächs. Oberhof-Gerichts daselbst Assessor, Eines Hochwürdigen Dom-Capituls der Hohen Stiffts-Kirchen zu Merseburg Canonicus, der Academie zu Leipzig Decemvir, auch des kleinen Fürsten-Collegii Senior; vor mich und in väterlicher Gewalt meiner Töchter, Jungf. Margarethen Christinen, und Jgfr. Marien Sophien, uhrkunde hierdurch, und füge allen und jeden meinen Unterthanen und Einwohnern jetztbesagten Dorfes Gohliß hiermit zu wissen; Welchergestalt mir Richter und Schöppen zu Gohliß zeithero zu unterschiedenen mahlen gehorsamst fürgestellet, daß obwohl die Besitzere des Guthes Groß-Zschocher, Tit. Hr. Hieronymus Benno und Hr. Otto, Gebrüdere von Dießkau, als damahlige Gerichts-Obrigkeit zu Gohliß, am 28. May 1657. die Gebräuche und Gewohnheiten besagten Dorfes in gewisse Articul verfassen, und nach beschehener Obrigkeitl. Confirmation als eine Gemeinde-Ordnung publiciren, und unter dem Gerichts-Siegel ausfertigen lassen. So wären doch solche Ordnungen eines theils dem jetzigen Zustande und der Verfassung des Landes und Dorfes nicht in allen Stücken gemäß, auch die nützlichen Gebräuche und Gerechtigkeiten bey der Gemeinde Gohliß einige Jahre her dergestalt hindangesetzet und dagegen allerhand Mißbräuche und Unordnungen eingeführet worden, daß sie, die Gerichts-Personen, solches nicht verschweigen könnten, dahero sie mich als Gerichts-Obrigkeit demüthig angelanget, daß ich ihre vorhin confirmirte Dorf-Ordnungen und Gewohnheiten durchgehen, wo es von nöthen dieselben ändern und vermehren, sie denen sämtlichen Einwohnern wissend machen, in denen ihre Wohlfart angehenden Fällen sie darüber hören, hernach ausfertigen lassen, und in beständige Observantz bringen, auch darüber unverbrüchlich halten möchte. Wenn denn solches der Gerichte Bitten und Suchen, welchen auch die Gemeinde selbst, der es zugleich in denen benöthigten Punckten vorgetragen und mit ihr wohl überleget worden, beygepflichtet, und solches vor nöthig, billig, nützlich gehalten, und ich dahero demselben statt zu geben entschlossen, die Gemeinde auch, nach vorgegangener Communication, mit der abgefasten Dorf-Ordnung in allen Stücken wohl zu frieden gewesen. Als habe ich die gut befundenen und von ihnen bewilligten Puncte und Articul auf- und angenommen, und nachdem darinnen sich nichts bedencklichs geäusert, aus Obrigkeitl. Amte darein zu willigen, solche zu erneuern und zu confirmiren, kein Bedencken gefunden; Es lauten aber besagte Articul, wie folget:

Zum Ersten:

Es sollen alle und jede Eigenthums-Herren, so Güther im Dorffe Gohliß haben, und solche nicht selbst persönlich bewohnen ꝛc. pflichtig seyn, auf ihre Hofstätte tüchtige und untadelhafte Hauß-Wirthe zu verschaffen, welche der Nachbarschafft pflegen, und was in der Gemeinde zu verrichten fürfället, jedesmahl, nebst andern Nachbarn, ohnweigerlich thun und verbringen helffen, da aber diesem zu entgegen sich ein oder anderer Eigenthums-Herr unterstünde, an statt eines tüchtigen Mannes oder Hofmeisters allerhand böse Gesindel, verlauffene Knechte und Mägde, oder sonsten unbekannte Leute, so ihres Verhaltens keine Kundschafft vorzuzeigen hätten, in seine Hofstatt aufzunehmen, solche und dergleichen unbekannte Personen sollen nicht allein durch Richter und Schöppen also bald aufgetrieben und fortgeschicket, sondern auch der Eigenthums-Herr aller nachbarlichen Freyheit und Gerechtigkeit auf Obrigkeitliches Gutbefinden so lange entsetzet werden, bis er der Gemeinde, nach alten wohl hergebrachten Gebrauch, einen ehrlichen und untadelhafften Mann vorstellet und selbigen die Nachbarschafft zu verrichten aufträget. Wenn auch ein Nachbar, was er in der Gemeinde zu thun schuldig, nicht prästirte und verklaget werden sollte, dieser die Unkosten, wenn er Sachfällig wird, und nichts erhebliches einzuwenden gehabt, welches Gerichts wegen zu entscheiden, zu tragen schuldig seyn soll, kähme aber diese Sache zur rechtlichen Erkenntniß, so ist demselben nachzugehen.

Zum Andern:

Wenn ein Gerichts- oder Zinß-Tag von der Obrigkeit dieses Orts angestellet und solches der Gemeinde durch den Richter oder Schultzen verkundet wird, soll ein jedweder Nachbar sich darbey persönlich einfinden und zu rechter Zeit erscheinen, er hätte denn bey dem Richter aus erheblichen Ursachen Urlaub erhalten, bey Busse 4. guter Groschen.

Zum Dritten.

Wann von der hohen Landes-Obrigkeit, oder aber von denen Gerichts- und Lehns-Herrn, Mandata und Befehle der Gemeinde vorzutragen, ingleichen da vom Richter ein Heimgeboth geschehe, so soll ein jedweder Nachbar schuldig seyn, selbst herbey zu kommen, und was allda vorgetragen wird, anhören, bey Busse 4. gr.

Zum Vierdten:

Da es auch die Nothdurfft erfordert, daß die Nachbaren vor sich selbsten eine Zusammenkunfft halten würden, so soll gleichfalls ein jeder Hauß-

wirth bey Busse 6. pf. persönlich oder durch eine tüchtige Person an seine statt zu erscheinen verbunden seyn.

Zum Fünften:

Wenn eine Leiche zur Erden zu bestatten ist, und aber einer oder ander Nachbar die Rügen versäumen thäte, der oder dieselben sollen von jedweder Rüge alten Brauch nach, mit 1. gr. 4. pf. der Gemeinde zur Busse verfallen seyn.

Zum Sechsten:

Wenn vom Richter oder Schultzen zu Gohliß, ihrem Amte gemäß, der Gemeinde daselbst etwas vorgetragen und gebothen wird, oder aber etwas an Gelde zu sammlen und einzubringen ist, so sollen alle und jede Nachbaren schuldig seyn, ihnen gebührende Folge zu leisten, die Gelder alsobald zu bestimmter Zeit richtig abzustatten, sich auch hiernächst aller höhnischen anzüglichen Reden, bösen Wünsche und anderer grober unverantwortlichen Excessen gäntzlich zu enthalten, da aber diesem zu entgegen sich jemand gelüsten lassen würde, wider dem Richter, Gerichts-Personen und Schultzen sich mit ungeziemenden Worten oder Thaten zu verlauffen, oder sonsten gegen ihm ungehorsamlich sich zu bezeigen, der oder dieselben, es seyn gleich Manns- oder Weibes-Personen, sollen, nach Erkänntniß der Obrigkeit und Gerichts-Herrn, auf angebrachte Rügen entweder mit Gelde oder Gefängniß unnachläßlich beleget und ernstlich abgestraffet werden, jedoch sind dergleichen Zusammenkünffte bey Sonn- und Fest-Tagen nicht länger bis halb 1. Uhr, damit der Gottes-Dienst, auch die Catechismus-Examina nicht versäumet werden, anzustellen, bey Vermeidung willkührlicher Obrigkeitlicher Straffe.

Zum Siebenden:

Wenn sich einer unternähme, über das abgesteckte Heege-Graß zu pflügen, so soll er von jedweder Ruthe 4. gr. Straffe zu geben schuldig seyn.

Zum Achten:

Damit auch hinführo die Gräben an denen Kohlgarten-Wiesen und Feldern, auch an denen Gräntz- und Fluhr-Scheidungen desto besser gehoben, so wohl die Wasserläuffte versorget seyn mögen; Soll ein jeder Unterthaner alle ihm zustehende Gräben, die er zu heben gehalten, in rechter Tiefe und Weite jedesmahl und zu rechter Zeit, längstens 14. Tage nach Michaelis, gehoben haben, daß der Abfluß des Wassers nicht verhindert werde, und damit solches desto emsiger geschehe, soll jährlich zu ein- oder mehr mahlen und längstens

stens 14. Tage nach Michaelis deshalber Gerichts-Besichtigung vorgenommen werden, da nach Befinden die Saumseligen und Nachläßigen der Gemeinde zur Busse 1. gr. 4. pf. vor jede Ruthe abzugeben, die Säumigen aber nichts desto weniger zu Hebung der Graben und Ersetzung des hieraus zuwachsenden Schadens anzuhalten, auch bey befundener fernern Saumseligkeit sie in willkührl. Obrigkeitlicher Straffe zu nehmen, massen auch die Wasser-Furchen in denen Saat-Feldern, wodurch das Wasser geleitet wird, von einem jeden Nachbar jedesmahl, so weit sein Acker und Stücke gehet, richtig zu fertigen, damit durch dessen Unterlassung dem Nächsten nicht Schade geschehe, und wer dieses unterlässet, soll willkührlich gestraffet werden. Hingegen sind neue Wasser-Fuhren, wo sonsten keine gewesen, ohne Verwilligung der Obrigkeit nicht mehr zu verstatten.

Zum Neundten.

Nachdem auch bis anhero so wohl die Weiber und Mägde, wenn sie auf denen Reinen zwischen den Feldern grasen, öfters freventlich durch das Getrayde gelauffen und grossen Schaden gethan; Als soll hinführo ihnen dieses hiermit untersaget seyn, und diejenigen, so sich dergleichen unterstehen, den Schaden ersetzen, und 4. gr. Busse der Gemeinde erlegen, bey fernern Excessen von der Obrigkeit nachdrücklich bestraffet werden.

Zum Zehnden:

Es soll niemanden verstattet werden, ausser Mittwoche und Sonnabends, ingleichen wenn ein Fest-Tag in der Woche fället, Tags vorhero in den Kohl-Garten auf den Seinigen zu grasen, sondern sie die übrigen Tage in der Woche sich selbiger Gräserey gäntzlichen enthalten, bey 4. gr. Busse, von jedweder Hucke oder Bürden, so gegraset worden.

Zum Eilfften:

Ein jeder Nachbar soll auf seinen eigenen Reinen und Feldern sich der Gräserey gebrauchen, auf eines andern Feldern und Reinen aber zu grasen, ihme gäntzlich verwehret seyn, bey Busse 4. gr. von jeder Hucken oder Bürden.

Zum Zwölfften:

Es soll auch Niemanden aus der Gemeinde verstattet seyn, auf den Feldern und Gehöltzen zu grasen, ehe und zuvor solche vom Richter und Schultzen aufgethan und ihnen zu grasen erlaubet worden, bey 5. gr. Busse von jeder Hucke oder Bürde.

Zum Dreyzehenden:

Was vor Michaelis an Grase auf den Wiesen stehen bleibet, dasselbe soll niemand, als ein jedweder auf den Seinigen, abzugrasen verstatter werden, bey Busse 4. gr.

Zum Vierzehenden.

Es soll niemand befugt seyn, die Feld-Wiesen und Feld-Reine, auch durchgehends keine Felder, in andere Gerichte an fremde Leuthe zu vermiethen, bey Busse 4. gr. von jedweder Hucken oder Bürde, so anderswohin verkaufft, verlassen und weggetragen worden.

Zum Funfzehenden.

Welcher Nachbar in der Gemeinde Gohliß sich des Schaafhaltens gebrauchen will, der soll dieselbe zu Winters-Zeiten auf seinen eigenen Feldern hüthen und über anderer Felder damit, ihnen zu Schaden, nicht treiben, bey Ein Alt Schock Straffe der Obrigkeit verfallen. Es soll aber das Schaaf halten mit diesem Beding verstattet seyn, daß nehmlich auf einer Hofstatt und jeden Acker Feld 1. Schaaf, vermöge des am 6. Mart. Ao. 1632. mit der sämtlichen Gemeinde einhelligen Schluß getroffenen Vergleichs paßiret und keinem, der sey auch, wer er wolle, hierüber ein mehrers, als eines jedweden Güther und Acker zu tragen vermögen, an Schaaf-Vieh über Winters zu halten, nachgelassen werden, bey Straffe 1. Neu Schock, von jedweden Schaaf, so er über die Anzahl seiner Hofstätte und Aecker haben würde, der Obrigkeit zu erlegen; Im Fall aber ein oder ander Nachbar, über jetztbemeldte ihm zugelassene Anzahl Schaafe, einen Stehr-Bock zu halten beliebte, soll ihm solches wohl vergönnet und verstattet seyn. Wenn aber einer aus den fördern auf sein Hinter-Feld nicht kommen kan, soll ihm verstattet werden, in der kommenden Brach-Art hierauf und auf ein Viertel quer über bis auf sein Feld zu treiben, jedoch nicht allda zu hüthen, wie denn alles Hüthen mit den Schaafen bey Tag und nicht Nachtzeit geschehen, und dieses bey 1. Alt Schock Strafe, der Obrigkeit verfallen, gäntzlich verbothen seyn soll.

Zum Sechzehenden.

Niemand soll sich unterstehen, ohne der sämtlichen Gemeinde Vorwissen und Erlaubniß Ziegen-Vieh und Böcke, ausser in seinem eigenen Hoffe, zu halten, er auch solche auf gemeine Weyde nicht treiben, bey 5. gr. Busse und dennoch, ungeachtet der erlegten Straffe, solch Ziegen-Vieh, auf des Richters Andeuten, abzuschaffen schuldig seyn.

Zum Siebzehenden.

Weil durch Unterlassung des Raupens grosser Schade geschicht, also sollen hinführo die Unterthanen zu Gohliß sich allen Fleisses dahin bemühen und daran seyn, daß sie längstens vor Mariä Verkündigung das Raupen in denen Gärten vollbringen, diejenigen aber, so dergleichen noch nicht verrichtet, in der Obrigkeit willkührlichen Straffe verfallen seyn, massen disfalls nach Mariä Verkündigung hierzu und sonsten ein Köhr-Tag bey der Gemeinde anzustellen ist, und diejenigen, so nicht geraupet, sich hierunter säumig und nachläßig erwiesen haben, der Hochedl. Gerichts-Obrigkeit, von denen Gerichten anzuzeigen sind; Wie denn auch, wenn ein Nachbar bey dem andern in seinen Garthen, ohngeachtet er sonsten das Raupen fleißig verrichtet hätte, nach der Zeit ein Raupen-Nest, oder an denen Bäumen sitzende Raupen finden und sehen möchte, dieser es demselbigen anzuzeigen gehalten seyn soll; Würde aber, der andere solche binnen 24. Stunden nicht wegschaffen, soll derselbe in der Gemeinde Busse und zwar um einen gr. verfallen seyn.

Zum Achtzehnden:

Es soll auch ein jedweder Nachbar mehr nicht, als 3. Gänse und 1. Gänserich, über Winters halten, und die übrigen alle auf Martini abzuschaffen schuldig seyn, bey Busse 5. gr. und wenn er die übermäßigen Gänse, nach erlegter Busse, noch nicht abthut, selbige alsdenn von dem Richter weggenommen, verkaufft, und das Geld dafür in gemeinen Nutzen verwendet werden.

Zum Neunzehnden:

Ob auch jemand bey der Gemeinde sich der Pferde- oder Rind-Vieh-Handlung gebrauchen würde, demselben soll die gemeine Huth-Weyde gantz und gar verbothen seyn, und er sich derselben für die Kauf-Pferde und das Rind-Vieh nicht zu gebrauchen haben. Da auch jemand aus der Nachbarschafft Pferde halten, und selbiger, auf ein und andern Mitnachbars Ansuchen und Begehren, ihme die Acker-Arbeit um billigen Lohn zu verrichten, ohne einige gegründete Ursache verweigerte, demselben soll ebenmäßig vor seine Pferde die gemeine Huth-Weyde auf solches Jahr, da er sich den angetragenen Acker-Arbeit entbrochen, gäntzlich abgesaget und verbothen seyn, bey Busse fünf gr. von jedweden Pferde, so offt einer, in obgesetzten beyderley Fällen, hierwider thun und handeln wird.

Zum Zwanzigsten;

Wer Rind- oder Schaaf-Vieh von Fremden erkauffet, der soll solch Vieh nicht eher vor den Hirten treiben, oder auf Gemeinde Weyde bringen, es sey denn zuvor von der Gemeinde, ob es rein oder untüchtig sey, besichtiget worden, bey Straffe zwölf gr. der Obrigkeit verfallen, von jedweden Stück, so er nicht besichtigen lassen.

Zum Ein und Zwantzigsten:

Es soll hinfürder keinem Nachbar mehr verstattet seyn, ins gemeine Holtz zu gehen, und das Holtz Hucken- oder Bürdenweise, wodurch nur allerhand ungleicher Verdacht und Uneinigkeit geursachet wird, herein zu tragen, sondern so jemand etwas daselbst zu hohlen berechtiget seyn würde, er dasselbe mit Pferd und Wagen abhohlen und hereinführen, bey vier Groschen Busse von jedweder Hucken oder Bürden Holtz, so einzeln getragen wird.

Zum Zwey und Zwantzigsten:

Nachdem auch die Gemeinde zu Gohliß einen Mühlweg vor die fremden Mühlgäste durch ihre Felder und Fluhren hegen und halten muß; Als sollen jetzige und alle künfftige Müller daselbst, dem Herbringen gemäß, hingegen pflichtig seyn, die Nachbarn und Einheimischen vor denen Fremden, mit auffschütten und mahlen, nicht alleine schleunigst zu fördern, sondern auch von Jahren zu Jahren ein gut tüchtig Gemeinde-Schwein zu verschaffen und zu halten, damit an der Schwein-Zucht kein Gebrechen oder Mangel gespühret werde.

Zum Drey und Zwantzigsten:

Es soll Niemand aus der Nachbarschafft sich unterstehen, ohne ausdrücklichen Befehl uud Vergünstigung der Obrigkeit, um seines Privat-Nutzens willen, einige denen Städten und Schencken geeignete Kauf und Handel zu treiben, Gäste zu setzen, fremde oder unbekannte Manns- oder Weibs-Personen, wodurch offtmahls der Gemeinde allerhand Ungelegenheit, Schaden und Gefahr zuwächset, zu Hause einzunehmen, gestalt denn auch Niemand befugt seyn soll, weder in- noch ausserhalb Marcktzeiten, einige Land-Bettler und müßige Umläufer oder ander dergleichen Sack und Pack zu hausen und zu hegen, es würden denn dieselben schrifftlichen Schein von hiesigen Orts Obrigkeit, daß ihnen auf etliche Tage die Herberge zu gestatten sey, ausgebracht und erlanget haben. Da aber, ausser Vorlegung dergleichen Schein und Beweises, jemand solche Landstreicher und Bettler im Dorfe auf-

aufnehmen, oder denen Städten vermöge der Lands-Ordnung geeignetes Kaufen und Verkaufen sich anmassen würde, derselbe soll von jedweder beherbergten Person jedes Tags oder Nachts, so lange er solche bey sich aufgehalten, mit einem Thlr. derer Lehns- und Gerichts-Herrn dieses Orts zur Straffe verfallen seyn, auch des zur Ungebühr angemaßten Kauf und Handels halber willkührlich gestraffet werden.

Zum Vier und Zwantzigsten:

Ein jedweder Nachbar und Haußwirth soll, zu Vermeidung so wohl seiner selbst eigenen als auch sämtlicher Gemeinde Gefahr und Schaden, in seinem Hause Niemanden gestatten, ausser denen Stuben einigen Toback zu rauchen, noch mit dem Licht und Feuer, so wohl Ausschüttung der Aschen, unvorsichtig umzugehen, oder solche an unverwahrsame und ungehörige Orte zu bringen, zu dem Ende jedweder in seinem Stalle und dergleichen Orten ein gewiß Behältniß, darinnen eine Laterne stehen kan, sich machen lassen, solches auch durch die Gerichte besichtiget werden, und sonst durchaus kein brennendes Licht oder Lampe darein, bey Straffe eines Altes Schock der Obrigkeit von dem Dienst-Herrn, dem an das hierunter verbrechende Gesinde sich zu erhohlen unbenommen, zu entrichten, gebracht werden soll; Hingegen ist bey Lichte zu dreschen keinem erlaubt, gestalt denn auch niemand im Dorffe, der sey wer er wolle, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, einigen Brandewein brennen oder gebrandte Wasser distilliren soll, bey Straffe zwey Neu-Schock dem Lehn-Herrn, so oft einer hierwider sich dergleichen unterstehen und gebrauchen würde, verfallen.

Zum Fünf und Zwantzigsten

Soll ein jeder Nachbar pflichtig seyn, um guter Obacht und Vorsorge willen, jährlichen von Ostern bis Michaelis ein gut tüchtig Wasser-Faß vor seinem Hof, oder doch sonst an einem bequemen Ort, mit Wasser gefüllet zu halten, damit man sich auf begebende Nothfälle, so Gott in Gnaden verhüten wolle, solches Mittels in geziemender Eil bedienen und gebrauchen können, bey Straffe eines halben Thlr. der Obrigkeit zu entrichten, so offt hieran Mangel befunden und verspühret werden möchte.

Zum Sechs und Zwanzigsten:

Soll gestattet seyn, Kraut und Rüben nach Gefallen zu sömmern, und auf zwey Acker Feld zwantzig Ruthen, und fünf und zwantzig Ruthen auf die Hofstatt, mit Erbsen, Wicken, Wick-Futter, Lein, Hanf, Sommer-Rüb-

Rübsen und dergleichen, jedoch kein ander Getrayde, es mag Nahmen haben wie es wolle, und sollen nach Martini, eben so viel Ruthen zur Sömmerung umzuackern, nachgelassen seyn.

Zum Sieben und Zwanzigsten:

Ob wohl bey Erb-Fällen unter Ehe-Leuten bishero eine Dorf-Gewohnheit, daß eines von dem andern die Helffte erben solte, angegeben und öfters beobachtet worden, so ist doch sämtliche Gemeinde zu frieden, und hält es vor billiger, daß hierunter inskünfftige den Landes-Constitutionen, Gesetzen, Gewohnheiten und allgemeinen Rechten nachgegangen werde, darüber sie auch zu halten sich einmüthig erkläret, und bleibet denen, so die Succession anders einzurichten gemeinet, darüber durch Ehestifftung oder sonst zu Rechte beständig zu verordnen, unbenommen.

Zum Acht und Zwantzigsten.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, sollen diese Articul alle halbe Jahre von dem Richter der Gemeinde öffentlich vorgelesen, auch denen, die es verlangen, Abschrifften davon gegeben werden; Im übrigen soll niemand, auf die vorigen Articul sich zu beziehen, oder sich einig Recht, Gewohnheit, oder dergleichen, oder auch einige Erklährung daraus zu nehmen, befugt seyn, immassen dieselben krafft dieses hiermit gäntzlich aufgehoben seyn. Confirmire und bestättige demnach ich Endesbenannter in Krafft dieses obgesetzte Puncte uud Articul, und befehle hiermit Richter, Schöppen, Schultzen und sämtlichen Unterthanen des Dorffes Gohliß, daß hinförder ein jedweder unter ihnen solcher Ordnung und Verfassung allenthalben in schuldigen Gehorsam unverbrüchlich nachkommen, und keiner darwider zu streben, sich unterstehen solle, bey Vermeidung derer bey jeden Puncte exprimirten Straffen. Uhrkundlich habe ich D. Lüder Mencke, vor mich und in väterlicher Gewalt meiner obbenannten Töchter, als jetzige Erb-Lehn-und Gerichts-Obrigkeit, gegenwärtige Articul mit meinem gewöhnlichen Gerichts-Insiegel bestärcket, auch mit eigener Hand unterzeichnet, jedoch mir, meinen Erben und Nachkommen, an Lehnzinsen, Diensten, Rechten und Gerechtigkeiten allenthalben sonder Nachtheil. So geschehen und gegeben Gohliß den 18. Martii Ao. 1720. im Beyseyn der sämtlichen Gemeinde, wie auch Richter und Schöppen.

(L. S.) D. Lüder Mencke, Ordinarius, vor mich und in väterlichen Gewalt meiner Jungfer Töchter, Margarethen Christinen und Marien Sophien.

No. CCLI.

Oberhoffgerichts-Urtel in Sachen der Gemeinde zu Laue wider der Johann Friedrich Unzern. Term. Cruc. 1734.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagter sich des ungewöhnlichen Hüthens mit zwo unterschiedenen Heerden und Einnehmung des fremden Viehes, so wohl der Umpflüg- und Vergrabung derer Durch- und Uebertrifften, auch Verstattung, daß die Haußleuthe Schaafe auf die daselbstigen Felder und Gemeinde-Huthung treiben, so wohl der Huthung in die Mandeln vor Räumung der Felder, bey 30. Rthlr. Straffe sich zu enthalten, nicht weniger die vor dem Dorffe, wo die Gemeinde-Trifft auf die eine Ritterguths-Hufe stösset und nach den Ziegenfurth gehet, abgepflügten Furchen hinwieder anzulegen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten auf unsere Ermäßigung Klägern zu erstatten schuldig.

No. CCLII.

Urthel in Sachen Frauen Christianen Sophien Faberin, auf Wachau, wider Joh. Christian Rehm und Consorten.

Daß Klägerin Suchen nicht statt hat; Jedoch seynd Beklagte sich des Sömmerns ihrer Felder weiter nicht, als es gebräuchlich, und solches durch einen Gemeinde-Schluß ausgemachet, anzumassen berrchtiget. Die in dieser Sache aufgewandte Unkosten seynd gegen einander zu compensiren und aufzuheben; V. R. W.

M. Apr. 1745. Facult. jurid. Lipsienfis.

Rationes Decidendi.

Dieweil Klägerin auf ein jus prohibendi, denen Beklagten die freye Sömmerung ihrer Felder zu verwehren, nicht libelliret, und wenn sie sich gleich auf eine possefs vel quasi, von 1. 2. 3. 4. und mehr Jahren her mit ihrem Rind- und Schaaf-Vieh durch den Gemeinde-Hirten die Braach-Arten! zu betreiben und zu behüthen, beruffen, sie dennoch nicht dargethan, daß sie in die Braache mit zu hüten abgehalten worden, und dazumahl derer Beklagten Felder Braache gelegen, vielmehr selbige besäet und darauf gesömmert gewesen, dagegen sie nicht zu behaupten vermocht, daß ihr, solches ihnen zu verbiethen, nachgelassen, sondern sich nur darauf, daß keiner derer Unterthanen in der Brach-Art mehr, als mit ihrer Genehmhaltung, sömmern

mögen, bezogen, welches aber kein bündiges medium concludendi abgiebet; Gleichwie die zugleich zum Grunde gelegte Obrigkeitl. Gerechtigkeit bey gegenwärtiger Trifft- und Sömmerungs-Sache keine Influentz, vielmehr es damit juxta depos. test. in Rotulo Fol. 190. sequ. ad art. 3. sequ. diese Bewandniß hat, daß Klägerin keine eigentlichen Ritter- und Lehn-Felder, in Ansehung deren ihr eine besondere Huth und Trifft, oder ein Vorrecht zuständig, am wenigsten eine besondere Schäferey hat, sondern nur einige zusammengekauffte Bauer-Güther besitzet, welcher halber sie mit allen übrigen Mit-Nachbarn paria jura zu geniessen, und eben so wohl an die Dorfs-Ordnung und Gemeinde-Schlüsse und ad numerum ovium gebunden; Solchergestalt sie juxta art. 21. seq. bey Einrichtung und Anordnung der Sömmerung, wenn etwas zugegeben worden, nicht als Gerichts-Frau concurriret, noch jemahlen, oder vorige Besitzer, als Gerichts-Herrschafft, um deren besondere Einwilligung angesprochen worden, ob es wohl zu deren Wissenschafft wegen ihrer Bauer-Güther, derowegen sie gleich andern membris ihre Stimmen gehabt, gediehen, auf welche Art Klägerin Zeugen-Aussage Fol. 36. seq. anzunehmen, welches aber keinesweges ein jus contradicendi, am wenigsten prohibendi, involuiret, als dergleichen Exempel und Dissensus von Klägerin nicht, hingegen viele in contrarium ex parte universitatis von Beklagten, und zugleich momentanea possessio art. 24. sequ. dargethan, insonderheit Beklagter Zeugen ad artic. 28. attestiren, daß, wenn der Gemeinde wegen Einrichtung der Sömmerung gefaster Schluß der Gerichts-Herrschafft, ihrer Felder halber, kund gemachet worden, sie dabey acquiesciret, ja sich selbst darnach allenthalben gerichtet, auffer was zuletzt geschehen, welcher Actus aber gegenwärtigen Proceß veranlasset, ausserdem kein einiger dergleichen verificiret, und wenn gleich Klägerin Zeugen in Rot. Fol. 32. sequ. ad Art. 18 Fol. 41. Nachricht geben, daß Christian Hübschen einmahl vor etlichen Jahren die gesömmerte Frucht abgehüthet worden, dennoch Beklagtens Zeugen ad Art. 37. Fol. 233. es dergestalt erläutern, daß es nicht auf der Gerichts-Herrschafft, sondern der Gemeinde Anordnung geschehen, weil er dem concluso universitatis contraveniret und die Sömmerung weiter, als unter ihnen ausgemacht, extendiret, gleichwie sie auch zu referiren wissen, daß Klägerin eigene Knechte, wenn sie sich nicht dem Gemeinde-Schluß gemäß bezeiget, bestraffet worden; Dabey hauptsächlich in Erwegung zu ziehen, daß Beklagte den Strich, worüber der Streit entstanden, juxta dep. test. fol. 239. nicht eigenmächtig gesömmert, sondern er von der Gemeinde, nachdem es per majo-

jora ausgemachet, vorhero abgestochen worden; Endlichen Beklagtens Zeugen selbst bekennen, daß Beklagte in der Sömmerung zu weit gegangen, Klägerin also etwas, so sie a temeritate litigandi befreyet, vor sich gehabt, so die Compensation derer Expensen veranlasset:

So ist, wie im Urthel enthalten, von Uns billig erkannt.

No. CCLIII.

Aus dem zwischen denen Pferdnern und Halb-Hüfnern zu Schnaditz und Wöllaune mit ihrem Gerichts-Herrn, Christoph Liborio von Steuben, de dato Dreßden am 28. Febr. 1725. errichteten Vorbeschieds-Recesse.

1.) Den Kinder-Dienst anlangend, so sollen und wollen die Unterthanen ihre Kinder, die sie zu Hause selbst nicht brauchen, sie mögen nun fremden dienen oder nicht, der Policey-Ordnung gemäß dem Gerichts-Herrn zum Hofe-Dienste stellen, und die in dem Schnaditzer Erb-Register gesetzten 3. Jahr abdienen lassen, jedoch alternative und dergestalt, daß sie ein Jahr dienen, das andere aber frey behalten, und damit so lange continuiren, bis sie solche 3. Jahre abgedienet haben.

2.) Wegen des Backens, weshalber die Halbhüfner zu Schnaditz und Wöllaune sich beschweret; daß sie Impetrat, wenn sie vor ihr Hauß bücken, selbigen halben Tag nicht zu Hause bleiben liesse, will derselbe zu frieden seyn, daß, wenn die Weiber derer Halb-Hüfner zu Wöllaune und Schnaditz das Backen zu Hause haben, sie von der Frohne einen halben Tag zurücke bleiben und jenes abwarten mögen; Wenn aber der Rübsen geschnitten wird, soll dieser halbe Back-Tag wegfallen, und die Weiber sich davon des Backens halber nicht entbrechen, dasjenige auch, was hier dißfalls permittiret, nur von derer Unterthanen Weibern, welche selbst zur Frohne kommen, zu verstehen, keinesweges aber auf diejenigen, welche vor andere fröhnen, zu erstrecken seyn. Wegen des

3ten Puncts, daß Impetrat denen Impetranten nicht gestatten wolle, in ihre Aue-Felder Kraut zu pflantzen und Möhren zu säen, oder da es geschehen, den Zehenden davon verlange:

Hat Impetrat sich erkläret, daß er denen Schnaditzern, in ihre Aue-Felder das nöthige Kraut zu pflantzen und Möhren zu säen, denen Wöllaunern aber, daß jeder nur ein Viertel Acker zu gleichmäßigen Bedürfniß anwenden

möge, erlauben, und so wohl die Schnaditzer, als Wöllauner mit Abforderung des ihnen bis anhero angesonnenen Zehendes verschonen wolle, jedoch, daß die erstern nicht gantze Aecker zu Schmählerung seiner Trifft hierzu nehmen, noch ihnen dadurch die Tröbe versperret werde.

4.) Wegen der denen Leuthen angesonnenen Frohnen und Schutz-Geldes haben sich die Partheyen dahin verglichen, daß diejenigen Unterthanen, welche, nachdem sie das 60ste Jahr ihres Alters erreichet, oder auch, Schwachheit und Gebrechlichkeit halber, noch vor dem 60ten Jahre ihren Kindern, oder auch Fremden ihre Güther übergeben, und sich darinne einen Auszug zu ihres Lebens-Unterhalt vorbehalten, mit denen Hofe-Diensten oder bisherigen Schutz-Gelde verschonet werden. Diejenigen aber, bey denen sich obige Umstände nicht ereignen, dem Gerichts-Herrn jedes jährlich 1. fl. also ein paar Eheleuthe vorgedachter massen 2. fl. Schutz-Geld entrichten, dahingegen aber von allen Hofe-Diensten frey seyn sollen.

5.) Was dererjenigen Unterthanen Kinder, so nach ihrer Verehlichung bey derselben Eltern bleiben und ihre eigene Handthierung treiben, angemutheten Hofe-Dienste, oder das diesen abgeforderte Schutz-Geld betrifft, hat Impetrat sich also declariret, daß er von dergleichen Kindern, welche auch nach ihrer Verehelichung bey ihren Eltern als Knechte und Mägde an deren Brodte würcklich wären, weder Hofe-Dienste noch Schutz-Geld verlangen wolle, da hingegen aber, wenn sie bey den Eltern ihre besondere Handthierung treiben, selbige als Haußgenossen angesehen und folglich gleich denen andern die Hofe-Dienste leisten, oder das gewöhnliche Schutz-Geld entrichten sollen; Mit welcher Erklärung denn Impetranten zu frieden gewesen. Weiln auch

6.) Wegen des Abzugs-Geldes der Gerichts-Herr sich erklärt, daß er künfftig von dem in denen Kauf-Briefen ausgesetzten Eingeschnötele, e. g. wenn Eltern ihren Kindern Kühe, Ehren-Kleider, Betten, Geräthe und dergleichen ausmachen, gar kein Abzugs-Geld nehmen, da hingegen, wenn dergleichen zu Gelde angeschlagen wäre und statt jenes dieses erwählet würde, daß von solchem Geld-Quanto das gehörige entrichtet würde, zufrieden seyn und falls die Eltern bey ihren Leben, auch ausser denen Käuffen, ihren in andere Gerichte heyrathenden Kindern gewisses Eingeschnötele, entweder in natura, oder Geld dafür mitgeben, er davon kein Abzugs-Geld verlangen wolle; So haben die Unterthanen solches zwar allenthalben acceptiret; Nachdem aber hiernächst Impetrat 10. von 100. Abzugs-Geld gefordert, und

sich

sich disfalls auf eine Posles und præscription beruffen, Impetranten hingegen davon nichts einräumen, sondern zu 5. von 100. sich verstehen, auch kein Theil hierunter nachgeben wollen; Als ist dieser Punct zu ordentlicher Ausführung verwiesen, darzu auch der

7de Punct wegen der Lehn-Waare, indem selbiger nicht allein die Impetranten, sondern auch die sämtliche Gemeinde zu Schnaditz und Wöllaune mit angehet, ausgesetzet worden.

8.) Die von Impetranten in Anspruch genommene so genannte Kälber-Weyde anlangend, so sind dieselbe von dieser Prätension abgestanden, dagegen der Gerichts-Herr ihnen auf solche Kälber-Weyde keine andere Zäune zu machen und zu repariren zumuthen will, als welche die Unterthanen bisher darauf gemachet hätten, zu denenjenigen aber, so am Graben befindlich, und welche er vor sich machen lassen, sollen sie keine Dienste verrichten. Wie er denn hierüber denenselben auch annoch die so genannte Hirten-Wiese eigenthümlich zugestanden. Den

9ten Punct wegen der von Impetraten beschehenen Bebauung einiger Plätze und dadurch erfolgter Versperrung des Weges zu derer Impetranten Kabeln, haben dieselben, nachdem Impetrat sich erkläret, denen Wöllaunern, an statt des zu den Kabeln in Wöllaune versperreten Weges, nunmehro einen andern tüchtigen Weg anzuweisen, auch denen Schnaditzern den verlangten Leichen-Weg, so weit als die Schencke und der darzu gehörige Garthen gienge, auf seine eigene Kosten und ohne derer Unterthanen Zuthun anzurichten und jederzeit in tüchtigen Stande zu erhalten, ebenmäßig fallen lassen; Als auch die Halb-Hüfner zu Schnaditz und Wöllaune

10.) Wegen des Zaunmachens und deren Vergrösserung über den Gerichts-Herrn Beschwerde geführet und dieser von jenen prätendiret, daß sie aller Orten, wo es nöthig, folglich, auch bey dem so genannten Schmiede-Garten Zäune zu machen und auszubessern schuldig wären, es möchten nun daselbst vormahln Zäune gestanden haben, oder nicht, die Halb-Hüfner hingegen sich dißfalls auf das Erb-Register beruffen, und nur diejenigen Zäune, welche vormals gewesen, machen und ausbessern wollen; So haben doch auf gethane Remonstrationes die Halb-Hüfner sich erkläret, daß sie zu dem Zaune, welcher von der Hofe-Brücke an nach des Schmidts Garten zugehet, 25. Ruthen lang von der Brücke an zu messen, die bisher gewöhnlichen Hand-Dienste hinführo thun und so weit besagten Zaun, worzu aber Impetrat die Materialien giebet, in baulichen Wesen erhalten wollen, mit welchem

Erbiethen denn dieser zufrieden gewesen und verbleibet es im übrigen dieses Præstandi halber allenthalben bey dem Erb-Register.

11.) Wegen Bothschafft-Lauffens, auch des Tragens und Fahrens mit dem Schiebe-Bocke, ist verglichen worden, daß hinführo die Unterthanen, wenn sie Bothschafft lauffen, 12. Pfund tragen, und wenn sie mit dem Schiebe-Bocke geschicket werden, 30. Pf. Fleischer-Gewichte schwer, jedoch nicht weiter als 4. Meilen, führen sollen, und zwar gegen das bisherige Lohn von der Meile 1. gr. und auf jeden Tag 2. gr. Warte-Geld, wenn sie nicht Essen bekommen.

12.) Wegen des Fohlen-Zinses haben sich die Partheyen nicht vereinigen können, dahero und weiln der Gerichts-Herr, daß er dißfalls sein Befugniß, zu Folge unsers unterm 6. Julii 1716. ergangenen Befehls, erweißlich machen wolle, sich erkläret, dieser Punct zu ordentlicher Ausführung verwiesen worden.

13.) Wegen der Huthung auf den Wiesen ist von Impetraten die Erklärung geschehen, daß er denen Unterthanen auf denen quästionirten Wiesen das Vieh-Hüten bis alt Walpurgis noch fernerhin gestatten wolle, es wäre denn, daß durch Ergiessung des Mulden-Strohms eine dergleichen extraordinäre Nässe einfiele, daß die Wiesen ohne Schaden nicht behüthet werden könnten, und er dishalber mit seinem eigenen Rind- und Schaaf-Vieh davon wegbleiben müste, als auf welchen Fall die Unterthanen gleichfalls so lange, bis die ausserordentliche Nässe ceßirete, sich der Hüthung darauf enthalten solten. Dahingegen Impetrat mit derer Unterthanen Wiesen auf gleiche Art es halten wolle, welches Erbiethen denn diese acceptiret haben, wegen der Hüthung auf denen so genannten Bartholomäi-Wiesen aber ist verglichen worden, daß die Unterthanen, so bald der Gerichts-Herr auf die mit denen so genannten Michaelis-Wiesen umschlossene Bartholomäi-Wiesen treiben lassen würde, so fort mit zu treiben berechtiget seyn sollen, jedoch, daß sie nicht vorher ihre Pferde dahin reuten.

So viel hingegen die unumschlossene Bartholomäi-Wiesen, wo die Bürgerschafft zu Düben die Koppel-Hüthung hat, anlanget, so bleibet es disfalls bey der bisherigen Observantz. Und weil hiernechst die Unterthanen sich beschweret, daß der Gerichts-Herr auf seinen eigenen Feldern eine Vortrifft prätendire, dieser aber deshalber sich auf eine Possels bezogen: So haben beyderseits sich dahin vereiniget, daß der Gerichts-Herr auf seinen eigenen Feldern einen Tag vor denen Unterthanen die Vortrifft haben, des Ta-

ges

ges darauf aber die Unterthanen solche, es sey vor- oder zu Bartholomäi, mit betreiben sollen.

14.) Wegen Behüthung derer Unterthanen Felder haben die Schnaditzer sich mit dem Gerichts-Herrn dergestalt verglichen, daß die Felder, so bald sie völlig geräumet, es sey vor oder nach Bartholomai, von beyden Theilen behüthet, dabey aber die Lachen und Ueberhänge von beyderseits reciproce bis alt Bartholomäi schlechterdings geschonet werden sollen, jedoch unbeschadet der einem jeden nöthigen Uebertrifft.

Wegen der Wöllaumer hingegen ist diesfalls folgendes verabhandelt worden, daß ihre Bartholomäi-Wiesen bis alt Bartholomäi mit der Hüthung gäntzlich verschonet, über ihren Feldern aber so wohl von dem Gerichts-Herrn, als ihnen selbst, auf alt Bartholomäi damit angefangen werden solle, es wäre denn, daß die Unterthanen ehender umpflügen, oder vor dieser Zeit selbst betreiben würden, auf welche Fälle ihm ebenermassen frey stehet, solche nebst denen Uuterthanen zugleich zu betreiben, jedoch sollen die Lachen und Hänge mit der Uebertrifft gleichergestalt, so viel möglich, verschonet werden. Was hiernächst

15.) Martin Brauers und Christian Rothens angebrachte Beschwerde, daß ihnen eine starcke und schädliche Trifft über ihre in der Aue gelegenen Felder gemachet würde, und sie solche über Winters gar nicht bestellen, noch recht gebrauchen könnten, insonderheit jenem von Impetratens Schäffer seine Wicken weggehüthet worden, anlanget; So haben George Brauer der Jüngere, als jetziger Besitzer seines inzwischen verstorbenen Vaters Martin Brauers hinterlassenen Pferdner-Guthes, ingleichen Christian Rothe, beyde in Person zu dem in actis registrirten und Fol. wiederholten Vergleiche, bey welchem es lediglich verbleibet, sich nochmahls bekennet, und hat übrigens Martin Brauer über seine in der Aue gelegene Wiese dem Gerichts-Herrn den Durch- oder Uebertrieb zugestanden, jedoch will Impetrat, wenn oben auf der Höhe fortzukommen, solche Trebe oben nehmen und damit die Wiese unten verschonen, wobey denn auch von denen Interessenten die Uebertrifft über besagten Brauers und Rothens obenangezogene Grund-Stücken auf 3. Ruthen breit reguliret worden; Was

16.) Wegen derer Unterthanen Bau- Fuhren und Frohnen, weshalben die Anspänner zu Wöllaune Beschwerde geführet, in der 33. Decision verordnet, dabey hat es schlechterdings sein Bewenden, und sollen auch den Anspännern die Fuhren allemahl des Tages vorher angesaget, selbige aber damit in der Saat- und Erndte-Zeit, es wäre denn der höchste Nothfall vorhanden, gäntzlich verschonet werden,

17.)

17.) Wegen der Pflug-Dienste, da Impetranten sich beschweret, daß solche zusammen gesparet und hernach bey der Herbst-Saat auf einmahl von ihnen gefordert würden, haben die Partheyen sich dahin vereiniget, daß künftig hierunter eine billige Eintheilung gehalten, auch denen Unterthanen, wenn sie über diesen Acker-Frohnen begriffen, wöchentlich 2. Tage zu Verrichtung ihrer eigenen Feld-Arbeit freygelassen werden sollen.

18.) Die von denen Wöllaunern prätendirte Vieh-Tränke anlangend, solche will Impetrat ihnen einräumen, jedoch dergestalt, daß sie selbige selbst anrichten und künfftighin erhalten sollen. Wie er denn den Zugang zu derselben der Billigkeit nach einrichten will. Was

19.) Das denen Unterthanen beschehene Verboth, ihre Reine und andere Reviere im Felde mit dem Zug-Viehe nicht zu behüthen, auch nicht ehender, als wenigstens 14. Tage nach abgebrachten Getreyde, umzupflügen, sondern solche Felder indessen zur Hüthung liegen zu lassen, betrifft, so ist wegen der Hüthung auf denen Feldern allbereit oben beym 14. Gravamine Vergleich getroffen, und hat sich der Gerichts-Herr des darbey prätendirten Braach-Schlags begeben; Wegen Behüthung der Reine und des Fahrweges, wie auch derer daran befindlichen Gänge und anderer Revieren aber, weiln Impetrat solche seiner Hüthung schädlich, und daher Impetranten zu verwehren berechtiget zu seyn vorgegeben, ist dieser Punct zu rechtlicher Ausführung ausgesetzet worden. Weiln auch

20.) Die Wöllauner gravamininiret, daß sie zu verschiedenen mahlen in der Erndte selb dritte zu Hofe kommen müssen, und ihnen keine Zeit zu Einbringung ihrer eigenen Früchte, und vor das Schneiden ihnen gehörigen Zehendes gelassen würde, und deshalben die Partheyen sich in Güte mit einander nicht vereinigen können; So haben wir, nach beschehenen Vortrag und gepflogener Deliberation, das erstere Membrum dieses Puncts, denen befundenen Umständen nach, dergestalt decidiret, daß zwar die Unterthanen selbzte zu Hofe nicht zu erfordern, auch in einem Tage mit doppelter Hoff-Arbeit nicht zu belegen, daferne aber der Gerichts-Herr dererselben, bey sich ereignenden Nothfalle in der Korn-Erndte, annoch zum Heu machen benöthiget wäre, so denn das Weib von der Korn-Erndte wegbleiben und hingegen in das Heu gehen, mithin diese, so lange sie nicht Korn abrappet, keinen Zehenden davon bekommen, auch der Gerichts-Herr vor den abwesenden keinen Fremden an die Erndte stellen solle. So viel aber die von denen Unterthanen verlangte Zeit zu Einbringung ihres eigenen Getreydes und Zehendes anlan-

langet, so will der Gerichts-Herr ihnen hierzu die ersten beyden Donnerstage in der Korn-Erndte, wenn er damit angefangen, es mag aber an solchen Tage das Wetter seyn, wie es will, freylassen, bey welcher Erklärung dieselben acquiesciret.

21.) Die streitig gemachte Abnahme des Bieres und Brandteweins betreffend, so haben Impetranten den Bier-Zwang Impetraten zugestanden, derselbe aber will ihnen allemahl tüchtiges und gutes Bier, auch, wenn sie es in gantzen von ihm nehmen, solches um eben den Preiß, darum es in der Stadt Düben bezahlet wird, verkauffen, dahingegen lässet er den prätendirten Zwang wegen Abnahme des Brandteweins fallen, jedoch soll kein Unterthaner, ohne des Gerichts-Herrn Vergünstigung Brandtewein zu brennen, sich unterfangen.

22.) Hat Impetrat negiret, daß er denen Wöllaunern jemahls gewehret habe, in den Egidischen Busch zu hüthen, und, daß er auch fernerweit ihnen solches nicht verwehren wolle, sich declariret; Darbey es also und da das darüber gemachte Gravamen nicht Impetraten, sondern den von Egidi angehet, billig sein Bewenden hat. Und nachdem über dem 23. Gravamine, wegen des Heege-Grasens auf der Plan-Wiese, ferner

24.) Wegen des Christoph Kuhnen, ingleichen

25.) Adam Lehnerten erhöheten Erbzinses und

26.) Wegen des Stückgens Acker, so Christian Kahle, Michael Montag und Adam Tränckners Witbe, nicht weiter ackern, sondern zu Wiesen liegen lassen sollen, keine Güthe verfangen wollen, so sind diese 4. Puncte allerseits mit beyder Theilen Zufriedenheit zu rechtlicher Ausführung verwiesen worden. Endlich hat bey dem

27sten Punct, wegen Niederschlagung der Eichen, der Gerichts-Herr sich nicht allein des Dominii derer auf derer Impetranten eigenthümlichen Grund und Boden stehenden Eichen begeben, sondern auch sich erkläret, ihnen nicht zu wehren, daß sie selbige, im Fall sie deren zum Bauen benöthiget und es zuvor bey ihm angemeldet, mit seinem Vorwissen fällen mögen. Wann dann beyderseits Partheyen mit demjenigen, was vorherstehender massen unter ihnen verabhandelt und verglichen worden, allenthalben einig und zufrieden gewesen; Als haben sie, daß sie denselben treu und unverbrüchlich nachkommen wollen, durch abgestatteten Handschlag angelobet, dem bisherigen Proceß renunciret, und die beyderseits aufgewandten Unkosten gegen einander compensiret und aufgehoben. Zu dessen Uhrkund ist hierüber gegenwärtiger Recels errichtet worden. So geschehen zu Dreßden am 28. Febr Ao. 1725.

No. CCLIV.

Extract aus dem zwischen dem Gerichts-Herrn zu Schnaditz, ingleichen denen nach Schnaditz und Wöllaune gehörigen Pferdnern und Halb-Hüfnern d. d. Dreßden am 23. Junii 1728. errichteten Vorbeschieds-Recesse.

1.) Die Fröhne in der Heu- und Korn-Erndte, welches in vorigen Receß der 20ste Punct gewesen, betreffend.

Haben sich beyde Theile dahin vereiniget. Wenn der Gerichts-Herr in der Heu-Erndte bereits begriffen, und es geschähe, daß die Korn-Erndte auch ihren Anfang nehmen müste; So sind die 9. Wöllauner Halb-Hüfner nebst denen Schnaditzern schuldig, das vor der Korn-Erndte abgemeyhete Graß zugleich, nebst der Korn-Erndte, jedoch dergestalt, daß wenn der halbe Beth-Tag von einem Dorffe gemeyhet würde, mit der Korn-Erndte des Hofe-Getreydes sodann 4. Tage, und wenn nur 24. an ihren ordentlichen Dienst-Tagen einen halben Tag Graß gemeyhet, 3 Tage mit der Korn-Erndte angestanden, auch diese resp. 4. oder 3. Tage und übrige Korn-Erndte-Zeit kein Graß von denen Wöllauner Halb-Hüfnern weiter gemeyhet werden soll;

Im übrigen ist hierbey so viel abgeredet worden, daß vor der Korn-Erndte die Schnaditzer und Wöllauner das Graß auf denen Herrschafftlichen Wiesen um den gewöhnlichen Lohn zugleich abbringen; Und zeit währender Korn-Erndte auf der Höhe hauen die Wöllauner kein Graß, sondern stellen 2. Personen aus jedem Hause jedesmahl zu nurerwähnter Korn-Erndte, auch wenn obgedachte resp. 4. und 3. Tage verflossen, und das Heu noch nicht trocken, eine besondere Person; Dargegen verrichten das Graß hauen und trocknen zu solcher Zeit, wenn nicht des Gerichts-Herrn Korn-Erndte in der Aue einfällt, die Schnaditzer; Jedoch beobachtet der Gerichts-Herr dabey eine solche Eintheilung nach Proportion der Mannschafft, daß die Schnaditzer und Wöllauner, der Mannschafft nach, so viel möglich, gleiche Dienste bey der Heu-Erndte verrichten, und dasjenige, was Zeit währender Korn-Erndte auf der Höhe von denen Herrschafftlichen Wiesen zu ihrem der Wöllauner Antheil zurücke geblieben, nachholen. So hat auch bey dem

2ten Punct, so viel den Bier-Zwang betrifft, Impetrat, der von Steuben, gegen den Schencken, Christian Kahlen, daß er demselben tüchtiges und gutes Bier um den Preiß, wie in der Stadt Düben gutes Bier verkauffet würde, liefern und zukommen lassen, ihm auch so viel möglich mit Vierteln an die Hand gehen wollte, sich erkläret, und Kahle solch des Gerichts-Herrn gethanes Erbiethen acceptiret. Nachdem nun hingegen Impetrat, ratione der Abnahme des Brandteweins, wider nurgedachten Schencken Christian Kahlen eingewendet, daß wenn gleich jx. §. 21. des obangezogenen Vorbeschieds-Recessus de dato den 28. Febr. 1725. denen Unterthanen zu Schnaditz und Wöllaune der Zwang, den Brandtewein bey dem Gerichts-Herrn zu nehmen, erlassen worden, dennoch solches auf Kahlen nicht zu extendiren, sondern derselbe duplici respectu, nehmlich, als ein mit Feld-Güthern angesessener Unterthaner und dann besonders als ein Schenck-Wirth, zu consideriren wäre, auch dahero bey Erkauffung der Schencke der Brandtewein-Zwang von ihme mit übernommen worden; Als haben wir dieses des Impetratens wegen Abnahme des Brandteweins beschehenes Anführen allerdings erheblich zu seyn befunden. Und ist dannenhero der Schencke Christian Kahle, Inhalts des sub dato Schnaditz den 19. Sept. Ao. 1715. über sein Schenck-Guth getroffenen Kaufs, den Brandtewein bey dem Gerichts-Herrn zu nehmen schuldig, dieser aber auch dem Schencken allemahl guten und tüchtigen Brandtewein um rechtmäßigen Preiß zu liefern verbunden; Ob nun wohl

3) Impetrat, der von Steube, bey dem 13. Punct mehr angezogenen Vorbeschieds-Recessus de Anno 1725. dessen Wort-Verstand, wegen der auf seinen eigenen Feldern ihme zugestandenen Vortrifft, dahin zu interpretiren gemeynet, daß er auf jedem Stücke Felde besonders einen Tag sothane Vortrifft zu exerciren berechtiget, und Impetranten sich der Hüthung auf denenjenigen Feldern, welche er vorhero einen Tag nicht betrieben, anzumassen nicht befugt wären. Alldieweil aber die Worte des Recessus deutlich und klar; Als hat es dabey sein Bewenden, und ist Impetrat die Vortrifft auf seinen eigenen Feldern länger nicht, als überhaupt auf einem eintzigen Tag, zu exerciren befugt.

4.) Ist Impetrat, der von Steuben, bey diesem 4ten Punct, die Hüthung betreffend, durch Unsere deputirte Räthe allbereit beschieden worden, daß zwar demselben, wegen der Michaelis-Wiesen und der so genannten Nacht-Weyde, in so weit solcher Punct in dem Recess vom 28. Febr. 1725. §. 13. aus-

gemachet, kein Petitorium gestattet werden könne; So viel aber das Tempus a quo der Behüthung jetztgedachter Nacht-Weyde und Michaelis-Wiesen anlangete, ihme wegen dieses Puncts, weil selbiger in jetztgemeldeten Recess nicht mit enthalten, das Petitorium anzustellen, unbenommen bliebe, jedoch daß die Impetranten wegen dieses Passus, nehmlich des Temporis a quo der Behüthung der Nacht-Weyde und andern Michaelis-Wiesen, vor alt Michaelis bey der von Impetraten in Actis Imae Inst. Vol. 1. fol. 19. sqq. zugestandenen Possess so lange, bis Impetrat in petitorio ein anderes ausgeführet, nicht unbillig zu schützen, das Petitorium auch weiter nicht, als auf das Tempus a quo der Hüthung und Trifft, zu gestatten wäre. Bey welchen ertheilten Bescheide es hiermit nochmahls allenthalben bewendet, und sich darnach gebührend zu achten ist. Dahingegen ist der

5te Punct wegen des Kinder-Dienst-Zwanges folgendergestalt abgeredet und verglichen worden: Daß so lange ein Pferdner oder Halb-Hüfner nicht 3. unverheyrathete Kinder, davon das jüngste 14. Jahr alt ist, hat, er keines zum Hofe-Dienste zu gestellen schuldig seyn solle; Wenn aber einer wenigstens 3. oder mehr Kinder hat, davon das dritte 14. Jahr alt ist, so stehet dem Gerichts-Herrn frey, von denen 3. ältesten Kindern eines, es mag Sohn oder Tochter, auch das älteste oder jüngste seyn, zum Hofe-Dienste auszulesen, und dieses ist schuldig, so dann dem Recess gemäß 3. Jahr alternative, oder ein Jahr ums andere, und so, daß es allemahl darzwischen ein Jahr frey hat, zu dienen. Es stehet auch dem Gerichts-Herrn ferner frey, von diesen 3. oder mehrern Kindern bald dieses, bald jenes, zu rechter Zeit und unerwartet, ob das eine, so allbereit ein oder zwey Jahr abgedienet, seine 3. Jahr völlig ausgedienet, zum Hofe-Dienste zu nehmen; Jedoch soll aus einem Pferdner- oder Halb-Hüfner-Guthe nicht mehr, als ein Kind auf einmahl zum Dienst-Zwange genommen, die andern beyden oder mehrern aber denen Eltern, so ihre Güther annoch in Lehen haben, entweder zu ihrem eigenen Gebrauch in der Haußhaltung oder auch ferner zu vermiethen, nachgelassen werden. Wann sich nun ereignen solte, daß einer nur 3. Kinder hätte, und darunter das jüngste 14. Jahr wäre, immittelst aber eines oder mehrere davon verstürben, oder sich verheyratheten, oder auch ein Sohn davon ein Zunfftmäßiges Handwerck erlernete, und solchergestalt nur etwan 2. Kinder in der Haußhaltung übrig verblieben; So sollen diese zwey nicht zum Hofe-Dienst genommen werden; Im übrigen und wenn drey oder mehr Kinder von oberwehnten 14. oder mehr Jahren vorhanden, so sind dieselben

ben allerseits nach und nach vorhergemeldter massen zu Hofe zu dienen schuldig, und hat der Pferdner oder Halb-Hüfner damit, daß eines von denen 3. oder mehrern Kindern seine ordentliche drey Dienst-Jahre schon ausgestanden und er also nur noch 2. in der Haußhaltung übrig behielte, sich nicht zu behelffen; Immassen denn hierbey die Absicht lediglich dahin gehet, daß obbenannten Unterthanen jederzeit 2. Kinder, davon das jüngste wenigstens 14. Jahr alt, in ihrer Haußhaltung gelassen, dabey aber auch der Unterschied: ob habe eines oder das andere schon gedienet, dem Gerichts-Herrn nicht zum Präjuditz angezogen werden soll: Daferne unter diesen 3. Kindern ein allzu sehr gebrechliches, so wird der Gerichts-Herr sich selbst der Billigkeit bescheiden und dem Pferdner und Halb-Hüfner 2. Kinder, so er in seiner Haußhaltung gebrauchen kann, zu überlassen wissen. Fügte sichs auch, daß ein Kind, wenn es den Mieth-Groschen erlanget hätte, vor würcklicher Antretung des Dienstes sich öffentlich verlobete, so ist es solches dem Gerichts-Herrn wenigstens 14. Tage vor dem Anzug anzuzeigen schuldig und bleibet dasselbige sodann von dem Hofe-Dienste befreyet, jedoch bescheidentlich und also: daß das eheliche Versprechen, längstens binnen halber Jahres-Frist, durch würckliche Heyrath vollzogen werde, maassen ausser dem und wenn die Heyrath binnen dieser gemelten Zeit nicht geschiehet, dasselbe so dann demjenigen Dienstbothen, so der Gerichts-Herr an seine Stelle annehmen müssen, dasjenige, was über das ordentliche Hofe-Lohn verwilliget worden, aus seinen Mitteln zu entrichten schuldig; Es hat auch derjenige Sohn, so ein Zunfftmäßig Handwerck erlernet, solches dem Gerichts-Herrn bey Zeiten anzuzeigen und kan sich damit, wenn ihme zu vorhero zu gewöhnlicher Zeit, nemlich Martini, der Mieth-Groschen zugeschicket worden, alsdenn nicht entschuldigen, sondern muß sodann das Jahr, worauf er den Mieth-Groschen erlanget, ausdienen, oder dem Gerichts-Herrn eine andere tüchtige Person an seine Stelle anschaffen; Gestalt denn dieses hierbey generaliter zu beobachten, daß jedes Kind sein angetretenes Dienst-Jahr, wenn gleich inzwischen bey denen Eltern der Numerus der Kinder sich verringern solte, auszudienen verbunden. Was endlich hierbey Christian Rothen anlanget, sind Wir zwar des wegen seiner Tochter Rosinen Elisabeth den 10. Apr. 1726. ergangenen Befehls erinnert; Nachdem aber derselbe bey jetzo gehaltener Verhör sich in Person mit eingefunden, und aus denen über sein Guth originaliter producirten Käuffen, daß er Fröhne- und Dienst-frey sey, zu ersehen gewesen; Als hat es dabey sein Bewenden, und ist der Gerichts-Herr verbunden, seine Kinder mit dem Hofe-Dienst inskünfftige zu verschonen ꝛc.

No. CCLV.

Urthel.

Daß Beklagte, auch ohne Vorbewust und besondere Einwilligung der Gerichts-Herrschafft, in possessione vel quasi, nach gehöriger Maasse und Proportion, ihre Braach-Felder zu besömmern, nicht unbillig zu schützen. Es ist aber zu dem Ende, auf beyder Theile Kosten, eine gewisse Commission anzuordnen und durch dieselbe, mit Ziehung derer Partheyen und deren Bewilligung, oder wenn solche nicht zu erlangen, nach Haußwirthlicher rechtlicher Ermäßigung, eine gewisse Proportion auszumachen, wie viel ein jeder aus Beklagter Gemeinde, nach Anzahl seiner Braach-Felder, besömmern könne, wobey es so lange zu lassen, und diejenige, welche solche Maasse überschreiten, mit willkührlicher doch ernstlicher Bestraffung zu belegen, bis beklagte Gemeinde in petitorio ein anders, und daß sie schlechterdings nach eigenen Belieben und Gefallen zu sömmern befugt sey, gehörig beygebracht, oder auch inzwischen ein und dem andern, über die zu setzende Maasse zusömmern, von der Gerichts-Herrschafft auf vorhergehendes geziemendes Ansuchen erlaubet wird. V. R. W.

Rationes decidendi.

Alldieweiln die Acta der nach Gefallen und Belieben, ohne Concession der Gerichts-Herrschafft, angemaßten Sömmerung offenbar zuwider sind, auch der Beklagten eigene Zeugen unter solcher Sömmerung, welche nach Nothdurfft und solcher, welche schlechterdings nach Gefallen und Belieben geschiehet, einen Unterschied machen, wegen der letztern aber Beklagte keine Possess zugestehen, sondern ausdrücklich behaupten, daß derjenige, welcher mehr sömmern wollen, als ihm zugekommen, die Herrschafft zuförderst um Erlaubniß ansprechen müssen, ausser dem das überflüßig gesömmerte weggehüthet worden, womit auch die testes probatoriales und deren Aussagen übereinkommen, bey welchen besonders von einem gewissen æquivalent an Acker-Arbeit Meldung geschiehet, welches diejenigen übernehmen müssen, welchen die Besömmerung gestattet, unter denen Jacob Lange benennet wird, der vor andern ein vieles besömmert und die Zeugen der nach Gefallen angemasseten Sömmerung zuwider ausgesaget, auch demjenigen, was die übrigen Zeugen indeterminate angeführet, deutlich widersprochen: Hierüber das Landesherrliche Mandat die nach Belieben angemassete überflüßige Besömmerungen ausdrücklich inhibiret, worwider keine possessio contraria statt finden

den kan, und dieses Gesetz in præsenti zu appliciren, wenn es schon bey der Klage und Bescheinigung nicht induciret ist, inmassen die jura regulariter nicht ad objectum probationis gehören, auch pro publicatione dieses Mandats, da solches in denen Amts-Actis anzutreffen, und sonst allerdings zu präsumiren ist. Hiernechst die Huth- und Trifft-Gerechtigkeit der Gerichts-Herrschafft nicht gestritten wird, zu deren Nachtheil keine unmäßige Sömmerung vorgenommen werden mag, da bekannt, quod dominus prædiorum non possit pascua in agrum, arvum, vineam, stagnum convertere, nec quicquam, per quod liber usus juris pascendi vel alterius servitutis impeditur und Leiser in tract. de jure Georg. lib. 3. cap. 10. n. 33. solches auf die ohne Unterschied vorgenommene Sömmerungen appliciret. Worbey nicht aus der Acht zu lassen, daß beklagte Gemeinde selbst eine unmäßige Sömmerung, welche der Huth und Weyde schädlich ist, misbilligen, dahero zu mehrern mahlen angetragen haben, daß eine gewisse proportion determiniret werden möchte, wie viel ein jeder sömmern solle, welches auch der Billigkeit und denen Rechten nicht zuwider ist, non enim prohibetur dominus prædii servientis agrum ad culturam redigere, si probare possit, quod ei, cui debetur servitus, illud non sit detrimento, sed pascua adhuc sufficiant, immassen auch der dominus prædii dominantis vel jurisdictionalis sich der Huth und Weyde bescheidentlich und mit solcher billigmäßigen Moderation zu gebrauchen hat, ne subditi lædantur, so wohl Beklagte Gemeinde nach derer Zeugen Aussage sich ohnstreitig in possessione vel quasi, nach Nothdurfft zu sömmern, befindet: Hingegen, daß dieses mit ausdrücklicher Bewilligung der Gerichts-Herrschafft geschehe, keineswegs erfordert wird, gestalt die bescheidentliche und in gewisser Proportion unternommene Sömmerung der Huth und Weyde, laut derer Zeugen Aussage, nicht nachtheilig ist, folglich auch der Gerichts-Herrschafft so wenig eine quasi possessio juris prohibendi, als ein jus prohibendi selbst, ex interesse legitimo & radicato zustehet, wie sie denn dergleichen eigentlich nicht einmahl zu suchen scheinet, vielmehr die angestellte Klage, nebst der Inhibition, nur auf solche ungebührliche und übermäßige nach eigenen Willkühr unternommene Sömmerung gehet, welche der Schäfferey nachtheilig ist: Hingegen eine gebührliche, mäßige, dem juri pascendi unschädliche Sömmerung der Gemeinde nicht gestritten, sondern deutlich zugestanden wird, ohngeachtet der eine Zeuge das Gegentheil zu behaupten scheinet, worauf aber, da der Gerichts-Herrschafft Intention selbst auf die gäntzliche Untersagung der Sömmerung nicht gerichtet,

um

um so weniger zu reflectiren, da auch besagter Zeuge nur von einer ungebührlichen Sömmerung redet, wodurch auf der sonst grossen Zitzschner Fluhr die Trifft geschmählert würde: Damit aber solches in Zukunfft unterbleibe und zu mehrern Irrungen keine Gelegenheit gegeben werde, allerdings dienlich, eine unpartheyische Commißion anzuordnen, wie in dergleichen oeconomischen Irrungen, zumahl zwischen Obrigkeit und Unterthanen, billig und Rechtens ist, welche auf beyder Theile Kosten und mit deren Zuziehung, in Entstehung der Güte, die bereits auf billige Vorschläge gesuchet worden, allenfalls nach eingenommenen Augenschein der Feld-Fluhr und deren Gelegenheit, auch Grösse der Schäfferey, welche nach bisheriger beygebrachter Polfels auf der Zitzschner Fluhr gehüthet werde, eine solche billigmäßige Proportion zu machen hat, damit so wohl der Huth und Trifft kein Eintrag geschehe, als auch denen Unterthanen, nach Proportion ihrer jährlich zu haltenden Braach-Felder, ein oder anderer Acker zu Bedürfniß ihrer Nahrung und Haußhalt zu sömmern nachgelassen werde: Bey welcher rechtlichen Weisung es so lange zu lassen, und die Contravenienten mit willkühr- doch ernstlicher Straffe zu belegen, bis in Petitorio ein anders erweißlich beygebracht, oder auch zwischen ein und andern Unterthanen über die gesetzte Maasse ein mehrers zu besömmern, von der Gerichts-Obrigkeit verstattet worden, deren Interesse wegen der Huth und Trifft darbey versiret; So sind Wir bewandten Umständen nach, vorherstehender massen zu erkennen, bewogen worden.

No. CCLVI.

Friedrich August, König, Churfürst ꝛc.

Vester, Rath, Liebe Getreue. Wir lassen euch hierdurch unverhalten seyn, was massen Unser Cammer-Herr, George Graf von Werther zu Eystra, mit der Gemeinde zu Zitschen, der Sömmerung halber, in eine Rechtfertigung verfallen, worinnen zu Entscheidung der Sache auf eine Commißion erkannt und sothanes Urthel rechtskräfftig worden. Wann dann besagter Cammer-Herr Inhalts des copeylichen Anschlusses um Eröffnung solcher Commißion gebeten, und euch darbey zu Commissarien vorgeschlagen, Wir auch dessen Anlangen statt gegeben; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet euch in Krafft dis sothanen Negotio gebührend unterziehen, die Interessenten auf einen gewissen Tag vor euch laden, und sodann in deren Beyseyn die Sömmerungs-Sache, Inhalt des Rechts-krüfftigen Urthels, erörtern und entscheiden, auch was sonst darbey vorfallen möchte, expediren, am Ende

aber

aber und wie es geschehen, mit Beylegung derer gesammten Acten, vermittelst eures unterthänigsten Berichts anzeigen. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Merseburg den 3. Jul. 1740.

Dem March - Commissario, Carl Ludwig Bosen zu Ermlitz, so wohl Friedrich Heinrich Bergern und Christoph Friedrich Bergern, Commißion-Rathe und Amts-Inspectori, auch Amtmanne zu Lützen.

No. CCLVII.

Decisum, welches von denen Herren Commissarien denen Partheyen in vim publicati zugefertiget worden.

Daß Beklagte von ihren in Zitzschner Fluhr habenden Art-Feldern zur Zeit ein mehrers nicht, als den Vierdten Theil der Braache, und zwar also, daß dadurch Herrn Klägern die demselben zustehende Trifft und Huthung nicht gesperret werde, zu sömmern befugt, es hat auch selbige bey sothaner Sömmerung der Garten-Gewächse, als Salat, Zwiebeln, Spanischen Klee, Canarien-Futter und dergleichen bey zwantzig Thaler Straffe sich zu enthalten, übrigens aber bleibet denenselben, das von ihnen vorgeschützte Befugniß und daß sie schlechterdings und nach eigenen Gefallen zu sömmern berechtiget, in petitorio auszuführen unbenommen. V. R. W.

Commissarii causæ.

No. CCLVIII.

Extract aus dem Commissarischen Berichte auf der Beklagten Gemeinde wider vorstehendes Decisum eingewendete Appellation.

Dieweil aber um des willen vor der Hand ein gewisses von Brachschlag zur Sömmerung determiniret werden müssen, weil sonst hieraus lis infinita würde, indem Herrn Klägern auf denen Feldern Quæstionis die Huth und Trifft per tota Acta sowohl, als Beklagten die Sömmerung zugestanden, diesen hingegen nur die übermäßige Sömmerung, als das jetzige eigentliche objectum litis, inhibiret worden, diese nun ratione modi & quanti zu determiniren, ist kein anderes, als das in Rechts-kräfftigen Urthel enthaltene und in dem allergnädigsten Commissoriali beliebte Mittel, auf welches beklagter Gemeine Syndici bey Abfassung des Decisi zu reflectiren selbst gebethen

then, übrig gewesen, und da partes über das quantum der Sömmerung vor sich nicht einig werden können, hat das andere Expediens, die Haußwirthliche rechtliche Ermäßigung, vor die Hand genommen, und das Decisum darnach reguliret werden müssen.

Und wie solchergestalt der von denen Beklagten wider die Rechts-Krafft des Urthels, durch die von ihnen geschehene Agnition desselben, gemachte Einwurf nunmehro von selbst cessiret, die Untersuchung der Zitschner Hammel-Schäfferey und deren Anzahl sowohl, als die Gegeneinanderhaltung derer Gräflich-Wertherischen in Mausitzer, Zitzschner und andern Fluhren gelegenen Felder und Wiesen, und ob hiervon, ausser denen Zitzschner Braach-Feldern, Weyde genung vor nur berührte Schäferey vorhanden, in das denen Beklagten durch mehr angezogenes Rechts-kräfftiges Urthel reservirte Petitorium gehörig; Also haben Ew. Königl. Maj. wir solches refutatoriorum loco allerunterthänigst gehorsamst eröfnen sollen, in devotester Treue Lebenslang beharrende. ꝛc.

No. CCLIX.

DECISUM.

Daß George Rudolph zwar mit einiger Straffe nicht zu belegen, jedoch des unarthafften und unzeitigen Umpflügens seiner Aecker, bey willkührlicher Straffe, sich zu enthalten, sowohl die auf diesen Proceß gewandten Unkosten abzustatten schuldig. V. R. W.

Scabin. Lipsienſ. M. Mart. 1739.

No. CCLX.

Daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien zu Recht beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an Uns erwachsen, auch derer Materialien halber nunmehro aus denen Acten zu befinden, daß wohl appelliret, derowegen Beklagter, wider dessen natürliche und ihm, als Eigenthümer, zustehende Freyheit nichts beygebracht ist, des unarthafften und unzeitigen Umpflügens seiner Aecker bey willkührlicher Straffe sich zu enthalten, noch zur Zeit nicht, vielweniger die auf diesen Proceß verwandte Unkosten abzustatten schuldig, sondern Klägers und Intervenientens Suchen weder zur Zeit, in Ansehung der aus beyliegenden Acten hervorscheinenden litis-pendenz, noch angebrachter massen, da diese blosse Civil-Sache wiederrechtlich criminel gemachet worden, statt hat, beyde auch, bey der ihrer Seits offen-

bar

bar hervorscheinenden Ungebühr, Beklagten alle in erster Instantz verursachte Unkosten zu erstatten verbunden. V. R. W.

No. CCLXI.

Auf gegebenen Abschied, vorführten Beweiß und Gegenbeweiß, des Ehrenvesten Hansen von Kains zu Rennsdorff Clegern an einem, der Gemeinden daselbst, auch zu Rumsdorf vndt Consorten in Actis benannt, beklagten andern Theils, gebenn die Fürstlichen Sächsischen anhero verordnete Präsident, Cantzler vndt Räthe, nach beschehener Durchlesung vndt Erwegung derer hinc inde eingebrachten Articuln vndt der vnterschiedlichen Zeugenn darauf gethaner Eydlichen Aussage, denn Partheyenn diesen fernern Abschiedt: Daraus allenthalben so viel zu befinden, daß Clagender von Käin sein Intent, wegen der Hüthung vndt Trifft auf den specificirten Fluhren, Feldern, Wiesen, Weden vndt benanntlich der Bischoffs Wiesen vndt vnter die Mandeln; Ingleichnüß wegen des Schafthaltens, absonderlicher Hüthung des Rint-Viehes, Felgens, Vmreissung der Haffer- vndt Sommer-Gerst-Stoppeln vor Winters, Vier-Artens der Brach-Felder, Sömmerung, Enderung der Wiesen, Huthweidenn, vndt wie sich solches zu Recht, vndt Vermöge Vnsers den 19. Aug. Ao. 606. publicirten Abschiedes gebüret hat, nicht erwiesen, derowegen ist er der geklagten Hüthung vndt Trifft articulirter maassen sich zu enthalten, vndt Beklagte an Nutz, Gebrauch und Bestellung ihrer Güther, vnturbiret bleiben zu lassen, Auch derowegen gebührliche Caution zu bestellen Pflichtigk. Jedoch dergestallt vndt also: Daß ihme darkegen angeregt Hüthung vndt Trifft, zu Sprossen bis an den Meß-Steigk, zu Sabissa bis an die Mahl-Steine, zu Ramsdorff bis an ein gewende Weges vom Dorffe, zu Dobitzschen in dreyen Jahren einmahl, wenn die Felder braach liegenn, von Krimmzsch bis an den Raseweg, zu Torna vf dem Obergewande über der Langendorffischen Strassen, vndt zu Tröglitz zwey ledige unbesäete Felder, Aber die Wiesen vndt Aw daselbst nicht eher als von Allerheiligen-Tage bis auf Mittfassen nochmahls, wie vor Alters, billig nachzulassen, vndt die Gemeinden ingesamt ihre Schaafe vor ein Gemeinen Hirten zu treiben, die vmbgerissene vndt ausgeackerte Reine wiederum liegen zu lassen, vndt mit absonderlicher Hütung des Rint-Viehs es solchermaassen, wie es jedes Orts herkommen, zu halten schuldig, vndt werden sonst die Vncostenn gegeneinander billig aufgehoben; Immassen Wir sie hiermit compensiren und aufheben.

Vrkündtlich mit des Naumburgischen Stiffts Cantzley-Secret besiegelt. Actum Zeitz den 3. Mart. Ao. 1609.

(L. S.)

C. L. Ernest.

No. CCLXII.

Des Durchlauchtigsten ꝛc. Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürsten zu Sachsen, auch Burg-Grafens zu Magdeburg ꝛc. Unsers Gnädigsten Herrn ꝛc. Zur Sache gnädigst verordnete Commissarii, Wir Statz Friedrich von Fullen auf Marck-Kleeberg und Störmthal ꝛc. und Johann George Kette, dieser Zeit Amt-Schösser zu Grimma ꝛc. urkunden hiermit und bekennen; Nachdem uns, testantibus actis, die Gemeinde zu Klinga, Grethen und Stockheim durch ihre Syndicos unterm 14. April jüngsthin in Schrifften zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie nunmehro bey besserer Erweg- und Ueberlegung der Sache befunden, daß ihre wider die Obrigkeit Tit. Herrn Johann Christophen von Ponickau auf Pombsen und Naunhoff, Höchstgedachter Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen wohlbestallten Rath und Stiffts-Hauptmann zu Wurtzen, geführte Beschwerden nicht auf den vorhin vermeinten Grund beruheten, sondern sie vielmehr durch den bishero darzu gebrauchten Advocaten boßhaffter Weise verleitet, hinter das Licht geführet, mit Versprechung vieler Freyheiten, so er ihme verschaffen wollen, wider bemeldte ihre Obrigkeit, so wohl deren Erb-Bücher und klare Erb-Verträge aufgehetzet, hingegen sie, als ohnedem recht blutarme Leute, von berührten Advocaten mit Abforderung 5. bis 6. facher Gebühren vollends um das Ihrige gebracht worden, dahero vorernannte ihre Obrigkeit, fernern und grössern Unheil vorzukommen, sie durch friedliebende Mittels-Personen um Vergeb- und Vergessung des vorgegangenen, so wohln gütliche Vergleichung bittlichen ersuchen lassen, solche auch erhalten, und darneben von der diß-falls abgefasseten Punctation Abschrifft ad acta überreichet, sich nochmahls darzu bekennet, selbige zur Churf. Gnädigsten Confirmation unterthänigst vorzutragen, hingegen ermeldten ihres Advocati begangene Boßheit zur exemplarischen Bestraffung zugleich zu denunciren sich reserviret, ingleichen den bevorstehenden Termin zwar abgekündiget, endlich aber gleichwohln acto bey gehaltenen Termino meistens erschienen, um so thanen ihren Vergleich coram Commissione zu widerholen. Daß wir darauf denen allerseits anwesenden Partheyen, benanntlich Hn. Johann Christoph von Ponickau auf

Pomb-

Pombsen und Naumhoff, Churfürstl. Sächs. wohlbestallten Rath und Stifts-Hauptmanns zu Wurtzen constituirten Mandatario, Hr. Christian Roitzschen Not. publ. Cæs. und Gerichts-Verwalter zu Pombsen, dann von der Gemeinde

zu Klinga, Grethen und Stockheim,

auch resp. Gevollmächtigten und Syndicis die in Schrifft gegebene Punctation, wie auch das darinne angezogene Erb-Buch de ao. 1620. in Originali deutlich vorgelesen, dasjenige, so sie zu ihrer Nothdurfft erinnert, mit ihrer allerseits Belieben noch darzu bringen lassen, und lautet die Punctation, wie folget: Punctatio | zwischen dem Churfürstl. Sächs. Hochbestallten Rath und Stifts-Hauptmann zu Wurtzen, Hr. Johann Christoph von Ponickau auf Pombsen und Naunhoff eines, dann dessen sämtlichen Unterthanen zu Klingen, Grethen und Stockheim andern Theils, einiger bisherigen Irrungen halber, etliche verweigerte Frohnen-Dienste, Zinsen und Gaben betreffend. ꝛc.

§. 6.

Vermöge der am 12. Sept. und 5. Nov. 1621. mit denen Unterthanen zu Grethen und Klingen aufgerichteten Erb-Verträge, zu welchen sämtliche Unterthanen sich nochmahls bekennen, und solche vor richtig agnosciren, die Trifft-Gerechtigkeit auf bemeldten beyden Dorff-Fluhren und der Einwohner Güthern einig und allein dem Hause Pombsen zustehet, denen Unterthanen auch damahls nicht aus Schuldigkeit, sondern bloß auf ihr inständiges Bitten, Schaafe gegen Abstattung eines gewissen Trifft-Geldes zu halten, vergünstiget, das Widerruffen aber, massen auf Chur-Fürstl. Sächs. Verordnung solch Schafhalten auch vor wenig Wochen die Hn. Commissarien aufgekündiget und bey Vermeidung dessen, daß das Vieh weggenommen werden sollte, inhibiret haben, und daß sie, die Unterthanen, von sechs Jahren zu 6. Jahren neue Ansuchung um solche Concession thun solten, expresse reserviret worden; So hat es hiermit durchgehends also sein Bewenden nochmahls, dergestalt, daß die Trifft-Gerechtigkeit in sämtl. Grethnisch- und Klingischen Fluhren ohne Unterscheid einig und alleine dem Hause Pombsen verbleibe, auch von dar aus die Hammel, Schaafe, Jährlinge und Lämmer, nach Gefallen Wechsels-weise, ohne einige Tag- und Zeitsetzung, bald in diese, bald in jene, so wohln in beyden Fluhren zugleich getrieben und gehütet, dabey aber der Unterthanen Früchte, so in behörige Arthen und nicht wieder das Herkommen in die Stoppeln oder Braagen gesäet, it. die Gehaue in Höltzern,

welche ebenfalls der Ordnung und üblichen Brauche nach zu halten, geschonet, wie nicht weniger die Wiesen von Georgi an unbetrieben und daß ein Dorff vor dem andern nicht beschweret, möglichster Gleichheit gehalten werden. Welcher Trifft-Gerechtigkeit zuentgegen denen Unterthanen sämmtlich oder jeden besonders weder tacite noch expresse das geringste nicht eingeräumet, sondern vielmehr die von denen Churfürstl. Sächs. Herren Commissarien zu Grimma berührten Unterthanen am 31. Mart. jüngsthin gethane Aufkündigung und Inhibition der Schaafhaltung nochmals von denen Unterthanen selbst Wiederholung obangezogener Erbverträge bey Kräfften erkannt. Nachdem auch hierauf die Unterthanen, daß hocherwehnter Hr. Stiffts-Hauptmann ihnen das Schaafhalten, jedoch auf vorher erzehlte maasse bittweise und auf Widerruffen, hingegen um leidliches Trifft-Geld ferner gestatten möge, mit vielen beweglichen Umständen angesuchet, ist ihnen zwar solches vergünstiget, aus gewissen Ursachen auch ihnen in Zukunfft die sonst von jedem Stück alten Vieh gegebene 18. pf. bis auf 1. gr. gesetzet, das Widerruffen aber Seiten der Obrigkeit, und daß hierwider keine Præscription oder Verjährung statt haben, ingleichen die Unterthanen alle 6. Jahr einmahl jederzeit Walpurgis bey Abstattung des Trifft-Geldes ihr petitum wiederholen, und ob man ihnen das Schaaf-Halten länger gestatten wolle oder nicht, Erkundigung einziehen, auch kein Mieth-sondern eigen Vieh halten, so wohln ohne des Richters Vorwissen und Besichtigung kein Vieh in die Dörffer bringen sollen, expresse reserviret, die Unterthanen auch wider sich eingeräumet, das Erbiethen mit unterthänigen Danck acceptiret, und daß sie, im Fall der Aufkündigung und es geschehe solches über kurtz oder lang, das Schaaf-Vieh, gegen Erlassung des Trifft-Geldes, auf blosses der Obrigkeit Anmelden, ohne einig Widerreden gäntzlich ab- und wegschaffen wollen, versprochen. Solte aber die 6. Jahr über ein oder ander Unterthaner sich diesen allen widersetzen, und ein und andern Puncten nicht gebührend nachleben, solchenfalls will der Herr Stiffts-Hauptmann an diese verwilligte Jahre nicht gebunden, sondern solche freywillige Concession gegen denselben aufzuheben befugt seyn. ꝛc.

Diese vorhergesetzte Puncte nun sollen so wohln von Eingangs besagten Hn. Stiffts-Hauptmann, ingleichen von sämtlichen Unterthanen zu Klinga, Grethen und Stockheim, ihren Erben und Nachkommen treulichst, steiff und fest gehalten, und darwider nicht gelebet, übrigens aber durchgehends das confirmirte Erbbuch de a. 1620. und nachgehends aufgerichtete Erb-

Ver-

Verträge observiret und hierwider nicht gehandelt werden, gestallt denn beyderseits, Obrigkeit und Unterthanen, solches Handgebend und mündlich versprochen, so wohln vor sich, ihre resp. Lehns- und andere Erben und Nachkommen allen hierwider seyenden Ausflüchten und Rechts-Wohlthaten, wie solche bereits erdacht seyn oder nachmahls erfunden werden möchten, besonders der Uebereilung, betrüglichen Ueberred- und Bevortheilung, Verletzung über die Helffte, oder ob wäre es anders abgehandelt, als verschrieben, und allen andern tam in specie quam in genere wohlbedächtig und zur Gnüge erinnert, renunciret, ingleichen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. gnädigste Confirmation hierüber unterthänig zu bitten, verabredet, wie nicht weniger die, so Schreibens erfahren, gegenwärtiges unterschrieben haben. Actum in loco Judicii zu Pombsen, in Beyseyn Hanß Seidels des Richters, Martin Morgensterns und Martin Bergers, Gerichts-Schöppen allhier. Nachdem selben zu vorhero vom Hn. Stiffts-Hauptmann von Ponickau der Pflicht, womit ihme sie verwandt, ad hunc actum erlassen worden, item nach gemeldter Beystände den 12. Apr. 1682. (L.S.) Johann Christoph von Ponickau. (L.S.) Johann Eckardt Salender, Pfarr in Naunhoff, als der Unterthanen erbethener Beystand. (L.S.) M. Salomon Liscovius, Pfarr zu Otterwisch, als der Stockheimer Beystand. (L.S.) Christian Roitzsch, Not. Publ. Cæs. & Jud. Act. David Werchau, als der Unterthanen zu Grethen und Klinga erbethener Beystand.

Allermassen nun die Partheyen und Transigenten allerseits solchergestalt nunmehro allenthalben gäntzlich zu frieden gewesen, darbey zu verharren, Angelöbniß gethan und berührten Vergleich zur Churfürstl. gnädigsten Confirmation zu befördern angesuchet; Als haben wir angeregten Vergleich inzwischen und bis zu erfolgter Gnädigsten Confirmation in gegenwärtige Form bringen lassen, mit unsern resp. angebohrnen und gewöhnlichen Petschafft bedrucket und eigenhändig unterschrieben. So geschehen im Chur-Fürstl. Amte Grimma den 21. Apr. 1682.

(L.S.) Statz Friedrich von Fullen.
(L.S.) Johann George Kette.

Von Gottes Gnaden Wir Johann George der Dritte, Hertzog zu Sachsen ꝛc. des Heil. R. R. Ertz-Marschall und Churfürst ꝛc. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen thun kund, daß Wir auf Unserer verordneten Commissarien und lieben Getreuen, Statz Friedrichs von Fullen zu Marckkleeberg

und

und Johann George Kettens, Schössers zu Grimma den 16. May jetzthin eingeschickten unterthänigsten Berichte die, wegen derer zwischen Unserm Rath und Stiffts-Hauptmann zu Wurtzen, Johann Christophen von Ponickau zu Pombsen an einem und denen Gemeinden zu Grethen, Klinga und Stockheimb, wie auch Kleinsteinberg am andern Theile, bishero streitig gewesenen Beschwerungs-Puncten aufgerichtete auch coram Commissione wiederhohlte und daselbst mit beyderseits Belieben in einen und andern geänderte Vergleiche und respective Erb-Buch, welche uns untern Acto Grimma den 15. April jüngsthin in acht beglaubten Exemplarien vorgetragen, und darvon deren zwey bey Unserer Cantzley behalten worden, gnädigst confirmiret, und bestätiget haben: Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch dieselben aus Landes-Fürstl. Macht und von Obrigkeits wegen, hiermit und in Krafft dieses, und wollen, daß solchen in allen und jeden Puncten, Clausuln, Inhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern Hohen Landes-Fürstl. Regalien und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden. Treulich sonder Gefährde. Zu Uhrkund, mit Unsern Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden am 21. Jun. 1682.

(L.S.) Heinrich Gebhard von Miltitz.
Magnus Lichtwer.

No. CCLXIII.

Pombsen, den 28. Sept. 1706.

Lassen die Einwohner zu Klinga durch ihren Richter und Schöppen anbringen, daß sie ihre Feldere zu Nachtheil der Herrschafftlichen Schaaf-Trifft ausser der ordentlichen Art nicht brauchen oder Stoppel-Korn säen dürfften, sie würden sich auch hierwider zu handeln keinesweges unterstehen. Wenn aber bey jetziger Schwedischen Einquartirung und Fourage-Lieferung aller Hafer darauf gehen und schwerlich so viel, daß sie künfftigen Frühling die Felder davon besaamen könnten, übrig bleiben würde: Gleichwohl, wie sie sich in Zukunfft bey verhoffender Friedens-Zeit nebst denen ihrigen hinbringen möchten, auf Mittel zu dencken hätten; Als wäre ihr unterthäniges Bitten, es möchten Se. Excellentz, der Cañer-Herr und Stiffts-Hauptmann von Ponickau, als ihre geliebte Obrigkeit, vor dismahl ohne Consequentz gestatten, daß sie jeder besonders etwas Stoppel-Korn säen dürfften, sie wollten solches keinesweges vor ein Befugniß anziehen, oder dergleichen in Zukunfft mehr zu thun

be-

begehren, sondern es als eine auf dismahl erbethene Zulassung mit unterthänigen Dancke erkennen. Vorherstehendes ist Sr. Excellenz Hochgedachten Hn. von Ponickau gehöriger massen vorgetragen worden, und haben selbe um angeführter Ursachen willen concediret und gewilliget, daß vor diesesmahl und instehenden Herbst, doch ohne Consequentz, die Einwohnere zu Klinga, jeder etwas Stoppel-Korn säen möge, sollen aber Maasse halten, auch die Trifft dadurch nicht sperren, damit dero hiesige Schäfferey hierüber nicht Noth leiden dürfte, welches die Klingischen Einwohnere durch obgesagte ihre Abgeordnete mit unterthänigen Dancke acceptiren.

A.

Wir Gemeinde und gesamten Nachbare zu Grethen, vor uns, unsere Erben und Nachkommen an unsern Güthern, hiermit thun kund und bekennen, demnach den Hochwohlgebohrnen Herrn, Hn. Johann Christophen von Ponickau auf Pomsen, Naunhof, Groß-Zschocher und Wintdorf ꝛc. Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Hochansehnlichen Cammerherrn ꝛc. unsere geliebte Lehn- und Gerichts-Herrschafft wir um Concession

unsere bishero dis- und jenseits des hiesigen Dorfs verzäunte Kraut-Garthen zu öfnen, und in die Trifft zu geben, hingegen bedürffende Kraut- und Rüben-Länder in unsere Braach-Felder, gleich anderer Orten bräuchlichen, zu machen ꝛc.

unterthänig gebethen, Sr. Excellentz Hochgedachter Hr. Cammer-Herr von Ponickau auch uns hierunter zu fugen nicht ungeneigt gewesen, dieses Werck hingegen dahero, weiln einige wenige unserer Nachbarn diesfalls nicht einig, sondern vielmehr wiedrig gewesen, zur Perfection nicht gelangen können, Gleichwohl aber mehr Hochbemeldte Sr. Excell. unserm petito in so weit deferiret und uns der Gemeinde, auser Hanß Jacob Beyern und Martin Grahmannen, verstattet; Daß wir, gegen Oeffnung unserer bisherig vermachten Kraut-Gärthen und Wegreissung der Zäune, jeder den vierdten Theil seiner Braach-Felder zu Kraut, Rüben, Flachs und dergleichen (doch daß solche von denen Pomser Befehligshabern uns zu förderst in allen dreyen Arthen abgestecket und mit gewöhnlichen Braach-Löchern verreinet, also im Felde Gleichheit gehalten, nicht aber eines Nachbars Portion oben, des andern unten genommen würde, oder wiedrigenfalls uns billiger Bestraffung zu

versehen hätten) sömmern und gebrauchen mögen; Als erkennen wir solche zu unserm Besten gereichende Concession mit unterthänigen Danck, verreversiren und verpflichten uns auch hiermit und krafft dieses dahin, daß wir obigen Bedingungen in allen genau nachkommen und darwider nicht das allergeringste unternehmen, oder daß bey wiedriger Bezeigung wir berührter Concession verlustig seyn, und dieselbe vor revociret geachtet werden solle, uns hiermit wohlbedächtig erkläret, auch auf diesem Fall, statt derer Brach-Felder, unsere vorige Kraut-Gärthen hinwieder anrichten, und also das gantze Werck wieder in jetzig- und bisherigen Stand setzen, so wohl gegenwärtige Verpflichtung per Syndicos Gerichtlich widerhohlen wollen. Zu Uhrkund dessen haben wir diesen Revers und Verpflichtung im Nahmen der Gemeinde durch unsere Syndicos eigenhändig unterschreiben lassen. Actum Grethen am 11. May ao. 1715.

Christoph Dietze, als Syndicus.
Hanß Frauendorf, als Syndicus.

B.

Actum Pombsen am 16. May 1715.

Die Gemeinde zu Grethen, durch ihre hierzu constituirte Syndicos, Christoph Dietzen und Hanß Frauendorffen und diese mit beygehenden Syndicat von gestrigen Dato, erscheinen, wiederhohlen den sub dato den 11. May 1715. der ihnen concedirten Sömmerung des Vierten Theils ihrer Braach-Felder ausgestellten Revers, nachdem dieser deutlichen abgelesen worden, gerichtlich, nochmahls vor sich und nomine ihrer Constituenten der Gemeinde zu Grethen Handgebende und mündlichen versprechende, solchem Revers in allen und jeden Puncten stricte Folge zu leisten, welches auf dero Begehren also anhero registriret worden. Actum ut supra im Beyseyn Christoph Trimmels, Vice-Richters und Gregor Poppitzens, Gerichts-Schöppens allhier.

C.

Den 22. April 1716.

Produciret der Gerichts-Herr, Tit. der Königl. und Churfürstl. Sächs. Hochansehnliche Cammer-Herr und Stiffts-Hauptmann zu Wurtzen, Hr. Joh. Christoph von Ponickau auf Pombsen, einen von Christoph Dietzen und Hanß Frauendorffen, als Syndicis der Gemeinde zu Grethen, unterschriebenen de dato Grethen am 11. May 1715. ausgestelten Revers, worinnen die gesamte Gemein-

meinde und Nachbare daselbst die ihnen vermeintliche concedirte Freyheit, ihre bishero dis- und jenseits des hiesigen Dorfs verzäunte Kraut-Gärthen zu öffnen und in die Trifft zu geben, hingegen bedürfende Kraut- und Rüben-Länder in ihre Braach-Felder zu machen, nicht nur mit Danck erkennen, sondern auch sich zu einer gewissen hierbey zu haltenden Maasse und Ordnung obligiren wollen. Wenn aber sothaner Revers nicht also, wie er ihn vorgeschrieben hätte, eingerichtet wäre, mithin auch er dabey nicht acquiesciren könnte, sondern es lieber bey dem, wie es zeither gewesen, bewenden lassen wolte; Als bittet er, der Gemeinde zu bemeldten Grethen solches Gerichtlich zu notificiren, und ihnen mit Zurückgebung ihres Reverses, daß sie sich Kraut- und Rüben-Länder in ihre Braach-Felder zu machen enthalten, hingegen es bey denen verzäunten Kraut-Gärthen, wie bisher gewesen, bewenden lassen sollten, aufzuerlegen. Actum Pombsen ut supra.

D.

Nachdem Wir aber obiger Concession zuwider gelebet zu haben, uns nicht erinnern, auch daher in deren Revocation und Cassation so schlechterdinge nicht consentiren können, zumahl da die Haußwirthliche Sömmerung derer Braach-Felder an sich selbst Land-üblich und uns nicht zu verwehren, hingegen aber, alle Jahr an einen Ort Kraut zu stecken, darum nicht möglich ist, weil auf diese Art wenig oder nichts erbauet wird, und wir daher in Ermangelung des Krautes vor uns und unser Vieh bey unserer Haußhaltung schlechterdinge nicht bestehen könnten, sondern in kurtzer Zeit ruiniret werden würden, welches Ew. Hochherrl. Excellenz hoffentlich nicht verlangen, sondern vielmehr uns Dero getreue Unterthanen zu conserviren suchen werden. Als ergehet an dieselben unser unterthäniges flehendliches Bitten, sie wollen es bey Eingangs angezogener Concession, davon wir das vor Jahres-Frist richtig abgehandelte und vor jetzo uns zurück gegebene Original angefügt remittiren, nochmahls zu lassen, und die uns zugefertigten Andeutungen hinwieder aufzuheben gnädig geruhen, damit wir, uns disfalls weiter zu beschweren, nicht genöthiget werden mögen, zumahl da berührtes Original vorn Jahre unweigerlich angenommen, auch bisher behalten und nichts daran desideriret, sondern vielmehr dasjenige, was darinnen enthalten, zum Effect gebracht worden; Wir getrösten uns gnädiger Erhörung und verharren jederzeit

Ew. ꝛc. die Gemeinde zu Grethen.

An das Hochlöbliche Ober-Hoffgerichte.

No. CCLXIV.

Pombsen den 23. April 1708.

Nachdem die Einwohnere zu Klinga ihre Felder, der Lehn- und Gerichts-Herrschafftlichen Trifft- und Huthungs-Gerechtigkeit zum Nachtheil, anderer gestalt nicht, denn die Helffte ihrer Fasten-Felder zu stüppeln und umzureissen, so wohl eher nicht, denn nach Alt-Michael damit anzufangen, von uhralten Zeiten bishero befugt, diesen aber entgegen etliche die ihrigen über die Helfte oder fast gantz umgerissen, dadurch der Herrschafftlichen Schäfferey ziemlichen Schaden und Abbruch causiret haben, welches Sr. Excellentz der Herr Stiffts-Hauptmann von Ponickau, als der Zeit Gerichts-Herr des Dorffs Klinga, an denen Verbrechern zu ahnden und selbige behöriger maassen zu bestraffen, wohl befugt gewesen. Wenn aber gewänthe Personen solch ihr habendes Unrecht erkennet, um Abolition und Erlassung der Straffe unterthänig gebeten, so wohl in Zukunfft dergleichen sich zu enthalten und dem Herkomen und Schuldigkeit gemäß zu bezeigen versprochen; Als haben mehr hochgedachte Sr. Excellenz berührtes Verbrechen vor dißmahl übersehen, hingegen an die Gemeinde uud sämtliche Einwohnere zu Klinga, daß keiner derselben in Zukunfft die Fasten-Felder mehr denn die Helfte stüppeln, auch damit, ehe und bevor der Tag Michaels alten Calenders vorbey, damit nicht anfangen solle, bey ein Neu Schock-Straffe schrifftlich Befehl ertheilen und publiciren, so wohl solches nachrichtlich anhero in das Klingische Gerichts-Handels-Buch registriren lassen ꝛc.

No. CCLXV.

Ew. ꝛc. geruhen zu vernehmen, wie wir uns von 60. 50. 40. 20. 10. 5. und mehr Jahren her in geruhiger Possessione vel quasi befinden, mit unsern Schaff-Rind-Schwein- und Gänse-Vieh auf die zum Ritter-Guth Könneritz gehörige sämtliche Felder, ferner mit unsern Schaaff- und Schweine-Vieh auch auf die zum Ritter Guth Ezoldshayn gehörige sämtliche Felder, und endlich mit denen Schaafen alleine auch auf die zu besagten beyden Güthern Könneritz und Ezoldshayn gehörigen Wiesen zu treiben und zu hüthen, immassen angeregte Zeit über und von undencklichen Jahren her, so gar auch das Hofe-Vieh des besagten Ritter-Guths Könneritz und Ezoldshayn, nebst unsern angeregten Vieh jederzeit nur durch einen, nehmlich unsern hiesigen Könneritzer Gemeinde-Hirten, zusammen getrieben und auf erwehnte Grund-Stücken gehüthet worden, und haben besagte beyde Güther Könneritz und Ezoldshayn

solchen unsern Hirthen auch mit erhalten und besolden helffen. Nichts destoweniger hat jetzo Hr. Johann Carl von Lichtenhayn, Besitzer auch Erb-Lehn- und Gerichts-Herr genannter beyden Güthere Könneritz und Ezoldshayn, sich mit seinen obgedachten Hof-Viehe von uns nicht allein separiret und einen aparten Hirthen angenommen, sondern er will uns auch obangeregte Huth und Trifft auf seinen gemeldten Grund-Stücken ferner nicht gestatten; Allermassen er daselbst nechst verstrichenen 13. passato durch einen jungen Menschen ein Schwein aus unserer Heerde abgepfändet, welches zwar wieder entlauffen, Tages darauf aber durch solchen Menschen abermahls und mit noch etlichen Personen gar ein Schaaf wegnehmen und in seine Gerichte bringen lassen; Ja den 3ten huj. hat er aus gedachter unserer Heerde abermahls durch seinen Knecht und 2. Männer ein Lamm abpfänden lassen, hernach aber ist er selbst gekommen und hat den Hirthen karbatzschet auf freyen Felde, desgleichen die Pistohlen über ihn gezogen und ihn aus den Gerichten zu jagen, auch einstecken zu lassen gedrohet. Weiln nun dergleichen eigenmächtiges Wesen in Rechten scharf verbothen, Hr. Gegentheil auch die abgepfändeten Stücke Schaafe nicht wieder geben, am allerwenigsten aber von der Turbation nicht abstehen will; Als nehmen zu Ew. 2c. wir arme ohnedem sehr beschwerte und bedrängte Leute unsere gehorsamste Zuflucht, mit demüthigster Bitte, Hr. Beklagten, nebst abschrifftlicher Zuschickung dieses, sub poena confessi & convicti zur Einlassung und Antwort hierauf auf einen legalen Termin nebst uns vorzuladen und so denn zu verabschieden, oder rechtlich erkennen zu lassen: Daß Hr. Beklagter nicht allein das abgepfändete Schaaf-Vieh wider cum fructibus perceptis & percipiendis ausantworten, sondern uns auch in geruhiger possessione vel quasi der libellirten Huth und Trifft lassen, nach Anleitung der erläutl. Churfürstl. Sächs. Pr. Ordn. ad Tit. 39. §. 3. gnügliche Caution bestellen, und alle verursachte Schäden und Unkosten restituiren solle 2c.

Die Gemeinde zu Könneritz.

An die Hochlöbl. Stiffts-Regierung in Zeitz.

No. CCLXVI.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurfft beybracht, derowegen dessen Principalen bey der verjährten possess vel quasi, mit dem Gemeinde Schaaf-Schwein- und Gänse-Vieh, desgleichen dem Rind-Vieh, und so viel das letztere betrifft von der

Erndte an, bis Martini, auf die zum Ritter-Guthe Könneritz gehörigen Felder, auch mit denen Schaafen alleine, auf die zu besagten beyden Güthern gehörigen Wiesen zu treiben und zu hüthen, zu schützen, Beklagter auch den Gemeinde-Hirthen zu Könneritz mit zu unterhalten und besolden zu helffen, so wohl die veruhrsachten Schäden auf unsere Ermäßigung Klägern zu erstatten schuldig. V. R. W.

Publiciret vor Hochgedachter Stiffts-Regierung zu Zeitz
M. Mart. 1733.

Rationes Decidendi.

Ob wohl Beklagter bey der Litis-Contestation alle vier Puncte der Klage verneinet, und bey dem Gegenbeweise die Gemeinschafftliche Betreib- und Huthung der libellirten Felder vor eine Vergünstigung nachbarlicher Freundschafft, wider welche keine Præscriptio statt finden können, ausgeben will, besonders weil das Rind-Vieh der Kläger zu einer gewissen Zeit auf seine Felder zu treiben, nicht anders, als gegen eine jährliche Lieferung einer gewissen Anzahl Eyer, von seinen Vorfahren verstattet worden, und diesen Umstand Hanß Böhme nicht abschweren können, solches auch Klägers eigene Zeugen, ad art. und des Beklagtens ad art. behauptet, ferner die vormahligen Besitzere der Ritter-Güther ao. 1656. 1665. und 1685. durch die sub A. B. & C. befindlichen Auflagen die Koppel-Trifft wieder aufgehoben und nur noch ao. 1722. dergleichen wiederum geschehen, wodurch denn die præscription interrumpiret und da Klägere von der letzten Zeit an ihr Vieh durch einen eigenen Hirthen auf ihren Bauer-Feldern allein hüthen lassen, und solches bey Ablegung des deferirten Haupt-Eydes einräumen müssen, als ob selbige die Aufhebung der ehemahligen Kuppel-Trifft und Huth selbst agnosciret, und nunmehro ad semel repudiata sich weiter nicht ziehen könnten, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil Klägere in dem geführten Beweise, daß das Hoffe-Vieh nebst dem Gemeinde-Vieh durch einen und zwar den Könneritzer Gemeinde-Hirthen von 40. 50. und mehr Jahren her und nach dem, was test. 4. von seinem 80. jährigen Vater gehöret, von undencklichen Jahren; Ferner ad art. daß das Könneritzer Rind- und Gänse-Vieh, und zwar das erstere von der Erndte an bis Martini, von 50. und 60. Jahren, nicht weniger das Könneritzer Schaaf- und Schweine-Vieh auf die libellirten Felder, ingleichen ad art. das Gemeinde-Schaaf-Vieh auf die Herrschafftlichen Wiesen

von

von 50. und mehr Jahren, auch zu der Zeit, da die beyden Ritter-Güther zweyerley Herren gehabt, durch den Gemeinde-Hirthen gehüthet, und der nur-ermeldete Gemeinde-Hirthe von denen Besitzeren der Ritter-Güther Ezoldshayn und Könneritz von 50. und mehr Jahren mit besoldet und erhalten worden, beygebracht, und daß obgedachte Betreibung allein aus nachtbarlicher Freundschafft der Gemeinde zugelassen worden, einen Theils daher, weil differente Gerichts-Herren und Besitzere der Güther Ezoldshayn und Könneritz solches gestattet, andern Theils aber das gesamte Vieh nicht durch verschiedene, sondern einen Hirthen gehüthet worden, nicht zu vermuthen, anerwogen in dem letztern Fall eher eine Servitus, als familiaritas, *Berger Oeconom. Jur. p. 307. not. 6.* zu präsumiren, auch was wegen der gelieferten Eyer angeführet wird, auf ein precarium deswegen nicht zu ziehen, weil diese Lieferung erst vor 15. bis 20. Jahren geschehen, die Betreibung aber bereits vor mehr als 60. Jahren an denen libellirten Orten exerciret worden, auch die anderen Zwey aus der Gemeinde benannten Personen, daß sie nicht wegen der Huthung, sondern aus anderer Absicht und aus Danckbarkeit gegen die Gerichts-Frau wegen gegebener Medicamenten erfolget, eydlich erhärtet; Ferner die ao. 1656. 1665. 1685 ergangenen Verbothe theils nur wegen des übermäßig von denen singulis gehaltenen Viehes, theils aber nur wegen der Schaaf-Trifft auf Wiesen abgefasset worden, diesen letzteren ungeachtet Klägere dennoch ihre hergebrachte possess continuiret und dadurch die Præscription nicht interrumpiret worden, hingegen was ao. 1722. disfalls verfüget, Klägere noch zur Zeit ex præscripta possessione nicht setzen mögen, noch die Klägere dadurch, weil Beklagte vor sich einen eigenen Hirthen angenommen, sich von dem Hofe-Hirthen freywillig separiret, oder, daß sie durch den Gemeinde-Hirthen ihr Vieh hüthen lassen, ihres dabey habenden Befugnisses sich in totum begeben: Im übrigen wegen der vor das Jus compascui in Jure vorwaltende Præsumtion, auch weil die Eyer-Lieferung einigen Zweifel erreget, Beklagter pro temere litigante keinesweges zu achten und daher die Unkosten zu compensiren gewesen. So ist ꝛc. ꝛc.

A.

Urtel.

Daß Kläger bey der possess vel quasi, derer Beklagten Haber-Art und Felder mit dem Wölckauischen Schaaf-Vieh zu behüten, so lange, bis Beklagter ein anderes in possessorio ordinario oder petitorio ausgeführet, zu

schü-

schützen. Derowegen Beklagte, des Kraut-Steckens in der Haber-Art und Feldern, auch aller andern Turbation bey 10. Thl. Straffe diesfalls sich zu enthalten, auch das bereits gesteckte wieder wegzuschaffen und alle verursachte erweißliche Schäden Klägern zu erstatten schuldig, beyderseits aufgewandte Unkosten aber sind gegen einander zu compensiren. V. R. W.

Facult. jurid. Lipsiensis. M. Sept. 1739.

An die Hochgräfl. Vitzthumischen Gerichte zu Wölckau.

Rationes decidendi.

Dieweil Kläger, daß Beklagte eine ordentliche Haber-Art und Felder haben, durch die Zeugen-Aussage ad art. 4. & 5. er aber dieselbe von 1. 2. 3. und mehr Jahren her, so bald die Haber-Felder geräumet gewesen, mit dem zum Ritter-Guth Wölckau gehörigen Schaaf-Vieh behüthet, per depos. test. ad art. 6. beygebracht, und wenn schon die Aussage der Zeugen, daß denen Unterthanen in berührte Haber-Art und Felder Kraut stecken zu lassen, nicht gestattet worden, nur Negativa ist, jedennoch Beklagte, daß sie in nur gemeldete Felder Kraut gestecket, nicht dargethan, vielmehr die reservirten Zeugen fallen zu lassen sich ausdrücklich erkläret, derowegen das von Beklagten unternommene und eingeräumte Kraut-Stecken pro facto turbativo in der Klägern zustehenden Huthung allerdings zu achten, und daher Kläger bey der libellirten Possess billig zu schützen, Beklagte aber in Abstellung der beygebrachten Turbation, so wohl Erstattung der Schäden zu vertheilen, im übrigen, da gleichwohl Kläger, daß er das Kraut-Stecken von 1. 2. 3. Jahren her ihnen expresse verwehret, mit hierzu dienlichen casibus prohibitivis deutlich nicht verificiret, überdies durch die gepflogene Tractaten einiger massen, daß Beklagte in temeritate litigandi sich nicht befinden, selbst bekennet. So ist ꝛc.

No. CCLXVII.

Registratura Ramsdorff den 19. Junii 1747.

Die Gerichts-Personen referiren, daß sie auf Befehl des hiesigen Hochadl. Gerichts-Herrn derer Unterthanen Felder und was jeglicher heuer gesömert, nach hiesiger Gewohnheit genau besichtiget und in beygefügte Specification gebracht; Da nun beym Hochlöblichen Ober-Hofgerichte deswegen bereits rechtskräfftig erkannt und ausgemachet sey, daß der Unterthanen Gesuch wegen der Sömmerung nicht statt habe und einer, so 3. bis 4. Acker hat, mehr nicht, als

ein Viertel Landes, und wer 9. oder mehr Acker hat, mehr nicht, als einen halben Acker inclusive der Kraut-Länder, sömmern dürffe, also hiesiger hochadelicher Gerichts-Herr, der übermäßigen Sömmerung halber, nach hiesiger Observantz Untersuchung, Vernehmung und Bestraffung verlanget; So sind die angezeigten Unterthanen vor Gerichte gefordert und nachdem sie gestanden, daß sie zuviell gesömmert, ist ein jeder nach Proportion, nehmlich das halbe Viertel mit 8. gr. das gantze mit 15. gr. der gantze Acker mit 1. Neu-Schock, drittehalb Viertel mit 1. Rthl, 14. gr. der halbe Acker mit 1. Th. 6. gr. Dreyviertel mit 1. Th. 21. gr. anderthalber Acker mit 1½ Neuschock, zwey Acker mit 2. Neu Schock bestraffet, auch einem jeden, bey Straffe des Abhütens, solches verbothen worden.

A.

Ramßdorff, den 23. Januarii A. 1695.

Bringet die Hochadeliche Obrigkeit der Herr von Braun an, wie vermöge eines commissarischen Vergleichs de 8. Julii 1662. dessen Unterthanen sonderliche Arthen in denen Feldern halten müsten, ihnen auch gewisse Stücken Landes zum Kraut-Böthen angewiesen worden, wider welchen Recess aber bisanhero unterschiedene gehandelt, massen er solche in ein gewisses Verzeichniß durch die Gerichts-Personen bringen lassen, und die Verbrecher darüber zu vernehmen und nach Befinden zu bestraffen, Uns die Gerichten angelanget, und sind hierauf nachfolgende Unterthanen vernommen worden, welche, weil sie dasjenige, was die Gerichte eingegeben, nicht läugnen können, und also wieder angezogenen Recess gehandelt, jedweder um 1. Neu-Schock gestraffet worden. Ut supra.

B.

Den 13. Sept. 1696.

Haben wir Gerichten alhier zu Ramsdorff und vf Befehl des Wohlgebohrnen Gerichts-Herrn in der hiesigen Fluhr und Feldern, in Gegenwart der gantzeu Gemeinde, herunter gangen und eine Besichtigung gehalten, wie ein jedweder seine Felder treibet und bestellet, wegen des Fälgens, Sömmerns und der Kraut-Böden und hat sich also bey etlichen befunden, wie folget also:

1.) Bey Philipp Köhlern auf seinen Braache-Feldern hat sich befunden an den Bauer-Büschen an Kraut-Boden, worunter etliche Beete mit Gerste

ste und Sommer-Weitzen bestellet gewesen, welches beydes zusammen vf einen halben Acker ausgetragen, mit dem Kraut-Boden.

2.) Weiter auf Michael Gentschen seinem Braach-Felde hat sich befunden an Bornischen Wege etliche Bethe Gerste neben dem Kraute, so wieder mit Korn bestellet werden soll.

3.) Bey George Berstein bey der Hufe auf seinem Braach-Felde etliche Bethe Gerste neben dem Kraut-Boden befunden, welches auch wieder mit Korne bestellet worden.

4.) Bey Michael Schwartzen auf seinem Braach-Felde am Regisser-Wege, etliche Bethe Gerste neben dem Kraute, wie auch Oel-Gesäme, daß also gar wenig Braach-Feld vorhanden, welches aber alles mit Korn bestellet werden soll.

5.) Bey Peter Zetschen an Regisser-Wege auf seinen Braach-Felde zwar nichts, als das Kraut befunden, aber an der Ritter-Guths Lehde am Luckauischen Wege, hat er auch Braach-Feld, worauf sich etliche Behte Gerste, so viel als ein Kraut-Boden austrägt, befunden.

6.) Peter Erlern uf seinem Braach-Felde am Regisser-Wege auf Zetschen Felde, etliche Bethe Gerst-Stoppeln befunden, so viel als ein Kraut-Boden austrägt, man kan aber daraus nicht schliessen, was er damit vor einen Vortheil suchte, indeme er auf seinem Töpfer-Felde den Kraut-Boden in Sommer-Felde hat, und wenn er daselbst Sommer-Getrayde vollständig gesäet hätte, so hätte er nothwendig den Kraut-Boden herein, allwo die Gerste gestanden, im Brach-Felde machen müssen auf Zetschen Felde, wollen zwar solches unsern Hochgebiethenden Herrn zu erkennen geben, aufs genaueste solches zu untersuchen.

7.) Bey Philipp Schwartzen auf seinen Braach-Felde etliche Bethe Gerste neben dem Kraute, welches alles wieder mit Korne bestellet werden soll im under Felde am Bürckauischen Wege, allwo die Gerst-Stoppeln an das Ritter-Guths-Feld anstossen, befunden.

8.) Auf George Listen Braach-Felde an Breitinger Wege etliche Bethe Sommer-Weitzen und Wick-Futter neben den Kraut-Boden befunden, welches nun alles mit Korne besäet ist.

Was uun anbelanget das Fälgen, so haben wir hierinnen nichts unrechts befunden, und auch wegen Verrückung der Felder: Alleine im Under-Felde kan man sich gar nicht recht drein schicken, denn bald da bald dort ein Stücke Stoppeln und darunter auch Braach-Feld ist, und wenn man

nun

nun hierinnen etliche fraget, warum sie die Felder nicht auch könnten eintheilen, wie in Ober-Felde, so geben sie zur Anwort, daß es sich nicht thun liesse, und hätten es also befunden, wäre vor langer Zeit also gewesen, also werden wir Gerichten solches schwerlich enden, solches auf eine andere Ordnung zu bringen, wenn sich der Hochadliche Herr hierinnen nicht offendirt, und eine gantze Visitation im Feldern in Gegenwart seiner anverordnet, damit einer jeder recht angewiesen wird, was er und wie viel er bestellen soll im Unter-Felde; Solches wäre also nun unsere kurtze, aber doch wohl untersuchte Verzeichniß, wegen dieser Besichtigung der Felder, leben also der unterthänigsten Zuversicht, Unser Wohlgebohrner Herr werde sich hierinnen unser den besten Vermögen nach under seine Pflicht und Schutzes befohlen seyn lassen. Datum ut supra.

C.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen ꝛc. des andern, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Des heil. Römischen Reich-Ertz-Marschalln, Chur-Fürsten, Unsers Gnädigen Herrn hierzu verordnete Commissarii. Ich Wolff George von Draschwitz zu Zedlitz, und ich Johann Ernst Liebeler, dieser Zeit Amt-Schösser zu Borna, hiermit thun kund und bekennen. Demnach nicht allein zwischen Hn. Johann Hoffen Hauptmann an einem und der Gemeinde zu Ramsdorff am andern Theile, eine geraume Zeit wegen der Schaaf-Trifft-Hüthung, Braachen, Fällgen, Viehhaltens, Wachen bey der Lehn-Frau in 6. Wochen, wie auch bey denen Leichen, Peinlichen Unkosten, Bau-Diensten, Mühlen-Zwang, Bothschafft lauffen, und was ihnen anhängig, sich ziemliche Wiederwärtigkeit enthalten, sondern auch solche, nachdem erwehnter Herrn-Hoff das Ritter-Guth Ramsdorff und dessen Pertinentien Herrn Johann Christoph Braunen verkaufft, noch gewehret und gleichsam gewehret worden, so gar daß auch von Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. uns dißfalls gnädigste Commission aufgetragen, die Partheyen vor uns zu bescheiden, sie darüber gegen einander nothdürfftig zu hören, und sie in Güten zu vergleichen und aus einander zu setzen, möglichen Fleiß zu haben, oder die Sache unterthänigst wieder zu berichten: Dahero wir auch noch letzt den 26. Sept. des abgewichenen 1661. Jahres die Partheyen vor uns beschieden, sie mit ihrer Nothdurfft sattsam gehöret und sie gütlichen zu vergleichen, möglichen Fleiß angewendet, welches aber damals gäntzlichen nicht geschehen können, deswe-

gen bis zu fernern Termin hat ausgestellet werden müssen: Daß uns nicht allein unterm 8. Jun. des jetztlauffenden Jahres der Ehrenveste, Vorachtbare Wohlgelahrte Hr. Johann Christoph Braun und nebst ihm die Gemeinde zu Ramsdorff in Schrifften zu erkennen gegeben, welchergestalt sie sich nunmehro gäntzlich und vollkömlich wegen oben berührter Streitigkeiten gütlichen verglichen und dahero Ansuchung gethan, weil sie solchen Vergleich zu unserer Confirmation gern fürtragen wollten, ihnen einen gewissen Tag darzu zu benennen, sondern daß auch, nachdem heutiger Tag ihnen hierzu anberaumet, solche vor uns dato in Persohn erschienen und nachstehenden Vergleich uns übergeben, mit Bitte, denselben vigore commissionis anzunehmen und zu confirmiren, welcher denn von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Zu wissen sey hiermit vor jedermännlichen. Ob wohl zwischen denen Gerichts-Herren und Besitzern des Ritter-Guths Ramsdorff an einem, und denen Einwohnern und Unterthanen daselbst, eine lange Zeit her in unterschiedenen Punckten Streitigkeiten erwachsen, darüber so wohl bey dem Amte Borna, als auch bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. unsern gnädigsten Herrn selbsten, Klage und Beschwerde geführet, Termine und Vorbeschiede gehalten und es das Ansehen gewonnen, daß das Werck auf einen ordentlichen weitläufftigen Proceß hinauslauffen und grosse Unkosten verursachen möchte, daß doch solches alles, auf vorgehende reiffe Deliberation und Erwegung derer hieraus entstehenden Inconvenientien, bey jetzigen Erb-lehn- und Gerichts-Herrn Johann Christoph Braunen auf Ramsdorff, aus Zuneigung zur Einigkeit und Frieden, mit Bewilligung der gantzen Gemeinde und Nachbarn daselbsten, dato in der Güte verglichen und vertragen worden, Nehmlichen: Es soll

1) Das gantze Zehendt-Feld samt den Püntzig, wie auch das Unter-Feld und die Huffe, von der Gemeinde Viehe einen Weg wie dem andern unbehüthet und unbetrieben bleiben, ausgenommen 6. Acker Ritter-Guths-Felder in dem Unter-Felde, darvon 2. Acker an der Pegauischen Strasse hinunterwerts und 4. Acker, daran diese 2. Acker stossen, am Bornischen Fußsteige neben Hanß Dietrichs Felde, welche neben den 8. Ackern mit ihrem Viehe behüthet werden sollen; Hingegen soll und will die Gemeine dem Erb-Herrn das gantze Bauer-Feld, von der Luckauischen Strassen an bis hinunter an die Wiese, frey- und unbehüthet lassen, und soll dem Erb-Herrn unpräjudicirlich seyn, mit Ausreutung der Disteln und Wurtzeln, mit dem Gemeine Schwein-

Vie-

Viehe auf seine Ritter-Guths-Felder zu treiben, ihnen erlauben und vergönnen möchte, und will der Erb- und Gerichts-Herr, der Gemeine alle 3. Jahr eine Oberttrifft über die Huffe verstatten.

Zum andern soll keiner aus der Gemeine sein Vieh alleine hüthen, ausgenommen, ehe der Dorff-Hirthe anfähet, und wenn er wieder aufhöret zu hüten und auszutreiben; Ingleichen das Zug-Vieh, damit des Tages über gearbeitet wird, soll und mag vor- und nach solcher Arbeit alleine und besonders gehüthet, sonsten aber und ausser diesen, gleich anderm Viehe, dem Dorff-Hirthen vorgetrieben werden.

3.) Sollen die Wiesen vom 1. May an bis Michaelis geheeget werden, wie auch die Feld-Wiesen am Pfarr-Holtze und den Morgel-Gruben, so wohl Lorentz Krazschens Pünzig und sollen die kleinen Flecklein nur für Feld-Wiesen geachtet, auch was an der Braache lieget, nicht geheget, doch aber die kleinen Holtz-Flecklein mit des Ritter-Guths Höltzern unbetrieben, mit den Püschern aber, gleich als den Wiesen, gehalten werden.

4.) Ein jeder Einwohner soll seine Felder in 3. Arthen theilen und dem Gerichts-Herrn allezeit die Trifft darzu lassen, und sollen die Trifften von beyden Theilen in Augenschein genommen und abgetheilet werden, und welcher sein Braach-Feld dem andern zum Schaden liegen lässet, soll eine Trifft darzu zu lassen schuldig seyn; So soll auch die Gemeinde befugt seyn, auf Michaelis zu Hopfen und Gersten zu fällgen und auf Walpurgis anfangen gantz zu brachen.

5.) Keiner aus der Gemeine, so drey oder 4. Acker hat, soll über ¼ Landes Kraut zu stecken, oder Rüben zu säen nicht befugt seyn, aber welcher 9. 10. oder mehr Acker hat, ½ Acker.

6.) Sollen auf 3. Acker 2. Schaafe, anf die Bau-Stätte und Häuser aber keines gehalten werden.

7.) Ingleichen auf einen Acker 1. Paar Tauben.

8.) Weil der Gerichts-Herr denen Unterthanen das Fällgen auf Michaelis und das Braachen auf Walpurgis vergönnet, soll ihme hingegen freystehen, seine zum Ritter-Guthe gehörigen 8. Acker, wie auch von den Bauer- und Mühl-Feldern 5. Acker zu sömmern und sonsten seines Gefallens zu gebrauchen, seine andern freyen Ritter-Guths-Felder aber diesfalls gantz ausgenommen, so er nach seinen guten Willen zu gebrauchen ihm vorbehält.

9.) Welcher in der Gemeinde 3. oder 4. Acker Feldes hat, mag ein halb Viertrl, der aber 9. oder 10. Acker hat, ein Viertel Landes mit Stoppel-Rüben besäen.

10.) Hat der Gerichts-Herr den Punct wegen Bewachung der Sechs-Wöchnerinnen fallen lassen, und haben dargegen die Unterthanen sich erbothen, daß sie hinführo, wenn ein Erb- und Gerichts-Herr, oder dessen Hauß-Frau oder Kinder mit Tode abgehen sollten, die Leichen bis zum Begräbniß bewachen wollten, dafür ihnen aber, und zwar einem jeden, des Tages 1. Kanne Bier, Käse und Brodt, auch nach Gelegenheit ein Zugemüsse zur Lieferung gereichet werden soll. Und sollen jedes Tages 2. Vormittage, 2. Nachmittage und 2. die Nacht über wachen, auch jedem vorgesetzte Lieferung geschehen.

11.) So viel die Erbauung der Gefängniß- und peinlichen Unkosten betrifft, welche hiebevor von denen Unterthanen begehret worden, so fället dieser Punct nunmehr, da die Obergerichte dem Amte Borna wieder zustehen, von sich selbsten hinweg und bleiben dem Amte.

12.) Die Bau-Dienste anlangende, bleibet es bey dem dieses Puncts wegen allbereit aufgerichteten Vertrage de ao. 1595. billig.

13.) Was den Mühlen-Zwang betrifft, sollen die Unterthanen, wofern der Müller mit ihnen treulich handeln, und sie vor fremden fördern, sie auch durch Wasser-Fluthen nicht verhindert würden, in der Ramsdorffer Mühle zu mahlen, einen Weg als den andern schuldig seyn und bleiben; Ingleichen den

14den Punct des Bothschafft-Lauffens belangende, erbiethen sich die Unterthanen, ihrem Erb-Herrn von jeder Meile 2. gr. Warte-Geld zu lauffen und seine Briefe zu bestellen, jedoch daß es ohne Zwang sey und wofern sie sonst andern ums Lohn Bothschafft lauffen möchten.

Wann dann so wohl der Erb-Lehn- und Gerichts-Herr, Johann Christoph Braun, als seine Unterthanen mit vorherbeschriebenen abgeredeten und verglichenen Puncten, vor sich und ihre Erben und Lehns-Folgere, allerdinge wohl content und zu frieden gewesen, auch demselben nimmermehr zuwider kommen, einander mit Hand und Mund versprochen und zugesaget, zu welchem Ende sie beyderseits allen und jeden Wohlthaten und Ausflüchten, so in Rechten ihnen darwider zu statten kommen möchten, insgemein und insonderheit, abgesaget und sich verziehen; Als ist diese Vergleichung, um desto stetern Festehaltung willen, denen in dieser Sache verordneten Herren Commissarien zur Ratification vorgetragen und denen Acten einverleibet, auch ihnen von beyden Theilen zu fester Haltung der Handschlag zugleich gegeben worden. Geschehen zu Borna in Beyseyn mehrgedachten

Erb-

Erb-Lehen-und Gerichts-Herrns, Hn. Johann Christoph Braunens an einem, und dann an Seiten der Unterthanen am 8. Jul. ao. 1662.

Weiln dann dieses alles, was in vorgesetzter Transaction enthalten, in unserer Gegenwart Hn. Johann Christoph Braunen und der Gemeinde zu Ramsdorff nachmahln fürgelesen worden, und sich dieselben beyderseits verständiglich erkläret, alles und jedes jederzeit steiff und fest zu halten, auch solches mit ihrem Handschlag also angelobet; Als haben wir ihren Suchen so weit deferiret und Krafft habender gnädigster Commission diesen ihren Vergleich, wie er von beyden Partheyen beliebet, aufgesetzet, uns übergeben und von Wort zu Wort vorhergehend zu befinden, confirmiret, thun auch solches hiermit und Krafft dieses, jedoch Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. und Dero habenden Regalien, wie auch uns und denen Unsern ohne Schaden und Nachtheil. Uhrkundlich haben Wir unser resp. angebohrnes Adel. und gewöhnliches Petschafft hierunter gedrucket und uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Borna den 8. Jul. 1662.

Wolff George von Draschwitz.
Johannes Ernst Liebeler.

D.

Zu wissen denen es von nöthen, daß an Seiten des Hochedeln, Gestrengen und Vesten, Hn. Johann Christoph Braunens, Erb-Lehn-und Gerichts-Herrn zu Ramsdorf eines Theils, und allen insgesammt dessen Unterthanen, Bauern und Hindersässern zu Ramsdorf und Hermsdorf andern Theils, nachfolgender Erb-Vergleich aufgerichtet; Dieweil obgedachte Unterthanen vermöge Vergleichs de dato Rochlitz den 13. Nov. 1595. wegen der Baufuhren und Hand-Dienste schuldig, jeder, so ein Pferdt hält, jährlichen fünf Tage Baufuhren, derjenige aber, so kein Pferdt hält, sieben Tage, ein Häußler und Haußgenosse 5. Tage mit der Hand Bau-Dienste zu thun, solche auch jederzeit bishero unverweigerlich verrichtet. Nachdem ihnen aber die Baufuhren so beschwerlich vorkommen, dieweil sie geringe Pferde und schwach Geschirre haben, daß sie auf den Strassen nicht fortkommen können, oder rechte Ladung aufnehmen, und bisweilen aus einer Fuhre zwey bis drey machen müssen, weiln sie schuldig, darzu tüchtig Zug-Vieh und Geschirre zu schaffen, auch zu der Zeit, wenn dergleichen Dienste von ihnen erfordert werden, es einem bald hier, dem andern bald dort, an benöthigten

Din-

Dingen ermangelt, daß sie niemahls zusammen treffen, woraus grosse Nachläßigkeit verspüret und andere schädliche Consequentien erwachsen, dadurch dem Gerichts-Herrn grosser Schade und Hinderniß zugezogen worden, wenn der Bau nicht recht hat können fort gehen; Weiln dem Ritter-Guthe zu Erhaltung grosser Gebäude solche Ungelegenheit verursachet worden; Als haben sie beyderseits auf ein anderes zuträgliches Mittel ihre Gedancken gerichtet, wie dieses zu beyden Theilen schädliches Werck in ein anderes bequemeres Mittel möchte verändert und gebracht werden, dahero nach reifer Erwegung mit guten Bedacht beyderseits schlüßig worden, dergestalt und also:

Die sämtlichen Bauern und Hindersässer zu Ramsdorf, so auf ihren Güthern Pferde halten, haben in Krafft dieses vor sich, ihre Kinder, Erben und künfftige Besitzere ihrer Güther, sich verbindlich gemacht und wollen schuldig seyn, um Erlangung der Freyheit, Pferde oder ander Zug-Vieh zu halten, auf was masse sie wollen, auch der Leistung der Bau-Fuhren ihren Erb-Herrn benommen, und hinführo unbeschwert damit zu seyn, und jeder unter ihnen den Erb-Herrn, deroselben Erben oder künfftigen Besitzeren zu Ramsdorff, auf des Ritter-Guths Feldern, und zwar auf den fünf Hermsdorffischen Gewändern, jedes Gewände auf 4. Acker gerechnet, denen beyden Gewänden das Birckicht genannt, das Gewände nach der Heyden nacher Hermsdorf zu, auf 7. Acker, das Obergewände nacher Breitingen auf 8. Acker gerechnet, auf den 8. Ackern, jedes Gewände vor 4. Acker gerechnet, jährlichen derjenige, so 2. Pferde hält, 7. Acker zu ackern, als 2. Acker zu braachen, einen Acker zu wenden, einen Acker zu vierarthen, einen Acker zur Saat, einen Acker zu fälgen und einen Acker zu Hafer zu ackern. Wenn aber einer nur 1. Pferd hält, will derselbe verbunden seyn, den halben Theil vorher verzeichneter Acker-Arbeit, als viertehalb Acker alle Jahre nach obigen Arthen zur Helffte gerechnet, zu ackern, würde aber ein Hintersässer zu solchen seinen eigenen Pferde einen Ochsen oder Kuh spannen, so will derselbe, über die ausgedruckten viertehalbe Acker, noch einen Acker in der Wende-Arth alle Jahr zu ackern schuldig seyn. Wenn aber ein Hintersässer keine Pferde hält, sondern solche abschaffet, so bleiben berührte Acker-Dienste, so vor die Bau-Frohnen verrichtet werden müssen, gäntzlich nach, wie im Bau-Vertrage enthalten: Wenn aber einer Ochsen oder Küh zum Zug-Vieh hält, und sich damit ackert, so ist ein solcher beständiger Vergleich getroffen worden, daß weiln ihnen Zug-Vieh zu halten verstattet und nachgelassen wird, sie schuldig und verpflichtet seyn sollen und wollen, von 3.

Ackern

Ackern in Besitz habenden Feldern dem Erb-Herrn jährlichen einen Acker, halb wenn gevierarthet wird, und den andern halben Acker in der Saat-Furche zu ackern, und zwar eben auf denen Stücken oder Gewenden Feldes, wo die andern, so Pferde halten, ackern müssen, wenn aber einer 4½. Acker im Besitz hat, ackert er dem Erb-Herrn 1½ Acker, hat er 6. Acker, so ackert er 2. Acker und steiget also die Acker-Arbeit nach Proportion ihrer Felder, und zwar, daß solche Acker-Arbeit jährlich halb in der Vierarth und halb in der Winter-Art verrichtet werden muß, jedoch ohne eintzige Lieferung, gleichwie in dem Bau-Vertrage enthalten, er habe zum Zug-Vieh Pferde, Ochsen oder Kühe. Wenn aber einer oder der andere unter ihnen sein Zug-Vieh abschaffen und seine Felder zu ackern verdüngen würde, soll berührte Acker-Frohne aufhören und nicht gefordert werden, sondern bey der Hand-Bau-Frohne bleiben, wenn aber einer oder der andere auch Zug-Vieh sich zulegete, oder der es wegthäte wieder Zug-Vieh anschaffete, sodann sollte auch diese verglichene jährliche Acker-Fröhne wieder angehen und continuiren. Jedoch daß ihnen solches allezeit 2. Tage zuvor angesaget, auch wenn sie in einem Tage einen Acker nicht zuackern könnten, sie länger drüber ackern mögen. Es haben auch diejenigen, so Ochsen oder Kühe halten und dem Erb-Herrn damit ackerten, Hand-Bau-Dienste thäten, wann dieselben einen Tag gethan, daß sie alsdann einen halben Tag thun dürfften und also zu continuiren, bis die andern ihrer gesetzten Hand-Bau-Dienste gäntzlich loß wären und wenn so noch etwas zu bauen vorfiele, sie alsdann die übrigen Tage erst vollends verrichten möchten, auch daß diejenigen, so die Acker-Dienste verrichten, ein Stücklein Heyde vor ihr Zug-Vieh an Pferden, Ochsen und Kühen zu hegen und zu gebrauchen, berechtiget seyn solten, diejenigen aber, so kein Zug-Vieh hielten, sich dessen enthalten möchten, welche beyde Puncte ihnen denn auch eingeräumet und das Stück Heyde, so zwischen Michael Beers Felde und den 8. Ackern gelegen, und so weit sie gehen, vergünstiget und zu hegen angewiesen worden: Darbey auch zu wissen, daß Hanß Probst, Matthes Naumann und die Hagenestischen Kinder, jeder ein Bauer-Guth zu Ramsdorf und Michael Eisert zu Hermsdorf ein Bauer-Guth besitzet, davon einjeder insonderheit Jährlichen dem Erb-Herrn 4 Tage, gegen Lieferung 4 Maaß Hafer, über diese verglichene Acker-Arbeit, von Altershero zu ackern schuldig, als verrichten sie, unbeschadet voriger 7. Acker, diese 4 Tage auch, als nehmlichen einen Tag oder Acker zu dem vorigen in der Wende-Arth, einen zu dem vorigen in der Winter-Saat und einen zu dem

vorigen zu Hafer. Dieweil dann die Ramsdorffischen und Hermsdorffischen Unterthanen, sie haben Bauer- oder Hintersässer-Güther, vor sich, ihre Erben und Nachkommen obbeschriebene Acker-Frohne, es werde gebauet oder nicht, alle Jahr zu verrichten versprochen und sich dazu verbindlich gemacht, auch vorjetzo allbereit Hanß Probst, Matthes Naumann, die Hagenestischen Erben und Michael Eisert, als Bauer-Güther und Hanß Schwartze, Hanß Brumme, Zacharias Gehlert, Jacob Gretzsch, Paul Dornburgs Wittibe ꝛc. den Anfang gemacht; Als verspricht hingegen der Erb-Herr vor sich, seine Erben und Nachkommen, seinen Unterthanen zu Ramsdorff und Hermsdorff Zug-Vieh nach ihren Willen halten zu lassen, auch daß die Pferdner und Hintersässer von dato an zu ewigen Zeiten keine Bau-Fuhren mehr thun sollen, auch niemand befugt seyn, solche ihnen hinführo weiter abzufordern, sondern es soll das Ritter-Guth dergleichen Fuhren mit seinen eigenen Pferden gegen solche Acker-Dienste zu thun schuldig seyn.

Nachdem nun die Interessenten allerseits mit vorherbeschriebener Handlung und Erbvergleiche allerdings content und wohl zu frieden gewesen, sich auch aller und jeder, einem Theile so wohl als dem andern, hierwieder zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten und deroselben Ausflüchten insamt und insonderheit, vernehmlich aber arger List und Betrugs, Ueberredung, grosser Verkürtzung, anders beschriebenen als abgehandelten Vergleichs, Wider Einsetzung in ihr voriges altes Recht, nicht verstandener Handlung und daß eine allgemeine Loßsagung oder Verzicht nicht gelte, es sey denn eine absonderliche vorher gegangen, und was sonsten instünfftige durch menschliche Witz und List möchte erdacht und erfunden werden, wohlbedächtig widersprochen, davon loßgesaget und deroselben kein Theil gegen das andere sich zu gebrauchen, mit Hande und Munde versprochen und zugesaget, und dieses alles vor den geschwornen Ramsdorffischen Gerichten also abgehandelt, seine Richtigkeit erlanget, in gegenwärtigen Receß verfasset, solcher denen Interessenten vorgelesen, von denenjenigen, so im Schreiben geübet, eigenhändig unterschrieben, mit beyderseits Interessenten Genehmhaltung dem Churfürstl. Sächs. Amte Borna zur Confirmation eingeschicket, und jedern Theile davon eine beglaubte Abschrifft zugestellet worden. So geschehen zu Ramsdorff an Gerichts-Stelle den 5. April ao. 1680.

Zu erinnern, daß der Gerichts-Herr Christoph Braun, auf bittliches Ansu-

suchen noch über voriges sich erkläret, die Hintersässer, so an Pferden, Ochsen oder Kühen Zug-Vieh halten und darmit ihme ackern, der obigen vorbehaltenen Hand-Bau-Dienste gäntzlichen zu erlassen, und daß die zwey Gewende, das Birckicht genannt, sie selbsten also eintheilen sollen und wollen, daß ein Acker nicht grösser auch nicht kleiner seyn soll, als auf den Hermsdorffer Gewendern.

(L. S.) Braunische Gerichte zu Ramsdorff.

No. CCLXVIII.

Rechtliche Klage Jacob Bernsteins und allerseits Nachbare und Einwohner zu Ramsdorff, Klägere an einem, wider Herrn Christoph Heinrichen von Braun, Besitzern des Ritter-Guths Ramsdorff, Beklagten am andern Theile.

Was maassen Hr. Beklagter als Besitzer des Guths Ramsdorff sich unterstehet, von denen Klägern ihren in Besitz habenden und unter des Ritter-Guths Ramsdorff Gerichten gelegenen Grund-Stücken Lehn-Geld, 5. von 100. so wohl in manu dominante als serviente zu fordern und zu erheben, auch Klägere zu zwingen, in seiner zu Ramsdorff gelegenen Mühle zu Zwange zu mahlen, auch denen Klägern zu verwehren, ihre in Ramsdorffer Marck, Feld und Fluhr gelegene und in Besitz habende Felder oder Braache Haußwirthlich zu sömmern. Wann dann aber Hr. Beklagter, als Besitzer des Guths Ramsdorff, von denen Klägern ihren in Besitz habenden und unter des Ritter-Guths Ramsdorff Gerichten gelegenen Grund-Stücken Lehn-Geld 5. von 100. so wohl in manu dominante als serviente zu fordern und zu erheben, und Klägere in seiner zu Ramsdorff gelegenen Mühlen zu Zwange zu mahlen zu zwingen, auch Klägeren ihre in Ramsdorffer Marck, Feld und Fluhr gelegene und in Besitz habende Felder in der Braache Haußwirthlich zu sömmern, zu verwehren, nicht befugt, vielmehr jeder Grund und Boden von aller servitut frey zu achten, hievon aber in Güthe abzustehen sich verweigert; Als sind Klägere dieserhalben wider Hn Beklagten Klage zu erheben bewogen worden, fordern hierauf von demselben allenthalben richtige Einlassung und Antwort, und bitten alsdenn in Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß Beklagter, als Besitzer des Guths Ramsdorff, von denen

Klägeren ihren in Besitz habenden und unter des Ritter-Guths Ramsdorff Gerichten gelegenen Grund-Stücken Lehngeld, 5. von 100ten, so wohl in manu dominante als serviente zu fodern und zu erheben, und Klägere zu zwingen, in seiner zu Ramsdorff gelegenen Mühle zu Zwange zu mahlen, auch denen Klägeren ihre in Ramsdorffer Marck, Feld und Fluhr gelegene und in Besitz habende Felder in der Braache Haußwirthlich zu sömmern, zu verwehren, nicht befugt, derowegen Beklagter dieserhalben bey Straffe 30. Gfl. Rh. sich zu enthalten, auch derselbe die von Klägeren eingehobene Lehn-Gelder vermittelst einer eydlichen Specification anzuzeigen, und solche denenselben, nebst allen zugezogenen Schäden und Unkosten, zu erstatten schuldig.

A.

Urtel, publ. Term. Luciæ 1742.

Daraus so viel zu befinden, daß Beklagter von denen Klägeren Lehngeld 5. von 100. in manu dominante zu fordern und zu erheben nicht befugt, sondern sich dessen bey 20. Thl. Straffe zu enthalten pflichtig, im übrigen hat selbiger, was ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, wie recht erwiesen, dahero er von der diesfalls erhobenen Klage zu entbinden und loßzuzehlen ꝛc. Compensatis expensis.

Not. Vorstehendes Urthel ist Term. Rem. 1743. Leuterungsweise confirmiret worden, jedoch so viel Klägers Leuterung anlanget, mit dieser Erklärung, daß wegen des 1sten Gravaminis, Beklagter zuförderst vermittelst Eydes zu erhalten, und daß er und seine Vorfahren das Lehngeld, zu 5. von 100. in manu serviente über rechtsverwährte Zeit von Klägeren und deren Vorfahren erhoben, in Supplementum zu schwören, so wohl, wegen des 2dern Gravaminis, Klägere mit dem Zwang-Mahlen in seiner Mühle zu Ramsdorff, auf dem Fall, wenn sie der Müller nicht vor Fremden fördern wollte, oder durch Wasser-Fluthen daran verhindert würde, zu verschonen schuldig. Wie denn auch diese Sententz im hohen Appellation-Gerichte de publ. den 15. Aug. 1744. pure confirmiret, und Leuterungsweise den 13. Mart. 1745. bekräfftiget worden.

B.

B.

Aus dem Ramsdorffer Gerichts-Protocolle de ao. 1676. Fol. 108.

Demnach glaubwürdige Nachricht eingelauffen, daß unter andern auch Peter Erler die rechten Arten seiner Felder durch Besäung zerrüttet, in Unordnung bringet, und dadurch der Obrigkeit und gantzen Gemeinde Huth- und Trifft-Gerechtigkeiten schädlich und nachtheilig seyn. Als ihnen deswegen gerichtliche Vorhaltung geschehen, und zwar

1) Peter Erlern, welcher diese Vorhaltung beantwortet, er hätte vermeinet, er wolte es durch heurige Bestellung seines Feldes gar gut machen. Dieweil aber Erler als ein alter Nachbar sich gar wohl zu bescheiden, was vor grosse Mühe es kostet, und wie viel darüber zugebracht worden, ehedann in dieser Fluhr durch Arthaltung so viel Irrungen und Streit aus dem Wege geräumet worden, und Erlern obliegen wollen, solchen albereit von etlichen Jahren her bestandenen Rechten und Ordnungen nachzuleben, und er diß sein Vornehmen mit Nichts beständiges entschuldigen können; Als ist Erlern, dieses vorsetzlichen Verbrechens halber, ein Neu Schock Straffe, binnen 14. Tagen zu erlegen, dictiret worden.

Michael Rothen ist auch dergleichen Vorhaltung geschehen, gestehet, daß seine mit Pflantzenstecken der vorigen Arten in etwas verrücket; Dieweil Rothe des Verbrechens alter Verträge und Ordnungen geständig; Als soll er solches ebenfalls mit 1. Neu Schock, binnen 14. Tagen zu erlegen, verbüssen. Ob wohl bey Einrichtung der Arthen unläugbar versehen, daß wann ein Feld Nachbar sehen würde, daß sein Nachbar durch Besäung seiner Felder die Arten verrücket, und solches nicht anzeigen würde, derselbe Straffällig seyn sollte, und es das Ansehen haben wollen, als wenn Gräfe Erlers Verbrechen übersehen und nicht angezeiget, bey heutiger Verhör aber Gräfe Erlern unter Augen gesaget, daß er allbereit vor einem Jahre Erlern bey dergleichen Bestellung seiner Felder zugeredet und abgemahnet. Als soll Gräfen vor diesesmahl die Straffe zwar erlassen, aber dabey ihme und allen Nachbarn nochmahls gerichtliche Andeutung geschehen seyn, daß ja, wo einer dergleichen Uebertretung und Veränderung der Felder von seinem Nach-

bar sehen und nicht anzeigen würde, derselbe jedesmahl mit 1. Neu Schock Straffe beleget werden solle.

Barthel Kerzschern ist gleiche Vorhaltung geschehen, wie Erlern und Rothen, dieweil dann Kerzscher dis sein Verbrechen oder Verwerffung der Arten mit andern Nichts entschuldigen können, als mit der Unwissenheit, dieses aber vor gültig nicht angenommen werden könne; Als soll Kertzscher, wie Erler und Rothe, dieses Verbrechen gleichergestalt mit 1. Neu Schock bezahlen, und zwar von dato binnen 14. Tagen. Actum an Gerichts-Stelle den 17. Aug. 1680. in Beyseyn Richter und Schöppen.

No. CCLXIX.

Der Hochwohlgebohrnen Gerichts-Herrschafft derer Ritter-Güther Marckkleberg und Cröbern mit etlichen Unterthanen de dato Leipzig den 27. Januarii 1748. getroffener Vergleich.

Als die Gerichts-Herrschafft wider Christoph Gärtnern, Gottlieb Theilmannen, Peter Sperlingen und Hanß George Hennigen, allerseits Nachbarn zu Cröbern, Freyherrl. Hohenthalischen Antheils Unterthanen Klage erhoben, daß diese in ihren in Cröberischer Fluhr disseits der Geissel gelegenen Feldern die Arten nicht richtig hielten, sondern selbige verwechselten und zur Braach-Zeit in sothanen Feldern die halbe Braache sömmerten, darein Klee säeten und Erdbirnen steckten, auch die Braache verzäuneten, wodurch denn Klägere an der auf solchen Feldern ihnen zuständigen Trifft und Huthung gehindert würden, da denn in dem erfolgten Urthel auf Beweiß und Gegenbeweiß erkannt worden; So haben doch beyde Theile, nach reiflicher Erwegung und zu Ersparung aller Weitläuftigkeit und Kosten, vor sich, ihre Erben und Nachfolgere, dergestalt sich verglichen: Erstlich und so viel Christian Hennigen zu Cröbern Lohsischen Antheils betrifft; So will dieser sich von der Sache gäntzlich loßsagen, und sich Hochadel. Lohsischen Herrschafft, seiner gebiethenden Obrigkeit, Gnade in so weit überlassen, daß sie ihme den Gebrauch und Nutzungen seiner Felder, nach Erforderung der nothwendigen Wirthschafft, gleich ihren andern in Cröbern befindlichen Unterthanen, gestatten und zugestehen werden, die übrigen Mitbeklagten und

Frey-

Freyherrlichen Hohenthalischen Unterthanen betreffend, so erklären sich diese zum 2.) daß sie die geklagte Verwechselung derer Feld-Arten, nachdem vorermeldte Herren und Frau Besitzere des Ritter-Guths Marckkleberg denenselben, und ins besondere Christoph Gärtnern von seinen 45. Ackern ein und $\frac{1}{2}$ Acker, Gottlieb Theilemannen, welcher 10. Acker besitzet, Johann George Hennigen, welcher 6. Acker besitzet, jeder von diesen beyden einen halben Acker und Peter Sperling, von seinen 30. Ackern, 1. Acker in der Sommer-Art, welche mit Gerste und Hafer bestellet werden solten, mit Stoppel-Korn bestellen zu dürffen, hinkünfftig verstatten, im übrigen auch die Stoppel-Saat auf obdeterminirte Aecker jederzeit dergestalt einrichten wollen, daß nach geräumten Feldern die Huth und Trifft wenigstens 14. Tage, ehe besagte Aecker wieder gestoppelt und besäet, exerciret werden könnte. Hiernechst versprechen auch obbenannte 4. Hohenthalische Unterthanen, vor Alt-Walpurgis nicht zu braachen, und vor Alt-Michaelis nicht zu felgen; Im übrigen aber die Huth und Trifft, wie sie vorhero und von Alters gewesen, nicht zu hindern, noch zu sperren, sondern jederzeit zu dessen Exercitio hinlänglichen Raum und Platz zu lassen. Würde es sich nun zutragen, daß einer von diesen 4. Freyherrl. Hohenthalischen Unterthanen einen Theil von seinen Aeckern verkauffen, oder sonst veralieniren solte; So soll der oder die neuen Besitzere ein mehrers nicht, als nach oben determinirter verglichenen Proportion betragenden Theil des verkaufften Feldes, mit Stoppel-Korn besäen, oder sonst der ordentlichen Feld-Art entgegen verwechseln. Immassen denn, so viel die vorbenannten Nachbarn und deren jetztbesitzende vorbemerckten Felder betrifft, es lediglich bey der in diesem Vergleiche ausdrücklich ausgemachten und zu verwechseln denselben nachgelassener Acker Anzahl verbleibet. 3.) So viel die Sömmerung in der Braach-Art betrifft, erklären sich die 4. Hohenthalischen Unterthanen, daß sie nur den dritten Theil nach Proportion ihrer Felder und Acker, so wohl diesseits als jenseits der Geissel, welche in der Braache, wo sie es vor gut befinden, und wo es etwas wachsen kan, besömmern wollen, und sollen unter dieser Sömmerung alle Arten, es bestehen dieselben in Erbsen, Rüben, Möhren, Wicken, Klee, Erdbirnen und Kraut-Stecken, oder was sonst zur Sömmerung gerechnet wird, verstanden werden, dergestalt, daß Christoph Gärtnern $6\frac{1}{2}$ Acker, Peter Sperlingen 4. Acker, Gottlieb Theilmannen $1.\frac{1}{3}$ Acker, Johann George Hennigen $\frac{3}{4}$. Acker, von ihren sämtlichen dis- und jenseits der Geissel besitzenden Feldern in der Braach-Art auf oben beschriebene Art besömmern sollen, wobey

sich

sich doch der letztere vorbehalten, daß auf das dritte Jahr er die Braache nach Gefallen brauchen möchte, daferne man auf dasselbe Braach-Feld mit dem Schaaf-Vieh nicht kommen kan. So soll auch dasjenige Feld, so mit Klee besäet worden, länger nicht, als andere Felder, mit der Huthung verschonet werden, damit der Huthung kein Eintrag geschehen möge. Weiter 4.) erklären sich angeführte 4. Unterthanen, daß sie die Braache niemahln verzäunen, sondern selbige jederzeit zum freyen Gebrauch der Huth und Trifft offen und ohne Verzäunung lassen wollen. Endlich 5.) haben diese sich weiter erkläret, das Winter-Rübsen-Feld nach der Aberndung nicht wieder zu besäen, sondern zur freyen Huth und Trifft liegen zu lassen. Nachdem nun hierauf Klägere, so wie oben intuitu der Verwechselung und Sömmerung der Felder abgehandelt und determiniret, solches denen 4. Hohenthalischen Unterthanen zugestanden und dererselben so wohl, als Christian Hennigs ihres Unterthanens beschehene Erklärungen acceptiret; Als wollen dieselben der wider allerseits Beklagte erhobenen Klage auf das beständigste renunciren. Worbey denn beyde Theile allen diesfalls, denen Rechten nach, ihnen zustehenden Exceptionibus, als des Nicht- oder Mißverstandes, der Uebereilung, List, Ueberredung, als sey die Sache anders niedergeschrieben, als abgeredet worden, oder ob diese Sache nur auf jetzige Besitzere, nicht aber auf ihre Erben, Nachkommen und Nachfolger gegangen, der Verletzung über- oder unter die Helffte, der Wiedereinsetzung im vorigen Stand, als ob eine General-Verzicht ungültig sey, wenn nicht eine Special-Verzicht vorhergegangen und was sonst vor Exceptiones seyn möchten, sich ausdrücklich begeben und wohlbedächtig renunciren. Zu dessen mehrerer Beglaubigung und Festhaltung wollen beyde Theile zu solchem Vergleiche sich gerichtlich bekennen, nochmahln ratihabiren und bestätigen lassen. Leipzig den 27. Jan. 1748.

No. CCLXX.

P. P.

Es ist in der Gemeinde alhier, vermöge des unterm 8. Mart. 1739. getroffenen Vergleichs sub A. die Ordnung eingeführet, daß keiner mehr, als von jedem Acker in der Braache 20. Ruthen, und auf die Baustatt auch 20. Ruthen mit Kraut, Rüben, Wicken, Sommer-Riebsen, Gersten und anderer Sömmerung besäen oder bestecken soll, damit dem Viehe die Weyde nicht entzogen werde; Hiernechst hat sich auch die Gemeinde hieselbst dergestalt vereiniget, daß von jeder Ruthe, so über die im Vergleiche sub A. nachgelas-

sene

sene Anzahl in der Braache bestecket oder besäet wird, der Contravenient vier Pfennige zur Busse der Gemeinde erlegen soll. Es haben aber dieser Ordnung zuwider

1) Der Hr. Rath Albert Günther Christoph Ziegenhorn (welcher wegen derer vormahls Volckmarischen und Fischerischen, anjetzo seiner Eheliebsten zustehenden und von ihme, als marito und usufructuario, in Besitz und Gebrauch habenden alhier befindlichen Güther zu hiesiger Gemeinde und Nachbarschafft gehöret) 110. Ruthen, oder 1. Acker 50. Ruthen.

2) Johann Julius Gießke, Nachbar und Gastwirth alhier, 120. Ruthen, oder 2. Acker.

3) Johann Melchior Schwartzburger, Nachbar alhier, 240. Ruthen, oder 4. Acker über die im Vergleiche sub A. ihnen nachgelassene Anzahl in der Braache besäet und bestecket, und hierdurch die dem Viehe alhier gehörige Weyde geschmälert, wodurch dieselben und zwar

Hr. Rath Ziegenhorn vor 110. Ruthen jede a 4. pf.	1. Rthlr. 12. gr. 8. pf.
Johann Melchior Schwartzburger vor 240. Ruthen jede a 4. pf.	3 Rthlr. 8. gr.
Johann Julius Gießcke vor 120 Ruthen dergleichen	1. Rthlr. 16. gr.

an Gemeinde-Busse zu entrichten schuldig worden.

Ob nun wohl das Erb-Register de ao. 1718. im Anhange §. 21. klare Maasse giebet, daß alhier mehr nicht als auf jeden Hoff 6. Schaafe zu halten erlaubt sey, nicht weniger der 26ste Dorff-Articul verordnet, daß kein Mann sein neuerkaufftes Vieh unter die Gemeinde treiben soll, er habe es denn zuvor durch Richter und Schöppen besichtigen lassen, bey Straffe dem Rathe ein Neu Schock und denen Nachbarn 20. gr. So hat doch dem zuwider Johann Melchior Schwartzburgers Sohn, Adam Schwartzburger (als angegebener Pachter des Väterlichen Guthes, dessen Facta jedoch in Gemeinde-Sachen der Vater als Nachbar und Eigenthümer des Guths vertreten muß) ohnlängst 40. Stück Schaaf-Vieh anderwerts erkaufft, und anhero in sein Guth gebracht, auch da die Gerichts-Personen sothanes Schaaf-Vieh zu besichtigen Bedencken getragen (weil Schwartzburger seine Anzahl Schaafe ausserdem völlig gehabt, und also diese nicht unter die Gemeinde treiben dürffen) dennoch, ohne vorhergehende Besichtigung derer Gerichts-Personen, dasselbe de facto mit auf hiesige Gemeinde-Trifften und unter hiesige Heerde gebracht, mithin nicht nur dem Erb-Register, sondern auch den

Dorf-Articuln entgegen gehandelt, und durch eigenmächtige Austreibung solchen fremden Viehes unsere gantze Heerde und Trifften in Gefahr gesetzet.

Wann nun, solcher Unordnung mit Nachdruck zu steuern, die Nothdurfft erfordert; Als ergehet an Ew. Hochedl. und Hochw. Herrl. unser gehorsamstes Suchen, Dieselben belieben

Den Herrn Rath Ziegenhorn, wie auch Johann Julius Gießcken und obbenannten Schwartzburger hierüber zu vernehmen, und dieselben zu Abstattung derer verwürckten Gemeinde-Bussen, unbeschadet der Obrigkeitlichen Straffe, wie auch zu Erstattung derer verursachten Schäden und Unkosten, sowohl denenselben daß sie ein mehrers, als im Vergleiche sub A. nachgelassen, in die Braache zu säen, zu stecken und zu sömmern, ingleichen Schwartzburger eine mehrere Anzahl Schaafe, als ihm nach dem Erb-Register erlaubet, unter die hiesige Heerde und auf unsere Trifften zu bringen sich gäntzlich enthalten solle, unter Verwarnung derer darauf gesetzten, und in casum ulterioris contraventionis zu erhöhenden Straffe inhibiren;

Wir getrösten uns in dieser Policey-Sache, wobey keine processualische Weitläufftigkeit zuläßlich ist, hochgeneigter Obrigkeitlichen Hülffe, die wir allstets verharren

Ew ꝛc. ꝛc.

Euteritzsch den 13. Apr. 1743.

gehorsamste
Die Gemeinde zu Euteritzsch
Daniel Findeisen, als Syndicus.

An E. Hochw. Rath zu Leipzig zu Dero Land- und Rittergütheren Herren Deputirte.

No. CCLXXI.

A.

Extract des Vergleichs der Gemeinde zu Euteritzsch vom 8. Mart. 1739.

Nachdem einige Jahre her in hiesiger Gemeinde etliche sich unterstanden, ihre Braach-Felder fast gäntzlich mit Kraut, Rüben, Wicken, Sommer-Rüb-

Rübsen oder Gerste zu bestecken und zu besäen, auch in und nach der Erndte in denen Korn-Stoppeln und Reinen zu grasen, die Vieh-Ordnung mit den Schaaf halten weit überschritten, und die sonst gewöhnlichen Ruthen Hege-Graß vor dieselben liegen zu lassen verkleinert, durch welches alles denen andern Nachbarn in der Gemeinde ein unverwindlicher Schaden an ihren Vieh verursachet worden; Weil nun die Gemeinde ihres Orts dahin zu sehen hat, daß die Weyde dem Viehe nicht entzogen werde, vermöge unsers Dorff-Articuls, so hat sie sich dahin verglichen und vereiniget:

1.) Daß hinführo keiner mehr, als von jedem Acker Felde in der Braache 20. Ruthen, und auf die Baustatt auch 20. Ruthen, mit Kraut, Rüben oder Wicken vor das Vieh, auch nicht eher, als auf Urbans verbesserten Calenders, zu bestecken und zu besäen Macht haben soll.

3.) Sollen die jetzo über die gesetzte Zahl befindlichen Schaafe nechstkommenden Johannis abgeschaffet werden, fernerhin aber nach Inhalt unsrer ao. 1650. gemachten Vieh-Ordnung gehalten werden ꝛc.

Euteritzsch den 8. Mart. 1739.

Albert Günther Christoph Ziegenhorn.
Johann Melchior Schwartzburger.
Jacob Christian Scharno.

Friedrich Dietrich, Richter.
Martin Findeisen, Gerichtsschöppe.
Daniel Findeisen, Gerichtsschöppe.
Balthasar Unverdorben, als Schöppe.
Hannß Plüer, als Schöppe.
Johann Gottfried Kötting, als Schöppe.
Urban Apitzsch.
Johann Friedrich Schöley.
Johann Christian Tröluß.
Johann Michael Kolbe.
Constantinus Kästner.
Gottfried Ströll.
Michael Pretzsch.
Martin Plüer.
George Findeisen.
Gottfried Drebß.
Christian Findeisen.
Thomas Apitsch.
Christoph Ebelt.

No. CCLXXII.

Klage.

Es ist bey uns zu Sommerfeld, von langwieriger Zeit her, beständig eingeführet, daß auf eine Hufe Landes in der Braache nicht mehr als ein

Acker mit Kraut und Wicken darf bestecket und besäet werden, und wer dawider handelt, muß von jeder Ruthe, so sich darüber befindet, der Gemeinde zur Busse einen Groschen erlegen, und wenn ein Nachbar bey Ausmessung der Kraut-Felder, so alle Jahr, da es nöthig, geschiehet, nicht zugegen ist, muß solcher, nach dem nachbarlichen Herkommen, es mit 5. Groschen jedesmahl verbüssen, auch wenn er sonsten ohne erhebliche Ursache bey Zusammenkunfft der gantzen Gemeinde aussenbleibet, einen Groschen Straffe geben;

Nachdem wir nun jüngsthin den 26. Jun. besagte Kraut- und Wicken-Felder besichtiget, und selbige mit der Meß-Ruthe überschlagen, haben wir befunden, daß Marcus Hoffmann auf seine Hufe Landes 25. Ruthen, Michael Hahn auf 1 $\frac{1}{4}$. Hufe 6. Ruthen, Bernhard Haase auf $\frac{3}{4}$ Hufen 22. Ruthen und Hanß Krieg auf $\frac{1}{2}$ Huffe 27. Ruthen über die Gebühr mit Kraut bestecket und gesömmert gehabt, wie denn auch diese 4 Nachbarn dazumahl bey der Gemeinde nicht erschienen, vielweniger auf beschehene Erforderung der gewöhnlichen Ausmessung beygewohnet. Wenn aber Hochgeehrteste Herren dieses Unternehmen besagter Nachbarn wider obiges Herkommen und ihre nachbarliche Pflicht lauffet, und hierdurch die Huthung und Trifften dem gemeinen Wesen zum Nachtheil nicht wenig geschmählert werden, sie auch der darauf gesetzten Gemeinde-Straffen sich nicht unterwürffig machen wollen, auch sonst allerhand Neuerungen, Wiederwärtigkeit, Zanck und Zwietracht unter der Gemeinde fast bey allen Zusammenkünfften anrichten, dabey vorgebende, wie sie in Zukunfft nach ihren Gefallen, so viel als ihnen belieben würde, Krautstecken und Sömmern, und die darauf gesetzte Straffe nicht achten wolten, solchergestalt aber wir bey Dero Vornehmen nicht acquiesciren können:

Als haben Ew. ꝛc. wir klagende anzugehen, der Nothdurfft zu seyn erachtet, mit unterthäniger Bitte, hierinnen wider besagte Nachbarn ein Obrigkeitliches Einsehen zu haben, und dieselben dahin anzuhalten, daß sie sich in Steckung des Krauts und anderer Sömmerung in Zukunfft der Gebühr und obigen Herkommen nach bezeigen, mit uns friedlich leben, und die vor diesesmahl verwürckte Straffe der Gemeinde unverweigerlich entrichten sollen.

Solches, wie es der Billigkeit gemäß, also versehen wir uns Hochgeneigter Hülffe, verharrende ꝛc.

No. CCLXXIII.

Es ist mir hinterbracht worden, ob hätten Ew. ꝛc. auf ungegründetes Vorstellen und Ansuchen einiger Nachbarn von unserer Gemeinde resolviret:

Daß

Daß selbige mir das auf die Braache gestecktes Kraut weghüten und auf solcher die Trifft hinauf nehmen sollten. Wenn aber Hochgeehrte Herren mir von keiner Trifft Dienstbarkeit, allermassen wie besagte Nachbarn solche auf gedachten meinem Kraut-Felde prätendiren, etwas bewust, ich ihnen auch dergleichen keinesweges einräumen kann, sondern hierinnen præsumtionem libertatis vor mir habe und diesfalls mich in possessione vel quasi præsentanea & longinqua geruhig befinde, gestalten ich und meine Eltern auf dieses Braach-Feld, so offt es uns beliebet, ohne einige Contradiction Kraut gestecket, auch dergleichen nur vor 3. Jahren daselbst gehabt, wie denn über dieses, nach Landes-Gewohnheit Kraut auf die Braache zu stecken, eine res meræ facultatis ist, dahero und wenn gleich zu einiger Zeit, da kein Kraut daselbst gewesen, welches ich doch ex mera facultate dahin stecken können, die Nachbarn über die ledige Braache getrieben hätten, so folget doch dahero nicht, daß sie dadurch eine Servitut und jus prohibendi, oder wenigstens possessionem erlanget, daß ich auf mein Braache-Feld quæstionis kein Kraut mehr stecken dürffte, in hisce enim, quæ sunt meræ facultatis, non inducitur consuetudo neque præscriptio, quum hæc non procedat sine possessione. Nachdem nun bemeldete Nachbarn im Gegentheil nimmermehr werden erweisen können, daß sie mir, das Kraut dahin zu stecken, jemahls verbothen, oder das allbereit gesteckte Kraut hinweg gehüthet, und ich bey solchen allen acquiesciret, folglich sie dadurch ad possessionem und endlich ex cursu temporis ad præscriptionem gelangen lassen; So will ich nicht hoffen, daß mit Bestande Rechtens ich in dem von mir beschehenen Kraut-stecken turbiret werden könne. Ergehet demnach an Ew. Wohledl. und Großachtbarlichen Herrl. mein demüthiges Bitten, mich vor allen Dingen mit meiner Nothdurfft zu hören, gestalten ich denn wieder fernere Anordnung des Krautweghütens solenniter protestire und hiernächst verharre ꝛc.

No. CCLXXIV.

Christina Kahlin aus Merckwitz klaget wider die Gemeinde zu Göttscheuna.

Daß diese sich unterstanden, einen auf ihren eigenthümlichen zu ihrem in Merckwitz besitzenden Guth mit Wicken besäeten Acker durch den Gemeinde-Hirthen eigenmächtig habe ab und weghüthen lassen, und dadurch der Klägerin freventlichen Schaden verursachet. Nachdeme aber sie die Klägerin sich in der natürlichen Freyheit befindet, ihre zum Guth gehörigen Acker

nach Belieben zu gebrauchen, zu besäen, zu bestellen und zu ernden, auch der Beklagten Gemeinde kein Recht zustehet, den bestellten Acker abzuhüthen und sie in Genus ihres Eigenthums zu stöhren und zu behindern; Als provociret die Klägerin die beklagte Gemeinde hiermit zur Einlassung sub poena confessi & convicti, nach deren Erfolg bittet Klägerin, sie bey der natürlichen Frehheit ihres eigenthümlichen Ackers denselben zu bestellen, zu besäen, und zu erndten, ohne Hinderung zu schützen, und weiln die Gemeinde zu Gottscheune sich freventlicher Weise unterstanden, ihr den bestellten und besäeten Acker Wicken durch ihren Gemeinde-Hirthen ab- und weg zu hüthen, ihr bey nahmhaffter Straffe dergleichen Frevel zu untersagen, wegen des begangenen zu bestraffen und zum Ersatz des Schadens, auch aller causirten Unkosten anzuhalten.

No. CCLXXV.

Ob wir uns gleich von 1. 2. 3. 4. 5. 10. und mehr Jahren daher in geruhiger possessione vel quasi præsentanea befinden, unsere in Brodenaundorffer Marcke liegende Felder frey zu nutzen und zu gebrauchen, und sonderlich in der Braache alljährlich zu sömmern, zu säen und zu pflantzen; So hat sich doch die Gemeinde zu Brodenaundorff heuer im Früh-Jahr vor Johannis unterstanden, die von mir, Gregor Schönbrodten, auf meinem Felde in gedachter Brodenaundorffer Marck in die Braache gesäeten Erbsen, und das von mir Christinen Dietzin auf solchen meinen Felde in die Braache gesäete Wick-Futter durch den Gemeinde-Hirthen weghüthen zu lassen, und also uns dadurch in unserer geruhigen possess vel quasi præsentanea zu turbiren. Derowegen werden wir zu klagen bewogen, fordern von Beklagten hierauf allenthalben richtige Einlassung und Antwort, bitten selbige hierzu communicatis copiis sub præjudicio & poena behörig vorzuladen, so dann aber in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Klägere bey ihrer geruhigen possessione vel quasi præsentanea, auf ihren in Brodenaundorffer Marck liegenden Feldern alljährlich zu sömmern, zu säen und zu pflantzen, billig zu schützen, beklagte Gemeinde zu Brodenaundorff hingegen aller fernern Turbation sich zu enthalten, cautionem de non amplius turbando zu bestellen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig ꝛc.

Gregor Schönbrodt.
Christina Dietzin.

An Herrn Commissions-Rath und Amtmann Heil zu Delitzsch.

No.

No. CCLXXVI.

Demnach zwischen der Gemeinde zu Brodenaundorff, so wohl Gregor Schönbrodten und dessen Schwester Christinen Dietzin von Zschorta, wegen der von denen beyden letztern in die Brodenauendoffer Marcke unternommenen Sömmerung, Irrung entstanden, und diese wieder besagte Gemeinde bey dem Wohllöbl. Amte zu Delitzsch eine Possessorien-Klage erhoben, die Gemeinde hergegen das Petitorium anstellen wollen, beyde Theile aber erwogen, daß sie in schwere Processe mit einander gerathen und mehr Unkosten, als die Sache werth ist, aufwenden würden; Als haben sich beyde Partheyen folgendergestalt mit einander verglichen; Nehmlich: Weil Gregor Schönbrodt kein Heim-Feld, Christina Ditzin aber nicht mehr als einen einzigen Acker zu Zschorta besitzet, mithin beyde fast nicht Umgang haben können, zu Erhaltung ihres Viehes und ihrer Wirthschafft auf ihr in Brodenaundorffer Marck besitzendes Feld zu sömmern; So will ihnen die Gemeinde zu Brodenaundorff gestallten Sachen nach Kraut, Rüben, Möhren, Erbsen und Wick-Futter in ihre Braach-Felder über pflantzen und zu säen verstatten, jedoch verbindet sich Gregor Schönbrodt und Christina Dietzin, mit Beystand und Einwilligung ihres Curatoris dargegen, daß sie auf das allerhöchste nicht mehr als den 5ten Theil ihres Ackers mit Kraut, Rüben, Möhren, Erbsen und Wick-Futter besömernwollen. Beyderseits Partheyen acceptiren vorherstehenden Vergleich, versprechen einander, fest und unverbrüchlich dabey zu verharren und will ein jeder Theil seine aufgewandten Unkosten tragen, Schönbrodt auch und die Dietzin ihrer Possessorien-Klage, die Gemeinde dahergegen dem Petitorio renunciren. Brodenaundorff den 2. Januarii 1740.

Gregor Schlatitz, als Syndicus der Gemeinde zu Brodenaundorff.
Christoph Schladitz, als Mit-Nachbar.
Gregor Schönbrodt.
Christine Dietzin.
Hanß Thürbach, als Curator.

No. CCLXXVII.

Registratura, Leipzig den 11. Mart. 1710. Hanß Thielemann Richter, ingleichen Paul Michel, beyde von Dösen.

Im Nahmen alldasiger Gemeinde bringen an, was massen Hanß Wüstner, Gerichts-Schöppe daselbst, so wohl vorm Jahre als heuer, denen

Dorff-

Dorff-Articuln zuwider, nicht allein auf seinen Feldern allzuviel gesömmert, sondern auch, indem er sein Feld vor Walpurgis gebraachet, dadurch dem Gemeinde-Vieh die Trifft entzogen und da ihn die Gemeinde deswegen nach Anleitung der Dorff-Articul mit Straffe beleget, sich derselben nicht unterwerffen wollen.

Den 18. Mart. 1710.

Beklagter gelobet an, ausser einen halben Acker ein mehreres nicht zu sömmern, und zwar bey Gehorsam.

Ludwig Moritz Petermann, Land-Schreiber.

No. CCLXXVIII.

Herr Cammerjuncker Otto Haubold von Einsiedel, auf Hopfgarthen und Grozössen, klaget ao. 1748. wider die Anspänner und Hintersässer der Gemeine Elbisbach, daß obwohl ihm, nebst seinen Vorfahren am Ritter-Guthe Hopffgarthen, die Huth- und Trifft-Gerechtigkeit mit dem Ritter-Guths Schaaf-Viehe der Schäferey zu Hopffgarthen, Beklagter sämtliche Korn-Stoppel-Felder betreiben und behüthen zu lassen, zuständig, dergestalt, daß Beklagte von diesen Korn-Stoppel-Feldern vor Winters und zwar erst nach Alt-Michael ein mehrers nicht, als wohin im künfftigen Früh-Jahre Gerste hingesäet wird, stoppeln oder felgen dürffen, massen dieses über rechtsverwährte Zeit auf diese masse hergebracht und eingeführet worden: Dennoch Beklagte sich zeithero unterstanden, von diesen Korn-Stoppel-Feldern vor Winters ein mehrers zu stoppeln und zu felgen, als wohin in künfftigen Früh-Jahre Gerste gesäet worden und hierdurch Klägern in dem angezogenen über Rechtsverwährte Zeit eingeführten und hergebrachten Befugniß zu turbiren, auch hiervon in Güthe nicht abgehen wollen, petitum: Daß Klägern die Huth- und Trifft-Gerechtigkeit, Beklagter Korn-Stoppel-Felder mit seinem auf des Ritter-Guths-Schäfferey zu Hopffgarthen haltenden Schaaf-Viehe betreiben und behüthen zu lassen, zuständig, dergestalt daß Beklagte von ihren Korn-Stoppel-Feldern vor Winters und zwar erst nach Alt-Michael ein mehrers nicht, als wohin im künfftigen Früh-Jahre Gerste gesäet werden soll, stoppeln oder felgen dürffen, dahero Beklagte vor Winters und zwar erst nach Alt-Michael ein mehrers, als wohin künfftiges Früh-Jahr Gerste gesäet wird, zu stoppeln und zu felgen, nicht befugt, vielmehr sich dessen und aller fernern Turbation bey 20. Thl. Straffe zu enthalten, Klägern auch alle verursachte Schaden und Unkosten zu erstatten schuldig.

No.

A.

Die Anspänner und Hintersässer zu Hopffgarthen und Elbisbach klagen wider ihren Gerichtsherrn ao. 1748. daß dieser von ihnen verlange, auch unter Anziehen einer Gerechtigkeit und Herkommens so gar durch Gerichtliche Straf-Auflagen sie anhalten wolle, daß sie ihre in Hopffgarthen-Fluhr gelegene zu ihren Güthern gehörige eigenthümliche Felder nicht willkührlich gebrauchen, sondern von ihren Korn-Stoppel-Feldern im Herbste nach Alt-Michael nicht mehr, als die Helffte und was jeder Kläger etwa im Früh-Jahre mit Gerste besäen könne, umackern und felgen, das übrige Feld aber um deswegen liegen lassen sollen, damit Hn. Beklagtens Hopffgärthner Schaaf-Vieh die Huth und Trifft darauf haben könne. Wenn aber derselbe dieses von Klägern zu fordern und so gar durch Straf-Auflagen sie darzu anzuhalten, in Betracht, daß der Klägere eigenthümliche Felder von solcher Servitut frey zu präsumiren, nicht befugt, in Güthe aber hiervon nicht abstehen wolle, ꝛc. petitum: Daß der Klägere in Hopffgarthner Fluhr gelegene eigenthümliche Felder von aller Servitut frey zu präsumiren, derowegen Beklagter von Klägeren, daß sie solche willkührlich nicht zu gebrauchen, sondern nach Alt-Michael jeden Jahres mehr nicht, als die Helffte und was etwa jeder Kläger im Früh-Jahre mit Gersten besäen könne, umackern und felgen, das übrige Feld aber zu Beklagtens Schaaf-Trift liegen lassen sollen, zu verlangen und Klägere mit Straf-Præceptis darzu anzuhalten nicht befugt, derowegen er alles dieses bey 50. Rhgfl. Strafe auf jeden Contraventions-Fall sich zu enthalten, auch alle verursachte Schäden, so wohl die im Possessorio als jetzt verursachte Unkosten Klägern zu erstatten schuldig.

No. CCLXXIX.

In Sachen Herrn Johann Georgens von Einsiedel und Conf. an einem: Hn. Friedrich Christian Ludwigs Fr. Hr. v. Stein andern Theils.

Daß die ausgebrachte Inhibition in vim simplicis citationis billig resolviret wird. V. R. W. publicirt den 21. Dec. 1737.

Rationes Decidendi.

Die Hn. Gebrüdere von Einsiedel klagen inhibitive wieder den von Stein zu Groben Gereuth, daß dieser einen Platz in Gertwitzer Fluhr, welcher ihm ehe-

ehemahls von dem Pfarrer verkauffet worden, ao. 1733. mit Korn bestellet und die Einsiedelische Schäfferey, welche nach Ostern d. a. darauf gehäthet, mit Gewalt abgetrieben, wobey das jus agendi auf possessionem præsentaneam, des Hüthens und Treibens nach Gefallen auf solchen Platz, gesetzet worden. Nachdem nun Impetranten in contumaciam die Poenal-Inhibition erlangen und Inhibitus Fol. 34. sqq. die Justification derselben angetreten, auch durch die Fol. 62. 122. 131. 139. 160. 184 befindlichen Zeugniß-Rotulos zu verführen gesuchet; So kömmet es bey dieser Sache darauf an: Ob 1.) Klägere sich in Possessione befinden, Inhibito das Besäen seines eigenthümlichen Grund und Bodens zu verwehren und was vor actus possessorii diesfalls beygebracht? 2.) Ob Inhibitus des Besäens halber in Possessione sich befinde, und solchen Falls der Platz Quæstionis mit der Huthung verschonet blieben und 3.) ob derselbe das factum turbativum selbst auch an. 1733. vorgenommen?

Das erstere belangend, hat zwar Inhibitus diese Servitut auf den locum quæstionis zur offenen Zeit, wenn die Felder geräumet oder Braache liegen, zugestanden und ausser dem Impetrant solche durch derer Zeugen Aussagen dargethan, theils Zeugen auch, daß der Fleck Quæstionis niemals besäet worden, angegeben, wobey, daß solcher Platz nur Lehde und von dem ehemahls Müllerischen jetzo Steinischen Acker zu unterscheiden sey, behaupten wollen. Allein zu geschweigen, daß die Huthung so schlechterdings kein jus prohibendi der Bestellung wegen giebet, sondern ordentlicher Weise nur von offenen Zeiten zu verstehen, noch die blosse Unterlassung ein Recht, etwas zu verwehren, mittheilet; So ist die Beschaffenheit des Platzes und daß aus den ausgeradeten Holtze erst kürtzlich dieser Fleck gemachet und so gleich besäet worden, ex depositione testis 1. *fol. 188. & Dep. Test. 4. ad art. 3.* zu ersehen und bey dem Zeugniß fallen die ersten drey Zeugen ob interesse, weil sie zur Gemeinde Gerttwitz gehören, welche die Trift auch dahin prätendiret und deßwegen ihre Schaafe erschossen worden, gäntzlich weg. Es revociren diese Zeugen auch, nebst Teste 3. nachhero in dem Commissarischen Rotulo ihr Vorgeben und vereinigen sich, daß nur ein Platz sey. Daß aber 2.) dieser allezeit besäet worden, haben so wohl voriger Besitzer, als auch inhibiti Zeugen bekräfftiget. Insonderheit ist von Inhibito, daß die libellirte Possess der Behuthung durch die Einsiedelische Schäfferey bloß zu offenen Zeiten und wenn keine Frucht darauf gestanden, geschehen, zulänglich beygebracht, ingleichen 3.) daß das geklagte factum turbativum des Besäens nicht

ein-

einmahl ao. 1733. noch von Inhibito, sondern von vorigen Besitzer ao. 1732. geschehen. Bey welcher Bewandniß inhibitus ziemlich justificiret, jedoch da eines Theils die Possession der Huthung insgemein bescheiniget, andern Theils ratione loci und dessen Beschaffenheit noch einige Umstände vorhanden, welche künfftig erläutert werden können, ist per majora, daß die Inhibition nicht gäntzlich zu cassiren, geschlossen, auf die in Rotulo angegebenen Excesse aber um des willen, weil solche nicht geklaget, auch nur die Gemeinde eigentlich angehen, nicht gesehen worden: Gleichwie auch, was von Seiten der Regierung zu Altenburg, wegen der Insinuation in das Guth Grobengereuth, erinnert worden, da es dem Herkommen entgegen, nichts operiren mag und dahero ebenfalls darauf kein Absehen zu richten gewesen. So ist ꝛc.

No. CCLXXX.

Aus denen Beweiß-Articuln.

Art. 59. Wahr und wisse Zeuge, daß so wohl die Gemeinde zu Gottscheuna, auf denen nach Gottscheuna, als die Gemeinde zu Merckwitz, auf denen nach Merckwitz gehörigen Feldern ihre Trifften haben?

Art. 60. Wahr und bringet die Eigenschaft derer Trifft-Gerechtigkeiten mit sich, daß, auf welchen Feldern Trifft ist, mit selbigen auch die Arten gehalten, und nach solchen die jährlichen Bestellungen eingerichtet werden müssen?

Art. 61. Wie denn wahr, daß wenn einigen Feld-Eigenthümern erlaubet wäre, das gantze Feld und alle dessen Stücke, ohne Unterschied der Art, mit Winter- oder Sommer-Frucht zu bestellen, und nichts zur Braache zu lassen, es nicht fehlen könnte, daß entweder mit der Bestellung die Trifft geschmählert, oder die besäeten Felder betrieben und das darauf stehende Getrayde abgehüthet würde?

Art. 62. Wahr, daß mit dem Felde, welches Christina Kahlin besitzet, alljährlich die Arten zu halten sind?

Art. 63. Wie denn wahr und wisse Zeuge, habe es auch oft selbst gesehen, daß bey Bestellung der nächstanstossenden nach Gottscheuna gehörigen Acker, besonders in der Braache, die Wendung und Gelencke auf solchen Acker genommen wird?

Art. 64. Wahr, daß dieses nicht geschehen könnte, wenn nicht beyde Felder, da, wo sie an einander stossen, einerley Art hielten, indem sonst von

des einen Braach-Felde die Wendung in des andern stehende Früchte müste genommen werden?

Art. 65. Wahr und wisse Zeuge, daß der vorherbeschriebene Acker eben derjenige ist, der von Christinen Kahlin im Monath Junio 1746. mit Wicken besäet gewesen, und von der Gemeinde zu Gottscheuna Nachbarn Viehe abgehüthet worden?

Art. 66. Wahr, daß Zeuge selbst das Vieh auf diesen Acker getrieben, und die darauf gestandenen Wicken abgehüthet?

Art. 67. Wahr, daß Zeuge im Monath Junio 1746. mit der Gemeinde zu Gottscheuna Nachbarn Viehe keinen andern mit Wicken besäeten Acker abgehüthet, als diesen?

Art. 68. Wahr, daß eben dasselbe Stücke, das vorgemeldeter massen abgehüthet worden, damahls in der Braache zugerichtet, und die Wicken in die Braache gesäet gewesen?

Art. 69. Wahr und Zeugen bekannt, daß ordentlicher Weise keine Sömmerung in die Braache zum Nachtheil der zuständigen Trifften statt hat?

Art. 70. Insonderheit wahr, daß in Gottscheuna die Sömmerung in die Braache zum Nachtheil der Gemeinde-Trifft und das Besäen derer Braach-Felder mit Wicken oder Erbsen unerlaubt ist?

Art. 71. Desto gewisser wahr, daß die unzuläßig angemaßte Sömmerung und Säen in die Braach-Stücken die Trifft nicht hindern kan?

Art. 72. Vielmehr wahr und allenthalben gewöhnlich, auch der Eigenschafft der Trifft-Gerechtigkeit gemäß, daß wem eine Trifft-Gerechtigkeit zustehet, derselbe sich nur nach denen Arten richtet, und wo er in der Art, die er zu betreiben hat, ein Stück Feld anders bestellet findet, sich nicht daran kehret, sondern was darauf stehet, es sey gleich selbst wachsend, oder gesäet, abhüthet?

Art. 73. Wie nun wahr, daß Klägerin den Acker Quæstionis, zu Schmählerung beklagter Gemeinde zuständigen Trifft, mit Wicken zu besäen nicht befugt gewesen?

Art. 74. Also auch wahr, daß Beklagten Gemeinde Abhüthung solcher Wicken, als ein actus conservandi ac retinendi jus und contradictionis, wider Klägerin unzuläßiges attentatum gerecht ist?

Art. 75. Wahr, daß der Beklagten Trifft-Gerechtigkeit auf dem Acker quæstionis titulo servitutis gar wohl zu behaupten?

Art.

Art. 76. Daneben auch wahr, daß die Gemeinde-Trifft eigentlich nicht so wohl ex jure servitutis prædiorum herzuleiten, sondern vielmehr vor ein gemeines Recht des Dorffs zu erkennen, welches denen singulis der Dorff-Gemeinde, so ferne sie Vieh halten dürffen, dergestalt zukömmt, daß wie nicht jeder Angesessener sein eigen Vieh auf sein eigenes Feld, sondern alle zusammen ihr Vieh in einer Heerde durch einen, den Gemeinde-Hirthen, behüthen, so auch alle offene Felder, in selbiger Dorff-Gräntze liegend, betreiben, zugleich auch und eben deswegen wahr, daß die Haltung der Arten mit Bestellung aller und jeder in der Dorff-Gräntze gelegenen Felder eine allgemeine Schuldigkeit vor die Universitatem ist?

Art. 77. Solchergestalt wahr, daß die willkührliche Gestellung derer Felder nicht ein actus meræ facultatis ist, noch ad effectum libertatis naturalis zu ziehen, sondern die natürliche Freyheit eines jeden, das seine zu gebrauchen, schon so eingeschränckt ist, daß es ohne Nachtheil derer jurium universitatis, und die Gestellung mit dem allen Feldern obliegenden onere der Arten-Haltung zu der Gemeinde Trifft, geschehen müste?

Art. 78. Wahr, daß die onera rei inhærentia keinesweges gemindert werden, noch wegfallen, ob gleich die mit solchen beschwerte Stücke vereinzelt und von einem fremden Besitzer, welcher übrigens zur Perception des emolumenti ex jure universitatis nicht qualificiret ist, acquiriret werden?

No. CCLXXXI.

Des Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Administrations-Amts Schkeuditz der Zeit anhero bestallte Amt-Schösser: Ich Martin Christian Fulda hiermit uhrkunde und bekenne, daß Acto an hiesiger Amts-Gerichts-Stelle im Nahmen der Gemeinde Gundorff, Johann Baarmann der Richter, ingleichen Michael Kietz Nachbar und Amts-Unterthan daselbst, und Hanß Röthel, ein Adel. Thümmelischer Unterthaner alda, persönlich erschienen, an- und vorbracht, wasmassen die sämtlichen Einwohner und Gemeinde zu Gundorff unter sich selbst, so wohl wegen der Sömmerung der Felder, Düngung und Behüthung derer Wiesen, als auch sonsten anderer gewissen Puncten halber sich einmüthig verglichen, damit ein jeder, bey der beliebten Straffe, künfftighin sich darnach richten könne, gestalt sie sothanen Vertrag von Puncten zu Puncten zu Pappier gebracht, welchen dann so wohl Tit. Herr Otto Carl von Thümmel, Hochbestallter Stiffts-Rath und Dom-Herr zu Merseburg auf Neu-Scherbitz, vor sich und wegen seiner 3. Unterthanen zu

Gundorff, dann auch die sämtlichen Nachbaren daselbst nach der Reihe eigenhändig unterschrieben hätten, mit schuldiger Bitte, Amtswegen diesen Vertrag von ihnen anzunehmen, und gerichtlich zu confirmiren; Es lautet aber derselbe von Worten zu Worten also wie folget:

Hiermit sey kund und zu wissen, denen es zu wissen von nöthen, daß die Nachbarn der Gemeinde Gundorff sich mit einander wegen der Sömmerung in Braach-Felde, des Düngens auf den Wiesen, item wegen der Behüthung mit dem Rind- und Schaaf-Viehe auf den Wiesen folgendergestalt mit einander verglichen.

1.) So soll auf eine Hufe Landes in Braach-Felde einer (ohne die Rüben-Länder) an Erbis, Wicken, Bohnen, Hanff, Lein, Kraut, Schmaltz, Sommer-Rübsen und Gersten mehr nicht, als einen Acker, zu säen berechtiget seyn, vielweniger sollen Fremde, die hier nicht wohnhafft, aber Felder in hiesiger Marck haben, keine Gerste zu säen, wer eine halbe Hufe hat, soll einen halben Acker ebenmäßig gebrauchen, Hafer ins Braach-Feld zu säen soll niemand vergönnet seyn. Hat einer oder der andere Bey- oder Gemeinde-Stücken, soll er selbige ohne der Nachbarn Vorbewust zu säen nicht berechtiget seyn, wiedrigenfalls, wer solche besäen würde, soll es von den Gemeinen-Vieh abgehüthet werden.

2.) In Braach-Felde soll einer (ohne das Rübe-Land) mehr nicht als einen Acker auf eine Hufe vor der Fasten-Arth pflügen.

3.) Woferne einer oder der andere seine Wiesen mit Miste düngen wolle, soll er solches zu Herbst-Zeit, wenn das Viehe nicht mehr auf den Wiesen gehet, thun, den Mist aber vor den 1. Martii wieder abräumen, wiedrigenfalls aber, wo einer darwider handeln sollte, soll er sich weder Graß noch Heu anmassen.

4.) Soll zu keiner Zeit mit den Schaaffen auf den Wiesen gehüthet, auch kein Fremder, welcher Feld in hiesiger Marck hat, nicht befugt seyn, mit Schaafen in Winter darauf zu hüthen, auch soll kein Nachbar seine Felder mit den Schaafen länger behüthen, als bis auf den Tag Gregorius.

5.) Haben wir uns verglichen, daß hinführo das Vieh auf den Georgen-Wiesen soll gehüthet werden, bis den 1. May und die Walpurgis-Wiesen sollen behüthet werden, bis den 9ten May des Neuen Calenders, hingegen sollen die Wiesen bis 8. Tage nach Michael unbehüthet bleiben.

6.) Haben sich die Nachbarn und Gemeinde vereiniget, woferne einer oder andere wider obige Puncta thun oder handeln würde, so soll derselbe, er

sey

sey einhäumisch oder ein fremder 20. Gülden Straffe, welche alsdenn halb dem Hochfürstl. Amte Schkeuditz, das andere der Gemeinde zu geben, schuldig seyn.

Womit zu Uhrkund haben sich die Nachbarn und Angesessenen allhier eigenhändig unterschrieben und solches dem Hochfürstl. Amte Schkeuditz zur Confirmation übergeben wollen.

Mit obigen, worinnen sich die Gemeinde allhier verglichen, bin ich samt meinen Unterthanen gleichfalls zu frieden den 24. April. 1707.

C. C. von Thümmel.

Gottfried Jacobi, Pastor.
Hanß Bahrmann, Richter ꝛc.

Wann dann auf beschehene Vorlesung Eingangs erwehnte Nachbarn und Abgeordnete von Gundorff mit diesem Vertrage und allen einverleibten Clausulen nochmahls wohl zufrieden gewesen, und solchen an Gerichs-Hand angelobet. Als ist solcher von ihnen auf- und angenommen, Krafft dies confirmiret, zu solchem Ende dem Amts-Buche No. 35. Fol. 71. b sqq. einverleibet und uhrkundlich unterm vorgedruckten Amts-Gerichts-Insiegel, auch meiner der Zeit Amts-Schössers Unterschrifft gleichlautend ausgefertiget worden. Es soll auch wider die Contravenienten, auf begebenden Fall und beschehenes Anmelden von der Gemeinde, jedesmahl verglichener und beschriebener maassen verfahren, die gesetzte und von ihnen selbst beliebte Straffe ohnnachbleiblich eingebracht und sonsten über diesen Vertrag allenthalben Amts wegen gebührend gehalten werden,

So geschehen Schkeuditz am 25. Apr. 1701.

(L. S.) Amt Schkeuditz.

Martin Christian Fulda.

No. CCLXXXII.

Beym Jahr-Gerichte zu Hohenheyda den 1. Aug. 1748. beschweren sich die Kleinen, daß, da man sonsten ordentliche Heege-Weyde gehabt, worauf jeder Kleine sich ein Pferd halten, mithin sein Feld selbst bestellen, nicht weniger sein Rind-Vieh und Schaafe erhalten können, anjetzo die Grossen sie hierum brächten, indem sie in die Braach-Felder Wicken säeten und dadurch die Huthung sperreten, darbey der Kleinen ihre Felder, weil sie keine Pferde hät-

hätten und die Felder nicht so offte, als die Grossen die ihrigen, umpflügen könnten, sehr verwilderten und weil sie wegen Mangel der Heegeweide nicht viel Vieh hielten, nicht gehörig gedünget werden könnten.

Die Grossen gestehen, daß sie die Braach-Felder mit Wicken besäeten, und würde es ohngefehr 16. Jahr seyn, daß man angefangen hätte zu sömmern, die Kleinen sömmerten auch.

Weisung.

Die Sömmerung soll zwar, wie sie hergebracht, verstattet, jedoch der Weg zur Huthung wenigstens 3. Ruthen breit gelassen, auch übrigens die Sömmerung also eingerichtet werden, daß die Huthung sonst dadurch nicht gehindert werde, und zwar bey 6. gr. Straffe, wenn einer den Weg schmähler mache.

Diese Weisung ist ihnen eröfnet, auch zugleich überlassen worden, unter sich auszumachen, wie viel ein jeder sömmern solle.

Beym Jahr-Gerichte wegen Merckwitz den 1. May 1723.

Die Gemeinde klaget wieder Christian Grossen, daß er die Kraut-Länder an Orte mache, wo sie sonsten nicht gewesen, folglich der Hirte nicht hüthen könne, und andern Leuten Feld verdürbe, stecke es auch nicht zusammen, da doch in ihrem Gemeinde-Buche stünde, daß sie es zusammen, nicht aber hier und da, stecken sollten.

Beklagter sagt, es wäre bekannt, daß man die Kraut-Länder rückete, weil auf dem alten Kraut-Acker besser Getreyde würde.

Klägere sagen, seine Vorfahren hätten es alle nach der alten Art gehalten.

Resolutio.

Beklagter soll, wie andere in der Gemeinde, bey Straffe das Kraut stecken.

A.

Actum Lützensömmern den 22. Aug. 1719.

Tit. Hr. Rittmeister Siegemund Gottfried von Hausen allhier zu Lützensömmern erscheinet dato an gewöhnlicher Gerichts-Stelle und bringet wider Heinrich Tennschern, Jacob Schleifern, Nicol Tentzern und Andreas Wolfram allerseits Unterthanen derer Herren von Hausen klagend an, was gestalten er von dem Flecke der 6. Acker Weiden, die ihme in der väterlichen

schon

schon ao. 1681. beschehenen Erbschaffts-Vertheilung zugefallen und zugetheilet worden (so hier nur bloß pro coloranda Possessione angeführet wird) und zwar von denen dreyen daran liegenden Ackern Leeden, so mit Weiden nicht bestecket gewesen, $\frac{3}{4}$ Acker schon Mense Martio des verflossenen 1718den Jahres umreissen und in Arth bringen, auch in diesem Jahre mit Safflor und Wicken bestellen lassen, folglichen sich über $1\frac{1}{2}$ Jahr in possessione præsentanea dieser umgerissenen und in Arth gebrachten $\frac{3}{4}$ Acker befinde, es hätten aber Beklagte, ermeldter Heinrich Tentzscher und Cons. am 28. Jul. jüngsthin und zwar frühe zwischen 2. und 3. Uhren sich unterstanden, den auf besagten Acker gebaueten Safflor und Wicken auf eine recht freventliche Art abzuhauen und in Grund zu verderben. Wann aber Hr. Kläger dadurch in seiner possessione præsentanea auf eine recht unverantwortliche Art turbiret worden sey; Als bäthe er ihn nicht alleine darinne zu schützen, sondern auch Beklagte dahin anzuhalten, daß sie ihme den auf den 3 Ackern gebaueten Safflor und Wicken oder den Werth dafür restituiren, auch alle verursachte Schäden und Unkosten ersetzen, so wohl Caution de non amplius turbando bestellen müssen.

Resolutio Judicii.

Hat hierauf dem Gerichts-Diener anbefohlen, sämtliche Beklagte anjetzo vorzufordern, da dann

Eodem

Heinrich Tenntzscher, Jacob Schleiffer, Nicol Tentzner und Andreas Wolfram persönlich erschienen, und nach dem selbigen insgesamt vorstehende von dem Hn. Ritt-Meister von Hausen geführte Beschwerde vorgelesen worden, haben sie folgende Antwort erstattet: Sie, Beklagte nehmlichen, könnten nicht abläugnen, daß sie auf berührte Zeit hinaus gegangen, den auf quæst. Acker gestandenen Safflor und Wicken abgerissen und weggehauen, bringen aber excipiendo vor, daß sie von undencklichen Jahren auf- und von berührten Flecke oder Acker die Gräserey genutzet, und ein jeder Inwohner darauf grasen gegangen, weshalben sie Hn. Klägern keine Possession oder Eigenthum, ausser daß sie wüßten, wie er schon vor Jahres-Frist solches Fleck umreisen, zu Lande machen, und solches dieses Jahr mit Safflor bestellen lassen, daran zugestünden: Würde er aber Weiden darauf pflantzen, so könnte er solche einnehmen, zu Lande dürffe er solches aber nicht machen, wolten vielmehr gebethen haben, sie in der Possession vel quasi berührter Gräserey

auf quæst. Stücke zu schützen und von angestelter Klage zu absolviren. Hr. Kläger acceptiret, daß Beklagte das factum eingestehen und bekennen müssen, daß sie den gepflantzten Safflor und Wicken abgerissen und weggehauen, ingleichen acceptiret er, daß sie gestanden, wie Hr. Kläger schon vor Jahres-Frist das Fleck umreisen und zu Lande machen, auch solches mit Safflor bestellen lassen, mithin ihme dadurch, da im vorigen Jahre die Umreissung, in diesem aber die Bestellung geschehen, possessionem præsentaneam, indem solches über $1\frac{1}{2}$. erfordert, wenn zumahl der Wachsthum des Safflors und Wicken darzu kömmt, einräumen, auch darneben gar das Eigenthum angeregten Flecks, wenn Hr. Kläger solches mit Weiden, ihrem Geständniß nach, zu bestecken befugt sey, eingestehen müssen, woraus unläugbar folget, daß Hr. Kläger von den Beklagten in seiner possessione vel quasi turbiret sey, und diese daher schuldig und gehalten sind, ihn bey solcher seiner possess vel quasi geruhig zu lassen, auch den abgerissenen und weggehauenen Safflor und Wicken nebst allen verursachten Schäden und Unkosten zu restituiren.

Urtel in Sachen Siegmund Gottfried von Hausen, contra Heinrich Tentzscher und Consorten.

Daß Kläger bey der ihm zugestandenen, auch durch die eydliche Aussage beygebrachten possess vel quasi, die umgerissene und in Arth gebrachte $\frac{3}{4}$ Acker mit Safflor und Wicken, auch sonst zu bestellen, so lange, bis Beklagte in possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, billig zu schützen; Immassen auch Beklagte cautionem de non amplius turbando Klägern zu bestellen, so wohl die verursachte Schäden und Unkosten demselben zu erstatten schuldig. V. R. W. publ. M. Oct. 1719.

Facult. Jurid Witteb.

Auf Heinrich Tentzschers und Consorten hierwider an das Hochl. Oberhoff-Gerichte eingewendete Appellation und deren Annehmung wird Term. Luc. 1721. folgendes Urtel gesprochen: Daß wohl appelliret, derowegen Appellanten mit ihrer Gegen-Bescheinigung in Sächs. Frist annoch billig zuzulassen, und Kläger bey der ihme zugestandenen, auch durch die eydliche Aussage beygebrachten Possess vel quasi, die umgerissene und in Arth gebrachte $\frac{3}{4}$ Acker mit Safflor und Wicken, auch sonst zu bestellen, so lange bis Beklagte in possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, nicht zu schützen, auch cautionem de non amplius turbando Klägern zu bestellen, so wohl

wohl die verursachten Schäden und Unkosten demselben zu erstatten nicht schuldig.

Welches Term. Luc. 1721. und Term. Trin. 1722. Leuterungsweise confirmiret, auch Beklagtens allerunterthänigste Appellation de dato Dreßden den 8. Decemb. 1722. rejiciret worden.

No. CCLXXXIII.

Urthel, die Gemeinde zu Ramsdorff, contra Hansen Christoph von Braun betreffend.

Dieweil Beklagter der Kirche zu Ramsdorff auf der Heide Thon graben zu lassen, seine Unterthanen, daß sie von dem ihrigen zu gehen gezwungen würden, nicht zu beschweren, wenn sie in andere Gerichte ziehen und Reverse bringen, kein Abzugs-Geld, vom Erbe-Gelde aber gar nichts zu fordern, ihnen das Getreyde und die Wiesen-Fleckgen, zu der Zeit, wenn das darum liegende Feld bestellet ist, nicht ab- noch unter derer Unterthanen Mandeln, diese Wiesen alleine auch nicht, sondern seine zugleich zu behüthen, auf ihren Feldern die Vortrifft nicht zu begehren, die Wollkämmer jedoch, daß ihm die, so das gantze Jahr Wolle kämmen, 1. fl. die aber, welche nur im Winter solche Hanthierung treiben, einen halben Gülden Schutz-Geld entrichten, die Wolle bey ihm zu erkauffen, nicht zu zwingen, jedweden, der vor sein Hauß kämmet, auf sein Anmelden einen Stein frey ohne Schutz-Geld paßiren, niemand mit denen Gerichts-Gebühren übernehmen, die Huldigungs-Gebühren aber fallen zu lassen, an Sonntagen keine Jagden anzustellen, die Frohnen länger nicht, als von der Sonnen-Aufgang bis zu deren Niedergang, und daß des Mittags von 11. bis 1. Uhr ausgesetzt werden möge, denn das Räumen der Secrete nicht zu verlangen, die Hausgenossen, was Manns-Personen seyn, mit zu denen Bau-Diensten zu ziehen, die Kinder nach Deutzen zu Zwange zu dienen nicht anzustrengen, noch sonsten in ihren Diensten zu schlagen, das Lohn nicht zu verweigern, sie von Erlernung eines Handwercks nicht abzuhalten, mit denen Kosten vor die Geburts-Brieffe nicht zu übersetzen, die Schäfferey und Schencken zuzumachen und zu verwahren, wenn Kläger mit seinen Abschieden, welches aber anders nicht, als von Civil-Sachen und gemeinen Rüge-Fällen anzunehmen, zufrieden, sodann keine Urthel einzuholen, selbige mit der Wache auf seinen Feldern, Gehöltzen und Strasse, ingleichen mit der Leichen-Wache, wenn ein Extraneus in seinem Hause stürbe, zu verschonen, im Dorffe nicht zu schiessen, die Back-Oefen an Orten, so nicht gefährlich, zu bauen nicht

zu verhindern von der Meile Bothschafft zu lauffen 2. gr. und denen Schnitter-Fröhnern tüchtig Korn, so gut es wächset und die Garbe giebet, zu reichen: Kläger hingegen den 4ten Punct, und was bey dem 7den von denen Abgaben gedacht worden, fallen zu lassen, sich erkläret; So hat es dabey sein Bewenden und ist jener solchen allen nachzukommen, so wohl seinem Erbiethen nach, daß er weder jemahls gewust, noch jetzo, wie viel eigentlich Hufen zu Ramsdorff seyn und dazu gerechnet werden, wisse, eydlich zu erhalten, im übrigen aber auch den Teich auf der Heide zum Thon-Graben wieder liegen zu lassen, der Kirche zu Ramsdorff den verursachten Schaden zu ersetzen, Annen Viehwegin, wenn diese zuförderst nebst einem ihr bestätigten Curatore erscheinet, die gesuchten 20. fl. abzustatten, denen Unterthanen, wenn sie Geld auf ihre Grund-Stücken aufzunehmen gesonnen, und sich sonst nichts erhebliches darbey ereignet, bis auf die Helffte zu consentiren, sie mit Abforderung derer angegebenen 2. pf. bey Einnahme eines Pfennig-Steuer-Termins, mit Bewachung des Getreydes, Aufdecken derer Schoben, wie auch zur Ernd- und Saat-Zeit dergestalt, daß sie die Früchte füglich einbringen und das Feld mit der Saat wieder bestellen können, mit denen Bau-Frohnen, ausgenommen die, welche an statt dererselben Acker-Dienste thun, ingleichen Eltern, so ihre Güther denen Kindern übergeben, solches ohne rechtmäßige Ursache nicht zu verwehren, nicht weniger die, welche von denen Eigenthums-Herren, so ihre Häusser nicht selbst beziehen, hinein gesetzt werden und des Hausses Frohnen verrichten, mit Anmuthung derer Haußgenossen-Fröhnen, oder an deren statt eines gewissen Geldes, zu verschonen, den gnädigsten Befehl wegen Gangbar-Machung 10. Steuer-Schock in originali oder forma probante anzuschaffen, das Gefängniß in den Stand, daß es denen, so damit beleget werden, an ihrer Gesundheit nicht schade, zu setzen, desselben und derer Gerichte, ohne in Rechten gegründete Ursache, sich nicht zu gebrauchen, die vorgeschützte Litis pendenz, nebst dem beschehenen Vorgeben von denen wegen Andreen Heinigks vormals Michael Lenckens Hause jährlich eingehobenen 21. gr. besser als geschehen, so wohl die wegen des abgethanen 4ten Puncts angezogene Registratur beyzubringen, den auf Marien Nellin Grund und Boden gebaueten Back-Ofen wieder hinweg zu nehmen, alles in vorigen Stand zu setzen, und derer Thätlichkeiten wider ihren Sohn sich zu enthalten schuldig, derselbe hingegen bey der Posseß des gesamten Lehn-Geldes 5. von 100. jedoch nicht nach dem jetzigen, sondern dem in den letztern Kauff ausgedruckten Werthe, ferner derer Hand-Bau-Dienste wider die Pfarr-Dotalen, derer Jagd-Dienste, derer Bau-Dienste zur Schäferey

rey und Schencke, des Zutragens derer Schoben, und daß Kläger das Bier bey ihme zu nehmen, sowohl den Ritter-Sitz, wenn der Gerichts-Herr verreiset, zu bewachen, auch die drey Feld-Arten zu halten verbunden, und daß der, so 3. oder 4. Acker hat, mehr nicht, als ein Viertel Land, der aber, so 9. bis 10. Aecker besitzet, mehr nicht, als einen halben Acker sömmern dürffe, nicht weniger auf dem Anger keinen Zaun zu dulten, auf demselben Weyden zu setzen und zu köpffen, Pflantzen-Bethe vor seinen Müller und Schäffer zu haben, auch des Austreibens seines Schwein-Viehes vor den Gemein-Hirten, wofern er diesem den gebührenden Lohn entrichtet, so lange, bis Kläger ein anders in petitorio ausgeführet, zu schützen; Es hat auf dieser Suchen wegen derer übrigen Puncte nicht statt ꝛc.

Scabin. Lipsienf. M. Oct. 1709.

An den Hn. von Birckholtz und Amtmann zu Borna, als verordnete Commissarien.

No. CCLXXXIV.

Leuterungs-Urthel.

Nunmehro aus denen Acten und derer Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden: Daß Beklagter bey der possess vel quasi, mit seinem Schaaf-Vieh auf dem Anger alle Tage Jahr aus Jahr ein zu hüthen und zu treiben, so lange bis Klägers Principalen in possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, zu schützen, hingegen bleibet es bey dem Urtel allenthalben billig, jedoch mit diesen Erklärungen, daß Beklagter nur 4. Pegauischen Töpffern auf der Heyde Thon graben zu lassen schuldig: Hiernechst das Erkenntniß von demjenigen Felde, welches in der Arth, so besäet werden darf, lieget, zu verstehen, dann die Zeit des Sommers von 21. Mart. bis auf den 21. Sept. und die Zeit des Winters von 21. Sept. bis 21. Mart. zu rechnen, ferner diejenigen Eltern, so ihre Güther denen Kindern übergeben, bey denenselben aber sich nicht an deren Tisch und Kost befinden, sondern ihren eigenen Tisch und Kost haben, zu denen Frohn-Diensten auch Alters und Schwachheit halber nicht untüchtig, ingleichen diejenigen, welche von denen Eigenthums-Herren, so ihre Häuser nicht selbst beziehen, gegen einen gewissen Pacht- oder Mieth-Zinß hinein gesetzet werden, und wegen des Eigenthums-Herrn entweder vermöge des Pacht- oder Mieth-Contracts oder sonsten des Hausses Frohnen verrichten, mit Anmuthung derer Hausgenossen-Fröhnen oder an deren statt eines gewissen Geldes nicht zu verschonen, sondern Beklagter selbige darzu anzuhalten, so wohl auch dieselbe bey Exercirung seiner Erb-Gerichte des angegebenen obersten Ge-

fängnisses, keinesweges aber des darunter befindlichen und etliche Ellen unter die Erde gehenden sich zu gebrauchen, wohl befugt, hingegen selbiger von Michael Lenckens Hausse mehr als 7. gr. jährlichen Erbzinß zu fordern nicht berechtiget, hierüber Klägere ihre Gehöffte ebenmäßig zuzumachen und zu verwahren pflichtig, diesen auch Hanß Götzens Zeugnisses zu gebrauchen, Beklagtem aber seine Exceptiones wider dessen, so wohl Martin Schmiedens ꝛc. Person und Aussage an- und auszuführen, nicht weniger ermeldeten derer Klägere Principalen die Einnahmen der Steuern zu überlassen, dann erwehnten Klägeren, wegen des Teiches auf dem Anger, so wohl des Ziegel-Teichs, im Fall sie Beklagten diesfalls Anspruchs zu erlassen, oder des ersteren halber dessen Erbiethen anzunehmen nicht gemeinet, noch sich mit ihm wegen der Unkosten vergleichen können, ihr habendes Recht absonderlich auszuführen unbenommen. Es könnte und wollte denn die Kirche zu Ramsdorff, daß sie mehrern Pegauischen Töpffern das Thon-Graben auf der Heyde gegen einen gewissen Zinß zu verstatten befugt, ingleichen Beklagter, daß auf Michael Lenckens Hause 1. Rthlr. 7. gr. Erbzinß haffte, und solcher also davon, es mag darinnen eine Schmiede getrieben werden, oder nicht, abgegeben werden müsse, in Sächsischer Frist, mit Vorbehaltung Gegentheils Gegen-Bescheinigung, auch Eydes-Delation in ebenmäßiger Frist, auch anderer rechtlichen Nothdurfft beybringen, dessen genössen sie billig, und ergehet so dann in der Sache dieshalber ferner was recht ist. Beklagtens Suchen hat wegen der 1. Viertel Tage nicht statt, sondern es sind die Unterthanen anderer Gestalt nicht, als nach gantzen oder halben Tagen, ihre Frohn-Dienste zu leisten verbunden ꝛc.

Ferner Beklagter, daß in denen alten Thon-Gruben, daraus er einen Teich gemacht, kein tüchtiger Thon mehr zu finden, oder da er vorhanden, daraus nicht füglich zu bringen, oder da schon dergleichen daselbst anzutreffen und daraus füglich zu bringen, dennoch auch solcher an andern Orten auf der Heyde eben so gut und leicht in gnugsamer Menge zu haben, in Sächsischer Frist, mit Vorbehalt der Kirchen zu Ramsdorff Gegen-Bescheinigung in ebenmäßiger Frist, beybringen, immassen er damit billig zuzulassen. So ergehet in der Sache ferner was recht ist.

Es sind auch die im vorigen Urtel gemäßigte und von der Gemeinde zu Ramsdorff verursachte Unkosten von der gesamten Gemeinde, das übrige aber von denenjenigen, so den Proceß continuiret, durch gewöhnliche Zwangs-

Zwangs-Mittel, im Fall sie solche in Güthe abzuführen sich ferner verweigern, einzubringen. Alles von Rechts wegen.

Facultas Jur. Witteberg. M. Aug. 1711.

B.

Aus dem von etlichen Nachbaren zu Ramsdorff untern 21. Dec. 1708. übergebenen allerunterthänigsten Supplicate.

Alldieweil wir in diese unnöthige Streit-Sache recht wider unsern Willen gezogen und von denen aufgeworffenen Syndicis unter dem Versprechen, daß es uns wenig oder nichts kosten und dennoch der Obrigkeit alles abgewinnen sollten, so lange angelauffen worden sind, bis wir endlich mit gangen und unsere Nahmen von uns gegeben haben; Alleine wir sind von dieser Streit-Sache, so bald wir der wiedriggesinnten und zanckfüchtigen Mit-Nachbarn Intention gemercket und wahr genommen, daß sie mehrentheils ungegründete und vorlängst ausgemachte und verjährte Dinge wieder hervor gesuchet, eines in das andere und solche Dinge mit eingemenget, die die Gemeinde gantz und gar nicht angegangen, und alle Tage was neues vorgebracht, wieder abgetreten und solches denen Herren Commissariis schrifftlich und mündlich zu rechter Zeit notificiret, so uns hoffentlich, weil doch niemand zum Streit und Proceß, besonders wider seine Obrigkeit, zu zwingen ist, auch nachgelassen seyn wird ꝛc.

No. CCLXXXV.

Frau Klägerin bringet klagende kürtzlich an, welchergestalt rubricirte Beklagte sich unterstanden, in abgewichenem Jahre eigenmächtiger Weise sie in ihrer Possess, so wohl ihrer Obrigkeitlichen Gerechtigkeit, als der Vieh-Trifft und Huthung, zu turbiren. Denn ob sie und ihre Vorfahren, als Besitzere und Eigenthümere des hiesigen Ritter-Guths und derer darzu gehörigen Gerichte und Güther, sich wohl in possessione vel quasi von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren her befindet, mit ihren Rind- und Schaaf-Vieh durch den Gemeinde-Hirthen die Braach-Arten zu betreiben und zu behüthen, auch die Unterthanen darzu anzuhalten, daß sie sich denen Dorffs-Ordnungen gemäß bezeigen müssen, und in denen Feld-Arten keine eigenmächtige Veränderungen vornehmen dürffen, gestalten keiner von denen Unterthanen sich bis anhero unterstehen dürffen, in die Braach-Art mehr, als mit der Frau Klägerin und deren Vorfahren Genehmhaltung ausgemachet ist, und zwar in der Art nach Wolckwitz zu, weiter nicht, als von dem Wolck-

witzer

witzer Wege hinunter bis an den Wasser Lauff und in der Art nach Dösen zu, sonst auch die Kraut-Länder genannt, mehr nicht, als die dasigen $\frac{5}{4}$ Beethe zur Helffte, und endlich in der dritten Art, nach der Güldengossa zu, nicht weiter, als bis an die Marck, zu sömmern. So haben sich Beklagte Johann Christian Rehme und Consorten doch unterstanden, bereits in die Braache eigenmächtiger Weise, über die bis anhero beobachtete und von der Gerichts-Herrschafft approbirte Ordnung, nach Gefallen, so viel ihnen beliebig, und ohne Frau Klägerin darum zu befragen, oder ihre Einwilligung zu erwarten, ja des Gerichtlichen Verboths ungeachtet zu sömmern und zu säen, mithin die Huth und Weyde zu schmählern, durch welche unordentliche Sömmerung die Trifft und Huthung verhindert, der Gemeinde-Hirthe auf die zwischen denen gesömmerten schmahlen Feldern mit dem Vieh zu hüthen abgehalten, und so wohl dem Viehe dadurch das benöthigte Futter entzogen, als denen darzwischen liegenden Feldern empfindlicher Schade zugefüget; Nicht weniger Frau Klägerin als Gerichts-Herrschafft durch solches eigenmächtige Unternehmen an ihrer Obrigkeitlichen Gerechtigkeit und ihrer deshalber vor sich habenden Posseß mercklich turbiret worden. Wenn nun solches eigenmächtige Unternehmen in Stande Rechtens nicht zu verantworten. Als ist Fr. Klägerin zu klagen bewogen worden, fordert dahero von Beklagten behörige Antwort, nach deren Erfolg bittet sie in Rechten zu erkennen:

Daß Klägerin bey der possels vel quasi des Betreibens und Behüthens mit ihrem Rind- und Schaaf-Vieh, auf die jährliche Braach-Art, durch den Gemeinde-Hirthen, und zwar in der ersten Art, nach Wolckwitz zu, bis an den Wasser-Lauf, in der andern Art nach Dösen zu, bis auf die Helffte derer daselbst befindlichen $\frac{5}{4}$ Beethe, und in der 3ten Art, nach der Gossa, bis an die Marck, so wohl der Obrigkeitlichen Gerechtigkeit, Beklagten das eigenmächtige neuerliche Sömmern verwehren zu können, zu schützen, derowegen Beklagte sich des eigenmächtigen Sömmerns bey 20. Thlr. Straffe zu enthalten, cautionem de non amplius turbando zu bestellen, und alle disfalls verursachte Schäden und Unkosten Klägerin zu erstatten schuldig.

No. CCLXXXVI.

Daß Klägerin Suchen nicht statt hat; Jedoch seynd Beklagte und Mitbeklagte sich des Sömmerns ihrer Felder weiter nicht, als es gebräuchlich und solches durch einen Gemeinde-Schluß ausgemachet, anzumassen berechtiget. Die Unkosten, so in dieser Sache aufgewandt, seynd gegen einander zu compensiren und aufzuheben. Fac. Jur. Lipl. Mens. Apr. 1745.

An die Faberischen Gerichte zu Wachau. Ra-

Rationes decidendi.

Dieweil Klägerin auf ein jus prohibendi, denen Beklagten die freye Sömmerung ihrer Felder zu verwehren, nicht libelliret, und wenn sie sich gleich auf eine Possels vel quasi von 1. 2. 3. 4. und mehr Jahren her, mit ihrem Rind- und Schaaf-Vieh durch den Gemeinde-Hirten die Braach-Arten zu betreiben und zu behüthen, beruffen, sie dennoch nicht dargethan, daß sie in die Braache mit zu hüthen abgehalten worden, und dazumahl derer Beklagten und Mitbeklagten Felder Braache gelegen, vielmehr selbige besäet und darauf gesömmert gewesen, dagegen sie nicht zu behaupten vermocht, daß ihr, solches ihnen zu verbiethen, nachgelassen, sondern sich nur darauf, daß keiner derer Unterthanen in die Braach-Art mehr, als mit ihrer Genehmhaltung, sömmern mögen, bezogen, welches aber kein bündiges medium concludendi abgiebet; Gleichwie die zugleich zum Grunde gelegte obrigkeitliche Gerechtigkeit bey gegenwärtiger Trifft- und Sömmerungs-Sache keine Influenz, vielmehr es damit juxta depos. test. in Rotul. Fol. 190. sequ. ad art. 3. sq. diese Bewandniß hat, daß Klägerin keine eigentlichen Ritter- und Lehn-Felder, in Ansehung deren ihr eine besondere Huth und Trifft, oder ein Vorrecht zuständig, am wenigsten eine besondere Schäferey hat, sondern nur einige zusammen gekauffte Bauer-Güther besitzet, welcher halber sie mit allen übrigen Mit-Nachbarn paria jura zu geniessen, und eben so wohl an die Dorfs-Ordnung und Gemeinde-Schlüsse und ad numeram ovium gebunden; Solchergestalt sie juxta art. 21. seq. bey Einrichtung und Anordnung der Sömmerung, wenn etwas zugegeben worden, nicht als Gerichts-Frau concurriret, noch jemahln, oder vorige Besitzer, als Gerichts-Herrschafft um deren besondere Einwilligung angesprochen worden, ob es wohl zu deren Wissenschafft wegen ihrer Bauer-Güther, derentwegen sie gleich andern membris ihre Stimme gehabt, gediehen, auf welche Art Klägerin Zeugen-Aussage Fol. 36. sqq. anzunehmen, welches aber keinesweges ein jus contradicendi, am wenigsten prohibendi, involviret, als dergleichen Exempel und Dissensus von Klägerin nicht, hingegen viele in contrarium ex parte universitatis von Beklagten und zugleich momentanea possessio art. 24. sq. dargethan, insonderheit Beklagter Zeugen ad art. 27. attestiren, daß wenn der Gemeinde wegen Einrichtung der Sömmerung gefaßter Schluß der Gerichts-Herrschafft, ihrer Felder halber, kund gemacht worden, sie dabey acquiesciret, ja sich selbst darnach allenthalben gerichtet, ausser was zuletzt geschehen, welcher Actus aber gegenwärtigen Proceß veranlasset, ausserdem kein einiger dergleichen verificiret, und wenn gleich Klägerin Zeugen in Rot. fol. 32. seq. ad

art. 18. fol. 41. Nachricht geben, daß Christian Hübschen einmahl vor etlichen Jahren die gesömmerte Frucht abgehüthet worden, dennoch Beklagter Zeugen ad art. 37. fol. 233. es dergestalt erläutern, daß es nicht auf der Gerichts-Herrschafft, sondern der Gemeinde Anordnung geschehen, weiln er dem concluso universitatis contraveniret und die Sömmerung weiter, als unter ihnen ausgemachet, extendiret, gleichwie sie auch zu referiren wissen, daß Klägerin eigene Knechte, wenn sie sich nicht dem Gemeinde-Schluß gemäß bezeiget, bestraffet worden; Darbey hauptsächlich in Erwegung zu ziehen, daß Beklagte und Mitbeklagte den Strich, worüber der Streit entstanden, juxta dep. test. fol. 229. nicht eigenmächtig gesömmert, sondern er von der Gemeinde, nachdem es per majora ausgemachet, vorhero abgestochen worden. Endlich Beklagter Zeugen selbst bekennen, daß Beklagte in der Sömmerung zu weit gegangen, Klägerin also etwas, so sie a temeritate litigandi befreyet, vor sich gehabt, so die Compensation derer Expensen veranlasset: So ist ꝛc.

A.

Extract aus dem auf der Unterthanen eingewendete Appellation ad Potentissimum erstatteten allerunterthänigsten Berichte.

Wann aber Beklagten als Singulis nicht freystehen können, nach ihren eigenen Willen und Gutdüncken in der Braache ein mehrers, als bishero gebräuchlich gewesen, zu sömmern und zu säen, und die Huth und Trifft dadurch zu verhindern, sondern ihnen vielmehr nach der Zeugen Aussage ad art. probat. 15. 16. und 18. obgelegen hätte, Klägerin Einwilligung hierzu zu erwarten, weil selbige nicht nur, als ihre Gerichts-Frau, über gute Ordnung und die in ihren Gerichten eingeführte Gewohnheit zu halten hat, sondern auch über dieses in hiesigem Dorfe 5. Bauer-Güther besitzet, die ungebräuchliche Sömmerung, wie solche Beklagte vorjetzo vorgenommen, nach der Zeugen Aussage art. probat. 19. 20. und 21. ingleichen ad Art. reprobat. 46. der Trifft und Huthung höchst schädlich ist, und sämtliche übrige Nachbarn des hiesigen Dorfs darunter leiden müssen, dahero gantz und gar nicht Statt haben noch bestehen mag, ferner die wegen der Compensation im Urtel fol. 8. b Vol. II. angeführte ratio decidendi mehr als zu wohl gegründet ist, wie denn auch Klägerin Actor die von Beklagten angeführten vermeintlichen Gravamina fol. 22. sequ. bereits widerleget hat, worauf wir uns kürtzlich annoch hiermit beziehen ꝛc.

Wor-

Worauf vorherstehendes Urtel im Hohen Appellations-Gerichte am 22. Julii 1747. pureconfirmiret worden.

No. CCLXXXVII.

Registratura. Wachau den 15. Martii 1748.

Acto erscheinen an Gerichts-Stelle, Johann Christoph Lohse, der Herrschafftliche Verwalter, ferner nachstehende Unterthanen ꝛc.

Es wird hierauf denen Unterthanen Vorstellung gethan, daß da die Zeit zur Bestellung der Felder zur Sömmerung heran nahe, sie dieserhalben ihre Vorschläge angeben sollten, damit solche der Hoch-Edl. Gerichts-Frau vorgetragen werden könnten: Worauf dieselben, nach vorgängiger mit einander gepflegten Ueberlegung, mit Zuziehung des Herrschafftlichen Verwalters, folgenden gemeinschafftlichen Vorschlag thun, als:

1.) In der Art nach Wolckwitz, könne von der Menßdorffer Marck, bis an Wolckewitzer Weg die Helffte gesömmert, die $\frac{3}{4}$ Stücke aber, auf welchen die Kraut-Länder, gantz genutzet werden, und würde die Herrschafft und Christian Friedrich ein Stücke Feld zur Trifft, daß das Vieh Raum habe, liegen lassen.

2.) In der Art nach Dösen, könne von den Kraut-Ländern an, bis an die Döser Marck, doch daß unten ein Viertel Acker zur Trifft liegen bleibe, ferner auf den $\frac{7}{4}$tel Stücken von Wiesen bis an Christian Friedrichs 7. Acker-Stücke ein Viertel Acker, die wüsten Dorf-Wiesen mit eingerechnet, oben nach Dösen zu, gesömmert werden; Desgleichen könne auch die zum Appelischen Guthe grhörige 1. und $\frac{1}{2}$ Acker gantz zu sömmern nachgelassen werden, weiln solche an der Marck liegen, und die Trifft gar nicht hindern, und erklähret sich anbey Christian Friedrich, die Trifft in dieser Arth nach Dösen zu auf seinem 7. Acker-Stücke zu gestatten.

3.) In der Arth nach der Gosse, könne so viel, als das Hege-Graß sonst betragen, künfftighin gesömmert werden. Hierbey erklähret sich Christian Zehler, Andreas Zschuncken den Mist auf sein $\frac{5}{4}$ Stücke über seine daran liegende Wiese zu fahren zu verstatten, doch daß es ihm ohne Schaden geschehe, und Zschuncke nicht zu der Zeit fahre, wenn das gröste Graß stehe.

Die Unterthanen suchen hierauf an, diesen ihren Gemeinde-Schluß der Hoch-Edel. Gerichts-Frau zur Approbation vorzutragen, und sie künfftige Woche mit Resolution zu versehen, so denenselben auch versprochen worden. Act. ut supra,

No. CCLXXXVIII.

Liebe Getreue; Auf inbefindliche Hanß Christophs von Braun zu Ramßdorff über seine Unterthanen daselbst, daß sie ihm in seinen Gerechtsamen und dererselben bishero geruhig gehabten Possels turbirten, anhero beschehene allerunterthänigste Klage ist hiermit unser Begehren, ihr wollet die Unterthanen hierüber förderlichst vernehmen, und nach Befinden, daß sie sich ferner aller Thätlichkeiten und des Tumultuireus enthalten, auch, benöthigten Falls bey nahmhaffter Straffe, vielmehr was ihnen dieshalber obläge, ohne Wiederspenstigkeit thut und leisten sollen, nachdrücklichen auferlegen. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden am 14. Junii ao. 1708.

An die allergnädigst verordnete Commissarien, den Herrn von Birckholtz und Amtmann zu Borna.

No. CCLXXXIX.

In Termino Borna den 23. Octob. 1708.

Nachdem coram Commissione so wohl der Herr von Braun, als der Gemeinde zu Ramsdorff constituirte Syndici, ausgelassener Citation zu Folge erschienen, sind ihnen anfangs die allergnädigsten Befehle gebührend publiciret, und so gleich zur Expedition des letztern geschritten, die Gemeinde auch vernommen worden, warum sie nicht vor des Hn. von Brauns zu Ramsdorff Gerichten, wenn sie erfordert würden, erschienen. Welche hierauf antworten: Weil sie vormahls, wenn sie in die Gerichte gekommen, übel wären tractiret worden, so hätten sie billig bisanhero Bedencken getragen, daselbst zu erscheinen:

Commissarische Weisung.

Der Hr. von Braun ist von der Commission beschieden worden, seine Unterthanen hinführo bescheidentlich zu tractiren, auch woferne sie was bey demselben anzubringen hätten, gebührend zu hören. Hingegen sollten auch die Unterthanen jedesmahl auf des Hn. von Brauns oder seiner Gerichte Erfordern erscheinen, und ihm gehörigen Respect und Gehorsam erweisen.

2) Wegen des Schiessens im Dorffe giebet der Herr von Braun Hanß Nellen an, so ein Gewehr loßgeschossen, und damit den Schmidt im Dorffe bald erschossen hätte.

Hanß Nellen geschiehet deswegen behörige Verhaltung, welcher zwar nicht in Abrede seyn kan, daß er ein Gewehr loßgeschossen, es wäre aber nicht im Dorffe, sondern in einen Garten geschehen, weil es eine lange Zeit also

ge-

geladen gelegen, hätte es nothwendig einmahl müssen loßgeschossen werden. Der Hr. von Braun liesse ihnen ihre Hunde vorn Höfen, ingleichen die Gänse ufn Anger todt schiessen, er wolte es hinführo gar gerne unterlassen, bittet aber auch den Herrn von Braun Commissions wegen zu bedeuten, daß er ihnen an ihrem Viehe hinfort keinen Schaden mehr thun liesse.

Weisung.

Das Schiessen soll von denen Unterthanen zu Ramsdorff hinfort gäntzlich unterlassen, oder sie deswegen in Strafe genommen werden. Hingegen sollen des Hr. von Brauns Leute der Unterthanen ihr Vieh, an Hunden und Gänsen, so wohl in Häussern als auf der Gemeinde, todt zu schiessen sich gleichfalls enthalten.

3) Der dritte Klage-Punct wegen der Sömmerung ist, weiln er sonst auch schon untersuchet, der Herr von Braun sich aber zu keinem Vergleiche disponiren lassen wollen, anjetzo ausgesetzet und dieses anhero registriret worden, ut supra.

No. CCXC.

Lieber Getreuer. Uns langen Christoph Zeising und Cons. mit Anführung unterschiedlicher Umstände um Verordnung an euch, daß sie, in Sachen sie eines, ihren Gerichts-Herrn Hanß Christophen von Braun zu Ramsdorff andern Theils betreffend, mit Erstattung derer ihnen angesonnenen Unkosten, und diesfalls angesetzter Hülffs-Vollstreckung verschonet werden möchten, allerunterthänigst an, massen der Inschluß mit mehrern weiset;

Worauf hiermit Unser Begehren, wie es um derer Supplicanten Vorbringen allenthalben bewandt ist, förderlichst, benebenst denen Acten, euren allergehorsamsten Bericht einzusenden; Indessen aber, daß mit der vorhabenden Execution bis zu Unserer fernern Resolution in Ruhe gestanden werde, an die Braunischen Gerichte zu Ramsdorff schleunige Verfügung zu thun. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden den 16. Januarii Ao. 1709.

An Wolff Gotthardten von Birckholtz zu Marschwitz und den Amtmann zu Borna.

No. CCXCI.

Ao. 1703. ist beym Gerichts-Tage der Stadt Penigk gerüget worden.

GRAVAMEN II.

Ein jeglicher gantzer Acker ist befugt, jährlich ein Sipp-Maaß Lein zu säen. Nun sind bishero viel Aecker getheilet worden, und unterstehen sich diejenigen uf die halben Acker eben so viel, als sonsten uf einen gantzen, zu säen.

Resolutio. Soll inskünfftige bey einem guten Schock Straffe unterbleiben, der Hr. Kornschreiber und Schäffer aber auch die Leute, wenn sie fragen, wie sie es recht machen, berichten.

No. CCXCII.

GRAVAMEN I.

Beym Grrichts-Tage zu Penigk am 19. Jan. 1703.

Ist auf Jacob Kochs Gasthoffs-Acker niemals mehr als zwey Sip-Maaß gesömmert und mit Lein besäet worden, ist auch nicht mehr befugt gewesen, jetzo ist solcher Acker uf 4. Theile getheilet worden, und thut jeder uf $\frac{1}{2}$ Schfl. Feld mit Lein und Kraut zu bestellen, dahero der Schaaf-Huth uf solchen Acker ein Abbruch geschiehet, wird gebethen, hierinnen Verfügung zu thun, damit solches ferner unterbleiben nnd mehr nicht, als vor dessen bräuchlich gewesen, besäen dürffen, massen sich ein ander darauf beruffen thut.

Resolutio. Soll der vorigen Gewohnheit nach gehalten werden, es wäre denn, daß die Interessenten bey Hochgräflicher Herrschafft Concession auswürcken könnten. Hr. Hauschild erinnert anbey: warum er und Consorten nur $\frac{1}{2}$ Scheffel säen sollten? Hr. Kanold und andere aber einen Scheffel säen dürfften, und hätte eines so viel Feld als das andere.

No. CCXCIII.

Beym Jahr-Gerichte in Hohen Heyda den 26. Aug. 1734.

Die Gemeinde rüget wider Siegismund Theuermeistern, daß er das Stoppel-Feld umgepflüget, da es doch zur Huthung bis Simon Judä liegen bleiben sollen. Beklagter saget, er habe nicht gewußt, daß das Stoppel-Feld bis Simon Judä nach Dorfs Gewohnheit nicht umgepflüget werden solte, verspricht solches künfftighin zu unterlassen, wie ihm denn auch solches judicialiter angedeutet wird.

Beym

Beym Jahr-Gerichte wegen Merckwitz den 1. May 1742.

Klaget Martin Müller wider die Gemeinde, sie trieben ihr Vieh auf sein Hufen-Stück, wo Hafer stünde, wenn der Hafer grün würde, müßten sie es unterlassen und wenn sie zu gehöriger Zeit das Vieh trieben, bekäme er 2. gr.

Resolutio. Die Gemeinde soll das Treiben so einrichten, daß den Besitzern an Feldern kein Schade geschehe, und sollen Klägern das gewöhnliche Geld geben. Auch die Nachbarn es so einrichten, daß das Vieh nicht auf einmahl hingetrieben werde.

No. CCXCIV.

Penig den 16. Jun. 1664.

Beschweret sich der hiesige Schäfer, daß obschon diejenigen, so Aecker hätten, ihre Braache bis Johannis halb liegen lassen müsten, nachhero aber solche umbraachen möchten, so hätte doch Hanß Landeck seine Braache mit Sommer-Weitzen und Lein besäet, andere aber Kraut hinein gestecket, weil nun solches der Trifft zu grossen Schaden gereichete, und andere sich auf solches unzeitliche Umbraachen beruffen möchten, als hätte er es anzeigen wollen.

No. CCXCV.

GRAVAMEN I.

Beym Gerichts-Tage zu Penigk am 19. Jan. 1703.

Weil die Bürgere, so Aecker haben, sich bishero etliche Jahre der Schaaf-Trifft zum Nachtheil unterstanden, Pflantzen uf die Felder zu stecken, welches vormals nicht gewesen, daß solches hinführo unterbleiben möge, bey einer Straffe zu verbiethen, oder daß solches vom Schäfer abgehüthet werden sollte.

Resolutio. Soll Hochgräflicher Herrschafft vorgetragen werden, wo die Sommer-Früchte hinkommen, da soll kein Kraut hingestecket werden, bey 1. gut Schock Straffe.

No. CCXCVI.

GRAVAMEN XV.

Beym Gerichts-Tage zu Penigk am 19. Jan. 1703.

Lässet E. Löbliche Bürgerschafft wegen des Hirtens anhalten, daß wenn ein neuer Hirte angenommen wird, daß er 14. Tage vor Ostern die Schweine

ne

ne austreibet, und zu Martini aufhöret, bäthen auch, daß die Schweine dürfften auf die Stoppeln gehen, indem ein jeder Bürger will lassen Ringe einziehen, damit sie nicht Schaden thun können.

Resolutio.

Soll, wenn der Herrschafftliche Schäffer nichts zu erinnern hat, also gehalten werden.

A.

Oberhoffgerichts-Urtel, Term. Rem. 1713.

Würde Kläger, daß er und seine Vorfahren mit der Schäferey die gantze Marckrölitzer Fluhr, von Zeit der erhobenen Klage an über rechtsverwährte Zeit, betreiben lassen, und also in Supplementum schweren, so hat er dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagte die neu angelegten Hopffen-Wein-Berge und Gärten in besagter Fluhr, wo vorhin keine gewesen, abzuschaffen, auch die Felder mit Erbsen und Kraut, auf verständiger Haußwirthe Erkenntniß, dergestalt, daß sie hierdurch Klägers Trifft-Gerechtigkeit keinen Schaden zufügen, einzurichten schuldig ꝛc.

No. CCXCVII.

Wir die Hochadelich Brösigkischen Gerichte zu Breitenfeld uhrkunden und bekennen hiermit, wie daß untengesetzten dato ich der Gerichts-Verwalter, auf beschehenes Ansuchen der Gemeinde zu Lindenthal, mich benebst Christian Brautzschen Gerichts-Schöppen zu Häyna und Christoph Wernern, Gerichts-Schöppen zu Klein-Wiedieritzsch nach ernannten Lindenthal in das Gemeinde-Hauß verfüget, woselbsten die Gemeinde, nebst ihrem Consulenten, Tit. Hr. D. Johann Caspar Mehlen, sich auch eingefunden, und nachfolgenden Gemeinde-Vergleich sub ☧ bestehend in XXVIII. Articuln, welchen sie in unsern Beyseyn unterschrieben und aufgerichtet, und selbigen zur Confirmation übergeben. Es lautet aber solcher wie folget:

☧.

Im Nahmen Gottes.

Demnach bisanhero zwischen der Gemeinde zu Lindenthal, wegen derer bey ihnen eingeführten Rechten und Gerechtigkeiten, viele Verdrüßlichkeiten, Gegenhandlungen und dahero Processe entstanden, so, daß sich deshalben unter derselben allerhand Spaltungen und Feindschafften herfür gethan,

than, auf Vermittelung aber und Zuredung Friedliebender Personen endlich sich dieselbe zusammen betaget, ihre bisherige Streitigkeiten untersuchet, und die meisten derselben zu nichts, als Schaden der Gemeinde und Vergrösserung der Feindschafft unter der Nachbarschafft, befunden; Als haben sie sich entschlossen, alle der Gemeinde zum Besten bishero eingeführte Gewohnheiten in gewisse Articul zu verfassen, selbige von Personen zu Personen zu unterschreiben, und zu künfftig besserer Beobachtung Gerichtlich confirmiren zu lassen, vorhero aber alle Streitigkeiten und Processe, die dieserhalb seithero eingeführt gewesen, aufzuheben. Wie nun die abgeredeten und verglichenen Articul in nachfolgenden bestehen sollen, als:

Art. 1. Vor allen Dingen sollen alle seit Ao. 1719. angestellete Processe, so der Gemeinde Rechte und Nutzungen halber geführet worden, aufgehoben, auch besonders die Processe, welche von einigen aus der Gemeinde, wegen Verpachtung des Gemeinde-Teichs, auch Ablegung eingenommener Gemeinde-Gelder, vor kurtzen erhoben worden, gäntzlich caßiret, überhaupt alle Streitigkeiten und Processe, welche unter der Gemeinde, als Gemeinde, gewesen, und nicht einzelne Personen unter sich betroffen haben, sämtlichen vergessen annulliret und renunciret seyn, und sollen alle Unkosten, so die Gemeinde von Ao. 1719. auf solche Processe wenden und bezahlen müssen, auch aus der Gemeinde Einnahme bezahlt werden.

Art. 2. Dieweiln von Alters und über Rechtsbewährte Zeithero von denen Güthern, welche vorjetzo Hr. Lieutenant Johann Ernst Köhler, Abraham Schatz und Hans Friedrich besitzen, ein gewisser Antheil Korn in die Gemeinde geliefert worden; Als bleibet es bey solchen Herkommen noch ferner, und versprechen jetzige Besitzere vor sich und ihre Nachkommen, als Hr. Lieutenant Johann Ernst Köhler von dem einem Guthe einen halben Scheffel, ingleichen von dem Gasthofe einen halben Scheffel, ferner Abraham Schatz einen halben Scheffel, endlich Hanß Friedrich ein Viertel und zwar ein jeder nach dem alten Leipziger Scheffelmaaß jährlich Michael einzuliefern und zu geben, wovon das Viertel, so das Friederische Guth giebet, dem Richter alleine gehöret und zugestellet werden soll.

Art. 3. So geben auch noch ferner, aus langhergebrachten Rechten, die Schmiede, dessen Besitzer jetzo Hr. George Löder, ingleichen Hanß Ottens, David Lehnhardts, Christian Zschieschens und endlich Paul Hardters Güther jedes dererselben jährlich 8. gr. welches sie Ostern und Michael, jedesmahl mit der Helffte, abtragen, ausser dem geben jährlich noch Hans Otto von dem Gar-

ten und Hoff, welches Ao. 1709. von der Gemeinde gekauffet worden, 6. gr. und denn Hr. Lieut. Johann Ernst Köhler 4. gr. wegen des von der Gemeinde zu dem Gast-Hofe und der darzu auswärtigen Stube über erkauften Fleckes, welche jährliche Abtragung besagter Post jetzige Besitzere vor sich und ihre Nachkommen durch ihre fernere Einwilligung bekräfftigen und bestätigen.

Art. 4. Wenn ein neuer Nachbar werden will, so soll er sich vor allen Dingen zu gegenwärtigen Articuln bekennen, solche unterschreiben und im übrigen, was er in der Gemeinde prästiren müsse, würcklich erfüllen.

Art. 5. Nachdem aus der zu Nutzen der Gemeinde hergebrachten Gewohnheit, die Nachbarn bishero jährlich 2. mahl, als Ostern und Michael zusammen gekommen, welche Tage der Zusammenkunfft sie Köhr- und Rüge-Tage zu nennen und auf denenselben unterschiedenes, der Gemeinde zum Besten, zu handeln, besonders auch die Feuer-Heerde zu besichtigen pflegen, so soll noch ferner wie vorhero ein jeder Nachbar, welcher an einem dergleichen Tage aussen bleibet, von jeder Rüge 1. gr. derjenige aber, bey welchen der Feuer-Heerd nicht reine- oder sonst untüchtig befunden wird, 5. gr. als eine Busse in die Gemeinde erlegen, und sollen die Schöppen befugt seyn, dergleichen untüchtigen Feuer-Heerd so fort einzureissen, welchen hernach der Besitzer in tüchtigen Stand setzen muß.

Art. 6. Bey Begräbnissen sollen des Wohlstandes halber alle Nachbaren, ingleichen die Haußgenossen und ihre Weiber, denen Leichen folgen, bleibet aber eines von denenselben aussen, oder kömmt, wenn die Leiche bereits vom Hoffe getragen ist, so giebet jedes dererselben in die Gemeinde 1. gr. Busse: So muß auch derjenige, welcher weggehet, wenn den Tag vorhero geleutet worden, seine Abwesenheit mit 1. gr. verbüssen.

Art. 7. Die Hausleute, vor welche alle diejenigen zu achten, so ihr eigen Feuer und Heerd haben, sie mögen Nachbars Söhne oder Fremde seyn, geben jährlich jede Person 9. gr. nehmlich der Mann 9. gr. und das Weib 9. gr. ingleichen jede Person 1. gr. dem Nachtwächter in die Gemeinde, und bezahlen solche die Köhr-Tage, als Ostern und Michael jedes mahl vor jede Person.

Wann nun einer das Seinige zu rechter Zeit nicht abführet, soll ihn der Haußwirth nicht länger dulten, oder bey dem nechsten Köhr-Tage die Schuld vor demselben der Gemeinde abtragen.

Art. 8. Die im Dorffe befindlichen so genannten Buß-Rennen, deren eine in Hans Reichels und Herberts, die andere in dem Bergerischen, die dritte in Abraham Brintzens Guthe sich befindet, werden jährlich bey jeden

Köhr-

Köhr-Tage besichtiget, ob dieselben geräumet und reine seynd, damit das Wasser von dem Dorffe darein kan ablauffen, da denn, wenn solches nicht so befunden wird, der Besitzer des Guthes jedesmahl 5. gr. Busse in die Gemeinde erlegen muß.

Art. 9. Wer aus der Gemeinde Holtz, ohne der Gemeinde Bewust und Erlaubniß, etwas von Holtze, Laub oder Graß hohlet, giebet 5. gr. Busse und muß den Schaden ersetzen, auch Holtz, Laub und Graß, das er genommen, bezahlen.

Art. 10. Die auf- und an denen Feldern befindlichen Buß-Rennen oder Buß-Graben, in welchen das Wasser ablauffen kan, (zu welchen noch vorjetzo von neuen von dem Wolffs-Winckel nach der langen Maasse zu, durch Tobias Keselbodens, Christoph Polters, Andreas Krügers, David Fleischers, Andreas Lehnerts, des Gast-Hoffs, Martin Bergmanns und Andreas Krügers Felder ein Wasser-Lauff, ferner dergleichen von dem Pfuhl wieder durch obbenannte Felder beyde bis zu den Teich-Graben, an Bergers Huffe, noch weiter Abraham Schatzens Graben bis in den Linckelischen Teich von allerseits Nachbarn tüchtig gemachet worden) sollen, wie auch der Graben hinter der Kirche, von dem Hirthen-Garthen an, bis zu den Gasthoff hinum, von denen daran stossenden Nachbaren binnen dato und den kommenden Michaelis Köhr-Tage 1725. geräumet, auch so dann alle 3. Jahr dergestalt verfahren werden, bey 5. gr. Busse von jeden Nachbar, der an seinem Orte nicht geräumet, einzubringen. Wann aber bey der Besichtigung sich ein anderes befindet, giebt der Besitzer des Feldes von jeden halben Hufen-Stücke 5. gr. in die Gemeinde zur Busse.

Art. 11. Wenn einer aus der Gemeinde entweder von der Huthweyde oder von eines Nachbars Reine etwas abpflüget, und der Nachbar, dem der Schaden geschehen, klaget solches der Gemeinde, oder diese erfähret sonst die Abpflügung, da sollen aus der Gemeinde einige Nachbarn geschicket werden, die den Schaden besehen und taxiren. Findet sich, daß Schaden geschehen, so soll der, welcher den Schaden verursachet, von jeder Furche einer Meß-Ruthe lang seine That der Gemeinde mit 5. gr. verbüssen und hierüber den Schaden dem, der ihn erlitten, ersetzen. So soll es auch mit denen Teichen, als dem so genannten Lindenthalischen und Wiedderitzischer, gehalten werden, wenn jemand in dieselben pflüget, gräbet, oder darinne grasset, auf welche Fälle, nebst Ersetzung des Schadens, der Verbrecher jedesmahl 5. gr. Busse erlegen muß, zu dem Ende alle Köhr-Tage die Mahl-Steine besichti-

get und renoviret werden sollen. Und soll in beyden Fällen die That der Obrigkeit zu fernerer Bestraffung angezeiget werden.

Art. 12. Weiln auch die Gemeinde das Graß, bis auf den ersten Sonntag nach Pfingsten, jedes mahl zu hegen pfleget, welches die Mittwoche nach denen Pfingst-Feyertagen von einigen Nachbarn soll besichtiget werden, und befände sich, daß in derselben wäre gepflüget worden, so soll derjenige, welcher solches unwissend gethan, 5. gr. zur Busse erlegen, derjenige aber, welcher wissentlich hinein gepflüget, soll nebst der Busse an 5. gr. auch den Schaden und alle verwendete Unkosten ersetzen.

Art. 13. Damit auch des Sömmerns halber in denen Braach-Feldern einige Ordnung gehalten werden möge, so soll es zwar 1.) bey der von Alters her eingeführten Gewohnheit verbleiben, jedoch hat die Gemeinde sich ferner nachfolgend hierüber verglichen und beredet, nehmlich 2.) in der Queer-Maasse nach dem Tannen-Walde zu ist einem, so viel ihm beliebet, zu sömmern erlaubet, jedoch daß von der Saltz-Strasse, 3. Meß-Ruthen lang runter werts nach dem Teiche, die Trifft an den Tannen-Walde frey bleiben soll. 3.) In der Lang-Maasse soll ein jeder auf seinem Felde unten am Wege hin 40. Ruthen lang sömmern. 4.) In dem Mittel-Felde soll zwischen den Ober- und Unter-Wegen, welche nach der Lange-Maasse gehen, zu sömmern erlaubet seyn. Die Trifft soll in dem Wahrischen Wege unten an von den Lindenthalischen Teiche zu gehen, die Schmälinge sollen noch mit gesömmert werden können, und wo es unten aufhöret, fähet es oben an. 5.) Hinter dem Dorffe hin soll einem jeden drey Viertel-Ackers lang zu sömmern verstattet seyn. 6.) In der Wiedderitzischen Feld-Arth bleibet es wie vor Alters und zwar von dem Dorffe vom Wedderitzischer Wege bis an die Weyden und bis an den Teich-Damm, daß ein jedesmahl die darinnen stehenden Früchte von Hirthen müssen geschonet werden. 7.) Hinter dem Dorffe an dem Tannen-Walde soll eine Trifft 6. Meß-Ruthen lang bleiben, damit der Hirthe in den Lindenthalischen Teich treiben kan. Wer nun sich unterstehet, ausser jetzo nachgelassenen Orten und verstattete Art zu sömmern, muß sich gefallen lassen, daß ihm solches von Hirthen abgehüthet und getrieben werde, welches dieser jedesmahl zu thun gehalten seyn soll.

Art. 14. Wer in die Pflugst-Weyde oder Trifften etwas säet, oder in Korn- und Hafer-Feld, wo es nicht Land-Recht ist, säet und Kraut stecket, dem soll es nicht geschonet, sondern mit der Gemeinde-Vieh weggehüthet werden.

Art.

Art. 15. Derjenige, welcher in die Stoppeln mit Pferde- oder andern Vieh, ehe der Hirthe hinein treibet, hüthet und hüthen lässet, soll 5. gr. Busse geben.

Art. 16. Wie denn auch derjenige, welcher vor Alt-Michael in die Stoppeln pflüget, 5. gr. als eine Busse bezahlen, auch allen Schaden und Unkosten ersetzen soll

Art. 17. Die Schaaf-Hüthung, welche einem jeden auf seinen Feldern freystehet, soll nicht länger, als bis Neu-Geegorius, erlaubet seyn und soll einer, so offt er darwider handelt, 5. gr. zur Busse erlegen.

Art. 18. Weil man auch wahrgenommen, daß offt bey Nachts-Zeiten einem und dem andern die Saat ist abgehüthet worden, so soll hinkünfftig niemand befugt seyn, bey Nacht-Zeit oder unter der Kirche zu hüthen, sondern jederzeit vor Abends einzutreiben gehalten seyn, derjenige aber, welcher darwider handelt, ausser der Obrigkeits-Straffe, in die Gemeinde 5. gr. bezahlen, auch allen Schaden und Unkosten ersetzen.

Art. 19. Eben auf diese Art soll es auch mit der Abgrasung fremder Reine oder anderer Oerter gehalten werden, daß derjenige, so solches thut, 5. gr. der Gemeinde Busse erlegen, auch allen Schaden und Unkosten ersetzen solle.

Art. 20. Derjenige, welcher seine Pferde in die Teiche oder sonst zur Weyde treiben will, soll allemahl jemanden darzu stellen, der auf dieselben Achtung giebet, geschiehet aber solches nicht und wird dadurch einem Nachbar Schaden zugefüget, so soll des Pferdes Herr der Gemeinde in eine Busse von 5. gr. verfallen seyn, auch den Schaden und Unkosten ersetzen und sollen sie die Pferde nicht über die Reine, sondern den ordentlichen Weg bey 5. gr. Busse hinausführen.

Art. 21. Wenn die Gemeinde aus ein und andern Ursachen zusammen kommen muß, so soll der Richter, wenn es sich will thun lassen, die Zusammenruffung bis Sonntags nach der Kirche erspahren, alsdenn die Gemeinde durch Schickung des Klöppels zusammen fordern, da denn ein jeder in Person oder durch einen Vollmächtigen und zwar, ehe der Richter anfängt zu rügen, bey drey Pfennigen Busse erscheinen soll, wäre es aber nicht aufzuschieben, so kann er den Klöppel auch in der Woche herum schicken. Wegen des Klöppels wird es also gehalten: der Richter soll den Klöppel, welcher bishero bey Zusammenruffung der Gemeinde gebrauchet worden, in das nächste Guth geben lassen, worauf dieser Nachbar denselben in den andern Hof und also einjeder denselben seinem Nachbar zuschicken, auch der den

Klöppel bringet, nicht eher von der Thüre weggehen, bis es der Nachbar höret, oder dafür drey Pf. Busse geben. Begäbe es sich aber, daß Niemand zu Hause, so soll er den Klöppel in des andern folgenden Nachbars Guth bringen. Wenn nun auf solche Arth die Gemeinde beruffen, so sollen diejenigen, welche nicht erscheinen, dessen ohngeachtet alles dasjenige, was in der Gemeinde beschlossen worden, ebenfalls annehmen und sich darnach achten.

Art. 22. Wenn aber ein Heim-Geboth von der Gemeinde angestellet wird, so soll ein jeder Nachbar bey 1. gr. Busse in Person erscheinen, oder bey dem Richter vorhero sich entschuldigen lassen, und soll demnach in diesen und in dem vorigen Art. 21. vorfallenden Casu weder Kranckheit noch Reise entschuldigen, weilen ein Nachbar durch Vollmacht erscheinen, nach diesem Articul aber derselbe bey dem Richter sich entschuldigen lassen kan.

Art. 23. Bey denen Köhr- und Rüge-Tagen, Ostern und Michael, sollen die Richtere jedesmahl der Gemeinde richtige Rechnung ablegen und von derselben Quittung erwarten.

Art. 24. Dieweiln auch von Alters im stetigen Gebrauch gewesen, daß bey denen Köhr- und Rüge-Tagen die Nachbarschafft aus der Gemeinde ein Faß Bier bekommen, so soll es auch künfftig dabey bleiben und darbey die Ordnung gehalten werden, 1) daß keiner nicht in Keller gehen solle, so nicht darzu bestellet worden, bey 5. gr. Busse. 2) Einem jeden Nachbar oder Nachbarinnen, welche kranck oder Sechs-Wöchnerinnen seynd, jeder Persohn 2. Kannen Bier sollen nach Hause abgefolget werden. 3) Eine jede Frau, die in dem Gemeinde-Hause mitseyn, eine Kanne Bier mit nach Hause bekommen solle, welches die Weiber-Kanne heißt. 4) Sich keine Frau unterstehen solle, in ihrem Trinck-Gefässe, ausser was die vorhergenannte Weiber-Kanne betrifft, mit nach Hausse zu nehmen, sondern soll solches demjenigen, der vor dem Keller bestellet ist, weisen, bey 5. gr. Busse.

Art. 25. Endlich, nachdem wegen des Hirten-Lohnes viele Verdrüßlichkeit gewesen, auch unterschiedene Processe entstanden, haben sich sämtliche Nachbarn hierüber ebenfalls von Grund aus verglichen, wollen die Processe renunciren und künfftig mit Bezahlung besagten Hirten-Lohns es nachstehend halten, welches vom Neuen-Jahr dieses mit Gott annahenden 1725ten Jahres seinen Anfang nehmen soll; Als 1) soll von jedem Hofe jedesmahls Ostern ein

*) Vorher gedachtes Heimgeboth bedeutet ein ausserordentliches Zusammenfordern der Gemeinde, welches bis zu dem ordentlich zu haltenden Köhr-Tage nicht verschoben werden kann.

ein Viertel Korn alt Leipziger Maaß schütten und solches auf denjenigen Tag, welchen der Richter Sontags vorhero benennet, in das Gemeinde-Hauß bringen. 2) Soll das Vieh Ostern gezählet werden, daß der anderweitige Schutt des Korns darnach könne eingetheilet werden, und wird Johannis und Michaels mit der Zahlung continuiret, verschwiege aber ein oder der andere ein Stück, so soll er deswegen 5. gr. Busse und den darauf kommenden Schutt nachgeben, es sey vor Vieh was es wolle. 3) Werden bey solcher Zählung des Viehes zehn Schaafe auf ein Stück Rind-Vieh, und 6. Stück Schweine eben auf ein Stück Rind-Vieh vergeben, 4) Was aber ein jeder Nachbar an Lämmern und Kälbern aufziehet, das ist das erste Jahr, die Stähr-Böcke aber allemahl von dem Schutte des Hirten frey. 5) Behält einer oder der andere Kälber in seinem Hofe und treibet selbige gar nicht vor den Hirten, davon giebt er bis zum Austrieb nichts. 6) Sollte einem oder dem andern, wenn das Vieh albereit gezählet, dasselbe verunglücken, daß ihm eine Kuh, Schaaf, oder Schwein sterben solte, so soll demselben, so viel als der Schutt deshalben sich beträget, erlassen werden.

Art. 26. Zuletzt hat die Gemeinde vor gut und nützlich befunden, daß künfftig und zwar Jahr aus Jahr ein ein Nachtwächter angenommen und bestellet, die betragenden Kosten aber aus der Gemeinde Einkünfften genommen, und daferne solche nicht zureichen würden, der Ueberrest nach denen Aeckern, da ein Hauß, so kein Feld hat, 2. Acker ausmachen soll, ausgebracht werden soll.

Art. 27. Nachdem auch bis anhero wahrgenommen worden, daß ein und anderer vor seinem Hofe grosse Löcher gemachet, um Leim daraus zu machen, solche aber nicht wieder zugefüllet, so, daß endlich der Weg im Dorffe geschmählert wird, auch nachdem Gefahr zu besorgen; Als hat sich die Gemeinde vereiniget, daß alle seit 20. Jahren gemachte Löcher von dato an wiederum zugefället werden sollen, würde sich aber ein oder anderer dessen weigern, und solches binnen dato und den künfftigen Michaelis-Köhr-Tag 1725. nicht verrichtet haben, soll er der Gemeinde 5. gr. Busse geben, und da diese darüber klagen müste, alle Unkosten ersetzen, und damit künfftighin dergleichen nicht wiederum zu besorgen, so soll derjenige, welcher ein solch Loch gräbet, so fort dasselbe wieder füllen, bey obbenannter Busse.

Art. 28. Wegen des durch das Dorf gehenden Weges, hat die Gemeinde noch weiter beschlossen, daß derselbe mit ehesten durch dieselbe gebessert werden solle. Und da sich einer bey Ankündigung des Richters weigern würde, soll der Richter einen Mann, welchen der auffengebliebene bezahlen muß, darzu bestellen, und da nöthig, solche Auslage Gerichtlich eintreiben, da

denn

denn der säumige auch diese Unkosten erstatten soll; Als wollen sämtliche Nachbarn, an Bauern und Hintersassen, auch andern hierzu gehörigen Personen, vor sich, ihre Erben und Erbnehmen, auch Nachfolgere, ausser solchen Articuln alle andere vorgegebene Gebräuche und Gewohnheiten hiermit gäntzlich aufheben, solche caßiren und vor ungültig erklähren, darneben sich vorbehalten, diese Articul, jedoch mit sämtlicher Gemeinde Genehmhaltung, künfftig zu erklähren, zu erläuteren, auch andere von neuen darzu zu bringen und wenn einer oder der andere darwider handeln würde, wider denselben allerseits agiren und dem unschuldigen beystehen. Zu dessen allen mehrerer Festhaltung haben sich allerseits resp. cum Curatoribus eigenhändig unterschrieben, wollen sich auch gerichtlich darzu bekennen und um Confirmation ansuchen. So geschehen Lindenthal den 20. Dec. Ao. 1724.

George Kaley. Martin Hardter. David Fiedler ꝛc.

Nachdem nun allerseits Subscribenten, nach beschehener öffentlichen Ablesung, sich darzu nochmahlen bekennet, ihre Unterschrifften recognosciret und darbey steif und feste zu halten, versprochen und angelobet. Und dann dem Hoch-Wohlgebohrnen Gerichts-Herrn und uns denen Gerichten dabey nichts bedenckliches vorgefallen; Als ist solcher Vergleich von ihnen auf- und angenommen, confirmiret, dem Gerichts-Handels-Buche einverleibet, auch unterm Gerichts Insiegel und meiner des Gerichts-Verwalters eigenhändiger Subscription ausgefertiget worden. So geschehen Lindenthal im Beyseyn oberwehnter Gerichts-Personen, den 20. Dec. 1724.

Anhang.

Daß bey versammleter Gemeinde in dem Gemeinde-Hausse zu Lindenthal am 20. Dec. 1724. zugleich mit abgeredet und beliebet worden: Daß der Richter alle Gelder, was die Gemeinde zu bezahlen hat, einfordern und davon Rechnung thun, ingleichen sich nicht unterstehen solle, im Nahmen der Gemeinde etwas weg zu geben, es sey Geld, Pferde, Wagen, Futter oder sonst etwas, sondern es der Gemeinde vorher melden, oder es aus seinen eigenen Mitteln erstatten; So wohl wenn ein oder anderer in der Gemeinde mit Abgebung derer Herren-Gefälle, Schock- und Gemeinde-Gelder, Contribution, Fourage, und wie es Nahmen haben mag, sich säumig erweisen und dadurch Unkosten verursachen solte, er solche jederzeit aus seinen Mitteln erstatten solle; Wird krafft dieses Gerichts wegen attestiret.

Johann Gottfried Beyer, Gerichtshalter.

No.

No. CCXCVIII.

Registratura Breitenfeld den 27. Nov. 1726.

Martin Hardter, Christoph Troitzsch ꝛc. von der Gemeinde zu Lindenthal, Klägere contra Hanß Friedrichen, ꝛc. Beklagte.

Es unterstünden sich Beklagte, Möhren an Oerther zu säen, we es sich nicht gehörete, nemlich in das Korn- und Hafer-Feld, so in denen Dorf-Articuln verbothen wäre. Weil sie es nun nach Inhalt des 13. Articuls abhüthen lassen wollen, so hätten Beklagte solches dem Hirthen verbothen, bäthen also, sie bey ihren Dorf-Articuln zu schützen. Beklagte gestehen, daß sie Möhren in ihr Korn- und Hafer-Feld gesäet, es wären aber alte Länder, und hätten es vor Alters her gethan. Klägere: Vor Alters wäre es freylich geschehen, durch Aufrichtung der Dorfs-Articul aber es abgeschaffet worden.

Die Beklagten wenden darwider ein, daß die quästionirten Korn- und Hafer-Felder, worauf die Besäung der Möhren geschehen, nach Masgebung des 14den Dorf-Articuls Land-Recht hätten, und angeregte Korn- und Hafer-Felder sie von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. ja unendlichen Jahren her sonder alle Contradiction nach eigenen Gefallen genutzet und gebrauchet; Am wenigsten die Besäung solcher Korn- und Hafer-Felder nach derer Denuncianten Vorgeben durch die aufgerichtete Dorfs-Articul abgeschaffet und verbothen, wohl aber Inhalts des 14den Articuls diejenigen Felder, wo NB. Land-Recht ist, oder welche Land-Recht haben, ausdrücklich eximiret wären; Wie derer Denuncianten Vorgeben eines theils in facto beruhe, und also vor allen Dingen cum reservatione ihrer Gegen-Nothdurfft gründlich hätte bescheinigt werden sollen, andern theils Denuncianten, id quod acceptatur, selbsten zugestehen müssen, daß die quästionirten Korn- und Hafer-Felder, welche sie mit Möhren besäet, NB. von Alters her nicht nur Land-Recht gehabt hätten, sondern auch besäet worden wären; Sie provocirten solcher Gestalt auf die Dorfs-Articul, in welchen keine Sylbe zu befinden, daß die Besäung der quästionirten Korn- und Hafer-Felder abgeschaffet und verbothen worden wäre; Allermassen sie die in Art. 14. befindliche Worte: Wo es nicht Land-Recht ist ꝛc. (*) nicht anders verstünden, als daß diejenigen Felder, so von

(*) Die Gemeinde giebet vor: Von der Sand-Grube an den Lindenthalischen Teiche und unterwege hinaus, ingleichen vom Lindenthalischen

von undencklichen Jahren her besäet, genutzet und gebrauchet worden, solche auch inskünftige besäet, genutzet und gebrauchet werden könnten.

Klagende Gemeinde antwortet, Beklagte müsten das vorgegebene Land-Recht in libellirter maassen angegebenen Feldern beweisen, indem juxta Art. 13. das Land Recht in die Braache gehöre, oder wenn ja ein Korn- und Haber-Feld gesömmert werde, müße solches zugleich mit Korn und Haber weggeschaffet werden, damit der Hirte seine Hüthung behielte oder dieser triebe es weg, hiernächst hüben die Articul, als welche erst den 20. Dec. 1725. confirmiret worden, die alte Posseß auf, und was vor dem Jahre geschehen, wäre dennoch abgehüthet worden, und den Contravenienten nicht zu gute gekommen, und müßten Beklagte keinen guten Verstand von denen Articuln haben, könnten auch ihr vor Gerichte beschehenes Geständnis, wodurch derer Klägere Vorgeben erwiesen, nicht widerruffen, und das alte sey durch das neue aufgehoben, Gegentheils Anführen wäre contra verba articuli, und dahero diese augenscheinliche Inficiatio zu bestraffen, müßten endlich Beklagte ihre Interpretationes ex Art. 13. nehmen, woselbst ausgemacht wäre, was Land-Recht sey und bleibe.

No. CCXCIX.

Als derselbe und ihr uns Acta Martin Hardtern und Consorten, Klägere an einem, Hansen Friedrichen und Consorten, Beklagte am andern, David Hoffmannen und David Fleischern, Mit-Beklagte drittentheils betreffende zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen; Demnach erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung darauf im Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Dieweil Mitbeklagter David Hoffmann und Andreas Fleischer wegen seines Vaters, David Fleischers, daß sie sich der Sömmerung in den libellirten Orthen enthalten wollen, sich erkläret, so hat es, wenn der letztere darzu sich gebührend legitimiret, dabey sein Bewenden, wider Beklagte aber Klägere Suchen fol. 1. nicht statt, sie könnten und wolten denn ihr Vorgeben, und daß durch die fol. 29. befindliche Articul die vormahlige Freyheit zu sömmern an den streitigen Orten aufgehoben worden, erweisen, damit wären sie in Sächsischer Frist, Beklagtens Gegen-Beweiß

Teich Damme hinter dem Dorffe und Teich-Graben bis hinter Hanß Reichels Garthen, das hiesse Land-Recht oder Länder, welche ein jeder brauchen kann, wie er will. So sey auch das Land-Recht, was im 13. Articul darzu gemacht worden.

Beweis, Eydes-Delation und anderer rechtlichen Nothdurfft vorbehältlich, billig zuzulassen und ergehet darauf ferner was Recht ist; V. R. W.

Facult. Jurid. Lipf.

No. CCC.

Vorherstehendes Urthel ist Lauterungs Weise von der Hochlöblichen Juristen-Facultät zu Wittenberg Mense Januarii 1728 pure confirmiret worden; Worauf die Gemeinde den Beweiß, hingegen Hanß Friederich und Consorten den Gegen-Beweiß geführet, die letztern auch erinnert, daß der 13. und 14. Dorfs-Articul sehr undeutlich und obscur wären, auch einander durchgehends contradicireten, so wohl mit Einwilligung und Genehmhaltung derer Beklagten nicht abgeredet, und von diesen vor deren Aufrichtung und nachhero an denen streitigen Orten gesömmert worden; Sie wären in Possels, die streitigen Orte und Länder nach Gefallen zu sömmern, es hätten auch bis jetzo Klägere selbst die Korn- und Hafer-Felder mit Gerste, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirsen und Flachs besäet, folglich kein jus prohibendi; Worauf Martin Hardter, Christoph Polter, Paul Hardter und Martin Bergmann den bey dem Gegen-Beweise deferirten Eyd wegen der Gemeinde, und daß sie nicht wissen, glauben und nicht dafür halten, daß Beklagte nebst denen vorigen Besitzern ihrer Güther und Grundstücken die streitigen Oerter und Länder von 1. 2 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren her, ohne Martin Hardters und Consorten, ingleichen der Gemeinde Lindenthal Wiederspruch, nach Gefallen gesömmert und daß sich Beklagte nebst denen vorigen Besitzeren ihrer Güther und Grund-Stücken in possessione vel quasi von 1. 2. 3 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren, diese streitige Oerter und Länder nach Gefallen zu sömmern und dahin Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse, Flachs, Rüben und Möhren zu pflantzen und zu säen, nicht befinden; Und Paul Hardter, Martin Bergkmann, Christian Lehnert und Gottfried Troitzsch folgendergestalt, daß nicht nur Martin Hardter, seint die Dorff-Articul aufgerichtet worden, von der Huthweyde und Reinen selbst abgepflüget und wider die Dorf-Articul gehandelt, sondern auch Christoph Polter, nebst andern Nachbarn in Lindenthal, hintern Dorfe gegen Möckern zu allzuviel und weit über das in denen Dorf-Articuln gesetzte Maaß und Zeit gesömmert haben, in termino den 24. Jan. 1731. würcklich abgeschwohren haben.

No. CCCI.

Wir Nachbenannte Philipps Wülveßhaimb und Nicolaus Reimboldt, beyde Bürgere zue Haugenaue bekhennen für uns unsere Erben und Nachkom-

men, auch yetziger und künfftiger Innhabern aller Unserer Haab und Güetter, ain yeder samt und sonders, gantz nichts davon ausgenommen, hiermit frey offenlich, wohl bedächtlichen yeder menniglichen was Stands und Würden die seyn möchten: Daß der Wohl-Edle Gestrenge vndt Veste Wolff Rudolff von Ossa zue Dahl ꝛc Obrister ꝛc. wie auch die Wohl-Edle viel Ehren Tugendreiche Fraw Elisabeth von Ossa, gebohrne vom Moschet genannt Hilleſen, beide Ehe-Leuthe auf unser fleißiges Bitten, Begehren und Ansuchen, vns samt und ohnverscheidenlich in guetten gangbaren und angenehmen groben Sorten, als Ducaten, Dupplonen vnd Reichsthalern paar zusammen gezehlten Geld zwantzig tausend Gulden, yeden zu funfzehen Batzen oder sechzig Creutzern Straßburger Wehrung gerechnet, Sechs gantzer Jahr lang an ein ander zue nutzen zue genüessen vndt zue gebrauchen, wohlmeinendt gelihen vnd vorgesetzt haben, gestalten wir auch solche zwantzigtausent Gulden in gemelten Sorten ohne einigen Abgang vollkhommenlich würcklich und wahrhafftig zu unseren Handen undt gewahrsamben Empfangen, Jhn Herrn Obristen vndt sein vilgeliebte Hauß Frauwe Elisabeth alsobaldt darumben quitiret, auch nachmahlen dieselbige sambt allen Jhren Nachkommen, Erben oder Getrewen Innhabern diß Brüeffs, vor vnß vnssere Erben vndt Nachkohmmen, wie ingleichen allen andern Successorn, so vnsere yetzige oder künftige Hab vndt Nahrung in deren Händten haben möchten, mit wissentlicher vndt wohlerweglichen Renunciationen der Ausflüchten vndt Einred nicht dargezahlten Geldts hierumben ferners quitt ledig vndt loßgesprochen haben wollen, versprechen vndt geloben demnach sambt vndt sonders ohne Underschaidt yeder in solidum, bey vnsern Ehr, Treuwen, Glauben vndt wahren Worten ahn gethanden Aydts-Stadt, weil oben gemeldter Herr Obrister vndt sein Eheliche Hauß-Frauwe vnß ein solche ansehnliche Summa paares Gelts in dissen jetzigen geuährlichen und beschwerlichen Zeiten, da sonsten bey menniglich daß grosse Mißtrauwen, neben täglicher Staigerung aller Commertien vast dermaassen ist das gelehnde Geld nicht ohne sondere Beschwerdten mehr zuewegen zue bringen. Demnach zue sonder vnser hohen Nottdurfft gantz treuwehertzig vndt guetwillig, sonderlich die benannte Summa in benannten gangbarn Sorten in vielen geringern valor vndt Preiß alls sye jetztmahls ingemein gäng und gübig seyn, auch wir solche zu vnserm grossen Vorthaile in ain weit höhern Preiß wieder ausgeben vndt vnsern Nutzen damit geschafft haben. Alß nemblich den Ducaten per acht Gulden der sonsten elff giltet, den Dupplon per achtzehen, so sonsten zwantzig giltet, vndt doch nur Einhundert zwey vndt zwantzig in dieser Summa

erle-

erleget seyn, den Reichsthaler vor vier Gulden, der gerne insgemein sechs Gulden giltet, geliehen vndt vorgesetzt, anjetzo alles vbrigen zu geschweigen, so Jhnen beyden Herrn Obristen vndt seiner Hauß-Frauwen in andere Wege zue Jhrem scheinbaren Nutzen bey yetziger vndt künfftigen guetten Occasionen ohne Zweiffel nicht weniger darmit ausrichten köndten; Daß nehmlichen Wir vor vnß vnsere Erben, Erbnemmen vndt Nachkhömmling auch Innhabern vnser Güetter nicht allein vm solcher Motiven vndt Vrsachen willen Jhme Hn. Obristen Seynen Weyb, Erben vndt Erbnemmen oder rechten Innhaber vndt Besitzer diß Brüeffs von oben ernannten zwantzig tausendt Gulden Capital jährlichen in Jhre genungsambe sichere Wohnung auf sechs Meilweges weit umb disse Statt vndt eines jeden Jahres besonders auf Catharine ohne fernere vndt weitere Anrechnung au statt danckbahrliche Recompens sein Herren Obristen vndt der Seinigen hierunder schwebendten Interesse halber frey vndt selbst willige Zuerzaigung vnsers danckbarlichen Gemüths, daß Sye Eheleuthe vnß in vnsern Nödten so wohl vndt treuwehertzig geholfen haben, auf vnsern eigenen Costen vndt Schaden auch geuahr wollen entrichten vndt bezahlen lassen. Ain tausendt Gulden zue gebührender Pension vndt Zinsen, sondern darneben nach Verflissung obgemeldter sechsjährigen Frist das empfangene Capital, auch wiederum in guteten groben und annaemblichen Sorten, wie sye damahls an den Orten, wo sich Hr. Obrister oder die Seinigen zue selbiger Zeit auf sechs Meilweges vm diese Statt obangedeutter massen häußlich wohnen oder befünden werden, gäng vndt gübig seyn wird; Erbarlich vndt aufrecht erstatten vndt erlegen, zwar nit in ainer ohnzerthailten Summa, wie wir solches empfangen haben, sondern zue dreyen underschiedlichen mahlen vndt terminen, wie es abermahls zue sonderen Gunsten von ihme Hn. Obristen anzunehmen bewilliget, als nämblichen vndt zum ersten sechstausendt Gulden zum andern Syben tausent Gulden vndt zum dritten vnd letsten Syben Tausend Gulden vndt mit yederzeit samt dem darvon verschienenen oben ernandten Interesse vndt Marzahl auch allen angewendten Kosten vndt erlittenen Schaden, yedoch mit dem fernern Anhang vndt Bedieng, so fern auf Verfliessung angeregter sechsjährigen Frist solche Ablösung gehörtermassen gewüß geschehen solle, daß alleweg ain Thail dem andern dasselbige auch ain Vierteljahr zu uerkhündigen schuldig seyn solle. Vndt damit solchem allen nach wohlbesagter Hr. Obrist vndt sein Hauß-Frauwe, wie auch alle Jhre Erben vndt Erbnehmen oder rechten Besitzer vndt Innhaber dieses Brüeffs erwehnter 20000. Gulden Haubt Guett vndt das Interesse auch alles Costen vndt Schadens, der etwa hierüber erge-

hen möchte, genuegsamb vergewißt vndt versichert seyn, So haben wür Entlehner vndt Haubt-Schuldtner vor vns vnsere Erbnemmen vndt Nachkhömmling zuuorderst in specie vndt ich Philipp Wilveshaimb von dem meinigen zue einen gewissen Vnderpfandt benandt, auch dergestalt, daß sowohl disse in specie nachgemeldte Vnterpfandt vor meinen Mitschuldner Nicolaus Reimbolden caviren vndt stehen sollen, wie denn vnser beyder in specie benandter Güetter, wie auch in genere all vnser Haab vndt Gut ainer vor beyde vndt beyde vor ainen Schuldner vndt Hypotheckh solle gehalten werden. Erstlichen. Elff Ackher Reben im Wangenbahn vndt Ein Behausung, Scheuer, Hoff Garthen, sambt aller derselbigen Zugehördt per 3000. Guld. mehr ain Capital auf den Wohlgebohrnen Herren, Herren Georg Frey-Herrn von Fleckhenstein vndt Tag-Stuel auf trium regum fällig 1000. Gulden. Item ein Garten, Scheuer, Behausung, samt derselbigen Zugehoerdt, bey denen Stein-Hütten alhie zue Hagenauwe gelegen, angeschlagen vor zwey tausent Gulden. Item noch ein Behausung alhie am Marckt gelegen, ziehendt auf die Schaffgassen, sambt Neben- vndt Hinter-Behausung genandt zum Werners Keller, angeschlagen vor viertausent Gulden. Mehr ein Behausung auf den Marckt alhier gelegen genandt zum Stall, angeschlagen vor 3000. Gulden. Item Einen Hoff sambt Ackher vndt Matten genandt zum Steins-Gebiß, sambt den Feldt im Hasensprung, angeschlagen vor 3000. Gulden. Item 6. Manns Matten an dreyen vnderschiedlichen Orten im Burckhbann alhier gelegen, als zwo Manns-Matten in Schaidstaig, zwo bey der vier roden Mihl, vndt zwo am Wistgässel gelegen, angeschlagen vor ain tausend Gulden. Item bey Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn, Herrn Georg Hanß Pfaltzgraven auf Lüzzelstein per 1200. Gulden auf Lichtmeß. Item auf der Gemaind Bischoffs Haimb zum Hohen-Steg auf Stephani, per 1400. Gulden. Item auf der Gemaind Grüßkurtzeighaussen vndt Weidbruch auf Martini per aintausend Gulden. Vndt ich Nicolauws Reimboldt, benenne auch zue einem sichern gewüssen specificirten Vnderpfandt vor mich meine Erben vndt Erbnemmen oder Besitzern meines Guets, allermassen wie obengemeldt nichts zerthailt oder vnderscheiden, sondern beede vor ains vndt ains vor beyde erstlich 16. Mannsmatten zum Schweighcusser-Bann, seint ledig vndt eigen, ausser 6. Schill. Pfen. der Stifft Seltz, angeschlagen vor 6000 Gulden, stossen oben auf die Neithammer vnden auf Bruim Thomas von Schweighausen Erben. Item mein gewöhnliche Wohnung vndt Hauß zu Hagenawe auf einer Seiten Michael Ruoff, anderseith Velthins Hanß Weißgerber, angeschlagen vor 5000. Gulden. Item 26. Viertel Gülte ahn

Einen Gület zue Weiderhaimb, giebts Uhrweiler Peter, ledig vndt algen, angeschlagen per aintausendt Gulden. Item mein Hoff auff dem Probst Fold vor den Marschälten mit aller Zugehör vndt Behausung, angeschlagen vor 8000. Gulden. Vndt noch ferners zue mehrer Versicherung versetzen wür vnser beyde alle Haab vndt Güeter liegendt vndt vahrendt vberhall nichts davon ausgenommen, Häusser, Hoff, Aeckher, Matten, Gärten, Zünnß, Gülten vndt Reuthen, oder auch Haußrath, Paarschafft, Sylber-Geschirr vndt Kleinodien, so wür yetzund haben, oder künfftiger Zeit vberkhommen vndt erwarten möchten, Zuemahlen in genere & specie hiermit ausdrücklichen auch sambt vndt sonders ohnuerschientlichen, hypothechiren, verschreiben vndt einsetzen also vndt dergestalten, daß weder die General-Verpfändung der Special- noch auch die an derselbigen, Ihn etwas abbrüchlich seyn solle, auch wir die Entlehner disse yetzige verschriebene Güetter in specie vndt Unterpandt nicht mehr in vnsern, sondern vielmehr In Nahmmen Sein des Herren Obristen sein Erben, Erbnemmen vndt Nachkommen, auch rechten Innhabern vndt Besitzern diß Brüeffs possediren, besitzen vndt verwaltten, desgleichen wir auch hiermit gereden, vndt ahn rechten Aytzt-Statt versprechen, daß solche sonsten niemandts um wenig oder vil versetzen oder sonsten vereuseren, auf was Weüß oder Weeg auch solches geschehen könnte, wollen, so lang vndt vil, bis Er oder die Seynigen oben gemeldtes Haupts-Guets der 20000. Gulden auch Interesses, Costens vndt Schadens zu allen Genügen volliglich von vns befridiget vnd clagloß gemacht.

Wann es sich aber auch begeben vndt zutragen würde, daß wir Entlehner vndt Haupt-Schuldner vnsere Erben vndt Nachkommen gegenwärtige vnsere wohlbedächliche Verschreibung, davor vns doch Gott behüetten wolle, vns in einen oder anderen Puncten nit gebührlich noch vollkhommenlich halten würden, deßwegen Ihme Herren Obristen seiner Hauß-Frauwe, Erben, Erbnemmen vndt Nachkhömmling auch rechten Innhabern disses Brüeffs auf ihre schlechte Worth ohne weitere Beweissung geglaubt werden, so sollen alsdenn wür vnsere Erben vndt Nachkommen die gantze Summe der zwantzig tausent Gulden, so vill yederzeit ohnbezahlt vndt ausständig seyn würdet, sambt Interesse vndt Schaden, zuemahl mit einander ohne Verzugk zuebezahlen verfallen vndt schuldig seyn, vndt offt gemeldtem Herrn Obristen, seiner Hauß-Frauwen, Erben vndt Nachkommen, auch recht Innhabern disses Brüeffes guet Fueg, Macht vndt Gewalt, auch alle andere Guetthaten als ainen geordneten vndt ausgemachten Sach erlangte Gerechtigkeit gegeben haben, wie wir denn anheut solches in dissen Brüeff bewilligen, nicht

allein vns vnsre Erben vndt Nachkommen, sondern auch vnsere oben verschriebene Haab vnd Gueter, auch alle deren Enten vndt Orten, wo wür oder dieselbigen betreten werden, mit oder ohne Recht, darumben sye gleich & executive anzuegreiffen, zu arrestiren, zue verbiten, aufzuehalten vndt respective vor aigen Guth ainzunemmen, oder zue vergandten, auch sonsten darmit gleich allerdings ohngefraefelt vndt ohne Straff wie mit Jhren aigenen Güetter zuethun zuehandeln vndt zuelassen, so lang vndt vil bis sye umb Jhr Haubt-Guth vollkhommenlich sambt Costen vndt Schaden contendiret, bezahlt vndt gäntzlich entrichtet worden sein, darwieder vnß, vnsere Erben vndt Nachkommen nichts schützen noch schirmen solle einicherley Geist- oder weltlichs Recht, Gewohnheiten vndt Satzungen, wie die auch beschaffen, ahn ainigen Orten, vielweniger aber solle vns vnsern Erben vndt Nachkhommen hierinnen zueguth khommen ainige Keyserliche oder andere Obrigkeitliche Freyheiten, Gericht vnd Gebott, Verbott, Kriegsheer, Hagel, oder Mißwachs vndt dergleichen zuekünfftige Fehl, dan wür vor vns vnsere Erben vndt Nachkhommen sambt vndt sonders vnverscheuerlich vndt auf alle disse Behelff vndt Ausflücht, insonderheit aber auff des rechten vndt Auszugkhs verübeten Gewaldts, Zwangkh vndt Betrangnüß oder das wir durch Forcht überglüstiger Wort vndt Vertröstungen hierzue beredt vnd hüntergangen würten, Item nicht vahr dargezehlten Gelds genandt non nummeratæ pecuniæ und insuper simulationis seu rei aliter gestæ atquæ intellectæ, læsionis enormis & enormissimæ, porro excussionis ordinis & divisionis pluribus reis debendi competentis, nec non fori incompetentis, banni, excommunicationis, compensationis, præscriptionis, bonorum cessionis, illiquidationis & similium moratoriarum vel dilatoriarum atque præcum trium exceptionum, vndt in summa vber das auch alles procedirens, provocirens, appellirens, revidirens vndt annullirens, vermittelst dessen wür inn- oder ausserhalb rechtens vermeynen vndt unterstehen wolten oder köndten, die versprochene Bezahlung, vndt derselben paratam executionem auf vnser vnsere Erben vndt Nachkhommen Leyb, Haab vndt Guet zu verhündern hiemit wüssentlich wohlbedächtich vndt verstendiglich crafft hierüber ahn Eydtsstatt geleister Handt treuwe, beester formb rechtens verziehen vndt begeben haben wollen. Alles getreuwelich vndt ohne geuahrdte. Dessen zue wahrem Urkhundt auch auffrichtige Vollziehung haben hierauffen nit allein wür Haubt-Schuldner vns mit eigenen Handten vnderschriben vndt hieran vnsere gewöhnliche Jnt siegel gehenckht, sondern wür hierzue insonderheit erbetten Herren Meister vndt Rath des Heyligen Römischen Reichs Cammer vndt Statt Hagenau we,

we, daß Sye deroselben Statt-Insigell Endtes ahuhenkhen auch neben demselben darbey erfordert treuwe Zeugen mit Nammen, Herren Martin Heerlin als jetztmahls regierenden vndt Herren Stattmeister Bartholomäum Bildtstein auch Michael Glaser Stattschreiber bemelter Statt Hagenauwe, daß Sye als Gezeugen Sich neben vns vnterschrieben vndt Ihre gewöhnliche Innsigell hieran angehenkht haben, welcher Siglung vndt Vnderschrifft wür die Zeugen obennannth bekhantlich doch vnseren Erben vndt Nachkommen ohne Präjuditz vndt Schaden, geben vndt beschehen den fünff vndt zwantzigsten Novembris Eintausent sechshundert zwantzig vndt zwey.

Philipps Wälffeshaimb. Nicolaus Reimboldt. Stadt Hagenauwe. Martin Heerlin. Bartholomäus. Bilzstein, Michael Glaser.

Deren Petschaffte in besonders angehengten Copsuln, in Wachs gedruckt.

No. CCCII.

Leipzig den 18. August. 1705.

Christian Dobenecker, Pachter auf Hr. Rößners Guthe zu Leuzsch, rüget, welchergestalt Michael Pfefferkorn alda von einem an seiner gepachteten Felder eines stossenden Rain, so $\frac{5}{4}$tel breit gewesen, $\frac{4}{4}$tel vermittelst des Spathens davon in die 50. Schritte lang abgestochen, und auf seinen daran liegenden Acker geworffen. Bittet um Obrigkeitliche Hülffe und Pfefferkornen dahin anzuhalten, daß er den abgepflügten Rain wieder ergäntzen, auch alle Unkosten erstatten solle.

Michael Abraham Frantz.

Den 19. Aug. 1705.

Ist der streitige Ort in Augenschein genommen, und mit bey der Theile Bewilligung, immassen so wohl Dobenecker als Pfefferkorn hierbey mit erschienen, also abgethan worden, nemlich: Nachdem Michael Pfefferkorn auf beyderseits Gräntz-Raine einen Graben, oder vielmehr kleinen Wasser-Lauff zu dem Ende, daß das Wasser, so auf beyden Feldern Schaden thut, allda ablauffen können, gemacht, und darbey theils Dobeneckern zu nahe gestochen, theils den Aufwurff allein auf seine Seite geworffen; Als erkläret sich Pfefferkorn, von seinem Felde $\frac{1}{2}$ Elle wegzunehmen und auf Rößners Feld zu werffen. Wormit Debenecker zufrieden; Beyde Theile versprechen an-

bey, den Graben conjunctim tieffer zu machen und gemeinschafftlich zu behalten.

Ludwig Moritz Petermann, Land-Schreiber.

No. CCCIII.

P. P.

Dieselben wegen der beym leidigen Kriegs-Wesen alhier eingerissenen Unordnung und höchstschädlicher Schmählerung unserer Nahrung um Schutz und Hülffe anzuflehen, können wir folgender Ursachen halber nicht umhin. Indem 1) unsere Bürger, welche zwar theils ein weniges, theils aber so gantz nichts von Wiesenwachs haben, mehr Vieh uf ihren Güthern halten, als ihnen zukömmt und sie ernehren können, derowegen sie 2) das Graß von unsern Wiesen, Fasten-Zeit bis uf Philippi Jacobi, durch ihre Weiber, Kinder und Gesinde huckenweis häuffig hereinschleppen und aus manchen Hause 3 bis 4. Personen hinaus gehen lassen, ja vielmals 20. bis 30. Personen auf einer Wiesen zu befinden sind, und also das Jung Gewächß und erstes ausgeschossene Graß gäntzlichen abgeschnitten wird: Wie denn viel derselben erwehntes Graß sammlen, welcken lassen, zu Heu machen und endlich ums Geld andern verkauffen; Auch werden 3) unsere Wiesen von den alten und jungen Gänsen, so den Wiesen sehr schädlich seyn, sehr verderbet; Dannenhero über dieses solche Wiesen, nach Philippi Jacobi, wenn die Hitze darauf fällt, in etzlichen Wochen sich nicht wiederum erholen können, und weil unsere Baarde um Johann Baptist sich gerne zu ergiessen pfleget, wie denn vorn Jahr um dieselbige Zeit geschehen, da alle unsere Wiesen an der Baarde von dem grossen Gewässer seind verschlämmet und gäntzlichen verderbet worden; Also werden wir durch solche erzehlte schädliche Gräserey und Abhüthung der Gänse verhindert, daß wir dieselbige nicht zu rechter Zeit abbringen können. Ob nun wohl einem jeden Haußwirth seine Eigenthums-Wiesen, so er bezahlet und Beschwerung davon abgeben muß, seines Gefallens zu gebrauchen freystehet, entweder die Wiese zu hegen oder abzugrasen; So ist doch solches kein fremder zu thun befugt; Wie denn dergleichen eingerissene Unordnung an keinem Ort zu befinden.

Damit nun, wie anderwerts, also auch bey unserm Städtlein gute Ordnung erhalten, ein jedweder bey dem Seinigen geschützet, und wir nicht gäntzlichen ruiniret werden mögen.

Als gelanget an Ew. Wohl-Ehrenvesten, Hochachtbaren und Hochweisen unser unterdienstliches gehorsamstes Bitten; Sie wollten großgünstig

geru-

geruhen, solcher bey dem leidigen Kriegs-Wesen eingerissener Unordnung Obrigkeits wegen abzuhelffen, und denen Bürgern zu Taucha bey einer nahmhafften Straffe (oder wie es unsere Hochgeehrte gebietende Obrigkeit vors beste erkent) anzubefehlen, daß

1) Keiner mehr Vieh, als er auf seinem Guthe zu halten befugt und ernehren kan, halte;

Auch 2) sich hinführo der Gräserey auf andern Wiesen vor- und nach Philippi Jacobi gäntzlichen enthalte.

Und dann 3) die alten und jungen Gänse vor Philippi Jacobi von den Wiesen gäntzlich abschaffe, und vor den Gänse-Hirten treiben solle.

Und also einjeder an seiner Wiesen, wann er sie nicht hegen will, sich genügen lasse.

Dieses unser Suchen, wie es dem Rechten und der Billigkeit, ja dem alten Herkommen selbsten nicht ungemäß; Also diese großgünstige Verordnung um unsere Hochgeehrte Herren Vermögens nach hinwieder zu verdienen verbleiben wir stets bereit. Taucha den 8. Mart. Ao. 1661.

Ew. ꝛc. ꝛc.

An die Landstube zu Leipzig. Bernhard Kuhlenschmied.

A.

Aus Deroselben, dem Bürgermeister zu Taucha, Hr. Nicol am Ende, zugeschickten und uns vorgelesenen præcepto, haben Wir allerseits mit mehrern ersehen, welchergestalt Sie demselben anbefohlen, daß Er förderlichst die gemeine Bürgerschafft solle fürfördern und denenselben anvermelden, daß ein jeder sich des Grasens, nicht allein auf des Herrn Geistlichen Wiesen, sondern auch uf allen ins Städlein Tauche behörigen Wiesen, insonderheit aber, welche E. E. Hochw. Rath allhier zu deren Schlosse gehören, sich gäntzlich enthalten, auch die Gänse von demselben abhalten, da sie aber dessen berechtiget zu seyn vermeinen, solches durch Vorlegung beglaubter Vorträge, oder anderer Urkunden, von dato binnen 8. Tagen, in der Land-Stube ausführ- und erweißlich machen sollen; Gleichwie nun männiglichen in Taucha, wie auch den umliegenden Nachbarn bekannt ist, daß über Menschen Gedencken, von 5. 10. 15. 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren her obgedachte Wiesen, von Michaelis bis Walpurgis, von uns und der gantzen Gemeinde zu Tauche seyn behüthet und begraset worden, und also wir in præsentanea possessione vel quasi des Hütens und Grasens uns befinden, also leben wir Vertrauens zum Rech-

ten, wir werden bey so gestalten Sachen aus unserer Possefs so schlechterdings nicht zusetzen, noch uns zuzumuthen seyn, daß wir uns des Grasens und Hüthens auf gedachten Wiesen enthalten, oder durch Vorlegung beglaubter Vorträge und Urkunden solches ausführ- und erweißlich machen sollen; Sondern gelanget vielmehr an Ew. Wohl-Ehrenv. Großachtb. und Hochweisen unser unterdienstliches Bitten, Sie wollen aus angeführten Ursachen das unsern Hn. Bürgermeistern zugeschickte Præceptum hinwieder cassiren, und uns vielmehr bey unserer præsentanea possessione des Hüthens und Grasens auf gemeldten Wiesen großg. schützen, auch Hr. Christian Berbigen, ingleichen dem Steinwegs Müller Gabriel Drenckmannen, nachdrücklich anzubefehlen, daß Sie ihre Thorwege vor dem Leipzigern Thore, so sie zu dem Ende aufzuhalten schuldig, bishero aber dem Herkommen zuwider zugesperret, wieder öffnen, und das Viehe dadurch auf die Wiesen ungehindert treiben lassen sollen. Solches ist an sich selbsten Rechtens, und um Ew. ꝛc. es hinwieder nach Vermögen zu verdienen, seynd wir jederzeit so willigst als schuldigst

Ew. Wohl-Ehrenvesten, Großachtbaren und Hochweisen

unterdienstwilligste gehorsamste

Nicol am Ende, regirender Burgermeister.

Hanß Möbis, ꝛc.

No. CCCIV.

Leipzig den 12. Septemb. 1722.

Erschien Hanß Heintze von Probstheyda, und bringet an, was massen an jetzt verwichener Mittwoche der Huthmann zu Probstheyda sich unterstanden, mit dem Rind-Viehe auf seinen Wiese-Fleckgen, so zwischen seinen Feldern gelegen und auf welchen Feldern annoch Hafer-Garben gestanden, zu treiben, und ihm dadurch Schaden zugefüget. Wann aber derselbe nicht eher, als bis das Feld vollkommen geräumet, aufberührtes Wiesen-Fleckgen zu treiben befugt wäre; Als wolte er gebeten haben, bemeltem Huthmanne dieses sein Unternehmen zu untersagen und ihn zu Erstattung des Schadens, so er auf 1. Thl. ästimirte, anzuhalten.

Johann Willhelm Müller.

Den 7. Nov. 1722.

Erschien auf Erfordern in der Land-Stube der Richter und Gerichts-Schöppe zu Probstheyda und werden über des Huthmanns Michael Seuberlichs

lichs vorgeschützte Exception vernommen, gestehen, daß sie demselben geheissen, daß er mit dem Gemeinde-Vieh auf Heintzens angegebenen Wiese-Fleck treiben solle, und zwar deßwegen, weil solches eine Feld-Wiese wäre, welche die Gemeinde jederzeit, wenn das um selbige gelegene Feld geräumet worden, mit dem Gemeinde-Vieh behüthen lassen, wie denn auch zu der Zeit, als das Gemeinde-Vieh in diesem Jahre auf besagte Feld-Wiese getrieben worden, das um selbige gelegene Feld bereits geräumet gewesen, jedoch hätten auf Heintzens Felde noch einige Mandeln Hafer-Garben gestanden, an welchen ihm aber kein Schade geschehen wäre, zu dem hätte er sein Feld eher räumen können. Es räumete auch die Gemeinde Heintzen nicht ein, daß er die mehr angezogene Feld-Wiese zu einer Wiese machen und darfür gehegt wissen wolle, weiln solche zu seinem Felde mit gehöre, auch die Gemeinde bey offenen Zeiten das gantze Jahr hindurch die Huth darauf habe, und dieses Jahr Heintzens Hafer der letzte auf dem Felde gewesen wäre.

Christoph Heintze

saget, wenn sein Feld wäre geräumet gewesen, so hätte hernach die Gemeinde ihr Vieh anf seine angegebene Feld-Wiese treiben lassen können, so aber wäre es noch nicht leer gewesen, negat, daß sein Hafer der letzte auf dem Felde gewesen wäre,

Domini

Deuten Heintzen an, daß er inskünfftige sein Feld, gleich andern Nachbarn, zu rechter Zeit räumen möchte, da er aber dieserhalben die Gemeinde Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet sey, er solches wider sie absonderlich suchen solte.

Heinrich Friedrich Engelschall, Landschreiber.

No. CCCV.

Abschied Term. Luciæ 1729. publ.

Daß Klägere bey der possels vel quasi, derer Beklagten in Mölbitzer Fluhr übern Gauppen-Busche auf dem heil. Creutz gelegene Felder und die darinnen befindliche Naßgallen und Wiesen-Flecke, wenn die Felder braache liegen, mit denen Schaafen aus der Allmansdorffer Schäfferey zu behüthen und zu betreiben, so lange, bis Beklagter in possessorio ordinario oder petitorio ein anderes ausgeführet, geruhig zu lassen ꝛc.

No. CCCVI.

Urthel Term. Trinitatis 1739. public. In Sachen derer D. Grafischen Erben Beklagte, Johann Friedrich Rauchs Mitbeklagten und des Raths zu Leipzig Klägere.

Daß Klägere das libellirte Eigenthum des Barnecker hinter dem Grafischen Garten nach der Luppe zu gelegenen Teichs, Beklagte aber das angezogene Befugnüß, mit ihrem Rind- und Schaaf-Viehe solchen von Michael bis Alt-Walpurgis zu behüthen und zu betreiben, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen Beklagte und Mit-Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden ꝛc. compensatis expensis.

No. CCCVII.

Urthel Term. Crucis 1739. in Sachen Jacob Dietrichs und Consorten Klägere, wider den zum Gräflichen Schönburgischen Creditwesen verordneten Curatorem bonorum Beklagten.

Daß Beklagter das angezogene Befugniß wie recht nicht erwiesen, derowegen derselbe, in Klägers eigenthümlichen Gärthen mit der Herrschafftlichen Waldenburgischen Schäferey und dem Schaaf-Viehe zu hüthen und zu treiben, nicht befugt, sondern sich dessen bey 20. Thlr. Straffe zu enthalten, auch alle verursachte Schäden und Unkosten Klägern zu erstatten schuldig. V. R. W.

No. CCCVIII.

Als einige Nachbaren zu Seifertshayn wider die anderen Klage übergeben, es wären diese letzteren befugt, von Michaelis bis den 1. May auf denen Kabel-Wiesen und grossen Wiesen zu hüthen, sie wolten aber solche bis auf den Georgen-Tag mit den Pferden betreiben und abgrasen, da doch dieselben denen Klägeren eigenthümlich zustünden, dergestalt jene ihr Huthungs-Recht und Abgrasen zur Ungebühr darauf exercirten: Haben die Beklagten vorgeschützet, es gehöre der gantzen Gemeinde in Seiffertshayn das Recht, auf denen in dasiger Marck liegenden grossen Wiesen von Michaelis bis alt George mit dem Viehe zu hüthen und solche abgrasen zu dürffen.

Es müsten auch die Besitzere der grossen Wiesen aller 3. Jahre von jedem Acker 8. gr. in die Gemeinde entrichten, damit sie solche im dritten Jahre

ke nach alt Georgi hauen dürfften. Es lägen diese grosse Wiesen aller 3. Jahre in der Braache, wie die Felder und dieses Braach-Jahr über stünde der gantzen Gemeinde die Gräserey zu. Da nun Klägere sich deren bedieneten, so könnten sie es denen Beklagten auch nicht verwehren, und beruffen sich auf die Possels.

Hierwider haben Klägere repliciret, daß sie an denen opponirten Exceptionen nichts einräumeten, denn obwohl Beklagten das jus compascui jure familiaritatis auf denen libellirten Wiesen mit Rind- und Schaaf-Viehe und zwar debito tempore, wie es der allgemeine Landes-Gebrauch mit sich bringet, zugestanden werden müsse, so könnten doch Klägere nicht gestatten, daß Beklagte, wider den allgemeinen Landes-Gebrauch, die Wiesen, welche unter den Pflug gantz und gar nicht zu bringen, auch niemahls darunter gebracht worden, folglich keine Braach-Wiesen wären, mit der Sichel abgrasen, und darbey mit NB. ihren Pferden solche betreiben wolten: Immassen Klägere dadurch in allzu empfindlichen Schaden bey denen schweren Abgaben gesetzet würden; In mehrern Betracht Klägere Wiesen tieff gelegen, und dahero leicht mit Wasser, welches nicht ablauffen kann, überschwemmet und der Boden weich gemacht werde, wodurch denn nothwendig erfolgen müsse, daß wenn Beklagte angeregte Wiesen mit ihren gespanneten Pferden, welche im Fortgehen bekanntermassen sich starck eleviren müsten, behüten dürfften, die Wiesen durch das tieffe Eintreten und Pferde-Trappen dergestalt verderbet würden, daß Klägere die Wiesen nicht recht hauen könnten, folglich selbigen auch der Nutzen entzogen würde, welches Beklagte, wenn sie nicht gantz und gar denen öconomischen Regeln widersprechen wolten, allerdings zugestehen und zugleich bekennen müsten, daß Klägeren solchergestalt ein unleidlicher Schaden, durch Abgang des in der Land-Wirthschafft so unentbehrlichen Grases und Heues, zuwachsen müsse, wobey Klägere ohnmöglich zu acquiesciren vermöchten;

Da nun in dem eingeholten Urthel denen Klägeren das negirte Eigenthum derer libellirten Wiesen auferleget und die Entscheidung wegen des Befugnisses ausgesetzet worden, haben beyde Partheyen sich verglichen.

A.

Beym Jahr-Gerichte zu Hohenheyda den 12. Sept. 1726.

Die Gemeinde rüget, daß einige aus ihren Mittel in der Fläche, da das Heege-Graß stünde, solches abgrasseten, welches doch bis Michaelis geheeget werden müßte, und würden sodann auf einige Zeit von ohngefehr 14.

Ta-

Tage die Pferde aus dem Dorffe durchgetrieben, es wäre die Fläche ein gewisser District, und wären die Verbrechere die, so Felder in der geklagten Fläche hätten.

Der Gemeinde

Wird angedeutet, daß sie das Graß von Reinen und auf dem Felde, von dem Tage an, da eines jeden Nachbars Feld abgeerndet, bis zu Michaelis hegen und dasselbe nicht abbringen sollen, ingleichen Waitzen-Korn-Hafer-Gersten-und andern Braach-Feldern nach der Erndte keine Wicken drein säen, denen Feldern aber, in welchen Rübsen gesäet gewesen, bleibet ihnen dasselbe nehmlich Wücken zu säen nachgelassen, welche aber darwider handeln, sollen mit zwey Tage-Gefängniß oder ein Alt-Schock Straffe beleget werden, und dieses alles soll von denenjenigen Feldern zu verstehen seyn, wo des Dorfs Herkommen nach Hege-Graß befindlich.

No. CCCIX.

Was maassen sich der Pfarrer, Herr Mag. Johann Andreas Hempel zu Horburg, über dasige Gemeinde beschweret, daß selbige das auf dem Pfingst-Anger erwachsene Graß zu Heue machen wolle und dem Hirthen, daß er mit dem Viehe darauf nicht treiben und hüthen solle, verbothen hätte; Solches und was er dabey gesuchet, erhellet aus der Copeylichen Beyfuge des mehrern.

Gestalt nun solches Unternehmen nicht nur dem Herrn Pfarrer, wegen der ihme auf sothanen Pfingst-Anger zustehenden Huthung, nachtheilig, sondern auch dem unterm 6. Aug. vorigen 1740sten Jahres, wegen gesuchter aber abgeschlagener Theilung sothanen Angers, ergangenen allergnädigsten Befehle zuwider läufft, als vermöge dessen alles in gegenwärtigen Stande verbleiben soll, dem Amte hieselbst auch, darüber behörige Obsicht zu führen, gemessenst anbefohlen worden: Als wird denen Amts-Unterthanen zu gedachten Horburg hiermit auferleget, von solchem neuerlichen Vornehmen abzustehen, und den Hirthen auf ermeldten Pfingst-Anger mit dem Viehe vor wie nach ungehindert treiben und hüthen zu lassen, auch sich hierunter obangezogenen allerhöchsten Befehle allenthalben gemäß zu bezeigen, und zu fernern Beschwerden und geschärffter Verordnung nicht Anlaß zu geben. Wornach sich also gebührend zu achten. Sigil. Schkeuditz den 12. Junii Ao. 1741.

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Stifftl. Merseb. Amt daselbst.

Christian Bube, Amtmann.

No.

No. CCCX.

Die Gemeinde zu Dietrichsdorff und Consorten contra D. Gottfried Ludwig Mencken.

Status Causæ. Als in Act. sub ⊙. auf D. Menckens fol. 1. befindliches Ansuchen von der Universität Wittenberg Gerichts-Verwalter an den Vice-Richter und Schöppen zu Dietrichsdorff unterm 31. May 1731. die Verordnung dahin ergehet, daß diese, nachdem dasiger Gemeinde die Verheegung derer Punicker Wiesen binnen 8. Tagen zu bewerckstelligen, allbereit vor 14. Tagen bey ½ Schock Straffe anbefohlen worden, angeregtes Geheege besichtigen, und von denjenigen, so solche nicht gemachet, die verwürckte Straffe nebst denen Gerichts-Gebühren fordern und wenn sie solche binnen 2. Tagen nicht erlegeten, durch Auspfänden eintreiben; Ferner denen, so das Geheege in behörigen Stand nicht gesetzet, daß sie dergleichen bey 1. Neu Schock Straffe innerhalb 2. Tagen thun sollten, auferlegen, so wohl dem Küh-Hirthen bey 2. Neu Schock Straffe, das Vieh auf die Punicker Wiesen weiter zu treiben, untersagen solten, die Gerichts-Personen auch dieser Verordnung nachgehen, die Gemeinde hingegen darwider fol. 3. eine Poſſeſs von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren, gedachte Punickischen Wiesen bis Johannis oder höchstens 8. bis 14. Tage vor Johannis mit ihren Kühen und ledigen Rind-Vieh zu betreiben und zu behüthen, vor sich anziehet, solche auch durch den fol. 8. übergebenen Rotulum deduciret, immittelst aber die an sie ergangene gerichtliche Verordnung zu cassiren, zuförderst ihren Gegen-Part, der dergleichen extrahiret, anzuzeigen, und sie wider diesen ordentlich zu hören, auch die Sache in pleno Academiae Consistorio vorzutragen ansuchet, wiedrigenfalls aber ab omni mulctæ executione, ulteriori comminatione & injunctione protestiret und eventualiter anhero fol. 4. sub præs. den 2. Jun. c. a. appelliret, übergiebet D. Mencke sub præs. den 1. Apr. 1732. bey der Academie eine schrifftliche Vorstellung, in welcher unter andern derselbe Beschwerde führet, daß die Unterthanen zu Dietrichsdorff die Wiesen nicht zu rechter Zeit schoneten, indem sie einen Theils das Vieh davon zu spät herunter- auch zu frühzeitig wieder hinauf liessen, worauf fol. 5. die Gemeinde zum gütlichen Verhör, in deren Entstehung aber fernerer Weisung zu gewarten, citiret wird und in Termino den 20. April c. a. fol. 9. ad punctum 4. fol. 11. die Resolution des Consistorii Academici dahin ausfället:

Daß sie bis Alt Walpurgis das Vieh auf die Wiesen treiben, Michaelis aber darvon herunter bleiben sollen, und zwar dieses bey 5. Thaler Straffe.

D. Mencke aber, als Besitzer des Schultzen-Guthes zu Dietrichsdorff, unterm 8. May e. a. die schriffeliche Verordnung an die beyden Hirthen, der Betreibung derer Wiesen und Wiesen-Flecken sich zu enthalten, sub comminatione poenæ ergehen lässet, so wohl fol. 13. b Act. sub D. unterm 24. ejusd. eine Auflage an die Gemeinde extrahiret; Inhalts welcher ihr bey 5. Thlr. Straffe auferlegt und angedeutet wird:

Mit ihrem Vieh alsofort von denen Wiesen, besonders von denen Puniecker Wiesen, wegzubleiben und solche bis Michaelis zu schonen ꝛc.

Dargegen die Gemeinde fol. 16. ihrer vorigen Appellation anderweit inhäriret, darauf endlich der fol. 3. h. act. befindliche Bericht von der Universität erstattet wird.

Rationes decidendi.

Dieweiln die Gemeinde die vorgeschützte possessionem vel quasi praesentaneam & antiquam durch den Rotulum fol. 8 seq. art. 5. & 8. act. sub ⊙. gäntzlich beybracht, und dahero derselben durch die Auflage fol. 2 act. sub ⊙. nicht entsetzet werden mögen, die Weisung fol. 11. b und die darauf sich gründende poenal-Auflage aber fol. 15. b act. sub ☽ pendente appellatione ergangen, im übrigen da beyde in facto judicis bestehen, bloß auf deren cassation und nicht wider Appellaten zu erkennen gewesen. So ist ꝛc.

No. CCCXI.

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, wie Recht erwiesen, derowegen Beklagter des Treibens und Hüthens mit denen Schaafen auf der hinter Klägers Guth gelegenen Wiese bey 10. Thl. Straffe sich zu enthalten, und Klägern an dem Nutz und Gebrauch derselben ungestöhret zu lassen, auch alle auf diesen Proceß verwandte Unkosten Klägern zu erstatten schuldig. V. R. W. M. Martio 1746.

Fac. jur. Lipſ.

Rationes Decidendi.

Obwohl Beklagter, daß Kläger einen gantz andern Ort von der lage seiner Wiese und der darauf hafften sollenden Servitut der Schaaf-Trifft in dem übergebenen Beweise hervor zu bringen gesuchet, vorwendet, immassen

test.

teſt. 2. nicht einen Weg, ſondern drey Raſe-Wege, ſo vor dem Dorffe Krimmitſchen gehen und gelegen, angiebet, und welcher daher in denen von Klägern angezogenen Beſcheiden gemeynet ſey, deutlich nicht abzunehmen ſtehe, mithin, daß Klägern die res judicata nicht zu ſtatten kommen möchte, auch auf die Zeugen ſelbſt, welche in der Genealogie des Beklagten nach Anzeige des Atteſtats geirret und deſſen Uhralter Vater vor ſeinen Groß-Vater gehalten, nichts gewiſſes zu bauen ſey, behauptet. Dennoch aber und dieweil Beklagter bey der Litis conteſtation des facti geſtändig und Klägern eine ſervitutem paſcendi an dem libellirten Orte aufbürden will, folglich ihme das Befugniß und daß er auf Klägers Wieſe mit ſeinem Schaaf-Viehe zu treiben berechtiget, indem (weil in der Klage viele Neben-Umſtände mit eingemiſchet worden) ihm nachgelaſſenen Gegenbeweiſe auszuführen obgelegen, gleichwohl da er deſſen ſich begeben und übrigens in der Litis conteſtation Klägern das dominium an der Wieſe eingeräumet, die angezogene ſervitutem aber mit nichts erhärtet, derſelbe auch, ohne auf die merita des Beweiſes ſelbſt zu ſehen, bereits ſachfällig worden: überdieſes aus denen in dem beygelegten Faſcicul befindlichen Documentis, daß dieſes objecti litis halber bereits ao. 1606. ein Abſchied publiciret und dem damaligen Beſitzer des Ritterguths, wegen des Schaafhaltens, der Huthung und Trifft ſich auf der Unterthanen Güthern, Fluhren, Feldern und Wieſen zu enthalten, auferleget worden, ſich ergiebet, und die Huthung und Trifft von Krimmitzſchen bis an den Raſen-Weg Beklagten nur in gewiſſer maſſe nachgelaſſen iſt, und daß der nurgedachte Raſen-Weg zwiſchen Remsdorff und Krimmitzſchen liege, die Zeugen auch, daß wenn Beklagter von Remsdorff dahin treiben wollte, er über den Raſe-Weg müſte, erhärtet, auch wenn ſchon teſt. 2. von 3. Raſen-Wegen deponiret, jedennoch derſelbe den, welcher von Remsdorff nach Krimmitzſchen lieget, aus angeführten Urſachen vor den im Abſchiede gemeinten hält und ſolches wiederholet, ihme auch die Depoſition des erſten Zeugen beytritt und daher, bevorab Beklagter das ihm auszuführen obgelegene Befugniß mit gar nichts erhärtet, derſelbe in Erſtattung der Unkoſten billig zu vertheilen geweſen. So iſt, wie im Urthel enthalten, von uns billig erkannt. *)

*) Dieſes Urthel iſt der eingewandten Leuterung ungeachtet cum expenſis retardati proceſſus Menſ. Nov. 1746. confirmiret und allerhöchſten Ortes de publ. 7. Oct. 1747. bekräfftiget worden, aus folgenden Rationibus Decidendi;

Dieweilen, ungeachtet die in diesen Proceß erhobene Klage nicht allein auf libertatem naturalem, sondern darneben auch auf die zwischen denen Besitzern von Rehmsdorff und dasigen Gemeinden ergangenen Recesse und Abschiede gegründet worden, und dahero in Proceß nicht auf Beweiß des Befugnisses, sondern auf Beweiß der Klage erkannt worden, dennoch dieses der Klägern zustehenden præsumtion pro libertate naturali ohne Abbruch geschehen, und solchemnach, da Beklagter einige interrogatoria auf ein Befugniß nicht gerichtet, des ihm vorbehaltenen Gegen-Beweises aber sich gar nicht bedienet, Kläger bey solcher libertate naturali billig zu schützen; So ist ꝛc.

No. CCCXII.

Registratura, Pombsen, den 8. May 1724.

Beschweren sich Gnädige Herrschafft ꝛc. daß ob wohl er sich von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren her in continua & quieta possessione befände, seine zu Albrechtshayn bey der Mühle gelegene sogenañte Mühlwiese allein zu nutzen und zu gebrauchen, so hätten sich doch nachfolgende seine Unterthanen zu besagten Albrechtshayn, als Gottfried Scheidler ꝛc. unterstanden, am verwichenen 21. Apr. ihre Schaafe, als sie dieselben in dem Mühl-Waage daselbst geschwemmet gehabt, darauf zu treiben, und das darauf erwachsene junge Graß ihm abfressen zu lassen; Wenn aber er in angeregter seiner Posseß hierdurch gar mercklich turbiret worden wäre; Als wäre sein Begehren, obernannten Gottfried Scheidlern ꝛc. und Consorten bey einer nahmhafften Straffe zu inhibiren und anzubefehlen, daß sie sich dergleichen in Zukunfft enthalten, cautionem de non amplius turbando bestellen, auch alle veruhrsachte Schäden und Unkosten ihm restituiren sollen. Actum ut supra.

D. Christian Gottlieb Koitzsch, Gvwl.

A.

Was das Schaaf-Schwemmen anlanget, sind wir dessen nicht in Abrede, können aber nicht glauben, daß Hochgedachter Herr Cammer-Herr von Ponigkau uns solches verwehren werde, denn einmahl müssen wir doch unser Schaaf-Vieh vor der Wollschur schwemmen lassen; Nun haben wir aber kein ander Wasser, als den Mühl-Waag und pfleget man dergleichen wohl auch fremden zu verstatten, da es doch zumahl ohne den geringsten Schaden geschiehet, überdies so sind wir dißfalls in præsentanea possessione

vel quasi von 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren her. Was aber den angegebenen Schaden auf der Mühlwiese an jungen Grase betrifft, ist dergleichen, wie aus beygehenden rotulis erhellet, nicht geschehen, dazumahl zu solcher Zeit noch kein Graß hausen und die Schaafe nur am Rande hingehen; ja es ist vielmehr den Wiesen dienlich, wann im Frühling, ehe das Graaß hervorkömmt, das Schaaf-Vieh auf die Wiesen gehet, weiln die Wiesen durch den Pferch gedünget werden, und scheint es nur, daß unsere Gehäßigen dergleichen, uns nur zu verunglimpffen, mögen vorgeben haben. Wir zweifeln also nicht, es werde hochermeldter Herr Cammer-Herr von Ponigkau uns aus angeführten Umständen unser Schaaf-Vieh jährlich vor der Wollschuer durch den Mühl-Waag zu schwemmen, nicht verwehren, als dessen wir uns zuversichtlich versehen, übrigens verharrend

ꝛc. Die Gemeinde zu Albrechtshayn.

B.

Urtel.

Daß Beklagte bey der Posseß des Schwemmens ihrer Schaafe durch den Mühl-Waag und des wieder Heraustreibens auf die Mühl-Wiese so lange, bis Kläger ein anders in possessorio ordinario oder petitorio ausgeführet, zu schützen. V. R. W. M. Aug. 1724.

Facult. jurid. Lipſ.

Notandum, daß im künftigen andern Theile die Urthel beygefüget werden sollen, nach deren Innhalte die Gerichts-Herrschafft im petitorio wider solche Unterthanen ihre Gerechtsame ausgeführet hat.

No. CCCXIII.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König, Churfürst ꝛc.

Lieben, Getrewenn. Bey Uns hat die Gemein zu Rickmarßdorff, im Ampt Schkeuditz, um Vergünstigung angesucht, daß sie durch den Bünitz vf 4. Ruthen breit mit dem Viehe vf ihre Wiesenn treibenn vnd dieselben zur Huthung vnd sonsten gebrauchen mögten. Weil es dann nach Bericht Unsers Jägermeisters vf gemelte Maaß den Gehöltzenn unnachtheiligk; So ist hirmit Unser Befelich, Ihr wollet ihnen zu solcher Trifft vier Ruthen weit abstecken vndt auflegenn, an beyden Orten Graben aufzuwerffenn, hinfürder dieselben zu halten, vndt Jerlichen also zu heben und verneuern, daß man

ohne allen Nachtheil der Gehöltz durchtreiben, dehnen keinen Schaden thun möge, sie auch das Holtz, so deshalb aufm Wege geräumt vndt niedergeschlagen werden muß, in billichen Werth zahlen lassen. Was den geschehenen Kauf und die Vorerbung der eingereumpten Wiesen anlangt, will ahn Vnserer Gelegenheit nicht seyn, Ihnen an Kauff-Geldern vndt bewilligten Zinsen Nachlassung zu thun und Linderung zu erzeigen; Hiran beschicht Vnsere Meynunge. Datum Dreßden den 5. Junii ao. 83.

Augustus.

An Hansen von Wiltbergen Ober-Forstmeistern, zu Weissenfelß und Hansen Köhlern, Schöffern zu Schkeuditz.

A.

Ureel in Sachen Herrn Christoph Liborii von Steuben und derer Halb-Hüfner zu Schnaditz und Wöllaune.

Daraus so viel zu befinden, daß, in Ansehung der Vorbeschieds-Recesse und der darinnen denen Pferdnern und Halb-Hüfnern ohne Ausnahme derer Plätze, wo Eichen stehen, zugestandenen Huthung auf denen Herrschaftlichen Wiesen, so wohl derer Zeugen Aussage, auch weiln die von dem von Steuben diesfalls geführte Bescheinigung bey diesem jure discontinuo nach Maaßgebung des Anhangs der erl. Proceß-Ordnung §. 19. nicht eingerichtet, die Halb-Hüffner zu Schnaditz und Wöllaune bey der possess vel quasi der Huth und Trifft mit ihrem Rind- und Schwein-Vieh auf des von Steuben Feldern und Wiesen, auch unter denen Eich-Bäumen, auf Art und Weise, wie solche in denen Vorbeschieds-Recessen ausgemacht, so lange, bis dieser in possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, zu schützen; Ferner, dieweil gedachte Halb-Hüfner auf des von Steube Klag-Puncte sich eingelassen und den 1. 3. 9ten und bey dem 7den, daß sie Dübner-Bier unter dem Kofent giessen, und selbst Brandewein brennen, verneinet, so sind sie das Kornmeyhen, auch Graß- und Grummet-machen, gebührend zu verrichten, des Branteweinbrennens, Vermischung des Dübner-Bieres mit ihrem Kofent, und Verkauffung der Hirthen-Wiese, ohne Einwilligung des Gerichts-Herrns, sich zu enthalten schuldig, auf den 5. 6. und 13. Klage-Punct aber, nach anderweit vorgehender ausdrücklich darauf gerichteter Ladung, sub poena confessi & convicti, zu antworten und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig, und bleibet dem von Steuben wider diejenigen Personen, welche bey den Frohnen ihre Obliegenheit nicht beobachten, denen

Rech-

Rechten gemäß zu verfahren unbenommen. Dahingegen dessen Suchen bey dem, dem ausdrücklichen Inhalt des Vorbeschieds-Recessus zuwider lauffenden 4ten und denen allzu general angebrachten 8. 10. 11. 12. und 14. wegen derer Mit-Nachbar Concurrenz bey der Hirthen-Wiesen, auch, nachdem er derer Unterthanen Vorgeben, daß die Militz zu der angegebenen Zeit in Schnaditz und Wöllaune Rast-Tag gehalten, zu widersprechen nicht vermocht, bey dem andern, so wohl des Biertrinckens und Brantewein-Hohlens ausserhalb denen Schencken zu Schnaditz und Wöllaune halber, bey entstehenden jure prohibend, bey dem 7den Klage-Puncte nicht statt hat, V. R. W. Scabin. Lipf. M. Decemb. 1735.

Not.

In dem auf des Gerichts-Herrn Appellation erstatteten Berichte wird unter andern erwehnet, daß nicht wohl abzusehen, warum derjenige, so die servitutem pascui auf einem Grund Stücke hat, nicht auch die abgefallene Ecker-Mast daselbst wegfressen zu lassen, befugt seyn solle ꝛc. Worauf

Das Urtel de publ. Treßden am 26. Jan. und Leuterungsweise am 6. Jul. 1737. pure confirmiret worden, ohngeachtet der Gerichts-Herr aus einem übergebenen Rotulo folgende Aussage vor sich anzuziehen gesuchet, nemlich:

Ad Art. 8.

Wahr auch, daß wenn sie entweder selbst um die Helffte gelesen, oder um gewisse Scheffel die Eckern gemiethet, oder die Herrschafft solche vor sich behalten, sie doch niemals eher unter die Mast Bäume mit ihrem Vieh treiben dürffen, bis die Herrschafft mit dem ihrigen dahin gehüthet, und zwar auf die Wiesen mit dem Rind-Vieh nach Alt-Michaelis, unter die Eichen aber an denen Feldern mit denen Schweinen und Rind-Vieh, nebst Herrschafftlichen Schweinen und Rind-Vieh, wenn die Herrschafft dahin hüthen lassen? Resp. Ja sie hätten eher nicht hintreiben dürffen, aber von der Helffte Lesen wüste er nicht, sondern zu seiner Zeit hätten sie der Herrschafft etwas gewisses gegeben, jedoch hätte er gehöret, daß sie nach seiner Zeit um die Helffte gelesen hätten.

Ad Art. 10.

Wahr und muß Zeuge bekennen, daß die Unterthanen gar wohl aus dem Dorffe Schnaditz und Wöllaune kommen können, wenn ihnen gleich,

wenn

wenn Mast vorhanden, erlaubet, unter die Eichen an Feldern und Wiesen zu treiben? Resp. Ja. Ja.

No. CCCXIV.

Groß-Pößna den 29. Jul. 1671.

Hat der Gerichts-Herr, Herr Christoph Mühlbach, dem Hirthen Vorhaltung gethan, warum er mit dem Viehe durch seine Wiesen getrieben habe.

Der Hirthe

sagt, er hätte der Gerste, so auf der Seite gestanden, verschonet, indem die Trifft etwas schmal wäre, wolte es ein andermahl nicht mehr thun.

Der Gerichts-Herr

lässet den Hirthen des Verbrechens halber beystecken, und soll er ein andermahl sich des Uebertreibens über die Wiesen gäntzlich enthalten, und die Treibe halten, wie andere Jahre beschehen ist.

A.

Groß-Pößna den 20. May 1670.

Ist denen Unterthanen folgendes angedeutet worden.

1. Sollen alle Unterthanen in beyden Gemeinen ihre Hunde, voriger Auflage zu Folge, bey Straffe 1. Neu Schock klöppeln, auch diejenigen, so solches bishero nicht gethan, die dictirte Straffe erlegen.

2. Der Unterthanen Weiber sollen, wie bishero geschehen, nicht mehr nach Belieben alle Tage ins Holtz lauffen, sondern nur Mittwoche darein zu gehen befugt seyn, wo dann von des Gerichts-Herrn Leuten Ihnen iemand zur Aufsicht soll zugeordnet werden, damit dem Gerichts-Herrn kein Schade geschehen möge, und wer hierwider handelt, soll 1 halb Neu Schock Straffe zu erlegen schuldig seyn.

3. Wollen die sämtlichen Unterthanen ihre Ziegen bey willkührlicher Straffe abschaffen, weiln die bisherige Haltung derselben nur eine blosse Vergönstigung gewesen, welche aber gemißbrauchet und denen Leuten das Graß von denen Reinen, auch wohl das Getreyde vom Felde und das Laub von Bäumen in Holtze entwendet und weggenommen worden.

4. Sollen die Jungen auch nicht mehr ins Holtz lauffen und darinnen die Vogel ausnehmen, bey Straffe 2. Tage Gefängniß.

5. Sol-

5. Sollen diejenigen, so von dem Verwalter zur Hoff-Arbeit erfordert werden, sich hierzu alsobald gehorsam einfinden, und nicht, wie bishero geschehen, andere Verrichtungen vorschützen, oder sich gar unnütze gegen den Verwalter machen, bey Straffe 30. Gr.

6. Die Schulmeisterin soll sich des Grasens auf des Gerichts-Herrn Reinen und Feldern gäntzlich enthalten, oder deswegen in gebührende Straffe genommen werden.

7. Hanß Weidigt soll den Schäffer hinführo an Treibung der Schaafe über den Anger und sonsten nicht mehr hindern, oder denselben schmähen, bey Straffe 1. Neu Schock. Publ. den 20. May 1670.

No. CCCXV.

Urthel in Sachen Frauen Erdmuth Margaretha von Leipziger contra Johann Christoph Schneidern und Consorten.

Daß Klägerin Suchen nicht statt hat, es bleibet ihr aber in possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausführen unbenommen, und sind die Unkosten gegen einander zu compensiren und aufzuheben. V. R. W. publ. M. Febr. 1740 Fac. jur. Lipsiensis.

Rationes decidendi.

Dieweil Klägers in Rotulo abgehörten Zeugen aussagen, daß die Besitzerin der geklagten Wiese solche den Tag Alt-Bartholomäi zu räumen schuldig, auch räumen lassen, und Johann Christoph Schneider und Consorten sich von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her in geruhiger Possess befinden, von dem Tage Alt-Bartholomäi an, bis zu Ausgang des Herbsts, und in dem allemahl darauf folgenden Jahre, von Anfang der Grüne bis zu Alt-Walpurgis mit ihren Zug-Viehe so wohl, als auch denen Kühen, auf sothaner denen Besitzern des Ritter-Guts Cossa eigenthümlich zustehenden in Gruhnischer Aue neben der Grunicke gelegenen Wiese zu hüthen, überdieses noch dieses zu behaupten wissen, daß wenn die Besitzere des Ritter-Guths Cossa und deren Vorfahren diese Wiese zu Alt-Bartholomäi nicht geräumet, und das darauf erwachsene Grummet besagtes Tages annoch in Wind-Hauffen oder Schöbern gestanden, oder noch breit gelegen, sich daran nicht gekehret, sondern mit ihren Zug-Viehe auch Kühen auf dieser Wiese zwischen die Wind-Hauffen oder Schöber eingehüthet, auch sogar die Wind-Hauffen eingerissen, und durch das Zug-Vieh ihr Grummet auffressen lassen, ferner nur noch im vorigen 1739. Jahre den Tag Alt-Bartholomäi die Wiese geräumet und das Grummet wegge-

schaffet worden, hingegen die wegen Klägerin abgehörten Zeugen in rotulo theils nescientes, theils deren Aussage allzu general, wie denn test. 1. deponiret, es wäre auch zuweilen nach dem Eilenburgischen Marckt geschehen, und Artic. 1. 9. 10. negativi sind und test. 1. keine gewisse Zeit angeben können, und gleiche Bewandniß es mit derer Zeugen Aussage ad art. 12. sq. hat, welche von einer beständigen possessione nichts deponiret, und da Beklagte testes affirmantes vor sich haben, auf des einzigen Zeugens fol. geschehene Aussage nicht zu reflectiren, jedoch der Klägerin, ein besseres Recht in ordinario auszuführen, billig nachzulassen, die Unkosten auch, da sie Zeugen vor sich hat und pro temere litigante nicht zu achten, zu compensiren gewesen.

A.

Die von Frau Klägerin hierwider eingewendete Appellation, mit dem Anführen, es möge denen Beklagten so wenig zu statten kommen, als ihr präjudiciren, wenn im vorigen 1739. Jahre den Tag Alt-Bartholomäi die Wiese geräumet und das Grummet weggeschaffet worden, in Erwegung dadurch ihre im vorhergehenden 1738. per actum pignorationis behauptete Possess in keine Wege cessiret, indem sie nicht nöthig gehabt, das Grummet bis zu Alt-Egidi stehen zu lassen, vielmehr der heisse Sommer, welcher notorischer maassen alles vor der Zeit nothreiff gemacht, sie obligiret gehabt, solches eher, als andere Jahre, abbringen zu lassen, wenn ihr es auf n Stiel nicht hätte versengen, verwelcken und unbrauchbar werden sollen; Inmittelst aber sey und bleibe eine per Testes erwiesene Sache, daß die Wiese so lange, bis das Grummet nach Beschaffenheit der Witterung abgebracht und geräumet werden können, ordinärer Weise aber, bis zu Alt-Egidi, geschonet worden sey ꝛc. Ist de dato Dreßden den 21. Jun. 1740. allerhöchsten Orts pure rejiciret worden.

B.

Urtel Term. Cruc. 1745.

Daß Klägerin dasjenige, so ihr zu erweisen auferleget und sie sich angemasset, wie Recht nicht erwiesen, derowegen Beklagter und Mitbeklagte von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loßzuzehlen, compensatis expensis.

C.

Die Zeugen haben deponiret, daß es die Egidi = Wiese geheissen, weil nicht eher hingehüchet worden, bis sie geräumet ge=

gewesen und der eigentliche Aufgang der Huthung daselbst Alt-Egidi wäre, bisweilen aber würde sie etliche Tage vorher geräumet und sodenn behütiget, bis dahin aber geschonet, die angrenzenden Wiesen giengen auch erst Alt-Egidi auf, und wären von Alt-Walpurgis an geschlossen, den 12. Sept. aber mit der Huth- und Trifft-Gerechtigkeit angefangen. Wenn wegen Regen-Wetters die Wiese nicht sofort geräumet werden können, hätte der Herr von Leipziger die Gruhnaische Herrschafft angesprochen, etliche Tage mit dem Einhüthen anzustehen, sonst die Grummet-Schober eingerissen worden wären.

Andere Zeugen deponiren, die Huthung gehe Alt-Bartholomäi auf und müsten die Lausiger Wiesen solchen Tags ebenfalls geräumet seyn, von Alt-Bartholomäi bis Alt-Walpurgis müsten sie die Hüthung leyden. Wenn zu Alt-Bartholomäi solches geräumet gewesen, habe die Herrschafft zu Gruhna sich daran nicht gekehret, wäre zwischen die Windhauffen und Schober hineingehüthet worden öffentlich.

No. CCCXVI.

Vor denen Hochadelichen Brandensteinischen Gerichten zu Böhlen und Stöhna sind Acto sämtliche Nachbaren zu Stöhna, nahmentlich:

Martin Starcke, Richter ꝛc.

In Person erschienen und haben nachfolgende Gemeinde-Ordnung mit einander aufgerichtet und zu confirmiren gebeten, nemlich:

1) Wenn die Gemeine-Rechnung soll gehalten werden und ein Köhr-Tag ist und von dem Richter zuvor angesaget wird; soll ein jeder unausbleibend darbey erscheinen, wenn er aber im Anfang, da der Stab abgelöschet ist, sich nicht einfindet, sodann der Gemeinde in 5. Gr. Busse verfallen seyn.

2.) Wer bey Besichtigung der Fluhren nicht gleich beym ersten Steine zugegen ist, soll ebenfalls 5. Gr. Gemeinde-Busse geben.

3.) In wessen Hause und Feuerstätte es bey Besichtigung der Feuer-Mauren nicht reinlich und ordentlich befunden wird, soll gleichergestalt 5. Gr. Busse in die Gemeinde erlegen.

4.) Wer bey der Gemeinde-Versammlung mit groben Schimpff- und Schelt-Worten sich vergehet, soll, der Obrigkeitlichen Straffe unbeschadet, in 5. Gr. Gemeinde-Busse verfallen seyn.

5.) Wenn beym Weiden-Köpffen, nach vorherbeschehenen Gemeinde-Geboth, einer oder der andere Nachbar sich nicht einfindet, oder einen tüchtigen Mann an seiner Stelle schicket, so soll derselbe, wenn er erst kömmt, da eine tüchtige Weide abgeköpffet ist, 1. gr. und daferne er gar aussenbleibet, 5. Gr. Busse in die Gemeinde geben.

6.) Wer nach beschehenem Gemeinde-Geboth zur Gemeinde-Arbeit sich nicht zu rechter Zeit einfindet, oder an seiner statt einen tüchtigen Mann schicket, soll 1. gr. und wer gantz und gar nicht kömmt, 5. gr. Buß erlegen.

7.) Wenn in den Teichen gearbeitet und der Schlamm abgetheilet, auch zu dessen Herausschaffung eine gewisse Zeit gesetzet wird, und ein oder der andere prästiret seine Arbeit nicht in der gesetzten Zeit, so soll derselbe ebenfalls 5 gr. Busse geben.

8.) Wer die Gänse auf den Pfingst-Anger treibet, ehe selbiger von der Gemeinde aufgethan wird, soll für jedes Stück Gauß 1. Pf. Busse bezahlen.

9.) Es soll zur Erndten-Zeit niemanden freystehen, auf denen geräumten Feldern mit seinem Viehe allein zu hüthen, wer sich aber dessen unterfänget, soll der Gemeinde in 5. gr. Busse verfallen seyn.

10.) Wenn einer in der Erndte sein Getreyde vom Felde gefahren, soll er auch zugleich das Gewirre, oder die Nachharcke mit wegschaffen, damit der Hirthe an der Hüthung nicht gehindert werde.

11.) Wenn die Pfingst-Weyde aufgethan wird, so sollen die Pferde zugleich mit denen Kühen ausgetrieben werden. Wer darwider handelt, soll von jeglicher Stunde 1. gr. Busse geben.

12.) Es soll zwar jedem Nachbar erlaubet seyn, in bestellten Feldern seine Reine abzugrassen, oder mit seinen Pferden und Viehe abzuhüthen, im Braach-Felde aber, wo der Huthmann hintreiben kan, soll sich ein jeder bey 5. gr. Busse dessen enthalten.

13.) Wenn die Nachbar nach Zwencker-Brücken gehen, und einer oder der andere zurück bleibet, soll er 6. pf. Busse geben, wenn er gar nicht mitgehet, so dann 18. pf. Busse erlegen: Wer das erste mahl mitgehet, soll, bisherigem Gebrauche nach, 6. pf. zu vertrincken geben.

14.) Wenn die Gemeinde Vorspannung zu liefern hat, so soll ohne Ausnahme Pferd vor Pferd mitgehen, und kein einziges, ausser die Füllen unter 3. Jahren, verschonet bleiben. Wenn Wagen gebrauchet werden, so sollen zuförderst die Pferdner-Güther die Wagen hergeben, und wenn selbige nicht hinlänglich, die anderen Anspänner die annoch benöthigten Wagen liefern, und soll deshalb eine ordentliche Reihe in der Gemeinde gehalten, auch wegen derer weiten und nahen Fuhren allemahl eine billige Vergleichung getroffen werden.

15.)

15) Wenn die Weiber und Mägde auf das Feld oder sonsten grasen gehen, sollen sie bey 5. Gr. Busse keine Ziegen mit hinaus nehmen.

16.) Wenn Gemeinde-Bier getruncken wird, soll Mann und Frau, nebst denen Kindern, so noch auf dem Arm getragen werden, frey seyn, wer aber ältere Kinder mit darzu bringt, soll von jedem 6. pf. geben, im übrigen aber alles Schimpffens, Scheltens und Schlagens bey 5. gr. Busse, der Obrigkeitlichen Straffe unbeschadet, sich enthalten.

17.) Wer einen Todten aus seinem Hause begraben lässet, der giebet, bisherigem Gebrauche nach, 3. gr. in die Gemeinde, hingegen sollen bey Beerdigung einer grossen Leiche allemahl aus jeglichem Hause zwey Mann und bey der Leiche eines Kindes, so noch nicht mit zum heiligen Abendmahl gewesen, ein Mann mitgehen und diejenigen, so die nächsten wiederum zum Grabmachen sind, * sollen die Leiche aus dem Hause tragen. Wer aber solches versäumet, soll 3. gr. Busse in die Gemeine erlegen.

18) Beym Teichfischen sollen die Nachbarn der Reihe nach das Graß aus denen Teichen hauen, auch der Reihe nachziehen, und wer sich dessen weigert, soll in 2. gr. Gemeinde-Busse verfallen seyn.

19) Wenn zur Gemeinde-Versammlung ausgepocht, gedeutet oder geruffen wird, und einer oder der andere ist nicht da, wenn der Richter das Wort gesprochen, soll er 2. gr. Straffe geben.

20.) Wer das Gemeinde-Maaß bey sich in seinem Hause über Nacht behält, soll vor jede Nacht 4. pf. Straffe erlegen.

21.) Soll es bey der bisherigen Gewohnheit bleiben, daß ein jeder neuer Nachbar bey seinem Einzuge eine Tonne Bier der Gemeinde zu vertrincken giebt.

Nachdem nun sämtliche obernannte Nachbaren mit vorherstehender Einrichtung und Ordnung durchgehends einig und zufrieden, und nach de-

* Siehe hiervon den 59sten Articul p. 589. und dergleichen auf beyden Seiten des verstorbenen wohnende Nachbaren pfleget man Sterbe-Nachbaren zu nennen. Jedoch heissen auch diejenigen also, welche nur ein Häußgen, oder Wind-Mühle am Dorffe besitzen und zwar kein Nachbar-Recht genüssen, gleichwohl gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinses in die Gemeinde, bey ihrem Absterben, wie andern Nachbaren, ihnen zu Grabe geläutet und der Leiche gefolget werden muß.

ren vorherbeschehener öffentlichen Ablesung sich nochmals dazu bekennet, und fest darüber zu halten, einander versprochen und an Gerichts-Hand angelobet und um Obrigkeitliche Einwilligung auch gerichtliche Confirmation geziemend angesuchet haben, als ist Obrigkeits- und Gerichts-wegen darein consentiret, selbige confirmiret, dem Gerichts-Handels-Buche einverleibet und in forma probante ausgefertiget worden. So geschehen in loco Judicii zu Böhlen, in Beysein des Richters Martin Starckens und Christoph Neumanns, ingleichen der Böhlischen Gerichts-Personen, Michael Kuntzens, George Dietrichs und Christoph Körniessens, den 9. Jun. 1745.

(L.S.) D. Andreas Naundorff, Gerichts-Dir.

No. CCCXVII.

Aus denen alten Gewohnheiten des Dorffs Mockau.

Art. 11. Auf der Wiese-Mast muß Herr Hans von Wirth sein Stücke liegen lassen zur Trifft, bis das Feld geräumet ist.

Art. 25. Auf Michaelis werden etliche Wiesen, als die Plinzscher Wiesen, Wehrbruch und das Holtz aufgethan, es fiele denn etwan grosse Feuchtigkeit ein und die Gemeinde würde darob, nach eingeholter Vergönstigung des Gerichts-Herrns, eins, könnte solches noch länger anstehen.

Art. 26. Auf Martini sind die Forstenbrüche aufgethan, es wäre denn, daß die Gemeinde, mit Vergönstigung des Gerichts-Herrn, solches wegen des Krauts länger anstehen lassen wolte.

Not.

Die völligen alten Gewohnheiten und nachhero verneuerten auch veränderten Articul dieses Dorffs sollen künfftig bey dem Capitel derer Dorfs-Ordnungen eingerücket werden.

No. CCCXVIII.

Klage, Johann Gottlieb Gleditzschens, als Besitzers seines schrifftsäßigen Guthes Neuscherbitz und seines Bauer-Guthes, ingleichen N. N. als Nachbare in Gundorff, wider vier andere Nachbaren daselbst.

Es

Es hat zwar die Gemeinde zu Gundorff einige Jahre daher eingeführet, die in dasiger Aue gelegene so genannten Georgen- und Waldburgis-Wiesen im Früh-Jahre bis Alt-Georgi und Walpurgis, im Herbst aber von Alt-Michaelis an, mit ihrem Rind-Viehe zu betreiben und zu behüthen: Weil aber Impetranten als plurima pars der Gemeinde wahrgenommen, daß die im Früh-Jahre so langwierige und so weit ins Jahr hinein continuirte Betreib- und Behüthung der Wiesen ihnen selbst mehr Schaden als Vortheil bringe, und überhaupt wider die natürliche Billigkeit lauffe, in Betracht mehr erwehnte Wiesen ohne dieß nicht gar zu tragbar, und wenn das Graß im Früh-Jahr bis Alt-Walpurgis und Georgi, als um welche Zeit dasselbe in besten Wachsthum ist, durch das Vieh vollends, theils bis auf die Wurtzel abgefretzet, theils zernichtet und in Grund und Boden getreten wird, selbige den gantzen Sommer über, besonders wenn dürre Witterung einfält, sich nicht wieder erholen können und also die Gemeinde und Besitzere derer-selben nachhero am Heue zehnmahl mehr Einbusse leiden, als sie Nutzen am Viehe genüssen, zu dem auch die Gemeinde zu dergleichen schädlicher Behuthung keine sonderliche Noth treibet, indem sie auf dem so genannten Bruche und Gemeinde-Anger sattsame Huth-Weide haben, und dieser Umstand noch darbey, daß, da sie mit ihrem Viehe die Wiesen mit so mercklichen Schaden betrieben, die Gemeinde zu Burgkhausen, als welche die Kuppel-Weide auf dem so genannten Bruche exerciret, nur gemelten Bruch unterdessen mit ihrem Viehe abhüthen lässet, mithin Impetranten auf der ordentlichen Huth-Weide wieder einbüssen, was sie allenfalls durch die Wiesen-Behuthung lucriren, und also in effectu mehr Schaden als Nutzen davon haben; Als haben Impetranten, als der plurima pars der Gemeinde, mit einander verabredet und verglichen, daß sie hinführo obangeregte St. Georgen- und Walpurgis-Wiesen länger nicht, als bis nach Neu-Georgi und Walpurgis behüthen, und also dieselben 11. Tage zeitiger, dagegen aber diese abgenommene 11. Tage im Herbste wieder zusetzen, und mit dem Tag Michaelis neuen Calenders die Wiesen wieder aufthun und betreiben wollen. Diesem Concluso und Vergleiche aber wollen obrubricirte Impetraten, als 4. einzelne Mit-Nachbare, daher nicht beystimmen, weil sie ihrem Vorgeben nach von langen Zeiten her die Huthung bis Alt-Georgi und Walpurgis zu exerciren berechtiget wären. Nachdem aber 1) so thane Trifft und Huthung auf denen Wiesen die Gemeinde hiebevor eingeführet, und selbige 2.) bis hieher qua corpus exerciret hat, die individuale Huthung dargegen 3.) niemals verstattet worden, solchemnach 4.) die Gemeinde bey vorwaltenden trifftigen Ur-

fa-

sachen gar wohl befugt, dieserwegen einige Aenderung zu treffen, und oftermeldte Huthung zu restringiren, oder gar aufzuheben, folglich da 5.) Impetranten, als plurima pars der Gemeine, allgemeinen Nutzens halber, obangezogene Einrichtung der Huthung wegen einmüthig beliebet, Impetraten 6.) sich solches um so viel eher gefallen lassen müssen, weil nicht allein 7.) überhaupt die meisten Stimmen in der Gemeine gelten müssen, sondern auch Impetraten 8.) keine erhebliche Ursache zu contradiciren haben, zumahl da dieselben 9.) zum Theil nur blosse Häußler sind und weder Feld noch Wiesen besitzen, folglich auch von Rechtswegen kein Vieh halten, oder doch zum wenigsten auf eines andern fundum nicht mit treiben dürffen, endlich auch 10.) ihnen in effectu nichts abgehet, weil 11.) diejenigen 11. Tage, so im Früh-Jahre abgenommen werden, ihnen im Herbst wieder zuwachsen, mithin 12.) ihr dissensus sich auf nichts anders als eine Eigensinnigkeit gründet; Als wird allenfalls von Impetraten gehörige Einlassung hierauf gefordert und sodann zu decidiren gebethen: Daß es bey Impetrantens getroffenem Vergleiche und Einrichtung, gestalten Sachen nach, verbleibe, Impetraten sich allenthalben demselben gemäß bezeigen, die Huthung derer so genannten Georgen- und Walpurgis-Wiesen im Früh-Jahr auf den Tag Georgi und Walpurgis neuen Calenders mit Impetranten zugleich einstellen und im Herbst mit ihnen wieder anfangen, denen Impetranten auch alle dießfalls verursachte Unkosten zu refundiren verbunden seyn sollen.

A.

Extract aus dem vom Ambte Schkeuditz de dato 23. April 1728. zur Hochfürstl. Merseburgischen Regierung erstatteten Berichte.

Und aber Supplicanten in gegenwärtiger Policey- und sonderlich utilitatem publicam concernirenden Sache solche Weitläufftigkeiten zu machen nicht Ursache haben, angesehen sie 1) wenig oder gar kein Feld oder Wiesen besitzen; 2) ohne Schaden und Nachtheil ihrer Nachbaren und Wiesen-Besitzere kein Vieh zu halten vermögend sind; 3.) ihrer 4. eigensinnige Leuthe der gantzen Gemeinde und denen Auswärtigen keine Gesetze vorschreiben, noch 4.) dieselben sich auf den alten am 25. April 1701. aufgerichteten und fol. 30. in Abschrifft befindlichen Vergleich beruffen können, indem 5.) sie und andere Nachbaren, nebst denen auswärtigen, davon meistentheils abgegangen und demselben, wie sie selbst gestehen müssen, nicht nachgekommen sind, hergegen 6.) der fol. 4. befindliche neue Vergleich in der höchsten Billigkeit beru-

beruhet und 7.) zu allerseits Nachbarn und derer sämtlichen Wiesen-Besitzere grossen Nutzen und Vortheile gereichet, welchen Supplicanten 8.) um solcher Ursachen willen und da 9.) ein rechtskräfftig Urthel vorhanden, sie auch 10.) nebst ihren Angern die so genannten Bruch-Wiesen zu behüthen haben, um so viel mehr beytreten können, zumahlen auch 11.) in hoc passu utilitas publica privatorum s. singulorum commodis anteferenda est, und 12.) diesen die höchstschädliche Unordnung, daß die Wiesen quaestionis nur ihnen zu gefallen im Frühlinge so lange behüthet werden sollen, von keinem verständigen Haußwirth zugesprochen werden wird ꝛc.

B.

Bey dem hierauf am 10. Junii 1728. anberaumten Vorbeschiede haben Klägere erinnert, es beruhe gegenseitiges Fundament bloß auf den fol. 30. befindlichen Vergleiche, nun habe die ganze Gemeinde, ausgenommen die wenigen Individua, es vor vortheilhaftig befunden, von selbigem abzugehen, zumahl selbiger in übrigen allen Stücken, wie Beklagte es selber nicht läugnen könnten, tacite annuliret worden, sey also ein blosser Eigensinn von Beklagten, daß sie hierunter nicht beytreten wollten und stünde ihnen die Exceptio tua non interest im Wege, indem sie nicht den geringsten Schaden angeben könnten, der ihnen durch das neuerlich errichtete Pactum zuwüchse, im Gegentheil wäre ihr Vortheil sehr groß und beruhe ihr Gesuch in der höchsten Billigkeit, weiln, wenn die Wiesen im Früh-Jahre allzuzeitig betrieben würden, dadurch vom Viehe, wenn alles noch weich, zertreten und dem Grase die beste Kraft benommen würde, zu dem so schlüge auch das Fürstliche Interesse selbst mit ein, weil das Vieh die jungen Sproß-Reiser abfrässe, und dadurch dem Holtze grosser Schaden geschähe.

Collegium

Fraget selbigen hierauf, ob denn alle und jede Wiesen-Besitzere in der ausgestellten Vollmacht begriffen? remonstriret ihnen auch ferner absonderlich, daß wenn auch gleich der alte Vergleich nicht mehr gelten sollte, ihnen doch das Calender-Mandat entgegen stünde und Beklagte mit ihrer Prohibition müsten gehöret werden ꝛc.

Moritzen und Consorten

Geschahe nun hierauf auch absonderliche Vorstellung, das frühzeitige Betreiben thäte denen Wiesen unsäglichen Schaden, ihnen hülffe es aber

nichts, ausserdem sey ihnen auch die Landes-Ordnung in gewisse masse zuwider, da in selbiger ausdrücklich verordnet, daß wer keine Wiesen habe, auch kein Vieh halten solle, übrigens sollten sie nur angeben, ob sie bey ihrer Contradiction das geringste Interesse hätten, illi wissen dießfalls nichts mehr anzuführen, als es wäre ein altes Recht, das sie hätten, wenn anderer benachbarte Dorffschaften es auch thäten, daß sie sich nach dem neuen Stylo richteten, so wollten sie sich bequemen; Klägere suchten sie nur zu ruiniren, und liessen sie sich aus ihrem Recht nicht setzen, wären auch nicht im Stande einen kostbaren Proceß zu führen. Auf Zureden des Collegii und beschehene Remonstration, sie hätten ja den Termin extrahiret, also läge ihnen ob, einen Vorschlag zur Güthe zu thun, erklären sie sich endlich, sie wollten einige Tage zurücken und die Walpurgis-Wiesen allezeit nur bis auf den 6ten Tag nach Neu-Walpurgis, die Georgi-Wiesen aber bis den sechsten Tag nach Neu-Georgi betreiben. Nachdem aber Gegentheil solches keinesweges acceptiren wollte ꝛc.

C.

Nachdem die Acten an das Amt Schkeuditz wiederum zurück gesendet worden: Haben sich die Partheyen folgendergestalt verglichen:

Beklagte wollen sich zu dem aufgerichteten Vergleiche sub dato Gundorff den 30. Sept. 1725. welcher von Hr. Gleditzschen, dem Hn. Pfarrer in Gundorff und andern Nachbarn, item von Hr. Carl Friedrich Rosenthalen zu Großdölzig, als einen auswärtigen Wiesen-Besitzer, unterschrieben worden, nunmehro gleichfalls verstehen, gestalt denn sothaner Vergleich, so jetzo in Actis fol. 4. & 5. enthalten, denenselben von Wort zu Wort vorgelesen und sie befraget worden, ob sie ihres Orts ebenfalls sich dazu bekennen und verstehen wollten? Und weil sie hierauf zur Antwort gegeben, daß solches allerdings auch ihr Wille und Meinung sey, daß hinführo solchem Vergleiche unverbrüchlich nachgelebet und die Wiesen auf solche Art und Weise, wie in dem Vergleiche enthalten wäre, nunmehro betrieben und behüthet werden sollten.

D.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß wegen Behüthung der in Gundorffer-Fluhr gelegenen Wiesen die Gemeinde zu Gundorff, nebst denen Auswär-

wärtigen, so in gemeldter Fluhre einzelne Wiesen besitzen, folgenden Vergleich unter einander abgeredet und geschlossen. Nemlich es haben gedachte Gemeinde und Auswärtige bisher mit ihrem mercklichen Schaden erfahren, daß wenn die Wiesen in Gundorffer Fluhr, welche ohne dieß mehrentheils dürre und hoch gelegen, auch dem grossen Wild-Schaden sehr unterworffen sind, fernerweit bis drey Tage vor Alt-Georgi und Alt-Walpurgis behüthet würden, ihnen an dererselben Nutzung ein grosses abgienge, sonderlich aber hierdurch denen Auswärtigen, welche selbst kein Vieh auf ihre Wiesen trieben und solche doch von andern Vieh behüten lassen und ihre Onera davon abtragen müsten, groß Nachtheil zugezogen würde, deßwegen sie auch bereits in einem sub dato den 25. April 1701. aufgerichteten vom Amte Schkeuditz confirmirten Vergleiche drey Tage im Früh-Jahr abgenommen, und hingegen im Herbste drey Tage wieder zugesetzet. Weil sie nun dieses alles in Betrachtung gezogen, und gleichwohl kein Nachbar des andern Schaden begehren, sondern so viel möglich hierinnen die Billigkeit beobachtet werden solle; Als haben Endesunterschriebene Gemeinde zu Gundorff und dahin gehörige Auswärtige sich unter einander Krafft dieses verglichen und bewilliget, daß künfftig die Gregorii-Wiesen mit dem Rind-Viehe und Pferden im Früh-Jahre nicht länger, als bis auf den 23. April oder den Gregorii-Tag und die Walpurgis-Wiesen bis auf den ersten May oder Walpurgis-Tag, beyde nach dem verbesserten Calender gerechnet, behüthet, und die Wiesen auf diese beyde beniemte Tage vor geschlossen geachtet, hingegen aber auch im Herbste so viele Tage wieder zugesetzet und alljährlich aufn 29. Sept. oder Michaelis-Tag verbesserten Calenders die Wiesen insgesamt zur Behüthung wieder geöffnet, und damit instehendes 1726. Jahr der Anfang gemachet werden solle. Wie nun dieses alles nicht allein denen sämtlichen Interessenten zu mercklichen Nutzen gereichet, sondern auch überhaupt die Billigkeit und das gute Vernehmen unter denen Nachbarn zum Grunde hat. Als ist dieser Vergleich so wohl von der Gundorffer Gemeinde, als auch denen auswärtigen, so in hiesiger Fluhre einzelne Wiesen besitzen, individualiter und eigenhändig unterschrieben, und darüber künftig unverbrüchlich zu halten, auch selbigen bey dem Hochfürstl. Sächs. Amte Schkeuditz confirmiren zu lassen, versprochen worden. So geschehen Gundorff den 30. Sept. 1725.

Carl Friedrich Rosenthal, auf Großdölzig.
Johann Gottlieb Gleditsch, Besitzer von Neuscherwitz.
M. Carl Gottfried Jacobi, Past. in Gundorff.

No. CCCXIX.

P. P.

Ew. ꝛc. gebe hierdurch klagende zu vernehmen, welchergestalt Hanß Golde zu Altengrötzsch sich unterstanden, mit seinem Viehe über meine an der so genannten Sackpfeiffe ohnweit der Schwencke gelegenen Wiese in sein daran stossendes Holtz zu treiben, einen Weg darüber zu machen, und mich also in meiner Possess vel quasi libertatis naturalis, darinnen ich mich von 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren her befunden, mercklich zu turbiren. Wenn denn Beklagter in Güthe davon abzustehen, ich aber dergleichen Servitut auf meine Wiese bringen zu lassen, keinesweges gemeinet; Als ergehet an Ew. ꝛc. mein gehorsames Bitten, Beklagten zur Antwort hierauf sub poena confessi & convicti zu citiren, und nach deren Erfolg zu erkennen und auszusprechen: Daß Beklagter sich der Trifft über Klägers an der so genannten Sackpfeiffe gelegenen Wiese in sein daran stossendes Holtz, bey nahmhaffter Straffe zu enthalten, cautionem de non amplius turbando zu bestellen und alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig. Saaßdorff den 9. Oct. 1732.

George Berger.

An das Amt Pegau.

A.

Den 1. Decemb. 1732.

Ist zwischen George Bergern und Johann Friedrich Golden die Güte allen Fleisses versuchet worden. Nachdem aber Kläger beständig dabey, daß er Beklagten mit dem Viehe über seine Wiese nicht treiben lassen könnte, verblieben, Beklagter hingegen, daß er sonst nicht in sein Holtz kommen könnte und seine Vorfahren von 60. Jahren her darüber getrieben wären, vorgegeben, und beyde Theile einander nichts nachgeben wollen, so sind, weil keine Güthe verfangen, selbige zum rechtlichen Einbringen verwiesen worden.

B.

Urtel.

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und des Grundes derselben geständig, darneben aber auf ein Befugniß, über Klägers Wiese sein Vieh zu treiben, sich bezogen, so ist er solches in Sächsischer Frist, wie recht, zu erweisen schuldig, dawider Klägern der Gegenbeweiß und andere

ꝛc

re rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, immassen auch beyden Theilen dabey der Eydes-Delation sich zu gebrauchen unbenommen, und ergehet darauf ferner in der Sache was recht ist.

Rationes decidendi.

Dieweil Beklagter Klägern das Eigenthum der libellirten Wiese einräumet, und solchergestalt die vorgeschützte exceptio cautionis pro Expensis nicht statt findet, in actione negatoria auch es an Seiten Klägers des Beweises der angegebenen Possess nicht gebrauchet, und dahero dasjenige, was Beklagter sub no. 3. 4. und 6. negiret, zu erweisen nicht von nöthen, im übrigen Beklagter ad n. 2. sich erkläret, daß er keinen Weg über Klägers Wiese, sondern allein die Trifft darüber verlange, also der Beweiß des Befugnisses darauf zu restringiren gewesen: So ist ꝛc. ꝛc.

Fac. Jurid. Lipf. M. Dec. 1732.

No. CCCXX.

Schkeuditz den 21. Julii 1722.

Ließ bey dem Fürstl. Amte alhier der Pachter des Gleditzischen Guthes zu Neu-Scherbitz, Hr. Berton, durch Martin Möritzen, Nachbarn zu Gundorff sich beschweren, daß einige von der Gemeinde zu besagten Gundorff ihn an Abführung des auf der Bohnischen Wiese gedungenen Heues damit hinderlich wären, daß sie ihn mit solchem Heue nicht über die so genannte Kietzbrücke und so ferner nach Gundorff zu fahren lassen wollten, und zu dem Ende einen neuerlichen Graben aufgeworffen hätten, und denselben bewachet, da doch die Ueberfahrt solcher Brücke seinem, des Hn. Bertons, Verpachter alleine und die Ueberfarth über den Gemeine-Fleck und den Gemeine-Anger allda demselben so wohl als andern Nachbarn zustünde, und man sich erbothen hätte, wenn der Gemeinde irgendwo Schaden geschehen, solchen gut zu thun, mit angehengter Bitte, Beklagter Gemeine anzubefehlen, daß sie den neuerlicher Weise aufgeworffenen Graben so fort wieder einziehen, und ihm dem Pachter bey Abführung obgedachten Heues nicht weiter hinderlich seyn sollten, welches nachrichtlich anhero niedergeschrieben hat.

Samuel Bube, Amtmann.

Den 23. Julii 1723.

Der Herr Amtmann vermahnet die Syndicos und Nachbarn zu Gundorff vor ohnnöthiger Weitläuftigkeit, und stellet denenselben vor, wie daß

zwey Wagen mit Heu noch beladen auf denen Wiesen stünden, wollte daher von ihnen vernehmen, ob sie Hr. Berton diese 2. Fuder Heu über den Gemeinde-Anger folgen lassen wollten oder nicht?

Die Syndici wollen Hr. Berton diese 2. Fuder Heu vor dießmahl ein vor alle mahl über den Gemeinde-Anger fahren lassen, aber künftig nicht mehr, sondern wollten, wenn das Heu von denen Wiesen abgefahren, den Graben wieder aufwerffen, aber künftig würden sie dergleichen Fuhren Hr. Berton nicht gestatten.

Hr. Berton bleibet darbey, daß ihme und seinem Principal Hr. Gleditzschen dieser Weg nicht gewehret, noch versperret werden könnte, wollte seine Nothdurfft ferner vorzustellen sich vorbehalten haben.

Den 29. Julii 1722.

Acto funden in dem Fürstlichen Amte alhier der Pachter des Gleditzlschen Guthes zu Neu-Scherbitz, Hr. Johann Ludewig Günther Berton an einem, und Heinrich Heinsse, Syndicus der Gemeinde zu Gundorff am andern Theile, in Person sich ein und brachten vor: Sie hätten sich mit einander dergestalt verglichen, daß sie die Gemeinde das auf der Bohnischen Wiese gedungene und von Hr. Gottfried Troitzschen, Gastwirthe zum güldenen Adler in der Heustrasse zu Leipzig, erkauffte Heu vor diesesmahl und ein vor allemahl über die Kietzbrücke und ihren Gemeinde-Fleck und Gemeinde-Anger nach Gundorff und Leipzig zu fahren lassen wollten, derselbe aber ihr, der Gemeinde, hievor pro discretione 1. Rthlr. zahlen, auch die hier in dem Fürstlichen Amte aufgelauffene Unkosten an 2. Rthlr. 4. gr. nebst denen heutigen Vergleichs-Gebühren bezahlen sollte, welches auch besagter Troizsch zu thun versprochen und ernannter Gemeinde angeregten 1. Rthlr. bereits gezahlet hätte, dahero Heinze, als Syndicus von der Gemeinde-Gundorff, darüber hiermit gerichtlich quittiret und der eingewendeten Protestation und Appellation sich hiermit wieder begeben haben wollte, massen er denn auch zu dem Ende den Handschlag an Gerichts-Hand abgestattet, Er der Herr Pachter Berton aber solches vor sich und wegen Hr. Troitzschens durch gleichfalls abgestatteten Handschlag acceptiret und dabey seiner wider die Gemeinde zu Gundorff dießfalls erhobenen Klage und der gantzen Sache Krafft dieß renunciret, jedoch seinem Verpachtern, Hr. Johann Gottlieb Gleditzschen, hierunter nichts vergeben, sondern demselben alle zustehende Gerechtigkeiten vorbehalten haben wollte, welches denn nachrichtlich anhero registriret hat.

Samuel Bube, Amtmann.

No.

No. CCCXXI.

Deß Hochwürdigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleue und Bergk, postulirten Administratoris des Stifts Merseburgk, Vnsers gnädigsten Herrn zue dieser Sache verordnete Commissarii, Wir Johann Ernestus Noricus, beeder Rechte Doctor und höchstermelter Sr. Hochfürstl. Durchl. bestalter Hoff- und Stiffts-Rath zue Merseburgk, Milhelm Dietrich von der Oelßnitz vf Kriegesdorff und Weemar, wie auch Carl Schrey Amt-Schösser zue Schkeudiz, hiermit uhrkunden: Ob wohl hiebevor zwischen dem Wohl-Edlen, Gestrengen und Vesten Gottfried von Sölzer an einem und der Gemeinde zu Horburg am andern Theil daher Irrungen vnd Streit sich erhoben, daß die Gemeine uf denen nach Liebena zum Rittergute gehörigen vndt in Horburger Marck und Fluhr gelegenen Hufen vndt denen Colleyden alle Jahr ein Drittheil, so wohl auch wenn das übrige Feld geräumet, die Huthweyde und Trifft alleine haben, der von Söltzer aber ihnen solche so blosser Dinge nicht gestatten wollen. Worüber denn endlich zwischen denen Partheyen eine gewisse Convention vnd Vergleich unterm dato den 5. Junii ao. 1666. erfolget, welchen denn auch die Fürstl. Sächs. Stiffts-Regierung zu Merseburg gnädigst confirmiret, deß Inhalts:

Daß die Gemeinde selche Huthweyde und Trifften zue denen gesetzten Zeiten nicht alleine vf solchen Huffen v. Colleyden, sondern auch den Orth, sonsten Wenigen Moßlaw genannt, beneben den zwischen denen Hufen vnd des von Zwehlmers zu Köz chitz, wie auch Barthel Ronnigers zu Möritzsch Füllen-Wiesen gelegenen Rasewege, gegen Freylassunge jährlicher Bestellung des Gärtgens oder Oberlandes in Wenigen Moßlaw gelegen, haben, vndt von dem von Söltzer deswegen weiter nicht gehindert werden sollen.

Demnach aber der von Söltzereß dahin verstehen vndt deuten wollen, als ob ihme vf solchem Rasewege seine Viehe-Trifft nach vndt zu seinen Kahlholtze frey vndt offen geblieben vndt gelassen worden sey, vndt dahero etzliche mahl über solchen Weg nicht allein sein Viehe zum Holtze getrieben, sondern auch die Huthweyde darauf gar zubehaupten sich bemühet, bey welchen Beginnen die Gemeine zugefahren, deme von Söltzer erst zwey, hernach 3. Kühe abgepfändet, vber welcher Pfändung vnd dem possessorio summarissimo denn die Partheyen in die Fürstl. Sächs. Stiffts-Regierung zur Clage vndt Verhör gedichen, es auch dahin ausgeschlagen, daß deme von Söltzer possessio momentanea des Treibens zuerkandt worden. Ob nun zwar

die

die Horburgische Gemeinde den in summarissimo possessorio gegebenen Abschied dahin gestellet, so haben sie doch ein anders in petitorio auszuführen getrawet, zuvorhero aber durch eine Commission vndt Besichtigunge das Werck desto eher zueheben vndt ihre Intention zu erhaltn, rathsam befunden. Dannenhero bey höchstermeldter Ihro Hochfürstl. Durchl. Unsern Gnädigsten Herrn sie um Commission unterthänigst angesuchet, auch so viel erhalten, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. uns unterm dato den 9. Augusti jüngsthin gnädigst anbefohlen:

Wir solten die Partheyen auf einem gewissen Tag vor Vnß bescheiden, den streitigen Orth in Augenschein nehmen, Sie güthlichen zu vergleichen, Fleiß ahnwenden, in dererselben Entstehung aber der Sachen Beschaffenheit unterthänigst berichten, nach mehrern Inhalt des ergangenen gnädigsten Befehls.

Gleichwie nun solchem gehorsambste Folge zu erstatten, unsere unterthänigste Pflichtschuldigkeit erfordert.

Also haben wir uf heute Acto die Partheyen vor vns anhero beschieden, den streitigen Ort in Augenschein genommen, vndt also beschaffen gefunden, daß der im Streit gezogene Raseweg zwischen des von Söltzers 3. Hufen vndt des von Zwehmers vndt Urban Ronnigers zu Möriz̃sch Füllen-Wiesen, und also in der Gemeinde-Trifft und Huthweyde innegelegen, ohne welchen der von Seltzer sein Viehe in sein Kahl-Holtz nicht treiben noch bringen können. Dannenhero wir dann die Güthe ferner zwischen ihnen vor die Handt genommen, vndt nach allerhand diensamen Ein- vndt Zureden vndt Bewegniß beyderseyts dahin gewonnen, daß sie sich uf folgende maasse vndt Weise mit einander güthlich verglichen vndt zwar:

1.) Es soll vndt will die Gemeinde zu Horburgk deme von Söltzer vf obbesagtem Rasewege und also genannten Trift eine jährliche Rind-Viehe-Trifft bloß alleine zum Kahlholtze, vndt weiter nicht, vnbeschadet ihrer Trifft vndt Huthweyde darauf, vndt zwar mit dem Bedinge verstatten vndt zuelassen, daß er 1) im geringsten kein Schwein-Schaaf- oder Ziegen-Viehe darauf bringen, 2) das Rind-Viehe, so geschwinde als möglich, darauf forttreiben, vndt keines daselbst weyden lassen soll; Würde sichs aber 3) begeben, daß ein und ander Stücke-Viehe von den seinigen auf solchem Trifft-Wege stille stehend gehüthet vndt geweidet würde, so soll 4) vf ein Paar Horburgischer Nachbarn Anmelden, der von Söltzer, neben Abstattung des Schadens vndt Vncosten, von einem jeden Stücke 6. gr. halb dem Amte und halb der Gemeinde zu Horburgk zuegeben vndt abzuestatten, auch sich vf dem

Gärt-

Gärtgen oder Oberlande, sonst Wenigen Moßlaw genannt, so er jährlich frey zuebestellen, am 25. Jun. ao. 1666. vorbehalten und ausgezogen aller Trifft- und Huth-Weyde zu enthalten schuldig seie.

2.) Zue dieser jetzigen Commißions-Verlag vndt Auslössung 2. Thlr. der Gemeinde bey Ausstellung des Recessus, jedoch unbeschadet der ihme zukommenden Commißion- und Schreibe-Gebühren, unweigerlich erlegen und abstatten, und

3) in übrigen bey dem am 25. Jun. ao. 1666. der Huthung, Weyde und Trifft wegen getroffenen und gnädigst confirmirten Vergleichs vndt allen vndt jeden darinnen enthaltenen Puncten verbleiben lassen, also daß derer selben wegen durch diesen jetzigen Vergleich vndt darüber gefertigten Receß das geringste nicht geändert, noch noviret, oder caßiret seyn solle. Wann dann beyde Partheyen, als der von Söltzer vndt die zu dieser Sache verordnete Syndici vndt andere anwesende Nachbarn, nahmendlich Michel Fischer ꝛc. damit zufrieden gewesen, vndt solchen allen, wie obstehet vndt ihnen deutlich vorgelesen und ausgeleget worden, steif, vest und unverbrüchlich nachzukommen, stipulata manu angelobet; Als ist solches in diesem Receß gebracht, derselbe von uns denen Commissarien unterschrieben, vndt mit Unsern Adelichen vndt gewöhnlichen Petschaffte bedrucket, vndt denen Partheyen ausgehändiget worden; So geschehen vndt gegeben in Amte Schkeuditz den Vierzehenden Tag des Monats Sept. ao. 1671.

Johannes Ernestus Noricus, D. (L.S.)

(L.S.) Wilhelm Dietrich von der Gelschnitz.

(L.S.) Carl Schrey.

No. CCCXXII.

Zu wissen, daß Endes gesetzten dato zwischen dem Hochedelgebohrnen, Gestrengen und Vesten Gottfried von Seltzern vf Klein-Liebenau und der sämtlichen Gemeinde zu Horburg ein zu Recht beständiger Vergleich, wegen Huth- und Trifft-Gerechtigkeit derer nach Klein-Liebenau gehörigen und in Horburger Marck liegenden Felder, abgehandelt und beschlossen worden: Nehmlichen es hat sich Wohl-Edelbemeldter Gottfried von Seltzer gutwillig dahin erboten, mit Hintansetzung aller mit der Gemeinde wegen Hut und Trifft daselbsten habenden Rechtgeführten Streitigkeiten, nicht alleine vor sich, sondern auch seine nachkommende Possessores des Guths Klein-Liebenau, der Gemeinde nunmehro die Colleyden hieselbst zu Horburg, ohngefehr

von 15. Ackern, alle Jahr das dritte Theil davon mit ihrem Vieh, wie Trifft- und Felder-Rechts Gewohnheit ist, zu lassen, auch wenn die Aberndung an Winter- und Sommer-Getreyde geschehen, die Stüppeln von ihnen ungehindert betrieben und behütet werden sollen, item von denen in der Marck liegenden 3. Huffen, nach Liebenau gehörig, 1. Hufe-Landes alle Jahr, gleichfalls die Trifft-Gerechtigkeit ihnen soll gelassen, und wie Herkommens behüthet, auch 9. gr. Erbzinnß von den langen Anger, vf welchen mehrgemelte Gemeinde eine Vieh-Weyde gemacht, nach Klein-Liebenau uf des von Seltzers Hoff daselbsten jährlichen in termino Michaelis unverzüglich abgestattet werden, und hinführo der von Seltzer sich alles Behütens und Betreibens mit seinen Vieh in solch gedachten Feldern gäntzlichen eusern und enthalten, ingleichen die eine Trifft zwischen den Colleden und Hufen uf die Füll-Wiese in alten Stande, wie es die Gemeinde zuvor gebraucht und gehabt, lassen will; Hingegen nun will der von Seltzer das Gärtgen, das Oberland genannt, alle Jahr gäntzlich frey zu bestellen, sich vorbehalten, vnd sich in übrigen aller in vorher benannten Feldern, wie schon gemelt, habenden Gerechtigkeiten verziehen und begeben haben. Alles treulich und sonder Gefehrde. Vhrkundlich habe ich diesen Vergleich nicht alleine mit meinem adelichen Petschafft bedruckt, besondern mich auch mit den Interessenten eigenhändig subscribiret; Soll auch zu mehrer Bekräfftigung und steter fester Haltung ehestens der Hochfürstl. Stiffts-Regierung zu Merseburg zu unterthänigster Ratification vorgetragen werden. Datum Horburg am 25. Junii Ao. 1666.

Gottfried von Seltzer.

Christoph Frauenhan,
Michael Fischer, als Syndici der Gemeinde zu Horburg.

No. CCCXXIII.

Demnach die Gemeinde zu Horburgk heute acto durch Michel Fischern und Hanß Grimmern beym Amte alhier mündlich ansuchen lassen, ihr Amtswegen ex actis judicialibus mit einem schrifftlichen beglaubten Schein zustatten zu kommen, daß sie von der Hufe Landes, so jetzo Viehe-Trifft oder Pfingst-Anger ist, und Leyde-Gebräuthe genannt wird, nach Liebenau gehörigk mehr nicht dann 9. gr. Erbzinß jährlich dahin abstatten und auch Lehn-Geld geben müsten.

Ob

Ob nun wohl, laut derer deßwegen alhier ergangenen Judicial-Acten, der von Seltzer zu Klein-Liebenau, als des Herrn Dom-Probstens zu Merseburgk Lehenmann, 29. gr. Erbzinß von ihnen gefordert und haben wollen.

Dennach aber gemelte Gemeine durch zuerkannten Beweiß und angegebene auch eydlichen abgehörte Zeugen so viel beybracht, daß vor 30. und mehr und weniger Jahren nach Liebena von solcher Hufe Landes oder Viehe-Trifft, die Leyde-Breythe genannt, nicht mehr als 9. gr. jährlich Erbzinnß nacher Liebena entrichtet, auch 12. fl. Lehn-Geld den 20. Octobr. 1651. dahin abgegeben. Sonsten aber von eintziger Wiese, die diese Gemeine haben sollte, niemand wissen wollen; Und denn nach Ausweisung derer dißfalls ergangenen Judicial-Acten sichs also wahrhafftig befindet.

Als habe uf ihr gebührendes Ansuchen und Bitten ich, der Zeit verordneter Amt-Schösser alhier, solches ihnen zu Steuer der Wahrheit attestiren und bezeugen sollen.

Zu Uhrkund habe ich hierunter das mir anvertraucte Amts-Insiegel gedruckt und mich mit eigenen Händen unterschrieben; So geschehen und gebeh Schkrudiz den 30. Decemb. ao. 1665.

(L.S.) Carl Schrey, A. S.

No. CCCXXIV.

An den Hochadelich-Ponikauischen Gerichts-Directorn zu Großzschocher Herrn D. Christian Gottlieb Roitzschen.

P. P.

Es ist demselben mehr als zu wohl bekandt, daß wir die Gräserey in des Gerichts-Herrn so genannten Lang-Holtze haben, und davor jährlich die Grase-Hüner abstatten müssen, auch hiernechst die Huth-Weyde der Gemeine ihr Eigenthum ist, und so wohl die Gräserey im Langholtze, als auch die Huthweyde von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren her wir jederzeit geruhig gebraucht, und also noch bis dato in præsentanea possessione geblieben. Es hat aber Gottfried Nitzschke, der Haußverwalter zu Großzschocher, uns vor weniger Zeit hierinne zu turbiren gesucht, und nicht nur gleich anfangs des Jahrs über unsere Brücke und Huthweyde mit denen Ochsen zu treiben und eine Trifft darüber zu machen, sondern auch die Schaafe durch seinen Schaaf-Hirten in das Langholtz bringen und das Graß,

ehe wir hinein kommen, abfressen zu lassen, sich unterfangen. Wann dann solches eine offenbare Turbation unserer geruhigen Posseß; Als haben wir Dero rechtliche Hülffe imploriren, und gantz ergebenst bitten wollen, uns nicht nur bey der Gräserey in besagtem Langholtze, sondern auch bey unserer Huthweyde kräfftig zu schützen und Gottfried Nitzschken, daß er, so wohl des Uebertreibens mit denen Ochsen auf unserer Gemeinen Huthweyde und Brücke, als auch mit denen Schaafen in bemeltes Langholtz zu hüten, sich enthalten, uns in erwehnter Gräserey und Huthweyde keinen Eintrag weiter thun, sondern vielmehr cautionem de non amplius turbando bestellen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten erstatten solle, aufzuerlegen, geneigt geruhen, wir imploriren hierüber nobilissimum judicis officium pro jure & justitia omni meliore modo, und versehen uns schleunigster Willfahrung, die wir mit schuldigstem Dancke erkennen und verbleiben ꝛc.

Großzschocher den 5. Jun. 1720.

Die Gemeine daselbst.

No. CCCXXV.

Wir Otto Heinrich, Graff zu Solms und Tecklenburg, Herr zu Münzenberg, Wildenfelß und Sonnewalde, uhrkunden hiermit; Nachdem vermöge des zwischen Uns und denen Unterthanen zu Löbnitz, Schloß- und Herrnhöffischen Theils, getroffenen Tausch-Contracts, wir besagten Unterthanen die freye Fahrt und Weg zu ihren von Uns ertauscheten Gemeinde-Wiesen, auf der Sand-Breite über des Herrn Obrist-Wachtmeisters Adolphs von Schönfeld Grund und Boden, als ohne welchen zu paßiren sie zu sothanen ihren Wiesen nicht kommen können, zu procuriren versprochen, wohlgemeldter Hr. Obrist-Wachtmeister von Schönfeld auch, gegen Abtretung der jetzigen und künfftigen Anlage vor seiner von uns ertauschten Wiese auf dem Pouchischen Werder hinter Döbern, bis an die gegen über liegende Niemecker Gräntze, und also des gantzen Wassers, so mit der Zeit vollends ausgeleget werden wird, bis an des Hn. Cammer-Junckers von Schönfeld zu Löbnitz anstossenden Wiese, mehrgedachten Unterthanen die freye Fahrt und Weg zu- und von erwehnten ihren neuertauschten Wiesen ungehindert zu verstatten, sich herausgelassen, auch so gleich würcklich eingeräumet; Als haben wir vor uns, unsere Lehns-Folgere, Erben und Erbnehmen sothane und vorherbeschriebene Anlage, uns davon gäntzlich loßsagende, mehr wohlerwehntem Hn. Obrist-Wachmeister von Schönfeld und dessen Lehnsfolgern, Erben und Erbnehmen krafft dieses mit gutem Gewissen und Vorbedacht,

erb-

erblich cediren, einräumen und abtreten wollen, auch deswegen gegenwärtiges eingenhändig unterschrieben und mit unserm Gräfl. Innsiegel besiegelt. Sigl. Pouch den 18. Jul. ao. 1703.

(L. S.) Otto Heinrich, Graff zu Solms.

No. CCCXXVI.

An den Hochgräfflich-Solmßischen Amts-Directorn zu Pouch, Herrn Johann Endeln.

P. P. Ew. Hochedlen geehrtes Schreiben vom 15den dieses habe richtig erhalten, und dienet hierauf zur Antwort, wie daß Ihro Gnaden der Hr. Cammer-Herr von Schönfeld, niemals gesinnet gewesen, den alten Weg, so Ihro Hochgräfl. Excellenz über des Herrn Cammer-Herrn Grund und Boden vermeinet zu haben, um sein Heu und Grummet darüber zu fahren, disputirlich zu machen, sondern es haben die Pachts-Inhabere des Gräfl. Werders sich unterstanden, einen gantz andern Ort über des Hn. Cammers-Herrns Wiesen zu fahren und also das darauf gestandene und erwachsene Graß dermassen niedergefahren und in Grund getreten, daß also der Schade pflichtmäßig auf 1. Thl. taxiret worden. Weiln nun dieses gantz neuerlich und sonst niemahlen geschehen ist; Also wird nicht unrecht seyn, daß wenn diese Leuthe solches nicht in Güthe bezahlen wollen, daß man solche bey ihrer ordentlichen Obrigkeit darüber belanget, alwo ihnen wahrhafftig mehr Unkosten, als der Schade ist, gemachet werden wird; Ich zweifle nicht, daß Ihro Hochgräflichen Excellenz und Ew. Hdchedlen dieses vor unbillig erachten werden, indem ihnen ja der Weg, wo sonst das Heu uud Grummet herüber gefahren, nicht versaget wird, und haben sich solche Leute an das gepflügte Feld nicht zu kehren gehabt, indem solchen Leuten, als Haußwirthen, mehr als zu wohl bekannt, daß wo man auf den Wiesen Feld bestellet, sich der Weg mit Egen und Pflügen zuschleppet, weilen dieses ein Weg, der nicht beständig, sondern nur bey Heu- und Grummet-Zeit gebrauchet wird. Was nun hiernechst die Grentz-Beziehung anbelanget, so sind Ihro Excellenz der Hr Cammer-Herr gar wohl zu frieden, wann es Ihro Hochgräflichen Excellenz gefällig, nach der Grummet-Zeit einen Tag hierzu anzusetzen, ꝛc.

Löbnitz den 22. Aug. 1732.

ꝛc. ꝛc. Christian Hertzog.

No.

No. CCCXXVII.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Was bey Uns die Gemeinde zu Horburg, wegen vorhabender Vertheilung ihres so genannten Pfingst-Angers, welchen sie zu Felde zu machen gesonnen, unterthänigst vorgestellet und gebethen, das ersehet ihr aus der copeylichen Anfuge mit mehrern. Und Wir begehren darauf hiermit, ihr wollet diese Angelegenheit nach allen Umständen, besonders ob dieser Anger, dem Vorgeben nach, ehedem bereits ein abgetheiltes Feld gewesen? und ob an der Hüthung oder sonst einiges Nachtheil dadurch erwachsen würde? gründlich untersuchen, von denen dissentirenden aus sothaner Gemeinde die Ursachen ihres Wiederspruchs vernehmen, auch so dann darüber allenthalben euren gehorsamsten Bericht und ohnmaßgebliches Gutachten; Ob und was dabey sowohl überhaupt, als besonders ratione derer von diesem Pfingst-Anger abzustattenden Ambts-Præstandorum, zu besorgen seyn möchte? nebst Beyfügung derer Acten anhero fördersamst erstatten. An deme geschiehet Unsere Meynung. Datum Merseburg am 29 Januarii 20. 1740.

C. H. von Bibra.

Unseren Amtmanne, sowohl Amts-Einnehmer zu Schkeuditz und Lieben Getreuen, Christian Buben und Johann Caspar Dreyßigmarcken.

Carl August Just S.

No. CCCXXVIII.

Friedrich August, König, Churfürst, ꝛc.

Liebe, Getreue. Auf beyliegende, von dem Pastore zu Horburg, M. Hempeln, über dasige Gemeinde, wegen der seinem Viehe auf dem so genannten Pfingst-Anger entzogenen Trifft, unterthänigst angebrachte Beschwerde, ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet die nachdrückliche Verfügung treffen, damit nach Unserm Rescripte vom 6ten Aug. a. pr. alles hierunter in vorigen Stande verbleiben, und die Huthung vor Supplicantens Vieh, wenn solche gegründet, nicht geschmählert werden möge. An dem geschicht Unsere Meynung Datum Merseburg am 8. Jul. 1741.

C. H. v. Bibra.

Carl August Just. S.

An eben dieselben.

No.

No. CCCXXIX.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue. Damit Wir Uns auf beygehendes der Gemeinde zu Horburg unterthänigstes Suchen, Ihr die Vertheilung einer Hufe Landes, oder so genannten Pfingst-Angers, des von dem Besitzer des Schenck-Guthes daselbst und Consorten beschenen Einwendens ohngeachtet, zu verstatten entschliessen mögen; So begehren Wir hiermit, ihr wollet das Anführen nach allen Umständen anderweit gründlich untersuchen und sämtliche Interessenten darüber vernehmen, auch wo möglich selbige hierinnen zu vereinigen euch bemühen, entstehenden Falls aber beyderseitige Momenta, und ob das von denen dissentirenden Individuis angegebene Nachtheil würcklich zu besorgen, oder das von der Gemeinde angebothene Aequivalent annehmlich, mit Zuziehung zweyer unpartheyischer verpflichteter Haußwirthe aufs genauste überlegen, auch Uns sodann, ob und wie weit dem petito zu deferiren, oder was vor Bedencken sich dargegen ereignen, so wohl was dabey intuitu Unsers Stifftischen Steuer-Interesse zu beobachten seyn möchte, Euer ohnmaßgebliches Guthachten, vermittelst Berichts, des ehesten unterthänigst eröffnen; An dem geschicht Unsere Meynung. Datum Merseburg, am 10ten Aug. ao. 1742.

Christian Gottfried Gahrmann.
Carl August Just.

An die Beamten zu Schkeuditz, über der Gemeinde zu Horburg Suchen, ihr die Vertheilung einer Hufe Landes zu gestatten, ihr Gutachten zu eröffnen.

No. CCCXXX.

Eyd.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren leiblichen Eyd: daß ich dasjenige, worüber ich anjetzo wegen des Horburgischen Pfingst-Angers werde befraget werden, reiflich überlegen, und nach meinem besten Wissen und Verstande unpartheyisch aussagen, auch solches nicht unterlassen will, weder aus Freund- noch Feindschafft, Furcht, Gabe und Geschencke-, Verheissung, noch sonst aus einer andern Ursache. So wahr mir Gott helffe und sein heil. Wort, durch Jesum Christum, meinen Erlöser!

A.

Schkeuditz den 27sten May 1743.

Sistiren sich an Amts-Gerichts-Stelle nach benannte von der Gemeinde Horburg in Vorschlag gebrachte Haußwirthe, als:

Christoph Fritze, von Maßlau, Hanß Clause, von Kötzschlitz und Hanß Eulenberg, von Möritzsch.

Wurden zuförderst mit vorstehendem Eyde, welchen sie, praevia admonitione, vormittags um 10. Uhr actu corporali wörtlichen Inhalts nachgesprochen, beleget, und hierauf denenselben die von denen dissentirenden Individuis angegebene Ursachen ihres Dissensus entdecket und ihre Meynung vernommen: Ob das von ihnen angegebene Nachtheil würcklich zu besorgen, daß nehmlich, wenn der Pfingst-Anger zu Felde gemacht würde, nicht Huthung gnug vor das Vieh seyn würde, und ob das von der Gemeinde angebothene Aequivalent annehmlich sey: Da denn dieselben unanimiter aussagen: Es würde zwar die Horburgische Trifft und Huthung, wenn der Pfingst-Anger zu Felde gemacht werden solte, einiger massen gesämählert, jedoch würde dessen Abgang ziemlichermassen wieder ersetzet werden, wenn die Gemeinde über die 25. Acker Anger annoch die Hirthen-Wiese und den so genannten Gemeinde-Garthen, welche zusammen 2. Acker ausmachen würden, zur Trifft und Huthung hergäben, zumahl da sich die Gemeinde erkläret, auf dem Pfingst-Anger nicht zu sömmern, da denn, wenn das Getrayde abgebracht worden, das Vieh dennoch darauf getrieben werden könnte. Ueberdiß hätte der Pfingst-Anger einen trocknen und hitzigen Boden, und wißten sie, wenn dürre Jahre gewesen, daß das Vieh, wenn es 8. oder 14. Tage ohngefehr darauf gehüthet worden, nichts mehr zu fressen gehabt, indem das Graß, wie abgesenget gewesen.

Der Hr. Pfarr hätte am wenigsten Ursache, sich der Theilung zu widersetzen, denn es würden wohl 18. Acker Holtz zur Horburgischen Pfarre gehören, worinnen er die Gräserey auch hätte, und liesse er im Horburgischen Holtze selbst grasen, das Liebenauische aber wäre beständig vermiethet gewesen, und überdieß bekäme er aus der Kirche zu Liebenau alljährlich 10. fl. Kuh-Zinnß, und aus dem Amte 2. Deputat-Grase-Zeichen.

Bey so gestalten Sachen hielten sie davor: Daß, wenn der quæst. Pfingst-Anger zu Felde gemacht würde, es einem jedem in der Gemeinde und sonderlich denen Armen zu gute kommen würde, als welche doch etwas Getrayde und Geströhde davon bekommen würden, wovon sie im Winter ein

Stück-

Stückgen Vieh würden halten können, dahingegen dieselben den Sommer über ein paar Stückgen Vieh, wenn sie auch diesen Anger nicht behüthen dürfften, halten könnten. Auf dem von dem Hn. Rittmeister von Döring verpachteten Schenck-Guthe zu Horburg würden vorjetzo 2. Stück Vieh gehalten, welche auch füglich ohne Behüthung des Pfingst-Angers gehalten werden könnten, und gehörten zu der Schencke ohngefehr 6. Acker so genannte Schencken-Wiese. Auf des Hn. Pfarrers fol. 38. b befindliches Vorgeben antworten die 3. Hauß-Wirthe: Wenn grosse Wasser wären, bliebe zwar der Pfingst-Anger trocken, jedoch würde die übrige Weyde nicht alle überschwemmet, sondern nur 6. oder 8. Acker davon. Worbey dieselben, nach beschehener Vorlesung, beharret und wieder dimittiret worden. Nachrichtlich utl.

Andreas Gottlieb Bachmann, Act. jur.

No. CCCXXXI.

Nachdem der Pastor zu Horburg, Hr. Mag. Johann Andreas Hempel, über die Gemeinde daselbst, daß diese, seinem Viehe auf dem so genannten Pfingst-Anger die Trifft zu entziehen und das darauf wachsende Heu zu verkauffen, sich unterfangen, bey Königl. Stifftisch-Merseburg. Hochlöblicher Renth-Cammer Beschwerde geführet, darauf auch gemessenster allergnädigster Befehl uns ertheilet worden, wie die Beyfuge mit mehrern zeiget: Alß wird sothanes allerhöchstes Rescript besagter Gemeinde zu Horburg hierbey nicht allein in vim publicati eröffnet und zugefertiget, sondern auch in Krafft desselben selbiger hiermit alles Ernstes auferleget und angedeutet, zu allergehorsamster Folge des angeregten Pfingst-Angers wegen unterm 6. Aug. vorigen 1740sten Jahres ergangenen allergnädigsten Befehles alles hierunter im vorigem Stande lediglich verbleiben zu lassen, mithin auch die Huthung, so Hn. Supplicanten vor sein Vieh darauf zustehet, in keinerley Wege zu schmählern, sondern sich vielmehr bey Vermeidung willkührlicher Straffe aller fernern Beeinträchtigung deswegen gäntzlich zu enthalten. Und wie hiernechst gedachter Gemeinde zu Horburg zu wissen gethan wird, daß zwar diejenige Vorstellung, so sie wegen der Nutzung obigen Pfingst-Angers unterm 11. hujus beym Amte hieselbst eingereichet, dem Hn. Pastori communicirt und dessen Einwilligung darüber verlanget worden, derselbe aber darein durchaus nicht consentiren wollen, sondern vielmehr der Gemeinde Suchen vor gantz unerheblich und unstatthafft befunden, deswegen auch, sie damit gäntzlich abzuweisen, anderweit angesuchet; Also wird

die Gemeinde sich hierunter beruhigen, und zu weitern Klagen auch geschärfftern Verordnungen nicht Anlaß geben. Wornach sich allenthalben gehorsamlich zu achten. Sig. Schkeuditz den 19 Julii 1741.

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Stifft. Merseb. anhero bestallter Amtmann und Amts-Einwohner.

Christian Bube. Johann Caspar Dreyßigmarck.

No. CCCXXXII.

Indem sich bey dem Königl. Amte hieselbst der Pastor zu Horburg, Hr. M. Johann Andreas Hempel, abermahls beschwehret hat, daß die dasige Gemeinde sich anitzo unterstünde, auf dem Pfingst-Anger das Graß zur Helffte umhauen und zu Heue machen zu lassen, ohneracht ihr doch solches allbereit in einer unterm 21. May c. a. an sie erlassenen Verordnung nachdrücklich wäre verbothen worden. Immassen nun solches Bezeigen, so der Gemeinde hierdurch ernstlich verwiesen wird, denen in der Sache vormahls ergangenen allergnädigsten Befehligen gantz zuwider läufft, dem Hn. Pastori aber zum Schaden und Nachtheile gereichet; Alß wird Amts-wegen besagter Gemeinde zu Horburg das unbefugte Graß-Hauen und Heumachen auf ermeldtem Pfingst-Anger hiermit bey Einem Neu-Schock Straffe verbothen, und zugleich auferleget, sich sothanen Angers nicht anders, als nach Vorschrifft derer allergnädigsten Rescripte, zu gebrauchen; Besonders auch den Hn. Pastorem Hempeln an seiner auf sothanen Anger ihm mit zustehenden Huth-Gerechtigkeit auf keinerley Weise zu beeinträchtigen. Wornach sich samt und sonders gehorsamlich zu achten. Sig. Amt Schkeuditz den 4. Julii 1746.

Königl. Pohl. und Churf. Sächs. Commissions-Rath und anhero bestallter Amtmann.

Christian Bube.

No. CCCXXXIII.

Klage Hanß Zorns, Nachbars und Einwohners zu Techwitz, Klägers an einem, contra Hanß George Seyfferthen, Einwohnern und Pferdtnern in Zehmen, Beklagten am andern Theile.

Rubricirter Kläger saget klagend kürtzlich, was gestalt Beklagter so wohl in letztverwichenen 1743sten Jahre, als auch am 16. Julii 1744. sich

unterstanden, über Klägers in der so genannten Zehmischen Nieder-Aue an dem Freyherrl. Hohenthalischen Holtze bey Kleindeuben gelegene Wiese, auf seine neben Klägers daselbst befindlicher Wiese und zugleich auf das vor Jahres-Frist von solcher Wiese gemachte und daran gelegene Stückgen Feld mit Pferd und Wagen, Pfluge, Ege und Waltze zu verschlossener Zeit zu fahren, und also sich auf Klägers quästionirte Wiese und darauf gewachsene Heu und Grummet eines Fahrweges neuerlich anzumassen. Immassen Beklagter am 16. Julii jüngsthin auf seine nurerwehnte Wiese und Stückgen Feld, über Klägers obberührte Wiese und über das darauf gewachsene Grummet mit Pferden und Wagen gefahren, und einen Wagen voller Klee auf solche hinwieder zurück nacher Zehmen gefahren; Wann dann Beklagter zu- und auf seine Wiese und Stückgen Feld mit Pferden, Wagen, Pfluge, Ege und Waltze über Klägers mehrerwehnte Wiese zu obbeschriebener und verschlossener Zeit zu fahren nicht befugt, sondern Kläger disfalls possessionem & præsumtionem libertatis naturalis vor sich hat; Gleichwohl Beklagter in Güte davon abzustehen sich verweigert; Als ist Kläger zu Anstellung dieser Klage bewogen worden, fordert vom Beklagten, copia communicata, sub præjudicio hierauf allenthalben Einlassung und Antwort, und bittet nach Erfolg dessen in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter mit Pferd, Wagen, Pfluge, Ege und Waltze zu- und auf dessen in der Zehmischen Nieder-Aue an den Hohenthalischen Holtze bey Kleindeuben, neben Klägers Wiese daselbst gelegenen Wiese und Stückgen Feld, über Klägers libellirte Wiese zu obbeschriebener und verschlossener Zeit zu fahren nicht befugt, dahero derselbe sich dessen bey 20. Rthl. Straffe alsofort gäntzlich zu enthalten, nicht weniger die verursachten Schäden und Unkosten Klägern zu bezahlen und abzustatten schuldig.

No. CCCXXXIV.

Zehmen, den 12. Oct 1744.

Ist zwischen denen Partheyen die Güthe gepflogen und hat Kläger in Vorschlag gebracht, wenn Beklagter Seyfferth mit dem Wagen, Pferden, Ege, Pflug und Waltze sich des Fahrens zur verschlossenen Zeit, nehmlich von Alt-Georgen an, bis Alt-Michael, jedes Jahr, über Klägers libellirte Wiese, ausser zur Heu- und Grummet-Erndte, fernerhin enthalten, auch die verursachten Unkosten erstatten würde, so wolte er seiner Klage renunciren.

Beklagter.

Erkläret sich, in Zukunfft weder mit Wagen, Pflug, Ege und Waltze über Klägers libellirte Wiese zur vorhergenannten verschlossenen Zeit zu fahren, es wäre solches nur einmahl geschehen, und wolte er dergleichen nicht wieder thun, sondern es solte seine Wiese fernerhin Wiese bleiben und nicht wieder zu Felde gemachet werden, er habe heuer Haber und Klee hinein gesäet, den Haber aber habe er nicht lassen reif werden, sondern vor sein Vieh gefüttert, wolte auch, wenn er sein Heu und Grummet eher, als Kläger, abbringen und einfahren würde, es vorhero Klägern melden, damit ihm derselbe, wenn sein Heu und Grummet annoch auf dem Stengel stünde, dadurch vorhero einen Weg hauen könnte.

A.

Kläger

Acceptiret Beklagtens gethane Vorschläge und Erklärung und bittet, denselben dahin anzuhalten, daß er solcher hinkünftig allenthalben nachkommen, auch die verursachten Unkosten entrichten solle.

Beklagter

Will sich zum völligen Unkosten nicht verstehen, sondern nur diejenigen, so auf seinen Antheil kommen, entrichten.

Kläger

Hingegen will davon nicht abgehen, sondern prätendiret von Beklagten, daß er sämtliche, so wohl judicial- als extrajudicial-Unkosten, weil er solche verursachet, alleine bezahlen solle, dahero Gerichts-wegen resolviret, dißfalls ein Decisum hierüber einzuholen und nachdem die Partheyen bey dem unter sich getroffenen Vergleiche prævia prælectione beharret, auch den Handschlag geleistet; Als ist solches alles anhero registriret, auch diese Registratur von selbigen zugleich eigenhändig mit unterschrieben worden.

No. CCCXXXV.

Urtel.

Daraus so viel zu befinden, dieweil die Erstattung derer verursachten Unkosten von Beklagten an Klägern ein Theil des vorgeschlagenen Vergleichs ausmachet, solchemnach und da zu solchen Beklagter sich nicht verstehen will, der Vergleich für zu Stande gekommen nicht geachtet werden

mag:

mag: So ist zu Fortstellung der Klage anderweit Termin anzuberaumen und die Partheyen darzu nochmahls gebührend vorzuladen, Worauf weiter in der Sache ergehet, was recht ist ꝛc.

M. Oct. 1744. Scabin. Lipſ.

No. CCCXXXVI.

Allerunterthänigster Bericht.

P. P. Ew. Königl. Maj. geruhen, aus denen in Sachen Hanß Zorns, Klägers an einem, und Johann George Seyfferts, Beklagten andern Theils vor uns ergangenen und hier angeſchloſſenen Actis allergnädigſt des mehrern zu erſehen, was maſſen, als in termino den 12. Oct. jüngſthin die Güte zwiſchen denen Partheyen, wegen des von gedachten Beklagten über Klägers Wieſe würcklich gemachten Fahrweges, gepflogen worden, Beklagter ſich auf Klägers Vorſchlag herausgelaſſen und dahin erkläret, wie er in Zukunft, weder mit Wagen noch Pflug, Ege und Waltze über Klägers Wieſe zu verſchloſſener Zeit zu fahren, ſich weiter nicht unterſtehen wolte, dagegen aber ſich der von Klägern geforderten Reſtitution der Unkoſten, alles Zuredens ungeachtet, verweigert, wie fol. 8. des mehrern zu erſehen. Da nun die Haupt-Sache einmahl verglichen und nur wegen der wenigen Unkoſten der paſſus zu erörtern geweſen; So haben wir, mit der Partheyen Einwilligung, auf Einholung eines Deciſi reſolviret, auch bey Dero Schöppenſtuhl zu Leipzig in der Miſſiva dißfalls ausdrücklich angeſuchet und daß hierüber ein Deciſum ad acta abgefaſſet werden möchte, gebeten; Es hat aber derſelbe ſolches in ein Urtel verwandelt und darinnen folgendergeſtalt erkannt, worüber aber Kläger Leuterung interponiret, auch zu deren proſecution Termin anzuberaumen und die Partheyen dazu vorzuladen angeſuchet; Nachdem aber, allergnädigſter König und Chur-Fürſt, wir in Erwegung, daß doch einmahl die Haupt-Sache durch den Vergleich geendiget, ein neu litigium wegen etlicher weniger Thaler Unkoſten zu verhengen und der eingewandten Leuterung zu deferiren, vor uns jx. §. 6. ad Tit. I. der Erl. Proceß-Ordnung Bedencken gehabt; Als ſtellen Ew. Königl. Majeſt. allerhöchſtem Ermeſſen wir lediglich anheim, weſſen Dieſelben hierauf uns zu beſcheiden, in Hohen Königl. Gnaden geruhen wollen, die wir mit aller ſubmiſſeſter Devotion lebenslang beharren,

Ew. König. Maj.

No. CCCXXXVII.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Wir haben Uns vortragen lassen, was ihr in Sachen Hanß Zorns, Klägers an einem, Johann George Seyferts, Beklagten andern Theils, wegen eines neuerlichen Fahrwegs, sub dato den 22. dieses Monats zu Unserer Entschliessung unterthänigst berichtet. Nachdem wir nun in dieser geringfügigen Sache mehrere Weitläufftigkeit zu verstatten, nicht gemeinet, und wir das fol. 15. befindliche Urtel dahin geändert, daß beyde Theile zu Bezahlung derer Unkosten, so viel jeder deren verursachet, angehalten werden sollen; Alß begehren Wir, ihr wollet die Partheyen dessen also bedeuten, Klägern auch zugleich mit der wieder obgedachtes Urtel eingewandten Leuterung abweisen; Möchtens ꝛc. Daran ꝛc. Dat. Dreßden am 26. Nov. ao. 1744.

No. CCCXXXVIII.

Kläger

Herr August Albrecht Bollmann auf Zehmen, contra die Pferdner zu Zehmen, benanntlich: Christian Stauben ꝛc. allerseits Beklagte, klaget kürtzlich, daß ob er wohl Beklagten bey offenen Zeiten, wie auch in der Heu- und Grummet-Erndte über die Klägern jure dominii vel quasi zuständigen und über der Pleisse von Kirchen-Holtze bis und über dem Heegen-Holtze zu Zehmen gelegenen Wiesen, mit Wagen und Pferden zu fahren, und in der Heu- und Grummet-Erndte das Heu und Grummet auf denen darauf befindlichen beraaßten Wegen abzufahren, nicht verwehren will; So prätendiren jedoch Beklagte ein Recht, über nur benannte Klägern zuständige Wiesen und dem darauf befindlichen beraaßten Wegen auch in verschlossener Zeit und ausser der Heu- und Grummet-Erndte, nach ihren Belieben mit beladenen und unbeladenen Wagen und Pferden, des auf denen beraasseten Wegen stehenden Grasses ohngeachtet, zu fahren, wollen auch davon in Güte nicht abstehen; Wann dann Klägere dergleichen prätendirtes Befugniß Beklagten nicht einräumen kann, indem er dißfalls præsumtionem libertatis naturalis vor sich hat; Als ist er wider Beklagte gegenwärtige Klage anzustellen genöthiget worden, fordert hierauf von Beklagten allenthalben richtige Einlassung und Antwort, und bittet nach deren Erfolg hierauf in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß

Daß Beklagte über die libellirte Wiesen und denen darauf befindlichen beraaseten Wegen, auch in verschlossener Zeit und ausser der Heu- und Grummet-Erndte, nach ihrem Belieben mit beladenen und unbeladenen Wagen und Pferden, des auf denen beraasseten Wegen stehenden Grasses ohngeachtet, zu fahren, nicht befugt, dahero sie sich dessen, und zwar jeder bey 20. Thl. Straffe in casum contraventionis, zu enthalten, auch Klägern alle hiedurch verursachte Schäden und Unkosten zu bezahlen schuldig. Desuper &c.

Not.

Nachfolgende Gerichtliche Registraturen und errichteter Vergleich über vorherstehende Klage, sind ein deutliches Exempel, daß ein Billigkeit liebender Gerichts-Herr und Gerichts-Verwalter, durch vernünfftige Vorstellungen, auch Besichtigung und verstattete Bedenck-Zeit, bey denen Unterthanen, welche sonst zum Frieden und Einigkeit eine gute Neigung haben, sehr vieles ausrichten könne.

A.

Zehmen, den 25. May, ao. 1746

Acto erscheinen für Gerichte die allhiesigen Pferdner, nahmentlich:

Christian Staub, Johann George Seyffert, Johann Christoph Schlimper und Johann Christian Apitzsch,

und bringen an und für, wie daß sie gesonnen wären, den bishero mit ihrer Gerichts-Herrschafft geführten Proceß, wegen der Preißcke, in puncto der Pferde-Hüthung, zu einem Vergleich zu bringen, und hinführo in Fried und Einigkeit zu leben; Zu dem Ende wollten sie hierdurch bitten, ihre dißfällige Vorschläge anzuhören, solches alles behörig zu registriren, und von Seiten des Judicii den Vergleich nach aller Möglichkeit erleichtern zu helffen.

Gleichwie nun der Gerichts-Herr, Tit. Hr. August Albrecht Bollmann, zu Vollziehung dieses angetragnen Vergleichs ebenfalls geneigt gewesen; Als ist von beyderseits Partheyen folgender Vorschlag hierzu zum Grunde geleget worden: Nehmlichen: Es wäre kein leichteres Mittel aus der Sache zu kommen und den gütlichen Endzweck zu erlangen, als wenn der Gerichts-Herr und die Gemeinde ihnen denen Pferdnern auf den Zehnischen Gemeinde-Anger, worauf denen Pferdnern die Pfingst-Huth, dem Ritter-Guthe und der Gemeinde aber das Huthungs-Recht mit dem kleinen Viehe zu-

ste-

stehet, ein gewisses separirtes Stücke einräumeten, welches sodann verzäunet werden müste, damit sie, die Pferdner, ihre Zug-Pferde hinführo geruhig und ohne jemands Contradiction darauf treiben könnten.

Dargegen nun wollten sie die Pferdner sich so wohl, als ihre Erben und Erbnehmen verbindlich machen: Daß sie auf der Preißke weder auf die Rind-Vieh-Pfingst-Johannis-Huth mit ihren Zug- und Reit-Pferden, sie mögen beschlagen oder unbeschlagen seyn, niemahln zu hüthen sich im geringsten anmassen, sondern vielmehr dem Rittrr-Guthe sein darüber zuständiges Recht ungehindert lassen, auch den nöthigen Wasser-Bau nebst der übrigen Gemeinde dem Herkommen gemäß verrichten würden.

Hierauf ist von Seiten des Judicii resolviret worden: Daß man die Gemeinde dieserwegen zusammen beruffen, und ihr diesen Vorschlag zu überlegen gebe; Da denn auf Erfordern, und weiln einige nicht zu Hausse gewesen, nachstehende Personen:

Anton Heil, Christian Schneider, Peter Reil, George Reinhardt und Anna Eliesabeth Heuschkelin, des Müllers Ehe-Frau,

sich gegenwärtig eingefunden; Nachdem diesen nun von dem Judicio die von denen Pferdnern fürgeschlagene Mittel zum Vergleich obbemelderten Processes vorgetragen und erkläret worden: Nehmlich, es würde der Vergleich gantz leichte zu bewürcken seyn, daferne der Gerichts-Patron und die Gemeinde auf dem Zehmischen Gemeinde-Anger mehr besagten Pferdnern einen gewissen Theil einzuräumen sich entschliessen könnten; So ist von beyden Seiten beliebet worden, daß nebst Zuziehung derer Gerichten man sich auf den Locum quæstionis verfügen, und sodann zusehen wollte, wie weit die Sache zu bringen sey.

B.

Eodem Acto haben sich die allhiesigen Gerichten Vormittags zwischen 9. und 10. Uhr auf den Gemeinde-Anger verfüget, und da so wohl die Pferdner, als obbeniemte Personen von der Gemeinde, bereits ebner maassen gegenwärtig waren: So ist, nachdem man den Zehmischen Gemeinde-Anger und dessen Grösse in genauen Augenschein genommen, nach vorherigen Gutbefinden und Genehmhaltung der Gerichts-Herrschafft, der Vergleich auf beyden Seiten dergestalt verabredet und geschlossen worden: Daß die Pferdner hinführo das obere Stücke des Zehmischen Gemeinde-Angers an

den

den Herrschafftlichen Zaune, allwo an Christian Staubens Zaune, in den vierzehnden Pfahl vom Steine oben herunter an gerechnet, zum Zeichen ein Creutz eingeschnitten worden, welches in kurtzen zu mehrer Dauer und künftigen Nachricht mit ordentlichen Steinen marquiret werden soll, und von welchen Pfahle an eine gerade Linie mit der Schnur auf das Mittel derer unten auf den Herrschafftlichen Zaune bey denen Ellern stehenden Weyden zu ziehen, die Pferdner solches abgezeichnete Grund-Stücke, statt auf der Preißcke bishero gesuchten Huthung, mit ihren eignen Zug-Pferden nutzen und gebrauchen sollten; Jedoch aber nur also und dergestallt, daß vor St. George das vorjetzo eingeräumte Stücke, wie bishero, dem Ritter-Guthe und der Commun zum Gebraucche, von dem St. Georgens-Tage aber angrechnet bis Michaelis neuer Zeit, denen Pferdnern, als ein künftiges Huthungs-Recht vor ihre Zug-Pferde, zu nutzen und zu gebrauchen verstattet werde. Worbey hingegen die Gemeinde in specie sich vorbehält und expresse bedinget: Daß ihr erlaubet sey, zum Nutzen der Commun und nach Gebrauch andrer Gemeinde-Stücken, Weyden darauf zu setzen, als welches die Pferdner nicht nur zugestehen und zu frieden sind, sondern auch, sothane Weyden niemahln zu verletzen, oder an dem Wuchse im geringsten zu hindern, versprechen, darnebst auch sich anheischig machen: Daß sie zu keiner Zeit weder Mieth-noch frembde Füllen auf das verglichne Grund-Stücke oder auf die Preißcke treiben wollen, vielmehr nur, was sie von ihren eignen Zug-Pferden ziehen, welches jährlich über ein oder höchstens zwey Füllen nicht betragen dürffte, zu halten, sich anheischig machen. Alles wie es das alte Herkommen und Erb-Register des mehrern besaget.

Wann dann nun so wohl die Gerichts-Herrschafft und die dabey concurrirende Gemeinde, als auch die Pferdner mit alle demjenigen, was vorherstehender maassen abgehandelt und verglichen worden, allenthalben einig und zufrieden, auch, was den passum derer auf diesen Proceß verwendeten Unkosten anbelanget, sich expresse dahin verstanden: Daß jeder Theil die auf Seiten seiner veruhrsachten und zuerkannten Unkosten, so wohl an judicial-als Extrajudicialibus, für sich trage; Als renunciren dieselben nicht nur allen darwider zu machenden Exceptionen hierdurch ausdrücklich, sondern verbinden sich auch vor sich, ihre Erben und Erbnehmen, alles, was dieserwegen wohlbedächtig geschlossen und Gerichtlich niedergeschrieben worden, steiff und unverbrüchlich zu halten, und solchen in allen Clausuln und Puncten nachzukommen. Zu mehrern Uhrkund ist dieser Vergleich pflichtmäßig registrirt, auch von mir dem Gerichtshalter, benebst Richter und Schöppen, wie auch von denen sämmtlichen Partheyen ei-

genhändig unterschrieben worden, soll auch der disfalls verordneten Königl. Commission im Leipziger Creyß-Amte zur Confirmation und Ratihabition des fördersamsten fürgetragen und liti & causæ auf beyden Seiten anbey auf das bündigste renunciret werden. Signatum Zehmen den 25sten May, ao. 1746.

August Allbrecht Bollmann. Johann Gottfried Trenckmann, Herrl. Bollmannischer Gerichtshalter. Gottfried Rothenberger, Richter. Christian Günther, Gerichts-Schöppe. George Reinhardt, Gerichts-Schöppe.

B.

Eodem

Erinnern obbenahmte 4. Pferdner, wie daß sie zwar bereit und willig wären, vorherstehenden Vergleich zu unterschreiben und solchen in allen Puncten und Clausuln zu erfüllen, jedennoch aber und daß der eintzige Punct wegen derer Füllen ihnen fast allzueingeschränckt und gebunden schiene; Als wollten sie wegen dieses Passus sich bis morgen Bedenck-Zeit ausbitten, und auf ein gutes Mittel sinnen, wie man auch dieser kleinen Schwierigkeit füglich begegnen möchte, damit sodann alle und jede Hindernüsse disfalls auf einmahl gehoben würden und sie diesen Vergleich ohne den geringsten Anstoß unterschreiben könnten; Welches ihnen denn auch von Seiten des Judicii sehr gerne eingeräumet und zugestanden worden. Sig. Zehmen den 25. May 1746.

C.

Zehmen den 26. May 1746.

Acto erscheinen vor Gerichte alhier die vorher ermeldeten 4. Pferdner, nahmentlich:

Christian Staub, Johann Christoph Schlimper, Christian Apitz und Johann George Seyfferth,

als bisherige Kläger und erklären sich nochmahls wohlbedächtig: wie daß sie mit obstehenden Vergleiche, so wie er gestern Gerichtl. registriret worden, gantz wohl zu frieden wären und es allenthalben darbey bewenden lassen wollten. Was aber die Haltung derer Füllen anbeträffe, als weswegen sie sich gestern annoch einige Bedenck-Zeit ausgebethen hätten, so wollten sie sich nunmehro nach reifflicher Ueberlegung dahin erklären: Daß, dafer-

ferne der Gerichts-Herr und die Gemeinde ihnen, denen Pferdnern, auf den gestrigen bereits abgestochnen und marquirten Platze annoch acht Ellen in der Breite einräumen und zugestehn würden, sie ihre Füllen, so sie hinführo halten und erziehen möchten, auf eben diesen jetzo vorgeschlagnen und abgestochenen Platz, welcher anfangs nur vor ihre Zug-Pferde bestimmt gewesen, nebst denen Pferden zugleich mit treiben, und also in Zukunfft weder Pferde noch Füllen auf die Preißcke und die auf selbiger abgetheilte Pfingst-Erndte und Johannis-Huth vor das Rind-Vieh bringen, vielweniger jemahln darauf einiges Huthungs-Recht verlangen wollten, zumahln da sonst die Füllen unter dem Rind-Viehe, hauptsächlich aber an denen nahe an die Preißcke stossenden Feldern, beständig viele Ungelegenheit und Schaden verursachet hätten, welches durch dieses Expediens künfftighin vermieden werden könnte. Jedennoch wollten sie anbey bitten, daß der Gerichts-Herr, in Ansehung seines ihme zustehenden Füllen-Haltungs-Rechts, sich ebenermassen billig finden lassen, und dieserwegen sich erklären würde, damit das Rind-Vieh künfftighin auf der Preißcke seinen völlig gesuchten Nutzen haben könnte.

Auf dieses derer Pferdner ihr Vorbringen nun hat der Gerichts-Herr, Tit. Hr. August Albrecht Bollmann, sich folgender Gestallt erkläret: Daß, gleichwie er bey dieser Sache vornehmlich der gantzen Gemeinde Bestes mit gesuchet habe, er in Zukunfft jährlich nicht mehr, als zwey Füllen, halten wollte, welche Füllen aber sie die Pferdner mit auf den ihnen eingeräumten Platz des Zehmischen Angers nehmen, und selbige jederzeit eben so gut, als die Ihrigen, weyden lassen sollten, wiewohl jedoch alles unter der expressen Bedingung: Daß hinführo weder einige Pferde, noch Füllen, jemahln auf die Preißcke getrieben würden.

Wann dann nun der Gerichts-Herr unter vorherbemeldeter expressen Condition den gethanen Vorschlag derer Pferdner acceptiret und vor genehm gehalten, die Gemeinde auch hierein consentiret und damit vollkommen zufrieden, mithin denen Pferdnern auf dem Gemeinde-Anger, ausser den bereits abgestochenen und marquirten Platze, annoch acht Ellen in der Breite expresse einräumen und zugestehen, und sie die Pferdner nochmahln darauf unanimiter beharren, und weiter nichts wider diesem gantzen Vergleich einzuwenden gefunden, die Partheyen vielmehr durchgängig damit zufrieden und alles gegen einander wohlbedächtig acceptiret; Als renunciren sie nochmahls anbey allen hierwider zu machenden Exceptionen, als da sind: des Nicht- oder Miß-Verstandes, der Wieder-Einsetzung in vorigen Stand,

oder als ob dieser Vergleich anders abgehandelt, als nieder geschrieben worden, und wie sie nur sonst nahmhafft und ersonnen werden könnten; Alles treulich sonder Gefährde; Zu mehrern Uhrkund alles dessen ist dieser Vergleich in Beyseyn des Richters Gottfried Rothenbergers, auch derer Schöppen Christian Günthers und George Reinhardts abgehandelt und vollzogen, auch von allerseits Partheyen eigenhändig unterschrieben worden. Signatum Zehmen den 26. May ao. 1746.

August Albrecht Bollmann. Johann Gottfried Trenckmann,
Gerichtshalter. Gottfried Rothenberger, Richter.

Johann George Seyffert, George Reinhardt, Gerichtsschöppe.
Christian Staub, Johann Kubisch, Ger. Schöppe.
Johann Apitz, Peter Reil.
Johann Christoph Schlimper, Antonius Heil.
Christian Günther, Ger. Schöp. Christoph Heuschkel.

No. CCCXXXIX.

P. P. Die Gerber pflegen jährlich um Michaelis herum die Pahrde oder so genannte Gerber-Wasser aufzudämmen, wenn aber solche bald nach dem alten, bald nach den verbesserten Calender diese Aufdämmung vornehmen, solte es nun nach den alten Calender geschehen, so müste ich auf meinen Grummet-Wiesen allzu grossen Schaden leiden, weiln solches wegen des unstetten Wetters nicht hat können gehauen werden; Alß ersuche meine Hochgeehrteste Herren, sie wollen den Gerbern bedeuten, daß es erstlich Alt-Michaelis mit der Aufdämmung der Anfang gemachet werde, zumahln sie darbey nichts verliehren, wie nun dieses billig, als versehe mich aller nachtbarlichen Verfügung und verharre

Meiner Hochgeehrtesten Herren ꝛc.

Schönefeld den 24. Sept. 1704. George Heinrich von Thümmel.

An den Rath zu Leipzig.

A.

P. P. Es hat E. Edl. Hochw. Rath uns zu vernehmen geben, was der Wohlgebohrne Hr. Georg Heinrich von Thümmel wegen Aufdämmung der Pahrde gesuchet, nehmlichen, daß wir es bald nach dem alten bald nach dem verbesserten Calender diese Aufdämmung vornehmen, so müsse er auf seinen Wiesen Schaden leiden, weil das Grummet wegen unstetten Wetters

nicht

nicht hätte können gehauen werden, bittet dannenhero uns zu bedeuten, daß es erstlich Alt-Michaelis der Anfang mit der Dämmung gemachet werde, So dienet hierauf zur freundlichen Nachricht, daß alle Nachbarn um selbige Gegend, Bürger und Bauer, auch was dem Hospital zukommt, haben können hauen lassen und dürre gemacht, auch allbereit eingeführet; So hätte es der Hr. von Thümmel gleichfalls bewerckstelligen können, weil die Jahres-Zeit vorbeygehet, überdieß haben wir auch nicht eher, wie sein eigen Verlangen, als den heiligen Michaels-Abend, das Wasser gedämmet, wie es von undencklichen Jahren bräuchlich gewesen, weil wir solches zu unserer Loh-Mühlen benöthiget seyn, um unsere ohne dis schlechte Nahrung fortzusetzen, dahero wir wohlgedachten Hn. von Thümmel mit nichts entgegen stehen, sondern lieber Nachtbarliche Freundschafft zu hegen gesinnet seyn, haben solches E. Edl. Hochw. Rath unserer Schuldigkeit nach, gehorsamst hinterbringen sollen. Und verbleiben ꝛc.

Leipzig den 30. Sept. 1704.

Ober- und andere Meister des Loh-Gerber-Handwercks alhier.

B.

Welchergestalt ich mich über Aufschwellung der Baarde wider die Gerber alhier beschweret, dieselben auch eine Auflage an sie insinuiren lassen, worfür ich dienstl. Danck sage, wird denenselben hoffenlich noch in guten Andencken schweben, sie haben aber dessen ungeachtet jetzo wiederum und zwar zur ungewöhnlichen Zeit, da mein Grummet noch auf den Wiesen ist, solche aufdämmen lassen, und also dero Auflage keine Parition geleistet. Nun wenden sie zwar 1.) vor, weil die Bürger und Bauern ihr Grummet machen und abführen lassen, hätte ich dergleichen thun können, Sie auch 2.) allezeit an Michaelis solche aufgedämmet: So viel das erste belanget, so ist jedweden Haußwirthe bekannt, daß das Grummet, wenn es vor der Zeit abgebracht wird, kaum halbe Fütterung giebet, jedoch einem jeden freystehet, ob er es zur Zeit oder Unzeit abbringen will, ich aber bin darzu ausser der Zeit nicht verbunden, und haben die Vorfahren etliche 100. Jahre her wohl erforschet, daß das Grummet bis Michaelis nach dem alten Calender Zeit gebrauchet, deßwegen sie auch die Trifften dahin eingerichtet und eher nicht verstattet, ex hac ratione haben auch die Gerber das Wasser 2.) nicht eher aufdämmen dürffen. Daß aber Michaelis nach dem neuen Calender 10. bis 11. Tage zurücke geleget worden, kan ja mir nicht präjudiciren, und noch weniger denen Gerbern solche Zeit zuwachsen. Dann

es geben die Landes-Herrl. Mandata, sonderlich das vom 6. Mart. 1700. klare maasse, daß die Trifften und dergleichen Gerechtigkeiten eher nicht, als 10. Tage nach Michaelis, sich anheben sollen, wornach auch propter identitatem rationis alle dergleichen possessiones, so denen Besitzern der Wiesen entgegen seyn, eingerichtet werden müssen, und wie sie vorhero das Wasser auf Michaelis gedämmet und die Possels, wie sie selbsten gestehen, anderer gestalt nicht, als auf selbige Zeit gehabt, die Zeit aber nach dem jetzigen Calender noch nicht vorhanden ist, so kan die Aenderung des jetzigen Calenders ihnen keine frühere Zeit machen. Dieweil nun, sonderlich in nassen Jahren, meinem Guthe grosser Schade zugefüget würde; So gelanget an dieselben mein gehorsamstes Bitten, sie wollen denen Lohgerbern bey einer hohen Straffe anbefehlen, daß sie alsobald den Schutz wegreissen, und bis 10. Tage nach Michaelis jetzigen Calenders der Baarde ihren freyen Fluß lassen, mir auch alle verursachte Schäden und Unkosten restituiren sollen, darfür will ich jederzeit verharren

Meiner Hochgeehrten Herren ꝛc.

Leipzig den 3. Oct. 1704. Dienstwilligster

George Heinrich von Thümmel.

C.

EE. Hochw. Rath dieser Stadt hat ersehen, was auf Herrn Georg Heinrichs von Thümmel Suchen, wegen Aufdämmung der Pahrde, Ober- und andere Meister des Lohgerber-Handwercks zur Antwort erstattet. Nachdem aber solch ihr Vorgeben, als ob die Aufdämmung jederzeit den Michaelis-Abend geschehen sey, vorjetzo nach Veränderung des Calenders, vermöge des disfalls untern 6. Mart. 1700. ergangenen allergnädigsten Mandats, 10. Tage nach Michaelis sich anheben muß; Alß wird von wohlgedachtem Rathe ermelten Lohgerber-Handwercke hiermit anderweit auferleget, daß es bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung den Schutz alsofort wegnehmen, und bis 10. Tage nach jetztverflossenen Michaelis der Pahrde ihren freyen Lauff lassen sollen. Wornach sie sich zu achten. Sig. Leipz. den 3. Oct. 1704.

No. CCCXL.

Leipzig den 27. Apr. 1720.

Erschien Hanß Ulrich, Richter von Leutsch ꝛc. und bringen in Nahmen der Gemeinde an, wie bey sie jederzeit von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. und mehr Jahren her das Gemeinde-Rind-Vieh jährlich vor Walpurgis, wann zu vorhero

hero die gantze Gemeinde sich dieserhalben und wegen eines gewissen Tages verglichen, auf die nacher Leutzsch gehörige Wiesen, wenn solche anders trocken und zu betreiben gewesen, bis 11. Tage nach Neu-Walpurgis getrieben und gehüthet worden, auch kein Nachbar sich unterstehen dürffen, sein Rind-Vieh weder auf seine noch andere Wiesen absonderlich zu treiben, gestalt sich denn dieserhalben besagte Gemeinde in geruhiger Possels befände, so hätte sich doch Benjamin Weißke, Andreas Weiske, Eliesabeth Kietzin, Gottfried Pfeiffer und Regina Kauffmannin unterstanden, gestern und heute ihr Rind-Vieh auf die nach Leutzsch gehörige Wiesen, insonderheit E. Hochw. Raths Frauen-Wiese, und sein, Pfefferkorns, daran gelegene Wiese alleine und ohne das Gemeinde-Vieh zu treiben und zu hüthen, folglich auch dadurch der Gemeinde, als welche schlüßig worden, die Austreibung des Rind-Viehes erst auf künftigen Montag, weiln die Wiesen bis jetzo wegen des eingefallenen Regen-Wetters und ausgetretenen Wassers, noch nicht trocken und zu betreiben wären, auf besagter Wiesen zu bewerckstelligen, grossen Schaden an der Huthweyde zugezogen. Wann aber dieses ihr Unternehmen nicht wohl zu verantworten stünde; Als wolten sie gebeten haben, ermeldete Gemeinde bey der angezogenen Possels zu schützen, auch dahero besagten Benjamin Weißcken und Consorten aufzuerlegen, daß sie ihr Rind-Vieh, ohne der gantzen Gemeinde Rind-Vieh, auf die nacher Leutzsch gehörige Wiese alleine ferner und inskünfftige nicht treiben, dieserhalben gnugsame Caution bestellen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten der Gemeinde erstatten solten, und dieselben über dies deswegen in gebührende Straffe zu ziehen.

No. CCCXLI.

Oberhofgerichts-Urtel Term. Rem. 1731.

Würde Beklagter, daß er glaube und davor halte, daß er und seine Vorfahren die libellirte Wiese über Rechts verwährte Zeit, bereits vor der erhobenen Klage, im Früh-Jahr mit ihren Schaaf-Vieh betreiben und behüthen lassen, vermittelst Eydes erhalten und dergestalt in supplementum schweren, immassen ihm zuförderst zu thun oblieget; So hat er dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen er von der Klage zu entbinden ꝛc. compensatis expensis.

No. CCCXLII.

Leuterungs-Urtel.

Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß Beklagter zu dem in unserm jüngstgesprochenen Urtel ihm zuerkannten Erfüllungs-Eyd nicht zu lassen, und nach dessen Erfolg von der erhobenen Klage nicht zu entbinden. Sondern würde Kläger sich eydlich reinigen, und daß Beklagter und dessen Vorfahren die libellirte so genannte grosse bey Treppendorff gelegene Mölbisser Wiese über rechtsverwehrte Zeit bereits vor der ausgebrachten poenal-inhibition mit ihren Schaaf-Vieh im Früh-Jahr nicht behüthen und betreiben lassen, schweren, immassen ihm vor allen Dingen zu thun oblieget, so ist Beklagter solcher Trifft und Huthung mit denen Schaafen auf bemeldter Wiese zu angeregter Zeit, so wohl als im übrigen auf der kleinen Wiese, der Winckel genannt, nicht berechtiget. Derowegen sich derselben bey 20. Thl. Straffe zu enthalten, und die verursachten erweißlichen Schäden Klägern zu erstatten schuldig. Im übrigen bleibet es der eingewandten Leuterung ungeachtet bey unsern jüngstgesprochenen Urtel billig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Dieweil Beklagter, daß er die Trifft und Huthung mit denen Schaafen auch auf der so genannten kleinen Mölbisser Wiese, der Winckel oder Vogel-Heerd genannt, welche Kläger in neuern Zeiten von Hanß Geßnern erkaufft, berechtiget sey, mit nichts dargethan, inmaassen dessen Zeugen ad inter. von einer dißfals über rechtverwehrte Zeit hergebrachten Possels nichts wissen wollen, vielmehr zum Theil, daß dergleichen Beklagter allererst, seit dem er das Guth Trachenau besessen, unternommen habe, bekräfftigen, folglich Beklagter, dieserwegen schlechterdings zu condemniren gewesen, hiernechst so viel die libellirte grosse bey Treppendorff gelegene Wiese betrifft, dessen angezogene Befugniß, solche mit seinen Schaafen in Frühling zu behüthen, weder der 3te noch 4te Zeuge beypflichten. Gestalt jener ihm ad art. die blosse Uebertrifft zuschreibet und dadurch seine beym vorigen art. erstattete Aussage dergestalt, daß solche Beklagtem in keine Wege zustatten kommen kan, erläutert, dieser aber, daß er von demjenigen, was im Frühjahre geschehen, keine Wissenschaft habe, ad int. sp. ad art. sich deutlich erkläret, die Huthung zu Herbst-Zeit hingegen vorjetzo nicht in lite ist, und wenn gleich Beklagter hierüber annoch des 1sten und andern Zeugen ad art. ingl. ad art. erstattete Deposition vor sich zu haben scheinet, dennoch solche keinen vollkommenen Beweiß

weiß würcken mag, nachdem der andere Zeuge solche nicht undeutlich widerruffen, der erstere auch theils beym 2. und 3. interr. ad art. theils beym 1. 2. und 3. ad art. wenn solche gegen seine gethane Aussage gehalten wird, sich ziemlich widersprochen, und wie solchemnach die Erörterung dieser Sache auf eines oder des andern Theils Jurament lediglich beruhet, also auch Klägern dießfalls vor Beklagten billig der Vorzug zu lassen, da er nicht allein nach seinen Anführen de veritate, dieser hingegen nur de credulitate schweren kan, sondern auch hierbey der beym roden Gravamine wider den letztern angezogene Umstand nicht gäntzlich ausser Augen zu setzen, im übrigen die vor dem anjetzo anhängigen petitorio ausgebrachte poenal-inhibition, nachdem solche in vim simplicis citationis durch das Urtel resolviret worden, allerdings, gleich anderen Citationen, interruptionem præscriptionis würcket, folglich die von Beklagten verjährte Possels, wenn sie ihm ein Befugniß geben soll, bereits damals, als selbige ergangen, ihre Vollkommenheit erlanget haben muß. So ist ꝛc.

No. CCCXLIII.

Aus des Amts Zwickau Besichtigungs-Buche de Anno 1697. fol. 9.

Weissenborn

Besichtig- und Bereimung den 21. Jul. 1697.

Die Gemeinde contra Andreen Kirchhofen.

Klägere.

Es unterstünde sich Andreas Kirchhoff etliche Beete, so vor seinem Hausse lägen, jedoch aber zur Gemeinde gehörten, als das seine zu gebrauchen und darum gar einen Zaun zu führen, und ungeachtet sie ihn gütlich ersuchet, davon abzustehen, hätte er sich doch nicht bequehmet, dahero sie bäten, weil es eine Neuerung, diesen jungen Bauer aufzuerlegen, daß er sothanen Zaun wiederum caßiren, und die Gemeinde in ihrem Befugnüß und Rechte nicht turbiren möchte.

Beklagter.

Daß die vor seinem Hause liegenden etliche Beete Garten der Gemeinde gehörten, wüste er nicht, er hätte solche bishero genutzet, und weil seine Nachbaren, sonderlich Paul Goldacker, dergleichen auch gethan und darum einen Zaun zu besserer Verwahrung geführet, hoffte, es würde ihm dieses Flecklein, weil er so gut wäre, als andere, nicht genommen werden,

zumahln es der Gemeinde wenig nützte. Nachdem aber klagende Gemeinde repliciret und zu verstatten bittet, daß weil es eine blosse Neuerung und ihnen zu grosser Präjuditz gereichte, sie so wohl diesen, als Gold-Ackers gemachte Verzäunung wieder einreissen möchten. So ist dieser

Bescheid,

Daß Klägern nachgelassen, bey so gestalten Sachen die neuerlich gemachten Zäune wieder einzureissen, ertheilet, diese darüber gefertigte Registratur aber dem Besichtigungs-Buche einverleibet worden.

Franciscus Romanus, Amtmann.

No. CCCXLIV.

Amts wegen wird denen Gerichten zu Weisenborn, so wohl andern Innwohnern daselbsten hiermit anbefohlen, daß sie an demjenigen Stücklein Garten, welches jetzo Andreas Kirchhoff bey seinem Guthe hat, dieselben aber als Gemeinde prätendiren, sich immittelst bis zu Austrag der Sachen nicht vergreiffen, oder dem jetzigen Besitzer daran einigen Eintrag thun sollen; Wornach sie sich zu achten. Datum Zwickau den 20. Aug. 1693.

Amtmann
Franciscus Romanus.

No. CCCXLV.

Folgen, werden diejenigen einzelen Stücke Feld genennet, welche eine Gemeinde ihren Mit-Nachbaren zu denen schon besitzenden Aeckern annoch zuleget, wenn diese zwar die völligen Schocke, nicht aber die behörige Aus-Saat, darauf haben, dergestalt durch solche Folgen die mangelhafften Felder gleichsam ergäntzet und zu Ertragung derer auf denenselben hafftenden Abgaben tüchtig gemachet werden. Wie denn bey dem vorm Hochlöblichen Oberhoff-Gerichte zu Leipzig, zwischen der klagenden Gemeinde zu Baumersroda Klägern und deren Gerichts-Herrn als Beklagten, ao. 1729. erhobenen Processe dieses Wort vorkommet, auch nach Inhalt derer ergangenen Acten durch Zeugen dargethan worden: Daß dergleichen Folgen, oder Zubehörungen und Ergäntzungs-Stücke, in denen vormahls einer Gerichts-Obrigkeit zuständig gewesenen Dörffern, Baumersroda und Gröst, in Menge befindlich wären, deren einige gleich an denen Haupt-Stücken anstiessen, andere aber etwas entfernet lägen, jedoch ein gewisses Mahl hätten, daß sie sich mit denen übri-

übrigen Aeckern nicht messen und diese Folgen mit einem besondern Erbzinsse oder Schocken nicht beschweret, noch deren Besitzere, solche ins besondere in Lehn zu nehmen, angehalten werden könnten, weil selbige von dem Haupt-Stücke, zu welchem sie geleget worden, schon übertragen, auch unter solchen mit in Lehn genommen würden. Weßhalber beklagter Gerichts-Herr durch ein Termino Crucis 1736. daselbst gesprochenes End-Urthel, unter anderen Puncten, auch darzu condemniret worden, daß er die von dessen Vorfahrer und Erblasser verschiedenen Unterthanen in Ansehung solcher Folgen abgenöthigten Erbzinsen, Lehn-Gelder und Straffen ihnen zu erstatten schuldig sey. Welche Sententz, Beklagtens Leuterung und Appellation ungeachtet, nochmahls confirmiret worden. Es giebt auch noch andere Benennungen dergleichen Zugaben, als: Striemgen, Göhren, welche ebenfalls kleine und schief oder spitzzugehende Stücke Feld, Wiesen oder Holtz bedeuten, wie denn die pag. 337. angemerckte Sprücke, ingleichen an etlichen Orten befindliche Vorhäupter, oder kleine Flecken, welche die Gemeinde derer daran stossenden Felder-Besitzeren zu denen Pflantz-Gärthen oder andern Gebrauche einräumet, mit hierzu gerechnet werden können.

No. CCCXLVI.

Zu wissen,

Nachdem Hr. D. Abraham Christoph Platz, Erb-Lehn- und Gerichts-Herr auf Mockau, des Königl. Pohln. und Chur-auch Hochfürstl. Sächs. Oberhoffgerichts zu Leipzig Advocatus Ordinarius, und E. E. und Hochw. Raths daselbst Consulent, bey seinem Guthe Mockau gegen die Paarde zu gelegenen Stückes, insgemein der Anger genannt, als des zu gedachtem seinem Guthe gehörigen und ihm eigenthümlich zustehenden Stückes sich angemasset, die Gemeinde zu gedachten Mockau hingegen in denen Gedancken gestanden, daß ihr solcher Anger gehöre, weiln die gesamten Nachbaren darauf und zwar jedweder sein gewisses absonderliches und abgetheiltes Antheil habe, woraus leicht viel Weiterung und mehr Unkosten, als der im Wasser-Schaden liegende Anger, worauf ohnedem nur etliche Weiden und geringe Graß stehet, werth ist, fressende Processe entstehen können; Als haben beyde Theile, nach vorhergehenden Gerichtlichen gesuchten Decret, folgendergestalt in Güte sich verglichen; Es überlässet nehmlich ermeldte Mockauische Gemeinde und jedweder Nachbar aus derselben hiermit Hn. D. Platzen mehr besagten Anger und die darauf habende obgedachte Antheile, als sein Eigenthum, und wollen davon weiter nichts prätendiren, lassen die Lehn,

wofern sie dergleichen haben, daran auf und geschehen, daß Hr. D. Platz damit beliehen werde. Dahingegen dieser verwilliget, daß jedweder Nachbar seine darauf stehende Weyde hinweg nehmen mag, auch ferner von seiner Scheune an, bis zu Ende des Angers und zu dem Queer-Graben an denen Dorff-Hintergebäuden hin einen Fahrweg, ingleichen auf der andern Seite gegen die Paarde zu einen Fuß-Steig liegen lässet, so wohl seinen so genannten oben am Dorffe neben seiner Schmiede, Schencke, und dem dazwischen befindlichen Hausse liegenden und mit einer Leimwand umgebenen Dorff-Garten, in der angewiesenen Weite und Länge, ermeldter Gemeinde gleichfalls eigenthümlich ohne Beschwerung zu überlassen, krafft dieses verwilliget, ingleichen hinter besagter Schmiede, Schencke und dem darzwischen liegenden Hausse, darzugehörigen Kellern, Brunnen und Stalle hin auf seine Kosten eine Leimwand oder andere Vermachung zu führen, und solche ihm verbleibende Häusser von dem überlassenden Garten abzusondern; ingleichen, so viel als der Anger mehr austragen möchte, nach vorhergehender Ausmessung, vor einen jeden Acker 100. fl. zu geben, versprochen; Es begeben sich auch beyde Theile aller Ausflüchte, absonderlich der Verletzung unter oder über die Helffte, Setzung in vorigen Stand, und wollen Gerichtlich auch durch Syndicen sich dazu bekennen.

Mockau den 24. Novemb. ao. 1699.

A.

Nachdem Unser Erb-Lehn und Gerichts-Herr zu Mockau, Hr. D. Abraham Christoph Platz, des Königl. Pohln. auch Chur- und Hochfürstl. Sächs. Ober-Hoffgerichts zu Leipzig Advocatus Ordinarius und E. Hoch Edl. und Hochw. Raths daselbst Consulent, vermöge des am 24. Nov. des 1699. Jahres aufgerichteten Vergleichs, mit der Gemeinde zu Mockau, wegen des daselbst hinter dem Guthe an der Paarde gelegenen Angers, sich verglichen, die Ausmessung desselben so wohl, als des davor versprochenen Dorff-Gartens, durch den geschwornen Land-Messer Hr. M. Johann Christian Seylern, in Beyseyn der Gerichts-Personen und Abgeordneten von der Gemeinde, am 4. Dec. 1699. vornehmen lassen und befunden, daß der Anger 64. Ruthen 93. Schuh grösser als gemeldter Dorff-Garten sey, welches an Gelde 22. fl. 6. gr. beträget, und dann Hr. D. Platz aus Freywilligkeit, damit man sich nicht zu beschweren haben möchte, mir Endes unterschriebenen und der Mockauischen Gemeinde zusammen 40. Gülden heut dato ausgezahlet, welche

wir

wir auch in Empfang genommen; Als will ich und die Gemeinde, wie wir uns nochmahln zu dem obbesagten Vergleiche bekennen, denselben über solch Geld beständigst, mit Begebung der Ausflucht nicht empfangenen Geldes, quittiret und aller fernern Ansprüche uns begeben, auch zu dem Ende Verzicht geleistet haben.

Mockau den 7. April ao. 1700.

Gottfried Abizsch, als Syndicus der Gemeinde zu Mockau.

No. CCCXLVII.

Vor Tit. Hn. D. Abraham Christoph Platzens, Erb-Lehn- und Gerichts-Herrns zu Mockau, weitberühmten ICti, des Hochlöblichen Oberhofgerichts zu Leipzig Advocati Ordinarii und E. Hoch-Edl. Raths daselbst Pro-Consulis verordneten Gerichten, zu gedachten Mockau, sind heut acto persöhnlich erschienen, hochermeldter Gerichts-Herr an einem und die Gemeinde zu Mockau durch ihre geordnete Syndicos, nebst ihrem rechtlichen Beystande, Tit. Hr. Conrad Stieglitzen, Ober-Hoff-Gerichts-Procuratore, am andern Theile und haben nachgesetzten Vergleich in Originali übergeben, mit Begehren, solchen Gerichts wegen auf- und anzunehmen, und zu confirmiren, es lautet aber derselbe von Wort zu Wort wie folget:

Im Nahmen Gottes

Sey hiermit zu wissen. Demnach die Gemeinde zu Mockau, mit Paul Andreen Richtern, ingleichen Urban Wolckwitzen Gerichts-Schöppen daselbst, um des willen, daß diese sie auf ihre so genannte Richter-Wiese und Holtz vor Alt-Walpurgis nicht grassen lassen wollen, zeithero in Proceß schwebet, nachgehends aber ermeldter Richter und Urban Wolckwitz besagte Richter-Wiese und Holtz an den Gerichts-Herrn hiesiges Orts, Hn. D. Abraham Christoph Platzen ꝛc. gerichtlich verkaufft, diese, die Herrschafft und Gemeinde hingegen, um gutes Vernehmen zu unterhalten, sich in Güte gesetzet, so wohl die Gemeinde selbst, wie es dießfalls auch mit ihrer Mitgliedern Höltzern und darinnen gelegenen Wiesen-Flecken künfftig gehalten werden solle, sich unter einander vereiniget; Als ist dato zwischen allerseits samt und sonders vor sich, ihre Erben und Nachkommen, und zwar an Seiten der Gemeinde durch ihre bestätigte und unten mit unterschriebene Syndicos, nach

gepflogener Einrathung ihres rechtlichen Beystandes Hn. Conrad Stieglitzens, deswegen folgender Vergleich aufgerichtet und beliebet worden, nemlich;

1) Ist zwar an dem, daß die Gemeinde gegen hochgedachten ihren Gerichts-Herrn vorhin bereits gerichtlich sich erkläret, daß dieselbe ihm beydes sein Holtz, als auch seine darinne gelegene Wiesen, mit ermeldten streitigen Grasen zu verschonen, schuldig seyn sollten und wollten, dahingegen nunmehro 2) der Gerichts-Herr davon in so weit wieder abgewichen, daß er krafft dieses verstattet, daß diejenigen aus der Gemeinde, welche gewisse Stücke in denen so genannten Höltzern haben, darunter auch diejenigen, welche in solchen Höltzern und an deren statt so genannte Teich-Masse haben, zu verstehen, (massen auch diese allein bishero das obgedachte Grasen prätendiret) in jetztbesagte seine vorhin bereits gehabte keinesweges aber in seine nunmehro von ermeldten Richter und Wolckwitzen an sich erkauffte Höltzer, bis an den Tag Alt-Walpurgis, grasen gehen mögen. Dahin wiederum auch 3) die Gemeinde dem Herrn nicht nur besagte seine von Richter und Wolckwitzen jetzo erkauffte, sondern auch seine übrige vorhin bereits gehabte in besagten Höltzern gelegene, gleichwie ebenfalls alle andere zu Mockau sonst habende, Wiesen und Wiesen-Flecke mit dem Grasen darauf gäntzlich zu verschonen, krafft dieses versprechen. Und damit 4) nicht etwan in künfftig ein Mißverständniß darüber, als ob die Gemeine ausserhalb solchen Höltzern ausschweiffen und dem Gerichts-Herrn zu nahe in die Wiesen und Wiesen-Flecken kommen und dadurch selbigen Schaden zuziehen möchte, entstehen könne; So erkläret sich die Gemeinde krafft dieses dahin, daß sie in die einzeln Büsche, die auf solchen Wiesen und Wiesen-Flecken mittelwege inne- oder alleine stehen, wie auch ausser dem Holtze, und so weit als Heu und Grummet auf solchen Wiesen und Wiesen-Flecken gehauen zu werden pfleget, sie solches ihnen verstattetes Grasen gar nicht erstrecken sollen und wollen, alles bey 20. gr. Straffe, als 10. gr. dem Gerichts-Herrn und 10. gr. dem Angeber, nebst denen verursachten Unkosten, so offt sich einer oder der andere darüber betreten lässet, verfallen, welche Straffe, Angebe-Geld und Unkosten diejenige Magd oder andere Person, die darwider handelt, für die Weiber und Kinder aber der Haußwirth zu erlegen, gehalten seyn soll; Desgleichen wird auch 5) dem Gerichts-Herrn ferner von ermeldetem Grase-Gehen geheget alles, was und sobald es derselbe künfftig an Holtze noch ausrotten, und zu Wiesen oder Wiesen-Flecken von neuen machen lassen, oder

sonst

sonst nach abgeräumten Holtze gebrauchen möchte; Gestalt auch weder die Gemeinde, noch jemand aus derselben, wenn sie gleich hierwider handelten, solches als eine conträre Possess oder Observanz und dergestalt nicht als einen actum possessorium anziehen, sondern diesen Vergleich auch in possessorio gelten lassen wollen. Und eben dieses alles und jedes soll 6) auch unter derer übrigen Nachbarn und Gemeinde-Höltzern und Wiesen also gehalten werden, nehmlich, daß auch dieselben einander ihre in solchen Höltzern habende Wiesen und Wiesen-Flecker, mit darinnen gelegenen einzeln Büschen, und was jeder künftig zu Wiesen ausrotten möchte, auf gleichmäßige Art und bey der in der Dorff-Ordnung enthaltenen Straffe zu schonen schuldig; Hingegen aber, bis an den Tag Alt-Walpurgis, einander ebenfalls in die Höltzer grasen zu gehen und des Grases daraus sich zu erholen, befugt seyn sollen und wollen. Dahingegen 7) ermeldter Wolckwitz, weiln derselbe nun ferner gar keine, weder Wiesen noch Holtz, in jetztbesagten Höltzern mehr hat, wie ingleichen der Richter wegen seines neben ermelten Wolckwitzen gelegenen Guths, weiln auch derselbe dieses Guths halber ebenfalls weder Wiese noch Holtz an diesem Orte mehr hat, so wohl, als andere, welche dergleichen alda in denen so genannten Höltzern nicht besitzen, des Grasens in obbemelten Höltzern sich gäntzlich zu enthalten schuldig sind, wohl aber dem Gerichts-Herrn, weil derselbe nunmehro solche ihre Wiesen und Holtz an sich gebracht hat, wegen dererselben, so wohl auch wegen seiner übrigen Güther, dergleichen zu thun freystehet. 8) Renunciren allerseits allen und jeden Ausflüchten, insonderheit der Setzung in vorigen Stand, Verletzung unter oder über die Helffte, und daß ein anders abgehandelt worden, hiermit ausdrücklich, wollen sich auch zu solchem Vergleiche, welcher zweyfach ausgefertiget und ein Exemplar dem Gerichts-Herrn, das andere der Gemeinde zugestellet worden, gerichtlich bekennen. Mockau den 9. May ao. 1705.

(L.S.) Abraham Christoph Platz, D.

Andreas Gebler, für mich und als Syndicus
der Gemeinde zu Mockau.

Martin Apitzsch, für mich und als Syndicus der Gemeinde zu Mockau.

Christian Francke, für mich und als Syndicus
der Gemeinde zu Mockau.

(L.S.) Conrad Strieglitz, als der Gemeinde zu Mockau
Rechtlicher Beystand.

Wann

Wann dann Eingangs hochgedachter Gerichts-Herr, wie auch ermeldte Syndici, nebst ihren rechtlichen Hn. Beystande, zu vorherstehenden Vergleiche, nach geschehener deutlichen Vor- und Ablesung, sich nochmahls allenthalben bekannt, ihre Unterschrifft und zwar Christian Francke, daß er solches mit geführter Hand geschrieben, samt vorgedrückten Petschafften, so sie in Gegenwart meiner und der untenbenannten Gerichts-Personen darunter gebracht, vor richtig recognosciret, und solche in allen Puncten und Clauseln treulich und unverbrüchlich zu halten und nachzukommen, stipulata manu versprochen und zugesaget; Als ist sothaner Vergleich Gerichts wegen confirmiret und zu dessen Uhrkund unter meiner des verpflichteten Gerichtshalters eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Gerichts-Siegel in duplo ausgefertiget, auch dem Gerichts- und Handels-Buche nachrichtsamlich einverleibet worden. So geschehen in Beyseyn sowohl Paul Altners des ordentlichen Richters und Urban Wolckwitzens, Gerichts-Schöppens, als auch des zu diesen Holtz- und Wiesen-Sachen insonderheit gesetzten Richters Hanß Kunths und Rudolph Weners, Gerichts-Schöppens zu Mockau, den 9. May ao. 1705.

(L. S.) Johann Carl Ritter, Gerichts-Halter daselbst.

Erstes Register

Ueber die angeführten Landes-Gesetze und Autores.

A.

Anonymi Abhandlung vom glückseligen und unglückseeligen Bauren-Stande, pag. 193

B.

Balsers, Lic. Johann Christoph, oratio de responsis prudentum, 65
Barths, D. Tobiae, dissensus in praxi, 45
Baseler Disputationes, 8
Baudis, Gottfried Leonhard, diss. inaug. de legibus conviviorum, 37
Bauers, D. Johann Gottfried, dissert. de consignatione rerum sub hasta venalium, 160. 169
Bayrische Landes-Ordnungen, siehe Chlingensperg.
Bechmanns, D. Johann Volckm. diss. de angariis rusticorum, 97.
Becks, D. Joh. Jod. decisiones, 57. 73
Tract. de jurisdictione forestali, 93
Beiers, D. Adrian Tr. de feriatione & profanatione Sabbathi, 131
- - dissert. de censibus promobilibus, 141
Bergers Oeconomia juris, 4. 201
Beyers, D. George, specimen juris germanici, 43. 45. 65. 68. 172
Böhmers, D. Just Henn. diss. de jure & statu hominum propriorum, 47. diss. de jure & onere reficiendi ecclesias, 31
Bonna, Lic. Meinrad de, Examen eines Rathgebers der Stiffter, 29
Borns, D. Jacob dissert. ad jus universum & saxonicum, 18.
Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen, siehe Lüneburg.
- Wolffenbüttelsche Gesetze, siehe Wolffenbüttel.
Brunnemanns, Lic. Jacob diss. de incrementis urbium, 2
Buders, Hofrath Christian Gottlieb, diss. de judiciis duodecimviralibus, 9. 12

C.

Carpzovii, D. Aug. Bened. diss. de præcipuis rusticorum privilegiis, 6. de clausulis libelli actionum adjici solitis, 17
- - D. Benedicti Responsa, 50. definitiones forenses, 68
- - D. Friedrich Benedict diss. de crimine residui, 24
Chlingensperg, Herman Anton von, jus hoffmarchiale, 7. 75. 95. 101. 115. 116. 118. 119. 121. 125. 128. 138. 141. 147. 150. 170. 181. 210
Christinaei, D. Paul, Decisiones, 3. 4. 172

D.

Dägeners, D. Carl Matthias, diss. de abusu circa praestationes rusticorum, 57
Diezens, D. David Gottlob, Programma de rescriptis principum vim rei judicatae habentibus, 71. 407.
Dorff- und Land-Recht, 211

E.

Eggers, Nicolai, diss. inaug. de causa siderata, 65
Erlanger Auszug der Weltgeschichte, 62
Estors, D. Johann George, Comment. de abusu rerum merae facultatis in foro germanico, 47. 48. 49. 52. 53. ejusdem Comment. de praesumtione contra rusticos in causis operarum, 49. 50. 51. 52. 58. 95. 96. 108. 117. 128

F.

Felwingers, Johann Paul, Comment. de magistratu, 9
Friedenberg, Johann Anton von, Tractatus de juribus Silesiae, 7. 37. 40. 45. 52. 54. 56. 57. 60. 67. 69. 74. 75. 88. 95. 118. 147. 170. 176. 198

Fritschens, Ahasverus, Tractatus de judiciis censoriis, 14. de statu & origine pagorum germaniae, 3. 13. 21. 38. 45. de messe, 131. 132. 133. 134

G.

Gailkirchs, Johann, diss. de statu hominum, 44
Gerhards, D. Ephraim, de servitutibus in faciendo consistentibus, 139
Goebel, Johann Wilhelm von, Tract. de jure & judicio rusticorum fori germanici, 4. 75. 101. 113. 118. 120. 127. 139. 172. 200.
Ejusd. Tract. de singularibus rusticorum praediis, 108. 116
Göttingische gelehrte Zeitungen, 3
Gothaische Landes-Ordnung, 23. 37. 42. 78. 81. 108. 116. 171. 557. Gerichts-Ordnung, 15. Rüge-Gerichts-Ordnung, 14
Grollmanns, D. Melch. Dithmar diss. de mutatione operarum debitarum, 94. 96
Grupens, Christian Ulrich, Tract. von Beeden, Steuern und Diensten, 68. 70. disceptationes forenses, 94. 124. Deutsche Frau, 140
Gundlings Tr. de statu naturali Hobbesii 1. 2

H.

Hällische gelehrte Anzeigen, 13. 169. 172. 174
Hahns, D. Heinrich, Exercitationes, 126
Hallwachs, Lic. Johann Conrad, Abhandlung de centena limitata, 141
Ejusd. Abhandlung de centena illimitata, 172
Haltaussens, M. Christian Gottlob, Beschäfftigung, über einem Glossario fori germaniei, 46
Hauschilds, D. Johann Leonhard, opusculum de praesumtione pro libertate in causis rusticorum, 49. 51.
Ejusd. Beyschrifften von Bauren und Frohnen, 51. 96
Heegens, M. Carl Heinrich Tr. de χαρις operis 140
Heineccianum responsum, 70
Herpffers, Christian Friedrich, diss. inaug. de periculo venditoris, 176
Hertii, D. Joh. Nicol. diss. de pluribus hominibus unam personam gerentibus, 16
Heßische Ungebots-Ordnung, 172
Hetzels, Georg Friedrich, dissert. inaug. de immunitate civitatum imperialium a vectigalibus, 64
Hildebrands, D. Henrich diss. de mansione constituta & reservata, 160. 162
Hoffmarchs-Recht, siehe Chlingensperg.
Holtermanns, D. Arnold Moritz de vario usu & abusu juris, 10
Homburgs, Andreas, diss. de contractu socidae, 25
Hommel, D. Ferdinand August, diss. de actione negatoria, 55
Horns, D. Caspar Heinrich, Consultationes 172. de praestationibus parochianorum & dotalium, 31. 32
Ejusd. dissert. de Eleemosynis, 33. 34
Huyssens, Heinrich, inaug. diss. de justitio, 131

J.

Jenckens, Eilardi, diss. inaug. de venditione per aversionem, 176
Jenichens Lic Gottlob Friedrich, de statu subditorum naturali, 2
= = D. Gottlob August, Bibliotheca Lipeniana, 8. Abhandlung von Reichs-Dörffern und Bauern, 6
Ihrings, Friedr. Christoph diss. de perquisitione domestica, 12
Jugels, Caspar, oeconomischer Unterricht, 177. 211
Jungenfels, Gottfried von, diss. inaug. de civitatis syndico, 18

K.

Kestners, D. Heinrich Ernst, diss. de Lana caprina, 46
Konhards, Johann Friedrich, diss. inaug. de exceptione litis finitae, 162

Erstes Register.

Krauſſens, Lic. Peter Pancratius, diſſ. de feriis, 131

= = D. Johann Gottfried, diſſ. de reſervatis ruſticorum, von Auszügen, 158. 159

Kreſſens, D. Johann Paul, diſſ. de privilegiis agriculturae, 59. 131

Kretſchmars, Peter, neuerfundenes Acker-Rätzel, 193

L.

Land-Recht, Sächßiſches, 2. 14

Langens, Gottfried, diſſ. inaug. de interpretatione legum, 57

Laußnitzer Landes-Verordnungen, 66

Leiſers, Gottfried Chriſtian, jus georgicum, 2. 3. 42. 171. 188. 196

= = Wilhelm, diſſ. de reſponſis prudentum, 65

Leyſers, Auguſtin von, diſſ. de injuriis, quae non faciendo fiunt, 35

Ejusd. Meditationes ad Pandectas, 43. 65. 169

Leu, Hanß Jacob, von Eydgenößiſchen Stadt- und Land-Rechte, 167. 176. 178. 179. 198. 201

Linckens, D. Henrich, diſſ. de Encaeniis templorum, 37

Lipolds, Joh. Chriſtoph, diſcurſus de perſcrutatione domeſtica, 12

Löbers, M. Gotthelf Friedemann, Comment. de Burgraviis Orlamundanis, 33

Ludewig, Johann Peter von, diſſ. de opifice in pagis exule, 40

Lüneburgiſche Landes-Ordnungen, 5. 7. 9. 13. 23. 26. 27. 28. 30. 33. 70. 72. 87. 128. 143. 172. 179. 200. Sabbaths-Ordnung, 132 Zehend-Ordnung, 179.

Lyſers, D. Wilhelm, diſſ. de probatione in actione negatoria, 55

Ejusd. diſſ. de reſponſis prudentum, 65.

M.

Marsmanns, Joh. Ant. Stephan, diſſ. inaug. de ſyndicis, 18

Meiers, D. Johann Heinrich, diſſ. de jure ſurrogatorum, 158

Meinrads, Lic. de Bonna, Examen eines Rathſchlags der Stiffter, 29

Mevii Bedencken über den Zuſtand der Bauers-Leute, 48

Müllers, D. Peter, de ſecuritate metuentium, 1

Ejusd. diſſ. de aedificio praedii nobilis, 51 59

Ejusd. diſſ. de philavtia, 131

Ejusd. diſſ. de pari cauſa, 160

Mylii, Appellation-Rath, D. Guſtav Heinrich, diſſ. de judiciis denunciatoriis ſaxonicis, 14

Ejusd. diſſ. de Notario peccante, 20

N.

Naundorffs, Andreas, diſſ. inaug. de probatione per libros cenſuales, 57

O.

Oettingers, Johann, Tractatus de juribus & controverſiis limitum, 175

Ottonis, Everardi, Theſaurus juris romani, 3. 5. 6. 22. 49. 55. 63. 65. 130. 158

P.

Parthenius litigioſus, 22

Pertſchens, Hofrath, D. Johann George, diſſ. de operarum diviſione, 44. 48. 49.

Philippi, D. Friedrich, diſſ. de agris vectigalibus, 141

Pottgieſſers, Joachim, Commentarii juris germanici deſtatu ſervorum. 73. 74. 95

Preußiſche Acker- und Dorffs-Ordnung, 178. Mandat wegen der Feuers-Gefahr, 13

Putonei Enunciata, 59

R.

Rechenbergs, Adami, diſſ. de aetate honoribus & officiis idonea, 9

= = Hofrath D. Caroli Ottonis Regulæ juris privati, quo utimur, 45

Reichs-Hofraths Concluſa, 51. 213

Reineccii, Joach. Jac. Comment. de ruſtico quondam ſervo, 49

Ejusd. diſſ. de ſuperamento, vom Wald=ſpane, 59
Ejusd. diſſ. de odio operarum aedilitiarum immerito, 60
Reinhards, Lic. Johann Jacob, Tract. de jure foreſtali germanorum, 14
Riſicati, Franciſci Tract. de ſtatu hominum in republica, 133. 135. 171
Rivini, Hofrath, D. Andr Florens, diſſ. de immunitate forenſium ab onere reficiendi eccleſiaſtica aedificia, 31
Ejusd. paradoxa circa actionem negatoriam, 55
Romani, D. Pauli Franc. diſſ. de judiciis paganicis, 2

S.

Sächßiſche, Churfürſtliche Landes-Verordnungen, 4. 5. 7. 8. 9. 15. 25. 26. 27. 28. 33. 34. 36. 39. 103. 112. 117. 124. 145. 146. 148. 149. 151. 157. 166. 169. 170. 176. 202. 203. 403. 452. 457
= Conſtitutiones, 3. 60. 61. 94. 117. 128. 559
= Conſultationes, 47. 61. 94. 279. 381. 449
= Deciſiones, 129. 172. 173. 176. 607
= Gothaiſche Landes-Geſetze, ſiehe Gotha.
Schachers, D. Johann Chriſtoph diſſ. de judiciali delictorum denunciatione, 14.
Schaumburgs, D Johann Gottfried Einleitung zum Sächſiſchen Rechte, 51. 61 Deſſen Compendium Digeſtorum, 169
Scheids, Johann Friedrich, diſſ. de jure in muſicos ſingulari, 48
Schilters, D. Johann, diſſ. de bonis laudemialibus, 141
Schleenſteins, D. Gottfried Nicolai, diſſ. de venditione invita, 74
Schleſiſches Recht, ſiehe Friedenberg.
Schmidts, D. Johann Peter, diſſ. de vigilibus baris, 3
Schmucks, D. Wilhelm, quaeſtiones miſcellaneae, 57
Schönens, Arnold, diſſ. inaug. de ſub' aſtationibus, 161
Schorchs, D. Hieron. Friedrich, diſſ. de Baſilicis romanis, 59
Schramms, Carl Chriſtian, ſchediaſma de uſu & neceſſitate humaniorum in jurisprudentia, 46
Schweitzeriſches Recht, ſiehe Leu.
Schwendendörffers, D. Barth. Leonhard, diſſ. de riſu juridico, 138
Siegels, D. Johann Gottlieb, diſſ. de jure pedum, 115
Siegfrieds, M. Caſpar Eſaias, diſſ. de dignitate magiſtratus politici, 9
Sorbers, Joh. Jacob, Comment. de cenſu conſtitutivo ſeu mutuo palliato, 26
Stockfleets, Heinrich, Elementa juridica ad Inſtitutiones, 44
Stöckcken, D. Gerhards von, diſſ de jure odioſo, 58
Stöſſers, D. Gottfried, diſſ. de jure faverabili, 58
Strauſſens, Lic. Gottfried, diſſ. de reſponſis prudentum, 65
Streits, D. Joh. Phil. diſſ. de jure lapidum terminalium, 176
Strycks, Samuel, diſſ. de immunitate a ſervitiis feudalibus, 123. 127. 128 Ejusd. diſſ. de reſignatione juris civitatis, 150
Suevi, D. Godofredi, diſſ. de poena capitali ſingulari, 24.
- - D. Johannis diſſ. de novalibus, 167

T.

Tentzels, D. Ernſt, diſſ. de jure circa prata, 202.
Thomaſii, D. Chriſtiani Cautelen beym oeconomiſchen Studio, 6 Ejusd. diſſ. de hominibus propriis & liberis germ. 45 diſſ. de onere probandi in actione ne-

gatoria, 55. Ejusd. diss. de jure circa frumentum, 131
Treuers, D. Gottl. Sam. diss de studio niminae libertatis, 49

V.

Vanieri, Jacobi, prædium rusticum, 197

W.

Wabsts, D. Christian Gottlob, Historische Nachricht vom Churfürstenthum Sachsen, 53. 63
Wachters, Johann George, Glossarium germanicum, 3. 8. 9. 13. 14. 15. 36. 96. 118. 140. 141. 176. 196
Webers, Imman. diss. de jure pagorum imperii immediatorum, 2. 15
Wendelini, M. Friedrich, institutiones politicae, 22
Wernhers, Johann Balth. elementa juris naturae & gentium, 1. observationes forenses, 6 58. 77. 169. 173 diss. de exceptione casualis interitus, 162
Wieling, Abraham, ein wahrer Criticus, 46
Wildvogels, D. Christian, diss. de tumultibus, 22. ej. diss. de facculo sonante, 34 programma de reverentia vetustatis, 46 diss. de eo quod justum est circa periculum imminens, 131. diss. de eo quod justum est circa dies caniculares, 131. de censu protectionis, 150. de eo quod justum est circa aedas exustas, 162
Willenbergs, D. Samuel Friedrich, diss. de excessibus clericorum, 38
Wolffenbüttelisches Dienst-Reglement 82. 101. 108. 114. Edict. 129 Landes-Ordnung, 108. 139. 170. 195. 199. 200 Ambts-Cammer-Ordnung, 120. 171. 177. Forst-Ordnung, 124
Würtenbergische Landes-Ordnung wegen der Ernde, 134

Z.

Zeigers, Ambroß Verbesserung des Feld-Baues, 168
Zieglers, D. Caspar, diss. de jure exigendi collectas ad elocationem filiarum illustrium, 144
Zinckens, D. Joh. Heinrich, oeconomisches Lexicon, 3. 47. 59. 87. 101. 102. 105 112. 113. 120. 121. 167. 168. 169. 175. 176. 178. 189. 196. 197. 198. 211. 214. 215

Anderes Register

Ueber diejenigen Städte und Dörffer, von welchen etwas hierinnen vorkömmet.

A.

Albrechtshayn, ein nacher Pombsen gehöriges Dorff, 220. dasiger Unterthanen Kinder-Dienst-Zwang, 69. wird wider die Gerichts-Herrschaft bey der Posseß der Schaaf-Trifft beym Schwemmen geschützet, 204, 708, 709 ingleichen wegen derer abgeforderten Dienste, 371
Allmansdorffer Schäfferey darff in Mölbitzer Fluhr zu gewissen Zeiten treiben und hüthen, 701
Alten Mörbitz, wie dieses Dorff die Einquartirungs-Kosten ausbringet, 269
Alt-Penigk, eine Vorstadt, wird zu denen Amts-Dorffschafften gerechnet, 3. und hat 6. Schöppen, 280
Altranstedt, dasiger Gerichts-Herr protestiret wider die Vereinzelung der Grund-Stücke seiner Unterthanen, 170

Anderes Register.

Arras, ein nach Schweickershayn gehöriges Dorff, dessen Anspänner Vergleich mit der Gerichts-Herrschafft, 429

B.

Bahrden-Fluß und Gerber-Wasser, wenn es aufgedämmet werden darf, 212, 750
Baruth, dasigen Herrn Grafens von Solms Lehnschein über das Gerichte zu Radeland, 233
Baumersroda, des dasigen Eltisten-Guths Gerechtsame und Pflichten, 144 513 der Gemeinde daselbst Befugnüsse, 519 dasige Nachbaren besitzen gewisse Stückgen Feld, welche sie Folgen nennen, 215, 754
Behlitz, ein Schkeuditzer Amts-Dorff, daselbst ist der Schultze von Frohnen befreyet, 443 dasiger Gerichts-Schöppen-Eyd, 239 dortigen Gemeinde-Haussess-Besitzer darf kein Vieh halten, 425
Belgern, eine Stadt, dasiger Acker-Leute im kleinen Felde aufgerichtete Ordnung, 21, 177, 179, 198, 202, 582. seqq.
Belgershayn, die dahin gehörige Unterthanen zu Threna haben leidliche Dienste, 80
Beuden, ein Dölitzscher-Amts Dorff, wie es die Reuter-Verpflegung ausbringet, 270
Bitterfeld, dasiges Töpffer-Handwerck klaget wider die Töpffer zu Pouch, 361 zum dasigen Damm-Baue werden mehrere Amts-Unterthanen verlanget, 393
Böhlen, dasiger Gemeinde-Vergleich wegen der Pferde Frohnen, 89, 100. dortiger Unterthanen Heu- und Grummetmachen betreffendes Responsum, 458
Borna, daselbst soll kein Pflastergeleite von denen zum Ritter-Guthe Trachenau angeführten Bau-Materialien gefordert werden, 393
Bräunsdorff, die daselbst wohnende Bergleute sollen mit dem Schutzgelde verschonet werden, 147, 518
Broda, dasige Anspänner vergleichen sich mit des Ritter-Guths Besitzer wegen der Kost auf ein gewisses Geld während der Verpachtung, 101, 451
Brodenaundorff, die Gemeinde allda vergleicht sich mit Gregor Schönbroden und Christinen Diezin wegen der Sömmerung, 654
Burghaussen, daselbst wird eine neue Schmiede nicht verstattet, 528 hat die Kuppel-Weyde auf dem Gundorffer Bruche, 719

C.

Clanzschwitz, was dasige Gärtner, nebst denen Stauchitzern, beym Heu- und Grummet-machen verrichten müssen, 113, 501
Cossa, ist ausgemessen worden, 185. der Gerichts-Herrschafft allda Proceß wegen Behüthung der in Gruhnaischer Aue gelegenen Wiesen, 205, 713
Crimmitzschen, der dasigen Gemeinde Huthungs-Gerechtsame, 204, 706 derer dasigen Bauren mit dem Gerichtsherrn zu Reimsdorff gehabter Bau-Fuhren-Streit wird entschieden, 381
Cröbern, der Gemeinde Hohmannischen Antheils Proceß mit dem Gerichts-Herrn wegen verschiedener Puncte, 98, 186, 387. darf nur 6. Ziegen halten, 388. des Gerichts-Herrn und etlicher Unterthanen Vergleich wegen des Arth-Haltens und Sömmerns, 186, 646
Crostewitz, dasiger Unterthanen Vergleich mit der Gerichts-Herrschafft, 98. 387 daselbst darf jeder Nachbar nur eine Ziege halten, 388
Crossen, siehe Krossen.

D.

Dehlitzer Ritter-Guth hat von denen Bräuten einen Zinß, 147. ingleichen von Unterthanen Erb-Zinß auf einen gewissen Tag und andere Abgaben, auch Lamms-Bäuche zu fordern, 140, 142.

143, 144 derer dasigen Haußgenossen Abgaben, 147
Dentsch = Luppe, dortiger Unterthanen Bothschafft lauffen, 114, 460
Dietrichsdorff, dasiger Gemeinde Heegung der Punicker Wiesen, 705
Döbris, die Gemeinde holet ein Responsum wegen Lehn=Waare, Abzugs=Geldes und anderer Puncte, 558
Dölitzscher Amts = Heerwagen, 84 Unterthanen Frohn = Fuhren, 85, 428. Receß mit dem Beamten, 134. werden beym Bitterfelder Damm = Baue und Eilenburger Brücken=Baue zur Mitleidenheit gezogen, 394. 395. Leinweber = Handwercks=Streit und Vergleich mit denen zu Kölsse, 357
Dölssenhayn, wie dieses Dorff die Einquartierungs=Kosten ausbringet, 269 ein dasiger Bauer wird vor Verhetzung der Nachbaren verwarnet, 269
Doberstau, alda ist eine Frey=Mann=Lehn=Hufe, welche der Gerichts=Herrschafft zu Gleßien apert wird, 572
Dreizsch, über die daselbst und in denen darzu gehörigen Dorffschafften befindliche Lehn=und Zinß=Leute haben die Kasten=Gerichte zu Neustadt an der Orla den Gesinde=Dienst=Zwang, 419
Düben, dasige Bürgerschafft hat die Koppel=Huthung auf den Schnaditzer Bartholomäi=Wiesen, 606. nach dortigen Bier=Preisse muß der Gerichts=Herr zu Schnaditz dem Schencken das Bier verkauffen, 611

E.

Ehrenberg, ein Schkeudizer Amts=Dorff, hat beym Gerichts=Stuhle Behlitz einen Schöppen, 240
Eicha, ein nacher Pombssen gehöriges Vorwerg, 220
Eilenburg, wer bey dasigen Brücken=Baue zur Mitleidenheit gezogen werden soll 64. 394. dasiges Leinweber=Handwerck betreffendes Rescript, 358
Elbisbach, dasiger Gemeinde Stoppeln und Felgen ihrer Felder, 656, 657
Eltisten=Guth zu Baumersroda hat gewisse Gerechtsame und Beschwerden, 144, 513
Erdmannshayn nach Pombssen gehörig, 220. dasiger Unterthanen Kinder=Dienstzwang, 69 der Gemeindebeschwerden über die Gerichtsherrschaft, 371.
Etzoldshayn, dasige Geld = Zinsen und andere Abgaben, 142, 143 wie daselbst die Hufen gerechnet werden, 175 die Gerichts=Herrschafft muß der Gemeinde zu Könneritz die Trifft und Huthung verstatten, 628. und den Gemeinde=Hirthen erhalten helffen, 630
Euderitzsch. dasiger Pfarr bekommt ein gewiß Kirchmeß=Geld, 37. wie die Aecker allda gerechnet werden, 175. der Gemeinde alda Vergleich wegen des Sömmerns, 186, 648, 651. und hat gewisse Dorfs=Articul, 142, 516. die Kirche daselbst besitzet Lehn=Wiesen. 321.

F.

Flößberg, dasige Unterthanen sind zu gewissen Zeiten von Bau=Fröhnen frey, 135
Franckfurth am Mayn, wie es mit denen daselbst liegenden Feldern zu halten, 195. auf dasigen Güthern wird die servitus pascendi prætendiret, 213
Freyroda, dasiger Unterthanen Vergleich mit ihrem Gerichts=Herrn, 483. die Gemeinde lässet sich wegen verschiedener ihr angemutheten praestandorum rechtlich informiren, 396
Friedersdorff unterm Gräffl. Amte Pouch, die Gemeinde verschiebt die Huthung wegen nassen Wetters, 207
Freyburg, was dasigen Amte das Eltisten=Guth in Baumersroda zinsen und leisten muß, 514

G.

Gaulis, dasiger Unterthanen Kinderdienst=Zwangs=Sache wird allergnädigst entschieden, 406

Gert=

Gertwitzer Fluhr, wieferne sie Trifft und Huthung leiden muß, 658
Giebichenstein, in dasigen Amte müssen vor der Trauung Stech-Zeddel gelöset werden, 140
Gleßina, dasigen Richters Eyd, 238. die Unterthanen daselbst müssen Stroh-Seile binden, 456. der Gerichts-Herrschafft allda wird eine Mann-Lehn-Huse apert, 573
Gnandstein, nach dasigen grünen Buche sind verschiedene Wiesen, 197. derer dahin gehörigen Gemeinden Einquartirungs-Streitigkeiten, 268
Göhren, zu Crostewitz gehörig, der Gemeinde Vergleich mit dem Gerichts-Herrn, 98, 387. darf 17. Ziegen und 1. Bock halten, 388. die Bau-Dienste der Unterthanen. 389
Göltschen, die Gemeinde klaget wider den Gerichts-Herrn wegen der Dienste, 401
Görtzenhayn, wie die Bauren alda nach ihren Güthern genennet worden, 7
Göttingen, dasigen Gericht-Schultheissens Vorzug, 9
Gohlis, dasige Dorffs-Ordnung, 195, 591 hat vor diesem zu Großschocher gehöret, 592
Gostewitz, daselbst ist ein Frey-Guth, 376
Gottscheuna, dasiger Gemeinde Streit wegen weggehütheter Sommerungs-Früchte, 659
Grethen, dasiger Gemeinde Vergleich mit der Gerichts-Herrschafft, wegen Schaafhaltens, auch Trifft und Hüthung, 621 wegen der Sömmerung, 625 denen dasigen Unterthanen wird das Sömmern und Stoppel-Korn zu säen verstattet, 183, 624
Grimma, dasigen Amtes Gerechtsame im Naunhöfer Walde, 219. der Beamte alda muß einen aufgenommenen Hauß-genossen nach Trebsen zum Dienst-Zwange abfolgen lassen, 417
Groben-Gereuth, dasige Gertwitzer Fluhr, ob sie die Behüthung der benachbarten Schäferey leiden muß, 658
Gröitsch, dasiger Leinweber Streit mit der Eilenburger Innung, 358
Großbahrde, wie daselbst die Anlagen zu Geistlichen Gebäuden geschehen sollen, 329
Grossengotterische Gemeine-Ordnung, 125
Großpößna, das Ritterguth ist zu Erbe gemacht, 106. der Hintersasser alda Hau-Dienste, 106. der Gerichts-Herr muß die Sachsen-Busse bezahlen, 110. macht verschiedene gute Ordnungen, 712. dasiger Hirthe darf nicht über der Gerichts-Herrschafft Wiesen treiben, 205, 712
Großstädeln, siehe Städeln.
Großzschocher, der Unterthanen Wasser-Wache, 138. darzu hat vor diesen Gohliß gehöret, 592. die Gemeinde beschweret sich über den Herrschafftlichen Verwalter, daß er ins Langholtz und über ihre Huthweyde getrieben, 731
Gruhna, der Gerichts-Herrschafft alda Huthungs-Proceß mit der zu Cossa, 205, 713
Gundorff, der Gemeinde Vergleich wegen Trifft und Sömmerung, 188, 661. über dasigen Gemeinde-Anger darf Heu und Grummet eingeführet werden, 206. der Gemeinde Streit und Vergleich wegen Hegung der Wiesen, 200, 206, 719, 722. die Gemeinde will über die Kieß-Brücke nicht fahren lassen, 725. daselbst sind Feld-Sprücken, 336. hat einen Schöppen zum Behlitzer Gerichts-Stuhle, 240

H.

Haag, ob es eine eigentliche Stadt zu nennen, 3
Hagenau, dasiger zwey vermögender Bürger

ger alte Schuld-und Pfand-Verschreibung, 691
Harthe, ein Holtz, gehört zum Ritter-Guthe Pombssen, 217
Hartmannsdorff, ins Amt Penigk gehörig, dasigen Richters-Eyd, 237 wie allda die Heimbürgenschafft zu verrichten, 279 die Einquartirungs-Anlagen allda, 551 die Haußgenossen daselbst geben Spinn-Geld, 466
Haynchen, unters Amt Schkeuditz gehörig, der Richter alda ist von Dorffs-Wachen frey, 268, 484 dasige Wiesen-Besitzer sollen zum Geistlichen Gebäuden beytragen, 330, 332
Heinrode, dasige Gemeinde wird von Baufuhren zum Schloß Roßla und der Brücke frey gesprochen, 370
Hermsdorffer Unterthanen Vergleich mit dem Gerichts-Herrn zu Ramsdorff, 201, 639 dasige verschiedene Hufen, 213
Hohenheyda, ein Leipziger Universitäts-Dorff, derer dasigen grossen und kleinen Bauren-Streit wegen Hüthens und Sömmerns wird entschieden, 202, 703 daselbst muß das Stoppelfeld zur Huthung bis Simon Judas liegen bleiben, 563, 678
Hohnstedt, dasige Gemeinde soll bey der Posseß des Grasens und Hüthens gelassen werden, 203
Holtzhausen, dasiger Gemeinde Vergleich mit der Gerichts-Herrschafft zu Schweickershayn, 429
Hopffgarten, dasige Gerichts-Herrschafft und Gemeinde Elbisbach haben wegen des Felgens Streit, 656, 657
Horburg, einige Unterthanen daselbst und zu Maßlau sollen von Jagd-Diensten frey seyn, 127 zur dasigen Pfarre müssen die Dach-Schode bey Strafe geliefert werden, 333 der Pfarrer alda bekommt aus der Liebenauer Kirche einen jährlichen Kuhzinß, 26, 736 und genieset die Gemeinne-Huthung, 203. 704 die Gemeinde vergleicht sich mit dem Gerichts-Herrn zu Liebenau wegen der Huth und Trifft, 207, 727, 729 giebt einen gewissen Erbzinß, 731 und hat einige Streitigkeiten, besonders wegen Vertheilung des Pfingst-Angers, 209, 734 dasigen Pfarrers Holtz und Gräserey, 736

J.

Jahnishausen, das zur Feuerung von denen Unterthanen geschlagene Scheit-Holtz darf nicht zum Verkauffe angewendet werden, 457

K.

Kleinbeicha, dasiger Unterthanen Zinsen und Dienste, 373
Kleinfeldische Acker-Ordnung, siehe Belgern.
Kleinkühna, ein nach Litschena gehöriges Dorff, kann einen Schmidt halten, 359
Kleinsteinberg, ist nacher Pombsen gehörig, 220 dasige Gemeinde muß ihre Abgaben zusammen nach Pombsen liefern, 241 und die Baufuhren nach der Reihe verrichten, 435 derer Hintersässer Holtz machen, 111
Kleinschocher, dasige Stöhrer werden vom Leipziger Schuhmacher-Handwercke aufgehoben, 350
Klinga, nach Pombsen gehörig, dasiger Gemeinde wird das unartige Umreissen der Felder vergönstiget, 128, 628 deren Vergleich mit der Gerichts-Herrschafft wegen Schafhaltens, 621. und der Sömmerung, 626
Kölsse, ein nach Gleßiena gehöriges Dorff, der dasigen Leinweber Vergleich mit der Dölitzscher Innung, 355
Könneritz, dasiger Gemeinde-Beschwerde wegen Trifft und Huthung wider den Gerichts-Herrn, 184, 628
Kötzschlitz, der Unterthanen Gesindedienst, 400

Krimmizschen, siehe Crimmizschen.
Krippehna, dasiges Erb-Richter Guth. wird verkaufft, 233
Krossen, dasiger Anspanner Vergleich mit der Gerichts-Herrschafft zu Schweickershayn, 429

L.

Langenberg, dasiger Frohn-Tantz, 139
Langendorff, der Gemeinde daselbst Hand-Frohnen zur Weydenmühle, 370
Laue, dasige Unterthanen müssen mit den Kühen die Acker-Dienste verrichten, 428 deren Trifft und Huthung betreffend, 601
Laußnitzer Gesinde Dienst-Zwang, 66
Leipziger Märckte, an selbigen müssen die Nauenhöfer Einwohnere Wachen thun, 219 Hospital zu Sanct Georgen, hat einige Häusser gehabt, die im Kriege verderbet worden, 220. dasiger Rath verkaufft drey Dörffer, so dem Hospital gehöret, an Hansen von Ponickau zu Pombsen, 220. Universitäts fünf neuer Dorffschafften Artickul, 242. deren drey alter Dorffschaften Articul, 252. deren Lehn-Leute der Nöblitzer-Marck, 260. auf deren Jahr-Gerichten werden der Unterthanen Streitigkeiten mehrentheils in der Kürtze abgethan, 188, 663 derer Raths-Dorffschafften Articul, 261 der Lohmühlen Gerechtsame, 212. des Gerber-Handwercks Lehn-Wiesen, 212, 324. und wie selbiges wegen Aufdämmung der Bahrde- und Gerber-Wassers sich verhalten soll, 750. des Schuhmacher-Handwercks Gerechtsame wider die Stöhrer und Pfuscher, 350. in eines Bürgers Hause wird ein Auszug vorbehalten, 530
Leutsch, dasiger Gemeinde Schluß wegen des Betreibens der Wiesen, 212, 750 der Gemeinde Schultze wird nach der Reihe bestellet, 236 dasiger zwey Nachbaren über den Grentz-Rein und Graben getroffener Vergleich, 697
Liebenau, dasiger Gerichts-Herrschafft Vergleiche mit der Horburger Gemeinde wegen der Trifft und Huthung, 207, 727, 729
Liebstedt, dasige Unterthanen klagen wegen des Gesinde-Dienst-Zwangs, 400
Lindenau, ein dasiger Pfuscher in das Schumacher-Handwerck wird aufgehoben, 353
Lindenthal, dasige Dorffs-Ordnung, 195, 680 der Gemeinde Proceß mit einigen Nachbaren, wegen der Sömmerung, 689
Litschena, dasige Schmiede ist von Frohnen befreyet, 129. ingleichen die Mühle, Schencke und Badstube von einigen Diensten frey, 129. des Gerichts Herrn Vergleich mit denen Unterthanen zu Freyroda, 385. die Unterthanen lassen sich wegen der Lehnwaare und andere Puncte rechtlich informiren, 396. die Unterthanen müssen Stroh-Seile und Reiß-Holz machen, 110, 111. und Dienste thun, 99, 102, 116. zum Pfarr- und Schul-Baue alda sollen die auswärtigen beytragen, 330. der Kirch-Vater daselbst verweigert sich, den Klingebeutel herum zu tragen und wird darzu angehalten, auch bestraffet, 342
Löbnitzer Unterthanen haben die freye Farth über Pouchische Grund-Stücke. 208, 732
Lübbenisches Urbarium wegen des Dorffs Kleinbeiche, 57, 373
Lützensömmern, dasige Unterthanen dürffen das Bestellen umgerissener Lehden nicht hindern, 664
Luppe, Deutsch- und Wendisch, dasiger Unterthanen Bothschafftlauffen, 114, 460

M.

Machern, dasige Bauren, so Kühe halten statt der Pferde, müssen damit Pflug-Dienste leisten, 427

Marckleberg, einige Unterthanen daselbst vergleichen sich mit der Gerichts-Herrschafft, wegen Arthhaltens und Sömmerns, 186, 646
Marckrölitzer-Fluhr, deren Behüthen soll nicht gehindert werden, 680
Marienthaler Erb-Registers Extract, 382
Maßlau und Horburg, etliche Unterthanen alda sollen von Jagd-Diensten frey seyn, 127
Mausitz, die Fröhner daselbst beschweren sich über die Kost, 100. dortige Haußgenossen werden Alters und Gebrechlichkeit halber mit Diensten verschonet, 149. die Fröhner haben 2. Freuden-Tage in der Ernde, 109, 128, 485, 490 Klagen wegen verschiedener Puncte, 149 480. 486 vergleichen sich mit der Herrschafft 105, 109, 489. ihnen wird der Vorkauff der Federn angemuthet, 74, 486. bekommen von der Gerichts Herrschafft einen Revers, 483
Memmendorff, dasiger Gemeinde Beschwerde über die Herrschafft wegen der Auszugs-Leute, 149. und des Flachs-Hechelns, 520, 521
Menßdorff, derer Unterthanen Frohndienste, 85, 99, 100, 111, 118, 119. des Ritter-Guths Anschlag, 118, 142
Merckwitzer Gemeinde klaget wegen der Huthung, 664. und wird deßwegen verklaget, 679
Merseburgischer Stiffts-Stände Vergleich wegen der Kirchen-Bau-Kosten, 31, 327
Minckwitz, derer Unterthanen alda Bau-Dienste, 383
Mockau, dasige alte Dorffs-Gewohnheiten, 206, 718. und Vergleiche mit dem Gerichts-Herrn, 755, 757
Modelwitz, dasiger Unterthanen Dienste, 105
Mölbis, dasiger und der Trachenauer Gerichts Herrschafft Huthungs-Streitigkeiten, 213, 751, 752. dortige Fluhr kann zu gewissen Zeiten mit der Allmansdorffer Schäfferey betrieben werden, 701
Moßbach, derer Unterthanen daselbst Baufuhren, 376
Mücheln, dasiges Rüge-Gericht betreffend 514
Myla, ein Penigcker Amts-Dorff, ist zum Angebothe der Victualien verbunden, 422

N.

Nauenhof, ein Städtlein bey Grimme, gehöret zum Ritter-Guthe Pombßen, 218 dasige Einwohner müssen in Leipziger Märckten Wachen thun, 219. deren Dienste und Befugnisse, 219. die Häußler alda, leisten Hau-Dienste, 106, 459
Neblitzer Marck, der Leipziger Universität daselbst Lehn-Leute-Eyd 260
Nerchau, dasige Pfarr-Gerichte werden um rechtliches Verfahren wider ein Zwang-Gesinde ersuchet, 412
Neuscherbitz, des Hofmeisters allda Verpflichtung, 476. dasiger Gerichts-Herr hat 3. Unterthanen zu Gundorff, 661
Neusorge, des Amts alda Erbbuch, 374 und derer Gerichte Befugniß, 420
Neustadt an der Orla, dasiger Kasten-Gerichte Befugniß über die Lehn-Leute zu Dreizsch, 419
Nimritz, wem über die dahin gehörige Lehn-Leute zu Solckwitz die Gerichtsbarkeit zustehet, 418
Nöda, ein Dorff bey Erffurth, hat einen Ober- und Unter-Heim-Bürgen, 13. der Unterthanen daselbst Vergleich mit der Gerichts-Herrschafft, 86. deren Beschwerde wegen der Frohn-Dienste, 116, 372, 460
Nordhaussen, dasigen Stiffts zu St. Crucis Fruchtzinssen, 549

O.

Obernitzschke, die dahin gehörige Unter-

thanen müssen den Rittersitz bewachen, 462
Oechlitz, ein bey Merseburg liegendes Dorff, daselbst werden die gefährliche Back-Oefen eingeschmissen, 12, 275
Oppershausen, dasigen Kirchen-Patrons Differentien wegen der Kirch-Rechnung, 314
Oppurg, ob dasigen Gerichts-Herrn die Erb-Gerichtsbarkeit über die nach Nimritz gehörige Lehn-Leute zu Solckwitz zustehet, 418. dasiges Erbregister wird angeführet, 418
Orlamünda, dasige Kirche hat einen jährlichen Zinß zu erheben, 33
Oschatzer Jahrmarckt bringet denen Stauchitzer Fröhnern einige Freyheit, 498, 500
Ostrau, ob die Unterthanen zum dasigen Schloß-Baue Dienst zu leisten schuldig, 377

P.

Pegau, dasige Töpffer dürffen auf der Ramsdorffer Heyde Thon graben, 669, 670
Penigk, dessen Vorstädte werden zu denen Amts-Dörffern gerechnet, 3. dasiger Stadt-Knecht hat die Citationes übel bestellet, 10, 241. Alt-Penigk hat 6. Schöppen, 280. daselbst wird ein Bürger Alters halber von Schosse befreyet 149, 523. alda wird das Arbeiten an Sonn- und Fest-Tagen verboten, 130. der dasigen Bürgerschaft wird die Errichtung eines General-Syndicats allerhöchsten Orts nicht verstattet, 19, 284. das Sömmern wird alda eingeschräncket, 192, 678, 679. wenn dasige Wiesen zu heegen seyn, 206. eine Ausschuß-Person und Viertelsmeister muß daselbst das Tüchel vorm Altare halten, 344. in der Stadt sollen nur 6. Tischler seyn, 364. dortiger Amts-Unterthanen Bau-Dienste, 375. und Angeboth der Victualien, 424. ingleichen das Holtzschlagen, 450
Petscher Marck, darinnen liegen Lehn-Wiesen, 321
Pfaffendorff, dahin gehört die Petscher-Marck, 322
Pirna, dasige nach Obernitzschke gehörige Unterthanen müssen den Rittersitz bewachen, 462
Plaußig, daselbst sind Zehend-Schnitter-Güther, 105
Podelwitz, dasiger Gerichts-Herrschafft und Gemeinde Proceß, 453
Pombsen, ein Ritterguth bey Grimma, dessen Lehn-Brief, 217. was für Städtlein und Dörffer darzu gehören, 200. derer Unterthanen Bothschafftlauffen, 114. und Pferde-Fröhnen, 135. dasige Gerichts-Herrschafft muß der Gemeinde zu Grethen die Sömmerung verstatten, 182, 626. erlaubet der Gemeinde zu Klinga, Stoppel-Korn zu säen, 183. 624. derselben muß die Gemeinde zu Kleinsteinberg die Abgaben zusammen liefern, 241. der Unterthanen Gesinde-Dienst-Zwang, 69, 401. deren Dienst-Freyheit, 135. die Pferdner alda müssen der Gerichts-Herrschafft, wegen unterlassener Fisch-Fuhren, die Schaden bezahlen, 93. der Gerichts-Herrschafft Vergleich mit einigen Dörffern, wegen Schaafhaltens auch Sömmerung, Trifft und Huthung, 621, 625. deren Gerechtsame wegen der Baufuhren, 435. was sie für Dienste von denen Handwercks-Leuten in Nauenhoff fordern kann, 459. erlässet denen Unterthanen zu Klinge die Bestraffung wegen ungebührlichen Umreissens ihrer Felder, 628
Porschnütz, des Rittergauths Gerechtsame wegen der Bau-Frohnen, 375
Pörtitz, dasiger Kirche Proceß mit dem Kirch-Vater wegen der Kirch-Rechnungen, 318

Pouch, die Gerichts-Herrschafft verstattet denen Löbnitzer Unterthanen eine Durchfarth, 209, 732. die dasigen Töpffer werden von der Bitterfeldischen Innung verklaget, 361. dasiger Pfarrer kaufft ein Guth mit gewissen Freyheiten, 480

Pordorff, die Bauren alda dürffen ihre Gevatter-Brieffe nach Belieben bestellen lassen, 24, 361

Probstheyda, das Feld muß daselbst geräumet werden, ehe das Gemeinde-Vieh auf die in selbiger gelegene Wiesen treiben darf, 201, 700

Q.

Quaasnitz, ein Dorf, die Unterthanen alda sollen zum Lizschener Pfarr-Baue beytragen, 330. daselbst wird eine Schmiede verstattet, 528

R.

Radeland, die Lehn-Richterey alda, unterm Amte Baruth, 233

Ramsdorff, wer daselbst von Haußgenossen Frohnen befreyet, 151. dortiger Unterthanen Vergleich mit dem Gerichts-Herrn, 201, 635, 639. deren verschiedene Beschwerden werden entschieden, 667, 676. dasige mancherley Hufen, 213. derer Unterthanen Sömmerung, 632, 645. ingleichen die Lehn-Waare, 643. Gerichts-Herr und Unterthanen werden Commissarisch beschieden, 676. auch denen Unterthanen auferleget, wie sie sich verhalten sollen, 676. die Huthung in denen Wiesen wird eingeschränckt, 201, 637

Reichenbach, unters Amt Penigk gehörig, Gemeinde Versammlung, 288. alda werden die Enten abgeschaffet, 288

Reimsdorff, unterm Amte Wildenfelß, dasige Gemeinde streitet mit dem Zwickauer Tischler-Handwercke, 345

Reinsdorff, bey Zeitz gelegen, derer Unterthanen Huthungs- und Trifft-Proceß mit der Gerichts-Herrschafft, 204. alter Abschied deßwegen, 619. und Urthel, 706. der Bau-Fuhren-Proreß wird entschieden, 62, 383, 384

Rochsburg, dasiger Pfarr-Dotal Lehn-Brief, 333. und Gerechtsame wegen der Erbgerichte und Lehn-Gelder, 334

Roda, wie dieses Dorff die Einquartierungs-Kosten ausbringet, 269

Roßla, die Baudienste zum dasigen Schloß und Brücken betreffend, 370

Rückmarsdorff, der Gemeinde wird die Vieh-Trifft durch den Bünitz gnädigst verstattet, 204, 709. hat eine besondere Schmiede, 528

S.

Saasdorff, George Bergers alda Klage wider Golden zu Alt-Gröizsch, wegen der Uebertrift, 206, 724

Schiplitz, das Closter daselbst, bekommt von dem Eltistum-Guthe in Baumersroda und der Gemeine gewisse Frucht-Zinsen, 514

Schkeuditz, die um solche Stadt gelegene Felder werden angeführet, 168. dasiges Amt verpflichtet Schöppen des Dingstuhls Behlitz, 239. dasiges Schmiede-Handwerck verhindert die neue Schmiede in Burghausen, 528

Schkeuditz, ein Ritterguth, hat gewisse Abgaben von denen heyrathenden Personen zu fordern. 141, 510

Schlesien, von dasigen Bauren, 7. alda ist die Sclaverey nicht gebräuchlich, 66. siehe übrigens im ersten Register das Wort: Friedenberg.

Schnaditz und Wöllaume streiten mit der Gerichts-Herrschafft wegen vieler Puncte, 204. fqq. 710. errichten Vergleiche, 201, 603, 610

Schönborn, der Gemeinde Proceß mit der Gerichts-Herrschafft, 374, 420

Schönfeld, ein dasiges Bauer-Guth muß, nebst andern Diensten und Zinsen, den

Ablaß halten, 187. die dortigen Fluhren werden vom Gerber-Wasser überschwemmet, 212. und zu dessen Aufdämmung eine gewisse Zeit dem Gerber-Handwercke vorgeschrieben, 750
Schweickershayn und dahin gehöriger Unterthanen Vergleich mit der Gerichts-Herrschafft und deren Dienste, 82, 88, 93, 97, 429 dasige Unterthanen reitzen den Gerichts-Herrn durch ihre Dienst-Verweigerung zur strengen Abforderung, 92. derer Unterthanen Dienste und Geldzinsen werden in Anschlag gebracht, 97
Seifertshayn, nach Pombsen gehörig, dasige Unterthanen haben untereinander Proceß, wegen Heegung der Wiesen, 202, 702
Sellerhausen, dasiger Bauer-Güther Pachter sind nicht vor Haußgenossen zu halten, 151, 524
Sestewitzer Drescher, wie sie verpflichtet werden, 466
Solckwitz, wem die Gerichtsbarkeit über dasige nach Nimritz gehörige Lehn-Leute zustehet, 418
Sommerfeld, dasige Trifft- und Acker-Ordnung, 177, 187, 590. den Richter und Syndico der Gemeinde wird verwiesen, daß sie in einer geringen Sache schriftliche Klage übergeben, 287
Sorau, dasiger Bürgermeister und Stadt-Richter, wie sie von ihren Güthern Steuerfrey sind, 126
Städeln, Groß- und Klein, dasiger Haußgenossen-Eyd, 519
Stauchitz, dasiger Gärtner Klage wider die Gerichts-Herrschafft, 111, 112, 113, 121, 497. und deren Vergleich, 188. dortiger Drescher und Frey-Häußler-Dienste, 106, 110, 145, 498, 500. ingleichen das Bothschafftlauffen, 111, 115. des Erb-Registers Extract, 117, 501. die Sömmerung alda, wie sie geschehen soll, 482, 506
Steinbach, unters Amt Penigk gehörig, in dasiger Kirchfarth träget der Schulmeister den Cymbel gegen eine Belohnung herum, 338
Stockheim, nach Pombsen gehörig, 221. vergleicht sich mit der Gerichts-Herrschafft wegen Trifft und Huthung, auch Schaafhaltens, 621
Stöhna, ein nach Böhlen gehöriges Dorf machet eine Gemeinde-Ordnung, 205, 715
Sybra, dortiges Erbregister ist sehr deutlich, 122. wie dasige Fröhner zu tractiren; und wenn sie von Diensten befreyet seyn, 137. daselbst ist ein grünes Buch, 197

T.

Taucha, der Einwohner Beschwerde wegen der Huthung, 201, 698
Taura, unters Amt Penigk gehörig, dortigen Schenck-Guths zu liefernder Auszug, 157
Teuditz, dieses Ritterguths Mitbelehnte, 98. derer Unterthanen Dienste und Zinsen, 98, 144. daselbst muß Hochzeit-Geld entrichtet werden, 140
Thiemendorff, dasige Anspanner sollen zum Bitterfelder Dam-Baue Fuhren thun, 393
Threna, hat zu Pombsen gehöret, 221. derer Unterthanen alda leidliche Fröhnen, 80
Torgau, dortiges Amt, was für Graben es bey Belgern halten soll, 586
Trachenau, dasiger und Mölbisser Gerichts Herrschafften Huthungs-Streit, 213, 751, 752. das Ritterguth wird von dem Bornaischen Pflastergeleite in Ansehung der Bau-Materialien freygesprochen, 393. dessen Geldzinsen werden angeschlagen, 142
Trebsen, dasige Gerichts-Herrschafft erlanget gerechte Hülffe wegen eines Zwang-

Zwang Gesindes, 412. die Unterthanen müssen den Rittersitz bewachen, 464
Trognitz, ein dasiger Bauer muß einen Lamms-Bauch zinsen, 144

W.

Wachau, der Gerichts-Herrschafft Klage wider die Unterthanen, wegen ungebührlicher Sömmerung, 191, 671. darüber wird ein Urthel gesprochen, 601, 672. und Vergleichs-Vorschläge gethan, 675
Webau, dasiger Unterthanen Botschafft-lauffen, 114. wer daselbst vom Schutz-Gelde frey, 149
Wechselburg, derer dahin gehöriger Drescher zu Wiederau Verpflichtung, 467, des dasigen Feld-Voigts Bestallung, 470
Wehlitz, bey Schkeuditz gelegen, dortiger Braut-Schilling ist nach dem Erb-Register auf Ritscher-Arth zu erlegen, 141, 510
Weisenborn, die Gemeinde leidet nicht, daß die Garten-Beete eingezäunet werden, 753
Weißnitz, dasige Anspänner sollen zum Bitterfelder Damm-Baue Fuhren thun, 393
Weltewitz, die Gemeinde alda wird bey der Dorffs-Wache mit dem Abblasen aufm Horne verschonet, 11, 267
Wendisch-Luppe, siehe Luppe.
Wiederau, bey Liebenwerda gelegen, derer dasigen Unterthanen Dienste und Zinsen, 107, 115, 118, 144. der Gemeinde Anger ist mit dem Herrschafftlichen Vieh-Huthen zu verschonen, 209
Wiederau, nach Wechselburg gehörig, dasiger Gemeinde wird die Errichtung eines General-Syndicats nicht verstattet, 283
Willersleben, daselbst werden Altaristen und Heimbürgen bestellet, 13
Wißnitz, wenn daselbst das Schaaf-Vieh auf die Wiesen zu treiben, 206. dasige Pflantz-Beete, 214
Wölckau, denen dasigen Unterthanen, wird das Krautstecken in die Hafer-Arth nicht verstattet, 185, 631
Wöllaume, dasiger und Schnaditzer Unterthanen Vergleich mit der Gerichts-Herrschafft, 201, 603. der Halbhüfner daselbst Proceß mit derselben, wegen verschiedener Puncte, 204, 603, und 610. sqq.
Wolfftitz, daselbst sind nach dem alten grünen Buche verschiedene Wiesen, 197
Wüstenhayn, wie daselbst die Einquartierungs-Kosten ausgebracht werden, 269.

Z.

Zehmen, alda vergleichen sich zwey Nachbaren wegen Fahrens über einer Wiese, 739. ingleichen die Gerichts-Herrschaft mit denen Pferdnern, 742, 746
Zitzschen, dasiger Gemeinde Sömmerungs-Proceß mit der Gerichts-Herrschafft, 614. sqq. Abschied deßhalber, 617
Zöpen, dasiger Gemeinde Hofe-Drusch, 469. und derer Unterthanen Gewerbegeld, 525
Zörbiger Amts-Unterthanen werden beym Bitterfelder Damm-Baue zur Mitleidenheit gezogen, 394
Zschortau, dasiges Schöppen-Guth betreffend, 550
Zugkmantel, ein bey Nauenhoff gelegenes nach Pombsen gehöriges Stück Holtz, 219
Zweynaundorff, was die daselbst wohnenden Handwercksleute geben, 41. was die Hintersässer entrichten, wenn sie Pferde halten, 80. wie die Pferdner andere Acker-Arbeit thun dürffen, 81. dasigen Pachteren und Hofmeisteren wird Schutzgeld abgefordert, 151. die Dorfs-Articul daselbst, 202, 491

Zwi-

Zwickauer Tischler-Handwercks-Proceß mit der Gemeinde zu Reimsdorff, unters Amt Wildenfelß gehörig, 345

Zwochauer Kirchspiel, oder Heerwagen, 85

Drittes Register

Ueber die abgehandelten und vorkommenden Materien.

A.

Abdecker in Belgern, wie und wo er sein Pferd hüthen mag, 586

Abends soll das Vieh nicht ausgetrieben werden, 248

Abgaben muß die Gemeinde sammlen und der Gerichts-Herrschafft überliefern, pag. 241. werden denen neuanbauenden erlassen, 553

Abhüthen der Feld-Früchte, welche nicht in gehörige Arthen gesäet, ob es nachgelassen, 188, 659, 660. geschiehet zu Erhaltung der Gemeinde-Schlüsse, 674. und wird verordnet, 684

Ablaß, selbigen muß ein Bauerguth in Schönfeld halten, 107

Abpflügen des benachbarten Ackers und der Reine ist verboten, 247, 256, 494, 585, 683

Absicht bey milden Stifftungen, wie sie beschaffen seyn soll, 29

Abschiede derer Soldaten, 5. 224

Abzugs-Geld, darüber vergleicht sich die Gerichts-Herrschafft und Unterthanen zu Freyroda, 392. ingleichen zu Stauchitz, 508. und zu Schnaditz und Wöllaune, 604. darüber klagen die nach Mausitz gehörigen Unterthanen, 486, 487. wird verglichen, 489. wie es im Stiffte Zeitz gefordert wird, 565

Accis-Inspectores besorgen die Landes-Herrschafftliche Einnahme in Ansehung der Handwercker, 42, 362

- Einnehmer im Dorffe soll vom Kirch-Vater-Amte frey seyn, 340

Acker, siehe Feld, wie er gerechnet und gebauet wird, 175. 176, 177, 197. darf ordentlicher Weise nach Belieben bestellet werden, 618, 619. dessen Eintheilung in gewisse Arthen, 178. siehe Arth, Rücken, Beete, Furchen, 175, 176, 213. dessen Mangel wird durch Zugabe ersetzet, 215 Dienste, wenn sie mit Kühen geleistet werden müssen, 428, 640. 641 die solche verrichten, dürffen ein Stück Heyde vors Zug-Vieh gebrauchen, 641. wie selbige ausgemachet werden, 640, 641

- - Arbeit ist denen Nachbaren vor fremden zu leisten, 81, 247. wird nach Anzahl der besitzenden Felder geleistet, 641.

- - Ordnung in Preußischen Landen, 178. jeder Acker wird auf 30. Ruthen gerechnet, 579

Acker-Bau-Vermehrung ist versprochen worden, 193

Actio negatoria, wegen derer Dienst ist gegründet, 55, 56. wird angestellet, 371, 372, 520, 643. darauf gesprochene Urtel, 460, 519. wegen des Lehn-Geldes, 644. wegen Gebrauchs derer Felder, 657. und Betreibens der Wiesen, 724. wegen Fahrens auf des andern Wiesen, 739

Actus possessorii sind diejenigen nicht, welche zum Proceße Anlaß geben, 602, 673. meræ facultatis, ob die Bestellung der Felder dafür zu halten, 651

Advocat, wie er des Clienten Nothdurfft vort

vortragen soll, 16 deren Ehre wird gerettet, 51. wie er sich gegen Landesherrliche Rescripte verhalten soll, 411. wird einer boßhafften Verhetzung der Unterthanen beschuldiget, 620
Aequitas cerebrina, 367
Afterlehnherr ist die Kirche zu Euderitzsch wegen einiger Wiesen, 321
Alienatio particularis, siehe Vereinzelung, necessaria, dafür wird die Mitgabe der Güther gehalten und davon kein Lehn-Geld entrichtet, 562
Altar-Leute, was für Personen dergestalt benennet werden, 33
Alter, nach demselben ist die Geschicklichkeit nicht zu beurtheilen, 9. welches von Fröhnen und Abgaben befreyet, 127, 149, 389, 522, 523, 604
Alterthümer, werden übel angewendet, 45. welche zu verehren seyn, 46. 368
Amt-Leute sollen die Lieferung der Victualien nicht verlangen, 76. noch der Unterthanen Dienstbarkeit mißbrauchen, 83
Amts-Unterthanen, mittelbare und unmittelbare, deren Frohnen, 64
= Land-Knechten, ist nicht zuviel Freyheit zu gestatten, 83
Angeboth derer Lebens-Mittel, darvon wird gehandelt, 73. sqq. auch selbiges die Aufailschung genennet, 73. darzu gehöret das Getreide nicht, 76. worinnen solches besteht, 77. wird anbefohlen, 75. darzu sind die Unterthanen zu Neusorge und Schönborn verbunden, 421. ingleichen des Amts Penigk, 421. in denen nach Mausitz gehörigen Dörffern, 486. derer zu verkauffenden Acker soll in Belgern denen Nachbaren geschehen, 585
Anger, kann die Gemeinde nicht nach Gefallen in Feld verwandeln, 208. 734. sqq.
Anklagen, siehe Rügen.
Anlagen zu geistlichen Gebäuden, wie sie zu machen seyn, 30. 31. 327
Annehme-Lehn, siehe Lehn-Waare.
Anschlag über Ritter-Güther und der Unterthanen Dienste und Abgaben, 85. 97. 107. 115. 118. 142. 144
Anspänner, so Kühe an statt der Pferde halten, müssen mit selbigen Spann-Dienste leisten, 426. 428. sollen jederzeit gerüstet seyn, 495
Apertur der zu einem Guthe gehörigen Mannlehnhufe soll nicht Anlaß geben, daß sie davon abgerissen werde, 575
Appellation ans Oberhoff-Gericht wird nicht jederzeit attendiret, 350
Arme, dürffen in Belgern abholtzen und grassen gehen, wofür sie den Graben räumen, 586. 588
Arrestierung des Geschirres wegen Sabbaths-Entheiligung, 276
Arthen der Felder sollen beobachtet werden, 178. 195. 618. 621. 624. 637. 645. 669. werden durchs Sömmern verrücket, 646. und verwechselt, 647, was sie vor Nutzen haben, 659. 661. deren Veränderung soll ein jeder Nachbar bey Straffe dem Gerichts-Herrn anzeigen, 646
Articul des Dorfs Gohlis, 195. 591. schaffen die alten Gewohnheiten ab, 600. Lindenthal, 195. 680. Mockau 206. derer Leipziger Universitäts fünf neuen Dorfschaften, 242. dasiger 3. alten Dorfschaften, 252. derer Leipziger Raths-Dörffer, 261. des Leipziger Schumacher-Handwercks, 351 des Dorffs Zweynaundorff, 491. Euderitzsch, 516. 650. Sommerfeld, 590 der Acker-Leute im kleinen Felde zu Belgern, 582 derer Dörffer enthalten Gebräuche und Gewohnheiten, 592. müssen von denen neuen Nachbaren unterschrieben werden, 682
Attestate der Pfarrer können in einigen Sachen ohne eydliche Bekräfftigung

nicht völlig beweisen, 311. müssen die neuen Nachbare und Haußleute mitbringen, 11.517
Aversio, siehe Pausch und Bogen.
Aufgeboth, davon sind Richter und Schultzen frey, 9
Aufkauff des Getreydes ist zu verhüthen, 75.76.421.422.
= der Waaren in Dörffern ist verbothen, 13
Auflauf der Gemeinde ist nicht zu verstatten, 21.192.290.676
Aufnahme in die Gesellschafft der Acker-Leute zu Belgern, wie sie geschehen soll, 584
Aufpasser, was sie seyn, 14
Aufseher über die Acker-Bestellung ist nützlich, 177
Aufthun der Gehöltze, Felder und Wiesen, 205. siehe Wiesen.
Aufwiegler, siehe Verhetzer.
Ausbringen, der Einquartierungs-Kosten, 268. der Kirchen-Gebäude Kosten, 31.327
Ausflüchte, werden in vorigen Zeiten, besonders abgesaget, 696
Auslegung der dunckeln Vergleiche, wie sie geschiehet, 57. 90
Ausloosen zur Militz, darvon suchen sich die Bauer-Söhne zu befreyen, 154. wer davon befreyet ist, 9
Ausmessen der Felder geschiehet wegen der Sömmerung, 187.590.633. der verkaufften Aecker wird erkannt, wenn Käuffer einen Mangel daran vorschützet, 578. fället weg, wenn solche in Bausch und Bogen verkaufft worden, 579. dergleichen wird auch bey Verpachtungen wahrgenommen, 580.sq.
Auspfändung wird wiederum caßiret, 521
Ausschuß-Personen müssen das Tüchel halten, 344
Aussteuer des Gerichts-Herrn Töchter, darzu müssen einige Unterthanen etwas beytragen, 144. von denen Güthern, welche den Töchtern darzu gegeben werden, ist keine Lehn-Waare zu fordern, 562
Austreiben des Viehes, wie es geschehen soll, 248
Auszugs-Leute, ob sie von Fröhnen und Schutz-Gelde frey seyn, 149.150.388.604
Auszüge in Bauer-Güthern, 153. sind oft sehr kostbar, 154. 156. wenn man dafür Geld geben kann, wird das Guth erleichtert, 162. damit andern Schulden nachzustehen, ist unbillig. 165. deren verschiedene Arten, 529. einer wird in Leipzig ausgemachet, 153, 530. ob sie mit in die Subhastation-Patente zu setzen, und onera realia seyn, 537, 539. 543, 544. schrecken die Licitanten ab, 538. ob sie in einen gewissen Anschlag zu bringen und der Betrag als ein Capital auszusetzen, 538. werden Haußwirthschafftlich taxiret, 541. ob deswegen die Hypothec vorzubehalten nöthig sey, 542. geben zu vielen Beschwerlichkeiten Anlaß, wenn die Auszugs-Leute denen Besitzeren mit an die Hand gehen sollen, oder die Wohnung nicht genossen haben, 544, 545. der freyen Herberge, ob sie wegfallen, wenn das Hauß abgebrannt, 547. müssen in denen Güthern beym Schuldner abgeholet werden, 548. der freyen Herberge, werden am besten in ein gewisses Geld verwandelt, 549

B.

Baarde, siehe Pahrde.
Backen, wenn die Bauren vor ihr Hauß backen, sind ihre Weiber von Fröhnen einen halben Tag frey, 603
Back-Ofen, siehe Feuerstätte. Solche zu erbauen, kann denen Unterthanen nicht verwehret werden, 667
Bande, siehe Stroh-Seile.
Bartholomäi Tag, bis dahin werden die Lachen und Ueberhänge mit der Huthung geschonet, 607

Bau-Begnadigung wegen neuerbaueter Scheune wird Landesherrlich mitgetheilet, 553
Bauermeister, von selbigen wird gehandelt, 14
Bau-Fuhren, darvon wird überhaupt gehandelt, 58. sqq. der mittelbaren und unmittelbaren Amts-Dörffer, 64. zum Schloß Roßla und der Brücken zu leisten, sind die Unterthanen zu Heynroda und Trebsdorff nicht schuldig, 370. zum Ritter-Guthe Porschnütz, 375. zum Ueberweissen des Schlosses in Penigk, 59, 375. ob sie dem Erb- oder Ober-Gerichts-Herrn zu leisten, 377. ob sie an denen Orten zu thun seyn, wo zuvor kein Rittersitz gewesen, 379. derer Reinsdorffer und Minckwitzer Unterthanen, 383. derer zu Crostewitz, Cröbern und Göhren, 62. 389, derer zu Freyroda, 385. etliche Responsa darvon, 59. 65. 75. 398. derer Ramsdorffer Unterthanen, 639
Bau-Kosten zur Kirche, wie selbige ausgebracht werden, 30, 327, 329, 332
Bau-Materialien, welche von Zoll und Gleite frey seyn, 63, 393
Bäume, sollen nicht eigenmächtig abgehauen, sondern vielmehr eine gewisse Anzahl gesetzet, auch geraupet werden, 247, 255, 494
Bauren, wer eigentlich so benennet wird, 3. sind am geschicktesten zu Soldaten, 5 deren verschiedene Arten, 7. deren Stand wird verächtlich gehalten, 4. der doch sehr nöthig und nützlich, 4. 5. 6. dessen Beschwerlichkeit verdienet einige Belohnung, 6. deren viele Dienste und Beschwerden, 6. 7. 8. wieder Bauren Zusammenkünffte zu verstatten, 20. 21. 22. ob deren Dienstbarkeit zu vermuthen, 43. die ungebührlich beschwerten finden Obrigkeitliche Hülffe, 52, 53. werden von Pachtern und Verwaltern bedrücket, 72. müssen die Lebens-Mittel in die Städte zu Marckte bringen 4, 75. verrathen selten einander, 86. vereinigen sich aber gar balde wider die Gerichts-Obrigkeiten, 86. haben öfters einen besondern Hochmuth, 210. reitzen ihre Gerichts-Herrschaft zu harten Bezeigen, 211. müssen vor die Posten Pferde hergeben, 229. ihnen wird manches Versehen nicht zugerechnet, 6. 232. denenselben werden die unnöthigen Pferde um billigen Preiß aus Landesherrlicher Gnade abgenommen, 6. 232. geben selten gerne etwas freywillig zu geistlichen Gebäuden, 30. werden verwarnet, die andern nicht zu verhetzen. 269. mißbrauchen offt des Gerichtsherrn Gütigkeit, 62, 384. handeln oft übel, wenn sie des Gerichtsherrn Versprechen nicht trauen, 185. wollen von alten Rechten nicht abgehen, 722
Bauren-Güther, sollen anderen zur Beschwerde nicht befreyet werden, 87. deren Uebergabe wird nicht ohne Unterschied verstattet, 154. sollen wiederum an Personen Bauren-Standes gebracht werden, 543. Bauren-Lehn-Güther, 563.
Bausch und Bogen, was diese Clausul bey Kauff und Pacht-Contracten vor eine Würckung hat, 176. 579. 581
Becken und Büchsen setzen, darzu werden gewisse Personen verpflichtet, 312
Bedemuth, oder Betmuth, was es sey, 140. wie selbige in Baumersroda zu entrichten, 513
Beethe der Aecker sind unterschieden, 176. 213. wird auch ein Zinß benennet, 141.
Befreyung, von Diensten wird abgehandelt, 123. sqq. wem solche geschehen soll, 126, 127. 485
- von der Dorffswache, wird dem Richter zu Haynchen verstattet, 268. von Quatembern, stehet denen Erb-Richtern nicht zu, 236. von Diensten einiger Bauren

ren muß denen andern nicht zur Beschwerde gereichen, 87, 88, 124, 478. von Abgaben wegen hohen Alters, 149, 389, 522, 523. soll nicht durch Verjährung erhalten werden, 129. wider die Landes-Gesetze muß erwiesen werden, 61. von Frohn-Diensten und Gefällen wird wiederum aufgehoben, 87. des Schultzen zu Behlitz von Frohnen, 443. von Fröhnen des Guths suchet ein Officier vergeblich, 477. ingleichen ein abgedanckter Reuter, 479. von Diensten und Fröhnen erlanget der Pfarrer zu Pouch wegen seines von der Herrschaft erkaufften Platzes bey Friedersdorff, 480. von Fröhnen haben die Unterthanen zu Stauchitz in denen Oschatzer Jahrmärckten, 498, 500. vom Schutz-Gelde derer Bergleute in Bräunsdorff, 147, 518, von Abgaben wegen neuerbaueter Scheunen, 553

Befugnüß der Gerichts-Obrigkeiten wider ihre Unterthanen muß erwiesen werden, 53, 55, 60, 460, 519, 644, 657. ingleichen, über des andern Wiesen zu treiben, 724

Begnadigung mit Erlasse an öffentlichen Gaben erlangen die neuaufbauenden, 553

Begräbniß, siehe Leichen.

Behüthung, siehe Huthung.

Beköstigung der Fröhner, darüber entstehen Beschwerden, 100. wird in Geld verwandelt, 100. 101. siehe Lieferung.

Bereitung sollen die Feld-Nachbaren alle Jahre oder sonst zu gewisser Zeit begehen, 11, 247, 256, 265.

Bergleute in Bräunsdorff sollen mit dem Schutz-Gelde verschonet werden, 147, 518

Bericht wegen General-Syndicats, 284. und wegen Zertheilung der Güther, 554. 556

Bescheiden soll der Klingel-Beutel herumgetragen werden, 35. sollen Gerichts-Herrschaften ihre Unterthanen tractiren, 192, 676

Beschimpfung, ob dafür zu achten, wenn der Klingel-Beutel nicht vorgehalten wird, 35

Beschuldigung der Untreu eines Kirch-Vaters wird abgelehnet, 302

Beschwerden derer Bauren wird Landesherrlich abgeholffen, 52. entstehen denen Unterthanen, wenn etliche von Diensten befreyet werden, 87, 88

Besichtigung der Pfarr-Güther sollen die Gerichts-Personen vornehmen, 33. derer Schäden an Feld-Früchten, 12, 272. der gesömmerten Felder wird veranstaltet und verrichtet, 187, 590. 616. 633. des erkaufften Viehes soll in Zeiten geschehen, 248, 256, 265. derer Bauer-Güther, Feuerstätte und Marck-Reine, 246, 247, 254, 256, 274, 494, 584, 697. die Gebühren dafür werden ausgemacht, 585. ist ein Mittel, die streitige Sache zu entscheiden, und Vergleich zu befördern, 191, 207, 336. 728, 744

Bestallung wird ein Spalt-Zöttel in Bayern genennet, 210. eines Feld-Voigts, 120, 470. eines Verwalters und Hofmeisteres, 121, 473, 475, 476

Bestellung der fremden Felder soll nicht eher geschehen, bis des Pfarres und der Nachbaren Feld beschicket ist, 81, 495. wird unter der Gemeinde ausgemachet, 117. siehe Sömmerung, Braache.

Beth-Fuhren verrichtet der Gerichtsherr zu Reinsdorff unter Protestation, wollen aber von denen Unterthanen hernach als eine Schuldigkeit angesehen werden, 62, 384.

Betrügerey eines Feld-Voigts und Drescher wird bestrafft, 120, 468

Bewachen des Rittersitzes wenn es geschehen muß, 117. 223, 461, 504, 669. der Sechs-

Sechswöchnerin, dessen verweigern sich die Unterthanen billig, wenn sie nicht darzu besonders verbunden, 100, 638. derer Gerichts-Herrschafften Leichen, 638
Beweiß der Dienstbarkeit ist leichter, als der Freyheit, 50, 56, die jura gehören nicht darzu, 614. dadurch wird das Gewissen vertreten, 550
Beytrag zu denen Geistlichen Gebäuden, wie selbiger anzulegen, 30, 327, 329
Bier, soll der Schencke nicht nach Gefallen verborgen, 246. wie es einzulegen, 246, 255. wie es an Köhr-Tagen in Lindenthal zu trincken, 686. wie es mit dem Pfingst-Biere in Zweyneuendorff zu halten, 493. zum Zwang-Biere verbinden sich die Unterthanen zu Stauchitz, 508. wird bey der Acker-Leute in Belgern Zusammenkünfften getruncken, 583. und soll nichts davon verschleppet werden, 584. wie es in Stöhna zu trincken, 717. wie die zu Schnaditz und Wöllaune darzu verbunden, 609, 611
Blaustrümpffe sind die Rügemeistere nicht zu nennen, 14
Blut-Schöppen, wer davon gehandelt, 9
Boden, so trocken und hitzig ist, 736
Böcken des Heues und Grummets, 458
Bohnen gehören zur Sömmerung, 662
Bothschafft lauffen, was darzu gehöret, 114 der Unterthanen zu Pombsen und Webau, 114. derer zu Wiederau, 115. zu Deutsch- und Wendisch Luppe, 114. 460. der Gärthner in Stauchitz, 115, 503-506. derer zu Schnaditz und Wöllaune 606. derer zu Ramsdorf, 638. wer davon befreyet, 115
Braache, was es ist, 178. gehöret zur Vieh-Weyde, 195. 588. soll nicht nach belieben besäet, 179, 195, 588, 591, 614. 621, 645, 658. noch verzäunet werden, 648. deren Nutzen wird deutlich beschrieben, 659. die Zech-Braache, 591
Braachschlag, lässet der Gerichts-Herr fallen, 608. derer Ramsdorffer Felder, 633
Brandtweinbrennen ist ohne des Gerichts-Herrn Bewilligung nicht erlaubet, 609. darüber wird ein Pfarrer wegen seines Guths privilegiret, 482. der Schencke muß den Brandtwein beym Gerichts-Herrn nehmen, 611
Bratwürste, müssen von geschlachteten Schweinen zu Baumersroda gezinset werden, 513
Braut, was sie in Döhlitz uud nebst dem Bräutigam in Welitz zinsen muß, 140, 141, 510. was der Bräutigam in Baumersroda zinsen und ihme geleistet werden muß, 514
Braut-Schilling in Dehlitz, Schkeuditz und Wehlitz, 140, 141, 510. kann ausser denen gesetzten Fällen nicht gefordert werden, 511
Brincksitzer, eine Art Bauren, 56
Brücken-Bau in Eilenburg, was für Dorffschafften darbey zur Mitleidenheit gezogen werden, 64, 394
Bürger, deren Nahrung gehöret in die Städte, 39. sollen ihre Besitzenden Bauer-Güther wiederum an Personen Bauren Standes bringen, 543
Bürgschafft müssen die Guths-Eigenthümere vor ihre Haußgenossen leisten 147
Bussen, sind Gemeinde-Straffen, welche in Dorffs-Articuln ausgemachet werden, 21, 287, 682, 715 sqq. heissen auch soviel als Schaden, 195
Buß-Gräben und Buß-Rinnen, werden in Lindenthal so genennet, 682, 683

C.

Cabeln, siehe Kabeln.
Caducität derer Steuer-Schocke ist zu verhindern, 568, 569, 575
Calender, ob nach dem alten oder verbesserten die Wiesen geheget werden sollen, 200, 206, 212, 662.

714, 719. 721. 751 und die Stoppeln zu pflügen seyn, 685. ingleichen das Gerber-Wasser aufzudämmen, 748
Cassation des Gerichtlichen Verfahrens wird rechtlich auferleget, 52, 203, 369, 370, 377, 521, 706. und eines Gerichtlichen Bescheides, 358
Catastrum geräth durch Vereinzelungen derer Grund-Stücke in Unordnung, 555
Cautiorati, ob sie bey Syndicaten zu passiren, 281
Census constitutivus, 26
Citationes werden durch des Gerichtsdieners Weib und Gesinde übel bestellet, 10. 241
Claffter-Holtz soll nicht mangelhafft geschlagen werden, 112, 456, das Claffter-Maaß ist unterschieden, 112
Colleyden, werden einige Grund-Stücke genennet, 727
Commercium mit Stroh-Huth Waaren wird in Chur-Sachsen getrieben und Landes-Herrlich zu befördern gesuchet, 103, 452
Commission, wird zwar in Gemeinde-Sachen zu vermeiden gesuchet, 269. jedoch zu Aufrichtung derer Syndicate, 281. ingleichen zu Ausfindigmachung streitiger Grundstücke, 336. und wegen eines schweren Sömmerungs-Processes ertheilet, 181, 614. deren heilsame Absicht, 207, 616, 727. errichtet zwischen Obrigkeit und Unterthanen einen Vergleich, 620. 635. giebt beyden eine Weisung, wie sie sich verhalten sollen, 676 entscheidet eine Trifft-Sache, 727
Compensatio expensarum, wenn sie geschiehet, 349, 355. 500, 603, 631, 632, 667, 674
Compossess der Gerichtsbarkeit findet statt 418
Concession einer neuen Schmiede aufm Dorffe wird ertheilet, 526 so wohl deren Verlegung auf ein anderes Dorff, 527. wird einem andern abgeschlagen, 528. des Schaafhaltens ist in gewissen Jahren wieder zu bitten, 621. der Sömmerung, 626. kann nicht einseitig revociret werden, 627
Conclusa, siehe Schlüsse.
Concursus jurisdictionis, darbey findet die praevention statt, 418
Confirmations-Gebühren, siehe Gerichts-Gebühren. Dorffs-Articul werden confirmiret, 600
Consense in Darlehne, deren Zurückgebung allein befreyet nicht von Ansprüchen, 24. sollen bis auf die Helffte des Werths der Güther ertheilet werden, 668
Consistorium, sucht einen Kirchen-Patron und Superintendenten zu vergleichen, 317. ertheilet einen Abschied wegen der Lehns-Renovation über Kirchen-Güther 324. ingleichen wegen Anlagen zu geistlichen Gebäuden, 329. wie es darbey verfähret, 31. und wegen der Pfarr-dotal-Gerichte, 334
Contracte über Bauer-Güther, ob sie von denen Schulmeisteren aufgesetzet werden dürffen, 42. sollen vor Gerichte vorgetragen werden, 244, 253
Contribution, davon ist der Erb-Richter nicht frey, 10, 236
Correcturen der Kirch-Rechnung erwecken Verdacht, 24, 301. sqq.
Critici, welches die rechten seyn, 46, 364
Cymbel, siehe Klinge-Beutel.

D.

Darlehn, darüber wird nach alten Formuln eine Verschreibung ausgestellet, 691
Decem, soll zu rechter Zeit entrichtet werden, 253
Defension eines Untreu beschuldigten Kirch-Vaters, 303. sqq.

Denunciren die Verbrechen, ob ein jeder darzu verbunden, 279
Deutlichkeit bey Abfassung der Vergleiche ist nöthig, 90, 176, 447
Diebstahl an Acker-Geschirre wird mit Biere bestrafft, 585
Dienstbarkeit der Bauren, ob selbige mehr, als die natürliche Freyheit zu vermuthen, 43. sqq. 68. 91. ob sie mehr einzuschräncken, oder zu verweitern, 48, 57. muß erwiesen werden, 51, 53. deren Vermuthung würde dem Lande zum Verderben gereichen, 50, 54, 56. wird offters gemißbrauchet, 83. siehe Servitus. Dienstbarkeit derer Güther muß so viel möglich keinen Schaden bringen, 309. deren Mißbrauche muß widersprochen werden, 211
Dienste, wenn die Bauren damit zu verschonen, 6, 123. sqq. werden denen Kauf-Briefen mit eingerückt, 79. gemessene und ungemessene, 8, 43. 44 derer Bauren sind unterschiedener Arthen, 4, 5, 8, 78, 99. woher sie kommen, 54. darüber wird ein Responsum eingeholet, 69. fallen nicht weg, wenn die Pferde abgeschaffet und Kühe oder Ochsen dafür gehalten werden, 78, 426, 640. ob sie wieder gefordert werden können, wenn ein gewisses Geld dafür angenommen worden, 94, 450. können nicht einem andern überlassen werden, 95. darüber vergleichen sich Unterthanen, 109, 449, 484. sollen nicht zusammengesparet werden, 93, 608. deren Befugniß ist eher zu erweisen, als die Freyheit, 50, 56. mit der Hand, werden erzählet, 121. mit Pferden, 78. können nicht nach Gefallen in Geld verwandelt werden, 70, 86, 96, 432. und zu Gelde angeschlagen, siehe Anschlag. deren Neuerung ist verhaßt, 61. sind an manchen Orten übermäßig, 79. wenn damit anzufangen und aufzuhören, 108, 119, 449, 667. müssen währenden Processe fortgeleistet werden, 125, 448. einige seltsame und ungewöhnliche, 138. sqq. werden zur Kriegs-Zeit gemildert, auch dabey auf die Witterung gesehen, 434. muß der Gerichts-Herr wegen der verglichenen Unterthanen selbst leisten, 448, 449. damit soll kein Unterthan vor dem andern beschweret werden, 449. darzu müssen tüchtige Leute geschicket werden, 453. und damit ist bey verschiedenen zusammgehörigen Dorffschafften richtige Gleichheit zu halten, 610. sollen nicht vermehret werden, 215. darzu gehöret nicht das Secret-Räumen, 667
Dienst-Gesinde-Zwang, siehe Gesinde.
Ding-Stuhl, zu welchem verschiedene Dorffschafften gehören, 88
Directorium, bey Kirch-Rechnungen, gehört weder den Superintendenten, noch Kirchen-Patrone, 27, 313. sqq.
Dörffer, werden beschrieben, 2. sind eher gewesen, als Städte, 2. darzu werden insgemein die Vorstädte gerechnet, 5. deren verschiedene Einwohner, 3. deren Grentzen sollen besichtiget werden, 11. daselbst werden Kirchmessen gehalten, 36. dürffen dabey Bier einlegen, 37. daselbst sind ordentlicher Weise nur einige Handwercksleute zu dulten, 38. sqq. 350, 361. werden aber durch privilegia verstattet, 359. siehe Handwercksleute, Von derer mittel- und unmittelbaren Amtsdörffer Frohnen, 64. werden in Kirchspiele oder Heerwagen eingetheilet. 84, 428. haben gewisse Ordnungen, siehe Articul, haben die Freyheit nach Hufen oder Schocken die Einquartierungs-Kosten auszubringen, 269
Dominus prædii kann dieses nicht nach Belieben verändern, 615. siehe Eigenthümer.
Dotalen der Pfarre, 333

Dreſcher, deren Fröhne, 119. Betrügerey, 119, 120. 468. deren Verpflichtung, 466. deren 4 werden vor 1. Hufe gerechnet, 505. wieviel derſelben zum Hofe-Druſche zu nehmen, 469, 499.
Drey Ding, ein Gerichts-Tag, 9
Ducaten, deren beſonderer Werth, 692
Dünger wird durch hohe Stoppeln erſetzet, 102, 103. und nach der Sömmerung deſto mehr erfordert, 190. ſiehe Miſt.
Duplon, deſſen beſond. Werth, 692
Dupluum, muß bisweilen bey unterlaſſener Lieferung gegeben werden, 333
Durchfahren in Proceſſen können hohe Landes-Regierungen beſſer, als Rechts-Collegia, 210, 742.
Durchtrieb oder Uebertrieb iſt von der Huthung unterſchieden, 607

E.

Eckern, oder Eicheln, welche abgefallen, dürfen die Schweine allda wegfreſſen, wo ſie gehüthet werden, 204, 710, 711
Ehe, die andere ſoll nicht vollzogen werden, bis denen Kindern aus der erſten Ehe ihr Erbtheil ausgemachet iſt, 253
Eheleute, müſſen vor den Beamten tanzen, 139. erben von einander die Helfte, 250 600. dieſe Erbfolge wird abgeſchafft und nach denen Landes-Geſetzen eingerichtet, 600
Eigenthums-Herren ſollen tüchtige Haus-Wirthe auf ihre Güter ſchaffen, welche ſie ſelbſt nicht befrohnen, 593. dürffen ihre Grundſtücke nicht nach eigenen Belieben verändern, 615
Eingepfarrte, wie ſie zu geiſtlichen Gebäuden beytragen, 30. 327. müſſen dem Pfarrer die Dach-Schöbe an einem gewiſſen Tage liefern, oder doppelt ſo viel geben, 333
Eingeſchnötele iſt vom Abzugs-Gelde befreyet, 604
Eingewende der Felder, wie es damit zu halten, 266, 496. ſiehe Gewende.
Einquartierungs-Sachen beſorget der Richter im Dorfe, 11. wie ſie zu tractiren, 268, 270, 271. und wie darzu die Koſten auszubringen ſeyn, 551
Einwohner heißen auch Inn-Leute, 147
Eiſengült, 141
Eiſerne Zinken, 25, 26
Eltiſtum- oder Schultzen-Guths zu Baumersroda Befugniſſe u. Pflichten, 144, 513
Embd, wird das Grummet genennet, 199
Enten, ſollen abgeſchaffet werden, 288
Entheiligung des Sabbaths, ſ. Sabbath.
Entſchuldigungs-Urſache nicht geleiſteter Dienſte muß beygebracht werden, 455
Erbegelder ſollen vor Gerichte ausgezahlet werden, 492
Erben müſſen ihres Erblaſſers Handlungen vor genehm halten, und ſelbigen gemäß leben, 419, 552, 572
Erbfolge derer Eheleute auf denen Leipziger Univerſitäts-Dörfern, 250. und zu Gohlis, 600
Erbherr, ihme ſind die Baufuhren zu leiſten, 58
Erbregiſter, werden beſchrieben, 56, 57. müſſen Herrſchaften und Unterthanen verbinden, 374, 377, 421. ſind der Dienſtbarkeit Grund, wie die Erbverträge, 54, 56, 85, 183, 421. werden nach dem alten Herkommen ausgeleget, 422. zu Marienthal, 382. zu Litſchene, 411. zu Stauchitz, 501
Erbrichter und Schultze heißet auch Lehn-Richter, 9. deſſen Guth wird verliehen und verkauft, 233, 513. iſt von Abgaben nicht befreyet, 125, 236
Erbſen gehören mit zur Sömmerung, 599 647. die man alte Weiber nennet, muß der Eltiſtum-Guths-Beſitzer in Baumersroda austheilen, 515
Erdbirnen gehören mit zur Sömmerung, 646, 647, 662
Ergäntzungs-Stücke derer mangelhaften Aecker werden Folgen genennet, 215, 754

Drittes Register.

Erndte, was bey verschiedenen Früchten zu mercken, 104. darinnen werden zwey Freuden-Tage verstattet, 109, 485, 490 ist nach der Zeit unterschieden, 133. während derselben sind die Unterthanen, außer Nothfällen, mit Frohnen zu verschonen, 131, 607. wie viel deren in sechs Jahren versprochen werden, 193

Erscheinen in Person, wenn es erfordert wird, 16, 17, 282. siehe persönlich. derer Nachbarn bey Zusammenkünften soll in ehrbarer Kleidung geschehen, 21, 289

Erwehlung der Gerichts-Personen, 10. und des Syndici, 15

Eschey, wird der Feld-Hüter in Bayrischen Landen genennet, 210

Esse-Gelder werden vor die Mahlzeit bey den Gerichts-Tagen bezahlt, 9

Eviction, siehe Gewährs-Leistung.

Exceptiones, deren alte Renunciations-Formul, 696

Execution, damit soll nicht der Anfang im Processe gemachet werden, 52, 369, 706

Expensæ processus, wenn sie zu compensiren seyn, 603, 631, 632. siehe Unkosten.

Extraneus, siehe Fremder, Syndicus.

Eyd, dessen kann sich ein Kirch-Vater zu der Kirche Besten nicht weigern, 32, 336 durch solchen müssen offters die Streitigkeiten zu Ende gebracht werden, 76, 92, 129, 213, 420, 423, 438, 448, 501, 545, 644, 668, 680, 691, 751, 752. welchem Parth solcher aufzuerlegen, 753. eines Hofemeisters, 121, 252, 476. eines Nachbars auf denen Leipziger Universitäts-Dörffern, 251, 260. des Richters und Schöppen daselbst, 259. eines Dreschers, 466, 467. eines Feld-Voigts, 470. derer Hausgenossen, 252, 519. derer jenigen, so Becken und Büchsen setzen, 312. eines Kirchen-Vorstehers, 299. zu dessen Ablegung wird der streitende Parth nicht gelassen, welcher einige Puncte eingeräumet hat, 546. durch solchen muß der Schein-Handel abgelehnet werden, 575

F.

Fahrweg, muß bisweilen der Besitzer eines dienstbaren Guths dem andern zum Besten durchhauen, 209, 740

Fall der Lehn, wie er sich begiebet, 29

Familiaritatis jus, quando non præsumatur, 631

Familie, wenn bloß derselben die Dienste zu leisten versprochen worden, kann der folgende fremde Besitzer solche nicht fordern, 90, 91, 429, 447. er habe denn die Verjährung vor sich, 448

Federn, daß solche der Herrschaft verkauffet werden müßten, können die Unterthanen nicht gezwungen werden, 74, 486

Fehrleute, zu Belgern sollen kein Vieh halten, 586

Feimen, wenn sie aufgerichtet werden, 105

Felder, deren Bestellung wird unter denen Bauren ausgemacht, 177. der an selbigen gethaner Schaden wird besichtiget und taxiret, 12, 272, 273. werden nach denen Scheffeln Aussaat gerechnet, 196 wer keine hat, soll nicht ins Getreydicht gehen, 588. wenn sie getrieben und gestürtzet werden sollen, 588, 628. wo ein Gewende ist, wie sie bestellet werden sollen, 248. diejenigen, so im Striche liegen, 590. können nicht nach Belieben aus Angern gemacht werden, 209, 734 seqq. sollen in behörige Arthen abgetheilet seyn, siehe Arth.

Feldhüter, wird ein Eschey und Flurhrer genennet und in Bestallung genommen, 210

Feld-Voigt, dessen Betrügerey mit denen Dreschern wird bestraft, 120, 468. wird verpflichtet, 470

Feld-Wiesen, wie selbige zu hegen und zu räumen, 201, 496, 700, 701

Felgen der Felder, 635, 637, 640, 656, 657

Feuda rusticorum ignobilia, 564

Feuerstätte werden besichtiget, 12, 246, 274

493, 516, 715. gefährliche sind abzuschaffen, 275. ob solche sogleich eingerissen werden können, 12, 275
Feuers-Gefahr ist bestens vorzubeugen, 13, 245, 254, 471, 493, 516, 517, 599
Fimmeln des Flachses gehöret zur Frohn-Arbeit, 505
Fiscalische Klage wegen verwürckter Strafe, 89, 443
Fischen und krebsen, wie und wenn es geschehen soll, 249, 267
Fisch-Fuhren sind schleunig zu verrichten, 93
Flachs, wie mit dessen Dörren und Brechen vorsichtig zu verfahren, 12, 246, 254, 267, 493. ist nebst dem Hauffe an bequemen Orthen zu rösten, 249, 255
Fleisch-Zehend wird geliefert, 144
Fleischhauer in Belgern, wo und wenn sie ihr Vieh hüthen sollen, 588
Fluhr-Buch, worzu es dienlich, 569
Fohlen, werden von denen Pferden bey den Frohnen unterschieden, 89, 444, 716. ein gewisser Zinß darvon wird streitig, 606. machen unter dem Rindviehe bey der Huthung Ungelegenheit, 747. deren Anzahl wird eingeschränckt, 747
Folgen, sind gewisse Stücke, welche zu Ergänzung der Aecker zugeleget werden, 215, 754
Fräulein-Steuer, wenn sie gegeben wird, 144, 145
Fremder, kann die Dienste nicht fordern, welche nur einer gewissen Familie versprochen worden, 446. demselben sind keine Leichen-Wachen zu thun, 667
Freuden-Tage in der Ernde sind ausgemachet, 109. 128, 485
Freygelassene deutsche Knechte, ob von ihnen unsere Bauren herkommen, und was sie zu leisten verbunden seyn, 52
Freyguth in Gostewitz, 376
Freyheit der Bauren von Diensten ist zu vermuthen, 181, 74, 47, 49, 55, 60, 58, 91, 212. 377. ist eingeschrancket, 48. wenn solche zu erweisen, 61. die erbauten Früchte zu verkauffen, 74. die Felder und Wiesen zu gebrauchen, stehet nicht in eines jeden Gefallen, 179, 187 199, 617, 618, 619, 661. die Gevatter-Briefe zu bestellen, 42, 361. der Bau-Materialien vom Geleite, 63, 393. von Diensten, geniesset der Dorffs-Schultze zu Behlitz auf ein Pferd, 444. ingleichen der Besitzer des Eltistum-Guths in Baumersroda, 514. kann durch Verjährung erlanget werden, 73, 450. die Federn nach Gefallen zu verkauffen, stehet denen Unterthanen zu, 486. welche einmahl ertheilet, ist nicht zu wiederruffen, 613. auch der Besitzer darbey zu schützen, 708. siehe Befreyung
Friede im Dorffe, soll gehalten werden, 494
Fröhnen, deren Eintheilung und Ursprung 43, 49. der mittel und unmittelbaren Amts-Dorffschafften, 64. werden offt gemißbrauchet, 83. darüber sind Register zu halten, 50, 81, 83, 88, 98, 436. werden bisweilen nur einer gewissen Familie zu thun versprochen, 90, 429, 446. wenn sie angehen und aufhören sollen, 108, 119, 667. von welchen der Richter befreyet ist, 89. sind nach der Reihe oder Zeche zu bestellen, 81, 88, 326, 430. 440. sind nicht nachzufordern, 93. und zu mäßigen, 137, 506. sq. darvon werden diejenigen befreyet, welche die ihrigen begraben, 137. werden in Geld verwandelt, 433. darzu sollen tüchtige Leute geschicket werden, 453. des Holtzmachens, sollen nicht zu dessen Verkauffen gefordert werden, 457. derer Weiber zu Stauchitz, 505. mit solchen werden diejenigen verschonet, so backen, 603. wie lange sie von denen zu leisten, welche ihre Güther übergeben haben, 604, 669. darvon wird kein Guth leichtlich befreyet, 123. sq. 478, 480. einige seltsame und ungewöhnliche werden angeführet, 138. sollen in

Zei-

Zeiten angesaget werden, 641. sind nicht nach Viertel Tagen zu fordern, 670. siehe Dienste
Fröhner, müssen den durch ihre Verweigerung verursachten Schaden ersetzen, 93. bekommen bey der Arbeit nur Kofend, 235. welche Deputat-Holtz schlagen, wie sie sich dabey bezeigen sollen, 456. wie sie Heu und Grummet machen sollen, 457. ihnen ist das ausgemachte zu liefern, 471. 668.
Frohn-Tantz in Langenberg, 139
Früchte der Güther, wenn deren Verkauf eingeschräncket, 74. der Felder, so zur Sömmerung gerechnet werden, 179. 599, 603, 625, 662, 665
Frucht-Zinsen werden bemercket, 143
Fuhren, muß der Gerichts Herr mit seinen Unterthanen zugleich verrichten, 88, 435, 439. gehören zu verschiedener Arth der Zeche, siehe Zeche. Der Gerichts-Herr thut solche aus Gütigkeit mit denen Bauren, 451. sollen zu rechter Zeit denen Unterthanen angesaget werden, 607
Fuhr-Leute, wo sie bey Belgern fahren sollen, 587
Füllen, siehe Fohlen.
Furche derer Acker, 176. deren Abpflügen wird bestraffet, 683
Fuß-Dienste, davon wird gehandelt, 97. sq. die Beschwerlichkeit an Füssen befreyet von Bothschafftlauffen, 115

G.

Gänse, wie selbige gehalten und ausgetrieben werden sollen, 495. 699. wieviel ein Nachbar in Gohlis halten darff, 597
Garben des Getreydes, 102. und deren Bänder, 110
Garn, siehe spinnen.
Garten-Beete, wem sie gehören, 214. Früchte gehören nicht zur Sömmerung 617
Gattergült, 141.
Gebrechliche Leute sind mit Diensten zu verschonen, 69, 127, 149, 485, 604.
Gebühren vor Lehn-Briefe, darüber wird ein Vergleich getroffen, 324. siehe Gerichts-Gebühren.
Gefälligkeit sollen die Unterthanen ihrer Gerichts-Obrigkeit leisten, 115
Gefängnüß aufzubauen, ist ordentlicher Weise keine Schuldigkeit der Unterthanen, 638. wie es beschaffen seyn soll, 668, 670
Gehöffte, das ihrige zuzumachen und zu verwahren, sind die Unterthanen schuldig, 670
Gehör erlangen die Unterthanen, 410. 676
Geistliche Gebäude, wie die Anlagen darzu gemachet werden, 30, 327. sqq.
Geleits-Abgabe, welche Bau-Materialien davon befreyet sind, 63, 393. Freyheit geniessen die Unterthanen, welche beym Brückenbaue zur Mitleidenheit gezogen worden, 64, 393, 394
Gelencke, oder Gewende bey Feldern, 659
Gemeinde, wird beschrieben und hat ihren Syndicum, 15. wie sie ihren Klagen beständiger Weise renunciret, 18. eine ist wiederspenstiger als die andere, 72. muß die Abgaben einbringen und dem Gerichts-Herrn liefern, 241. darff kein General-Syndicat aufrichten, 19, 20, 283. sqq. kann sich wegen Zeit der Feld-Bestellung, Huthung, auch Arth und Weise vereinigen, 177, 205, 721. ingleichen über die Sömmerung, 601. darff nicht nach Belieben ihre Aenger in Feld verwandeln, 208, 734. wie sie die Einquartierungs-Kosten ausbringen darf, 268. sqq. soll die Bereinung begehen, 247. soll nicht schrifftliche Klagen in geringfügigen Sachen anstellen, 287. wie solche Bussen auferleget, siehe Busse. wie selbige Syndicate behörig aufrich-

richtet, 280. sqq. deren Weyde soll nur mit der Nachbaren Viehe behüthet werden, 248. das Rind muß der Heimbürge halten, 279. von deren Nutzungen gehöret dem Dorff-Pfarrer ein Antheil, 325. thut wohl, wenn sie vor des Processes Anfange ein Responsum holet, 65, und die zum Streit Anlaß gebenden Grund-Stücke der Gerichts-Herrschafft überlässet, 216, 755. sqq. deren Hauß verliehrt seine Freyheit, wenn es verkaufft wird, 79, 425. von deren Processe gehen einige Nachbaren ab, 671. deren Schlüsse sind verbindlich, 672, 673, 721

Gemeinschafftliche Reine werden vermuthet, 198

Gemessene und ungemessene Dienste, 43, 44

General-Syndicat wird allerhöchsten Orts nicht verstattet, 19, 20, 283. sqq.

Georgen-Wiesen, wie lange sie zu behüthen, 662

Gerber-Handwercks zu Leipzig Vergleich mit der Kirche zu Eudrizsch, wegen Lehns-Erneurung über die in Petschermarck besitzende Wiesen, 324. wenn es die Pahrde, oder das Gerber-Wasser, aufdämmen darff, 748

Gerechtigkeit wird durch veränderte Urthel ausgeübet, 76. 175. siehe Urthel.

Gerichte, vor selbigen sollen die Kauff- und Erbe-Gelder ausgezahlet werden, 472

Gerichtsbarkeit, darbey hat die Composcels statt, 418

Gerichts-Herrschafft eine ist gestrenger als die andre, 71. muß vor Erhaltung der Kirchen-Güther mit sorgen, 33. muß befürchten, daß ihre Gütigkeit von denen Unterthanen gemißbrauchet werde, 62, 211, 451. kann durch der Unterthanen viele Bau-Dienste in Abfall gerathen, 60. hat bey Kirch-Rechnungen so wenig, als der Superintendent, ein Directorium, 27, 313. sq. hat sich zu hüthen, daß sie die Güther mit Hypothecen nicht zu hoch beschweren lasse, 164. noch ein Zwang-Gesinde in Schutz nehme, 68, 72, 417. kann von denen Handwercks-Leuten Schutz-Geld fordern, 41. mißbrauchet die zustehende Huthungs-Gerechtigkeit mit fremden und eigenen Viehe, 180, 184, 601. auch mit dem Verbothe der Sömmerung, 182. ist nicht verbunden, die Vereinzelung derer Grund-Stücke zu gestatten, 170, 555, 556. hat wegen der zusammgekauffften Bauer-Güthere mit der Gemeinde gleiches Recht. 191, 602. muß auf ihren Feldern der Unterthanen Trifft und Huthung leiden, 184, 606, 630, 636. soll ihre Unterthanen hören und bescheiden tractiren, 192, 676, 677. kann durch Annehmung derer Streit erregenden Gemeinde-Stücke vielen Beschwerden vorbeugen, 216. kann die Unterthanen nicht zwingen, bey ihr die Lebens-Mittel zu kauffen, 74. noch die Federn ihr zu verhandeln, 74, 486. muß vor diejenigen Unterthanen, mit welchen sie Vergleich getroffen, die Dienste leisten, 98, 435, 441, 448, 449. und kann durch einiger Befreyung die übrigen nicht beschweren, 87, 88. 435. 441, 449. wie ferne selbige denen Unterthanen verwehren kann, ihre Felder zu nutzen, 180, 601. lässet sich offt eben so wohl, als die Bauren, zu ihrer Schuldigkeit zwingen, 127

Gerichts-Personen wie sie erwählet, 9. und vereydet werden, 10, 11, 12, 237. schätzen die Güther und verursachte Schäden, 283. wie mit selbigen die Gerichts-Banck besetzet seyn soll, 10, 240. sollen acht haben, daß denen unmündigen Kindern Vormünden bestellet werden, 253, 261, 491

Gerichts-Verwalter kann zum Vergleiche zwischen Obrigkeit und Unterthanen viel beytragen, 62. muß sich in gewissen Sachen des Registrirens enthalten, wenn er zugleich Ritter-Guths Pachter ist, 138, 486, 488
Gerste, was bey deren Einernden zu mercken, 104
Gesellschafft, befördert die Glückseligkeit des menschlichen Lebens, 1, 2. der Acker-Leute in Belgern, 583
Gesetze gehören nicht in Beweiß, 614
Gesinde, von dessen Zwang-Dienste wird gehandelt, 65. 412. sqq. 507, 603, 604, 612. weme solcher zu leisten, 73. worauf er sich gründet, 68, 69. damit werden die Kinder verschonet, deren die Eltern selbst in ihrer Wirthschafft gebrauchen, 67, 69, 389, 397, 400. sqq soll von andern Gerichts-Herrschafften nicht in Schutz genommen werden, 412. sq. das Chur-Fürstliche Sächsische Gesinde-Mandat ist heilsam abgefasset, 71, 403. soll das seinige richtig bekommen, 471. soll von Erlernung der Handwercke nicht abgehalten werden, 613. 667. wie es mit demselben in Schlesien und der Laußnitz zu halten, 66. ist nicht auf ein anderes Ritter-Guth im Dienst zu zwingen, 667. noch zu schlagen, 667
Gestrenge Juncker waren gnädige Herren und gnädige Herren sind gestrenge Juncker, 127.
Getreyde, durch solches ist nicht zu laufen, 588. der Herrschafft anzubiethen, seyn die Unterthanen nicht schuldig, 76, 421. der Unterscheid des Hauens und Schneidens, 101
Gevatter-Briefe können nach Belieben bestellet werden, 41, 361
Gewehrsleistung der Grund-Stücke, wenn sie wegfället, 176, 579, 581
Gewende bey denen Feldern, 213, 214. 248, 257, 496, 640, 659
Gewerbe-Geld, wenn es zu entrichten, 152, 525.
Gewirre, soll vom Felde geschaffet werden, 716
Gewissen wird durch Beweiß vertreten, 550
Gewohnheiten werden abgeschaffet, 600
Gewunnene Aecker, 167
Gören, was so genennet wird, 755
Glocken-Schlag, durch solchen wird die Gemeinde zusammen geruffen, 514
Graben, soll zu rechter Zeit gehoben werden, 247, 255, 494, 585, 594, 683. muß ein jeder vor seinem Acker räumen, 587. damit darf dem andern Nachbar kein Schade geschehen, 697
Grabmachen, darzu sind die beyden Nachbaren des Verstorbenen verbunden, 589
Gräserey bleibet beym Getrayde-Schneiden stehen, 103. ist sehr nöthig, 112. und von verschiedener Beschaffenheit, 196, 215. wird denen Unterthanen gegen Lieferung der Grase-Hüner verstattet, 207, 731. ingleichen vor das Graben-Räumen, 586, damit soll jeder auf dem seinigen bleiben, 249, 595. ist zu heegen, 202, 684, 719.
Gregorius-Tag bis dahin werden Wiesen und Felder behüthet, 662, 685
Grentze, siehe Vereinung, Besichtigung.
Grummet wird auch Embt genennet, 199 wie es, nebst dem Heue, von denen Fröhnern zu machen ist, 457, 502
Grundherr kann nicht nach Belieben Veränderung vornehmen, 615
Grundgült, 141
Gült, werden verschrieben, 695
Güther der Bauren sind offt sehr beschweret, 71. deren Vereinzeln und Zertheilen wird selten zugelassen, siehe vereinzeln. werden taxiret, 274. sollen ohne Obrigkeitliche Verwilligung nicht ver-

pfändet, vermiethet, oder verändert werden, 253
Gütigkeit der Gerichts-Herrn, wi rd öffters von denen Unterthanen gemißbrauchet, 62, 211, 451
Gulden, dessen besonderer Werth, 692

H.

Haarstranck, ob es eine schlechte Gräserey zu nennen, 215
Häußler, deren Eyd, 252. werden auch Brinckſitzer genennet, 56. dürffen kein Vieh halten, 425, 720. wie viel sie zu Geistlichen Gebäuden beytragen, 329
Hafer, was bey dessen Einerndten zu mercken, 164
Hänge und Lachen sind mit der Huthung zu schonen, 607
Halßeisen, damit sollen bestraffet werden die Flucher, 243, 252. und die andern das Graß abhüthen, 249
Handarbeiter im Dorffe, wie deren Erlangung zu befördern, 254
Hand-Frohnen, darvon wird gehandelt, 97. sqq. werden erzählet, 121, 122
Handtreue, 696
Handwercke auf Dörffern, darvon wird gehandelt, 38, 152, 350, 361. werden in Lehnbriefen ausdrücklich verstattet, 359. müssen Schutzgeld entrichten, 41. ob die Schulmeister solches treiben dürfen, 41. sollen deren nicht zuviel geduldet werden, 42, 364. werden von denen Zünfften der Städte aufgehoben, 350. sqq.
Hanff, wie selbiger zu rösten, 258. gehöret zu denen Sömmerungs-Früchten, 599, 662
Haß, welche Lehren solchen verdienen, 57, 58
Hauen und Schneiden des Getraydes, wie solches von einander unterschieden ist, 101. sq. müssen die Unterthanen der Herrschafft verrichten, welche ihr eigenes Getrayde abbringen, 453
Hauffen, wie das Heu und Grummet in solche zu setzen ist, 457
Haupt, verkauffen und verpachten über Haupt und Bogen, hindert die Gewehrsleistung, 176
Haußgenossen, wer darfür zu achten, 146. sqq. wie viel deren zu dulten, 147, deren Eyd, 252. sollen mit der Gerichts-Obrigkeit Bewilligung aufgenommen werden, 244, 253, 271, 492. darvon muß die Gemeinde ebenfalls Wissenschafft haben, 146, 517. wie ferne die alten Eltern, so ihren Kindern die Güther übergeben haben, darfür zu halten, 252, 388, 420, 423, 522, 569. darzu soll das Zwang-Gesinde nicht aufgenommen werden, 417. welche mit Frohnen und Zinsen zu verschonen, 150, 151, 252, 399, 485, 466, 590, 668. sollen nicht Lein und Hanff säen, 245. 253. noch fischen, 249, 267. und ohne Kundschafften nicht aufgenommen werden, 492. ob die Bauren-Güther-Pachter darfür zu halten seyn, 150, 524, 668, 669. vor selbige müssen die Guths-Eigenthümere Bürgschafft leisten, 146, 147, 262, 493. geben einen gewissen jährlichen Zinß, 263, 423, 522, 682
Haußsuchung wird beschrieben, 11. und angeordnet 272
Haußverwalter, siehe Verwalter.
Haußwirthschafft, was bey denen Wiesen, auch beym Heue und Grummet dazu gehöret, 201, 458. ingleichen beym Getrayde, siehe Hauen, Getreyde. Haußwirthschafftliches Guthachten und Ermäßigung wird bey verschiedenen Streitigkeiten erfordert, 181, 194. 541, 546, 547, 581, 616, 680. 735. Kinder, so darinnen nöthig, dürffen nicht zu Hofe dienen, 69, 613. siehe Gesinde.
Heegen der Wiesen, soll nicht neuerlich vorgeschrieben werden, 203. wird von Ge-

Gemeinden ausgemachet, 205. 206, 588
Heege Graß, darinn soll nicht gebraachet werden, 588, 590, 684
Heerwagen, nach solchen werden einige Dorffschafften eingetheilet, 84
Heimbürge, davon wird gehandelt, 13. 279
Heimfeld, wird von andern Feldern unterschieden, 168, 235
Heimgeboth soll in Person besuchet werden, 593, 686
Heimichen Brod, was es sey, 139
Hengste, sollen ohne Bewilligung nicht gehalten werdeu, 587
Herberge, siehe Auszug. Solche ist nicht jedermann zu verstatten, 245, 254, 493, 263. 598
Herings-Fang darf auch Sonn- und Feyertags getrieben werdeu, 131
Herkommen, nach solchem werden die Erbregister ausgeleget, 422. darbey soll es gelassen werden, 138, 619, 664. 678
Herren-Höfe wohlerbauete sind eine Zierde des Landes, 59
Herren Gült, 141
Heu und Grummet machen, was darzu gehöret, 113. wegen desselben ein Churfürstl. Sächsisches Mandat, 457. ein Responsum und Urthel darvon, 459
Heyrathen, sollen Wittber und Wittben nicht, bis ihren Kindern das Erbtheil ausgemacht worden, 244. 253. 261. 491. soll durch den Gesinde-Dienst-Zwang nicht verhindert werden, 613 kan nicht vollzogen werden, bis ein Stech-Zeddel gelöset ist, 140. die Personen, so sich verheyrathen, müssen einen gewissen Zinß geben, 140. und Bedemuth entrichten, 513. was dafür denen Bauers-Söhnen zu leisten ist, 514
Hintersassen halten mehrentheils nur ein Pferd, 640
Hirthe, dessen besonderes Lohn, 515. wie es ausgebracht wird, 686 wie er hüthen soll, 205, 588, 712. denselben muß der Gerichts-Herr mit besolden helffen, 630. 669
Hochzeit-Geld ist an manchen Orten zu entrichten, 140
Höckerey ist verbothen, 75
Höfgen, werden Stücken Feld genennet, 550
Hofe-Dienst-Zwang, siehe Gesinde.
Hofemeister, dessen Verpflichtung, 121, 252, 476. soll Kundschafft mitbringen, 492
Hofreuthe des Ritterguths, darzu müssen Bau-Dienste geleistet werden, 59
Holtz, muß zur Fröhne gemachet werden, 111. wenn durch selbiges die Schaafe getrieben werden dürffen, ist ein gewisser Platz abzustecken, 204, 709. wenn die Unterthanen solches anführen müssen, 428. die Fröhner, welche dasselbe mangelhafft schlagen, müssen den Mangel ersetzen, 112, 456. das zum Ritterguthe von denen Fröhnern geschlagene ist nicht zum Verkauffe anzuwenden, 112, 457, siehe Stock-Scheite. mit demselben ist getreulich umzugehen, 472, 474. soll kein Nachbar dem andern abhauen, 587. dürffen die Unterthanen zum eigenen Bauen schlagen, 609. ist ohne Erlaubnüß nicht zu holen, 683, 712
Horn, auf selbigem müssen die Unterthanen bey der Wache blasen, 122. andere werden damit verschonet, 11, 267
Hufe, deren Vergleich mit denen Ruthen, 7. deren verschiedene Grösse, 175, 213. vor jede werden 4. Drescher gezählet, 505. wieviel Vieh auf eine zu halten ist, 265, 585. wieviel von jeder zu besäen, 590
Hufen-Richter der Acker-Leute in Belgern 21, 583
Hülffe, sollen die Gerichts-Personen ohne Erlaubniß nicht ergehen lassen, 254
Huldigung, wie die Eyde abzufassen 47. daraus ist der Gesinde-Dienst-Zwang nicht herzuleiten 68 darvon ein Responsum 399

Huth, Stroh-Huth-Geflechte soll nicht ausser Chur-Sachsen verkaufft werden, 452
Huthung, wird offt von Gerichts-Herrschafften mit fremden Viehe gemißbrauchet, 180, 601. auch mit dem Verbiethen der Sömmerung, 183. soll nicht zur Nacht-Zeit geschehen, 248, 265. auch nur mit der Nachbaren Viehe, 248, 266. darvon sind die Pflantz-Beete frey, 213. darüber können sich Gemeinden vereinigen, 205. 716. in die Stoppel ist nützlich, 208. giebt kein jus prohibendi der Bestellung, 658. auf denen Wiesen zu Schnaditz und Wellaune, 606, 612. soll auf eines andern Eigenthume mit Mäßigung geschehen, 615. und ordentlicher Weise durch den Gemeinde-Hirthen, 638. wird eben sowohl, als die Trifft, durch das Sömmern verhindert, 179, 645, 664. auch durchs Umreissen der Felder, 182. wie breit der Weg darzu seyn soll, 664. auf denen Wiesen zu Taucha, 698. 699. siehe Triften. wird durch Veränderung der Anger in Feld geschmählert, 209, 735
Hypotheck, damit sollen Gerichts-Obrigkeiten der Unterthanen Güther nicht zu hoch beschweren lassen, 164. 668, ob dergleichen wegen derer Auszüge nothwendig bestellet werden müssen, 541. wird ordentlicherweise durch die Subhastation getilget, 544. stillschweigende stehen denen Kirchen zu, 24, 299

J.

Jagden, stehen dem Ritter-Guthe Pombsen zu, 221. sind nicht Sonntags anzustellen, 667
Jahr-Gerichte haben guten Nutzen, 188, 663
Ignorantia juris, ob sie denen Bauren zu statten komme, 564
Indictio romana, wenn sie unrichtig angegeben, macht des Notarii Instrument mangelhafft, 282
Ingber und Pfeffer wird zum Erbzinse entrichtet, 144
Informate, was sie vor Nutzen haben. 65. siehe Responsum.
Inhibitio poenalis, wird ertheilet, 149, 182. und derselben pariret, 521. wenn sie in vim simplicis citationis resolviret wird, 657
Inn-Leuthe oder Einwohnere, 98, 147
Insinuatio citationis wird übel verrichtet, 10, 241
Interesse publicum, ist dem privato billig vorzuziehen, 575
Interruption der Verjährung geschiehet durch Verweigerung, 447, 450
Jucharte, sind ein Acker-Maaß, 175
Jura gehören nicht in Beweiß, 614
Juramentum, siehe Eyd.
Jure Consultus, quaenam norma ejus sententiarum formandarum, 367
Jus prohibendi muß erwiesen werden, 601, 673
Justitz, siehe Gerechtigkeit.

K.

Kabeln, werden in mancherley Verstande angenommen, 99, 111, 605
Kaudten der Güther, kommt in einem Lehn-Briefe vor, 513
Kauff-Brieff, selbigem wird mit eingerücket, was der Besitzer zu geben, und zu leisten schuldig, 79, 492. über das Erb-Richter-Guth in Krippehne, 234. wenn selbiger mit der Clausul, in Bausch und Bogen, geschlossen wird, hat die Gewehrsleistung wegen Anzahl der Grundstücke nicht statt, 176, 579, 581
Kauffgeld, was für Schulden vor allen Dingen darvon zu bezahlen, 492. soll Gerichtlich ausgezahlet werden, 492
Kaufmanns-Waaren sollen nicht auf denen Dörffern abgeladen werden, 278, siehe Stapel.

Kegeln, wenn es vorgenommen werden darf, 243
Keuler, worzu er von denen Acker-Leuten in Belgern bestellet wird, 583. wie dessen Lohn auszubringen, 585. was für Pfand-Geld ihme zu geben, 586. 588. was für Graben er machen soll, 587
Kinder-Dienst-Zwang, 65. sqq. siehe Gesinde.
Kirchen, wie selbigen die Gelder zu bezahlen seyn, 24. können selten von ihren Einkünfften die Gebäude erhalten, 29. sollen mit Vermächtnüssen versorget werden, 28. wer zu deren Gebäuden beytragen soll, 30, 31, 327. wie mit deren Vermögen umzugehen, 28, 30, 295, 297. selbigen soll die Befreyung von Abgaben nicht schaden, 124 deren Forderungen haben einen Vorzug, 32, 335. bey deren Visitationibus soll sich der Gerichts-Herr und Superintendens freundlich vernehmen, 317. haben öfters eigenthümliche Grund Stücke, 32, 321. sollen fleißig besuchet werden, 491
Kirch-Messen, darvon wird gehandelt, 36, 37, 38. wie selbige gemißbrauchet werden, 37, 38. dabey wird den Geistlichen ein gewiß Geld gegeben, 37
Kirch-Rechnungen, davon wird gehandelt 25, 290. sqq. darzu werden gewisse Formularien vorgeschrieben, 25. wie die Legata in Einnahme zu bringen, 26. dabey entstehen Streitigkeiten zwischen denen Superintendenten und Gerichts-Herrschafften, 296. 313. sqq.
Kirchspiel, siehe Heerwagen.
Kirch-Väter, deren Bestellung, 23, 290, 293, 299. können leicht in Verdacht kommen, daß sie untreu gewesen, 24. 301. sqq. wie sie mit dem Gelde umgehen sollen, 23, 24, 25, 26, 28, 250. müssen offt schwere Processe wegen ihrer Rechnungen führen, 28, 318. sqq. sind der Kirchen-Lehn-Träger wegen deren Güther, 29, 321. sqq. müssen die Kirchen-Güther zu erhalten suchen, auch benöthigten Falls durch abzulegende Eyde, 32, 33. wer mit solchem Amte zu verschonen, 23, 340. wird nur auf 3. Jahre darzu angenommen, 341. verweigert sich den Klingebeutel herumzutragen und das Tüchel zu halten, 341. sqq.
Klage, siehe actio, wie eine Gemeinde selbige fallen lassen kann, 18. wegen geringfügiger Sachen soll die Gemeinde nicht schrifftlich anstellen, 287 des Ober-Hof-Gerichts-Fiscals wegen verwürckter Straffe, 443
Klee, gehöret unter die Sömmerungs-Früchte, 646, 647.
Kleidung, in ehrbarer sollen die Bauren bey denen Zusammenkünfften erscheinen, 21, 289
Klein-Felder in Belgern, woher sie so benennet werden, 177
Klinge-Beutel, wird beschrieben, 34. über das darinnen gesammlete Geld ist richtige Rechnung zu halten, 301. über dessen Herumtragen entstehen Streitigkeiten, 35, 338. sqq. dessen verweigert sich ein Kirch Vater und wird darzu angehalten, 341. träget der Schulmeister herum vor eine Belohnung, 338. statt dessen können nicht Becken hingesetzet werden, 34. ob die Personen beschimpffet werden, denen selbiger nicht vorgehalten worden, 35
Klöppel, durch solchen wird die Gemeinde zusammen geruffen, 685, 686
Knechte, der Deutschen, wie sie freygelassen worden, 52. sollen nicht in die Gesellschafft der Acker-Leute zu Belgern aufgenommen werden, 584. noch von einem Nachbar, in die Felder zu säen, ihnen verstattet werden, 588. Knechtschafft.

die vormalige, wird abgeschaffet und übel angewendet, 43. 44
Knöbler, gehöret mit zum Getreydehauen, 103
Köther, oder Häußler, oder Brincksitzer, 7, 56, Köhr-Tage, siehe Kühr-Tag.
Koppel-Huthung auf gewissen Schnaditzer Wiesen hat die Bürgerschafft zu Düben, 606
Korn, wodurch dessen Ausfallen verursachet wird, 103, 104, 105. siehe Stoppel-Korn.
Kost, darüber vergleichen sich Unterthanen auf ein gewisses Geld, 101, 451. siehe Lieferung.
Krauden im Getreyde, ist denen verbothen, die keine Felder haben, 588
Kraut, dessen Ausschneiden gehöret zu denen Handfröhnen, 505. dessen Stecken wird unter die Sömmerung gerechnet, 189, 662. hindert die Huthung und wird eingeschräncket, 678. wird in die Hafer-Arth nicht verstattet, 185, 631. dessen Baum-Schule sind die Pflantzen-Beete, 214. diese können nicht nach belieben an einen jeden Orth gemachet werden, 664. die darzu gehörigen Gärthe geben die Unterthanen in die Trifft 625
Kuh-Zinß, wovon selbiger herrühren mag, 25. bekommt der Horburger Pfarrer, 26. wird auch Kuh-Beethe genennet, 141
Kühe, damit müssen Pflug-Dienste gethan werden, wie mit Pferden, 80, 426, 640
Kühr-Tag, was dieses Wort heisse, 14. was an selbigen geschehen soll, 14, 494, 682, 715. an selbigen werden Unterthanen mit Fröhnen verschonet, 137. siehe Zusammenkünffte.
Kundschafften, sollen die aufzunehmenden Haußgenossen, Hofemeister und Pachter mitbringen, 11, 492, 517

L.

Laaß-Güther, was bey deren Verpachtung mit denen Laaß-Zinsen wahrzunehmen, 26, 27
Lachen und Hänge sind mit der Huthung zu schonen, 607
Lager mit dem Gemeinde-Viehe muß auf einem Schultzen-Guthe gehalten werden, 513
Lamms-Bäuche, müssen als Erb-Zinsen geliefert werden, 143, 144, 513
Landes-Regierungen können besser in Processen durchfahren, als Rechts-Collegia, 210, 742. schützen die bedrückten Unterthanen, 369, 377, 380, 392, 401, 407, 421, 464, 677
Landes-Zierde sind wohlerbauete Herren-Höfe, 59. Gesetze, wenn darinnen Dienste vorgeschrieben sind, muß die Befreyung erwiesen werden, 61
Landfuhren, darüber vergleichen sich Herrschafft und Unterthanen, 429. sqq.
Land Knechten wird bey manchen Aemtern zu viel Freyheit gelassen, 83
Land-Militz, wer dabey mit dem Loosen zu verschonen, 9
Land-Recht, welches die Felder haben, wird erkläret, 684, 689
Landmeister, ob sie vor Pfuscher zu halten und auf Dörfern zu dulten seyn, 356, 357
Laudemium, siehe Lehnwaare.
Lauten, dadurch wird die Gemeinde zusammgeruffen, 245, 253, 262. 492, 514
Leben der Menschen wird durch Gesellschafften glücklicher, 1. Lebens-Mittel ob sie der Herrschafft angebothen werden müssen, siehe Angeboth. müssen die Bauren in die Städte zu Marckte bringen, 475
Legata der Kirchen, wie sie in Rechnung zu bringen, 26
Leges, siehe Gesetze, Jura,

Le-

Legitimation eines Syndici, siehe Syndicus,
Lehde, 658, 665
Lehn-Brief über das Ritter-Guth Pombsen, 217. und Wunschwitz, 359. über die Wiesen in der Petscher Marck, 322. die Gebühren dafür, 224. selbigen sollen nicht neuerliche Beschwerden eingerücket werden, 559. ist bey Veränderung des Lehnträgers wieder zu suchen, 324. über die Pfarr-Dotalen zu Rochsburg. 333. daraus werden die Dienstbarkeiten der Bauren erwiesen, 56. enthält das Recht, auf den Dörffern Handwercker zu setzen, 359
Lehn, muß bey Veränderung des Lehnträgers gesuchet werden, 324. sollen die neuen Käuffer über ihre Güther suchen, 244, 253. ist bey denen Mann-Lehn-Güthern der Bauren nicht bey deren Verlust zu suchen, 565
Lehn-Güther derer Bauren betreffendes Responsum. 563
Lehn-Leute der Universität Leipzig in der Neblitzer Marck, 260
Lehn-Richter, siehe Richter.
Lehnträger ist der jüngste Kirch-Vater in Euderitzsch wegen einiger Grund-Stücke 29, 321
Lehn-Waare, ist bey Veränderung des Lehnträgers zu entrichten, 29, 321. sqq. wird dem Pfarrer zu Rochsburg zugestanden, 333. darüber werden Responsa ertheilet, 396, 558. ob sie bey Tausch-Contracten zu entrichten, 562. wird auf verschiedene Arth gefordert, 385, 561, 644. nach welchem Werthe des Guths solche zu fordern, 668
Leibeigenschafft wird gemäßiget, 43, 66. 73
Leibzüchter, eine Arth Bauren, 7
Leichen, deren Beerdigung befreyet von Fröhnen, 137. sollen von denen Nachbaren begleitet werden, 496, 516, 589. 589. 682, 717. darzu ist ein Weg zu verstatten und zu erhalten, 605. sind bey der Gerichts-Herr-schafft von denen Unterthanen zu bewachen, 638. 667
Lein, gehöret unter die Sömmerungs-Früchte, 599, 662
Leinweber-Handwercks zu Dölitzsch Vergleich mit denen zu Kölssa, 357. und des zu Eilenburg mit denen zu Eröizsch betreffend, 358
Lerche, hat von ausgefallenen Getreyde gute Nahrung, 104
Leuterung, warum solche wider Landesherrliche Rescripte nicht zugelassen wird, 410. bringet öffters andere Urthel zu Wege, siehe Urthel.
Leuthe, werden die Bauren genennet, 3, 217, 220, 223, 224. auch Lüde, 195
Licitanten werden durch die Auszüge abgeschrecket, 538
Lieferung an Kost muß denen Fröhnern beym Bewachen des Rittersitzes gegeben werden, 117, 461, 462. bey anderen Fröhnen, 99, 100, 106, 139, 499, 501, 505, 514. beym Leichen-Wachen, 638. an Hafer bey denen Acker-Fröhnen 641 darfür Geld anzunehmen, sind die Fröhner nicht verbunden, 101
Litis denunciation, wird wegen eines auf m erkauften Guthe hafftenden Auszugs verstattet, 543, 544
Löcher vor denen Höfen sind zuzufüllen, 687
Lustgarthen, selbigen befröhnen die Stauchitzer Gärthner, 508

M.

Maaß, soll im Lande einerley seyn, 145. ein richtiges sollen die Gemeinden haben, 251. derer Hufen und Aecker wird verschiedentlich gerechnet, 175
Mäßigung sollen diejenigen gebrauchen, denen eine Servitut, auf des andern Eigenthume zu hüthen, zustehet, 615
Mahlen, zum Zwange in der Ramßdorffer

Mühle, wie es geschehen soll, 638, 644
Mahlsteine, über selbige soll keiner pflügen, 495. sind zu besichtigen, 683
Mahlzeit, muß der Erb-Schultze ausrichten, 9. und die Gemeinde bey der Zinß-Einnahme, 143. siehe Essen. Lieferung.
Majora vota, nach selbigen werden Urthel gesprochen, 659
Mala fides hindert die Praescription, siehe Verjährung.
Mandeln, unter solche ist nicht zu hüthen, 586
Mandat, wegen der Soldaten Abschiede, 227 wegen Vorspannung der Unterthanen Pferde in die Posten, 228. wegen des Gesindes, 403. wegen der Stroh-Huth-Geflechte, 452
Mann für Mann, wenn die Gemeinden dergestalt vorgeladen werden, 17
Mann-Lehn-Güther der Bauren, ein Responsum darvon, 563. deren Vereusserung betreffend, 573 können ohne der Mitbelehnten Consens nicht vereussert werden, 576
Manns-Matten, 694
Marck-Reine, auf selbige ist Acht zu haben, 247, 494. siehe Bereinung.
Marckt zu Oschatz bringet denen Fröhnern in Stauchitz einige Befreyung, 498
Marzahl, 693
Matten, werden die Wiesen genennet, 196, 213, 694. 695
Maulwürffe, was für Schaden sie thun, 197
Medium concludendi gehöret zu einer Rechtsbeständigen Klage, 602, 673
Mehder, nach deren Arbeit werden die Wiesen benennet, 196. nach Belieben anzunehmen, soll denen Unterthanen verstattet werden, 486. deren Arbeit und Geschicklichkeit im Getreydehauen wird angezeiget, 102, 103
Meile, wie solche zu rechnen, 40
Meister, wird vor Burgermeister gebrauchet, 696
Meyer, volle und halbe, sind eine Art Bauren-Güther-Besitzere, 768, wenn von deren Zinsen wegen Mißwachses nichts zu erlassen, 179
Miethgroschen des Zwang-Gesindes, was er vor Würckung hat, 613
Militz, von dem darbey gewöhnlichen Ausloosen suchen sich die Bauers-Söhne zu befreyen, 154. siehe Soldaten.
Mißbrauch des Gerichts-Herrn Gütigkeit wird von denen Unterthanen ausgeübet, 62, 211, 451
Mistfuhren, ob sie beschwerlicher, als andere, 82. wie solche gemißbrauchet werden, 82. seynd zur kleinen Zeche gehörig, 439. den Mist über seine Wiese zu fahren, verstattet ein Nachbar dem andern, 575
Mitgifft, siehe Aussteuer.
Mitbelehnte des Ritter-Guths Pombsen, 222. können die Vereuserung der Mann-Lehn-Güther verhindern, 576
Mobilien, welche Eingeschnödel genennet werden, 604
Möhren, sind eine schädliche Sömmerungs-Frucht, 190. gehören aber darunter 647. 689
Mühle, der Leipziger Loh-Mühle Gerechtsame, 212 749 der zu Gohlis, 598
Müntze, in schwerer muß ein gewiß Dienst-Geld bezahlet werden, 92. deren alter Werth, 692

N.

Nachbaren Eyd auf denen Leipziger Universitäts Dörffern, 251. 260. müssen sich nach denen Gemeinde Schlüssen richten, 212, 672. sollen mit der Gerichts-Obrigkeit Bewilligung aufgenommen werden, 244, 253, 593 auch die Bereinung begehen, 247. müssen ihre zu verkauffende Felder einander anbiethen, 585. inglei-

das Grab vor den Verstorbenen machen, 589. sind richtig zu bestellen, 593. was sie rügen und anzeigen sollen, 645. siehe Rügen haben ihre Stiñe wegen der zu machenden Dorffs Ordnung, 673. siehe Sterbe-Nachbar.
Nachbarschafft, derer zur Pfarre und dem Pfarrer gehörigen Grundstücke, kann leicht Unordnung veranlassen, 336
Nachtsitzen und Zechen ist verboten, 250. zur Nacht soll keine Huthung geschehen, 248, 266, 685
Nachtwächter wird angenommen, 687
Nässe, siehe Wetter-Wasser.
Nahrung, die Bürgerliche, gehöret vor die Städte 39, 40
Naßgalle, eine Arth Wiesewachs, 701
Negativische Zeugen-Aussage beweiset wenig, 632
Negatorien Klage, siehe Actio.
Neuerung mit Diensten ist verhaßt, 61, 451. mit der Peilicken-Tafel will ein Pfarrer nicht leiden, 325. ingleichen mit denen ihme gehörigen Antheile der Dorffs-Nutzungen, 325
Niederlage, siehe Stapel.
Notarius, kann so viel nicht thun, als die Gerichte, 18. dessen Instrumente über Syndicate, wenn sie mangelhafft, 280
Nothfall, bey selbigen müssen auch zur Saat- und Erndte-Zeit, ingleichen Sonn- und Feyertags-Fröhnen geleistet werden, 131. 138, 607, 608. siehe Sabbath.
Noth-Trifft ist zu verstatten, 728
Nothweg, ist zu verstatten, 206, 207. wie selbiger zu gebrauchen, 208
Nutzungen der Gemeinde, darvon gehöret dem Pfarrer ein Antheil, 325

O.

Oberhoff-Gerichts-Fiscal klaget wegen verwürckter Straffe, 443. die dahin gerichteten appellationes werden in gewissen Fällen nicht attendiret, siehe appellation. Daselbst werden Obrigkeiten und Unterthanen bey ihren Gerechtsamen nachdrücklich geschützet, 376, 377, 500
Obligation, siehe Schuld-Verschreibung.
Observantz, gehöret mit zum Grunde der Dienstbarkeit, 54, 57. siehe Herkommen.
Ochsen dürffen statt der Pferde gehalten werden, 585. 640. darmit müssen Unterthanen Pflug-Dienste leisten, siehe Zug-Vieh.
Odiosa, sind zu restringiren und warum, 58
Oeconomische Streitigkeiten, wie sie zu erörtern, 616. siehe Haußwirthschafft.
Onera realia, müssen bey zertheilten Güthern proportionirlich übernommen werden. siehe Vereinzeln, werden neuanbauenden einige Jahre erlassen, 553. darunter gehören die Auszüge, siehe Auszug.
Operae rusticorum, siehe Dienste, Fröhnen.
Ordnung derer Gemeinden, siehe Articul.

P.

Pachter der Bauer-Güther, müssen das Schultzen-Ambt übernehmen, 10. 236. ob sie vor Haußgenossen zu halten, 150. 486. 524. 668. 669. sollen Kundschafften mitbringen, 492. wenn sie das Ritter-Guth gepachtet, und zugleich Gerichts-Verwaltere seyn, sollen sich in gewissen Sachen des Registrirens enthalten, 136. Wenn sie die Gewehrs-Leistung der gepachteten Grundstücke nicht fordern können, 580. denenselben wird vorgeschrieben, wieviel sie sömmern sollen, 190. 191. bedrücken die Bauren mehrentheils, 72
Packete tragen, ob es zum Bothschafftlauffen mit gehört, 114. 460
Pahrden-Fluß wird zu gewissen Zeiten geschützet, 212. 748. ergiesset sich um Joh. Baptist, und verschlämmet die Wiesen, 698

Parthiererey des Feld-Voigts und der Dreſcher wird unterſuchet und beſtraffet, 468. muß ein Verwalter abzuwenden ſuchen, 473
Peilicken-Tafel will ein Pfarrer nicht einführen laſſen, 325
Peinliche Unkoſten, ein Reſponſum davon 399
Perſönliches Erſcheinen, damit werden Gemeinden auserheblichen Urſachen verſchonet, 16. wird bisweilen anbefohlen, 17. auch in gewiſſen Fällen darauf erkannt, 282
Pertinentz-Stücke, was ſie ſeyn und ob ſie von denen Haupt-Güthern vereuſſert werden können, 166. ſqq. 550. ſqq.
Petitorium, ſolches beſonders auszuführen, wird beym Poſſeſſorien-Proceſſe nachgelaſſen, 203. 439. 612. 614. 616. 618. 666. 714
Pfändung, wie ſie in Belgern geſchehen und was für Pfand-Geld gegeben werden ſoll. 586. 588. 589. wie damit zu verfahren, 249. 273. 496
Pfand, ſoll nicht eigenmächtig wiederum hinweggenommen werden, 589
Pfand-Verſchreibung, eine alte, von beſondern Inhalte, 691
Pfarrer, deſſen Atteſtat muß beſchworen werden, 311. und ſolches beym Conſiſtorio geſchehen, 312. deſſen Eifer über eine Peilicken-Tafel und ſeinen Antheil der Dorffs-Nutzungen, 30. 325. muß Gemeinde-Recht genieſſen, 202. 203. verändert ſeines Vorfahrers Bericht zur Ungebühr, 337. können die Unterthanen zum Beytrage zu Geiſtlichen Gebäuden und milden Stifftungen bewegen, 30. werden nachdrücklich ermahnet, 30. nehmen mehrentheils an der Ernde mit Theil, 132. wie die Eintheilung zum Bau-Koſten deſſen Wohnung gemachet werden ſoll, 328. ſqq. hat gewiſſe Dotalen, 333. zu deſſen Wohnung müſſen die Dach-Schöbe bey Straffe an einem gewiſſen Tage geliefert werden, 333. die zur Pfarre gehörige Felder werden ausfindig gemachet, 336. ſqq. wird von Dienſten wegen ſeines Guths befreyet, 480. und ſolchem das Recht, Brandtwein zu brennen, verliehen, 482. deſſen Felder ſind vor allen andern von denen Pferdnern zu beſtellen, 81. 495. hat beſondere Gerichte, 412. widerſpricht der Gemeinde vorhabender Vertheilung des Angers, 209. 734
Pfeffer und Ingber wird zum Erbzinſe geliefert, 144
Pferche, iſt denen Wieſen nützlich, 197. 204. 709
Pferde, müſſen die Bauern um gewiſſen Lohn in die Poſt hergeben, §. 228. und diejenigen, ſo ſolche vorſpannen, ſollen nicht übel tractiret werden, 231. ſo die Unterthanen nicht erhalten können, werden denenſelben allergnädigſt abgekauffet, 6. 7. 232. das beſte muß ein Schultzen-Guths-Beſitzer dem Bräutigam verleihen, 514. deren Abſchaffung befreyet nicht von Dienſten, 78. 79. 80. 426. 427. mit ſelbigen werden die Fröhnen proportionirlich geleiſtet, 640. und iſt der Richter darvon nicht befreyet, 89. ein Dorffs-Schultze aber, 443. wenn die Hinterſaſſen Pferde halten wollen, müſſen ſie der Gerichts-Herrſchafft dafür etwas geben, 80. welche nicht gelitten werden ſollen, 587. wie ſelbige zu hüthen ſeyn, 257. 266. 685. dem Pfarrer und denen Nachbaren iſt damit vor anderen der Acker zu beſtellen, 80. 81. 495. diejenigen, ſo Pferde halten, ſollen gerüſtet ſeyn zum Dienſte, 81. 247. 256. 265. 495. wieviel ſie Tauben halten dürffen, 495
Pferde werden von Fohlen unterſchieden 89. 444. 716. an deren ſtatt werden Ochſen gehalten, 585

Pfingst-Anger, woher dieser Nahme kommet, 205
Pflantz-Beete, werden einem jeden von der Gemeinde angewiesen, 213. sind von der Trifft und Huthung frey, 214. verhindern solche, 679
Pflicht derer Gerichts- und andern Personen, 10. 11. siehe Eyd.
Pflügen, darf ein Nachbar nicht nach belieben, 495. 496. 591. noch über die Mahlsteine, 494
Pfuscher und Stöhrer sollen aufgehoben werden, 40. 352
Policey-Sachen, in selbigen ist keine processualische Weitläufftigkeit zu gestatten, 39. 71. 270. 350
Possess, welche der andern vorzuziehen 61. welche wider Landes-Gesetze nicht statt hat, 567. 614. darbey werden Obrigkeiten und Unterthanen geschützet, 51. 103. 418. 612. 614. 630. 632. 666. 668. 727. daraus will sich niemand gern setzen lassen, 700. soll auch nicht geschehen, 706. siehe Compossess.
Posten, zu deren Beförderung müssen die Bauren gegen billigen Lohn ihre Pferde hergeben, 5. 228
Praescription, siehe Verjährung.
Praesumtion, siehe Vermuthung.
Praevention, hat bey zweyen Gerichts-Obrigkeiten statt, 418
Praxis, deren studium ist nicht zu verachten, 367
Precarium, siehe Vergönstigung.
Privilegia, hindern die Verjährung, 348
Proceß, soll in Policey-Sachen nicht weitläufftig seyn, 71. 270. 350. zwischen Obrigkeit und Unterthanen soll bald anfangs zu vergleichen gesuchet werden, 62. wie solcher zu erörtern, 616. entstehet offt aus undeutlichen Worten, 90. 446. sqq. wird bey denen Leipziger Universitäts-Jahr-Gerichten bestmöglichst unterdrücket, 189 678. 679. während desselben sind die streitigen Dienste zu leisten, 51. 92. 448. siehe Unkosten, von demselben können sich einige Nachbaren lossagen, 671. wird denen Gerichts-Verwalteren, Syndicis und Advocaten Schuld gegeben, 19. 671. wird selten bey Untergerichten verglichen, 63. was zwischen Obrigkeit und Unterthanen daraus entstehet, 681. wird völlig aufgehoben, 681
Pröven, heisset so viel, als die Lieferung bey denen Fröhnen, 101
Programma, de rescriptis principum, 71. 407. contra criticos deridendos, 46. 365. de reverentia vetustatis, 46. 368.
Proportion, ist bey vereinzelten Grund-Stücken mit denen Abgaben wahrzunehmen, 522. auch bey derer Unterthanen Diensten, 610. ingleichen deren Sömmerung, 614. 615. 616. und mit der Trifft zu beobachten, 622

Q.

Quaestiones inutiles sunt evitandae, 365
Quatember-Abgabe, darvon sind die Erb-Richter nicht frey, 236
Quecken, soll keiner auf des andern Acker werffen, 588

R.

Rapper, gehöret mit zum Getreydehauen 103
Raths zu Leipzig Dorffschafften Articul, 261. sqq.
Raupen, sollen die Unterthanen bey Zeiten, 247. 494. 597
Receß, siehe Vergleich.
Rechnungen der Kirch-Väter, siehe Kirch-Vater, sind von Vormünden abzulegen, 250
Rechts-Collegia, können in Streitigkeiten nicht so durchfahren, wie hohe Landes-Regierungen, 210. 742. deren geänderte Urtel sind ein Kenn-Zeichen der Justitz, 76. 666

Drittes Register.

Rechts-Krafft derer Landes-Herrlichen Rescripte. 71. 408
Register sind über die Frohnen zu halten, 50. 81. 83. 88. 98. 436
Registraturen, deren sollen sich Ritter-Guths-Pachter enthalten, welche zugleich Gerichtshalter seyn, 135
Reichs-Bauren haben viele Vorzüge, 6
Reichs-Stände, von deren Freyheit, 49. haben offt wegen Trifft- und Huthungs-Gerechtigkeit Processe, 213
Reichsthaler von besondern Werthe, 692
Reihe, wird auch die Riege genennet, 114. ist mit denen Frohnen zu halten, siehe Zeche. Nach solcher wird das Schulzen Amt verwaltet, 10. 236
Reihschanck wird verstattet, 520
Rein, dessen Breite wird vorgeschrieben, 266. soll nicht abgepflüget werden, 245. 585. 685. 697. was aus breiten und schmalen zu vermuthen, 197. wem solcher gehöret, 197. 198
Reluition, derer von Güthern vereinzelten Grund-Stücke, wenn sie statt findet, 572
Renovation der Mann-Lehn-Güther, wie solche zu suchen, 565
Renunciation der Gemeinde-Klagen, wie selbige geschehen soll, 18. 282
Rescriptum principis, ist von einer Verordnung unterschieden, 408. ob es rechtskräfftig werde, 71. 408. wird aus erheblichen Ursachen erläutert, oder gar geändert, 406. 407. 576. kann mehr entscheiden, als Rechts-Collegia, 210
Responsum, was es für einen Nutzen habe, 65. wegen der Gemeinde Zusammenkünffte, 22. 290. wegen Entheiligung des Sabbaths, 276. wegen der Bau-Dienste, 59. 65. 375. 398 wegen Gesinde-Dienst-Zwangs, 69. 397. wegen abgeschafften Zug-Viehes, 80. 426. wegen Windhauffen Setzens, 112. 458. wegen revocation veräuserter Grund-Stücke, 173. 174. 571. wegen der Lehnwaare, 396. 558. wegen der Huldigung 399
Revers giebt die Gerichts-Herrschafft denen Unterthanen wegen der Dienste, 484. müssen Bürger ausstellen, die Bauer-Güther gekauffet haben, 543. wegen der Abzugs-Gelder, werden im Stiffte Zeitz angenommen, 566
Reunion der Grund-Stücke wird anbefohlen, 575
Revociren können die Erben ihrer Erblasser Handlungen nicht, 572
Reutel, wodurch die Gemeinde zusammen berauffen wird, 21. 177. 585
Reuter-Verpflegung, wie sie auszubringen ist, 269
Richter im Dorffe, von selbigen wird gehandelt, 8. sqq. ist von der Contribution nicht frey, 125. noch von Frohn-Fuhren, 89. von Erb- und Lehn-Richtereyen, 9. 233. 234. 565. siehe Schultze, wie selbiger angenommen und bestellet wird, 10. 236. dessen Verpflichtung auf verschiedene Arth, 237. 238. 259. zu Haynichen ist von der Wache frey, 268. welcher vom Ausloosen zur Land-Miliz frey ist, 9. muß nebst denen Schöppen besichtigen und taxiren, 12. 272. demselben werden gewisse Pflichten vorgeschrieben, 688
Rind-Vieh, vor jedes werden 10. Stück Schaafe und 6. Stück Schweine gerechnet, 687. siehe Zug Vieh.
Rinnen, sollen geräumet werden, 682. 683
Ritter-Guths-Pachtere sind schlimme Gerichts-Verwaltere, 136
Rittersitz, wohlgebauete sind eine Landes-Zierde, 59. darzu müssen die Unterthanen Dienste thun, 59. solchen bewachen 100. 116. 117. 223. 461. 504. welches Pflaster, Wachen genennet wird, 122

Robothen, werden die Dienste in Schlesien genennet, 54
Rösten der Gerste ist nützlich, 104. des Flachses, 249, 255, 505
Rotulus über Zeugen Aussagen, wenn er in andern Sachen ungültig ist, 422
Rüben, gehören zur Sömmerung, 189, 636, 647
Rübsen, der zur Sömmerung gerechnet wird, 599
Rücken derer Felder, 176. derer geschlachteten Schweine muß zum Erbzinse geliefert wrrden, 144, 513
Rückschnuren oder Brete sollen bey Taubenschlägen nicht gehalten werden, 265. 495
Rügenmeister-Ambt, 14. Rügen-Gerichts-Ordnung wird angeführet, 14. was für Sachen gerüget werden sollen, 251. 258, 267, 645. ob jedermann schuldig, Verbrechen anzurügen, 279. Rüge-Tage heissen auch Köhr-Tage, wo die Gemeinde zusammen kommet, 682, 683, 686
Ruhestand in Dörffern ist zu erhalten, 22, 290
Ruthen der Felder, wie sie gerechnet werden, 175, 197, 579. nach deren Maasse ist zu sömmern, 684, deren Besitzere werden mit denen Hüfnern in Vergleichung gestellet, 7
Rutzscher Zinß, 140, 141, 510, 513, 514.

S.

Saat und Ernde-Zeit, in selbiger sind keine Fröhnen, ausser dem Nothfalle, zu fordern, 607
Sabbaths Entheiligung, darauf sollen Gerichts-Personen Acht haben, 12, 243. 252, 261. wird bestrafft, 130. 491. ein Responsum darvon, 278. an selbigem ist keine Jagd anzustellen, 667. noch Fröhne zu fordern, ausser Noth-Fällen, 129, 131, 607, 608
Sachsen-Busse, wird zuerkannt, 110, 370. wenn sie nicht verwürcket wird, 278
Säen in seine eigene Felder wird eingeschränckt, 588, 590
Safflor, gehöret mit zur Sömmerung, 189, 666
Schäden an Feld-Früchten werden taxiret, 12, 272. sind zu erstatten, 93. 249, 683. 684. durch Verarrestirung Wagen und Pferdes, ob solche zu ersetzen, 278. werden aus bewegenden Ursachen aberkannt, 447
Schaafe, dürffen an einigen Orten nicht mehr gehalten werden, als jeder überwintern kann, 453, wieviel deren an einigen Orten gehalten werden dürffen 186, 495, 596, 621, 637. deren 10. Stück werden vor 1. Stück Rind-Vieh gerechnet, 687. und 12. Stück auf eine Hufe Landes, 184. bey deren Schwemmen wird denen Unterthanen eine unschädliche Uebertrifft verstattet, 204. 708. zu denenselben kann nicht jede Gemeinde einen absonderlichen Hirthen halten, 453. deren verschiedene Arten, 621.
Scharwerch, wird die Tage-Fröhne genennet, 101, 115, 118
Schenckhäuser, in selbigen soll der Sabbath nicht entheiliget werden, 243
Scheune ist von den Dreschern wohl zu verwahren, 467, wer die Schlüssel darzu bekommt, 467. deren neuer Erbauung halber wird Landesherrliche Begnadigung in Abgaben ertheilet, 553
Schiebe-Bock, damit zu fahren, wird zum Bothschafftlauffen gerechnet, 606
Schiessen, dessen sollen sich die Unterthanen in Dörffern enthalten, 676. und der Gerichts-Herr denenselben das Vieh nicht todtschiessen. 677
Schlabergraß ist geringe Gräserey, 215
Schlagen derer Fröhner wird dem Gerichts-Herrn untersaget, 667. bey der

Gemeinde-Versammlung wird besonders bestraffet, 584
Schlamm, ist aus denen Gemeinde-Teichen wegzuführen, 716
Schlüsse der Gemeinde verbinden die Nachbaren und Gerichts Herrschafft wegen ihrer Bauer-Güther, 601, 602, 672
Schmälinge dürffen in Lindenthal gesömmert werden, 684
Schmaltz, wird mit zu denen Sömmerungs-Früchten gerechnet, 662
Schmiede, darf auf denen Dörffern gehalten werden, 39, 40, 360. 526, 527, wird neuerlich nicht verstattet, 528
Schneiden und Hauen des Getreydes, wie es von einander unterschieden, 102. sq. derer Gärthnere in Stauchitz, 508. davon werden Schnitter-Güther benennet, 105
Schöbe auf die Dächer, wie sie gemachet werden sollen, 503. müssen zur Pfarre auf einen gewissen Tag bey Straffe geliefert werden, 333
Schocke, so auf denen Güthern hafften, müssen auf die vereinzelten Grundstücke proportionirlich übernommen werden, 171, 551, 557, 566, 569. haben vor diesen auch auf dem Viehe mit gehafftet, 570. werden denen neu anbauenden auf gewisse Jahre aus Landes-Fürstlicher Gnade erlassen, 553
Schöppen, gehören unter die vornehmsten Bauren des Dorffs, 8. deren Verpflichtung, 238 Blutschöppen, 9, ein Schöppen Guth in Zschortau, 550
Schreiben, fället denen mehresten Bauren schwer, 16, 17
Schreibe-Schilling, wo er nicht gefordert werden soll, 563
Schulden, die auf den Güthern hafften, sollen beym Verkauffe angezeiget werden, 253
Schuld-Verschreibung, eine alte, von besondern Inhalte, 691
Schul-Gebäude, wie darzu die Anlagen gemachet werden, 30, 229
Schulmeister, ob er derer Bauren Contracte auffsetzen darf, 42. ist befugt, sein erlerntes Handwerck zu treiben, 41. kann die Bauren nicht zwingen, durch ihn die Gevatter-Briefe zu bestellen, 41, 42. träget den Klingel-Beutel vor eine Belohnung herum, 338. hat gewisse Abgaben zu fordern, 145
Schultze im Dorffe, von solchen wird gehandelt, 8. sq. ist an manchen Orten eine vornehme Person, 9, davon handelt eine besondere Gothaische Ordnung, 37. ist von Pferde-Frohnen frey 443. soll dem jungen Richter beystehen, 279. ein Schultzen- oder Eltestum-Guth, 144, 513
Schuster-Handwercks in Leipzig Articul und Gerechtsame wider die Pfuscher auf denen Dörffern, 350. sqq.
Schutt, so dem Hirthen gegeben wird, 687. darvon ist einiges Vieh frey, 687
Schutz und Hülffe erlangen bedrängte Unterthanen, 52, 53, 71, 110, 369, 376, 377, 392, 400, 407, 421, 460, 463, 500, 601, 629. darein soll das entwichene Zwang-Gesinde von anderen Obrigkeiten nicht genommen werden, 417. wird denen Handwercksleuten auf Dörffern von der Gerichts-Herrschafft geleistet, 41. dafür wird ein gewis Schutzgeld entrichtet, 41
Schutz-Geld können Gerichts-Herrschafften von denen Handwercks-Leuten fordern, 41, darvon sind die Bergleute frey, 147, 518, ob die Pachtere und sonst an statt derer Eigenthums-Herrn auf denen Güthern wohnende Personen, damit zu belegen seyn, 150, 523. sq. wer davon an einigen Orten befreyet ist, 149. 486. 604. 668. 669
Schwaden beym Heu- und Getreyde-Hauen, 99. 102
Schwemmen, siehe Schaafe.

Schweine, dürffen die Eckern wegfressen, wo ihnen die Huthung zukommet, 204. 610, 611. von denen geschlachteten muß der Rücken und Bratwurst gezinset werden, 513. muß die Mühle vor die Gemeinde halten, 598. wie selbige auszutreiben, 679. deren 6. Stück werden vor ein Stück Rind Vieh gerechnet, 687
Sclaverey, ist in Schlesien nicht bräuchlich, 66
Sechswöchnerin, der Gerichts-Obrigkeit, zu bewachen, sind die Unterthanen ordentlicher Weise nicht verbunden, 638. obschon solches vorgegeben wird, 117. der Bauren, bekommen vom Gemeinde-Bier etwas gewisses, 686
Secret zu räumen, ist denen Unterthanen nicht anzumuthen, 667
Seile machen, wenn die Unterthanen darzu verbunden, 110. 122. 456
Selbst-Hülffe ist nicht erlaubet, 192. 665.
Seltsame Frohnen und Abgaben, 138, 513
Sense, gehöret zum Getreyde-Hauen, 102. wie selbige dabey zu führen ist, 103, was sie für Schaden thun kann, 104. damit wird das Heu gehauen, 199
Servitus pascendi ist mit Bescheidenheit zu exerciren, 615. wenn sie mehr zu präsumiren, als ein precarium, 631. muß erwiesen werden, 707. necessaria, 728
Sichel gehöret zum Getreyde-Schneiden, 101. und Gräserey, 199
Siegel-Geld, soll nicht gefordert werden, 508
Socida, was er für ein Contract seyn, 25.
Sömmerung der Felder, darvon wird gehandelt 178. sq. was für Früchte darzu gerechnet werden, 195, 179, 189, 603, 617, 625, 647, 691. darbey auf die getheilten Felder Acht zu haben, 192, 678, ungebührliche wird bestraffet, 645, 649. auch mit dem Viehe abgehüthet, 195, 660. 684. Haußwirthschafftliche wird verstattet, 181, 182, 193, 194, 601, 617, 625, 647, 655, 669, 684. auch denen Pachteren vorgeschrieben, 190, 599, 603, 646, hindert die Trifft und Huthung 645, 646, 656, 660, 674, 689
Soldaten, bestehen mehrentheils aus Bauern, 5. deren Abschiede, 224. erlangen keine Befreyung ihrer Güther, 477. sq.
Sommer-Korn und Sommer-Weitzen kommt selten für, 167. 624
Spaltung der Güther, 169. sq. siehe Vereinzelung.
Spalt-Zöttl heißt eine Bestallung, oder Instruction, 210
Spann-Dienste, 78 sqq. Volle- und Halbe-Spänner, 7. siehe Pferde.
Spielen lassen, muß ein Schultzen-Guths-Besitzer in seinem Hofe und aufm Miste, 515. wie es denen Bauren erlaubet, 250, 257
Spinnen, müssen die Unterthanen an vielen Orten, 117, 119. wird auf eine gewisse Anzahl gesetzet, 509. dafür Geld bezahlet, 466.
Sporn, muß der Schultzen-Guths-Besitzer dem Bräutigam leihen, 514
Sprach-Rohr der Gemeinde heißt der Syndicus, 16
Sprückgen Feld, was es ist und wo es so genennet wird, 215. 337
Städte sind neuer, als die Dörffer, 2. in solche müssen die Bauern ihre Früchte zum Verkauff bringen, 4. werden durch die Handwercke auf denen Dörffern verderbet, 39. 347. einige haben Acker-Nahrung, wie die Dörffer, 193.
Stapel-Gerechtigkeit, derselben zuwider sollen in Dörffern keine Kauffmanns-Güther abgeladen werden, 278
Stech-Zeddel muß vor der Trauung gelöset werden, 140
Sterbe-Lehn, wenn sie nicht zu geben, 560
Sterbe-Nachbar, 717. siehe Leiche. Grab.
Steuer-Collegia haben zu beurtheilen, ob die

die Vereinzelung derer Grundstücke gestattet werden könne, 554, 568, 569. siehe Schocke-Vereinzelung.
Stifftungen, wie sie beschaffen seyn sollen 29. werden gemißbrauchet, 37.
Stimme, kann sich ein Nachbar zum Syndico selbst geben, 18. die mehresten verbinden die übrigen Mit-Nachbaren, 245. 269. 601. 602. 672. 719. durch die meisten werden Urthel gemachet, 659.
Stock Scheite zu schlagen, ist eine besondere Fröhne, 112
Stöhr-Bock über die gesetzte Zahl der Schaafe zu halten, wird verstattet, 596
Stöhrer und Pfuscher sollen aufgehoben werden 352
Stoppel, ob sie dem Acker dienlich, 102, 105. wird beym Getreyde-Hauen kleiner, als beym Schneiden, 102. darein zu hüthen, wie ferne es nützlich, 208, 685. wenn in selbige zu säen erlaubet ist, 647. 685. die Felder zu stoppeln, kann nicht nach Belieben geschehen, 624. 928. 656.
Stoppel-Graß ist nutzbar, 215
= = Korn zu säen wird vergönstiget, 624
= = Rüben zu säen, wird eingeschräncket, 637
= = Voigt ist an manchen Orten verordnet, 109
Straf-Auflagen, damit soll der Richter nicht den Anfang machen, 369, 705
Straffe, wird denen allermiltest erlassen, welche ihre Pferde zu denen Posten nicht hergegeben, 230. des Halßeissens und andere, wird in Dorffs-Articuln vorgeschrieben, 243 sqq. wird von denen Gemeindebussen unterschieden, 243. 649. 715. 716. 684. auch mit Biere entrichtet, 585. die verwürckte vom Fiscale eingetrieben, 89. 443, denen Dreschern und Feldvoigte wegen getriebener Parthierery zuerkannt, 469. der ungebührlichen Sömmerung halber auferleget, 645
Strich, in welchem die Felder liegen, ist beym Bestellen derselben zu beobachten, 590. siehe Arth.
Strick, wenn das Vieh daran zu treiben ist, 586
Striemgen Felder oder Wiesen, 755
Stroh, dessen Nutzen, 103. dessen Geflechte soll nicht ausser Landes verkaufft werden, 103. 452. die Seile darzu müssen die Fröhner machen, 110. 503. solche sind besonders zu fertigen, wenn das Getreyde zu kurtz ist, 456
Subhastation der Bauren-Güther, bey solcher sollen die Auszüge mit angemercket werden, 539. dadurch werden die Hypothecen getilget, 544
Succession, siehe Erbfolge.
Supperintendent, kann mit dem Kirchen-Patrone leicht in Streit gerathen, 296. soll von Kirch-Rechnungen nicht ausgeschlossen werden, 27. 269. eine Superintendenten-Ordnung ist merckwürdig, 27
Surrogati natura, 158
Syndicus der Gemeinde, wie er gewehlet und bestellet wird, 15. 16. 17. 18. 280. sqq. darf auch ein Fremder ausser der Gemeinde seyn, 15. jedoch nicht überhaupt zu allen Sachen bestellet werden, 19. 283 sqq. wird vor einem Gerichte sicherer, als vor Notarien und Zeugen bestellet, 18. 282. kann durch List gewonnen werden, 18. darzu wird ein Gemeinde-Verhetzer nicht gelassen, 283. soll wegen geringfügiger Sachen keine schrifftliche Klage übergeben, 287. verhetzet die Gemeinde zu Processen wider die Gerichts-Obrigkeit, 670

T.

Tage, gantze u. nicht Viertel-Tage zu fröhnen, sind die Unterthanen schuldig, 670

Tagewerck, darnach werden die Wiesen gerechnet, 196
Tantz zur Fröhne, 139. und der neuen Eheleute, 139. 265
Tauben halten, wird eingeschränckt, 495, 637. wie die Taubenschläge beschaffen seyn sollen, 265. 495
Tausch Contract, ob bey solchem Lehn-Geld zu fordern sey, 562
Taxation, wird von denen Gerichts-Personen vorgenommen, 12. 272. eines im Guthe verschriebenen Auszugs, 541. 546
Teiche, aus selbigen ist der Schlamm zu schaffen, 716. in selbige soll nicht gepflüget, noch gegrasset werden, 683. wie die Pferde hineinzutreiben, 685
Thätlichkeiten, deren sollen sich Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, enthalten, 668. 676. 677
Theil-Schilling, darzu sind einige Unterthanen verbunden, 421
Theilung der Grundstücke, siehe Vereinzelung.
Thongraben auf der Ramsdorffer Heyde, wem es zustehet, 668. 669
Thore und Mauren machen keine Stadt, 3
Tischer-Handwerck in Zwickau leidet keine Pfuscher in Reinsdorff unterm Amte Wildenfelß, 345. zu Penigk soll nur aus 6. Meistern bestehen, 364
Taback rauchen hat sich beym Kriege eingeschlichen, und ist schädlich, 263. wird bey Straffe verbothen, 264. soll auch ausser denen Stuben nicht geschehen, 599
Tode zu begraben und zu bewachen, siehe Leiche.
Töpffer-Handwerck in Bitterfeld wider die zu Pouch, 361
Tragen beym Bothschafftgehen, worzu die Unterthanen verbunden, siehe Bothschafftlauffen.
Traurung, vor selbiger muß ein Stech-Zeddel gelöset werden, 140
Treiben des Viehes an Stricken, wenn es geschehen soll, 586
Trifft- und Huthung, damit werden die Pflantz-Beethe verschonet, 213. wird unter gewissen Bedingungen dem Gerichts-Herrn verstattet, 207. muß durch das Getreyde gehauen werden, 209. 591. wird auch die Tröbe oder Treibe genennet, 205. 607. der Gerichts-Herrschafft zu Freyroda, 385. der zu Liebenau, 207. 727, der zu Schnaditz und und Wöllaune, 606, 710 der zu Reimsdorff bey Zeitz, 619, 706. der zu Wölckau, 632. der zu Pombsen, 621. 628. der zu Ramsdorff, 676, 645, 669. der zu Wachau, 673 sq. der zu Marckkleberg, 646. der zu Penigk, 678. 679. der Gemeinde zu Hohenheyde, 678. zu Merckwitz, 679. zu Lindenthal, 684. zu Horburg, 207. 728. mit selbiger muß Gleichheit gehalten werden, 622. darein soll kein Weitzen gesäet werden, 591. darüber macht das Dorff Sommerfeld eine besondere Ordnung, 590. ingleichen Euderitzsch, 651. solche wird durch das Umreissen der Felder, 183. auch deren unarthhafftes Bestellen und Sömmern verhindert und geschmählert, 195, 632. 628. 656. 660. 674. 678. 679. 680. soll nicht zu des andern Schaden geschehen, 679. dafür wird ein gewisses Trift-Geld gegeben, 621. soll in gehöriger Grösse gelassen und eingeräumet werden, 386. 607, 637. 664. 675. 684 709. ob sie aus einem Gemeinen Dorff-Rechte, oder einer Dienstbarkeit herzuleiten, 661. wenn der Schäfer sich deren ungebührlich gebrauchet, wird er beygestecket, 205, 712 wenn sie mit denen Schweinen geschehen kann, 588. diese dürffen auch die abgefallenen Eckern wegfressen, 204. 710. 711. ist von einem Wege un-

unterschieden, 725. ingleichen von der Uebertrifft und Vortrifft, siehe Vortrift, Uebertuifft.
Tüchelhalten beym heiligen Abendmahl, verrichten die Kirch-Väter, 33. 344. wer solches in Penigk thun muß, 345
Tumultuiren, darfür werden nicht alle Zusammenkünffte der Bauren geachtet, 21. 22. 290. wird denen Unterthanen verboten, 192. 676
Turbation in der Possels, muß abgestellet werden, 632

U.

Uebertrifft, wird auch Ober-Trifft genennet, 637. welche nothwendig ist, 728
Ueberweissen gehöret zum Bau-Diensten, 59. 375
Unkosten des Processes hindern offt den Vergleich, 210. 740. damit sind die Unterthanen nicht zu übereilen, 677. müssen diejenigen aus der Gemeinde allein tragen, welche den Proceß fortsetzen, 670. wenn selbige auf beyden Seiten compensiret werden, 349. 386. 500. 603. 631. 632. 667. 674. werden von der Gemeinde-Einnahme getragen, 681
Unordnung entstehet aus Vereinzelung der Grund-Stücke, 554. ingleichen aus Veränderung der Feld-Arthen, siehe Arth, Feld.
Unruhe im Dorffe, wie solche zu verhüthen, 22. 192. 676
Unter-Gerichte, vergleichen selten die entstehenden Processe, 63
Unterpfand, siehe Hypothec, Pfand.
Unterthanen, sollen nicht entkräfftet werden, 56. beym Brückenbaue nicht ruiniret werden, 64. 394. haben ordentlicher Weise die Freyheit, ihre erbaueten Früchte nach Belieben zu verkauffen. 74. 420 422. 424. 486. sind nicht verbunden, die benöthigte Lebens-Mittel bey der Gerichts-Herrschafft zu kauffen, 74. noch denen Beambten solche zu liefern, 76. finden Landes-Herrliche Hülffe wider ihrer Gerichts Obrigkeiten Bedrückung, 51. 52. 53. 87. 135. 380. 629. siehe Schutz, sollen der Gerichts-Herrschafft eine Gefälligkeit, 115. auch ihr und denen Gerichten geziemenden Respect erweisen, 192, 676. und derselben anzeigen, wenn ihr Schade geschiehet, 249. hingegen von selbiger gehöret und bescheiden tractiret werden, 192, 676. sind mit Diensten nicht zu beschweren, 449. noch an Gebrauch ihrer Felder zu hindern, 180. 627. müssen zu Einbringung ihrer eigenen Früchte und Bestellung ihrer Felder Zeit haben 608, 668. einige dürffen auf der Gerichts-Herrschafft Feldern die Trifft zugleich ausüben, 184, 606. 636. ordentlicher Weise solche auf ihren Wiesen mit der Herrschafft-Viehe nicht leiden, 203. 706
Unwissenheit, ob sie die Bauren entschuldige, 6. 232. 646.
Urbar-Gült, 141
Urbarium, was es sey, 54. Lübbenisches wird angeführet, 57. 373
Urthel, deren Aenderung und Verbesserung ist ein Kennzeichen der gleich durchgehenden Gerechtigkeits-Verwaltung, 76, 330, 349. 355, 379, 377, 419, 424, 427, 438, 446, 448, 459, 460, 462, 469, 485, 500, 501, 540, 543, 544, 545. 549, 581, 618, 644, 666

V.

Veränderung im Ausbringen der Einquartierungs Kosten ist ohne Ursache nicht zu gestatten, 269. derer Dienste, wie solche nachzulassen, 96, 97. derer Anger im Felde kann nicht nach Belieben geschehen, 208. 734. siehe Arthen.
Verbrechen anzuzeigen, ob ein jeder Nachbar gehalten sey, 279. siehe Anzeigen.
Verdacht einer Untreue, darein kann ein Kirch-Vater leicht gerathen, 24, 301 sq.

wird durch Defension abzulehnen gesuchet, 303. 307. und durch einen Eyd abgelehnet, 311
Vereinzelung derer Grundstücke, wenn und wie solche zugelassen wird, 169, 551, 555, 557, 558, 567, 569. siehe Spaltung, Zertheilung.
Verfahren, von der Hülffs-Auflage an, soll nicht geschehen, 52, 369, 377, 439, 607. siehe Cassation.
Verganthen, wird in einer alten Schuld-Verschreibung gebraucht, 696
Vergleich zwischen Gerichts-Herrschafft und Unterthanen, wie er zu befördern, 62, 98, 186, 216. ist zu halten, 203. wie selbiger unter ihnen abgefasset wird, 387, 429. 489, 506, 603, 610, 620, 635, 646, 675. kann öffters durch der hohen Landes-Regierung eifriges Bemühen nicht zuwege gebracht werden, 392 wird bisweilen bloß wegen der Unkosten gehindert, 210. 740. darzu kann der Gerichts-Herr seinen Unterthanen wohl rathen, 437. wenn er mit etlichen Dörffern getroffen ist, darff er denen übrigen nicht schädlich seyn, 87, 88, 437, 441, 448. soll fein deutlich abgefasset werden, sonst entstehen neue Processe daraus, 90, 447
Vergönstigung widerruffet eine Gerichts-Herrschafft nicht ohne Ursache, 185. wird nicht vermuthet, 630, 631, siehe Concession, Precarium, servitus.
Verhetzen derer Nachbaren, deswegen wird ein Bauer in Hafft gebracht, 17 wie solche öffters geschiehet, 19. ein anderer Bauer wird dafür gewarnet, 269. und darüber zur Verantwortung gezogen, 455. dessen wird der Gemeinde-Advocat und Syndicus beschuldiget, 620, 670. die solches thun, lernet man, bey Vorbeschieden am besten kennen, 72
Verjährung, wegen der Kirch-Rechnungs-Sachen ist wahrzunehmen, 27. hebet auch die Leibeigenschafft auf, 73. soll keine Befreyung der Güther würcken, 129. noch wider Privilegia und Landes-Gesetze statt haben, 348. weniger, wo mala fides ermangelt, 73, 424. oder wenn sie unterbrochen worden, 447. hat in Ansehung der geleisteten Dienste eine grosse Krafft, 91, 94. 128. 448. ingleichen wegen der Müntze, in welcher das Dienst-Geld bezahlt worden, 92
Verkauff in Pausch und Bogen hindert die Gewehrsleistung, 176, 579. der Bauer-Güther an Bürger. was darbey zu beobachten, 543
Verletzung, welche von anderen besorget wird, kann durch Gesellschafften abgewendet werden, 2
Vermächtnisse der Kirchen, wie sie in Rechnung gebracht werden sollen, 26, darzu seynd krancke vermögende Leute anzuermahnen, 28. bestehen offt in ansehnlichen Grund-Stücken, 92. 321
Vermengung neben einander gelegener Felder kann geschehen und beschwerlichen Streit erregen, 337
Vermiethen der Kirchen-Güther, was für Behutsamkeit darbey zu gebrauchen, siehe Laaß-Zinsen, der Felder und Wiesen soll nicht an Leute in fremden Gerichten geschehen, 596
Vermuthung, vor der Bauren Freyheit ist gegründet, 49. 91. vor die Dienstbarkeit der Unterthanen ist eine schädliche Lehre, 50. 54. 56. 78. wenn solche statt findet, 61. eines Verbrechens ist eine starcke ratio decidendi, 307. 311
Verpfändung der Güther auf die Helffte ist zu confirmiren, siehe Consense, nach einer alten Verschreibung, 691
Verschweigen ist strafbar, 246. 249. 253
Versperrung der Trifften geschiehet durchs Sömmern, siehe Arth, Trifften, Sömmerung. wird in der Gemeinde Ordnung verbothen, 590

Verspielen, wie viel einem Bauer nachgelassen, 250
Versprechen des Schuldners an Eydesstatt, 692, 695. 696
Verträge und Erbregister müssen bey der Dienstbarkeit zum Grunde geleget werden, 54, 71, 436. sind zu halten, 203, siehe Vergleich.
Verwalter, dessen Bestallung und Verpflichtung, 121, 473, 475. drücken öfters die Unterthanen, 72
Verwandelung der Dienste in Geld, wie solche zu gestatten, 70, 87, 97. was für Personen selbige geschehen soll, 126. derer Anger in Feld kann nicht nach Belieben geschehen, 208
Verweigerung der Dienste hindert die Verjährung, 447. wird nachdrücklich untersaget, 676
Verweiß bekommt ein Beamter, wegen in Schutz genommenen entwichenen Zwang-Gesindes, 417
Verzäunung der Braache wird nicht gestattet, 648
Verzeichniß muß ein Verwalter richtig halten, 474. siehe Register.
Vetustati debetur reverentia, 46, 368
Victualien der Unterthanen, wenn und wie solche denen Gerichts-Obrigkeiten angeboten werden müssen, 73. 420. siehe Angeboth, Lebens-Mittel. Welche Eingeschnötel genennet werden, 604.
Vieh zu halten, ist eingeschräncket, 79, 425, 722. und das angeschaffte zu besichtigen, 248. 256. 265. 495 622. soll nicht herumlauffen, noch des Nachts ausgetrieben. 248. 496 darvon aber ein Weyde-Geld entrichtet, 256. an Stricken und Seilen getrieben, 586. durch den Gemeinde-Hirthen ausgetrieben, 636 das raudige abgeschaffet, 587. vom Gerichts-Herrn nicht todtgeschossen, 677. das verunglückte vor den Hirthen nicht vergeben werden, 687. dasjenige, womit die Nachbaren Handlung treiben, soll nicht auf die Gemeinde-Weyde hüthen, 597. und kein Nachbar sich darmit überlegen, 495. frembdes nehmen die Gerichts-Herrschafften bisweilen ungebührlich in die Huthung, 180, 601. die Anzahl wird vorgeschrieben, wie viel ein jeder halten soll, 79, 585, 596, 597, 637. ist ordentlicher Weise nicht in die Wiesen zu treiben, 200. 662. die darzu gehörige Weyde ist nicht eigenmächtig umzureissen, 213. auf demselben haben ehemahls Schocke gehafftet, 570. darzu sind besondere Tränken, 608. ist vor Abends einzutreiben, 685. welches vom Hirthen-Schutte frey, 687
Vierarthen der Felder, 641
Viertel-Tage sollen nicht zur Frohne gefordert worden, 670.
Viertelsmeister müssen das Tüchel beym Altare halten, 345
Visitation der Wachen soll geschehen, 117, 465. dürffen die Handwercker wegen der Pfuscher vornehmen, 352. derer Kirchen, siehe Kirche.
Vogelstellen ist nicht erlaubet, 249. auch das Ausnehmen nicht, 712. Vogel Tränke des Amts Freyburg, darzu muß der Eltistum-Guths-Besitzer zu Baumesroda Wasser führen, 514
Voigt, wird zu verschiedenen Sachen bestellet, 120. siehe Feldvoigt.
Vorbeschiede, wie solche angestellet werden, 17 bey selbigen lernet man die Aufhetzer am besten kennen, 17. 72. darbey wird besondere Mühe angewendet, die streitenden Partheyen zu vergleichen, 63, 207, 356, 721. welche aber doch nicht allezeit die erwünschte Würckung hat, 63. 392 722 können nach Befinden abgelehnet werden, 556
Vorhäupter, was so genennet wird, 755
Vorkauff der Lebens Mittel, siehe Angeboth

both wird an denen Güthern vorbehalten, 482, 558, 569, 577. und vor ein pactum reale angesehen, 572. bey dessen Ausübung ist der Schein-Handel eydlich abzulehnen, 572
Vormehder, was er sey, 120, 121, bestellet die Fröhner, 455
Vormünder, sollen bey Straffe richtige Rechnung ablegen, 250. vor deren Bestellung die Gerichts-Personen Sorge tragen, 244, 253, 261
Vorstädte gehören mehrentheils zu denen Amts-Dorffschafften, 13
Vortrag der Rechts-Sachen vor Gerichte, wie er seyn soll, 16
Vortrifft, kann die Herrschafft auf derer Unterthanen Feldern nicht verlangen, 606, 667. hat aber solche auf ihren eigenen Feldern 606. wie solches zu verstehen, 611
Votum, kann sich ein Nachbar selbst geben, wenn ein Syndicus zu erwählen 18. durch die meisten Vota werden öfters Rechts-Sprüche gemachet, 659. siehe Stimme.

W.

Wachen, gehöret zu denen Leib-Diensten, 116 auf m Hofe und im Dorffe, darvon ist niemand frey, 117. jedoch der Richter in Haynchen, 268, 484. und der Eltistum-Guths-Besitzer zu Baumersroda, 514. bey den Dorffs-Wachen können die Unterthanen nicht gezwungen werden, auf dem Horne zu blasen, 11. 267. sind fleißig zu halten und zu visitiren, 117. 245. 254. 465. 493. bey grossem Gewässer von denen Großzschocherischen Unterthanen, 138. und Einwohneren zu Naunhoffn in Leipziger Märckten zu verrichten, 219. ob bey der Gerichts-Frau im Sechswochen, 117. 638. siehe Rittersitz. Bewachen.
Wäscher, die aus denen Zusammenkünften schwatzen, sollen bestraffet werden, 583
Wahl, den Zinß oder Geld darfür zu fordern, wird dem Gerichts-Herrn gelassen. 95. 96. 144. 218. derer Gerichts-Personen, 10. und des Syndici, 15
Wald, der Naumhöfische, wird dem Amte Grimma vorbehalten, 219
Walpurgis, bis dahin werden insgemein die Wiesen behüthet, 606. wie lange es gerechnet werden soll, 662. 722
Waltzende Stücke sind anzumercken, 169. 553
Wasser, dessen Ablauff ist zu befördern, 683. muß an ma... gedämmet werden, 212. 750. dess.. nlauff machet, daß die Huthungs Zeit verschoben wird, 201. 202. 205. 206. 213. 606. 698. 751. wie die Wiesen zu wässern, 211
Wasser-Eymer sind anzuschaffen, 245. 254
Wasser-Furchen und Läuffte sollen zu rechter Zeit gezogen und geräumet werden, 247. 255. 494. 517. 585. 595.
Wechsel-Reine werden beschrieben, 197
Wege sind zu bessern und zu erhalten, 687. auch nicht zu versperren, 605. wie breit sie zur Huthung seyn sollen, 664. wenn sie durch das Heu und Grummet gehauen werden, 740
Weiber, deren besondere Frohn-Dienste, 505. bekommen von Gemeinde-Biere die Weiber Kanne, 686
Weißpasser, was sie seyn, 14
Weitzen, was bey dessen Einernden anzumercken, 104. soll nicht in die Trifft gesäet werden, 591.
Wendung der Felder, siehe Gewende.
Wetter, wie solches zu beobachten, 105.

durch den herumgeschickten Klöppel veranstaltet, 685. 686. geschehen mehrentheils an denen gewöhnlichen Kühr- oder Rüge-Tagen, 14. 682. bisweilen auch ausser der Ordnung, welches Heimgebothe genennet werden, 593. 686. bey denenselben wird grösstentheils gezechet und deßhalber umständliche Verordnung wegen des Gemeine-Bieres gemachet, 493. 508. 583. 584. 609. 611. 686. darzu soll der Gerichts-Herr wegen seiner Bauren Güther Leute schicken, welche Nachbaren Stelle vertreten, 453. des Gesindes, sollen nicht verstattet werden, 247

Zusammsparen der Fröhnen ist nicht erlaubet, 608

Zuschlag der Wiesen, wenn er geschehen soll, 200

Zutrincken, das übermäßige, ist verbothen, 250

Zwang-Bier, 609

Zwang-Dienste sind verlaßt, 57

Zwang-Gesinde, siehe Gesinde.

Zwang-Mahlen, siehe Mahlen.

Zweifel, wo dergleichen wegen der Dienste entstehet, ist vor die Freyheit zu vermuthen, 49. 370. siehe Freyheit.

Leipzig,

gedruckt bey Friedrich Gotthold Jacobäern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klingner, Johann Gottlob

Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte

Leipzig 1749

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Rw 387
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11221774-2
VD18 10737197-004